



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

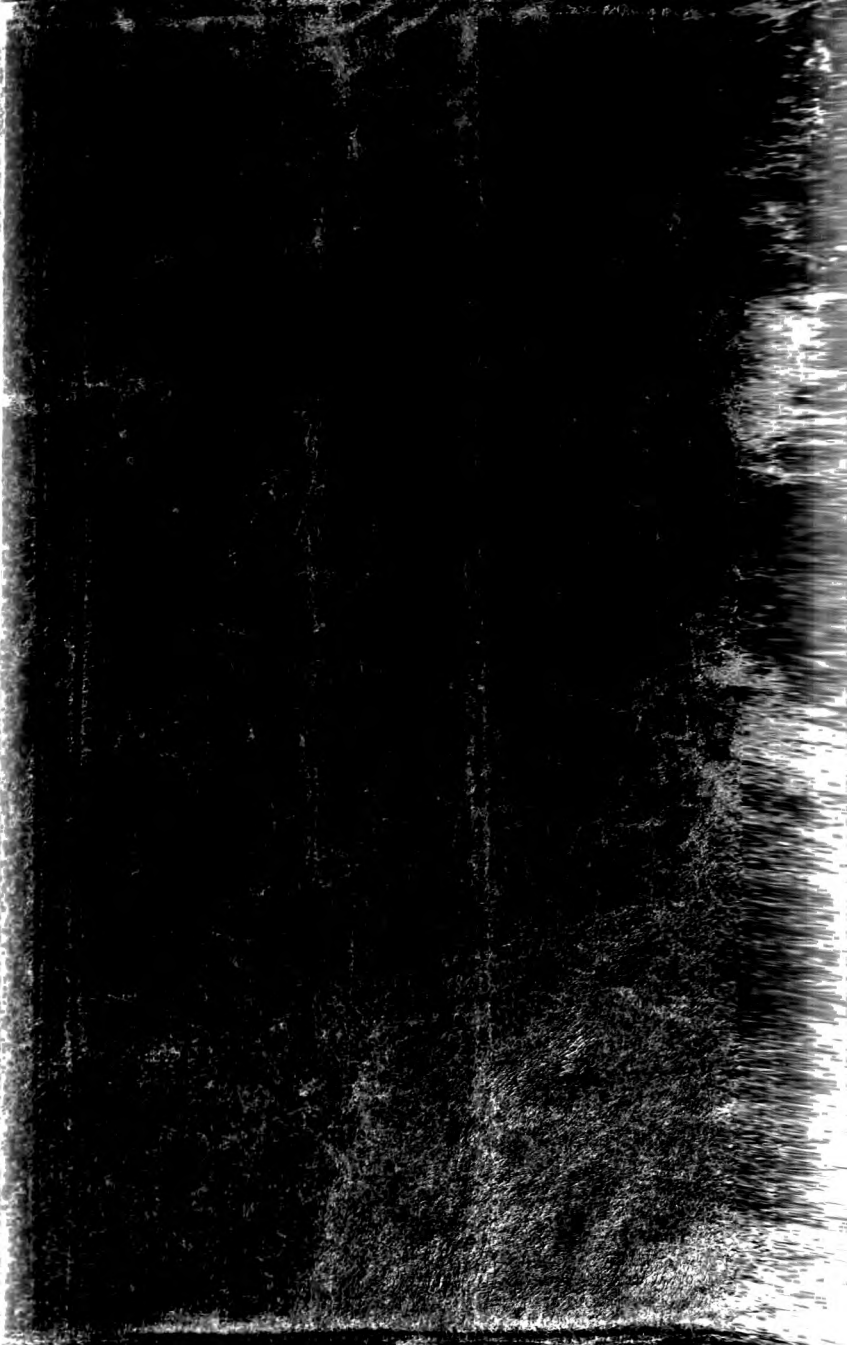
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.





<36600522250010



<36600522250010

Bayer. Staatsbibliothek

Sur Stag, Merle  
138







# LEXICON IURIS CYM ROMANO-TEYTONICVM

Das ist:

vollständiges

Latēinisch = Deutsches Juristisches

## Hand - LEXICON

Darinnen

Die meisten in Jure Civili, Canonico, Feudali, Camerali, & Saxo-  
nico tam Electorali quàm communi, nicht weniger in Jure Publico Romano-  
Germanico, vorkommende Wörter, so wohl nach ihren eigentlichen als uneigentlichen  
Verstand deutlich erkläret / durch ihre Definitiones und Descriptiones aber  
verstärklich gemacht werden.

Denen noch ferner die bey denen Rechts = Lehrern befindliche gewöhnliche  
Divisiones und Subdivisiones beygefüget worden.

Zu bequemen und nützlichen Gebrauch aller derer / so Jura studiren / oder Juristische  
Bücher und Schrifften lesen / oder in Gericht dienen etc. nach  
Alphabetischer Ordnung eingerichtet.

Heraus gegeben

von

Samuel Oberländer J. V. Licent.

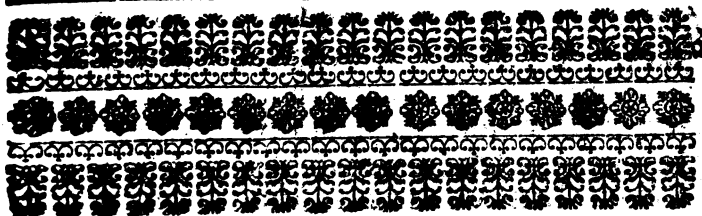


Hand - Lexicon

Hand - Lexicon

Die meisten in Late Civil, ...  
Zu bedenten und nützlichen ...  
Bayerische Staatsbibliothek München





Vorrede.

Bayrische  
Staatsbibliothek  
München

Hochgeneigter Leser.



Wenn man den Statum dererjeni-  
gen betrachtet, welche aus Noth  
oder aus Curiosität, oder nur  
aus blosser Lust, Juristische Bü-  
cher und Schriften lesen, so fin-  
det sich alsobald ohne grosses  
Nachsinnen, daß man alle solche

in zwey Hauffen abtheilen könne, nemlich in  
Gelehrte und Ungelehrte/ deren jene man wie-  
der süglich in zwey Gesellschaften, als in gründ-  
lich Gelehrte, und halb-Gelehrte separiren kan.  
Der G. L. wird sich jekund sonder Zweifel Hoff-  
nung machen, daß ich ihme eine Description von  
mer jeden Sorte vorlegen, und ihm einen deutli-  
chen Concept von solchen formiren werde: Allein

( ich

ich muß alsobald denselben bitten, daß er dergleichen nicht von mir fordern, sondern mich damit gütigst verschonen wolle, daß ich würde hier besonders erfahren, wann ich mich in eine so kühliche Materie ohne Noth einliesse, daß die Regula Juris: Omnis definitio in jure periculosa est, und zwar in sensu proprio, allzuwahr wäre, denn ich mir dadurch leichtlich viele 100. zu abgesagten Feinden machen könnte, daher manum de tabula.

Dem sey aber nun wie ihm wolle, er gehört auch zu welcher Gattung er immer will, so wird er mir doch gestehen müssen, daß, so wenig alle und jede Gelehrte eines Lexici entbehren können, eben so wenig könne er eines Lexici juridici, oder Juristischen Wörter-Buchs müssen, will er andern nicht manchmahl die Mühe haben, in 10, und mehr Büchern vergeblich zu suchen / was in einem solchen augenblicklich zu finden ist, oder manchmal über eine Passage, wie die Kuh über einen Stein stolpern, ohne solchen recht anzusehen. Zwar was Gelehrte anbelangt, weiß man sich ganz wohl zu bescheiden, daß Ihnen ein Buch, gleich wie gegenwärtiges ist, ebennicht hoch vonnöthen ist, indeme solche ihr: dulcius ex ipsa fonte bibuntur aquæ, vor Augen haben, und das Lexicon Juridicum Joh. Calvini Genov. 1664. in fol. item Francofurt. 1669. in 4to, oder das Pand. Prataei Lexicon Jur. Civ. & Can. Lugdun. 1574. in fol. & Francof. 1567. oder des Si-

mon Schardii Lexicon juridicum Colon. 1593. & 1616. in fol. oder des Jacob Spigellii Lexicon Juridic. Basil. 1577. in fol. oder des Barnabæ Briffonii Lexicon juris, Francof. 1587. & 1657. in fol. zugeschweigen des Petri Cornel. Brederodii Thesauri sententiarum, Regularum & dictionum Jur. Civil. Lugdun. 1582. in 8vo, & Frfr. 1610. in Fol. Interpolatio Franc. Modio Francof. 1664. in 4to, ingleichen des Joh. Bertachui Repertorii cum additamentis Thierrii & Æmil. Marc. Manoliffi. Lugd. & Basil. 1573. in fol. Venet. 1570. in 4to, samt den Lexicon Particularum Juris Joh. Strauchii & Alberti de Pergamo de Præpositionibus Jenæ 1684. in 4to, mit grossem Vortheil bedienen können: deme allen ungeachtet, getrauet man sich doch zu versichern, daß auch gegenwärtiges Juristische Lexicon nicht ohn allen Nutzen bey ihnen seyn werde, wann man erwäget, daß man nebst denen Wörtern auch zugleich derselben bekanteste Definitiones oder Descriptiones darinnen finden, ja so gar die gewöhnlichste Divisiones und Subdivisiones daraus in einem Augenblick nehmen, darbey aber vielfältige Gelegenheit zu guten Gedancken in vorkommenden Fällen bekommen kan: zugeschweigen, daß es auch denen gelehrtesten Männern begegnet, daß sie eines Lateinischen Juristischen Termini signification nicht in der Ehl mit einem guten teutschen Wort ausdrücken können, in welchem Zustand dann dieses Hand-Buch keine unebene Dienste zu leisten, wird vermögend seyn.

Ich muß zwar gestehen, daß, wann das in der Vorrede des realen Staats-Zeitungs- und Conversations-Lexici achter Auflage, von dem Herrn Verleger versprochene ausführliche Juristische/Moralische/Politische Lexicon, das rinnen alle in dem Jure Civili, Naturali, Publico, Canonico, Feudali, Militari, Saxonico Communi und Electorali, wie auch im Processu Civili, Criminali, Inquisitorio und Accusatorio, im Wechsel Process, ingleichen andere in Moralibus und Politicis vorkommende Termini deutlich und ausführlich erkläret / und gehörigen Orts die in Praxi gewöhnlichen Formularia inserirt werden / so wohl allen Studiosis Juris, als auch denenjenigen / so entweder mit Gerichten beliehen / oder solche zu verwalten haben / ingleichen allen andern / so ihrer Prozesse und anderer Angelegenheiten halber vor Gericht handeln müssen / zu sonderbahren Nutzen in Alphabetischer Ordnung mit Fleiß zusammen getragen; wann spreche ich, solches wäre zum Vorschein kommen, es sonder Zweifel bey denen Gelehrten größsern Applausum würde gefunden haben, als gegenwärtiges, worinnen die Termini Juris Naturalis mit Fleiß übergangen, die Formularia aber aus andern Büchern hieher zu schreiben, oder nach solchem Grundriß andere zu verfertigen theils bedenklich, theils zu weitläufftig zu unserm Vorhaben befunden worden.

Weil aber jenes aus mir unbewusten Ursachen bisher nicht heraus gegeben worden, auch viel

vielleicht noch lange Zeit verfließen möchte, bis solches der Welt mitgetheilet wird, hat man sich desto bessere Hoffnung machen können, daß gegenwärtiges desto günstiger aufgenommen werden möge, in Erwägung, daß sonderlich denenjenigen, so sich in denen Studiis Juridicis nicht allzu hoch verstiegen, oder wohl ihr Leben tag sich darum ihrer sonst zu versorgen habenden Profession halber nicht groß bekümmert haben, gleichwohl wegen ihrer Processen oder anderer gerichtlichen Affairen gerne eine kurze, doch sichere und deutliche Information von denen vorkommenden Juristischen Terminis Technicis, oder Kunst-Wörtern hätten, hiermit vielleicht so gut als mit obgedachten versprochenen, aber noch nicht heraus gegebenen Leipziger Lexico gedienet, und sich selbst satzsam Rathes darinnen erhohlen können. Ich sage nicht ohne Ursach, eine kurze doch sichere und deutliche Information der Juristischen Kunst-Wörter, dann eben darinn bestehet eines solchen Lexici Wesen, daß es den Nachschlagenden einen compendieusen klaren Begrieff des unbekandten Worts mache, so daß er dasselbe deutlich verstehen, und in was für einem Verstand es bey denen Rechts-Gelehrten, und in Gerichten genommen werde, erlernen und erkennen möge. Wo nun jemand mehr von dieser gegenwärtigen Arbeit fordert, und wann gar daraus ein Jurist werden will, der soll wissen, daß er etwas von gegenwärtigen

## Vorrede.

gen Buch verlangt, was solches ihm weder præstiren will noch kan. Denn es verhält sich mit denen Lexicis eben, als wie mit denen Registern der Bücher, es dienen solche vortreflich zum Nachschlagen, und geben, wann sie wohl ausgearbeitet sind; eine compendieuse Ideam alles dessen, was in dem ganzen Buch enthalten, wann aber jemand meinen wollte, er wüßte schon alles, was in dem ganzen Buche begriffen ist, wann er nur das Register davon durchgelesen hat, so würde er sich selbst betrügen, und mit seinem Schaden endlich erfahren müssen, daß er eine nichtige Meynung geheget habe. Gleicher Gestalt ist es mit denen Lexicis beschaffen, sie geben zwar eine Ideam der Disciplin oder Wissenschaft, worüber sie verfertiget sind; sie können aber gleichwohl keinen zu einem Gelehrten in derselben Wissenschaft machen, noch eine Systematische Aueinanderhängung einer Sciencz zu wege bringen, sondern dienen nur einem darinn vorkommenden Terminum, der uns unbekandt, oder dessen wir uns nicht alsofort erinnern können, uns bekandt zu machen, oder unserer Memorie wieder vorzustellen. Nur sind solche Juristische Termini denenjenigen, welche nicht ex professo Jura studiret, oder vermittelst einer langen Praxi, deren Erkänntniß erlanget haben, größten Theils unbekandt, oder sie haben eine so obscure Ideä davon, als die Geographi von der Terra Australi incognita, die Mathematici von

von dem Perpetuo Mobili, und der Quadratura Circuli, und die Physici von dem Motu primo; Da aber die meisten Menschen der Rechte unerfahren, hingegen wenig, oder fast niemand in einer Republicque seyn wird, deme nicht jemahls ein Handel aufgestossen, da er entweder selbst, oder durch einen Anwalt für Gericht erscheinen müssen, oder da er gezwungen worden, etwas Juristisches zu lesen, zc. solches aber ohne Juristische Terminos fast unmöglich aufgesetzt, und also von dem der üblichen Gerichts- und Rechts- Wörter unerfahrenen Leser nicht verstanden werden kan, es sey dann, daß er sich solches durch jemand expliciren lasse, oder vermittelst eines Juristischen Lexici selbst erkläre, jenes aber aus oftmahligen Mangel Rechts- erfahrenen Personen nicht allezeit practicabel ist; so folgt unwidertreiblich, daß ein Lateinisch, Teutsches, Juristisches Wörter- Buch eine, denen meisten in einer Republicque lebenden Menschen, nach jeziger Beschaffenheit der Zeiten, höchst nützliche, nothwendige, und fast unentbehrliche Sache sey. Und in diesem Absehen hat man auch gegenwärtige Arbeit fertiget, und zu gemeinen Gebrauch heraus geben wollen, damit so wohl Rechts- erfahrne Personen gleichsam in einem Augenblick die vielfältige Bedeutungen derer in denen Rechten vorkommenden Wörter beschauen, nebst ihren Definitionibus und Descriptionibus die gewöhnlichsten und bekanntesten Divisiones und Sub-  
divi-



## Vorrede.

divisiones betrachten; Die aber, so der Rechten unerfahren, ein sicheres Refugium haben möchten, wo sie die meisten Rechts-Wörter verhoffentlich kurz und deutlich erkläret finden können. Und weil auch viele solche, absonderlich in dem Jure Justiniano sich befindliche Wörter nicht ohne einige Erkänntnis der alten Römischen Dinge haben können erkläret werden, so hat man resolviren müssen, manymahl der Römischen Antiquitäten, so wohl aus andern Autoribus, als insonderheit aus des Herrn D. Johannis Alberti Fabricii zu Leipzig An. 1719. gedruckten Curieuses Antiquitäten Lexico ingedenck zu seyn, und solche mit wenigen anzuführen. Welches, wie es bisweilen zu genauerer Einsicht der Römischen Gesetze dienlich ist, der geneigte Leser, wie man hoffet, nicht ungütig vermerken wird, insonderheit, weil man hierinn nichts von andern Antiquitäten, als die directe zu der Jurisprudenz gehören, eingemischt hat. Der G. L. gehabe sich wohl.

NOTAE JURIS A MAGNONE  
COLLECTÆ,

Oder

Werkzeichen der Abbreviaturen/  
so von denen alten Rechts-Gelehrten, so  
wohl in ihren Schriften, als andern Bü-  
chern gebraucht worden; auch deren  
Bedeutung.

A.

AVG. Augustus.

A. A. Augusti.

A. Augustalis.

AVR. Aurelius.

AG. Agit.

AGt. Ager.

A. Aut.

AT. Autem.

AC Actio.

ACM. Actionem.

ACB. Actionibus.

AMN. Amantissime.

AM. Amicus.

ATR. Auctoritas.

A. Ms. Actio mandati.

AP. Apud.

APP. Appellatio.

APA. Amputata.

ACC. Accepta.

**ADJ.** Adjutor.

**ADJ. P.** Adjutor provinciarum.

**AD L.** Ad Locum.

**AD F.** Ad finem.

**AD. Qs.** Ad quaestorem, vel ad quaestionem.

**A. P. T.** Ad potestatem tuam.

**AP. A.** Apud acta.

**AC. O.** Accusatio.

**APP. B.** Appellationibus.

**AVCT. B.** Auctoritatibus.

**AT.** Auctoritas tua.

**ALL.** Allegata.

**AQI. S.** Aquiliana stipulatio.

**ANN. P.** Annona Praefecto.

**AQL.** Aquileja.

**AFR.** Africa.

**ANT.** Antestatus.

**ASI.** Asia.

**ACH.** Achajæ.

**APV. L.** Apulia.

**A. P. PO.** Apud Praefectum Praetorio.

**AP. P. VRB.** Apud Praefectum Urbis.

**A. T.** Auctor tutor.

**ANT.** Antonius.

**A. L.** Antelata.

**AVR.** Aurelius.

**AB.** Bona.

**B.**

**B. P.** Bonorum Possessio.

**BF.** Beneficium.

**B.** Bus.

**Bl.** Brevis.

**BF. D.** Beneficium dedit.

- BFO. Beneficio.  
 BF. Bona fide.  
 BOFr. Bona fortuna *vel* Bonum factum.  
 BIF. L. Beneficii loco.  
 B. E. Bonorum Emtoꝝ.  
 B. PO. Bonorum Possessio.  
 B. PN. Bonorum Possessionem.  
 BOR. Bonorum.  
 BN. Bene.  
 B. g. Bona caduca.  
 B. V. Bona Vacantia.  
 B. T. Brevi tempore.  
 BPT. Bona Paterna.  
 BEO. Bonorum Emtio.  
 B. G. Bona gratia.  
 BF9T. Bona Fide contractum.  
 B. M. Bonæ Memoriz.  
 B9. Balbius.  
 B. M. Bona Materna.

**C.**

- CA. Causa.  
 U. Cum.  
 9. Q. Con.  
 9. Contra.  
 C. Causa.  
 CC. Causa cogitata.  
 CD. 9. dictio; Contradictio.  
 C. T. Certum Tempus.  
 C9. R. N. Comes rerum nitentium.  
 C. RIP. Causa Reipublicæ.  
 CL. V. Clarissimus vir.  
 CAMP. Campania.  
 CVR. P. Curius publicus.  
 CDO. Conditio.

- CORS.** Corsicæ.  
**CRI.** Consulari.  
**COR.** Correctori.  
**CC. VV.** Clarissimis viris.  
**C. M. V.** Clarissimæ Memoriz Vir.  
**C. M. F.** Clarissimæ Memoriz Fœmina.  
**C. P.** Clarissimus Puer.  
**CLS.** Comes Sacrarum Largitionum.  
**C. R. P.** Comes Rei Privatæ.  
**COM.** Comes.  
**C. LARGN.** Comes largitionum.  
**9SNUS.** Constantinus.  
**9SVS.** Consensus.  
**C. V. J.** Cujus.  
**COM. OR.** Comes orientis.  
**CN. V7.** Centesimum miliarium.  
**C. R.** Civis Romanus.  
**C. S. caas.** Caussas.  
**CALA.** Calumnia.  
**COVSIA.** Controversia.  
**CDRNC.** Cautum De Reno necessaria.  
**CDM.** Comes Domesticorum.  
**CORF.** Cautumque Ratum Fore.  
**CALAB.** Calabria.  
**CA. M. V.** Caussa Memorati Viri.  
**C. M. D.** Centum milia denariorum.  
**CV. JVC.** Centum virale iudicium.  
**CTRIO.** Centurio.  
**CL.** Claudius.  
**CF.** Confinius.  
**CS.** Cæsar.  
**CP. cp9.** Corpus.  
**CP. VP.** Corporatus.



CAT. Cautus.  
CD. Certo die.  
CT. Certo tempore.  
C. D. E. R. N. E. Cujus de ea re notio est.  
C<sub>9</sub>. Cautio.  
C<sub>9</sub>NS. Cautiones.  
CSA. Cæsar Augustus.  
COMOB. Comitia Obriciaca.  
C. Cornelius.  
CT. Contractus.  
CR<sub>9</sub>. Contrarium.  
CC. Circum.  
C. M. Caussa mortis.  
CVI<sub>9</sub>. Cujus.  
C. R. C. P. Cujus rei caussa promittis.  
CS. Consiliarius.  
CM. Capitis minutio.

## D.

D. Dedicavit.  
DD. Dedicaverint.  
D. ML. Dolum malum.  
D. M. Domus Mortui Dis Manibus.  
D. Dixit.  
DD. Deinde.  
DD. Dixerunt.  
D. Donatio.  
DOT. Dotem.  
D. P. Dotem Petit.  
D. Q. S. Die quo supra.  
DT. Duntaxat.  
D. Divus.  
D. C. Divus Cæsar.

D. C. A. Divus Cæsar Augustus,  
 DN. Dominus,  
 D. P. D. Pius.  
 D. A. Divus Augustus,  
 D. Devotus,  
 D. V. Devotus Vir,  
 D. P. Devota Persona,  
**D.** Damnat.  
 L. L. Do, Lego.  
 D. T. Decretum,  
 DF. Defunctus,  
**LD** Defunctus,  
 DiG. Dignus,  
 D. I. G. M. Dignus Memoria,  
 D. Q. R. De qua re,  
 DV  $\ddagger$ . Ducissimus,  
 DI  $\ddagger$ . Dilectissimus,  
 DPC. Deprecatio,  
 DT. Dotis tempore. .  
 D. Divus.  
 Ds. Deus,  
 DT. Dentur.  
**D.** Damnatus,  
 D. Q. Denique.  
 D. BO. De Beneficio,  
 DMO. DNO, Domino,  
 DAT. Data,  
 DOCS, Diocletianus,  
 DELO, Delatio,  
 D. I. S9. Decimus Julius Silvanus,  
 D. Q. A. T. Deni Que Auctoritas tua,  
 DNM. Dominum.  
 DD. NN. Domini nostri,  
 D. P. Decretum Principis,  
 DCRION9 Decuriones,

**DOPA.** Data opera,  
**D. A.** Dictio audiens.  
**DIA. M.** Divina manu,  
**DOs,** Domus sua,  
**DAT.** Datiano,  
**DON<sup>o</sup>.** Donationibus,  
**DFF.** Directum factum, vel potius defunctum.  
**DBAT,** Debuerat,  
**DCRAT.** Decuerat.  
**D. F. Q.** Domi forisque.  
**D. N. E.** Dubium non est,  
**D. N. P.** Dubitari non est.  
**DBT.** Dictum decies.  
**DELNIS.** Decretum Legationis,  
**D. P.** De Periculo,  
**D. L.** De Libello,  
**D. C. S.** De Consilii Sententia,  
**DN.** Damnum,  
**D<sup>o</sup>g.** Damnatus.  
**D. R. P.** De re publica.  
**DES.** De statu.  
**DESI.** De statu ingenuitatis,  
**DM.** Dummodo.  
**DECB.** Decembres.  
**D. E. P.** Dare, Facere, Præstare.

**E,**

**ET. m,** Etiam.  
**ETNc,** Etiam nunc.  
**Ej<sup>o</sup>.** Ejus.  
**E. e.** Est.  
**EMo.** Ejusmodi.  
**EE,** Esse.



- ER.** Erunt.  
**EG.** Eger, vel Ergo.  
**EP.** epl. Epistola.  
**EP. M.** Epistola misit.  
**EN.** n. Enim.  
**EET.** Effet.  
**EN.** Editio.  
**EEM.** Essem.  
**EAT.** Eatur.  
**EX.** Existimo.  
**EX.** Existimatio.  
**EXPT.** Experientia tua.  
**ED.** Edictalis.  
**EEL.** Exemplum.  
**EMA.** Emissa.  
**ETMD.** Et manu divina.  
**ED.** Edictum.  
**EX.** Existimationi.  
**EX. C. T.** Excellentia tua.  
**EXS. C.** Ex Senatus Consulto.  
**EXJ. Q.** Ex Jure Quiritium.  
**EV.** Ex communi consensu.

**F.**

- F.** Filius.  
**FA.** Filia.  
**FFAM.** Filiusfamilias.  
**FF.** Fratres.  
**FA.** Femina.  
**F. C. L.** Fraudationis Causa latitare.  
**F. R.** Finium regundorum.  
**FF.** Fratris filius.  
**FL.** Flavius.  
**F.** Forte.

**FR. Forum.**

FR. Forum.  
 FM. Fati munus.  
 F.M.J. Fati munus implevit.  
 F.C. Fideicommissum.  
 FF. Fecerunt.  
 FF. Fabricaverunt.  
 FSR. Fidejussor.  
 FV. Fuerit.  
 FVA. Fubia vel Fulvia.  
 FO. Fortes.  
 FV̄. Fuit, fuerit.  
 FL Fidei.  
 F. Fundus.  
 FICA. Fiducia.  
 FOB. Fusionibus.  
 FE. Factum est.  
 FD. Fundum.  
 FAMA. Familia.  
 FLCA. Falcidia.  
 FVAT. Fuerat.  
 FLAM. Flamina.  
 FLAV. Flavianus.  
 FHCD. Familix herciscundæ.  
 FFAE. Filius familix.  
 FEB. februarum.  
 FL̄P. Flamen perpetuus.  
 FL̄D. Flamen Dialis.  
 FL̄QI. Flamen Quirinalis.  
 FCTAS. Facultas.  
 FACTIB. Facultatibus.

G.

G. graa. Gratia.  
 GR. Gerit.

G. Gaudium.  
 GG. Gefferunt.  
 GORD. Gordianus,  
 G. Gajus.  
 GRANS, Gratianus.  
 G. VAL. Gajus Valerius,  
 G. C. Gajus Cæsar.  
 G. S. Gravitās.  
 G. gn9. Genus.  
 G. R. Genus Regum.  
 G. M. Germanus,  
 G. F. Germanus frater,  
 G. Fl. Germanus Filius,  
 GL. Gloria.  
 GR. P. Gloria Parentum.  
 GL. D. Gloria Decus,  
 GT. Gravitās tua,  
 GRA. Gratia.

H.

H. Honor,  
 H. Honestus.  
 H. V. Honestus Vir.  
 H. P. Honestā Persona, vel honestus Puer.  
 H. F. Honestā Femina.  
 H. V. Honestā Vita.  
 H. L. Honesto Loco.  
 H. L. N. Honesto Loco Natus,  
 H. Hora,  
 H. Heres.  
 H. H. Heredes.  
 HOO, Homo,  
 H OO N9. Homo Honestus,  
 H. B. Hora bona, vel Heres bonorum,

H.M. HORA MALA, Klein.

H.P. Mors pessima, vel Hereditatis Possessio,

HJ, Hereditario Jure,

HP9. Hic Posuit,

HF. Hic Fundavit,

HD. Hic Dedicavit,

H.B.V.P. Hereditatis Bonorum Ve Possessio,

HC, Hac.

HT. Hereditatem,

HVJ. H9. Hujus,

HVC. Hunc.

HVJM, Hujusmodi.

HONOR. Honorius.

HIVS. Heres institutus.

HER. F. Heredem Facio.

H.E.V. Heredem Esse Voluit,

H.D. Hereditas divisa.

HERB. Hereditatibus,

HV. Huc.

H.RE. Honestæ Recordationis,

H.M.V. Honestæ Memoriz Vir.

HDNVS. Hadrianus,

I.

I. In.

Inter.

Interera,

Interdum.

Intra.

Inter limitem,

J.C. Juris Consultus, vel Intra Circulum,

I.T. Intra Tempus,

JTC.



G. Gaudium.  
 GG, Gefferunt.  
 GORD. Gordianus,  
 G. Gajus.  
 GRANS, Gratianus.  
 G. VAL. Gajus Valerius,  
 G. C. Gajus Cæfar.  
 G. S. Gravitas.  
G. gn9. Genus.  
 G. R. Genus Regum.  
 G. M. Germanus,  
 G. F. Germanus frater,  
G. Fl. Germanus Filius,  
 GL. Gloria.  
 GR. P. Gloria Parentum,  
 GL. D. Gloria Decus,  
 GI. Gravitas tua,  
 GRA. Gratia.

## H.

H. Honor.  
 H. Honestus.  
 H. V. Honestus Vir.  
 H. P. Honesta Persona, vel honestus Puer.  
 H. F. Honesta Femina.  
 H. V. Honesta Vita.  
 H. L. Honesto Loco.  
 H. L. N. Honesto Loco Natus,  
 H. Hora.  
 H. Heres.  
 H. H. Heredes.  
 HOO, Homo.  
H OO N9. Homo Honestus,  
 H. B. Hora bona, vel Heres bonorum.

H. M.

**H. M.** HORA MALA, Klein.  
**H. P.** Mors pessima, vel Hereditatis Possessio,  
**HJ.** Hereditario Jure,  
**HP9.** Hic Posuit,  
**HF.** Hic Fundavit,  
**HD.** Hic Dedicavit,  
**H. B. V. P.** Hereditatis Bonorum Ve Possessio,  
**HC.** Hac,  
**HT.** Hereditatem,  
**HVJ.** H9. Hujus,  
**HVC.** Hunc.  
**HVJM.** Hujusmodi.  
**HONOR.** Honorius.  
**HIVS.** Heres institutus.  
**HER. F.** Heredem Facio,  
**H. E. V.** Heredem Esse Voluit,  
**H. D.** Hereditas divisa.  
**HERB.** Hereditatibus,  
**HV.** Huc.  
**H. RE.** Honestæ Recordationis,  
**H. M. V.** Honestæ Memoriz Vir.  
**HDNVS.** Hadrianus,

I.

**I.** In.  
**‡.** Inter.  
**‡‡.** Interea,  
**‡D.** Interdum,  
**IA.** Intra.  
**IL.** Inter limitem,  
**J. C.** Juris Consultus, vel Intra Circulum,  
**I. T.** Intra Tempus,

- J. T. C.** Intra Tempus Constitutum.  
**IMP.** Imperator.  
**IMPP.** Imperatores.  
**IMP. CP.** Imperator Cæsar.  
**IMP. A.** Imperator Augustus.  
**I. J.** In Jure.  
**I. D.** In Domino.  
**I. PS.** In possessione.  
**I. L. S.** In loco sacro.  
**J. D. P.** Juri Dicundo præest.  
**I. L. R.** In Loco Religioso.  
**I. L. D.** In loco divino.  
**I. L. P.** In loco præsentis.  
**I. P.** In publico, In platea.  
**I. L. A.** In loco absentis.  
**I. SN.** In Senatu.  
**I. SN. R.** In Senatu Romano.  
**I. Fo.** In Foro.  
**I. Fo. CS.** In Foro Cæsaris.  
**I. Fo. CS. A.** In Foro Cæsaris Augusti.  
**I. Fo. P.** In Foro pacis.  
**I. Fo. TR.** In Foro Trajani.  
**I. Fo. N.** In Foro Nervæ.  
**I. Fo. TR.** In Foro transitorio.  
**I. Fo. JVL.** In Foro Juli.  
**I. Fo. POP.** In Foro Populi.  
**I. Fo. B.** In Foro Boario.  
**I. Fo. FLM.** In Foro Flaminio.  
**I. I.** Inibi.  
**IXI.** Duodecies.  
**IXXI.** Duodevices.  
**I G.** Igitur.  
**J. Q.** Jure Quiritium.  
**J DNE.** Jurisdictione.  
**I B.** Inde.

**IT.** Item.

- I T.** Item.  
**JVD.** Judicium.  
**JR.** Jure.  
**I.** Iter.  
**IRM.** Interim.  
**IL.** Illuſtris.  
**IDOV.** Indulcatio, vel Indulgentia.  
**IN.** Inde.  
**II.** Integris.  
**IIR.,** Integri reſtitutus.  
**JVDO.** Judiciſ.  
**JVDA.** Judicia.  
**IA.** Ita.  
**ITQ.** Itaque.  
**INL. MA. T.** Illuſtris magnificentia tua.  
**I.** Interjectio vel interdictio.  
**JVN.** Junias.  
**ILSt.** Illuſtris ſublinitas tua.  
**IEA.** Interea.  
**ID. AA.** Idem Auguſti.  
**I. A. R.** In aquæductus reſtitutionem.  
**JJ.** Jurisjurandi.  
**JvL.** Julias.  
**JRLANUS.** Julianus.

**K.**

- K.** Kalendz.  
**K. JAN.** Kalendas Januarias.  
**K. F.** Kalendas Februarias.  
**K. M.** Kalendas Martias.  
**K. AP.** Kalendas Aprilis.



- K. M.** Kalendas Majas.  
**K. JVN.** Kalendas Junias.  
**K. JVL.** Kalendas Julias.  
**K. AG.** Kalendas Augustas.  
**K. SEPT.** Kalendas Septembris.  
**K. OCT.** Kalendas Octobris.  
**K. NOV.** Kalendas Novembris.  
**K. DEC.** Kalendas Decembris.  
**K. Q.** Kalendas Quintiles.  
**K. S.** Kalendas Sextiles.  
**K.** Karissime.  
**KK.** Karissimi.  
**KD.** Kapite deminutus.  
**KC.** Kapite Census.  
**K<sub>o</sub>.** Kardo.  
**KM.** Kardo maximus.  
**KAR.** Karthago.  
**K. C.** Karthago Civitas.  
**K. P.** Kardo positus.  
**K. F.** Kardo finalis.  
**K.** Kaelius.  
**KA.** Kastrā.  
**KMT.** Kælimontanus.  
**K. P.** Kastrā posuit.  
**K. DD.** Kastrā dedititia.

**L.**

- LG.** Legem.  
**LT.** Licet.  
**LTP<sub>7</sub>PO.** Longi temporis præscriptio.  
**L.** Lucius.  
**L. T.** Lucius Titius.  
**L. C.** Lucius Cornelius.  
**L. M.** Lucius Murena.

**L. Locus**

**L.** Locus.

**L. SC.** Locus sacer.

**L. DVI.** Locus Divinus.

**L. DD.** Locus de dititius.

**L. R.** Locus religiosus.

**L. Q. S.** Loco quo supra.

**LVD.** Ludus.

**L. G. D.** Legem dedit vel Legatum dedit.

**L. G.** Legavit.

**LVD. AP.** Ludi Apollinares.

**LP.** Libripen.

**L. PL.** Locus Publicus.

**L. VAL.** Lucius Valerius.

**L. EM.** Locus emprus.

**L. CESS.** Locus cessitius.

**L. M. D.** Locus mortuo dedicatus.

**L. ADQ.** Locus adquisitus.

**L. B. P.** Locus bene possessus.

**L. M. P.** Locus male possessus.

**L. I. J.** Locus in Jure.

**L. J. Q.** Locus Juri Quiritium.

**L. F. ADF.** Locus inter Ad fines.

**L. IMPL.** Loca imperialia.

**L. PR.** Loca privata.

**L. SA. PAL.** Loca Sacri Palatii.

**L. IC.** Loca incerta.

**L. VAL. RF.** Lucius, Valerius, Rufus.

**L. PI.** Loca periculosa.

**M.**

**MO.** Modo.

**MG.** Mancipium.

**MT.** Mortis tempore.

**M. mh.** Mihi.

**MM.** Matrimonium.

**METI.**

**METI, F.** Manifesti furti,  
**M.** Marcus.  
**M, CS.** Marcus Cæsar,  
**MAX.** Maximus,  
**MAX, CS.** Maximus Cæsar.  
**MAX. PONT.** Maximus Pontifex,  
**M. P. VR. POT.** Maximus Pontifex Tribunitiæ pote-  
 statis.

**M,** Miles.  
**MM.** Milites.  
**M, L.** Militis locus,  
**M, AG.** Militis ager,  
**M,** Modo.  
**MG.** Magis,  
**MAG.** Magister.  
**MAG. MIL.** Magister militiæ

**MMT.** Monumentum,  
**MMP.** Monumentum petit,  
**MM, ACC.** Monumentum accepit.  
**MM, L.** Monumenti loco,

**MFI.** Mala Fide.  
**M, FI, P.** Malæ Fidei Possessor,  
**M, H,** Malus Homo,  
**MF.** Maleficus,  
**M,** Martius.  
**M, RF.** Martius Rufus.  
**M/N.** Minor.

**M.** Men,  
**M,** Mus.  
**Mi, mh.** Mihi

**MF.** Manifestum.

**MS.** Molestus.  
**MP.** Malè positus.  
**MT.** Mater.

**MVL.**

**MVL.** Mulier.

**MAMA.** Matertera.

**MVL. B.** Mulieris bona, vel Mulier bonz.

**MVL. M.** Mulier Mala.

**MNF.** Manifestum.

**MF. L.** Manifestus locus.

**MF. OPP.** Manifestum oppidum.

**MF. T. T.** Manifestum territorium.

**N.**

**NI.** Nisi.

**NQ.** Neque.

**N. S.** Nisi si.

**N.** Nam.

**N.** Nec.

**N. o.** Non.

**NS.** Noster.

**NOB.** Nobis.

**NOB. P.** Nobilissimus Puer.

**N. OP.** Non oportet.

**N. P.** Non possunt.

**NLI. nh.** Nihil.

**NVO.** Nihil vero.

**NE.** Nec. Necesse est.

**Nc.** Nunc.

**No.** Noster.

**N.** Nihil.

**N.** Nam.

**N'N.** Nostrum.

**N.** Nisi.

**N. M.** Non minus.

**N.** Nunquam.

**NQ.** Namque.

**Nqm.** Nusquam.

**N. V.** Non vis.

**NVV.** Non vult.

**NOB. G.** Nobilis Genere.

**NOB. G. N.** Nobili Genere Natus.

**NOB. F. N.** Nobili Familia Natus.

**NR.** Nero.

**N. C.** Nero Cæsar.

**N. CL.** Nero Claudius.

• O.

**O.** Oportet.

**OMB9.** Omnibus.

**OO.** Oportuit.

**O9.** Os.

**OB.** Obriziacum.

**OP9.** Opus.

**OPP.** Oppidum.

**OO.** Omnino.

**OE.** Oportere.

**O. C.** Ope consilio.

**O. D. M.** Operæ donum munus.

P.

**P.** Præ.

**PP. P** ter Propter.

**P. R** Populus Romanus.

**P.** Pris.

**Po.** Pos.

**P9. P.** Pro.

P. Per

- P.** Per.  
**PO. pt.** Potest.  
**PL.** Placuit.  
**PE.** Peregrinum.  
**PQ.** Postquam.  
**PS.** Punt. Possunt.  
**P. R.** Prætor.  
**R. RO.** Populus Romanus.  
**PRS.** Præses vel Præsens.  
**PR. P.** Præses provinciæ.  
**PR. V. C.** Præses Provinciæ, Vir Clarissimus.  
**P. Q. R.** Populusque Romanus.  
**P. KA.** Parens Karissime.  
**PL.** Pri.  
**PVG.** Privilegium.  
**P. S. pont.** Possunt.  
**PO.** Poterit.  
**PE.** Præfectus.  
**PFL.** Patris filius.  
**PEM.** Paterfamilias.  
**P. P.** Proposita.  
**P.** Post.  
**PC.** Post Consulatum.  
**P. C.** Patres Conscripti.  
**P. AO.** Patris actio, vel principalis actio.  
**PIC.** Periculum.  
**PV.** Provincia.  
**PAT.** Patricius.  
**P.** Publius.  
**PRGL.** Peregrinus.  
**PC.** Proconsul.  
**PL. L.** Prisca Lex, vel Priscilatinæ.  
**PC.** Picaena.

**N** Q. Namque.

**N**qm. Nusquam.

**N. V.** Non vis.

**NVV.** Non vult.

**NOB. G.** Nobilis Genere.

**NOB. G. N.** Nobili Genere Natus.

**NOB. F. N.** Nobili Familia Natus.

**NR.** Nero.

**N. C.** Nero Cæsar.

**N. CL.** Nero Claudius.

**O.**

**O.** Oportet.

**OMB9.** Omnibus.

**OO.** Oportuit.

**O9.** Os.

**OB.** Obriziacum.

**OP9.** Opus.

**OPP.** Oppidum.

**OO.** Omnino.

**OE.** Oportere.

**O. C.** Ope consilio.

**O. D. M.** Operæ donum munus.

**P.**

**P.** Præ.

**PP.** **P**ter Propter.

**P. R.** Populus Romanus.

**P.** Pris.

**Po.** Pos.

**P9.** **P.** Pro.

**P. Per**

**P.** Per.

**PO.** pt. Potest.

**PL.** Placuit.

**PE.** Peregrinum.

**PQ.** Postquam.

**PS.** Punt. Possunt.

**P. R.** Prætor.

**P. RO.** Populus Romanus.

**PRS.** Præses vel Præfens.

**PR. P.** Præses provinciæ.

**PP. V. C.** Præses Provinciæ, Vir Clarissimus.

**P. Q. R.** Populusque Romanus.

**P. KA.** Parens Karissime.

**Pl.** Pri.

**PVG.** Privilegium.

**P. S.** pont. possunt.

**Po.** Poterit.

**PF.** Præfectus.

**PFL.** Patris filius.

**PEM.** Paterfamilias.

**P. P.** Proposita.

**P.** Post.

**PC.** Post Consulatum.

**P. C.** Patres Conscripti.

**P. AO.** Patris actio, vel principalis actio.

**PIC.** Periculum.

**PV.** Provincia.

**PAT.** Patricius.

**P.** Publius.

**PERGL.** Peregrinus.

**PC.** Proconsul.

**PIC. L.** Prisca Lex, vel Priscilatinæ.

**PIC.** Picaena.



- PIC. ANN. Picæno annonario.  
 PIC. VRB. Picæno urbicario.  
 P. V. Præfectus Vrbi.  
 PP. Præfectus Prætorio.  
 PF. FIG. Præfectus Vigilum.  
 PF. ANN. Præfectus Annonæ.  
 P. CL. R. Præfectus classis Ravennatium.  
 PF. GL. Præfectus classis.  
 P. AEG. Præfectus Ægypti.  
 P. SYR. Præfectus Syriæ.  
 P. JVD. Præfectus Judææ.  
 P. GAL. Præfectus Galliarum.  
 P. AF. Præfectus Africæ.  
 P. AF. P. Præfectus Africæ provinciæ.  
 P. P. AVG. Perpetuo Augusto.  
 P. S. T. Q. H. Præcipito sumito Tibique Habeto.

Q.

- QV. Quia.  
 QR. Quare.  
 Qs. Quas.  
 Q7. Quod.  
 Q. qm. Quam.  
 QN. Quando & Quoniam.  
 Q. Quare.  
 QVAM. Quemadmodum.  
 QD. Quædam.  
 Q. Quia.  
 Qs. Quis.  
 QVI. Quamvis.  
 Q. Q9. Quinque.  
 Q. Qui.  
 QPP. Quippe.

QB9.

QB9. Quibus.

Q'. Que.

Q. Quæ.

Q. Q. Quamquam.

Q. s. Quis.

Q. Quem.

Qs. qs. Quasi.

Q. Quæstio.

Q. Querius.

Q. R. Querius Relius, vel Queres.

QI. Quotiens.

QT. Quantum.

QOT. Quo tempore.

QoMo. qoo. Quomodo.

QO. Quoque.

QoQo. Mo. Quoquo modo.

QA. Qua.

QR. Quare.

QAP<sup>D</sup>. Quapropter.

Q. D. R. Qua de Re.

Q. D. R. G. V. Qua De Re Peto Gravitatem Vestram.

Q. D. R. L. V. Qua De Re Peto Laudabilitatem Vestram.

QQ. Quur.

QN. Quznam.

Q. D. C. Qua De Caussa.

Q. D. C. V. Qua De Caussa venit.

QKo. Quæro.

Qo. MG. Quo magis.

Qi. Qui.

QIT. Quintus.

Q19 C9. Quintus Celius.

- PIC. ANN. Picæno annonario.
- PIC. VRB. Picæno urbicario.
- P. V. Præfectus Vrbi.
- PP. Præfectus Prætorio.
- PF. FIG. Præfectus Vigilum.
- PF. ANN. Præfectus Annonæ.
- P. CL. R. Præfectus classis Ravennatium.
- PF. GL. Præfectus classis.
- P. AEG. Præfectus Ægypti.
- P. SYR. Præfectus Syriæ.
- P. JVD. Præfectus Judææ.
- P. GAL. Præfectus Galliarum.
- P. AF. Præfectus Africæ.
- P. AF. P. Præfectus Africæ provinciæ.
- P. P. AVG. Perpetuo Augusto.
- P. S. T. Q. H. Præcipito sumito Tibique Habeto.

Q.

- QV. Quia.
- QR. Quare.
- Qs. Quas.
- Q7. Quod.
- Q. qm. Quam.
- QN. Quando & Quoniam.
- Q. Quare.
- QVAM. Quemadmodum.
- QD. Quædam.
- Q. Quia.
- Qs. Quis.
- QVI. Quamvis.
- Q. Q9. Quinque.
- Q. Qui.
- Q'P. Quippe.

QB9.

- QB9.** Quibus.  
**Q.** Que.  
**Q.** Quæ.  
**Qq.** Quamquam.  
**Q.s.** Quis.  
**Q.** Quem.  
**Qs. qs.** Quasi.  
**Q.** Quæstio.  
**Q.** Querius.  
**Q. R.** Querius Relius, vel Queres.  
**QI.** Quotiens.  
**QT.** Quantum.  
**QOT.** Quo tempore.  
**QoMo. qoo.** Quomodo.  
**QO.** Quoque.  
**QoQo. Mo.** Quoquo modo.  
**QA.** Qua.  
**QR.** Quare.  
**QAP<sup>D</sup>.** Quapropter.  
**Q.D.R.** Qua de Re.  
**Q. D. R. G. V.** Qua De Re Peto Gravitatem Vestram.  
**Q. D. R. L. V.** Qua De Re Peto Laudabilitatem Vestram.  
**QQ.** Quur.  
**QN.** Quznam.  
**Q.D. C.** Qua De Caussa.  
**Q.D. C. V.** Qua De Caussa venit.  
**QKo.** Quæro.  
**Qs. MG.** Quo magis.  
**Qi.** Qui.  
**QIT.** Quintus.  
**QI9 C9.** Quintus Celius.

Qi. M. Quintus Muraena,  
 Q. R. Quam Rem,  
 Q. L. Quem locum,  
 Q. P. T. Quam patriam,  
 Q. PROV. Quam Provinciam,  
 Qo. P. Quo Petit.  
 Q. P. Quem Petit,  
 Q. R. Quem Rogat,  
 QADS. Quem Adferit,  
 Q. DIC. Quem dicit,  
 Q. V. Quem Vult.

R.

R. Res,  
 RT. Rescriptum,  
 RPON. Respondit,  
 RD. Reddi,  
 R. Rem,  
 R. Respondit.  
 R. Romanus.  
 R. Roma.  
 RS. Responsum.  
 RG. Recognovi,  
 REG. Rege,  
 REC. Recuperatores,  
 R. C. Romani Cives,  
 R. Rex,  
 R. P. Res publica,  
 R. Pi. Rei privatae,  
 RGL. Regulis,  
 RG.Fg. Regis Filius.  
 RG. FA. Regis Falia,

R. D. Re-

R. D. Regis Domus vel Domum,  
 RA. Roma,  
 RAV. Ravenna,

S.

SD. Secundam.

SC. 7. Secuti.

S. Senatus.

S. C. Senatus Consultum.

S. T. Sentea, Sententia.

SV. Sive.

SN. Sine.

SN. A. Senatoris auctoritate.

S. St. Sunt.

s. supra.

Sg. d. sed.

SA. Sentea, Sententia.

SD. Sententia dedit.

SD. Sententiam dixit.

S. F. Satis fecit, vel Sacris faciundis.

SFT. Satisfactum.

SS. Sectis.

S. St. Sunt.

SND. Sine dubio.

SCL. sc. Scilicet.

SNP. Sine periculo.

SN. P. M. Sine Periculo mortis.

SIGN. Signum.

SS. Supra scriptus.

SPM. Supra memoratus.

SCS. Sanctus.

SCA. Sancta.

SC. MM. Sanctæ Memoræ.

SPD. Supradictus.

SCD. Secundum.

ST. Statutum.

ST. TP. Statutum tempus.

S. D. Statutum diem.

ST. SN. Statutum Senatum.

S. P. Q. R. Senatusque Romanus.

SCL. Sacræ largitiones.

SCL. CM. Sacrarum Largitionum Comes.

ST. P. Stadium posuit.

ST. DD. Stadium dedicavit.

T.

TR. Trans.

TM. tn. Tamen.

TMRAC. Transactio.

TR. Ter.

TR. P. Tribunitia potestas.

TAB. Tabulæ.

T. Ton.

T. Tum.

TMT. Testamentum.

TiT. Testamenti.

To. T. Testamento.

Tc. Tunc.

T. Tur.

TBM. Tabulæ Matrimoniales.

T. Tunc.

To. Tanro.

T. Ter.

T. Trans.

T. P.

- T.P. Tempus.  
 TP.B. Tempus bonum.  
 TiB. Tribunus.  
 TR.PL. Tribunus Plebis.  
 TBC. Tribunitia.  
 T. Tullius.  
 T.B. Tiberius.  
 TIB.CS. Tiberius Cæsar.  
 TIB.CL. Tiberius Claudius.  
 Ti. Tri.  
 TM. Terminus.  
 TMP. Terminum posuit.  
 TM.DD. Terminum dedicavit.  
 TIBI. Tiberii.  
 TIB.R. Tiberii Romæ.  
 FM. Termæ.  
 TM.DD. Termæ dedicatæ.  
 T. Tem.  
 TB. Tibi.  
 TB.D.F.M. Tibi dulci filio meo.  
 TB.D.F. Tibi dulci filio.  
 TB.D.F.M.AOPT. Tibi dulci filio meo adoptivo.  
 TRAJ. Trajanus.

V.

- V̄.l. Vel.  
 VVT. Velut.  
 VVI. Veluti.  
 V°.v. Vero.  
 V.F. Usumfructum.  
 V.C. Usucapio.  
 VB. Verba.



VV. Velent.

V. ET.

V. G. Verbi gratia.

VRB. Urbis.

V. P. Vir Perfectissimus.

VIR. Virgo.

VIR. V. Virgo Vestalis.

Y. Vestes.

ESP. Vespasianus.

VESP, CS. Vespasianus Cæsar.

VAL. Valerius.

VAL, CS. Valerius Cæsar.

V, MUN. Vias munivit.

X.

X. Existimavit.

X. Existimatio.

X. Xenodochus.

X. Decies.

Y.

YMN. Hymnum.

Z.

ZEN. Zenobius.

Notæ,

# Notæ,

**Oder Merckzeichen / so von den  
Rechts-Gelehrten und andern Scriptori-  
bus noch heut zu Tag in ihren Büchern und  
Schriften zu finden.**

A. id. *Augustus*, vel *Aulus* it. *Affirmatur*, *Actor*,  
2. pro *aut*, *autem*.

A. U. C. Anno urbis conditæ.

A. C. Anno Christi.

A. O. R. Anno Orbis redempti.

An. Anno,

A. P. U. C. Anno post urbem conditam.

A. M. Anno Mundi.

Æd. Cur. Ædilis curulis.

Æd. P. Ædilis plebis.

Art. Articulus.

B. L. Benevolus Lector.

b. m. Beatæ memoriæ.

B. V. Bene vale.

C. Centum.

Cal. Calendæ.

Cl. Claudius it. Clarissimus.

Codd. Codices.

Cons. Gonful.

Coss. Consules.

C. P. C. Comes Palatinus Cæsareus.

D. Quingenti. It. Divus *vel* Doctor. Digesta.

D. D. D. do, dico, dedico.

dd. Dedit.

d. de.

Dict. Dictator.

- D. M. Diis manibus.  
 Dnd. Doctorandus.  
 Dn. Dominus.  
 D. T. O. M. Deo ter optimo maximo.  
 E. ergo.  
 e. g. Exempli gratia.  
 El. Elector.  
 Ep. Episcopus. It. Epistola,  
 Etc. & cætera.  
 Exc. Exceptio.  
 F. Fabius It. Filius.  
 Fr. Frater.  
 F. F. Fratres. It. fieri fecit.  
 ff. Digestæ vel Pandectæ.  
 Gr. Gratia. It. græce.  
 h. Hic.  
 h. e. hoc est.  
 H. L. Q. C. Horis locoque consuetis.  
 h. l. hoc loco.  
 h. t. hoc titulo.  
 H. S. Sestertius.  
 I. unum significat. It. Institutiones.  
 Id. Idem vel Idus.  
 i. e. id est.  
 J. J. Jesu juva.  
 Inf. Insertum.  
 Inst. Institutiones.  
 I. N. D. In nomine Domini.  
 I. R. Imperium Romanum.  
 Impp. Imperatores.  
 It. Item.  
 Jun. Junior.  
 J. U. C. Juris Utriusque Candidatus vel Cultor.  
 J. U. D. Juris Utriusque Doctor.  
 Kal. Calendæ.  
 L. Quinquaginta *designat.*

- LL. Lingua Latina vel Leges.  
 LL. XII. Tabb. Leges duodecim tabularum.  
 L. B. Liber Baro.  
 L. M. Q. Lubens meritoque.  
 L. S. Locus sigilli.  
 M. *Mille* significat.  
 m. m. Manu mea.  
 mpr. manu propria.  
 ml. Manuscriptum.  
 N. negatur vel Nota, Novella.  
 n. enim.  
 NB. nota bene.  
 nim. nimirum.  
 Non. Nonæ.  
 Nov. Novella.  
 np. nempe.  
 N. P. C. Notarius publicus Cæsareus.  
 O. omne.  
 Obj. Objectio.  
 Op. Opponitur.  
 P. Papa. Pater. Publicus.  
 P. M. Pontifex Maximus.  
 P. P. Professor publicus. It. publicatum publicè.  
 §. Paragraphum.  
 It. perpetuum.  
 ꝛ. Pandectæ.  
 p. m. piæ memoriæ.  
 Pr. Pridie, vel Princeps.  
 P. R. Populus Romanus.  
 P. S. Post scriptum.  
 Q. Quæstor, vel Quæritur.  
 qu. quoniam vel quando.  
 Qq. Quæstores, vel quæstiones.  
 Q. D. B. V. Quod Deus bene vertat.  
 q. quasi.

- R.** Recipere vel Responderetur. Reverendus, Reus.  
**Rp.** Respublica.  
**R. I.** Romanum Imperium.  
**R. E.** Romana Ecclesia.  
**S. D.** salutem dicit.  
**S. five.**  
**Sc.** scilicet.  
**Seq.** sequens.  
**Sen.** Senior.  
**S. P. Q. R.** Senatus populus que Romanus.  
**S. S.** Sacro sancto. It. Spiritus sanctus.  
**S. T.** Salvo titulo.  
**Tr. P.** Tribunus plebis,  
**tn.** tamen.  
**V.** quinque *notat.* It. Videatur.  
**v. vero.**  
**v. g.** verbi gratia.  
**v. c.** verbi causa.  
**V. Cl.** Vir. Clarissimus.  
**VV. CC.** Viri consulares.  
**Ux.** uxor.  
**X.** Decem significat.





**A**, Von/vor/item a secretis ein Secretarius, a Cubiculo ein Cämmerer / Cammerherz / a Capite vom Anfang/L. 19. §. 1. ff. de negot. gestis.

Abaces, schlechte Gefässe / in welchen kostbare Wahren pflegen aufgehelt zu werden. L. 100. §. 3. de Legat. III.

Abacus, ein Rechen-Tisch/oder auch eine Art Schrancks/ darauf die silbernen und güldenen Gefässe gesetzt wurden/ein Credenz-Tisch.

Abalienare, was unser war in eines andern Gewalt bringen. L. 67. ff. V. S.

Abalienandi Jus, oder das Veräußerungs-Recht/ welches davon handelt/ob und auf was Art einem Könige oder Regenten erlaubt sey / etwas von dem Reich zu veralieniren / wenn ein Gesetz oder Pactum vorhanden / so alle Veräußerung verbietet.

Abamita des Uranherrs Schwester. L. 3. ff. de gradib.

Abbas, ein Abbt / it. Vorsteher eines Closters.

Abbas, ein Abbt / wird derjenige genennet / so dem Closter vorsteht / oder / Abbates principum ordini stricti, sind die in einer Gesellschaft oder Closter unter denen Mönchen/die Herrschaft haben / und der Mönche Väter Archimandritæ gleichsam sind. Es sind auch verschiedene in unserm Deutschland / welche denen Fürsten zugehlet werden/dahero sie auch Gefürstete Abbbe und zwar um desswillen genennet werden / weil sie Fürstl. Jura und Regalia geniessen / und alle Actus, die zur Territorial-Jurisdiction gehörig / exerciren können; in der Cammer-Gerichts-Ordnung werden sie unter dem Wort Fürstennässige verstanden/sie haben in Briefen den Titul / von Gottes Gnaden.

- K.** Recipe vel Responderetur. Reverendus, Reus.  
**Rp.** Respublica.  
**R. I.** Romanum Imperium.  
**R. E.** Romana Ecclesia.  
**S. D.** salutem dicit.  
**S. five.**  
**Sc.** scilicet.  
**Seq.** sequens.  
**Sen.** Senior.  
**S. P. Q. R.** Senatus populus que Romanus.  
**S. S.** Sacro sancto. It. Spiritus sanctus.  
**S. T.** Salvo titulo.  
**Tr. P.** Tribunus plebis,  
**tn.** tamen.  
**V.** quinque *notae*. It. Videatur.  
**v. vero.**  
**v. g.** verbi gratia.  
**v. c.** verbi causa.  
**V. Cl.** Vir. Clarissimus.  
**VV. CC.** Viri consulares.  
**Ux.** uxor.  
**X.** Decem significat.





**A** Von/vor/item a secretis ein Secretarius, a Cubiculo ein Cämmerer / Cammerherz / a Capite vom Anfang/L. 19. §. 1. ff. de negot. gestis.

**Abaces**, schlechte Gefässe / in welchen kostbare Wahren pflegen aufgehelt zu werden. L. 100. §. 3. de Legat. III.

**Abacus**, ein Rechen-Tisch/oder auch eine Art Schranck/ darauf die silbernen und güldenen Gefässe gesetzt wurden/ein Credenz-Tisch.

**Abalienare**, was unser war in eines andern Gewalt bringen. L. 6. ff. V. S.

**Abalienandi Jus**, oder das Veräußerungs-Recht/ welches davon handelt/ob und auf was Art einem Könige oder Regenten erlaubt sey / etwas von dem Reich zu veralieniren / wenn ein Gesetz oder Pactum vorhanden / so alle Veräußerung verbietet.

**Abamita** des Uranherrs Schwester. L. 3. ff. de gradib.

**Abbas**, ein Abbt / it. Vorsteher eines Closters.

**Abbas**, ein Abbt / wird derjenige genennet / so dem Closter vorsteht/ oder/ Abbates principum ordini stricti, sind die in einer Gesellschaft oder Closter unter denen Mönchen/die Herrschaft haben/ und der Mönche Väter Archimandrita gleichsam sind. Es sind auch verschiedene in unserm Teutschland/welche denen Fürsten zugehlet werden/dahero sie auch Gefürstete Abbbe und zwar um deswillen genennet werden / weil sie Fürstl. Jura und Regalia geniessen/ und alle Actus, die zur Territorial-Jurisdiction gehörig / exerciren können; in der Cammer-Gerichts-Ordnung werden sie unter dem Wort Fürstenmäßige verstanden/sie haben in Briefen den Titul / von Gottes Gnaden,



Abbas, Vor-Abbt / wird bey den Dominicanern gesagt Prior, bey den Franciscanern Guardianus, bey den Trinitariis Minister, Bart. Cartagena in Exposit. tit. juris Can. de statu Monach. Observ. 1.

Abbas, deren sind etliche Majores, welches Prälaten sind / so eine höhere Sorg und Dignität haben; etliche inferiores, die denen Majoribus unterworffen sind / ob sie gleich auch Prälaten / die ein Closter und Würde haben / so mangelt ihnen doch die vollkommene Administration, wann gedachte Majores in dem Closter sind. Manche sind auch denen Majoribus Abbatibus unterworffen in Ansehung der Einsetzung / Entsetzung und Visitation, im übrigen aber sind sie frey. Endlich gibt es auch Abbte allein dem Nahmen nach / ohne eines Abbts Würde zu haben.

Abbatissa, eine Abbtissin it. Vorsteherin eines Closters.

Abdicare, abschaffen / verwerffen / absetzen / aufkünden / ablegen / begeben; als: abdicare se Magistratu sich seines Ampts begeben / sein Amt vor der Zeit aufkünden. L. obligat. 20. ff. de Offic. Præsidi L. ult. C. de Defens. civit. L. 2. §. 13. ff. de O. J. abdicare se tutela, die Vormundschaft ablegen / abdicare se hereditate, der Erbschaft sich begeben.

Abdicatio, die Abkündigung / Aufkündigung / Absagung eines Amts: it. die Abkündigung aller väterlichen Treue; die Ausstossung eines Kinds mit der Enterbung aller väterlichen Güter; Diese Art der Abdication war bey den Römern sehr bekandt / daß wann ein Sohn dem Vatter nicht wollte gehorsamen / oder wann er ihm eine unerträgliche Schmach hat angethan / er selbigen nicht mehr vor dem Seinigen gehalten / aus dem Haus gestossen / und nach dem Tod des Vatters kunte er nicht Erb seyn; Tabor ad C. J. A. de lib. & posth. th. in fin. Dieser üble Modus aber ist abgeschaffet worden; durch den L. 6. C. de Patr. potest. Ferner wird es genommen für die Auflassung einer Lehen.

Abeſſe, nicht da ſeyn / nicht zugegen ſeyn / nicht wiſſen wo man ſich aufhält; auch braucht mans von dieſen Dingen / die nicht in der Welt zu finden. L. 13. §. 3. de V.S.

Ab executione, von der gerichtlichen Hülff / nemlich den Proceſſ anfangen. 3. E. Wann einer bey'm Kopff genommen wird / ehe er iſt citirt worden / oder ſo einem Pfand außgetragen wird / ehe er condemnirt worden.

Abiecta, werden genennet diejenigen Sachen / welche bey Feuers-Brunſten aus den Häuſern geworffen werden / um ſelbige zu ſalviren. L. falſus §. qui alienum ff. de furt.

Abiecta persona, eine geringe verachtete Perſon / ein unehrlicher Mann. L. ſed etſi unius. §. interdum; verſ. ut puta ff. de injur.

Abigeatus, der Vieh- Diebſtahl. L. 2. ff. de Abigeis, und wird dieſes Laſter erſt begangen bey den kleinen Vieh / als Schaafen / Schweinen / Geiſſen &c. Wann eine ganze Heerde miteinander (ſo zum wenigſten auß zehn Schaafen oder 4. bis 5. Schweinen beſtehet / per L. ult. pr. ibique Gloſſ. ff. de Abigeis) weggetrieben wird. per L. 16. §. 7. ff. de poenis. L. 1. §. 1. ff. de Abigeis. Gæddæ. ad L. 235. de V. S. Da hingegen / wann nur ein einiges Stück von dergleichen Vieh entwendet / wird ſolches für ein ſchlechten Diebſtahl gehalten / dd. LL. bey dem groſſen Vieh aber / als bey denen Pferden / Ochſen / Kühen &c. kan dieſes Laſter auch nur bey einem Stück begangen werden. Jod. Damhoud. Prax. Crim. c. 113. n. 1. Anton. Gomez. de delict. c. 5. n. 13.

Abigeus ein Vieh- Dieb iſt / der aus einem böſen Beſtrug L. 1. §. 4. ff. de Abig. von einer Heerd / Hauffen / oder aus einem Stall / oder auch von der Wand / ein Pferd oder einen Ochſen / zwey Maul-Eſel / 4. oder 5. Schwein / oder 10. Schaaf hinweg treibet: Wann der Diebſtal unter dieſer Zahl geſchiehet / wird der Entführer mehr vor einen Dieb / als Vieh- Dieb gehalten. L. 1. §. 1. l. ult. pr. ff. d. l. L. 16. §. 7. ff. de poen. und wird hauptſäch-

lich zum Vieh-Diebstahl erfordert / daß das Vieh von der Herde / Bande / Stall oder Hauffen weggetrieben werde ; Ubrigens wenn jemand einen Ochsen / der sich von der Herde verlohren / wegtriebe / wird er nicht Abigeus sondern Fur genennet. d. l. §. 1. add. Dn. Carpz. prax. ; Crim. p. 2. q. 86. n. 29. & Dd. ad ff. de abigeis.

Abigeus, ein Vieh-Dieb / der das Vieh hinweg treibt. L. 1. §. 1. ff. c. tit. Crusius de incendiis. p. 3. 27. n. 47. Nov. 22. L. 16. §. quantitas ff. de pactis.

Abjicere, wegwerfen aut. quibusmod. nat. effic. leg. §. sic igitur. also scheint / abjicere rem, die Sache wegzurwerffen / wann ichs / vor ein gering Geld zu verkauffen / gezwungen worden / L. ita ut omnes sum ff. Mandati.

Ab intestato, ohne Testament / oder da kein letzter Will / Vermächtnis vorhanden / sc. sterben : Also sage ich der ist heres ab intestato. Der ist der nächste Erb. Instit. de hered. ab intest. def.

Ab intestato, d. i. er succedit ab intestato.

Abire à societate, von der Gesellschaft abweichen. L. si convenerit ff. pro socio.

Abjudicare heist / wann auf vorhergehende Erkenntnis von dem Richter gesprochen wird / daß jemand eine Sache nicht zustehe oder zugehöre / dem ist entgegen das Wörtlein adjudicare, wann der Richter erkennet / daß jemand eine Sache zugehöre.

Abjurare, wird eigentlich gebraucht / wann man eine Sach mit einem Meineyd verläugnet. Abjurare hæresin, sich einer Ketzerey loß sagen.

Abjuratio die Abschwörung / rei creditz, die Eydliche Verläugnung eines geliehenen Geldes.

Ablasz / Indulgentien : also heisset man diejenige Loßlassung von der Strafe der Sünden / welche die Römische Kirche ihren Glaubens-Genossen ertheilet / weil sie glaubt / daß nach geschעהener Vergebung der Sünden / doch derselben Strafe nicht gänglich erlassen sene.

Ablegatus, gallicè Envoyé, ein Abgesandter / welcher

war

zwar mit Creditiven / zu einem Oberrn oder Gleichen geschickt / und denen Credential - Briefen inserirt wird / daß man ihm über seinem Vortrage / Glauben zustellen / und mit ihm tractiren solle; es mangelt aber der Character repräsentativus, ob sie schon sonst auch gleichen Glauben / als die Gesandten verdienen / und ihrer Principal wegen inviolabel seyn. Und werden solche Envoyés gemeinlich von Fürsten und Potentaten gebraucht / wann man befürchtet / daß es wegen der Præcedenz oder des Ceremoniels Disputen geben möchte / welchen Falls der Envoyé seinen Principal weniger Schaden verursacht / als der Ambassadeur. Rhez. Inst. J. P. L. 2. c. 23. §. 2. Muller. de Princ. Germ. Legationibus c. 1. n. 4. seq.

**Abnoctare**, eine ganze Nacht anderwärts bleiben. L. 15. ff. de offic. præsid.

**Aboliren** / heist aufheben / gänglich abschaffen: dahero heißen abolirte Geseze diejenigen / so in vorigen Zeiten zwar in Gebrauch gewesen / nachgehends aber ihre Krafft verlieren und weiter nicht gelten.

**Abolitio**, in sonderbahrem Verstande / eine Begnädigung des Landes, Herren / wegen eines Verbrechens / oder die Lossprechung von einem schwehren Laster / daß darüber nicht weiter darff inquiriret werden; ingleichen die gängliche Abschaffung eines Dinges.

**Abolitio legitima**, die Austhülung so rechtlich geschieht auf keines Menschen Begehren / ohne Decret des Fürsten oder der ordentlichen Obrigkeit. L. 10. ff. ad SCtum Turpillianum. Als so der Verkläger oder Verklagte in solcher wählenden Handlung mit Tod abgeheth / oder sonst durch eine fürfallende Ursach / ohne seine Schuld verhindert wird / daß er seine Verklagung nicht hat mögen continuiren.

**Abolitio publica l. generalis**, die allgemeine Austlöschung / welche geschieht durch den Fürsten / um vielerley Ursachen willen; als / so ihm etwann ein Prinz gebohren; oder so

- er etwann einen Sieg wider seine Feinde erhalten/ Frieden oder Bündnus aufgerichtet zc. damit sich also jedermann mit ihm freuen möge. L. 8. ff. ad Scutum Turpilianum. L. 3. C. de Episc. aud. L. 1. & L. 2. de abol. crim.
- Abolitio specialis** (privata), die besondere Auslöschung des Verbrechens ist / welche geschieht/wann der Verkläger vom Fürsten / Richter bittet die Lossprechung / nachdem zuvor der Richter die Sache erkannt/ und gesehen/ auch der Ankläger gestanden/ daß er aus Irrthum/ Verwegenheit oder Zorn angeklagt hätte/ damit er nur seine und seiner Freunde angethane injurie defendirte. L. 2. C. de abolit.
- Abominari**, einen Abscheu haben / ist bey denen Juristen eine Formula damit sie etwas Widerwärtiges depreci- ren/ als quod ego abominor, dafür Gott behütet- wolle. L. 85. ff. de hæred. instituend.
- Abortivus Filius**, ein Sohn der vor der rechtmässigen Zeit ist zur Welt gebohren worden.
- Abortum procurare**, mit Arzney, Mitteln zc. die Frucht vor der Zeit abtreiben.
- Abrogare legem**, wird nur gebraucht/wann ein Gesetz ganz aufgehbt oder abgeschafft wird / so es aber nur zum Theil aufgehbt worden / wird solches derogiret. Ulpian. in Institut. Tit. 1.
- Abrogata Lex**, ein abgeschafft Gesetz.
- Abrogatio legis**, die Abschaffung des Gesetzes/Aufhebung ist ein Actus dadurch die Obrigkeit / welcher die Macht Gesetz zu geben zukommt/ ein gemachtes Gesetz aufhebt.
- Abruptum lucrum**, heist ein intercipirter Gewinn. L. 1. §. 3. ff. quar. rerum actio non datur.
- Abscise** oder **Abscisse** heist beständig / eben/just, non abscisse tres testes requiruntur, es werden eben nicht just 3. Zeugen erfordert.
- Abscissa spes**, die verlohrene Hoffnung. L. 35. ff. de Evict.
- Abschieds** & **Audienz** / heisset/wenn ein Gesandter zu einem

einem Hofe von demjenigen Prinzen oder Republicque, an welche er von seinem Principaln geschicket worden / nach verrichteter Expedition solennen Abschied nimmet / und sich hierauf zur Abreise fertig machet.

**Absens, abwesend** / einer der nicht da ist / der nicht zugegen ist / den man nicht weiß wo er sich aufhält. L. si ita pater 10. ff. de R. N. auch derjenige wird vor einem Abwesenden gehalten / der nicht in denjenigen Ort anzutreffen / wo man ihn verlangt. L. 199. ff. de V. S. L. 5. & 6. ff. de procur. L. 4. §. Prætor. ff. de dam. infect. L. non tantum § 1. §. 5. ff. de fideicommiss. libert. Item, der ausser der Landschaft sich befindet. L. fin. §. ult. C. de bonis Auth. jud. poss. L. fin. C. de long. temp. præscript. it. der nicht leicht zu finden ist. Auth. præsentis C. de fidejuss. Auch wird ferner absens gemeinet / der nicht zu Haus ist. L. de Pupillo §. ff. de Nov. oper. nunc. wiederum / der im Krieg sich aufhält. L. si Maritus ff. de Adult. Also sagt man auch von einem / der seiner Vernunft beraubt ist / daß er nicht daheim. L. 2. §. p. ff. de J. Codicill. L. 124. ff. d. R. J. L. 17. §. filiofam. 11. ff. de Injur. it. scheidet eben / als wenn nicht zugegen wäre / der / welcher nicht höret / und taub ist. L. 1. ff. d. V. O. it. diejenige / die auf vorhergehende Ladung im Gericht nicht erschienen. L. 6. §. 3. ff. de confess. Absentes tanquam præsentis produciren / wird von denen Zeugen gesagt / sie vorstellen / als wenn sie zugegen wären.

**Absentare, davon gehen** / sich aus dem Staub machen / wegschleichen / it. eines Dings sich enthalten; also wird auch gesagt: Ich hab mich absentirt / bin nicht darbey gewesen.

**Absentia, die Abwesenheit** / das Abwesen.

**Absentia extraordinaria, die ausserordentliche Abwesenheit** / da nemlich einer nicht ist / wo er doch sonst allezeit zu finden gewesen. L. 7. C. de Incol.

**Absentia ficta, eine erdichtete Abwesenheit** / da zwar ei-

ner zugegen ist / aber dafür gehalten wird / als wenn er nicht zugegen wäre. L. 124. §. 1. de R. J. L. 2. §. 3. de jure Codicill. L. 17. §. 11. de Injur. L. 26. de Captiv. & Postlim. L. 1. ff. de V. O.

**Absentia legitimæ causæ**, rechtmässige Ursachen des nicht Erscheinens wegen im Gericht / sind 1.) Wann der angeraumte Termin so kurz / daß zu erscheinen unmöglich. L. 1. si quis caut. in jud. sist. fact. 2.) Wann die Strassen zum Gericht zu reisen aller Orten wegen der hin und wieder streiffenden Partheyen sehr unsicher / also / daß weder die reisenden Personen / noch die Acta und Documenta unverletzt fortkommen können. 3.) Wann das Wasser der Orten herum / wegen des steten oder noch wählenden Regen / dermassen sich ergossen und angelauffen / daß kein Mensch ohne Leibs- und Lebens-Gefahr nicht fortkommen kan. L. 3. cit. tit. 4. 4.) Wann die Pest an diesem Ort wo er wohnt oder hin citirt wird. 5.) Wann ihm daselbst die Stadt verbotten / und er also ohne Verlegung seines Gewissens / daselbst nicht erscheinen kan. L. 4. eod. tit. 6.) Wann er an den Ort / wohin er citirt worden / wäre einer Missethat unschuldig beschuldiget worden / und sich also besfürchten muß / so er erschiene / man ihn arrestiren würde. 7.) Wann ihm eine grosse Umpässlichkeit zustiesse. L. 2. §. 3. d. t. Wann ihm jemand gestorben / und ers muß begraben lassen. L. 4. §. 2. ff. d. t.

**Absentia necessaria indifferens**, eine nicht unterschiedene nothwendige Abwesenheit ; dergleichen ist: Wann jemand von den Strassenräubern aufgehalten wird / daß er nicht kommen kan. L. 9. prin. vid. L. 2. §. 1. 3. L. 38. §. 1. Ex quibus causis major XXV. ann.

**Absentia necessaria laudabilis**, eine nothwendige / lobenswürdige Abwesenheit / da einer in gewissen lobenswürdigen Verrichtungen ist weggeschickt worden. e. g. eine solche Abwesenheit ist der Abgesandten / der Soldaten / it. aller derer die des gemeinen Wesens wegen geschieht.

L. 7. §. 33. & seq. 45. v. 36. 42. ff. Ex quibus causis major XXV. ann.

**Absentia necessaria vituperabilis**, eine scheltenswürdige nothwendige Abwesenheit; dergleichen ist derer / die da wegen eines Verbrechens entweder in das Gefängnis geworffen werden / oder aus der Stadt-Gebiet sich müssen wegmachen. L. 9. pr. 2. 6. §. 1. ff. Ex quib. caus. major. § 5. ann.

**Absentia Reipublicæ causa**, die Abwesenheit so des gemeinen Bestens wegen geschieht.

**Absentia vituperabilis**, eine scheltenswürdige Abwesenheit / §. E. Wann einer nach geschehener Ladung nicht im Gericht erscheinet / sondern aussen bleibt. L. 2. §. 8. si quis caut. in jud.

**Absentia voluntaria laudabilis**, eine freywillige lobenswürdige Abwesenheit. e. g. Wann ein Student sich auf die Universität begiebt. L. 28. pr. h. t. junct. Auth. habita C. ne filius pro patre.

**Absolvere**, loß machen / loß sprechen / von der Anklage entledigen / loßgehen. L. 14. §. 1. jud. solv. L. si in re 19. pr. ff. de nox. Act. absolvere creditorem, den Gläubiger ausrichten / ablegen / loßgehen / L. 37. ff. de Usuris. absolvere pignus. Das Pfand einlösen / ledigen / frey machen.

**Absolvere pignus**, das Pfand lösen.

**Absolute**, ausgemacht.

**Absolutio à juramento ad effectum agendi**, die Losziehung von der gethanen Urphed / d. i. Wann einem seine gegebene Urphed / gegen dem Herrn / so ihm also beurpachtet hat / relaxiret wird / damit er sich gegen selbigen Richter Rechtens gebrauchen möge.

**Absolutus**, a, um, vollständig / durchaus vollkommen frey. Aut. de Mand. princ. §. sed neq;

**Abstentio**, wird genennt die Unterlassung der Erbschaft / welche nach dem Jure Prætorio, von den nothwendigen Erben (à suo hærede) der zum Erben eingesetzt worden /



aber nicht Erbe seyn will / geschicht / §. 2. §. Instit. de hered. petit. qualit. & different. L. 12. C. de acquirend. vel omitt. hæredit.

**Abstentus** wird genennet / der von der vätterlichen Erbschafft absteht. L. pen. §. fin. ff. ut in poss. legat. der durch das Ansehen und Gewalt des Vormunders ist von der Erbschafft die er angetretten / wieder zuruck gezogen worden. L. pen. de Aut. tut.

**Abstinens.** Der mit den Seinigen zu frieden / und sich nach anderer Leuthe Sachen nicht söhnet.

**Abstinere,** enthalten / nicht thun / nicht vorgreifen. L. de pupillo §. qui nuntiat. ff. de nov. oper. nunt. abstinere in hereditate, sich der Erbschafft entschlagen.

**Absumere,** vernutzen / verbrauchen / gänglich vertreiben / verzehren / aufreiben. **Absumere fructus,** die Früchte verzehren. L. 77. §. filia ff. de legat. 2. L. 38. ff. de Jure Fisci. **Arbores igne absumptæ.** Bäume die vom Feuer verzehret werden. L. 57. ff. de contrah. emt.

**Absumtio,** die Verzehrung. Ulp. L. 5. §. 1. ff. de Usufr. earum rerum.

**Absurdum,** das ohne raison oder wider die Vernunft laufft / und von allen verlachet wird. L. nam absurdum ff. de bon. liber.

**Abt / Abbas,** ist eine vornehme geistliche Person in der Catholischen Kirche / die entweder auf Lebenszeit die Regierung über ein Kloster hat / oder nur den Titul als Abt / ohne Benennung eines gewissen Klosters führet. Es gibt auch gefürstete Aebte / als die zu Fulda / Rempten / Berchtolsghaden / Corvey 2c. Theils werden auch infulati Abbates genennet / weil sie die Inful. oder Bischoffs. Mütze / über ihren Wappen und sonst gebrauchen dürfen / auch den Bischöffen sehr nahe kommen: andere aber / die solche Prærogativen nicht haben / sind in geringern Ansehen. Man findet auch an einigen Protestantischen Orthen / als in Würtemberg / Magdeburg /

burg / und in Braunschweigischen / Aebte / welche Landes  
des Stände sind / und eine gewisse Anzahl Studenten /  
die man Conventualn nennet / unter sich haben.

Abtey / also nennet man ein Kloster / dessen Obrister  
oder Oberste ein Abt oder eine Aebtissin ist / und den  
Ordens-Personen darinnen vorsethet.

Abundans, überflüssig / unnöthig. Ex abundantia, zum  
Überfluß.

Abusio, | der Mißbrauch / it. die Abnutzung / Verzeh-  
Abusus, | rung. L. 2. §. iterum si juravero ff. de jurejur.

Abusus, wird auch bisweilen für den rechten Gebrauch  
genommen / daher im Jure Canonico allezeit ein anders  
Wort dazu gesetzt wird / als abuti nequiter, cap. sedes X.  
de Rescript. perniciosus abusus cap. perniciosus. X. de  
celebr. miss. doch wann es bloß stehet wird es insgemein  
böß genommen.

Abuti, eine Sach zu einem andern Gebrauch anwenden  
als man soll. Es heist auch durch den Gebrauch con-  
sumiren.

Abuti, übel gebrauchen. L. plenum 12. §. 1. ff. de Usu &  
habitat. L. si cum Dotem §. si autem in sævissimo ff. solut.  
matr.

Abzugs = Geld oder Nachsteuer / ist ein gewisses  
Geld / welches derjenige erlegen muß / so unter frembden  
Gerichten einige Erbschaft empfängt / oder sich auffer-  
halb Landes an einem solchen Ort begiebt / da dieses  
Recht im Gebrauch ist / und wird von 100. ein gewisses  
gefordert / welches an etlichen Orthen der 10. anders  
wo auch der fünffte Pfening ist.

Ac. und / L. 4. ff. de Custod. reorum. L. nullus C. de sum.  
Trinit. gleichwie §. Itaque v. ex hoc. Instit. quib. non  
est permifs. fac. test.

Accensi, waren Bediente in den Römischen Gerichten /  
so die Beklagten vorladen / sonst aber auch die nie-  
90

ge/ so daselbst zuviel redeten/ still schweigen heissen mussten.  
**Accepta sententia**, ein angenommen/angenehmes Urtheil.  
**Acceptans**, derjenige/der anderwärts den Wechsel annimmt.  
**Acceptatio juramenti**, die Annehmung des Eydes ist /  
 wann man nehmlich sich in gewisser Zeit zu Ablegung des  
 zugeschobenen Endes anerbietet und zugleich bittet / daß  
 der Gegentheil darzu citiret werde; darauf so dann ein  
 gewisser Terminus ad jurandum ange setzt wird / in wel-  
 chem/ wann nun beyde nicht erschienen / wird der termi-  
 nus pro circumducto gehalten/ und muß dahero derjenige  
 ge/ deme an Ausmachung der Sache gelegen/auf seine  
 Kosten/ einen andern Termin extrahiren / wann aber  
 nur einer erscheint/ muß er dahin trachten / daß der an-  
 dere Nussenbleibende Ungehorsam beschuldiget werden  
 möge/und so dann der End entweder vor geschworen oder  
 vor erlassen/gehalten werden möge. Boenigk. Pract. Pract.  
 Part. I. c. 24. Stryk. Introduct. ad Prax. forens. cap. 20. §. 5.  
**Acceptilatio**, eine eingebildete und erdichtete Vergnügung  
 und Bezahlung einer Schuld/so darfür gehalten/nicht aber  
 in der That geschieht/als da einer ein Schuld/als wann sie  
 würcklich bezahlt wäre / vor bezahlt annimmt; L. 1. ff.  
 de Accept. §. 1. & 2. Inst. quibus mod. tollit, obligat. &  
 ib. Dd. t. t. ff. de Accept. L. 77. ff. de R. J. oder eine Be-  
 freyung und Quittung ohne Abtrag. L. 46. ff. de Accept.  
**Acceptilatio simplex** ist/wann bloße obligationes verbo-  
 rum dadurch abgetilget werden / qualificata aber ist/  
 wann andere obligationes zuvor in verborum obliga-  
 tiones transfundirt/ und hernach durch die Acceptilation  
 getilget werden.  
**Accepto facere**, befreyen / L. 9. §. 7. ff. quod. met. causa.  
**Accepto liberari**, so befreyt werden/ daß der Creditor be-  
 fennet/er habe es von dem Debitore empfangen. L. me-  
 tum autem §. f. ff. quod metus causa.  
**Accepto ferre**, gut heissen/ approbiren. L. securitas C. de  
 suscept. & arcar. Lib. 10.  
**Acceptum facere**, bekennen/ daß man eine Sach empfan-  
 gen habe. L. 7. ff. de acceptil. Acce-

**Accessio**, ein Zugang/Zuwachsung/Betritt/ist eine solche Art das Eigenthum zu erlangen / da unsere Principal-Sache wegen deren Prävalenz und Wichtigkeit eine andere frembde wenig wichtigere Sache an sich ziehet / und sie uns zueignet. L. 23. §. 4. de Rei Vindic. 1. E. durch die Alluvion, Struv. Exercit. 27. thes. 64.

**Accessio fortuita** wird genennet der Schatz / so in unsern fundo aus purem Glück gefunden wird. §. 39. Inst. de R. D. l. un. C. de thesaur.

**Accessio industrialis** oder **artificialis** ist eine solche Zuwachsung / die durch des Menschen Fleiß/Kunst/ zu wege gebracht wird. Dergleichen ist der Bau. §. 29. 30. Instit. de R. D. §. 31. d. t. Die Saat. It. die Specification oder Adjunction, wodurch die darzu kommende Sach dessen wird / dessen die Principal-Sache ist.

**Accessio mixta** ist / wo die Natur und des Menschen Fleiß concurriren zu der Zuwachsung. Hieher gehört die Implantation und Einsetzung der Pflanken.

**Accessio naturalis**, die natürliche Zuwachsung ist / wo die Natur das meiste thut / und die Kunst der Menschen nichts darbey verrichtet / e. g. Wann ein groß Wasser / ein Stück Feld &c. in einen Ort weg reißt / und es an mein Feld oder Land setzet §. 2. Instit. de Rer. divis. L. 1. Cod. de alluv. §. 22. Instit. de R. D. L. 30. §. 2. de acquir. rer. dom. §. 23. de R. D. it. so werden auch die jungen Thiere von unsern Viehe uns unterworffen. §. 19. Inst. de de R. D.

**Accessisten**, sind bey denen Kayserl. Hof-Aembtern in Wien alle diejenigen / welche die nechste Anwartsung haben / bey erst-ereigneter Vacanz von denjenigen Ambte / unter dessen Matricul sie stehen / würcklichen Besiß zu nehmen.

**Accessorium**, dieses welches zu erst intendirt wird / und weßwegen das übrige geschiehet wird Principale genennet / dasjenige aber / welches diesen folgt / oder / um dieses zu Ende zu bringen / ordinirt wird / wird Accessorium ge-

genennet; weil solches dazu kommt D. Eichel, in Comment. ad J. R. c. 2. pag. 124.

Accipere, überkommen / wird auch manchmal gesagt / wann man nichts in der That erlanget / als accipere testamento wird in L. 1. §. dolo. ff. si quis omiffa causa testam. auch von dem gesagt / der doch dessen was ihm verlassen worden / ermangelt; capere aber wird allezeit cum effectu verstanden.

Accipere iudicium heist / sich gerichtlich einlassen.

Accis. Umgeld / Losung / der Aufsatz / die Steuer / Tribut auf Fleisch / Brod 2c. L. 6. §. fin. de mun. & hon. L. ult. §. 22. eod. L. 4. §. 1. de Censib. L. ult. C. de immun. nem. conced.

Accola der bey einem Ort und zwar eigentlich bey einem Fluß wohnet.

Accrescendi Jus, siehe Jus Accrescendi.

Accusatio capitatis, die Anklagung auf Leib und Leben.

Accusator, der Ankläger / welcher einem in dem peinlichen Gericht anlaget. L. 10. 13. ff. de public. jud. D. Carpzov. pr. Crim. qu. 104. n. 1. & 10.

Accusatus, der Angeklagte / ist / welcher in dem peinlichen Gericht belanget oder eines Verbrechens beschuldigt wird / daß er die Rache und Straffe ausstehen solle. Beliz. in process. Crim. Tab. 2. Ludovici peincl. Process. Cap. 12.

Acenarium vinum heist der Wein / welcher aus denen Bälchen der Weinbeer / nach ausgepresten Most / mit zugeschnitteten Wasser gemacht wird. L. si quis ff. de vino & tritico legat.

Acephali, sind vormahls einer solchen Secte zugethan gewesen / die unter keinem Kirchen-Regiment / das ist / Bischoff / Presbyter oder Synodo haben stehen wollen; sie haben gelebet An. 494. vid. Auth. Cod. post. L. 19. de Hæret. & Apostat.

Acervus ein Hauffe / wird eigentlich von kleinen aufgeschütteten Sachen / als Getrayd 2c. gebraucht.

Acc-

Acetum, Essig.

**Achts- Erklärung / Reichs- Acht / Acht / Verfestung /**  
**Bann / Proscriptio**, heisset / wenn einer wegen Violirung  
 des Reichs- Friedens / und ändern harten Verbrechen  
 aus dem Frieden in den Unfrieden gesetzt / sein Leib und  
 Leben / wie eines Vogels in der Luft frey gemacht / und  
 er aller Wolthaten der Republicque beraubet wird / also  
 daß er von keinem Richter einige Hülffe zu erwarten  
 hat / wenn man ihn gleich an Leibe / Gütern und Ehren  
 verletzet. Diese Reichs- Acht kan allein von dem Kay-  
 ser / oder in dessen Abwesenheit von dem Röm. Könige /  
 wie auch von dem Reichs- Cammer- Gericht dictiret wer-  
 den. Sonst hat man in Römischen Reich dreyerley  
 Arthen in die Acht zu erklären. Die erste geschiehet von  
 ermeldten Cammer- Gericht / und würcket so viel als des  
 Kayfers Acht selbst / indem ein solcher in die Acht Er-  
 klärter alle Rechte verlihet / er sey an was Orten er  
 wolle. Die andere geschiehet von dem Kayserl. Hof-  
 Gerichte zu Rottweil / und diese erstrecket sich nicht  
 weiter / als ermeldten Gerichts Jurisdiction gehet. Die  
 dritte geschiehet von dem Westphälischen frey- oder  
 heimlichen Gerichte / mit welchen es ebenfalls / als wie  
 mit der zu Rottweil beschaffen ist.

**Acolyti** werden genennet / welche die Fackeln oder das  
 Licht in der Kirchen / wann man das Heilige verrichtet /  
 oder wann man das Evangelium lesen muß / vortragen.  
 c. clericos. §. fin. 21. distinct. ca. perlectis 25. dist. ca.  
 Acolytis 23. dist. Bey ihrer Einweyhung wird ihnen  
 ein Leuchter mit einem ausgelöschten Liechte unter folgen-  
 den Worten gegeben : Nimm den Leuchter mit der  
 Wachs- Kerze / und wisse / daß du die Liechter in der Kir-  
 chen anzuzünden / bestellet seyst. Auch bekommen sie ein  
 lediges Krieglein mit diesen Worten : Nimm das Krieg-  
 lein / Wein und Wasser bey der Gedächtnus des Bluts  
 Christi zu reichen in Nahmen Christi.

**Aconitum** eine Art Gift.

Acon

Acor die Säure des Weins.

Acquestus conjugalis , die eheliche Erwerbung / oder was die Ehe-Leute miteinander während der Ehe erwerben.

Acquisita res, eine erworbene Sache / heist welche titulo oneroso oder lucrativo erlangt worden.

Acrimonia, ist eine Straffe / welche den Kirchen-Dieben zugeeignet wird / als da ist das Gefängnis / Verweisung des Landes.

Acta (sonst gesta genannt / L. 31. de donat. monumenta. L. 23. C. de testamentis) waren Schriften oder Commentarii publici, in welchen diejenige Sachen / welche in denen Consistoriis der Fürsten / oder in denen Verhören der Vorstehere oder der Obrigkeiten vorgegangen / verzeichnet wurden. L. 45. L. 46. de rejud. per excellentiam wurden sie Acta publica genennet / das ist / öffentliche Denckmahle / welche auf Befehl der Obrigkeit geschehen. L. 31. pr. C. de Donat.

Acta werden eigentlich die Schriften genennet / so im Gericht sind abgehandelt worden. L. 2. C. de edendo. d. l. 45. & 46.

Acta werden auch sonst auf zweyerley Art genommen. 1.) Late, im weitläufftigen Verstand / da es auch ihre Protocolla unter sich begreift / und wann sie auf diese Art genommen / so sind die Acta, dieses / was in einer jedwedern Sache so lang selbige im Gericht schwebet / abgehandelt worden / Guido Papa Decis. 616. n. 2. Charond. in Memor. observat. verbo artes, es sey nun mündlich oder in Schriften geschehen / sonst im Teutschen: Gerichts-Handlung / Gerichts-Handel / Gerichtliche Acten oder insgemein nur Acten genennet. 2.) *stricte*, oder im engen Verstand / so fern sie ihren Protocollis entgegen gesetzt werden / sind sie / alles was in Schriften in einer jedwedern Sache sich ereignet. Weil aber nicht alles / was im Gericht geschiehet / schriftlich vollführet / sondern auch öftters mündlich vollzogen / und alsdann erst

erst aufs Papier gebracht wird/ so wird diese zusammen Acta, wann sie aber getheilet betrachtet werden/ Protocol-  
collum genennet.

Acta, heist auch vielmals der Ort/ wo man Recht spricht/  
als apud acta vor Gericht.

Acta diurna, journal, Tag-Buch/ darinnen enthalten/ was  
täglich geschiehet.

Acta & Actitata, die zusammen getragene/ abgehandelte  
Schriften; schriftlich geführte Gerichts-Händel.

Acta requirere, ist/ von dem Unterrichter begehren/ daß  
er alles/ was vor ihm im Gericht gehandelt worden/ ab-  
schreiben lässet/ und um die Gebühr dem Bittenden über-  
gibt. Ord. Cam. p. tit. 31.

Acta publica, sind diejenigen öffentliche Schriften/ wel-  
che die ganze Republic angehen/ und in den Archiven zu  
künftiger Nachricht/ verwahret werden: Dahin gehö-  
ren die Capitulationes, Friedens-Schlüsse 2c.

Acta scripta (sonst auch Producta, Producten/ Schrift-  
ten/ Handlungen/ schriftliche Handlungen genannt)  
sind diejenige Schriften/ darinnen die Sache/ oder  
warum man streitet/ deducirt wird. Dergleichen  
Schriften vornehmste Nahmen sind/ Libellus, Exce-  
ptio, Replica, Duplica, Triplica, Quadruplica. Diese  
Schriften werden nach Gestalt der Sachen Beschaffen-  
heit mit unterschiedenen Rubricken von denen Advoca-  
ten bezeichnet: als/ Anzeig/ Gegen-Anzeig/ Ableinung/  
Gegen-Ableinung/ Verantwortung/ Hintertreibung/  
Gegen-Handlung/ Gegen-Beschluß/ Schrift an statt  
mündl. Recels, Submissio, Gegē-Missio-Recels, Protoco-  
llum Intentionis, Protocol-  
lum Actionis, Recessus, Recessus,  
an statt mündl. Berichts/ Imploratio, beständige und  
wohlgegründete Einrede/ rechtmässige Nachrede/  
Schluß-Satz/ Nothwendige Rechtfertigung/ Anstel-  
lung der Klage/ Ablehnung der eingebrachten Im-  
ploration-Schrift 2c. Am Kayserl. Cammer-Ge-  
richt/ werden die Schriften nach der Exception mit



feiner andern Intitulatur bezeichnet / als Replic, Duplic, ohngeachtet die Advocaten solche betitultn wie sie wollen. *Gemein: Bescheid.* 113. Dec. 1659. §. 4. *Jac. Blum. Proc. Cam. tit. 63. n. 12. & seq.*

*Acta transmittiren* / heist die vorgegangene gerichtliche Acta, auf eine nicht excipirte Universität oder Schöp- penstuhl zum Verspruch schicken.

*Actio*, die Handlung / Klage / ist eine Befugnis / dasjenige Gerichtlich zu suchen / oder zu verfolgen / was einem gebühret / oder man einem schuldig ist. §. 2. *Inst. de Action. ibique Hopp. Struv. Exerc. 45. thes. 55. Lauterb. t. de Obligat. & Action. p. m. 621. seq.* und sind darunter auch die *Interdicta* begriffen.

*Actio ad exhibendum*, ist eine Klage / welche gegeben wird / wider den / so ein beweglich Ding innen / oder vorenthält / demjenigen / welchem daran gelegen ist / daß es an das Tages- Licht gebracht / und ausgeant- wortet werde / *L. 2. 3. §. 9. & f. ff. ad exhibendum. Lauterb. Comp. tit. ff. p. m. 153.*

*Actio ad Palinodiam*, siehe *Actio injuriarum ad Palino- diam*.

*Actio ædilitia*, ist eine Klage / welche aus dem *ædilitio Edicto* herkommt / als da ist die *Actio æstimatoria* sive *quanti minoris* und *redhibitoria*, worvon unten gedacht; Ferner hat diese Klage statt / wider den / welcher an einem Ort / allwo man immer zu gehen pfle- get / einen Hund / Bären / Bock oder andere böse Thier / es sey angebunden oder nicht / hat / und je- manden von selbigen Schaden zugefüget wird / daß er alle Schäden und Unkosten erstatte / und das Thier entweder abschaffe / oder besser verwahre. *L. 4. ff. de Ædil. Edict. L. 40. §. 1. & LL. seq. ff. de Ædil. edicto. it. Wann der Verkäufer den Knecht oder das Vieh mit dem Zierrath / in welchem es zur Zeit der Verkaufung vorgestellet worden / nicht ausant- wortet*

worten will/worzu der Käufer 60. Tage Zuspruch hat.

Actio æstimatoria seu quanti minoris, ist eine Klage/welche dem Käufer zukommt / nicht / daß der Contract zerrissen / sondern ihm so viel am Kauf, Gelde erstattet werde / als das Ding/wegen des zur Zeit des Verkaufes an sich gehalten Schadens/geringer gewesen / L. 61. de ædil. edict. worzu der Käufer ein Jahr / worunter die Fest = Tage nicht mit begriffen (annus utilis genannt) Zeit hat. L. 38. L. 61. ff. de Edilit. Edict.

Actio albi corrupti, ist eine Klage/welche jedwedern unter dem Volck gegeben wird/wider denjenigen/ so ein Patent oder Edict, so der Prætor zu Erhaltung seiner immerwährenden Jurisdiction, wie es in einem und andern gehalten werden soll / angeschlagen / aus Betrug und Muthwillen abreisset / daß er ihme dem Kläger die gesetzten 50. Gulden Straffe zu erlegen/angehalten werden möchte. L. 2. pr. & 4. ff. de Jurisd. L. 7. pr. ff. de Jurisd. L. 8. 9. ibid.

Actio ambulatoria, ist eine Klage / so von einer Person auf die andere kommet.

Actio arbitraria, ist eine Klage/in welcher derjenige / wider deme geklaget wird / so er nach des Richters Gutachten und Willkühr dem Kläger nicht Genüge thut / darzu verurtheilet werden soll. §. 31. Inst. de Act. Und wird deshalb also genennet / weil dem Richter darinnen nachgelassen wird / nach des Dinges Beschaffenheit / wie es ihme gut und billich duncket / zu schätzen / auf was Masse dem Kläger Genüge geschehen möge. Und diese Klage hat statt in Klagen auf die Güter und Personen. Lauterb. Comp. t. ff. de Action. p. m. 626. Biccus lect. V. rerum quotid. §. 21. 22. 23.

24.

Actio arborum furtim cesarum, ist eine Klage / welche dem Herrn gegeben wird / wider denjenigen / der dessen

dessen Bäume heimlich und ihm unwissend abgehauen/ daß er an statt der Straffe den Schaden gedoppelt erstatte. L. 1. L. 5. L. 7. L. 8. ff. arborum furtim caesarum. Heutiges Tages ist die Straffe über die Erstattung des Schadens willführlich. Nach dem Sächsischen Rechten aber / muß der Thäter über den Werth der Bäume dem Eigenthums - Herrn vor jeden verderbten Baum 30. Schillings - Pfennige / das ist / 2. alte Schock verbüssen / jedoch wenn der Schade groß / oder um Genuß willen geschehen / werden auch andere Straffen gesetzt. Art. 67. L. 82. §. .1 ff. de furtis.

**Actio bonæ fidei**, ist eine Klage / in welcher dem Richter nachgelassen wird / nachdem ihm gut und billich düncket / zu schätzen / was ein streitend Theile dem andern geben oder leisten soll. §. 30. J. de act. L. 7. ff. de N. G. L. 24. depos. L. 31. §. 20. de Edil. Edict. L. 83. pro soc. als da ist Actio empti, venditi, locati conducti, negotiorum gestorum, mandati, depositi, pro socio, tutelæ, commodati, actio pignoratia, familiæ erciscundæ, communi dividundo, præscriptis verbis, quæ de æstimato proponitur, & ea, quæ ex permutatione competit, hæreditatis petitio, & actio ex stipulatu pro dote, welche in §. 28. Inst. de Act. alle enthalten sind. Biccus Sect. V. rerum quotid. §. 19. lit. ii. §. 20. & 21. und nach der Ordnung hier erkläret sind.

**Actio Calvisiana**, ist eine Klage / wodurch der Patronus, oder der einen frey gegeben hat / wieder fordert / was der Freygegebene ihm zum Betrug veräußert hat.

**Actio cautionis Judicio fisci condictitia**, ist eine Klage / welche demjenigen zukömmt / welcher ihm verheissen lassen / daß einer sich in Gericht stellen wolle / wider den Beklagten oder dessen Bürgen / welcher dergleichen verheissen hat.

**Actio**

**Actio Civilis**, eine bürgerliche Klage / da einer nicht auf eine Straffe oder Rache klaget. §. 3. 4. Inst. de Action. L. 26. §. 2. de nox. act. Item, eine Klage / welche aus dem Geseze / Raths • Geboten und andern Verordnungen entspringet / als da ist *Rei Vindicatio*, *Actio Confessoria* und *Negatoria*, welche der Ordnung nach erkläret.

**Actio commodati**, ist eine Klage / wegen eines Dings / so einem gelehnet worden / welche erstlich demjenigen zukommt / der einem andern ein Ding geliehen / oder zu einem gewissen Ende / umsonst zu gebrauchen übergeben / wider den / der es geborget / daß er dergleichen wieder gebe / und solches wird genennet *actio directa*. §. 2. Inst. quib. mod. re. Lauterb. Comp. tit. ff. Commodat. p. m. 221. Zum andern / demjenigen / der es geborget / oder umsonst zu Nutzen überkommen / wider den / der es ihm geliehen / damit er ihm die nöthige und nügliche Unkosten / so er auf das geborgte Ding gewendet / wieder erstatte. L. 1. §. 3. ff. Commod. Und dieses ist *Actio contraria*, bißweilen wird auch *actio utilis* gegeben.

**Actio communi dividundo**, ist eine vermischte / und gleich als aus einem Contract herrührende Klage / (*actio mixta & quasi ex contractu proveniens*) durch welche diejenige / so ein absonderlich Stück (*rem peculiarem*) gemein haben / unter sich handeln / daß solche Stück / wegen des Nutzens / Schadens / Interesse und Unkosten unter ihnen getheilet werde. L. 1. 3. pr. L. 4. & §. 3. ff. Communi dividundo §. 3. Inst. de oblig. ex quasi contr. Und diese Action wird nur dem Eigenthums • Herrn gegeben / und wird genennet *directa*. Darnach wird auch *actio utilis* denjenigen zugeeignet / so kein wahres Eigenthum / sondern nur eine Gerechtigkeit in den Gütern haben. L. 6. §. 1. L. 11. 14. §. 1. Communi div. L. 31. famil. hercis. und wird dieses von der *Actione familiae hercisundae* unterschieden / als

welche nur in einen allgemeinen Stücke (re universali, e. g. hereditate) statt hat.

**Actio condictitia**, ist eine Klage auf die Person / dadurch wir etwas wieder fordern / so wir nicht schuldig gewesen / und aus Irrthum bezahlet. Lauterb. Comp. p. m. 99.

**Actio conducti, sive ex Conducto**, ist eine Klage auf die Person / so dem Pächter oder Miethmann pr. Inst. L. 15. pr. Locati Conducti wider den Verpächter oder Vermiether gegeben wird / daß er ihm den Nutzen eines Dings / oder die verdingte Arbeit leiste / das Werk verrichte / und auch den Schaden erstatte. pr. Inst. Locat. Conducti, Stryk C. C. Sect. 2. c. 5. §. 12. Lauterb. Comp. t. Locati conduct. p. m. 381.

**Actio confessoria ex servitutibus prædiorum**, ist eine Klage auf das Guth / dadurch derjenige / deme eine Dienstbarkeit verordnet / wider einen jedwedern / so ihn daran verhindert / oder selbige vorenthält / dahin zielt / damit erkannt werde / daß ihm die Dienstbarkeit zugehöre / und dahero ihm der freye Gebrauch desselben nachzulassen sey. §. 2. Inst. de Action. L. 2. pr. L. 6. §. 3. L. 7. L. 12. Si servit. vindic. L. 5. pr. & §. 1. si ususfr. pet. L. 8. §. 3. & 4. si servit. vind. Lauterb. Comp. t. si servit. vind. p. m. 138. und diß ist Actio directa; Es wird aber über diß auch Actio utilis gegeben demjenigen so das Dominium utile hat / als da ist der Lehmann / c. un. §. rei autem 2. F. tit. 8. Erb. Zins. Mann / L. 16. de serv. L. 9. de nov. op. Nunc. Superficiarius, L. 3. §. p. de nov. op. nunc. L. 1. §. f. de superfic. und dergleichen / und hat solches auch heutiges Tages in andern Gerechtigkeiten statt / und unter solche Action wird gleichfalls gerechnet.

**Actio confessoria ex usufructu**, so ebenmäßig eine Klage auf das Guth ist / dadurch einer wider einen jedwedern

den Besizer / oder der ihn auf was Weise auch hindert / suchet / daß er das Recht / dasselbe zu gebrauchen und zu geniessen habe.

*Actio constitutoria*, sive de constituta pecunia, seu de constituto, ist eine Klage / durch welche derjenige belanget wird / welcher ein Ding oder Geld / so zuvor einander / oder er selbst schuldig gewesen / oder anstatt desselben etwas anders durch einen Vergleich zu bezahlen versprochen / daß er darzu / wenn er solchem binnen schuldiger Zeit nicht Folge leistet / durch Gerichts- Zwang angehalten werden möchte §. 9. §. 10. *Inst. de Action. L. 1. §. 5. L. 3. §. 2. de const. pec. L. 2. C. eod. Lauterb. Comp. p. m. 218.*

*Actio contraria*, ist / welche der *Actioni directæ*, entgegen gesetzt wird / und ist deren bey denen *Actionibus* unterschiedlich gedacht.

*Actio criminalis*, eine peinliche Klage / eine Anklage auf Leib und Leben.

*Actio damni infecti*, ist eine Klage / daß wegen eines zukünftigen Schadens / Bürgschaft oder Versicherung geleistet werde.

*Actio damni injuria*, ist nichts anders als *Actio L. Aquiliæ*, wovon unten gedacht.

*Actio de damno in turba facto*, ist eine Klage / welche statt hat / wenn einem in einem Tumult oder Lärmen mit Betrug / Schaden geschehen.

*Actio de dejecto vel effuso*, ist eine Klage / welche wider den Einwohner eines Hauses / daraus etwas gegossen / oder geworffen wird / an dem Ort / da man immerhin zu gehen oder zu stehen pfleget statt hat / §. 1. *Inst. de obl. quæ ex qual. delict. L. 1. pr. L. 5. §. 5. de his qui effud. vel dej.* und wird dem gegeben / welchem Schade geschehen / daß der Beklagte solchen zwenfach erstatte. *L. 1. pr. & §. de his qui effud. vel. dej. §. 1. Instit. de obl. quæ quasi ex delict.* und so ein freyer Mensch umkommen / daß er ihm 50. Gulden d. §. 1.

ner zugegen ist / aber dafür gehalten wird / als wenn er nicht zugegen wäre. L. 124. §. 1. de R. J. L. 2. §. 3. de jure Codicill. L. 17. §. 11. de Injur. L. 26. de Captiv. & Postlim. L. 1. ff. de V. O.

**Absentia legitimæ causæ, rechtmässige Ursachen des nicht Erscheinens wegen im Gericht / sind 1.)** Wann der angeraumte Termin so kurz / daß zu erscheinen unmöglich. L. 1. si quis caut. in jud. sist. fact. 2.) Wann die Strassen zum Gericht zu reisen aller Orten wegen der hin und wieder streifenden Partheyen sehr unsicher / also / daß weder die reisenden Personen / noch die Acta und Documenta unverlegt fortkommen können. 3.) Wann das Wasser der Orten herum / wegen des steten oder noch währenden Regen / dermassen sich ergossen und angelauffen / daß kein Mensch ohne Leibs- und Lebens-Gefahr nicht fortkommen kan. L. 3. cit. tit. 4. 4.) Wann die Pest an diesem Ort wo er wohnt oder hin citirt wird. 5.) Wann ihm daselbst die Stadt verbotten / und er also ohne Verletzung seines Gewissens / daselbst nicht erscheinen kan. L. 4. eod. tit. 6.) Wann er an den Ort / wohin er citirt worden / wäre einer Missethat unschuldig beschuldigt worden / und sich also besfürchten muß / so er erschiene / man ihn arrestiren würde. 7.) Wann ihm eine grosse Umpässlichkeit zustiesse. L. 2. §. 3. d. t. Wann ihm jemand gestorben / und ers muß begraben lassen. L. 4. §. 2. ff. d. t.

**Absentia necessaria indifferens, eine nicht unterschiedene nothwendige Abwesenheit ; dergleichen ist:** Wann jemand von den Strassenraubern aufgehalten wird / daß er nicht kommen kan. L. 9. prin. vid. L. 2. §. 1. 3. L. 38. §. 1. Ex quibus causis major XXV. ann.

**Absentia necessaria laudabilis, eine nothwendige / lobenswürdige Abwesenheit / da einer in gewissen lobenswürdigen Berrichtungen ist weggeschickt worden. e. g. eine solche Abwesenheit ist der Abgesandten / der Soldaten / it. aller derer die des gemeinen Wesens wegen geschieht.**

L. 7. §. 33. & seq. 45. v. 36. 42. ff. Ex quibus causis major XXV. ann.

**Absentia necessaria vituperabilis**, eine scheltenswürdige nothwendige Abwesenheit; dergleichen ist derer / die da wegen eines Verbrechens entweder in das Gefängnis geworffen werden / oder aus der Stadt Gebiet sich müssen wegmachen. L. 9. pr. 2. 6. §. 1. ff. Ex quib. caus. major. § 5. ann.

**Absentia Reipublicæ causa**, die Abwesenheit so des gemeinen Bestens wegen geschieht.

**Absentia vituperabilis**, eine scheltenswürdige Abwesenheit / z. E. Wann einer nach geschehener Ladung nicht im Gericht erscheinet / sondern aussen bleibt. L. 2. §. 8. si quis caut. in jud.

**Absentia voluntaria laudabilis**, eine freywillige lobenswürdige Abwesenheit. e. g. Wann ein Student sich auf die Universität begiebt. L. 28. pr. h. t. junct. Auth. habita C. ne filius pro patre.

**Absolvere**, loß machen / loß sprechen / von der Anklage entledigen / loßzehlen. L. 14. §. 1. jud. solv. L. si in re 19. pr. ff. de nox. Act. absolvere creditorem, den Gläubiger ausrichten / ablegen / loßzehlen / L. 37. ff. de Usuris. absolvere pignus. Das Pfand einlösen / ledigen / frey machen.

**Absolvere pignus**, das Pfand lösen.

**Absolute**, ausgemacht.

**Absolutio à juramento ad effectum agendi**, die Loßzehlung von der gethanen Urpheit / d. i. Wann einem seine gegebene Urpheit / gegen dem Herrn / so ihm also beurpheit hat / relaxiret wird / damit er sich gegen selbigen Richter Rechtens gebrauchen möge.

**Absolutus**, a, um, vollständig / durchaus vollkommen frey. Aut. de Mand. princ. §. sed neq;

**Abstentio**, wird genennt die Unterlassung der Erbschaft / welche nach dem Jure Prætorio, von den nothwendigen Erben (à suo hærede) der zum Erben eingesetzt worden /



aber nicht Erbe seyn will / geschicht / §. 2. 5. Instit. de hered. petit. qualit. & different. L. 12. C. de acquirend. vel omitt. hæredit.

Abstentus wird genennet / der von der vätterlichen Erbschafft absteht. L. pen. §. fin. ff. ut in poss. legat. der durch das Ansehen und Gewalt des Vormunders ist von der Erbschafft die er angetretten / wieder zuruck gezogen worden. L. pen. de Aut. tut.

Abstinens. Der mit den Seimigen zu frieden / und sich nach anderer Leuthe Sachen nicht söhnet.

Abstinere, enthalten / nicht thun / nicht vorgeiffen. L. de pupillo §. qui nuntiat. ff. de nov. oper. nunt. abstinere ie hereditate, sich der Erbschafft entschlagen.

Absumere, vernutzen / verbrauchen / gänzlich vertreiben / verzehren / aufreiben. Absumere fructus, die Früchte verzehren. L. 77. §. filia ff. de legat. 2. L. 38. ff. de Jure Fisci. Arbores igne absumptæ. Bäume die vom Feuer verzehret werden. L. 57. ff. de contrah. emt.

Absumtio, die Verzehrung. Ulp. L. 5. §. 1. ff. de Usufr. earum rerum.

Absurdum, das ohne raison oder wider die Vernunft laufft / und von allen verlachtet wird. L. nam absurdum ff. de bon. liber.

Abt / Abbas, ist eine vornehme geistliche Person in der Catholischen Kirche / die entweder auf Lebenszeit die Regierung über ein Kloster hat / oder nur den Titul als Abt / ohne Benennung eines gewissen Klosters führet. Es gibt auch gefürstete Aebte / als die zu Fulda / Rempten / Berchtolsghaden / Corvey 2c. Theils werden auch infulati Abbates genennet / weil sie die Inful. oder Bischoffs. Mütze / über ihren Wappen und sonst gebrauchen dürfen / auch den Bischöffen sehr nahe kommen: andere aber / die solche Prærogativen nicht haben / sind in geringern Ansehen. Man findet auch an einigen Protestantischen Orthen / als in Würtemberg / Magdeburg /

burg / und in Braunschweigischen / Aebte / welche Landes Stände sind / und eine gewisse Anzahl Studenten / die man Conventuali nennet / unter sich haben.

Abrey / also nennet man ein Kloster / dessen Obrister oder Oberste ein Abt oder eine Aebtissin ist / und den Ordens-Personen darinnen vorsethet.

Abundans, überflüssig / unnöthig. Ex abundantia, zum Überfluß.

Abusio, | der Mißbrauch / it. die Abnutzung / Verzeh-  
Abusus, | rung. L. 2. §. iterum si juravero ff. de jurejur.

Abusus, wird auch bisweilen für den rechten Gebrauch genommen / daher im Jure Canonico allezeit ein anders Wort dazu gesetzt wird / als abuti nequiter, cap. sedes X. de Rescript. perniciosus abusus cap. perniciosus. X. de celebr. miß doch wann es bloß stehet wird es insgemein böß genommen.

Abuti, eine Sach zu einem andern Gebrauch anwenden als man soll. Es heist auch durch den Gebrauch consumiren.

Abuti, übel gebrauchen. L. plenum 12. §. 1. ff. de Usu & habitat. L. si cum Dotem §. si autem in saxissimo ff. solut. matr.

Abzugs = Geld oder Nachsteuer / ist ein gewisses Geld / welches derjenige erlegen muß / so unter frembden Gerichten einige Erbschafft empfängt / oder sich außershalb Landes an einem solchen Ort begiebt / da dieses Recht im Gebrauch ist / und wird von 100. ein gewisses gefordert / welches an etlichen Orthen der 10. anders wo auch der fünffte Pfening ist.

Ac. und / L. 4. ff. de Custod. reorum. L. nullus C. de sum. Trinit. gleichwie §. Itaque v. ex hoc. Instit. quib. non est permils. fac. test.

Accensi, waren Bediente in den Römischen Gerichten / so die Beklagten vorladen / sonst aber auch die nie-

- ge/ so daselbst zuviel redeten/ still schweigen heissen mußten.  
 Accepta sententia', ein angenommen/angenehmes Urtheil.  
 Acceptans,derjenige/der anderwärts den Wechsel annimmt.  
 Acceptatio juramenti , die Annehmung des Eydes ist /  
 wann man nehmlich sich in gewisser Zeit zu Ablegung des  
 zugeschobenen Eydes anbietet und zugleich bittet / daß  
 der Bogentheil darzu citiret werde; darauf so dann ein  
 gewisser Terminus ad jurandum angesetzt wird / in wel-  
 chem/ wann nun beyde nicht erschienen / wird der termi-  
 nus pro circumducto gehalten/ und muß dahero derjeni-  
 ge / deme an Ausmachung der Sache gelegen/auf seine  
 Kosten/ einen andern Termin extrahiren / wann aber  
 nur einer erscheint/ muß er dahin trachten / daß der an-  
 dere Nussenbleibende Ungehorsam beschuldiget werden  
 möge/und so dann der End entweder vor geschworen oder  
 vor erlassen/gehalten werden möge. Boenigk. Pract. Pract.  
 Part. 1. c. 24. Stryk. Introduct. ad Prax. forens. cap. 20. §. 5.  
 Acceptilatio, eine eingebildete und erdichtete Vergnügung  
 und Bezahlung einer Schuld/so darfür gehalten/nicht aber  
 in der That geschieht/als da einer ein Schuld/als wann sie  
 würcklich bezahlt wäre / vor bezahlt annimmt; L. 1. ff.  
 de Accept. §. 1. & 2. Inst. quibus mod. tollit. obligat. &  
 ib. Dd. t. t. ff. de Accept. L. 77. ff. de R. J. oder eine Be-  
 freyung und Quittung ohne Abtrag. L. 46. ff. de Accept.  
 Acceptilatio simplex ist/wann bloße obligationes verbo-  
 rum dadurch abgetilget werden / qualificata aber ist/  
 wann andere obligationes zuvor in verborum obliga-  
 tiones transfundirt/ und hernach durch die Acceptilation  
 getilget werden.  
 Accepto facere, bekennen / L. 9. §. 7. ff. quod. met. causa.  
 Accepto liberari, so befreyt werden/ daß der Creditor be-  
 kennen/er habe es von dem Debitore empfangen. L. me-  
 tum autem §. f. ff. quod metus causa.  
 Accepto ferre, gut heissen/ approbiren. L. securitas C. de  
 suscept. & arcar. Lib. 10.  
 Acceptum facere, bekennen/ daß man eine Sach empfan-  
 gen habe. L. 7. ff. de acceptil. Acce-

**Accessio**, ein Zugang/Zuwachfung/Betritt/ist eine solche Art das Eigenthum zu erlangen/ da unsere Principal-Sache wegen deren Prävalenz und Wichtigkeit eine andere frembde wenig wichtigere Sache an sich ziehet/ und sie uns zueignet. L. 23. §. 4. de Rei Vindic. i. E. durch die Alluvion, Struv. Exercit. 27. thes. 64.

**Accessio fortuita** wird genennet der Schatz/ so in unsern fundo aus purem Glück gefunden wird. §. 39. Inst. de R. D. l. un. C. de thesaur.

**Accessio industrialis** oder **artificialis** ist eine solche Zuwachfung/ die durch des Menschen Fleiß/Kunst/ zu wegen gebracht wird. Dergleichen ist der Bau. §. 29. 30. Instit. de R. D. §. 31. d. t. Die Saat. It. die Specification oder Adjunction, wodurch die darzu kommende Sache dessen wird/ dessen die Principal-Sache ist.

**Accessio mixta** ist/ wo die Natur und des Menschen Fleiß concurriren zu der Zuwachfung. Hieher gehört die Implantation und Einsetzung der Pflanken.

**Accessio naturalis**, die natürliche Zuwachfung ist/ wo die Natur das meiste thut/ und die Kunst der Menschen nichts darbey verrichtet/ e. g. Wann ein groß Wasser/ ein Stück Feld &c. in einen Ort weg reißt/ und es an mein Feld oder Land setzet §. 2. Instit. de Rer. divis. L. 1. Cod. de alluv. §. 22. Instit. de R. D. L. 30. §. 2. de acquir. rer. dom. §. 23. de R. D. it. so werden auch die jungen Thiere von unsern Viehe uns unterworffen. §. 19. Inst. de de R. D.

**Accessisten**, sind bey denen Kaiserl. Hof-Nembtern in Wien alle diejenigen/ welche die nechste Anwartsung haben/ bey erst-ereigneter Vacanz von denjenigen Amte/ unter dessen Matricul sie stehen/ würcklichen Besiß zu nehmen.

**Accessorium**, dieses welches zu erst intendirt wird/ und weßwegen das übrige geschieht wird Principale genennet/ dasjenige aber/ welches diesen folgt/ oder/ um dieses zu Ende zu bringen/ ordinirt wird/ wird Accessorium

genennet; weil solches dazu kommt D. Eichel, in Comment. ad J. R. c. 2. pag. 124.

Accipere, überkommen / wird auch manchmal gesagt / wann man nichts in der That erlanget / als accipere testamento wird in L. 1. §. dolo. ff. si quis omissa causa testam. auch von dem gesagt / der doch dessen was ihm verlassen worden / ermangelt; capere aber wird allezeit cum effectu verstanden.

Accipere iudicium heist / sich gerichtlich einlassen.

Accis. Umgeld / Lösung / der Aufsatz / die Steuer / Tribut auf Fleisch / Brod 2c. L. 6. §. fin. de mun. & hon. L. ult. §. 22. eod. L. 4. §. 1. de Censib. L. ult. C. de immun. nem. conced.

Accola der bey einem Ort und zwar eigentlich bey einem Fluß wohnet.

Accrescendi Jus, siehe Jus Accrescendi.

Accusatio capitis, die Anklagung auf Leib und Leben.

Accusator, der Ankläger / welcher einem in dem peinlichen Gericht anlaget. L. 10. 13. ff. de public. jud. D. Carpzov. pr. Crim. qu. 104. n. 1. & 10.

Accusatus, der Angeklagte / ist / welcher in dem peinlichen Gericht belanget oder eines Verbrechens beschuldigt wird / daß er die Rache und Straffe ausstehen solle. Beliz. in process. Crim. Tab. 2. Ludovici peincl. Process. Cap. 12.

Acenarium vinum heist der Wein / welcher aus denen Bälchen der Weinbeer / nach ausgepressten Most / mit zugeschütteten Wasser gemacht wird. L. si quis ff. de vino & tritico legat.

Acephali, sind vormahls einer solchen Secte zugethan gewesen / die unter keinem Kirchen-Regiment / das ist / Bischoff / Presbyter oder Synodo haben stehen wollen; sie haben gelebet An. 494. vid. Auth. Cod. post. L. 19. de Hæret. & Apostat.

Acervus ein Hauffe / wird eigentlich von kleinen aufgeschütteten Sachen / als Getrayd 2c. gebraucht.

Acc-

Acetum, Essig.

**Achrs/Erklärung/Reichs/Acht/Acht/Verfestung/**  
**Bann/Proscriptio**, heisset / wenn einer wegen Violirung  
 des Reichs-Friedens / und ändern harten Verbrechen  
 aus dem Frieden in den Unfrieden gesetzt / sein Leib und  
 Leben / wie eines Vogels in der Luft frey gemacht / und  
 er aller Wolthaten der Republicque beraubet wird / also  
 daß er von keinem Richter einige Hülffe zu erwarten  
 hat / wenn man ihn gleich an Leibe / Gütern und Ehren  
 verlezet. Diese Reichs-Acht kan allein von dem Kay-  
 ser / oder in dessen Abwesenheit von dem Röm. Könige /  
 wie auch von dem Reichs-Cammer-Gericht dictiret wer-  
 den. Sonst hat man in Römischen Reich dreyerley  
 Arthen in die Acht zu erklären. Die erste geschieht von  
 ermeldten Cammer-Gericht / und würcket so viel als des  
 Kayfers Acht selbst / indem ein solcher in die Acht Er-  
 klärter alle Rechte verliethet / er sey an was Orten er  
 wolle. Die andere geschieht von dem Kayserl. Hof-  
 Gerichte zu Rottweil / und diese erstrecket sich nicht  
 weiter / als ermeldten Gerichts Jurisdiction gehet. Die  
 dritte geschieht von dem Westphälischen frey- oder  
 heimlichen Gerichte / mit welchen es ebenfalls / als wie  
 mit der zu Rothweil beschaffen ist.

**Acolyti** werden genennet / welche die Fackeln oder das  
 Licht in der Kirchen / wann man das Heilige verrichtet /  
 oder wann man das Evangelium lesen muß / vortragen.  
 c. clericos. §. fin. 21. distinct. ca. perlectis 25. dist. ca.  
 Acolytis 23. dist. Bey ihrer Einweyhung wird ihnen  
 ein Leuchter mit einem ausgelöschten Liechte unter folgen-  
 den Worten gegeben : Nimm den Leuchter mit der  
 Wachs-Kerze / und wisse / daß du die Liechter in der Kir-  
 chen anzuzünden/bestellet seyst. Auch bekommen sie ein  
 lediges Krieglein mit diesen Worten : Nimm das Krieg-  
 lein / Wein und Wasser bey der Gedächtnus des Bluts  
 Christi zu reichen in Nahmen Christi.

**Aconitum** eine Art Gifft.

**Acor**

**Acor die Säure des Weins.**

**Acquestus conjugalis**, die eheliche Erwerbung / oder was die Ehe-Leute miteinander während der Ehe erwerben.

**Acquisita res**, eine erworbene Sache / heist welche titulo oneroso oder lucrativo erlangt worden.

**Acrimonia**, ist eine Straffe / welche den Kirchen-Dieben zugeeignet wird / als da ist das Gefängnus / Verweisung des Landes.

**Acta** (sonst gesta genannt / L. 31. de donat. monumenta. L. 23. C. de testamentis) waren Schrifften oder Commentarii publici, in welchen diejenige Sachen / welche in denen Consistoriis der Fürsten / oder in denen Verhören der Vorstehere oder der Obrigkeiten vorgegangen / verzeichnet wurden. L. 45. L. 46. de rejud. per excellentiam wurden sie Acta publica genennet / das ist / öffentliche Denckmahle / welche auf Befehl der Obrigkeit geschehen. L. 31. pr. C. de Donat.

**Acta** werden eigentlich die Schrifften genennet / so im Gericht sind abgehandelt worden. L. 2. C. de edendo. d. l. 45. & 46.

**Acta** werden auch sonsten auf zweyerley Art genommen. 1.) *Late*, im weitläufftigen Verstand / da es auch ihre Protocolla unter sich begreiff / und wann sie auf diese Art genommen / so sind die Acta, dieses / was in einer jedwedern Sache so lang selbige im Gericht schwebet / abgehandelt worden / Guido Papa Decis. 616. n. 2. Charond. in Memor. observat. verbo artes, es sey nun mündlich oder in Schrifften geschehen / sonsten im Teutschen: Gerichts-Handlung / Gerichts-Handel / Gerichtliche Acten oder insgemein nur Acten genennet. 2.) *stricta*, oder im engen Verstand / so fern sie ihren Protocollis entgegen gesetzt werden / sind sie / alles was in Schrifften in einer jedwedern Sache sich ereignet. Weil aber nicht alles / was im Gericht geschieht / schriftlich vollführet / sondern auch öfters mündlich vollzogen / und alsdann erst

erst aufs Papier gebracht wird / so wird diese zusammen Acta, wann sie aber getheilet betrachtet werden / Protocolum genennet.

Acta, heist auch vielmals der Ort / wo man Recht spricht / als apud acta vor Gericht.

Acta diurna, journal, Tag-Buch / darinnen enthalten / was täglich geschiehet.

Acta & Actitata, die zusammen getragene / abgehandelte Schriften; schriftlich geführte Gerichts-Händel.

Acta requirere, ist / von dem Unterrichter begehren / daß er alles / was vor ihm im Gericht gehandelt worden / abschreiben lässet / und um die Gebühr dem Bittenden übergibt. Ord. Cam. p. tit. 31.

Acta publica, sind diejenigen öffentliche Schriften / welche die ganze Republic angehen / und in den Archiven zu fünffziger Nachricht / verwahret werden : Dahin gehören die Capitulationes, Friedens-Schlüsse zc.

Acta scripta (sonst auch Producta, Producten / Schriften / Handlungen / schriftliche Handlungen genannt) sind diejenige Schriften / darinnen die Sache / oder warum man streitet / deducirt wird. Dergleichen Schriften vornehmste Nahmen sind / Libellus, Exceptio, Replica, Duplica, Triplica, Quadruplica. Diese Schriften werden nach Gestalt der Sachen Beschaffenheit mit unterschiedenen Rubricken von denen Advocaten bezeichnet : als / Anzeig / Gegen-Anzeig / Ableinung / Gegen-Ableinung / Verantwortung / Hintertreibung / Gegen-Handlung / Gegen-Beschluß / Schrift an statt mündl. Reces, Submissio, Gegē-Missio-Reces, Protocolum Intentionis, Protocolum Actionis, Recessus, Recessus, an statt mündl. Berichts / Imploratio, beständige und wohlgegründete Einrede / rechtmässige Nachrede / Schluß-Satz / Nothwendige Rechtfertigung / Anstellung der Klage / Ablehnung der eingebrachten Imploration - Schrift zc. Am Kayserl. Cammer-Gericht / werden die Schriften nach der Exception mit



Keiner andern Intitulatur bezeichnet / als Replic, Duplic, ohngeachtet die Advocaten solche betitteln wie sie wollen. Gemein: Bescheid. 13. Dec. 1659. §. 4. Jac. Blum. Proc. Cam. tit. 63. n. 12. & seq.

Acta transmittiren / heist die vorgegangene gerichtliche Acta, auf eine nicht excipirte Universität oder Schöp- penstuhl zum Verspruch schicken.

Actio, die Handlung / Klage / ist eine Befugnis / dasjenige Gerichtlich zu suchen / oder zu verfolgen / was einem gebühret / oder man einem schuldig ist. §. 2. Inst. de Action. ibique Hopp. Struv. Exerc. 45. thes. 59. Lauterb. t. de Obligat. & Action. p. m. 621. seq. und sind darunter auch die Interdicta begriffen.

Actio ad exhibendum, ist eine Klage / welche gegeben wird / wider den / so ein beweglich Ding innen: oder vorenthält / demjenigen / welchem daran gelegen ist / daß es an das Tages- Licht gebracht / und ausgeant- wortet werde / L. 2. 3. §. 9. & f. ff. ad exhibendum. Lauterb. Comp. tit. ff. p. m. 153.

Actio ad Palinodiam, siehe Actio injuriarum ad Palino- diam.

Actio ædilitia, ist eine Klage / welche aus dem ædilitio Edicto herkommt / als da ist die Actio æstimatoria sive quanti minoris und redhibitoria, worvon unten gedacht; Ferner hat diese Klage statt / wider den / wel- cher an einem Ort / allwo man immer zu gehen pfe- get / einen Hund / Bären / Bock oder andere böse Thier / es sey angebunden oder nicht / hat / und je- manden von selbigen Schaden zugefüget wird / daß er alle Schäden und Unkosten erstatte / und das Thier entweder abschaffe / oder besser verwahre. L. 4. ff. de Ædil. Edict. L. 40. §. 1. & LL. seq. ff. de Ædil. edicto. it. Wann der Verkäufer den Knecht oder das Vieh mit dem Zierrath / in welchem es zur Zeit der Verkaufung vorgestellet worden / nicht ausant- worten

worten will/worzu der Käufer 60. Tage Zuspruch hat.

Actio æstimatoria seu quanti minoris, ist eine Klage/welche dem Käufer zukommt / nicht / daß der Contract zerrissen / sondern ihm so viel am Kauff-Gelde erstattet werde / als das Ding/wegen des zur Zeit des Verkaufss an sich gehalten Schadens/geringer gewesen / L. 61. de ædil. edict. worzu der Käufer ein Jahr / worunter die Fest-Tage nicht mit begriffen (annus utilis genannt) Zeit hat. L. 38. L. 61. ff. de Ædilit. Edict.

Actio albi corrupti, ist eine Klage/welche jedwedern unter dem Volck gegeben wird/wider denjenigen/ so ein Patent oder Edict, so der Prætor zu Erhaltung seiner immerwährenden Jurisdiction, wie es in einem und andern gehalten werden soll / angeschlagen / aus Betrug und Muthwillen abreisset / daß er ihme dem Kläger die gesetzten 50. Gulden Straffe zu erlegen/angehalten werden möchte. L. 2. pr. & 4. ff. de Jurisd. L. 7. pr. ff. de Jurisd. L. 8. 9. ibid.

Actio ambulatoria, ist eine Klage / so von einer Person auf die andere kommet.

Actio arbitraria, ist eine Klage/in welcher derjenige / wider deme geklaget wird / so er nach des Richters Gutachten und Willkühr dem Kläger nicht Genüge thut / darzu verurtheilet werden soll. §. 31. Inst. de Act. Und wird deshalb also genennet / weil dem Richter darinnen nachgelassen wird / nach des Dinges Beschaffenheit / wie es ihme gut und billich duncket / zu schätzen / auf was Masse dem Kläger Genüge geschehen möge. Und diese Klage hat statt in Klagen auf die Güter und Personen. Lauterb. Comp. t. ff. de Action. p. m. 626. Biccus lect. V. rerum quotid. §. 21. 22. 23.

24.

Actio arborum furtim cæsarum, ist eine Klage / welche dem Herrn gegeben wird / wider denjenigen / der

B 2

dessen

dessen Bäume heimlich und ihm unwissend abgehauen/  
daß er an statt der Straffe den Schaden gedoppelt  
erstatte. L. 1. L. 5. L. 7. L. 8. ff. arborum furtim  
caesarum. Heutiges Tages ist die Straffe über die  
Erstattung des Schadens willkürlich. Nach dem  
Sächsischen Rechten aber / muß der Thäter über  
den Werth der Bäume dem Eigenthums ; Herrn vor  
jeden verderbten Baum 30. Schillings ; Pfenninge,  
das ist / 2. alte Schock verbüssen / jedoch wenn der  
Schade groß / oder um Genuß willen geschehen / wer-  
den auch andere Straffen gesetzt. Art. 67. L. 82. §. 1.  
ff. de furtis.

**Actio bonæ fidei**, ist eine Klage / in welcher dem Rich-  
ter nachgelassen wird / nachdem ihm gut und billich  
düncket / zu schätzen / was ein streitend Theile dem an-  
dern geben oder leisten soll. §. 30. J. de act. L. 7. ff. de  
N. G. L. 24. depos. L. 31. §. 20. de Ædil. Edict. L.  
83. pro soc. als da ist Actio empti, venditi, locati  
conducti, negotiorum gestorum, mandati, deposti,  
pro socio, tutelæ, commodati, actio pignoratia,  
familiæ erciscundæ, communi dividundo, præscriptis  
verbis, quæ de æstimato proponitur, & ea, quæ ex  
permutatione competit, hæreditatis petitio, & actio ex  
stipulatu pro dote, welche in §. 28. Inst. de Act. alle  
enthalten sind. Biccus Sect. V. rerum quotid. §. 19.  
lit. ii. §. 20. & 21. und nach der Ordnung hier erkläret  
sind.

**Actio Calvisiana**, ist eine Klage / wodurch der Patro-  
nus, oder der einen frey gegeben hat / wieder fordert/  
was der Freygegebene ihm zum Betrug veräußert  
hat.

**Actio cautionis Judicio fisci condictitia**, ist eine Klage/  
welche demjenigen zukömmt / welcher ihm verheissen  
lassen / daß einer sich in Gericht stellen wolle / wider  
den Beklagten oder dessen Bürgen / welcher derglei-  
chen verheissen hat.

**Actio**

**Actio Civilis**, eine bürgerliche Klage / da einer nicht auf eine Straffe oder Rache klaget. §. 3. 4. Inst. de Action. L. 26. §. 2. de nox. act. Item, eine Klage / welche aus dem Geseze / Raths • Geboten und andern Verordnungen entspringet / als da ist *Rei Vindicatio*, *Actio Confessoria* und *Negatoria*, welche der Ordnung nach erkläret.

**Actio commodati**, ist eine Klage / wegen eines Dings / so einem gelehnet worden / welche erstlich demjenigen zukommt / der einem andern ein Ding geliehen / oder zu einem gewissen Ende / umsonst zu gebrauchen übergeben / wider den / der es geborget / daß er dergleichen wieder gebe / und solches wird genennet *actio directa*. §. 2. Inst. quib. mod. re. Lauterb. Comp. tit. ff. Commodat. p. m. 221. Zum andern / demjenigen / der es geborget / oder umsonst zu Nutzen überkommen / wider den / der es ihm geliehen / damit er ihm die nöthige und nügliche Unkosten / so er auf das geborgte Ding gewendet / wieder erstatte. L. 17. §. 3. ff. Commod. Und dieses ist *Actio contraria*, bißweilen wird auch *actio utilis* gegeben.

**Actio communi dividundo**, ist eine vermischte / und gleich als aus einem Contract herrührende Klage / (*actio mixta & quasi ex contractu proveniens*) durch welche diejenige / so ein absonderlich Stück (*rem peculiarem*) gemein haben / unter sich handeln / daß solche Stück / wegen des Nutzens / Schadens / Interesse und Unkosten unter ihnen getheilet werde. L. 1. 3. pr. l. 4. & §. 3. ff. Communi dividundo §. 3. Inst. de oblig. ex quasi contr. Und diese Action wird nur dem Eigenthums • Herrn gegeben / und wird genennet *directa*. Darnach wird auch *actio utilis* demjenigen zugeeignet / so kein wahres Eigenthum / sondern nur eine Berechtigkeith in den Gütern haben. L. 6. §. 1. L. 11. 14. §. 1. Communi div. L. 31. famil. hercis. und wird dieses von der *Actione familiae hercisundae* unterschieden / als

welche nur in einen allgemeinen Stücke (re universali, e. g. hereditate) statt hat.

**Actio condictitia**, ist eine Klage auf die Person / dadurch wir etwas wieder fordern / so wir nicht schuldig gewesen / und aus Irrthum bezahlet. Lauterb. Comp. p. m. 99.

**Actio conducti, sive ex Conducto**, ist eine Klage auf die Person / so dem Pächter oder Miethmann pr. Inst. L. 15. pr. Locati Conducti wider den Verpächter oder Vermiether gegeben wird / daß er ihm den Nutzen eines Dings / oder die verdingte Arbeit leiste / das Werk verrichte / und auch den Schaden erstatte. pr. Inst. Locat. Conducti, Stryk C. C. Sect. 2. c. 5. §. 12. Lauterb. Comp. t. Locati conduct. p. m. 381.

**Actio confessoria ex servitutibus prædiorum**, ist eine Klage auf das Guth / dadurch derjenige / deme eine Dienstbarkeit verordnet / wider einen jedwedern / so ihn daran verhindert / oder selbige vorenthält / dahin ziele / damit erkannt werde / daß ihm die Dienstbarkeit zugehöre / und daher ihm der freye Gebrauch desselben nachzulassen sey. §. 2. Inst. de Action. L. 2. pr. L. 6. §. 3. L. 7. L. 12. Si servit. vindic. L. 5. pr. & §. 1. si usufr. pet. L. 8. §. 3. & 4. si servit. vind. Lauterb. Comp. t. si servit. vind. p. m. 138. und diß ist Actio directa; Es wird aber über diß auch Actio utilis gegeben demjenigen so das Dominium utile hat / als da ist der Lehmann / c. un. §. rei autem 2. F. tit. 8. Erb-Zins-Mann / L. 16. de serv. L. 9. de nov. op. Nunc. Superficiarius, L. 3. §. p. de nov. op. nunc. L. 1. §. f. de superfic. und dergleichen / und hat solches auch heutiges Tages in andern Gerechtigkeiten statt / und unter solche Action wird gleichfalls gerechnet.

**Actio confessoria ex usufructu**, so ebenmäßig eine Klage auf das Guth ist / dadurch einer wider einen jedwedern

den Besitzer / oder der ihn auf was Weise auch hindert / suchet / daß er das Recht / dasselbe zu gebrauchen und zu genießen habe.

*Actio constitutoria*, sive de constituta pecunia, seu de constituto, ist eine Klage / durch welche derjenige belanget wird / welcher ein Ding oder Geld / so zuvor einander / oder er selbst schuldig gewesen / oder anstatt desselben etwas anders durch einen Vergleich zu bezahlen versprochen / daß er darzu / wenn er solchem binnen schuldiger Zeit nicht Folge leistet / durch Gerichts Zwang angehalten werden möchte §. 9. §. 10. Inst. de Action. L. 1. §. 5. L. 3. §. 2. de const. pec. L. 2. C. eod. Lauterb. Comp. p. m. 218.

*Actio contraria*, ist / welche der *Actioni directæ*, entgegen gesetzt wird / und ist deren bey denen *Actionibus* unterschiedlich gedacht.

*Actio criminalis*, eine peinliche Klage / eine Anklage auf Leib und Leben.

*Actio damni infecti*, ist eine Klage / daß wegen eines zukünftigen Schadens / Bürgschaft oder Versicherung geleistet werde.

*Actio damni injuria*, ist nichts anders als *Actio L. Aquiliæ*, wovon unten gedacht.

*Actio de damno in turba facto*, ist eine Klage / welche statt hat / wenn einem in einem Tumult oder Lärmen mit Betrug / Schaden geschehen.

*Actio de dejecto vel effuso*, ist eine Klage / welche wider den Einwohner eines Hauses / daraus etwas gegossen / oder geworffen wird / an dem Ort / da man immerhin zu gehen oder zu stehen pfleget statt hat / §. 1. Inst. de obl. quæ ex qual. delict. L. 1. pr. L. 5. §. 5. de his qui effud. vel dej. und wird dem gegeben / welchem Schade geschehen / daß der Beklagte solchen zweyfach erstatte. L. 1. pr. & §. de his qui effud. vel. dej. §. 1. Instit. de obl. quæ quasi ex delict. und so ein freyer Mensch umkommen / daß er ihm 50. Gulden d. §. 1.

welche nur in einen allgemeinen Stücke (re universali, e. g. hereditate) statt hat.

**Actio condictitia**, ist eine Klage auf die Person / dadurch wir etwas wieder fordern / so wir nicht schuldig gewesen / und aus Irrthum bezahlet. Lauterb. Comp. p. m. 99.

**Actio conducti, sive ex Conducto**, ist eine Klage auf die Person / so dem Pächter oder Miethmann pr. Inst. L. 15. pr. Locati Conducti wider den Verpächter oder Vermiether gegeben wird / daß er ihm den Nutzen eines Dings / oder die verdingte Arbeit leiste / das Werk verrichte / und auch den Schaden erstatte. pr. Inst. Locat. Conducti, Stryk C. C. Sect. 2. c. 5. §. 12. Lauterb. Comp. t. Locati conduct. p. m. 381.

**Actio confessoria ex servitutibus prædiorum**, ist eine Klage auf das Guth / dadurch derjenige / deme eine Dienstbarkeit verordnet / wider einen jedwedern / so ihn daran verhindert / oder selbige vorenthält / dahin ziele / damit erkannt werde / daß ihm die Dienstbarkeit zugehöre / und daher ihm der freye Gebrauch desselben nachzulassen sey. §. 2. Inst. de Action. L. 2. pr. L. 6. §. 3. L. 7. L. 12. Si servit. vindic. L. 5. pr. & §. 1. si ususfr. pet. L. 8. §. 3. & 4. si servit. vind. Lauterb. Comp. t. si servit. vind. p. m. 138. und diß ist Actio directa; Es wird aber über diß auch Actio utilis gegeben demjenigen so das Dominium utile hat / als da ist der Lehmann / c. un. §. rei autem 2. F. tit. 8. Erb. Zins. Mann / L. 16. de serv. L. 9. de nov. op. Nunc. Superficiarius, L. 3. §. p. de nov. op. nunc. L. 1. §. f. de superfic. und dergleichen / und hat solches auch heutiges Tages in andern Berechtigkeiten statt / und unter solche Action wird gleichfalls gerechnet.

**Actio confessoria ex usufructu**, so ebenmäßig eine Klage auf das Guth ist / dadurch einer wider einen jedwedern

den Besizer / oder der ihn auf was Weise auch hindert / suchet / daß er das Recht / dasselbe zu gebrauchen und zu genießen habe.

*Actio constitutoria*, sive de constituta pecunia, seu de constituto, ist eine Klage / durch welche derjenige belanget wird / welcher ein Ding oder Geld / so zuvor einander / oder er selbst schuldig gewesen / oder anstatt desselben etwas anders durch einen Vergleich zu bezahlen versprochen / daß er darzu / wenn er solchem binnen schuldiger Zeit nicht Folge leistet / durch Gerichts Zwang angehalten werden möchte §. 9. §. 10. Inst. de Action. L. 1. §. 5. L. 3. §. 2. de const. pec. L. 2. C. eod. Lauterb. Comp. p. m. 218.

*Actio contraria*, ist / welche der *Actioni directæ*, entgegen gesetzt wird / und ist deren bey denen *Actionibus* unterschiedlich gedacht.

*Actio criminalis*, eine peinliche Klage / eine Anklage auf Leib und Leben.

*Actio damni infecti*, ist eine Klage / daß wegen eines zukünftigen Schadens / Bürgschafft oder Versicherung geleistet werde.

*Actio damni injuria*, ist nichts anders als *Actio L. Aquiliæ*, wovon unten gedacht.

*Actio de damno in turba facto*, ist eine Klage / welche statt hat / wenn einem in einem Tumult oder Lärmen mit Betrug / Schaden geschehen.

*Actio de dejecto vel effuso*, ist eine Klage / welche wider den Einwohner eines Hauses / daraus etwas gegossen / oder geworffen wird / an dem Ort / da man immerhin zu gehen oder zu stehen pfleget statt hat / §. 1. Inst. de obl. quæ ex qual. delict. L. 1. pr. L. 5. §. 5. de his qui effud. vel dej. und wird dem gegeben / welchem Schade geschehen / daß der Beklagte solchen zweyfach erstatte. L. 1. pr. & §. de his qui effud. vel. dej. §. 1. Institut. de obl. quæ quasi ex delict. und so ein freyer Mensch umkommen / daß er ihm 50. Gulden d. §. 1.



L. 5. §. 5. ff. de his qui effud. vel dejec. so ihm aber nur Schaden geschehen/in dasjenige / was dem Richter billich scheint / verdammet werden möchte.

Actio de Dolo, ist eine Klage auf die Person / welche nur gegeben wird / wann man eine andere nicht hat / daher sie auch subsidiaria genennet wird. L. 1. §. 1. & 4. ff. de dolo malo. und hat wider denjenigen statt / der einen andern hinterlistiger Weise betrogen hat / daß der Betrogene den zugefügten Schaden von dem Betrüger wieder erlange. Lauterb. de transit. Action. §. 26. & l. un. §. 10. Ne quid in flum. publ.

Actio de dote, ist eine Klage auf die Person / welche nach geschehener Ehe: Scheidung dem Weibe / zu Wiederforderung des Heyrath: Guts wider den Mann gegeben wird / so weit er zu thun oder bezahlen vermag.

Actio de eo quod certo loco, ist eine Klage auf die Person durch welche ein Ding oder Sache / so nach der Actione stricti juris an einem gewissen Orte zu suchen wäre / mit Erzählung dieses Orts / allwo es gegeben werden sollen / an einem andern Ort gesucht / und dem Richter zu schätzen übergeben wird / wie viel daran gelegen sey / daß das Ding oder Sache nicht an dem bestimmten Ort gegeben werde. L. 1. L. 2. pr. L. 4. de eo quod cert. loc. L. un. C. cod. §. 33. Instit. de Action.

Actio de in jus vocato, vi exempto, ist eine Klage / welche wider denjenigen statt hat / so einen / welcher ins Gericht gefordert worden / entweder vor sich / oder durch einen mit Gewalt aufgehalten / daß er im Gericht nicht erscheinen können / daß er so hoch als der Kläger seine Sach schätzt / verdammet werden möchte. §. 12. Inst. de Action. L. 1. pr. ff. Ne quis eum, qui in jus voc. vi exim. L. 5. §. 3. ff. eod. Lauterb. Comp. t. ff. Ne quis eum, qui in jus voc. vi exim. p. m. 33.

Actio de mortuo inferendo. Suche Actio in factum de mortuo inferendo,

Actio

**Actio de mortuo non inferendo**, ist eine Klage wider denjenigen / welcher in eines andern Ort einen Todten eingescharrt hat / welches Recht er doch nicht hat / daß er den Todten entweder wieder wegschaffe / oder den Ort / so viel er werth / bezahle. L. 7. pr. ff. de Religios. & sumpt. funer. Lauterb. Compend. d. t. p. m. 163. Diese Klage aber findet heutiges Tages keinen Platz mehr / weil die Begräbnus auf öffentl. Gottesacker / auch bisweilen in den Kirchen / Carpz. L. 2. def. 385: geschicht; doch / wann jemand auf den Kirchhöfen oder in der Kirchen / Geschlecht oder Erb-Begräbnus hat / und ein anderer einen Todten dahin unbesugt will begraben lassen / so kan die Actio utilis etlicher massen wider ihme angestellt werden. Hahn ad Wesenb. d. t. n. 4. Lauterb. Compend. d. l. p. m. 164.

**Actio de pastu**, ist eine Klage / welche wider den Herrn des Viehes statt hat / daß er den Schaden / welcher durch das Abfressen geschehen ist / entweder erstatte / oder das Thier zur Straffe übergebe. Dd. ad tit. ff. si quadrupes pauperiem fecisse dicatur, & ad L. 39. & Gotofred. in not. nec non Brunn. ff. ad L. Acquil.

**Actio de pauperie**, ist eine Klage / dadurch ein Herr belanget wird / dessen vierfüßiges oder zahmes Thier / so wider die Natur und Art freywillig sich bewegt und erzürnet / Schaden gethan hat / daß er das Thier entweder zur Straffe übergeben / oder solchen Schaden / so hoch er geschäset wird / erstatten müsse. pr. Inst. si quadrupes pauperiem feciss. dicatur L. 1. pr. d. t. und solches ist Actio directa: Es hat aber auch Actio utilis statt / wenn ein zweyfüßiges oder wildes Thier / so aber in eines Herrn Eigenthum ist / Schaden gethan hat; nach Sächsischen Recht wird der Beklagte nicht befreyet / wenn er schon das Thier zur Straffe hingeben will / doch wenn er solch Thier alsbald nachdem er es erfahren / daß es Schaden gethan hat / ausschlägt / und es nicht häuset /

äget oder träncket / so ist er unschuldig an dem Schaden. Lauterb. Comp. t. ff. si quadrupes pauper. feciss. dicatur p. m. 142.

Actio de peculio, ist eine Klage / wodurch der Vater / oder der Herr / welcher seinem Sohn oder Knecht ein eigen Gut (peculium) nachgelassen / aus deren Contract oder Handel belanget / und so weit solches zureicht / verdammet wird. Lauterb. Comp. tit. ff. de Peculio p. m. 261.

Actio depositi, ist eine Klage / wegen eines hinter / oder niedergelegten Guts oder Dings / so Anfangs denjenigen gegeben wird / so es hinterlegt oder aufzuheben gegeben / oder bey welchem es hinterlegt worden. §. 3. Inst. quib. mod. re. und wird genennet Actio directa. Lauterb. Comp. t. ff. Depositi p. m. 279. Dann dem / bey welchem es hinterleget ist / wider den / der es hinterlegt hat / daß er dasjenige / was er aus guten Glauben darauf gewendet / und vor Schaden erlitten hat / wieder erstatte und bezahle / und wird genennet Actio contraria. L. 5. pr. ff. d. t. Lauterb. d. l. p. m. 283.

Actio depositi sequestraria, ist eine Klage / welche nach geendigtem Streit oder geleisteter Bürgschaft wider denjenigen statt hat / der ein Gut / wesswegen man gestritten / innen gehabt / daß er Rechnung thun / und das Gut mit allem Zugehör abtreten müsse. L. 5. §. 1. L. 12. §. 2. ff. Depositi, doch wird dem Sequestro wegen seiner Ausgaben und Schaden / so er wegen der Sequestration gehabt / auch Actio contraria gegeben.

Actio depositi, tumultus, incendii, ruinæ, & naufragii causa facta, ist eine Klage / welche dem gegeben wird / welcher eines Aufruhrs / Feuersbrunst / Einfallung eines Gebäudes und Schiffbruchs wegen etwas bey einem / der es aber läugnet / niedergeleget / und ihn aufzuheben gegeben / daß er es doppelt erstatten müsse.

Actio de recepto, ist eine Klage / so demjenigen gegeben wird / welcher ein Ding / daß es sicher seyn möchte / in ein Schiff

**Schiff / Wirthshaus / oder Stall gegeben / und eingebracht / wider den Herrn / der solch Schiff / Wirthshaus / oder Stall besizet / Wirthschafft treibet u. und solches Ding aufgenommen / daß er dergleichen unbeschadet wieder erstatte / und allen Schaden / durch wessen Schuld es auch geschehen / gut mache.** L. 3. §. 1. ff. Naut. Caup. Lauterb. Compend. d. t. p. m. 92.

**Actio de in rem verso**, ist eine Klage / durch welche ein **Batter** oder **Herr** aus dem Handel des **Sohns** oder **Knechts** so weit belanget wird / als etwas in dessen Nutzen gewendet worden. §. 4. Inst. quod cum eo. und dieses ist **actio directa**. **Nächst** demer wird auch **actio utilis** gegeben allen denjenigen / welche mit freyen Menschen / so andern auf guten Glauben dienen / und deren Handlung führen / gehandelt haben / daß sie dasjenige / was sie in des Herrn Sach verwendet / wieder erlangen mögen. L. 7. §. 1. C. eod. tit. Und solche Action hat auch heutiges Tages Statt / wenn einer mit einem Diener / den der Herr bestellet / handelt. Lauterb. Compend. t. de in rem verso p. m. 267.

**Actio de tigno juncto**, ist eine Klage / welche dem Herrn des Bauholzes und dergleichen gegeben wird / wider denjenigen / welcher solches in sein Haus oder Weinberg eingezäpffet oder eingestecket hat / daß er solches zwenfach erstatte; L. 1. ff. de tigno junct. §. 29. Instit. de rerum divis. heutiges Tages aber hat die **Actio in duplum** nicht statt / sondern an statt dessen / wird dem Herrn der Materien zu Erlangung des Werths und Schadens **Actio in furtum** gegeben. Lauterb. Compend. t. de digno juncto p. m. 657. 658.

**Actio directa**, ist eine Klage / welche aus den eigentlichen Worten des Gesetzes gegeben wird. L. 37. de O & A L. 47. §. 1. de negot. gest. L. 24. de tut. & rat. distr. und welche denen **Contrariis actionibus** entgegen gesetzt wird / deren bey den Actionen unterschiedlich gedacht.

**Actio emti sive ex emto**, ist eine Klage / welche statt hat / wenn

wenn einer ein Gut gekauft hat / daß ihm solches abgetreten / und die Gewehr schaffst geleistet werden möchte; L. 1. pr. & §. 1. ff. de act. Emt. & Vend. Comp. Lauterb. ff. t. de act. Emt. Vend. p. m. 355.

**Actio exercitoria**, ist eine Klage / welche demjenigen gegeben wird / der mit dem Schiffer oder Schiff-Meister gehandelt hat / wider den Herrn / der solchen dem Schiff darzu vorgesezt und bestellt hat / daß derselbe alles dasjenige halte / was er mit dem Schiffer geschlossen. §. 2. Inst. quod cum eo, qui in alien. potest.

**Actio ex facto sive delicto**, ist eine Klage / welche aus einem Verbrechen herrühret.

**Actio ex Jurejurando, sive juratoria**, siehe actio in factum ex Juramento prælitto.

**Actio ex Legato quod venerabilibus Locis relictum**, ist eine Klage wider denjenigen / der läugnet / daß aus der Erbschafft / welche er selbst angetreten / der Kirchen oder einen andern geistl. Ort / oder auch einer armen Person zu geistl. oder milden Sachen / etwas vermachtet worden; oder solches zwar gestehet / gleichwol aber die Bezahlung solches Vermächtnus ohne gewisse Ursache aufschiebet / daß dannenhero der Beklagte solche Vermächtnus zweyfach zu erstatten / angehalten werden möchte.

**Actio ex Lege. Si contendat** 28. ff. de fidejuss. ist ein Mittel / wordurch der Beklagte / so eine Exception oder Ausflucht zu haben vermeynet / klagen kan / daß sein Gegentheil entweder seine Klage einstellen müsse / oder ihm ein ewig Stillschweigen auferlegt werden möchte. Es wird aber diese Action von dem remedio L. diffamari unterschieden / weil in dieser Klage der Ausgeforderte auch ohne vorhergehende Diffamation oder Beschuldigung seine Klage anstellet.

**Actiones ex Maleficio**, die Klagen so aus einer Mißhandlung oder Verbrechen herrühren / sonst auch actiones poenales genannt / als da ist actio de albo corrupto. 2.)  
actio

actio ne quis in Jus vocet sine venia, & 3.) actio de in jus vocato vi exempto.

Actio ex deposito aut suspenso, ist eine Klage / so einem jedweden unter dem Volk gegeben wird / wider den / so etwas über dem Ort / da man immer zugehen und zu stehen pfleget / gesetzt oder gehänget / welches / so es herunter fallen sollte / jemand Schaden thun kan / daß er die gesetzte Straffe der 10. Gulden erlege. §. 1. Instit. de obligat. quæ quasi ex delict. L. 5. §. 6. & seq. ff. de his qui effud. vel dejec. Lauterb. d. t. Heutiges Tages aber wird in solchen Fällen der Schaden nur einfach gefordert / und ist die Straffe nachdem die Schuld oder Verbrechen groß / willkührlich.

Actio ex stipulatu, ist eine Klage / welche demjenigen gegeben wird / der ihme etwas verheissen lassen / wider den / der etwas verheissen hat / daß er dasjenige / was er versprochen / halte. Vid. Joh. Fried. Reigeri Theatr. Jurid. t. de V. O. n. 29.

Actio ex stipulatu pro dote, ist eine Klage / welche entweder dem Ehemann bey währendem Ehestand gegeben wird / zu Erlangung des Heyrath-Guts oder Morgen-Gabe / so ihme bey geschlossener Ehe versprochen worden / und wird genennet actio pro dote petenda, oder dem Ehe-Weibe oder deren Vatter / zu wieder Erlangung des Heyrath-Guts / entweder bey Zeiten des Ehemanns / wenn derselbe in grosse Armuth geräth / oder nach geendigter Ehe / so durch die Ehe-Scheidung oder dem Tod geschicht / und wird genennet actio pro dote repetenda. L. 6. ff. de dotis promiss. Lauterb. Comp. t. Solut. matr. dos quemadmodum petatur p. m.

454.

Actio ex syndicatu, ist eine Klage / welche wider den statt hat / welcher dem Richter mit Gelde oder Geschenck bestochen / und dahin verleitet / daß er übel urtheilen / mit ihme gleichsam unter dem Hütlein spielen / und das Gegentheil hiedurch die Sache verlieren möchte.

möchte. Ord. Cam. p. 3. tit. 53. §. wo aber einige Parthen/ & tit. 51. Lauterb. Comp. t. de Appellat. p. m. 729.

Actio ex Testamento pro Legato venerabilibus locis relicta, siehe oben/ actio ex Legato &c.

Actio ex Testamento, ist eine Klage / welche demjenigen zukommt / welchem etwas in einem Testament vermacht ist / wider den / welchem der Testator etwas auszurichten / befohlen.. Lauterb. Comp. t. de Legat. fideicom. p. m. 515.

Actio familiarum heriscundæ, ist eine Klage / wodurch erstlich die Erben / denen eine Erbschaft gemein ist / unter sich klagen / daß die Erbschafts Stücke und Nutzen getheilet / auch was einer dem andern schuldig sey / gegeben werde / und zwar nach dem Jure Civili, und diß ist actio directa. Lauterb. Comp. t. ff. famil. herisc. p. m. 150. Darnach wird nach dem Jure Pratorio auch actio utilis gegeben / den Besitzern der Güter und den Fideicommissariis, welchen aus den Trebellianischen Raths Gebot die Erbschaft aus zu antworten. arg. l. 1. pr. L. 24. §. 1. L. 40. ff. Famil. herisc. Suche weiter actionem communi dividundo. Lauterb. Comp. p. m. 150.

Actio finium regundorum, ist eine Klage / welche erstlich unter denen Eigenthums = Herren statt hat / so Aecker aneinander haben / daß die Grängen ordentlich unterschieden / und der Schaden erstattet werde. L. 2. §. 1. 4. pr. & §. 1. L. 8. ff. fin. regund. §. 20. Inst. de action. und wird genennet actio directa; darnach wird auch actio utilis gegeben / 1.) den Zinns = Mann / usufructuario und dem Gläubiger / der ein Guth Unterpfands weise besitzt; 2.) dem Vormund / wenn er seinen Pfleg = Befohlenen und Unmündigen nutzt 2c. 3.) denen geistlichen Personen. 4.) Denen Herren so die Bothmäßigkeit in dem benachbarten Gebieth haben. 5.) demjenigen / welchen auf einer Seiten ein Bauren = Gut / auf der andern

bern ein Haus hat. 6.) Denen Erben / nicht zwar als Erben / sondern gleichsam als Herren. 7.) Dem Vassallo, wenn des Lehen, Herrn Condition nicht geringert wird. Lauterb. Comp. t. ff. finium regund. p. m. 148.

**Actio funeraria** s. **funeraria**, ist eine Klage / welche dem gegeben wird / der zu Bestattung einer Leiche die Begräbnus-Kosten ausleget / wider denjenigen / dem die Leiche zu bestellen / zukommen / als da ist / der Erbe / Besizer der Güter / und andere Nachfolger / daß ihm solche erstattet werden / und wird solche Schuld für allen andern Glaubigern bezahlet. L. 12. §. 2. L. 14. §. 13. ff. de Relig. & sumpt. fun. Lauterb. Comp. d. t. p. m. 164.

**Actio furti**, ist eine Klage / welche demjenigen gegeben wird / welchem der Diebstahl geschehen / wider den Dieb und zwar wenn es ein furtum manifestum, daß er das Gestohlene vierfach / da es aber ein furtum non manifestum nur zweifach erstatte. §. 5. Inst. de Furtis. Lauterb. Comp. d. t. p. m. 654.

**Actio generalis**, ist eine Klage / welche statt hat zu Erlangung eines Dings / das zwar viel Stück unter sich begreift / aber nicht ein allgemeines Recht / als da ist / **actio negotiorum gestorum**, **tutelæ**, **pro Socio**, welche der Ordnung nach erkläret ; denn es begreift viel Stück in sich / als da ist die Verwaltung des Salzes / Weins / Getrands / und dergleichen.

**Actio hypothecaria** sive **quasi Serviana**, ist eine Klage / durch welche ein jeder Glaubiger alle Ding / so ihm entweder stillschweigend oder würcklich ausdrückl. verpfändt / von einem jedwedern Besizer suchet / daß ihm solche ausgeantwortet / und bis zur Zahlung eingeräumt werden möchte. L. 4. 7. in quibus caus. pign. vel hypoth. L. 5. C. cod. Lauterb. Comp. t. de Pignor. & Hypoth. p. m. 403.



**Actio in duplum**, ist eine Klage / dadurch wir das Unstriege doppelt suchen / §. 29. Inst. de action. als da ist / actio furti nec manesti, damni, injuria & Lege Aquilia, depositi ex quibusdam causis, item servi corrupti, welche der Ordnung nach erkläret.

**Actio in factum**, ist eine Klage / so wegen einer begangenen oder geschenehen That / welche aus mancherley Gestalten der Sachen entstehet / herkömmt hat sonsten unterschiedliche Bedeutungen / und zwar 1.) welche aus des Prætoris Bothmäßigkeit eingeführet wird / 2.) wann die actio civilis durch die Auslegung des Prætoris oder eines Rechts: Erfahren / in Manglung des ausdrückl. Gesetzes / aus der Meynung desselben / und aus Billigkeit eine Klage gegeben / welche sonsten actio utilis genennet wird. 3.) Wird auch in factum actio genennt / welche gegeben wird / wann die actio famosa nicht statt hat / / suche fer: ner actio præscriptis verbis.

**Actio in factum contra Calumniatores**, ist eine Klage / welche eigentlich wider demjenigen gegeben wird / welcher Geld empfangen / daß er einem Unschuldigen in dem Gericht zu thun mache / und fälschlicher Weise ihn veriere; oder wider den / so einem durch Falschheit Geld gegeben / daß er im Gericht nichts zu thun haben dürffe / dannenhero solcher binnen Jahrs = Frist das empfangene Geld vierfach / nach dem verfloffenen Jahre aber nur einfach zu erstatten schuldig. L. 1. pr. ff. de Calumn. §. 25. Inst. de action. Lauterb. Comp. t. ff. de Calum. p. m. 73. heutiges Tages aber kan in solchem Fall das Interesse gebetten / auch eine willkührliche Straffe geordnet werden. Menoch. arbit. jud. quæst. Casu. 322. n. 3.

**Actio in factum de mortuo inferendo**, ist eine Klage / welche derjenige hat / so verhindert worden / daß er den todten Menschen / und dessen Gebeine an dem Ort / wo er das Recht hat / Todten zu begraben / nicht einscharen können / wider den / so ihn verhindert / daß er das: jenige

jenige/was ihm daran gelegen gewesen und geschadet / daß es ihm nicht verboten / erlange; L. 1. pr. ff. de Relig. & sumpt. fun. Text. Synop. J. G. cap. XV. n. 8. doch stehet dem Kläger frey / ob er sich dieser action oder des Interdicti de mortuo infer. wovon unten gedacht / gebrauchen will. Lauterb. Comp. t. de Relig. & sumpt. fun. p. m. 165.

Actio in factum ex juramento præstito, ist eine Klage / daß durch derjenige handelt/welcher auf Begehren des Gegentheils alsbald geschworen / daß ihm etwas gebühre / oder der Beklagte seine Sache besitze.

Actio Injuriarum, die injurien Klage / welche demjenigen zukommt / der entweder mit Worten oder Werken durch Schmach, Reden / Schriften / Schläge und dergleichen angegriffen wird / wider den Injurianten oder den/der solche Thaten entweder vor sich / oder durch andere verübet / und solche ist entweder.

Actio injuriarum civilis s. æstimatoria, ist eine Bürgerliche oder solche Injurien-Klage / worinnen der Beleidigte die zugefügte Schmach auf ein gewiß Stück Geldes schätzt und bittet / daß ihm solches zugeeignet oder ad pias causas verwendet werden möchte. §. 7. Inst. de Injur.

Actio injuriarum criminalis, eine peinliche Injurien-Klage / darinnen der Beleidigte bittet / daß der Beleidiger mit einer Poena extraordinaria, als da ist Staupen Schlag / Lands - Verweisung / und dergleichen / belegt werden möchte. §. 10. Inst. de Injur. wozu noch kommt

Actio injuriarum ad palinodiam vel recantationem, eine solche Injurien-Klage / worinnen man auf eine öffentl. Abbitte und Widerruf / und daß der Beleidiger sich selbst aufs Maul schlagen müsse zc. klaget. Lauterb. Comp. d. t. p. m. 669.

Actio in rem scripta, ist eine Klage / welche zwar wegen eines Handels / Verbrechens u. dergleichen / aus welchen solche Klage entspringet gegeben wird persöhnlich. Sie ist u. hat wider einen jedweden Besizer / oder der ein Ding vorent-

E

hält/

**Actio in duplum**, ist eine Klage / dadurch wir das Unstrige doppelt suchen / §. 29. Inst. de action. als da ist / actio furti nec manesti, damni, injuria & Lege Aquilia, depositi ex quibusdam causis, item servi corrupti, welche der Ordnung nach erkläret.

**Actio in factum**, ist eine Klage / so wegen einer begangenen oder geschenehen That / welche aus mancherley Gestalten der Sachen entstehet / herkömmt hat sonsten unterschiedliche Bedeutungen / und zwar 1.) welche aus des Prætoris Bothmässigkeit eingeführet wird / 2.) wann die actio civilis durch die Auslegung des Prætoris oder eines Rechts Erfahren / in Manglung des ausdrückl. Gesetzes / aus der Meynung desselben / und aus Billigkeit eine Klage gegeben / welche sonsten actio utilis genennet wird. 3.) Wird auch in factum actio genennt / welche gegeben wird / wann die actio famosa nicht statt hat / / suche ferner actio præscriptis verbis.

**Actio in factum contra Calumniatores**, ist eine Klage / welche eigentlich wider demjenigen gegeben wird / welcher Geld empfangen / daß er einem Unschuldigen in dem Gericht zu thun mache / und fälschlicher Weise ihn veriere; oder wider den / so einem durch Falschheit Geld gegeben / daß er im Gericht nichts zu thun haben dürffe / dannenhero solcher binnen Jahrs = Frist das empfangene Geld vierfach / nach dem verfloffenen Jahre aber nur einfach zu erstatten schuldig. L. 1. pr. ff. de Calumn. §. 25. Inst. de action. Lauterb. Comp. t. ff. de Calum. p. m. 73. heutiges Tages aber kan in solchem Fall das Interesse gebetten / auch eine willkührliche Straffe geordnet werden. Menoch. arbit. jud. quæst. Casu. 322. n. 3.

**Actio in factum de mortuo inferendo**, ist eine Klage / welche derjenige hat / so verhindert worden / daß er den todten Menschen / und dessen Gebeine an dem Ort / wo er das Recht hat / Todten zu begraben / nicht einscharen können / wider den / so ihn verhindert / daß er das  
jenige

jenige/was ihm daran gelegen gewesen und geschadet / daß es ihm nicht verboten / erlange; L. 1. pr. ff. de Relig. & sumpt. fun. Text. Synop. J. G. cap. XV. n. 8. doch stehet dem Kläger frey / ob er sich dieser action oder des Interdicti de mortuo infer. wovon unten gedacht / gebrauchen will. Lauterb. Comp. t. de Relig. & sumpt. fun. p. m. 165.

Actio in factum ex juramento præstito, ist eine Klage / daß durch derjenige handelt/welcher auf Begehren des Gegentheils alsbald geschworen / daß ihm etwas gebühre / oder der Beklagte seine Sache besitze.

Actio Injuriarum, die injurien Klage / welche demjenigen zufoimt / der entweder mit Worten oder Werken durch Schmach, Reden / Schriften / Schläge und dergleichen angegriffen wird / wider den Injurianten oder den/der solche Thaten entweder vor sich / oder durch andere verübet / und solche ist entweder.

Actio injuriarum civilis s. æstimatoria, ist eine Bürgerliche oder solche Injurien-Klage / worinnen der Beleidigte die zugefügte Schmach auf ein gewiß Stück Geldes schätzt und bittet / daß ihm solches zugeeignet oder ad pias causas verwendet werden möchte. §. 7. Inst. de Injur.

Actio injuriarum criminalis, eine peinliche Injurien-Klage / darinnen der Beleidigte bittet / daß der Beleidiger mit einer Poena extraordinaria, als da ist Staupen-Schlag/Lands-Verweisung / und dergleichen/beleget werden möchte. §. 10. Inst. de Injur. worzu noch kommt

Actio injuriarum ad palinodiam vel recantationem, eine solche Injurien-Klage / worinnen man auf eine öffentl. Abbitte und Widerruf / und daß der Beleidiger sich selbst aufs Maul schlagen müsse zc. klaget. Lauterb Comp. d. t. p. m. 669.

Actio in rem scripta, ist eine Klage/welche nur wegen eines Handels/Verbrechens u. dergleichen/aus welchen solche Klage entspringet gegeben wird persöhnlich. Sie ist u. hat wider einen jedweden Besitzer / oder der ein Ding vorenthält /

hält / statt. L. 25. pr. de O. & A. §. 1. Inst. de Action. Als da ist actio quod metus causa. Item die actiones noxales Ferner actio ad exhibendum. Und alle Interdicta, ausgenommen das Interdictum unde vi.

Actio infortioria, ist eine Klage / so demjenigen zukommt / welcher mit einem Factor oder Laden. Diener gehandelt wider dessen Herrn / so ihn zu seiner Handlung und Geschäfte verordnet und bestellet / daß er ihm dasjenige / was er mit seinem Laden. Diener gehandelt / leisten müsse. L. 1. L. 11. §. 2. ff. de Instit. actione. L. novissime. 15. ff. h. t. und wird genennet actio directa ; darnach wird auch actio utilis gegeben / wider denjenigen / der einen Procuratorem, geborget Geld zu empfangen / bestellet. L. cum villico 16. & L. 19. ff. d. t. Lauterb. Comp. ff. t. de Inst. act. p. m. 244.

Actio in triplum, ist eine Klage / wordurch etwas dreyfach gesucht wird. §. 24. J. de action. dergleichen ist actio seu condictio ex lege ob maiores sportulas, welche in der Ordnung unten wird erkläret werden.

Actio iudicati, ist eine Klage / welche demjenigen zukommt / welchem ein ander durch ein Urtheil oder Bescheid etwas zu geben oder zu leisten verdammet worden / daß er solchem Folge leiste. L. 6. §. 5. Inst. Judicat. solvi.

Actio legis Aquiliae, ist eine Klage / welche um eines Schaden willen / so von einem freyen Menschen geschehen ist / demjenigen zukommt / dessen Dinge Schaden geschehen / wider den / so den Schaden zugefüget hat / daß er nicht nur / so viel er Schaden gethan hat / sondern so viel das Ding entweder in demselbigen Jahre oder den nechsten 30. Tagen werth gewesen / erstatte. Und dieses ist actio directa ; §. 4. & §. 14. Inst. ad L. acquil. Es wird aber auch utilis actio gegeben / wenn die directa nicht statt hat. Lauterb. Comp. t. ff. ad L. acquiliam. p. m. 144.

Actio Legis agrariae, ist eine Klage / welche wider den gegeben wird / der einen Brank, oder Mahlstein ausgerissen / und von dem Ort weggeschafft / daß er die

50. Gulden Straffe erlege. L. f. ff. finium regundorum.

**Actio liberalis**, ist eine Klage / welche zwischen dem Herrn und Knecht wegen der Freyheit und derselben Besitz hat. Hat heut zu Tag keinen Nutzen mehr.

**Actio locati**, ist eine Klage / welche geben wird dem Verpachter / L. 24. 29. C. Locati, wider den Pächter / daß er das Pacht - Geld oder den Lohn für den Gebrauch des Dinges oder geleistete Arbeit bezahle / und das Ding oder Gut nach geendigter Verpachtung nebst dem Schaden erstatte. pr. Inst. Locati, Lauterb. Comp. t. ff. Locati Conducti. p. m. 388.

**Actio male judicati**, ist eine Klage / welche statt hat / wenn ein Richter übel geurtheilet hat / daß er den Kläger oder Beklagten / welchem er durch sein Urtheil Schaden gethan / so hoch / als dem Richter billich scheint / Erstattung thue.

**Actio mandati**, ist eine Klage / welche erstlich zukommt dem Befehl Geber wider dem Befehl - Haber. L. 12. 49. ff. de O. & A. daß ihme dasjenige / was ihm daran gelegen ist / daß dessen Geschäfte nicht verrichtet worden / erstattet werde / L. 5. §. 1. 6. §. 1. 8. §. 6. L. 27. §. 2. ff. mandati junct. L. 13. §. ult. de re jud. L. 22. §. 11. Mandati. §. 11, Inst. eod. und wird genennt **actio directa**. Zum andern / dem Befehlhaber oder dessen Erben. L. 12. §. 7. L. 14. Mandati. wider dem Befehl Geber und dessen Erben. L. 58. pr. eod. daß sie ihm die ausgelegte Unkosten erstatten müssen / L. 12. §. 9. ff. Mandati und wird genennet **actio contraria**, bisweilen hat auch **utilis actio** statt. Lauterb. Comp. t. ff. Mandati vel contra p. m. 287. 288. 289.

**Actio mutui** ist eine Klage / weche gegeben wird demjenigen der etwas gelehnet / wider den / so etwas entlehnet oder geborget / daß er solches wieder bezahle. L. 2. pr. §. 1. 2. ff. de Reb. Cred. Stryck. de invest. act. sect. 1. Memb. 5. §. 2.

**Actio negatoria ex servitutibus prædiorum**, ist eine Klage/ dadurch der Herr wider den / so eine Dienstbarkeit auf seinem Guthe suchet / bittet / daß es frey gesprochen werden möchte / oder durch welche er läugnet / daß dessen Ding oder Gut einem andern dienstbar seye. §. 2. Inst. de action. L. 2. pr. 4. §. 7. si servitus vindic. L. 5. si usufruct. petatur. Lauterb. Comp. t. ff. si servit. vindic. p. m. 140. und dieses ist actio directa. Es wird auch actio utilis benen gegeben / so das Dominium utile vel quasi oder ein Jus in feudo haben/und hat solches heutiges Tages auch in andern Berechtigkeiten statt/ und unter solche action gehöret gleichfalls die

**Actio negatoria ex usufructu**, so eine Klage ist / dadurch der Herr wider demjenige / der den Mißbrauch von seinem Gut ihm zueignet / suchet / daß solcher das Recht zu genießsen / und zu gebrauchen nicht habe.

**Actio ne quis in Jus vocet sine venia**, ist eine Klage / welche gegeben wird demjenigen / der einem frey gemacht / oder dem Vatter / wann er von dem Freygelassenen oder dem Sohn ohne Erlaubnus ins Gericht gefordert / oder verklagt wird / daß er die Straffe der 50. Gulden erlegen müsse. L. 12. p. L. f. ff. de in jus vocat. §. 12. Inst. de act. §. f. Inst. de poen. tem. litig. weil aber heutiges Tages die Citationes von den Richter geschehen / so hat diese action keinen Nutzen / auffer wo es gebräuchl. ut in Würtemb. Land, Recht. p. 1. tit. 11. §. f. p. 68. Lauterb. Compend. t. ff. de in jus vocat. p. m. 29. 30.

**Actio noxalis**, ist eine Klage / welche aus dem Verbrechen des Knechts herühret / und wird gegeben wider dessen Herrn / daß er entweder den Schaden / so hoch er geschätzt wird / erstatte / oder den Knecht zur Straffe übergebe. §. 4. Inst. de nox. act. L. 19. pr. eod. Weil aber heutiges Tages keine solche Knechte bey uns Christen mehr seyn / als ist der Herr / wegen der freyen Menschen / so ihm dienen / anderst nicht gehalten / es sey dem / daß ihm

ihme einige Schuld beygemessen werden könne / oder er ihme dergleichen geheissen. Bisweilen sind auch die Herrn wegen des Lohns / so sie ihren Dienern zu geben schuldig / den Schaden zu geben schuldig. Lãuterb. Comp. t. ff. de Nox. act. p. 147. 148.

**Actiones ex Contractu**, die Klagen / welche aus einem Handel herrühren / deren unterschiedliche / und der Ordnung nach erkläret sind.

**Actiones ex quasi maleficio**, die Klagen / so gleichsam aus einem Verbrechen herrühren / oder sich dem Verbrechen vergleichen und ähnlichen. Suche weiter obligatio quæ ex quasi delicto nascitur.

**Actiones in simplum**, sind Klagen / dadurch wir das Unrige nur einfach suchen / §. 22. Inst. de actionibus, dergleichen sind alle actiones rei persecutoriæ, welche nach der Ordnung auch allhie erkläret werden.

**Actiones metus**, seu quod metus causa, ist eine Klage / welche demjenigen zukommt / so durch Furcht etwas zu thun gezwungen worden / wider einen jedwedern der Nutzen darvon / oder das Ding hat / daß ihm solcher Schade innerhalb Jahres / Frist vier nach Verfließung eines Jahrs aber / nur einfach erstattet werde.

**Actiones mixtæ**, werden auf unterschiedliche Weise genennet 1.) welche auf die Persohnen und Güter gegeben werden / als da ist: actio familiaris erciscundæ, actio communi dividundo und actio finium regundorum. Dn. Textor præxi Judiciaria. p. 1. 16. n. 166. 2. In welchen ein jedweder Klägers und Beklagten Stelle vertritt. L. 37. ff. de obligat & action. welches ebenfalls jetztgedachte drey actiones sind. 3.) durch welche wir nicht allein die uns entwendete Sachen / sondern auch die Straffe wider den Verbrecher suchen / §. 19. Instit. de action. Dergleichen action ist die actio vi bonorum raptorum, actio Legis aquiliæ, ex Legato venerabilibus locis relicto.



Actio ab falsum modum, ist eine Klage/ welche demjenige zukommt/ welchem daran gelegen ist/ daß nicht ein falsch Gemäß angesagt werde/ wider den/ der betrüglischer Weise und durch seine Schuld ein falsche Maaß angesagt/ daß er ihm/ den Kläger den Schaden erstatte. L. 1. 3. §. 1. ff. si Mensor fals. mod. und solches ist nicht allein von dem Messer / welchen wir selbst bestellet/ zu verstehen; sondern auch von dem/ den der Richter verordnet. It. wird auch diese action gegeben wider den/ welcher zwar selbst bestellet gewesen / die Messung aber einem andern aufgetragen/ der etwas betrüglischer Weise gethan. L. 1. §. f. L. 2. d. t. vid. L. 5. pr. d. t. Ferner hat diese Klage nicht nur statt wider den Feldmesser / sondern auch wider den/ der eines andern Dinges oder Sache / als da ist eines Gebäudes / Getraidigs/ Weins 2c. falsches Maaß angesagt. L. 5. §. f. L. 6. 7. p. d. t. dergleichen wider den / so sich vor einen Messer ausgeben/ dergleichen aber nicht ist/ und doch die Leute betrogen/ und endlich wider einen Rechenmeister/ der aber die Leute in der Rechnung betrogen. Lauterb. Comp. d. t. p. m. 161.

Actiones partim rei, partim persecutoria, sind die actiones mixta, welche oben erkläret.

Actiones perpetua, sind alle Actiones civiles, oder solche Klagen / welche aus denen Gesetzen / Raths Geboten / oder heiligen Verordnungen herrühren / so vor Alters immer statt hatten / bis denen Klagen / sowohl auf die Person als Güter eine gewisse Zeit gesetzt worden/ also daß etliche 30. oder 40. etliche 20. etliche 10. Jahr währen. Lauterb. Comp. tit. ff. de diversis temp. præsc. p. m. 614. 626.

Actiones populares, sind solche Klagen / wodurch dem Volk sein Recht vertheidiget / und dahero jedweden wegen der gemeinen Wohlfarth unter selbigen gegeben wird. L. 1. & L. 4. ff. de Popul. act. Lauterb. Comp. d. t. p. m. 680.

**Actio particularis seu singularis**, ist eine Klage/ die durch ein absonderlich und einzeln Stuck gesucht wird: als da ist/ ein Kleid. 100. geliehene Gulden zc. und ob gleich viel einzle Stücke untereinander gesucht werden/ ist es doch actio particularis.

**Actio Pauliana seu revocatoria**, ist eine Klage/ wodurch der Glaubigere/ welchen zu Betrug und Nachtheil der Schuldner die Güter/ worein sie durch den Richter verwiesen/ veräußert/ solche Güter wieder fordern können/ als wenn sie niemals von den Schuldner übergeben worden wären. L. 38. §. 4. ff. de usur. L. 1. pr. & §. 1. ff. quæ in fraud. Cred. §. 6. Inst. de Action. Lauterb. Comp. 1. ff. quæ in fraud. Cred. p. m. 589.

**Actio personalis sive in personam**, ist eine gerichtliche Handlung wider eine Person / oder eine solche Klage / durch welche einer mit demjenigen handelt / der ihme verbunden ist / entweder aus einem Contract, oder aus einem Verbrechen/ daß er ihme etwas gebe oder thue. §. 1. Inst. de action. L. 7. C. si cert. pet. L. 13. C. de O. & A. Lauterb. Comp. t. ff. de O. & A. p. m. 622.

**Actio pignoratitia**, ist eine Klage / welche nach Bezahlung der ganzen Schuld erstlich dem Schuldner gegeben wird / wider seinen Gläubiger / daß er ihme das Unterpfind wieder erstatten müsse. §. f. Inst. quibus mod. re. und wird genennt. actio directa. Bachov. de pignor. l. 5. c. 19. n. 4. Lauterb. Comp. t. de pignoratit. Act. p. m. 233. darnach wird sie auch gegeben dem Gläubiger wider den Schuldner / wenn er den Gläubiger betrogen / oder auf das Unterpfind nothwendige Unkosten gewendet hat / daß er ihme Gnüge und Erstattung thue. L. 1. §. 2. L. 16. §. 1. ff. de pignor. act. Lauterb. c. l. und dieses ist actio contraria. Letztlich wird auch actio utilis gegeben / demjenigen / welcher ohne Einwilligung des Herrn ein frembd Gut verpfändet hat / und darnach Herr desselben worden.

**Actio pœnalis sive pœna persecutoria**, sind solche Klagen/

gen/ dar durch wir nur die Straffe/ so in denen Gesetzen geordnet ist/ suchen / §. 18. Inst. de Action. als da ist actio furti manifesti, und nec manifesti, welche oben erkläret. Lauterb. t. ff. de O. & A. p. m. 625.

Actiones possessoriz, sind solche Klagen / welche aus nachgelassener Besizung der Güter herrühren. L. 14. §. fin. de exc. rei jud. Text. Prax. Jud. p. 1. cap. 3. nu. 59. Lauterb. Comp. tit. ff. de O. & A. p. m. 624.

Actio præjudicialis, ist eine solche Klage / in welcher von dem Stande einer Person gehandelt und gefragt wird 1) ob selbiger ein Freyer oder ein Knecht. 2) ein Freygebohrner oder Freygemachter 3) ein Sohn oder Vater/ oder nicht sey. Welche auch gegeben wird dem Bruder wider den Bruder / dem Anverwandten vom Vatter oder Mutter her/wider den Anverwandten/das der Bruder oder Anverwandte erkennet werde §. 13. Inst. de action. Classen. de act. §. 13. p. 60. Lauterb. Comp. t. ff. act. p. m. 622.

Actio præscriptis verbis, ist eine Klage/ durch welche ein Geschäfte / dem sonst kein gewisser Nam und action gegeben werden kan / durch Erzählung der Geschichte und Beschreibung der Wörter ausgedrückt / und was sich dahero gebührt / von einem andern gebetten wird. Ferner wird diese action auch genennet actio in factum. Lauterb. Compend. t. ff. de Præscr. verbis. p. m. 401.

Actio præscriptis verbis quæ de æstimate proponitur, welche sonst *actio æstimatoria* genennet wird / ist eine Klage/ welche erstlich dem gegeben wird / der einem andern ein geschäht Ding zu verkauffen gegeben hat / wider denjenigen / so es bekommen und umsonst auf sich genommen / das entweder das Ding an sich selbst/oder dessen Werth erstattet werde / und wird genennet actio directa. Darnach wird auch actio utilis gegeben / wenn die Sache also zu verkauffen von einem aufgenommen / das er etwas vor seine Mühe davon bekomme / als da thun die Treidel, Frauen / so gemachte Kleider und dergleichen verkauffen.

Actio

**Actio præscriptis verbis ex permutatione**, ist eine Klage/ welche demjenigen zukommt/ der einem andern sein Ding oder Gut in Gemüth und Meynung solches zu vertauschen gegeben hat/ daß er ihme gleichfalls das ertauschte Stück ausantworthe / oder den Schaden erstatte. 28. Inst. de action. L. 2. 4. 5. 6. f. C. de Rerum Permut. Lauterb. Comp. t. de Rerum permut. p. m. 398.

**Actiones prætorix**, sind solche Klagen/ welche der Prætor Kraft seiner Nothmässigkeit gegeben hat / so wohl auf die Güter/ als Personen / welche der Ordnung nach erkläret. §. 1. Inst. de obligat. ibiq; Vinn. Lauterb. Comp. t. ff. de O. & A. p. m. 621.

**Actio publiciana**, ist eine Klage/ durch welche jemand ein Ding oder Gut / welches er auf guten Glauben / von einem der nicht Herz desselben gewesen / bekommen / aber solches noch nicht usucapüret oder im Gebrauch genommen, und durch einen Unfall verleuert / wiederfordert / als wenn er solches allbereit im Gebrauch gehabt hätte. §. 4. Inst. de action. L. 1. f. ff. de public. in rem action. Lauterb. Comp. t. de Public. in rem act. p. 118.

**Actiones, quæ ad heredes transeunt**, sind Klagen / welche aus den Handlungen herkommen / und den Erben und wider die Erben gegeben werden/ es sey denn / daß der Verstorbene betrüglich gehandelt/ und die Erben davon nichts genossen.

**Actiones quæ in quadruplum dantur**, sind solche Klagen/ dadurch wir etwas vierfach suchen/ als da ist/ actio furti manifesti, §. 5. Inst. de Furtis. Actio quod metus causa, Lauterb. Comp. t. ff. quod metus causa gestum p. m. 77, Actio in factum contra calumniatores, L. 1. pr. de Calumn. §. 25. Inst. de action. it. actio seu condictio ex lege contra Ministros publicos, welche der Ordnung nach erkläret.

**Actiones quæ non ad heredes transeunt**, sind peinliche Klagen/ und welche aus einen Verbrechen herrühren/ so den Erben zwar / ausgenommen der Injurien - Klage/

gegeben werden/ wider die Erben aber nicht statt haben/ es habe denn der Verstorbene Litem contestirt / oder auf die Klage geantwortet.

**Actio quod jussu**, ist eine Klage / welche demjenigen zukommt/ der mit einem Knecht oder Haus- Sohn gehandelt hat/ wider dessen Herrn oder Vatter / auf welches Befehl die Handlung geschlossen worden / daß er alles halte/ uñ gut mache/ was von dem Knecht oder Sohn versprochen worden. §. 1. Instit. quod cum eo. ibiq; Schneid. n. 2. Stryk. de investig. action. Sect. 1. M. 8. §. 15. Lauterb. Compend. t. ff. quod jussu. p. 263. und ist dieses actio directa. Darnach wird auch actio utilis gegeben 1) demjenigen/ welcher mit einem Menschen/ so seines Rechts ist/ oder einem andern auf guten Glauben dienet/ gehandelt hat/ ob er gleich nicht in dessen Gewalt ist. L. 7. §. 1. C. quod cum eo. §. 1. Inst. cod. 2) dem/ so auf Befehl des Mannes dem Weibe geliehen / oder mit ihr gehandelt hat; Letzlich wird denen Erben so wohl directa, als utilis actio gegeben.

**Actio realis s. in rem**, ist ein rechtlicher Anspruch an ein Gut/ oder eine gerichtliche Klage / dadurch wir unser Ding oder Gut/ welches von einem andern besessen wird/ suchen.

**Actio redhibitoria**, ist eine Klage/ durch welche der Käufer wider der Verkäufer und dessen Erben handelt/ daß sie das Ding / so einen Mangel an sich hat / gegen Empfang der Kauff- Gelder wieder nehmen / so es der Verkäufer gewußt / auch den Schaden erstatten müssen. L. 23. §. 1. ff. de Ædilit. Edict. Struv. Exercit. 27. th. 8. Lauterb. Compend. d. t. p. 412. Und hat solche Klage von dem Tage des Contracts 6. nützliche Monat ( utiles, wovon unten gedacht ) statt. L. 2. C. d. t.

**Actiones rei persecutoria**, sind Klagen / wodurch wir das Unserige suchen/ oder was uns einer schuldig ist. L. 35. de O. & A. §. 17. Inst. de action. dergleichen sind alle actiones in rem. Item aus den actionibus personalibus

nalibus diejenige / welche aus einem Contract herrühren / ausgenommen die actio depositi, tumultus, incendii &c. causa facta (so oben erkläret.)

Actio rerum amotarum, ist eine Klage / welche nach geendigter Ehe gegeben wird / unter denjenigen die Eheleuthe gewesen / um der in wählender Ehe entwendeten Sachen willen. Lauterb. Comp. tit. de act. rer. amot. p. m. 456.

Actio recifforia s. restitutoria, ist eine Klage / welche erstlich gegeben wird / wider den so abwesend gewesen / und ein Ding im Gebrauch genommen / darnach demjenigen / so des gemeinen Bestens wegen abwesend / oder gefangen gewesen / auch welche Güter immittelst in Gebrauch genommen worden / daß solche wieder erstattet werden möchten.

Actio revocandæ donationis, ist eine Klage / welche derjenige gebraucht / der ein Ding geschenkt hat / wider den / welchem er es geschenkt / welcher sich aber undankbar erwiesen / daß er daher solch Ding wieder erlangen möge. L. fin. C. de revocand. donat.

Actio revocatoria, wird genennet / wenn das Lehn mit den Früchten und Unkosten wieder gefordert und gesucht wird. Suche oben. Actio Pauliana.

Actio sequestraria, siehe Actio depositi sequestraria.

Actio Serviana, ist eine Klage / wordurch der Herz eines Hauses oder Gutes wider dessen Miethmann sucht / daß die Sachen / welche er in das gemiethete Haus eingebracht hat / ihm so lange in Verwahrung gelassen werden möchten / bis der Miethmann den verlassenen Hauszins / und was er darinnen verderbet oder Schaden gethan / erstatte / und gut mache. Lauterb. Disp. de Procurat. in rem suam. thes. 23. 28. Lauterb. Compend. t. de pignor. & hypothec. p. m. 403.

Actio servi corrupti, ist eine Klage wider denjenigen / der eines anderen Knecht verführet / abspänstig und ungehorsam gemacht / daß er den Schaden doppelt erstatte.

te.

te. L. 1. pr. 9. §. 2. ff. de servo corrupto. Es wird auch actio utilis gegeben dem Usufructuario servi L. 9. §. 1. d. t. It. dem Vatter wegen des verführten Sohnes L. 14. §. 1. Ferner dem Manne wegen des Weibes; dem Herrn wegen des Dieners; der Obrigkeit wegen der Unterthanen ect. so verführt worden. arg. L. 14. §. 1. ff. h. t. Lauterb. de consiliis p. 11. c. 1. th. 13. in fin. §. 6. Lauterb. Comp. t. de servo corrupto. p. m. 157.

Actio pro socio, ist eine Klage / welche jedweden unter der Gesellschaft zulömmt / daß entweder die Gesellschaft fortgesetzt / oder aufgehoben / oder dasjenige / was nach Bedingung der Gesellschaft sich gebühret / von einem oder andern Gefellen geleistet werde. L. 73. 74. 75. §. p. ff. pro socio. bisweilen wird auch actio utilis gegeben. Lauterb. Compend. d. t. p. m. 294.

Actio protutela, ist eine Klage / welche erstlich den Erwachsenen gegeben wird / wider denjenigen / der das Amt des Vormunds auf sich genommen / und entweder falschlich gemeinet / daß er Vormund sey / oder der wahrhaftig Vormund gewesen / es aber nicht gewust / daß er in allem Rechnung thun müsse. L. 1. §. 1. ff. de eo qui protut. procurat. &c. Lauterb. Comp. d. t. p. m. 476. seq. und dieses wird genennet. Actio directa; darnach deme / so solches Amt auf sich genommen / daß ihme die Unkosten / so er auf des Unmündigen oder des Erwachsenen Güter nützlicher Weise / und gleich einem ehrlichen Manne gewendet / erstattet werden. Lauterb. t. de contraria tutela & utili actione p. m. 467.

Actio sive condictio ex Lege contra Ministros publicos, ist eine Klage oder Zuspruch wider die Gerichts- / Boden und andere Gerichts- / Diener / so von den Beklagten mehr Sporteln und Gerichts- / Gebühren fordern / als sich gebühret / daß sie solche vierfach ersetzen. Heutigs Tags aber weil die Gebühren der Gerichtsdiener gewiß angeschlagen sind / so werden sie / wenn sie zuviel fordern / von dem Richter gestraffet.

Actio

**Actio stricti Juris**, ist eine Klage / in welcher der Richter nicht nach seinem Gutdüncken richten darff / sondern worinnen er verbunden ist / nur nach dem vorgebrachten Handel / Klage und Bitte zu urtheilen. L. 7. de negot. gest. L. 99. ff. de V. O. junct. 3. de R. C. L. 2. ff. de eo quod cert. loc. L. 4. pr. eod. L. 1. C. de conduct. ind.

**Actio subsidiaria**, ist eine Klage / welche gegeben wird / wenn sonst keine andere statt hat / als da ist doli mali. Gleichfalls wird actio subsidiaria genennet diejenige Klage / welche wider die Obrigkeit angestellet wird / so entwedert von den Vormündern gar keine Bürgschafft gefordert / oder nicht rechtshaffene Bürgschafft bestellen lassen.

**Actiones temporales**, sind Klagen / die nur binnen gewisser Zeit statt haben / als da sind die actiones prætorix.

**Actio tributoria**, ist eine Klage / welche gegeben wird wider den Herrn / Vatter / oder mit dessen Willen der Knecht oder Sohn mit einer absonderlichen Wahr Handlung getrieben, damit den Gläubigern / welchem entweder nichts oder weniger als es seyn sollte / von solcher absonderlichen Wahr gegeben oder gereicht worden / dasjenige / was einem jeden unter ihnen nach der Grösse ihrer Forderung gebühret / geleistet werden möchte. Doch kan der Herr dergleichen Beschwehrung überhoben seyn / wann er die Wahre den Gläubigern übergiebt. Lauterb. Comp. t. de actione Tribut. p. m. 246.

**Actio tutelæ**, ist eine Klage / welche erstlich gegeben wird dem adulto oder Erwachsenen / wider den Vormund / daß er nach geendigter Vormundschafft Rechnung thue / und andere Sachen heraus gebe. Lauterb. Comp. t. de tutel. & rat. distr. p. m. 473. und diese wird genennet actio directa. Darnach dem Vormunde / wider den Erwachsenen / wann er etwas in des Unmündigen Güter verwendet / oder sich und seine Güter vor dessen Schuld



**Schuld verbunden.** Lauterb. Comp. t. de contraria Tutela & utili actione, und diese wird genennt / actio contraria, bisweilen wird auch actio utilis gegeben.

**Actio vectigalis**, ist eine Klage / dardurch derjenige / welcher einen wegen einem gewissen Erb: Zins einen Grund überlassen hat / wider den Besizer oder Miether: n handelt.

**Actio Venditi**, ist eine Klage / welcher der Verkäufer gebraucht / daß er das rechte Kauff: Geld vor das verkaufte Gut erlange. L. 13. §. 19. ff. L. 1. C. de act. Emti. vendit. Lauterb. Compend. d. t. p. m. 365.

**Actio vi bonorum raptorum**, ist eine Klage / durch welche man demjenigen / der uns unser Gut mit gewaltthätiger Hand geraubet / solch unser Gut innerhalb Jahrs: Frist vier / nach einem Jahr aber nur einfach gefordert wird. Lauterb. Comp. t. vi bonor. raptor. p. m. 661.

**Actio viæ in agrum rejectæ**, ist eine Klage / welche statt hat / wenn ein Nachbar unter den Schein des Bauens / oder aber ohne Bauung vergeblich und ohne einkige Noth / durch Umwerffung der Erden / oder sonsten macht / daß wider Gewohnheit und alten Gebrauch öffentlich durch des andern Nachbarns Acker gegangen / das Vieh getrieben / und der Weeg darauf gebracht / hergegen von seinem Grund und Boden abgewendet / und selbiger breiter werde / daß er den Schaden erstatte.

**Actio universalis**, ist eine Klage / welche zu etwas gegeben wird / so in seiner Bedeutung viel Ding allgemein in sich begreift. L. 1. de R. V. als da ist hered. pet. actio fam. hercisc. welche der Ordnung nach erkläret.

**Actio usufructuaria**, ist eine Klage / so demjenigen zu kommt / welchen der Nißbrauch vermacht ist / wider den Erben / daß er ihme den Nißbrauch der Güter / welche der Verstorbene verlassen / leisten müste.

**Actio utilis**, ist eine Klage / welche nur aus dem Verstande des Gesetzes und aus Billigkeit gegeben wird. L. 5. §. pen. de constit. pec. und zwar hat solche bisweilen statt / wenn gleich sonsten auch actio directa gegeben wird / und  
wird

wird solcher entgegen gesetzt; bißweilen wird solche auch gegeben / obßchon die actio directa nicht statt hat / wie oben bey den Actionibus unterschiedliche Exempel angeführt worden.

**Actor, der Kläger / welcher im Gericht etwas bittet / oder von einem andern suchet / daß ihme etwas gegeben werde / oder geschehe.** L. 13. 14. 29. 62. ff. de Jud. L. 13. §. 2. C. eod. L. 23. §. 1. ff. de V. O. Lauterb. d. t. de Judic. p. 96. seq. Es wird auch der Beklagte wegen der Exception actor genennet. Ist. welchem der Vormund seines Unmündigen oder Pflēgbefohlenen Geschäfte in Gerichte und sonst zu treiben aufgetragen. Gleichfalls ist ein Actor, welcher von dem Procuratore bestellet ist; bißweilen wird auch der Syndicus Actor genennet. Also wird auch gesagt / actori incumbit probatio, dem Kläger kommt der Beweis zu.

**Actor sequitur forum Rei, der Kläger muß den Beklagten in seinem Gericht belangen.**

**Actore non probante, absolvitur reus, wenn der Kläger nichts beweiset / so wird der Beklagte loßgesprochen.** Ferner wird der Beklagte auch wegen seiner Exception Actor genennet.

**Actorium** wird genennet die Vollmacht / welche der Vormund demjenigen ertheilet / so seines Unmündigen oder Pflēgbefohlenen Geschäfte auf sich nimmt / oder auch welche die Curandin dem Curatori oder Kriegischen Vormunde ertheilet. **Actuarius**, ein Schreiber / Gerichtschreiber. **Actualiter**, würcklich in der That.

**Actus, a, um. geschehen / vollbracht.** Also wird in den Gerichten actum oder actu im Anfang des Protocolls gesetzt / das ist / geschehen den Tag und Jahr; desgleichen pflegen die Notarii, so den Tag / Jahr / Stunde und Orth im Anfange der Instrumenten gesetzt / hernach am Ende zu setzen: Actum ut supra, das ist geschehen / wie oben / oder actum anno, die, hora, & loco & supra, geschehen sind diese Dinge / im Jahr / Tag / Stunde / Ort oder Wahlstadt / wie oben gesetzt. Actus,

**Actus, ein Handel / Handlung / That oder Geschicht;**  
 also wird gesagt/ wenn einer in einem Ehebruch / Diebstahl und dergleichen Laster angetroffen wird / er ist in ipso actu ergriffen worden; Ferner wird in den Rechten actus genennet ein Vieh, Trieb/ die Treib, Gerechtigkeit/ oder ein Recht das Vieh durch eines andern Grund und Boden zu treiben / oder mit einem Wagen zu fahren; endlich wird actus auch eine Abhandlung oder Theil der Comedien genennet.

**Actu Corporali, in der That würcklich / also muß die / Guaranda ( wovon unten ) angelobet werden.**

**Actus contrarius, ein Handel oder Geschicht / so der vorigen zu wider ist.**

**Actus in contrarium, werden genennet/ die Handlungen/ wodurch des Gegentheils Possession übern hauffen geworffen wird.**

**Actus extrajudicialis, ist ein Geschicht oder Handlung/ so auffer Gericht vorgehen.**

**Actus judicialis, ist ein Handel so gerichtlich geschicht.**

**Actus possessorius, ist eine That oder Handlung/ dadurch derjenige/ welcher ein Recht an einem Ding zu haben vermeinet/ die Besitz oder Posses desselben behauptet/ als zum Exempel / wenn einer eine Erbschaft haben will / und darzu ein Recht zu haben vermeinet/ so nimmt er solche durch Notarien und Zeugen in Besitz/ und exerciret dabey die actus possessorios, als da ist : Feuer auf den Heerd machen/ einen Spahn aus der Hauß: Thür schneiden oder hauen/ einen Klumpen Erden aus des Verstorbenen Acker oder Wiesen stechen und zu sich nehmen/ und dergleichen. It. werden auch in andern Sachen / daran einer eine Gerechtigkeit zu haben vermeinet/ etliche actus possessorii exerciret und vollbracht.**

**Actus privatus, ein besonderlicher Handel/ so nicht öffentlich ist.**

**Actus publicus, ein öffentlicher Handel.**

**Actus Rectoralis, Doctoralis, Magistralis &c. sind Abhand-**

handlungen/ welche vorgehen / wenn ein neuer Rector, Doctores, Magistri, und dergleichen creiret und gemacht werden.

Ad animum revociren / zu Gemüth ziehen / so geschieht/ wenn einem Injurien zugefügt werden.

Addicere, addiciren / übergeben / zueignen / zu erkennen / zusprechen / zuschlagen; also wird demjenigen / der auf ein feilgebothenes Gut am meisten gesetzt / solches käufflichen zugeschlagen/ oder zu erkennet.

Addicere bona, wird von dem Prätore gesagt/ wann er ex secundo decreto die Possession der Güter giebt / oder wann er dessen Güter / welcher dem Urtheil nicht pariret / dem Kläger zueignet.

Addicere litem, für jemand das Urtheil sprechen.

Addicere morti, zum Tod verurtheilen.

Addicere numo, d. i. um ein Lumpen- Geld etwas verkauffen / damit es nicht den Schein einer Schenkung habe.

Addicere dementem & insanum rationibus necessariis, eines Sinnlosen Haab und Gut seinen Befreunden übergeben/ oder zueignen.

Addicti Creditores, sind bey den Alten gewesen, die in eine gewisse Summ Geldes verdammet / aber solche nicht abführen können/ und daher den Gläubigern zur Dienstbarkeit übergeben wurden. Heutiges Tages werden an etlichen Orten diejenige / welche einen andern fürseylicher Weise betriegen/ aufsetzen / und hernach nicht bezahlen können/ entweder in den Schuldhurn gelegt/ oder dem Gläubiger an die Halfter dergestalt gegeben / daß sie die Schuld abverdienen müssen.

Addictio in diem, ist eine Übergebung / welche durch einen Kauff solcher gestalten geschieht/ daß dem Verkäufer zugelassen wird/ binnen einer gewisse Zeit/ das verkauffte Stück wieder zu nehmen/ und einen andern/ so ein mehrers geben will/ zuzuschlagen / wenn der erste Käufer nicht ein mehrers zu geben sich anerkläret. t. t. ff. de Ad-

D

dict.

dict. in diem. & ibid. Dn. Lauterb. Struv. Wesenb. Ludovici. &c.

Addictio in diem expressa ist/ wann von denen contrahirenden Theilen die Zeit exprimiret und angesetzt wird d. l. 21. §. f. ff. ad Municip. und geschicht solches entweder *sub Conditione resolutiva*, als: Es soll dir dieses Gut oder Sache vor 100. fl. verkaufft seyn / wann in 10. Tagen kein besserer Käufer sich finden wird / oder *sub Conditione suspensiva*, als: Wann niemand inner halb 10. Tagen sich finden wird / der mehr vor das Gut N. geben als 100. fl. wird / so solls dir davor verkaufft seyn.

Addictio in diem tacita, ist/ welche nach Verordnung des Gesetzes geschicht / darinnen schon stillschweigend begriffen ist/ daß wenn ein besserer Käufer / der mehr vor die verkauffende Sache zu geben Willens / vorkommt selbigen die Sache / wann der erste Käufer das gleichmäßige Pretium nicht erlegen will/ geliefert werden müsse. e. g. Als im Verkauf so vom Filco geschiehet. L. 21 §. fin. ff. ad Municip.

Addictus heist der / welcher weil er nicht zahlen konte / seinen Creditoribus in die Dienstbarkeit gegeben wurde / der aber von andern Leibeignen Knechten in gar vi Stucken differirte.

Additionalis, werden in gemein genennet die neuen Artikel/ so zu den vorigen gethan werden / sihe hiervon das Wort Articulus.

Ademptio civitatis, die Verweisung aus der Stadt.

Ademptio Legatorum, Entziehung / Benehmung und Verwendung der Vermächtnissen / oder verschaffte Gütern.

Ademptio libertatis, Benehmung der Freyheit.

Adfectata Tutelæ, sind Vormundschafften / nach welche einer gestrebet hat/ und vor sich selbst auf sich genommen / so nicht unter die gezehlet werden / um welcher Wille jemand entschuldiget wird.

Adfines, sind diejenige / welche neben unsern Nechern auch Necker haben / und werden Gränz-Nachbarn genennet. It. heissen auch Adfines die Schwäger.

Adfirmatores heissen in L. 4. in f. ff. de fidejussor. tutor. diejenigen / so vor Gericht / die Vormunder als tüchtig angegeben / und die statt der Bürgen für solche sind.

Adhibere metum, Furcht einjagen L. si cum §. aliquando. §. ergo & §. f. ff. quod metus causa.

Adhibere vim. Gewalt brauchen.

Adhibere dolum, calumniam, &c. Betrug / List / gebrauchen.

Adhuc bis auf gegenwärtigen Tag. L. post rem ff. de transaction.

Adhæsiō ein Anhang / Anhängung / so in Rechten geschieht / wenn der Appellant, Leutenant, oder Interveniēt, oder der sich in die Klage mit einmischet / der Appellation oder Reuterung anhanget / und hat solche Adhæsiō eben soviel Krafft / wenn sie binnen 10. Tagen vorbracht wird / als wenn von ihnen die Appellation oder Reuterung selbst eingewendet.

Adhortatoria, Vermahnungs-Brief oder Schreiben.

Adiaphoron, ein Ding das kan gethan oder unterlassen werden / ein Mittel-Ding.

Adiens hæreditatem, wird gesagt / wenn ein extraneus die Erbschaft antritt / bey suis heist es immisciren.

Adjectus fundus, wird genennt / wenn bey der Addictione in diem, eine bessere Condition offeriret wird. L. quod autem ff. de in diem addiction.

Adjectus wird Mann und Mann für Coheredo genommen. L. verbis ff. de vulg. substit. gemeiniglich aber wird in unserm Recht Adjectus derjenige genennet / welcher in denen Handlungen auf Verlangen der Partheyen / des Versprechers oder Glaubigers / oder aus seinem Nutzen / Wechselsweis zur Bezahlung angesetzt wird. vid. Scacc. tract. adject. Tusch. Lit. A. conclus. 177.

**Adjicere in diem**, ist eine Sach dem Käufer übergeben / mit der Condition, daß / wenn jemand in einer gewissen Zeit eine bessere Condition offeriret / er solche wieder von sich lasse.

**Aditio hæreditatis**, Annehmung der Erbschaft.

**Adjudicare**, adjudiciren / zu erkennen / zueignen / gerichtlich zu sprechen / zu schlagen / hinlassen.

**Adjudicare causam alicui**, für jemand sprechen und ihm die Sach zu erkennen.

**Adjudicatio**, die Adjudication, hat eigentl. statt bey denen *judiciis divisoriiis*, in welchem / wenn die Sach nicht kan anderst ausgemacht werden / solche Strittigkeit durch die Adjudication dirimirt wird.

**Ad judicem à quo**, an des Richters sc. Verbott halten / von welchem appelliret worden.

**Ad judicem ad quem**, zum Richter / an welchem nemlich appelliret oder beruffen werden kan.

**Adjuncta**, die Beplagen / sind Schrifften / worauf man sich in den Haupt - Schrifften beziehet / dergleichen sind briefliche Urkund / Beweis / Instrumenta, Missionen / Procuratorien.

**Adjunctio** wird genennet / wann unserer Haupt - Sache eine andere uns nicht gehörige Sache / um unsere entweider zu vermehren oder zu verbessern / oder zu zieren / *bona vel mala fide* adjungiret oder beygesetzt wird / doch also / daß die alte Gestalt verbleibet. L. 26. §. 1. de *acquir. rer. dom.* L. 19. §. 13. de *aur. leg.* L. 7. §. 2. *ad exhib.*

**Adjunctus** wird insgemein genennet / der so einem zur Hülffe zugesellet wird / bey einer Commission wird derjenige *adjunctus* genennet / der dem *Commisario* adjungiret wird / und zwar zu dem Ende / daß der ganze *actus* ohne Partialität verrichtet wird / wird auch sonst *secundus Commissarius* betitult. *Rug. Rub. de commiss. p. 1. l. 4. n. 14. n. 1.*

**Adjutor** heist manchmal so viel als Kläger / *§. fin. Inst. de curat. L. solet. ff. de tutel. L. preses & ibi Glossa C. quomodo & quando jud.*

**Adjutor tutelæ**, der dem Vormund auf seine Gefahr die Vormundschafft verwalten hilfft. *L. 13. ff. de tutel.*

**Adjutor officii**, ein Adjunctus.

**Ad mensuram**, nach dem Gemäß oder Maß / als *emtio ad mensuram*, wann man 100. Malter Weizen kauft.

**Administratio rerum ad civitates pertinentium**, Verwaltung derer Dinge / so gemeine Stadt anbetreffen.

**Administratio tutorum & curatorum**, Verwaltung der Vormünder.

**Administrator**, ein Verwalter / Vorsteher / der eines andern Sachen oder Güter verwaltet / dergleichen ist der Vormund / der *Advocat. u. d. g.*

**Administrator**, heist bey denen Catholischen derjenige / so *sedes episcopali vacante* das Bistum / und was davon *dependiret* / verwaltet.

**Administrator Cameralis**, der *Cansley*: Verwalter ist / welcher allein was in der Kayserl. Cammer vorgehet / verwaltet. *Ord. Cam. p. 1. tit. 18. Roding. Pand. Cam. L. 4. tit. 6. in pr.* der auch sonst und besser *Præfectus Cancellariæ* genennet wird. *d. l.*

**Administrator postulatus**, Heist bey den Protestanten / das Ober-Haupt eines geistl. Stiffts / das annoch seine *Canonicos* hat / welche nach ihren Stiffts *Canonibus* und Statuten einen Bischoff erwählen / weil sie aber den Pabst nicht vor das Ober-Haupt der Kirchen erkennen / und daher dessen Confirmation vor unnöthig achten / so führt ein solcher Erwählter nicht den Nahmen eines Bischoffs / sondern nur eines postulirten *Administratoris*, und gebraucht sich dabey des Tituls *Hochwürdigst.*



**Admittere**, heist in L. 3. pr. ff. ne vis fiat. ei, L. 5. §. missus. ff. ut in possess. legator. den / der den Einsas erlanget hat / in die Possession nehmen.

**Admittere scelus**, ein Laster begehen.

**Admittere equum**, ein Pferd springen lassen.

**Admittere bonorum possessionem**, die Bonorum possessionem, annehmen und agnosciren.

**Admodiare**, admodiren den Amtleuten die Gefälle; und Einkünfften um ein gewisses verleyhen.

**Admodiator**, der solche Gefälle miethet oder pachtet.

**Admodiatio**, die Verzinsung / Verrentirung / der Verpacht / ist ein Contract / vermöge welchen die jährliche Einkünffte / Rente / Steuern / Amts- Gebühren und dergleichen 2c. um gewisse jährliche Pension dem andern / der Admodiator, ein Amtmann genennet wird / verpachtet werden / von welchem nachzusehen. Dn. Tabor. dissert. de Admod. Anno 1646. Argentorati edita, sonst kommt der Contract in allem mit dem Contract. Locat. Conduct. überein.

**Adnepos, Adneptis**; sind des Abnepotis, abneptis Kinder / oder Kinder im fünfften Blid.

**Ad notam nehmen** / ist ein Ding fleissig mercken; und gebrauchen sich die Notarii in ihren Instrumenten solcher Worte / auf diese Weise: Als hab ich solches ad Notam genommen 2c.

**Adnotatio** heist hißweilen ein Fürstl. Rescript so in Beyseyn weniger Personen gemacht worden. It. ein actus so ohne Zeugen verrichtet wird. L. 1. C. de probat. ibique Glossa.

**Adoha**, seu adohamentum wird genennt / was dem König im Neapolitanischen Königreich geleistet werden muß / welches an Geld von denen so Lehen haben zu Kriegs-Zeit geschiehet. Borrin. de servit. Vasall. p. 3. e. 2. in §. adoha. Renat. Chopprin in Consuet. Andegar. L.

gar. L. 2. p. 1. tit. 1. art. 4. vol. 2. Capyc. in investit. feud.  
in §. feuda adohant.

**Adolescentia**, die Mannbarkeit / welche im 14. Jahr  
anfänget und bis ins 25. Jahr gehet / ab ineunte  
adolescencia von Jugend auf.

**Adolescens** heist der so über 14. Jahr / aber noch nicht über  
25. Jahr ist.

**Adoptare ministros**, einen zu seinem Diener nehmen.

**Adoptio**, die Annehmung an Kindes Statt. Struv. Juris-  
pr. R. G. Lib. 1. tit. 11. aph. 1. Hopp. ad t. Inst. de Ad-  
opt. Lauterb. 1. ff. eod.

**Adoptio in genere**, die An- und Aufnehmung an Kindes  
statt insgemein / ist ein solcher actus, da man einen Frem-  
den (welchen Nahmen alle diejenige tragen und führen /  
die nicht in des Adoptantis Potestate) zu einem Kind auf-  
zulässige / in denen LL. oder Gesetzen ausdrückte Art /  
an- und aufnimmt. Ist zweyerley entweder Adoptio  
in specie oder Arrogatio, davon weiter unten

**Adoptio in specie**, die besondere An- und Aufnehmung  
an Kindes Statt ist / wann mit Obrigkeitlicher Auto-  
rität / eines andern in väterlicher Gewalt annoch besitz-  
dendes Kind adoptirt wird. §. 1. Inst. de adopt. L. 2. pr.  
L. 33. L. 42. ff. eod.

**Adoptio minus plena**, wird diejenige An- und Aufneh-  
mung an Kindes statt genennet / wann ein Kind von  
einem Fremden (worunter alle diejenige verstan-  
den werden / die nicht von der aufsteigenden Linie seynd)  
an- und aufgenommen wird. Arg. §. 2. Inst. de adopt.  
L. pen. C. de adopt. welche in gleichen nach dem L. 5. C. d.  
r. auch von einer Frauen geschehen kan.

**Adoptio plena**, wird diejenige Annehmung an Kindes  
statt genennet / wann ein Kind von einem ascendente  
e. g. Groß-Vatter / oder Ur- An- Herrn Mütterlicher-  
ja auch Groß-Väterlicher Linie an und aufgenommen  
wird. Hopp. ad Inst. tit de adopt.

Ad perpetuam rei Memoriam, zu ewig wehrendem Gedächtnus. Auf solche Weise werden die Zeugen / so alt seyn / wenn derjenige / so künfftig irgend etwas zu beweisen hätte / sich besorget / sie möchten sterben / abgehöret / welche Aussage so lang verschlossen liegend bleibt / bis man deren bedürfftig.

Ad <sup>pias causas,</sup>  
<sup>pius usus,</sup> zu Gottseligen Gebrauch / milden Sachen / das ist / Kirchen / Schulen / Spitälen und dergleichen. Und werden bisweilen Legata darzu verordnet. Item werden auch bisweilen eine Straffe zu dergleichen Fällen gebetten und erkennet.

Adplumbare mit Bley zusammen löten.

Adplumbatum das mit Bley zusammen gelötet ist.

Adpromissor, der für sich und einen andern zugleich gut gesaget hat. Ein Bürg.

Ad referendum nehmen / wird gesagt von denen Abgesandten / oder Advocaten / wann ihnen ihrer Principalen oder Parthenen wegen einiger Vorschlag geschicht / daß sie es ihnen hinterbringen wollen.

Adscribere sibi in testamento aliquid, wird von denjenigen gesaat / die ihnen selbst / oder den Ihrigen in eines andern Testament etwas zu schreiben / gleich als wäre es von dem Testatore geschehen.

Adscriptio, die Zuschreibung.

Adscriptitii, sive Glebz'addicti, sind solche Leute gewesen / die zugleich mit dem Acker dem Herrn dieneteten / und mit dem Grund und Boden verkaufft und verhandelt worden / vid. Vigil, Zuichem. in §. testes. n. 11. diese kunten auch ihre Freyheit nimmer præscribiren L. 23. C. de Agricol. & Censitis, durfften auch von denen ihnen eingegebenen Höfen nimmer abweichen. Perezius in Cod. de Agricol. & Censitis. denen heutiges Tages schier gleich geschädet werden / homines proprii die Leibeigene Leute / Eigenbehörige / Lassen: Haus, Vatter p. 77. §. 6. und hiesher sind auch etlicher massen die Fron- Dienste / wor-

von

von unten unter dem Worte/ opera rusticorum zu sehen.

**Adscriptus servus**, ein zugeeigneter Knecht.

**Adferrere arbores**, Bäume pflanzen.

**Adstipulari**, adstipuliren/ bestimmen / zusammen stimmen / eines Sinnes oder gleich lautend seyn / wie Original und Copey oder Abschrift. It. wird gesagt adstipulari, wenn einer mir zehn Gulden verspricht / und ich verspreche ihm wieder so viel.

**Adstipulator**, der mit dem andern gleiches Sinnes ist/ It. der Mitverheisser.

**Ad superiorem** sc. Judicem appellare, sive provocare, an den höhern Richter sich beruffen.

**Adtingere hereditatem**, die Erbschaft annehmen/ antreten.

**Advena**, ein Ankömmling/ so sich an einem Ort eine Zeitlang aufhält. It. ein Fremder/ ein Fremdling.

**Adventitia bona**, sind Güter / welche die Kinder erlangen / entweder durch Vermächtnis oder sonsten / nicht aber durch ordentliche Succession, und hat der Vater hiervon den Genieß-Brauch.

**Adventitia dos**, heist dasjenige Heurath-Gut/ das von einem andern/ als den Vater herkommt.

**Adversaria**, Schreib-Tafeln / Protocollen/ oder ein Buch/ in welches man allerley schreibt/ damit man es nicht vergessen möge / ein Quodlibet; In Adversaria referre, protocoliren/ oder aufzeichnen.

**Adversarius**, der Widerpart / Gegenpart / Widersacher/ Feind/ so mit uns streitet; eigentlich wird in den Rechten der Beklagte darunter verstanden.

**Adulter**, wird nach dem Civil-Recht beschrieben / daß es sey eine Manns-Person / so eine verehlichte Frau erkennt hat; heut zu Tag aber begehet auch der Mann so mit einer ledigen Weibs-Person sich vergreiffet / ein adulterium.

**Adulter manifestus** heist der / so in actu würcklich ergriffen worden.

**Adultera**, die Ehebrecherin.

**Adulterare**, adulteriren / Ehebrechen / schwächen It. alles dasjenige / was sonst gut ist / verfälschen / verderben / welches von Rechnungen / Münzen und dergleichen gesaget wird.

**Adulterator** der Ehebrecher.

**Adulterator monetae**, falscher Münz, Macher / der die Münze verfälschet.

**Adulterina moneta**, falsche Münz.

**Adulterini liberi**, die Kinder so aus dem Ehebruch erzeiget seyn.

**Adulterinum sigillum**, sive signum, ein falsch Siegel oder Zeichen.

**Adulterinum Testamentum**, ein falsch Testament.

**Adulterium** der Ehebruch ist ein öffentliches Laster / durch welches vermöge des Beyschlaffs das eheliche Band verletzet wird. L. 6. §. 1. L. 34. §. 1. ff. ad L. Jul de adult. L. 101. pr. ff. de V. S. §. 4. Inst. de Publ. Jud. Ordin. Crim. art. 120. & ibid. Ludov. in Nat. Wie adulterium und stuprum von einander unterschieden sind / vid. L. 6. §. 1. ff. ad L. Jul. de adult.

**Adulterium committere**, einen Ehebruch begehen.

**Adulterium duplicatum** s. duplex die Oberhurerey oder gedoppelter Ehebruch / so von zweyen Ehelichen Personen begangen wird. Carpz. prax. Crim. q. 53. n. 4. §. 6. Stephan. ad Ord. Crim. art. 120.

**Adulterium simplex**, der schlechte Ehebruch / so mit einer ledigen Person von einer ehelichen Person begangen wird. Hahn ad Wesenb. paratit. tit. ad Leg. Jul. de adult. n. 4. Dn. Carpz. d. 1.

**Advocare**, advociren zu sich ruffen / zu seiner Hülffe beruffen. It. als ein Advocat gerichtlich dienen / und einem Beystand leisten. Fürsprechen.

**Advocatia**, die Verwaltung eines Geschäfts/ so von dem Obern befohlen ist / it. die Vogten oder Vertheidigung eines Geistlichen Collegii, als einer Abthey und dergleichen.

**Advocatio** ein Rathschlag des Beystands Amt / der Beystand.

**Advocationem præstare**, ein Advocat seyn.

**Advocatura**, wird gleichfalls des Beystands Amt / und dessen Verwaltung genennet.

**Advocatus**, ein Fürsprecher / Redner / ein rechtlicher Beystand / so einem andern im Gericht vertheidiget. *Cammer-Gerichts-Ordnung / p. 1. c. 18. seq.*

**Advocatus Aulicus**, sive *Illustris Curia*, ein Hof-Advocat.

**Advocatus Ecclesiae**, wird der Röm. Kayser vermög der Wahl *Capitulation* genennet / daß er die Kirche und den geistl. Stand beschützen solle.

**Advocatus Curia Provincialis**, ein Hoff-Gerichts Advocat.

**Advocatus Fisci**, sive *à parte Fisci*, der Fiscal oder Cammer-Advocat / dergleichen wird auch genennet / welcher wider einen Inquisiten so eines Lasters beschuldiget wird / dem peinlichen Amte dienet.

**Advocatus Monasteriorum sive Ecclesiarum**, ein Kasten-Boigt / Kasten-oder Kirchen-Vorsteher / Schirmherr / dieselbe wurden denen Stiftern und Clöstern von denen Fundatoribus selbst/ oder von Kaysern und Königen zugeordnet und confirmiret / deroselben weltlichen Geschäfte/ vor Gericht oder sonst zu pflegen / oder wider alle auswärtige Gewalt zu beschützen und zu beschirmen/ deren in *Tradit. Fuldens. L. 1. 2. und 3.* Meldung geschiehet. Woraus erhellet / daß die Advocaten so gleich mit den Stiftern in Teutschen und andern Landen ihren Anfang genommen.

**Advocatus ordinarius**, ein Advocat / so sich in der ordentlichen Zahl befindet.

Advocatus supernumerarius seu extraordinarius, der sich über der Anzahl befindet.

Ædes, sing. eine Kirche / Gotteshaus / Tempel / plur. die Gebäude oder Häuser.

Ædibus in nostris quæ prava aut recta regantur sc. attendendum est. Ein jeder lehre für seiner Thür / so werden die Strassen alle rein.

Ædícula, ein Kämmerlein im Hause / It. ein Anhang an der Kirchen / die Capell genannt.

Ædificare, heist nicht nur ein neues Werk auftrichten / sondern auch das alte repariren. L. 10. ff. de mort. infer.

Ædilis, ein Bau-Herr / Baumeister / der geistliche und andere Gebäude in Bau und Besserung hält / oder die Verwaltung darüber hat. Casten-Vogt.

Ædilis cereales waren in Rom diese / welche Achtung auf die Victualien / Maasß und Gewicht haben musten.

Ædiles Curiales, waren bey den Römern / welche die solenne Schauspiele dirigirten / musten auch solche mehrentheils auf eigene Kosten præsentiren. It. Hatten sie die Sorgfalt und Aufsicht auf gemeine und geheiligte Gebäude / und waren in sonderlichen Ansehen / hatten das Jus Togæ Prætextæ, Stellæ Curialis und Imaginis, und musten Patritii seyn.

Ædiles plebeji, waren bey den Römern blosser assistenten der Tribunorum plebis, und hatten Sachen von geringer Wichtigkeit zu versehen / obschon sie auch zugleich die Aufsicht auf die gemeine Gebäude mit fuhreten. Von jeder Gattung waren jedesmal zwey an der Zahl.

Ædilitas, des Bau-Herrn Amt / oder Würde / Casten-Vogten.

Ædilitia actio, suche oben / actio ædilitia.

Ædilitiæ stipulationes, suche unten stipulationes prætorias seu ædilitias.

Ædituus | ein Kirchner / oder Rüstner / oder Kirchen-  
Ædituens | Vorsteher.

**Ænum** ein Gefäß so über dem Heerd hängt / darinn man das Wasser warm machet. L. 18. §. *asinam, de instruct, instrum. leg.*

**Equabile Jus**, das die Hohen gleich den Niedrigen / die Reichen gleich den Armen hält.

**Æqua lance**, gleich / billichmässig.

**Æquinoctium**, die Zeit da Tag und Nacht gleich ist / welches des Jahrs zweymahl / als im Frühling und Herbst geschieht / davon im Calender zu sehen.

**Æquiparatio**, eine Vergleichung / da ein Ding dem andern gleich geschäzet wird.

**Æquitas** wird beschrieben in L. 1. ff. de J. & J. daß es sey ein vollkommener Verstand die Gesez zu interpretiren und zu ementiren.

**Æquivalens**, ein æquivalent oder gleichgültig Ding / ein Ding / so gleich so viel werth ist als das andere: also wird gesagt: *Deo, Parentibus & Præceptoribus non potest reddi æquivalens*, dem lieben Gott / den Eltern und Lehrmeistern kan man ihre Gutthat nicht wieder vergelten.

**Æquivoca**, sind Wörter die zwar einerley Nahmen / aber unterschiedliche Bedeutung haben.

**Æquitas civilis** ist eine probable Ursach / welche nicht allen Menschen / sondern unter denen bekant ist / welche aus der Erfahrung und Praxi gelernet haben / was zu Erhaltung der menschlichen Societät nothwendig ist.

**Æquitas naturalis** ist welche von der Natur dem menschlichen Verstand eingepflanget ist.

**Æquivocatio**, die unterschiedliche Bedeutung / als da ist in den Reden und Schrifften.

**Æqua lanx**, gleiche Wage / wie die Gerechtigkeit führet / als wird gesagt ; die Justitz wird den æqua lance administriret / das ist : es wird einem jedweden gleich Recht gegeben ; Ferner wird gesagt ; æqua Lance, das ist : gleich / zugleich.



**Equo animo**, mit willigem Gemüthe / nichts den gerne /  
verträglich.

**Equum & bonum**, wird eigentlich genennt / was in feinen  
geschriebenen Gesetz begriffen / sondern allein auf die ge-  
sunde Vernunft gegründet ist.

**Eramen** allerley Erz- und Eisenverck. L. 12. C. de opere  
publ.

**Erarium**, die Schatz-Kammer / wo das gemeine Geld  
aufhebt wird.

**Erarium militare**, der Vorrath / davon man das Kriegs-  
Volk besoldet.

**Erarium Principis**, des Fürstens Schatz-Kammer / oder  
Schatz.

**Erarium publicum**, der gemeine Kasten / oder Schatz-  
Kammer.

**Erarium sacrum**, s. sacrarum Largitionum, der Heil.  
Schatz oder Schatz-Kammer.

**Eromantia**, die Wahrsagung aus der Luft.

**Es**, Erz. It. Geld / ferner der Werth eines Din-  
ges.

**Es alienum**, die Schuld / das aufgenommene Geld / so  
wir einen andern schuldig sind.

**Es suum**, die Schuld / welche andere uns schuldig  
sind.

**Aestas**, der Sommer / fängt an von dem æquinoctio oder  
wann die Sonn in den Widder tritt / und währet bis  
zu dem Herbst æquinoctio, wann die Sonn in die  
Wag tritt / und also sechs Monat. L. 3. §. 23. ff. de aqua  
quotid. & æstiv.

**Aestimare injurias**, die zugesügte Schmach auf eine ge-  
wisse Summ schätzen / davon oben eine gewisse action  
zu befinden.

**Aestimare litem**, den Beklagten so hoch verdammen / als  
einen daran gelegen ist.

**Aestimatio**, eine Schätzung / Achtung / der Anschlag /  
Preis oder Werth eines Dinges.

**Asti-**

**Æstimator**, der Mittler/ der Schager.

**Æstimator litis**, ein Entscheider der Strittigkeiten.

**Æstimium**, der Anschlag die Schagung/ It. das Ansehen/ also wird gesagt: der ist in trefflicher oder ziemlicher Æstim, das ist/ im Ansehen.

**Æstimum sive Catastrum**, Steuer: Schoß: und Saalbuch/ Erbschafts- und Anlags-Register.

**Ætas**, das Alter. **Veniam ætatis** erlangen/ von den Fürsten erlangen/ daß einer seine Sachen verwalten dürffe/ wenn er mündig gesprochen wird.

**Affectatio**, da man einen andern etwas mit einer gezwungenen Manier nachthut oder nachuffet.

**Affectum beneficium**, nennen die Päpstlichen dasjenige/ worzu wir vermög der Präsentation, ein Recht haben. gl. in verb. affectum. in capit. de concess. præbend. lib. 6.

**Afficere pœna**, mit einer Straffe belegen.

**Affidati** sind eigentlich keine Vasallen/ sondern nur gleichsam Vasallen / welche man in seinen Schutz und Treu aufgenommen hat.

**Affigere**, affigiren / anheften / aufhengen / anschlagen / als ein Patent oder Taffel &c.

**Affingere**, affingiren / andichten / darzu setzen / erdichten / vermehren/ eine Gestalt geben.

**Affingere crimen, alicui**, erdichten/ als ob jemand ein Laster begangen hätte.

**Affinis** Schwager/ wird genannt bey dem Mann / der Frauen Verwandte / bey der Frau aber des Manns Verwandte.

**Affines**, deren Aecker aneinander stossen.

**Affinitas**, die Schwagerschaft ist eine Verwandtschaft der Personen / zwischen des Manns und des Weibs Blutsfreunden/ und zwischen dem Weib und des Manns Blutsfreunden/ so durch rechtmassige Ehe contrahiret worden ist. L. 4. §. 8. ff. de grad. nach dem Jure Canonico aber durch einen jeglichen Benschlaff. c. 6. & c. p. de eo qui cognom. consang. uxor. suæ.

**Affirmare, affirmiren / bekräftigen / bejahen / beständig sagen.**

**Affirmat, er bejahet / oder bekräftiget es.**

**Affirmatio, Bekräftigung / Bejahung.**

**Affirmator, der gerichtlich einen Vormund für tüchtig ausgiebt / und der deswegen statt eines Bürgen ist.**

**Affixa, werden genennet / welche in einem Hause angeheftet oder mit eingebauet / worunter alles begriffen / was Erd-, Nied- und Nagel-fest ist. L. fundi. ff. de actio. emt.**

**Afflictus, a, um, betrübt / geplagt.**

**Afflicto non est addenda afflictio, den Beleidigten oder Betrübten / soll man nicht mehr beleidigen oder betrüben.**

**Affricum frumentum, das beste oder theuerste Getraid.**

L. 50. §. 1. ff. Mandati.

**Affulgere, affulgiren / anleuchten / anscheinen.**

**Affundere, affundiren / an- oder aufgießen / zugießen / zu spritzen.**

**Africa, eine Landschaft / das dritte Theil der Welt.**

**Agaper, Liebes-Mähler / der alten Christen / da sie die Armen eingeladen und ihnen Gastungen ausgerichtet haben.**

**Agaso, ein Eseltreiber / Pferdjunq oder Knecht / it. der die Pferde oder Esel curirt.**

**Agens, der flaget. Item der handelt oder etwas thut / also wird genennet / der eines andern Sache führet / oder bestellet. Zum Exempel an einem Kayserl. oder Fürstl. Hofe &c. It. ein Verwalter / Factor.**

**Agentes in rebus, waren bey den Röm. Kaysern eine gewisse Art der Soldaten / oder Leib-Guardi.**

**Ager, ein Acker / item das Feld wird ein jeder zum Ackerbau tauglicher Ort genennet / wann er nur ohne Meyrshof oder Bauern-Haus ist. L. 27. de V. S.**

**Ager emphyteuticus, ein Acker davon man Erb-Zins geben muß. Ewiges Bestand.**

**Ager purus, heist ein Acker / worauf kein Grabmahl gebauet ist.**

Ager

**Ager Novalis** der Brach-Äcker / Neubruch / werden 1) diejenige Felder genennet / welche man eine zeitlang fepren lassen / und hernach wieder anbauet. L. 30. §. 2. ff. de V. S. & Varro lib. de Lingua. Lat. 2) diese welche noch niemahlen angebauet worden / oder von welchen man auß wenigste nicht weiß / daß einstens selbige besäet worden. Vid. L. ult. in f. ff. de Ter. mot. L. utiles, 39. pr. de pet. hered. cap. 21. de V. S. & cap. f. X. de privil. add. 7æf. Conf. 11. n. 22. Lib. 2. Tom. 6. & Oettinger. de Jur. Lim. Lib. 1. cap. 10. n. 7. lit. g.

**Ager restibilis**, der Äcker / welcher allezeit besäet wird.

**Ager vectigalis**, ein zinsbarer Grund und Boden.

**Agri limitati**, werden genennet diejenige Felder / welche den Feinden weggenommen / und theils denen Soldaten / theils aber andern armen Bürgern ausgetheilet / theils aber dem Publico oder gemeinen Wesen zugeeignet / zugleich aber ihnen abgemärckt werden / wie weit ihnen solche zugehören / und was dem Publico davon verbleibet. Wissembach ad ff. part. 2. disp. 18. th. 16. per L. 16. ff. d. aquir. rer. Dom.

**Agere**, agiren / handeln / abhandeln / etwas vorhaben / thun. It. klagen / ferner treiben / als das Vieh / weiter / einen vexiren / aufziehen / agere causam, die Sache führen. **Gratias agiren** / die Abdankung thun / sich bedanken.

**Agere actionem**, Klage anstellen.

**Agger**, ein Damm um die Teiche / eine Land-Wehre / ein Bollwerck. It. Eine Zusammenhäuffung.

**Aggerare**, aufhäuffen / überschütten / bewerffen / mehren.

**Aggerere**, zusammen häuffen / herzu tragen.

**Aggravare**, aggraviren / beschwehren / überhäuffen / überladen / mehren / vermehren / schwehrender machen. It. verbanen / verfluchen.

**Aggravatio delictorum**, die Überhäuffung oder Vermehrung der Laster.

**Aggravatio poenæ**, die Vermehrung der Straff heisset / wenn wegen eines Umstandes die Straff eines delicti vergrößert wird / als die Straff des Todschlags / wann solcher an Eltern / Kindern / Verwandten / 2c. oder an einem sonst befreuten Ort 2c. begangen worden.

**Aggredi, aggrediren** / hinzugehen / zu einem gehen. It. einen anfallen / angreifen / anfahen.

**Aggregare, aggregiren** / zur Heerde bringen / zusammentreiben / oder sammeln.

**Aggressor, der einen angreift** / den Angriff thut. It. der Räuber.

**Aggressor violentus**, ein gewaltiger Angreiffer.

**Aggressura, aggressus**, der Unfall der Räuber.

**Agrimensores**, Feldmesser / Landmesser / die das Land und Felder abmessen.

**Agitare, agitiren** / hin- und wieder treiben / ängstigen / peinigen / verfolgen. It. handeln.

**Agnatio**, ist eine solche Verwandtschaft / die von Männlichen Geschlecht oder Stamm den Ursprung hat / und werden die daraus entstehenden Agnaten / Vettern genennet / in Sachsen Schwerdtmagen / weil ihnen das Schwerdt oder Heer-Geräth gehört / und seynd diejenige alle Agnaten / die einen Nahmen / Schild und Helm führen.

**Agnatus**, der Blutsfreund vom Vatter her / der eine Schild / Helm und Nahmen führet / sonst in Sachsen Schwerdtmagen genennet.

**Agnitio peccatorum**, Erkenntnuß der Sünden.

**Agnoscere, agnosciren** / erkennen / annehmen / gestehen.

**Agnoscere debitum**, die Schuld gestehen.

**Agnoscere liberos**, als Kinder annehmen / vor Kinder erkennen.

**Agon**, allerley Kampff und Streit / als Fechten / Ringen / Lauffen / und dergleichen. It. die Todes-Noth. Also wird gesagt / dieser liegt in agone, das ist in letzten Zügen oder ringet mit dem Tode.

Ahnen

**Ahnen/** also nennet man die Vorfahren oder Ascendenten der Edelleute und hoher Standes-Personen.

**Ahenum,** ein Kessel / darinn man das Wasser warm macht.

**Abaster** ein Gefäß / darinn man Balsam oder andere köstliche Salben aufhebt. L. 25. §. mundus ff. de auro & argent. mund.

**Album,** ein Patent, oder weisse Tafel / ein Gerichts-Buch / Protocoll, Urtheil-Buch / Burger-Buch.

**Album Prætoris,** ein Gerichts-Buch. t. i. de albo scripta.

**Albergariæ Jus.** Nuzungs-Recht / Gerechtigkeit so bestehet in Verwüthung mit Speiß und Franck / so die Unterthanen ihrem Landsherren / und dessen Leuthen zu thun schuldig. Mager. de Advoc. arm. c. 10. n. 231. vid. Husan. tr. de servis homin. propr. &c. pag. 369.

**Albinagium,** das Fremdblings-Recht / vermöge dessen die Frembden (so keine Kinder haben) in Frankreich ihrer Güter wegen kein Testament machen können / sondern alles an dem König daselbst heimfällt. Gregor. Tholoff. Syntag. l. 3. c. 12. n. 3.

**Alea,** ein Würffel / Würffel- oder anderes Glücksspiel.

**Aleam emere,** einer künftigen ungewissen Sache Hoffnung erkauften / als einen Fischzug / Vogelfang &c.

**Aleam jacere,** sich in eine Gefahr begeben.

**Aleator,** der sich in solche Spiele Gewinns halber einlässet &c.

**Aleatorum susceptores,** werden diesejenige genennet / so ihre Häuser oder Gelegenheit zum öfftern Spielen geben L. 1. pr. §. 1. ibiq; gl. ff. de Aleat.

**Alemann,** Teutsch / ein Teutsch.

**Alere,** ernehren.

**Alerte,** alert, geschwind / hurtig / munter / behutsam.

**Alescere,** alesciren / wachsen / zusammen wachsen / zunehmen.

**Alienz jurisdictionis,** der in einen frembden Gerichts-Zwang gehöret.

**Alienare, alieniren/ veräußern/ entfrembden/ entwendend/  
verkauffen/ verwenden.**

**Alienatio, alienation, eine Veräußerung/ Veränderung/  
Entfremdung/ Entwendung.**

**Alienatio, wird ein jeder Actus genennt / durch welchen  
wir das Eigenthum einer beweg- oder unbeweglichen  
Sache/ an einem andern transferiren oder bringen. L. 1.  
C. fund. dot. L. f. C. de reb. alien.**

**Alienatio iudicii mutandi causa facta ist/ wann jemand ein-  
ne Sache oder die Possession dolo malo veralieniret/  
und also seinem Adversario oder Gegentheil an seine  
statt einen neuen Widerparth substituiret. L. 1. de alie-  
nat. jud. mut. oder auf eine andere Art ihm die Sache  
schwehr machet. L. 3. §. 1. L. 4. §. 3. L. 5. §. cod.**

**Alienatio necessaria, eine nothwendige und gezwungene  
Verkauffung. L. 13. ff. famik. hercisc. dergleichen ist die  
sub hasta fiscali geschiehet.**

**Alienatio voluntaria, die freywillige Veräußerung / dar-  
zu man nicht gezwungen ist. L. 3. §. 2. & 3. in f. ff. de reb.  
eor. qui sub tut.**

**Aliator, der Verkaufser/ der etwas veräußert.**

**Alienigena, ein Ausländischer.**

**Alienus, frembd/ alieni juris, eines frembden Gewalts.**

**Alimentum, der Unterhalt / Nahrung/ allerley Leibes  
Erhaltung/ als Wohnung / Essen / Trincken / Kleider  
Schuh. L. 1. de aliment. legat. ibiq; Bart. L. 4. de pen**

**Leg. L. 3. §. 1. de tritic. vin. & ol. leg. Kleidung und  
Schuh. L. 8. §. 14. de transact. L. 23. §. 1. de aur. &**

**arg. leg. Coler. dec. 68. n. 31. Wohnung/ Bett/ Stroh  
Holz zum einheigen / und kochen / benöthigter Haus-  
rath zu Bestellung des Fisches / und Zimmers Meubli-  
rung. L. 6. de alim. leg. L. 43. cum seq. de V. S. L. 1. d**

**suppellect. legat. L. 3. §. 3. & 11. de pen. legat. Brun-  
ad L. 6. alim. Leg. Mencken. Dissert. de alim. filior.**

**patre præst. c. 1. §. 6. nach Beschaffenheit des Star-  
bes und Condition des Vatters / gehören auch zurve**

len die Knechte und Bediente/ Pferd und Kutschen zur Alimentation und Erziehung der Kinder. arg. L. 4. §. 1. devent. in poss. L. 125. de. V. S. Hahn. ad Wesenb. de alim. leg. n. 3. Brunn. ad L. 6. eod. Mev. 6. Dec. 37. n. 4. Müller. ad Struv. Exerc. 30. th. 22. Lit. S.

Alimenta sufficientia decernere, versorgen / gnugsamen Unterhalt verschaffen.

Alimentare, alimentiren / ernähren / erhalten / versorgen / versorgen / Unterhalt verschaffen.

Alimentarius, dem die Nahrung oder Unterhalt verschafft / oder vermachtet ist.

Allectare, allectiren / zu sich locken / schmeicheln.

Allegare, allegiren / anführen / sich auf etwas berufen / anziehen / bekräftigen.

Allegata, werden genennet die Leges oder Gesetze und die Doctores, welche in Disputationibus oder Schriften angeführet werden.

Allegationes, werden gleichfalls nach voriger Bedeutung bisweilen genommen.

Allegere, in die Gesellschaft oder Zunft nehmen / oder ziehen / erwählen.

Allegoria, eine verblümte Rede / eine heimliche Deutung / wenn man viele Worte nacheinander in ihrer eigentlichen Bedeutung nicht setzet / sondern etwas anders darunter versteht.

Allicere, alliciren / herbei oder zu sich locken / anreizen / zu sich bringen.

Alligare, alligiren / anbinden / verbindlich oder schuldig machen.

Allode, ist ein altes teutsches Wort / und bedeutet ein väterliches Erbgut. Die Francken nennens Terram Sabicam, die Alemanen, Adel, Erbe / Adelaß / welche Erbstück der Familie, zum besten auf die männliche Erben alleine / die Weiber ausgenommen / fielen. Welches auch Jure Saxonico Provinc. L. 1. Art. 17. wie auch das Schwaben-Recht zum Theil behalten hat. Und dieses



daher/ damit die Familie im Stände bleibe/ dem Lehenherzn die schuldige Kriegs- und andere Dienste zu leisten.  
Struv, Syntag. Jur. Feud. cap. 2. §. 11. derivirt und leitet das Wort her von All/ und Bede.

**Allodium** ein Erb- oder Eigen- Gut ist/ in welchem man das vollkommene Eigenthum hat / §. fin. Inst. de usufr. und selbiges in seinem eigenen Nutzen verwenden/ und nach eigenen Gefallen verkauffen kan. 2. F. 54. Daher wird es auch Proprietas 2. F. 4. §. 2. und proprium 2. F. 24. und Jus proprii 2. F. 44. hereditas 2. F. 54. patrimonium, 2. F. 54. §. 1. genennet/

**Allodialia bona** siehe/ bona allodialia.

**Alloqui, alloquiren** / Anreden / Ansprechen / insgemein betteln.

**Alludere, alludiren** / scherzen / spotten / Schimpff treiben / auf etwas sehen / und seine Sinne darauf richten / sich auf etwas vorhergehendes beziehen / und gleichsam nachspielen / it, mit Worten etwas andeuten.

**Allusio**, die allusion, der Scherz / It. die Deutung / Weisung / wie vor gedacht.

**Alluvio**, ein unvermerckter heimlicher Zuwachs / welcher mit Macht von einem Fluß meinem Fundo zugelegt wird / daß man nicht mercken kan / wie viel es augenblicklich zunimmt. L. 7. de peric. & Commod. rei vend.

**Alluvio continua** ist / und wird wegen des verborgener Zuwachses also genennet / wann durch Gewalt eines Flusses unserm Acker ein bißgen Erden unvermerckt und allgemach zuwächst. §. 2c. Inst. d. R. D. L. 7. §. 2. L. 16. pr. ff. de acquir. rer. Dom. L. 1. C. de alluv.

**Alluvio discreta**, wird genennet / wann durch Gewalt des Flusses ein ganges Stück Acker unserm Acker adjicirt wird / wofern sie nur zusammen gewachsen sind. §. 21. Inst. de R. D.

**Alphabet**, das A B. C. It. so viel Bogen Pappier als das A. B. C. austrägt / so die Buchdrucker in acht nehmen.

Alte-

- Alterare, alteriren/ ändern/ verändern.
- Alteratio, die Entrüstung/ Veränderung. Also wird ge-  
sagt/ es giebt treffliche Alterationes, das ist Verände-  
rungen.
- Altercari, Habern/ Zanken.
- Altercatio, Hader/ Zancf.
- Alternare, alterniren / um oder abwechseln / eines ums  
ander thun / verändern.
- Alternatio, Abwechslung / Veränderung.
- Alternative } umgewechselt/ Wechselsweise / eins um an-  
Alterne } dere.
- Alternatim }
- Alterum, tantum, wird genennet/ wenn der Zins dem Ca-  
pital, oder Haupt-Summa gleich ist.
- Altus, a, um, hoch tieff/ herrlich.
- Alta Jurisdictio, die hohe Gerichte / die Ober-Gerichte/  
die Weiniiche Gerichte / die an Haut und Haar gehen /  
das Hals-Gericht/ die Blut-Bahn.
- Alveus, der niedrige Ort / worinnen der Fuß laufft. It.  
ein Bienen-Korb. L. naturale §. 4. ff. de A. R. D.
- Alveus, ein Tisch/ worauf man mit Würffeln spielet.
- Alumnus, derjenige/ so von einem ernähret wird.
- Amanuensis, ein Schreiber/ ein Copist/ ein Stuhlschrei-  
ber.
- Amasis, amator, hat in Jure einen üblen Verstand / und  
heißt einen Menschen der denen Huren nachhänget. L. I.  
§. 15. quoque ff. de serv. corrupt.
- Amatorium poculum ein Liebes-Trunck. Philtrum ist ein  
Gifft oder Arzney / so auf die Conciliirung den Leib  
gerichtet ist. Bisweilen wird das Wort poculum aus-  
gelassen und nur amatorium gesetzt / als in L. ejusdem.  
§. 1. C. de sicariis.
- Ambabus manibus sc. acceptiren/ mit beyden Händen  
annehmen / oder zugreifen.
- Ambages, Umschweiff. Also wird gesagt / der gehet per  
ambages, das ist/ durch Umschweiffe.

**Ambigere, ambigiren / zweiffeln.**

**Ambiguus, wann man zweiffelt / welches der rechte Verstand eines Worts sey / und ob mans in diesem oder jenem Verstand annehmen soll. L. 21. ff. de Reb. Dub.**

**Ambignus, a, um, zweiffelhafftig / was zweyerley Verstand hat.**

**Ambire, begehren / sich um etwas bewerben / ehrgeißig seyn. It. umgehen.**

**Ambitio, die ambition, Ehrsucht / Ehrgeiß.**

**Ambitiosus, der sich nach Ehren und Würden auf unerlaubte Weise bestrebet.**

**Ambitus, der Ehr: Geiß / die Ehrsucht / ist ein Laster / durch welches einer auf unzulässige Weis. 3. E. durch gegebenes Geld ihme Ehr und Würde schafft oder zu einem Amte gelanget. t. t. ff. & C. ad L. Jul. de Ambit. §. 11. Inst. d. t. Nov. 8. c. 1. & 7. Lauterb. Delibata Juris §. 61. it. de Contr. in genere, §. 26. it. de Palm. advoc. cap. 2. §. 4. it. Text. Syn. J. Gent. cap. 12. n. 20. 22. Lauterb. Comp. p. 704.**

**Ambtassii, werden an einigen Orten Teuschlandes diejenige Edelleute genennet / die in dem Amte / unter welches ihre Güter gelegen / vor Gericht stehen / denselben Lehn / Schoß / Zins / Steuern entrichten müssen / zum Unterscheid der Schriftassien / so immediate von Fürsten oder dessen Cansley dependiren. Ziegler ad Calvol. §. Schriftassii, & Amtassii n. 1. & 2.**

**Ambulare, ambuliren / Spazieren gehen / wandeln / wandern. In Rechten wird es gebraucht / wenn Klage und Gegen-Klage miteinander fortgesetzt werden.**

**Ambulatio, das Spazieren gehen / eine Spazierung / ein Spazier-Beg.**

**Ambulatorius, a, um, wandelbar / daß auf und nieder / hin und wieder gehet / als da ist manche dignitas ambulatoria, eine Ehre / die nicht immer / sondern nur auf gewisse Zeit bey einem bleibt / und auf einem andern gebracht wird / als da ist / auf Universitäten / das Recto-**

**rat;**

rat, Decanat. Item in stlichen Städten das Burgermeister-Amt/ bey den Handwercken/ das Ober-Meister-Amt/ und dergleichen. Ferner wird auch in den Rechten de voluntate hominis von des Menschen Willen gesagt/ quod sit ambulatoria usque ad mortem. l. 4. ff. de adimenta legit. Das er wandelbar sey bis in den Tod/ das ist der Mensch könne seinen Willen ändern bis in den Tod. Item wird Actio ambulatoria genennet/ welche Klage von einer Person auf die andere kommet.

Amens, unsinnig/ toll / Narrisch.

Amentia, Unsinnigkeit.

Amethystus, ein Edelgestein / Amethyst genannt.

Amica, eine Concubin, Rebsweib. L. 144. ff. de V. S. sonst eine Freundin.

Amicabilis, le, güttlich/ freundlich / das zur Freundschaft gehöret.

Amicabilis compositio, güttliche Handlung / oder Vergleich. vid. l. ult. §. ult. C. de legit. hæred. dardurch ein bisheriger Streit zwischen den Parthenen beygelegt wird.

Amicabiliter, freundlich/ güttlich.

Amicitia mutua, eine gleiche Freundschaft / so auf beyden Seiten gepflogen wird.

Amicus, ein Gemüths-Freund/ der einem mit nicht geringer Gemüths-Freundschaft zugethan.

Amissa res, wird genennet diejenige Sache / welche uns also mangelt / daß sie durch keine Action oder dessen Werth oder Estimation kan wieder erlangt werden. L. 14. §. fin. ff. de V. S. L. 5. §. 1. & seqq. Commod. l. 7. de solut. L. 4. C. de transact. L. 1. 2. de Jure jur. Goedd. ad L. 14. de V. S.

Amita, des Vatters Schwester / die Muhme/ die Base.

Amita magna, des Groß-Vatters Schwester / L. 10. §. 8. ff. de grad.

- Amita major**, des Groß, Groß, Vatters Schwester. d. L. 10. §. 8. ff. de Grad.
- Amita maxima**, des Uhr, Ahnens Vatters Schwester. d. L. 10. §. 10. de Grad.
- Amitini, amitinz**, des Bruders oder Schwester Kinder.
- Amittere**, verlihren/ als eine Rechts, Sache &c. verspielen.
- Ammunition**, Kriegs, Waffen.
- Amnestia** oder } Vergessenheit oder Verzeihung der Be-  
**Amnistia** } leidigungen/ oder Schmach: Reden/ eine ewige Vergessung / ein Vergleich etlicher Stände.
- Amnestia specialis** ist/ wann etliche Güter oder Personen ausgenommen sind. Conf. Stryk. tr. de Jure Sensuum. Diff. 9. cap. 1.
- Amnestia universalis**, Vergessenheit aller Schmach: Reden/ oder Unrechts.
- Amoliri, amoliren** / mit Mühe und Arbeit hinweg thun / wegstreiben / ablehnen / widerlegen/ abschaffen / die Last von sich wenden.
- Amor**, die Liebe.
- Amor vincit omnia**, die Liebe überwindet alles.
- Amortizatio**, ist eine Erlaubniß/ daß unbewegliche Güter mögen an Kirchen oder Klöster kommen.
- Amortizatio generalis** ist/ wann keine Special- Verzeihung der amortizirten Güter gemacht wird / sondern unter dem allgemeinen Nahmen was ein solches Convent &c. von zeitlichen Gütern besitzt/ enthalten ist.
- Amortizatio specialis**, hingegen ist/ worinnen alle und jede Güter/ deren amortization von den Fürsten begehret wird/ Stuck für Stuck benennet wird.
- Amota res**, sind die Sachen / so das Weib bey wahren der Ehe dem Manne entwendet.
- Amotarum rerum actio**, suche oben / Actio rerum amotarum.
- Amovere, amoviren** / von einem Ort hinweg thun / abthun/

thun/ wegschaffen/ entwenden/ abwendig machen/ welches aber geringer als stehlen.

Amovere aliquem ab officio, einen seines Amtes entsetzen/ oder von Dienst stossen.

Amphibolia, eine zweifelhaftige Rede.

Amphoteroplon, ist eine Art/ eines foeneratoris nautici, da der Foenerator die Gefahr des Hin- und Herkommens auf sich nimmt. Ateroplon aber ist/ wann er nur die Gefahr der Heimreise auf sich nimmt. Modestinus in L. 1. ff. de naut. foenore.

Amplecti, amplectiren / umarmen/ herzen / umgreiffen / umfassen/ halten/ fassen.

Ampliare, ampliren / erweitern / erlängern / mehren / grösser machen. It. den rechtlichen Streit aufschieben; Ferner heist es so viel als interloquiren / oder darzwischen sprechen / und einen Bescheid ertheilen / ehe das End-Urtheil gefällt wird; weiter einen aufhalten / läutern.

Ampliatio, eine Erweiterung / eine Läuterung / Aufzug der Sachen. It. wird es auch genennt / die sententia interlocutoria, oder Zwischen-Urtheil.

Amullis, die Richtschnur/ das Richtscheid/ die Weywaage. Suche weiter hiervon ad amullin.

Anabaptista, die Wibertauffer.

Anacephalæsis, eine Erzählung oder Wiederholung der Sachen/ deren sich die Advocaten in ihren Rechtlichen Sätzen / gebrauchen.

Anachorita, Einsidler/ so ihr Leben in der Einsamkeit und Wüsteneyen zubringen. Novell. 5.

Anademata, war eine Art Hauptschmuck der Weiber L. 26. ff. de auro argent.

Anagraphe, ein Inventarium, Beschreibung oder Verzeichnuß.

Analogia, eine Aehnlichkeit/ Gleichförmigkeit / eine Vergleichung / Proportion.

Ana-

**Analogus, a. m.** gleichförmig/ ähnlich/ dem andern gemäß.

**Anarchia,** ein gemeines Wesen/ so kein Oberhaupt hat.

**Anatocismus** wird genennet die Steigerung des Wuchers/ wenn der Wucher alle Jahr erneuert/ und Zinsen auf Zins gegeben werden/ welches aber in den Rechten verboten.

**Anathema,** der Bann/ die Verfluchung/ ist ein öffentlicher geistlicher Fluch an die grobe Sünder/ dadurch sie von ihrer Ruchlosigkeit abgeschrockt und zur Buß geleitet werden. Bey den Catholischen wird es vor eine Ausschliessung von der Christlichen Gemeinde genommen.

**Anathema, penultima longa,** ist dasjenige/ so denen Göttern odet denen Heiligen zum Gedächtnus aufgehänget wird.

**Anceps,** zweyschneidig/ auf zweyerley Recht zweifelhaftig.

**Anceps perjurium,** ein zweifelhafter Meineyd.

**Ancilla,** eine Leibeigene Magd.

**Angustus Legatarius. L. pen. ff. de usu & habitatione,** ist derjenige/ dem nicht der gangen Sachen Gebrauch überlassen/ sondern solcher eingeschränckt worden ist.

**Angaria,** sind Pflichten der Unterthanen/ vermöge deren sie verbunden sind/ ihrer hohen Landes Obrigkeit auf begebenden Nothfall zu Fortbringung der Soldaten/ Artillerie, Munition und dergleichen/ mit Wagen/ Pferden und andern zu dienen und vorzuspannen.

**Angustia,** die Angst/ Bekümmernis/ Enge.

**Angustia Termini,** die Enge des Termins, oder angesetzten Tagfarth.

**Angustus, a. um.** enge/ kurz.

**Anchoragii Jus,** ist ein Recht Ancker an eines fremden Herrn Ufer zu werffen.

**Anchoraria pecunia,** heist das Geld/ das man wegen sicherer Station der Schiffe bezahlen muß.

**Anguillarius lacus,** ein Teich darintnen sich viel Aalen aufhalten L. Rutilia Polla. ff. de contrah. emtion.

**Anima**

**Anima** die **Seel**/ bedeutet auch das **Leben** s. **præterea**. **Inst. de action.**

**Animadvertere**, aufmercken/ fleißig mercken/ abnehmen/ wahrnehmen/ vermercken/ beobachten. **It.** ein Einsehen haben/ zum Exempel auf die Laster und Straffen.

**Animadversio**, die Straffe.

**Animadversus**, der mit einer Straff hingerichtet worden. **L. f. ff. de caduc. puniend.**

**Animo derelinquendi**, in der Intention etwas zu derelinquiren/ oder gänzlich zu verlassen/ daß es ein anderer occupiren möge.

**Animo licet contestandi** in Gemüth und Meynung den Krieg Rechtens zu befestigen.

**Animi causa**, Lust halben.

**Animo defendendi**, aus der Meynung sich zu retten/ oder zu wehren.

**Animo deserendi**, aus Gemüth zu verlassen/ wird von dem Mann oder Weib gesagt/ der sein Weib oder die ihren Mann bößlicher Weiß verläßt/ deswegen eine Desertion-Klage angestellt werden kan.

**Animo injuriandi**, aus bösen Gemüth/ oder der Meynung einen zu schmähen.

**Animo male est mihi**, es ist mir übel/ oder nicht wohl zu Muth/ ich habe mich übel/ ich hab ein schwer Anliegen.

**Animo nocendi**, des Sinnes einen Schaden zu thun.

**Animosior emtor**, ein beherzterer/ mehrers bietender Käufer/ der auf eine Sache mehr bietet/ als ein anderer. **L. 36. ff. Mandati.**

**Anniversarien**/ sind die Jahrs Begängnisse verstorbenen vornehmer Personen/ so in der Catholischen Kirche mit Seel-Messen und dergleichen Ceremonien begangen werden. Ingleichen die jährl. Solennen-Gedächtnisse/ der Geburts- Namens- Friedens- Krönungs- Siegs- Triumph und anderer Tage.

**Anniversarius** das jährlich wieder kommt.

**Annales**, Zeit- und Jahr-Bücher.



**Annaten, Annata,** seynd die Einkünfte eines ganzen Jahrs/ welche diejenige in die Päpstliche Cammern liefern muß/ der zu einem verledigten Bischoffthum oder Abtey gelangt/ und soll solches in dem XIV. Sæculo aufgekommen seyn. Heutiges Tages wird an statt solcher Einkünften eine gewisse Summa Geldes entrichtet. Jedoch sind die Annaten nicht in allen Catholischen Ländern gebräuchlich.

**Annectere, annectiren/ anhängen/ anknüpfen/ anbinden/ hinzu fügen.**

**Annexus, das Anknüpfen/ der Anbund.**

**Annona, die Früchte insgemein / uund alles das was zur Menschlichen Nahrung nöthig ist.**

**Annona arctior theure Zeit. L. 17. ff. de Comp.**

**Annontæ fraudatæ crimen ist/ wann etwas aus Vorsatz und List geschiehet, daß dadurch was zum Menschlichen Unterhalt gehöret theurer wird. L. 2. ad L. Juliam de annona.**

**Annotare, annotiren/ aufzeichnen/ aufschreiben/ mercken. Item/ ordnen.**

**Annuere annuiren/ mit dem Haupte nickten/ bekräftigen/ verwilligen/ zusagen.**

**Annullare annulliren/ cassiren/ aufheben/ zerbrechen/ abthun/ vernichten.**

**Annulus, ein Finger-Ring.**

**Annulus signatorius, der Petschafft-Ring/ Siegel-Ring.**

**Annulus Piscatoris, der Fischer-Ring. Also wird das Päbstl. Insiegel genennt; worauf Petrus in seinen Fischer-Rahn zu sehen/ und werden insgemein die Brevia Apostolica im rothen Wachs darmit besiegelt. Dieser Päbstliche Ring wird nach des Pabsts Tode von dem Cardinal Camerlengo in Stücken zerschlagen/ und läffet sich ein jeder Pabst einen neuen machen.**

**Annumerare, annumeriren/ darzu zehlen/ hinzu zehlen/ zu andern rechnen/ zu der Zahl thun.**

**Annus ein Jahr.**

**Annus ab orbe Condito**, das Jahr von Erschaffung der Welt.

**Annus Christi**, das Jahr Christi/ oder nach der Geburt Christi.

**Annus Climacterius**, ein Wechsel- Jahr/ das Stufen- oder Staffeln- Jahr/ ein gefährlich Jahr/ als da ist im Alter das 63. Jahr.

**Annus continuus**, ein Jahr von 365. Tagen/ darunter alle Fest- Tage mitgerechnet werden.

**Annus currens**, das laufende Jahr; Also wird oftmals gesetzt *anni currentis*. des laufenden Jahrs.

**Anni discretionis** werden genennet die Jahr/ wenn einer zu seinen Verstande kommet.

**Annus & Dies**, Jahr und Tag.

**Annus Imperatoris**, das Jahr des regierenden Kaylers oder Ober- Fürsten/ so die Notarii in ihren Instrumenten setzen.

**Annus intercalaris**, das Schalt- Jahr.

**Annus Novus**, das Neue Jahr.

**Annus Orbis redempti**, das Jahr von Erlösung der Welt.

**Annus Salvatoris nostri**, das Jahr unsers Erlösers.

**Annus Salutis nostræ**, das Jahr unsers Heyls.

**Annus Saxonicus**, ein Sächsisch Jahr/ oder ein Jahr/ 6. Wochen/ 3. Tage.

**Annus utilis**, ein Jahr von 365. Tagen / darunter die Feyertage nicht mit gerechnet werden.

**Annua præstationes**, die Jährl. Zinsen und Gefälle/ oder Pächte / so die Unterthanen der Obrigkeit / item der Pacht- Mann dem HErrn des Guths zu entrichten schuldig.

**Anni redditus**, das Jährliche Einkommen/ als Renten/ Zinsen.

**Anni redditus redimibiles**, die wieder Käuffliche Zinsen.

**Anni redditus irredimibiles**, Jährliche Einkünfften/ so sich nicht ablauffen lassen.

- Annum legatum**, ein Legatum, das alle Jahr muß prästiret werden.
- Anomalæ defensiones**, Schuß, Wehren/ die sich auf beyden Seiten beugen lassen.
- Anonymus**, ein unbenandter Urheber eines Dinges/ der ein Buch ohne Nahmen heraus gibt.
- Ansa**, die Ursach/ Gelegenheit. It. die Handhebe eines Dings. L. in rem actio §. 2. ff. de rei vindicat.
- Ansa inter olores**, ein Sprichwort: Wie die Gans unter den Schwänen.
- Ansinnungs = Zettul**/ ist ein Supplic darinnen ein Fall bey ereigneten Todes, Falle des Lehn, Herrns oder Lehn-Manns/ nebst den Mitbelehnten die Lehn muthet/ das ist/ in Schrifften um die Lehns Reichung gebührend ansuchet.
- Antagonista**, der mit einem streitet/ der Widersacher.
- Antapocha**, Verschreibung/ Handschrift/ oder Obligation. It. eine Schrifft des Debitoris, darinnen er bekennt/ daß er dem Creditori den Jährlichen Canonem &c. bezahlet habe.
- Anteactus**, a. m. das zuvor gethan/ vorher vollbracht oder geschehen ist; Also wenn ein Inquisit etwas beschuldiget wird/ so muß man auf sein Vitam anteactam, das ist/ auf sein vorher geführtes Leben sehen.
- Antecedens und Antecedentia** heissen alle diejenige Sachen so zuvor gewesen sind/ und sich einiger Massen auf das darauf gefolgte beziehen.
- Antecedere**, voran gehen/ vorher gehen/ übertreffen.
- Antecellere**, antecelliren/ fürtrefflicher und besser seyn/ übertreffen.
- Antecessor**, ein Vorgänger/ Vorfahrer L. 2. §. 11. d. V. J. E. It. werden die Juristen/ so das Recht öffentlich lehren/ Antecessores genennet.
- Antecessus**, der Vorgang; In antecessum, voraus.
- Anteferre**, anteferiren/ vorziehen/ vorher tragen/ höher halten.

Ante

**Ante lapsum terminum**, vor Verfließung des Termins.  
**Ante nuptiarum diem imprægniret**, die vor der Hochzeit geschwängert worden.

**Anteponere**, anteponiren / vorsehen / vorziehen / voran setzen / höher achten.

**Antesignanus**, der den Tropp führet / Anstiftet / der vor dem Fähnlein stehet.

**Antevenire** anteveniren / zuvor kommen / vorbeauen / eher kommen / denn ein anderer.

**Antichresis**, ist eine Art eines Unterpfauds / auf solche Weise gegeben / daß der Gläubiger solches anstatt der Zinsen so lang gebrauchen möge / bis ihm das geliehene Geld erstattet werde. L. 11. §. 5. de pign.

**Antichresis libera**, & indeterminata ist eine freye und indeterminirte Genießung / welche weder vom Gesetz / noch der Contrahenten Convention auf eine gewisse Art restringirt ist / welchen Falls der Creditor die antichresische Sache nach freyen Willen nutzen und gebrauchen / und alle Früchte durch deren Perception sich zueignen kan. L. 7. de usufr. L. 11. §. 1. de pign.

**Anticipare**, anticipiren / überreilen / zuvor heraus nehmen / vorher empfangen / zuvor kommen.

**Anticipando**, zuvor / voraus / vorher.

**Antidorum**, ein Gegen-Geschenck / so einen wegen eines andern zuvor empfangenen Geschencks gegeben wird.

**Antinomia**, die Widerwärtigkeit der Gesetze / wann zwey Gesetze einander zuwider seyn.

**Antitotum**, Aranen wider den Gift / der Gegen-Gift.

**Antipathia**, die Widerwärtigkeit zweyer Dinge oder Naturen.

**Antependium**, das jenige Tuch / welches an den Catholischen Altären vorne herunter hängt.

**Antiphæra**, seynd Geschenke / welche der Mann dem Weibe um der Hochzeit willen schencket.

**Antiquare**, antiquiren / den alten Gebrauch wieder herfür bringen.

- Antiquare legem**, das Gesetz abschaffen/ aufheben.
- Antiquarius**, der sich alter verlegener Wörter gebrauchet. It. der die alten Bücher durchsuchet/ oder mit Antiquitäten umgeheth.
- Antiquitas**, Antiquität/ das Alter/ die alte Zeit/ alt Herkommen. It. die Alten und Vorfahren.
- Antiquitäten**/ alte Sachen.
- Antiquus**, a, um, alt.
- Antiquum Jus**, das alte Recht.
- Antistes** ein Vorsteher/ heist auch in §. nos autem Inst. de attil. tutor ein Bischoff.
- Antistites liberalium studiorum** die Professores Philosophiæ.
- Antithesis**, der Gegen. Satz.
- Anxietas** die anxietät/ Angst/ Sorge/ Sorgfältigkeit.
- Anxius**, a, um, ängstlich/ sorgfältig/ bekümmert.
- Anwalt**/ ist ein Bevollmächtigter / der im Nahmen verstreitenden Partheyen vor Gerichte erscheinet/ die Nothdurfft und Schriften derselben einbringet/ die Termine derselben abwartet/ und sonst alles thut/ was der Principal selbst thun oder handeln könnte. In den Hof- und Land- Gerichten sind gewisse Personen darzu bestellet/ welche dergleichen Vollmacht über sich nehmen.
- Apanagium** eine Abfindung wird genennet/ was der erstgebohrne Prinz seinen andern Herrn Brüdern/ weil er nur allein das Reich beherrschet/ von dem Lehn oder Herzogthum zu ihrer Standsmäßigen Unterhaltung geben muß. Der auch denen Prinzessinen seinen Schwestern ein gewisses zu ihrer Heimsteuer zu reichen verbunden.
- Springfeld**; de. apanag. Muler. de Princip. fil. ultrogen. it. c. 1. n 48.
- Apanagium Personale**, eine Persönliche Abfindung wird genennet/ welche mit der Person wiederum aufhöret/ und selbige nicht überschreitet.
- Apanagium reale**, eine real Abfindung ist/ welche auch auf die Erbschaft und Erbnehmen sich erstrecket. Springsfeld. d. c. 2. n. 36.

Aperire, eröffnen/ heimsfallen.

Aperire parietem, Fenster in eine Wand machen/ L. pen. & ult. §. f. ff. de servitut. præd. urb.

Aperire puteum, einen Brunnen graben/ L. 24. §. f. ff. de damno infecto.

Aperire tabulas das Testament eröffnen. L. si quis 3. §. aperire. ff. ad Scrum. Silan.

Aperibile oder apertura feudum, wird genennet wann jemand ein Schloß ꝛc. mit der Condition zu Lehen gereicht wird/ daß solches zu Kriegs- und Friedens- Zeit dem Herrn offen sey. Man sagt auch einem die apertura oder Öffnung verschreiben. i. e. versprechen / daß ein Gut jemand anders allezeit im Fall der Noth solle geöffnet werden.

Aperiri feudum alicui, wird gesagt/ wenn einem das Lehn durch das Gesetz zu- oder heimsället/ als dem Lehn-Herrn/ wenn der Lehmann stirbt/ oder einige Ubelthat begehet / dadurch ihme das Lehn eröffnet wird und heimsället. It. dem Agnato, oder Freunde vom Vatter her/ wenn der Lehmann nicht wider den Lehn-Herrn / sondern wider einen andern ein Laster begehet/ und also den Agnaten durch das Gesetz solches zukommt.

Apex, der Gipffel oder die Spitze.

Apices Juris, die Subtilitäten / oder die scharffe Rechte/ da man nicht etwas nach der Billigkeit / sondern auf genaueste suchet.

Apographum, eine Verzeichnuß der gefundenen Güter / ein Inventarium.

Apocha ist eine Handschrift/ darinn der Creditor bekennet/ daß ihm von dem Debitore die Schuld bezahlt worden sey. L. 14. §. 2. C. de non num. pecun.

Apocha particularis ist eine solche Quittung/ darinnen der Glaubiger bekennet / daß er so und so viel an der Haupt-Summa der Schuld empfangen.

Apocha plenaria, ist eine solchye Quittung / darinnen von dem Glaubiger gestanden wird/ daß er völlig bezahlt worden.

Apocryphus, a, um, heimlich / verborgen / nicht authentisch oder bewerth / als da sind etliche Bücher in der Bibel.

Apologia, eine Schutz-Rede / Verantwortung.

Apostasia, wird genennet / wann jemand vom Christlichen Glauben zum Judenthum oder Heidenthum zc. übertritt. t. t. C. de apostas. ein Abfall vom Glauben; ist dreyerley. fidei, inobedientia, & religionis.

Apostata fidei, wird genennet / ein solcher Nameluck / oder Abtrünniger / der von der Christlichen Religion sich zu dem Heiden oder Judenthum / oder anderer Ungläubigen setzt sich wendet. Alciat. conf. 478. Clar. §. fin. qu. 78. n. 4.

Apostata inobedientia wird genennet ein Religios, der seinem Abte / Guardian oder Superiori nicht mehr pariren will.

Apostata Irregularitatis ist / wegen einer von dem einmal angenommenen Orden / und von den vorgeschriebenen Regeln abtrünnig wird. Tusch. Lit. A. concl. 424.

Apostata religionis wird eigentlich genennet / welcher aus dem Kloster gehet / und den Habit ablegt: ist aber viel mehr ein Vagabundus. Calder. Conf. 98.

Apostatare, apostasiren / von der Religion oder Glauben abfallen.

Apostata, ein Abgefallener / ein Kezer / ein Abtrünniger.

Apostoli, Apostel / sind Briefe / wodurch der Richter / von welchen man sich beruffet / auf Anhalten des Appellanten / oder welcher sich auf den Ober-Richter beruffen hat / demselben zu wissen machet / ob er die appellation descriren oder statt finden lassen will oder nicht L. 106. ff. de V. Signif. L. 6. §. 6. C. de appellat. l. un. ff. de libell. demisf. Lauterb. t. de appell. p. 724.

Apostoli conventionales, werden genennet / wann das Gegentheil in oder außer Gericht die appellation zußset / und werden solche entweder von dem appellan-

ten

ten oder Notario ertheilet, Lauterb. Comp. d. l. p. 725. c. oblata X. de appellat.

Apostoli dimissorii, werden genennet / wenn der Richter die appellation zugelassen hat / und den Appellanten von seinem Gericht gänzlich ab / und an den Ober-Richter / an welchen er appelliret hat / weisset. Vid. L. post appell. ff. de lib. dim. L. iudicibus. C. de appellat. Stryck. Prax. Forens. cap. 23. §. 8. Lauterb. d. l. Rosbach. tit. 74. num. 2.

Apostoli refutatorii sind / wodurch dem Oberrichter kund gemacht wird / daß die Appellation, um gewissen Ursachen willen / verwerfflich sey. L. 6. §. 3. L. 39. §. 1. C. de appellat. Lauterb. d. l. Roding. pand. Cam. tit. 23. Lib. 1.

Apostoli restitutorii, werden genennet / wenn der Richter die Beschwerde / so ihme dem Appellanten zugewachsen / wiederruffet.

Apostoli Reverentiales sind / durch welche der appellation zu Ehren des Ober-Richters statt gegeben wird. L. eos §. super his C. de app.

Apostoli Testimoniales, werden genennet die Gezeugnus-Briefe / welche vom Notario ertheilet werden / c. f. X. de appellat. Ludovici Einleitung zum Civil-Process. cap. 33. Rosbach. tit. 74. Wenn vor ihm und zweyen Zeugen appellirt worden. c. Oblata X. de appell. c. pastoralis de offic. ord. Ludov. Einleitung zum Civil-Process, c. 33. oder sie werden auch vom Actuario / wann stante pede appellirt wird / gegeben. Lauterb. d. l.

Apostolorum petitio, die Bittung der Aposteln sind nichts anders als Briefe / dadurch der Richter dem Ober-Richter berichtet / daß der Appellante zu rechter Zeit appelliret. L. 106. ff. de V. S. L. 6. C. de appellat.

Appanaggiati, die abgefundenne / abgefonderte nicht regierende



rende Herrn / so bloß den Titul behalten / sonst Cadeten genannt.

Appanagiren / appanagiren / heist einen jüngern Herrn seinen gewissen Stands , mässigen Unterhalt reichen / oder was gewisses von Ländereyen oder deren Einkünften zutheilen.

Apparitor , ein Aufwärter. It. ein Amts - Diener / ein Mittel / ein Stadt - Land - oder Gerichts - Knecht.

Apparitura, das Amt derselben.

Appellans , Appellant / oder die Appellantin / ist der oder diejenige / welcher / oder welche appelliret / oder sich an den Ober - Richter beruffet.

Appellare , ansprechen / nennen / heissen / anreden / einen ruffen. Heist auch in den Rechten von dem untersten an den Obersten Richter sich beruffen / oder den Ober - Richter um Hülffe anrufen.

Appellare stante pede , im Fußstapffen mit lebendiger Stimme / auf unverwandten / unverrückten Füsse sich an den höhern Richter beruffen.

Appellationem deserere, ist nichts anders / als die Appellation verlassen / sich der Appellation begeben / von der Appellation abstehen.

Appellationem non devolvi, wann die Sache entweder wegen seiner selbst / oder wegen des Richters / oder wegen der Streitenden / oder wegen der Summ inappellabilis ist / und daher durch die Appellation an die Cammer nicht kan devolvirt oder gebracht werden. Jac. Blum. Proc. Cam. tit. 55. num. 1. seq.

Appellationem recipere, die appellation annehmen / solcher deferiren.

Appellationem repudiare, solche nicht annehmen.

Appellationis causas reddere & agere, l. 1. & 2. ff. an per alium &c. die appellation prosequiren.

Appellatio, die Beruffung ist ein Handel / wodurch des Unterrichters Urtheil einer Unbilligkeit beschuldiget / und die Sache des Ober - Richters Entscheidung / rechtmässiger

figer Weise unterworfen wird. L. 1. pr. ff. de appellat. & Relat. L. 32. C. cod. Nov. 23. c. 1. Nov. 119. c. 5. Lauterb. t. ff. de appellat. p. m. 719.

Appellatio extrajudicialis ist/ welche auffer Gericht/wegen gegenwärtiger oder gewisser zukünftiger Beschwerde/ eingewandt wird. c. bonæ memoriæ X. de appellat. Lauterb. d. l. Treutler. 2. disp. 13. th. 1. Scacc. de app. q. 2. n. 32. Roding. Pand. Cam. Lib. 1. tit. 23. §. 5.

Appellatio frivola & temeraria wird genennet / diejenige appellation, welche unbedachtſam / das ist / ohne Befragen der Rechts- Gelehrten geschieht. Menoch. de arbit. jud. qu. caus. 445. n. 9. & Baldus in L. 6. §. pen. C. de appel. sagt / daß derjenige verwegen zu appelliren geachtet wird / welcher ungeachtet er siehet / daß seines Gegners Intention fundirt und in Rechten gegründet seye/ dennoch mit der Appellation fortfähret. Allwo er auch noch hinzu sehet: daß auch der frivole & temerè appellire / dessen Sache zwar anfänglich gerecht scheint/ aber dabey siehet / daß er mit Unrecht streite/ daher wer von dem Streit / eheder Spruch geschieht / abstehet/ von dem kan nicht gesagt werden / daß er temere appellirt habe / weil die appellatio temeraria ohne Prosecution und Vollführung nicht gestrafft wird. Menoch. d. cas. 445. n. 11. & 12. add. n. 22.

Appellatio judicialis, die gerichtliche Berufung ist/ so einer im rechtlichen Process, durch ein Vor- oder End- Urtheil beschweret wird / und von solchen Beschwerd in Gericht appelliret. c. in præsentia X. de Renunciat.

Appellere, Landen/ die Schiff ans Ufer treiben.

Appendix, ein Anhang/ ein Zusatz. Als appendix Institutionum sind die tabulæ substitutionis, darinn jemand substituirt wird.

Applausus, das Frohlocken / gemeiniglich aber wird es vor ein Lob oder Ruhm genommen / als wenn man sagt / der hat einen trefflichen Applausum, das ist / er ist trefflich berühmet / It. hat einen guten Zulauff/ so

von

von Professoribus, Advocaten und Medicis gesagt wird.

Applicare, appliciren / anfügen / zufügen / bey oder zubringen / zueignen / etwas dahin richten / daß sich auf das andere schicket.

Applicatio, die Zusammenfügung / die Zuneigung / die Zufügung / It. wird es auch gesagt / wenn man etwas auf ein ander richtet / oder ziehet. Ferner wird auch applicatio genennet / wenn man auf Instrumenten oder Clavicordien die Finger recht zu setzen weiß.

Applumbare, mit Bley zwey Ding aneinander löten.

Apposite, bequem / füglich / appositè respondiren / richtig und wohl zur Sache antworten.

Apprehendere, apprehendiren / ergreifen / und wird dieses gesagt von demjenigen / welcher die Possession oder Besitz eines Dings ergriffen.

Apprehensio, die Ergreifung scil. der Possession, ist eine Art / die Herrschaft zu überkommen über eine Sache.

Appropriare, das Dominium directum auf den Vasallen transferiren / und also das Lehen zu Erb machen.

Appropriatio, der actus dadurch das Lehn durch Transferirung des Domini directi auf den Vasallen zu Erbe gemacht wird.

Appulsus pecoris ad aquam, ist eine Gerechtigkeit / mein Vieh zu eines andern Brunn oder Wasser zu treiben / und zu träncken / sonst die Vieh-Träncke genant.

L. 1. §. 4. & 5. ff. de serv. rust. præd. l. 4. & 5. eod.

Apotheca, ein Behälter / oder ein Ort wo man eine Sache auf ein Zeitlang aufhebt / als Del / Wein / Bücher / &c.

Aqua, das Wasser.

Aquæ ductus, die Wasserleitung / der Wassergang / oder die Gerechtigkeit durch eines andern Grund und Boden das Wasser zu leiten. L. 15. de S. R. P. L. 17. §. 1. de aqua & aqua pluv. arcend.

**Aquæ haustus.** Die Wasser-Schöpfungs Berechtig-  
keit ist / Krafft deren ich aus eines andern Fluß / oder le-  
bendig und stetswirigen Brunnen / so viel Wasser / als  
ich zu meinem Prædio bedürfftig bin / entweder durch bloße  
Unterhaltung der Geschirre / oder durch Aufziehung  
der Bronnen / Nimer am Nädern schöpfen kan / per  
L. 5. §. 1. & in fin. L. 6. de servit. rust.

**Aqua et igni interdictum**, dem Wasser und Feuer verbot-  
ten ist / das ist / der uns Elend verwiesan. Ein Vo-  
gelfreyer.

**Aquagium**, die Wasserleitung ist eine solche Berechtig-  
keit durch eines andern Grund und Boden unser Wasser ab-  
zuleiten / um unsere Felder darvon zu befreien. L. 15.  
de serv. Rust. præd. L. 3. §. pen. de aqua quot.

**Aqua æstiva**, wird genennet das Wasser / welches nur alle  
lein zur Sommers-Zeit gebrauchet wird: nicht zwar / weil  
man solches vielleicht nicht haben kan / sondern weil man  
solches nicht pfleget zu gebrauchen / gleich wie wir sagert/  
Sommer - Kleider / Sommer - Wald / Sommer-  
Schlöffer / welche wir auch zuweilen in Winter gebrau-  
chen / aber am meisten im Sommer. vid. L. 1. §. 3. 4.  
§. de aqua quot. & æstiv. Menoch. d. 1. n. 8.

**Aquæ caput**, wird genennet / wo das Wasser entspringet /  
und wenn es in einem Brunnen entspringet / daß es gehoh-  
let werden kan / so wird der Bronn Caput ge-  
nennet / oder Cannal, wodurch das Wasser aus dem  
Fluß oder Teich in den ersten See oder Teich pfleget ge-  
trieben zu werden / werden sie unter dem Wort Caput ver-  
standen. L. 1. §. 8. ff. de aqua quot. & æstiv. Ol-  
dendorp. Clas. 2. act. 7. qu. 6.

**Aqua castellaria** wird genennet das Wasser / welches auf  
Bergünstigung des Fürstens aus dem Castello oder  
Wasser-Behälter das gemeine Wasser gehohlet wird.  
L. 1, §. 38. & seq. ff. de aqua quot. & æstiv.

**Aqua perennis**, das Wasser so immer fließt / und nicht ver-  
trocknet.

**Aqua pluvia** wird genennet das Wasser so vom Himmel fällt und durch einem Plaz, Regen anwächst. L. 1. pr. de aqua & aqua pluv. arcend.

**Aqua quotidiana**, wird dasjenige Wasser genennet / welches einer täglich / wann er will / gebrauchen kan / oder welches täglich pfeget geholet zu werden / so wohl zu Sommers als Winters Zeit / ungeachtet es auch dann und wann nicht gehohlet wird. L. 1. §. 3. 4. ff. de aqua quotid. Menoch. polys. rem. 6. n. 7.

**Aquatile**, das Thier / so im Wasser sich aufhält.

**Aqua vitæ**, ein sonderlich zugerichteter Brandewein.

**Aquila Lex** ist ein Gesetz / so von dem Urheber Aquilio also benahmet worden / darinnen von der Beschädigung und dem zugefügten Schaden gehandelt wird.

**Aquiliana stipulatio** ist / Krafft welcher ein anderer Contract erst zur Stipulation gebracht / und hernach erst durch die acceptilation aufgehelt wird.

**Arbiter Compromissarius**, ein Schieds Richter / Veranstanter / Richter / Obmann / wird genennet derjenige / welcher von zweyen streitenden Partheyen freywillig angenommen wird / um ihre strittige Sachen unter ihnen auszumachen / L. 1. de rec. arb. L. 13. §. 1. C. de judic. L. 21. l. 3. §. 1. l. 3. §. pen. L. 32. §. 15. de rec. arb. L. 1. C. eod. mit angehängter Pœn, so die Parthey / welche das Urtheil nicht annimmt / seinen Gegenpart geben muß.

**Arbiter juris**, wird genennet derjenige / welcher nach Verordnung und Erforderung des Gesetzes gegeben wird / die Sache zu entscheiden / wann der Richter vor den Krieg Rechtens vor verdächtig geachtet wird. L. 16. §. f. C. de Judic.

**Arbitrari**, arbitriren / achten / nach Billigkeit urtheilen / erkennen / dafür halten / ermessigen / etwas schlichten / vergleichen / entscheiden / ein Schiedsmann seyn.

**Arbitrarie**, frey / willkührlich.

**Arbitratores**, willführliche Schieds-Richter / oder gültliche Unterhändler / auf welche sich zwei Partheyen mit Willen vereinigen / ihre Klage und Forderung vor ihnen auszumachen / auch bey ihrem abgefaßten Urtheil / so sie nach ihrem besten Verstandnuß geben / zu verbleiben. L. 13. §. 1. de recept. arbitr. Lauterb. Comp. t. de Recept. quod Arbitr. p. m. 88.

**Arbitraria actio**, wird dupliciter, also genennt. 1) wann der Richter alsofort ohne vorhergehendes Summarisches arbitramentum, oder Urtheil nach Recht und Billigkeit judicirt / als bey der action quod certo loco. 2) wann der Richter auf vorhergehendes arbitramentum oder interlocutori-Urtheil nach Recht und Billigkeit urtheilet.

**Arbitratus**, heist eben so viel als arbitrium.

**Arbitrium**, die Ermessigung / der Wille / die Willführ / ein Wahl, Entscheidung / It. das Urtheil des Schieds-Richters.

**Arbitrium boni viri**, wird genennt / die Wahl - Entscheidung / die Willführ, das Urtheil des Schieds-Richters / welches so wohl mit einem bono viro, als der Vernunft / wie auch Gerechtigkeit übereinstimmt / und nicht umschweifend oder ohn unterschiedlich / ohne Betrug / ohne lata culpa, und ohne grosse Verletzung verabfasset ist. Gail. 1. Observ. 150. n. 17.

**Arbitrium liberum**, der freye Wille.

**Arbitrium servum**, der knechtische Wille.

**Arbitrio boni viri**, nach eines verständigen Mannes Gutachten.

**Arbitrio judicis committere**, des Richters Gutachten anheim stellen.

**Arbor**, der Baum. It. der Schiff oder Mast-Baum.

**Arbor affinitatis** ] der Baum der Schwäger- oder

**Arbor consanguinitatis** ] Blutsfreundschaft.

**Arbores furtim caesa**, Bäume so heimlich wider des Herrn Willen umgehauen worden / um solche zu bethehlen.

Arbo-

**Arbores terminales**, Gränz-Bäume/ womit die Gränzen abgetheilet sind.

**Area camerata**, eine gewölbte Kiste.

**Arcanum**, ein heimlich Ding / eine verborgene Sache.

**Arcarius servus**, der Knecht so der Küsten vorstehet.

**Arcere aquam**, das Wasser verhindern / daß es nicht in das Unserige fliesse.

**Archi-Cammerarius**, Erz-Cämmerer.

**Archi-Cancellarius Imperii**, die Erz-Canzlers, Stelle des Reichs/ ist das höchste Amt / welches allein denen geistlichen Thur-Fürsten zukommt / vermög dessen die Gesetze und andere geheiligte Rescripta signirt/ bewahrt/ und anderes was diesem Amt anhängig/ vollführt werden. Es sind aber drey Erz-Canzlers-Stelle / welche denen drey Erz-Bischöffen zukommt / als dem Erz-Bischoff zu Maynz durch Teutschland / dem Erz-Bischoffen zu Cöln/durch Belschland/dem Erzbischoff zu Trier/ durch Franckreich und das Arelatensische Königreich. vid. Malinckrot. tract. de Archicanc. Imp.

**Archidiaconus**, ist der nächste oder der größte nach dem Bischöffen / der allen die unter dem Bischoff sind / vorstehet / und die ordentliche Jurisdiction verwaltet / und weil er durchs ganze Bisthum an statt des Bischoffs die Aufsicht hat/ und was darinn zu corrigiren ist/ verbessert/ wird er *Oculus Episcopi* genennt / c. un. de scrutin. in ord. fac. cap. 1. cap. 7. de offic. archidiac. Tusch. Lit. A. concl. 482.

**Archidux**, Erz-Hertzog / welcher Titul. außer dem Erz-Hauß Oesterreich keinen Fürsten des Reichs zukommt. vid. Beföld. & Speidel. voc. Erz-Hertzog.

**Archiepiscopus seu Metropolitanus**, Erz-Bischöffe werden genennet/ welche über eine ganze Provinz und andere übrige Stände mit denen Bischöffen/ die darin sich befinden/ die Aufsicht haben.

**Archigrammaricus**, der oberste Schreiber.

**Archi-Marschallus**, Erz-Marschall

Archipresbyter wird derjenige genennet / der denen übrigen Presbyteris, wo der Bischoffs: Sitz ist / und denen grossen Kirchen oder denen Dorff: Pfarrern vorgesezt ist / c. 2. de offic. presbyt.

Archimandrita ist / der über alle Aebte und Clöster in einer ganzen Provinz zugebiethen hat.

Architectura, die Bau-Kunst.

Architectus, der Bau- oder Werck: Meister / der gelernt hat / wie man nette Gebäu aufführen soll / solche anzugeben / und mit Linien oder durch ein Modell fürzustellen weiß.

Archivarius, der über das Archiv- oder Behältnuß bestellt ist / ein Vorsteher des Brief-Gewölbs.

Archivum] das Archiv, die Cantzley / Cammer, Gewölb / Archivus ] Behältnuß / oder Ort / allwo die Briefe und Urkunden eines Fürsten / Stadt / oder eines andern Collegii verwahrlich behalten werden. l. fin. §. 12. Mun. N. 15. c. 5. Nic. à Pass. de Script. Privileg. l. 1. qu. 2. n. 4. wird auch genennet Hof: Registratur / und die Bücher so darinnen verwahret werden / Landschafts: Bücher / Rauff- und Steuer- Bücher / Lehn- Bücher / betitult. Schurf. Conf. 99. n. 8. Cent. 3. Bornit. de Instrum. L. 2. 6. 10.

Arcta mulier, wird nach dem Jure Canonico diejenige Frau genannt / welche von ihrem Mann nicht kan erkannt werden / ohne Ausschneidung. c. fraternitatis X. de frigid. & malefic. deswegen sagt der Ictus daß sie nicht gesund seye. in L. 14. §. 7. ff. de Edilit. Edict.

Arctiora Mandata sind / wann dem ersten Mandato nicht Gehorsam geleistet wird / und alsdann nochmalige Mandata unter einer höhern Straff decerniret worden.

Area, ein Platz in einer Stadt ohne Gebäu. L. 211. §. locus. ff. de V. S.

Arena, der Ort / wo die Gladiatores ihre Schauspiel seigten.



**Arenarius**, welcher Streitens wegen an einen solchen Ort gekommen/ und öffentlich daselbst gestritten hat.

**Argentarius**, diejenige / so bey den Römern mit Geld handelten.

**Argentariam facere**, einen solchen Geld-Händler oder Wechsler abgeben.

**Argentifodina**, eine Silber-Grube.

**Argentum**, das Silber / bedeutet verarbeitetes / unverarbeitungtes und gemünztes Silber.

**Argentum factum**, verarbeitete Silber / daraus ein Künstler etwas verfertigt hat.

**Argentum infectum**, das noch nicht verarbeitet / sondern eine Masse ist.

**Argentum signatum**, welches mit dem öffentlichen Stampff bemercket und unter dem Nahmen / des Gelds bekannt ist / gemünzt Silber.

**Argentum purum**, fein Silber / das gar keinen Zusatz von Kupffer hat.

**Argentum purulatum**, rein Silber. L. 31. ff. Locat.

**Arguere**, arguiren / anzeigen / darthun / an Tag geben / klar machen / mit Beweis überführen / überweisen / anklagen / beschuldigen / bezüchtigen / It. einen mit Worten straffen.

**Arguere de inofficioso**, querelam de inofficiosi anstellen.

**Arguere falsum testamentum**, ein Testament als falsch angeben.

**Argumentari**, argumentiren / schliessen / oder Schlüsse machen / Beweis führen / etwas zu bewährten Ursachen anführen.

**Argumentatio** | ein Argument / Beweis / eine Beweis-  
**Argumentum** | rung / eine Schliessung oder Schluß-Rede / eine gewisse Abfassung einer Lehre / oder Fürbringens / der Inhalt eines Dinges. It. in den Rechten heist es auch so viel als ein Indicium oder Anzeigung.

**Aridi fructus**, trockene Früchte / als Gersten / Weizen etc.

Ari-

**Aristocratia**, eine vornehme herrliche Herrschafft / oder ein gemein Regiment / das von den Vornehmsten geführt wird / oder worinnen die fürnehmsten / geschicktesten / höchsten und beste Leute regieren und herrschen / und auf den gemeinen Nutzen sehen.

**Arma**, heißen in Ansehung des Interdicti quod vi, alle Instrumenta, damit man verletzen kan / als Knüttel / Brügel / Stein ꝛc. und nicht nur Degen und Spieße.

**Armare navem**, ein Schiff mit behöriger Zurüstung versehen. L. 34. ff. de reb. auct. jud. possid. L. 5. ff. qui potior in pign.

**Armamenta**, heißen die Instrumenta eines Schiffes / als Stricke / Segel ꝛc. L. 3. §. 1. ff. de rei vindicat. L. 6. ff. ad Leg. Rhodium. Es werden auch andere Dinge Instrumenta also genennet.

**Armandia Jus** ist ein Recht / welches Königen und Fürsten zukommt Waffen zum Krieg zubereiten zu lassen / und Zeug-Häuser anzurichten. 2. F. 56. tit. quæ sint regal. Nov. 85. c. 1. Tabor. armam Justin. c. 4. §. 3. in fin. Struv. Syntag. jur. feud. cap. 6. th. 19. n. 2.

**Armatus** wird in Jure nicht nur der genennet / welcher einen Panzer hat / und mit Spieß und Schwerdt versehen ist / sondern auch der / der etwas hat / damit er Schaden kan / ob es schon nicht zu Schaden gemacht ist. Genug ist / wann jemand etwas eo animo ergreift / hat / oder bey sich führt / so zu Schaden tüchtig ist. L. 9. ff. ad L. Jul. de vi publ. L. 3. §. 1. ff. de vi & vi arm. Goedda ad L. 41. de V. S. n. 5. 8.

**Armata**, Schräncke / Behälter / darinnen Bücher und dergleichen Sachen aufbehalten werden. L. 3. ff. de Sappell. legat.

**Armentum**, groß Vieh / als Ochsen / Rüh ꝛc.

**Armilla**, Armbänder / Bracelets, eine kostbare Sache / damit der Arm geschmücket wird.

**Aromata**, Gewürz / heißen gewisse Baum-Früchte / so eines angenehmen Geschmacks / und Geruchs / als Ingwer / Pfeffer / Muscaten ꝛc.

**Arrestans**, der arrestant, oder welcher arrest suchet.

**Arrestare**, arrestiren/ anhalten/ aufhalten/ beschlagen/ beschliessen/ oder in Verbot/ Gehorsam/ Verhaft legen/ verstricken/ verkümmern/ zuschlagen/ die Güter oder Person zc.

**Arrestatus**, der arrestirte/ oder wider welchen der Arrest gesucht wird.

**Arrestum**, ein Arrest/ Verbot oder Kummer/ Beschlag/ Zuschlag/ Verstrickung/ Verhaft/ ist ein Befehl/ so auf eine Person oder Gut von der Obrigkeit oder Richter/ unter deren die Person betreten wird/ oder das Gut gelegen ist/ gethan wird/ nicht zu weichen/ oder das Gut nicht zu ändern/ so lang bis der Streit zwischen dem Arrestanten und dem/ welchem sein Leib und Gut arrestirt worden/ erörtert wird. Roding. pand. Cam. Lib. 1. tit. 11.

**Arresti concessio**, die Erkennung oder Verstattung des Arrestes.

**Arresti denegatio**, Abschlagung des Arrestes.

**Arresti prosecutio**, die Fortstellung des Arrestes.

**Arresti relaxatio**, die Aufhebung des Arrestes/ geschieht/ wann von dem Kläger der Proceß nicht fürgenommen/ oder die Sache zwischen beyden Partheyen gütlich beigelegt wird/ oder der Beklagte genugsame Bürgschaft und Versicherung thut/ oder die Sach durch rechtliche Erörterung ihr Endschafft erlanget.

**Arresti renovatio**, Erneuerung des Arrestes/ welche nach Chur-Sächsischen Rechten von Erlangung des Arrestes und zwar von 14. Tagen zu 14. Tagen geschehen/ und bey der letzten Renovation die Kummer-Klage mit übergeben werden muß/ dergleichen aber nach gemeinen Sächsischen Rechten und nach F. S. Goth. Proc. Ordnung nicht nöthig.

**Arrha**, ein Gottespfenning/ Geld auf die Hand oder Faust/ der Lenkauff/ alles was einem auf etwas darauf gegeben wird/ und also wird auch der Brautschaff genennet. It. der Neukauff.

**Arrhiren** / einen etwas auf die Hand oder drauf geben / beschenken.

**Arridere, arridiren** / anlachen / gefallen / item wohl wollen.

**Arripere** erhaschen / erwischen / ergreifen.

**Arrogans, Hochmüthig** / Ruhmr äthig.

**Arrogantia**, eigener Ruhm / Ruhmr äthigkeit / der Hochmuth / Vermessenheit / sine arrogantia; ohne Ruhm zu messen.

**Arrogare, arrogiren** / ist / einen der seines Rechts ist / zum Sohne annehmen. It. sich selber etwas bey / oder zu messen / oder anmassen / ihm etwas einbilden.

**Arrogator**, der einem zum Sohn annimmt.

**Arrogatus**, der an Sohnes statt angenommen.

**Ars**, die Kunst.

**Ars illiberalis**, die mehr mit den Händen als dem Kopff verrichtet wird.

**Ars liberalis**, eine freye Kunst / die mit dem Verstand nicht mit der Hände Arbeit verrichtet wird.

**Ars ludicra**, ist / die zu Ergözung der Augen und Ohren gerichtet ist / als Saittanzen / Comödien / Opera, Gaudelen / Taschenspielen 2c.

**Artem operamve polliceri**, heist / wann jemand in einer Gesellschaft statt des Capitals seine Dienst conferirt.

**Articulate** } Stück oder Articulusweise / vernehmlich.  
**Articulatim** }

**Articulatus libellus**, ist bey den Juristen / wenn jedweder Theil der Klage in eine absonderliche Position gebracht wird.

**Articuler, articuliren** / etwas in gewisse Articulo oder Punkten vorbringen / specificiren.

**Articulus**, ein Articul / Glied / Gelenck / oder ein Punct in den Gesetzen / Innungen / und dergleichen. It. der Beweis Punct / dadurch einer den Grund seiner Meynung beweiset.

**Articuli additionales**, it, superadditionales &c. sind / wann ein Parthey in den Positionibus kurz abgebrochen und erst hernacher aus des Gegentheils Defensionalen weiter berichtet wird / daß er mehrere Fragstück zu übergeben nothdürfftig.

**Articuli captiosi**, sind verfängliche oder solche Articuli / durch die einer gefangen wird / er bejahe oder läugne sie gleich. Nicol. Calvol. pr. §. positio 16. concl. 3. n. 17.

**Articuli defensionales**, sind die Articuli / welche derjenige / so einer Ubelthat beschuldigt wird / zu seiner Defension oder Vertheidigung übergiebet.

**Articuli elisivi**, sind Articuli / womit die articuli defensionales von dem Advocato Fisci hintertrieben werden.

**Articuli fidei**, die Glaubens-Articuli oder Puncta.

**Articulus illativus**, der Articuli so vor sich selbst oder aus andern schleust.

**Articuli impertinentes**, sind solche Articuli / so nicht aus der Klage genommen / die nichts zur Sache thun.

**Articuli inquisitionales**, sind die Puncten / so der Richter wider den so eines Lasters wegen beschuldigt wird / führet / und worüber er und die Zeugen vernommen werden.

**Articuli positionales**, ( die auch nur dann und wann / Articuli genennt werden / zuweilen aber positiones ) sind diese Articuli / welche der Kläger in seinem articulirten Libell, um die Wahrheit von dem Beklagten heraus zu bringen / durch eine Cathorische Antwort / vorträgt.

L. offendimus §. ex diverso. ff. de Legat. 3.

**Articuli probatoriales**, die Beweis-Puncten / so derjenige / dem der Beweis zu erkennen ist / führet / und aus denjenigen Positionibus, so von dem Beklagten verneinet / durchfragen heraus gezogen sind / oder auch sonst auf alle Weise entweder durch Zeilen oder Briefliche Urkunden die Wahrheit darzuthun hergenommen sind. Es wird auch zugleich Commission begehrt. Jac. Blum. proc. Cam. tit. 68. n. 13. & seq.

Arti-

- Articuli reprobatoriales**, die Gegen- Beweis- Articul oder Puncten/wodurch einer das Gegentheil darthun will.
- Articuli reprobatorii reprobatoriorum**, sind solche Articul/die in gewissen Fällen auf die Gegenbeweis- Articuln zugelassen werden.
- Artifex**, ein Künstler/ Kunstefahrner / ein Meister.
- Artifex Verborum**, einzierlicher oder artlicher Redner / welcher seine Worte wohl setzen / schmücken und auspoliren kan.
- Artifices**, Künstler / Handwercksteute / sind die / so eine Sach in eine andere Form bringen / und verkauffen. c. eiciens. dist. 88.
- Artificialiter**, Kunstreich/ Künstlich/ Meisterlich.
- Artificium**, ein Meister- Stück / ein Kunststück / item das Handwerck/ die Kunst. Ferner/ ein Fund/ ein Brieff oder List.
- Artillerie**, das Geschüß / das grobe Geschüß / die Geschüß.
- Aruspices**, Weissager oder Wahrsager/ waren diejenige/ so aus Beschawung der Opffer das Künsttliche wahr sagten.
- As**, ein ganzes Duget / oder ein jedes Ding/ so man in 12. Theil theilen kan. It. ein Pfund: Gewicht. Und also wird die Erbschaft as genennet / so 12. Unzen in sich begreiff. Hares ex asse, der einzige Erbe / dem die ganze Erbschaft vermacht ist.
- Ascendentes**, die Eltern / Groß- Eltern / und andere Freunde in aufsteigender Lini, sonst aufsteigende Erben genennet.
- Ascendere**, ascendiren/ aufwärts steigen/ hinauf kommen/ oder gehen/ auffahren.
- Asceta**, die Mönchen.
- Asceteria**, einsame Orter/ darinn man denen geistlichen Meditationibus kan ergeben seyn. it. Klöster, in L. 33. C. de Episcop. & Cleric.
- Asceteriz**, die Nonnen oder Gottgeheilte Jungfrauen.

**Afciscere, ascisciren/ an/ oder zu sich nehmen/ zueignen/ einbilden.**

**Afcribere, afcribiren/ hinzu schreiben.**

**Asia, Afien/ eine Landfchaft/ oder der dritte Theil der Welt/ gegen Aufgang.**

**Alpectus das Anfehen/ das Anfehen/ das lieblich und schön anzufehen ist/ das Geficht.**

**Aspicere anfehen/ anfehen.**

**Affaltus, der Angrieff/ Anfall/ deswegen einer des Lebens verluftiget wird. c. un. §. fimiliter. quib. mod. feud. amittat.**

**Affaffinium ist ein Todfchlag/ welches wegen Vergeltung auf eines andern Befehl gefchicht/ ein Meuchel- Mord. c. 8. de homicid. in 6. Ant. Comez. tom. 3. Varres c. 3. n. 10. Carpz. pr. crim. p. 1. q. 19. n. 3.**

**Affaffinium quali feu improprium wird derjenige Meuchel- Mord genennet/ wann ein Chrift einen Chriften umzubringen/ von jemand gedinget wird. Theodor. Crim. cap. 7. n. 45.**

**Affaffinium verum wird genennet derjenige Meuchel- Mord/ wann ein Unglaubiger einen Unglaubigen umzubringen gedinget wird.**

**Affaffinator, ist derjenige/ welcher jemand Geld gibt/ damit er feinen Feind Meuchel- Mörderifch umbringt. Joh. Damh. pr. Crim. cap. 83. in fin. Carpz. d. 1. n. 5. add. Tufch. Lit. A. conclus. 531.**

**Affaffinus, ein Meuchel- Mörder/ der Geld nimmt und die Leute ermordet.**

**Affecla ein Nachfolger/ Nachtreter/ ein Fuchfchwänker. Affectari, affectiren/ ftäts nachfolgen/ nachtreten/ anhangen/ das Geleite geben/ begleiten.**

**Affectator, der einem nachfolget.**

**Affecurator heift derjenige/ fo bey einem Affecurations- Contract die Gefahr über fich nimmt. It. derjenige/ fo Versicherung leiftet oder thut.**

**Affecuratio ist ein unbenahmter Contract, dadurch dem-**

**jenig-**

jenigen eine Belohnung gegeben wird / der die Gefahr der Sachen so anderstwhin müssen verführet werden/ es sey zu Wasser oder Land/ auf sich nimmt. Da. Struv. L. 3. Tit. 17. aph. 10.

**Assicuratio determinata** ist/ wann der Asscurator nur einen gewissen Fall oder Gefahr z. E. der Seeräuber/ des Schiffbruchs zc. auf sich nimmt.

**Assicuratio indeterminata** ist/ wann der Asscurator sich allen und jeden Fällen und Gefahren unterwirfft.

**Assicuratio maritima**, wann sie zur See übergeführt werden.

**Assicuratio terrestris** ist/ wann solche/ wegen Waaren/ die zu Land überführt worden/ geschieht.

**Assicuratus**, der so das Præmium gibt/ damit der andere die Gefahr übernimmt.

**Assicuriren**, versichern/ vergewissern.

**Assentari**, schmeicheln / zu Gefallen reden / Liebkosen / heucheln.

**Assentire**, assentiren / über einstimmen / darein willigen / Beyfall geben/ bestimmen.

**Assequi**, assequiren / überkommen / erlangen / erfolgen / einholen / vergelten. It. eines Sinn oder Gedancken verstehen / errathen / oder eines Meynung einnehmen.

**Asserere**, asseriren / sagen / bekräftigen / bejahen / bestätigen / zumessen.

**Assertio**, eine Bejahung / Bekräftigung / Bestätigung.

**Asservare**, asserviren / aufheben / verwahren / behalten / verwahrlich behalten.

**Assessor**, ein Beysiger / ein Gerichts-Schöpff.

**Assessor primarius**, der oberste Beysiger.

**Assessores judicii Camerae**, Beysiger des Cammer-Gerichts/ sind die nechsten nach dem Richter/ die ihme beystehen/ und allen Fleiß anwenden/ in Durchsuchung und Verabscheidung der Sachen. Daher sie auch nicht schlechte Beysiger nach dem Justinianischen Recht genennet werden/ sondern gleichsam selbst Richter sind/ darzu be-



zu bestellet/ daß sie die Sache erkennen und entscheiden.  
Ord. Cam. p. 1. tit. 3. & 14. & p. 3. tit. 53. Ob sich aber.  
Roding. d. l. 4. tit. 3. in pr.

Assessorum nominatio s. præstatio ist eine solche Handlung/ da einer vor einem Cammer-Beyfizer ernennet und recommandirt wird. d. tit. 3.

Assessorum electio Camerae, ist eine solche Handlung/ da dieser oder jener zum Cammer-Beyfizer vorgeschlagen und recommandirt/ endlich zu einem Beyfizer des Cammer-Gerichts ist an- und aufgenommen worden. Roding. d. tit. 3.

Affervare, afferviren/ vor gewiß sagen/ bejahen.

Assignare, assigniren/ zueignen/ zuschreiben/ anweisen.

Assignare libertum, Zeigen/ welches unter den Kindern den Freygelassenen haben solle.

Assignati agri, heißen die Aecker/ welche denen alten ausgedienten Soldaten angewiesen worden. L. 15. §. 1. ff. de R. V. L. 11. ff. de eviction.

Assignatio, die Assignation, oder eine Anweisung/ Ueberweisung. Item heißet Assignatio, die Anweisung/ wann der Glaubiger in ein gewiß Stücke unbewegliches Guts des Schuldners/ vermöge des ersten Decreti, intermittiret wird/ zu dem Ende/ damit ihm von Zeit der Immissione ein Pignus Prætorium zugestanden werde. Bönick. Pract. Pract Part. 1. cap. 31. das ist/ wann keine Zahlung erfolgt/ er solches verkauffet und das daraus gelöste Geld nach Proportion seiner Forderung gegeben werde.

Affilire/ anfallen/ angreifen. 1. Feud 5. §. 1. & 1. Feud. 17.

Affimilare, affimiliren/ vergleichen.

Affimulare, affimuliren/ etwas erdichten/ das nicht also ist/ sich so stellen/ fälschlich vorgeben/ nachmachen.

Affistens, der Assistent, Beystand/ Hülffe.

Affisii werden in c. pen. X. de cler. non resident. diejenigen Beneficiarii genennet/ so keine Canonici sind/ doch aber der Kirche dienen/ und nicht zu den gemeinen Tractaten mit den Canonicis beruffen werden.

Affo-

**Associare, associiren/** zusammen gesellen/ zusammen fügen/ vergesellschafteten/ zusammen schlagen/ rothiren.

**Assoler, es ist bräuchlich/ es pfleget.**

**Assuetare, gewohnt seyn/ gewöhnen/ sich gewöhnen.**

**Assuetus, a. m. gewohnt/ gewöhnet.**

**Assuetus labori & laboris, der Arbeit gewöhnet.**

**Assumere, assumiren/ empfangen/ zu sich nehmen/ ihm etwas zueignen/ annehmen; Also pflegt man auf Universitäten/ wenn disputiret wird/ zu sagen/ das Argument assumiren/ das ist/ dasselbe annehmen/ und wiederholen.**

**Assumptio, die Annehmung/ Aufnahme/ Wiederholung.**

**Astipulari, astipuliren/ siehe oben ad stipuliren.**

**Astraea, die Göttin der Gerechtigkeit.**

**Astrictus, a. m. verknüpft/ verbunden/ verpflichtet.**

**Astringere, astringiren/ verknüpfen/ verbinden/ verpflichten/ anknüpfen/ anziehen.**

**Astrologia, Sternender Kunst/ Weissagung aus dem Gestirn.**

**Astrologos, der aus dem Gestirn weissaget.**

**Astronomia, die Lehre oder Kunst von des Himmels Lauff.**

**Astronomus, der Sternseher/ oder der Sternen Erfahrner.**

**Astruere, astruiren/ bejagen. Item. huan bauen/ hinzuthun.**

**Astrum das Gestirn.**

**Astute, verschlagen/ listig/ arg oder hinterlistig/ betrüglich.**

**Astucia, List/ Geschwindigkeit/ Arglistigkeit/ Hinterlistigkeit.**

**Astutus, a. m. verschlagen/ verschmigt/ listig.**

**Asylum, die Freystadt/ eine Zuflucht/ ein befreuter Ort/ wie vor dessen im alten Testament diejenigen/ so einen obgekehr und ohne Vorsatz entleibet/ hatten.**

**Atavia, ist des Vor-Ober-Elter Vatters/ oder der Vor-Ober-Elter Mutter Mutter.**

**Atavus,** des Vor-Ober-Elter Vatters/ oder Vor-Ober-Elter Mutter Vatter.

**Atempore scientiæ,** von Zeit der Wissenschaft.

**Atheos,** der Atheist, ein gottloser Mensch/ der nichts von Gott hält oder glaubet.

**Atnepos,** suche adnepos.

**Atrocitas,** die Greulichkeit.

**Atrocitas delicti,** die Greulichkeit des Lasters.

**Atrox,** gräßlich/ grausam/ greulich.

**Atrox injuria,** eine grausame greuliche injuria und Verbrechen.

**Atrocissimæ Injuriz,** die allergreulichsten Schmähungen/ oder Handthaten.

**Attendero,** attendiren/ aufpassen/ acht haben/ auf etwas bedacht seyn/ hart anziehen/ oder spannen.

**Attentare,** attentiren/ anmassen/ unterstehen/ versuchen/ Hand anlegen/ Gewalt thun/ überwältigen.

**Attentata,** Attentaten/ Gemalthaten/ sind Handlungen/ die über beschene insinuirte und verkündigte Appellation, vor dem endlichen Austrag des Rechts von dem Unterrichter wider Rechtl. zum Präjudiz des einen Theil vorgenommen wird. c. r. X. in Clem. ex C. ut Lit. pend.

Dahero wird gesagt/ der Richter nehme Attentaten vor/ wann er nach der ihme insinuirten Appellation etwas neues vornimmt/ nemlich den Sentenz zu exequiren befehlet/ oder auf eine andere Art weiters in der Sach fortfährt. Von denen Partheyen so wohl Appellanten, als Appellaten wird gesagt/ daß sie Attentaten begehen/ wann sie nach eingewandter Appellation sein Recht prosequiret/ oder das thut/ was er ehe der Process angefangen worden/ zu thun pflegte/ so wird nicht gesagt/ daß er Attentaten vornehme/ sondern nur nach alten Recht seine Possession continuirte. Gail. 1. Obl. 147. num. 1. & Obl. 148. So kan auch der 3te keine Attentaten begehen/ Gail. 1. Obl. 27. n. 6. Deswegen kan wider diesen vor dem ordentlichen Richter in dem ordentlichen Weeg

Recht

Rechtens fortgefahren werden. c. 7. vers. in alium. de Appellat. in 6.

Attentata revocare ist/ alles wieder in den Stand stellen/ wie es zur Zeit des gegebenen Sentenz gewesen/ und mit den empfangen und noch zu empfangen habenden Früchten reduciren.

Attentata revocare extrajudicialiter ist/ solches ohngehört des einen Theils bewerkstelligen. Jac. Blum. proc. Cam. tit. 31. n. 20. 21. & 25.

Attentata revocare judicialiter ist/ solches nach verhörter Parthen bewerkstelligen.

Attentata, die Attentaten/ Gewaltthaten.

Attentata Crimina, die Laster/ welche zu begehen sich einer unterstanden.

Attentatus, a, um, attent. aufmercksam/ fleißig/ befließen.

Attentus ad rem, der auf ein Ding erbicht ist.

Attentatio, attentation, die Aufmerckung.

Attenuare attonuiren/ verringern/ abnugen/ dünner machen/ schwächen. Ist. sich attenuiren/ mit Worten demüthigen.

Attestatio, das Zeugnis.

Attestari, attestiren/ bezeugen/ bekräftigen.

Attestationes, der Zeugen Aussage/ Zeugnis/ welche nach dem Lauff Rechtens in Schriften abgefasset ist. c. ex tenore, de testib.

Attestatum, das Zeugnis/ Testimonium, so einem zum Zeugnis seines Wohlverhaltens/ Kunst und Geschicklichkeit, Ubel. Herkommens/ geführten oder vorgegangenen Handels und dergleichen ertheilet wird.

Attinet es reicht/ anlanget/ betrifft.

Attolerie, das Geschüs.

Attribuere, attribuiren/ zueignen/ bemessen/ zuschreiben/ zuschlagen.

Attributum, die Eigenschaft.

Attributa Divina, die Göttliche Eigenschaften.

Atypus der die Worte nicht recht vernehmlich ausspricht.  
L. 10. §. f. ff. de ædilit. edicto.

**Avaria, Verlust; Rechnung bey Schiffbrüchen.**

**Avaria** s. **Havaria**, wird heut zu Tag diese Bessteuer genennet/ welche ehedessen ex Lege Rhodia de jactu gegeben wurde. Dn. Hahn. in ff. ad L. Rhod. D. Struv. exerc. 30. thes. 16. und bedeutet nichts anders/ als dieses/ was von demjenigen/ deren Waare sicher in Port gebracht worden/ dem eingeworffen werden muß/ dessen Waare zu Zeit des Ungewitters ausgeworffen worden. Joh. Masquard. de mercat. & commerc. L. 3. c. 4. n. 13.

**Aves** die Vögel/ Flügelwerck/ darunter Gänse/ Hühner/ Phasanen zc. verstanden werden.

**Aviaticus**, ein Enckel. III. Feud. 1. §. 3.

**Avocatio causarum**: wird eigentlich genennet/ weil heut zu Tag die Jurisdiction Patrimonial worden ist/ und von denen Ständen des Reichs/ Herzogen/ Grafen und Reichs- Ständen in ihren Bezierck nach eignen Recht exercirt wird / wann sie Sachen/ die vor einen Unter- Richter schweben/ entweder eigenes Gefallens oder auf der Partheyen Verlangen/ als Territorial- Herrn zur Fürstl. Cansley oder Hoff- Rath/ oder Land- Gericht/ Stadt- Gerichte ziehen/ also daß der Unter- Richter in der Sache nichts weiter vornehmen kan/ arg. c. nostrum X. de app. c. cæterum de rescript. L. 68. de judic. Gall. 1. Obl. 41. n. 2. Leipold de concurs. jurid. Conclus. 10.

**Auctio** ist/ wann man eine Sache so zu verkauffen ist öffentlich austruffet/ und hernach dem meistbietenden um das offerirte pretium überläßt.

**Auctionari**, auctioniren/ etwas zu verkauffen/ öffentlich austruffen/ und solches geschieht an manchen Orten gar oft/ meistentheils von den Buchhändlern/ also/ daß demjenigen/ welcher am meisten bietet/ das ausgeruffene Gut zugeschlagen werde.

**Auctiar**, vermehrter/ verbessert.

**Auctor**,

**Auctor**, ein Wehr-Mann/ oder ein Anstifter eines Ding-  
ges. Such weiter Autor.

**Aucupium**, der Vogelfang.

**Audenter**, frech/ allzufrey/ unverschämt. L. 1. §. f. ff. si  
pars hæred. petat.

**Audientia Episcopalis** heist des Bischoffs Gericht/ und Ju-  
risdiction. L. Episcopale, 9. C. de Episcop. & Cleric.

**Auditores Curie Romanæ** heissen die/ so die Prozesse of-  
feriren und darüber sprechen.

**Auditorium**, ein Ort/ allwo man lehret und zühöret/ als  
da sind auf Schulen/ Gymnasis, und Universitäten/ die  
Collegia. It. die Gerichts- und Verhör-Stuben.

**Aversa charta**, was auf der andern Seiten des Papiers  
ist/ die lincke Seite.

**Aversio**, §. E. per aversionem emere. überhaupt oder im  
Pausch und Bogen kauffen/ wann viel Sachen zugleich  
und auf einen Hauffen um ein Precium gekaufft werden.

**Aversione locare**, überhaupt verrichten.

**Aversione opus locare**, einen überhaupt etwas zu machen  
verdingen.

**Avertere**. wegnehmen/ L. 7. §. pen. ff. de trib. intercipi-  
ren/ anderst wohin transferiren/ L. 1. §. præterea. ff. si is  
qui testam. liber esse iustus.

**Augmentum**, wird alles das jenige genennt/ so zu einer  
Sach kommet. L. item veniunt. §. item non solum. ff.  
de hæred. petit.

**Augurium**, die Weissagung aus der Vögel fliegen/ oder  
Schreyen.

**Augustus**, a, um, ansehnlich / heilig / hoch. It. wird der  
Kaysler genennet semper Augustus, allezeit Mehrer des  
Reichs.

**Augusta** des Kaysers Gemahlin.

**Augusta domus**, der Kayslerl. Pallast.

**Augustus Mensis** der August-Monat.

**Avia**, die Groß-Mutter/ Elter Mutter.

**Aurea Bulla**, die güldene Bulle/ oder Innsiegel in Gold  
gefast/

gefaßt / dergleichen Carolus IV. machen / und an die Reichs-Gesetze hengen lassen. It. die Constitution desselben Kaisers.

**Aurichalcum**, eine Materi aus Gold und Erz / so in grossen Werth bey den Alten war.

**Auricularis Confessio**, die Ohren-Beichte.

**Aurifex**, ein Gold-Arbeiter.

**Aurifodina** eine Gold-Grube / oder Ort wo man Gold ausgräbet.

**Aurum & argentum factum**, wird dasjenige Gold oder Silber betittelt / welches eine gewisse Gestalt an sich genommen / als silberne / güldene Becher 2c. L. 27. §. f. de aur. & arg. leg.

**Aurum & argentum infectum**, wird derjenige Gold- und Silber-Klumpen genennet / der noch roh und eine Massa ist.

**Aurum & argentum signatum** ist / welches mit einem öffentlichen Zeichen bezeichnet ist / daher es auch unter den Nahmen Geld verstanden wird. d. l. 27. §. 4.

**Auscultatio**, das zuhören / aufmercken.

**Auscultare**, auscultiren / an / oder zuhören / folgen / gehorchen. It. auscultiren / und collationiren / heist bey den Notarien gegen einander halten / abhören / verlesen.

**Auspicia Cognitionum** der Anfang der Richterlichen Cognition.

**Auspicium**, der Anfang / oder ein Zeichen zum guten Glück.

**Autrega**, wird dasjenige aus hohen Personen bestehende Gerichte und dessen Besizer genennet / worinnen deren Reichs-Ständen strittige Sachen so sie wider einander haben / und nicht Criminal sind / nach Art und Form der Reichs-Constitutionen / als in der ersten Instanz ausgetragen und erörtert werden. Werden auf unterschiedliche Weege in der Cammer Gerichts Ord. P. 2. tit. 1. 2. 3. 4. 5. 6. beschrieben.

**Autrega Conventionalis** sind / welche gewisse Familien unter

unter sich ausgerichtet haben / die man auch Stamm-  
 Austräge zu nennen pfleget / dergleichen sonderlich das  
 Haus Sachsen und Hessen hat. It. bey einigen Reichs-  
 Ständen zu finden seyn.

**Austregæ Legales.** die aus einer allgemeinen Reichs-Ver-  
 ordnung herkommen / und diese sind nun von Maximi-  
 liano I. eingerichtet worden / *Limnæ. 9. de Jure publ. c. 5.*

**Authenticus, a. m.** glaubwürdig / das von ansehnlichen  
 glaubwürdigen Leuten gestellet / und für gut angesehen  
 ist / das da gilt und angenommen wird.

**Authenticum,** das Original eines Instruments / Te-  
 staments / denen entgegen gesetzt wird *Exemplum* die  
 Copey.

**Authochiria,** der selbst Todtschlag / welcher also genennet  
 wird / wenn sich einer selbst tödtet und umbringt. *vid. t.  
 t. ff. de bon. eor. qui ant. sent.*

**Authochiros,** der sich selbst umbringt.

**Automata,** sind Maschinen so sich selbst bewegen / als Uh-  
 ren. *2c.*

**Autonomia Religionis** Freystellung der Religion / Ge-  
 wissens-Freyheit der Unterthanen / ist / wodurch die Für-  
 sten ihren Unterthanen vergönnen / ihre Religion unge-  
 hindert zu exerciren / und wird dieses genennet das beste  
 und edelste Kleinod der Stände. In unsern Teutschen  
 Reich genießten die Gewissens-Freyheit die drey Reli-  
 gionen / nemlich die Catholische / Evangelische / und Re-  
 formirte. *Pap. Germ. Osnab. de Anno 1648. art. 7.*  
**Burckhard. de Autonom.** In besondern Verstand /  
 bedeutet es auch den so genandten geistlichen Vorbehalt /  
 welchen Kayser Ferdinandus I. in Krafft vorgeschützter  
 Kayserl. Vollmacht / ohne Zustimmung der Protesti-  
 renden Stände in den Reichs-Abschied de Anno 1555.  
 einrucken lassen / daß alle Erzb- und Bischöffe / so sich nach  
 der Zeit zu der protestirenden Religion begeben würden /  
 eo ipso der geistlichen Beneficien verlustiget seyn.



**Autor**, der Anfänger/ der Anstifter/ Item/ der ein Werk gemacht hat/ der Anheber / Verfasser. Ferner werden **Autores** auch genommen vor Bücher.

**Autores** werden auch genennt/ von denen ein Recht auf uns gekommen/ als der Verkaufser heißt **Auctor**. Diese wurden **Auctores primi** genennt/ **Auctores secundi** aber heißen die so wegen der **Eviction** cavirten. L. 4. ff. de eviction.

**Autorem nominare**, anzeigen von wem man die Sache habe/ daß man solchen belangen könne.

**Autor rixæ**, der den Streit angefangen.

**Autore iudice**, mit Erlaubnus des Richters.

**Autoritas**, autorität, die Gewalt/ das Ansehen/ das Geheiß/ der Befehl/ das Anregen/ das Anstiften.

**Autoritas tutorum**, die Guttheißung/ Einwilligung und Billigung des Vormunds.

**Avunculus** der Mutter Bruder/ der Oheim.

**Avunculus magnus**, der Groß-Mutter Bruder.

**Avunculus Major**, der Ober-Elder Mutter Bruder.

**Avunculus maximus**, der Vor-, Ober-, Elder Mutter Bruder.

**Avus**, der Groß-Vatter.

**Avus maternus**, der Groß-Vatter von der Mutter her.

**Avus paternus**, der Groß-Vatter vom Vatter her.

**Auxaria**, heimliche Oerter im Wald/ daher ist / **impensatio auxaria**. L. 2. C. de fund. patr. Lib. 11.

**Auxilium juris** eine Rechts-Hülffe/ Rechts Wolthat/ da das Gesetz einem zu Hülff kommet.

**Azungs-Gerechtigkeit** / **Ablager** / **Albergariae Jus** ist / Krafft dessen die Unterthanen schuldig sind ihren Landes-Herrn und dessen Comitatz mit Herberge / Speiß und Franck zu versehen. Bisweilen müssen auch dessen abgeschickte Bediente mit dergleichen frey versorget/ ingleichen vor die Jäger die Aß- und Jäger-Zehrung/ und vor die Hunde das Hunds-Legin geliefert werden.

## B.

**Baar-Recht** / Jus Ferretri ist / wann man verdächtige Personen über die Baar eines Entleibten geführt / und dabey ihres Verdachts und der Missethat ernstlich erinnert werden. Sie müssen ihre Finger auf den Nabel und die Wunden des Entleibten legen / und gewisse Worte nachsprechen: Fänget nun die Wunde an zu schäumen / oder zu bluten / so wird der Verdächtige vor dem rechten Thäter des Entleibten gehalten. Dieses Baar-Recht / ist bey den alten Teutschen bey den vielen heiml. Mord-Händeln aufkommen und nachgehends an etlichen Orten bis auf den heutigen Tag behalten worden.

**Baccalaureus**, eine gewisse Accademische Dignität so geringer ist als die Magister - Würde / ist heut zu Tag auf Protestirenden Universitäten wenig mehr im Gebrauch.

**Bacchanalia**, war ein Fest / welches die Heyden dem Baccho zu Ehren mit allerhand Lustbarkeiten celebriren. Wurde zu erst in Egypten / folgendes in Griechenland / sonderlich zu Athen / und endlich auch in Rom gefeyret / wo es aber im Jahr der Erbauung Rom 568. wegen allzugrossen Excelsen abgeschafft worden. Heutiges Tages heisset man die Faschnachts - Lustbarkeiten Bacchanalia, it. Carneval.

**Bacchari**, Rasen / Wüten / Nürrisch thun / Haselieren. Mulier servili amore bacchata, ein Weib das sich mit ihrem Leib-eignen Knecht vergangen. Ulpian. in L. I. §. idem Vivianus ff. de ædil. ædict. & §. f. Inst. de success. sublat.

**Bacilli fissi**, Kerb-Hölzer / Kerb-Stöcke / solches sind zwey Hölzer deren eines von dem andern so gespalten ist / daß wann sie zusammen gefüget werden / dieselbe die alte ganze Figur repräsentiren / auf beyde aber werden die Kerben

ben aufgeschnitten / so daß wann sie zusammen gefüget sind / sie accurat aufeinander passen / und also weder der Creditor noch der Debitor mehr auf noch abschneiden kan ; oder es seynd solche ein unter zweyen getheilte Stöck/welche Theil/wann sie hernach zusammen gehalten werden / durch die eingeschnittene Kerben zeigen / was bezahlt worden oder nicht.

**Balley / Balliatus**, wird insgemein vor ein gewisses Gebiet oder Amt eines Ritter-Ordens genommen / absonderlich werden diejenige Commentureyen und ansehnliche Güter/welche der Deutsche Orden hin und wieder besitzt/ also genennet. Es sind deren aber 11. an der Zahl/ nemlich die Elsassische / Oesterreichische / Tyrolische / Fränckische/die zu Biesen/ die zu Coblenz / die Westphälische/ Lothringische/Hessische/Thüringische und Sächsische / davon die drey letztern meistens der Lutherischen Religion zugethan sind. Vor diesen war noch eine zu Utrecht / welche aber von den vereinigten Niederlanden / alles Einwendens ungeachtet / eingezogen worden.

**Balisticus**, einer der mit den Armbrüsten schieffet.

**Balluca**, allererst ausgegrabenes Gold. L. 1. C. de metall. L. 11. & L. 4. Cod. Theodof. eod.

**Balliv**, ist derjenige/ der im Nahmen eines Ritter-Ordens ein Balley administriret.

**Balnearii fures**, Bad-Diebe / so aus einem Bad etwas stehlen und härter als andere Diebe vorzeiten gestrafft wurden.

**Banna**, wird das drehmahlige Aufboth oder Ausruffen genennet/ so durch den Pfarrer vom Pfredigt-Stuhl geschicht / ehe zwey Verlobte Priesterlich copulirt werden. c. 27. de Sponsal.

**Bannalis mola**, eine Bann-Mühl/ ist eine Art der Dienstbarkeit / vermög welcher die Bauern gezwungen sind in einer gewissen Mühl ihr Getraid zu mahlen.

Banna-

**Bannalis furnus**, ein Bann-Ofen / darinn die Bauren ihr Brod backen müssen.

**Banniti**, die in Bann gethan / oder in die Acht erkläret seyn / die Aechter.

**Bannitus**, heist auch bisweilen ein Religiöser / als IV. Feud. 27.

**Bannum** | der Bann / die Acht / oder eine Straffe der  
**Bannus** | Ungehorsamen.

**Bannum ferinum**, die Witzbahn.

**Bann-Herr** / oder **Banner** / Herren waren ehedessen im Teutschland nichts anders als solche / denen man das Bann-Recht durch eine Fahne oder Bannier gegeben und dadurch die Herrschafft in einen gewissen Districte verliehen hat. Coccejus. J. P. C. 15. 9. 38. Es wird heut zu Tag solcher Titul von Kayser wohlverdienten Personen gegeben.

**Bann / Kirchen-Bann / Excommunication**, ist eine Ausschliessung von der Christlichen Kirchen eines groben und offenbahren Sünders / bis daß er durch rechte Kennzeichen der Buße seine Besserung an Tag leget / welche Gewonheit in der ersten Kirchen ist ausgeübt worden. Nachgehends hat der Kayser auch solche wider Kayser und Könige gebraucht / und gehet auch noch bis auf den heutigen Tag bey der Röm. Kirche im Schwange / wiewol die igiten Zeiten einige Behutsamkeit in diesem Stücke erfordern.

**Bannum Imperiale & generale**, des Heil. Römischen Reichs-Acht / und Bann / ist ein gerichtlich Urtheil / wodurch denen Land-Fried-Brechern Wasser und Feuer verboten wird / so daß sie von Niemanden in Freundschaft / Schutz oder Schirm genommen / von jedermann aber ohne Straffe so wohl in ihrer Person / als in den ihren / können beleidiget werden. Gail. lib. 4. c. 1. n. 20.

**Bannum Imperiale**, ist eine solche von dem Kayser / als höchsten Richter ausgesprochene Straffe / vermöge der so damit

damit beleet worden / aller Ehren und Würden entsetzt / sein Leib männiglich frey gegeben / und er von niemand aufgenommen oder gedultet werden dürfte. Schwed. Part. Spec. sect. 1. c. 20. §. 1.

**Bannum Imperiale superius**, die Ober-Acht / Mord-Acht / so auf Leib und Leben / Haab / Gut und Ehre gehet / und sich durch das ganze Reich erstreckt. Struv. de Banno. Secul & Eccles. thel. 63.

**Bannum speciale** ist / womit Fürsten / Grafen und andere Reichs-Stände einen Verbrecher / wegen einer begangenen Ubelthat / oder auch wegen Ungehorsams beleet / und erstreckt sich solcher nicht weiter als deren Gebiet.

Carpzov. pr. Crim. qu. 140. n. 30. Nach dem Sächsischen Recht ist noch eine andere Art Bann / welche wider die flüchtigen Verbrecher statt hat / vorhanden / die auch zweyerley ist / als **Bannum primum & secundum**. Coler. p. 8. Decis. 108. n. 25. Wehner. obser. Pract. voce.

**Acht**. **Primum** s. **simplex Bannum** wird genennt **Acht** / weil der Beklagte Acht haben soll / und wann er sich in einer Jahrs-Frist stellet / um sich zu purgiren / und zu defendiren / wird er gehört. Wehn. d. L. **Secundum**

**Bann**. Der auch **superius** betittelt wird / zu Teutsch / die **Ober - Acht** oder **Mord - Acht** / darein verfällt der flüchtige Delinquent, wann er im ersten Bann / das ist in einem Jahr / von Tag oder Achts-Erklärung an gerechnet / nicht erscheinet / noch seine Unschuld darthut.

Carpzov. d. q. 140. n. 34. & seq. und gehet auf Leib und Leben / Haab / Gut und Ehre / und erstreckt sich durch das ganze Reich.

**Baro**, ein Baron oder Freyherr / der als ein Freyherr von dem Kayser und Reiche / mit einer Freyherrschafft belehnet / und auf Reichs-Tagen erscheinen darff / Schwed. Introd. in J. P. c. 8. §. 2. Limn. J. P. L. 4. c. 5. n. 2. & seq. und diese heissen eigentlich unmittelbare Freyen.

Coccej. J. P. c. 15. §. 37.

**Barrataria**, ist ein solches Laster / und wird ein jedes genennt / welches ein Richter durch Annehmung Gelds zu begeben

gehen pfeget, Dom. Card. Tusch. L. B. Concluf, 26, wird  
sonst Crimen repetundarum genennet.

**Bassa Jurisdiction**, die Erb- und Niedergerichte/ Vogten.  
Die Ober- Vogten begreift regulariter alle Gebot und  
Verbot Hohe und Niedere/ Gerrand nicht abzuführen/  
gemeinen Schuldheiffen und Dorff- Gericht besetzen / in  
Sachen so dahin gehören / der Herr derselben genieffet  
die Commoda der Vogten/ als Steuer/ Keißgeld/ Keiß-  
folge/ hohe u. niedere Frevel/ Bussen/ Geleit in Dorff und  
Marck zu geben/ Dorff- Befriedigung/ jährliche Kirchmefß  
Schutz und Kirchmefß/ Schenckung/ Bauwein oder Bau-  
Wein- Geld/ Vogt- Haber/ Walperkuch/ Alzung u. Lager  
auf allen Gütern/ Weyd- Geid / und alle Vogtenliche  
Ob-  
brigkeit/ Gerecht- und Herrlichkeit. Er exerciret die Juris-  
diction über Güt/ Schuld / Schaden / Pfandung / alle  
Bussen und Frevel; Blutrünst / Gefängnis / Stock /  
Hals- Eisen / Angrief / Glocken- Schlag / Gerichts-  
Schrey / und Folg auf der gemeinen Strassen und Gaf-  
sen/ insonderheit wenn die Gemeind unzentbar ist.

**Basilik**, Libri, sind Bücher/ darinnen die Geseze der Kay-  
ser enthalten/ und welche noch heut zu Tag in Griechischer  
Sprach verhanden sind/ deren Urheber ist Leo Philoso-  
phus Imperator.

**Beare**, nützlich seyn/ nützen L. 49. ff. de V. S.

**Beatus**, der viel Güter besizet/ ein Glückseeltger.

**Bellum**, der Krieg/ ist ein öffentlicher Streit / welchen sou-  
veraine- Häupter wider ihre Feinde rechtmässig aus-  
üben.

**Bellum Civile sive intestinum**, ein einheimischer oder in-  
nerlicher Krieg / so unter den Bürgern oder Volck ent-  
stehet.

**Bellum privatum**, ist ein Krieg / so von denen geführet  
wird/ so das Recht zu kriegen nicht haben.

**Bellum publicum**, öffentlicher Krieg / welcher von denjer-  
nigen geführet wird/ so das Recht zu kriegen/ oder Krieg  
zu führen/ haben.

- Bellum defensivum**, da man: des Feinds in seinem Land erwartet/ und nur dessen Macht abzutreiben sucht.
- Bellum offensivum**, ein offensiv - Krieg / darinn man den Feind selber angreiffet / ihn in das Land gehet zc.
- Bellum speciale**, ist der Krieg/ den die Stände/ Krafft Landes Fürstl. Hoheit unter sich/ oder mit Ausländischen führeten.
- Bellum universale** (respectu Imperii nostri) heist der Krieg/ den der Kayser wider seine und des Reichs Feinde führet.
- Benediction** geben/ wird insgemein vom Pabst gesagt (auch wohl von Cardinälen / Bischöffen und Pabstl. Nuntiiis) wann er / sie / dem Völet / oder einer Privat - Person/ in der Kirchen und auf der Gassen mit dem Zeichen des Creuzes den Seegen ertheilen. Der Pabst gibt die solenne Benediction des Jahrs drey mahl / als nemlich am grünen Donnerstage/ Ostern und Himmelfahrts - Tage. Auch kommt alle Jahr am Michaelis Tage die Pabstliche Armee auf dem Plage vor dem Pallast mit der Artillerie zusammen/ und empfängt die öffentliche Benediction von dem Pabste.
- Benediction** oder Seegen in der Kirchen/ geschiehet theils bey der Taufe und dem Heil. Abendmal / theils nach geendigten Gottes - Dienste / theils bey Ordinarung junger Prediger / so wohl durch ein absonderlich Gebet/ als durch Vorsprechung des dreyfachen Seegens aus dem 4. ten Buch Moysis am 6. Capitel.
- Benedictio Sacerdotalis**, die Priesterliche Einsegnung / oder Copulation, ist ein Actus da die verlobte Brautleute in öffentlicher Gemein mit einander verehlichen/ ihrer Pflichten erinnert/ und dem Göttlichen Seegen durch ein allgemeines Gebet anbefohlen werden.
- Benefacere**, Guths thun/ Wohlthat beweisen.
- Benefactum**, eine Guthat/ Wohlthat.

**Beneficiarius**, der die Gut- oder Wohlthaten empfangen hat/ als ein Stipendiat.

**Beneficialis causa** ist darinn de dignitate, personatu officio, præbenda oder beneficio, scilicet spirituali gehandelt wird. Arch. in cap. si gratiose, & c. si propter. de elect. in 6to.

**Beneficiarius**, ein Lehen- Mann / Vasall, der von einem Herrn mit einem Lehn ist investirt worden.

**Beneficiatus**. Idem.

**Beneficium** eine Wohlthat / eine Freyheit oder ein sonderbahres Recht / von den gemeinen Regeln Rechts absondert / entweder aus sonderbahrer Gnade gegen eine Person / oder zu dem Gut / welchem es zum Vortheil und Nutzen geordnet ist. §. 6. Instit. de J. N. G. & C. 2.) ein Dienst / 3.) das Lehen-Gut. I. F. I. §. 2. 4.

**Beneficium appellationis seu provocationis**, ist eine solche Freyheit / dadurch denen / so in Rechten unterliegen / oder durch einen Bescheid oder Urtheil beschwehrt zu seyn / vermeinen / vorbehalten ist / die verlustigte Sache an höhern Gericht anzubringen / und das so durch des vorigen Richters Unverstand oder Unbilligkeit ihnen entnommene / durch Gerechtigkeit des Ober-Richters wiederum zu erhohlen / welches aber innerhalb zehen Tagen von Zeit der Eröffnung des Urtheils oder richterlichen Spruchs geschehen muß. Nov. 23. c. 1. Die Appellation kan auch alsbald stehendes Fußes geschehen / so bald nemlich von dem Richter das End-Urtheil publicirt wird. L. 2. ff. L. 14. C. de Appellat. und ist dieses beneficium ein altes / nöthiges und gebräuchliches Mittel / wie Ulpianus zeigt / in L. fin. ff. de Appellat. Lauterb. Compend. d. t. p. m. 719. Es ist auch die Appellation von einer solchen Billigkeit / daß sie auch in keinem statut mag aufgehoben werden ; doch wo sich die Partheyen dieses Rechts / so ihnen heylsam und zu gut verordnet / und williglich begeben wollen / können sie das thun. L. f. §. f. C. de temp. appellat. L. 1. §. 3.

ff. à qui-



ff. à quibus appell. non lic. Ord. Cam. p. 2. t. 28. §. Und dieweil/ vers. Es wäre dann. Lauterb. Comp. t. de App. p. m. 727.

**Beneficium Auth. si qua Mulier &c. C. ad SCtum. Vellej.** Ist denen Frauen in Ansehung ihrer Weiblichen Blödigkeit und Einfältigkeit/ (die doch ißiger Zeit bey wenigen sich befind /) daß sie nicht listiglich und mit guten Worten etwann hintergangen werden und in Schaden kommen / zu guten eingeführet / daß sich das Weib darmit helfen kan / wann sie sich von ihrem Mann / oder ihr eigen Gut / oder sich selbst verschreiben / daß solches nicht kräftig seye / und geachtet wird / als wenn die Verschreibung niemahls geschehen. Lauterb. Comp. L. ad SCtum. Vellej. Doch hilft dieses Beneficium nichts denen Weibern. Wann das Weib / so sich mit und neben ihren Ehe = Mann in einem Instrument, als eine Haupt = Schuldnerin verschrieben / vor dem Richter in sitzendem Gericht verjähret / und beandt hätte / daß das Geld in ihren Nutzen verwendet worden wäre / darum der Glaubiger anhalten solle / daß solche Bekänntnus dem Gerichts = Buch einverleibt werde. 2.) da des Orts Gebrauch / oder Statut ein anders ausweisen thäte / wie dann an etlichen Orten gebräuchlich ist / da Mann und Weib einen gemeinen Gewerb und Handel treiben / und das Weib zu offenen Kram = Laden / oder Marck sitzet / oder mit ihrem Ehemann Wirthschaft treibet / daß auf solchen Fall auch Sie die Frau zu bezahlen schuldig seyn solle. 3.) Wann ein Weib so über 25. Jahr / und also ihres vollkommenen Alters ist / für ihren Ehe = Mann oder einen Fremden (da sie nicht verpflichtet ist) bezahlt / dann solches für keine Bürgschaft gehalten würde. Ein Weib kan sich solches Beneficium verzeihen und begeben.

**Beneficium capituli Odoardus de solutionibus.** Wie die Layen (gestalt sie von den Geistlichen also genennt werden) das Beneficium Cessionis bonorum oder Legis ob 2s C. de action. & obligat. (davon hieuten gedacht wird) haben zugebrauchen / wann sie in ungesährliche Schulden-Last gerathen / und nicht zu bezahlen vermögen. Also ist dieß Beneficium. capit. Odoardus der Clerisey oder Geistlichkeit in gleichem Fall ihres Unvermögens zu guten verordnet / daß sie nicht excommunicirt / oder durch andere Kirchen-Censuren angefochten werden mögen / sonderlich so sie Cautionem juratoriam leisten / daß sie ihre Creditores, wann ihnen GOTT zu besserem Glück hilfft / besten Vermögens bezahlen wollen. Es konten sich auch dieses Beneficii Laische Persohnen gebrauchen / und ist wie das vorige ( & maxime quia in favorem ordinis ) nicht verzeihlich / wiewohl de facto dem auch renunciirt wird.

**Beneficium cedendarum actionum,** ist eine solche Freyheit / dadurch ein Bürg an den Schuldherren begehren kan / daß er ihme sc. der Glaubiger die Action oder sein Recht der Schuldforderung / welches er sowol wider die Mitbürgen / als Selbst-Schuldner hat / cedire / und abtrette / und wann sich der Schuldherz das weigert zu thun / so kan sich ein Bürg durch dieß Beneficium der Bezahlung / die er thun müste wegen der Bürgschafft / entschlagen. L. 41. §. 1. ff. de fidejussor. wann er anderst solcher Wohlthat und Freyheit sich nicht begeben hat. L. 17. ff. de fidejussor. L. 76. ff. de solut. vid. L. 39. ff. eod. L. 2. C. eod. Nov. 4. c. 1. in fin. Specul. de Renunc. & concl. à vers. 21. usq; ad 25. L. 11. 14. 21. C. de fidei. vid. Comp. Lauterb. verbo CEDERE. p. m. 328. Lauterb. de Transit. Action. §. 14. it. de Confuss. §. 11. welches er zu thun Macht hat. L. fidejuss. & L. Stichum. aut Pamphil. §. pen. ff. de solut. L. Modestinus. ff. eod. &c.

**Beneficium cessionis bonorum**, diese Wohlthat hilft denen / so in grosse Schulden-Last gefallen / und von den Gläubigern hart getränget werden / daß sie bezahlen sollen und doch nicht können / dieselbigen / wann sie aus aller ihrer Haab weichen / mögen sie sich alsdenn gegen ihren Gläubigern dieses Beneficii gebrauchen / und also von der Gefängnuß und Haßtt befreyen. L. 1. C. de Cessione bonorum. Lauterb. Comp. d. t. p. m. 581. it. de Beneficio Moratorii. §. 13. Text. Prax. Jud. p. 1. c. 18. n. 62. doch verursacht nicht eine solche Abtretung oder Raummung aller Güter / daß sie von gänglicher Bezahlung frey und von weitem Anspruch sicher sind / sondern sie sind gehalten / wann ihnen Gott hilft / wiederum so viel als sie können / abzutragen. L. 3. C. de bonis aut. jud. poss. §. fin. Inst. de Action. Weil sie alsdann in solchen auf das neue erlangtem Gütern / das Beneficium Competentiæ haben. L. 4. ff. de Cessione. bonor. §. fin. Inst. de Action. Viele halten dafür / daß diese Cessio bonorum, nicht könne renunciert werden / worunter sich auch befindet Bartolus in L. aliam. §. eleganter. ff. de solut. matr. denn er sehet: Es wäre unmenschlich / daß sich jemand solcher Gutthat entschlagen / und in Gefährlichkeit und Noth des Gefängnuß geben sollte. de quo vid. Baldam, idem Tenentum in tit. Instit. de Action. in fin. Andere aber sind der Meinung / man könne sich der Cession wohl per pactum vel juramentum begeben / und haben auch ihre Argumenta, doch ist es falsch; die gemeinste und beste Meinung der vornehmsten Dd. und Rechtsgelehrten ist / daß man sich solcher Gnaden keineswegs begeben möge. Perez in tit. de Cess. bonor. n. 20. 21. an etlichen Orten wird die Cessio nicht gestattet. vid. Carpz. 2. c. 22. d. 2. Mev. ad Jus. Lubec. Lib. 1. tit. 3. art. 1. n. 85. &c. vid. Reform. Nor. tit. XI. L. 6. in fin.

**Beneficium clausulæ generalis**. Si qua justa causa mihi videbitur. Diese Wohlthat haben die über 25. Jahr ihres Alters sind / und begehren sich ihres ihnen zugesügten

fügten Schadens zu erhohlen/ und zu ihren Recht/ von dem sie gefallen und kommen sind / wiederum gelassen zu werden/ welches auch aus unterschiedlichen Ursachen geschehen kan. Die nun allen Behelff vorbauen wollen/ pflegen auch dieses Beneficium auszuschliessen und abzustrieken. Ist verzeihlich oder zu renunciiren. vide Mynsing. observ. sing. Cent. 4. obs. 18. & 19.

**Beneficium competentia.** Ist eine solche Frenheit / die unterschiedlichen besondern Personen zukommt / und erwehren sich dieselbe damit / daß sie nicht weiter/dann sie wohl thun können / zur Bezahlung getrungen werden / und deswegen ihre Nothdurfft wohl innen behalten dörfen/und sind solche Personen 1) die Eltern/als Vatter und Mutter. §. 38. Instit. de Action. L. 16. 17. ff. de re jud. L. 7. §. 1. de obseq. par. Groß-Vatter und Groß-Mutter / die auch unter den Nahmen der Eltern verstanden werden. L. 1. §. 1. ff. de Legat. præst. 2) der Patronus dessen Hausfrau und Kinder L. 17. ff. de re jud. L. 5. ff. de obs. parent. §. 38. Instit. de Action. 3) der Ehemann von wegen der Heimsteuer. L. 17. L. 20. ff. de Re judic. §. 37. Instit. de Action. L. 12. & seq. saluto matrim, L. un. §. 7. C. de R. V. A. 4) das Eheweib. L. 17. §. 1. ff. solut. matr. L. 20. ff. de re jud. Carpzov. Lib. 4. tit. 8. Resp. 58. 5) der Gesellschaffter L. 16. L. 22. §. 1. ff. de re jud. §. 38. Inst. de Action. L. 63. ff. pro socio. 6) die Soldaten L. 6. pr. L. 19. ff. de re jud. denen auch die Doctores, Professores, Advocaten / Magistri verglichen werden. Manz. in tr. de pat. deb. dec. 3. qu. 1. n. 77. Matth. Brun. de cession. bonor. q. 10. q. 4. pr. n. 3. & 4. Berlich. p. 1. conclus. 8. n. 53. 7) die Verschencker/ so wegen des Geschencks belanget werden. L. 19. §. 1. de re jud. L. 41. in f. ff. de re jud. L. 12. L. 33. ff. de donat. L. 28. ff. de R. J. §. 38. Inst. de Action. von diesen allen kan weitläufftig gelesen werden Lauterb. Disp. de Benefic. comp. allwo man noch viele Personen antreffen wird/ denen dieß Beneficium zugeeignet ist; in-

gleichen in Clammeri comp. Juris p. m. 552. Diesem Beneficio kan nicht renunciert werden/ es geschehe dann juramento, nach der Meynung Jacob Butrig-de Renunc. benef. Specul. aber de Renunc. & concl. v. 28. sezet/ daß man sich ohne Jurament dessen begeben könne.

Beneficium conditionis indebiti, ist / durch welches ich dasjenige / wiederum fordern / was ich aus Unwissenheit / unschuldiger Weis bezahlet habe / vid. Myns. super. §. Is quoq; Instit. quibus mod. re contrahit. obligat.

Beneficium conditionis incerti, ist so jemand zum Erben gesetzt / und ihm ein anderer / im Fall so er ohne Kinder abgehen würde / untersetzt wird / oder jemand zum Erben gesetzt würde / und einem andern / sofern er ohne Kinder verstürbe / etwas zu geben gebetten wird / wäre derselbe Erb schuldig / so bald sich der Fall begeben / dem untergesetzten Erben oder Fideicommissario, Ausrichtung / nach des Testatoris Verschaffung zu thun. Dies weil aber solcher Fall nemlich die Zeugung der Kinder in Zweifel hanget / mag der untergesetzte Erbe oder Fideicommissarius ihm den ersten Erben / solche Condition schencken / und sich der zukünftigen Gerechtigkeit am solchen Erbfall begeben und verzeihen.

Beneficium Conditionis sine causa, vel ex justa causa, vel ob turpem causam, ist / da jemand zu bezahlen / oder sonst etwas zu leisten sich verpflichtet hätte / aus einer Ursache / die allbereit ihre Endschaft erreicht / oder welche unrechtmässig oder unredlich wäre / daß er solches zu vollstrecken oder zu halten / sich weigen möge; oder da der Widertheil aus jetzt erzehlten Ursachen etwas hinter ihm hätte / daß er solches von ihm zu fordern befugt seyn solle. e. g. Ich wäre einen Menschen 100. fl. schuldig / um die ich ihm eine Handschrift übergeben hätte / und bezahlte ihm folgendes diese 100. Gulden / begehrte auch deshalb / daß er mir hingegen mein Handschrift wieder herausgeben sollte / er aber sich des zu thun verweigerte / so mag ich dieselbe per conditionem sine causa,

causa, von ihm erfordern / weil er sie ohne Ursach bey sich behält. Item, wenn einer einem sein Kleid zum Gebrauch geliehen hätte / und demnach denselben / wann er solche widerhohlen wollte / etwas geben müste zc. diesem Beneficio mag auch renunciert werden.

**Beneficia Consistorialia**, sind / von deren Vergebung allein der Pabst / mit Zuziehung der Cardinäle im Consistorio zu Rom zu sprechen hat. Gomez. ad R. de infirm. resig. qu. 24.

**Beneficia Curata** sind / die in vollständigen Parochien gegeben werden / und also diesem obliegt die Cura animarum, oder Seelsorg / wie der Pabst Innocentius der III. sagt. Es wird aber hier unter dem Wort *Cura*, stricte die Gewalt in Beichtstuhl die Sünde zu erlassen / oder zu behalten / verstanden. Late aber bedeutet es potestatem fori contentiosi, welches eine solche Gewalt ist / zu excommuniciren / zu absolviren / zu visitiren / und mehrers zu thun / was zu Besserung derer Sitten erfordert wird / dergleichen Sorg haben die Archidiaconi und andere niedere Prælaten.

**Beneficia non Curata seu simplicia**, werden genennet die Præbenden, darauf man weder die Seelsorg / d. i. Macht Beicht zu hören / oder eine gewisse Pfarz / noch eine Jurisdiction oder Præcellenz (Vorzug) hat.

**Beneficium deliberandi**, ist eine solche Freyheit / die gegeben wird einem Erben / daß er sich ein Jahr lang bedencken kan / ob er die Erbschafft antretten wolle oder nicht / welches aber heutiges Tags / weil das Beneficium Inventarii besser ist / nicht vor nöthig geachtet wird. L. 21. §. 13. C. de Jure deliberandi.

**Beneficium devisionis, ex Epistola Divi Adriani**, (welche gleichwol in ihren Worten nicht mehr vorhanden ist / aber in L. pen. C. de constit. pecun. inhaltlich referirt wird) ist eine solche Freyheit / die gegeben wird den Bürgen / wann einer wegen der ganzen Schulb belangt wird / daß er einwendet / daß er nur seinen Theil zu bezahlen

zahlen schuldig seyn/ es wäre dann Sache / daß sie denselben renunciret hätten/ und etliche mehr Fälle/ darinnen die Bürgen sich mit diesem beneficio nicht behelffen können. vid. Specul. de renunc. & conclus. à vers. 10. usq; ad 16. Gail. 2. observ. 46. n. 8. in fin. 2) den Vormündern / daß wenn ihrer viel sind / und nur einer belanget wird/ er sich dieser Exception gebrauchen kan/ 3) wenn unterschiedliche Beklagte sind / und nur einer belanget wird/ doch/ wie schon erwehnet/ können diejenigen Personen solches Beneficii nicht gebrauchen / die sich solches ausdrücklich begeben. vid. Disput. Lauterb. de Benefic. divisionis per tot.

**Beneficium Ecclesiasticum**, ist ein stetes Recht/ die Früchte aus denen Gütern / welche der Kirchen zugeeignet werden/ zu empfangen; und zwar wegen der Kirchen-Dienste in Ansehung der Kirchen geordnet. c. Regenda c. Noverint. X. q. 1. Wamers. Consil. 231. n. 4. de præbend.

**Beneficium emigrandi**, heist diejenige Wohlthat / dadurch denen Unterthanen / welche wegen Veränderung oder Ungleichheit der Religion nicht länger in eines Herrn Territorio bleiben wollen/ frey stehet / sich an einen andern Ort zu begeben. Constit. Pac. Relig. de Anno 1555. seq. Wo aber unser.

**Beneficium erroris calculi**, diese Wohlthat vermag/ daß eine jede Abrechnung Wandel haben soll / nach dem L. un. C. de errore calculi. Wann dann zween mit einander Rechnung besessen/ und beschlossen/ mag jeder Theil sich solchen Wandels behelffen/ wann er diesem Beneficio nicht renunciret hat.

**Beneficium Exceptionis, doli mali, & fraudis.** It. quod vi metusq; causa factum sit, davon siehe Except. doli mali.

**Beneficium Exceptionis ultra dimidium justii pretii.** Ist ein solch Hülfsmittel/ dessen sich gebrauchen kan sowol der Käufer als der Verkäufer / wann er entweder in Kauf

**K**auffen oder Verkaufffen/über das halb billiche Werths ist bevortheliet worden/ und verleket / daß entweder der Kauff ungiltig / oder die Verlegung demjenigen so verfürget worden/ muß gut gemacht werden / per L. 2. C. de Rescind. Vendit. it. L. si voluntate C. eod. c. cum delicti est. cum causa de Emt. & vendit. Mynsing. observ. cent. 4. obs. 73. dabey auch gemeldet wird / welche Ubervorthelung statt habe / muß derohalben diesem beneficio renunciaret werden.

**B**eneficium Exceptionis, generalem renunciationem non valere, nisi præcedat specialis, das ist/ die Exceptio, das gemeiner Verzicht nicht statt habe / es gehe dann eine sonderbahre vorher; mit dieser Exception oder Wohlthat wird wider diejenige Instrumenta, in welchen nicht diejenigen Rechts Wohlthaten die einem zukommen / mit Nahmen austrücklich genennet werden/ welchen man doch billich darinnen hätte sich begeben sollen/ und an statt derselben nur die gemeine Clausul gebrauchet worden ist: Ich verzeihe mich aller und jeder Beneficien Freyheiten / und Exceptionen / 2c. gegenwärtiger und zukünftiger 2c. deswegen ein Notarius, auch ein jeder so bey Gericht sitzt/ fleissig aufmercken solle / welchen Beneficii und Exceptionen / nach Gestalt des Contracts zu renunciiren vonnöthen seye / daß er dieselben nicht allein austrücklich mit Nahmen / sondern auch / daß die Contrahenten derselben Inhalt / zuvor unterwiesen worden seyen / und darauf freywillig und bedächtlich denselben renunciirt haben/ in dem Instrument vermelde/ wie schön lehret Gail. Lib. 2. obs. 77. n. 4. 5. 8. & Coler. in Dec. Germ. Decis. 220. n. 20. ff. Wann dann die nothwendigste Renunciationes Benef. & Exceptionum dem Instrumento einverleibet seyn / so pflegt man dem gemeinen Verzicht: Ich verzeihe mich aller 2c. darauf zu setzen/ alsdann die Renunciation dieser Exception also daran zu hängen: Insonderheit aber begiebe ich mich der Exception und Einrede / daß gemeine Verzicht ohne vorher



vorhergehende absonderliche speciale nicht Kraft habe. dann wann es nicht geschicht/ und ( wie sich leichtlich begeben mag ) einiges Beneficii & Exceptionis, welchem in dem Instrumento hätte renunciert werden können und sollen/ vergessen wäre/ so kan man dieser Exception sich wohl gebrauchen/per L. obligatione ff. de pig-nor. & L. cum Aquil. ff. transact. vid. Specul. de Renunc. & conclus.

**Beneficium excussionis seu ordinis seu Discussionis seu novæ Constitutionis de fidejussoribus**, welches in Authent. præsentis C. fidejuss. beschrieben wird. Ist eine solche Freyheit/ dadurch den Bürgen geholffen wird/ daß/ so sie als Bürgen vor den Selbst-Schuldner beklaget würden/ sie begehren können/ daß ihr Principal oder Haupt-Schuldner erstlich und zuvor solcher Schulden halben rechtlich ersucht werde/ und sie erlassen. Dn. Hopp. ad §. 4. Inst. de fidejussor. Nov. 4. c. 1. Solcher Behelf wird ihnen in angezogener Constitution gegeben/ doch so fern/ daß der Selbst-Schuldner bezahlen kan/ und bey Handen sey/ das ist/ kein Frembder/ Welt-gessener oder Entwichener/ der nicht zu betretten ist/ sene/ oder so der Vatter für dem Sohn Bürg worden wäre/ Auth. de fidejuss. §. 1. coll. 1. in princ. & Auth. præsentis C. de fidejuss. 2) kommt diese Wohlthat zu/ denen Vormündern/ wenn nur einer von den Mit-Vormündern die Vormundschaft über sich genommen/ daß derselbe erst belanget werden möchte. Lauterb. Disp. de Benef. Excuss. per tot.

**Beneficium feriarum, messium, vindemiarum.** Ist eine solche Wohlthat/ darinnen vorgesehen/ daß an diesen Zeiten/ nemlich an den Feiertagen/ Vacanzen des Herbsts/ niemand schuldig und gehalten ist zu Recht zu stehen/ oder vor Gericht zu erscheinen. L. 1. pr. & §. 1. de feriis L. 2. §. 1. in fin. si quis in jus vocat non ierit. Carpzov. tit. 10. art. 1. n. 4. Bach. ad L. 1. de feriis n. 3. es sey dann/ daß er solcher Freyheit renunciert habe.

Derz

Derohalben gewöhnlich ist/ daß man in Instrumenten sich der Freyheiten und Vacanzen begeben und renuncire/ dann solches an der Sachen Beförderung/ woran viel gelegen/ sehr dienlich ist; Doch kan man sich nicht aller Feiertage begeben/ absonderlich derer nicht/ die zu Gottes heil. Ehren eingesetzt sind/ als auch dieser/ so man etwann aus obliegender Noth oder andern Ursachen unversehentlich gebeut. Pet. Beck. de jure sist. cap. 12. n. 3. Andr. Dalner. Tract. de Renunc. cap. VII. n. 4. Aber sonst den andern Feiertagen/ so zu der Menschen Ehr und Nutz oder Ergößlichkeit und Herbst-Vacantz, denen kan man wohl renunciren. L. 1. cum gloss. verb. sponte litigantibus & ibid. Jason. n. 28. & L. si veritatis 6. ff. de feriis & dilat. concord. c. ult. §. fin. de feriis. Dalner. Tr. de Renunc. c. III. n. II.

**Beneficium s. Privilegium fori**, ist eine solche Freyheit und Rechts-Wolthat/ die einen jeden erlaubet/ daß er vor keiner andern als vor seiner ordentlichen Obrigkeit zu Recht stehe/ L. ult. ff. de Jurisd. L. ult. de Præf. urbi. Will man aber einen solchen Vortheil entziehen/ also/ daß er aller Orten kan convenirt und belanget werden/ kan solches geschehen/ durch vorhergehende Begebung und Renunciation dieser Freyheit. Einige halten zwar darsür/ daß es nicht schlechter Dings geschehen könne/ sondern es solle derjenige/ so gemeldten Privilegio renunciren will/ sich verpflichten/ an allen Orten zu Recht zu stehen/ wo er beklagt werde. Gail. 1. Obl. 40.

**Beneficium seu privilegium fori competentis Clericis**. Ist eine Freyheit vor die geistlichen Personen/ daß sie vor keiner weltlichen Obrigkeit schuldig sind/ zu Recht zu stehen/ sondern allem vor deren geistlichen Richtern/ oder geistlichen Obrigkeit. Diß Privilegium ist gemeiner Geistlichkeit und Cleriken zu Ehren/ und aus Gunst gegeben; Destwegen mögen sich einzele Personen in præjudicium Ordinis (oder zum Nachtheil des Ordens) solches nicht verzeihen; Und wenn es geschieht/ ist solche Renun-

nunciacion von Unwürden/ nichtig und Kraftlos. Petr. de Uncel, pact. art. not. memb. de benefic. fori Compet. Schol. n. 6. doch pflegt man de facto solche Renunciacion auch etwann den Instrumenten einzu verleiben/ suchet man darnach auch etwas daraus zu suchen/ daß sie etwas würcke und mit sich bringe.

**Beneficium s. privilegium fori Competens Scholaribus.** Diese Freyheit hat ihren Grund in der neuen Constitution in Codice sub titulo. Ne filius pro patre. Und will der höchst löbl. Kayser Friderich I. sonsten Barbarossa oder der Rothbärtigte zugenannt / daß die Studenten und Schüler nicht mögen vor Gericht gezogen werden/ sondern wo jemand einige Klage gegen sie zu haben vermaynet/ müssen sie vor ihren Rectore oder des Ortsihnen Vorgesetzten vorgenommen werden. Und so das jemand überfähret/ so verliehret er seine Forderung/ die er zu thun vermöcht.

**Beneficium Imperatoris, eine Freyheit des Kayfers.**

**Beneficium ignorantiae juris vel facti.** Ist eine solche Freyheit / die einem eine Entschuldigung der Rechten gibt/ als weil einer des verhandelten Contracts gar nicht oder nicht gnugsam berichtet oder verständiget gewesen ist/ in verschiedenen Fällen zu lassen/ als in ff. de jure. & facti ignor. L. juris ignorantia & L. error, & L. 2. cum ibi notatis & L. 1. C. eod. tit. L. cum falsa, cum L. sequenti & L. non id. circo, & in Auth. quomodo oportet Episcopus & cler. §. igitur, cum annotatis, daher ist rathsam/ damit die Contrahenten sich dieser Exception oder Action nicht behelffen oder gebrauchen mögen/ daß solchem Beneficio renunciert werde.

**Beneficium Induciarum quinquennialium.** L. ob. 23. C. de Action. & obligat. Ist denen zu gut geordnet/ welche von ihren Schuldgläubigern angeklagt werden/ und sie zu bezahlen nicht vermögen/ daß es dem Schuldner frey stehen solle/ ob sie inducias quinquennales, das ist/ einen 5. jährigen Stillstand zur Bezahlung begehren; Oder  
aber

aber von allen ihren Gütern (wie hie oben bey dem Beneficio *Leffionis* gemeldet) cediren u. abtreten wollen. Diesem Beneficio des gemeldten Legis kan in Schuld-Ver-schreibungen renuncirt werden / darbey zu mercken / wann ein solcher Schuldner weder die *Inducias* begehrt hätte / noch bonis cedirt wäre / und hätte sich in die Schuld mit Urtheil verdammen lassen / daß man ihne (wosfern er Kraft hernach gemeldten *beneficii* nicht in Zeit 2. oder 4. Monat zahlen könnte /) Macht hat / gefänglich anzunehmen. C. q. bonis cedere possunt. L. pen. & fin. diß *Beneficium* ist auch verzeihlich.

*Beneficium Induciarum duorum vel quatuor Mensium*, diß *Beneficium* ist an zweyen Orten denjenigen / so zu Bezahlung einer Schuld verdammt worden / zu gutem verordnet / daß nemlich ihnen zur Bezahlung Zeit 2. Monat. L. debitoribus ff. de re jud. oder nach Gestalt der Sachen. 4. Monat. L. eos, qui condemnati C. de usur. rei jud. gestattet werden sollen / ehe sie gepfändet werden. Diesem Beneficio kan man renunciiren.

*Beneficium Inventarii*, ist eine solche Freyheit / wenn einer eine Erbschaft annimmt / und darbey alsbald ein richtig Verzeichniß machen läßt / daß er über die Erbschaft nicht allein nichts weiter zu geben / oder zu bezahlen schuldig / sondern sich auch des L. *Falcidia* gebrauchen / und den vierdten Theil der Erbschaft abziehen / und vor sich behalten kan; Doch ist ein Erbe / nach Sächsischen Rechten über die Erbschaft ein mehrers zu bezahlen nicht schuldig / ob er gleich kein *Inventarium* aufgerichtet.

*Beneficium Juris* ist ein sonderliche Freyheit / oder ein sonderbahr Recht / von einer gemeinen Regel Rechts abgesondert / entweder aus sonderer Gnad und Zuneigung gegen der Person / oder zu dem Gut / dem es zu Vortheil geordnet ist / oder aus Ungnad und zu Widerstand einer Person / die sich der gemeinen Regel Rechts unrechtmässig gebrauchen möchte. Als z. E. es ist eine gemeine Regel die auch in Rechten gegründet ist / daß Verheiffen Schuld

Schuld mache; Aber das Benef. Sctum. Vellejanum vermag derer Regul. zuwider/ daß ein Weib die für ihren Ehemann eingegangene Bürgschaft zu halten nicht schuldig/ und dieses dem einfältigen Weiblichen Geschlecht zu Gunst und Guten.

**Beneficium Juris hypothecarum competens Creditori.** Ist eine solche Wolthat/ die denen Glaubigern zukommt/ und ihnen einen Vorzug und weitere Gerechtigkeit zu ihrer Schuldnern Gütern/ so ihnen ausdrückl. oder vermuthlich eingesetzt und verpfändet seyn/ gibt / daß sie in denselben vor allen andern zugelassen werden L. 2. C. q. potior. in pignor. Wo sie wollten/ möchten oder könnten sie solch Beneficium, und diesen Vortheil fahren lassen.

**Beneficium hypothecarum competens Uxori.** Ist eine Rechts- Wolthat denen Weibern zu gutem gegeben/ daß sie nicht gefährlicher Weise um ihr Heimsteuer/ welches vor ihr fürnehmstes Gut geachtet wird/ kommen/ und dieselbe nicht vergeblich durch den Mann verthan/ oder auf andere Leut gewendet werden möchte/ habē die Rechte sie insonderheit mit der Freyheit begabet/ daß gleich nach ehelicher Beywohnung/ auch Zustellung und Uebergebung der Heimsteuer / alle und jede des Manns Güter für solche Heimsteuer der Ehefrauen obligirt und verpfändet seynd/ also daß sie/ wo es nachmals darzu käme/ daß ihres Manns Güter unter die Glaubiger müßten getheilt werden/ den Vorzug hätte/ vor allen Glaubigern/ ob gleich etliche da wären/ die älter dani sie/ und auch tacitas hypotheccas hätten/ L. fin. cum gl. magna. C. qui potior. in pignor. Dieses Beneficium mögen sich die Frauen begeben/ und verzeihen/ doch daß sie zu forderst desselbigen gnugsam erinnert und verständiget werden. Vid. Specul. de Renunc. & concl. verf. 25. und weilen diese Frag vom Vorzug der Weiber Heyrath- Gut und Zubringen gar weitläufftig/ so wird dieselb fürzlich und ausführlich tractirt / durch Schneidevvin.

sup.

sup. §. Fuerat. Instit. de Action. Mynsing. obl. Cent. 1. obl. 61.

**Beneficia Manualia.** sind die/ welche der Superior aus erheblichen Ursachen wieder nehmen kan. Dergleichen alle Beneficia ihrer Natur nach zu seyn præsumiret werden/ wann nicht bey der Foundation oder durch Statuten/ oder von den Päpstlichen Stuhl ein anders beschloffen worden.

**Beneficium de Mensa** ist/ was auf ewig mit der Tafel des Bischoffs oder Abts vereiniget ist/ und also niemals erlediget wird.

**Beneficium Monoculum** heisset/ welches ein Prälat oder Collator einig und allein/ auch sonst kein anderer mehr zu vergeben hat. Rota decif. 40. de refer. in antiqu.

**Beneficium ob liberorum numerum**, eine Wohlthat/ daß durch einer wegen gewisser Zahl der Kinder von der Vormundschaft und Bürgerlichen Aemtern befreyet ist.

**Beneficia Patrimonialia** sind / welche an keine andere Geistlichen / als eingeborne Landes - Kinder vergeben werden könnien.

**Beneficia non Patrimonialia** sind/ die einen jedeti/ er seye aus diesen Ort gebürtig oder nicht/ können aufgetragen werden/ Gonzalez ad R. S. Cancell. §. 1 glos 9.

**Beneficium de Pertica** ist/ wenn eine austrägliche Stelle mit einer magern verwechselt wird.

**Beneficium personale.** ist eine solche Freyheit/ die mit der Person stirbet und aufhöret.

**Beneficium Principis**, eine Freyheit eines Fürsten.

**Beneficia pupillorum & Impuberum**, Freyheiten der Weisen und Unmündigen.

**Beneficia renunciabilia.** Freyheiten/ deren man sich begeben oder verzeihen kan.

**Beneficium L. 2. de rescind. vendit.** ist eine solche Freyheit / welche dem gegeben wird/ welcher ein Gut verkauft/ oder gekauffet hat/ und über die Helffte des rechten Werths la dret oder verkürzet worden/ daß dännem-

hero der Rauff wider zerrissen/ und denjenigen/ so verfürzet worden/ wegen des völligen Rauff: Geldes Vergnügung geschehe / welches denn auch fortgesetzt wird auf Verträge / und Vermiethen / Tauschen und dergleichen.

Beneficium L. 4. C. de temp. & repar. Appellat. non deducta deducam, non probata probabo, ist eine Freyheit/ welche in Appellationibus statt hat/ daß einer dasjenige/ was nicht ausgeführet/ ausführen/ und was nicht bewiesen/ beweisen könne und wolle

Beneficium L. fin. C. de revocand. donat. ist eine solche Wolthat / welche vermag / daß ein Uebergeber / seine Schänkung/ so er unter den Lebendigen gethan/ ob sie schon insinuirt werden/ doch widerrufen kan/ aus diesen Ursachen / wann der Donatarius oder dem geschenkt worden ist/ dem Uebergeber muthwilligen Schaden und Gewalt zufüget/ an Ehr oder Leib/ oder Gütern/ oder ihme nach dem Leben trachtete / oder die Beding/ mit welchen die Uebergab geschehen / nicht hielte/ oder vollstreckte; Damit nun dieses Beneficium die Widerrufung beschehener Uebergab von dem Uebergeber nicht möge gebraucht werden/ soll er demselben renunciiren/ wiewohl es ihm nicht rathsam/ auch zweiffelich ist/ ob die Verzeyhung bündig seye.

Beneficium Legis si unquam C. de revocandis donat. ist eine solche Wolthat/ welche zukommt denjenigen/ so zu der Zeit/ da sie keine Kinder gehabt/ all ihr Gut/ oder ein Theil desselbigen verschenckt/ aber hernacher Kinder bekommen hätten/ daß sie das verschenckte Gut alles wieder erfordern und begehren mögen/ und folgendes solches in sein des Uebergebers Gewalt verbleiben solle/ welches Beneficii der Vatter auch vermittelst Eyd es sich nicht verzeyhen mag/ dieweil solcher Verzieg nicht allein zu des Vatters/ sondern auch der Kinder/ so noch erzeugt werden mögen/ Nachtheil gereichen möchte/ dann der Eyd keinen Contract zu Nachtheil des dritten bekräftiget.

Beneficium

**Beneficium L. pen. C. de donat.** diese Wolthat ordnet/ wann einer unter den Lebendigen über 500. Gulden werth übergeben oder verschenckt/ und solche Schänckung nicht vor Gericht insinuiert worden wäre/ daß die Schänckung unkräftig seye/ auch der Uebergeber solche zu wider- ruffen Macht habe; Damit nun die Schänckung in Kräfften bleibe/ so soll der Uebergeber diesen Beneficio renunciren.

**Beneficium L. 2. ff. de re judicata,** diese Wolthat erlaubt den Richter/ daß obwohl eine gewisse Zeit nach ergange- nen Urtheil zur Execution gesetzt ist/ er doch solche Zeit nach Beschaffenheit des Schuldners erstrecken / oder einzuziehen und zu verringern Macht hat. Diesem Bene- ficio kan ein Schuldner renunciren.

**Beneficium L. à divo Pio ff. de re judicata,** diß ist ein solche Wolthat/ welche denen Richtern in Executionibus und Vollziehung der Schuld Urtheilen/ wann Pfandungen vorgenommen werden müssen/ die Erlaubnus gibt/ daß sie erstlich in den geringsten beweglichen oder fahrenden Gütern/ und wann solche zur Bezahlung nicht genugsam/ in besserer Fahrnus/ oder da diese auch nicht reichen/ in den liegenden Gütern/ und also fort an gradatim, oder Staffelweis von den geringsten biß zum größern die Pfandungen vornehmen dürfen/ und sollen/ wie auch vieler Herrschafften und Städten löbliche Constitutio- nes und Ordnungen solches vermögen; Dieser löblichen Satzungen kan sich ein Schuldner nicht behelffen wenn er derselben renuncirt hat/ und stehet den Glaubiger frey seines Gefallens Pfandung vorzunehmen/ an Gütern/ daran er an ersten Haabhaft zu seyn vermennet.

**Beneficium L. Si Emancipatus C. de donat,** diß Benefici- um dieses Gesetzes ist denen Eltern/ so ihren Kindern/ die noch unter ihrer Gewalt seynd / Schänckung geth an/ dessen sie hernach gereuet/ zu Guten geordnet. Dann wann sie sich desselben nicht verziehen hätten/ mögen sie die Donation widerrufen; Doch haben die Kinder hin-  
gegen



gegen etliche Remedia, so bey den Rechtsgelehrten zu erkundigen/ die allhier aber anzuführen/ unnöthig sind, Beneficium L. Ubi. ff. de mortis causa donat. diese Wohlthat ordnet/ daß wann jemand ein Übergab von Sterbens, oder Todts wegen aufgericht/ und darinnen vermeldet hätte/ daß er solche Übergab in keinem Fall/ und keiner Ursachen halben widerruffen wolle/ so solle sie nicht als eine Donatio mortis causa, das ist/ ein Übergab Todts halben (welche allezeit widerrufflich ist) zu halten seyn/ damit dann nicht gegen einer solchen Schändung/ darinn er sich des Widerruffs verzeihen/ hernacher nach Abgang des Übergebers sich dieses Beneficii für sich und seine Erben verzeihe.

Beneficium ex L. fin. C. de pactis pignorum, durch diß Gesetz wird verboten/ wann einer einem ein Pfand versetzt/ auf eine gewisse Zeit zu lösen/ und die Zeit unerlöst des Pfands verfleußt/ daß es darum nicht verstanden oder verfallen seyn soll; Diß Beneficium ist verzeihlich.

Beneficium ne liber homo ob æs alienum obligetur, bey den Römern war der Gebrauch/ daß sich die/ so Geld aufnahmen/ verpflichteten/ wo sie nicht in der Zeit bezahlten/ daß sie des Glaubigers eigen seyn wollten/ in seiner Macht stehen/ daß er möcht zu ihnen greiffen seines Gefallens zc. Aber dieweil solches als der Freyheit zuwider/ vor Unmenschlich und ungebührlich geachtet worden/ ist diß Beneficium geordnet/ daß sich nachmals niemand obgehörter Weis verpflichten mag; Und wo ihm jemand seiner Schuld halben einen Dienstbarlich machen wollt/ ist diese Straffe darauf gesetzt/ daß er erstlich seine Schuld/ so er auf solchen Menschen hatte/ verwürcket. Zum andern/ daß er desselbigen Eltern/ den er ihm eigen und Dienstbar machen wollt/ noch so viel als die Schuld gewesen/ darzu geben muß. Zum dritten/ daß er auch am Leib nach Gestalt der Sachen mag gestrafft werden. Aus diesen Beneficio strafft der Speculator die Doctores zu Bononien/ welche einen Brauch gehabt haben/ daß sie den

den Scholaren / die sie etwann um Geld gebetten / das nicht anders leihen wollten / sie verziehen sich dann dieses Beneficii (das doch sonst unuerzehlich) der Meynung / daß sie darnach / wo die Scholaren an der Zahlung säumig würden / zu ihnen greiffen / sie in Haft bringen / und darinn durch solchen Glimpff behalten möchten. Und hatten hierzu auch ihre Argumenta, damit sie solche ihre Handlung zu verglossiren unterstunden. Aber Speculator verwirfft solchen Fund. Doch hat es eine andere Gestalt / wo sich einer verpflichtet hätte / zu einer Arbeit / welche er auch in der Haft verfertigen möchte / als ein Mahler / Schreiber / Seidensticker / suche bey dem Speculatore de Renunc. & conclus. Verbis: Item Beneficium quod dicit, ne liber homo. Ist verzerhlich.

Beneficium novæ Constitutionis, de duobus reis debendi vel promittendi, diese Wolthat betrifft diejenigen / so sich sämtlich schuldbar gemacht / und als Haupt-Schuldner / oder einer / so sich neben dem Haupt-Schuldner / als ein Mit- und Selbst-Schuldner oder Verkaufser verbunden / begehren mögen / daß die Schuld zu gleichen Theilen unter sich zertheilet / und ein jeder weiter nichts / dann sein Antheil zu bezahlen schuldig seyn solle: Jedoch daß die Mit-Schuldner im Land seyn / und zu bezahlen haben. Auth. hoc ita, & ibid. DD. C. de duobus reis stipul. & promit. Mynsing. sup. §. hujusmodi Instit. de duobus reis &c. Und mag diesem Beneficio renunciert werden.

Beneficium quantiminoris, diß Beneficium hilfft denjenige / so in Kauffen betrogen worden / oder die Sache nicht des Werths erfunden worden ist / darvor sie kaufft worden. Derohalben so mag der Kauffer innerhalb Jahres Frist sich dieser Rechts-Wolthat gebrauchen / und begehren an den Verkaufser / daß er ihn das übrige Geld / so den Werth des Guts übertroffen / oder daß er sonst / (wo ihm solcher Fehl bewust gewesen) nicht darum geben hätte / wieder zugestellet werde / welches alsdann der Verkaufser /

(wo es sich also fände) zu thun schuldig. Doch ist zu wissen/ daß sich diejenigen/ so des Fehls Wissens gehabt hätten/ nachmals dieß Beneficium nicht gebrauchen mögen/ noch auch die/ so den Fehl sollten vorgewußt haben/ als da sind die Verkaufser/ oder Proxenetæ. Dieses Beneficii mag sich der Käufer verzeihen/ doch mit Unterscheid/ wie im Beneficio redhibitorio angezeigt wird.

Beneficium redhibitorium, hilft demjenigen/ so unwissentlich etwas kauft hat/ das seinen gebürlichen Werth nicht hätte/ und nicht Kaufmanns- Gut wäre/ mag er aus Gnaden dieses Beneficii an den Käufer begehren/ ihm sein ausgelegt Geld wider zu geben/ und die untüchtige Waar (oder was es sonst ist) wieder zu sich nehmen; Und hat solche Anforderung statt innerhalb sechs Monaten/ oder eines halben Jahrs/ und darüber nicht; Diesem Beneficio mag der Käufer renunciren/ doch gilt die Renunciation mit Unterschied/ wo der Verkäufer des Unwerths oder Fehls kein Wissens hätte/ und die Renunciation ungefährlich geschehen wäre/ alsdann ist sie tüchtig/ und benimmt den Käufer allen fernern Anspruch/ so er des Unwerths halben an den Verkäufer haben möchte. Wo aber der Verkäufer gut Wissens trüge/ daß solche Waar untüchtig/ wäre ihm die Renunciation nicht vorträglich/ dieweil er den Unwerth gewußt/ und den Käufer doch gefährlich-betrüglischer Weise verhalten hätte.

Beneficia Regularia, werden diejenige genennet/ die durch Religiosen regirt und genossen werden/ und zwar entweder wegen der Foundation oder Verordnung des Ordinarii oder Obern; Oder wegen einer Gewohnheit/ oder Verjährung XL. oder mehr Jahre/ als da sind die Abteyen / Prioreyen.

Beneficium restitutionis in integrum, kommt denen zu statten/ welche noch minder-jährig oder nach gemeinen Rechten noch nicht 25. Jahr/ L. 1. pr. §. 1. & seq ff. de Minor. 25. ann. oder nach Sächsischen Rechte/ noch nicht

nicht 21. Jahr sind. D. Struy. S. J. C. Ex. 4. th. 42. auch  
bisweilen denen so über 25. alt. t. t. ff. ex quibus caul. 27.  
ann. in integr. rest. t. C. quibus ex causis. maj. in integr.  
rest. Struy. Exerc. 8. shes. 69. seq. wann sie aus Thor-  
heit oder Unverstand betrogen oder hintergangen wor-  
den seyn/ oder sich sonst verfahren hätten/ werden sie in  
Betrachtung ihrer Jugend und Einfältigkeit/ wiederum  
zu ihren Rechten/ wie sie das vorhin gehabt haben/ gelaf-  
sen/ und also wieder in vorigen Stand gesetzt.

Beneficia Secularia, werden genennet/ welche denen welt-  
lichen Clericis, das ist/ die keine Profession abgelegt ha-  
ben/ zugeeignet worden sind/ als da sind die Probsteyen/  
Decanaten/ Canonicaten oder Dom- Stifter/ Capel-  
lania und dergleichen. Und ist zu mercken: Daß alle Be-  
neficia vor weltliche gehalten werden/ es wäre dann das  
Gegentheil erwiesen.

Beneficium Senatus Consultum Macedonianum, mit  
dem Beneficio wird verholffen den Haus Söhnen/ und  
vornehmlich denen Eltern/ dergestalt/ so die Haus Söh-  
ne hinter ihren Eltern Geld aufgenommen/ und sich also  
schuldbar gemacht hätten/ folgendes aber solche Geld an  
sie/ oder ihre Eltern oder Erben gefordert würde/ mö-  
gen sie ihre Erben/ ihre Eltern/ ihre Bürger/ sich die-  
ses Beneficii behelffen/ und mit Recht wegern/ dem  
Glaubiger etwas zu bezahlen/ und also Scum Macedo-  
nianum vorwenden/ welches wider diejenigen gemacht  
ist/ so den jungen Söhnen hinter ihren Eltern (ihres Nu-  
zens halben) Geld dargeben/ und ihnen also zur Ver-  
schwendung der Güter behülfflich vorständig sind. Jetzt  
ernanntes Scum Macedonianum hat den Nahmen von  
einen solchen Finanger und Bucherer Macedona ge-  
nannt/ welcher zu Rom solch Ausleihen/ so er den Jungen  
thät/ manche fromme Eltern und auch Jungen/ so ein-  
fältiger Weise hinter ihm kommen waren/ verderbet/  
daß es vor Noth geachtet worden/ ein Einsehens darinn  
zu haben/ und durch dieses Scum solchen Uebel vorzukom-  
men;

men; Und dieweilen es nicht allein den Jungen/ sondern auch denen Eltern zu gut verordnet ist/ mögen sich die Kinder dessen nicht begeben.

**Beneficium Senatus Consult.** Vellejanum, ist eine solche Wolthat/ welche denen Weibern zu guten ist angeordnet worden/ daß sie sich vor Niemand's auch nicht einmahl vor ihre Ehemänner verbinden können/ und wenn sie auch solches gethan/ daß ihnen solche Verbündnus nicht schade/ auch deswegen nicht zur Bezahlung angehalten werden können; Doch sind etliche Fäll ausgenommen/ in welchen diese Rechts-Wolthat denen Weibern nichts hilft; Als so sie dieses ihres eigenen Nutzens halben/ und nicht vor andere fremde Personen sich obligiret oder Geld und Geschenk darum genommen hätten. 2.) So sie nach Anstand zweyer Jahren/ anderwärts vor das vorige verpflichtet hätte. 3.) So sie vor andere Ehesteuer oder Gab verheissen. 4.) So die Schuldiger zu bezahlen gebühret/ wie wohl die scheint/ als wäre sie fremd. 5.) So sie erbe die Person/ vor die sie versprochen hätte. 6.) So sie diese Versprechungen gefährlicher/ arglistiger Weis thäte/ jemand darmit zu betrügen/ beschirmet sie dieses Beneficium nicht/ angesehen/ daß dadurch ihrer Blödigkeit verschonet/ nicht ihre Arglistigkeit gestärcket und befördert wird. Auch sind noch verschiedene Fäll bey denen Rechtsgelehrten anzutreffen/ welche hier anzuführen zu weitläufftig. Wann nun sich ein Weibs-Person vor jemand anders verpflichten und verbürgen wollte/ soll sie durch einen Notarium ihrer Weiblichen Freyheit ermahnet werden/ ob sie sich derselben begeben wollt/ und solches/ daß sie also mit Fleiß ermahnet/ mit Fleiß solcher Freyheit verständiget worden sey/ und wie sie sich derselben freywillig verziehen hab/ eigentlich in das Instrument gesetzt werden. Diß Beneficium ist verzenhlich.

**Beneficium Separationis.** die Wolthat der Separation ist ein Hülfß des Prætoris, dadurch denen bittenden Creditoribus hæreditariis erlaubt wird/ daß nach Erkenntnus

der

der Sach/ die Güter des Verstorbenen von dem jenigen Patrimonio des Erben abgesondert werden/ zu dem Ende/ daß ihnen zu erst daraus Satisfaction gegeben werde.

*Beneficia simplicia*, siehe *Beneficia non Curata*.

*Beneficia non simplicia*, werden genennet/ wenn der damit investirte/ ausser den Kirchen-Dienst/ einen Vorzug und der Sachen Verwaltung hat/ und dieses entweder mit der Jurisdiction, wie da haben die Bisthümer/ Decanaten/ Erz-Bisthümer &c. oder ohne Jurisdiction, doch mit einer Præminenz, nemlich bey Processionen und im Chor &c. als da ist das *Beneficium* oder *Officium Cantoris*, *Thesaurarii* &c. Welches sonsten auch *Beneficium Personatus* genennet wird. vid. Staphil. de form. impetr. §. Transeo. Rebuff in Prax. benef. tes. de sec. benef. n. 7.

*Beneficia Statutorum, Ordinationum, Constitutionum* &c. Es haben etwann die Statuta, Ordnungen / und Lands-Gewohnheiten auch besondere Gnaden und Freyheiten / aus denen nachmals die / so von aufgerichter Handlung gern abfallen wollten / allerley Ursach und Glimpff ihnen schöpfen möchten / sich zu sperren / dem / welches sie sich einmahl begeben / nachzukommen und Folge zu thun. Welche *Beneficia*. so sie klar und kündig / sollen sie expresse inserirt werden / wo nicht / renunciirt man denen generaliter, also & quibuscunque aliis beneficiis, statutis, Constitutionibus, ordinationibus, Papalibus, Imperialibus, Regiis, Localibus, temporalibus, à jure vel homine editis vel edendis in genere vel specie concessis vel concedendis, &c. Begibt und verzeihet sich hiermit aller Rechten / Gnaden / und Freyheiten / von Päbsten / Kaysern / Königen / Fürsten / Städten und andern Obrigkeiten eingesetzt / gegeben und verliehen / oder sonst durch langwierige Gewonheit hergebracht / so ihm jetzt oder hernachmals gebühren möchten / sämmtlich und sonderlich sich derselben begebend.

*Bene gerere Officium*, das Amt wohl versehen.

Bene gerere rationes, gute Rechnung führen.

Beneventiren/ empfahen/ bewillkommen.

Benevolentia, die Benevölleng/ Lieb/ Gunst/ geneigter guter Willen/ Wohlgewogenheit/ Freundschaft.

Berge/ Lohn/ ist dasjenige Geld/ welches die Eigenthums/ Herrn vor ihre durch Schiffbruch verlorrne und wieder ans Ufer getriebene Sachen der Landes Obrigkeit entrichten müssen.

Bestia, ein wildes unvernünftiges Thier.

Bestiæ feræ, ganz wilde und unbändige Thiere sind/ die man mit Gewalt occupiren/ und sich deren durch Einsperrung versichern muß.

Bestiæ mansuetæ, zahm gemachte Thiere sind/ die zwar wilder Natur/ sie können aber gezähmet/ und in einem Ort zu bleiben/ gewehnet werden/ als da seyn/ die Bienen/ Tauben/ Pfauen. L. 5. §. 4. de A. R. D. §. 14. & 15. de rer. div.

Bestiæ mansuetæ sind Thiere/ die von Natur zahm seyn/ und ohne Zwang und Gewalt in unsern Häusern in Verwahrung bleiben / und wo sie nicht durch Zufall oder Vorsatz turbiret und gestöhret werden/ nicht davon/ oder aus unserer Verwahrung fliehen/ und wo es auch geschicht/ dannoch in unsern Dominio verbleiben. ad d. §. 16. n. 3. & 4.

Bestias objici, wann jemand den wilden Thieren zur Straff vorgeworffen ward/ damit er von ihnen zerrissen wurde/ und diese wurden/ wann sie mit dem Leben davon kamen/ auf eine andere Manier hingerichtet.

ad Bestias dammari, aber heist/ wann jemand zur Straff mit denen wilden Thieren streiten muß/ und diese/ so sie davon kamen/ waren aller übrigen Straff befreyet.

ad Bestias dari, wurde von denen gesagt/ die ohne Condemnation in dem Kampffplatz gethan wurden/ mit den Thieren zu streiten.

Bestiarii, die also mit den Thieren stritten.

Bes, sind 8. Unzen des in 12. Theil getheilten Assis, oder zwendrittheil eines Dings/ Erbschafft 2c.

Bibliotheca, eine Liberey von Büchern / ein ganzer Theil Bücher / die Bibliothec. L. 52. §. sed si biblioth. D. de Leg. III.

Bibliothecarius, der die Aufsicht über die Bücher hat.

Biduum, zwey Tage / wird manchmal für einen / manchmal für zwey Tage genommen. Ulpian. L. 3. ff. minorum. ff. de minorib.

Biennium, zwey Jahr / also wird gesaget / der ist ad biennium des Landes verwiesen worden.

Bigamia, die zwiefache Ehe / gedoppelte Ehe / ist ein Crimen publicum oder öffentliches Laster / da eine verhehlte Person noch bey Leben des ersten Ehegenossen mit einer andern Person sich verhehlichtet / und die Hochzeit durch den Benschlaff bestärcket. Ord. Crim. Carol. V. art. 121. ibiq; Stephan. L. 18. L. 2. C. de incest. nupt. nach dem Canonischen Recht ist sie dreyerley / als

Bigamia interpretativa ist / wann sie jemand bey Lebzeiten seiner ersten Frauen / eine andere de facto heyrathet / oder wann einer de facto zwey Weiber nimmt / da er doch wegen der Consanguinität keine zum Weibe haben kan.

Bigamia similitudinaria s. metaphorica, ist / welche zwar aus zweyen Ehe entspringet / davon eine Gleichnußweise und geistlich / die andere aber fleischlich ist / v. g. welche in Clöstern die Beyhe empfangen oder das Gelübd der Keuschheit thun / von diesen wird metaphoric oder Gleichnuß weise gesaget / daß sie sich mit Christo vermählet; wenn sie nun also Gott verpflichtet / sich hernach in Ehestand einlassen / werden sie quoad Legem promotionis vor Bigamos gehalten. Val. And. Dessel. Erotem. jur. Can. Lib. 1. tit. 21.

Bigamia simultanea wird genennet / wenn jemand zwey Weiber zugleich hat.



**Bigamia successiva** ist / wann man zwey Weiber oder Männer eine nach der andern hat.

**Bigamia vera** ist / welche aus einer doppelten und widerhöhlten Ehe entspringt / als wann ein Mann zwey Weiber / ein Weib zwey Männer hat / oder ein Wittwer eine Wittwe heyrathet. cap. 3. X. de Bigam. non ordinand.

**Bigamus** der zwey Weiber hat.

**Bissextus sive bisextus**, der Schalt-Tag / welcher alle 4. Jahr eingeschaltet wird. L. cum bisextum ff. de V. S. L. 3. §. minorem ff. de minor.

**Blancetum**, ein Blanquet / oder ein Bogen Pappier / darauf einer seinen Namen und bisweilen auch sein Petschaft macht / etwan zu einer Vollmacht / Supplication, und dergleichen / heist sonsten auch charta blanca.

**Blandiri**, schmeicheln / Liebkosen. In den Rechten aber heist es bisweilen / betriegen.

**Blanditiæ**, sind eine Erklärung des Gemüths / da man sich bemühet durch glatte freundliche Worte jemand auf seine Seite zu bringen.

**Blasphemare**, Gottlästern / fluchen / gottlos von Gott reden / und der Creatur zueignen / was Gott gebühret / oder das von Gott removiren / was ihm zukommt.

**Blasphemia**, eine Gottslästerung.

**Blasphemus**, ein Gottslästerer.

**Bodmery**, ist ein Contract, vermöge dessen dem Schiff-Patron eine gewisse Summa Geldes auf den Boden des Schiffes oder die darein geladene Güter geliehen wird / mit der Bedingung / daß / wann das Schiff wiederum glücklich nach Hause kömmt den Glaubiger / welcher solches Schiff unterdessen zum Unterpand hat / sein Capital nebst den Interessen, die man in Ansehung der Gefahr und Weite der Reise / so hoch bedingen kan / als man will / wieder bezahlet werden muß. So ferne aber das Schiff

Schiff oder Gut in selbiger Zeit und Reife/wie die Bodmery bedungen / untergehet / so ist der Schuldner von aller Anforderung frey.

Bona adventitia, heissen die Güter / die denen Kindern / so in des Vatters Gewalt stehen / anderst woher / als von dem Vatter zukommen.

Bona adventitia regularia sind / worinn der Vatter den Usumfructum, ( Nießbrauch ) hat.

Bona adventitia irregularia, darinn der Vatter den Usumfructum nicht hat / sondern dem Sohn das völlige Dominium zustehet.

Bona affectata, verhasste Güter.

Bona aliena, frembde Güter.

Bona allodialia, die Erb-Güter / suche weiter oben: Alodium.

Bona avita, Stamm-Güter werden genannt / welche von unserm Vorfahren acquirirt / und von dem Stamm-Vatter auf seine Nachkommen per successiones transferiret worden. Nach Sächsischen Recht werden sie beschrieben / daß es solche Güter seyn / welche der Possessor nicht selbst acquiriret / sondern die von seinen Vorfahren als Groß-Vattern und dergleichen gewonnen / und von demselben nicht / aber von den Eltern allein ihren Ursprung haben. Const. Elect. p. 2. C. 12. & p. 2. Const. 31. Moll. add. c. 12. n. 2. allwo er erinnert / daß nichts daran gelegen / ob von Väter- oder Mütterlicher Linie solche Bona herkommen. Coler. d. 15. Berlich. p. 2. Conclus. 13. n. 6.

Bona caduca, sind Güter / welche dem Fisco, oder Fürsten heimfallen.

Bona censitaria, die Zinß-Güter / Erb-Güter / sind solche Güter / worinnen das vollkommene Eigenthum auf den Zinß-Mann gebracht wird / doch also / daß dem Zinß-Herrn ein gewisser jährlicher Zinß bezahlet werden muß. vid. Joh. Wames. cons. 335. n. 3. Schrad. de feud. p. 2. c. 2. n. 59. & Struv. Synt. J. F. cap. 2. thes.

10. n. 3. Chassanzum ad consuetud. Burgund. sub rubr.  
 11. §. 1. n. 1. L. ult. C. de rer. perm. Franz. de Laud. c.  
 10. n. 30. seq.

**Bona civiliter dicta**, werden diejenige Güter genennet / die eine Incommodität oder auch Schaden mit sich führen / und die Schulden noch darauf und darbey sich befinden. e. g. die Erbschaft / die Besizung der Güter. L. 180. de V. S. L. 1. & t. t. C. de bon. vac. L. 1. C. de fidej.

**Bona Civitatis** seu publica, gemeiner Stadt. Güter.

**Bona communiter & pro indiviso possidere**, in ungetheilten Gütern sitzen.

**Bona conjugum**, Güter der Eheleute.

**Bona domnatorum**, die Güter der Verurtheilten / Verdammten.

**Bona domanialia**, sind solche Güter / die ihrem Gebrauch nach zu Haltung der Königlichen oder Fürstlichen Tafel und zu Führung seines Etats / auch Tragung der Last des gemeinen Wesens geordnet sind / daran das Eigenthum der Republic verbleibet ; oder nach dem Grotio de Jur. Bell. & Pac. lib. 2. cap. 6. num. 11. seynd es das Patrimonium populi, dessen Früchte gewidmet seynd zu Tragung der Last des gemeinen Wesens und Erhaltung des Fürstlichen Etats. Und waren anfänglich fast in allen Republicquen solche Güter zum Gebrauch des Fürsten destunirt / von deren Einkünften und Gefällen sie auch vergnüglich lebten / damit die Unterthanen nicht / wie heut zu Tag geschicht / mit offtigen Auflagen beschwehrt wurden. vid. Choppia tract. de Doman. Befold. de arrar. c. 1. Springsfeld de Apag. c. 7. Sie werden auch **Bona mentalia** genennet.

**Bona dotalia**, die Heyrath. Güter / Ehe. Gelder.

**Bona Ecclesiastica**, Geistliche Güter.

**Bona Emphyteutica**, Erb. Zins. Güter sind / welche mit solcher Bedingung den Bauern emgeräumet / daß davon dem Guts. Herrn das Ober. Eigenthum bleibet / und dessen Recognition der Gutsman entrichten muß / und unter-

unterdessen/ so lang solcher Erb-Zins richtig abgeföhret wird/ der Erb-Zins-Mann bey solchem Gute perpetuirlich bleibt. L. fin. C. de jur. Emphyteut. Frantzkius Tr. de Latidemiis. c. 9. n. 1.

Bona eorum, qui sibi ipsis mortem consciverunt, sind Güter derjenigen/ so sich selber das Leben genommen.

Bona eripititia, oder solche Güter / waren bey denen alten die Vermächtniß oder Erbschaften / welche zu besitzend/ der Eigenthums-Herz vor untüchtig erkläret / und also dem Filco zugeeignet worden. Ulpian. fragm. tit. 19. §. legel. pen. ff. de Jure fisc. L. 26. C. de fall.

Bonafeudalia. Lehen-Güter.

Bona fidei emtor, der etwas auf guten Glauben kauft.

Bona fidei possessor, der ein Ding oder Guth auf guten Glauben besitzet.

Bona fide, auf guten Glauben.

Bona gratia, mit gutem Belieben.

Bona fides, ist ein aufrichtiges Gewissen / oder eine rechtmäßige Meynung / da einer die Sach für sein hält / oder wann man nicht weiß / daß die Sach eines andern / und man sie unrechtmäßig besitze. L. 32. §. 1. ff. de usurp. & usucap. L. 21. C. de furt.

Bona hereditaria. Erb-Güter werden genennt nicht nur was einem Menschen anfallen mag von seinen Eltern oder Bluts-Freunden / in aufsteigender / oder Seiten-Linie, sondern auch alle andere acquirirte Güter / es kommen her wo sie wollen / wann sie nur von solcher Beschaffenheit / daß sie pleno jure besessen / und an die Erben transmittirt werden können.

Bona illata, eingebrachte Güter.

Bona immobilia, werden genennt / die unbewegliche Güter / die ihrer Natur nach / von einem Ort zum andern nicht können gebracht werden. It. diejenige Güter / welche zum steten Gebrauch zu einem gewissen Ort desthirt seyn / als Bettgewandt / Psühle / Küssen / Leylach / die in denen Würthshäusern zu steten und täglichen Gebrauch

- brauch geschafft werden/ it. die Actionen der immoblen Sache/ jährliche Gefälle/ denen unbeweglichen Gütern anhangende Dienstbarkeiten. Besold. Thes. pract. voce liegende Gut. Gail. 2. O. 11. Carpz. p. 3. c. 13. d. 8. n. 6.
- Bona mariti, des Mannes Güter.**
- Bona minorum, der Unmündigen Güter.**
- Bona materna, Mütterliche Güter.**
- Bona mobilia, bewegliche Güter.**
- Bona naturaliter dicta, werden nur diejenige Güter genennet/ welche einen Profit und Nutzen bringen / davon auch schon alle Schulden bezahlet / und von allen Incommodis, frey sind. L. 18. L. 48. L. 39. §. 1. de V. S.**
- Bona Paraphernalia, unveränderte oder Neben- und Einhand-Güter / quasi eigene Hand-Güter / oder der Frauen eingebrachte eigene Güter / Wehn. in voce Einhand-Güter / sind die ein Frau dem Mann weder zum Heyrath-Gut gegeben/ noch auch mit der Proprietät sich die völlige Administration und Nutznießung vorbehalten/ sondern dem Mann darinn die Verwaltung während der Ehe concedirt / jedoch unbeschadet ihrer Herrschaft und Eigenthums. L. 9. §. 3. ff. de Jure dot. L. ult. C. de pact. convent.**
- Bona paterna, väterliche Güter.**
- Bona per testamentum alienari prohibita, Güter/ welche zu veräußern durch ein Testament verboten.**
- Bona publicata, eingezogene Güter.**
- Bona receptitia, ausgefetzt und vorbehaltene Güter / der sparhaftten Spiel-Gelder. Mey. ad Jus Lub. L. 3. tit. 1. art. 10. n. 73. sind/ welche sich die Frau sowohl wegen der Proprietät als Nutznießung vorbehält/ sie habe gleich solche in des Mannes Haus gebracht oder nicht/ L. 9. §. ult. ff. de jur. dot. und kommt den Mann darin kein Recht zu / als daß er nach geleisteter Caution de rato dieser Güter halber im Nahmen der Frau agiren kan. L. 21. C. de proc.**

**Bona vacantia**, die Güter/so keinen Herrn haben/ und dem Fisco heimgefallen.

**Bonavenia**, mit gutem Uthraub.

**Bona vi rapta**, Güter/welche mit Gewalt genommen sind.

**Bona uxoris**, des Weibes Güter.

**Bonis cedere**, ist/ sein ganzes Vermögen den Gläubigern übergeben.

**Bonitas** s. **Bonität**/ die Güte / die Frömmigkeit / Erbarkeit.

**Bonorum possessio**, die Besizung der Güter/ist ein Recht in alle des Verstorbenen Recht zu succediren / das von dem Prätore auf Begehren gegeben wird. L. 3. §. 1. ff. de bon. poss. L. 118. ff. de V. S.

**Bonorum possessio edictalis**, wird aus des Prätoris Edict schlechterdings ohne Cognition mitgetheilet.

**Bonorum possessio decretalis**, wird durch ein Decret auf vorhergehende sonderbare der Sachen Erkänntnuß vor dem Richterstuhl decerniret.

**Bonorum possessio cum re**, ist / wann jemand das Erb- Recht von dem Prätore also bekommt/ daß er ohne Hindernuß desselben genießen kan.

**Bonorum possessio sine re**, ist / wann jemand das Erb- Recht tribuirt wird / aber wegen des ungewiesen dabey concurrirenden Ausgangs noch zweifelhaft ist / ob er sich dessen bedienen könne oder nicht.

**Bonorum possessio contra tabulas**; die Besizung der Güter / welche der Prätor giebt den Kindern / wenn der Vatter zwar ein Testament gemacht/ aber seine Kinder weder zu Erben eingesetzt/ noch enterbet.

**Bonorum possessio secundum Tabulas**, ist ein Besiz der Güter / welche der Prätor nach Inhalt des Testaments den eingesetzten Erben giebt.

**Bonorum possessio unde cognati**, die Besizung der Güter/ welche der Prätor wenn kein Vermächtniß vorhanden / den nächsten Freunden von der Mutter her giebet.

**Bonorum possessio unde Legitimi**, ist eine Besizung der Güter/

**Güter / welche denen Freunden vom Vatter her gegeben wird.**

**Bonorum possessio unde Liberi, eine Besizung der Güter / welche der Prator denen Kindern giebt / wenn kein Testament vorhanden.**

**Bonorum possessio unde Vir & uxor, die Besizung der Güter / welche der Prator, im Fall kein Testament und keine Eltern / Kinder / oder andere nahe Anverwandten vorhanden / dem überlebenden Ehegatten giebet / wodurch der Fiscus ausgeschlossen wird.**

**Bonum & æquum, gut und billich.**

**Bonum & modicum, gut und wenig.**

**Bonum Nomen, ein guter Name. / It. ein guter Bezahler / it. tüchtige Schuld die bezahlt werden / und die man leichtlich incassiren kan.**

**Bonum publicum, des gemeinen Wesens Bestes.**

**Bonus Vir, ein frommer / guter / ehrlicher Mann. Item heist es in Rechten der Richter. L. continuus. §. cum ita. ff. de Verbor. obligat.**

**Boni viri arbitrato, hieß bey denen Alten / wann keiner von beeden Partheyen / sondern einem unpartheyischen Mann die Probation zu kam / und solcher nach der gesunden Vernunft / ohne Affecten / und nach Recht und Billigkeit decernirte was billig war / und daß niemand beleidiget wurde.**

**In bonis nostris, ist das / was auf einige Weise in unserm Vermögen ist / nicht allein was in unserm Dominio ist / sondern auch das / was wir bona fide besizzen.**

**In bonis, ist der so die bonorum possession erlangt hat. L. pen. ff. ut in poss. legat.**

**Breve, ist ein Schreiben / welches der Pabst an einem König / Fürsten / Republic, und an eine oder die andere Obrigkeit in solchen Sachen abgehen läffet / welche das gemeine Wesen betreffen. Zu dem Ende seyn gewisse Bediente zu Rom bestellt / welche Secretarii Brevium genennet**

nennet werden. Diefenigen Brevia, welche die Dataria oder Segretaria ausgefertigt/ werden auf Pergament gefchrieben / und mit dem Fifcher, Ring in roth Wachs befiegelt.

Breve } ein kurz Verzeichnüß/ oder kurzer Auszug ei-  
Breviarum } nes Dings.

Breve testatum, ein Lehn-Brieff/ Lehn-Schein/ kurze Be-  
zeugung/ daß die Investitur, von dem Vasallen begehret  
worden.

Brevitatis, {causa } geliebter Kürze halben.  
{studio }

Breviarium, ist ein geistliches Buch in der Catholischen  
Kirche / darinnen auf jeden Tag einige Texte aus der  
Bibel und gewisse Gebette enthalten/ welche alle Catho-  
liche Geistliche zu lesen und zu betten verbunden seynd. Es  
bestehet aus Gebeten/ Vorbitten / Biblischen Capiteln/  
Liedern/ Gesängen / Psalmen / Collecten/ Antiphonis,  
Responsoriiis, Symbolis und Confessionibus.

Brevi manu, heist durch einen kurzen Weg zu Vermei-  
dung des Umgangs.

Breviloqua substitutio, wann mehr Erben einander sub-  
stituirt werden/ als z. E. Cajus, Titius und Sempronius  
sollen meine Erben seyn / und solche substituiren ich auch  
einander.

Breviculum, ein kurz verfasste Schrift. Sententiam ex  
breviculo recitare, das Urtheil aus dem kurz, verfassten  
Concept herlesen.

Brephotrophion, das Waisen-Haus. L. 16. & 18. C. de  
SS. Eccles.

Brocardica juris, Rechts-Reguln.

Bubulcus, heist so wohl der mit den Ochsen pflüget/ als der  
die Ochsen wendet.

Buccellatum, zweymal gebachenes Brod / Biscuit. L. 1.  
C. de erog. milit. annon. Lib. 12.



gegen etliche Remedia, so bey den Rechtsgelehrten zu erkundigen/ die allhier aber anzuführen/ unnöthig sind.  
**Beneficium L. Ubi. ff. de mortis causa donat.** diese Wohlthat ordnet/ daß wann jemand ein Übergab von Sterbens- oder Todts wegen aufgericht/ und darinnen vermeldet hätte/ daß er solche Übergab in keinem Fall/ und keiner Ursachen halben widerrufen wolle/ so sollte sie nicht als eine Donatio mortis causa, das ist/ ein Übergab Todts halben (welche allezeit widerrufflich ist) zu halten seyn/ damit dann nicht gegen einer solchen Schändung/ darinn er sich des Widerrufs verzeihen/ hernacher nach Abgang des Uebergebers sich dieses Beneficii für sich und seine Erben verzeihe.

**Beneficium ex L. fin. C. de pactis pignorum,** durch diß Gesetz wird verboten/ wann einer einem ein Pfand versetzt/ auf eine gewisse Zeit zu lösen/ und die Zeit unerlöst des Pfands verfleußt/ daß es darum nicht verstanden oder verfallen seyn soll; Diß Beneficium ist verzeihlich.

**Beneficium ne liber homo ob æs alienum obligetur,** bey den Römern war der Gebrauch/ daß sich die/ so Geld aufnahmen/ verpflichteten/ wo sie nicht in der Zeit bezahlen/ daß sie des Glaubigers eigen seyn wollten/ in seiner Macht stehen/ daß er möcht zu ihnen greiffen seines Gefallens zc. Aber dieweil solches als der Freyheit zuwider/ vor Unmenschlich und ungebührlich geachtet worden/ ist diß Beneficium geordnet/ daß sich nachmals niemand obgehörter Weis verpflichten mag; Und wo ihm jemand seiner Schuld halben einen Dienstbarlich machen wollt/ ist diese Straffe darauf gesetzt/ daß er erstlich seine Schuld/ so er auf solchen Menschen hatte/ verwürcket. Zum andern/ daß er desselbigen Eltern/ den er ihm eigen und Dienstbar machen wollte/ noch so viel als die Schuld gewesen/ darzu geben muß. Zum dritten/ daß er auch am Leib nach Gestalt der Sachen mag gestrafft werden. Aus diesen Beneficio strafft der Speculator die Doctores zu Bononien/ welche einen Brauch gehabt haben/ daß sie den

den Scholaren / die sie etwann um Geld gebetten / das nicht anders leihen wollten / sie verziehen sich dann dieses Beneficii (das doch sonst unuerzehlich) der Meynung / daß sie darnach / wo die Scholaren an der Zahlung säumig würden / zu ihnen greiffen / sie in Haft bringen / und darinn durch solchen Glimpff behalten möchten. Und hatten hierzu auch ihre Argumenta, damit sie solche ihre Handlung zu verglossiren unterstunden. Aber Speculator verwirfft solchen Fund. Doch hat es eine andere Gestalt / wo sich einer verpflichtet hätte / zu einer Arbeit / welche er auch in der Haft verfertigen möchte / als ein Mahler / Schreiber / Seidensticker / suche bey dem Speculatore de Renunc. & conclus. Verbis : Item Beneficium quod dicit, ne liber homo. Ist verzeihlich.

Beneficium novæ Constitutionis, de duobus reis debendi vel promittendi, diese Wolthat betrifft diejenigen / so sich sämtlich schuldbar gemacht / und als Haupt-Schuldner / oder einer / so sich neben dem Haupt-Schuldner / als ein Mit- und Selbst-Schuldner oder Verkauffer verbunden / begehren mögen / daß die Schuld zu gleichen Theilen unter sich zertheilet / und ein jeder weiter nichts / dann sein Antheil zu bezahlen schuldig seyn solle : Jedoch daß die Mit-Schuldner im Land seyn / und zu bezahlen haben. Auth. hoc ita, & ibid. DD. C. de duobus reis stipul. & promit. Mynsing. sup. §. hujusmodi Instit. de duobus reis &c. Und mag diesem Beneficio renuncirt werden.

Beneficium quantiminoris, diß Beneficium hilfft denjenige / so in Kauffen betrogen worden / oder die Sache nicht des Werths erfunden worden ist / darvor sie kaufft worden. Derohalben so mag der Kauffer innerhalb Jahres Frist sich dieser Rechts-Wolthat gebrauchen / und begehren an den Verkauffer / daß er ihn das übrige Geld / so den Werth des Suts übertrossen / oder daß er sonst / (wo ihm solcher Fehl bewust gewesen) nicht darum geben hätte / wieder zugestellet werde / welches alsdann der Verkauffer /

(wo es sich also fände) zu thun schuldig. Doch ist zu wissen/ daß sich diejenigen/ so des Fehls Wissens gehabt hätten/ nachmals dieß Beneficium nicht gebrauchen mögen/ noch auch die/ so den Fehl sollten vorgewußt haben/ als da sind die Verkäufer/ oder Proxenetæ. Dieses Beneficii mag sich der Käufer verzeihen/ doch mit Unterscheid/ wie im Beneficio redhibitorio angezeigt wird.

**Beneficium redhibitorium**, hilft demjenigen/ so unwissentlich etwas kauft hat/ das seinen gebürlichen Werth nicht hätte/ und nicht Kaufmanns- Gut wäre/ mag er aus Gnaden dieses Beneficii an den Käufer begehren/ ihm sein ausgelegt Geld wider zu geben/ und die untüchtige Waar (oder was es sonst ist) wieder zu sich nehmen; Und hat solche Anforderung statt innerhalb sechs Monaten/ oder eines halben Jahrs/ und darüber nicht; Diesem Beneficio mag der Käufer renunciren/ doch gilt die Renunciacion mit Unterschied/ wo der Verkäufer des Unwerths oder Fehls kein Wissens hätte/ und die Renunciacion ungefährlich geschehen wäre/ alsdann ist sie tüchtig/ und benimmt den Käufer allen fernern Anspruch/ so er des Unwerths halben an den Verkäufer haben möchte. Wo aber der Verkäufer gut Wissens trüge/ daß solche Waar untüchtig/ wäre ihm die Renunciacion nicht vorträglich/ dieweil er den Unwerth gewußt/ und den Käufer doch gefährlich- betrüglicher Weise verhalten hätte.

**Beneficia Regularia**, werden diejenige genennet/ die durch Religiosen regirt und genossen werden/ und zwar entweder wegen der Foundation oder Verordnung des Ordinarii oder Oberrn; Oder wegen einer Gewohnheit/ oder Verjährung XL. oder mehr Jahre/ als da sind die Abteyen / Prioreyen.

**Beneficium restitutionis in integrum**, kommt denen zu statten/ welche noch minder- jährig oder nach gemeinen Rechten noch nicht 25. Jahr/ L. 1. pr. §. 1. & seq ff. de Minor. 25. ann. oder nach Sächsischen Rechte/ noch nicht

nicht 21. Jahr sind. D. Struv. S. J. C. Ex. 4. th. 42. auch  
bisweilen denen so über 25. alt. t. t. ff. ex quibus caul. 27.  
ann. in integr. rest. t. C. quibus ex causis. maj. in integr.  
rest. Struv. Exerc. 8. thes. 69. seq. wann sie aus Thor-  
heit oder Unverstand betrogen oder hintergangen wor-  
den seyn/ oder sich sonst verfahren hätten/ werden sie in  
Betrachtung ihrer Jugend und Einfältigkeit/ wiederum  
zu ihren Rechten/ wie sie das vorhin gehabt haben/ gelaf-  
sen/ und also wieder in vorigen Stand gesetzt.

Beneficia Secularia, werden genennet/ welche denen welt-  
lichen Clericis, das ist/ die keine Profession abgelegt ha-  
ben/ zugeeignet worden sind/ als da sind die Probsteien/  
Decanaten/ Canonicaten oder Dom- Stifter/ Capel-  
lania und dergleichen. Und ist zu mercken: Daß alle Be-  
neficia vor weltliche gehalten werden/ es wäre dann das  
Gegentheil erwiesen.

Beneficium Senatus Consultum Macedonianum, mit  
dem Beneficio wird verholffen den Haus- Söhnen/ und  
vornehmlich denen Eltern/ dergestalt/ so die Haus- Söh-  
ne hinter ihren Eltern Geld aufgenommen/ und sich also  
schuldbar gemacht hätten/ folgendes aber solche Geld an  
sie/ oder ihre Eltern oder Erben gefordert würde/ mö-  
gen sie ihre Erben/ ihre Eltern/ ihre Bürger/ sich die-  
ses Beneficii behelffen/ und mit Recht wegern/ dem  
Glaubiger etwas zu bezahlen/ und also Sctum Macedo-  
nianum vorwenden/ welches wider diejenigen gemacht  
ist/ so den jungen Söhnen hinter ihren Eltern (ihres Nu-  
zens halben) Geld dargeben/ und ihnen also zur Ver-  
schwendung der Güter behülfflich vorständig sind. Jetzt  
ernanntes Sctum Macedonianum hat den Nahmen von  
einen solchen Finanger und Bucherer Macedona ge-  
nannt/ welcher zu Rom solch Ausleihen/ so er den Jungen  
thät/ manche fromme Eltern und auch Jungen/ so ein-  
fältiger Weise hinter ihm kommen waren/ verderbet/  
daß es vor Noth geachtet worden/ ein Einsehen darinn  
zu haben/ und durch dieses Sctum solchen Ubel vorzukom-  
men;

men; Und dieweilen es nicht allein den Jungen/ sondern auch denen Eltern zu gut verordnet ist/ mögen sich die Kinder dessen nicht begeben.

**Beneficium Senatus Consult. Vellejanum.** ist eine solche Wolthat/ welche denen Weibern zu guten ist angeordnet worden/ daß sie sich vor Niemand's auch nicht einmahl vor ihre Ehemänner verbinden können/ und wenn sie auch solches gethan/ daß ihnen solche Verbündnus nicht schade/ auch deswegen nicht zur Bezahlung angehalten werden können; Doch sind etliche Fäll ausgenommen/ in welchen diese Rechts-Wolthat denen Weibern nichts hilft; Als so sie dieses ihres eigenen Nutzens halben/ und nicht vor andere fremde Personen sich obligiret oder Geld und Geschenk darum genommen hätten. 2.) So sie nach Anstand zweyer Jahren/ anderwärts vor das vorige verpflichtet hätte. 3.) So sie vor andere Ehesteuer oder Gab verheissen. 4.) So die Schuldiger zu bezahlen gebühret/ wie wohl die scheint/ als wäre sie fremd. 5.) So sie erbe die Person/ vor die sie versprochen hätte. 6.) So sie diese Versprechungen gefährlicher/ arglistiger Weis thäte/ jemand darmit zu betrügen/ beschirmet sie dieses Beneficium nicht/ angesehen/ daß dadurch ihrer Blödigkeit verschonet/ nicht ihre Arglistigkeit gestärcket und befördert wird. Auch sind noch verschiedene Fäll bey denen Rechtsgelehrten anzutreffen/ welche hier anzuführen zu weitläufftig. Wann nun sich ein Weibs-Person vor jemand anders verpflichten und verbürgen wollte/ soll sie durch einen Notarium ihrer Weiblichen Freyheit ermahnet werden/ ob sie sich derselben begeben wolt/ und solches/ daß sie also mit Fleiß ermahnet/ mit Fleiß solcher Freyheit verständiget worden sey/ und wie sie sich derselben freywillig verziehen hab/ eigentlich in das Instrument gesetzt werden. Diß Beneficium ist verzeihlich.

**Beneficium Separationis.** die Wolthat der Separation ist ein Hülfß des Prætoris, dadurch denen bittenden Creditoribus hæreditariis erlaubt wird/ daß nach Erkenntnus

der

der Sach/ die Güter des Verstorbenen von dem jenigen Patrimonio des Erben abgesondert werden/ zu dem Ende/ daß ihnen zu erst daraus Satisfaction gegeben werde.

*Beneficia simplicia*, siehe *Beneficia non Curata*.

*Beneficia non simplicia*, werden genennet/ wenn der damit investirte/ ausser den Kirchen-Dienst/ einen Vorzug und der Sachen Verwaltung hat/ und dieses entweder mit der Jurisdiction, wie da haben die Bisthümer/ Decanaten/ Erz-Bisthümer &c. oder ohne Jurisdiction, doch mit einer Präeminenz, nemlich bey Processionen und im Chor &c. als da ist das *Beneficium* oder *Officium Cantoris*, *Thesaurarii* &c. Welches sonsten auch *Beneficium Personatus* genennet wird. vid. Staphil. de form. impetr. §. Transeo. Rebuff in Prax. benef. tes. de sec. benef. n. 7.

*Beneficia Statutorum, Ordinationum, Constitutionum* &c. Es haben etwann die Statuta, Ordnungen / und Lands-Gewohnheiten auch besondere Gnaden und Freyheiten / aus denen nachmals die / so von aufgerichter Handlung gern abfallen wollten / allerley Ursach und Glimpff ihnen schöpffen möchten / sich zu sperren / dem / welches sie sich einmahl begeben / nachzukommen und Folge zu thun. Welche *Beneficia*. so sie klar und kündig / sollen sie expresse inserirt werden / wo nicht / renuncirt man denen generaliter, also & quibuscunque aliis *beneficiis, statutis, Constitutionibus, ordinationibus, Papalibus, Imperialibus, Regiis, Localibus, temporalibus, à jure vel homine editis vel edendis in genere vel specie concessis vel concedendis, &c.* Begibt und verzeyhet sich hiermit aller Rechten / Gnaden / und Freyheiten / von Pabsten / Kaysern / Königen / Fürsten / Städten und andern Obrigkeiten eingesetzt / gegeben und verliehen / oder sonst durch langwierige Gewonheit hergebracht / so ihm jetzt oder hernachmals gebühren möchten / sämmtlich und sonderlich sich derselben begebend.

*Bene gerere Officium*, das Amt wohl versehen.

Reue

Bene gerere rationes, gute Rechnung führen.

Beneventiren/ empfahen/ bewillkommen.

Benevolentia, die Benevölleng/ Lieb/ Gunst/ geneigter guter Willen/ Wohlgewogenheit/ Freundschaft.

Berge: Lohn/ ist dasjenige Geld/ welches die Eigenthums: Herrn vor ihre durch Schiffbruch verlohrene und wieder ans Ufer getriebene Sachen der Landes Obrigkeit entrichten müssen.

Bestia, ein wildes unvernünftiges Thier.

Bestiæ feræ, ganz wilde und unbändige Thiere sind/ die man mit Gewalt occupiren/ und sich deren durch Einsperrung versichern muß.

Bestiæ mansuetae zahn gemachte Thiere sind/ die zwar wilber Natur/ sie können aber gezähmet/ und in einem Ort zu bleiben/ gewehnet werden/ als da seyn/ die Bienen/ Tauben/ Pfauen. L. 5. §. 4. de A. R. D. §. 14. & 15. de rer. div.

Bestiæ mansuetae sind Thiere/ die von Natur zahn seyn/ und ohne Zwang und Gewalt in unsern Häusern in Verwahrung bleiben / und wo sie nicht durch Zufall oder Vorsatz turhret und gestöhret werden / nicht davon / oder aus unserer Verwahrung fliehen/ und wo es auch geschicht/ dannoch in unsern Dominio verbleiben. ad d. §. 16. n. 3. & 4.

Bestias objici, wann jemand den wilden Thieren zur Straff vorgeworffen ward/ damit er von ihnen zerrissen wurde/ und diese wurden/ wann sie mit dem Leben davon kamen/ auf eine andere Manier hingerichtet.

ad Bestias dammari, aber heist/ wann jemand zur Straff mit denen wilden Thieren streiten muß/ und diese/ so sie davon kamen/ waren aller übrigen Straff befreyet.

ad Bestias dari, wurde von denen gesagt/ die ohne Condemnation in dem Kampffplatz gethan wurden/ mit den Thieren zu streiten.

Bestiarii, die also mit den Thieren stritten.

Bes, sind 8. Unzen des in 12. Theil getheilten Assis, oder zwendrittheil eines Dings/ Erbschafft 2c.

Bibliotheca, eine Liberey von Büchern / ein ganzer Theil Bücher / die Bibliothec. L. 52. §. sed si biblioth. D. de Leg. III.

Bibliothecarius, der die Aufsicht über die Bücher hat.

Biduum, zwey Tage / wird manchmal für einen / manchmal für zwey Tage genommen. Vlpian. L. 3. ff. minorum. ff. de minorib.

Biennium, zwey Jahr / also wird gesaget / der ist ad biennium des Landes verwiesen worden.

Bigamia, die zwiefache Ehe / gedoppelte Ehe / ist ein Crimen publicum oder öffentliches Laster / da eine verehelichte Person noch bey Leben des ersten Ehegenossen mit einer andern Person sich verehelicht / und die Hochzeit durch den Benschlaff bestärcket. Ord. Crim. Carol. V. art. 121. ibiq; Stephan. L. 18. L. 2. C. de incest. nupt. nach dem Canonischen Recht ist sie dreyerley / als

Bigamia interpretativa ist / wann sie jemand bey Lebzeiten seiner ersten Frauen / eine andere de facto heyrahet / oder wann einer de facto zwey Weiber nimmt / da er doch wegen der Consanguinität keine zum Weibe haben kan.

Bigamia similitudinaria s. metaphorica, ist / welche zwar aus zweyen Ehe entspringet / davon eine Gleichnußweise und geistlich / die andere aber fleischlich ist / v. g. welche in Clöstern die Weyhe empfangen oder das Gelübd der Keuschheit. thun / von diesen wird metaphoric oder Gleichnußweise gesaget / daß sie sich mit Christo vermählet; wenn sie nun also Gott verpflichtet / sich hernach in Ehestand einlassen / werden sie quoad Legem promotionis vor Bigamos gehalten. Val. And. Dessel. Erotem. jur. Can. Lib. I. tit. 21.

Bigamia simultanea wird genennet / wenn jemand zwey Weiber zugleich hat.



**Bigamia successiva** ist / wann man zwey Weiber oder Männer eine nach der andern hat.

**Bigamia vera** ist / welche aus einer doppelten und widerhöhlten Ehe entspringt / als wann ein Mann zwey Weiber / ein Weib zwey Männer hat / oder ein Wittwer eine Wittwe heyrathet. cap. 3. X. de Bigam. non ordinand.

**Bigamus** der zwey Weiber hat.

**Bisextus sive bisextus**, der Schalt-Tag / welcher alle 4. Jahr eingeschaltet wird. L. cum bisextum ff. de V. S. L. 3. §. minorem ff. de minor.

**Blancetum**, ein Blanquet / oder ein Bogen Pappier / darauf einer seinen Namen und bisweilen auch sein Petschafft machet / etwan zu einer Vollmacht / Supplication, und dergleichen / heist sonsten auch charta blanca.

**Blandiri**, schmeicheln / Liebkosen. In den Rechten aber heist es bisweilen / betriegen.

**Blanditiæ**, sind eine Erklärung des Gemüths / da man sich bemühet durch glatte freundliche Worte jemand auf seine Seite zu bringen.

**Blasphemare**, Gottlästern / fluchen / gottlos von Gott reden / und der Creatur zueignen / was Gott gebühret / oder das von Gott removiren / was ihm zukommt.

**Blasphemia**, eine Gottslästerung.

**Blasphemus**, ein Gottslästerer.

**Bodmery**, ist ein Contract, vermöge dessen dem Schiff-Patron eine gewisse Summa Geldes auf den Boden des Schiffes oder die darein geladene Güter geliehen wird / mit der Bedingung / daß / wann das Schiff wiederum glücklich nach Hause kömmt den Glaubiger / welcher solches Schiff unterdessen zum Unterpand hat / sein Capital nebst den Interessen, die man in Ansehung der Gefahr und Weite der Reise / so hoch bedingen kan / als man will / wieder bezahlet werden muß. So ferne aber das

Schiff

Schiff oder Gut in selbiger Zeit und Reise/wie die Bod-  
meren bedungen / untergehet / so ist der Schuldner von  
aller Anforderung frey.

Bona adventitia, heissen die Güter / die denen Kindern /  
so in des Vatters Gewalt stehen / anderst woher / als  
von dem Vatter zukommen.

Bona adventitia regularia sind / worinn der Vatter den  
Usumfructum, ( Nießbrauch ) hat.

Bona adventitia irregularia, darinn der Vatter den U-  
sumfructum nicht hat / sondern dem Sohn das völlige  
Dominium zustehet.

Bona affectata, verhasste Güter.

Bona aliena, frembde Güter.

Bona allodialia, die Erb-Güter / suche weiter oben: Al-  
lodium.

Bona avita, Stamm-Güter werden genannt / welche von  
unserm Vorfahren acquirirt / und von dem Stamm-  
Vatter auf seine Nachkommen per successiones trans-  
feriret worden. Nach Sächsischen Recht werden sie  
beschrieben / daß es solche Güter seyn / welche der Pos-  
sessor nicht selbst acquiriret / sondern die von seinen  
Vorfahren als Groß-Vattern und dergleichen gewon-  
nen / und von demselben nicht / aber von den Eltern  
allein ihren Ursprung haben. Const. Elect. p. 2. C. 12.  
& p. 2. Const. 31. Moll. add. c. 12. n. 2. allwo er er-  
innert / daß nichts daran gelegen / ob von Vatter- oder  
Mütterlicher Linie solche Bona herkommen. Coler. d.  
15. Berlich. p. 2. Conclus. 13. n. 6.

Bona caduca, sind Güter / welche dem Fisco, oder Für-  
sten heimfallen.

Bona censitaria, die Zinß-Güter / Erb-Güter / sind solche  
Güter / worinnen das vollkommene Eigenthum auf den  
Zinß-Mann gebracht wird / doch also / daß dem Zinß-  
Herrn ein gewisser jährlicher Zinß bezahlet werden  
muß. vid. Joh. Wames. conf. 335. n. 3. Schrad. de  
feud. p. 2. c. 2. n. 59. & Struv. Synt. J. F. cap. 2. thes.

10. n. 3. Chaffanzum ad consuetud. Burgund. sub rubr.  
 11. §. 1. n. 1. L. ult. C. de rer. perm. Franz. de Laud. c.  
 10. n. 30. seq.

**Bona civiliter dicta**, werden diejenige Güter genennet / die eine Incommodität oder auch Schaden mit sich führen / und die Schulden noch darauf und darbey sich befinden. e. g. die Erbschaft / die Besizung der Güter. l. 180. de V. S. L. 1. & t. t. C. de bon. vac. l. 1. C. de fidej.

**Bona Civitatis seu publica**, gemeiner Stadt Güter.

**Bona communiter & pro indiviso possidere**, in ungetheilten Gütern sitzen.

**Bona conjugum**, Güter der Eheleuthe.

**Bona domnatorum**, die Güter der Verurtheilten / Verdammten.

**Bona domanialia**, sind solche Güter / die ihrem Gebrauch nach zu Haltung der Königlichen oder Fürstlichen Tafel und zu Führung seines Etats / auch Tragung der Last des gemeinen Wesens geordnet sind / daran das Eigenthum der Republic verbleibet ; oder nach dem Grotio de Jur. Bell. & Pac. lib. 2. cap. 6. num. 11. seynd es das *Patrimonium populi*, dessen Früchte gewidmet seynd zu Tragung der Last des gemeinen Wesens und Erhaltung des Fürstlichen Etats. Und waren anfänglich fast in allen Republicquen solche Güter zum Gebrauch des Fürsten destiniert / von deren Einkünfften und Gefällen sie auch vergnüglich lebten / damit die Unterthanen nicht / wie heut zu Tag geschieht / mit offtigen Auflagen beschwehret wurden. vid. Choppia tract. de Doman. Befold. de arrar. c. 1. Springsfeld de Apag. c. 7. Sie werden auch **Bona mentalia** genennet.

**Bona dotalia**, die Heyrath Güter / Ehe Gelder.

**Bona Ecclesiastica**, Geistliche Güter.

**Bona Emphyteutica**, Erb Zins Güter sind / welche mit solcher Bedingung den Bauern eingeräumet / daß davon dem Guts Herin das Ober Eigenthum bleibet / und dessen Recognition der Gutsmann entrichten muß / und unter-

unterdessen/ so lang solcher Erb-Zins richtig abgeführt wird/ der Erb-Zins-Mann bey solchem Gute perpetuirlich bleibt. L. fin. C. de jur. Emphyteut. Frantzkius Tr. de Latidemiis. c. 9. n. 1.

Bona eorum, qui sibi ipsis mortem consciverunt, sind Güter derjenigen/ so sich selber das Leben genommen.

Bona criptitia, oder solche Güter / waren bey denen alten die Vermächtniß oder Erbschaften / welche zu besitzem/ der Eigenthums-Herr vor untüchtig erkläret / und also dem Fisco zugeeignet worden. Ulpian. fragm. tit. 19. §. legel. pen. ff. de Jure fisc. L. 26. C. de fall.

Bonafeudalia. Lehen-Güter.

Bona fidei emtor, der etwas auf guten Glauben kauft.

Bona fidei possessor, der ein Ding oder Guth auf guten Glauben besizet.

Bona fide, auf guten Glauben.

Bona gratia, mit gutem Belieben.

Bona fides, ist ein aufrichtiges Gewissen / oder eine rechtmäßige Meynung / da einer die Sach für sein hält / oder wann man nicht weiß / daß die Sach eines andern / und man sie unrechtmäßig besize. L. 32. §. 1. ff. de usurp. & usucap. L. 21. C. de furt.

Bona hereditaria. Erb-Güter werden genennt nicht nur was einem Menschen anfallen mag von seinen Eltern oder Bluts-Freunden / in aufsteigender / oder Seiten-Linie, sondern auch alle andere acquirirte Güter / es kommen her wo sie wollen / wann sie nur von solcher Beschaffenheit / daß sie pleno jure besessen / und an die Erben transmittirt werden können.

Bona illata, eingebrachte Güter.

Bona immobilia, werden genennt / die unbewegliche Güter / die ihrer Natur nach / von einem Ort zum andern nicht können gebracht werden. It. diejenige Güter / welche zum steten Gebrauch zu einem gewissen Ort desthirt seyn / als Bettgewandt / Pfühle / Küssen / Leylach / die in denen Würthshäusern zu steten und täglichen Gebrauch

brauch geschafft werden/ it. die Actionen der immoblen Sache/ jährliche Gefälle/ denen unbeweglichen Gütern anhangende Dienstbarkeiten. Besold. Thef. pract. voce liegende Gut. Gail. 2. O. 11. Carpz. p. 3. c. 13. d. 8. n. 6.

**Bona mariti, des Mannes Güter.**

**Bona minorum, der Unmündigen Güter.**

**Bona materna, Mütterliche Güter.**

**Bona mobilia, bewegliche Güter.**

**Bona naturaliter dicta, werden nur diejenige Güter genennet/ welche einen Profit und Nutzen bringen / davon auch schon alle Schulden bezahlet / und von allen Incommodis, frey sind. L. 18. L. 48. L. 39. §. 1. de V. S.**

**Bona Paraphernalia, unveränderte oder Neben- und Einhand- Güter / quasi eigene Hand- Güter / oder der Frauen eingebrachte eigene Güter / Wehn. in voce Eigenhand- Güter / sind die ein Frau dem Mann weder zum Heyrath- Gut gegeben/ noch auch mit der Proprietät sich die völlige Administration und Nutznießung vorbehalten/ sondern dem Mann darinn die Verwaltung während der Ehe concedirt / jedoch unbeschadet ihrer Herrschaft und Eigenthums. L. 9. §. 3. ff. de Jure dot. L. ult. C. de pact. convent.**

**Bona paterna, väterliche Güter.**

**Bona per testamentum alienari prohibita, Güter/ welche zu veräußern durch ein Testament verboten.**

**Bona publicata, eingezogene Güter.**

**Bona receptitia, ausgefetzt und vorbehaltenene Güter / des sparhaftten Spiel- Gelder. Mey, ad Jus Lub. L. 3. tit. 1. art. 10. n. 73. sind/ welche sich die Frau sowohl wegen der Proprietät als Nutznießung vorbehält/ sie habe gleich solche in des Mannes Haus gebracht oder nicht/ L. 9. §. ult. ff. de jur. dot. und kommt den Mann darin kein Recht zu / als daß er nach geleisteter Caution de rato dieser Güter halber im Rahmen der Frau agiren kan L. 21. C. de proc.**

**Bona vacantia**, die Güter/so keinen Herrn haben/ und dem Filco heimgefallen.

**Bona venia**, mit gutem Urlaub.

**Bona vi rapta**, Güter/welche mit Gewalt genommen sind.

**Bona uxoris**, des Weibes Güter.

**Bonis cedere**, ist/ sein ganzes Vermögen den Gläubigern übergeben.

**Bonitas** s. Bonität/ die Güte / die Frömmigkeit / Erbarkeit.

**Bonorum possessio**, die Besizung der Güter/ist ein Recht in alle des Verstorbenen Recht zu succediren / das von dem Prätore auf Begehren gegeben wird. L. 3. §. 1. ff. de bon. poss. L. 118. ff. de V. S.

**Bonorum possessio edictalis**, wird aus des Prätoris Edict schlechterdings ohne Cognition mitgetheilet.

**Bonorum possessio decretalis**, wird durch ein Decret auf vorhergehende sonderbare der Sachen Erkenntnuß vor dem Richterstuhl decerniret.

**Bonorum possessio cum re**, ist / wann jemand das Erb-  
Recht von dem Prätore also bekommt/ daß er ohne Hindernuß desselben genießen kan.

**Bonorum possessio sine re**, ist / wann jemand das Erb-  
Recht tribuirt wird / aber wegen des ungewiesen dabe-  
concurrirenden Ausgangs noch zweifelhaft ist / ob er  
sich dessen bedienen könne oder nicht.

**Bonorum possessio contra tabulas**, die Besizung der Gü-  
ter / welche der Prätor giebt den Kindern / wenn der  
Vatter zwar ein Testament gemacht/ aber seine Kinder  
weder zu Erben eingesezet/ noch enterbet.

**Bonorum possessio secundum Tabulas**, ist ein Besiz der  
Güter / welche der Prätor nach Inhalt des Testa-  
ments den eingesezten Erben giebt.

**Bonorum possessio unde cognati**, die Besizung der Gü-  
ter/ welche der Prätor wenn kein Vermächtnuß vorhan-  
den / den nächsten Freunden von der Mutter her giebet.

**Bonorum possessio unde Legitimi**, ist eine Besizung der  
Güter/

**Güter / welche denen Freunden vom Vatter her gegeben wird.**

**Bonorum possessio unde Liberi, eine Besizung der Güter / welche der Prætor denen Kindern giebt / wenn kein Testament vorhanden.**

**Bonorum possessio unde Vir & uxor, die Besizung der Güter / welche der Prætor, im Fall kein Testament und keine Eltern / Kinder / oder andere nahe Anverwandten vorhanden / dem überlebenden Ehegatten giebet / wodurch der Fiscus ausgeschlossen wird.**

**Bonum & æquum, gut und billich.**

**Bonum & modicum, gut und wenig.**

**Bonum Nomen, ein guter Name. / It. ein guter Bezahler / it. tüchtige Schuld die bezahlt werden / und die man leichtlich eincassiren kan.**

**Bonum publicum, des gemeinen Wesens Bestes.**

**Bonus Vir, ein frommer / guter / ehrlicher Mann. Item heist es in Rechten der Richter. L. continuus. §. cum ita. ff. de Verbor. obligat.**

**Boni viri arbitrato, hieß bey denen Alten / wann keiner von beeden Partheyen / sondern einem unpartheyischen Mann die Probation zu kam / und solcher nach der gesunden Vernunft / ohne Affecten / und nach Recht und Billigkeit decernirte was billig war / und daß niemand beleidiget wurde.**

**In bonis nostris, ist das / was auf einige Weise in unserm Vermögen ist / nicht allein was in unserm Dominio ist / sondern auch das / was wir bona fide besizzen.**

**In bonis, ist der so die bonorum possessio erlangt hat. L. pen. ff. ut in poss. legat.**

**Breve, ist ein Schreiben / welches der Pabst an einem König / Fürsten / Republic, und an eine oder die andere Obrigkeit in solchen Sachen abgehen läffet / welche das gemeine Wesen betreffen. Zu dem Ende seyn gewiesse Bediente zu Rom bestellt / welche Secretarii Brevium genennet**

nennet werden. Diejenigen Brevia, welche die Dataria oder Segretaria ausgefertigt/ werden auf Pergament geschrieben / und mit dem Fischer, Ring in roth Wachs besiegelt.

Breve } ein kurz Verzeichniß/ oder kurzer Auszug ei-  
Breviarum } nes Dings.

Breve testatum, ein Lehn-Brieff/ Lehn-Schein/ kurze Be-  
zeigung/ daß die Investitur, von dem Vasallen begehret  
worden.

Brevitatis, {causa } geliebter Kürze halben.  
{studio }

Breviarium, ist ein geistliches Buch in der Catholischen  
Kirche / darinnen auf jeden Tag einige Texte aus der  
Bibel und gewisse Gebette enthalten/ welche alle Catho-  
lische Geistliche zu lesen und zu betten verbunden seynd. Es  
bestehet aus Gebeten/ Vorbitten / Biblischen Capiteln/  
Pledern/ Gesängen / Psalmen / Collecten/ Antiphonis,  
Responsorii, Symbolis und Confessionibus.

Brevi manu, heist durch einen kurzen Weg zu Vermei-  
dung des Umgangs.

Breviloqua substitutio, wann mehr Erben einander sub-  
stituirt werden/ als z. E. Cajus, Titius und Sempronius  
sollen meine Erben seyn / und solche substituere ich auch  
einander.

Breviculum, ein kurz verfasste Schrift. Sententiam ex  
breviculo recitare, das Urtheil aus dem kurz, verfassten  
Concept herlesen.

Brephotrophion, das Waisen-Haus. L. 16. & 18. C. de  
SS. Eccles.

Brocardica juris, Rechts-Reguln.

Bubulcus, heist so wohl der mit den Ochsen pflüget/ als der  
die Ochsen weydet.

Buccellatum, zweymal gebachenes Brod/ Biscuit. L. 1.  
C. de erog. milit. annon. Lib. 12.



Burgense feudum, ist / wann jemand ein Lehen in einer Sach also constituiret wird / daß er dem Lehnherren in Beschützung eines Schlosses zu Hülffe komme.

Burgum, Burg ist ein mit einem Thurn und benöthigter Besetzung versehener Ort / die man gemeiniglich an denen Gränzen aufbauet. L. 2. §. 4. de offic. præf. Affri. Hering. de Jur. Burgor. c. 1. n. 723.

Burgfried ist / vermöge welchen niemand mit Worten oder Wercken in einem / mit diesem Burg. Frieden versehenen Ort den andern beleidigen darff / zu dessen Anzeiche pflegt eine Tafel / worauf ein Beil mit einer Hand abgemahlet / aufgerichtet zu werden. Mager. de adv. Arm. c. 18. n. 68. Und genießten dieses Recht alle Fürstliche Palatia, ungeachtet kein Signum daran zu sehen / und ist die alleine Residenz des Fürsten schon genug / denn es werden die Palatia der Fürsten ja nicht vergeblich unter die Regalia gezehlet. 2. Feud. tit. 56. Rhet. Inst. jur. publ. L. 2. tit. 18. §. 6. & seq.

Burggravus, ein Burggraf / war ehedessen ein Herr / der eine Festung des Teutschlandes innen hatte. Nach heutigem Stylo heisset ein Burggraf derjenige / der von Kayser und Reiche ein Burggrafthum unter Fürstl. Titul zur Lehn trägt; die berühmtesten waren die zu Magdeburg / Nürnberg / Stromberg und Rheineck / davon das erste jetzt Chur. Sachsen besitzet / das andere machet Brandenburg strittig / das dritte der Bischoff zu Münster / das vierdte als Rheineck Chur. Mainz.

Bulla Aurea, die güldene Bulle / wird daher also genennet / weiln das daran hangende Siegel in Gold gedrückt ist / vermöge welcher Kayser Carl. der IV. König in Böhmen / und Graf zu Lügelsburg / das Fundament zum Römischen Reich gelegt / und die sieben Chur. Fürsten bestimmet / daß sie künfftighin einen Römischen König wählen und zum Kayser crönen sollen.

Bulla Brabantina, die Brabandische Bulle / ist ein Privilegium, mit einen anhängenden güldenen Siegel bestärket /

set / welches Kayser Carolus IV. Anno 1349. denen Herzogen zu Brabant gegeben / daß ihre Unterthanen aus Brabant nicht können noch sollen heraus beruffen und zu Gericht vocirt / anderstwo verarrestirt oder sonst beschwehret werden / vid. Limm. de J. P. Tit. 2. lib. 5. c. 2. §. 53. n. 20. Burgold ad Instrum. Pac. p. 3. disc. 12. §. 2. ist völlig in der Capitulatione Leopoldi und Josephi wie auch Caroli VI. wiederum cassiret und aufgehoben worden. Thulem. de Bulla p. m. 139.

Busse / ist eine Geld-Strafe in Sachsen / welche dem beleidigten Theil muß gezahlet werden / und ist solche 30. Solidos. Land-Recht. lib. 2. art. 16. Rüding. suis observat. Cent. 1. obs. 79. von der Busse.

Bulla, ist ein Päpstliches Schreiben oder Instrument auf Pergament / mit einem bleynernen Siegel bekräftiget / und bestehendergleichen Bullen in Decreten / Befehlen / oder andern Schrifften nach Art und Beschaffenheit der Sachen / worüber sie ertheilet worden.

Bulla in Coena Domini, ist eine Bulle / welche viele Excommunications, wodurch die Keger und andere als See Räuber Verfälscher der Päpstlichen Bullen / Besitzer der Kirchen-Güter / sie mögen Kayser / Könige oder Fürstenseyn / in Bann gethan werden / und viele Casus reservatos in sich hält. Sie wird alle Jahr zu Rom auf den Grünen-Donnerstag öffentlich durch einem Cardinalem Diaconum in Gegenwart des Pabstes verlesen / nach deren Endigung der Pabst eine brennende Kerze unter das Volk wirfft / den Donner des darinn enthaltenen Anathema etwas fürzustellen; in Frankreich aber ist sie nicht angenommen worden / und hat man öfters darwider protestirt / weil des Königes Prærogativen / und die Freyheit der Französischen Kirche dadurch gekräncket würde. Es werden in dieser Bulla express die Schismatici, wodurch sie die Griechische Kirche verstehen / excommuniciret / deswegen in allen Griechischen Kirchen in Moscau per repressalien die Lateinische

teinische Kirche / und absonderlich der Pabst mit seiner Clerisey auf den Grünen-Donnerstag wieder excommuniciret wird.

Bullarium, heist bey den Catholischen dasjenige Buch / darinnen alle Bullen der Römischen Pabste zusammen getragen worden.

Burg-Verüchte zu Nürnberg / hat vor diesem in der Reichs-Stadt Nürnberg müssen gehalten werden / bis es Kayser Friederich der III. erlaubet / auch aufferhalb der Stadt an einem andern Orte zu halten. Die vornehmsten Sachen / so daselbst abgehandelt wurden / waren peinliche Klagen / Ausforderungen zum Duell und Faust-Recht. Anjeko pfleget der Fränckische Reichs-Adel einander vor demselben zu belangen.

Burggrafen / besitzen anjeko die Fürstliche Dignität / und sind deren heut zu Tage 4. im Römischen Reiche / nemlich zu Magdeburg / Nürnberg / so Brandenburg strittig machet / Stromberg und Keineck. Sie waren vor diesem Kayserliche Hauptleuthe über eine gewisse Stadt und Schloß / vornemlich aber zu den geistlichen hohen Stifftern / als Verwalter der Jurisdiction vom Kayser gesezet. Bey den Gan-Erb-schafften werden diejenigen auch Burggrafen genennt / welche unter den Adlichen Familien über die gemeinschaftlichen Ganerben Güter die Regierung verwalten / und in Ansehung des Gan-Erben-Schlosses / welches die Gan-Erben von dem Reiche zu Lehn tragen / vor dem Kayser confirmiret werden. In Pohlen sind die Burggrafen Königliche Bedienten / welche die Aufsicht über die Schlöffer / Festungen und Guarnisonen derselben haben / und den Starosten unterworffen seyn. Die Stadt Nims wegen hat auch ihren Burggrafen / der bey Versammlung der Provincial-Ständten von Geldern und Zütsphen die Ober-Stelle hat.

Burglehen / waren in den alten Zeiten ein gewisser Vergleich zwischen etlichen Adlichen Familien / welcher in sich

sich hielt / daß wenn eine oder die andere Familie unter ihnen abgienge / die annoch Lebend succediren ; Ingleichen / daß sie ihre Schlösser wider die feindliche Überfälle zusammen beschützen solten. Solches Burg-Lehen ward von Erben zu Erben fortgesetzt / die Leges so der Vergleich in sich hielt / wurden der Burg-Frieden / und die Lehen-Leute Burg-Männer genennet.

## C.

**C**abale heisset in Staats-Sachen ein Verständnus gewisser Personen / welche sich vereiniget haben / einen Vorsatz auszuführen / selbigen aber zu bemänteln / daß man ihn vor der Zeit nicht errathe.

Caballi, Pferde. L. 15. ff. de Instrum. leg.

Cacabus, ein Gefäß darinnen allerley Zugemüß gekocht wird. L. cum delanionis. §. asinam ff. de instrum. Legat.

Cadaver, der todte Leichnam / Körper / das Nas / Item eine Wüsteney.

Cadere causa, den Streit oder die Sache verliehren.

Cadere in commissum, heimfallen / verfallen. Des Oberherrns Fisco wegen begangener Ubelthat heimfallen; it. heist es auch wegen des nicht bezahlten und verschwiegenen oder verfahrenen Zolls / verfallen seyn.

Cadere in potestatem, in die Gewalt kommen / oder gebracht werden.

Cadere pro republica, für die gemeine Wohlfahrt oder das Vaterland sterben.

Caduca bona, Güter so dem Fisco aus einiger Ursach heimfallen. L. 3. ff. de iis, quæ in testam. delent. L. 9. ff. ad. S. Ct. Silan.

Caduca hereditas, ist / wann einen eine Erbschaft unter einer gewisser Condition verlassen / solche aber nicht erfüllet wird / und also solche Erbschaft wegfallet.

Caduca res, eine nichtige und unwichtige Sache.

Caduceatores, Gesandten so den Frieden begehren.

brauch geschafft werden/ it. die Actionen der immoblen Sache/ jährliche Gefälle/ denen unbeweglichen Gütern anhangende Dienstbarkeiten. Besold. Thes. pract. voce liegende Gut. Gail. 2. O. 11. Carpz. p. 3. c. 13. d. 8. n. 6.

**Bona mariti, des Mannes Güter.**

**Bona minorum, der Unmündigen Güter.**

**Bona materna, Mütterliche Güter.**

**Bona mobilia, bewegliche Güter.**

**Bona naturaliter dicta, werden nur diejenige Güter genannt/ welche einen Profit und Nutzen bringen / davon auch schon alle Schulden bezahlet / und von allen Incommodis, frey sind. L. 18. L. 48. L. 39. §. 1. de V. S.**

**Bona Paraphernalia, unveränderte oder Neben- und Einhand- Güter / quasi eigene Hand- Güter / oder der Frauen eingebrachte eigene Güter / Wehn. in voce Eigenhand- Güter / sind die ein Frau dem Mann weder zum Heyrath- Gut gegeben/ noch auch mit der Proprietät sich die völlige Administration und Nutznießung vorbehalten/ sondern dem Mann darinn die Verwaltung während der Ehe concedirt / jedoch unbeschadet ihrer Herrschaft und Eigenthums. L. 9. §. 3. ff. de Jure dot. L. ult. C. de pact. convent.**

**Bona paterna, väterliche Güter.**

**Bona per testamentum alienari prohibita, Güter/ welche zu veräußern durch ein Testament verboten.**

**Bona publicata, eingezogene Güter.**

**Bona receptitia, ausgesetzt und vorbehaltenene Güter / der sparhaftesten Spiel- Gelder. Mey, ad Jus Lub. L. 3. tit. 1. art. 10. n. 73. sind/ welche sich die Frau sowohl wegen der Proprietät als Nutznießung vorbehält/ sie habe gleich solche in des Mannes Hauß gebracht oder nicht/ L. 9. §. ult. ff. de jur. dot. und kommt den Mann darin kein Recht zu / als daß er nach geleisteter Caution de rato dieser Güter halber im Nahmen der Frau agiren kan. L. 21. C. de proc.**

**Bona vacantia**, die Güter/so keinen Herrn haben/ und dem Fisco heimgefallen.

**Bonavenia**, mit gutem Uthraub.

**Bona vi rapta**, Güter/welche mit Gewalt genommen sind.

**Bona uxoris**, des Weibes Güter.

**Bonis cedere**, ist/ sein ganzes Vermögen den Gläubigern übergeben.

**Bonitas** s. **Bonität**/ die Güte / die Frömmigkeit / Erbarkeit.

**Bonorum possessio**, die Besizung der Güter/ist ein Recht in alle des Verstorbenen Recht zu succediren / das von dem Prätore auf Begehren gegeben wird. L. 3. §. 1. ff. de bon. poss. L. 118. ff. de V. S.

**Bonorum possessio edictalis**, wird aus des Prätoris Edict schlechterdings ohne Cognition mitgetheilet.

**Bonorum possessio decretalis**, wird durch ein Decret auf vorhergehende sonderbahre der Sachen Erkänntnuß vor dem Richterstuhl decerniret.

**Bonorum possessio cum re**, ist / wann jemand das Erb-  
Recht von dem Prätore also bekommt/ daß er ohne Hindernuß desselben genießen kan.

**Bonorum possessio sine re**, ist / wann jemand das Erb-  
Recht tribuirt wird / aber wegen des ungewiesen dabey concurrirenden Ausgangs noch zweifelhaft ist / ob er sich dessen bedienen könne oder nicht.

**Bonorum possessio contra tabulas**, die Besizung der Güter / welche der Prätor giebt den Kindern / wenn der Vatter zwar ein Testament gemacht/ aber seine Kinder weder zu Erben eingesetzt/ noch enterbet.

**Bonorum possessio secundum Tabulas**, ist ein Besiz der Güter / welche der Prätor nach Inhalt des Testaments den eingesetzten Erben giebt.

**Bonorum possessio unde cognati**, die Besizung der Güter/ welche der Prätor wenn kein Vermächtnuß vorhanden / den nächsten Freunden von der Mutter her giebet.

**Bonorum possessio unde Legitimi**, ist eine Besizung der Güter/

**Güter / welche denen Freunden vom Vatter her gegeben wird.**

**Bonorum possessio unde Liberi, eine Besizung der Güter / welche der Prator denen Kindern giebt / wenn kein Testament vorhanden.**

**Bonorum possessio unde Vir & uxor, die Besizung der Güter / welche der Prator, im Fall kein Testament und keine Eltern / Kinder / oder andere nahe Anverwandten vorhanden / dem überlebenden Ehegatten giebet / wodurch der Fiscus ausgeschlossen wird.**

**Bonum & æquum, gut und billich.**

**Bonum & modicum, gut und wenig.**

**Bonum Nomen, ein guter Name. / It. ein guter Bezahler / it. tüchtige Schuld die bezahlt werden / und die man leichtlich eincassiren kan.**

**Bonum publicum, des gemeinen Wesens Bestes.**

**Bonus Vir, ein frommer / guter / ehrlicher Mann. Item heist es in Rechten der Richter. L. continuus. §. cum ita. ff. de Verbor. obligat.**

**Boni viri arbitratu, hieß bey denen Alten / wann keiner von beeden Partheyen / sondern einem unpartheyischen Mann die Probation zu kam / und solcher nach der gesunden Vernunft / ohne Affecten / und nach Recht und Billigkeit decernirte was billig war / und daß niemand beleidiget wurde.**

**In bonis nostris, ist das / was auf einige Weise in unserm Vermögen ist / nicht allein was in unserm Dominio ist / sondern auch das / was wir bona fide besizzen.**

**In bonis, ist der so die bonorum possession erlangt hat. L. pen. ff. ut in poss. legat.**

**Breve, ist ein Schreiben / welches der Pabst an einem König / Fürsten / Republic, und an eine oder die andere Obrigkeit in solchen Sachen abgehen läffet / welche das gemeine Wesen betreffen. Zu dem Ende seyn gewieffe Bediente zu Rom bestellt / welche Secretarii Brevium genennet**

nennet werden. Diejenigen Brevia, welche die Dataria oder Segretaria ausgefertigt/ werden auf Pergament geschrieben / und mit dem Fischer, Ring in roth Wachs besiegelt.

Breve } ein kurz Verzeichniß/ oder kurzer Auszug ei-  
Breviarum } nes Dings.

Breve testatum, ein Lehn-Brieff/ Lehn-Schein/ kurze Be-  
zeigung/ daß die Investitur, von dem Vasallen begehret  
worden.

Brevitatis, {causa } geliebter Kürze halben.  
{studio }

Breviarium, ist ein geistliches Buch in der Catholischen  
Kirche / darinnen auf jeden Tag einige Texte aus der  
Bibel und gewisse Gebette enthalten/ welche alle Catho-  
lische Geistliche zu lesen und zu betten verbunden seynd. Es  
bestehet aus Gebeten/ Vorbitten / Biblischen Capiteln/  
Liedern/ Gesängen / Psalmen / Collecten/ Antiphonis,  
Responsoriiis, Symbolis und Confessionibus.

Brevi manu, heist durch einen kurzen Weg zu Vermeidung  
des Umgangs.

Breviloqua substitutio, wann mehr Erben einander sub-  
stituirt werden/ als z. E. Cajus, Titius und Sempronius  
sollen meine Erben seyn / und solche substituiren ich auch  
einander.

Breviculum, ein kurz verfasste Schrift. Sententiam ex  
breviculo recitare, das Urtheil aus dem kurz, verfassten  
Concept herlesen.

Brephotrophion, das Waisen-Haus. L. 16. & 18. C. de  
SS. Eccles.

Brocardica juris, Rechts-Regeln.

Bubulcus, heist so wohl der mit den Ochsen pflüget/ als der  
die Ochsen weydet.

Buccellatum, zweymal gebachenes Brod/ Biscuit. L. 1.  
C. de erog. milit. annon. Lib. 12.



Caduceus, ein Friedens-Stab.

Caducum legatum, ist eine Vermächtnuß / welches einem mit gewisser Bedingung verlassen ist; So nun solche Bedingung nicht erfüllet ist / fällt solches dem Testatori so er lebet / oder nach dessen Tode seinem Substituto wieder anheim.

Cadus, ein Wein Gefäß so drey Urnas hält.

Cœca dies, & cœca Testimonia, werden genennet bey denen Juristen die Zeugnis welche denen Abwesenden gegeben werden / deren Leben und Thun doch die nicht wissen / so solche ertheilen.

Cœca ira, ist ein solcher Zorn / da das Herz in Galle kochet / und dadurch das Gemüth ganz verblindet wird / und heist sonst excandescencia.

Cæcus paries, eine blinde Wand / die keine Fenster hat. L. eos 4. ff. de servitut.

Cædere arbores, die Bäume behauen / oder gar umhauen.

Caduca sylva, heist ein Wald / den man beschwigen hat / daß er umgehauen werden; oder ein Wald / der wann er umgehauen worden / wieder aus den Stämmen und Wurzel herfür wächst.

Celebs, der kein Weib hat / oder ein Weib das keinen Mann hat / unverheyrathet / unehelich.

Cælibatus, ist ein Leben ausser der Ehe / also wird gesagt / der lebt in cælibatu, das ist / ausser der Ehe / oder ist unehelich.

Cæmenta, heissen unformliche Steine / deren man sich zur Ausfüllung eines Gebäudes bedienet. L. redemptores ff. de rei vindicat.

Cæmentitia fundamenta, ein Grund der mit dergleichen Steinen ausgefüllet ist.

Cæmmerer, ist einer der vornehmsten Bedienten bey Hofe / welcher von Königen und Fürsten über die Cæmmer, Intraden und jährlichen Einkünfte gesetzt wird. Man nennet auch diejenigen an grossen Höfen Cæmmerer

rer welche bey ihren souverainen die Aufswartung haben. Im Teutschen Reich ist diese Bedienung allezeit eine der vornehmsten gewesen / und hat schon zur Zeit der Fränckischen Kaysler floriret / heut zu Tag ist der Churfürst zu Brandenburg des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer / und in dessen Abwesenheit verrichtet solches hohe Amt der Fürst von Hohenzollern / als Erb-Cämmerer. Am Kayserlichen Hofe / bedeutet das Wort Cämmer so viel / als einen Cammer-Herrn / immassen dann auch vorgebachte Erz-Cämmerer Würde dergleichen Bedeutung hat.

Ceremonia, oder Ceremonie, die Ceremonien / oder die äusserliche Gebräuche / und Weisen / so in Kirchen oder bey andern Sachen vorzugehen pflegen / die Kirchen-Gepränge genannt.

Cæsa, abgehauene Bäume / Stauden / Kohlen und der gleichen.

Cæsar, der Kayser.

Cæsarìa prædia, dem Kayser zuständige Land-Güter.

Cæso, einer der aus Mutterleib geschnitten worden.

Cainani, Keger / die den Cain anbeteten. c. quidam 23. qu. 3.

Calamitosa tempestas, ein grosses Hagel-Wetter.

Calamus, eine Art Rohr / das in Arabien / Indien / Syrien wächst / mit vielen Knotten unterschieden / und eines angenehmen Geruchs gleich der Cassia ist.

Calata comitia, Reichs-Tage / die durch den Gerichts-Diener bey den Römern zusammen beruffen worden.

Calcaria, ein Ort / wo der Kalch gemacht wird. L. aut damnum §. in calcariam ff. de Poenis.

Calciarium, heist nicht ein paar Schuhe / sondern was man nach condition der Person für Schuh braucht. L. diariis ff. de alimentis & cibariis. Legat.

Calcer rejicere, ausschlagen.

Calcitra, ein Pferd / das ausschlägt.

**Calculator-Buch**/ wird bey den Kauff-Leuten genennet/  
worein ein jede verhandelte Post calculiret und reducirt  
wird.

**Calculus**, der Rechen-Pfenning/ die Rechnung; also wird  
gesagt/ den calculum ziehen/ das ist / die Rechnung ma-  
chen; Item eine Kranckheit der Stein genannt.

**Calendarium**, die Jahr-Bücher / vulgò, Calender/ Al-  
manach genennet.

**Calendarium Ecclesiasticum**, das Kirchen oder Tauff-  
Buch.

**Caliga**, ein Kleid für gemeine Soldaten.

**Caligati milites**, gemeine Soldaten.

**Calliditas**, die Listigkeit / Behändigkeit / Geschwindigkeit/  
der Betrug.

**Callidus**, a, um, hinterlistig / listig / geschwind / verständig/  
erfahren/ durchgangen/ witzig.

**Callidum Consilium**, ein hinterlistiger betrüglicher Rath-  
schlag/ ein kluger Anschlag.

**Calvitur**, heist / aufziehet / frustriret. in L. 233. ff. de V. S.

**Calumnia**, eine Schmach-Rede / Lasterung / Verleum-  
dung. Eine fälschliche Anklage. Ferner bedeutet es ei-  
gentlich in Jure eine bößliche Verdrehung oder circum-  
vention der Wahrheit und Gerechtigkeit / nur einem dar-  
durch zu schaden / es mag gleich in / oder auffer Gericht  
geschehen / entweder mit agiren oder excepiren. Mol-  
ler differt. de calumn. cap. 1. n. 30. in peinlichen oder  
bürgerlichen Sachen. L. 1. & t. t. ff. ad SC. Turpill. In  
engen Verstand genommen/ bedeutet es eine bößliche Anneh-  
mung eines Gelds / darfür jemanden fälschlich in Gericht  
in bürgerlichen Sachen zu belangen/ L. 7. de Calum. L. 1.  
§. 2. eod. D. Hahn. ad Wesemb. par. ff. d. t. n. 3. In aller-  
engsten Verstand wird es vor. Poena in L. 2. C. de Cen-  
lib. II. genommen/ aber besser / pro accusatione oder An-  
klage / so böß- und falsch angestellt. Calvin. in Lex. Lit.  
C. voc. Calum. It. heist es auch eine listige und falsche  
Auslegung des Gesetzes.

Calum-

**Calumniari**, calumniiren verläumbden / schmähen / lästern / verfälschen / verkehren / falsch angeben.

**Calumnians**, der Calumniant / oder Schmäh-Vogel / der einen austrägt / oder fälschlich anlaget / und beschuldiget.

**Calumniator**, ein Lästermaul / Verleumbder / der einen falscher und betrüglicher Weise anlaget. L. 233. de V. S. L. 1. de Calum. In Criminalibus oder peinlichen Sachen / wird der also genennet / der jemand wissentlich fälschlich eines Verbrechens beschuldiget.

**Calumniosè**, schmähslich / fälschlich / lästerlich / und verleumderischer Weise /

**Cambium**, der Wechsel / ist ein Handel / durch welchen für Geld an einem andern gewiesenen Ort ander Geld in gleichgültigen Werthe gegen Erlegung des Wechsel-Geldes gegeben wird. Dn. Struv. Exer. 25. th. 39. & seq. vid. Scacc. de comm. camb. §. 1. q. 3. & 4.

**Cambium commune**, gemeine Wechsel / Wechsel-Rechnung.

**Cambium feriarum**, werden genannt / welche auf Messen gerichtet werden / daher man bis dahin nachsehen muß.

**Campium literarium** s. in specie, ist ein contract, Krafft dessen das Geld also verwechselt wird / daß für das Geld an einem andern Ort / ein gleichgültiges Geld / gegen eine gewisse Belohnung ausgezahlt werde.

**Cambium miutum** s. manuale, der kleine Wechsel / (so in Italien baratto genannt wird) ist / wann Geld mit Geld an einem Ort barattirt / oder gewechselt wird / als vor Albus, Reichsthaler und è contra, und vor die Mühe etwas wenig abgezogen wird. Und wird solch barattiren in Spanien / Italien und Frankreich nicht / als durch Königl. Autorität einer oder der andern Stadt vergünstiget / so darzu gewiese Banco halten. Turr. de camp. disp. 2. q. 7. n. 43. 44.

**Cambium irregulare.** Wechsel/ die täglich aus der Mess  
contrahirt werden.

**Cambium per viam commissionis** ist / wann à feriis vel  
locis der Wechsel exacto an den Ort / da der Wechsel  
am höchsten remittirt wird. Scaccia de commerc. §. 1. q.  
7. p. 2. ampl. 2. n. 1.

**Cambium platearum** sind / welche zwischen den Messen  
einlaufen. Gail. de credit. c. 2. tit. 7. n. 1238.

**Campium reale**, die ausländische Wechselung.

**Cambium regulare**, werden die Wechsel genennt / so auf die  
Messen gerichtet.

**Cambium siccum** ist / so tertius Geld benöthiget / und das  
selbe nicht aufbringen oder Bürgen stellen kan / accordirt  
er also mit den Glaubigern / daß er das verleihende Geld  
nach dem corso jenes oder dieses Orts / jener o-  
der jener Mess / auch an solchem Ort schiessen und  
bezahlen wolle. Es wird aber nicht in loco tertio, son-  
dern in loco cambii bezahlt / und wo schon die Polisa fort-  
geschickt / geschicht solches aus blosser Simulation.

**Camera stellata**, die Stern-Cammer in Engelland ist ein  
Gerichte / darinn vor den Obersten Cansler und Königli-  
chen Råthen die Verbrechen vornehmer Herren exa-  
minirt und bestrafft werden.

**Cammer-Zieler** / also werden die Termine genennet / wel-  
che die Reichs-Stände zu Unterhaltung des Cammer-  
Gerichts zu Weßlar an Gelde entrichten müssen. Sie  
werden nach der Cammer Matricul von den Reichs-  
Ständen zusammen getragen / und zu Besoldung der  
Assessorum und anderer Gerichts-Bedienten ange-  
wendet.

**Campio**, heist ein Streiter / der statt eines andern sich in  
Duell schläget.

**Canalis**, ein Canal / Wasserrohre.

**Cancellare**, cancelliren / etwas so geschriben / austreichen  
mit Creuz-Linien.

**Cancellaria**, die Cansley.

Cancel-

**Cancellaria** Judicii cameralis, die Cammer, Gerichts-  
Cangley / ist ein Gemach / Zimmer / worinnen die zur  
Cangley gehörige Personen / die wegen der Processen/  
Conceptionen der Schriften / Brieffe / Schreiberen /  
Sieglung / Insinuirung / Erfüllung oder Abschreibung der  
Acten beschäftigt / sich befindet.

**Cancellarius**, der Cangler.

**Cancellatio**, wird eigentlich dieses genennet / wann eine  
Schrift ausgelöschet wird mit einem Zeichen in Form  
eines X, und dieses entweder ganz / oder nur ein Theil ;  
wann es ganz ausgelöschet oder durchstrichen / so wird  
solche vor ganz abgeschafft gehalten / wann aber nur ein  
Theil davon durchstrichen / wird solche für suspect  
geachtet / es wäre dann / daß nichts im Haupt-Theilen/  
und ohne Betrug diese cancellatio erscheine. Bornit. de  
Instrument. p. 2. L. 2. c. 26.

**Canon**, ein geistlich Gesetz / welches entweder in einem all-  
gemeinen Concilio, Provincial, oder auch Episcopal-Ver-  
sammlung promulgirt und geben worden. Abbas & alii  
in c. 1. de constitut.

**Canon**, heist dasjenige Gebet / welches die Catholische  
Mess-Priester bey der Messe / kurz vor bald nach der  
Consecration der Heil. Hostie verrichten / und soll es da-  
her Canon heißen / weil es eine ordentliche und vollstän-  
dige Bestellung des Heil. Sacraments ist.

**Canon Emphyteuticus**, der Erbzinß.

**Canon Emphyteuticus**, heist dasjenige / was ein Lebens-  
Mann oder Erb-Zinns-Mann / Pacht-Mann seinen Lehne-  
oder Pacht-Herrn jährlich an Gefällen oder Zinnsen ab-  
tragen muß.

**Canon Missæ**, ist bey den Catholischen / was der Prie-  
ster in der Messe sachte liest / und fänget sich an : Te igi-  
tur. &c.

**Canones Apostorum**, ist eine collection der Kirchen Ge-  
sätze die dem Heil. Clementi zugeschrieben werden / sind  
aber vielmehr von einigen Bischöffen im 3. Seculo zusam-  
men

men getragen. Die Griechen zehlen deren 85. Die Lateiner aber 50.

Canonica Denunciatio, ist die Anhebung eines Lasters oder Verbrechens bey dem ordentlichen Richter / ohne daß der Angeber seinen Nahmen melden darff.

Canonica Portio, ist dasjenige / was der Prälat oder Bischoff von den hinterlassenen Einkünften eines Geistlichen wegnimmt / und bestehet meistens in dem vierdten Theile der Legatorum.

Canonicat, ist diejenige Stelle oder Præbende, die ein Canonicus, oder eine canonissa in einem hohen Stifte hat.

Canonici Libri, Canonische Büchhen / sind diejenigen in der Bibel / von denen man glaubt / daß sie von dem Heiligen Geist unmittelbar den heiligen Männern eingegeben worden / und aus welchen alle Glaubens Articuli können bewiesen werden. Die Christen erkönnen das alte und neue Testament / die Juden aber nur die Bücher des alten Testaments / so Hebräisch geschrieben / vor Canonische Schrifften.

Canonia, das Canonicat, ist ein geistlich Recht / daß einer dadurch erlangt / wann er zu einem Canonico erwählet wird.

Canonicatus, ein Canonicat ist ein Recht und Macht das Kirchen Einkommen zu percipiren.

Canonicus, einer welcher ein Præbende in einer Cathedral- oder Collegial-Kirche hat / um daselbst den Gottesdienst zu verrichten.

Canonicus in floribus, ein Canonicus, der die gemeine Einkünfte zc. mit zu genießen hat.

Canonicus in herbis, ist der zwar einen Stand im Chor / auch eine Stimm im Capitel hat / aber noch nichts von den gemeinen Einkünften und Früchten genießet.

Canonicus regularis, ist der sich in den Kloster befindet / und einer gewissen Regul nachleben muß als S. Augustini &c.

**Canonicus secularis**, ist der nicht an eine gewisse Regel gebunden ist/ noch in einem Kloster / sondern in Häusern in voller Freyheit wie weltliche Priester vor sich leben / zu Chöre entweder selbst gehen / oder ihre Chorales halten/ und die Präbenden genießen.

**Canonisiren** / eine verstorbene Person in die Zahl der Heiligen setzen/ welches ein Päbstl. reservatum ist / und durch den Pabst mit sonderbahren und prächtigen solennitäten geschieht/ und dem Römischen Stuhl vieles Geld einträget. Der neue Heilige muß vor hundert Jahren gestorben seyn/ und sein heiliges Leben / und verrichtete Wunderwerke müssen bewiesen werden / worauf nach geschehener Canonisation seine Reliquien verehret und herumgetragen / sein Haupt mit Strahlen gemahlet / sein Festtag gefeyert / Wallfahrten zu seiner Capelle angestellet / und er öffentlich um Hülffe angeruffen werden darf.

**Canonista**, **Canonissin** / heist ein Frauens-Person/welche in einem hohen Frauenzimmer-Stift ein Canonicat hat.

**Canonistæ**, sind nach der Catholischen Meynung Art solche Leute welche Canones, und die Politicam Ecclesiasticam wohl verstehen / sonst aber von den Theologis proprie sic dictis, welche hauptsächlich mit den Glaubens Articulis zu thun haben / unterschieden werden.

**Canonicus**, ein Stifts oder Domm-Herr.

**Canonizatio**, ist eigentlich / wann der Pabst jemanden in das Register der Heiligen einschreibt/ daß er vor einem Heiligen gehalten werde. Abb. c. 1. n. 5. verf. ultimo, hic quaritur. De relig. & vener. Sancto. ex mente Joh. Andr. & alior. ibi Zabarell. in 3. q. num. 1. Card. Tusch. lit. C. conclus. pract. 41. n. 3.

**Canonica portio decimarum**, ein gewisser Theil / der von den Zehenden genommen wird / welchen man denen Pfarrherrn oder deren Vicariis schuldig zu geben ist / daß sie ehrlich und geziemend leben können.



**Canonicum jus**, das geistl. Päbstl. Recht / welches seine Autorität von dem Pabst hat / und von den Catholischen beobachtet / von den Protestanten aber nur in Ehe, Sachen / Juramenten / und andern gewissen Fällen gebraucht wird.

**Canonizata Lex**, ein Civil-Gesetz / das in das Canonische Recht mit hinein gesetzt worden ist.

**Canon metallicus**, die Steuer / so diejenige / welche Bergwerke haben in die Fürstliche Cammer entrichten müssen.

**Canon publicus** Jährlicher Zins / oder andere Gefälle. Im Jure Civili heist es diejenige Steuer / so dem Röm. Volk jährlich von denen Provinzen geschickt wurde.

**Cantharides**, Spanische Fliegen / eine Art giefftiger Thiere. L. 3. §. alio ff. ad L. Cornel.

**Capax paternæ substantiæ**, des väterlichen Guts fähig.

**Capella**, ist ein Bet-Ort / welches Gott gewiedmet / es mag nun inn- oder auffer der Kirchen seyn. Oder / es wird auch sonst ein filial oder kleine Kirche genennet / die vor sich ist / und von der Matrix, Haupt- oder grossen Kirchen oder Kloster abgesondert / darinnen die gemeine ordentlich den Gottesdienst zu verrichten die Erlaubnus hat / nur die grossen und solennen Fest ausgenommen / can. si quis 35. de consecrat.

**Capella Quarta**, wird genennet / die Pfarr-Kirchen oder ein Capell / welche von der Pfarrkirchen dependirt / und der Jurisdiction und Visitation des Archidiaconi, Archibreyteri, oder Diaconi unterworfen ist.

**Capere**, etwas cum effectu empfangen / bekommen accipere heist auch ohne effectu etwas bekommen.

**Capere consilium**, zu Rathe gehen / Rathschlagen.

**Capessere fugam**, die Flucht ergreifen.

**Capessere honores**, nach Ehren-Stellen streben.

**Capi**, betrogen werden. L. 3. §. ergo. L. verum. §. sciendum. ff. de minorib.

**Capi-**

Capita, heist in L. 1. C. de ant. & trib. Lib. 10. Heu / Spreuer 2c.

Capital, die Haupt - Summa des gelehntes Geldes.

Capitalis, Capitall / des Todes werth.

Capital - Buch / ist bey den Kauffleuten ein sonderlicher Auszug aus dem Journal, darein eine jede Post mit kurzen / jedoch deutlichen Worten getragen wird.

Capitale crimen, ein Laster / so an Leib und Leben gestrafft wird.

Capitale Judicium, ist das Gericht / von welchem ein Ubelthäter an Leib und Leben gestraffet wird / das Peinliche - oder Hals - Gericht. Siehe Almers Manuale p. 185.

Capitalis inimititia, die Tod - Feindschaft / die aus Anflagung wegen eines Capital - Verbrechens entstanden.

Capitalis inimicus der Haupt - oder Todt - Feind.

Capitalis poena, Leib und Lebens Straff.

Capitaliter. Tödtlich / hauptsächlich / an Leib und Leben.

Capitaneus, der Capitain oder Hauptmann.

Capitanei wurden genennet / die so von einem Volsck oder Theil desselben ohne Dignitate regali mit einer Stadt oder Vestung 2c. sind belehnt worden. 2. F. 10. junct. 1. F. 1. pr. in fin. 14. pr. & §. 1.

Capitatio, Kopff - Steuer eine Art eines Tributs / welche von allen Personen / ob sie schon nichts an Gütern besitzen / eingefordert und nach dem Zustand und Nahrung eines jeden eingerichtet ist.

Capitis deminutio. s. minutio die Veränder - oder Verringerung des vorigen Stands in einen schlechtern / L. 1. junct. L. 3. infin. & ult. ff. de cap. demi.

Capitis deminutio maxima, die grössste oder solche Veränderung des Standes / da einer zugleich die Stadt und Freyheit verliehret. §. 1. Inst. eod. L. ult. ff. eod.

**Capitis deminutio media s. minor;** die mittlere und kleinere/ da die Stadt zwar verlohren/ die Freyheit aber behalten wird/ §. 2. Inst. de cap. demi. L. fin. L. 5. pr. & eod. L. 2. §. 1. L. 37. §. 1. de pœn. L. 6. L. 15. de interd. & rel. welche geschiehet durch die Lands-Verweisung. d. §. 2. L. 17. §. 1. ff. de pœnis. d. l. 6. & 15. de interd. & releg. welche heut zu Tag die Stelle der Interdiction aquæ & ignis vertritt. L. 2. §. 1. de pœn. L. 3. ff. ad L. Jul. per l. pen. in fin. de extraord. cognit.

**Capitis deminutio minima,** die geringste und feinste Veränderung des Standes/ da die Stadt und Freyheit zwar behalten/ aber sonst des Menschen Stand verändert wird. §. 3. Inst. de Cap. dim. l. ult. ff. eod. und dieses geschiehet durch die Arrogation, da der Arrogatus der zuvor sui juris, sich nunmehr des Arrogatoris Gottmässigkeit unterwirfft. d. §. 3. & §. 8. Inst. quib. mod. jus patr. pot. sol. ingleichen durch die Emancipation, da nemlich ein filiusfamili. von seinen Vatter emancipirt wird/ denn alsdann wird er sein eigen Herr. §. 3. Inst. de Cap. dim.

**Capitis iudicium facere,** einen anklagen Marcus. L. 7. ff. de Leg. Jul. repedund.

**Capitulare, Capituliren/ handeln/ schliessen.**

**Capitulat,** heisset ein Bündnus oder Vergleich/ welchen zwen oder mehr Potentaten mit einander haben/ als das Haus Oesterreich/ Franckreich// Spanien und Venedig mit den Schweizern.

**Capitulatio Bündnus-Handel/ Vertrags-Articul.**

**Capitulatio,** die Wahl-Capitulation ist derjenige Vergleich oder Vertrag/ welchen die Churfürsten im Namen ihrer/ wie auch der übrigen Reichs-Stände/ mit dem zu erwählen habenden Kayser oder Römischen Könige errichten/ und nach welchen derselbe in künfftiger Verwaltung des Reichs in Stücken sich zu halten/ verbunden. Titius J. P. L. 7. n. 2. Horn. J. P. c. 10. n. 3. Schvœd. Part. Gen. c. 2. §. 13. die vornehmste Punkte darin

darinnen sind/ daß er die Kirche und das Reich beschütze/ die Fundamental-Gesetze genau observiren/ und die hohen Jura der Churfürsten und Stände erhalten wolle. Davon siehe Limæ. ad Capit. Imp. pro leg. Sect. 1. n. 37. it. Hortleder apud Goldast in Polit. p. 12. disc. 2. p. 612.

Capitulum, das Dom; Capitel/ eine solenne Versammlung der sämtlichen Canonicorum, in Bischoffthümern oder andern Stiftern. Wird auch sonst gleichsam der geistliche Kirchen-Rath genennet.

Capitula libera, freye geistliche Kayserliche Stifter/ so unmittelbar Weise dem Reich und Kayser unterworfen/ dergleichen ist Praurheim bey Speyer.

Capitulares, die zum Capitel gehörig sind/ die Capitularen.

Captio ein Fang/ Betrug. Item der Schade.

Captiosè verfänglich/ betrüglich/ gefährlich/ hinterlistig.

Captiosi Articuli, siehe oben: Articuli captiosi.

Captus, der Verstand. Ultra captum über den Verstand.

Captus mente, der seiner Vernunft beraubet ist.

Caput, der Kopff/ das Haupt/ das vornehmste eines Dinges. It. ein Capitel.

Caput anni, der Anfang des Jahrs. Accursius ad L. 1.

C. quando dies legat. ced.

Caput civile, wird in Jure genommen für des Menschen Stand/ oder Condition, der in der Freyheit/ Stadtrecht oder Famili bestehet. L. ult. ff. de cap. demin. Carpzov. pr. Crim. qu. 102. n. 4. & 6.

Caput liberum, wird genommen / für einen freyen Menschen.

Caput naturale, ist des Menschen Haupt.

Caput provinciz, die vornehmste Stadt einer Provinz.

Carcer, das Gefängnis oder Behaltnis/ ein Ort/ der alenthalben verwahrt/ der Eingang verschlossen/ und die Beflagte und Verbrecher darinnen zu verwahren/ aufgerich-

gerichtet. L. 8. §. 9. de poen. Wissenb. ad L. 126. ff de V. S.

**Carceraticum**, das Geld/das man dem Kerckermeister geben muß. L. divus §. particularia ff. de bonis damnator.

**Carcer est mala mansio**, das Gefängnis ist eine böse Wohnung oder Herberge

**Carcer criminalis**, ist ein Ort/ darinnen die Obrigkeit diejenige verwahren läßt/ damit sie nicht entfliehen können/ welche ein Verbrechen/so capital ist/begehen. Cram. Compend. Crim. Lib. 1. c. 2.

**Carcer custodiae**, ist ein solcher Ort oder beschlossener Gemach/ darinnen der Delinquent, oder auch ein Schuldner sicher verwahret und behalten wird/ doch daß er darinnen an seinen Leibe keinen Schaden/ Pein oder Straffe leide. Pet. Gregor. Tholof. Lib. 31. Syntag. Jur. Univ. c. 33. n. 6. Biccus in Aursis sect. 5. thes. 184. D. Martini dissert. de carcerib. c. 2. n. 9.

**Carcer perpetuus**, das ewige Gefängnis/ ein solcher Ort/ da einer/ der was grosses/ ja das Leben verwürckt hat/ hingesezt wird/ die Tage seines Lebens darinnen zu zubringen/ ohne Hoffnung/ wider davon befreyet zu werden. Dan. Classen in Comment ad Art. 101. Crim. Carol. V. p. m. 373.

**Carcer privatus**, das Haus, Gefängnis wird genennet/ wenn ein gemeiner Mann/ der keine Jurisdiction oder Gericht hat/ einen Ubelthäter in seinen Hause länger den 20. Stunden gefänglich enthält / oder auch an Ketten und Banden legt / der Obrigkeit aber nichts davon anzeigt/ viel weniger ausliefert. Reyer in Thes. pract. p. 409. & seq. Brunn. ad L. uni. Cod. de privat. Car. Struv. Syntagm. Jur. Civ. Exerc. 49. th. 15. Diether. in contin. Besold. Thes. Pract. verb. Fang-Geld p. 196. ist aber sträfflich. Farinac. Lib. 1. tit. 4. Qu. 27. n. 35.

**Carcer poenae**, sonst auch carcer castigationis & admonitionis genannt/ ist/ in welches diejenige von der Obrigkeit gesezt werden/ so ein und das andere verbrochen/ so nicht capital

capital. an statt der Straffe etliche Täge/ auch wohl länger darinnen zu pauliren und zu verharren/ um künfftig von dergleichen Händeln sich zu hüten. Tholosan. d. c. 33. n. 19. Joh. Christoph Ernst. Disp. de relaxat. carcer. c. 5.

Carcer publicus s. civilis, das Burgerl. Gefängnus/ It. Schuldthurn/ ein solcher verwahrter Ort/ darein die Obrigkeit die Schuldner setzen und benstecken läßt. Dn. Str. k. Disput. de carcer. ad Custod. c. 1. n. 4.

Carceriren/ ins Gefängnus legen/ mit Gefängnus straffen. Cardinalis, der Cardinal.

Cardinalis, Cardinal/ also nennet man diejenigen 70. geistliche Personen/ welche den Pabst wehlen / und welche gleichsam seine geheime Rätthe seynb. Sie werden in sechs Cardinäte, Bischöffe/ 50. Cardinäle, Priester/ und 14. Cardinäle, Diaconos eingetheilet/ und tragen sie einen langen Purpur, Habit/ nebst dergleichen rothen Mützen und Hüten/ welche Farbe sie erinnert/ daß sie bereit seyn sollen/ ihr Blut für die Catholische Religion zu lassen. Pabst Nicolaus der II. hat An 1060. den Cardinälen allein die Macht zugeeignet/ einen Pabst zu wehlen/ da vorhero die ganze Clerisen/ und das Volck zu Rom solches thate. Und von Paulo II. haben sie das Recht bekommen/ ein weißes Pferd mit einen güldenem Zügel und Decke von Purpur zu gebrauchen/ und führen sie den Titul ihrer Eminenz/. Wann der Pabst Cardinäle machet/ so schreibet er die Namen der Candidaten auf einen Zettul/ wirfft selbigen im Consistorio mit diesen Worten auf den Tisch; Habetis Fratres. Sind sie in Rom zugegen/ so werden sie zum Pabst geführt/ der ihnen die rothe Mütze überreicht/ und sagt: Esto Cardinalis; Den Abwesenden aber wird die Mütze durch einen Cammerherrn zugeschicket / jedoch müssen sie den Hut von des Pabsts Händen empfangen. Wenn dieses geschehen soll/ so kommen der Pabst und die Cardinäle in Cavalcade auf dem Vaticano zusammen/ allwo nach einer gehaltenen

tenen Rede und geschenehen Fuß, Ruß dem neuen Cardinale der Hut aufgesetzt wird. Hernach verschliesset der Pabst demselben im ersten Consistorio den Mund/ öffnet ihm im andern denselben wiederum/ und legt ihm den Titul von einer Kirche mit Ueberlieferung eines güldenen Rings bey. Diese Cardinäle machen eine besondere Versammlung/ *il sacro Collegio*, oder das Cardinals-Collegium genant/ und haben einen Decanum, aus ihrem Mittel/ mit welcher Würde das Bischoffthum von Ostia verknüpfet ist/ und befeidet diese hohe Dignität an jeko der Cardinal Acciajoli, seit dem der Cardinal Bouillon 1715. gestorben ist. Es werden noch darbey gebraucht ein *Secretario del Collegio*, ein National-Schreiber/ ein Consistorien-Schreiber/ und ein Gegen-Schreiber. Dieses heilige Collegium expediret nebst andern wichtigen Dingen alle Decisiones in Kirchen-Sachen/ und giebet allen Theologischen und Canonischen Controversien die letzte Erörterung/ welche hernach der Pabst gemeinlich zu autorisiren pfeget. Ihren Rang und Vorzug betreffend/ so haben sie nicht nur selber über die Patriarchen/ Erzb. und Bischöffe würcklich behauptet/ sondern auch nachgehends die Præcedenz vor den Churfürsten und Königlichen Abgesandten prædentiret/ und es jekiger Zeit hergebracht/ daß sie bey der Visite eines Königlichen Ambassadeurs *la main & le pas* behalten/ und nicht weiter als zur Steige mitgehen/ allwo sie auch den Gesandten bewillkommen; Dahingegen ein Königlicher Gesandter einen Cardinal bey einer Visite in seinem Hause solche Ehre zu lassen/ und ihn bey der Carosse zu empfangen/ auch biß dahin wider zu begleiten pfeget. Wie dann auch bey einer öffentlichen Pabstlichen Audienz die Cardinäle so gegenwärtig sind/ mit bedeckten Haupte sitzen/ und der Königliche Gesandte hingegen mit blossen Haupte/ und stehend seine Rede halten muß. Aber die Churfürsten des Reichs/ wie auch die Ducs und Paris von Franckreich und Grandes von Span-

Spannien / haben diesen Rang und Vorzug anderer Orten niemals wollen gelten lassen.

Cardinalatus, das Cardinalat. Die Cardinals-Würde,

Carina, der Bauch des Schiffes. L. Minicius. ff. de R. V.

Carnifex, der Hencker oder Scharfrichter.

Casus reservati, heissen diejenigen schweren Glaubens- oder Gewissens-Puncte / über welches ein Decisiv-Urthel zu fällen keinen Menschen erlaubt / sondern dem Pabste allein vorbehalten sind.

Categorisch / rund heraus / ohne Umschweiff und Ceremonien / daher categorische Resolution eine gewisse und feste Entschliessung.

Carnificina, Marter / Pein / die Folterung / Quählung.

Carruca, ein Chaise mit zweyen Rädern : Chaise roulante. L. si Cajus in f. ff. de usufr. L. in commodat. §. pen. ff. commodati.

Carta, das Blat bey den Rauffleuthen.

Carta blanca, ein blanquet, unbeschriebenes Papier dar- auf nichts / als der Nahme des Gebenden und dessen Petschaft zu befinden / damit der andere dem es gegeben wird / das nöthige nachmals darauf schreiben möge / also werden Blanquets ertheilt zur Vollmacht / Obligationen / Quittungen 2c.

Cassa, die Casse / das baare Geld / oder die Lade / worinnen das baare Geld ist.

Cassa Buch / wird bey den Rauffleuthen genennet / worinn der Cassirer alle Einnahme und Ausgabe / der baaren Gelder schreibet / und was es vor Species gewesen / darbey meldet.

Cassare, cassiren / aufheben / zu nichte machen / vernichten / von den Acten absondern / oder wegthun. It. abschaffen / abdancken.

Cassir, der Cassirer / so das baare Geld einnimmt / oder unter Händen hat.

Castellum, eine hohe / feste / starcke Behausung mit Mau- ren oder Wällen umgeben / in dem sich die Einwohner



wider Mißgönnner und Feinde erhalten und wehren mögen/ oder darein man nicht so leichtlich wie in ein Dorff kommen mag.

Castellum heist auch ein darzu bereitetes Ort/ das öffentlich Wasser aufzufangen. Oldendorp. Class. 2. Act. 7. qu. 1. Oder ein Ort/ dahin durch die Canäle fließendes Wasser geleitet / woraus hernach zu jedermanns Gebrauch das Wasser gehohlt oder geleitet worden. Menoch. de remed. retin. poss. 7. 9. 4. n. 57.

Castigare, heist nicht nur mit den Knütteln straffen/ sondern auch mit Peitschen züchtigen. L. 3. §. 1. ff. de offic. præf. vigil. L. si duo. §. f. ff. de jurejur. L. sed. sicut. ff. de usufr. ja es begreift auch noch andere Straffen. cap. quia plerumq. de offic. ordin. in 6. to. & cap. clericos. de sentent. ex comm. in 6. to. ibique Glossa & DD.

Castigatio modica, heist diese Züchtigung so den Leib nicht verlezet.

Castigatio paterna. Väterliche Züchtigung.

Castrati, werden genennet/ welchen die Männliche Glieder einiger Massen ausgeschnitten sind.

Castrense peculium, suche: Peculium castrense.

Casus, ein Fall/ ein Zustand/ ein zutragender Fall/ das Glück oder Unglück. Ist. eine Sache oder Handel.

Casus fortuitus, ein unversehener Zufall/ ein unglückhaffter Fall/ der durch Menschlichen Rath/ Sorg und Fleiß nicht kan versehen/ noch von denjenigen/ den er betroffen/ verhindert oder abgewend werden. L. 6. §. 7. de offic. præsid. L. 13. pr. L. 19. Comod. L. 1. §. 4. de O. & A. L. 15. §. 2. Loc. cond. L. 2. §. 7. de administ. rer. ad civ. pert. L. 6. C. de pignor. act. Menoch. rec. poss. rem 12. n. 12. und geschehen solche entweder vi divina oder 2) vi naturali, wie auch 3.) facto hominis.

Casus fortuitus vi divina werden genennet die Ungewitter zu Wasser und Land. L. 2. §. 6. ff. si quis caut. in jud. Eheure Zeit oder Schade/ den die Heuschrecken/ indem sie

ſie alles auf dem Felbern abfrefſen/ verurſachen. L. 78.  
§. 3. ff. de Contrah. Emt. Waſſerſtuth. §. 3. de Emt.  
vendit.

Casus fortuitus factus hominis werden genennet die Zu-  
fälle/ ſo durch Straffen, Räuber/ Feinde geſchehen. L.  
18. ff. Commod. die Aufruhr. L. 23. ff. de R. J.

Casus fortuitus solitus wird genennet/ der ſich öftters zu-  
trägt/ und welcher leicht zu ſchließen iſt.

Casus fortuitus insolitus, wird genennt ein ſolcher Zufall/  
der ſehr ſeltſam ſich begibt/ alſo daß er kaum in 1000.  
Jahren einmahl ſich zuträgt. Oder auch/ daß man mit  
alten Zeugen nicht darthun kan/ daß ſie dergleichen Fall je-  
mals geſehen/ wie dann einige einen ſolchen/ der ſich bey  
Menschen Gedencen nicht zugetragen/ pro insolito hal-  
ten. Rol. V. 1. Conf. f. n. 44. Trav. Conf. 294. n. 3. Bich.  
dec. 191. n. 22. Gamm. dec. Lusitan. 349. n. 10. seq

Casus inopinatus ein unverhoffter Fall.

Casus pro amico, werden von denen Doctores genen-  
net/ diejenige Streit, Fragen/ von welchen unterſchiede-  
ne und widrige Meynungen deren DD. vorhanden/ daß  
der Richter nicht wiſſen kan/ welche die gemeinſte/ und  
die er im Recht ſprechen/ folgen ſolle: Und ſolcher Geſtalt  
kan er eine erwählen/ welche er will/ und alſo vor ſeinen  
Freund das Urthel fällen/ weil ihm frey ſtunde auch  
der andern beyzuſſichten.

Catabolenses, In Rubr. C. Theodos. de pistorib. & Cata-  
bolensibus, mögen diejenige heißen/ ſo die Armen mit  
Brod verſehen.

Castrum, ein Anlags, Steuer, Schatz, Rent, Erb, Amts,  
Berichts, oder Einlags, Register oder Buch/ ein Schloß,  
und Saal, Buch/ Anſchlags, Register.

Cathedraticum, heißt dasjenige / was die Clerici ihren  
Biſchoff jährlich/ als ein Zeichen der Subjection und des  
Gehorsams bezahlen. cap. conquerente. de offic. ord.

Catillus, heißt der obere Theil der Mühl. L. 18. §. cum de  
vill. C. de fund. in tr.

**Catoniana regula**, ist eine gewisse Regel/ welche sagt/ daß wenn das Legatum nichts gegolten hätte/ so der Testirer zur Zeit des gemachten Testaments verstorben wäre/ solches Legat auch nichts gelte/ er mag hernach versterben/ wann er immer will. Tot. Tit. ff. de Regul. Caton.

**Cavea**, heist der Platz in der Mitte des Theatri, darauf die Sitze der Ritter bey den Römern gestellet wurden. L. 13. ff. §. si qui, me ff. de inju.

**Cavena**, ein Keller/ feudum. de cavena, suche unten Feudum.

**Cavere**, caviren/ heist unter andern in Rechten angeloben/ vor sich oder wegen eines andern Vorstand oder Sicherheit bestellen/ Bürge werden. It. sich hüten/ vorsehen.

**Cavillare**, cavilliren/ einen äffen/ verspöthen/ spöttlich halten. It. betrügen/ verkehren.

**Cavillatio**, eine betrügliche Befehung oder muthwillige Verfälschung.

**De rato caviren** ist angeloben/ wenn einer keine Vollmacht hat/ daß ein ander dasjenige für genehm halten werde/ was einer thut/ welches von denen nahen Anverwandten/ und denen so eine Sache mit einander haben. It. von den Advocaten/ deren Vollmacht mangelhaft ist/ geschehen kan/ wenn kein sonderlich Mandat erfordert wird.

**Causa**, eine Sache/ ein Rechts-Handel/ Rechts-Sache, Obligation L. 9. pr. ff. si certum petatur. L. obligari §. pupill. ff. de auct. tut. L. 18. ff. de acceptil. §. unde, Inst. de auct. tut. Ferner wird das Wort Causa von denjenigen Dingen gebraucht/ darauf ein Advocat in seinen Sachen meistens zielen muß/ i. e. daher die besten Probationes genommen werden; Also heist Causa 1.) so viel als Titulus, 2.) so viel als Commodum vel incommodum. 3.) so viel als Qualitas facti. Causa heist so viel als Titulus, und dieses ist so zu verstehen/ wenn man fragt: Quo Titulo possides Rem? So heist

heist die Frage so viel/ auf welchen Titulo in Jure kanst du dich beruffen/ daß die Sache dir zukommt? Und da spricht man: Ich habe es Titulo Donationis, Emptionis, Hereditatis, primæ occupationis und dergleichen. Und also kan man sprechen: Quæ est causa possessionis? Und zur Antwort geben: Donatio, Emptio, denn freylich wenn man die Possession behaupten soll/ so muß das erste Fundament aus den schönsten Aetiologien/ in solchem Titulo gesucht werden. 2.) Ferner heist es auch so viel als commodum vel incommodum i. e. die Nutzung einer Sache/ und wenn die Juristen sprechen: Dominium non sine causa transfertur, so heisset es so viel: Wenn einer die Herrschaft über etwas bekommen soll/ so müssen ihm auch die Nutzungen eingeräumet werden; Denn das ist freylich die Ursach/ warum ich die Herrschaft verlange/ und warum ich der Herrschaft wegen vielmahl zu thun bekomme / und einen Causidicum vonnöthen habe. 3.) heist auch Causa wie erst gedacht Qualitas facti, i. e. die Beschaffenheit der nöthigen Circumstantien / welche man erkennen muß/ ehe denn die Sache recht kan vorge tragen / untersucht und entschieden werden. Drum heist es: Omne Jus in causa positum est, so verstehet man unter den Worten so viel/ wenn man von einem Ding recht urtheilen will/ so muß man die Beschaffenheit der Umstände wohl untersuchen / sonst wird man ein schlechter Causidicus, noch viel weniger ein guter Causæ Judex seyn.

Causa, begreiffet allen Nutzen und Commodum, so aus einer Sache kan percipirt werden. L. 9. §. pen. & f. ff. ad exhib. L. 5. ff. si ususfr. petat. oder alles dasjenige/ was der Kläger hätte / wann die Sache zur Zeit der Litis contestation wäre restituirt worden. L. 20. ff. de rei vindic.

Causa cadere. den Proceß verliehren.

Causam cognoscere, eine Sache wohl und reifflich überlegen/

legen/ examiniren/ und darüber Recht sprechen/ causam dicere, processiren/ causam agere, advociren.

Causa civilis, eine Bürgerliche Sache.

Causæ cognitio, Erkänntnus der Sachen.

Causæ connexæ s. continentia causarum, die Sachen/ so einander anhängig/ und aus einander fließen oder herühren/ welche nicht leiden/ daß sie separiret / sondern verursachen/ daß sie vor einem/ und eben demselben Richter ausgemacht werden. Mindan. de continent. causa, c. 1. n. 7. Menoch. arbitr. jud. quæstion. Cal. 95.

Causa conservans ist/ die etwas zu erhalten pflegt/ was von einem andern ist gemacht worden; So sagte Carolus V. er möchte nicht neue Schlöffer bauen/ wenn er nur dieselben erhalten könnte/ welche vor ihm wären erbauet worden.

Causa criminalis, eine peinliche Sache.

Causa debiti, die Ursach / daß einer etwas schuldig worden.

Causa ecclesiastica, eine geistliche Sache.

Causa efficiens, die würckende Ursach/ und welcher der Effect am meisten zugeschrieben wird.

Causa exheredationis, die Ursach/ warum ein Vatter sein Kind enterbt/ dergleichen ist. 1.) Wann das Kind den Vatter geschlagen/ oder sonst mit gewaltsamer Hand angegriffen: Zoannetti in tr. de defensione p. 1. n. 34. 2.) Wann es den Vatter atrociter, das ist/ höchst schmählich geschändet/ fluchet/ oder grosse Jujurien anthut. 3.) Wann es den Vatter nicht aus den Gefängnis/ mit Bürgschafft entledigen wollte/ wovon zwar die Tochter per Sctum Vellejanum ausgenommen. 4.) Wenn es den Vatter/ so er unvernünftig wäre/ nicht ernehren oder erhalten wolle. 5.) Wenn es seinen Vatter peinlich angeklagt hätte/ und es nicht um gemeinen Nutzens Willens geschehen. 6.) Wann ein Kind den Eltern durch Gift oder andere Weege und Mittel nach dem Leben gestellet hätte. 7.) Wann es durch Angeben seine

seine Eltern in Gefahr und Schaden brächte. 8.) Wann es dem gefangenen Vatter nicht von Feind erlösen wollte. 9.) Wann das Kind den Vatter nicht wollte testiren/ oder ein Testament/ Codicill machen lassen. 10.) Wenn es sich zu leichtfertigen Leuten/ als Gaucklern/ Landfahrern und Henckers-Buben begeben. 11.) Wenn sich ein Kind in der Zauberer und dergleichen Gesellschaft begeben hätte. 12.) Wann es des Vatters Ehebett beslecket. 13.) Wann er ein überwiesener Ketzer worden wäre/ welches aber von der Arianischen und andern dergleichen verbottenen Religion zu verstehen ist. 14.) Wann ein Tochter ein hurisches und unzüchtiges Leben treibt: Es ist aber solches nicht zu verstehen von einer Tochter/ die ein-oder verschiedene mahl sich vergangen/ Carpzov. prax. crim. q. 69. n. 69. sondern von einer solchen/ die völlig von unzüchtigen Hurenleben Profession, so zu reden/ machet/ und einen jeden/ der es nur verlangt/ zu Willen ist. Juxta L. 9. C. de in off. testam. Nach dem Verstand des Imperatoris kan nicht einmahl eine Tochter des schändlichen geführten Lebens wegen exhereditet werden/ es sey dann/ daß selbige/ wann ein Vatter seiner in solchen Leben stehenden Tochter einen Mann geben will/ und selbige nicht will/ sondern viel lieber ihr angefangenes schändliches Werk fortreiben will. Auch wenn ein Kind zu einer solchen Ehe greiffet/ davon die Eltern Schand und Schmach haben/ und scheint dieses allerdings eine rechtmässige Ursache zu seyn/ ohngeachtet in der Nov. 115. darinn die obigen Ursachen enthalten/ nichts davon zu lesen ist. L. 2. §. 5. ff. de bonor. pos. contra tab. Die *Causa* und Ursachen/ warum ein Kind seine Eltern in denen Gütern so *Castrenlia vel Quasi* genennet werden / enterben kan / sind 1.) Wann die Eltern den Sohn peinlich beklagen: Es wäre denn des Lasters verletzter Majestät/ oder der Kegeren/ und Land-Berrätheren halben. 2.) Wann der Vatter dem Sohn öffentlich oder heimlich nach dem Leben ges

standen wäre. 3) Wann der Vatter mit des Sohns Eheweib oder Concubin Unzucht gepflogen hätte. 4) Wann der Vatter dem Sohn von ermeldten errungenen Gütern zu testiren wehren wollte. 5) Wann der Vatter dem Sohn / oder seinem Weib mit Gift vergebhen hätte wollen. 6) Wann der Vatter dem Sohn / da er unsinnig worden / die Nahrung nicht geben wollte. 7) Wann der Vatter seinen Sohn nicht aus dem Gefängnuß lösen wollte. 8) Letzlich / wann der Vatter ein überwiesener Keßer worden wäre. Die Causz, weßwegen ein Bruder den andern die Erbschafft entziehen kan / werden erzehlt in der Nov. 22. cap. 47. und sind in diesem Versicul enthalten :

## Jure

pellitur à fratre, frater tribus de causis, ut si arguit hunc sceleris, vel ei vult tollere vitam, vel si jacturam rerum sibi moverit unquam.

Barbosa in L. 27. C. de in offic. testamento.

Causa favorabilis, eine Sache / darinn man sonderlich geneigt seyn solle / als da sind / der Unmündigen / Wittben / Kirchen und dergleichen Sachen.

Causa feudalis, eine Lehens-Sache.

Causa finalis, die End-Ursache / derentwegen etwas gethan wird. Oder etwas gutes / dadurch sich causa efficiens bewegen läßt.

Causa formalis, die förmliche Ursach.

Causa impulsiva, die antreibende Ursach; diese hat bey denen Juristen Griechische Nahmen / denn der Antrieb steckt entweder in demjenigen / der es thut / und das heist *προωρυσμική*. Oder der Antrieb befindet sich auffer demselben / der es verrichtet / und das heisset Causa *προκαταρτητική*.

In eadem causa esse, eben das Recht zu etwas haben / wann zwey einerley Condition sind.

**Causa instrumentalis**, und **inserviens**, heist dieselbige/welche sich von einer höheren und mächtigern regieren läset.

**Causa iusta litigandi**, gerechte Ursach zu streiten.

**Causa lucrativa**, wird genennet / wann das **Dominium** oder **Eigenthum** uns umsonst ohne einige Beschwerde / zugewandt wird / als durch Erbschafft / Legirung / Donation, Fideicommiss. und dergleichen L. 17. de O. & A. L. 34. §. 3. L. 61. L. 82. §. 6. de Legat. 1. L. 87. pr. de Legat. 2.

**Causa materialis**, die Materie des Handtels / oder daraus etwas gemacht wird.

**Causa matrimonialis**, eine Ehe Sache.

**Causa mortis**, die Ursache des Todes.

**Causa moralis** ist / welche nur die Intention hat / den Effect zu erhalten / und der **Causæ physicæ** Gelegenheit gibt. e. g. wer den Fischler bestellet / und ihm Geld gibt / der ist zwar nicht Ursach daran / daß der Fisch fertig wird / doch ist er gleichwol Ursach daran / daß sich der Fischler über die Arbeit gemacht hat.

**Causa onerosa**, wird genennt / wann uns das **Eigenthum** nicht umsonst zugewandt wird / sondern etwas dafür abgeheth / als wie im Rauff - oder Tausch / da ich wohl etwas bekomme / oder auch dargegen etwas geben muß.

**Causa per accidens** ist / wenn etwann bey der Operation keine Intention ist / als wie ein Holzshauer / der die Art aufhebt / einem hinter den Rücken / einen Schlag hinter das Ohr wider sein Wissen versehen kan. Oder wenn keine Operation bey der Intention ist / als : Manjcher bestellet wohl einen Banditen / daß er einen vor dem Kopff schlägt / doch er thut nichts darbey / und er hat seine Hand mit dem Blut nicht besudelt.

**Causa per se** heist dieselbe / da die Operation und Intention beyammen ist / e. g. der Mörder begeheth mit guten Willen den Todschlag.

**Causæ piæ**, sind solche Sachen / die da auf Erbauung der Kirchen oder Erhaltung derselben / wie der Klöster /



Schulen/ Spitäle/ Waisenhäuser und dergleichen abzielen.

Causæ privilegiatæ, werden genennt / die Sachen der Wittwen/ Waisen / das Heyrathsgut/ Alimenta und Nahrung ꝛc. betreffend. Jac. Blum. process. Cam. tit.

34. §. 239.

Causa probabilis, eine beweisliche / glaubliche Ursach.

Causa principalis, ist / welcher der Effect meistens zugeschrieben wird / und welche sich als eine rechte Causa efficiens aufführet. e. g. Ein Haus, Vatter / der ein Haus kauft / ist Causa principalis, ein König der Krieg führet / ist causa principalis ect. sonst heisset sie auch primaria.

Causa procreans, die etwas von neuen hervor bringt / ob gleich die Materie nicht allezeit neu ist; wie ein Baumeister aus alten Steinen ein neues Haus zu wege bringt.

Causa proxima ist / welche den Effect also zu reden / berühret;

Causa pupillaris, eines Unmündigen oder Waisen Sache.

Causa remota ist / welche gleichsam von weitem etwas zu dem Effectu contribuiret; e. g. Wenn ein Missethäter verdammt wird / so ist der Richter causa proxima, doch der Gesetzgeber / der solches also zu richten verordnet hat / ist causa remota. Und solche Distinction ist bey denen Juristen gar gemein / denn wenn sie fragen / quæ est causa remota, so wollen sie gemeiniglich wissen / was vor ein Gesetz vorhanden / darnach sich die causa proxima zu richten hat.

Causa separata, eine absonderliche oder abgesonderte Sache / die einer andern nicht anhängig ist.

Causæ summaria, sind solche Sachen / so ohne ordentlichen Proceß auszuüben und zu führen sind / oder: worinnen nach der Billigkeit procedirt werden muß / wie Maranta lehret. Part. 4. distinct. 9. n. 174. als da sind 1)

Kirchen-Sachen / da von die Election, Præbend, Canonicat,

nicat, oder einen andern geistlichen Beneficio, ratione tituli gehandelt wird.

- 2) Ehe-Sachen/ Clement. dispendiosam. de Judic.
- 3) Bucherliche Sachen/ wenn nemlich wider den Creditor excipirt wird/ daß der Contract bucherlich sey. d. Clement. de Judic.
- 4) Die Sachen/ so gegenwärtige und künftige Alimenta, nicht aber die so die vergangene betreffen. Part. II. der Cammer- Gerichts- Ordnung. §. it. So eine Parthey begehret Leibes-Nahrung.
- 5) Die Causæ missionis in bonorum possessionem ex primo decreto, wie auch die causa missionis in bonorum possessionem ex Edictio D. Hadriani, welche der in dem Testament eingesetzte Erb begehret. dic. cap. 2. Cammer- Gerichts- Ordnung. it. Missio ex primo Decreto & §. it. missio ex edict. D. Hadriani. l. 3. & ult. C. de Edict. D. A. toll. Menoch, adipisc. possess. remed. 4. per tot.
- 6) Die Causæ der Possession, daraus ein geringes Präjudicium entsteht. L. 8. C. unde vi. Gail. L. 1. obl. 7. dict. Part. III. cap. 3. der Cammer- Gerichts- Ordnung. §. it. Sachen der streitigen Possession &c.
- 7) Die Nullitäts- Sachen wider die Process und Urthel. c. 2. 2. §. it. in Sachen der Nullität wider Process und Urthel.
- 8) Die Causæ diffamari. dict. cap. 2. §. it. in Sachen l. diffamari.
- 9) Sachen/ so in Curia der Rauffleuthe agiret werden/ von welchen sehr weitläufftig und schön handelt. Marantade dist. 9. n. 48. & mult. aliis seqq.
- 10) Die Sachen/ so den Friedens-Bruch betreffen. dic. cap. 2. §. it. in Sachen des Friedensbruchs &c.
- 11) Die Interventions Sachen/ wann nemlich der dritte/ ratione, seines habenden Interesse intervenirt / dann alsdann muß Summarie von dessen Recht und Interesse Erkenntnuß angestellet werden. Gail. l. obl. 70. n. 22.

- 12) Die Sachen/ da man ad exhibendum agiret: Dem in solchen Fällen/ wird summarie procedirt / und werden geringe Beweissthümer admittiret; allein durch das Juramentum. L. 3. §. 7. L. 15. ff. ad exhibend.
- 13) Die *Causa executiva*, oder da man auf klare Brief und Siegel klaget: Diesen können auch nachfolgende Sachen in specie bengetzet werden (a) eine abgetheilte Sache. (b) der Ausspruch eines Schiedsrichters oder Schiedsmanns (c) die *Acta publica* (d) des Fürsten Befehle (e) das *Juramentum litis decisorium*. Von andern Sachen/ so summarisch seyn/ besiehe sonderlich Marant. Disp. 9. n. 43. Zanger. de Except. p. 1. c. 1. Andere erzehlen folgende: 1sten wegen der Person des Klägers sind a) der Rauffleute; b) der Fremden; c) der miserablen Personen; d) der Studenten; e) der Dienstbothen; f) der Gefangenen; g) der Bauern; h) der Fuhrleuthe; i) der Beraubten ihre Sachen.
2. Wegen der *litis Quantitas* a) Liquidations - b) Taxations - c) Straff; oder Buß; und d) Kleine Sachen
3. Wegen der Sachen Beschaffenheit sind vorhanden. a) die Ehe; und Gewissens; b) Präliminar - c) Possessions - d) Fiscalische - e) Steuer- f) Warth - und Verpflegungs - g) Vermächtnuß - h) Fideicommiss - i) Besoldungs - k) Lied; Lohns - l) Mitgifts - oder Ehe; Gelder - m) gebrochenen Friedens; Sachen.
4. Wegen der Zeit - a) Sachen so mit der Zeit vergehen - b) Cautions - c) Zinß - d) Verpfändungs - e) Gewaltthatens - f) Präbendens - g) Zehends - h) Schmah; oder Injurien; und - i) Concur - Sachen. Boeningk. Pract. Pract. P. 1. c. 31. Stryk. Introduct. ad prax. forens. cap. 1. §. 14. Worzu noch der C. M. G. D. Tit. XXV. §. 1. benennet werden/ Sequestrations-Sachen / Current - Erb; und wiederkäufliche Zinnsen / ausgelegte Begräbnuß; Kosten / Unmündiger/ Wittwen; und Waisen Sachen/ *piae causae*, *novi operis nunciatio ect. it.* Wann sich ein Vormund

mund oder Curator excusiren will / oder selbiger zu removiren ist. Ludovici Einleitung zum Civil-Proceß cap. 7. §. 10.

**Caussari tempestatem**, das Wetter zur Entschuldigung fürwenden.

**Causidicina**, die Advocatur, das Amt der Advocaten.

**Causidicus**, ein Wirthalter / ein Fürsprecher / oder der die Sachen im Gericht fürbringt / er mag ein Richter / oder Advocat seyn.

**Causificari**, entschuldigen / Entschuldigung fürwenden.

**Cavillatio**, eine betrügliche Verfehrung oder muthwillige Verfälschung ist / da einem von der klaren Wahrheit durch kurze Veränderung und Verdrehung derselben / auf die größte und augenscheinliche Unwarheit bringe. L. 177. de V. S. §. 65. de R. J.

**Cautè**, fürsichtiglich / behutsam ; also wird gesaget / der gehet cautè, das ist / er nimmt sich in acht / thut gemachsam. In posterum cautius agere discite, lerne dich ins künfftige besser fürsehen.

**Cautela**, eine rechtmässige Vorsichtigkeit / Behutsamkeit in den Bürgerlichen Geschäften / sich vor dem Schaden zu hüten. Dn. Sam. Stryk in Tract. de Caut. Contract. Sect. 1. cap. 1. §. 6. It. eine Versicherung / stillschweigende Verpfändung. L. 6. de pignor. act. L. 15. de procurat. & defensor. & ibiq; Gothofred.

**Cautela abundans**, eine überflüssige Behutsamkeit / welches die Sache destomehr befestiget. L. 65. ff. de V. O. L. 17. C. de Test. L. 94. ff. de R. J. dergleichen Cautel ist / wann die Rückbürgen sich in solidum, daß einer für alle / und alle für einen stehen / verbünden müssen / da sie doch schon in puncto Juris zu thun schuldig. L. 3. & 5. C. de Fidejuss. In Kauff, Contracten diese : Daß die Eviction oder Gewehrschaft geleistet werde. L. 6. C. de Evict. L. 66. pr. ff. de Contract. Emt. **Cautela superflua non nocet**: Eine überflüssige Versicherung schadet nicht.

**Cautela necessaria**, eine nothwendige Fürsichtigkeit/ List/ wodurch wir unsern Nutzen befördern / den Schaden aber abwenden.

**Cautio**, die (caution heist in Rechten / ein Vorstand/ Bürgschaft/ Versicherung / Handschrift und dergleichen / und ist in genere eine Satisfaction, oder Befriedigung/ durch welche wir einen Glaubiger oder Widersacher/ sicher stellen; und geschicht solche entweder mit Bürgen oder Pfand. L. 1. 8. §. 1. de V. S. voc. Satisfat. & Suthold. dissert. 3. thes. 44. D. Hahn ad Wesemb. ff. qui satisfat. cog. n. 4.

**Cautio de damno infecto**, ist eine Versicherung/ welche geleistet werden muß / wenn meines Nachbars Haus haufällig ist/ und meinen Haus schaden thun kan. vid. tit. ff. de damno infecto. Lib. XXXIX. tit. 2.

**Cautio de Evictione**, ist eine Versicherung/ daß der Verkäufer dem Käufer die Gewehrschaft leisten wolle.

**Cautio de lite prosequenda**, ist eine Versicherung/ daß einer den Proceß fortsetzen / und hinführo jedesmal gehorsamlich zum Gericht erscheinen wolle.

**Cautio de non offendendo**, ist eine Versicherung/ daß einer dem andern nicht beleidigen wolle / ehe aber diese Caution begehret wird/ ist nöthig 1) daß einer befürchtet eine ungerechte und gewaltsame Beleidigung 2) daß derjenige dafür gehalten wird / daß er seine Drohungen vollbringe / 3) daß er die Caution begehre: Und kan also der Offendens oder der zu beleidigen Willens/ so lang im Gefängnuß gehalten werden / biß er durch Bürgen oder Pfand-Versicherung thue/ seinen Widersacher nicht zu beleidigen. arg. L. 4. si cui plus. P. H. O. Art. 176. conf. Gail. 1. de P. P. c. 1. n. 1. & 2. Hahn ad Wesemb. Qui satisfat. cog. n. 2.

**Cautio idonea s. sufficiens**, eine gemugsame und tüchtige Versicherung wird genennet/ welche mit Pfand oder Bürgen/ setzen geschiehet. c. ad nostram. 7. de juretur. c. 8. ubi gloss. de restit. spolit. L. 59. §. f. ff. Mandat. L. 4.

§. 6. de

§. 6. de fideicomm. Lib. 1. qui satisd. cog. Gail. 2. Obs. 47. n. 1. Jac. Ayrer. Process. p. 1. c. 10. obs. 2. n. 1.

Cautio de non amplius injuriando, vel offendendo. Eine Versicherung / daß einer einen andern nicht weiter schänden / schmähen / oder sonst beleidigen wolle / so in Injurien Klagen gefordert wird.

Cautio indemnitatis, eine Schadloshaltung.

Cautio judicatum solvi, eine Versicherung / daß einer den Bescheiden oder Urtheilen Gnüge thun wolle.

Cautio judicialis, eine gerichtliche Versicherung / oder welche von blossem Amt des Richters herrühret.

Cautio judicio sisti, eine Versicherung / daß einer sich in Gerichte stellen wolle.

Cautio juratoria, eine eydliche Versicherung / daß einer allezeit im Gericht sich stellen / oder sonst etwas erfüllen wolle / welche Statt hat / wenn einer keine Bürgen oder Unterpfind haben kan.

Cautio Mutiana, ist eine Versicherung / durch welche der / welchem mit der Bedingung / daß er ein Ding nicht thun solle / etwas vermacht ist / verheisset / und Versicherung thut / daß ers niemals thun wolle. L. 1. pr. L. 18. de cond. & demonst. L. 76. §. 7. de Legat. 2. Wesenbec. ad tit. condict. & demonst. Struv. Exerc. 35. thes. 97.

Cautio pignoratitia, wird diejenige Versicherung genennet / so durch Pfänder geschieht. L. 4. §. 8. de fid. lib. L. 1. §. 9. de collat. bon. L. 188. §. 1. de V. S.

Cautio pro expensis & reconventionem, ist eine Versicherung oder Vorstand der Gerichts-Kosten und Widerklage halben / welche der Beklagte von dem Kläger / so in dem Gericht / da er klaget / mit unbeweglichen Gütern nicht gefessen ist / fordert / und damit er sich wegen der Widerklage / und aufgewendeten Unkosten eben an dem Ort / allwo die Klage angestellet / wieder erholé könne.

Cautio rati ratihabitionis, oder de rato, eine Versicherung / daß ein ander das vor genehm halten werde / was einer thut. Suche weiter caviren / It. de rato caviren.

**Cautio usufructuaria**, ist eine Versicherung des Frucht-  
niessers/ daß er das Ding oder Gut / so ihn zu niessen ü-  
bergeben / wie es ein ehrlicher Mann erkennen kan / und  
nicht verderben lassen/ auch wenn die Zeit solcher Frucht-  
niessung um ist / solches wieder erstatten wolle. L. I. pr. §.  
5. & 6. ff. de Usufr. qu. cav.

**Cedens**, der Cedent , oder der einem andern was über-  
gibt oder abtritt.

**Cedere**, cediren/ abweichen/ ausweichen/ nachgeben/ ab-  
treten/ einem andern übergeben / und sich solches ver-  
zeihen/ und begeben.

**Cedere actiones actionibus**, ist eine Action oder Klage  
einem andern abtreten und übergeben.

**Cedere bonis**, seinen Willen erklären/ daß man seine Gü-  
ter verlassen und seinen Creditoribus überlassen wolle.

**Cedere diem**, bedeutet anfangen / Geld schuldig zu wer-  
den.

**Cedere foro**, sich an einem andern Ort begeben/ weggie-  
hen/ St. Bancrot spielen.

**Cedere Jus alteri**, einem andern sein Recht übergeben /  
abtreten.

**Cedere Legibus**, dem Befehl oder Gesetz gehorchen / sich  
dem Urtheil unterwerffen.

**Cedere loco**, patria, domo, &c. Das Land/ die Stadt/  
Haus räumen/ weichen.

**Cedere nomina**, die Schuld einem andern übergeben/ ab-  
treten.

**Cedere testibus**, mit Zeugen überführet werden.

**Celare**, verhehlen / verbergen eine Sach amoviren. L. si  
concupina §. res amotas, ff. rer. amot. *celare fugiti-  
vum*, einen Flüchtigen verhehlen / *celare venditorem*,  
dem Käufer etwas hinterhalten v. g. daß der Fundus  
mit einer Servitut beschwehrt sey.

**Celebrare divisionem**, in Beyseyn vieles Volcks etwas  
theilen. L. un. C. de iisque se def. Lib. 10. *celebrare  
venditionem*, verkaufen.

Cella,

**Cella**, ein Keller oder anderer Ort / wo etwas aufgehoben wird / als *Cella olaria*, Oel-Keller / *vinaria*, Wein-Keller 2c. **Cella**, heist auch insgemein ein Ort / wo eine Sache aufgehoben wird / welche wir verborgen halten wollen. L. 3. ff. de offic. praef. vig.

**Cella**, heist in c. qui vere 16. qu. 1. ein heimlicher abgesonderter Ort / welcher bequem ist / **U**rt und dessen Wort zu betrachten / eben solches heist auch *Cellula* 18. qu. 2. *cellulas* & c. seq.

**Cellarius**, der einen solchen Ort vorgesetzt ist.

**Cemotaphion**, ist ein zum Gedächtnuß aufgerichtetes Grabmahl / darein der Leib nicht geleyet wird. L. 42. ff. de relig. & sumpt. fun.

**Censere**, heist etwas constituiren / als : *ita Senatus censuit*, dieses ist von dem Rath constituirt und geordnet worden. L. 111. ff. de V. S.

**Censere**, schätzen die Personen / Güter / i. e. einen Tribut auf solche legen. L. *atatem*. 3. ff. de censib.

**Censeri**, in Werth gehalten werden / die Autorität haben. L. ult. ff. de suis & legit hæred.

**Censeri privilegio**, ein Privilegium erlangen. L. 1. §. qui ex duob. ff. ad Munic.

**Censiti**, die Zinnfleuthe / die Censiten / welche auch *Censibus adscripti* heissen / sind / welche zwar auf einem gewissen Hof / denselben zu verwalten / gesetzt / doch aber nicht also / wie die *Adscriptitii*, vor sich und ihre Kinder den Herrn unterwürffig waren : Diese gaben nun jährlich vor die Länderey / welche sie besaßen / einen gewissen Zinn / kuntten auch von solcher Länderey frey abgehen / und mit Bewilligung des Guts-Herrn ihr Recht verkaufen / wenn sie nur ein gewisses vor den Abschoss an den Herrn bezahlten. Perez in Cod. de Agricol. & Cens. num. 3.

**Censor**, Richter / Schätzer / it. ein Uffeher / oder so eine Schrift oder Buch durchliesset oder approbiret.



Censores, waren ansehnliche Leute zu Rom / die das Vermögen der Bürger untersuchen / und nach Befundung desselben schätzen / auch auf derselbe Thun und Lassen Achtung geben / auch diejenigen / so sich denen Statuten nicht gemäß bezeigten / gebührend straffen mußten. Sie hatten ferner die Aufsicht über alle Gebäude der Stadt; auch so einer von den Rathsherren oder Rittern etwas Wichtiges begangen / konnten sie dieselbige aus dem Rath und ihren Ort stossen. Es waren ihrer jederzeit 2. und wann der eine starb / mußte der ander auch abtuncken / anfänglich führten sie ihr Amt 5. Jahre / nachgehends aber 14. Jahr. Es mußten ansehnliche und wohl-renomirte Leute seyn / die bereits andere hohe Bedienungen verwaltet hätten / und da man sie erstlich nur aus dem Patriciat erwählte / hat man sie folglich auch aus dem Plebe mit genommen / kunten auch nicht ordentlicher Weise zweymal zu solchem Amt gelangen. Als die Bürgermeister mit Civil- und Militar - Geschäften überhäuffet waren / und die Schätzung der Bürger 17. Jahr unterliessen / seynd zween Consulares. A. U. 311. erwählt und Censores genennt worden; Sie haben bis auf Decii Zeiten gewähret / immassen die ersten Kaiser dieses Amt mehrentheils selbst mit versehen haben.

Censualis contractus ist / wann einer das Dominium directum oder utile einem andern für ein gewisses Geld gänglich veräußert / und sich einen gewissen jährlichen Zinß oder Pension vorbehält.

Censuarii, die so solchen Censum entrichten müssen. L. 7. C. de bon. proscript.

Censura, die Censur oder Schätzung. It. die Zucht / Züchtigung, Bestrafung.

Censura Ecclesiastica, die Kirchen-Buß / eine Kirchen-Straff / welche jemand hauptsächlich einiger geistlichen Actionen beraubt / so durch die Gewalt der Kirchen aufgelegt / und auch ordentlicher Weise von solcher wieder nach-

nachgelassen wird / und begreift solche / die Excommunication, Suspension und das Interdictum.

Census, die Beschreibung der Persohnen und Gütern. Die Schätzung / It. das Einkommen / Renten / Gült und Zinnsen / so die Zingleuthe geben müssen.

Census, Steuer ist ein Onus reale, welches der Kirchen selbst aufgelegt / entweder in baaren Geld oder andern Sachen zu bezahlen. Oder ein jährlicher Canon, welcher von den Einkünften der Kirchen / Clöster und andern locis piis muß entrichtet und bezahlt werden / entweder dem Obern oder Bischoffen / als ein Zeichen der Unterthänigkeit / oder denen Patronis, Clericis oder auch Weltl. wegen des Schutzes / dann und wann auch wegen empfangener Freyheit. c. 1. de censib. c. recepimus 8. de privileg. c. constitutus 5. de relig. dom. can. placuit 1. & passim. X. qu. 3. & c. 9. de Censib.

Census crimen, ist ein solch Verbrechen / da man den Censum defraudirt. L. vix certis ff. de judiciis.

Census privatus s. particularis, wird derjenige Contract genennet / wenn einer verkaufft alles das Recht / welches er an einer Sache hat / es sey um ein Dominium directum oder utile, und bedingt sich darfür von demjenigen / der solches Recht an sich gekaufft oder an sich gebracht / einen jährlichen Censum zu entrichten. c. constitutus 5. de relig. dom. L. 2. C. fin. cens. vel. ult. Brunn. à sole loc. comm. voc. Census. n. 2. vid. Carpzov. p. 2. Constit. 39. Berlich. p. 2. Conclus. 7.

Census publicus, wird genennt die Steuer / Gült / Zinns / welchen der Unterthan den Fürsten oder seiner Obrigkeit / zum Zeichen seiner Unterthänigkeit zahlen muß. Matth. c. 22. Luc. c. 20. C. sine conf. vel relig. und ist eine Beschreibung der Personen und deren Güter. L. 3. pr. L. 4. pr. §. 1. & seq. ff. de Censib. Lib. 1. ff. de prob. welche Beschreibung zweyerley ware Personarum & Bonorum.

**Census publicus Personarum**, wurde diese Beschreibung genennet / darinnen jede Bürgere in ihre Zunfft / Claß / Hauptmannschaft / in gleichen deren Nahmen / ihre Weiber / Kinder / Freyer und Frengelassener / wie auch Knechte / darzu ihr Alter / und an welcher Religion oder Gemeind der Stadt sie sich befunden / beschrieben wurden.

**Census publicus bonorum**, war diejenige Beschreibung / welche ein jeder Haus / Vatter hergeben mußte / darinn aufgezeichnet zu finden seine Güter so wohl Bürgerl. als Bäurische / Knechte / Mände / Vieh und wie viel deren jedes an der Zahl / die Instrumenta so zum Feldern gehörig / den Haußrath / und endlich die Anzahl seines Vermögens an Geld. L. 46. de acquir. rer. dom. Liv. Lib. VII. & XXXIX. Dion. Halicarn. L. 4. Gell. 16. noct. Atric. 10. Brisson. 1. an. jur. cap. 5.

**Centena**, die Cent / ein peinlich Gericht / an welchem die Centbarliche Fälle abgestraft werden / oder eigentlich / das Recht zu richten / zu setzen und zu exequiren in peinlichen Sachen. Ist entweder limitata oder illimitata.

**Centena limitata** ist / wenn nicht alle / sondern nur die vier hohe / oder andere gewisse Fälle zur Cent gehören.

**Centena illimitata**, die Cent / wo alle und jede hohe und niedere Fälle zur Cent gehören.

**Centgrafius**, ein Centgraf / Blut / oder Bann-Richter in Peinlichen Sachen / von deme / welcher die Jurisdiction und hohe Obrigkeit hat / mit dem Blut / Bann befehlet / daß er die Centbarliche Jurisdiction gegen den Delinquenten / über Blut / Leib und Leben / und sonst in allen centbarlichen Fällen zu richten / und die Delinquenten zu straffen.

**Centesima Kalendae**, 100. Monathe. L. 46. ff. de Verb. Obligat.

**Centesima usura**, wann man den hundersten Theils des Capitals monatlich Zinns gibt oder jährlich 12. pro Cento.

**Centesimus lapis**, etne Meile. L. 21. §. licet ff. de excusat. tut. & §. qui autem. Instit. eod.

**Centum viri**, eine gewisse Art Richter zu Rom.

**Centum viralis causa**, eine Sache / so zu deren Centumvirorum Gerichtbarkeit gehörte.

**Centurio**, ein Hauptmann / der 100. Soldaten commandirt.

**Cera**, Wachs it. der alten Schreib - Tafeln und Briefe.

**Ceratae Tabulae**, Schreib-Tafeln.

**Ceremoniale**, Ceremoniel ist ein gewisses Buch / so bey einem jededen wohl eingerichteten Hofe grosser Herren zu befinden / darinnen Nachricht enthalten / wie dieser oder jener Potentat / oder dessen Gesandter / von dem andern / seiner Dignität und dem Herkommen gemäß bey Einholung / Visiten / Audienzen / Sessionen und dergleichen publicquen Verrichtungen tractiret werden soll.

**Ceremoniale Romanum**, ist bey denen Catholischen ein Buch / darinnen die Ceremonie so wohl des Päpstlichen Hofes / als auch der Römischen Kirche durch die ganze Welt vor alle Bischöffe und Priester enthalten sind.

**Ceroferarii**, die die Kerzen auf den Altaren anzünden.

**Certamen** Schauspiel / und Schlachten / *publicum*, das dem Volck gehalten wird / *circense*, das zu Pferd gehalten wird.

**Certum**, heist in Jure dasjenige / dessen qualitas und quantitas erscheinet / it. was klar und öffentlich ist.

**Certa dies**, ein benanter Tag / als der erste November 2c.

**Cervices erigere**, gegen jemand / den man Danckbarkeit schuldig ist / undanckbar sich erzeigen. L. 2. C. de libert. & liber. eorum.

**Cessare partem** wird in L. 41. ff. de Legat. 2. gebraucht für **deficere**, wann ein Theil abgeht / und **Cessantium partes** heißen / der abgehenden / ermanglenden ihre Theile.

**Cessat Edictum**, das Edict hat hier nicht statt. L. 3. ff. ne quis eum qui in jus vocat.

**Cessat Actio**, die Action gehet hier nicht an.

**Cessit dies**, der Tag ist kommen / daß man mir etwas schuldig ist / aber ich kan es noch nicht cum effectu fordern / wann hingegen man es cum effectu fordern kan / heist es venit dies.

**Cessio**, die Cession wird im Rechten genennet / wenn einer dem andern sein Recht / Schuld und dergleichen übergiebet und abtritt.

**Cessio bonorum**, wird genennt / wann ein Schuldner der sich wegen grosser Schulden, Last hart bedrängt siehet / und nicht bezahlen kan / sich seiner Güter freywillig begiebet / und seine Schuldner indessen so weit es möglich damit befriediget / und sich also salva existimatione hierdurch der Gefängnis und Hafft befreyer. L. 6. L. f. C. de cess. bon. c. t. ff. eod.

**Cessionarius**, ist derjenige / welchem das Recht oder Obligation übergeben ist.

**Cessio actionis**, die Abtretung einer Klage ist eine Gesung an Zahlung: statt welche ohne Willen und unwissend des Schuldners ohne dessen neue Verheissung geschieht. L. 1. C. de nov. & deleg. Dn. Struv. Exercit. 47. thes. 65. & 66.

**Cessio nominis**, die Abtretung einer Activ - Schuld / ist eine Convention da einem andern eine uns zugehörige Schuld / aus einem rechtmässigen Titul in unserm Namen einzufordern / übergeben wird.

**Ceterum** heist in Jure sonst / als: ceterum non compelletur ei solvere. L. 7. §. 1. ff. de minor. sonst kan man ihn nicht nöthigen zu bezahlen.

Character, eine Figur / Zeichen / absonderlich aus Buchstaben. L. ad testim. ff. de testib. it. das Ansehen / Würde / Stand / Titul / Z. E. der Character eines Gesandten.

Charta blanca, siehe carta,

Chartophylaceum, das Archiv, der Ort / wo die Schriften verwahret werden. cap. 1. X. de probat.

Chasma, ein Erdsfall. L. 47. §. fin. ff. de Legat. 1.

Chiliarchus, ein Obrister / der 1000. Mann zu commandiren hat.

Chirographaria actio, ist eine Klage / welche aus einer Handschrift herkommt.

Chirographaria instrumenta; heissen solche Handschriften / darinnen sich jemand obligirt das Empfangene wieder zu bezahlen.

Chirographaria pecunia, ist Geld / welches nicht mit Unterpfanden / sondern nur mit einer blossen Handschrift versichert ist.

Chirographarius creditor, ein personal Glaubiger / so nur eine Handschrift hat / oder sonst seine Schuld beweisen kan.

Chirographarius debitor, ist der Schuldner / so mit einer Handschrift sich verbündlich gemacht.

Chirographum und Chirographus die Handschrift / ist ein schriftlicher Handel / dardurch einer zur bessern Sicherheit des Glaubigers bekennet / daß er ein Anlehn empfangen. L. 14. C. de non num. pec. pr. Instit. de Lit. Obligat. Befeld. thes. pr. voc. Handschrift. Sie ist entweder liberatorium oder Obligatorium.

Chirographum inane, heist / wann die darinn enthaltene Schuld schon gänzlich bezahlt ist / daß man nichts mehr daraus fordern kan.

Chirographum liberatorium, ist eine Handschrift / oder Privat-Scriptur, darinn der Creditor bekennet / daß der Debitor ihm Satisfaction gegeben und bezahlt habe.

**Chirographum obligatorium**, ist eine solche Hand- oder Privat-Schrift / darinnen der Debitor (Schuldner) bekennet / daß ihme geliehen worden seye. vocatur it. Cautio. L. 40. pr. de reb. cred.

**Chomata**, in L. sacularii ff. de extraord. crim. Sind diejenigen Dämme / die das Niel- Wasser aufzuhalten pflegen.

**Chorepiscopus**, war vor Zeiten der / so von dem Bischoff einer Stadt / oder Land vorgesezt worden / die aber hernach abgeschafft worden.

**Chorus**, ist ein Hauffen Sänger L. 34. ff. de ædil. edict. L. 79. ff. de Legat. 3.

**Chorus**, heist auch per Metonymiam der Ort wo solche Sänger singen. cap. dilectus X. de præbend. & dignit. Deme entgegen gesezt wird / navis, das Kirchen-Schiff / oder der übrige Theil der Kirchen ausser dem Chor.

**Chrisma**, eine Salbung so aus Oel und Balsam gemacht wird. c. un. §. ad exhibend. autem X. de sacra unctione.

**Churfürsten-Tage** / im Römischen Reiche seynd Versammlungen / bey welchen nur allein die Churfürsten erscheinen. Sie werden sonsten auch collegial-Tage genennet / worunter auch die Wahl-Tage mit begriffen seyn.

**Cibaria**, heist alles dasjenige / was zur Speiß und Trand gehörig ist.

**Cibaria legata**, vermachte Speisse / zeigen in Rechten das an / was zur täglichen Kost gehöret / nemlich Essen und Trincken / worunter auch die Geschirr / die man zum Essen und Trincken brauchet / begriffen werden. L. 21. de Alim. Leg. ibique Brunn. L. 19. §. 12. de aur. & arg. leg. L. 13. de pen. leg. L. 21. de cib. leg. Carpzov. p. 3. Const. 35. in weitem Verstand aber nicht nur Essen und Trincken / sondern auch Kleider und Nahrung. L. 6. L. ult. ff. de cib. leg.

**Ciborium**, wird in der Catholischen Kirche das Geschirr genannt / in welcher die geweyheten Hostien verwahret werden.

**Cicatrix**, eine von einer geheilten Wunde überbliebene Narbe.

**Cilicia vela**, aus Haaren zum Gebrauch der Soldaten und Schiffs-Leute gewürckte Decken. L. 12. §. quod si domus. ff. de fund. instruct.

**Cilicium**, ein aus Bocks- oder Geiß-Haaren gewürcktes Kleid. cap. qui sanctus de poenit. distinct. 1. & de poenit. distinct. 3. cap. Achab. welches die / so ihre Sünde büßen wollten / anzogen dd. cc.

**Cinctus**, ein Soldat / der zu Feld gehen will.

**Cingere arborem**, einen Baum rings um abschelen. L. cadere ff. arbor. furt. cæ. L. furtim. ff. eod.

**Cinguli præscriptio**, heist eine Exception, da man wegen eines Amts Privilegien, nicht vor dem citirenden Richter erscheinen darff. L. fin. C. de adpar. mag. milit. Lib. 12.

**Cingulum**, heist in Jure, eine Verwaltung / cingulum deponere, eine Verwaltung und Würde niederlegen.

**Cippus**, heist ein ausgehohltes Holz / darinn der Kirch Opfer-Geld etc. aufgehoben wird, Clem. exivi. §. quo circa questus, de verbor. signif. ibique Glossa.

**Cippus familiae** s. domus, die männliche Descenden oder Agnaten.

**Circulares**, die so Schlangen herum tragen und den Leuthen zeigen. L. ult. ff. de extraord. crim.

**Circitor**, wird genennt der etwas zu verkauffen umträgt / Fehl trager. L. 5. §. 4. ff. de instit. action. heist auch Circuitor: Im Krieg heissen Circitores diejenige so erwähnt werden / die Wachen zu visitiren / und wann sich dabey etwann ein Fehler ereignet / selbige anzuzeigen / die Patrouille, die Ronde gehen.

**Circularius**, ein Creyß-Tag.



**Circulus Imperii**, ein Reichs-Crayß / ist nicht anders / als ein Innbegrieff verschiedener Reichs - Stände / nebenst ihrem Gebiete / die um gemeinschäftlicher Ruhe und Bestens Willen / durch ein unauflöfliches Bindnus zusammenverknüpfet / jedoch / das dem Haupt - Bande dadurch das Haupt und Glieder des Deutschen Reichs mit einander vereiniget / deßfalls kein Eintrag geschehe. Fritsch. Man. J. P. Titii specul. J. P. L. 6. c. 3. §. 2. Horn. J. P. cap. 52. §. 2.

**Circumduci cognitionem**, wird gesagt wann die Erkenntnis zu nicht gemacht wird. Vlpian. in L. 27. §. 1. ff. de liber. caul.

**Circumductus terminus**, heist / wann auf erfolgte Citation der Kläger und Beklagte in termino ausbleiben / und die Wirkung der Citation extingirt wird / so daß der Kläger / wenn er den Proceß von neuen anstellen will / auch eine neue Citation erlangen müsse. Ord. Cam. Part. 3. Tit. 12. §. f. ff. Roding. Pandect. Cameral. L. 3. tit. 52. in pr.

**Circumluvio**. Ist wann ein Fluß sich an einem Ort theilet / und einen Acker also umgiebet / daß da er sich unten wieder vereiniget / der Acker eine Form einer Insel präsentiret. L. 7. §. quod si ff. de acquir. rerum dom.

**Circumscribere**, **circumscribiren** / mit allen Umständen beschreiben / einschräncken eines Gewalts. It. abschaffen / auslöschten / ferner betriegen.

**Circumscriptio**, ist / wann jemand zwar denen Worten eines Gesetzes ein Gemügen thut / aber nicht dessen Sinn und Meinung. Exempel siehe beyhm Cujacio observ. Lib. 13. cap. 24.

**Circumscriptus**, der durch eines andern List betrogen worde. L. 16. ff. de dolo malo. L. 9. §. 1. ff. de minor.

**Circumstantiæ**, Umstände / sind in Rechten / denen Dingen und Personen gemeinsame und äußerliche Zeichen / aus welchen der Rechts-Bescheid / nicht allein in Straffen deren Ubelthaten / sondern auch in allen Contracten / und menschli

menschlicher Verrichtung und Geschäften gezogen wird / aus welchen das Recht selbst entweder geschärfft oder gelindert wird.

Circumvenire, circumveniren / umgeben / betriegen / hintergehen.

Circur, war ein mit Mauern umgebener runder Ort / darinnen die Schauspiele so die Curales gaben / gehalten wurden.

Cisterna, ein Wasser-Kasten / darinn das Regen-Wasser gesammelt wird.

Cisterna vini, wird ein ausgegrabener Ort genennet (Keller) darinnen der Wein aufbehalten wird. L. 21. §. sed si ff. de furt.

Citare, citiren / heischen / vor Gericht laden / fordern. It. einem Autorem, Canonen, oder Legem anführen.

Citatio, die Vorladung / ist der Anfang und der Grund des Gerichts / wodurch nach Gutachten des Richters / auf Ansuchen des Klägers der Beklagte zu antworten / zu der Gerichts-Stelle auf einen gewissen Tag zu erscheinen vorgeladen wird. Vid. L. f. C. de exhib. reis. L. 25. C. de Episc. & Cler. de illicita 25. q. 3. conf. Gail. 1. Obl. 50. n. 4. & 35. n. 6. D. Hahn. ad Wesenb. de in Jus voc. n. 13. §. fin. Inst. de poen. tem. litig. & ibid. Hopp. C. Quoniam contra X. de probat. Struv. Ex. 5. thes. 8. Lauterb. Comp. Jur. t. ff. de in jus vocat.

Citatio ad reassumendum, ist ein Actus, dadurch der Successor ermahnt wird den Process zu reassumiren / weil sein Antecessor solchen nicht mehr fortführen kan.

Citatio antiqua, ist eine solche Verladung / da man den Gegner selbst mit forcè für Gericht führet. L. 18. L. 21. ff. de in jus vocan. Lauterb. Comp. Jur. t. de in jus voc. p. m. 29.

Citatio dilatoria, ein dilatorische Citation, oder eine solche Vorladung welche den Citatum oder Beforderten nicht the ungehorsam machet / es sey dann solche Citation zu

brennenmahlen ausgelassen oder ergangen. L. 53. §. 1. de re jud. L. 8. C. quomod. & quand. jud.

**Citatio Edictalis** L. publica, eine Edictalische Citation, oder eine solche Furladung für Gericht/ so durch ein öffentlich Patent/ an die Kirche/ Rathhaus und Schencke z. geschlagen wird. L. 68. & seq. de Jud. Gail. 1. Obs. 57. oder durch eine Aufruffung/ Auth. Quæ in Prov. C. ubi de crim. oder durch den Glocken- Schlag/ Horn oder Fahnen Heraussteckung/ Aufsteckung.

**Citationem exiqui**, bedeutet nichts anders/ als die Citation den Beflagten übergeben: Sonst sagt man auch die Citation insinuiren.

**Citatio generalis** ist/ wann der Adversarius zur ganzen Sach citirt wird/ daß er der Sache und aller folgender Gerichts- Tage und Terminen/ biß zum Endlichen Beschluß auswarten wolle/ die auch an dem Kayserlichen Cammer- Gericht angenommen ist. Gail. 1. Obs. 52. num. 19. Mynf. 4. Obs. 33.

**Citatio peremptoria**, eine Peremptorische Citation oder Verladung ist/ da der Richter den Beflagten/ mit dieser angehängten Straff/ vor Gericht laden läßt: Er erscheine oder erscheine nicht/ so soll doch ergehen/ was Rechtens ist. L. 7. de Judic. und wird diese Citation peremptoria daher genennet/ weil sie den Streit aufhebt/ das ist/ nachgehends den Beflagten nicht mehr zuläßt/ daß er tergiversire oder Ausflucht suche. L. 70. eod. add. Umm. Disp. 5. thes. 12. Deswegen/ wann der Beflagte in angelegter oder anberaumter Zeit nicht erscheint/ wird ohne fernere Citation wider ihn in Contumaciam verfahren. L. 53. §. 1. de re jud. L. 3. C. quomod. & quando jud. Es muß aber die Citation peremptoria drey unterschiedliche Tagfahrten/ so ihre gewiesene Fristen haben/ in sich halten. Mynsing. 6. Obs. 9. n. 2. Und wird sie peremptoria auf dreierley Weise genennet. 1.) Wann der Beflagte zu dreyen unterschiedlichen mahlen/ da ein jedesmal/ oder jede schlechte Citation nicht

wenig

weniger als 10. Tage in sich enthalten/ vorgeladen wird. L. 61. & seqq de Judic. 2.) Oder in einem Termin, der so viel Zeit/ als sonst drey schlechte Termin in sich begreifen/ mit hinzuthun des Wörtlein *peremptorie*. L. 76. eod L. 53. §. 1. de re jud. Denselben Tag ich euch für den ersten/ andern/ dritten/ und endlichen Gerichts-Tag/ und also *peremptorie* ansetze. Oder 3.) ein Termin der eine Peremptorische Kraft, arg. L. 2. C. quomod. & quand. jud. Bart. in L. 15. §. 16. n. 4. de damm. infect. darinnen enthalten: Mit der ausdrücklichen Verwahrschauung/ er erscheine alsdann/ oder nicht/ daß nichts desto minder ergehen soll/ was recht ist. It. Bey Straff Ungehorsams/ mit der ausdrücklichen Commination.

Citatio peremptoria edictalis ist/ welche in gewissen Orten/ Haus oder des Beklagten Nachbarn/ gleich als ein Edict angehoffet wird. vid Gail. 1. Obs. 57. n. 1. usque ad 10. Jac. Blum. proc. Cam. tit. 65.

Citatio peremptoria personalis ist/ da die Citation der Person/ oder dem Haus/ darinn er jederzeit gewohnt/ insinuirt wird.

Citatio realis, personalis s. actualis wird genennet/ wenn der Beklagte/ durch den Gerichts-Knecht oder Frohnen ergriffen / und ins Gericht gebracht wird / welches geschieht / wenn zu befürchten / daß der Beklagte entfliehen/ oder nicht erscheinen will. c. si clarior. 15. de sentent. excomm. in 6.

Citatio scripta, eine Schriftliche Furladung.

Citatio simplex eine schlechte Citation, welche der peremptorischen entgegen gesetzt wird. Und ist/ wann der Richter jemand ohne Bedrohung/ und weitem Termins Abschlagung für Gericht laden läset.

Citatio specialis ist/ wann jemand vor Gericht eines Actus halben geladen wird/ als zur Exception, Beweis/ Anhörung des End-Urtheils. Arg. c. 1. de caul. poss. & proprietat. Welsenb. in paratit. C. num. 5. Lit. B.

**Citatio subsidiaria**, s. in subsidium, ist eine Citation oder Vorladung/ dadurch einer / aus einem andern Gericht gefordert wird / welche Citation dem Richter solcher Person zugeschicket / und gebetten werden muß / daß er der Person / so vorgeladen auferlegen möchte / daß sie auf bestimmten oder angefügten Tag in dem andern Gericht erscheine. L. 1. §. 2. de requir. reis. Nov. 25. cap. 6. Carpzov. in Jurispr. for. p. 1. c. 2. d. 27. Teutl. L. Disp. 4. thes. 5. Lit. 6.

**Citatio verbalis** s. privata, eine mündliche Citation oder Vorladung / so durch die Gerichts-Diener geschicht / entweder in das Gesicht / oder ins-Haus t. t. de in Jus voc. & passim. c. 6. de dol. & contum.

**Citra injuriam**, ohne Jujurien.

**Citra tamen veritatis præjudicium**, jedoch der Wahrheit unvorgegriffen / unnachtheilich.

**Citrea mensa**, ein aus Citronen Holz gemachter Tisch. L. si sterilis §. quamvis ff. de action. emt. & vend.

**Civilegium** ist ein Beweis / den eine Stadt Obrigkeit ihren Rauffleuthen gibt / um damit zu bescheinigen / daß sie Bürger und Einwohner der Stadt sind.

**Civilis**, e, Bürgerlich / höflich.

**Civile Jus**, das weltliche oder Kaiserl. Recht / siehe weiter: Jus civile.

**Civilo spatium**, eine Bürgerliche Frist von 14. Tagen.

**Civilis actio**, eine Bürgerliche Klage / so nicht peinlich ist / und aus dem Civil-Recht / nicht aber aus dem Prætorischen entspringet. §. sed istæ. Inst. de action.

**Civilis dies**, der sich von der Mitternacht anfänget / und wieder zur Mitternacht wähet.

**Civilis possessio**, ist ein Besitz / da man eine Sache allein mit dem Gemüth besitzt / oder wann man eine Sache als Dominus besitzt.

**Civiliter**, heist manchesmal nach dem Bürgerlichen Recht / als civiliter obligari, vermög des Bürgerlichen Rechts obligirt seyn. L. 1. §. hæc actio. ff. si mensor fals.

mod.

mod. dix. L. 1. §. si quis ita ff. de V. O. manchmal recht/  
nach den Regeln des Bürgerlichen Rechts. L. 28. §. si  
quis eo. in f. ff. de lib. & posthum. L. 2. in fin. ff. de Ac-  
quir. poss.

Civiliter agere, sein eigen Interesse durch eine Klage  
suchen.

Civis, ein Bürger oder Bürgerin/ welcher die völlige ge-  
meine Rechte in einer Stadt oder Flecken erworben hat.

Boër. decis. 260. n. 33.

Civis Academicus, ein Universitäts Verwandter.

Civis electus s. receptus, ein angenommener Bürger ist/  
wann nemlich ein Fremder sich in einer Stadt niederläßt/  
unter die Zahl der Bürger aufgenommen/ auch in allen  
einen gebornen Bürger gleich gehalten wird. L. 3. L.  
22. L. 27. L. 29. L. 34. & 35. ad munic. L. 19. §. 2. de  
Jud. Tusch. Lit. C. Conclus. 276. Gail. 2. Obs. 35.

Civis originarius, ein gebornner Bürger/ der seinen Ur-  
sprung aus der Stadt hat/ oder von Bürgerlichen El-  
tern geboren worden/ und in seiner Geburts- Stadt/  
oder wo seine Eltern sind/ sich Häuslich niederläßt. L. 1.  
§. 2. ad Municip. L. 3. L. 6. L. 17. §. 9. L. 22. Cod. Gail.  
2. Obs. 36. Menoch. 6. præf. 42.

Civis Romanus, ein Bürger zu Rom/ oder welcher der  
Knechtschaft nicht unterworfen ist.

Civitas, eine Stadt/ eine Zusammensetzung vieler Häuser  
und Familien/ die unter sich eine Societät errichtet/ und  
nach gewissen/beliebten Gesetzen leben. Horn. J. P. c. 40.  
Knipschild. de. Civ. Imp. L. I. c. 1. §. 3. bißweilen wird  
das Wort Civitas auch gebraucht für das Recht der  
Bürger und deren Freyheit. Meibhn. 4. decis. 22.  
n. 116.

Civitas Imperii, eine Reichs- Stadt/ die dem Kaiser und  
Reiche unmittelbarer Weise unterworfen/ und Sitz  
und Stimme auf Reichs- Tügen hat. Schwed. Part.  
Spec. sect. 2. c. 9. §. 2.

**Civitas Imperii libera**, eine freye Reichs-Stadt/ so von denen Kaysern alsobald die Reichs-Standschafft erhalten/ und nie unter einen Churfürsten gestanden/ daher sie auch den völligen Adler führen dörfen. Knipschild de civ. Imperii L. 1. c. 1. §. 3. n. 12. seq.

**Civitas municipalis** s. provincialis, eine Land- und Fürsten-Stadt/ die unter einen Stand des Reichs steht/ kein Votum auf Reichs-Tägen hat/ und einen Reichs-Stand immediate contribuiert.

**Civitates Imperii mixtæ**, sagen einige Publicisten/ sind zwar Reichs-Städte/ die aber ihren Lands-Herrn auf gewisse Masse huldigen müssen/ als Hamburg/ Bremen und andere. Knipschild de Civ. Imperii L. 1. c. 1. §. 3. & c. 3. per tot. Schuz. J. P. Vol. 1. Exerc. 8. theol. 22.

**Civitatis Jura**, Stadt-Gerechtigkeiten.

**Clam**, heimlich, clam facere, wird von dem gesagt/ der etwas hinter des Adversarii, der ihn etwas daran hindern möchte/ Wissen und Willen thut. Clam possidere, wird gesagt/ wann sich jemand heimlicher Weise in den Besitz einer unbeweglichen Sach oder einer Gerechtigkeit einschleicht.

**Clandestine**, heimlich/ verborgen.

**Clandestina consilia**, heimliche Anschläge.

**Clandestina possessio**, eine heimliche Besizung.

**Clandestina sponsalia**, heimliche Verlöbnuß oder Eheversprechung/ heimliche Verknüpfung/ Winkel-Ehe werden genennet / 1.) solche Ehe Verlöbnuße so heimlich ohne Zeugen von denen/ so nicht in der Eltern Gewalt sind/ contrahirt werden. Dann 2.) solche Ehe-Versprechungen/ so ohne Authority und Consens der Eltern contrahirt werden/ von solchen da eines davon/ oder alle beide noch unter der Väterlichen Gewalt stehen/ es mögen Zeugen adhibirt worden seyn oder nicht.

**Clandestinum conjugium sive matrimonium**, eine heimliche Ehe/ so ohne Aufgeboth oder Priesterliche Einsegnung geführet wird.

Clara

Clara persona, viri clarissimi, heißen die Römischen Senatores im Corpore Juris, denen bey zufügen ihre Weiber.

Clarigatio privata, wird erklärt von Livio Lib. 8. Dec. 1. wo er schreibt: Denen Veliternem ist anbefohlen/ jenseits der Tyber zu wohnen mit dem Beding/ daß so jemand disseits der Tyber angetroffen würde/ er bis auf 1000. Pfund zur Straff solle verfallen seyn/ auch von dem/ der ihm gefangen bekommen/ nicht ehe sollte loß gelassen werden/ bis er solche bezahlet. Limonæ. J. P. Lib. 4. cap. 8. n. 317.

Clarigatio publica war bey denen Römern/ wann das Römische Volk durch ihre Herolde/ ehe sie einem Volck den Krieg ankündigte/ die geraubte Sachen wieder forderte/ da dann der Herold an die Grängen derjenigen/ von denen die Sachen wieder gefordert wurden/ trat/ und Gott anruffte/ daß er ihn nicht wollte wiederum in sein Vaterland kommen lassen/ wann das Römische Volk die Sach unrechtmässig wieder fordere. Wurde das Begehrte in 30. Tagen nicht wieder gegeben/ mußte er den Krieg ankünden/ und die Götter zu Zeugen anrufen/ daß dieses ein ungerichtetes Volk seye/ das dem Recht kein Genügen thun wolle. Choppin. de doman. Franc. Lib. 3 Tit. 25. n. 2.

Classis die Kriegs-Macht zu Wasser. Ist. eine Class, eine gewisse Ordnung/ als da sind in Schulen/ item im Krieg. Ferner/ wenn ein Concurfus creditorum entstehet/ werden auch gewisse Classes gemacht/ wie die Gläubiger zu bezahlen.

Clathrum, ein Gitter.

Clathrare fenestras, die Fenster mit Gitter vermachen.

Clavicularius, Claviciarius, ein Schlosser. L. un. C. de excus. artif. Lib. 10. It. Die Gefängnis-Hüter.

Clausula, eine Clausul/ der Beschluß/ oder Anhang/ Umstand einer Schrift/ Bedingung. Die Clausul mit an



hängen/ heist ohngefehr so viel/ als noch etwas sich dar-  
bey ausdingen.

Clausula codicillaris, wird genennet/ welche im Testament  
angehängt wird/ wenn nemlich das Testament nicht als  
ein förmlicher letzter Wille geachtet werden wollte/ daß  
es doch als ein Codicill gelte/ und daß nichts desto minder  
der Hæres rogatus den zum Erben Eingesezten die Erb-  
schafft/ oder die rem particularem geben soll. L. pen. §.  
17. de leg. Und pflegt es gemeiniglich also zu geschehen:  
Wann diß mein Testaments: Verfassung und Berord-  
nung einiger Ursach oder Mangel wegen/ als ein zierli-  
cher letzter Will nicht gelten oder kräftig seyn könnte/ so  
soll sie doch gelten/ als ein Codicill; Fideicommiss oder  
Donatio mortis causa, oder eine andere Disposition, wie  
dieselbe sonst nach Recht oder Gewonheit am kräftig-  
sten gelten kan oder mag. L. 29. ff. qui test. fac. poss. L.  
fin. pr. C. eod. Richter Decis. 63. n. 1. seq. 2. Fab. Tur-  
ret. tr. de effect. claus. cod. qu. 1. & 3. und ist diese  
Clausula entweder expressa oder tacita.

Clausula codicillaris expressa ist/ welche mit ausgedruck-  
ten Worten in den letzten Willen enthalten.

Clausula codicillaris tacita ist/ welche/ ob sie schon nicht  
expresse in dem letzten Willen enthalten/ doch darunter  
verstanden wird. L. 77. §. 23. ff. de Legat. 2. L. 27. ff.  
de fideic. lib.

Clausula cum libera ist/ wann in denen Vollmachten ge-  
setzt wird: Ich gebe meinen Anwald freye Macht  
und Gewalt/ alles das jenige bey dieser Sachen zu  
verrichten/ was ich selbst/ wann ich zugegen wä-  
re/ verrichten könnte oder wollte. Stryk. in Introd.  
ad Prax. Forens. cap. 10. §. 8.

Clausula de deficiente animo injurandi, wird in Ex-  
ordio eines Libells gebraucht und lautet: Falls auch  
über Vermuthen in sothanen Schreiben sich etwas fin-  
den solle / welches Beklagter zu seiner Beschimpffung  
auslegen könnte/ so contestirt er auf sein Gewissen/ daß  
er

er nicht das mindeste animo injurandi angeführet/ sondern alles aus unumgänglicher Noth und zu Behuf seines Rechts geschrieben habe.

Clausula, de Judice non agnoscendo nisi in hac causa. Ist eine solche Clausul/ welche die Advocaten dem Exordio eines Klage-Libells pflegen anzuhängen/ und lautet: Kläger erscheinet und protestiret stracks anfangs/ daß er das Gerichte nicht weiter als in dieser Sache/ und so ferne er Klägers-Stelle vertritt/ agnosciren wolle.

Clausula de libello simplici & non solenni, ist abermahls eine Clausul die im Exordio gebraucht wird: Zu welchem Ende er dann ins besondere feyerlichst protestirt/ daß er sein Klage-Schreiben nicht in Form eines zierlichen und solennen Libelli, sondern bloß auf Art einer schlechten Erzählung übergeben haben wolle.

Clausula, de non probando superflua, ist ebenfalls eine solche Clausul die von theils Advocatis dem Exordio eines Klage-Libells pflegt angehängt zu werden/ und ist: Ingleichen daß er mit keinen unnöthigen Beweis beladen werden möge.

Clausula de variando in probatione, ist wieder eine solche Clausul/ die im Exordio eines Libells gebraucht wird/ lautend: Inmassen er sich ausdrücklich vorbedingt/ auf den BERNEMUNGS-Fall den Grund seiner Klage entweder/ wie Recht zu erweisen/ oder nach Gelegenheit der Sache dem Beklagten in sein Gewissen zu stellen. Alle diese Clausuln sind theils überflüssig/ theils auch unnütze/ also gar nicht zu gebrauchen. Stryk Introd. ad prax. foren. c. 7. §. 4. 5. 7. 8. Boenigks pract. pract. cap. 5. p. m. 22. Thoenick. Advoc. civil. sect. 2. n. 20. seq. Ludovic. proc. civ. cap. 9. §. 29. seq.

Clausula de lapsius facta interpellatione, ist eine Clausul/ welche der Proposition pflegt beygesetzt zu werden: Ob nun wohl der Kläger den Beklagten zum öfftern theils selbst erinnert/ theils durch andere erinnern lassen.

Clausula de se non intromittendo in petitorium, diese

Clau-

Clausul setzen die Advocaten auch öfters in der Proposition des Libells: Welches alles doch bloß und alleine pro informando Judice, & coleranda possessione, keines Weges aber sich dadurch ins petitorium einzulassen / desuper solennissime protestando angeführet und geschrieben seyn soll. Diese beyde Clausuln werden noch passiret. Boenigks pract. practicata cap. 5. Ludovici civilproc. cap. 9. §. 34. 35. Lauter. Comp. jur. tit. ff. de edendo. p. m. 40.

Clausula de implorando officium judicis nobile. Ist eine Clausul die in der Conclusion des Klag-Libells gesetzt wird: Worüber und was sonst nach Art und Eigenschaft dieser Sache hätte gebetten werden können / sollen oder mögen / will der Kläger das mild, Richterliche Amt pro largissima juris & justitiæ administratione decenter inploriret haben.

Clausula de restituendis fructibus & expensis. Ist eine Clausul die in der Conclusion ebenfalls des Libells gesetzt wird: Daß Beklagter die angemassete Erbschaft vermittels eines legalis Inventarii oder in dessen Ermangelung einer Endlichen Specification anzuzeigen / und aus zu antworten / de fructibus perceptis & percipiendis Rechnung zu thun / auch alle verursachte Unkosten zu erstatten schuldig sey. Boenigk Pract. Pract. cap. 5. p. m. 22. Ludovici proc. civil. cap. 9. §. 37. & 38. Lauterb. Comp. jur. tit. ff. de edendo p. m. 40. Stryk Introd. ad prax. for. c. 7. §. 11. Thoenick. c. l. n. 25. seq.

Clausula de Rato ist / wann in denen Vollmachten gesetzt wird: Daß er alles das / was sein Anwald in der Sache thun und verrichten würde / als wenn er es selbst gethan / überall genehm / und als sein eigen achten / auch ihn jederzeit vertreten und Schadlos halten wolle. Stryk in Introd. ad Prax. forens. cap. 10. §. 6.

Clausula substituendi ist / wann in denen Vollmachten gesetzt wird: Ich gebe meinen Anwald freye Macht und Gewalt / auf den nöthigen Fall. ein oder mehr  
Lebens

**Neben**, oder **Affter**, **Anwâlde** zu bestellen/ derer **Verricht**: und **Handlung** ich ebener **Massen** **ge**nehm zu halten verspreche. Stryk. in *Introductio ad Prax. forens. c. 10. §. 8.*

**Clausulæ prægnantes**, werden diejenige **Clauseln** von denen **Juristen** genennet/ so von solcher **Krafft** und **Würkung** sind/ daß kein **Gegen**: **Beweis** darwider statt findet/ als da ist die **Clausula plenitudo potestatis**, **motus proprius**, **certa scientia** &c.

**Clausura**, in den **Clöstern** ist diejenige **Verbindlichkeit** und **Zwang**/ daß kein **Mönch** oder **Nonne** ohne **speciale Erlaubnis** des **Abts** oder der **Abtissin** heraus gehen/ oder jemand zu ihnen hinein gehen darff / daher wird kein **Beichtvatter**/ **Medicus**, **Barbierer** oder **Handwercker** in die **Clausur**/ oder durch die verschlossene **Thüre** gelassen/ ausser unter geleisten **Ende**/ daß er 40. **Jahr** alt/ bey hellen **Tage** hinein/ und noch vor **Untergang** der **Sonnen** wieder heraus gehen wolle.

**Clavus**, heist in *L. 19. §. 1. ff. de auro argento legato*, eine gewisse **Art** eines **Schmucks** von **Edelstein** oder **Purpur**.

**Clavus**, heist auch ein **Hüner**: **Aug**/ **Krähen**: **Aug** am **Fuß**.  
*L. qui clavum 12. ff. de ædil. ædict.*

**Clerici**, werden insgemein alle genennet/ die zum **Gottes**: **Dienst** geordnet sind / und heissen **Ostiarius**, **Psalmista**, **Lector**, **Exorcista**, **Acolythus**, **Subdiaconus**, **Diaconus**, **Bresbyter**.

**Clericus**, ein **Geistlicher**.

**Clericus percussor**, heist ein **Geistlicher**/ der aus böser **Gewohnheit** hurtig mit der **Hand**/ oder durch einen andern **zuschlägt**.

**Clericus peregrinans**, heist der / so zu dem **Apostolischen** **Stuhl**/ oder nach **Rom** reiset. *c. un. de Cer. peregr.*

**Clericus peregrinus**, werden diejenige genennet/ die weder ihren **Ursprung** oder **Geburt** noch des **Bischoffs** **Jurisdiction** unterworfen / noch ein **geistlich** **Beneficium**

- von solchem haben/ noch ihre Bewohnung sich daselbst befindet. c. cum nullus. de temporib. ordinat. in 6to.
- Clericus per saltem promotus, ist der so mit Uebergehung eines geringern Ordens/ alsbald zu einer höhern durch seine Negligenz gestiegen ist/ als so einer der noch nicht Diaconus ist/ zum Priester geweyhet wird.
- Clericus Venator, wird genennt der in Wäldern mit grossen Tumult und vielen Hunden jaget / nicht aber der mit wenigen Hunden und still ohne Tumult auch selten jaget.
- Clerisey, also wird die gesammte Geistlichkeit der Catholischen Kirchen genennet.
- Clibanus, ein Brust - Harnisch.
- Clibanarii equites, geharnischte Reuter. L. 9. C. Theod. de annon. civit.
- Clients, ein Client, der einen Vorsprecher oder Advocaten hat/ oder der sich eines andern Schutzes untergibt. In jure feudali, ein Lehn - Mann/ Vassall, der von einem andern etwas zu Lehn trägt. Clientulus, idem.
- Clienta, die Clientin/ der ein Advocat dienet/ oder die sich in eines andern Schutz begiebet.
- Clientela, Schutz und Schirm/ die Salveward/ die Vertretung. In Libris feudalibus heist/ die Dienste/ so man für das Lehn prästiren muß. It. der Lehen - End.
- Clivi, hohe erhabene Orter. L. si ex plagis. §. fin. clivo. ff. ad L. Acq. L. servitutes. §. si domo ff. de servit. urban. præd.
- Clivosa loca, abhängige Orter/ daher ist acclivis aufsteigend/ declivis absteigend.
- Cloaca, ein hohler Ort/ unter der Erden oder Dohl/ wodurch der Unflath fließen oder sich enthalten kan. L. 1. §. 1. §. 4. ff. de cloac.
- Cloacarium tributum, derjenige Tribut/ den man zu Reinigung der Cloacen geben mußte.
- Clypeus, ein Schild und dessen Bild/ solcher aber war bey den Römern runder Figur/ das Scutum aber länglicht. Coad-

**Coadjutor**, heist derjenige/ so einem Bischoff oder Praelaten zu einem Helfer in seinem Amt gegeben wird/ und zugleich die Seelsorge/ auch eine völlige freye Administration hat/ so wohl in geistlichen als weltlichen Dingen: In denen hohen Thum: Stiftern/ wird derjenige Coadjutor genennet/ der dem Bischoff bey seinen Lebzeiten von dem Dom: Capitel adjungirt wird/ und dem Bischoff nach seinem Absterben succediret. Weber de Episcop. jur. §. 43. Speidel voce, Coadjutor.

**Coadjutor**, heisset im besondern Verstande derjenige/ welcher einen geistlichen Churfürsten/ Erz: Bischoff/ Bischoff/ Administratori und Abbt bey Lebzeiten zugeordnet ist/ daß er ihm nach dem Tode in der geistlichen Würde nachfolgen solle.

**Coadjutorin**, Coadjutrice, ist in einem Nonnen Kloster/ oder Frauenzimmer Stift eben das/ was ein Coadjutor, und ist dieser Nahme sonderlich in Franckreich nicht ungemeyn.

**Coacta conjugia**, gezwungene Ehen/ da die Contrahentes wider ihren Willen von ihrem Eltern oder der Obrigkeit genöthiget werden.

**Coactores**, die so verlohrene Schulden um ein geringes an sich bringen.

**Coactio**, der Zwang.

**Coactio absoluta**, der Zwang den man durchaus nicht widerstehen kan.

**Coactio conditionalis**, da man sich für Marter und Pein oder sonst etwas grosses fürchtet.

**Coalitio**, der Anwachs ist/ da nicht latenter oder unmerkelt etwas von des Nächsten Grund und Boden abgelöset/ sondern Stückweis/ und also sichtbarlicher Weise abgerissen/ und einen andern Prædio zugeführet wird/ und zwar nicht aus Schuld desselben Herrn/ sondern durch Gewalt des Wassers oder Flusses. L. 7. §. 2. L. 26. §. 7. de A. R. D. §. 21. Inst. de R. J.

**Coccina vestimenta**, Scharlach: Kleider.

Codex, ein Buch/ dergleichen auch in Corpore Juris zu finden/ worinnen die Kayserliche Verordnungen begriffen. Ist ein Theil des Testaments. Unter den Nahmen Codicis wurden die Geseze und Sagungen der Kayser begriffen/ die schon vor Iustiniano, in ein Buch oder Corpus zusammen getragen worden; Deren vornemlich drey gewesen/ davon ihrer zwey um die Zeiten Kayser's Constantini M. an den Tag kommen/ und der Römischen Kayser ihre Geseze von Hadriano an/ begriffen haben. Das eine darvon/ ist der

Codex Gregorianus ist/ der von seinem Autore einem Rechtsgelehrten/ der es gegen das Jahr Christi 200. zusammen geschrieben/ genennet/ der auch daher keine Authorität und Ansehen hatte: Der andere hiesse

Codex Hermogenianus, von Hermogene einem Rechtsgelehrten also betittelt/ so auch deswegen ebenfalls keine Kraft in Gerichten hatte; Der dritte ist.

Codex Theodolii, weil er nicht von seinem Zusammen-schreiber/ sondern vom Kayser Theodosio den jüngern seinen Nahmen führte/ allerdings seine Authorität und Kraft in Gerichten hatte; Dieser begriffe die Sagungen und Geseze von Constantino M. bis auf diesen Theodosium. Diesen dreyen Codicibus nun ist der vierdte hinzu kommen/ nemlich der

Codex Justinianus, den der Kayser Justinianus den 7. Id. April. im Jahr 529. öffentlich einführen lassen; In solchem hat er nicht allein bringen lassen die Kayserlichen Geseze von Theodosio Juniore an/ bis auf seine Zeiten/ sondern hat auch demselben/ aus den drey vorigen Codicibus: Gregoriano, Hermogeniano und Theodosiano, diejenige Geseze einverleiben lassen/ die zum Gebrauch seiner Zeiten bequem schienen; Und dieses ist nun der Codex Justinianus, welcher noch in einigen Bibliotheken gefunden wird mit Gothofredi Anmerkungen. Doch hat Kayser Justinianus denselben wieder abgeschafft/ da er die Institutiones und Digesta an Tage gegeben:

geben: Denn als der Kaiser nach seinem ersten Codice fünfzig Decisiones, darinnen er die Rechts-Strittigkeiten/ der alten Rechts-Gelehrten entschieden/ auch noch andere vielerley Sätungen nach Gebrauch und Gelegenheit der Zeiten gemacht/ und solche nicht aus seinem Codice lassen wollte; hat er im Jahr Christi 534. den vorigen Codicem aufgehoben/ und einen neuen ausgehen lassen/ welcher genemter wurde

Codex repetitæ prælectionis, darein er über die Gesetze/ die in vorigen gewesen/ und davon er nach Beschaffenheit einiges geändert/ einiges auch gar weggelassen/ neue Gesetze/ wie auch die bemeldten fünfzig Decisiones gebrächt hat. Und dieser Codex repetitæ prælectionis ist derjenige Theil des Corporis Juris, den wir annoch heut zu Tage brauchen. Solcher wird in zwölf Büchern abgetheilet/ derer jedes seine Titul/ und die Titul-Gesetze haben/ wie in denen Digestis; Die Manier anzuführen ist eben auch wie in denen Digestis, ohne nur daß des Codicis sonderbahres Merckzeichen ist: C. zum Exempel: L. 20. C. de Pact. L. 3. §. 13. C. de Præsc. 30. vel. 40. annor.

Codicillaris clausula, siehe oben: Clausula codicillaris) Codicillus publicus, ein öffentlicher gemeiner letzter Wille/ welcher durch eines Fürsten oder Obrigkeit Auctorität erhalten/ und bey demselben deponirt worden/ daher auch gleiche Befreyung/ wie ein dem Fürsten oder Gericht offerirtes Testament genießet/ nemlich daß kein Zeuge dabey nöthig ist. l. fin. §. fin. C. de Jure Codicill. Codicillus testamentarius, ein Testamentlich gemeiner letzter Wille ist/ welches mit dem Testament aufgerichtet worden/ und mit demselben bestohet. L. 1. C. de J. Codicill.

Codicillus non testamentarius, ein untestamentlicher letzter Wille ist/ welcher ab intestato, und also ohne ordentliche Testaments-Verfertigung aufgerichtet wird; oder wo zwar ein Testament/ jedoch ein solches gemacht wor-



den / welches vor sich nicht bestehen kan / sondern durch die beygesetzte Codicillar - Clausul erhalten wird. L. 29. §. 1. qui test. fac. possunt. L. fin. pr. & §. 1. C. de J. Cod. Struv. Jurisp. for. L. 2. Tit. 28. §. 2.

Codicillus, ein gemeiner letzter Wille / wo nicht solche Ceremonien und Solennitäten vorgehen / als im Testament / und werden 5. Zeugen darzu erfordert. L. fin. §. 3. C. de Codicill. Const. Maxim. §. aber in Codicill.

Coemptio, war ein gewisser Gebrauch die Ehen zu contrahiren / da der Mann der Frauen ein Geld gab / und sie gleichsam dafür kauft.

Cænobia, Klöster / Häuser / da Mönchen oder Nonnen darinnen wohnen.

Cænobiten / sind diejenige Mönche / welche sich in Klöstern aufhalten / und den Gottesdienst abwarten / denen die Einsiedler entgegen gesetzt werden.

Cælum, der Himmel / die Luft.

Cælestis aqua, das Regenwasser.

Cæptum, ein angefangenes oder vorgenommenes Werk.

Coercere, coerciren / straffen / abhalten / zurücke halten / abwehren / säumen / bändigen / im Zaum halten. Coercere aquam, das Wasser einfangen. L. 1. §. pen. ff. de fonte.

Coercere arbores, die Aeste der Bäume abhauen / beschneiden / daß sie mit ihren Schatten dem Nachbarn nicht schaden. L. 1. §. deinde ff. de arbor. czdend.

Coercitio, die Straffe / Züchtigung. It. die Zurückhaltung.

Coercitio modica, eine geringe Bestrafung gehört zu dem Imperio mixta, und geschieht durch die Pfandwegnehmung. Paul. in L. f. ff. ejus, cui mandat, est jurisd.

Cœtus, ein Hauffen Leute / eine Versammlung der Leute.

Cogere in ordinem, jemand zwingen / daß er sich seinem Stand gemäß aufführe. L. divus, ff. de offic. præsid. ibiq; Budæus.

Cog.

Cognati, die Verwandten oder Freunde von Mutter her/ sonst Spielmagen genannt.

Cognatio, die Verwandtschaft/ so von weiblichen Geschlecht/ oder von der Mutter Seite her ihren Ursprung hat. §. 1. Inst. de leg. agnat. rit. und nennet man die daher kommende Oheim. In Sächsischen Rechten wird es genennet die Verwandtschaft/ die Sip/ Sipschaft/ Magschaft/ Verwandtnuß.

Cognatio facta, die erdichte Unverwandtschaft ist eine solche/ da eine leibliche Vermischung oder ehelicher Bey-schlaß nicht nöthig/ jedoch/ weil sie ein Schatten einer wahren Verwandtschaft mit sich führet/ so hat sie auch die Würckung einer wahren Bluts-Freundschaft.

Cognatio ficta secularis, die erdichte weltliche Verwandtschaft ist/ welche durch die Adoption und Aufnahme an Kindes statt gemacht wird/ Krafft deren der Vatter die zur Tochter adoptirt angenommene Weibs. Person nicht ehelichen darff.

Cognatio Legalis, die Verwandtschaft/ welche durch die Gesetze gestiftet und aufgerichtet/ als zu sehen ex §. 1. Instit. de nupt. & ibiq; Dd. & t. X. de Cognat. leg. als ist die Adoption und Arrogation, add. tit. de cognat. leg.

Cognatio spiritualis, die Gevatterschaft/ eine geistliche durch das Canonische Recht eingeführte Verwandtschaft ist/ welche durch die Tauff entspringet zwischen einem Tauf-Pathen und Tauf-Dothen. L. 26. C. de Nupt. tit. X. de Cognat. spirit. & caus. 30. qu. 9. Concil. Trit. Sess. 24. de Reser. matr. c. 2. it. zwischen des Kindes Vatter und den Tauf-Pathen / it. unter den getauften und natürlichen Kindern des Tauf-Pathens / bey denen Protestirenden wird sie nicht geachtet.

Cognati ex transverso, collaterales, die Freunde / oder Verwandten / auf der Seiten her / oder die zur Seiten kommen / und keiner von dem andern das Geblüt ziehet / sonst Seitlings-Verwandten / Erbnehmen / genannt / als da sind Brüder / Schwester / Bruders / oder Schwester

sters Kinder/ des Vatters Bruder/ Vatters Schwester/ Mutter Bruder/ Mutter Schwester/ Brüder oder Schwester Kindes/ Kinder/ und dergleichen. L. 4. §. 1. de grad. affinit.

Cognitio, Erkenntnuß / Wissenschaft / cognitio causæ, die Erwegung oder Erkenntnuß der Sachen / da man einen Handel examinirt / discutirt und darauf spricht.

Cognitiones extraordinariæ, werden genennet / worinnen in Ansehung der Sachen / Personen / weder nach vorgeschriebener Formul/ noch Gebung eines Richters geurtheilet wird/ sondern der Prator oder Præses cognoscirt oder erkennt extra ordinem, das ist/ ohne vieles Processiren nach Billigkeit und der Sachen Beschaffenheit: dergleichen sind die freyen Künsten / die Sold der Mediciner/ Professores, Advocaten / Heb- und Säugammen. L. 1. pr. & §. seqq. ff. de Extraord. cognit.

Cohæres, ein Mitt. Erbe / der mit einem andern zugleich einen gewissen Theil erbet.

Coire in matrimonium, einander ehelichen / heyrathen. L. 31. ff. de condition. & demonstr. *coire in societatem*, eine Compagnie-Handlung machen / Gesellschaft aufrichten L. 1. 4. ff. pro soc. *coire adversus aliquem*, wider einen conspiriren. L. 1. ff. Cautæ, caup. stabul. *coire cum furibus*, in eine Diebs-Gesellschaft sich begeben.

Coitus, Beyschlaff/ Vermischung mit dem Weibe.

Coitus illicitus L. damnatus, ein unzulässiger verbotener Beyschlaff oder Vermischung.

Colere fundum nummis, ein Gut für einen gewissen Geld-Zinß bauen. L. si apes ff. de furt.

Collactaneus, der von einer Person mit jemand gesauget wird. L. 30. §. Titia ff. de adim. leg.

Collare, eine Art einer Straffe oder Knechtischer Bande/ da man den Schuldigen ein Eisen an dem Hals leget.

Collaterales, siehe: cognati ex transverso.

Collatio bedeutet 1) dann und wann eine Vergleichung eines Dinges gegen dem andern / eine Gegeneinanderhaltung.

haltung. Rub. Nov. 49. 2) eine Aufschub eines Geschäfts auf eine andere Zeit. L. 9. de sponsal. L. 12. pr. de jur. dot. 3) zuweilen eine Steuer/Anlag. L. 8. §. 3. de vac. & exc. mun. L. 6. C. de præscript. 30. ann. L. 5. C. de exact. tribut. t. t. C. de Collat. feud. patr. t. t. C. de collat. fund. fisc. 4) werden auch die Distinctiones der Novellen in 9. Capitel oder Bücher - Collationes genennet / und warum vid. Rittershus. in procem. Expos. Nov. num. 19.

Collatio, heisset in dem Jure Canonico diese Wahl so der Pabst sich alleine vorbehalten / und vermöge deren er demjenigen zu einer geistlichen Würde erhebet / welcher ihm gefällig. Conring de Episc. th. 68. It. heist

Collatio, nach dem Jure Canonico, eine umsonstige Zuweisung oder Verleihung eines ledigen oder vacirenden Beneficii oder Præbend an einem Geistlichen von demjenigen geschehen / dem das Jus conferendi zukommt. Clem. un. ibiq; Gloss. verb. conferatur, in fin. de rer. perm. c. 3. & 5. & t. t. de concess. præb. in 6. to. und ist zweyerley / libera und non libera.

Collatio beneficii libera ist / wann jemand das Jus eines vacirenden oder ledig stehenden Beneficii eigenmächtig / ohne von einem andern sich jemanden præsentiren oder nominiren zu lassen / zukommt / daß er / wem er will / solches conferiren kan.

Collatio non libera ist / da zwar einer das Jus conferendi hat / aber demjenigen solches erledigte Beneficium übergeben muß / dem der Patronus præsentiret / oder ein anderer nominiret / vermög eines Pabstl. Privilegii, als da sind Könige oder Fürsten / Universitäten / oder weme es der Pabst anbefohlen / dem vacirenden Beneficio vorzustehen. Peck. ad c. 1. n. 18. d. R. J. in 6. to.

Collatio bonorum, die Einwerffung der Güter in gemeine Erbschaft. Einbringung / ist ein Actus, da die Kinder eine von ihren Ascendenten oder occasione deren / und bey ihren Leben empfangene Sachen / wann sie ihnen

nen succediren/ wieder in die gemeine Erbschafft einwerffen / oder dem Mit-Erben contribuiren müssen. vid. Wehner pr. obs. & t. t. ff. & Cod. de Collat. bon. Vinn. tr. de collat. oder deutlicher/ ist/ wann die Kinder das / was sie von ihren Eltern bey deren Lebzeiten überkommen haben / so sie ihnen succediren in gemeine Erbschafft einwerffen/ oder zuruck stehen/ bis die andern eben so viel bekommen haben.

Collatio dotis, die Einwerffung der Morgen-Gabe oder Heurath-Guts in gemeine Erbschafft.

Collationiren und aufcultiren / wird von Notarien und andern Gerichts-Personen gebrauchet/ und heist solches das Original und Copey oder Abschrift gegen einander halten/ fleissig verlesen und abhören.

Collator, also wird der Patronus Ecclesiae genennet/ welcher einen Pfarz zu ernennen hat / oder ein ander Amt und Pfründen verleihet.

Collatur, oder Jus Patronatus, ist dasjenige Recht einen Pfarrer zu ernennen / und selbigen dem Consistorio zu präsentiren.

Collectæ, allerhand Renten/ so von der Obrigkeit denen Unterthanen bey vorkommender Noth zum Besten der Republic auferlegt und dahero von jedermann præstirt müssen werden. Schwed. Part. spec. Sect. I. c. 25. §. 7. und solche sind zweyer:en

Collectæ, werden auch genennet gewisse Gelder / so man in Kirchen oder Geschäften sammler / um damit abgebrandten / vertriebenen oder sonst durch ander Unglück verarmten Leuthen aufzuhelfen.

Collectæ ordinariæ, die ordentlichen Ausgaben / Anlagen / als Steuer und Beschoß / und

Collectæ extraordinariæ, die-ausser der Ordnung ange-setzt werden / als Accissen / extraordinar-Defension-Kriegs- und Türcken-Steuer / Vor- und Nachschoss / Contribution - Einquartirungs - Gelder / Proviant-Gelder/ Proviant/ Korn / Magazin/ Zubuß/ n. d. g.

Colle-

**Collectæ circulares**, die **Craxß-Steuer** / **Craxß-Hülff** / die mit **Einwilligung** der **Craxß-Stände** in einem **Craxß** ausgegeschrieben werden.

**Collectæ Imperii**, **Reichs-Steuren** / welche vom **Kayser** mit **Einwilligung** der **Stände** im **Röm. Reich** zu **Beförderung** / **Handhab**, und **Rettung** des **gemeinen Nutzens** / denen **Ständen** mit der **Discretion** angesagt und **aufgelegt** / daß sie solche **Steuer** von ihren **Unterthanen** colligirn oder **einfordern** / folgendß an gewisse **Ort** oder **Wenstand** verschaffen ; doch über die in **Matriculæ Imperii** jedem **allignirte** **Summ** nichts mit **exigiren** / oder in ihren **eigenen Nutzen** verwenden soll. **Reichs Abschied** de An. 1547. zu **Speyer**. R. U. **Augsburg** An. 1548. R. U. zu **Regensp.** de An. 1557. R. U. zu **Augsb.** de An. 1566. **Gail.** 2. obl. 53. à pr.

**Collectæ Præfectuales**, die **Amts-Steuren**.

**Collectæ Provinciales**, die **Land-Steuern** / welche **Fürsten** und **Stände** des **Reichs** zum **Nutzen** ihrer **Provinz** und **Landtschaft** / vermög ihrer **Regalien** / die sie von dem **Kayser** oder **Præscription** erlangt / ihren **Unterthanen** auflegen. **Fritsch** p. 1. var. exerc. jur. publ. 6. **Klock.** de contribut.

**Collectanea**, **allerhand** **zusammengeschriebene** oder **getragene Sachen** / oder **ein-zusammen** **gelesen** **Buch**.

**College**, ein **College** / ein **Amts-genosse** / oder **Gesell** / der gleiche **Macht** und **Am** hat.

**Collegetarii**, sind / denen **zugleich** etwas **vermacht** ist.

**Collegialiter**, **insgesamt** / in **Bersammlung** des **ganzen** **Collegii**.

**Collegiata Ecclesia**, wird **genennt** die **viele** **vereinigte** **Canonicos**, (welche sich fast-wie die **Regulares**, nach gewissen **Statuten** und **Canonibus** verhalten) auch einen **Superiorem** hat / der ihrer **aller** **Haupt** ist / sie aber die **Glieder** / eine **Stifts-Kirche**. **Gloss.** in cap. statutum in verb. collegialis X. de elect. & electi potest. Wann eine gewisse **Zahl** solcher **Canonicorum** **einzunehmen** **ge-**

setzt

setzt ist/ so heist sie *Ecclesia numerata*; wenn aber nach Proportion der Einkünfte bald mehr / bald weniger eingenommen werden / so heist sie *Ecclesia non numerata* oder *Receptiva*.

*Collegium*, eine gemeine Gesellschaft / die Versammlung / Zunft vieler Personen / so einerley Gewalt / Recht und Verrichtung haben / und durch Landsherzliche Auctorität confirmiret ist.

*Collegium illicitum*, eine unzulässliche ungebührliche Zunft oder Gesellschaft.

*Collegium opificum*, Handwercks Gesellschaft / Zunft / Zünung gewiesser Handwerker und Künste / welche ein zugelassenes Handwerk oder Kunst treiben / und mit gewissen Gesetzen und Ordnungen versehen seynd.

*Collocare*, auf Zinß ausleihen. *it.* bey der subhastation den meist bietenden zueignen. *L. 11. ff. de in diem. addict. collocare creditores*, die Schuldgläubiger bey einem Concurs in die gehörige Ordnung setzen.

*Collocatio*, Ordnung / Satzung / Stellung.

*Colludere*, colludiren / mit einen unterm Hüthen spielen / unter einer Decke liegen / oder es mit einer andern Parthey halten.

*Collusio*, wird genennet / wenn man es mit der andern Parthey hält / und also verursacht / daß die Sache verlohren wird. *L. 1. §. 6. ad SC. Turpill. L. 25 2. de V. S. addit. tit. X. de collus. deteg.*

*Collusor*, der es mit der andern Parthey hält / oder mit einem unter ein Hütlein spielt.

*Collusarie* hinterlistiger und verrätherischer Weise.

*Collybista*, ein Wechsler der Trassant.

*Collybus*, der Wechsel / das Wechsel-Geld / so vor den Wechsel gegeben wird.

*Collybisticum Symbolum* oder *tessera collybistica* der Wechsel-Brief / siehe oben *cambiales literæ*.

*Colonia*, werden diejenige *Prædia* oder Güter (Felder) genennet / welche von einem *Colono* possidiret / besessen / und

und gebauet werden. L. 24. §. 4. ff. Locat. L. 20. §. 3. de instr. leg.

Coloni Dominici s. patrimoniales, waren die/ welche die Acker des Kayfers bauen mussten. L. 7. C. ubi caus. fisc. L. 5. C. de prad. Tarniac.

Colonus, ist eigentlich derjenige/ der einem Acker vor einem gewissen Lohn miedet und bauet. L. 1. 2. 3. si ager. vectig. §. 3. Instit. de locat. conduct. L. 37. de acquirend. poss. sonst Miethmann / Pachtmann / Acker-  
mann/ Bauer genennet.

Colonus conditionalis ist/ welcher wenn er 30. Colonus gewesen/ hernach in solcher Condition bleibet / und perpetuulich bestehen muß. L. 15. & L. 23. §. 1. de Agricol. & censit. vid. Valasc. qu. 37. num. 13.

Colonus partiaris, ein Halb- Bauer/ dem ein Gut oder Feld um die Helffte oder dritten Theil des Ertrags zu bestellen / überlassen wird.

Colonus perpetuus ist / welcher ein Gut / vor einen gewissen Zinns aufewig zu genieffen hat. L. 1. Cod. de variis mendicis.

Colonus simplex ist/ welcher nur durch einen gewissen Contract einige Ländereyen um jährlichen Zinns angenommen. vid. Hermann. Stamm de servit. Personal. L. 3. C. 3.

Colonus superficialis wird genennet / welcher mit der Condition einen Bauern-Hof gemüthet / daß er darauf aufbauen / und ein Haus / wo es beliebt / wegreißen kan. Calvin in Lex. voc. Colonus.

Colonarium jus ist / wann jemand ein Haus das 100. Thaler werth ist / und jährlich 10. Thaler zinnset von der Kirche bekommt / daß er dafür 100. Thaler mehr oder weniger beahle / und sich hernach verbindet von dem Seinigen jährlich 3. E. drey Thaler als eine Pension zu bezahlen.

Colophonem imponere, heist zu Ende bringen/ endigen/ beschliessen.



**Color**, die Farb/ der Schein/ der Vorwand / sub colore Juris, unter dem Schein Rechtsens. Vivis coloribus aliquem depingere, einen recht beschreiben / mit lebendigen Farben abmahlen.

**Colorare**, coloriren/ bemänteln/ färben/ eine Farbe anstreichen/ ein Färbgen geben/ eine Gestalt machen / die Possession coloriren/ die Besizung bescheinigen.

**Comes**, ein Graf / der vom Kayser und Reich mit einer unmittelbahren Grasschaft belehnet / und deshalben Siz und Stimme auf Reichs-Tagen führen darff. Horn. J. P. c. 39. §. 3.

**Comes**, heist in Lehen Rechten nichts anders / als ein ordentlicher Richter / der Recht spricht. conf. II. F. 24. §. 2. allwo der so zuvor ein Richter genennt worden/ als bald Comes geheissen wird.

**Comes Imperii immediatus**, ein unmittelbahrer Reichs-Graf/ der unmittelbar von dem Kayser und dem Reich seine Lande zu Lehn trägt / auch auf den Reichs-Tagen auf der Grafen-Banc/ Siz und Stimme hat.

**Comes Palatinus**, ein Pfalz-Graf/ war ehedessen derjenige / welchen der Kayser einer ganzen Provinz vorgesetzet hatte / daß er in ihren Nahmen Recht sprechen / und die darinnen vorfallende Geschäfte verrichten sollte.

Conring. de Jud. Germ. §. 88. Man zehlet deren 4. als den in Bayern/ Sachsen/ Schwaben und Francken / oder am Rhein/ von denen heut zu Tage nur noch der letzte übrig ist. Coccej. Inst. J. P. c. 15. §. 16.

**Comes Palatinus Cæsareus**, ein Kayserl. Hof- und Pfalzgraf wird derjenige genennet / welcher vom Röm. Kayser Macht und Gewalt empfangen/ Doctores, Licentiatos, und Magistros, die man sonst Bullatos nennet / und auf Universitäten nicht will passiren lassen / zu machen/ wie auch Notarios und Poëten zu creiren/ Huren-Kinder ehrlich zu machen/ u. d. m.

**Comes Palatinus Rheni**, aber heist der Churfürst in der Pfalz/ oder einer von dem Pfälzischen Hause.

Comes

Comes principali dignitate constitutus, ein gefürsteter Graf / welcher zwar vor seine Person in den Fürsten- Stand erhoben/ dessen Land aber wie vor und nach eine Graffschafft geblieben. Coccejus J. P. c. 18. §. 28. von selbigen waren ehemals bekandt/ die gefürsteten Graf- fen von Henneberg/welche aber iho das Haus Sach- sen repräsentiret. Vitriar. J. P. Lib. 1. tit. 47. §. 15. & ibig; Pfeffinger. Die Herzoge von Montpelgare/ Götz/ nebenst noch einigen/ doch führen sie deswegen kein absonderliches Votum, dergleichen Bewandnäs hat es auch mit denen in dem Kayserl. Titul sich befindenden gefürsteten Graffschafften. Im Reichs- Stylo werden sie unter dem Worte Fürstenmässig verstanden/ wovon Limnäus und Besold thes. Pract. voc. Gefürst. Graf zu sehen.

Comes provincialis, ein Landgraf. In denen ehmaligen Zeiten war ein Landgraf derjenige / deime eine im Lande gelegene Provinz / oder doch ein gut Theil von selber antrauet wurde / daß er darinnen das Recht sprechen sollte. Limnä. J. P. Lib. 4. c. 4. n. 77. Sothaner Land- Grafen werden in der Historie vornemlich vier erwehnet/ als der Landgrafen in Thüringen/ so iho das Haus- Sachsen vorstellet / derer in Hessen / die an- noch blühen/ im Elsfaz / so an das Haus Oesterreich kom- men/ jeko aber Franckreich usurpiret / und denn die Landgrafen von Leichtenberg / so nachhero Bayern ge- habt/ jeko aber von selben wieder abkommen / und dem Fürstlichem Hause Bamberg gegeben worden. Ihre Bedienung war Anfangs auch nicht erblich / litte aber nachhero eben sothane Metemorphosin, als wie die andern ihres gleichen: Also ist heut zu Tage ein Land- grafe dersjenige / welcher von dem Kayser von wegen des Reichs mit einem Fürstenthums / un- ter dem Titul als Landgrafe beliehen. Schwed. Part. Sp. Sect. 2. §. 17. Es giebet deren noch welche / als die Landgrafen von Sausenberg/Baar/Kledgau

und Stültingen / doch diese seynd in keinen Fürsten-  
Stand erhoben / gehöret auch der erste an Baaden /  
und die andern an das Haus Fürstenberg.

Comestibilia sive Cibaria Domestica. Das Mustheil/  
oder Hof, Speise / gehoffte Speise / ist in Sachsen als  
le Speise / die nach den 30. Tag / nach des Mannes  
Tod in des Mannes Hof übrig bleibet. Matth. Coler  
decif. 60. num. 68. p. 1. als da ist : Fleisch gesalzen und  
ungesalzen / Schuldern / Schincken / Würste / Käse /  
Butter / Salk / Schmalz / Hönig / Fische / It. Korn/  
Malz / Bier / Meth / Wein / und dergleichen / woran  
der Edel : Frauen die Helffte gebühret. Berlich. t. n.  
3. conclus. 48. per tot. Carpzov. p. 3. Constit. 35. & seq.  
und deswegen Mustheil genennet wird / weil die Wit-  
tib nach 30. Tagen solche hinterlassene Sachen mit  
des verstorbenen Mannes Erben theilen muß. Ber-  
lich. tom. 3. Conclus. 48. n. 3.

Comitatus, der Comitatus, die Begleitung / die Gesellschaft /  
das Geleit / It. die Graf-schafft.

Comites Comerciorum, siehe Praefectus rei frumen-  
tariae.

Comitia, orum, der Reichs-Tag / von dem Kayser und  
sämbtlichen Reichs : Ständen / (wenigstens denen mei-  
sten) nach dem Reichs-Gesetzen angestellte Versamm-  
lung / um auf selbiger von denen Angelegenheiten des  
Reichs gemeinschäfflich zu berathschlagen / und zu  
schliessen. Hornii J. P. lib. un. c. 45. §. 2. Dieses  
Wort soll vor den Zeiten des Maximiliani I. nicht be-  
kannt gewesen seyn. Hagem. de Com. c. 1. Man  
nennete sie ehemahls auch Parlamentum publicum  
Pfeffinger ad Vitriar. Lib. 4. tit. 1. §. 4. lit. a. iho aber  
ist Dieta gebräuchlich / so mit jenem einerley. Die al-  
ten Deutschen benahmseten sie Höfe (curias regales) hoch-  
zierliche Höfe / Königliche Höfe / dermahlen aber heiß-  
sen sie Reichs-Tage.

**Comitia circularia**, Crenß-Tage / sind nichts anders / als eine Versammlung der in einem Crenße gelegenen Stände / damit auf selben die in dem Crenße vorkommende Geschäfte abgethan werden können. Tit. Specim. J. P. Lib. 6. c. 6. §. 1.

**Comitia circularia universalia**, werden genennet / wenn alle Crenße zusammen beruffen werden.

**Comitia circularia particularia**, heissen / wenn nur welche Crenße sich zusammen thun ; werden auch sonst die *correspondierende* Crenße genennet. Schwed. Part. Gen. c. 5. §. 19.

Diese sündern sich wider in *universales*, wenn alle Glieder eines Crenßes sich versammeln / und in *particularis*, so der Engere Crenß-*Convent* genennet wird. Dann ferner in *statarios*, die zu einer gewissen Zeit gehalten werden / wohn die Mung Probations-Tage gehören / und *arbitrarios*, oder in solche / die ein Crenß nach seinem Gefallen anordnen kan.

**Comitia provincialia**, Land-Tag / eine von dem Landsherrn angestellte Versammlung der sämtlichen Landt-Stände / die er deswegen zusammen beruffet / um mit ihnen von des Landes Besten und Wohlfahrt zu rathschlagen.

**Comitialis morbus**, die fallende Sucht / schwehre Noth / Epilepsia. L. qui tertiana ff. de ædilit. edict.

**Comitiv**, ist derjenige Freyheits Brieff / darinnen die *Comites Palatini* ihre Gewalt von Kayser erhalten.

**Commata**, heissen in L. 10. ff. de extraordin. crim. eingegrabene Gänge / oder Gräben / dadurch das Nil-Wasser auf die weit entlegene Felder geleitet wurde.

**Commeare**, heist weggehen in der Intention wieder zu kommen / L. f. pr. ff. de iis qui deiec. vel. effud.

**Commeatus**, der Passport / oder eine gegebenen Zeit / in welcher ein Soldat weggehen kan und wieder kommen muß / ferner ein Freyer Ab- und Zutritt / das Gelite. die Proviant / die Nahrungs-Mittel.

Commen-

**Commendare**, commendiren/befehlen/geloben/verschreiben/als wenn man eine Person an die andere verschreibt/lt. Anvertrauen/aufzuheben geben/hinterlegen. **commendare corpus**, einen verblichenen Körper eine Zeit lang aufheben bis er begraben wird.

**Commendatio**, eine Anbefhlung/Forderung/Verschreibung.

**Commendura** s. **commendæ** eine Comterey/Commenthur/war die Güter genennet/der im gelobten Lande streitenden Ritter/welche zu Beschützung derselben etliche nach Haus geschickt/und selbigen ihre Sachen commendiret oder anbefohlen. Rhet. J. J. P. Lib. 1. tit. 16. §. 30. seq. wurden auch Balley geheissen/welches Wort aus dem Französischen scheint herzukommen/und bedeutet etwann so viel als ein Amt. Es werden aber an jeho/bey den Teutschen Maltheser: und andern Ritter: Orden ein gewisses Gebiet genannt/worüber einer von Ordens-Rittern bestellet ist/und die Einkünfte theils berechnet/theils genießet. Im Teutschen Ritter: Orden sind II. Balleyen/welche durch die Land Commenthuren administriret werden/und davon etliche unmittelbare Reichs: Stände sind/und zu den Prälaten gerechnet werden, die Balley Elsaß und Coblenz; die andern aber demjenigen Fürsten in dessen Gebieth sie liegen/unterworfen sind/als die Balley Oesterreich/Thüringen/Sachsen/Hessen. Diejenigen/welche ihren Adel nicht gnugsam legitimiren können/sondern durch andere Meritten zu einer Commenderie gelangen/werden *cavagliari di gracia* geheissen/da man hingegen die andern *cavagliari di justitia* nennet; Es können auch die Lutherischen gegen Erlegung der Respons-Gelder Commenderien verwalten.

**Commendatitiæ literæ**, Beförderungs: Schreiben/Vorschriften/Verschreibung an andere Leute.

**Commendator domesticus**, eine Haus-Commenthur ist/darauf der Besizer die Jurisdictionalia besorgt/der Bauer  
ern

ern Klagen hört/ die Gerungen entscheidet/ und die Grofsen remittirt zur Land-Commenthur.

Commendator Provincialis, Land-Commenthur ist der alle Commenthuren dieser Provinz der er vorstehet / besorgt / sie besucht / Rechnung abhört zc. und dieser stehet in grössern Ansehen / und Einkünften / als die andern / die unter ihm sich befinden / er ist auch unter den Capitularen / die den Teutschen Ordens-Meister erwählen. vid. Befold. & Speidel Voc. Commenda. Sprenger Jurisp. publ. p. 395.

Commendator simplex ist/ der dergleichen Güter besitzet/ und so gut als er kan / doch gebührender Weise genieffet/ dann er muß Rechnung thun hat sein gewisses Deputat, und Regalia.

Commendatoros, Commenthuren / sind Gebiethiger über die geistlichen, Ritter-Ordens-Güter/und haben sie allerhand abwechselnde Ehren, Stufen unter sich. Wer in den Orden erst aufgenommen worden / der heist Novitius und wird ihm ein Pferd samt einem Knecht zu geben. Nachmahls wird er Conventualis Ferner Küchen-Meister / alsdenn Bau-Meister/ hernach Überreicher / so über die Einkünfte der Land-Güter bestellet. Trappiter / der vor die häußlichen Dinge sorget / damit in Küche und Keller Nothdurfft vorhanden sey. Die Haus-Commenthur hat die Gerichtlichen und Bauren-Handel unter sich. Der Commenthur an sich selbst muß Rechnung leisten/ hat sein gewisses Deputat und Regalien/ und wenn dessen Commenda weitläufftig / hat er einen Haus-Commenthur oder Trappiter zum Assistenten. Hiernächst folgen die Commenthur-Consiliarii, oder Raths-Gebiethiger/ deren sind ordentlich 6. welche ihrem Ordens-Meister oder Provinciali in wichtigen Fällen mit Rath an die Hand gehen. Endlich ist der Land-Commenthur / der sorget vor alle Commenden in seiner Provinz / visitiret sie / und ist einer von den Capitularibus,

tribus, welche das Recht haben / einen Groß-Meister ihres Ordens zu erwählen.

Commentari, commentirt / ein Buch erklären oder über selbiges schreiben. It. heist es erdichten / erfinden / erdenken.

Commentarienses oder Carcerarii, wurden bey den alten Römern die Stockmeister genennet / so die in denen Gefängnissen liegende Gefangene in Verwahrung hatten. Thürküher.

Commentarius, wird genennet die Erklärung eines Buchs oder Schrift. Ferner die Rechnung. It. Der Autor, so so darüber geschrieben.

Commentator, ein Erfinder / Verflager Ausleger.

Commentitium, was erdichtet ist / in der That sich aber nicht also verhält / commentatitia emptio, ein Scheinkauf / ein betrüglicher Kauf.

Commentum eine erdichtete Sach. L. 2. de reb. alienand. ein Betrug / cap. pervenit. juncta gloss. X. de testib. cogend.

Commercium, der Handel und Wandel / das Gewerbe / die Genossenschaft / die Kauffmanschaft ist / da ich gemeinen Nutzen wegen zulässige Wahren um einen ehrlichen Gewinn zu überkommen / kauffe / und an Bürger oder Fremde / wo ich will verkauffe. L. 3. §. 1. de pen. leg. Marquard. tr. de jur. mercat. & commerc. 2. c. 1. n. 5.

In commercio esse, wird von allen Sachen gesagt / die zum Gebrauch der Menschen dienen / ihrem domino unterworffen sind / alienirt und acquirirt werden können.

In commercio non esse, wird gesagt von denen Sachen / so nicht zum Gebrauch der Menschen dienen / ihren Dominio nicht unterworffen noch obligirt / alienirt oder acquirirt werden können.

Commercium alicujus rei non habere, heist eine Sache zu erwerben und zu haben / nicht richtig seyn.

**Commilites**, it. **Commilito**, ein Spieß-Gesell / der mit streitet / und also werden auch die **Studioſi** genennt / so miteinander studiren.

**Comminationes**, ſind richterliche Bedrohungen / die gegen einer abgeurthelten Sache nicht folgen. vid. t. t. C. de commin. epistol.

**Commiscere**, commisciren / vermischen / vermengen / unter einander mengen. Carnaliter commiscere, ſich fleiſchlich vermischen.

**Commiſſarius**, dem etwas zu verichten aufgetragen wird / ein verordneter Befehlichshaber. Mandos tr. de commiſ. in pr. Ruland. de commiſ. Lib. 1. cap. 2. n. 7.

**Commiſſarius Cæſaris** ſ. Principis. ein Kaiſerlicher oder Fürſtlicher Befehlichshaber.

**Commiſſio**, commiſſion, commiſſarien Amt und Verrichtung. It. der Befehl / Verordnung. Ferner bey den Kaufleuten die **Factorey**. In Gerichten iſt eine **Commiſſion** eine ſolche Handlung / welche darzu angeſtellt wird / daß man etwas beſichtigen / oder die ſtrittigen Partheyen in Güte auseinander ſetzen ſoll. Ord. Cam. p. 3. tit. 16. It. **Commiſſion** zu Abhörung &c.

**Commiſſio in communi forma**, wird genennt / da der **Commiſſarius** / nur die Zeugen examinirt / oder den Augengeſchein nimmt. Gail. 1. Obſ. 94. n. 1. 2.

**Commiſſio in optima forma**, iſt / welche gegeben wird / um die Zeugen abzuhören / und **documenta** zu übernehmen. Gail. d. 1. n. 2. Jac. Blum. Proc. Cam. tit. 73. §. 39.

**Commiſſoria Lex**, iſt ein Vertrag der bey Kauffen und Verpfändungen gebräuchlich iſt / da bey einem Kauff bedungen wird / wann der Kauffer inner einem gewiſſen beſtimmten Termin, das **pretium** nicht zahlt / die Sache als nicht verkauft ſolle gehalten werden; bey Verpfändungen aber / daß wann die Schuld nicht inner einer beſtimmten Zeit bezahlt wird das Pfand dem **Creditori** dafür ſeyn ſolle. L. 2. & t. t. ff. de leg. commiſ. t. t. C. de pact. pignor.



- Commissio extraordinaria**, (welche auch gemeiniglich  
**Commissio ad futuram rei memoriam**, ingleichen  
**Commis. ad rei memoriam**, **Commissio ad memoriam**  
**Commis. ad perpetuam rei memoriam**, **Commis. ad**  
**perpetuam memoriam** genennet wird) ist / welche auſſer  
 der Ordnung begehret und decernirt wird / wann  
 nemlich die Proceß-Ordnung dem Beweis nach nicht be-  
 gehret / doch aber ins Rünfftige möchte begehret werden /  
 daß solcher von den angeordneten Befehlshabern an-  
 gehört wird. Jac. Blum. Proc. Cam. tit. 73. l. §. 35.
- Commisum** eine begangene That. In **commisum**  
**cadere**, wird gesagt; wenn wegen eines Verbrechens  
 die Güter der Obrigkeit heimfallen; als da sind die Gü-  
 ter / so nicht verſollet / oder im Geleit nicht angezeigt wer-  
 den. L. 1. de publ. & vectig. L. 11. §. 2. eod.
- Committens**, der einem beſihlet.
- Committenten** / werden bey den Kauffleuten genennet /  
 denen man **factoriret** oder dienen.
- Committtere**, **committiren** / anvertrauen / auftragen / be-  
 fehlen. It. begehren / thun / verbrechen / ſündigen.
- Committtere animalia**, Thiere aneinander laſſen / daß ſie  
 einander beleidigen können.
- Committi ſiſco**, heiſt / wenn eine Sache dem Fiſco, heim-  
 fällt. tot. tit. de vectigal. & **commis. committitur pe-**  
**na**, man iſt ſchuldig Strafe zu bezahlen. **Committitur**  
**ſtipulatio**, wird gesagt / wann man das / was man ver-  
 heißen hat / ſchuldig wird. tot. tit. ff. de V. O.
- Commixtio**, iſt eine Vermischung leiblicher vor ſich beſte-  
 hender Dinge / die der Vermischung ungeacht im ihrer  
 ſubſtanz bleiben / wie ſie ſeyn e. g. des Betrays Körner  
 bleiben doch in ſeinem Weſen / ungeacht des Titii und  
 Caji Betrays untereinander vermiſchet wird. vid. §.  
 28. Inſt. de R. D. L. 5. pr. de Rei Vindic. conf. L. 4. in f.  
 eod. add. L. 30. de Uſucap.
- Commodare**, leihen / oder einem ein Ding umſonſt zu nu-  
 ſen oder zu gebrauchen / ſolcher Geſtalt übergeben / daß  
 er

er nach geendigten Gebrauch selbiges wieder erstatte  
It, einem behülfflich seyn Gutes zu thun.

Commodatarius, der etwas gelehnet oder geborget / oder  
dem ein Ding / von einem andern geliehen / oder umsonst  
zu gebrauchen übergeben.

Commodator, der einem ein Ding geliehen / oder umsonst  
zu gebrauchen übergeben.

Commodatum, ist ein dinglicher Handel / da ich jemand  
eine Sache auf eine Zeitlang umsonst zu gebrauchen über-  
lasse / also daß er nach geendigten Gebrauch eben dieselbe  
mir wieder liefere und erstatte. L. 1. L. 3. §. 6. L. 5. §. 2. §.  
L. 17. §. 3. L. 2. 21. C. eod. §. 2. Inst. quibus mod. re  
contr. oblig. & ibid. Dn. Hopp. Dn. Lauterb. tit. Com-  
mendat. Ludovici in Doct. ff. eod. tit. Struv. S. J. C.  
eod. tit.

Commodum, der Gewinn / Nuß und Frommen / cum  
commodum erit, wann es ohne Ungelegenheit gesche-  
hen kan / und es ohne Schand und Unehre kan gegeben  
werden.

Commodum publicum, der gemeine Nutzen / das gemei-  
ne Beste.

Commodum rei venditæ, der Nuß des verkauften  
Dinges.

Commune dividendum, das in gemein zu theilen ist / das  
von oben eine absonderliche Action zu befinden / und in ff.  
ein ganzer Titul Lib. X. tit. 3 anzutreffen.

Communicatio, die Communication, Gemeinschaft /  
Mittheilung / Unterredung.

Communicatum, das Communicat, oder Schrift / so  
einem zu verantworten zugeschickt wird.

Communio, die Communion / Gemeinde / Gemeinschaft /  
Gesellschaft / ist ein aus verschiedenen Personen beste-  
hendes Corpus so sich einerley Rechte zu gebrauchen hat.

It. die Genießung des Heil. Abendmahls.

Communio negativa, wird nach dem Jure Naturali ge-  
nemet / das Recht / welches allen Menschen einem wie  
dem

dem andern zukommt / die Geschöpfe zu gebrauchen.  
(quia negat & excludit omne dominium) weil es kein  
Eigenthum zugestehet.

Communio politica s. dominium commune, ist diejenige  
Communion der ersten Christen / davon in der Apostel  
Geschicht im 4. Capitel verl. 32. seq. Erinnerung ge-  
schiehet / nemlich das allgemeine Eigenthum derer selben /  
wovon die Heyden gänzlich ausgeschlossen blieben.

Communio Sanctorum, die Gemeinschaft der Heiligen.  
Communitas, communität / die Gemeinde / Gemein-  
schaft / gleichfalls wird die communität genennet der  
Ort / wo ihrer viel speisen / dergleichen auf Universitäten  
ist / dahero auch die daselbst speisen / Communitäter ge-  
nennet werden.

Compactum, eine Abrede / Vergleich einen zu hinterge-  
hen oder zu betrügen.

Compactata, der Vergleich / Erb-Vereinigung.

Comparatio, Comparison, eine Gleichheit / Verglei-  
chung gegen einander Haltung / Zubereitung. It. die  
Anschaffung / Einkaufung.

Comparatio literarum, die Vergleichung oder gegen ein-  
ander Haltung der Schriften / ob sie einander an Zügen  
und allen gleich.

Comparativus, a, um das sich vergleichen läßt.

Comparere, iren. erscheinen / sich einstellen / gehorsam  
seyn / sich erzeigen / compare corpus. wird gesagt / wann  
solches für Augen ist / und klar erscheint. L. ult. §. f. ff. de  
his qui not. infam. L. 47. §. si servus ff. de Legat. 1.

Comparitio partium, eine rechtmässige Erscheinung vor  
dem Richter ; Es erscheint aber derjenige legitimè, der  
personam legitimam standi in iudicio, oder der die  
Macht hat / vor Gericht selbst / oder durch einen Procu-  
rator oder Anwalt zu erscheinen. Jac. Blum. proc. Cam-  
tit. 67 §. 1. & 2.

Compascere, mit einander wenden / die Koppel ; Hut  
haben.

Com-

- Compascuum**, die Koppel-Hut oder Wende/ ist ein Recht/ da die Nachbarn auf gewiesen darzu gehörigen Feldern ihr Vieh mit einander wenden können.
- Compascuusager**, ein solches Feld/ worauf die Nachbarn ihr Vieh mit einander wenden mögen.
- Compassus mutui literæ**, Compasß-Bitt-Brieffe/ Hülfß-Brieffe/ Requisite, remissoriales, sind Schreiben/ darinn der Richter/ so in der Sach erkennt/ an einen andern Richter oder Obrigkeit schreibt/ dessen Jurisdiction die Zeugen unterworffen sind/ daß er solchen Zeugen befehle/ daß sie vor ihm erscheinen und Zeugschafft geben/ oder daß der Richter/ an dem geschrieben wird/ selbst die Zeugen abhöre oder abhören lasse: Und also des Richters Hülfß in Administration des Rechts angeruffen wird/ mit Erbieten/ daß man in andern Fällen ein gleiches thun wolle.
- Compatibilia**, die Dinge/ so sich wohl mit einander vertragen/ oder neben einander stehen können.
- Compedes**, Fuß-Eisen/ Springer.
- Compeditus**, der in Fuß-Eisen oder Springern gehet/ oder lieget.
- Compendiose**, kurz/ daß mans bald begreifen kan/ sein genau besfammen.
- Compendium** ein kurzer Begriff/ ein Ersparung Vortheil/ Gewinn. Etwas in ein Compendium bringen/ etwas in die Kürze fassen/ daher Compendios/ kürzlich/ enge/ behend oder bequem in die Kürze abgefaßt.
- Compensare**, compensiren/ eines gegen das andere aufheben / vergleichen / so da geschiehet in Schuld Forderungen/ wenn ein anderer eine gewisse Gegen-Forderung hat. L. 1. ff. de compensat. L. 54. de sol. & liber. L. 4. in fin. Qui potior. in pign. Item in Injurien Sachen werden bisweilen die Schmähungen gegen einander aufgehoben; Ferner werden die Unkosten bisweilen zugleich aufgehoben und vertheilet. It. heist compensiren auch wider herein bringen/ vergelten/ ersetzen.

**Compenſatio**, die Compenſation oder Gegen-Forderung eine Zuſammentragung des Debiti und Crediti, um beede unter einander zu conferiren/ und was ſich findet/ gegen das Angeforderte abzuziehen / und dadurch die Obligation ipſo Jure zu minuiren oder völlig aufzuheben. L. 1. de Compens. L. 54. de ſolut.

**Compenſatio perpetua** iſt/ welche das Mutuum debitum auf ewig aufhebet oder mindert.

**Compenſatio temporalis** iſt/ welche nur auf eine Zeitlang das Debitum aufhebet oder mindert/ e. g. wie in denen Actionibus, da eine certa ſpecies, oder Sachen/ von verſchiedener Art und Qualität begehret werden / ſich ereignet. L. 4. C. de compenſat. L. 18. pr. de pignor. act. L. 56. §. 3. de Jur. dot. L. 5. pr. de imp. in rem dot. fact. Franck, h. t. n. 18. ſeq. Colleg. Arg. eod. theſ. 2.

**Competens**, gebührlich/ ordentlich.

**Competens cautela**, eine genugsame Verſicherung.

**Competens Forum**, das ordentliche Gericht / vor welchem einer belanget werden kan/ oder muß.

**Competens Judex**, der ordentliche Richter / der Bottmäßigkeit in einer Sache hat.

**Competens poena**, die gebührende verdiente Straffe.

**Competentia**, die Competenz, Bequemlichkeit/ Füglichkeit / Zuhörung. Item die rechtmäßige Gewalt des Richters.

**Competentiæ beneficium**, ſuche : Beneficium Competentiæ.

**Competere**, competiren / zugleich bitten / ſich ſchicken/ gebühren/ zugelassen/ tüchtig/ geſchickt ſeyn. Also wird geſagt : Tibi contra me non competit Actio, es gebühret dir/ oder iſt dir keine Action wider mich zugelassen.

**Competitor**, ein Mitwerber / der mit einem andern zugleich etwas bittet/ als nach einem Amt oder Ehren.

**Competitrix**, eine Mitbitterin/ ſo zugleich etwas ſuchet.

**Completorium**, complet, heiſt bey den Catholiſchen der

Gotz

Gottes-Dienst/ so an Sonn- und Festtügen des Abends um 5. Uhr gehalten wird.

Completum ist/ welches in allen Stücken richtig und ohne Fadel ist.

Complices, die Mithelffer/ die Gesellen/ so etwas mit einander angerichtet oder angefangen/ oder Rath und That darzu gegeben.

Complures heissen vier oder mehr. L. 15. qui ff. de Leg. 2.

Componere, componiren in Ordnung bringen. Ferner heist es einen Streit vergleichen / beylegen/ schlichten.

Compositio, composition. die Zusammenfügung/ die Zusammensetzung eklicher Stimmen 2c. It. die Vereinigung/ der Vertrag / Vergleichung oder gütliche Beylegung.

Compositum ist/ welches aus vielen Stücken zusammen gesetzt ist/ und so viel heisset als unum indivisum. Und dahin ziele die Redens-Art: Componere lites. die Personen/ die vormals unter einander uneinig waren/ zu einem Verstande/ zu einem Vergleiche bringen.

Compositio Litis, die gütliche Beylegung eines Processus.

Composito, dem Vergleich nach/ der Abrede nach. Non ex composito agere, dem Vergleich nicht nachleben.

Compos mentis, der guten Verstand hat/ und bey Sinnen ist.

Compraes, ein Mitbürger/ der mit einem andern für eine Sache zugleich Bürge worden ist.

Comprehendere, comprehendiren / begreifen / verstehen/ fassen. It. ergreifen/ erdappen/ erwischen.

Compressus, a, um, gang eng zusammen/ aufs genaueste zusammen gedruckt oder geschrieben. Subst. der Bep-schlaff.

Comprimere, comprimiren / unterdrücken / zusammen drücken/ bändigem/ an sich halten/ bey sich behalten/ zurück behalten/ it. eine mit Gewalt beschlaffen.

Compromissarius Judex, ein Willkührlicher Richter/

den die Partheyen nach ihrem eignen Gurdüncken und Willen erwählet haben.

Compromissum diem proferre. heist nichts anders als das der Arbitr den Termin prorogiren darff.

Compromissum, ein Compromiss ist ein Vergleich und Verheissung etlicher streitenden Personen/ L. 3 § 1. de recept. arbitr L. 32 §. 8. eod daß sie sich mit eines Schieds Richters Ausspruch begnügen lassen wollen / L. 1. §. 2 d. t. L. 27. §. ult. L. 19. pr d. t. welches geschicht entweder vermittelst eines Eidschwurs/ L. 4. C. eod. vid. Nov. 82 c. 11. n. 6. qua conf. c. 2. de arbitr. oder durch gesetzte Straffe/ L. 28. ff. eod. L. 5. C. eod. oder auch schlecht hin/ L. 27. §. ult. L. 5. C. de rec. arbitr. Dn. Struv. Exerc. 8. thes. 101. Gleichfalls pflegen bißweilen die Advocaten ein Compromiss zu machen/ wenn sie 3. Sätze von Mund aus in die Feder einbringen sollen/ daß sie solches in 2. Sätzen oder Schriften thun sollen.

Compromissum plenum ist/ welches wegen der Sachen und Strittigkeiten verfaßt worden/ und die Clausul hat/ daß alles ohne Betrug und Gefährte seyn solle. L. quid tamen §. plenum. ff. de arbitr.

Compromittere, compromittiren / angeloben / bewilligen/ verheissen und versprechen/ etwas thun/ oder eines Schieds Richters Urtheil nachzukommen/ und an solchen sich begnügen zu lassen. It. compromittiren auch die Advocaten wie erst gedacht.

Compulsoriales sc. literæ. werden genennet die Befehl des Ober Richters an die Commissarien oder Unter Richter nach angenommener Appellation, wenn sie mit der Zeugen Verhör/ oder Einsendung der Acten nicht fort wollen/ daß sie solche in einer gewissen Zeit übersenden. L. 2. C. de edend. damit die Warheit untersucht und die Falschheit vermeidet werden kan. c. quoniam de probat. Roding. Pandect. Cam. L. 1. tit. 13.

Compulsoriales arctiores sind noch schärffere pœnal- und Zwangs-

**Zwangs-Brieffe/** dadurch der Richter oder derjenige/ so die Acta in Händen hat/ gezwungen wird/ solche auszuantworten.

**Computatio,** die Rechnung/ Ausrechnung/ Zusammenrechnung/ Zehlung.

**Computatio graduum,** die Computation und Berechnung der Grad/ ist eine Nachforschung/ wie weit die Personen in der Bluts-Freundschaft und Schwägerschaft von einander enffernet sind.

**Computatio graduum civilis.** ist die Berechnung der Grad/ so statt hat in der Erbschaft.

**Computatio graduum canonica,** ist die Berechnung der Grad/ welche in Ehe-Sachen in acht genommen wird/ wie weit einß dem andern verwand.

**Computus,** die Rechnung.

**Conatus,** der Versuch/ die Unterstehung Unterwindung/ das Vorhaben/ Beginnen/ darauf doch kein Effect erfolgt/ sondern bey den blossen Beginnen verblieben ist.

L. 1. in f. ff. quod. quisque juris

**Concedere,** conced:ren/bewilligen einwilligen/ geben/ zulassen/ zu- oder nachgeben/ geschehen lassen/ nachgeben.

It. erlassen.

**Conceptio,** die Conception oder Empfängnis. It. die Verfassung/ der Uffsatz.

**Conceptum,** das Concept wird genennet der Uffsatz/ welcher noch nicht ins reine gebracht oder geschrieben: Also wird gesagt: Der hat ein falsch Concept von einem Ding/ das ist/ er hat die Sach nicht recht eingenommen.

**Conceptum furtum,** suche: Furtum conceptum.

**Conceptum odium,** ein gefaster Groll.

**Conceptus,** us. concept, die Fassung in den Sinn/ die Gedanken/ Meynung.

**Conceptus mentis,** die Gedanken/ was einer in Sinne hat.



**Concessio**, eine Begnadigung / Bewilligung / Freyheit / Zulassung / eine Nachgebung / Vergönnung.

**Concessio Salinarum**. ist wenn Saltz, Pfannen / so absonderlich zu des Erz, Bischoffs, Tafel zu Halle gewidmet seyn / und gewöhnliche Ausbeute zuversieden / ausgethan werden. vid. Dn. Struv. Jurisprud. R. G. F. L. 3. Tit. 17. aph. 11. Besold. Thes. Pract. voc. Saltz, Pfannen. Cirpov. Pact. 2 C. 53 D. 2. n. 5.

**Concha**, eine Meer, Muschel / darinnen Perlen wachsen. L. 19. §. pen. ff. de aur. argent. legat. It. ein Farb Muschel der Mahler. L. pictoris ff. de fund. instruct.

**Conchylium**, ein Fisch mit dessen Blut die Königliche Kleider gefärbet worden. L. 6. C. de divers. relcript. L. si quis C. de murileg. Lib. 11. & L. 4. C. de vestib. holof. d. Libro II.

**Conchyliatæ vestes**. so gefärbte Kleider.

**Concidere**, concidiren / in Stücken zu hauen. It. zu nichte machen / welches von Rathschlägen gesaget wird.

**Conciliabulum**, war der Ort / wo die Gemeinde zur Versammlung hingeruffen ward. In sensu Theologico, oder nach geistlichen Verstand / heist es eine heimliche Zusammenkunft / da unter dem Schein eines Exercitii pietatis allerhand Kegereyen / Heterodoxien und dergleichen gehöget wird.

**Conciliare**. concili:ren / stillen / versöhnen / vereinigen / vergleichen / befriedigen / zusammen bringen. **Conciliare Nuptias**, Hochzeit stiften / Ehe stiften.

**Conciliatio**, eine Vereinigung / Vergleichung / Versöhnung.

**Conciliator**, ein Friedensmacher / Schiedsmann / Versöhner. It. der einen auf jemand's Seite bringet.

**Conciliatrix**. Versöhnerin / eine ehrliche Kupplerin.

**Concilium**, eine Versammlung / Zusammenkunft der Geistlichen in der Catholischen Kirche / um daselbst einige zur Religion und Kirchen-Disciplin gehörige Sachen zu entscheiden. Sie werden in allgemeine oder Oecumeni-

meni-

menica und Particular Concilia eingetheilt. Diese letztere seynd von zweyerley Art; Nämlich entweder nationalia, darinne sich die Bischöffe eines ganzen Reichs oder Nation über die streitige Religions- Sachen berathschlagen; Oder Provincialia, welche durch die Bischöffe einer Provinz / auf vorher gehende durch den Erz- Bischoff geschene zusammen Beruffung/ gehalten werden. Oder es seynd Concilia einer einzigen Diöces, und dieses seynd diejenigen Versammlungen/ welche ein jeder Bischoff mit allen seinen Geistlichen zu halten verbunden ist/ damit eine gute Disciplin in seiner Diöces beobachtet werden möge. Man nennet sonsten auch diese letztern Synodos.

Concilia Episcopalia sind/ die von Bischöffen/ oder wann keine vorhanden/ und der Bischoffliche Sitz ledig/ von dem Capitulo Matrapolitano, mit den Geistlichen und Abten ihrer Diöces alljährlich sollen celebriret und gehalten werden. Concil. Trident. seq. 24. c. 2. §. fui.

Concio, eine Versammlung / die Gemeinde. Item die Predigt/ eine Rede an das Volck. It. der Ort/ wo eine solche Rede gehalten wird.

Concipere, concipiren/ empfangen / schwanger werden. It. ausdencken/ ausdrücken. Ferner/ begreifen/ fassen/ verfassen/ verfertigen/ machen/ uffsetzen/ als einen End/ ein Schreiben/ Urtheil und dergleichen. Und pflegen an manchen Orten die Advocaten/ so Brieffe an eine Regierung und dergleichen machen/ darunter zu setzen/ concepit N. N. das bedeutet so viel; Daß er den Brieff verfertiget oder gestellet.

Concipiens, der Concipient. der Brieff- oder Brieffsteller/ also werden genennet die Advocaten und Urtheils Verfasser.

Conclave, ein Gemach/ Kammer/ und also wird auch genennet das Zimmer/ worinnen der Pabst erwehlet wird. Seit einer Zeit wird allemahl der Vaticanische Pallast darzu gebrauchet. Man bauet nemlich in einen grossen Bezirk

Bezirk dieses kleinen Pallastes so viel kleine Zellen/ als Cardinäle seynd/ und machet man sie von Zannen- Brettern/ nebst einen Unterschlag oder abgesonderten Ort vor diejenigen/ welche sich mit den Cardinälen/ um denselben aufzuwarten/ verschliessen lassen/ und welche man Conclavisten nennet. Diese Zellen werden durchs Loß ausgetheilet/ und jeder Cardinal hängt sein Wappen vor die Thür seiner Zelle. Jeder Cardinal darff nicht mehr als zwey oder aufs höchste drey von seinen Bedienten bey sich haben. Diese Conclavisten hohlen das Essen und Trincken/ welches ihnen von aussen durch ein Loch in einem Kade/ dergleichen in den Clöstern zu seyn pfleget/ hinein gegeben wird.

Conclave Judiciale. die Audienz- oder Verhör-Stuben.

Concludere. concludiren/ einen Ausspruch geben/ ordnen/ setzen/ schliessen/ ein Schluß machen.

Concludere in causa, wird gesagt/ wann man nicht weiter streitet/ sondern die Sache den Richter zu entscheiden überlassen/ wie aus dem cap. pastoralis s. X. de caus. poss genugsam erhellet/ und über das der bekannte Stylus bekräftiget/ denn wenn wir schliessen/ pfleget es gemeiniglich mit diesen/ oder diesen gleich lautenden Worten zu geschehen: Will hiermit zum Urtheil geschlossen haben/ oder will hiermit die Sache zur rechtlichen Erkenntnis/ Entscheidung gestellt haben &c.

Concludendo. schließlichen. Also pflegen die Advocaten ihre Schluß-Sätze anzufehen/ folgender Gestalt: Concludendo zu verfahren/ sagt Kläger oder Beklagter &c.

Conclusio, der Ausspruch/ Schluß/ Beschluß/ das Ende. Ist die Schluß-Schrift.

Conclusio causæ, ist ein Gerichtlicher Handel/ wodurch die in Recht schwebende Sache/ durch einen Schluß-Satz gesetzt und geschlossen wird/ daß also hernach weiter in der Sache zu streiten nicht zu gelassen/ sondern die Sache dem Richter zu entscheiden überlassen wird. Roding. Pand. Cam. L. 3. tit. 36. pr. Ist nach Anleitung der

der DD. entweder *pura*, oder *conditionalis*. Um. Dilp. 19. thes. 1. und hat jene nur in Camera statt/ die *Conditionalis* aber ist verboten. Gemein Bescheid 21. Jun. 1625. und 10. Octob. 1643. it. 13. Dec. 1659. §. 5. in fin. Die *Pura* aber ist wiederum vel scripta vel oralis. Die *scripta* ist/ welche in der letzten Schrift der Sache von den Advocaten pflegt annectirt zu werden. *Oralis*, welche von dem Procuratore, der diese Schrift übergibt/ oder auch ein anderer mündlich anmeldet. Jac. Blum, Proc. Cam. tit. 74 n. 6 2.) *Tacita* ist/ wann nicht mit expressen Worten zu einen gedeylichen Urthel geschlossen wird/ sondern aus den Umständen von selbst zu sehen ist/ daß die Parthey nichts als den Spruch: Rechts erwartet/ welches durch Exempel erklärt Alin in Prax Flor. §. 23. n. 3. Monoch. qu. 35. Grev. 1. conclus. 104. n. 15.

*Conclusionis reiteratio*. Wiederholung des Beschlusses. *Conclutium*, der Schluß/ geschlossen/ welches Wort die Advocaten unter den Schluß: Satz setzen.

*Concordantia*, die Concordanz, die Uebereinstimmung/ daher wird die Concordanz-Bibel genennet/ welche an unterschiedlichen Orten übereinstimmt.

*Concordare*, concordiren/ einig oder einmüthig seyn. It. übereinstimmen/ wie ein Original und Abschrift/ wessen sich die Notarii oft gebrauchen.

*Concordia*, die Einträchtigkeit/ die Einigkeit.

*Concordat cum suo originali*, es kommt mit den Original überein/ wird zu Copenen geschrieben/ die mit ihren Original genau collationirt worden.

*Concordata Principum Germaniæ* ist ein Vertrag zwischen den Kayser Friederich III und Pabst Nicolaus V. Anno 1448. errichtet/ darinnen vorgesehen worden/ daß die Erwehlung der Bischöffe bey dem Collegio der *Canonicorum* absolute verbleiben; Die *Conformation* und Bestättigung dem Pabst zugehören/ die Lehns-Investitur aber/ was die Güter und Regalia die von dem

Recht

Reiche dependiren/ dem Kayser mit allen Recht justehent solle. vid. Limn. ad Capit. Carol. V. art. 16. & p. 395. Mantif. VI. Fritsch. disc. de jur. primar. prec. in Apend. L. B. à Sprinzenstein in fac. Rom. part. 1. thef. 20.

Concorporare, concorporiren/ aus zweyen eines machen.

Concratitius paries, eine Wand zwischen zweyer Nachbarn Häusser/ so aus Latten/ gleich einen Korb geflochten war. L. si fratres §. item Mela ff. pro soc.

Concubare, concubiren/ beynliegen/ beynschlafen.

Concubina, eine uneheliche Beynschläfferin/ Rebs-Weib/ Köchin/ L. 1. §. 1. L. 3. de concub. ist/ welche zwar keine Ehefrau ist/ jedoch in Gestalt einer Ehefrauen einem Mann beynohnet/ oder sich mit ihm fleischlich vermischt. L. 1. pr. L. 4. eod. arg. L. 9. C. de Nupt. Paulus in L. 144. ff. de V. S.

Concubinatus, die uneheliche Beynwohnung oder Verbündung eines Mannes mit einer Weibs-Person des Beynschlaff halber. L. 4. de concub. L. 41. §. 1. de rit. Nupt. L. 3 §. 1. de dom. inter vir. & uxor. L. 31. de donat. L. 49. §. 4. de Leg. L. 3. L. 133. de V. S.

Concubitus, der Beynschlaff/ das Beynliegen. Nuptias non concubitus, sed consensus facit, der Beynschlaff macht kein Hochzeit/ sondern der Consens oder Einwilligung. L. 30. ff. de R. J.

Concurator, der zugleich über jemand Pfleg-Vatter ist.

Concurrrens, ein concurrent, ein Mitläuffer/ Mitwerber.

Concurrrens quantitas, die auf beyden Seiten gleich ist/ oder da der Titius dem Mevio so viel schuldig ist/ als der Mevius dem Titio. L. 12. ff. de compenlat.

Concursus der Concurs, ein Zusammenlauff/ Zulauff.

Concursus actionum oder concurrere actiones ist/ wenn unterschiedliche Klagen in einer oder verschiedenen Sache einen Kläger wider den Beflagten gegeben werden/ oder zusammen kommen. L. 10. de Act. emt. L. 56. de furt. L. 29. de O. & A. L. 7. §. 1. de furt. L. 34. de O. &

A. L.

- A. L. 130. de R. J. Obercht. de concur. & cumul. act. th. 6. Hillig in Donell. enucleat. L. 12. c. 3. Lit A.
- Concurfus creditorum**, das Credit- oder Schuld-Weſen / die Zusammentretung und Verſammlung der Glaubiger / welche alſo genennet wird / wenn einer in groſſe Schulden geräth / und deſſen Glaubiger der Priorität oder Vorzugs der Bezahlung wegen in Gericht ſtreiten.
- Concuſſio** die Bewegung / oder das Schrecken / ſo einem zu Erzwingung eines Stück Geldes oder eines Dinges von einen andern zugefüget wird.
- Concuſſor**, iſt ein ungerechter Auspreſſer des Geldes / welcher durch Dräuung der Gewalt und durch Schrecken jemanden etwas abdringet. L. 1. ff. de concuſ. e. g. ſagt: Er wolle ihm diß und das beſchuldigen / oder bezeugen / wenn er ihm nicht Geld gebe. L. 2. cod. L. pen. C. de his quæ vi met.
- Concuttere, concuttiren** / bewegen / durch Schrecken der Gewalt etwas von einem auspreſſen.
- Condemnare**, verdammen / **condemnari ſummæ**, in eine gewieſe Summ condemnirt werden / L. 22. ff. de re jud. **condemnari pecuniæ**, zu einem gewieſen Geld condemnirt werden. L. 39. ff. de oper. libert.
- Condemnatio**, die Verdammung / Verurtheilung.
- Condemnatus in quantitate**, der zu einer gewieſen Summ condemnirt worden. L. 45 ff. de fide juſt.
- Condicere, condiciren** / aufnehmen / verheiſſen / verſprechen / zuſagen. In Rechten heiſt es etwas von einem wieder fordern oder ſuchen.
- Condictio**, iſt eine Wiederforderung / oder eine Klage auf die Perſon / dadurch der Klager ſuchet / daß ihm etwas gegeben werde / oder geſchehen müſſe. §. 15. de action. L. 13. de mort. cauſ. don. junct. §. 1. J. de action. L. 175. de V. S. L. 218. epod. D. Hahn ad Weſenb. de condict. cauſ. dat. n. 1. Dñ. Struv. exer. 18. theſ. 2. Item heiſt es ein Verſprechung / Zuſag.

Con.

**Condictio causa data causa non secuta** ist eine Klage wider die Person/ wodurch von demjenigen/ so von einem andern eine erdichte Sache zu verrichten etwas bekommen/ und aber dasselbe nicht ins Werck gerichtet/ solches was darauf gegeben worden/ wieder gefordert werden kan. L. 1. L. 13. n. 2. de condict. caus. dat. L. 25. de condict. indeb. add. Clud. de condict. ob causam dat. c. 1. & 2.

**Condictio certi**, ist eine Klage wider die Person/ welche statt hat/ wegen einer jedweden Obligation, oder Verbündnis/ woraus etwas gewisses gesucht wird / entweder einen gewissen oder ungewissen Contract oder Handel. L. 9. L. 24. de reb. cred

**Condictio certi ex Chyrographo**, wird aus dem Contractu Chyrographario gegeben. t. t. Inst. de lit. obligat.

**Condictio ex Legge**, ist eine Klage wider die Person/ wodurch etwas gesucht wird / so aus einer Bürgerlichen Obligation, welche durch ein neu Gesetz/ das keine gewisse Art der Klage in sich hält/ eingeführet ist. L. un. de condict. ex Leg. vid. L. 35. § f. C. de donat. junct. n. 172. c. 1. L. 27. § ult. L. 28. ad L. Jul. de adult. L. 21. de donat. L. 2. de debit. civit. L. 1. C. de condict. ex Leg. Und auf solche Weise wird gesagt: **Condictio ex moribus**. It. **Condictio ex Canone**, wenn durch Gewohnheiten oder durch das Päbssliche Recht eine Obligation oder Verbündnis eingeführet und bekräftiget / und nicht gedacht wird/ welche Action oder Klage man gebrauchen soll D. Hahn. Zael. ad ff de condict. ex Leg. Dn. Struv. exerc 18. thes. 17. Siehe auch 2. **Condictio ex Legge** unter dem Wort *Actio*.

**Condictio furtiva**, ist eine Klage wider die Person/ durch welche wir von dem Diebe und dessen Erben/ die uns entwendete oder gestohlene Sache wieder fordern. L. 1. §. 2. de Condict. furt §. 14. Instit. de Action. diese Condictio ist eine Persecutions Klage/ L. 7. §. 2. und entspringt

springet nicht aus dem Verbrechen. Ekolt. h. t. sie ist aber certi oder incerti.

Condictio furtiva certi ist / da man weiß was gestohlen worden.

Condictio furtiva incerti, ist / da man nicht weiß was gestohlen worden ist. vid. Wissenb. ad ff. tit. de condict. furt. D. Struv. Exec. 18. thes. 51.

Condictio incerti, ist eine Klage / dadurch wir etwas suchen / so nicht gewiß benamet ist / ob es viel oder wenig arg. L. 8. de action. emt. vent. vid. Dn. Struv. exercit. thes. 38. Item wenn wir uns ohne Ursach verpflichtet / können wir auch durch Conditionem incerti erlangen / daß wir befrehet werden.

Condictio indebiti, ist eine Klage / wodurch einer dasjenige wieder suchen kan / was er aus Irthum / oder was er nicht schuldig gewesen / bezahlt hat. L. 32. ff. de R. C. it. t. r. ff. de Condict. sine causa Part. 1. l. q. m. r. c. 1. §. 6. Inst. de Obligat. quæ ex quasi Contractu L. 1. de cond. indeb.

Condictio liberationis, ist eine Klage / welche demjenigen zukömmt / der etwas verheissen / so er doch gar nichts schuldig gewesen.

Condictio ob injustam causam vel ex injusta causa, ist eine Klage / wodurch dasjenige / was einer aus einer ungerichten Sache empfangen / wieder fordern kan. L. 7. de condict. ob turpem causam. L. 8. C. quod met. caus. Also wenn aus der Verheissung / so durch Gewalt erpresset / Geld heraus gebracht worden / wird solches wieder gefordert. Und auf solche Weise werden auch die Früchte / so aus unsern Gütern herkommen / wieder gefordert / welche der mala fidei possessor, oder der ein Ding aus bösen Glauben besizet / verthan oder verwendet. L. 2. C. de Condict. ob injustam causam.

Condictio sine causa, ist eine Klage / durch welche ein Ding oder Versicherung / so ohne Ursach oder Titul bey einem andern ist / wieder gefordert wird. L. 1. pr. L. 3. de condict. sin. caus.



**Condictio tritictiaria**, ist eine Actio arbitraria in personam, oder solche Klage wider die Person/ wodurch einer bitet / daß der Richter dasjenige/ was er suchet/ nach Gelegenheit des Orts und der Zeit schätzen / und den/ so es schuldig ist/ zu dessen Erstattung anhalten möchte / welches von allen Dingen / sie mögen beweglich oder unbeweglich/ ausgenommen dem gezahlten Geld / zu verstehen. L. pen. & ult. ff. de cond. tritic.

**Condictio ob turpem causam**, ist eine Klage/ auf die Person/ welche etwas aus einer in den Rechten verbotenen Ursachen empfangen. §. E. daß sie keinen Kirchenraub/ Diebstahl/ Ehebruch begehe. vid. t. ff. & C. de Condict. ob turpem causam. L. 6. c. eod. ob es gleich in Acht genommen worden; doch muß auch derjenige der etwas gegeben / solches nicht aus einer verbotenen Ursache gethan haben / dann solchen Falls / hätte er kein Mittel das gegebene wieder abzufordern. L. 34. & 8. ff. de Condict. ob turp. caus. L. 134. §. 1. ff. de R. J.

**Conditio**, heist der in Korn, Häusern und Magazinen aufgelegte Vorrath L. 4. C. de erog. mill. ann. Lib. 12.

**Conditio**, eine Condition, Gelegenheit / Bedingung / Vorbehalt/ ist ein ungewisser/ doch möglicher Ausgang/ welcher zu erwarten / und die Disposition bis zu dessen Adimplirung ohne Effect bleibt. L. 7. 39. de reb. cred. L. 34. §. 1. de condit. & demonstr. §. 6. Inst. de V. O. L. 120. ff. eod. L. 69. de hæred. Instit. L. 22. §. 1. de cond. indeb. *Conditio* wird auch bisweilen für den Statum und Qualität einer Person genommen/ als in L. hæres und in L. sed et. ff. de acquir. hæred. dahero Conditionale instrumentum, dasjenige heist in L. cum scimus. C. de agricol. & censitis, darinnen beschrieben ist / daß jemand ein Adscriptitius sey.

**Conditio casualis**, ist eine solche Condition, welche auf einen blossen Zufall beruhet. L. 60. de condit. & demonstr. v. g. Titius soll Erbe seyn / wenn mein Schiff aus Indien zurück kommet.

Con-

Conditio mixta, ist/ welche Theils auf dem Willen eines Menschen / theils auf den Glücksfall beruhet. L. 4. de instit. & substitut. L. fin. C. de necess. serv. her. inst. Zum Exempel: Titius soll mein Erbe seyn / wann er wieder nach Hause kommet/ oder wenn er Meviam zum Weib nimmt.

Conditio impossibilis, eine unmögliche/ unehrliche Bedingung / welche allerdings nicht kan erfüllt werden / und ist solche entweder simpliciter talis , oder secundum quid.

Die

Conditio impossibilis simpliciter talis, welche wiederum vom Imperatore pflegt eingetheilet zu werden/ in *impossibiles natura*, welche nemlich von Natur unmöglich/ daß sie nicht erfüllt werden können; und *lege seu jure*, welche / weil sie in specie wider die guten Sitten und Gebräuche / Pietät und Recht lauffen (dahero Turpes schändliche genennet werden) eben so wohl impossibiles heißen. L. 15. de cond. Instit. dahin werden auch diese gerechnet/ so man derisorias heisset. L. 14. L. 27. eod. L. 10. L. 13. §. ult. de Legat. 1. Ingleichen welche den Erben das Jurament aufbürden. L. 1. de condit. instit.

Conditio impossibilis secundum quid, welche zwar an und vor sich selbst möglich sind / aber der darzu gesetzten Umstände oder der darzu erfordernden Zeit wegen / unmöglich genennet werden; als ich soll einen in 3. Tagen ein Grabmahl oder Monument aufrichten. L. 6. de cond. inst. L. 12. §. 5. de Legat. 1. oder auch wegen der Qualität einer Person unmöglich heißen / als wenn du 100. mahl 100000. Ducaten deines Gelds mir geben wirst 2c.

Conditio possibilis, eine mögliche / ehrliche Bedingung. Conditio potestativa, ist eine solche Condition deren Erfüllung in eines Macht stehet. L. un. §. 7. C. de cad. toll. L. 59. verb. ipsorum, quibus quid relinquitur. L. 60. de cond. & demonstr. add. l. 4. §. 1. de her. Instit. v. g. Wann er in die Kirchen gehen / oder bey mir einkehren will. ea vel hac conditione, mit der Bedingung oder Abrede.

Conditionalis. e. das mit Bedingung geschieht.

Conditionale debitum, wann man unter einer gewissen Condition was schuldig ist.

Conditionalia sponsalia, werden genennet die Ehe, Versprechungen / so unter oder mit einer gewissen Bedingung oder Abrede geschehen.

Conditionalis creditor, den man noch nicht schuldig ist / bis eine gewisse Condition erfüllet ist.

Conditionaliter, mit Bedingung.

Conducere, conduciren / heist etwas pachten / miethen / bestehen / dingen. It. nützen / nützlich seyn. Conducere uno nummo, etwas um einen Pfening oder geringes Bagatelle pachten / damit es das Ansehen einer Schenkung nicht habe. L. 46. ff. Locat.

Conducendi Jus, ist ein Regale, da ein Landes, Fürst einen sichern Durchzug durch sein Land præstiret / die gleiche Obrigkeit / Gleits: Berechtigtheit auf freyer Kayserlichen Heer: und Land: Strassen.

Conducit, es ist nützlich / gut.

Conductio, der Bestand / die Mieth. Conductor. Der Beständner / der Miethmann / der etwas miethet / oder um Lohn dinget.

Confarreatio, war eine Art eines solennen Opfers / dessen sich die Römer bey der Verehligung gebrauchten.

Confectio, die Verrichtung / Vollbringung / Vollendung.

Confectio Inventarii, die Verfertigung oder Verrichtung eines Verzeichnüß oder Verlassenschaft.

Conferentia, die Conferenz, ein Gespräch / Unterredung etlicher Personen. Also heist ein Conferenz - Rath derjenige / welcher bey Hofe theils zu Verschickungen in wichtigen Zusammenkünften / theils mit frembder Potentaten Abgesandten zu conferiren / von seinen Principalgebraucht wird. Dergleichen Conferenz - Rath haben Ihre Kayserl. Majestät 1709. zu Wien von 8. alten Råthen angeordnet / welche über die wichtigsten Angelegenheiten berathschlagen sollen.

Conferre, conferiren / zusammen tragen / zusammen legen / zusammen schliessen. Ferner eines gegen dem andern halten / als das Original gegen der Copie oder Abschrift. It. mit einem andern Unterredung pflegen. Sonsten heist es im Rechten / sonderlich in Erbschaffen ein / oder wie man saget in die Brüh werffen oder einbringen / welches nach Sächsischen Rechten die Weiber thun / und ihr eingebracht Gut / in des verstorbenen Mannes Güter mit conferiren / oder einwerffen müssen / wenn sie den dritten oder vierdten Theil der Erbschaft haben wollen.

Conferre in tempus, auf eine Zeit aussetzen / conferre beneficium, eine Præbend jemand conferiren c. eam te X. de rescript.

Confessio, die Geständnuß / Bekändnuß / auf des Aussprechenden / und der allerbeste Beweis. L. 1. ff. de Confess. L. 5. C. de Transact. L. 13. C. de non num. pec. Oder: eine Bekännnuß ist eine gewisse Bejahung eines facti, so zu des Afferirenden (Sagenden) selbst eigenen Nachtheil gereichet.

Confessio auricularis, siehe oben: auricularis confessio.

Confessio civilis ist / welche in Civil-Gericht auf des Klägers Intention geschiehet. L. 40. §. 1. ff. de pact. und ist entweder vel judicialis oder extrajudicialis.

Confessio coram Sacerdote in Templo facta, die Bekännnuß / so den Priester in der Kirchen geschiehet. c. 12. X. de poenit. & remiss.

Confessio oriminalis ist / welche in peinlichen Gericht geschehen. L. 5. ff. de custod. & exhib. reor. es mag nun solche freymillig / oder durch die Tortur geschehen.

Confessio erronea, eine Bekännnuß / so aus Irthum geschicht.

Confessio expressa s. vera, die ausdrückliche und wahre Bekännnuß ist / so mit klaren deutlichen und ausgedruckten Worten geschicht. arg. L. 11. §. 7. ff. de interrog. in jur. faciend. L. 13. C. de non numerata pec.

**Confessio extra & post torturam facta**, die Bekänntnuß so auffser der Marter und nach der Tortur geschicht. L. 2. C. de Custod. reor.

**Confessio extrajudicialis**, eine Bekänntnuß / so auffser Gericht oder Rechten geschiehet. arg. dd. LL. L. 40. pr. ff. de Pactis. Ord. Crimin. Art. 32. Boenigks Practic. P. I. c. 20.

**Confessio in tortura facta**, die Bekänntnuß so durch die Marter geschicht. Ord. Crim. Art. XLVIII. & ibidem Stephani. & LVII. & LVIII.

**Confessio judicialis**, ein Bekänntnuß / so rechtmässiger Weise in Gericht vor dem Richter allein / oder in Beyseyn des Gegners / oder dessen Procuratoris geschehen. L. 6. §. 3. §. & 6. de Confess. L. 21. ff. de Judic. L. 56. ff. de re jud. l. un. C. de confess. und zwar auf folgende Weise 1) warhafftig L. 5. §. 2. de confess. 2) scheinbarlich / welche geschlossen wird aus den factis, auch dann und wann aus dem blossen Stillschweigen. Ubrigens wird ferner erfordert / wann sie gültig seyn soll. 1) daß sie im Gericht geschehen sey. 2) vor dem Richter / vor dem Richterstuhl. 3) vor den rechtmässigen Richter. 4) und daß sie geschehen sey nach der Litis contestation. Umm. disp. 13. thes. 9. D. Hahn ad tit. ff. de confess. num. 1.

**Confessio propria est omnium probatio** : eigenes Bekänntnuß ist der allerbeste Beweis.

**Confessio qualificata** ist / wann der Beklagte zwar das erzehlte Factum, That / Handlung / eingestehet / aber doch hinzu setzet / daß der Kläger die Umstände und Qualitäten mit Stillschweigen übergangen / daher auch dessen Vorgeben ganz anders sich verhalte. Jacob. Blum. Proc. Cam. tit. 69. n. 54. seq.

**Confessio simplex** ist / wann der Beklagte des Klägers Vorgeben bloß ohne einzigen Zusatz oder Ausnahm bekräftiget / daß es wahr seye. Welche Confession genemmet wird / und ist probatio probata, plenissima ac certissima,

der

der beste/ vollkommenste und gewieste Beweis und Bekännnuß. Umm. Disp. 13. n. 53.

Confessio spontanea, ein gutwilliges Bekännnuß Ord. Crim. Art. XLVI. & ibid. Stephan.

Confessio tacita s. quasi ist/ welche geschicht und praesumirt wird von dem Geses/ wann man nemlich über ein Verbrechen pacisciret; denn ein solcher scheint stillschweigend zu bekennen. L. 5. ff. de his qui notant. infam. ingleichen aus der Contumacia. L. 11. §. 4. ff. de interrog. injur. faciend.

Confessio vi extorta, ein Bekännnuß/ so mit Gewalt erzwungen worden.

Confessionarius, der Beicht-Vatter.

Confessor, der Bekenner.

Confessoria actio, siehe oben: Actio confessoria.

Confessus, a, um. bekannt/ gestanden/ der da bekennet oder gestanden hat. In confesso est, es ist klar und offenbar. Pro confesso & convicto zu halten ist/ wenn einer oftmals citiret wird/ daß er antworten soll/ er aber nicht erscheint/ so wird er für einen/ der es gestanden/ und überwunden gehalten. It. heist einer/ der vor Gericht die Sache nicht allein gestanden hat/ sondern auch derselben überwiesen ist. Einen pro confesso & convicto halten heist auch/ einen wegen begangenen Ungehorsams vor Gericht davor erklären/ als wenn er die Sache gestanden/ und man ihn derselben überführet hätte/ und also mit der Execution mit ihm verfahren.

Conficere, conficiren/ verrichten/ ausmachen/ vollenden/ Ferner: conficere rationes, seine Rechnungen/ wegen eines Handels oder einer Administration in ein Buch zusammen schreiben.

Confidejssor, der Mitbürge/ der noch samt einen andern oder mehr Bürge ist.

Confinatio, wird genennet/ wenn von der Obrigkeit/ welche die hohe Gerichte hat. Baldus in L. quicumque 7. verl. Cdubitatur C. de serv. fugit. Decius, in L. 1. ff.

de offic. ejus, cui mand. est jurisd. einem gewissen Ort / Stadt / District. oder auch in Haus auf- und inne zu halten / auch von dannen / bey nachmahaffter Straff / nicht zu wancken / noch zu weichen / sondern darinnen zu verbleiben / biß seine Sache ausgemacht / oder die Obrigkeit ihn wieder in seine vorige Freyheit setzet. Christian. Biccus in Schediasm. de confinac. cap. 1. thes. 3.

Confines, die Gränz- oder Feld-Nachbarn; Ingleichen die Gränz- und Marcksteine.

Confinium, der Gränz- oder Marckstein. Ist die Angränzung / Gränze / wird allem von Feld- Gütern gebraucht.

Confirmare, confirmiren / bekräftigen / bejahen / bestätigen.

Confirmatio, eine Verstärkung / Bekräftigung eines zuvor gehabten Rechts. c. inter dilectos X. de fid. instrum.

Confirmatio, heist auch die Auflegung der Hände. c. 1. juncto can. Spiritus Sanctus, de poenit. distinct.

Confirmatio Episcopi, ist eine bestätigende Declaration des / durch die Election, erhaltenen Rechts von dem Obern / dadurch zwischen dem Bischoff / oder dem Prälaten und der Kirche eine geistliche Ehe vollkommen contrahirt wird / ob sie schon nicht durch die Consecration vollzogen ist. Peck. ad c. 1. d. R. J. in 6. to. n. 14.

Confirmatio inutilis, ist / wann erwiesen wird / daß das Confirmations-Rescript sub- oder obreptitie, das ist / auf falsches Berichten oder Verschweigung der Wahrheit erlangt worden / daher nachdem die Wahrheit ans Licht gekommen / wieder cassirt wird.

Confirmatio utilis ist / wann der Pabst ein Urtheil oder Privilegium, oder sonst etwas aus gutem Vorbewußt / ex certa scientia, bestätigt. c. 1. 2. & pen. X. de confirm. utili vel inutili. daß hernach der Unterrichter in der Sache weiter nicht erkennen noch sprechen kan / welche Confirmation diesen das Recht zueignet / deme es confirmirt worden. cap. cit.

**Confirmator, Befräftiger / Befestiger / oder der was vor gewiß sagt.**

**Confiscare, confisciren / die Güter einziehen / und ins Fürsten Cammer. Gut bringen / welche entweder Bestrafungs-Weise oder aus einer andern Ursache dem Besitzer weggenommen werden. Bücher confisciren / heist deren öffentlichen Verkauf verbiethen.**

**Confiscatio, die Confiscation oder Einziehung der Güter / die Bringung der Güter in des Fürsten Cammer.**

**Confitens, der bekennet / gestehet / ein Beicht-Kind.**

**Confligere, confligiren / zusammen schlagen / miteinander streiten / kämpffen / treffen. Confligere actione, seine Sache mit Recht ausführen.**

**Confœdaratio, ein Bund / Verbündnuß.**

**Confœderare, confœderiren / verbinden / Bindnuß machen.**

**Confœderatus, ein Bunds-Genoß.**

**Confœderati, die Confœderati, die sich zusammen verbunden haben / Bundgenossen.**

**Conformare, conformiren / gleichförmig machen / bilden / eine Gestalt geben / gleichstellen / sich nach eines andern Sinn richten / vereinigen / v. g. er hat sich mit denen andern conformirt / das ist / verglichen.**

**Confrater, ein Mit-Bruder / Ordens-Gesell.**

**Confrontare, confrontiren / heist einen gegen den andern hören / einen die Zeugen vorstellen / die ihm die geläugnete That ins Gesicht sagen müssen.**

**Confrondatio, die Vorstellung und Verhörung der Zeugen / gegen dem Beschuldigten / ist eine gerichtliche Handlung / durch welche ein Helfer oder Gesell des Lasters / oder auch ein Zeuge in das Gesicht des Beschuldigten oder Beklagten Inquisiten gestellet wird / welcher alles dasjenige / was er sonst geredet / bestättigen solle.**

**Besold, Thes. Pract. voc. confront, Ludovici Einleitung zum Peinlichen Process. c. 7.**



**Confuga**, der nach einer Freyheit/Schutz lauffet/ oder in die Kirche fliehet/ um daselbst sicher zu seyn. L. 5. C. de iis, qui ad Eccles. confug.

**Confundere**, heist etwas so vermengen/ daß dessen Separation entweder ohnmöglich / oder aber doch sehr schwer ist.

**Confundi obligatio**, wird gesagt: wann das Recht eines Debitoris und Creditoris in einer Person zusammen kommt/ das ist / wenn entweder der Debitor dem Creditori, oder der Creditor dem Debitori succedirt. L. pen. de solut. arg. l. ult. in fin. de nov. L. 21. §. in fin. de lib. leg. L. 50. de fidej. Brisson de solut. Casp. Caball. tr. de evict. §. 5. n. 20.

**Confusio**, eine Zusammenschüttung/ ist/ wann zwey flüssiger Dinge verschiedener Herren zusammen/in eine Masse gebracht werden. In welchem Fall das / aus der Zusammenschüttung entstandene Corpus beeden Herren gemein ist / es sey mit ihren Willen oder von ungefehr die Zusammenschüttung geschehen. §. 27. Inst. de R. D.

**Confutare**, confutiren/ verwerffen/ widerlegen. cofutare argumenta, seines Gegentheils Beweissthümer vernichten oder refutiren.

**Confutatio**, eine Widerlegung.

**Congiaria**, eine Art Wein Beschirz. L. tabernæ ff. de instr. instrum. leg. Item heissen auch die Geschenck / welche das Volk dem Kayser gabe.

**Congregation**, also werden am Pabstl. Hofe alle Staats- und andere der Kirchen. Sachen wegen angestellte Cardinals; Versammlungen genennet / wenn etwa die Unbäßlichkeit des Pabsts das Consistorium zu halten/ verhindert.

**Congregatio rituum**, heisset auch insonderheit ein Collegium aus Cardinälen / welches zu Rom in dem Pallast des Cardinals; Diaconi wenigstens wochentlich einmal angestellet wird / und vornemlich über die Ceremonien  
der

**der Kirche/ Præcedenz/ Sache der Abgesandten/ Cano-**  
**nisirung der Heiligen/ u. d. m. berathschlaget.**

**Congress, Zusammenkunft / wird insgemein gebraucht**  
**von den Zusammenkünften und Unterredungen hoher**  
**Häupter.**

**Congruens, übereinstimmend/ daß sich schicket/ reimet.**

**Congruere, congruiren / übereinkommen / sich schicken /**  
**übereinstimmen/ einander gleich seyn / eines Inhalts /**  
**wie ein Original und Abschrift.**

**Congruus Jus, das Gespilde / ist ein sonderlich in Thürin-**  
**gen gebräuchliches Recht/ Krafft dessen / wann von ei-**  
**nem sonst unzertheilbaren Acker ein Theil mit des Ober-**  
**herm Consens, veräußert wird / und solcher Käufer die**  
**Stück hernach weiters alieniren will / denjenigen/ der**  
**das andere Theil davon hat/ der Verkauf muß gelassen**  
**werden.**

**Conjectio, eine Errathung/ Muthmassung/ it. ein Zu-**  
**wurff/ Zusatz.**

**Conjectio causa, ein kurzer Entwurff/ oder Zusammen-**  
**ziehung der Sache.**

**Conjectura, eine Conjectur, Errathung/ Muthmassung/**  
**Vermuthung.**

**Conjicere causam, heist den Inhalt einer Rechts-Sache**  
**dem Richter / bey welchem solche Sache zu vollführen**  
**ist/ kürzlich auslegen/ oder vorbringen.**

**Conjugata, werden genennet/ welche von einem Wort**  
**herkommen.**

**Conjuges, die Eheleute/ ferner/ werden Eheleute auch**  
**billich die Verlobten genennet/ ob sie schon nicht bey ein-**  
**ander geschlafen haben.**

**Conjugialis, le, zur Ehe/ oder zum Ehestand gehörig.**

**Conjugiale vinculum, das eheliche Band. conjugialis**  
**amor, eheliche Liebe / conjugiale debitum, der eheliche**  
**Beyschlaff.**

**Conjugium, der Ehestand/ die Ehe/ die Heyrath / oder**  
**die Zusammenfügung eines Mannes und einer Weibs-**  
**Person/**

Person/ so eine unabgesonderte Gemein- oder Gesellschafft des Lebens in sich begreiffet.

Conjunctio, eine Zusammensetzung / Zusammenfügung / Gesellung / Freundschafft.

Conjunctio, heist auch eine Beruffung zweyer oder mehrerer Personen zu einer Sache und von einem Menschen geschehen. §. 8. Inst. de Legat. L. 80. de Legat. 3.

Conjunctio affinitatis, die Schwägerschafft / eine Verwandtschaft / womit des Weibs Blutsfreunde dem Mann / und des Mannes Blutsfreunde der Frauen zugethan sind.

Conjunctio hominis ist / wann nach des Testamentmachers Verordnung / zwey oder mehr zu einer Erbschafft oder Legat conjunctim beruffen werden. §. 8. Instit. de Legat. L. 34. pr. de Legat. 1. Carpzov. p. 3. c. 2. def. 18.

Conjunctio mixta ist / wann etliche zu einer Sache in solidum, durch eine Rede vociret werden / und keine Meldung / wie viel ein jeder haben soll / dabey geschicht. L. 142. de V. S. ad d. Tusch. d. 1.

Conjunctio realis tantum ist / wann unter zweyerley Reden einerley Sachen legiret wird. v. g. dem Titio vermache ich mein Haus auf dem Marck liegend : dem Sejo vermache ich gleichfalls dasselbige Haus ; und diese Conjuncti werden in dem §. 8. J. de Leg. L. un. §. 19. 11. C. de cad. toll. *Disjuncti* in Ansehung der formæ testandi externæ genennet / an sich aber sind sie warhafftig Conjunct. auf einerley Sachen. L. 142. de V. S. L. 89. de Leg. 3. vid. Tusch. Lit. C. conclus. 737.

Conjunctio sanguinis, Blutsfreundschaft / eine Anverwandtschaft der Personen / welche daher entspringet / daß eine Person von der andern / oder alle beede von einer Person herkommen sind.

Conjunctio verbalis ist / wann unter einer Rede verschiedene zu einer Sache / jedoch zu gleichen Theilen vociret werden. v. g. dem Sempronio und Carolo vermache ich mein Haus zu gleichen Theilen. L. 89. de Leg. 3.

L. 13. pr. de Her. Instit. L. 15. §. 1. de Legat. 1. Tusch.  
d. 1.

**Conjuncta persona**, eine verwandte Person.

**Conjunctis viribus**, mit gleichen Kräfte / Macht oder  
Kosten.

**Conjurare**, conjuriren / sich zusammen rottiren / verschwo-  
ren / etwas zu thun oder zu vollbringen.

**Conjurati**, die sich zusammen geschworen oder verschwo-  
ren haben / die Meutmacher.

**Conjuratio**, eine Zusammenschwörung / die unrechtmäßi-  
ge Zusammenschwörung wider die Obrigkeit.

**Conjux**, der Ehegatte / das Ehegemahl. In Lehns, Sa-  
chen / ein Mittheilhaber / Mitstreiter.

**Conlucare**, die Aeste eines Baumes / so dem Licht schaden /  
abhauen.

**Connexio**, connexion, Verknüpfung ein Band.

**Connexa causæ**, suche oben: causæ connexæ.

**Conniventia**, die Connivenz, das Nachsehen / wann man  
etwas mit Gedult leidet und sich stellet / als sehe oder  
wisse man es nicht. Wird auch für die Einwilligung ge-  
nommen in L. quisquis C. de postulat. wie Accursius,  
Oldendorpius und andere ad d. L. dafür halten.

**Conniventibus oculis**, durch Dissimulirung. L. 4. ff. de  
manumission.

**Connubere**, heyrathen / sich verheyrathen / verehlichen.

**Connubium**, die Ehe / der Ehestand / *connubium* heist ei-  
gentlich das Recht und Macht / ein rechtmäßig Weib zu  
haben / daher kommt jus connubii habere, das Recht ha-  
ben ein rechtmäßig Weib zu haben oder zu nehmen; bey  
denen Knechten heist es Contubernium, weil solche das  
Jus Connubii nicht hatten.

**Conquirere**, conquiriren, fleißig nachforschen / zusammen  
suchen / erwerben. L. 8. C. Theod. de Legit. hæred.

**Conquisitor**, ein Kriegs-Commisarius, oder der Befehl  
hat / Kriegs-Volck zu nehmen.

**Consanguineus**, ein Bluts-Verwandter / Blutsfreund.

Con-

**Consanguineus**, a, um, so aus einem Geblüte herkommet.  
**Consanguinitas**, die Bluts-Freundschaft / ist nichts anders / als ein Band gewisser Personen / die von einem gemeinen Vatter oder Stammsführer in absteigenden Grad durch eheliche Fortpflanzung propagiret worden.  
 Oder / wie ander setzen: ist sie eine Anverwandschaft der Personen / welche daher entspringet / daß eine Person von der andern / oder alle beide von einer Person herkommen. Vultejus Jurispr. Rom. Lib. 1. c. 8. n. 15. und ist dreyerley 1) ascendentium, 2) descendentium & 3) collateralium.

**Consanguinitas ascendentium** ist / welche wir mit den Eltern / so uns gezeiget / haben: als Groß Väter / Groß Müttern / Ur-Groß Vättern / Ur-Groß Müttern / und die über uns aufsteigen 2c.

**Consanguinitas collateralium** ist / welche wir mit denen haben / die mit uns gezeiget worden sind / als Bruder und Schwester / Vatters Bruder / Bruders Kinder: tit. X. de consang. & affin.

**Consanguinitas descendentium** ist / welche die Eltern mit den Kindern / oder die von uns gezeiget werden / haben.

**Consanguinitas merè naturalis** oder illegitima, ein nur bloße und unrichtige Bluts-Verwandschaft ist / welche allein durch den natürlichen nicht aber von denen Rechten zugleich gebilichten Venschlaff entstehet.

**Consanguinitas mixta** s. legitima, eine rechtmäßige die zugleich durch die Natur und Geseze / und also durch eine richtige Ehe gestiftet wird.

**Conscientia**, das Gewissen / ist eine Würckung des menschlichen Verstandes / welche den Endzweck einer jeden Action reiflich untersucht und überleget.

**Conscientia bona**, das gute Gewissen ist / da man sagen kan: Mein Gewissen beißt mich nicht / meines ganzen Lebens halber.

**Conscientia dubia**, ein zweiffelhafftig Gewissen / wann sich einer nicht begreifen kan / ob etwas zulässig sey oder nicht.

Con-

**Conscientia erronea**, ein irrig Gewissen / welches also genennet wird / wenn einer meynet / daß dieses zu thun sey / welches nicht zu thun ist / und hingegen / was zu thun ist / daß solches nicht zu thun sey.

**Conscientia mala**, ein böß Gewissen / da man sich des gethanen Bösen / und der darauf erfolgenden Straf erinnert.

**Conscientia probabilis**, wird genennet / wenn einer nicht gewisse / sondern scheinbare Ursachen hat / warum dieses zu thun / und jenes zu lassen sey.

**Conscientia recta**, ist / ein solches Gewissen / welches so rai-sonniret oder urtheilet / wie die Sache warhafftig beschaffen ist / oder ob dasjenige zu thun / oder zu unterlassen sey / auch was das Göttliche und natürliche Geseß gethan oder unterlassen haben will.

**Conscientiæ alicujus committere factum**, jenem die Klage allein ins Gewissen schieben.

**Conscientiæ, scientiæ & actitiæ alicujus committere**, einem die Klage in sein Gewissen / Wissenschaft und Wohl- bewusst schieben.

**Consciscere conscisciren** / beschliessen / vornehmen / fürsetzen. *qui sibi ipsis mortem consciverunt*. Die sich selbst das Leben genommen.

**Conscius, a, um**, bewusst / mit wissend. *Nullius mali mihi conscius sum*, ich bin mir nichts bößes bewusst.

**Conscribere**, beschreiben / aufschreiben / viel Schreibens machen / verfertigen.

**Conscriptio**, Beschreibung / Aufschreibung / Verzeichnis / Inventarium. *Archid in cap. 12, q. 5.*

**Conscripti patres**, die Römische Kath. Herrn.

**Consecrare**, consecriren / heiligen / weyhen / einweyhen / zum Gottesdienst verordnen / zueignen.

**Consecratio**, die Heiligung / Weyhung wird genennet / wenn ein neu erwählter Bischoff nach erlangter Päbstlichen Confirmation, durch einem von Pabst / deputirten Cardinal oder Erz-Bischoff / vermittelst gewöhnlicher

Sac.

Salbung des Haupts/ der Hände und Arme/ mit aufgesetzten Händen und ertheilter Benediction consecrirt/ und gleichsam ordinirt wird/ welches von Rechts wegen binnen 3. Monathen von vollbrachter Wahl geschehen soll. Ein solcher Bischoff kan / ehe er die Consecration erlanget hat / keine Kirchen und Altäre einweihen / noch andere Geistliche ordiniren / oder andere ad ordinem gehörige verrichten.

Consecratio Altaris ist / wenn Gott angeruffen / und der Tisch des Altars mit dem heiligen Chrysmate gesalbet/ auch Reliquien der Heiligen/so man deren haben kan/ admittirt werden.

Consecratio Ecclesiae, ist ein Actus, da die Wände mit heiligen Del gesalbet / die Mess celebrirt / Gott angeruffen / und der Vorhof mit Weyhwasser besprenget wird.

Consecratio Episcoporum, ist ein Actus legitimus, der durch solennè Worte und äußerliche Zeichen / nach der in Corpore Juris Canonici vorgeschriebene Form durch das chryisma expedirt wird.

Consensus, heist derjenige Schein / welchen der Eigene Herr dem Erbmann / auslieffert / und darinnen in dessen zumachende Schuld williget.

Consensus, die Einwilligung / Berwilligung / Einhelligkeit / Uebereinstimmung. Ferner wann zweyer Will überein kommt / da es beede wissen / verstehen / und gutheissen.

Consensus coactus, eine gezwungene Einwilligung / gezwungener Wille / da man zwar einwilliget / aber nur aus Furcht / damit einem nicht etwas Schlimmeres begegne.

Consentiens, der mit einstimmet / einwilliget.

Consequens ist / so aus dem andern folget. It. Die Folge.

Consequentia, die Folge / Folgeren / Nachfolgung/ was aus dem andern folget. In consequens ziehen / heist einem andern nachthun/nachfolgen.

Con-

**Consequi**, erlangen / zuwege bringen / it. auf dem Fuß nachfolgen.

**Consequi mentem legis**, des Gesetzes Meynung verstehen / begreifen.

**Conservare, conserviren** / bewahren / erhalten / beschützen / in obacht behalten / in Acht nehmen.

**Conservator**, ein Richter / der zu Deferirung vor öffentliche Injurien gegeben ist / und sich an keine Gerichts-Ordnung bindet. Johan. Andr. in cap. fin. verb. notandum. de officio delegati in 6to.

**Consignare, consigniren** / besiegeln / versiegeln / verzeichnen / in Schrift bringen.

**Consiliarius**, ein Rathgeber / ein Rath.

**Consiliarius Cæsaris**. Kayserl. Rath.

**Consiliarius Principis**, ein fürstlicher Rath.

**Consiliarius Comitis**, ein Gräflicher Rath.

**Consiliare**, Rath geben.

**Consilium**, der Rath / der Rathschlag / Vorschlag / ist dadurch jemand in einer zweifelhaften Sache anzeigt / was ihm düncket zu thun oder zu lassen / doch ohne Intention den andern solches zu thun / zu vermögen / noch zur Schadloßhaltung sich zu verbinden / sondern er überläßt es des andern freyen Willen / zu thun oder nicht. Ferner ein rechtliches Bedencken.

**Consistere, consistiren** bestehen / stillstehen / Stand halten / It. heist es auch manchmal wider einem im Gericht stehen. L. 1. C. qui pet. tut. L. 53. ff. de re jud.

**Consistoriales**, die im Consistorio sitzen. Die Bepflichter.

**Consistorium** der geistliche Gericht / oder Kirchen-Rath / allwo geistliche Sachen abgehandelt werden. It. eine Versammlung oder Zusammenkunft gewisser Räthe.

**Consistorium Ecclesiasticum**, Geistlich / oder Kirchen-Gericht / consistorial - oder official Gericht ist ein Begrieff etlicher



licher Personen / welche von hoher Landes-Obrigkeit zu dem Ende bestellet sind / daß sie über Geistliche Personen und Kirchen: Schul- und Ehe-Sachen richten / auch bey den äußerlichen Gottesdienst nach dem Maaße oder Zulassung / etwas anordnen sollen. Wird in consistoria inferiora & superiora eingetheilt. vid. Ahasv. Fritsch p. 1. var. exerc. jur. publ. 8. Weber tract. de Jur. & rat. Consistor.

Consobrini, consobrinx, Geschwister-Kinder / Bruders und Schwester Kinder.

Consoceri, heissen die / dessen Tochter des andern Sohn zur Ehe hat. §. 9. Instit. de nupt. L. 32. proinde ff. de donat. int. vir. & uxor.

Consolidatio, wird in den Rechten genennet / wenn der Fruchtniesser / das Eigenthum erlanget hat.

Consolidari, wird gesagt / wenn der Genießbrauch dem Eigenthum zugeeignet wird.

Consonantia, eine Harmonie / eine Ueberein- oder Zusammenstimmung.

Confors, theilhaftig / ein Mitgenosß. Ferner heist es in Lehen: Sachen / der Lehen-Herr und der Vasall. III. Feud. 3.

Confors litis, der mit einem andern zugleich einen Streit oder Sache hat / wider einen dritten.

Consortio, Consortium, die Gesellschaft / Gemeinschaft. Ferner heist auch so der Ehestand / er sey erlaubt oder nicht erlaubt. L. 5. C. de natur. lib. L. ult. Cod. Theod. de nupt. L. 1. C. de incest. nupt. Cod. Theod.

Conspirare, conspiriren / sich zusammen rottiren / zusammen verschwöhren / in ein Horn- oder zusammen blasen / ein Verbindnuß machen / heimlich verbinden.

Conspirati, die sich wider einen andern heimlich verschwöhren haben.

Conspiratio, die Zusammenrottirung / ist eine heimliche bößliche Verbündnis darauf angesehen / daß einer Person

Person oder Würde Nachtheil dadurch zugezogen wird.

Consponsores oder Correi sonst genennet / die einer und eben derselben Obligation Debitores sind.

Constare, Kund/öffentlich/ klar seyn. It. beständig auf einer Meynung verbleiben. constat de jure ejus. Niemand kan zweiffeln / daß er das Recht habe.

Constitutio, die Constitution, Sakung/ Ordnung / Verordnung/ Anstalt. Nach dem Jure Canonico ist es ein jeder Theil des Päpstlichen geschriebenen Rechts/ es seye gleich von dem Pabst / oder andern geringern so das Recht haben / ein Recht zu ordnen/ herkommen; specialiter aber ist es ein Theil des geschriebenen Rechts dessen Urheber der Pabst / oder bey Civil- Rechten der Lands- Herr ist.

Constitutio Carolina, des Caroli V. Peinliche Hals- Gerichts- Ordnung / welche Carolus V. weilten in peinlichen Sachen keine gewiesse Ordnung gewesen / und in einem Ort ein Verbrechen anderst / als in dem andern gestrafft worden/ auch viele Fehler und Mißbräuch eingeschlichen/ mit Genehmhaltung des Reichs/ verassen lassen / wie es so wohl in Proceß als Bestrafung der Ubelthäter künfftig gehalten werden solle.

Constitutio civilis, ist diejenige Ordnung/ welche der weltliche Oberherr macht.

Constitutio Ecclesiastica, eine geistliche Verordnung.

Constitutio Ecclesiastica generalis ist / die von der Kirche gemacht ist/ und alle Christen angehet.

Constitutio Ecclesiastica personalis ist / die sich nicht weiter als auf die Person oder Sach erstrecken.

Constitutio Ecclesiastica Specialis ist / die nur gewisse Oerter betrifft.

Constitutiones Electorales Saxonicae, werden genennt/ die Churfürstl. Sächsische Verordnungen.

**Constitutiones Imperiales sive Imperii**, die Reichs-Ab-  
schieße/ Reichs-Satzung.

**Constitutio liquidi**, wird genennet/wenn man ex Actis & ju-  
dicatis ein Liquidum heraus ziehet/und dem Richter zu  
dem Ende darleget / daß er es dem Gegentheil vor dem  
Executions - termin communiciren wolle / und sol-  
ches bestehet entweder aus dem Haupt-Stuhl oder Capital,  
oder Interessen oder Unkosten.

**Constitutio Provincialis**, die Lands-Ordnung / die nur ei-  
ne gewisse Landschaft oder Provinz angehet/weiter aber  
sich nicht erstreckt oder observiret werden darff.

**Constitutor**, wird genennet derjenige / welcher durch ein  
nudum pactum vor einem andern zu bezahlen verspricht/  
was er zuvor schuldig / und dieser folgt allezeit der abge-  
handelten Haupt-Verbindung oder Obligation, und kan  
dieses geschehen entweder durch bloßes Versprechen oder  
durch einen Brief.

**Constitutum oder Constituta pecunia**, ist ein Pactum  
legitimum, da jemand dem /mit welchem er pacisciret oh-  
ne stipulation verspricht / daß er die Schuld bezahlen  
wolle / doch daß die erstere Obligation in ihren Werth  
verbleibe. L. 5. §. 2. §. 4. seq. L. 28. ff. de constit. pec.

Suche weiter Actio de constituta pecunia.

**Constitutum**, wird auch genennet / was von den Kaysern  
verordnet ist.

**Constitutum possessorium**, ist ein Pactum , dadurch man  
verspricht eine Sache nicht in seinem eigenen / sondern ei-  
nes frembden Nahmen zu besitzen. L. 18. ff. de acquir. &  
amitt. possess.

**Constitutum possessorium conjunctum**, wird genennet/  
welches mit einer Vermietzung oder Retention des U-  
susfructus , oder einer Concession des Precarii verknüpft  
ist. L. 77. ff. de R. V. L. 28. L. 35. §. 5. C. de do-  
nat. L. ei. pr. ff. de acquir. poss.

**Constituere servitutem** , eine Dienstbarkeit in der That  
auflegen.

**Constitutus Mandatarius**, ein verordneter Bevollmächtigter / oder derjenige / dem durch Vollmacht eine Sache aufgetragen worden / und er auch solche acceptirt hat.

**Constitutus Procurator**, ein verordneter Anwalt / deme eine gerichtliche Sache zu expediren / vermög einer Vollmacht aufgetragen worden ist.

**Constitutus ususfructus** ist / wann einer sich dessen würcklich gebrauchen kan. L. un. §. dies. ff. quando dies legat.

**Constringere, constringiren** / hart zuziehen / fest binden / zusammen binden. **constringere instrumentis pollices**, die Daumen = Stöck anlegen. **constringere se pactis**, sich durch ein Pactum zu etwas verbinden. L. un. C. de monopol.

**Consualor**, der einen was rathet / der Rathgeber.

**Consuetudo**, eine Gewonheit ist ein ungeschriebenes Recht / so durch der Unterthanen Gebrauch eingeführet / und durch den stillschweigenden Consens des Oberherrn approbirt worden. L. 32. §. 1. ff. de LL. L. 35. eod. §. 9. Inst. de J. N. G. & C. Dn. Struv. Exercit. 2. Thes. 18.

**Consuetudo generalis seu universalis**, eine allgemeine durchgehende Gewonheit / allgemeiner Gebrauch / welcher durch ein ganges Land im Schwang gehet. e. g. Das gemeine Lehn = Recht / und andere in dem Reichs = Abschieden und Reichs Pollicen approbirte Gebräuche. O. Cam. p. 1. tit. 13. & tit. 57.

**Consuetudo irrationalis**, eine unvernünfftige närrische Gewonheit / welche wider Gott und sein Wort / die Morals = Gesetz und Liebe des Nächsten ist / wie auch wider das allgemeine Beste lauffet / dergleichen sie in der Const. Carol. Art.

**Consuetudo mala & illicita**, eine böse und unzulässige Gewonheit.

**Consuetudo particularis L. Specialis**, eine localische oder ländliche Gewonheit / die in einem gewissen Fürstenthum /

thum / Herrschafft und Gericht observiret wird. O. Cam. p. 1. tit. 13. & tit. 57.

Consuetudo præscripta vel inveterata, continuata & non interrupta, eine unverrückte/alte hergebrachte und verjährete Gewonheit.

Consuetudo rationalis, oder rationabilis, eine vernünftige Gewonheit ist/welche Gott und seinem Wort denen Moral-Rechten und der Liebe des Nächsten / so wohl als dem gemeinen Besten nicht zu wider laufft. Hahn ad Wesemb. tit. de LL. n. 34.

Consul, der Burgermeister. It. ein Beamter / welchen ein König oder ein Republic als einen Commissarium in den Handels-Städten der Levante oder andern Handels-Plätzen verordnet hat. Sein Ambt bestehet darinnen/ daß er die Handelschafft befördern/ und die Kauffleuthe von seiner Nation vertheidigen soll. Sie erkennen auch über die Civil-und Criminal-Sachen / welche bey ihnen angebracht werden / damit die unter ihrer Nation standene Irrungen fordersamst abgethan werden mögen. Sonsten heissen auch Consules solche Richter / welche unter den Kauffleuthen erwehlet werden / um die Commercien-Sachen/ vermöge der enthaltenen Freyheit / zu schlichten. Zu Paris ist ein Richter und vier Consules.

Consularis vir, der so Burgermeister gewesen ist.

Consulares foeminae, Weiber deren Männer Burgermeister gewesen sind. L. 1. ff. de Senat. L. 3. §. ult. ff. de arbitr.

Consulens, der Consulent, der da in Rechts-Sachen Rath gibt/ der Rathgeber/als der Advocat. It. der sich Rathes erholet.

Consultatio, eine Berathschlagung / Rathschlag/ Rathes Erhohlung / da man eine Sache auf verschiedene Manieren erwöget / und das / was das beste scheint ergriffen wird.

Consultè und consultò, mit gutem Bedacht / bedächtlich  
weißlich.

Consummare, consummiren / vollbringen / vollenden / zu  
Ende bringen. *consumitur actio*, die Klage wird auf-  
gehoben / extinguiert. L. 28. ff. §. exception, ff. de ju-  
rejurand. *consumti fructus*. Früchte so man verzeh-  
ret hat / die nicht mehr vorhanden seyn. *consumti  
nummi*, heist das Geld / so ausgegeben worden / oder mit  
dem andern Geld also vermendet / daß man es nicht  
mehr unterscheiden kan. L. 13. L. 19. §. ult. ff. si cert.  
pet.

Consumtio, Verbrauchung / Verzehrung / Abw-  
kung.

Consumtor, der Durchbringer / Verzehrer.

Contagio, contagium, contagiosus morbus, eine anste-  
ckende Kranckheit / als Pest / hitzige Fieber.

Contestari, contestiren / höchlich bitten. In Rechten a-  
ber heist litem contestiren / auf die Klage mit Ja oder  
Nein antworten / den Krieg Rechtsens befestigen.

Contestata lis, wird genennet / wann der Beklagte auf die  
Klage geantwortet hat.

Contestatio litis, wird genennt / die Antwort auf die Klage /  
es sey gleich ja oder nein / die Kriegs-Befestigung.

Contestatio litis eventualis ist / wann der Beklagte einige  
Exceptiones dilatorias vorgeschützt / und in eventum,  
wann solchen abgeholfen / Litem contestiret.

Contestatio litis generalis seu minus solennis ist / da der  
Beklagte simpliciter sagt / daß er der Klage / wie sie von  
Kläger an- und vorgebracht / nicht geständig seye.

Contestatio litis specialis seu solennis ist / wann man auf  
alle und jede Puncta des Klage - Libells expressè und deut-  
lich antwortet.

Contestato, mit adhibirten Zeugen. L. 1. §. Julianus ff.  
de liber. agnoscend.

Contextus, der Inhalt eines Briefs oder Buchs / die Zu-  
sammenfügung.

**Contignatio**, die Zusammenfügung der Hölzer oder Balken. L. 36. ff. de servit. urb. prædior.

**Continens**, in sich begreifen: In continenti, suche unten: in continenti.

**Continentia**, die Enthaltung / Mäßigkeit / Zucht. Daher wird gesagt: der hat das *Datum continentia*, das ist/ er kan sich eines Dinges enthalten.

**Continentia urbi**, die Vorstädte. L. 2. 139. & 154. ff. de V. S.

**Contingent**, dasjenige Antheil / so einem zukommt / oder einer zu geben schuldig ist. Reichs- und Crayß-Contingent, ist alles dasjenige / was ein jeder Stand zu gemeiner Nothdurfft / nach vorher beschehener Verordnung der Reichs- und Crayß-Tages Deputirten an baaren Gelde / Proviand und Mannschafft zu der ordentlichen Crayß-Cassa und Reichs-Armee liefern und stellen muß.

**Continua possessio**, heist nicht allein die Possession, welche bey einen gewesen / sondern auch die / so von einem auf den andern transferirt worden ist.

**Continua prædia**, aneinander stossende Land. Güter. L. 31. ff. de servit. rust. præd. L. 7. ff. comm. dividundo.

**Continui dies**, heissen die Tage / wann sie alle ohne Unterschied fortgezehlet werden / ob man für den Richter kommen können oder nicht.

**Continuum tempus**, so ohne Abziehung der Tage / da man nicht für den Richter kommen können / gezehlet wird.

**Continuus actus**, heist die Verrichtung oder Handlung / welche durch keine andere langwährende unterbrochen worden. L. 137. ff. de V. O.

**Contra**, entgegen wider. It. hingegen dargegen. **contra æquitatem**, wider die Billigkeit. **contra jus partium pronuntiare**, heist / wann in dem Urtheil nichts wider die Gesetze enthalten ist / aber doch / wann man solches mit eben dem *facto* ansiehet / und zusammen hält / dasselbe eine Unbilligkeit in sich hält. **contra bonos mores**, wider gute Sitten. **contra consuetudinem**, wider die Gewonheit.

Con-

**Contractus**, der **Contract**, Abrede / oder bindliche hin und Widerhandlung ist nach seinem eigentlichen und natürlichen Verstand / so weit er den quasi Contractibus entgegen gesetzt wird / nichts anders / als eine wahre ausgedruckte Uebereinkommung zweyer oder mehrer Personen über eine gewisse Sache / welche hernach an und vor sich ihrer Eigenschaft nach ein standhafte Verbindung hervor bringt / woraus man agiren kan. §. 2. Inst. de Obl. L. 1. pr. de Obl. & Act. Oder ist eine Abred / Vertrag oder Handlung so zwischen zweyen und mehrern geschieht / und dardurch einer dem andern nach Anleitung der Rechte etwas zu geben oder zu thun und zu leisten verpflichtet ist. L. 7. §. 1. ff. de Pactis. Dn. Hopp. d. t. diese Contracte sind zweyerley entweder *nominati* oder *innominati*, davon gleich unten.

**Contractus æstimatorius**, ist ein unbenandter Handel / da eine Sache oder Ding um gewissen Preis taxirt / dem andern mit diesen Beding zu verkauffen gegeben wird / daß er entweder die Sache wieder bringen / oder den bedungenen Preis liefere. L. 1. pr. §. 1. ff. de Act. Æstimat. L. 11. de æstim. action. L. 17. §. 1. P. V. Dn. Lauterb. Ludovici & Struv. ad d. t.

**Contractus affecurationis** ist / da ein Præmium oder Verehrung demjenigen versprochen / oder gegeben wird / der die zukünftig zustossende Gefahr des Schiffes oder zugleich auch der aufhabenden Waaren über sich nimmt.

**Contractus bilateralis** sind zweyerley Arten / der 1.) Eigenschaft ist diese / da sich beede contrahirende Personen etwas zu leisten gleichsam verbinden / dergleichen ist emtio, venditio, locatio, conductio und Societas der 2.) aber / da einer hauptsächlich und fürnehmlich verbunden ist / nemlich derjenige / der etwas von einem andern empfängt / der andere aber secundario obligiret ist / dergleichen sind / Mandatum, commodatum, L. 17. §. 3. v. sed & suscepta, ff. Commodati, Depositum, Pignus, quasi Contractus Tutelæ & Negotiorum gestio. Und



in diesen Contracten wird die Actio directa wider dem gegeben/ der principaliter verbunden/ Contraria aber wider denjenigen/ der secundario obligirt ist. vid. Dn. Vinn. in §. 2. In quibus mod. re obl. n. 2. Dn. Struv. exercit. 9. thes. 6.

**Contractus Bodmeriz.** die Bodmeriz ist eine Conventio da unter Hoffnung eines besondern Gewinns/ ein gewisses Geld oder andere fungible Sachen den Schiff-Herrn mit der Condition geliehen worden/ daß wo das Schiff in salvo zuruck kommet/ das Geliehene mit den abgeredeten Zinns restituiret/ wo aber solches zu Grund gehet/ oder ausbleibet/ nichts wider gegeben werde/ da inzwischen das Schiff/ oder der Schiff-Boden (daher auch das Wort: Bodmeriz deducirt werden will) dem Darleyher zur hypothec bleibet. Stryk de usu ff. Tit. de naut. foen. §. 3.

**Contractus bonæ fidei** sind/ in welchem einer dem andern verbunden wird/ und nach deren Action oder Genehmhaltung die Condemnation ex bona fide, oder wie es billich und recht ist/ oder noch weiter als es in den Vergleich selbst ausdrücklich und benanntlich gehandelt zu finden/ geschiehet. §. 30. inst. de Action. Harp. ad §. 2. J. de oblig. num. 24 & ibid Schneidevv. n. 17. Es werden aber die Contractus b. f. nicht deswegen b. f. genannt/ als wenn andere m. f. wären; Massen in allen Contracten bona fides requirirt und erfordert wird/ sondern nur deswegen/ weil zu ihnen uberior fides, als bey andern verlangt wird. L. 5. C. de rescind. Und also in diesen nicht allein/ was das Amt eines Richters betrifft. §. 30. Inst. de Action. sondern weil es der Nutzen der Contrahirenden erfordert. L. 7. §. 5. & seq. de act. der bona fides reichlich seyn soll. L. 84. §. 5. de Leg. 1. Gædd. de contr. stipulat. c. 5. n. 13. dahin gehören alle Contractus bilaterales.

**Contractus chyrographarius** ist / wann jemand eine Handschrift von sich stellet/ darinnen er bekennet/ das-

jenis

jenige Geld oder fungible Sach empfangen zu haben/ und dahero schuldig worden/ wiederum zu bezahlen/ vid. §. ult. Inst. de obligat. & t. t. Inst. de lit. obligat. t. t. C. de non num. pec.

**Contractus Coloniae perpetuae**, ist ein solcher Vergleich/ wodurch einen ein Recht in des andern sein Gut erlanget wird/ daß er solches 30. oder 40. Jahr besitzen/ genießten und gebrauchen kan/ wofür der andere ebenfalls eine gewisse jährliche Pension leisten muß. Dn. Just. Hahn, Dissert. de Jur. Colonar. seu perpetuae Coloniae.

**Contractus Consensualis** ist ein solcher Handel/ welcher bloß durch Einwilligung oder Verwilligung geschieht/ als da ist emtio, venditio, locatio, conductio, societas, mandatum. § un. Inst. de obligat. ex consens. l. 2. pr. & § §. seq. ff. de O. & A. Tabor. part. Elem. p. 189.

**Contractus improprius** ist eine Umgangs Art/ wodurch eine vermuthete Convention sich efficaciter zu obligiren geschlossen wird.

**Contractus innominatus** ist ein Handel so keinen gewissen sonderbahren Nahmen aus dem Jure Civili hat/ L. 7. §. 2 ff. de Pactis L. 1. §. 2. 3 ff. de praescriptis Verbis. Vultej. Jurisp. Rom. c. 41. Struv. Exerc. 6. thes. 31. Lauterb. t. de Pactis. Hopp. Comment. ad t. J. de oblig. als da ist/ Do ut des, ich gebe dir was/ daß du mir wieder was gibest/ Do ut facias, ich gebe/ daß du dargegen etwas thust. Facio ut facias, ich thue dir was/ daß du mir etwas darvor thust. Facio ut des, ich thue dir was/ daß du mir etwas dargegen gibest L. 5. ff. de praescrip. Verb. zu welchen Contracten noch gehören/ Cambium. **Contractus aestimatorius**. Suffragium, Assesuratio, Concessio Salinarum, ist aber regularis und irregularis.

**Contractus innominati irregulares** seynd / welche weit von denen Contractibus nominatis abgehen / und gar mit keinen Nahmen signirt seyn / sondern nach dem / was verhandelt wird / simpliciter genennt werden. Dergleichen

chen seynd nun do ut des cñ. L. 5. pr. §. 3. & 5. de præscript. Verbis.

**Contractus innominati regulares** seyn / die einem Contractui nominato näher kommen / und dabey einen Nahmen haben / dergleichen seyn nun der Contractus æstimatorius, die permutation, und heut zu Tag das Cambium.

**Contractus juris Civilis**, sind diejenige Contracte, welche ihren Ursprung und Form aus dem Civil-Recht haben / auch bey allen Völkern gleichmässig celebrirt werden / dahin gehört die stipulatio, und Literarum obligatio &c.

**Contractus juris gentium** sind diejenige Contracte und Handlungen / so aus dem Völkler-Recht ihren Ursprung und Form her haben / aber nachgehends von dem Jure Civili wegen ihres sonderbahren Nutzens und Gebrauch / gebilliget worden sind / dahin gehören alle Consensual-Contracte.

**Contractus Litteralis**, ist ein solcher Handel der nebst der Einwilligung auch eine Schriftliche Verfassung erfordert / dergleichen ist Chyrographus.

**Contractus Mohatra**, ist / wenn nemlich der Glaubiger den andern / der Geld brauchet / Waaren um hohen Preis zuschläget / welche der Schuldner hernach mahls geringer / damit er nur Geld empfangen / verkauffen muß. Valer. differ. utriusque Fori tit. negotiatio diff. 2. p. 595. Dn. Caspr. Ziegler Diff. de Cont. Mohatra.

**Contractus nominatus**, ist ein Handel / so einen gewissen / sonderbahren unterschiedlichen Namen hat. L. 7. §. 1. ff. de pactis, dergleichen sind alle Contractus reales, verbales, litterales und consensuales.

**Contractus parificationis prolium**, siehe Unio prolium.

**Contractus proprii** werden genannt / welche mit ausdrücklicher Bewilligung eingegangen werden / nemlich mit Worten / oder dann und wann mit der That oder Werck selbst. L. 6. §. 2. L. 18. §. 3. Mandat.

**Contractus reales** sind / Mutuum, depositum, commodatum, pignus.

Con.

**Contractus simulatus, ein erdichteter Contract.**

**Contractus Socidæ** ist/ wann nemlich der Abbachter das Vieh um geringen Pacht-Zinns/ woben der Pächter die Gefahr mit übernehmen/ und an des verstorbenen Stelle anders anschaffen muß/ verpachtet wird. Die Art Vieh wird Eisern-Vieh genennet. Dn. Tabor, Dissert. de Jure Socidæ.

**Contractus Stricti Juris** sind/ in welchem einer dem andern sich auf das genaueste verbindet/ und in welchem in Gericht nur darüber gesprochen wird/ worzu sich die Contrahirende Personen in Vergleich oder Vertrag eigentlich und mit ausgedruckten Worten verpflichtet haben. L. 7. de neg. gest. L. 99. L. 120. §. 2. in fin. de V. O. Mozz de Contr. art. 4. n. 3. dergleichen sind die Cont. unilaterales.

**Contractus Verbalis** ist stipulatio.

**Contractus verus** ist eine gewisse Art/ womit man durch eine wahre und ausgedruckte Convention vor sich und ihrer Natur nach efficaciter obligirt werden kan.

**Contractus Vitalitius** ist/ wann zuweilen jährlich 10. 16. und mehr von hundert abgetragen werden muß/ durch welchen aber der Haupt-Stuhl aufgehoben/ und abgerechnet wird/ und zwar in Compensationem L. 68. ff. ad L. Falcid.

**Contractus unilateralis** ist ein solcher Vertrag/ Beding/ aus welchen nur einer verbunden wird/ der andere aber nicht/ dahero auch nur einem allein/ wider den andern eine Action zustehet. Dergleichen sind/ Mutuum, Chyrographum, Stipulatio.

**Contractus usurarius, ein Bucherlicher Handel.**

**Contradictio, Widerrede/ Widersprechung/ Widersechtung.**

**Contradictio in adjecto** ist/ wann der letzte Terminus dem ersten widerspricht und ihn vernichtet/ als z. E. ein eiserner Stein/ ein steinerner Himmel/ eine fluge Thorheit.

**Contradictum Judicium, wird genennet/ wann etwas statuiret**

tuiret wird / da eine von denen Partheyen es wider spricht. L. cum de consuetudine ff. de LL.

Contrahere, contrahiren/ aufrichten/ handeln/ schliessen.

Contra Leges, wider die Geseze/ contra manifesta Jura & veritatem, wider die scheinbahre / fundbahre / helle Rechte und Warheit.

Contrapart, der Gegentheil/ so mit uns streitet.

Contra rationem, wider die Vernunft.

Contrectare, eine Sach von seinem Ort weg bewegen.

L. 3. §. si rem. ff. de acquir. vel amitt. pos.

Contribuere, contribuiren/ zusammen legen oder schiessen/ mit bey oder zuschiessen/ seinen Part darzu geben.

Contributio, der Beytrag / die zusammen Schiessung/ oder Legung/ so in Kriege gar gemein sind/ Schos: Hülff: Geld ist eine öffentliche Præstatiön und Beschwerung/ welchenach Erforderung der Noth oder Nuzes von gemeinen Wesen / von der Obrigkeit denen Unterthanen auferlegt wird. Besold. voce Steuer Klock de Contrib. cap. 2. n. 97.

Contributiones Imperii, die Reichs: Anlagen oder Steuern.

Controversia, ein Streit/ Strittigkeit zwischen gewissen Personen/ wegen einer Sache/ wird eigentlich von der Kriegs: Befestigung gebraucht. It. eine strittige Frage.

Contubernium, wurde der leibeignen Knechte Ehestand genennet. L. 14. §. serviles ff. de ritu nuptiar.

Contumacia, der Ungehorsam / Halsstarrigkeit / Trotz. Also wird bisweilen wider einen/ der vor Gericht gefordert/ und nicht erscheint/ in contumaciam verfahren/ das ist / er wird vom Gegentheil des Ungehorsams beschuldiget/ und der Richter erkennet ihn auch vor ungehorsam / daherö er die Unkosten abstaten muß, oder wird sonst wider ihn weiter verfahren/ daherö wird auch gesagt: Contumaciren/ das ist/ des Gegentheils Ungehorsam beschuldigen. Ungehorsams: Beschuldigung einbringen.

Con-

**Contumacia ficta**, ein erdichteter oder geachteter Ungehorsam wird genennet/ wenn einer nicht Persöhnlich funden/ sondern ihn in sein Haus angesagt würde/ daß er vor dem Richter erscheinen sollte.

**Contumacia notoria s. vera**, der offenbahre/ warhaffte Ungehorsam ist/ so man einen für dem Richter gebeut oder ladet/ und er mit ausdrücklichen Worten sich erkläret/ er wolle nicht erscheinen. Geschiehet es öffentlich vor Gericht/ braucht es keines fernern Beweis/ geschiehet es aber auffer Gericht/ soll er noch öfters citirt werden/ um ihn desto besser seines Ungehorsams wegen zu überführen.

**Contumacia præsumta**, der vermuthliche Ungehorsam ist/ so einer Persöhnlich vor dem Richter citirt/ auch Persöhnlich daheim gefunden wird/ und ihm selbst gesagt worden/ vor dem Richter zu kommen/ doch nicht erscheint/ aber aus rechtlichen Ehehafften Ursachen sich entschuldiget. L. contumax ff. de re jud.

**Contumax**, ungehorsam ist/ und wird einer genennet der drey mal (oder einmal peremptorie) citirt oder vor Gericht beruffen wird/ und nicht vor dem Richter erscheint/ oder da er erscheint/ sich doch dem Richter nicht anzeigt/ oder auch sonst ohne Urlaub des Richters abweicht. L. tres. C. quomodo & quando Judex Extr. de dolo & contum. L. contumacia c. causam quæ ff. de re jud. L. contum. ff. de re jud. Spec. in tit. de Citat. §. 1. in pr. It. Wann einer nicht vor dem Richter erscheint/ oder wann er schon erscheint kein Antwort gibt; Ingleichen wann er die Citation nicht hat wollen annehmen/ oder auch verschaffet/ daß die Citation oder Furladung vor Gericht ihme nicht zukomme; Oder auch so er nicht mit genugsamen Bericht erscheint. It. so er einen nicht einsezen oder einräumen will dasjenige/ so ihm durch Recht zuerkannt worden. It. so er nicht Antwort geben will. Jacob Ayrer. Proc. p. 1. c. 4. obs 3. n. 6. oder dunkle und zweiffelhafftige Antwort gibt. It. so er den auf-

- aufgelegten End nicht schwören will. *cc. L. creditur ff. de Appellat. c. iustus c. ex litteris X. de dolo malo.*
- Contumelia**, Lästerung / Schmach, Reden / Schmähen / Wort. *Contumelias alicui inferre, sive contumeliis aliquem afficere*, einen an seinen Ehren angreifen / schmähen / Unrecht thun / schänden / beschimpffen / *contumelias pati*, die Schmach, Reden auf sich erlösen lassen / leiden.
- Conturbare, conturbiren** / verwirren. Und gehöret dieses Wort zu den Rechnungen / und wird von denjenigen gesagt / welche nicht zu bezahlen haben / und sich von den Schulden nicht loswickeln können.
- Conturbator, der Beleidiger.** *St. Banquerottirer.*
- Conturbator pacis publicæ**, der den Lands, Frieden stöhret.
- Contutor, der Mit-Vormund.**
- Conueniens**, so mit dem andern überein kommt / sich schicket.
- Conuenientia**, die Nehnlichkeit / Gleichheit / Ubereinkommung / Ubereinstimmung.
- Conuenire, conueniren** / zusammen kommen / einer Meynung seyn. *St. Klage führen / belangen.*
- Conuenit**, es ist mit einen Pacto versehen worden.
- Conuentio**, ein Vergleich / Vertrag / ist ein allgemeiner Nahmen der alle Contracte, Obligationen unter sich begreiffet.
- Conuenticulum**, eine heimliche Zusammenkunft / unerlaubte Congregation, wird allzeit in bösen Verstand gebraucht.
- Conuentis stare**, den Vertrag halten / solchen nachkommen.
- Conuentuale**, ist eine Versammlung der Unterthanen ohne des Bischoffs Erlaubnis. *cap. 17. X. de scrut. & cap. multis. ibid.*
- Conuentus**, das Convent, die Versammlung / Zusammenkunft / als da ist ein Land, Tag. *St. die Abhandlung.*

**Conventus Circularis, Crayß: Tag** ist eine Versammlung der in einen Crayße gelegenen Stände/ damit auf selben die in dem Crayß vorkommende Geschäfte abgethan werden können.

**Conventus Circularis universalis** ist/ wann alle Crayße zusammen beruffen werden.

**Conventus Circularis particularis** ist/ wenn nur welche Crayße sich zusammen thun/ und dieses heißen die Correspondirende Crayße. Schvv. Part. Gen c. 5. §. 19.

**Conventus Circularis statarii** sind/ welche zu einer gewissen Zeit gehalten werden/ wohn die Münz: Probations Tag gehören.

**Conventus Circularis non statarii s. arbitrarii** sind/ die ein Crayß nach seinen Gefallen anordnen kan.

**Conventus Civitatum Imperii. Städt. Tage** sind solche Zusammenkünfte/ die die Städte anstellen/ darinnen sie ihre eigene Sachen oder welche das ganze Städtische Collegium angehen/ obhandlen/ diese sind entweder Universalis oder Circulares oder Deputatarum, oder Convocantium.

**Conventus Civitatum Imperii Universalis** sind/ wann alle und jede Städte aller Crayße zusammen kommen/ und von dem Sachen und den ganzen Collegio angehenden Dingen handeln.

**Conventus Civitatum Imperii circulares** sind/ wann nur eines Crayßes Städte zusammen kommen/ und von Sachen so ihnen specialiter angehet/ handeln.

**Conventus Civitatum deputatarum**, der Ausschuss/ sind wann nur diese Städte zusammen kommen/ welche von denen übrigen darzu ernennet sind/ oder deren Gesandter/ und von dem ganzen Collegio Angehenden tractiren.

**Conventum Civitatum convocantium** ist diese Zusammenkunft/ da sich nur die vier ausschreibende Städte/ als Straßburg/ Nürnberg/ Franckfurth und Ulm/ oder deren Legati zusammen finden und von Sachen so sie/ oder verschiedene/ oder das ganze Städtische Collegi-



um angehen handeln/ vid. Limn. de jur. publ. tom. 4. Lib. 7. c. 1. & tom. 3. L. 7. c. 1. Knipschild de Jur. Civit. Imp. L. 2. c. 11.

**Conventus Comitum Imperii, Grafen, Täge /** Correspondenz - Täge/ sind eine solche Zusammenkunft/ die die Reichs, Grafen anstellen/ auf denen sie so wohl ihre eigene/ als auch des Reichs Angelegenheiten nach Anleitung der Reichs, Täg abhandlen. Und sind solche in der Capitulation Leopoldi Artic. 6. ibi, circulariter vel collegialiter & approbirt. Und thun entweder alle 4. Bäncke der Reichs, Grafen/ oder jede alleine sich zusammen betagen. Fritsch, de Convent. Comit. Imp.

**Conventus Deputatorum Imperii, gemeine Reichs, Deputations - Täge/ Reichs, Ausschuss, Täge** sind oder heist derjenige Convent, den der Stände Deputirte/ nebst denen Kayserlichen Commissarien halten/ und in selben über gewisse das ganze Reich angehende Affairen/ nach der im Reiche gewöhnlichen Art tractiren und berathschlagen. Horn. Jur. P. c. 2. Brun. Jurisp. Publ. Disp. 5. §. 19. tr. 6. Vid. Fritsch. tract. de Convent. Deputat. Imp. ordin.

**Conventus Electorum, Churfürsten, Täg** sind zweyerley Lim. J. P. L. 9. c. 1. §. 228. entweder Wahl, Täg oder eigentlich genannte Churfürsten, Täge/ da die Churfürsten zusammen kommen einen neuen Römischen König zu wehlen/ oder die Churfürsten, Täg/ welche eine solche Zusammenkunft heissen/ die die Churfürsten aus eigener Bewegnis/ ohne des Kayfers Consens anstellen/ und auf selbigen von des Reichs Besten und Wohlfahrt handeln. Rachel de Comit. Elect, Titii Specul. J. P. Lib. 6. c. 7. §. 1.

**Conventus Nobilium Imperii, Ritter, Täge/** ist eine solche Zusammenkunft/ da der Rheimische / Schwäbische und Fränckische Adel zusammen kommt/ und von Sachen so diese drey Corpora betrifft/ oder bloß welche aus ihnen angehen/ handeln. Wann sie alle drey zusammen kom-

kommen/ wechseln sie mit dem Directorio ab. Nolden de stat. Nobil. c. 7. Spreng. Lucern. Imperii.

Convencus Principum, Fürsten-Tage/ sind solche Zusammentünfte/ die die Stände Krafft habender Landes Fürstl. Hoheit anzustellen befugt/ und auf denen sie so wohl ihre eigene/ als des Reichs Angelegenheiten nach Anleitung der Reichs Grund-Gesetze abhandeln. Und werden von sammtlichen Fürsten so Geist- als Weltlichen/ oder jene vor sich/ oder diese auch absonderlich gehalten.

Conversatio, die Conversation, Gemeinschaft/ Gesellschaft/ welche also genennet wird/ wenn man mit einem umgeheth. Ferner heisset es auch die Bewohnung in L. 3. ff. de sepulch. violat.

Conversatio æqualis, ein gleicher Familierer Umgang mit jemand. L. observandum. ff. de off. præsid. L. 12. §. 1. ff. de relig. & sumpt. fun.

Conversio, die Befehrung/ Buße/ Umkehrung.

Conversio conjugati, wird genennet/ wann sich eine verheyrathete Person in ein Closter mit des andern Ehegattens Consens begibt.

Conversio infidelis, Befehrung eines Ungläubigen.

Conversus, wird genennet/ der so von der irdigen zu der wahren und rechten Religion getretten ist. In Jure feudali, wird derjenige *Conversus* genennet/ welcher von der gemeinen Gesellschaft der Menschen zu einen einsamen Leben/ oder ins Kloster ist geführt worden. 2. F. 26. §. qui clericus 30. & 21. vid. Nov. 5. Hottom. voc. conversus. Dn. Struv. de feud. c. 9. aph. 9.

Convictus, a, um, überwunden/ überführt/ überwiesen/ überzeiget.

Convocare, convociren / zusammen beruffen / ausschreiben.

Convocatio, die zusammen Beruffung wird in dem Jure publico (oder Staats-Recht) genennet/ die nach denen teutschen Reichs Grund-Gesetzen eingerichtete Handlung/

- lung/ vermöge welcher der Churfürst von Maynz/ die andern Churfürsten so geist- als weltliche/ es mögen jene das Pallium vom Pabste haben/ oder nicht/ oder diese mit ihren Ländern belehnt seyn oder nicht/ nach der in der güldenen Bulle vorgeschriebener Masse zusammen beruffet/ daß sie der Wahl eines neuen Kayserß beywohnen sollen.
- Convolare ad secundas nuptias, zur andern Ehe schreiten.
- Copia, die Abschrift / Copey ist / was nemlich von dem wahrhafften/ glaubwürdigen Original ist abgeschrieben worden.
- Copia vidimata, eine beglaubte Abschrift/ die deswegen von einem Kayserlichen Notario vidimirt und bekräftiget worden.
- Copista. Copist/ Abschreiber/ sind darzu bestellet/ daß sie die Aufträge der Rätthe und Secretarien ins Reine bringen/ gebührende Titul/ Eingang und Schluß darzu machen/ deswegen sie ein besonder Titular - Buch bey der Cankley haben/ und in Rechts - Sachen das mündliche Einbringen der Advocaten nachschreiben.
- Copistæ judicii Cameralis, sind solche Copisten/ die die Acten dieses Gerichts abschreiben. Jac. Blum. Proc. Cam. tit. 16. n. 4. & 5.
- Copula, die Zusammenfügung/ Bündnis/ ein Band.
- Copula carnalis, die fleischliche Verbündnus/ oder Vermischung.
- Copulare, copuliren/ zusammen fügen. In gemein/ Ehelich zusammen geben.
- Copulatio, die Copulation und Verbündnis oder Zusammenfügung.
- Copulatio sacerdotalis, die Priesterliche Copulation. Trauung oder Zusammenfügung der Ehelichen Personen/ so durch den Priester geschieht.
- Coquinatorium instrumentum, zum Ruchenzug gehörig. L. & si non §. infecti ff. de aur. & arg. leg.
- Coracinus color, die allerschwärzste Farb. L. quantum §. coccum ff. de Legat. 3.

**Corbis**, ein Korb. L. in instrumento. ff. de fund. instructo.

**Coram Judice incompetente**, für dem unordentlichen oder demjenigen Richter / vor welchem einer nicht belangt werden kan.

**Coram Notario & testibus**, für Notarien und Zeugen / oder in Beyseyn eines Notarii und Zeugen.

**Coram Senatu**, vor dem Rath.

**Cornuarii**, heissen in L. f. ff. de jure immunit. entweder die so die Hörner darauf man bläset machen / oder die so darauf blasen / die auch sonst Aeneatores von denen Alten genennet wurden.

**Corollarium**, dasjenige / was über das Gewicht oder die Maas gegeben wird / ein Zulag / Zugab.

**Coronatio**, die Crönung / oder diejenige Handlung / da ein rechtmässig erwählter Römischer Kayser oder König durch Aufsetzung der Kayser / Crone / und Uebergebung der andern Reichs / Insignien / in dieser Pracht und Majestät / dem gesammten Reiche gezeiget / und dadurch die beschehene Einsegnung dem Schutz und Gnade des Allerhöchsten befohlen wird, Titius spec. J. P. L. 2. c. 2. §. 1. Schved. P. spec. sect. 1. c. 2. §. 27.

**Corporale juramentum**, ein Körperlicher / leiblicher Eyd / der mit Aufhebung der Finger / und andern Solennitäten præstirt wird. L. 1 C. si advers. vend.

**Corporalis possessio**, der mit seinem Leib / persöhnlich in der Possession ist. L. 24. 25. ff. de acquir. vel amitt. poss.

**Corporalis res**, eine Sach / die in die äusserliche Sinnen fällt.

**Corporati**, die zu einem Corpore oder Collegium gehören. L. f. C. de navicular. Lib. 11. C. L. un. C. de privileg. corpor. urb. Rom.

**Corpore viciati**, werden diese genennet / welche ein Mangel eines Gliedes / oder sonst sehr deform sind / auch die so schwach / oder sonst an einer grossen Kranckheit laboriren / als da sind / die Auffässigen / Sichtbrüchtigen / die die

hin.

hinfallende Sucht oder schwere Noth haben zc. vid. tit. C. de corp. vitiat. non ordin.

Corpus, die Versammlung/ zum Exempel/ der Christlichen Reichs- Stände zc. Ferner der Rath/ die Stadt/ weiter wird es auch genommen für ein Buch/ darinnen die Rechte und dergleichen beschrieben sind.

Corpus delicti, ist dasjenige Corpus, oder diejenige Sache/ woran das Delictum oder Verbrechen begangen worden: zum Exempel: im Todschlag/ ist das Corpus delicti, des entlebten Körper / in einer Verwundung/ die Wunde/ im Diebstal die gestohlene Sach. zc.

Corpus Juris Canonici, wird genennet in Capit. Clerici 9. X. de foro competent. die sämtliche Zusammenfassung des Päbstl. Rechts / darinnen verfaßet sind 1) die Decreta, 2) die Decretales, dessen erster Theil extra genennet wird/ der andere aber Sextus oder das 6. Buch der Decretalen 3) die Clementinæ 4) Extra vagantes 5) Septimus decretalium liber & 6) Institutiones Lancelloti; aber die zwey letzten haben viel/ daß von Päbsten nicht bestättiget ist/ und dahero keine Krafft. In welchen Rechts- Materien es bey den Protestirenden fürnemlich sey angenommen worden / und vor dem Bürgerlich- oder Civil- Rechte in Acht genommen werde/ weist Struvius Syntag. J. Civil. Exercit. 2. Thef. 39.

Corpus Juris Civilis, Kayserl. Recht wird genennet die sämtliche Zusammenfassung/ Benennung des Kayserl. Rechts / welches sind / die Institutiones, Digesta oder Pandecten/ der Codex, die Novellæ und Jus Feudale.

Corpus juris Saxonici, ist eine Zusammenfassung aller in denen Sächsischen Landen gebräuchlichen Rechten.

Corpus mysticum, wird genennet ein Collegium Universitas, Gemeind zc. dazu viel gehören / die aber alle unter einem Nahmen verstanden werden. Andere machen einen Unterscheid unter Collegium und Corpus, daß jenes von vielen Personen/ dieses von vielen Collegiis verstanden werde. Eckold Comment. ad ff. Tit. de colleg. & corp. §, ult.

- Corpus positum, ein begrabener Körper. L. f. §. cibaria. ff. de aliment. & cibar. legat.
- Corradere, eine Summa Gelds mit Mühe zusammen bringen.
- Correctio, eine Besserung. It. der Verweiß/die Strafe/ Züchtigung.
- Corrector provinciar, der Gouverneur einer Landschaft/ dem eine Landschaft zu regieren ist übergeben worden. L. de omnibus ff. de offic. præsid.
- Correctio Legum, Veränderung/ Verbesserung der Gesetze.
- Correctus, a, um, correct, verbessert/ von den Fehlern gereinigt/ ohne Fehler.
- Correi, werden die Mithelfer und Mitschuldiger genant/ so eine That miteinander ausgeföhret / oder Rath und That darzu gegeben haben.
- Corrivare, heist das Wasser leiten / ableiten. L. 1. §. sed & fossas ff. de aqua & aqua pluv. arc. L. 3. ff. eod.
- Corrumpere, corrumpiren / verderben/ verführen/ verawüsten/ bestechen/ schmieren / so von demjenigen gesagt wird/ die die Richter beschencken.
- Corrumpere frumentum, Sand oder anders unter das Getraid mischen / daß man schwerlich mehr separiren kan. L. 27. §. si quis vestimenta. ff. ad L. Acquil.
- Corrumpere servum, einem Knecht am Leib oder Gemüth schlimm machen. vid. t. de serv. corrupt.
- Corrumpere vinum, den Wein garstig machen/ ausschütten/ zu Essig machen / schmieren. L. 27. §. inquit. Lex. cum §. seq. ff. ad L. Acquil.
- Corrumpi stipulationes, legata, wird gesagt/ wann solche einer Ursache wegen vitiiret werden / und wegfallen. L. 11. ff. de servit. L. 30. §. divus ff. de fidejcommiff. libert.
- Corruptores testamentorum, heissen nicht allein die so ein Testament verderbet haben / sondern auch die/ so das Siegel davon abgebrochen / und solches unbillicher

Weis gelesen oder der Gegenparthey zu lesen gegeben  
 haben. L. I. §. 15. qui, ff, de pos,  
 Corruptela, eine böse denen Päbstl. Constitutionen zu wi-  
 der lauffende Gewohnheit. cap, cum venerabilis X. de  
 consuetud. & cap. Massanzæ X. de elect, & c, abolen-  
 dum X. de filiis Præsbyteror, & cap. aqua X. de Con-  
 secrat Eccles, Glossa & Dd, in cap. 1, de const, in 6to,  
 Corypheus, der Oberste und Fürnehmste in einer Sache/  
 der Rädfelsführer.  
 Cotoria, ein Acker/ wo man die Wegsteine heraus bricht.  
 L, Cæsar, ff. de public,

Crabatus, ein Ruhe-Bettlein, L, 20, §. 8, ff, de fund, in-  
 struct,

Camba bis cocta, wird gesagt / wenn einer ein Ding  
 zweymal fürbringet.

Cratitius paries, eine aus Brettern und Latten gemachte  
 Wand, L, si fratres ff, pro socio,

Creare, creiren / wird gesagt / wenn Doctores, Licen-  
 tiati, Magistri, Poëten und dergleichen gemacht werden.

Credentia, das Credenz-Schreiben/ das Schreiben/wel-  
 ches die hohe Obrigkeit vor seine Unterthanen / und son-  
 sten ertheilet / und für sie gut saget. It. die Vollmacht  
 oder Befehl / welche einem Abgesandten mit gegeben  
 wird. In dem Jure Feudali 1, F. 17. heist *credentia*,  
 das Geheimnuß so der Herz dem Vasallen anvertrauet  
 hat. Struv, Syntag. Jur. feud, cap, 15. aph. 5.

Credentiales literae, vide Creditiv,

Credere, glauben / It, Geld-leihen / It, einem auf Treu  
 und Glauben etwas abfolgen lassen / wird eigentlich zu  
 reden gesagt / wann man eine Sache so veräußert / daß  
 das Dominium auf den andern transferiret wird.

Credit, der Glaube / Treue. It. wird dieses Wort ge-  
 brauchet / wenn man auf Borghandelt,

Creditiv, wird genennet ein Zeugnuß / welches ein vor-  
 nehmer Potentat / Herz / oder eine Commun ihrem Ab-  
 gesand-

gesandten an einem andern vornehmen Herrn / wohin er verschickt wird / geben. Riminad. I. cons. 9. n. 16. Es wird auch dasjenige Schreiben also genennet / welches eine hohe Obrigkeit für ihre Unterthanen oder sonst ertheilet / und dieselbigen dardurch recommendiret.

Creditor, heist 1) der etwas von einem andern wider dessen Willen fordern kan / es mag durch ein ordentliches oder außerordentliche Action oder anders Remedium juris seyn. L. 10. 11. 12. ff. de V. S. wahn auch nur Hoffnung da ist / daß es der andere werde schuldig werden. L. 54. ff. de V. S. L. 42. §. 42. §. 1. ff. de Obl. & Action. 2) der aus einem Contract, Quasi Contract. oder Delicto etwas zu fordern hat. L. 1. ff. de reb. credit. L. 6. L. 12. pr. ff. de V. S. Wissenb. ad ff. Disp. 12. thes. 2. 3) strictè oder in engen Verstand / heist es derjenige / so einem andern Geld geliehen hat. L. 11. C. si cert. petat, Wehner. vob. Glaubiger.

Creditor anterior, der Glaubiger / so ein älter Recht hat / und dem andern vorgehet.

Creditor chirographarius, siehe oben / chirographarius creditor.

Creditor conditionalis, heist derjenige Glaubiger / der zwar noch keine Action hat / aber solche noch haben kan / oder hoffen / daß er solche erlangen werde. L. 54. ff. de V. S.

Creditor hypothecarius, ist der Glaubiger / welcher auf ein Unterpfand versichert ist. Suche weiter hypothecarii.

Creditor peculiaris, der aus dem peculio der Knechte oder der unter väterlichen Gewalt stehender Kinder etwas zu fordern hat. L. his consequenter, §. si filius familias ff. famil. hærcisc.

Creditores personales privilegiati, sind die Gläubiger / so kein dinglich Recht haben / sondern nur persönlich befreuet sind / und nur denen chyrographariis, vorgehen.



**Creditor posterior, der Gläubiger / so nach dem andern in der Zahlung angesehen wird.**

**Creditor privilegiatus, ein privilegirter / oder solcher Gläubiger / welcher wegen einer Freyheit dem andern vorgezogen wird.**

**Creditrix, die Gläubigerin.**

**Creditum, das anvertraute oder geliehene Geld; das Geld / so man fordern kan, nicht aber das / welches man zwar nicht fordern kan, doch aber wenn es bezahlt worden / nicht wieder kan gefordert werden. L. 94. §. f. ff. de solut. it. Dasjenige / was aus einer jeden Sache sich zu bezahlen gebühret / und man schuldig ist. L. 1. & 2. §. creditum ff. si cert. pet. L. creditores cum duabus ff. de V. S.**

**Credulitatis Juramentum, suche unten Juramentum credulitatis.**

**Cretifodina, ein Ort / wo man Kreiden ausgräbet. L. 9. §. sed si ff. de usufr. L. 13. §. inde est. ff. eod.**

**Crimen, ein Laster / Ubelthat / Missethat.**

**Crimen capitale, suche: capitale crimen.**

**Crimen de Residuis, das Laster / durch welches das gemeine anvertraute Geld nicht in Rechnung gebracht / sondern unterschlagen / und in seinen eigenen Nutzen gebraucht wird. L. 2. 4. §. 3. 4. 5. ff. ad Leg. Jul. pec. §. 11. Inst. d. t. & ibid. Dd.**

**Crimen Ecclesiasticum, ein geistlich oder sündlich Laster / als da sind; Kirchen-Raub / Ketzerey / Simonen / Bann / Ehebruch / Fehde / Endbruch und Bucher 2c.**

**Crimen expilatae hæreditatis, ist ein Laster / welches begangen wird / wenn einer die Erbschafts Sachen entwendet / ehe er die Erbschaft oder deren Besiz erlangt.**

**Crimen falsi, das Laster der Falschheit ist eine Nachahmung / oder vielmehr Unterdrückung / der Wahrheit / so zu eines andern Betrug bößlicher Weise geschehen. L. L. 16. §. 2. L. 23. ff. ad L. Cornel. de fals. L. 20. C. eod.**

3. E. Wenn einer ein falsch Testament oder einander falsch Instrument wissentlich aus bösen Betrug geschrieben/ gesiegelt/ verlesen / und unterschoben / ein falsch Siegel oder Zeichen gemacht/ gestochen/und abgedrückt. t. t. ff. & C. ad L. Cornel. de fall. §. 7. Instit. de publ. Jud. Ord. Crim. Art. III. seq. Lauterb. t. ff. p. m. 700. oder wann einer für einen fürnehmen Grafen / Edelmann / Doctor u. d. g. sich ausgibt.

Crimen fraudæ annonæ, dieses Laster wird wegen verursachter Theuerung begangen/ 3. E. wann einer durch bösen Betrug machet/ daß Frucht / als Korn/ Waisgen/ 2c. theuer wird. L. 2. pr. ff. ad L. Jul. de Annon. §. 11. Instit. d. t. Textor Prax. Jud. p. 2. cap. 9. num. 138. Tusch. lit. H. conclus. 338.

Crimen læsæ majestatis, das Laster der beleidigten Majestät / welche entweder mit Worten oder Wercken wider das gemeine Wesen / oder dessen / bey welchen die höchste Herrschafft ist/ Sicherheit/ Ehre und Gewalt / begangen wird. Lib. 1. §. 1. L. f. ff. ad L. Jul. Maj. §. 3. Inst. de publ. Jud. & ibiq; Dn. Hopp. Huber. Stryk. &c.

Crimen occultum, ein heimlich oder verborgen Laster.

Crimen paternum nullam maculam infligere debet filio, das väterliche Laster oder Verbrechen / soll den Sohn kein Schandmahl zufügen/ oder ihm Schaden.

Crimen perduellionis, der Hochvorrath wird genennet / wenn entweder mit Worten oder Wercken die Sicherheit desjenigen / so die höchste Gewalt hat / verlehret wird.

Crimen publicum, ein öffentliches Laster / oder das an Leib und Leben gestrafft wird.

Crimen peculatus, dieses Verbrechen ist / wann das gemeine / heilige und zur Kirchen gewidmete Geld gestohlen wird. L. 1. L. 4. L. 9. §. 2. ff. ad L. Jul. Pec. & t. C. de Crim. pecul. oder wenn ein Beamter das Herrschaftliche oder gemeine Geld in seinen eigenen Nutzen verwendet.

cit.

cit. Zoes. ad ff. ad L. Jul. pec. num. 1. Stryk. in Not. ad Caup. Lautb. d. l. verbo peculatus.

**Crimen repetundarum**, ist dieses Laster / wann diejenige/ so in Verwaltung eines öffentlichen Amts bestättiget sind/ Geld genommen/ und wider ihr Amt und Pflicht thun. L. 1. 3. 4. 5. ff. & C. ad L. Jul. repetund. §. 11. Inst. d. t. & ibid. D. L. 10. §. fin. d. offic. procons. L. 3. de vacat. & excus. mun. Lauterb. t. ff. ad L. Jul. Repetundarum. p. m. 720. it. was sein Amt umsonst erfordert zu thun/ mit Geld sich bestochen und bewegen lässet. Zoes. ad L. Jul. repetund.

**Crimen sacrilegii**, der Kirchen-Raub / wann heilige und zur Kirchen gewidmete Sachen aus der Kirche gestohlen worden. L. 9. §. 1. L. 10. §. 1. ff. & t. C. de Crim. Sacril. L. 16. §. 4. ff. de poen. Carpzov. qu. 89. n. 4. Lauterb. d. t. ff. p. m. 703.

**Crimen stellionatus**, wird genennet / wann einer durch Betrug / Verstellung oder andere schändliche Art zu Betrug eines andern etwas begeheth.

**Criminalis**, criminal-peinlich des Todes würdig.

**Criminalis actio**, eine peinliche Klage/ davon oben eine Actio zu befinden.

**Criminalis causa**, eine peinliche Sache.

**Criminale judicium**, das peinliche Gericht / das Halsgericht.

**Crisis**, Beurtheilung / Verstand / Nachsinnen / daher sagt man / der Mensch hat keine Crisin, das ist/ er kan von keiner Sache urtheilen.

**Critica**, oder Critiq; bedeutet die Kunst schwere Wörter auszudeuten und zu erklären. Daher heisset critisiren/ flügeln / nachgrüblen / den Ursprung der Wörter genau untersuchen. Und wer solches thut/ der wird ein Criticus genennet.

**Critici dies**, sind der 4te 7. und 11te Tag / so nach eines Kranken Niederlage / und als Kranckheits Wechseltage angenommen werden / aus welchen man von der Kranck-

Kranckheit guten oder bösen Ausgang etwas zuverlässiges schliessen will. Andere wollen nach den Wechsel des Monden 7/14/21/28. Tag in acht nehmen/ weil derselbe alle 7. Tag in ein anderes Viertel tritt/ da die vorigen die 1. Viertel desselben beobachtet.

Crudelis, le, grausam / tyrannisch.

Crudelis est, qui famam negligit, der ist grausam / der seinen ehelichen Namen nicht in acht nimmt.

Cruciferi, sind diese Knechte genennet worden / die das Creuz verdient hatten/ und zum Zeichen desselben / das Bildniß des Creuzes auf den Kleidern tragen musten.

Crustæ marmorea, dünne/ subtile Stücke Holz/ Steine/ Marmor/ Glas 2c. damit die Wände zur Wollust und Pracht überzogen werden. L. 17. §. 3. ff. de act. emti.

Crustuarii, Künstler/ die die Gefässe oder Wände/ mit solchen dünnen Stücken Holz/ Stein / Glas/ Gold/ 2c. überlegten. L. pediculis, de auro & argento legato.

CruX, das Creuz / war eine Straffe für die Leibeigene Knechte und nicht für die Römische Bürgere.

Cucurbitare, des Lehensherren Eheweib mit einem Ehebruch bestrecken / oder durch Liebes-Brief und dergleichen suchen sie zum Ehebruch zu bewegen / den Lehensherren mit Ochsen-Hörnern becrönen/ oder solches zu vollführen sich bemühen.

Culpa, die Fahrlässigkeit/ Unachtsamkeit/ Nachlässigkeit/ so begangen wird/ wann jemand das vernachlässiget/ oder nicht weiß / was er wissen und observiren sollen und können. L. 231. §. 2. de V. S. L. 72. pro soc. §. pen. Inst. quib. mod. re contr. obligat.

Culpa lata five latior, wird genennet eine gröbliche Nachlässigkeit oder Schuld/ wenn einer nicht vorstehet oder in Acht nimmt / welches gemetziglich alle dieselige von gleicher Condition und Profession, die gesunder Vernunft sind / verstehen und in Acht nehmen. L. 223. L.

213. in f. de V. S. 3. Exempel: Wann jemand Nachts-  
Zeit Thür und Thor offen stehen/ oder ein anvertrautes  
Gut / in einem offenen Ort stehen liesse. Mehrere Ex-  
empla dieser Culpæ sind zu finden in L. 30. §. 3. ad L. Ac-  
quil. L. 8. §. f. L. 29. pr. Mandat. L. 7. §. 2. de administ.  
tut. L. 31. §. 12. de ædil. edict. L. 13. §. 3. Locat. L. 7.  
C. de Sicar. Cujac. L. 23. obs. 21. L. 7. pr. depositi.  
Vinn. ad Instit. tit. quib. mod. re contr. obligat. §. 2.  
num. 8.

Culpa levis ist / wann einer nicht solchen Fleiß anwendet/  
welchen verständige und fleißige Haus- Väter in ihren  
Sachen anzuwenden pflegen. L. 10. de administ. tut. L.  
35. §. 4. de contr. emt. oder nicht vorsiehet/ was von ei-  
nem Fleißigen kan providiret werden. L. 31. ad L. Ac-  
quiliam, oder ist/ wann einer nicht thut/ noch abwendet  
in einer frembden ( andern ) Sache/ was er selbst/ als  
ein guter Haus- Väter in seinen Sachen zu thun oder  
zu vermeiden pfleget. vid. L. 25. §. 16. L. 45. §. 6. fam.  
ercif. L. 72. pro soc. L. 24. §. 5. solut. matr. §. f. Instit.  
de Societar. 3. Exempel: Wann man briefliche Urkun-  
den nicht vor den Meissen oder erhobene oder entlegene  
Fenster vor den Dieben nicht mit Gütern verwahret  
hat. Und diese Culpa levis wird gemeinlich so oft sim-  
pliciter der Culpæ gedacht wird verstanden. L. 5. §. 2.  
Comod. L. 23. de R. J. L. 5. §. 3. de in lit. jur. Es könn-  
te denn ex Materia, oder LL. ein anders verstanden wer-  
den/ wie in §. 7. de susp. tut. L. 25. §. pen. Locat. L. 16.  
de condict. furt.

Culpa levissima ist/ ( wie sie in dem L. 44. ad L. Aquil.  
genennet wird ) wenn einer nicht solchen Fleiß anwendet/  
den der allerfleißigste Haus- Väter in seinen Sachen  
anwendete. L. 21. §. pen. Locat. L. 25. §. 10. fam. erc.  
L. 18. pr. commod. L. 3. de prec. & com. rei vend. L.  
1. §. 4. & L. 284. de O. & A. §. 2. quibus mod. re cont.  
oblig. D. Struv. Exercit. 19. v. g. Wann einer ein Edel-  
gestein/ welches er von einem andern entlehnet/ in seinem  
Kasten eingeschlossen.

Culpa

**Culpa magna**, grosser Unfleiß/ein Saumniß die aus Thorheit und Ungeschicklichkeit herkommt/ so sich so wohl in eigener/ als frembder Verwaltung befindet/ und in solchen ist ein Unterschied zwischen Arglist/ in dem aber præst man grossen Unfleiß/ wann er nicht solchen Fleiß oder Sorg hat/ die sich gemeiniglich unter Menschen gebührt zu haben.

**Cum annexa reservatione**, mit der angehängten Bedingung oder Vorbehalt.

**Cum annexo petito, sive annexa petitione**, mit angeheffter oder angehängter Bitte.

**Cum annexo voto**, mit angehängten Wunsch oder Glückwunsch.

**Cum clausula libera & potestate s. facultate substituendi, toties quoties substitutionem transigendi; rati, grati, indemnitatis & satisfactoria cumq; aliis clausulis solitis, consultis ac necessariis**, mit freyer Macht und Gewalt einen andern an seine Statt zu bestellen/ so oft als er will/ die Äffter- Anwalttschafft zurück zu ziehen/ gültliche Handlung einzugehen/ bey Verpfändung seiner Haab und Güter/ so viel hierzu vornöthigen/ alles stät/ fest und für genehm/ und ihn schadlos zu halten/ und mit andern gewöhnlichen/ nothwendigen Clauseln/ welche Wort in Vollmachten gebraucht werden.

**Cum fructibus perceptis & percipiendis**, mit denen Früchten/ so einer genossen hat oder genieffen können/ dergleichen in den Klag- Schrifften gesucht/ auch bisweilen erkennet werden.

**Cum hac comminatione**, mit der Bedröung/ Verwarnung/ so in den Citationibus gebraucht wird/ auf solche Weise: cum hac comminatione, oder mit der Commination, er erschiene oder nicht/ so ergeheth doch so.

**Cum imploratione nobilissimi Judicis officii**, mit Anrufung des adelichen/ mildrichterlichen Amtes.

**Cum omni causa & jure**, mit aller Zugehörung/ Recht und Berechtigheit/ es habe gleich Nahmen wie es wolle.

Cum

Cum protestatione, mit Bedingung oder Vorbehalt.

Cum refusione expensarum, mit Erstattung der Unkosten.

Cum reservatione, mit Vorbehalt.

Cum summa infamia aut ignominia dimittere / mit höchsten Schimpff / Schmach / Schande und Spott einen losgeben / von sich lassen.

Cumulatio actionum ist / wann in einem Libell zwey oder mehr Actiones proponiret werden / oder es heist auch das Recht eine Sache oder That mit mehreren Actionibus in eben demselben Gericht und Judicio zu prosequiren. e. g. Es kan einer Actionem hypothecariam mit der Conditione ex mutuo alternative cumuliren / Gail. Lib. 1. obs. 62. num. 8. & lib. 2. obs. 26. n. 4. Mynsing. cent. 1. obs. 58. Carpzov. lib. 2. Resp. 53. n. 39. gleicher Gestalt kan eine Actio civilis cum criminali aus einer Sache ursprünglich und auf ein unterschiedenes gehend / wenn sie einander nur kein Prajudicium verursachen. Mindanus de Process. lib. 3. cap. 11. memb. 4. cumulirt werden; als der Dieb kan angeklagt werden / daß er gestraffet werde / das officium Judicis implorirt werden / daß er die gestohlene Sachen restituire oder die Kosten ersetze. Thoenick. Advocat. prud. in forq. civili Sect. 1. n. 19.

Cuniculus, ein Canal, L. Proculus ff. de damno infect. servius autem ff. de rivis, nennt es ein ausgehohltes Loch unter der Erden.

Cura, it. Curatela, die Vormundschaft / Pflege / eine gewisse Potestät / Macht und Gewalt / eines Unmündigen / jedoch in die Pubertät getrettenen Jünglings Güter / und Geschäfte zu administriren / welcher selbigen aus Mangel des Alters und genugsamen Verstands / annoch nicht gebührend vorstehen kan. Manz. in Biblioth. aur. Tr. de Tut. Tit. 1. n. 15. pr. Instit. de curat. L. 1. pr. §. 1. de cur. fur. L. 6. §. 4. L. 1. §. 1. de tut.

Curator, der Vormund / Treustrager / Pfleg. Vater / der eines in die Pubertät getrettenen Jünglings Güter und

und Geschäfte zu administriren auf sich nimmt. L. 14. qui test. Tut. L. 5. C. de nupt.

Curator ad litem, ein Kriegerischer Vormund / wird denen gegeben / so noch nicht 25. Jahr alt sind / sie in Gericht zu vertreten / und ihre Sache auszuführen. Berlich. 2. c. 18. n. 3. Klock. 3. Conf. 181. n. 79. Martini Comment. For. Tit. 8. §. 1. n. 100. it. werden also genennet diejenige / welche in Sachsen die Weiber in oder ausser Gericht vertreten müssen. Hillig. ad Donell. 3. C. 14. Schilt. Exer. 37. thes. 222. seq. L. 3. de Legit. tut. l. R. Lib. 1. art. 44. & 46. & lib. 2. art. 63. Carpzov. de Jur. Foem. sing. dec. 3. & p. 2. C. 15. pertot.

Curator bonorum, wird genennet / welcher gegeben wird denen Gütern der Verstorbenen / it. denen Abwesenden / und derer Schuldner / welche nicht bezahlen / daß er die Güter einnehme / von solchen Rechnung thue / auf der Gläubiger Forderungen antworte / die Güter verkauffe / und hiervon die Schulden bezahle. L. fin. ff. de Curat. bon. dand. L. 28. de administ. tut. L. 5. §. f. de Carbon. edict. L. 22. de reb. aut. jud. poss. L. 1. de mun. & hon. t. r. de curat. dand. L. 90. de solut. Mevius in J. Lubec. 3. tit. 1. art. 10. n. 45. seq.

Curator dativus, ist ein solcher Pfleg-Vatter / Sorgträger / welchen der Magistrat ordnet / die Güter des in der Pubertät getrettenen Jünglings zu verwalten. L. 5. L. ult. §. 6. C. de Cur. fur. §. 3. Inst. de curat.

Curator extraordinarius, wird derjenige genennet / der denen Majoribus oder denen so über 25. Jahr sind gegeben wird. e. g. denen Rasenden / Verschwendern / Stummen / Tauben etc. pr. & §. 2. 3. 5. Instit. de cur.

Curator generalis s. plenissimus, wird derjenige genennet / der dem ganzen Verck / oder einer ganzen Sache vorstehet. l. 1. pr. de J. dot. L. 28. C. eod.

Curator legitimus, ein solcher Pfleg-Vatter / Sorgträger / welchen die Gesetze selbst constituiren. L. 5. L. ult. §. 6. C. de Curat. fur. §. 3. Inst. de Curat.



Curator ordinarius, wird derjenige genennet / der einen Minori gegeben ist. pr. & §. 2. 3. 5. Inst. de Curat.

Curator publicorum operum, ein Bau-Herr / warben den Römern derjenige / welcher mit Fleiß dahin sehen mußte / daß die zerfallene Häuser von ihren Herrn wieder aufbauet / und hierdurch die Zierde der Stadt / durch ruinirte Häuser nicht benommen werden möchte. per L. 48. ff. de dam. inf. L. 8. C. de ædil. privat. L. 2. §. si quis à nemine 17. ff. ne quid in loc. publ. junct. L. 2. §. 21. ff. de O. J. & L. 7. ff. de offic. præsid.

Curator specialis, ist derjenige Treusorger / welcher nur einen gewissen Geschäft vorgefeket ist. e. g. der wegen eines Abwesenden / oder einer schwangern Frau gegeben wird. L. 61. pr. & J. dot. L. 28. C. eod. L. 15. L. 20. de Tut. & cur. dat. L. 6. de cur. fur. L. 22. §. 1. de bon. aut. Jud.

Curator ventri datus, ein solcher Vormund / der einer schwangern Frau / auf deren Geburt viel hoffen / gegeben wird / daß er bis zur Niederkunft die schwangere Frau mit aller Nothdurfft versehe. Struv. Exercit. 30. Thes. 32. ibiq; Muller.

Curatorium, ist das Obrigkeitliche Zeugniß / daß einer zum Curator bestättiget worden.

Curatorio nomine, im Nahmen des Curandi oder Curandin.

Curia, das Rathhaus / it. der Hof. Zu Rom waren bey 30. Curien / als in so viel Theilen / die Stadt eingetheilet war / welches nicht nur Rathhäuser / sondern auch zu Verrichtung des Gottesdienstes ein jeder Curia gedienet.

Curia Imperialis, der Kayserl. Hof.

Curialis, ein Cansley-Vermwandter.

Curialien / sind Worte / Titul und andere Ehren-Bezeugungen / wie man sie bey Hofe / nach eines jedwedem Stand und Würde zu geben pflaget.

**Curatrophium**, ein Haus/ das zu Aufzuehung der Knaben/ die ihre Nahrung noch nicht verdienen können/ gewidmet ist. L. 16. C. de SS. Ecclesiis.

**Curtis**, ein Rathhaus/ Gerichts-Haus/ item das Territorium und die Gränzen des Herrn dem die Vasallen unterthan sind.

**Curales ædiles**, wurden von dem hessenbeinern Stuhl/ worauf die höhere Obrigkeits-Personen bey den Römern in den Rath fuhren/ genannt.

**Custos**, ist eine Stelle von den 6. Prälaten bey hohen geistlichen Stiftern. Sonsten ist es auch unter den Catholischen Geistlichen derjenige/ welcher bey den Horis Canonis die Glocken läuten/ die Lampen anzünden/ und wieder auslöschet/ die Opfer und Almosen unter die andern Geistlichen vertheilen/ und allemahl Brod und Wein zum Mess-Opfer in Bereitschaft halten muß. It. der die Mess-Gewender/ Chor-Röck/ Altar-Tücher u. d. g. welche zum Schmuck und Zier der Kirch gehören aufhebt.

## D.

**Dalmatica vestis**, ist ein Kleid dessen sich die Priester bey solennitzten bedienen/ es wird auch also genennet/ dasjenige Gewand/ so die Stadt Nürnberg nebst andern Kayserlichen Kleinodien/ dem neuerwählten Kayser zur Krönung schicket.

**Damnare**, verurtheilen/ verdammen.

**Damnare in expensas**, einen verdammen/ daß er die aufgewandten Unkosten wieder zahlen muß.

**Damnare multæ**, zu einer Geld-Straff verdammt werden.

**Damnari indicta causa**, wann jemand für den Richter gefordert wird/ aber nicht erscheint/ und also abwesend verurtheilt ist/ unverhörter Sach verdammt werden.

**Damnas esto**, eine bey denen J<sup>C</sup>ris gar gemeine Formul, die so viel heist/ als **damnatus esto**, deren sich die Alten bedienten / wann sie jemand gleichsam zur Straff zu etwas verdamnten / als §. E. **reficere damnas esto**, restituere **damnas esto**, der soll schuldig seyn/ etwas zu repariren / zu restituiren. **Hæres meus damnus esto dare centum**, mein Erb soll gehalten seyn dem Titio 100. zu geben / und dieses wird bestwegen von denen J<sup>C</sup>ris **legatum damnationis** genennet.

**Damnatio memoriae**, die Gedächtnus vertilgen / ist eine Auflegung einer ewigen Schmach / welche geschiehet wann jemand's Nahmen ihme zur Schmach wegen eines grossen Verbrechens auf Befehl eines Königs / Fürsten &c. aus dem Jahr: Buch ausgeradirt / dessen Titul allenthalben ausgekraget / dessen Schild / oder Bildnus abgerissen und zu Boden geschmissen/ sein Haus und Hof umgerissen/ auch öftters an dessen Stell ein Galgen aufgerichtet/ damit dessen Schand:Thaten erkannt und seiner in Schanden jederzeit gedacht/ auch öftters wohl gar sein Nahmen zu nennen verbotten wird. Hodog. Chart. IV. Clem. V. aph. 12.

**Damnatus**, wird der genennt / der nicht appellirt hat / sonst aber nicht. L. 2. §. f. ff. de poenis.

**Damnatus ad mortem**, der zum Tod verurtheilet ist.

**Damnatus repetundarum**, der um vortheilhaftiger Verwaltung willen verdammet oder verurtheilet ist.

**Damnum**, Verlust/ Schaden/ Abgang/ L. 81. de V. S. L. pen. ad exhib. L. eum qui §. f. de furt. Goedd. ad. L. 81. de V. S. in 4to.

**Damnum casu fortuito datum**, ein Schade / der ohngefehr geschehen.

**Damnum datum**, geschehener Schade.

**Damnum emergens**, wird genennt / wann einer zu Vermeidung eines Schadens agiret.

**Damnum infectum**, ist ein noch nicht geschehener Schade / den wir aber befürchten/ daß er geschehen möchte / L. 2. ff. de

ff. de damno infecto , und wird dadurch aller und jeder Schaden verstanden / den wir von schadhafften Häusern oder Gebäuden des Nachbars fürchten / es mag in der Stadt oder auf dem Land / in einem öffentlichen oder Privat-Ort seyn. L. 19. §. 1. L. 24. §. 5. ff. eod.

Damnum illatum, zugefügter Schaden.

Damnum injuria datum, ein Schaden / so unserm Patrimonio von einem Menschen mit Betrug Unrecht oder Fahrlässigkeit geschieht. L. 3. de dam. inf. L. 5. pr. ad L. Acq. pr. Inst. de injur. jung. L. 15. §. in fin. de his qui deiecit.

Damnum irreparabile, ein unwiederbringlicher oder unersetzlicher Schaden.

Dardanarius, ein Aufkäufer / Bucherer / ein Korn-Jude / der die Frucht nicht eben zum nothwendigen Haus-Brauch / sondern zum Buchern und Steigern aufkauft. L. 6. ff. de extraord. Crim. L. 37. de poen. c. 9. q. 4. XIV. Polecen, Ordnung de Anno 1577. tit. monopolia, die schädli. &c.

Dare, wird eigentlich nur gebraucht / wann das dominium transferirt wird. §. sic itaque. Inst. de action. L. ubi autem. §. f. ff. de V. O. bedeut auch sonst Geld leihen. L. ult. ff. commun. præd. & L. si unus §. f. ff. de servitut. rust. prædior.

Dare ad bestias, in metallum, zu denen Bestien oder in die Bergwerke condemniren / L. 8. §. servos. L. 17. 23. 28. & 34. ff. de poen.

Dativi tutores, heißen / die so von denen Richtern zu Vormündern verordnet worden sind / L. f. C. de legit. tut.

Datus Judex ein delegirter Richter. L. Judex ff. L. à Judice & L. apertissimi, C. de judic. dem in Ansehung einer gewissen Sache oder eines gewissen Articuls die Erkenntniß demandirt ist / wird auch sonst pedaneus Judex genennet.

Datum, gegeben / so im Briefe gesetzt wird / als Datum Leipzig 2c. Und also wird gesagt / das ist unten gesetzten Tages. It. Wird auch gesagt / Ich habe mein Datum, das ist / meine Gedancken dahin gerichtet / Item / ich hab all mein Datum, d. ist / mein Heyl und Trost darauf gesetzt.

Debellare, debelliren / bestreiten / überwinden im Krieg oder Streit.

Debere, schuldig oder verpflichtet seyn. It. sollen.

Debere, schuldig seyn / wird von allen Debitis sowohl aus dem natürlichen und Civil-als Prætorischen Rechten entspringenden / gesagt / doch nur eigentlich von denen / welche man einfordern und wider des Gegentheils Willen exigiren kan / L. 108. ff. de V. S.

Debiles personæ sind / welche wegen ihrer Schwachheit oder Kranckheit ihren Sachen nicht gebührend vorstehen können / werden sonst von dem Imperatore miserable Personen genennt. tit. C. quand. Imper. inter pupill.

Debita activa, die aussenstehende Schulden / womit uns andere verhaftet sind.

Debita feudalia, Lehn = Schulden. / welche wegen des Lehns so rechtmässig hypothecirt worden / oder die sonst dem Lehn nach des Orts Gewonheit anhängen / und davon müssen entrichtet werden.

Debita hæreditaria, die Erb-Schulden.

Debita passiva, die Gegen Schulden / womit wir andern verhaftet sind.

Debita portio, die Legitima, oder das Pflicht-Theil oder derjenige Theil / den die Eltern von ihren Gütern den Kindern nothwendig verlassen müssen.

Debiti seu æris alieni rescissor sive fraudator creditoris. ein Banckeroth-Spieler / Leut-Betrüger.

Debitor, heist eigentlich der / von den man wider seinen Willen etwas exigiren / oder einfordern kan. L. 108. ff. de V. S. und der keine Exception hat.

Debi-

Debitor de fuga suspectus wird derjenige genennet/ welcher weder beweg- noch unbewegliche Güter besizet/der offft gewarnet worden/und doch nicht bezahlet/auch nachdem ihm Frist gegeben worden/nach Verfließung derselben/seinem Versprechen doch nicht nachkommet / der eine Sache theuer einkaufft und wolfeil wieder verkaufft/offft und hoch spielet/ das Seinige anwähret / verschwenderisch lebt / und von welchem bekandt / daß er nicht zu bezahlen habe / sondern mehr schuldig ist / als er im Werth oder Vermögen hat / 2c. Henr. Goeden. conf.

Debitor hæreditarius, der vor angetrettener Erbschafft solchen Schaden zugefüget / oder etwas davon einwendet hat.

Debitor putativus, einer der meinet / er seye jemand etwas schuldig.

Debitum, aufgenommen Geld/ Schuld.

Debitum certum, eine gewisse Schuld / die der Debitor nicht nur geständig / sondern welche er auch zu bezahlen vermögend ist.

Debitum conjugiale, die Eheliche Pflicht.

Debitum illiquidum, die man weder geständig ist/ noch der Creditor solche durch Zeugen oder Documenta klar machen kan.

Debitum incertum, eine ungewisse Schuld/ die man zwar einzufordern hat/ aber nicht weiß/ ob man wegen des Debitoris Insolenz solche bekommen werde.

Debitum liquidum, die der Debitor geständig ist / oder die durch Zeugen/ Brief/und Siegel klar und lauter gemacht worden.

Debitum naturæ, die Schuld der Natur l. bezahlen / das ist sterben.

Debitum perpetuum, unablöfliche Schulden/ ewiger Zins/ aliàs Gülden/ Renten.

Deambulandi jus, das Recht an einem Ort herum zu spaziren. L. plenum §. 1. ff. de usu & habitatione.

De captando lucro, s. certiren / wegen des Gewinns miteinander streiten.

Decani & Decuriones, waren bey den alten Francken die geringsten Richter / so unter den Centenariis, diese aber unter denen Grafen stunden.

Decedere jure suo, von seinem Recht etwas nachlassen.

Decempeda, eine Ruthe / Maß von zehen Schuhen / dessen sich die Feldmesser zu bedienen pflegen.

Decem viri litibus judicandis, war eine Gattung alter Römischer Civil-Obriigkeit / so die Strittigkeiten in Erb-Verwand- und Vormundschafften / auch Wasser-Schäden und dergleichen / unterscheiden mußten.

Decessio, eine Verminderung / Abziehung. L. 28. ff. si quis omiff. causa testam.

Decendium, zehen Tage. Also pflegt man intra decendium, oder innerhalb zehen Tagen zu appelliren oder Reurung einzuwenden.

Decennium, zehen Jahr.

Decernere processus & citationem, heist Proceß und Citation erkennen / bey dem Stammer- & Gericht den Proceß annehmen / und den Gegentheil citiren.

Decidere, heist mit seinem Creditore sich vergleichen wegen der Schuld. L. cum hæredit. de administr. & peric. tutor.

Decies contracte, für zehenmahl hundert tausend. L. 77. §. 2. ff. de condit. & demon.

Decima, der Zehend / ist der zehende Theil aller rechtmäßig erworbenen Güter / welchen man der Kirchen schuldig ist / und jährlich præstiren muß.

Decimæ, } der Zehend / der Decem.

Decimæ Ecclesiasticæ, der geistliche Zehend / welcher denen geistlichen Personen gereicht wird.

Decimæ Emigrationis, der Abzug / Nachsteuer / Auf-  
fahrt / Abfahrt ist / welchen die Bürger und Unterthanen /

nen / welche aus der Stadt oder Land ziehen / oder als Auswärtige eine Erbschaft abführen / den zehenden Pfennig der Obrigkeit des Orts / wo sie oder ihre Erblasser das Gut acquirirt und besessen / zurück lassen müssen. Arum. ad A. B. 6. Th. 13. Mev. ad Jus Lubec. p. 1. tit. 1. art. 4. n. 12. Koppen. dec. 5. n. 3.

**Decimæ extraordinariæ** s. **indictæ**, **ausserordentlich** und **angesezte** Zehenden sind / welche **auserordentlich** im Fall der Noth / besonders im Kriegszeiten aufgesetzt werden / d. Clem. 2. h. t. de Decimis. P. Fried. Mind. L. 2. c. 67. n. 37. Gonzal. in Comment. ad Decret. Tit. de Dec. c. 7. n. 4. in fin. Duar. de minist. Eccles. l. 7. c. 1. pag. 350.

**Decimæ metallicæ**, **Metall-Zehend** / sind / welche **Privat-Personen** / wann sie **Bergwercke** haben / dem **Fisco** zu bezahlen / schuldig sind / L. 3. C. de Metallor. II. F. 56. Rosent. de Feud. c. 2. concl. 88. Klock. 2. conf. 20. n. 8. Sixt. de Re Jus Eccles. L. 2. c. 6. §. 17.

**Decimæ ordinariæ** s. **legitimæ**, **ordentliche** Zehenden / sind welche ihren ordentlichen Lauff haben / und jährlich um eine gewisse Zeit müssen gereicht werden / Clem. ult. de decim. & in Extrav. eod.

**Decima personalis**, **der Personal-Zehend** / war ehedessen ein solcher Zehend / welcher von Gewinn / den jemand durch seinen Fleiß / Mühe und Arbeit rechtmässiger Weise an sich gebracht / gereicht wurde / als von seinem Amt und Dienst / Wissenschaft / Krieg / Kauffmanschaft / Handwerck / und wodurch man mit Ehren etwas erwerben / und einen Gewinn machen kan / c. 20. c. 22. & 28. X. de decim. Ist aber in Teutschland nicht mehr in usu, wie auch fast nirgends mehr. Besold. Thes. Pract. voc. Zehend. Ungepauer ad Decret. h. t. n. 3. Carpz. Jurisprud. Eccles. L. 1. def. 131.

**Decima Sacramentalis**, ist und wird **der genemet** / welcher dahin muß geliefert werden / allwo man die Sacramenta

Ⓔ 5

empfaß



empfähret. c. Eccles. 13. quæst. 1. c. fin. X. de Paroch. Coel Bich. dec. 48. n. 19.

Decima Secularis, der weltliche Zehend / welcher den weltlichen Personen gereicht wird / Mev. 8. dec. 66. Brunn. jur. Eccles. L. 2. c. 6. §. ibique Stryck. in decret. h. t. §. 3. Harppr. Conf. Tubing. 14. n. 8.

Decisio bedeutet eine Transaction in L. si hæres. ff. ad L. Falcid. ein Kaiserl. Gesetz / dadurch der streitenden Parthen Controvers bengelegt wird. in L. veteris. C. de contrah. &c. committend. stipulat.

Declarare, declariren / auslegen / erklären / erläutern. Also wird bisweilen der Richter gebetten / daß er sein Urtheil erklären möchte.

Declaratio, eine Ehren-Erklärung ist / welche der Beflagte thun muß / wann dessen Worte zweydeutig und zum besten ausgelegt werden können / dadurch er bezeugt / daß er das / was er geredet / nicht arg gemeinet / auch von dem Kläger nichts als alles Liebs und Guts wisse.

Declaratio sententiæ, die Erklärung des Sentenz ist / wann der Richter das Urtheil oder einen Punct desselben / wo es etwas obscur und dunckel concipiret ist / erkläret / darzu wird aber erfordert 1.) daß der sentenz sen zweiffelhaftig / 2.) dunckel / 3.) daß man die Erklärung bitte intra decendum & 4.) durch ein Memoriale, wobey man anhänget die im Rechten und Facto gegründete Rationes.

Declinare, decliniren / abweichen / sich abwenden / ablencken / It. sich biegen / entweichen / verhüten.

Declinatio, die Abweichung / Entweichung / Biegung.

Declinatoria, siehe Exceptio declinatoria.

Decoctor, ein Betrüger / Fallit, Verschuldender.

Decollare, decolliren / enthaupten / den Kopff abhauen. Ferner / vom Hals abnehmen. It. betrogen.

Decoquere, sein Vermögen verzehren / die Creditores, betrogen

trügen / und auf und davon gehen / banquerout machen.

**Decrepiti**, ganz abgelebte Leute / denen alle Leibes- und Gemüths- Kräfte entgangen / die aber nicht nach der Zahl derer Jahre / sondern nach ihrem Leibes und Gemüths Zustande judicirt werden. Sfortia Oddus Tr. de Restit. in integr. c. 1. q. 2. art. 2. n. 20.

**Decretales**, ist ein Buch / darinnen die Antwort oder Briefe der Päbste / so auf eines andern Rathfragung ertheilet / beschrieben zu finden; es sind aber solche entweder des Gregorii IX. oder Bonifacii VII. oder Clementis V. oder Johann. XXII.

**Decretales Bonifacii VIII.** sind angefüget des Gregorii seinen / als das VI. Buch. Selbst aber das 6. Buch der Decretalium ist in 5. Bücher eingetheilet. Die Art solche anzuführen ist eben die / wie in vorhergehenden / ohne nur / daß darzu gethan wird / in 6to. zum Exempel C. odia de R. J. in 6to.

**Decretales Clementis V.** Römischen Pabsts sind von dessen Nachfolger Joh. XII. Anno 1320. an Tag gegeben worden / sie werden zum Unterschied der andern Decretalium Clementinæ genennet, und werden eben wie die Decretales Gregorii und Bonifacii eingetheilet / doch das die Art solche anzuführen ein wenig unterschieden ist. Es wird nemlich erstlich gesehet / Cap. mit dem Anfangs Worte / aber unter Benennung Clementinæ, fürs ander die Rubric. oder Clem. 3. de Rescript.

**Decretales Gregorii IX.** werden sonst insonderheit und wegen ihrer Fürtrefflichkeit genannt Decretales; Sie begreifen aber nicht nur die Satzungen Gregorii IX. sondern auch der Päbste von Alexandro III. bis auf diesen Gregorium, und sind zusammen gelesen auf Befehl des Pabsts / von Raymundo des Gregorii seinen Capellan und Beichtvatter / und sind in V. Büchern vertheilet / auch von bemeldten Pabste in Jahr 1231. be-

kräft:

kräftiget worden/ jedes Buch hat seine Titul/ die Titul ihre Capitul/ etliche Capitul auch ihre Paragraphos. Die Weise dieselben anzuführen ist folgende: Erstlich Cap. mit dem Anfangs Worte und Anzahl; Fürs andere: Das eigenthümliche Merckmahl der Decretalium, nemlich das Wort extra oder X. und dann Rubrica tituli. e. g. C. ad aures 6. extra de Præscrip. Ingleichen C. ad aures, extra de Præscript. doch ist zu mercken/ daß das eigenthümliche Merckzeichen in Anführung der Decretalium zuweilen ausgelassen werde.

Decretales Joh. XXII. werden sonst extravagantes genannt / weil sie nemlich ohne gewisse Ordnung außershalb der vordern Decretales schweiffen; Sie werden auf gleiche Weise / wie die Clementinæ angezogen/ nur daß an statt des Wortes Clem. gesetzt werde das Wort extravag. e. g. extravag. 2. de elect.

Decretum so in dem Päbstlichen Recht einen Theil ausmachet / hält in sich die Meynungen der Väter (Sententias Patrum) und Schlüsse der Concilien/ sowohl der allgemeinen/ als sonderbahren/ und der Synodorum. Ist im XII. Seculo von einem Benedictiner Mönchen/ Gratiano genant/ zusammen gelesen/ und Pabst Eugenio III. übergeben worden/ daß er es bestätigte/ und bekräftigte. Es wird in drey Theile getheilet; Derer erster begreiff 101. Distinctiones; Jedwede Distinction hat ihre sonderliche Canones; wird auf folgende Art angeführet 1.) wird gesetzt Canon, durch den Buchstaben C. oder durch die erste Sylbe Can. mit dem Anfangs Worte des Canonis. mit beigefügter Zahl des Canonis. oder auch mit Auslassung derselben 2.) die Distinction muß angeführet werden mit der Zahl. e. g. Can. in cap. 64 Dist. 50. oder C. in cap. Dist. 50. Der ander Theil begreiff Causas 36. jede Causa hat ihre Quæstion; Derer Anzahl ist 172. jede Quæstio hat ihre eigene Canones. einige Canones ihre Paragraphos; Diesen Theil allegirt man auf folgende Art: Erstlich wird gesetzt Canon, mit dem Anfangs

Anfangs Worte oder Zahl auch mit Ausdrückung des Paragraphi, wenn er einen hat; Fürs andere wird gesetzt Quæstio mit der Zahl; 3.) *Causa* mit der Zahl. e. g. *Can. 32. Qu. 4. Caus. 23. oder Car. non potest 32. Qu. 4. XXIII.* Hier ist zu mercken/ daß in diesen andern Theil des *Decreti Caus. 33. Qu. 33. 3.* begriffen sey der *Tractat de Pœnitentia*, welche Quæstio, weil sie etwas weitläufftiger ist / wird mit gewissen *Distinctionibus* bemerckt/ und pfleget auf sonderbahre/ und zwar folgende Art angeführet zu werden: *C. septies. 23. dist. 3. de pœnit.* Der dritte Theil des *Decreti* ist de *Consecratione*, begreift *Distinctiones V.* und wird auf folgende Art angeführet 1.) wird gesetzt *C.* mit dem Anfangs Worte oder der Zahl; und 2.) *Dist.* mit der Zahl 3.) die *Rubrica*, welche ist de *Consecratione. e. g. Can. sic. n. 2. de Consecrat.*

**De Damno vitando.** den Schaden zu verhüten.

**Dedere, didiren/** sich ergeben. *It.* wird *dediren* von dem gesagt/ wenn man in einen *Register* etwas austhut/ oder das *dedirt* vorsehet.

**Dedicare dediciren/** zueignen/ zuschreiben. *It.* heiligen.

**Dedititii** wurden vor Zeiten die Völcker genant/ welche das *Römische Volk* in ihre *Bündnus* genommen/ solche aber nach ihrer aufrührischen Weis abgefallen/ nachmahls aber wider überwunden worden sind / welchen zwar die *Römer* das Leben und einige *Schein-Freyheit* überlassen/ aber doch einiger *Massen* infam gemacht/ und ein *Gesäß* *constituirt* haben/ daß sie nimmermehr zur alten *Freyheit* oder dem *Römischen Bürger-Recht* gelangen kunnten.

**Dedititium servi.** waren Knechte die sich aus einer *Belagerung* dem *Überwinder* ergeben haben.

**Deducere, deduciren/** ausführen/ beweisen/ darthun/ wessen einer sich angemasset hat. *Item/* abziehen/ abfürken.

**Deductio, deductio,** eine *Ausführung/ gründlicher Beweis.*

- weis. *It.* die Abziehung / der Abzug von einer Summa.  
*Deductio innocentiae* die Ausführung der Unschuld.  
*Deductis deducendis*, nachdem ausgeführet / was hat  
 ausgeführet werden sollen. *It.* nachdem abgezogen /  
 was abgezogen werden sollen.  
*Deductis impensis*, nach abgezogenen Unkosten.  
*Deductio a realier. o.*, nach abzogener Schuld.  
*De facto & absque Jure*, eigenthätlich / aus eigener Ge-  
 walt und ohne Recht.  
*Deesse*, nicht bey Gericht erscheinen. L. 55. ff. de evict.  
*deesse per contumaciam*, ungehorsamer Weis nicht er-  
 scheinen. L. 13. §. inde. ff. de minor.  
*Defalcare*, defalciren / abbrechen / abschneiden / abfür-  
 gen / abziehen : Also pflegt derjenige / so zum Erben einge-  
 setzt / und ihme wegen vieler Vermächtnissen nichts übrig  
 bliebe / den vierdten Theil der Erbschafft abzuziehen / und  
 vor sich zu behalten.  
*Defecta* wird genennet / wenn in den Rechnungen etwas  
 unrichtig ist / und solche heraus gezogen werden.  
*Defectus*, der defect, oder Mangel / als da bisweilen ist  
 in den Büchern.  
*Defendere*, defendiren / vertheidigen / beschützen / beschir-  
 men. *It.* eines Unschuld ausführen.  
*Defensio*, ist die Abtreibung und Abwendung einer gegen-  
 wärtigen oder bevorstehenden Beleidigung.  
*Defensio*, die Bertheidigung ist in den Lehns - Büchern  
 zweyerley / *juratoria* und *armata*, *juratoria* ist / wann bey  
 den Theilen die Probation ermangelt / und das Jurament  
 nebst 12. andern so genannten *Sacramentalibus* muß ge-  
 schworen werden. I. Feud. 58. §. 6. und solche wird ent-  
 weder dem *Reo principali* concediret / da er schwöret /  
 daß er etwas gethan oder nicht gethan habe / oder dessen  
*Successori*, da er schwöret / daß er weder wisse noch glaub-  
 be / solches von seinem Vorfahren geschehen zu seyn. d. l.  
*armata defensio* aber ist / welche durch einen Duell voll-  
 führet wird. III. Feud. 2. §. 1. & II. Feud. 39. §. 3.

Defen-

**Defensio illicita**, eine unzulässliche Vertheidigung.

**Defensio licita** eine erlaubte Vertheidigung wird die genennet/ wo der Angrieff und die Defension erlaubt und recht ist.

**Defensor**, der ohne Mandat oder Vollmacht mittelst der Satisfaction den Beklagten in Gericht vertritt.

**Defensor fidei**, ein Beschützer des Glaubens wird der König in Engelland genennet/ und hat Pabst Leo X. dem König Heinrich VIII. zu erst diesen Titel benzeleget/ weil er Ao. 1522. ein Buch mit eigener Hand wider Lutherum geschrieben.

**Deferiren**/ etwas zumuthen/ austragen und anbieten. Das Jurament deferiren/ heisset in Rechten einem einen Eyd zumuthen oder abfordern.

**Deferens**, der deferent oder Eydes-Abforderer. It. der einen angibt.

**Deferre** anklagen/ ist von Accusare, darinn unterschieden/ daß dieses in Beyseyn des Angeklagten/ jenes in dessen Abwesen geschicht.

**Defertur hæreditas**. das ist/ er kan die Erbschafft durch Antretung erlangen; **Defertur bonorum possessio**, wann man dieselbe durch Agnoscirung bekommen kan. **defertur legatum**, wann man solches agnoscircen und erlangen kan.

**Deferre reum**, den Verbrecher angeben/ und bitten/ daß der Richter deswegen ihn über sich nehme. L. *deferre ff. de jure fisci*.

**Deficere**, wird auch von denen gesagt/ welche die Erbschafft nicht annehmen/ oder vor derselben Antretung versterben. L. *5. ff. de vulg. substit. L. 78. ff. ad Leg. Falcid.*

**Deficientes**, diejenige/ so die Erbschafft nicht angenommen haben / oder vor derselben Antretung verstorben sind.

**Deficit Conditio**, die Bedingnus ist nicht erfüllet worden. L. *38. §. si quis ff. de hæred. instit.*

Defici.

Deficiunt debitores, die Schuldner kommen in Abnahme/ und können nicht bezahlen. L. 3. §. multa ff. de jur. fisc.

Definire, heist im Jure Civili überhaupt und insgemein etwas statuiren. L. 4. §. pat. ff. de hered. instit. L. 5. §.

Concessa. ff. de donat. inter vir. & uxor.

Definitè, beschrieben/ ausdrücklich benennet/ mit Nahmen/ klärlich.

Definitio, eine Beschreibung/ Benahmung/ Ist. die Bestimmung/ Entscheidung.

Definitivè sc. erkennen/ hauptsächlich sprechen.

Definitio heist auch eine Rechts-Regul. in L. omnis definitio ff. de R. J.

Definitiva sententia das Definitiv- oder End-Urtheil/ welches über die principal-Sache/ oder principal-Punct abgefasst ist.

Definitor, ein Ordens-Mann/ welcher ein Adfessor oder Rath eines Ordens-Generals oder eines Obern in gewiesenen Klöstern ist.

Definitus, a, um, beschrieben/ benennt.

Deflorare, defloriren/ die Jungfrau schänden. c. un. de despons. impub. in 6to.

Defloratio, die defloration, oder Schändung einer Jungfrau.

Defraudare, defraudiren/ betrügen/ vervortheilen/ einen mit Betrug berauben.

Defraudator, ein Betrüger/ Berauber.

Defrugare, defrugiren/ abnußen / aussaugen / wie man von Acker und dergleichen sagt.

Defuncta, die Verstorbene.

Defunctorie, obenhin/ gezwungen/ schlecht.

Defructum Most der gekocht und abgeschäumt ist. L. quartzitum ff. de fondo instr.

Defunctus der Verstorbene.

Degenerare, degeneriren/ aus dem Geschlecht oder Geschirr schlagen/ übel gerathen.

Degener, der aus der Art schläget.

Degla-

**Deglabrare arbores**, Bäumen um und um die Rinde abschälen. L. cædere ff. arb. furt. cælar.

**Degradare**, degradiren/ absetzen/ verwerffen/ entsetzen/ als da ist/ von dem Amt oder Stande. It. entkleiden.

**Degradatio**, ist ein solenner Actus dadurch jemand auf vorhergehende Erkenntnis seines Amtes/ Würde oder Standes entsetzet wird.

**Dehonestare**, dehonestiren/ abreißen/ nieder werffen. It. austossen/ austreiben/ entsetzen/ z. E. aus der Possession, oder Besiz.

**Dejectio armata** ist/ wann einer durch Gewalt der Waffen/ aus der Possession gestossen wird/ non armata, wann es ohne Waffen geschiehet.

**Dejicere**, von einem hohen Ort etwas herunter werffen/ das da schaden kan/ oder würcklich geschadet hat. t. t. ff. de his qui dejecer.

**De integro**, von neuen/ ganz von neuen.

**Delatio**, eine delation. Anschlag/ heimliche Anhebung/ Anbringung/ Verrätheren.

**Delatio Juramenti**, die Zumuthung oder deferirung eines Eydtes ist/ wann dem Gegentheil zugemuthet wird/ daß er dasjenige/ was er vorgibt mit einem Eyd erhärten solle.

**Delator**, ein heimlicher Verräther/ Angeber oder Ankläger.

**Delectatio**, eine Belustigung/ Lust/ Ergözung.

**Delegans**, der einem andern etwas befiehet/ an seiner statt solches zu verrichten. It. der einen anweistet.

**Delegata jurisdictio univërfa** s. in genere, ist/ wann einem von einem ordentlichen Richter alle Actus der Jurisdiction zu exerciren aufgetragen worden.

**Delegata jurisdictionis species** ist/ wann jemand von dem ordentlichen Richter ein Theil oder ein Actus der Jurisdiction zu expediren aufgetragen worden.

**Delegatio**, eine Anweisung zc. ist eine Substituierung eines neuen Schuldners/ so von dem Debitore dem Credito-



ri mit diesen Consens geschieht/ oder wann dem stipulirenden Creditori der Debitor an seine Stell einen andern Debitorem, der die Zahlung verspricht substituirt. L. 11. ff. de novat. L. 1. L. C. eod L. 2. C. solut. matrim.

**Delegatio necessaria**, eine nothwendige Anweisung/ geschieht durch die Litis Contestation, wann der Creditor wider den ihn cedirten Schuldner Litem contestirt. L. 11. §. 1. ff. L. 3. C. de novat. und wann solches geschehen ist/ kan der erste Creditor wider den cedirten Debitor nicht mehr agiren. d. L. 3.

**Delegatus Judex sive Commissarius**, ein nachgesetzter Richter/ der sonst keinen eigenen Gerichts-Zwang hat/ sondern deme von ordentlichen Richtern nur aufgetragen/ etwas an seiner statt zu verrichten.

**Delere, deliren/ auslöschten/ austhun/ als eine Schrift. It. abthun/ vernichtigen.**

**Delata** ausgelöschene Sachen.

**Delibare hæreditatem**, heist etwas von der Erbschaft abziehen/ und verringern/ als da geschieht durch die Vermächtnisse/ die da drey Viertel des Vermögens nicht übertreffen/ dann wann sie solche drey Viertel übertreffen/ wird Onerare dafür gesetzt.

**Delibatio hæreditatis**, die Verringerung der Erbschaft/ dergleichen genennt wird das Legatum oder Vermächtnis/ so von der Erbschaft abgezogen wird.

**Deliberare, deliberiren/ berathschlagen/ abreden/ in Bedencken ziehen/ Aufschub nehmen. It. beschliessen.**

**Deliberatio**, die deliberation, Berathschlagung/ Betrachtung/ das Bedencken.

**Deliberandi Jus**, das Recht wegen Antretung der Erbschaft sich zu berathschlagen/ ist eine denen Erben concedirte Macht/ daß er innerhalb einer gewissen Zeit sich erkundigen und nachforschen mag/ ob er die ihm deferirte Erbschaft antretten wolle oder nicht. Anton. Perez. ad C. tit. de jure deliber. n. 1.

Delict.

- Delictum**, ein Verbrechen/ Fehl/ Verfehlung/ Sünde/ Missethat/ Ubelthat/ wird auch oft für eine Thorheit gesetzt, in L. cum mancipium ff. de adilit. edict.
- Delictum atrox**, wird eine solche That genennet/ darauf ein Leibes- oder Lebens- Straffe folget / oder statt hat, e. g. ein Todtschlag/ Ehebruch. 2c.
- Delictum facti permanentis** ist/ welches eine Spur und Zeichen hinter sich läst / als der Todtschlag / Vattermord 2c.
- Delictum facti transeuntis**, das keine Spur oder Zeichen hinter sich läst/ als da ist der Ehebruch und anderer Bey-schlaß/ Diebstahl ohne Einbruch.
- Delictum leve**, ein eben nicht so gar sonderliches Verbrechen.
- Delicta commissionis** sind Verbrechen / da man etwas thut/ das verboten ist.
- Delicta omissionis** sind Verbrechen/ da man etwas unterläst/ das doch zu thun gebotten ist.
- Delicta privata**, sind solche Verbrechen / dadurch einer Privat- Person eine Injuri und Unrecht zugefüget/ auch solche nicht durch die Leges publicorum judiciorum vindicirt werden.
- Delicta publica** sind die so Rahmentlich durch einen Legem publicam vindicirt werden.
- Delinquens**, der delinquent, der Verbrecher/ Ubelthäter.
- Delinquere**, delinquiren/ verbrechen/ mißhandeln/ sündigen/ fehlen.
- Delinquere feudum**, einen Fehler begehen / weßwegen das Lehn verfällt, II. Feud. 31.
- Delirans**, ein Überwiziger/ der nicht wohl klug ist.
- Delirare**, deliriren/ rasen/ unsinnig seyn.
- Delirium**, der Überwitz/ die Raserey/ Unsinnigkeit.
- De lucro captando**, certiren/ suche de captando lucro. &c.
- Deludere**, deludiren/ verlachen/ verspotten/ veriren.
- Demandare**, demandiren/ einem etwas befehlen.

De mea vel nostra diligentia protestiren / suche protestiren.

Demens, unbesonnen / nârrisch.

Dementia, Unbesonnenheit / Ubertöwig.

Deminutio, Verringerung.

Deminutus capite, der des Stadt, Rechts / der Familiaz, oder der Freyheit beraubet worden.

Democratia, wird genennet ein gemein Regiment / worinnen ihrer viel / oder der gemeine Pöbel / die höchste Gewalt ungetheilet hat / und auf seinen Nutzen siehet.

Demonstrare, demonstrieren / bescheinigen / darthun / für Augen stellen / weisen / zeigen. Ad oculos demonstriren / für Augen legen / oder stellen.

Demonstratio, die Zeugung oder Weisung / ist eine Beschreibung oder Bezeichnung einer vermachten Sache / welche ihr statt eines Nahmens dienet.

Demonstratio, die Bescheinigung / wann eben kein zu genauer und accurater Beweis erfordert wird.

Demonstratio ocularis, die Besichtigung / der Augenschein / die Darthuung durch das Ansehen.

Dena, zehen / einem jeden zehen / L. si quis testamento ff. de Legat. 1.

Denegatio juris, & justitiæ, die Verweigerung des Rechts / da man einen die Justiz nicht mitheilen will.

Denominare, denominiren / benennen / angeben / einen vorschlagen / ꝛ. E. zu einem Amt.

Denominatio, Benennung / Vorschlagung.

Denominatio testium, die Benennung der Zeugen.

De nullitate Processus, Examinis, Testium protestiren / wegen Nichtigkeit des Process oder Streits / der Zeugen / Verhör und dergleichen sich des Rechtens bedingen / oder dargegen sprechen.

Denunciare, denunciiren / verkündigen / sagen / ansagen.

Dahero Denunciation.

Denunciare auctori, demjenigen / von welchen man eine Sache bekommen hat / ankünden / daß er zu unserer Defensli-

fension erscheine. L. 29. §. f. L. 53. in f. & 56. §. si prae-  
sente. L. 74. §. 1. ff. de Eviction.

Denunciants, der denunciant, der etwas angibt / ver-  
kündiget.

Denunciatio, eine Ankündigung / Verkündigung. Ist.  
die Angabe des Lasters bey der Obrigkeit.

Denunciatio canonica, ist eine rechtmässige ohne Inscrip-  
tion bey dem gebührenden Richter geschene Anzeigung  
eines Lasters oder Verbrechens.

Denunciatio Evangelica ist / welche nur zur Buß ge-  
schicht / und bey einem jeden / der heimlich sündigt / statt  
findet / solche wird beschrieben Matth. 18. v. 15. Luc. 17.  
v. 3. Can. si peccaverit 11. qu. c. 3. de judic.

Denunciatio judicialis, geschieht durch öffentliche darzu  
bestellte Diener / welche der Obrigkeit die Verbrechen  
und Verbrecher anzeigen.

Denunciatio litis, ist nichts anders als die Ankündigung  
und Zutwissenmachung so dem geschicht / von welchem  
man eine Sache erlangt hat / daß ihme Streit deswegen  
erregt werde / und er den Process über sich nehmen /  
auch den Beklagten defendiren solle ; oder es ist ein  
Hülffs-Mittel / dadurch der so wegen einer Sach belangt  
wird / seinem Auctori den erregten Streit notificiret /  
damit er ihm in Gericht assistire / und die Defension der  
Sach über sich nehme. L. 49. ff. de judic. L. 53. L. 55.  
56. §. 4. de Evict. L. 1. C. ubi in rem act.

Denunciatus, dem eine solche Ankündigung geschehen ist /  
L. venditor. ff. de judiciis.

Denuo, wider von neuen. L. cum prior. ff. de distract.  
pign. ibique Glossa.

Depactio, ein Vergleich / Vertrag. L. 2. C. de abolition.

Depactus, der schändlicher Weis paciscirt hat. L. 3. ff.  
de calumnit.

De pleno, schlecht hin / ohne Klage-Libell, oder Erkenntnus  
der Sachen.

Dependenzien nennet man / was von einem andern her-  
rüh-

rühret/ und wider zu demselben muß gezogen oder gerechnet werden.

Deponere eine Sach zur Verwahrung geben/ hinterlegen.

Deponere ædificium, ein Gebäu abtragen/ nieder reissen.

L. 9 §. Item ff. quod metus caus.

Deponens, der Deponent, oder welcher bey einem andern ein Ding hinterlegt. It. der Zeuge.

Deportare, deportiren/ ins Elend verjagen.

Deportatus, perpetuo Exilio mulctatus, einer der sein Lebtag des Lands verwiesen ist.

Deportatio, war eine Art der Relegirung/ da der Verurtheilte das Stadt: Recht verlohren/ und gebunden denen gemeinen öffentlichen Leibeignen Knechten übergeben wurde/ damit er auf eine gewisse Insel transferirt und hingebraht wurde.

Depositio die Deposition, Absetzung/ Ablegung. It. die Niederlegung/ Ubergabung eines Guts in Verwahrung; Ferner auf Universitäten das höfeln/ dölpein.

Depositio ædificii, die Abtragung eines Gebäues.

Depositio judicialis, die Gerichtliche Deponirung ist ein Actus da von demjenigen/ deme die Sache adjudicirt worden/ das Geld zu Sicherung aller vorhandenen Glaubiger in unzertrennter Summ Gerichtlichen deponiret/ darüber dem deponent ein Attestat und Adjudications - Schein gegeben wird/ und gründet sich dieses auf den L. 19. C. de Uluris, und dienet darzu/ daß die Zinßgen nicht ferner lauffen/ und die Creditores die Gefahr wegen des Haupt: Stuhls über den Hals bekommen/ und hat der Deponent keine Gefahr wegen der Abschlagung des Geldes/ so etwann erfolgen möchte. Boeningk Pract. Pract. Part. 1. cap. 31.

Depositiones Testium, suche deponere.

Depositor, der einem etwas hinterlassen/ oder in Verwahrung gibt. It. der einen höfelt/ dölpeit.

**Depositarius**, bey dem etwas hinterlegt worden ist/ oder welchem etwas aufzuheben gegeben worden ist.

**Depositum**, eine Hinterlage/ ein hinterlegt und vertrautes Gut/ oder ein dinglicher Contract, oder Handel/ durch welchen einer etwas bey einem guten Freunde hinterlegt/ oder ihme aufzuheben gibt/ also daß ers wider fordern könne/ wann ihme beliebt. It. heist depositio bey den Rauffleuthen/ Gelder in Verwahrung und Interesse geben.

**Depositum irregulare**, ist wann man von den ordentlichen Terminis eines Depositi abtritt/ und der Depositarius (ist derjenige/ dem die Sache anvertrauet worden) die res fungibiles depositas sich zu Nutzen zu machen/ und der eins in genere restituiren kan. §. 3. Inst. quibus modis re contrah. oblig. L. 24. 25. §. 1. 26. depos. L. 31. locat.

**Depositum juris publicum**, ist eine öffentliche Hinterlegung/ welche geschieht/ wann der Schuldner gerne zahlen wollte/ aber der Creditor und Glaubiger/ deme man schuldig/ das Geld oder die Bezahlung nicht annehmen will/ und derowegen der Schuldner/ damit er kein Interesse oder Uluras weiter geben müsse/ in Beyseyn der Zeugen des Geld verpetschirt in publico, als bey der Kirchen/ Cansley/ aufm Rath-Haus/ oder wohin es die Obrigkeit befiehlt/ hinterlegt. L. 19. C. de usuris.

**Depositum necessarium, vel miserabile**, ist ein solch hinterlegt und anvertrautes Gut/ welches zur Feuers-Gefahr oder bey ereigneten Tumult oder Einfall und Schiffbruch jemanden zu treuen Händen hinterlegt und aufzuheben gegeben wird. L. 16. vers. plane Inst. de Act. L. 10. C. depos. L. 23. ff. de V. O. L. 1. §. 1. & 3. depos. Mant. d. Tit. 2. n. 4. Franz ad ff. depositi n. 99.

**Depositum regulare** ist/ wann nach der ordentlichen Natur des Contracts die anvertraute Sache in specie restituirt wird.

Deprecari, depreciren / abbitten / Abbitte thun / bitten / sehr bitten.

Deprecatio, eine Abbitte / eine Bitte / höchliche Bitte.

Deprecator, ein Abbitter.

Depreciare, den Werth mindern / ringern. L. 27. §. Ceterum. ff. ad L. aquiliam.

Deprehendere, auf der That ergreifen.

Deprehensio, eine Ergreifung / Erwischung.

Depressa navis, ein gesunkenes Schiff. L. §. navis. L. cum depressa, ff. ad L. Rhodiam de jactu.

Depugnare feram, ein Wild erlegen. L. 1. & §. ff. de postulando.

Deputare, deputiren / verordnen / setzen / ein gewisses ordnen oder machen / verordnen / abschicken.

Deputat, wird genennet / das einen verordnet ist / zur Besoldung / es bestehe nun an Früchten / Holz und dergleichen. Daher kommt Deputat-Holz und dergleichen.

Deputati, werden genennet diejenigen so von den Unterthanen an den Fürsten gesendet werden / die aber so der Fürst an die Unterthanen schicket / werden Commissarii nicht Legaten oder Gesandten genennet.

Deputatio, die Verordnung zu einer Sache / oder Geschäfte, die Absendung.

Deputations - Abschiede / Recessus Deputationum, sind Constitutiones so Reichs - Geschäfte wegen auf einer particularen Zusammenkunfft promulgiret worden.

Deputations - Tage / werden genennet diejenige Convente, Versammlungen / die der Stände Deputirten / nebst den Kayserlichen Commissarien halten / und in selben über gewisse das ganze Reich angehende Affairen nach der im Reich gewöhnlichen Art tractiren und entschlagen. Chur-Maynß schreibet selbige aus / und der Ort wo sie eigentlich sollen gehalten werden / ist Franckfurt am Mayn. Die Proposition thut der von Kayser abgeschickte Plenipotentiarius, und wenn darüber ein Schluß gefasset worden / wird solcher nachmals in einen Deputations-

Recess

Recess gebracht / welcher den Reichs Abschieden gleich geachtet wird.

De quo sollennissime protestatur, davon feyerlichst bedinget wird.

Derelictio, die Verlassung / ist wann der Herr eine Sach in der Intention wegwirfft / daß er sie nimmer bey seinen Sachen haben mag.

Derelictum, welches keinen Besizer mehr hat / oder dessen Besiz niemand mehr hat.

Derelinquere, etwas mit der Intention verlassen / daß man es nicht mehr haben will.

De rigore Juris, nach der Strenge oder Schärffe Rechtens.

Derogare, derogiren / abschaffen / entziehen / vermindern. It. aufheben / als da thut ein Gesetz das ander.

Derogatio legis, heist ein Aufhebung des Gesetzes zum Theil / dann wann es ganz aufgehelt wird / heist es abrogatio.

Derivare, deriviren / ableiten / von einem herführen / hermachen / so von Wörtern gesagt wird. It. abwenden / an-oder zu sich ziehen.

Descendere descendiren / absteigen / herab steigen / herkommen / gebohren werden.

Descendere in Causam, sich der Sachen annehmen.

Descendentes, die Freunde in absteigender Linie / die Nachkömmlinge / die Kinder / Kindes-Kinder.

Describere, describiren / beschreiben / abmahlen.

Descriptio, eine Beschreibung / das Verzeichnis. It. die Abschrift oder Copen.

Desertio, die Desertion, oder Verlassung. Also wird von einem Ehegatten / wenn sein ander Ehegatt ihn bößlich verläßt / eine Desertion - Klage angestellet. It. die Verlöschung / Versaumung / als der Appellation, oder Leistung ; ferner wird es von denen Soldaten gesagt / wie vor gedacht.

Desertio Juramenti, die Erlöschung des Eyd / die geschicht



- schicht/ wann derjenige/ deme nemlich ein Eyd de- oder referirt/ in angesetzten Termin nicht erscheinet/ auch seines Auffenbleibens keine gehörige Ursachen oder Ehehafft allegirt/ und auf die Art verlieret man die ganze Sache. Boenigk. Pract. Pract. P. 1 cap. 21.
- Desertor**, der etwas verläßt. Ist ein Verwüster; Ferner im Krieg/ der auf eine lange Zeit herum gewandert/ und wieder herben gebracht wird. L. 4. §. p. & L. 5. ff. de re militar.
- Desertor accusationis**, der eine Anflage wider jemand angestellet/ aber solche nicht fortgeföhret/ sondern verlassen hat.
- Desertor religionis, Apostata, transfuga**, ein Abgefalle-ner/ ein Mammetsuck.
- Desideria**, heissen die Suppliquen/ Klag-Libell, und andere Bitt- & Schrifften. L. 4. §. ingressus ff. de offic. Pro- curator. L. 1. ff. de postul.
- Desistere à lite contestata**, dem Proceß gang renun- ciren. L. destitisse. ff. de minorib
- Desperati**, heissen bey denen Juristen diejenigen/ so sich aus Verzweiffung den Todt selbst anthun.
- Desperatio**, ist eine Kranckheit/ da man nichts Bessers erwartet.
- Despondere**, despondiren/ verehlichen/ vermählen.
- Desponsatio**, Vermählung/ Verlöbnuß.
- Desponsatio clandestina**, die heimliche Verlöbnuß.
- Desponsatio Impuberum**, Verheyrathung oder Verlö- bung der Unmündigen und Unmannbahren.
- Desponsatus**, 2, um, verheissen/ verlobet/ vermählet.
- Destinata**, diejenigen Sachen/ so zu einem Ding facto &c. bereitet und verordnet sind.
- Destinatum habere**, berathschlagen/ deliberiren. L. tres tutores in f. ff. de administ. tutor.
- Destitutum testamentum** ein Testament/ daraus nie- mand Erbe wird oder ist. L. 73. ff. ad L. Falcid.

**Destitutus**, ein spoliirter/ beraubter/ depossedirter. cap. frequens. §. pen. in f. de restit. spoliator. in sexto.

**Desuetudo**, die Entwohnung/ die abgelegte Gewohnheit.

**Desuetudo**, heist / wann man ein in Jure gesetztes Gesetz nicht gebraucht/ daher sagt man: dieses Gesetz in desuetudinem abiit, ist nicht mehr bey uns gebräuchlich.

**Detentatio** ist/ wann man eine Sache mit dem Leib innen hat/ nicht des Dominii, sondern einer andern Ursach oder Rechts halben.

**Detentator**, der eine Sache dem andern unrechtmässiger Weis vorenthält / und ihm solche nicht will folgen lassen.

**Detestari**, heist einem Abwesenden etwas mit adhibirten Zeugen denunciiren. L. subsignatum §. 2. ff. de V. S.

**Detestari**, heist auch einen Abscheu tragen/ verfluchen.

**Detestatio**, die mit Adhibirung der Zeugen geschehene Denunciation. L. detestatum ff. de V. S.

**Detorquere**, detorquieren/ biegen/ krümmen/ was einem Schuld gegeben wird / auf einen andern welken oder ziehen. It. aus etlichen Worten einen andern Verstand erzwingen. verba in alienum sensum detorquere.

**Detractatio**, eine Entziehung/ Abzug/ Entwendung.

**Detractionis Jus**, des Abzugs Recht.

**Dethronisatio Imperatoris**, die Absetzung eines Kayser/ oder die Handlung/ durch welche ein Kayser um höchstwürdiger Ursach willen / und wenn die vorher gegangenen Vermahnungen nicht verfangen wollen/ des Reichs und aller davon dependirenden Würden und Rechte entsetzet wird. Schvved. P. Spec. c. 32. §. 5. Titii Spec. J. P. L. 5. §. 20.

**Detrudere** mit Gewalt austossen.

**Detrudere in monasterium**, in ein Kloster stecken. cap. si quis episcopus. 50. dinst.

**Deturbare**, aus der Possession stossen.

**Devaluatio monetæ**, die Absetzung der Münz / ist wann eine gewisse Geldsorte von der Obrigkeit auf einen gerin-

geringern Werth gesetzt wird. *J. E. der Gulden/ der jetzt 60. Kr. gilt auf 48. Kr.*

*De verbo ad verbum, sc. inserirt / von Wort zu Wort einverleibet.*

*Devestire, heist bey den Feudisten / einen seines Lehns berauben.*

*Devirginata ancilla, ein um ihr Ehren-Kränglein gebrachte Magd. L. f. ff. de offic. præsid.*

*Devoluta hæreditas, eine auf jemand gefallene Erbschaft.*

*Devolutio Ecclesiastica, ist die Translation der Macht und Gewalt / welche man bey Beneficiis hat / von einer Person auf eine andere / wegen der Negligenz oder eines facti, so der / dem diese Macht zukommt/ begangen hat/ als wann er wissendlich einen Unwürdigen zu dem Beneficio erwählet hat. c. cum Vintoniensis cap. 25. & per inquisitionem cap. 26. de election.*

*Devolutionis Jus, ist in Braband ein Recht / vermöge dessen die Kinder erster Ehe alles erben/ was die Eltern Zeit wählender solcher ersten Ehe erworben und erlangt haben/ und hat der überlebende Ehegatte nichts als den Usum fructum auf Lebens-Zeit davon zu geniessen.*

*Devolutum feudum, ein eröffnetes Lehen/ daß dem Lehensherzn heimgefallen ist.*

*Deunx, eilff zwölff Theil. Theoph. §. 8. Inst. de hæred. instit.*

*Dextans. fünff sechstheil. Theoph. d. 1.*

*Diaconatus, die Würde eines Kirchen-Dieners.*

*Diaconissa, alte Wittwen/ so für die Armen und Gefangenen sorgen.*

*Diaconus, ein Kirchen-Diener oder Priester des geringern Ordens.*

*Diaconi, waren in der ersten Kirchen 7. Männer / welche erwählet wurden/ der Armen sich anzunehmen/ und die Almosen unter sie auszutheilen / damit die Presbyteri, oder*

oder Aeltesten ihr Lehr- Amt desto besser abwarten konnten. Unter der Catholischen Geistlichkeit ist der Diaconus der andere aus den Ordinibus majoribus, welchen bey seiner Wehhe das Evangelium = Buch gereicht wird/ mit diesem Worten: Empfange die Gewalt/ das Evangelium in der Kirche Gottes so wohl vor die Lebendigen als vor die Todten zu lesen/ im Nahmen Gottes.

Diacopi, Durchschnitt / so in denen Dämmen des Nili gemacht worden/ das Wasser auf die Aecker zu leiten. L. pen. ff. de extraordin. crimin.

Diaza ein Speiß. Sual. L. 13. §. sed si ædium ff. de usufruct. item Stuben/ L. 55. ff. de Legat. 3.

Diatretum, oder Diatretus, ein gestochener Becher. L. si servus ff. ad L. Aquil.

Dicere dotem, ein Heyrath-Gut ohne vorhergehende Frag versprechen.

Dicere inofficiosum Testamentum, ein Testament für inofficios halten / ausgeben / oder daß man dadurch an seinem Pflicht-Theil beleidiget seye.

Dicere legem, dem Contract eine Condition beyrücken.

Dicis gratia factum est, es ist dieses nur zum Schein aus Betrug / als der Wahrheit wegen geschehen.

Dicere multam, eine Straffe dictiren.

Dictator, war / wann zu Rom vor dessen von dem Burgermeister bey stiller Nacht ein Vir Consularis zum Dictator auf ein halb Jahr erwählet wurde / wegen trifftiger Sachen / so durch Burgermeisterliche Authorität nicht konten ausgemachet werden ; derselbe nun führte absolute Gewalt / setzte jedermann ab / und straffte ohne Proceß am Leben / auch erwählte er sich einen Magistrum æquitum, der nach ihm die größte Gewalt hatte / er trug einen Purpur-Kock / und 24. Falces, mit so viel Weilen.

Dictatura, das oberste Burgermeister-Amt zu Rom.

Dictatus Hildebrandini, sind gewisse von Pabst Gregorio VII.

VII. (der vorhin Hildebrand geheissen) verfasste Theses oder Lehr-Sätze / in welchem hauptsächlich enthalten / daß die Römische Kirche die höchste in der Christenheit / daß der Pabst Macht habe / alle geistliche Bischöffe und weltliche Potentaten abzusetzen ; Und sich der Kayserl. Insigniorum zu gebrauchen ; daß der Pabst über alle Concilia höher sey ; daß dessen Füße alle Fürsten der Welt küssen sollen ; daß die Kayserl. Würde und Gewalt von seiner Willkühr dependire / und dergleichen Theses mehr / welche bey dem Baronio in Annal. Eccles. ad Anno 1076. num. 31. ausführlich zu lesen.

Dictiren/ einem etwas nachzuschreiben vorlesen oder vorsagen. Daher kömmt die Redens-Art auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg / eine Sache ad dictaturam bringen / d. i. einem Secretario übergeben / der eine Schrift/ so bey dem Reichs-Directorio eingegeben ist/ denenjenigen / welchen es zukommt / vorlieset / daß sie sämtlich nachschreiben können. Eine Straff dictiren/ heist/ einen eine Straff zu erkennen/ oder setzen.

Dies, der Tag / welcher von der Nacht unterschieden wird. vid. Disp. de diebus jurid.

Dies artificialis, wird bey denen Rechtslehrern genennet/ der Tag von der Sonnen Aufgang / bis zu deren Niedergang. Coler. Process. Execut. p. 1. c. 9. n. 4.

Dies caniculares, die Hunds-Tage.

Dies civilis, heist die Zeit von 24. Stunden und wird also auch die Nacht darunter verstanden / als wann man sagt er ist 3. Tag alt worden. Tiraquell. de retract. l. i. §. gl. 11. n. 2. add. L. 2. §. 2. ff. de V. S.

Dies continui, werden genennet alle die Tage so denen Partheyen fortlauffen/ man mag daran zu dem Richter kommen oder nicht.

Dies conventionalis, ist der Tag/ dessen sich die Contractirende verglichen haben.

Dies Criticus, der Gefahr-Tag / an welchem man von dem guten oder bösen Ausgang einer Kranckheit urtheilen kan.

Dies

**Dies emortualis**, der Tag des Todes.

**Dies feriatus**, der Feiertag / da kein Gericht gehalten wird.

**Dies incertus**, ist dreyerley 1) von dem man nicht weiß / ob er / oder wann er seyn wird. L. 75. L. 53. pr. ff. quando dies legator. 2) von dem man allein nicht weiß / ob er seyn werde. L. 49. §. 1. 2. 3. de Legat. 1. add. l. 46. ad Scum Trebell. 3) von dem man allein nicht weiß / wann er seyn werde. L. 1. §. 2. de condit. & demonstr. L. 40. §. 2. eod.

**Dies juridicus**, ist derjenige Tag / da man für Gericht kommen / und seine Sache daselbst fürtragen kan.

**Dies legalis**, wird der Tag genennet / der von einem Moment zu dem andern gerechnet wird / und eben den Augenblick aufhöret / an dem er angefangen hat.

**Dies naturalis**, heist die Zeit / wenn die Sonn über unsern Horizont sich befindet. Hahn. ad Wesenbec. Tit. de minor. n. 3.

**Dies sessionum**, heissen die Tage / da der Richter im Gericht sitzt.

**Dies solutionis**, der Zahl-Termin.

**Dies utilis**, derjenige Tag / an welchem man den Richter haben kan / daß er Recht spricht.

**Dies cedere**, bedeutet / daß der Tag vorhanden und erschienen sey / daran sich die Obligation anfänget / oder das Recht einem zugehöret.

**Dies venire**, heist / daß der Tag erschienen / daß man das Geld oder eine andere Sach aus der Obligation fordern kan.

**Diffamans**, der Diffamant, Lästerey / Schmäher / Verläumbder / It. der einen andern austrägt / daß er ihme schuldig seye.

**Diffamare**, diffamiren / austragen / schänden / verkleinern / schmähen / verleumbden / Ehren-verleßlich / ausschreyen.

**Diffamatio**, die Verkleinerung / Schmähung / Verläumbdung / Verunehrung.

Diffa-

**Diffamatus**, der diffamat, oder der von einem andern ausge-  
tragen/ beleidiget / verleumdert / und geschmähet wor-  
den.

**Differentia**, die Differenz, Unterscheid. Und dahero wer-  
den Differentien die Strittigkeiten/ Zwyspalt/ Zancf ge-  
nennet.

**Diffidatio**, die Bedrohung/ Befehdung / Friedebruch /  
Landzwingerey.

**Diffidator**, Befehder / Absager/ und Landzwinger/ Frie-  
debrecher.

**Diffidere**, diffidiren/ nicht trauen.

**Diffiteri**, diffitiren/ in Abrede seyn/ läugnen / nicht gestän-  
dig seyn. Also wird bisweilen einem eine Schrift vor-  
gelegt/ die er entweder recognosciren/ oder endlich dif-  
fitiren muß / das ist / endlich läugnen / daß er solche  
Schrift und Siegel nicht könne / und dahero wird jura-  
ta diffessio die endliche Verläugnung genennet.

**Diffidationes**, Faust-Recht/ Fehden/ waren vor diesem in  
Teuschland sehr eingerissen / daß wann 2. Städte. 2.  
Edelleute/ oder andere Personen einen Streit zusammen  
hatten/ selbige einander den Krieg ankündigten/ und ih-  
re Sachen mit den Degen ausmachten / da denn derje-  
nige Recht behielte / welcher dem andern überlegen  
war/ bis endlich dieses Unheil durch den Land- Frieden  
1496. abgeschaffet / und auf dergleichen Unterfangen  
die Straffe des Bannes gesetzt wurde.

**Diffundere vina**, den Wein in ein ander Faß füllen. L. cum  
quæritur ff. de legatis 3.

**Diffusum**, an verschiedenen Orten liegend/ als diffusa ne-  
gotia, Geschäfte die man an verschiedenen Orten zu  
expediren hat. **Diffusum patrimonium**, ein Vermögen/  
daß an unterschiedlichen Orten gelegen ist. L. 24. ff. de  
administ. tutor. L. testament. ff. de excusat. tutor.

**Digesta**, sind und werden genennet in dem Corpore Juris  
Civilis derjenige Theil / welcher in sich begreiffet die Ur-  
theile und Meynungen der alten Rechtsgelehrten / wel-  
che

che nachdem sie in eine unmaßliche Anzahl angewachsen  
 waren/ sich auch öfters selbst widersprochen / sind solche  
 auf Befehl Justiniani gleichsam gesäubert / und diejenige  
 ausgelesen / welche man zu künftigen Gebrauch be-  
 quem erachtet / und in das Buch der Digestorum ge-  
 bracht / die übrigen aber abgeschafft worden. Sie sind  
 zusammen zu tragen angefangen worden im Jahr Chri-  
 sti 530. und vollendet Anno 533. auch noch selbiges  
 Jahr an Tag gegeben worden. Es wird dieses Werk  
 sonst auch *Pandecta* genannt / nach Art der Rechtsge-  
 lehrten Ulpiani und Modestini, womit ein solch Buch be-  
 nennet wird / so mit aller Art / Wissenschaft und Lehre  
 angefüllet ist / dergleichen diese unsere Rechts-Pandecten  
 vor allen andern nach der Meynung Zæsi in proem. ad  
 Digest. n. 1. Es werden aber die Digesta von Kayser  
 Justiniano selbst in L. 2. §. 1. C. de V. J. E. ( veteri Jure  
 Enucleando ) in fünffzig Bücher eingetheilet / deren je-  
 des seine sonderbahre Titul begreiffet / derer Anzahl auf  
 420. kömmet ; der Titul hat in sich Leges, derer etliche  
 wieder gewisse Versicul haben / welche Principium und  
 Paragraphi (§) genennet werden. Sie werden auffol-  
 gende Art angeführet ; Erstlich der anzuführende Lex  
 durch den Buchstaben L. oder l. mit beigefetzten An-  
 fangs-Worte des Legis und Zahle ; Zum andern /  
 dasjenige Merckzeichen der Digest. welches entweder ff.  
 oder D. oder x. vel P. ist. Drittens / die Rubric oder  
 Überschrift des Tituls ; §. E. L. ut vim. 3. ff. de Just.  
 & J. Wann aber der Lex in paragraphos oder Stücke  
 abgetheilet ist / so wird solcher so bald nach den benam-  
 ten Legem gesetzt. §. E. L. 69. §. 4. D. de J. Dot. Da-  
 dann zu mercken / daß so oft der angezogene Lex gesun-  
 den wird ohne eigenthümliches Merckmahl / entweder  
 der Pandecten oder Codicis oder Instit. oder Novell. sol-  
 cher in den Pandectis müsse gesucht werden / als denen  
 diese Art anzuführen eigen ist. Es werden sonst die Dig.  
 auf mancherley Art eingetheilet / aus diesen aber sind



2. die gewöhnlichsten. Die eine im VII. Theil/ welche des Justiniani selbst ist in L. 2. §. 2. & seqq. C. de V. J. E. der erste Theil wird genennet / *πρωτα*, und begreiffet die 4. ersten Bücher / der andere Theil heisset *de Judiciis*, und bestehet in 7. Büchern; der dritte *de Rubus*, hat 8. Bücher; der vierdte hat den Nahmen *Umbiticus*, hält in sich 8. Bücher: Der fünffte wird genennet *de Testamentis*, begreiffet 9. Bücher; der sechste Theil hat 8. Bücher/ und endlich der siebende Theil die 6. übrigen. Die andere Eintheilung ist der Rechts-Ausleger / und geschicht in 3. Theile / nemlich in das *Digestum vetus*, *infortiatum*, & *novum*.

*Digestum infortiatum*, oder das zwischen geleyet wird also genennet/ weil es zwischen den alten und neuen das Mittel hält.

*Digestum novum* wird genennet / weil es auf die übrigen *Digest* folget.

*Digestum vetus*, das alte wird genennet / weil es vor den übrigen hergeheth / und von Anfang bis zum 3. Titul des 24. Buchs geheth.

*Digitus aquæ*, eine Wasser-Röhre / eines Fingers dick oder starck. L. Lucius ff. de *servitut. rusticor. prædior.* *Digitus* ist der  $\frac{1}{8}$ . Theil eines Schuhs.

*Dignitas*, die Ehre / Würde / ist eine Qualität der Person so von der höchsten Gewalt wegen der Verdienst zugeeignet worden / und welche eine Veneration und Ansehen zuwegen bringeth / auch die gewürdigste Person von dem andern gemeinen Volck durch verschiedene Freyheiten distinguiret.

*Dignitas regia*, dieser Titul wurde vor diesem denen Königen von den Kaiserl. Hof gegeben/ der Titul *Majestät* aber beständig geweigert. Heut zu Tag aber wird der Titul *Majestät* ohne Unterscheid allen Königen von denselben gegeben.

*Diligentia*, der Fleiß ist dreyerley / *communis*, der allgemeine / welcher allen Menschen angebohren / und *ex-*

communi sensu herfließet. 2) diligentia hominis magis exculti, der Fleiß eines besser-angewöhnten Menschen/ und welchen die Menschliche Natur nach eines jeden Wiß erfordert. 3) endlich ist diligentia exactissima, welchen Fleiß nur die aller sorgfältigste Haus-Väter anzuwenden pflegen.

Digressus, ein Ausschweif/ Abweichung von dem Vorhaben.

Dilatare, dilatiren / erweitern / ausbreiten.

Dilatio, dilation, eine Frist/ Verzug/ Aufschub/ Aufzug/ Versaumnuß ist eine gewisse dem Kläger oder Beklagten vom Richter vergönnete Zeit / in welcher er einen gewissen gerichtlichen Actum oder seinen Beweis desto füglicher vollziehen soll.

Dilatio legalis, wird genennt / welche von dem Gesetz selbst concedirt und gegeben wird / als das Decendium bey denen Appellationen.

Dilatio conventionalis heist / welche ein Theil dem andern concedirt.

Dilatio citatoria, ist ein Termin, so dem citirten zu erscheinen gegeben wird.

Dilatio præparatoria, seu probatoria, ist/ welche der Probation halber/ entweder vor oder nach der Kriegs-Befestigung concedirt wird.

Dilatio dejudicatoria ist / welche denen verurtheilten concedirt wird / daß sie sich unterdessen zur Satisfaction des abgefasten Urtheils præpariren mögen. Damhoud. prax. civil. c. 117. pr.

Dilatoria exceptio, eine dilatorische Exception, ist eine Einrede und Ausflucht/ wodurch die Klage oder Hauptsache nur aufgehalten und gehemmet/ nicht aber gar aufgehoben wird.

Dijudicare, vereinigen / schlichten / eine Sache debattiren.

Dilacerare patrimonium, sein Vermögen verschwenden. L. 1. ff. de curat. furios.

- Dilapidare**, verschwenden/ durchjagen.
- Dilargiri**, unterschiedenen Personen geben.
- Dilata litis**, aufgezogener Rechts-Streit.
- Diluere**, diluiren/ entschuldigen/ ablehnen.
- Diluere crimen**, das Laster ablehnen/ entschuldigen.
- Dimidia pars**, } der halbe Theil/ die Helffte.
- Dimidium**, }
- Dimissio**, die Dimission, Loszählung/ Urlaub.
- Dimissoria litera**, sind Abschieds-Briefe / darinnen der Richter von dem appellirt wird / bezeuget/ daß die Appellation interponiret worden / und der Appellant zu dem Ober-Richter dimittiret.
- Dimissoria reverentiales**, werden genennet die / welchen der Unter-Richter den Obern anzeigt / daß er ihm zu Ehren und aus Reverenz die Appellation angenommen habe. c. cordi X. de appellat. in 6to Ehrenhaftige A-postel.
- Dimissoria refutatorii**, sind darinn der Unter-Richter den Ober-Richter anzeigt / daß die Appellation aus gewissen Ursachen verworffen worden sey.
- Dimissoria testimoniales**, dadurch der Appellant bezeugen kan/ daß die Appellation für einen Notario und zum wenigsten zweyen glaubwürdigen Personen seye interponiret worden.
- Dimission**, Abschied/ Urlaub / so einem gegeben wird / derentweder in eines andern Diensten gestanden / oder sonst mit einem was zu thun oder zu berathschlagen gehabt. Daher dimittiren / einen Abschied geben / oder beurlauben.
- Dimittere Creditores**, seine Creditores vergnügen/ sie bezahlen &c.
- Dimittere uxorem**, sein Weib repudiiren.
- Dioecesis**, ist bey geistlichen Personen eben das/was bey weltlichen Territorium genennet wird / oder wo ein Bischoff ist. cap. cum pro utilitate 16. qu. 1.

Diploma, ein Freyheits, oder Gewalts, Brief / darinnen / einem etwas zu thun und zu verrichten gestattet wird.

Directarius, heist der sich in fremde Eß, Sälte schleichet in Willens daselbst zu stehlen. L. 7. ff. de extraord. crim.

Directa actio, heist die / so aus dem Recht und Gesetz blosser Dings competiret / und zukommt.

Director, ist ein Ober, Aufseher / der ein gang Werck oder Collegium dirigiret. 3. E. Geheimden Raths, Cantzley, Regierungs, Cammer, Director.

Directorium, die Aufsicht / Regierung. It. das Verzeichnus der Articul / über welche die Zeugen abgehört werden sollen / so allezeit hinter die Articul gesetzt wird.

Directum, heist eigentlich in Jure, was schlechterdings also für sich bestehet / daß es keines andern Hülfss, Mittels nöthig hat.

Disceptatio, ein Streit / Zant. It. die Urtheilung

Discernere, discerniren / unterscheiden / einen Unterschied machen / it. entscheiden.

Discessio, discessus, der discels, oder Abschied / das Wegscheiden oder Abzug.

Discessio à lite Aufhebung des Proceßs.

Discretio, der Unterschied / die differenz in L. f. pr. C. de sacrament. Eccles.

Discretum unterschieden. L. discretis C. qui testam. facere poss.

Discus, ein silberner Teller. L. 26. §. f. ff. depositi.

Discussio periculo, nachdem die Gefahr vorbey. L. nihil ff. de foenor. naut.

Discussio causæ, die Erwegung und Ergründung der Sache.

Discussor, der die Rechnung verstehet.

Discutere discutiren / zerreißen / zertrennen / so von der Ehe gesaget wird.

**Disjuncti**, werden in der Materiaz des Anwachungs Recht die genennt / die mit der That / aber nicht mit Worten conjungiret sind / oder denen eine und ebendieselbe Sach jeden absonderlich verschafft ist.

**Disjunctim relictum legatum**, das Vermächtnus so zweyen absonderlich vermacht worden ist.

**Disjunctiva conditio**, eine Bedingung / da eines oder das andere geschehen muß. L. 63. ff. de V. S.

**Disjunctiva oratio**, heist eine Rede / darinnen eines oder das andere asserirt wird / vermittelst der Particulæ, entweder / oder

**Disjunctivo modo relictum**, da einem entweder dieses oder jenes. v. g. ein Pferd oder ein Ochs verlassen worden. L. 25. ff. quando dies legat.

**Dispensandi Jus**, ist ein Recht so dem Ober- Herrn zu kommt / das gemeine Recht / wegen des daraus entstehenden Nutzens oder wegen der Nothwendigkeit in einem gewissen Fall zu relaxiren.

**Dispensatio**, heist insgemein / das gemeine Recht in Erweigung der Nothwendigkeit oder des Nutzens in etwas nachlassen / und relaxiren.

**Dispensatio**, ist eine kluge Nachlassung des gemeinen Bürgerlichen Rechts in Erweigung der Nothwendigkeit oder des Nutzens geschehen / arg. Can. 5. 1. qui 7. nisi rigor. Addat, Carpzov, Jurispr. forens. P. 1. c. 24. def. 14.

**Dispensatio**, eine Austheilung / Verwaltung It. eine Vergnädigung und Nachlassung in Peinlichen Sachen / daß die Straff entweder gemindert oder gar nachgelassen wird. In Ehe- Sachen heist es die Vergönstigung des Landes- Herren / daß eine Ehe / die sonst in weltlichen Rechten verboten / möge geschlossen und vollzogen werden.

**Disponere**, disponiren / ordnen beordnen / als da thun / die Eltern unter den Kindern. It. wird gesagt / er ist nicht

nicht darzu disponirt / das ist / er hat jeto kein Sinn und Muth darzu / ist nicht geschickt darzu.

Dispositio, die disposition, die Verordnung / Ordnung / Anordnung / ordentliche Eintheilung / item gute Anstalt und Verfügung. Eine disposition machen / heisset auch in seinen letzten Willen oder Testament verordnen / wie es nach dem Tode mit seiner Verlassenschaft solle gehalten werden.

Dispositio paterna inter liberos, die väterliche Verordnung unter den Kindern.

Dispositus, a, um, geordnet / in Ordnung gestellt. Ir. bereitet / vorbereitet / fertig. Ferner / frisch gesund / aufgeräumt / lustig / wohllauf.

Disputations - Sätze / werden genennet die Schrifften / welche auf geführten Beweis von den Advocaten gemacht und eingegeben werden.

Disputator, der da disputirt oder streitet.

Dissertatio, eine disputation, Rede / Unterredung / Überlegung / ein Streit / ein Wort Streit.

Dissimulatio, wann man sich stellet / als ob das was ist / oder was man weiß nicht wäre / simulatio, wann man sich stellet als ob das so nicht ist / wäre. z. E. wann ein Graf sich für einen Studenten ausgiebt / so dissimulirt er / daß er ein Graf ist / und simulirt als ob er ein Student wäre.

Dissimulator, der etwas verhölet / sich verstelllet.

Disipare ædificium, ein Haus einreissen / L. 3. §. pen. ff. de incend. ruin.

Distrahere societatem, eine Gesellschaft dissolviren / und aufheben.

Distribuere, distribuiren / austheilen / zertheilen. Jeden das Seine zueignen / L. 10. ff. fam. hercisc.

District, ist der Umfang eines Gebietes / so weit sich die Gerichtsbarkeiten eines oder des andern Gerichts erstrecken.

Distributio, eine Theilung / Austheilung wird genennt / wenn der Richter des Schuldners Güter / so viel sie austragen /

tragen/ durch einen Spruch Rechts unter die Gläubiger / die unterschiedene Vorzüge vor andern haben/ austheiler. Boeninck, Pract. Pract. Part, 1. cap. 31.

Distributiones quotidianæ, wird in Geistlichen Recht das genennt / was täglich oder fast täglich denen Geistlichen so sich würcklich bey dem Gottesdienst gegenwärtig befinden/ ausgetheilet wird; sie werden auch sonst Manualia und Victualia genennt / item, panes diarii, weil sie an manchen Orten in Brod bestehen / wie auch Præsentia, weil sie nehmlich von denen gegenwärtigen percipirt werden.

Districte genau praxis, just.

Diversio, die diversion, Ablenckung / Abwendung. It. wird gesagt: eine diversion machen / d. i. einen Wirrwald/ das man nicht zu recht kommen kan/ so in Krieg geschicht.

Divisio, die Theilung ist entweder naturalis oder civilis, die natürliche Theilung geschicht / wann eine Sach in würckliche und an der Zahl verschiedene Theil getheilt wird / welche Theil mit den äußerlichen Sinnen percipirt werden / und weil sie durch die Theilung von dem ganzen Stuck separirt worden/ sind sie keine Theil eigentlich mehr/ sondern ein jeder macht für sich ein ganzes aus. L. 6. §. 1. Commun. præd. L. 25. ff. de V. S. die Civil-Theilung aber geschiehet/ wann das Corpus nicht würcklich getheilt / sondern solches nur also dafür gehalten wird.

Pro divisio pars, ist in körperlichen Dingen ein natürlicher Weiß separirter Theil / so daß solcher nach der Absonderung nicht mehr ein Theil / sondern ein ganzes ist/ pro indiviso pars ist / welches nur in Sinn für einen Theil gehalten wird / da das Corpus gang bleibt und nicht getheilet wird.

Divini Juris res, sind die so in keines Gütern sind / auch durch die Occupation keines werden können/ und sind entweder solche vere tales, oder warhafftig solche/ als die

die geheiligten Sachen/und die Gräber/ oder quodammodo tales, nur auf gewisse Weis / als die res sanctæ, oder Stadt : Mauern / Stadt : Thor Abgesandte 2c. 2c.

Divisio hæreditatis, die Theilung der Erbschaft.

Divisio rerum, Abtheilung der Sachen.

Divisio stipulationum, Abtheilung der Verheiß/ oder Versprechung.

Divortium, die Ehescheidung/ oder Zertrennung anderer Dinge.

Divortium amicabile, bedeutet in denen Legibus einen actum, da die Ehe ohne Zorn und Feindschaft willig und mit gutem Gemüth getrennet wird.

Diurnitas temporum, verjährte Zeit.

Diurnus, a, um, langwierig.

Divulgare, divulgiren/ aussprengen/ ausbreiten/ bekannt oder gemein machen.

Divulgatus, a, um, ausgesprengt/ gemein gemacht/ jedermann bekannt.

Doctor, ein Lehrer / ist der höchste Grad der Ehren/ den man in den drey vornehmsten Wissenschaften/ der Theologiæ, Jurisprudence und Medicin erhalten kan. Auf Universitäten heisset Doctor noster derjenige / der daselbst promoviret hat/ und dadurch in die Facultäten gelangen kan.

Doctoratus, das Doctorat / wird genennt wenn Doctores gemacht werden. Item der Doctor, Stand.

Doctus, a, um, gelehrt.

Documentum, ein Document / Briefliche Urkund / Beweis/ womit man etwas beweisen kan / Schrift ist/ welche zum ewigen Gedächtnus und Glauben einer Handlung geschrieben. Benigk. Pract. Pract. Part. 1. cap. 23. Lauterb. Compend. Jur. tit. ff. de fid. Instrum. p. m. 425. Ludovici Doctr. Pandect. eod. tit. und ist / entweder Publicum oder privatum,



Documentum privatum, ist/ welches privata fide gemachet ist.

Publicum ist / welches autoritate publica & fide gemachet ist.

Documentum vero publicum ist / welches gerichtlich gemachet worden ist.

Documentum quasi publicum ist/ welches von einem Notario geschrieben / oder mit dreyer Zeugen Unterschrift bekräftiget ist.

Dodrans, drey Viertel einer Erbschaft.

Dogma, ist in dem Päßstlichen Recht eine geistliche Satzung dem Christlichen Glauben zum besten verordnet.

Dolare, hoblen / mit dem Hobel gleich machen. L. ferri, ff. de verb. signif.

Dolabrum, heist in L. 3. ff. de offic. prae. vigil. ein Instrument, dadurch das Feuer und die Flamm so sich in dem Holz, Werck gefangen hat/ abgetraget wird/ damit es nicht weiter um sich greiffe.

Doliare vinum neuer Wein. L. 1. §. f. ff. de peric. & commod. rei vendit.

Doliarium, ein dergleichen sehr grosses und weites Gefäß/ nicht aber der Ort / worein man diese Gefäß leget.

Doli exceptio, ist eine Ausflucht / welche dem Kläger/ der einen dolum in der Sach/ davon gehandelt wird/ beganzen hat/ opponiret wird.

Dolium heist ein jedes Gefäß darenin man etwas thun kan/ als dolia vinaria Wein- Fässer / dolia fictilia Blumen- Köpffe.

Dolus, der Betrug / ist eine betrügliche Listigkeit den andern zu betrügen/ und das geschiehet auch in diesen/ wenn einer nicht so fleissig ist in fremder Haabe / als in seiner Haabe. 2c.

Dolus bonus, ist eine Lobens- würdige Wisigkeit. L. 1. §. 3. de dolo malo.

**Dolus** dans causam contractui, oder der Anlaß zu dem Contract giebet/ ist / wann jemand der sonst nicht contrahirt hätte / dadurch verführet worden / daß er contrahirt hat. L. 7. pr. de dolo malo. L. 16. §. 1. ff. de minor.

**Dolus ex proposito**, ein vorsätzlicher Betrug / wird genennet/ den man zu der Zeit selbst da man contrahirt aus bösen Vorsatz adhibiret. L. 36. ff. de V. O.

**Dolus incidens**, oder ein zufälliger Betrug ist/ wann zwar jemand gesinnet gewesen zu contrahiren/ aber in der Sache oder der Art zu contrahiren/ ist betrogen worden.

**Dolus in re vel ex re ipsa**, heist derjenig Betrug/ so zwar nicht bey dem Contract dazu kommen / aber doch nachgehends von der Contrahenten einen etwas geschehen ist/ das einen Betrug in sich hält. L. 36. ff. de V. O. L. 2. §. 3. 4. 5. 6. ff. de doli except.

**Doli mali exceptio**, suche Exceptio doli mali.

**Dolus malus**, ist / da einer dem andern wissentlich und vorsätzlich betrügt/ und ihn Schaden zufüget.

**Dom**, also nennet man die Cathedral- oder Haupt- Kirche eines Erz- oder Bistums.

**Domanium**, des Fürsten Cammer- Güter/ Domanial- Güter / welche eigentlich zu der Krone oder Regierung unzertrenlich gehören / durch den König oder Fürsten nicht können veräußert werden/ es geschehe denn mit Einwilligung der gesammten Stände.

**Domestici**, die Hausgenossen.

**Domestici testes**, Haus- Zeugen sind / die so bey uns wohnen/ oder uns sehr nah zugethan sind.

**Domesticus**, a, um, so im Haus ist.

**Domicilium**, die Behausung/ Wohnung/ wo man würdlich wohnet/ Feuer und Rauch hält.

**Domicelli**, also wurden vor Zeiten die appanagirten Herren genennet/ und bedeutete so viel als junge Herren/ weil nur der Erstgebohrne allein den Titul eines Herrn/ führte; Noch iso nennet man in etlichen hohen Stiftern die jungen und Neben- Canonicos Domicellar- Herren/ und

und findet man deren 15. in dem Rhum = Capitel zu Bamberg / welche dem andern 20. Canonicis nachgeordnet sind.

Domicilium habitationis, ist der Ort da jemand wohnt / des Sinnes stets daselbst zu bleiben / es bringe ihn dann etwas hinweg. L. 7. C. de incol. L. 203. L. 290. ff. de V. S.

Domicilium Originis, die natürliche Wohnung / das special - Vaterland wird genennt / derjenige Ort / wo einer gebohren ist / der Vater Burger und Inwohner ist. L. 1. §. 1. & 2. L. 6. pr. & §. §. seq. L. 17. §. 9. L. 22. ad munic. L. 3. C. eod. L. 7. C. de incol. Gail. 2. obf. 36. n. 2.

Domicilium universale, das allgemeine / war vor diesem bey allen dem Römischen Reich Unterworffenen die Stadt Rom. L. 2. §. 4. & 5. ff. de judic.

Dominari, dominiren / herrschen / regieren. It. wird gesagt das Seinige verdominiren / das ist / verstuzen / verschwenden / verthun / durchbringen.

Dominium, eine freye Besizung / Herrschafft / ist nach seinen Wesen nichts anders / als facultas mere moralis; nach welcher ein Ding mir also zuständig ist / daß ich darüber meines Gefallens disponiren kan. vid. L. 21. C. Mandat. L. 9. §. 3. de A. R. D. §. 41. §. 47. de rer. divis. L. 14. L. 11. C. de contrar. empt. n. 22. c. 2.

Dominium analogicum, wird genennt diese Unterherrschafft / wann ein Mensch eines Gebiethen in etwas unterworffen / wie das Gesinde der Herrschafft / die Kinder denen Eltern / das Weib den Mann.

Dominium Bonitarium, ware bey den alten Römern ein solch Recht und Gewalt / wann jemand eine Sache simpliciter übergeben / nicht aber mit denen gewöhnlichen Solenitäten mancipiret / und zu eigen übergeben hat / ist aufgehoben / L. un. C. de und. jur. Quir. toll.

Domi-

**Dominium Civile**, das Bürgerliche ist/ welches vermöge des Bürgerlichen Rechts acquirirt wird/ als dahin gehört das Universale, nemlich das Erb-Recht/ und die Bonorum possessio, das particulare; Also wird auch das **Dominium** genennet/ welches der Mann in denen zum Heyrath-Gut gegebenen Gütern hat. L. 30. C. de jure dot; Ingleichen der Legatarius in der gemachten Sache L. 46. C. de furt. der Pupil in denen Gütern so mit dem Pupillen Geld von den Vormündern oder Curator gekauft worden. L. 2. ff. quando ex facto tutoris; der Soldat in der Sache/ so mit seinem Geld erkaufft worden. L. 8. C. de rei vindicat. die Kirche in der Sache/ so von derselben Administratore mit dem Kirchen Geld gekauft worden. L. 23. C. de SS. Eccles. die Stadt in der Sache so von dem Syndico mit der Stadt Geld erkaufft worden. L. 3. C. de Jure Reipubl.

**Dominium directum**, l. superius, das Ober- oder Mehrerer-Grund Eigenthum ist/ da einem das Corpus oder die Sache selbst eigenthümlich zugehöret; oder das blosser Eigenthum/ da die Percipirung der Früchte abgesondert ist. §. 1. Inst. de usufr. L. 25. ff. de V. S. §. E. wann nur das Eigenthum eines Guts/ dem andern die Nugnieszung davon legirt worden. Oder das **Dominium directum** ist/ welches in einer obern Potestät bestehet/ ohne das Recht solche Sache zu genieffen. II. F. 8. dergleichen bey dem Lehn- und Erb- Zinß-Herrn ist. §. 2. & 3. Inst. Locat. L. fin. C. de Jur. Emphyt.

**Dominium eminens** seu supereminens, ist eine Macht und Gewalt so den Landes-Fürsten zukommt auf seinen Unterthanen/ deren Gütern/ oder erworbenen Rechten/ so daß er solche ihnen wider ihren Willen der gemeinen Noth und Nugbarkeit wegen/ und nach geschehener deren Ersekung/ bisweilen wegnehmen kan.

**Dominium fictum**, seu quali, das erdichte Eigenthum/ welches in der That zwar keines ist/ jedoch weil es die Billichkeit erfordert/ dafür gehalten wird. L. 7. §. 6. de

de publ. in rem, act. L. 48. ff. pr. de A. R. D. e. g. wann jemand angefangen bona fide eine Sache zu usucapiren/ und ehe es zu Ende gebracht die Possession verlieret. §. 35. Inst. de R. div. §. 4. 5. & 6. Inst. de Act. L. 136. de R. l.

**Dominium irrevocabile**, das unwiderruffliche Eigenthum/ welches stets dauret/ und von keinen andern kan vindicirt werden. L. 41. L. 66. de R. V. L. 3. arg. vect. L. 66. de Jur. dot.

**Dominium liberum**, ein frey Eigenthum ist/ da ich freye Macht habe mit den Meinigen zu disponiren. Struv. Ex. 11.

**Dominium minus plenum**, das unvollkommene Eigenthum ist/ wann nemlich ein anderer von unserer Sache etwas participiret.

**Dominium plenum**, das völlige Eigenthum/ da die proprietat mit der Nugniessung vereiniget anzutreffen. L. 17. §. 1. de Rei. vind. L. 17. quibus mod. ususfr. L. 176. §. 1. de V. O.

**Dominium naturale** ist/ so aus dem natürlichen oder Völcker-Recht. §. singulorum, & tot. Tit. de rer. divis. nicht zwar positive, sondern negative, (in so fern nichts von der Divisione rerum ausdrücklich verordnet ist/ Welenbeck ad ff. P. 2. Disp. 18. th. 4.) sondern solches zugelassen/ daß durch Occupirung einer eine Sache sein eigen machen könne.

**Dominium Prætorium** wird genannt/ welches aus dem Prætorischen Recht herkommt/ und alsdann statt hat/ wann einer aus dem so genannten secundo Decreto in die Possession gesetzt worden ist/ als de Damno infecto. §. 22. & de A. R. D. §. 4. und wegen Contumacia des nicht bezahlten Schuldners. Welenb. in Parat. ff. de damn. infect. n. 6.

**Dominium publicum**, oder dasjenige Recht/ so einem Fürsten als Landes-Fürsten zukommt/ und einerley mit dem Jure fisci ist/ ist ein solches Recht/ so auf dem Lande  
der

der Reichs-Stände haſſtet / und vermöge deſſen Beherrſcher ſich verſchiedene Cörperlicher Dinge zu ihren völligen Gebrauch anzumaffen haben. Tit. ſpee. J. P. L. 3. c. 7. §. 3. vid. Cellarium de Dominiis Princ. c. 2.

**Dominium Quiritum**, war ein ſolch Recht und Gewalt / wann nemlich die Sache mancipiret / vor Gericht cedirt / adjudicirt / oder durch Verjährung acquirirt war / iſt aufgehoben. L. un. C. de und. jur. Quit. toll.

**Dominium reſtrictum**, ein eingegrenzt Eigenthum iſt / wann ich keine freye Macht mit dem Meinigen zu diſponiren habe / wie ich will / ſondern entweder vom Geſetz / Richter / Vertrag oder von Teſtatore daran verhindert werde / Struv. Exerc. II. Ob. 55. wie an dem Exempel der Minder jährigen / Weibern / fideicommiſſariorum, Legatorum, Sociorum &c. illuſtrirt / Müller ad Struv. d. I.

**Dominium revocabile**, ein widerruffliches Eigenthum / welches nicht ſtets während iſt / ſondern nur auf eine gewiſſe Art und binnen gewiſſer Zeit währet / und von demſelben der es beſiſt abkommen. L. 66. ff. de R. Vind. e. g. ein Exempel eines ſolchen Eigenthums haben wir an den hæredo Fiduciario. It. in venditione ſub pacto retrovendo, legato Conditionali, der Ehemänner in den Heyrath-Gut / und andern mehr.

**Dominium verum**, das wahrhafte Eigenthum / welches in der That und vollkommen acquirirt wird.

**Dominium utile**, das Unter- oder Nieder / Jt. Nugbar Eigenthum / vel die erbliche Nugbarkeit iſt / welches von dem directo dependiret / vermög deſſen / wir ein immerwährendes / auf die Erben fallendes Recht in eines andern Sach haben / und daraus die Utilis rei vindicatio competirt. e. g. ein dergleichen Dominium hat der Vaſall, der Erb-Zinnſmann / der Superficiarius L. 1. ff. ſi ager veſt. L. 16. §. f. de Pign. act. L. 73. ff. §. 1. cum L. ſeq. de R. Vind. L. 1. §. 3. & C. de ſuperfic. II. Feud. 8. §. 2.

**Dominia rerum sufficientia habet**, er ist genugsam  
 gegessen.

**Dominus der Herr.**

**Dominus directus**, wird genennt der Erb-, Zinns-, oder  
 Lehn-, Herr/ von dem die Lehn eines Gutes muß gehob-  
 let werden.

**Dominus Feudi**, der Lehn-, Herr.

**Dominus Jurisdictionis**, der Gerichts-, Herr.

**Dominus utilis** ist derjenige / der die Früchte von einer  
 Sach percipirt / welche des andern eigen ist.

**Domus**, einer Familie bestelltes Haus-, Wesen / von unter-  
 schiedenen Personen. L. 195. & seq. de V. S.

**Domus religiosa**, heist ein von den Bischoff consecrirter  
 oder dedicirter Ort / oder in weitläufftigern Verstand  
 ein jeder zum Gottes-, Dienst oder einer andern mil-  
 den Sache destinirter Ort / obschon er von dem Bi-  
 schoff nicht ist dedicirt worden.

**Donatarius**. dem etwas geschencket wird.

**Donatio** ein Geschenk / Ubergab / Verehrung / freywilli-  
 ge Schenkung / ist eine Handlung / wodurch etwas ei-  
 genthümliches aus Freygebigkeit auf einen andern ge-  
 bracht wird. arg. L. 29. ff. de donat. L. 82. ff. de R. J.  
 L. 35. §. 1. ff. de donat. mort. causa, wird getheilet in  
 eine propriam und impropriam. L. 1. ff. de donation.

**Donatio Constantianiana**, ist ein solches Diploma, ver-  
 mög die Päbste vorgegeben / es habe Kayser Constanti-  
 nus Magnus, dem Pabste Sylvestro vor die ertheilte  
 Tauffe / den Kayserlichen Pallast / die Stadt Rom / in-  
 gleichen alle Occidentalische und Italiänische Land-  
 schafften / Provinzen und Städte eigenthümlich ge-  
 schencket / und der Römischen Kirche die völlige Juris-  
 diction und Gewalt über dieselben eingeräumet / welches  
 aber bey den Politicis und Historicis keinen Glauben fin-  
 det / auch weder von den Römischen Kayser noch andern  
 hohen Personen ihm solches zugestanden worden. Die  
 Catholische Geistlichkeit prædiciret noch viele andere

Dona-

Donationes und Schenkungen/welche von den Fränckischen Kaysern/ Pipino, Carolo M. Ludovico Pio, in gleichen vom Kayser Ortone I. Rudolpho I. Henrico VII. Carolo IV. und andern mehr dem Römischen Stuhl geschehen seyn sollen.

Donatio simplex, eine schlechte Donation.

Donatio ante nuptias, eine Schenkung vor der Hochzeit.

Donatio ad pias causas, eine Schenkung zu milden Sachen.

Donatio illicita, eine verbottene oder ungebührliche Schenkung.

Donatio impropria, die uneigentlich ist / wann sie nicht aus blosser Freygebigkeit / sondern nur einer andern vorgegangenen oder künftigen Ursache willen geschieht / als die Schenkung auf den künftigen Todt / die Remuneratoria.

Donatio inofficiosa, wird genennet / wenn die Eltern ihr Gut alles verschencken / daß die Kinder nichts bekommen.

Donatio inter vivos, eine Übergabe unter den Lebendigen.

Donatio licita, eine zulässliche Schenkung.

Donatio Morgengaba, oder die Morgen-Gab wird genennet / das was ein Edelmann seinen neuen Eheweib nach dem ersten Benschlaff / insonderheit an den andern Hochzeit-Tag zur Belohnung der Jungfrauschafft / an einer kostbaren Sach / mit beygelegter Summa Gelds / und andern Sachen nach Gewohnheit der Länder zu geben pfleget. Schard. ad Rubr. C. de donat. ante nupt. v. 12. Worunter auch gezehlet werden nach Sächsischen Recht alles Feldgängige Weibliche Viehe / als Kühe mit den Kälbern / Ziegen / Schweine und Sau-Mutter / die für den Hirten gehen / alle umbeseitte Mutter-Pferd / so täglich auf die Wende gehen / und man nicht einspannet / vid. Wehner pract. Voc. Morgengabe. Carpzov. p. 3. Constit. Saxon. 33. def. 20. & seq.

Donatio mortis causa die Übergab auf dem Fall des Todes / oder die Schenkung von Todts wegen geschieht /

¶

- wantt



wann man bey Reflexion auf seinen Todt/ oder weil man in einer gefährlichen Kranckheit liegt/ oder eine gefährliche Reise vor sich hat/ einen etwas zueignet/ jedoch daß nach dessen abgelegter Furcht/ er das Donatum wider aufheben könne/ §. 1. J. de donat. L. 1. pr. & §. 1. L. 35. §. 2. de Mort. causa. donat.

**Donatio propria, s. simplex,** die eigentliche Schenkung ist/ welche geschieht/ allein die Freygebigkeit zu üben. L. 29. de donat. und ist eine umsonst geschene und stets währende Conferirung auf eine Person/ in so ferne solche so fort durch die Uebergebung perficirt wird.

**Donatio propter Nuptias,** das Gegen- Vermächtnus/ Gegengab/ Widergeld/ ist ein solch Geschenk/ so der Bräutigam um der Hochzeit willen zu wider Vergeltung und Versicherung des Heyrath- Guts thut. §. 3. Inst. de donat. Nov. 97. c. 1. auth. æqualiter. C. de pact. convent.

**Donatio reciproca,** eine Gegenschenkung/ so geschieht/ wenn eines dem andern vor sein Geschenk wider etwas verehret.

**Donatio remuneratoria** ist/ welche wegen guter Verdienst/ welche uns der geleistet/ den etwas geschenckt wird/ geschiehet. Struv. Exercit. 40. thes. 17.

**Donatio sub modo** ist/ wenn etwas zu dem Ende geschencket wird/ daß wieder etwas dafür geschehe.

**Donator** der etwas schenckt/ und verehret.

**Donatrix,** die Donatricin, oder welche etwas schencket und verehret.

**Donum,** ein Geschenk/ eine Gabe.

**Donum gratuitum.** Don gratuit, ein freywilliges Geschenk ist eine extra ordinair - Steuer/ so an etlichen Orten zu gewisser Zeit von den Unterthanen gefordert/ und offtermals so scharff als die größte Schuldigkeit eingetrieben wird.

**Dos,** das Heyrathgut/ Ehe oder Heims- Steuer/ heimgebracht Gut/ was eine Ehefrau oder ihr Vatter ihren Ehe-

Ehewirth (Ehemann) oder desselben Vatter überantwortet und verheissen hat / oder des der Ehemann für empfangen hält / es sey in Geld oder Grundstücken / oder andern Werth / von wegen der Bürden / und Unterhaltung des Ehelichen Standes / arg. L. 5. §. peculium ff. de pecul. Bartol in Rub. ff. Solut. matrim.

Dos adventitia; ein ausländisches Heyrathgut / welches nicht von der Braut Vatter / noch derselben Stammes aufsteigender Linie / sondern von andern Personen / als von des Weibes Mutter oder Groß - Vatter von der Mutter her gegeben ist. L. 5. §. 6. ff. de jure dot. l. un. §. 13. C. de R. U. A. Joan. Campez in tract. de dote. qu. 10.

Dos confessata, ein nur zugestandenes Heyrathgut / wann der Mann bekennet / ein Heyrathgut bekommen zu haben / ob es schon noch nicht bezahlt. tot. tit. C. de dot. Caut.

Dos prælegata, das vermachte Heyrathgut / so vor andern zu bezahlen.

Dos profectitia, ist ein Morgengab oder Heyrathgut / welches von des Weibs Vatter oder Väterlichen Freunden herkommt. L. 5. ff. de jure dot. dergleichen so von dem Gut eines Geizigen / Verschwenders oder Sinnlosen Vatters / durch einen Procurator ein solches Heyrathgut gegeben würde; Oder so jemand den Vatter Geschenksweise wollte verehren / und gebe für seine Tochter / Enckel oder Urenckel ein Heyrathgut / so ist und heist solches nicht weniger ein Väterliches Heyrathgut. De his omnibus est casus in L. cit. 5. ff. de Jur. dot.

Dos promissa, ein versprochen Heyrathgut wird genennet / welches heut zu Tag durch blosser Verheissungs - Wort / sie werden schriftlich oder mündlich vorgebracht / auch durch ein Testament geschehen kan. tot. tit. & L. 4. & 6. C. de dot. promiss. Struv. Exerc. 30. th. 7.

Dos receptitia, heist das Heyrathgut / welches nach dissolvirter Ehe den der solches gegeben hat / muß Krafft seiner

- ner stipulation wieder gegeben werden. Ulpian in fragm. Tit. 6. §. adventitia.
- Dotalis res**, die Dinge/ so zum Heyrathgut gegeben werden können.
- Dotalia pacta**, die Vergleichung wegen des Heyrathguts. It. die Ehestiftung.
- Dotalitium**, das Leibgut/ Leibgeding/ Leibzucht/ Wittum Haubenband.
- Dotalitium statutarium** s. Testamentarium, ein den Statutal-Gesetzen unterworfenenes/ oder durch eine letzte Willens-Meynung constituirtes Leibgeding.
- Dotalitium conventionale** s. consuetudinarium ein gewöhnlich hergebracht Leibgeding.
- Dotalia Instrumenta**, Heyraths, Brieff/ Ehe, Veredungen/ Heyraths, Verschreibungen/ sind Brieffe/ welche von denen Verlobten aufgerichtet werden/ darinnen enthalten/ wie es mit den Heyrathgut dem Gegen-Ver-mächtnus oder Leibgeding/ wie auch der künftigen Succession wegen gehalten werden solle.
- Dotare**, dotiren ausstatten / aussteuern / Heyrathgut geben.
- Dotis promissio** Verheissung der Morgengabe.
- Dubitandi ratio**, Ursach/ warum man zweiffelt.
- Dubitare**, dubitiren/ zweiffeln/ im Zweifel stehen.
- Dubitatio**, der Zweifel/ die Zweiffelung/ Ungewisheit.
- Dubium**, Zweifelhaft/ ist das/ darinnen auch die Verständigen nicht einig sind/ oder zweiffeln. L. an inuicilis. ff. de acceptilat. arg. L. un. C. nihil. innovand. pendente appellatione.
- Dubitabile**, daran man zweiffeln kan / wann auf beeden Seiten sich Beweissthümer befinden.
- Ducatus**, ein Herzogthum. It. ein Ducat/ und wird solcher insgemein für einen Solidum genommen/ wo solcher Nahme in denen Römischen Gesetzen zu befinden.

**Duellum**, ein Duell/ ein Krieg/ Streit/ Schlägerey zwischen zwey Personen.

**Duellum solenne** ist/ welcher mit Observirung einer gewissen Form vorgehet/ mit bestellter Sicherheit des Schlag-Plages/ mit Adhibirung gewisser Secundanten, auf vorhergehendes Cartel &c. **privatum** ist/ welcher zwar abgeredeter Massen auch zur bestimmten Zeit und Ort vorgehet/ aber ohne weitere Solennitäten/ vid. Farinac. Cons. Crim. Lib. 1. Cons. 9. n. 3. & seq.

**Dulcius ex ipso fonte bibuntur aquæ quam ex rivulis**, aus den rechten Brunnen schmeckt es immer besser/ als aus Bey- oder Regen-Wasser.

**Duplica**, ist eine Schrift/ so zu Ableinung der Replicæ eingebracht wird.

**Duplicare**, dupliciren/ auf die Replicam antworten.

**Duplex actio** ist/ in welcher beede Parthenen/ Kläger und Beklagte sind/ als in der actione finium regundorum, familiæ herciscundæ, communi dividundo &c. in gleichen Verstand wird es auch von denen interdictis gesagt.

**Duplicatio**, duplic ist diese Schrift/ wodurch der Beklagte des Klägers Replic unkräftig machet. Dn. Hopp. pr. Inst. de Replic.

**Duplicata**, heist eine Schrift/ so doppelt geschrieben wird/ damit/ wenn ein Brieff etwann verlohren würde/ der andere doch von gleichen Innhalt vorkommen möge.

**Duplicatum adulterium**, die Ober- Hurerey/ gedoppelter Ehebruch/ wann beyde verbrochende Theil verexhlet sind.

**Duplum**, das zwiefache/ gedoppelte.

**Durante matrimonio**, beywährender Ehe.

**Durante vita**, bey Lebzeiten.

**Durchlauchtigst / Durchlauchtigkeit** ist ein hoher Titel/ welcher den Churfürsten/ Herzogen/ Prinzen/ Pfalz- Land- und Marggrafen/ so Sitz und Stimme auf dem Reichs- Tage haben/ gegeben wird/ damit sie vor andern gemeinen Grafen etwas besonders haben sollen.

Dux,

**Dux**, ein Herzog/ der von dem Kayser mit einem Herzogthum belehnet/ und deswegen auf den Reichs-Tag Sitz und Stimme hat. Vitriar. Inst. J. P. Lib. 1. tit. 14. §. 10.  
**Duumviri**, diese wurden aus denen Decurionibus erwöhlet/ und urtheilten von Geld-Sachen.

## E.

**E**Adem ratione, eben auf solche Weise/ gleicher Gestalt.

**Ea mente**, der Meinung.

**Eborarii**, Künstler/ die von Helffenbein arbeiten. L. 1. C. de excusat. artis. Lib. 10.

**Ebrietas**, die Trunckenheit.

**Ebrius**, a, um, Trunckenbold/ dem Trunck ergeben.

**Ebrius**, a, um, truncken/ voll.

**Ebur**, vel Ebor, das Helffenbein. Tabulæ eburnæ, Helffenbeinerne Tafel.

**Ecbolia**, Arzney damit die Medici die in Mutterleib gestorbene Kinder forttreiben/ oder andere die Kinder damit abtreiben.

**Econtrario**, hergegen.

**Ecclesia**, die Kirche/ bedeutet insgemein einen geheiligten Ort/ der zur heiligen Übung destinirt ist. c. c. X. de Eccles. ædif. can. non oportet. distinct. 42.

**Ecclesiastica bona**, geistliche gewenhte Güter/ werden bey denen Catholischen genennt/ die/ so von dem Pabst/ Bischoff oder deren Vicariis consecrirt/ und zu dem Gottes-Dienst gewidmet worden/ und zwar entweder directe, als die Kirchen Kelche &c. oder indirecte zur Erhaltung der Kirchen-Diener/ die eigentlich Stifts- und Kirchen Güter genennet werden.

**Ecclesiasticorum bonorum Secularisatio**, Einziehung der geistlichen Güter/ Verordnung geistlicher Güter zu weltlichen Dingen Secularisirung der Stifter.

**Ecclesia collegiata** ist/ worinnen durch die Versammlung der

der Geistlichen gleichsam ein Corpus gemacht wird. Dan. Classen de jure aggrat. Cap. 11. p. 121. und ist entweder numerata, da eine gewisse Anzahl Geistliche sind/ oder non numerata, sonst auch receptiva genennt/ darinnen keine gewisse Anzahl der Geistlichen ist/ sondern welche nach Beschaffenheit der Früchte/ bald mehr/ bald weniger sind. Gunck. ad R. 8. Cancell. gl. 9 § 3 pr. Ecclesia filia, ein Filial Kirche.

Ecclesia matrix, Haupt- oder Mutter- Kirch/ heist im weitläufftigen Verstand die Pfarr- Kirchen/ darinn die Eingepfarrte die Sacramenten empfangen/ und die noch andere Kirchen oder Capellen (Filiis) unter sich zur Bequemlichkeit der Pfarr- Kinder hat/ damit solche bequemer daselbst den Gottes-Dienst abwarten/ und nicht allezeit so weit zur Ecclesia matrici kommen dörffen. Der gleichen. Matres und Filial - Kirchen sind noch heutiges Tages unter den Evangelischen und Catholischen wohl bekant.

Ecclesia parochialis s. parœcialis, eine Pfarr- Kirche ist/ welche eine gewisse Gemein hat/ welche mit ihren Gränzen von andern unterschieden ist/ nebst der Macht zu lösen/ und zu binden/ ingleichen die Sacramenta zu administriren. Sie wird auch sonst Curata Ecclesia genennt. It. Plebanalis, Baptismalis, und Ecclesia Matrix.

Ecclesiasticum Reservatum, der Geistliche Vorbehalt ist diejenige Clausul, so dem Religions - Frieden de Anno 1555. §. und nachdem inserirt worden/ vermög welches versehen worden/ daß so ein Catholischer Geistlicher Reichs- Stand zu denen Protestanten umtreten werde/ sollte solches ihm zwar an seinen Ehren unschädlich/ er aber gleichwohl aller Geistlichen Ehrenstellen und Würden gänglich verlustigt seyn.

Eculus, eine Art/ der scharffen Frag/ oder Tortur bey denen Römern.

Edere, ediren/ ausantworten/ heraus geben/ herfür geben.

Edere actionem, seine Klage oder Action abzuschreiben

hergeben/ oder in einen Libell verfassen/ dictiren/ übergeben/ heut zu Tag heists sein Klag, Libell schriftlich übergeben.

Edere operas, seine Diensten præstiren. L. 9. ff. de oper. libertor.

Edere rationes, seine Rechnung hergeben/ daß man sich darinnen ansehen kan. L. 89. ff. de V. S.

Ediametro Contrar, Schnur stracks zuwider/ recht gegen einander.

Edicere, befehlen/ daß etwas geschehen soll/ interdicere, befehlen/ daß etwas nicht geschehe.

Edictalis citatio, geschicht wann die Person herum schweift/ oder wann man nicht sicher zu ihr kommen kan/ oder sie verhindert/ daß ihr die Citation nicht insinuiert werden kan/ oder wann der Contradictor ungewiß ist/ oder wann alle/ denen daran gelegen ist/ citirt werden sollen.

Edictum seu litteræ patentis, ein Patent/ Edi& ist wann ein Fürst aus eigenen Trieb seinen Unterthanen zum Besten etwas constituirt. L. 3. C. de LL.

Edictum bonorum possessio, sind/ welche der Prætor in seinem Edi& gewissen Ordnungen der Personen proponiret/ und also regulariter ohne Erkenntnis der Sach/ schlechter Dings auch nicht einmahl für den Richter/ Stuhl concediret. L. 30. §. 1. ff. de acquirenda vel omittend. hæreditate.

Edictum ædilitium, ist ein solches Gebot/ wodurch 1.) dem Betrug der Verkäuffer begegnet wird/ damit sie bey dem Verkauf den verborgenen Mangel eines Dinges offenbahren/ und wenn es der Käufer begehret/ verheissen/ daß in dem verkauften Gut kein Mangel sey. 2.) Dadurch verboten wird/ daß niemand an dem Ort/ allwo man insgemein zu gehen pflaget/ einen Hund/ Eberschwein/ Bären/ Löwen/ oder ander schädliche Thier/ es mag loß oder angebunden seyn/ halten/ und so jemand

mand. hierdurch Schaden geschicht / denselben erstat-  
ten solle.

Edictum D. Adriani. war ein Gebot/ nach welchem bin-  
nen einer Jahrs-Frist dem geschriebenen Erben ein  
freyer Zutritt die Erbschaft in Besiz zu nehmen/ gege-  
ben wurde/ nach Verfließung aber solches Jahrs/ wür-  
de er weiter nicht zugelassen.

Edictum peremptorium, ist ein Gebot/ so drey andere in  
sich hält.

Edictum perpetuum ist / welches der Prætor einer stets  
währenden Jurisdiction halber hat proponirt L. 7. ff.  
de jurisdic.

Edictum Prætoris, ein Gebot/ so der Prætor anschlagen  
lassen.

Edictum Principis, ein Gebot des Fürsten.

Edictum successorium ist ein Gebot/ welches den Gläu-  
bigern zu gut gegeben ist/ damit die Erbschaft nicht lan-  
ge ohne Erben seyn dürffe/ sondern der Erbe entweder  
binnen gesetzter Zeit annehmen / oder solcher sich bege-  
ben müsse/ und sie also desto eher zu ihrer Forderung ge-  
langen können.

Edictum temporale, ein Gebot/ so nur um eines gewissen  
Dinges willen auf eine Zeitlang gegeben wird.

Editio, eine Ausantwortung/ Hersfürbringung.

Editio documentorum, die Ausantwortung der Ubr-  
funden.

Editio prima, die erste/

Editio secunda, die andere/

Editio tertia, die dritte/

Editio quarta, die vierdte/

Editus, heißen in L. ligni appellatione ff. de Legat. 3. die  
Excrementa des grossen Viehs.

Educatio, die Auferziehung/ und wird unter solcher bey  
Pupillen die Kosten/ Kleider/ Nahrung und Instruction  
in guten Wissenschaften verstanden/ L. 2. pr. ff. uti pu-  
pill. educar. debeat,



**Eduobus malis minimum eligendum,** aus zwey Uebeln ist das geringste zu erwählen.

**Edulium,** allerley Schwahren/ Speiß und Victualien.

**Edulitas,** die Austheilung und Schenckung allerhand Schwahren von den Fürsten an das Volck/ welches zu geschehen pfelet/ wann eine grosse Eheurung war. L. 17. ff. de compensat.

**Effectivè,** würcklich.

**Effectuiren/** etwas ausrichten/ würcken.

**Effectus** ]

**Effectum** ] der Effect, die Krafft/ Würckung.

**Effectus Sententiarum,** die Krafft oder Würckung der ergangenen Urtheil.

**Effectu,** in der That selbst. L. 15. ff. de legat. præstand.

**Efferre,** ein Leich hinaus tragen.

**Efferescere,** sehr zornig werden. L. quis sit. §. idem ait. ff. de ædilit. edict.

**Effodere terminos,** die Gränzstein ausgraben/ und hinweg thun. L. 1. C. de accusat.

**Effracturæ crimen,** ist ein Verbrechen/ da jemand einen Schranck/ Gewölb/ Scheuer/ oder Keller gewaltsam ausbricht/ etwas daraus zu stehlen. L. 48. §. 3. ff. de officio præfecti vigilum.

**Efficere, efficiren/** ausrichten/ thun/ machen/ vernichten/ zuwege bringen.

**Efflagitare, efflagitiren/** mit Ernst fordern.

**Effodere, effodiren/** ausgraben/ ausreißen.

**Effractor, ein Dieb/** der mit Gewalt einbricht. L. 3. §. 1. ff. de offic. præf. Vigil. L. 16. §. tempus. ff. de pœnis.

**Effringere, effrigiren/** einbrechen/ erbrechen/ aufbrechen.

**Effugere, effugiren/** entfliehen/ entlauffen.

**Effugium, eine Ausflucht.**

**Egestas** die Armuth/ Dürfftigkeit/ wird insgemein im bösen Verstand genommen.

**Ehren/Erklärung** ist/ wann Beklagter sich entschuldiget/ daß er Klägern nicht zu beschimpffen gemeinet gewesen

sen/ sondern seine Wort anderst als er sie verstanden haben wollen/ ausgeleget worden.

**Behafften/** *Impedimenta legitima*, sind rechtmässige Verhinderungen/ deswegen man nicht vor Gericht in dem angesetzten Termine erschienen ist, welche man nachmals im Gericht erweisen / und sein Aussehenbleiben dadurch entschuldigen muß.

**Eijcere, eijciren/** auswerffen / austossen / *z. E.* aus der Possession oder Besiz.

**Ejicere,** wird eigentlich von einer unzeitigen Geburt gebraucht. *edere,* hingegen von einer zeitigen Frucht. *vid. L. si servus, §. si quis de manu. ff. ad Leg. Aquiliam.*

**Ejecta navis** ein gestrandetes Schiff. *L. 3. §. 6. ff. de incendio, ruina, naufragio &c.*

**Einstands-Recht/** *Jus protemiseos,* ist ein Recht/ welches den nahen Bluts-Freunden/ oder an manchen Orten den Nachbarn zustehet/ vermöge dessen sie ein Haus oder liegenden Grund / um eben den Preis/ was ein Fremder geben will/ an sich kauffen/ und dem Fremden in den geschlossenen Rauff treten können.

**Eintritt/** *Jus Intradae, Jus Intrandi,* ist ein der hohen Landes Obrigkeit anhängiges Recht / vermöge dessen die Einwohner einer Stadt ihren ankommenden Landes-Herrn in ihrer bester Montur und Rüstung in Procession annehmen/ und ihm die Thor-Schlüssel zu überreichen/ verbunden sind.

**Ejurare, ejuriren/** verschwören/ verwerffen.

**Elaborare, elaboriren/** ausarbeiten / verfertigen / sehr arbeiten.

**Elanguescere, elanguesciren }** müde oder kraftlos seyn.  
**Elanguere, elanguiren }**

**Elapsus, a, um,** verflossen.

**Elapso termino,** nach verflossenen Termin.

**Electio,** die Wahl ist in dem *jure Canonico.* wenn bey er- eigneter Vacanz von denen Dom-Herrn durch die  
 sämt

sämmtlichen oder meinsten Stimmen/ eine tüchtige Person/ nach der in Päpstlichen Rechte vorgeschriebenen Art und Weise zur Prälatur erwählet/ und dem Pabst zu confirmiren übergeben wird. Vitriarius Illustr. Lib. 1. tit. 15. §. 27. geschicht auf dreyerley Art 1.) entweder per inspirationem 2.) per compromissum. 3.) per Scrutinium.

**Electio per inspirationem**, wird genennt/ wann einer durch einhellige Stimme der Wehlenden zur Prälatur erwählet worden/ gleichsam als wann es Gott ihnen eingegeben/ daß es so geschehen muste. Welche heut zu Tag sehr rar.

**Electio per compromissum** ist/ wann ein Collegium auf einen oder mehrere so es würdig in ihrem oder einem andern Collegio, ihre Stimmen also geben/ daß alle dadurch gezwungen werden denjenigen/ den sie sich erwählt/ zu confirmiren. Ist ebenfalls nicht mehr gebräuchlich. Ziegl. de Episc. L. 2. c. 1.

**Electio per Scrutinium** ist/ wann von einen jeden Wehlenden besonders seine Meynung begehret wird/ und ein jeder nachgehends/ wann die Wahl, Stimmen gegeben worden/ sich erkläret/ oder meldet/ wer nun die ledig stehende Prälatur überkommen soll. Welches heut zu Tag der gemeinste Gebrauch ist. C. Caulam 8. cum inter 21. C. cum dilectus 32. de Elect. & Elect. potest.

**Electio extraordinaria** ist/ wenn ein Römischer König zum Reichs-Nachfolger gemacht werden soll.

**Electio Imperatoris**, die Wahl / oder ( in den Jure Publ. ) diejenige Solenne Handlung/ in welcher die Churfürsten im Namen des sämmtlichen Reichs durch ihre Stimmen eine geschickte Person zum Ober-Haupt des Teutschen und Italiänischen Reichs/ wie auch der Stadt Rom / nach Anleitung der Grund-Gesetze erwählen.

**Electio ordinaria**, die ordentliche Wahl/ wenn ein Kaiser zu erwählen.

Electio

**Electio Consulis**, die Erwehlung des Bürgermeisters.

**Electio Legata**, eine vermachte Erwehlung. It. wann 2. oder mehr Stück dem Legatario vermacht sind/ mit den Beding/ daß er eins davon zu behalten/ erwehlen möge.

**Electo**, ein Churfürst/ derjenige/ welcher die Macht hat/ so wohl vor sich/ als im Nahmen des sämtlichen Reichs einen Römischen teutschen Kayser zu erwehlen. Hora. J. P. c. 25. §. 1. Vitriar. tit. 13. L. 1. §. 1.

**Electrum**, ist eine Art Erz/ darunter 3. Theil Gold und ein Theil Silber kommt. L. 7. §. voluntas ff. de acquir. rer. domin. L. 4. ff. de Legat. 1.

**Electrina vasa**, Gefäß so aus solchem Erz gemacht sind. L. 32. §. Neratius ff. de auro & argent. legato.

**Elenchus** ein Stein denen Perlen gleichend. L. pediculis. ff. de auro & argent. legato.

**Elevare**, eleviren/ entschuldigen/ für leicht oder gering achten/ aufheben/ erheben.

**Elicere**, eliciren/ heraus locken/ heraus klauben/ heraus ziehen.

**Elices**, ein Wasserfurch/ dadurch das Wasser aus den Feldern geleitet wird. L. 1. §. Labeo. ff. de aqua & aqua pluv. arcend.

**Elidere**, elidiren/ heraus werffen/ abtreiben/ austossen. Item ablehnen/ f. E. eine Exception, Einwurff oder Ausflucht.

**Eligere**, eligiren/ erkiesen/ erwehlen/ auslesen.

**Elimatum**, durchaus poliret/ und wohl verfertigt. L. 2. §. sed cum C. de veter. jur. enucl.

**Elisio**, die Aufschiebung/ oder Zernichtung. Also wird die Elision Schrift/ oder Notæ Elisivæ genennet/ die Antwort des Advocati Fisci auf des Inquisiti Defension-Schrift.

**Elisivi Articuli**, 'suche Articuli elisivi.

**Elocare**, elociren/ verdingen/ um Zinns ausleihen oder austhun. It. ausstatten.

**Elocatio**, Ausleihung um Zinnß, Vermietung. It. die Ausstattung.

**Eludere**, eludiren/ verspotten/ verachten/ auslachen.

**Eludere Judicium**, vor Gericht allerhand listige Ausflüchte suchen/ und dasselbe verspotten.

**Eludere Terminum**, den Termin fürseßlich versäumen/ umgehen.

**Elusio**, die Verachtung/ Verspottung.

**Emacerare**, emaceriren/ ausmartern/ mager machen.

**Emancipatio**, die Losgebung der Kinder von der Väterlichen Gewalt/ die Absonderung der Kinder. It. eine eingebildete Verkaufung. vid. Haus. Vatter. p. 66.

**Emancipatio antiqua**, die alte Losgebung der Kinder aus Väterlicher Gewalt/ war bey den Römern diese: Es wurde nemlich vor Zeugen / derer glaublich allemahl fünf waren/ der Sohn vom Vatter einen Tercio solcher Gestalt verkauffet / daß der Vatter von Käufer ein Stück Münze bekam/ der Sohn aber wie des Käuffers Knecht wurde/ den er aber alsofort *Vindicta manumittirte*/ hierauf kan nun der *Manumissor* stillschweigend wiederum in die Väterliche Gewalt seines Vatters/ welches denn also drey-mahl hinter einander wiederhohlet wurde. vid. Gothofredus, ad LL XII, Tab. L. 3. Tab. 4. p. 74. Schneidevv. ad §. 6. Inst. h. t.

**Emancipatio nova**, die neue Losgebung der Kinder aus Väterlicher Gewalt ist dreyerley 1.) *Anastasiana* 2.) *Instiniana* 3.) *Consuetudinaria*.

**Emancipatio Anastasiana**, führet ihren Nahmen von ihrem Erfinder/ dem Kayser Anastasio, und wurde vermittelst eines Kayserlichen Rescripts expedirt L. pen. C. de Emancip. gleichwie etwann noch heute von denen *Comitibus Palatinis Cæsareis*, nach Inhalt ihres Privilegii, die *Emancipationes* confirmiret werden. Stryk in Not. add. §. 6. verb. Imperial. Rescripto.

**Emancipatio Consuetudinaria** ist / welche geschicht und zwar auf Seiten derer Söhne/ wenn sie als Majorenes, ihre eigene Haushaltung anstellen / daß sie nicht mehr bey dem Vater wohnen oder essen. Landr. Sächs. L. 1. art. 11. vers. wenn sie sich Constit. Elect. Aug. 10. part. 2. Carpz. def. 1. auf Seiten derer Töchter aber bloß/ wenn sie sich verheyrathen / ob sie schon nicht die Majorenität erlanget. ibid. Berlich. p. 2. conclus. 11. Carpz. d. 1. Def. 2. Joh. Philipp. l. 1. Eccl. 77. welches doch nach dem Römischen Civil-Rechte nicht also angieng. L. 18. C. de Nupt.

**Emancipatus**, der aus väterlicher Gewalt gelassen/ und in seine eigene gekommen ist/ ein freygegebener Sohn.

**Emancipare**, emancipiren / aus des Vatters Gewalt lassen/ it. zu eigen geben.

**Emanere**, emaniren / aussen bleiben.

**Emanfor**, einer der lang aus dem Lager weg bleibt und herum schweiff/ endlich aber wieder kommt. L. 3. §. 3. ff. de re militari.

**Emancipatio Justiniana** ist/welche nach Verordnung Kayfers Justiniani die Kinder vor der ordentlichen Obrigkeit von der väterlichen Gewalt losgegeben wurden. L. f. Cod. ibid. §. 6. Inst. h. t. dergleichen denn auch anho gebräuchlich / und weiter keine Solennitäten brauchet / als daß nur Vater und Sohn vor Gericht erscheine / und der Vater sich erkläret / was massen er aus bewegenden Ursachen / seinen gegenwärtigen Sohn N. N. aus seiner väterlichen Gewalt/ darinnen der bis anhero gestanden/ gelassen/ und hierüber gerichtlichen Schein gegen die Gebühr auszufertigen gebetten haben wolle.

**Emblemata**, die Zierrathen so man an Spiegel/ Becher 2c. machet / und die man nach Gefallenen wegnehmen kan.

**Embryon**, eine unzeitige Geburt in Mutter-Leib.

**Emendare**, emendiren / verbessern/ it. straffen.

**Emendicare**, durch viel bitten und betteln etwas erhalten.

L. singuli C. de accusat.

**Emere**, fauffen.

**Emergens**, das heraus kömmt.

**Emergere**, emergiren / heraus oder herfür kommen.

**Emeritus**, der ausgedienet / oder seine Zeit ausgestanden hat / ein alter verlebter Diener. It. ein alter wohlverdienter Mann / der seinen Amte nicht mehr vorstehen kan / und daher solches von einem andern muß verrichten lassen / doch so / daß er wegen seiner guten geleisteten Dienste entweder die ganze oder einen Theil der Besoldung die übrige Zeit seines Leben genießet.

**Emigrare**, vor der bestimmten Miet-Zeit ausziehen / und die Wohnung verlassen. L. 28. §. 1. ff. locat.

**Emigrandi beneficium**, ist die in Reichs-Gesetzen denen Unterthanen / welche einer andern Religion als der Landes-Herr ist / zugethan sind / zugelassene Freyheit / sich mit ihren Weib / Kindern und Gütern anderstwohin zu begeben / ohne von jemand daran verhindert oder molestiret zu werden.

**Eminenz**, ist der Titul / welcher den Cardinälen bengelegt wird / und so viel als eine Hoheit oder Vortrefflichkeit bedeutet. Er ist von Pabst Urbano IX. zu erst aufgebracht worden.

**Emissa manus**, eine von sich gegebene oder gestellte Handschrift. L. quidam. ff. de probation.

**Emolumentum**, heissen eigentlich die Früchte und andre zur Nahrung gehörige Sachen. L. Imp. in f. ff. ad Scum Trebellian.

**Emponemata**, die Verbesserungen / Meliorationes. L. ult. C. de jure emphyteut.

**Emovere**, emoviren / von einen Ort thun / weg thun.

**Emphytevis**, ist ein Contractus consensualis, da der Herr eines Prædii mit Behaltung seines Domini directi, des Mehrern oder Grund-Eigenthums / die Possession

session und Nutzung der das utile Dominium das mindere oder nutzbare Eigenthum an einem anderen transferret / solches auf ewig oder auf eine gewisse Zeit zu nutzen und zu gebrauchen / jedoch mit der Bedingung / daß das Gut verbessert und baubarer gemacht / und davor ein jährlicher Zins gereicht werde. Perez in C. tit. de Jure Empt. num. 2. wird getheilt in Civilem s. privatam, & Ecclesiasticam.

Emphyteusis Civilis s. privata ist / wann ein Privat Person oder Weltlicher seine Sachen zum Zins / Lehn verleihet.

Emphyteusis Ecclesiastica, wann ein unbewegliches Kirchen Gut von dessen Vorstehern nach vorheriger Untersuchung / ob es der Kirchen vorträglich / zum Erb Zins gegeben wird.

Emphyteusis nova, so den Ursprung von der Person die erstens selbige erlanget / hat.

Emphyteusis perpetua, die stets während und auf die Erben gerichtet wird.

Emphyteusis temporalis, die entweder weiter nicht als der erste Acquirent lebet / oder auf eine andere gewisse Zeit / oder generation restringiret ist.

Emphyteusis vetus, so schon von einem Ascendente acquirt / und auf die Nachkommen devolviret worden.

Empiricus, ein Marckschreyer / Storger.

Emporium, die Niederlage / die Handels Stadt.

Emtio & venditio, der Kauff und Verkauf ist ein solcher Contract oder Handlung / welcher durch Einwilligung geschicht / und so bald bestehet / als man des Kauff Geldes einig ist / ob gleich solches noch nicht ausgezahlt / noch auch der Gottes Pfennig gegeben ist.

Emtio venditio, die Kauff und Verkaufung ist ein solcher nahmhabender Handel / welcher in der blossen Einwilligung der Contrahenten wegen eines gewissen Dinges / so einer um ein gewis Kauff Geld an sich handelt bestehet.



L. 1. ff. de contrah. emt. pr. Inst. de Emt. Vendit. geschicht öffters in scriptis, öffters ohne scriptis.

Emtio venditio in scriptis, der Kauff und Verkauf in Schriften ist / wann beyde Partheyen ausdrücklich andingen und vermelden/ daß ihr Contract in Schriften verfaßt werden solle. Da nun solches angedingt wird/ hat die Keu / so lang dieselbige Schrift nicht vollkommenlich verfertiget ist / Plaz. pr. Inst. de contrah. emt. L. 17. C. de fide Instrum. Stryck. C. C. Sect. 2. c. 8. §. 1. it. Lauterb. de Artha §. 120. Carpz. p. 2. c. 23. def 13.

Emtio venditio sine scriptis, der Kauff und Verkauf ohne Schriften ist/ wann beyde Partheyen miteinander contrahiren/ und keine ausdrückliche Meldung thun / daß über ihren Contract / Brief ausgericht werden sollen: welcher Contract so bald die Partheyen des Werths oder Kauff: Schillings eins seynd / kräftig und beständig ist / dergestalten das folgendes kein Keu mehr Plaz findet.

Emtio in Spem, der Hoffnungs-Kauff ist / wann nehmlich einer etwas kauffet / so zufälliger Weise erhalten wird. c. g. Ich kauffe einen Fischer ab den Austwurf/ welchen er mit den Netz thut/ daß die gefangene Fische mir/ um das mit ihm Fischer überein kommende Geld überlassen werden. L. 12. ff. de Act. empt. doch wann ich es nicht ausdrücklich mir vorbehalte/ wann vielleicht gar nichts gefangen/ daß unser Kauff nichts seyn soll/ muß ich das Geld erlegen/ ich mag was erhalten oder nicht. L. 8. §. 1. de contrah. Emt. L. 11. C. de Transact. L. 12. C. de in offic. testam.

Emtio ad mensuram, nach dem Anschlag/ nach Zahl der Ruthen / oder des Mases / wann zum Exempel fünfzig Morgen Ackers verkauft werden / oder hundert Eymmer Weins.

Emtio per averfionem. Der Kauff so überhaupts oder im Pausch geschicht. L. 1. §. 15. de exercit. Act. L. 4. de

parric.

parric. L. 62. in f. de contr. emt. ibique Gotth. Struv. exercit. 14. thes. 24. §. E. Ich kauffe einen das Korn ab / um so und so viel / überhaupts / so viel er auf den Boden hat.

Emtor bonæ fidei ist / welcher eine gerechte Meinung hat und glaubt / daß die Sache / die er besizet / sein seye / weil er davor hält / daß der Uebergeber der Sache deren Herr gewesen / und das Jus transferendi gehabt habe. pr. Inst. de usuc. L. 109. de V. S. L. 13. §. 2. de publ. in rem actio. L. 29. de contr. empt. L. 21. C. de fruct.

Emtor, der Käufer.

Emtus, a, um, gekauft.

Enarrare, erzehlen / it. erklären.

Enarratio, eine Erzehlung / Erklärung.

Encænna, bedeutet dem Wort nach eine Erneuerung / Inflation, Renovation, und war ein altes Fest / welches die Juden den 15. Novembris jährlich gefeyert / nachgehends ist dieses Wort auf die Consecration der Kirche transferrirt worden / so daß jährlich der Tag derselben Consecration von denen Eingepfarrten feyerlich begangen wird vulgo, Kirchweih / Kirchmess.

Encaustum, war ein Purpurfarber Saft / womit die Kaiser sich zu unterschreiben pflegten / und welche keine Person bey Lebens-Straff und Confiscirung der Güter gebrauchen durfte.

Enchiridia, Hand-Bücher.

Enervare, enerviren / ausmergeln / mündel oder kraftlos machen / schwächen / umstossen.

Energumeni, von Satan Besessene. c. omni die. de consecrat. dist. 5.

Enixa, die mit ihrem Kind ist nieder kommen / L. tēr enixa ff. de Verb. Sign.

Enixæ preces, fleissiges innständiges Bitten.

Enormis, e, übermächtig / überaus groß.

Enormitas, die enormität oder Unmäßigkeit.

**Enormiter laedit** / höchlich verlegt / verkürzet / verwortheilet / und betrogen. In Rechten heist es über die Helfft verkürzet.

**Enormis laesio**, wann einer nicht die Helfft des Prätii vor eine Sache bekommt.

**Enormissima laesio**, wann man kaum das dritte oder viertheil des Werths einer Sach bekommt.

**Ens rationis**, ist ein Ding / so man sich nur einbildet / aber in der That nicht ist / als ein Hölgener Wendel, Steinweisser Kappe.

**Entheca**, Eisen und andere Instrumenta zum Ackerbau gehörig.

**Enudare, enudiren** / bloß machen / entblößen.

**Enucleare**, erklären / genau untersuchen / und auslegen.

**Enumerare, enumeriren** / erzehlen.

**Enumeratio**, eine Erzehlung.

**Enutrire, enutiren** / auferziehen / ernehren.

**Eo animo**, des Gemüths / der Meynung.

**Eo sensu**, in dem Verstand.

**Epicureus**, ein Epicurer. It. der stets im Gause lebt.

**Epigramma**, eine kurze Meynung in Verse gesetzt / eine Überschrift.

**Epilepsia**, die schwehre Noth / oder hinfallende Sucht.

**Epilepticus**, der die schwehre Kranckheit hat.

**Episcopus**, ein Bischoff / welcher in einer ansehnlichen

Stadt samt ihrem Gebieth der vornehmste Geistliche ist / und verschiedene Beyh-Bischöffe unter sich hat.

In Deutschland werden derer folgende gezehlt. Augspurg / Bamberg / Würzburg / Worms / Speyer /

Eichstädt / Straßburg / Costniz / Hildesheim / Passau /

Friedent / Brieren / Basel / Littig und Osnabrüg / Lübeck

ist Protestantisch / und wegen Osnabrüg alternirt

das Haus Hanover / die Bisthümer Halberstadt / Minden /

Camin / und noch andere sind Secularisirt.

Episco-

Episcopi Patriarchæ, sind vier / der Constantinopolitani-  
sche / Hierosolymitanische / Antiochische / und der Ale-  
xandrinische.

Episcopi primates sind / welche einer ganzen Nation,  
darinn sich viel Städt und Provinzien mit ihren Erzb-  
und andern Bischöffen befinden / vorstehen.

Episcopale jus, heist im Jure Canonico diejenige Ge-  
walt / so dem rechtmässig und canonice erwählten po-  
stulirten / confirmirten / consecrirten und introducir-  
ten Bischoff nach Laut der Canonum zukommt / und  
werden solche insgemein in drey Stück getheilt / nem-  
lich in ea quæ sunt ordinis, jurisdictionis, & Legis dice-  
cesanæ, zu denen einige noch das vierte setzen / nemlich  
Jus dignitatis sive status. Jus ordinis ist eine Macht /  
so der Bischoff mit predigen des Worts Gottes / mit  
ordinirung der zum Kirchen-Dienst gehörigen Perso-  
nen / ingleichen mit Ausschreibung der Kirchen-Ord-  
nungen exerciret. Lex Diocesana, heist die Macht/  
die Kirchen, Güter zu administriren / Kirchen und  
Schulen zu visitiren / Synodos zu convociren; Lex ju-  
isdictionis, ist eine Macht alle Strittigkeiten der Geist-  
lichen in seinem ganzen Dioces zu hören und zu entschei-  
den / Straffen aufzulegen / mit Absetzung und suspensio-  
nes den Kirchen-Bann ergehen zu lassen 2c. Lex status  
ist eine Gewalt sich hoher Tituln zu gebrauchen / und der  
Bischöfflichen Privilegien und Immunitäten zu genieß-  
sen. Gebhard de jurisdic. Ecclesiast, Laur. Ohm / de  
jur. Episcop. Weber. Introd. Episcop.

Episcopatus, das Bischoffthum.

Epistola, die Epistel / der Brieff / das Schreiben / Send-  
schreiben. Obligation. L. ult. ff. de constit. pecun.  
Fürstl. Rescript. L. 1. ff. de constit. Princip.

Epistomium, dasjenige / womit die Wasser-Röhre ver-  
stopffet werden. Der Hahn.

Epitaphium. Die Grabchrift.

**Epithesis**, ein Inſcription, die zu eines andern Beſchimpfung oder Betrug gemacht worden.

**Epitimia**, Straff / ernſtliche Beſtraffung oder derber Fiſk.

**Eques**, ein Reuter. It. werden die von Adel Ritter genennet. Ferner die Ritter / deren unterſchiedliche Arten ſind.

**Eques auratus**, war bey denen Römern einer aus dem Ritter-Orden / welcher ſich durch Tragung goldener Ringe von dem gemeinen Volck unterſchiede. Heut zu Tag ſeynd die Equites aurati, dieſe Ritter / welche der Kayſer bey ſeiner Krönung mit einem Schwerd zum Rittern ſchlägt / und werden ſie alſo genennt / weil ſie vor Alters das Recht allein gehabt / güldene Sporn zu tragen.

**Equeſtris dignitas**, die Ritter-Würde.

**Equeſtris Ordo**, war bey den Römern der Stand zwiſchen denen Senatoribus und dem gemeinem Volck.

**Equitatus**, der Equitat, die Reuterey / das Reiſegezeug.

**Equitium**, eine Stutterey / wo man die Pferde zieht.  
L. 1. §. ff. de Rei vindicat L. 12. §. equit. ff. de uſu & habitat.

**Erudere**, eradiren / abſchaben / außfragen.

**Eradicare**, ausrotten / mit dem Wurzeln außreiſſen.

**Erb-Aemter** / dieſes Wort wird entweder verſtanden von denjenigen Geſchlechtern / welche bey der Kayſerl. Ordnung als Vicarii die Erb-Aemter der Churfürſten verwalten. Oder von den Erb-Aemtern gewiſſer Provinzen / wie denn faſt kein hohes Stiff noch altes Fürſtenthum in Teutſchland zu finden / ſo nicht beſondere Erb-Aemter hätte / als nemlich Erb-Marschalle / Erb-Jägermeiſter, Erb-Truchſes / u. ſ. w. Dergleichen Erb-Beambe des Erb-Herzogthums Oeſterreich ſeynd im Jahr 1706. bey der Erb-Huldigung Ihro Kayſerl. Maj. Joſephi zu Wien in zimlicher Anzahl erſchienen.

**Erb-**

**Erb-Einigung** / also wird das Bündnis genennet / welches zwischen dem Hause Oesterreich und den Schweizern 1474. aufgerichtet worden / betreffende den freyen Handel und Wandel / Verhütung aller Feindseeligkeiten / neuer Zölle / Auflagen. 2c.

**Erb-Lehn** / wird ein Erb-Zinns-Gut genennet / oder auch ein solches Lehn-Gut / welches entweder frey veräußert und gleich den Allodial-Gütern vererbet werden kan / oder in welches männliche und weibliche Erben succediren.

**Erb-Marschall** / ist in Chur-Sachsen eine Würde / so allemahl bey den ältesten von Adlichen Familie derer von Löser verbleibet. Auf Reichs-Tagen wartet er nechst dem Reichs-Marschall Grafen von Pappenheim den Churfürsten zu Sachsen auf / auf den ausgeschrieenen Land-Tagen aber ruffet er die Landstände zusammen / und führet dabey gleichsam das Directorium.

**Erb-Pflicht** / Juramentum subjectionis, ist ein Eyd / welchen die Unterthanen ihrer Obrigkeit leisten.

**Erb-Ritter** / des Heil. Röm. Reichs / ist eine besondere Titulatur und Würde / so allemahl bey den ältesten 4. alten adelichen Familien und Reihe verbleibet / und seinen Ursprung von den Quaternionibus Imperii Romani hat. Es sind selbige die von Andlow / Wichtenbach oder Weissenbach / (die unter Maximiliano I. an statt derer von Meldingen darzu erhoben worden) Fronberg oder Frauenberg und die von Carlowitz / welche unter Carolo V. an Statt derer von Strundegg oder Stründach darzu gelanget sind.

**Erbe** ist / das nicht Lehn ist / und welches nicht zur Gerade / Morgen-Gabe und Nutzheil gehöret / nemlich alles Geld / Silber / Gold und Gewand / so zur Weiblicher Zierde nicht gemacht / und also alle Köpffe und Scheuren / Ringe / Gülden- und Silbern Geschmuck / den der Mann getragen / alle Baarschafft / alle Wagen und Mutter-Pferde die man einspannet / und zur Mor-

gen • Gabe nicht gehöret / Ochsen / geseilte Kinder / Schöpfe / Böcke / geschnitten oder nicht / Schweine / Hühner / Tauben / Kisten / Kasten / darein die Frauen ihren Geschmuck nicht geleyet / Brau • Pfauen / die man nicht zu vermiethen pflaget / Fische / Stühle / Siebeln ; ferner / Hopffen / Gerstern / und Heyde • Korn / ingleichen was bey Leb • Zeiten des Verstorbenen die Egde bestrichen und unterbraucht ist / also auch / da ein Garten bey des Verstorbenen Leben geradet / gesäet / gehacket / gehöret / die Garten • Früchten zum Erbe. It. was keine Feld • Früchte / sondern gewisse Zehend / Pfächte und Einkommen auf und aus den Lehen • Güthern seyn / wenn die zur Zeit des Verstorbenen Lehnmanns betragt / weiter dasjenige / so an Zinsen / oder Korn • Pfächten innerhalb dem dreyßigten fällig oder betragt wird / darzu gehöret auch das Gras und Holz / so bey Lebzeiten des Verstorbenen gehauen / desgleichen die Wolle / so abgeschnitten / und die Milch ; Nechst diesem die Fische im Teich / so mit nechsten zu fischen sind / auch darff der Erbe ein ganzes Jahr Bier auf den Lehn • Güthern brauen / und jagen / wenn der Lehn • Mann nach den Calendis Martij / das ist im Merz oder hernach / vor dem August • Monat stirbet.

**Erbs • Geld** ist / das ein Erbe dem andern aus den väterlichen / oder andern angestorbenen unbeweglichen Güthern / zu seiner Abfindung jährlich / oder auf gewisse Termine gibt oder erlegt.

**Erbs • Lehn** / wird auch genant das Erb • Zinns • Gut / worvon bey dem Wort Emphyteusis zu sehen / oder welches kein Ritter • Pferd hält / sondern ein bloß Lehn Gut ist. Oder / welches die nur einige Natur des Lehns behält / oder mit dem Erbe oder freyen Gut überein kommt.

**Erbs • Sasse** / wird genennet / der ein Lehen • Gut besitzet.

**Erbs**

**Erb = Verbrüderung** / pactum confraternitatis oder gentilitium, ist ein Vergleich / vermöge dessen 2. oder mehr Potentaten und Fürsten einander die Erb = Folge versprochen / falls eines unter ihren Geschlechtern aussterben sollte / wie zwischen Spanien und Oesterreich / ingleichen zwischen den Häusern Sachsen / Brandenburg und Hessen geschehen ist.

**Erb = Verträge / Erb = Pacta**, sind diejenige Vergleiche / welche einen regierenden Landes = Herrn gegen seine abgefundene Gebrüdere und Anverwandten obligiren / daß er ihnen gewisse Landes = Portiones oder Tafel = Gelder geben muß.

**Erb = Zinß / Emphyteusis**, ist eine erbliche Verleihung eines Gutes um einen gewissen Zinß.

**Erciscere**, theilen / abtheilen.

**Erciscundæ familiæ actio**, heist diejenige Klage / welche denen Erben zukommt wider ihre Miterben / daß die Gemeinschaftliche Sachen getheilet / und dasjenige präskirt werde / was einer dem andern unter ihnen präskiren muß.

**Eremadicium**, das Ausbleiben vor Gerichte / oder eine verlorne Sache.

**Ergasteria**, Kram = Laden. It. Werkstätte der Künstler und Handwerker L. omnes C. de S.S. Eccles.

**Ergastula**, Zucht = Häuser / Spinn = Häuser / darinnen die so geringe Verbrechen begehen / oder sonst keine Zucht thun / verwahret / und zur Arbeit angehalten werden.

**Eripere**, eripiren / aus den Händen reissen. Item wegnehmen.

**Ero. onis**, eine gewebte Decke / darauf die Armen schliefen / oder Weidene Gefäße / darauf man die Früchte zu legen pflegte L. 31. ff Locat.

**Erogare**, erogiren / austheilen / ausspenden. It. herausgeben / ferner aufwenden / auslegen.

**Errare**, irren / fehlen / das Unwahre für das Wahre ergreifen.



**Erratum, der Fehler.**

**Errata, die Fehler.**

**Erro, ein Landstreicher/ Bettler.** Jt. der oft ohne Ursach herum wandert/ und langsam nach Haus kommt.

**Erronea conscientia, ein irriges Gewissen/** wann jemand meynet/ daß dieses zu thun seye/ welches zu lassen ist/ und hingegen/ was zu thun ist/ daß solches nicht zu thun seye.

**Error** heist eine Herumschweiffung/ in L. 1. in f. ff. de ser-vo corrupto. Jt. ein Fehler/ Irrthum/ Wahn.

**Error alieni,** wann man wegen einer fremden That eine irrige Meynung hat.

**Error Calculi.** wird genennet/ wann man in Ausrechnung einer Sach einen Irrthum aus Unvorsichtigkeit begangen hat/ welches er innerhalb Jahr und Tag ohne seinen Nachtheil wider ändern darff.

**Error culpabilis,** ist ein Irrthum / welcher aus einer Schuld oder Nachlässigkeit herrühret.

**Error facti proprii** ist/ wann man wegen seiner eigenen That eine irrige Meynung hat.

**Error juris,** ein Irrthum des Rechtsens.

**Error justus,** ist ein gerechter Irrthum / dem keine Schuld beygemessen werden kan.

**Erstgebohrner Sohn der Kirchen / Primogenitus Ecclesiae filius,** ist ein Titul/ welcher den König in Frankreich beygelegt wird/ und den Ludovicus I. als der erste Christliche König nach den Römischen Kaysern/ bey seiner Tauffe/ Ao. 499. zu erst soll angenommen haben.

**Erz-Ämter /** sind diejenigen hohen Ämter / so die Churfürsten des Deutschen Reichs bey der Wahl und Crömung eines Römischen Kayfers entweder selbst oder durch ihre Erb-Beamten zu verwalten pflegen. Und sind dieselben der Erz- Schenck/ Erz- Truchseß/ Erz- Marschall/ Erz- Cämmerer/ und Erz- Schatzmeister.

**Erz- Bischoff/** ist das Ober- Haupt der Bischöffe in einem gewissen Lande oder Bezirk/ und werden sie seine Suffraganei genennet.

**Erz-**

**Erz-Canzler** oder **Groß-Canzler** wird in einem Reiche derjenige genennet/welcher in den wichtigen Statts. Geschäften das Amt eines Canzlers führet.

**Erz-Hertzog**/ ist eine Würde/ welche den Hertzogen vorgehet/ und welche nicht viel von der Königlich unterschieden ist. Sie kommt den Haus Oesterreich allein zu/ als welche Kayser Friederich II. zum erstenmahl dem fünfften Hertzoge in Oesterreich/ Friederich II. beygelegt hat.

**Erz-Priester**/ Archipresbyter, ist ein Prälat. höher als die andern Presbyteri. so des Bischoffs-Stelle in geistlichen Verrichtungen vertritt. Er ist entweder Urbanus, welcher bey der Cathedral-Kirche in der Stadt des Bischoffs-Amt verrichtet; Oder Ruralis, der auswärts auf dem Lande solches thut. Ein Erz-Priester in der Stadt singet die hohe Messe/ gibt die Benediction, administriert die Sacramenta/ und absolvirt die Krancken.

**Erucltare, erucltiren**/ anblasen/ göcken/ rölpfen.

**Erucltare injurias in aliquem**, einen mit Schmahworten antastfen.

**Erudire, erudiren**/ unterrichten/ lehren/ unterweisen.

**Eruditio**, die erudition, Gelehrsamkeit/ Geschicklichkeit/ die Unterrichtung/ Unterweisung.

**Eruere, eruiren** / austrotten / heraus reiffen / ausziehen.  
St. heraus bringen.

**Erumpere, erumpiren**/ ausbrechen/ heraus fallen.

**Escarium argentum**. Silber Servies das man zu Speiß und Trancß brauchet. L. cum aurum ff. de auro argent. wird auch Escale genennet. in L. 8. ff. de suppell. legat.

**Esse**, das Seyn/ das Thun/in guten Esse seyn/ sich wohl auf befinden/ bey guten Vergnügen seyn.

**Esse in possessione**. sich in der Besißung einer Sach befinden/ aber solche für sich nicht besißfen/ sondern für einen andern.

**Effectum**, eine Gutsche.

Essen-

Essendarius, der Gutscher.

Essentia, die Selbstständigkeit/ das Wesen.

Essentialia rei werden genennet die Wesentliche Stücke/ welche von einem Dinge nicht abgesondert werden können.

Et cætera, und das andere übrige/ ist gar eine gemeine Formel so gebraucht wird/ wann man eine noch dazu gehörige Sache entweder nicht dazu schreiben ~~v~~ oder mag/ und importirt solche nur diejenige Sache/ so zu Erfüllung der Rede mangeln/ nicht aber die so unter einer ganz andern und separirten Rede enthalten sind.

Ethica, die Sitten-Lehre/ die Lehre von Tugenden und Lastern.

Ethice, nach den Sitten.

Etymologia, die Erklärung/der Ursprung eines Worts.

Evacuare, evacuiren/ auslehren/ ledig machen.

Evacuatio, evacuation, Ausleerung.

Evadere, evadiren/ entgehen/ entlauffen.

Evanescere, evanesciren/ zu nichte oder schanden werden/ vergehen.

Evanescit actio, die action hat keinen Platz mehr. L. cum fundus. §. 1. ff. si certum petatur.

Evcharistia das Heil. Abendmahl.

Evcheræ, ein gewisse Art Kexer. L. 5. C. de hæred. die da lehret/ daß die Menschliche Krafft und Wissenschaft nicht allein zur Gleichheit (Similitudine) Gottes/ sondern auch zu dessen Vollkommenheit und æqualität kommen könne.

Evectiones, waren Kayserliche Diplomata dadurch concedirt war/ sich der öffentlichen (damaligen Römischen) Posten zu gebrauchen. L. 3. 4. 6. 9. pen. & ult. C. de cursu publico Lib. 12.

Evenire, eveniren/ sich begeben/ zutragen/ geschehen.

Eventualis litis contestatio, die eventuale Kriegs-Besfestigung ist/ wann sie denen Exceptionibus dilatoriis, und im Fall solche sollten reijciret werden/ adjungiret wird.

Even.

Eventus, der Ausgang/ das Ende.

Eventus docebit, der Ausgang wird es lehren,

Eventus litis est dubius, der Ausgang des Streits ist Zweifelhaftig.

Everrere, durchaus fehren/ etwas säubern. L. 13. ff. Locati.

Everriculum, eine Art Fischer, Neze. L. 13. §. si quis ff. de Injur.

Everfio, die Verkehrung.

Evertere, evertiren/ verkehren/ umkehren.

Evertere patrimonium, sein Vermögen verschwenden/ durchbringen. L. 1. ff. si famil. furt. feciss. dicat.

Eviatio, wird auf dreyerley Weise genommen 1.) respectu dessen deme die Sache anspruchig gemachet und weggenommen wird/ und wird definiret/ daß es eine Wegnehm, und Avocirung der erkauften Sache sey/ die durch Richterliche Authorität auf des wahren Herrn Instanz geschicht. Germ. Eutwehrschaft. L. 67. de Eviat. 2.) respectu actoris, und ist unserer Sache die der adversarius legitimo titulo acquirirt hatte/ durch den Richter verschaffte Recuperation. Germ. Gewehrschaft/ Schadloshaltung eines verkaufften Guts. Wehn. voce. Gewehrschaft. 3.) respectu Authoris, von demjenige/ welchen die Sache genommen ist/ und Causam possidendi vor ihn hat/ der die Schadens- Ersekung/ oder würckliche Gewehrschaft fordert. Ekolt. ad ff. Tit. de Eviat. §. 1. Müller ad Struv. Exerc. 27. thes. 15. Lit. V.

Eviatio expressa, wann der Emter von dem Venditore das Duplum statt der Gewehrschaft stipuliret hat/ massen so dann vom Käufer gesagt wird/ daß er sich expresse vorgesehen habe. Casus est in L. un. ex cod. C. de Eviat. Tusch. Lit. E. Concl. 35. n. 1.

Eviatio impropria ist/ wann der Verkäufer paciscirt/ daß er zu der Eviation nicht wolle verbunden seyn/ dann ob er schon hierdurch von dem Interesse liberiret wird/ so

bleib

bleibet er doch verbunden/ das pretium zu restituiren.  
L. Emtor. §. fin. de Act. E. V. Gutzm. de Eviçt. p. 2.  
n. 1. seq.

Eviçtio solennis wird genennet/ wann ein Bürge dargu  
kommt/ oder verbis solennibus intercedirt. L. Blandi-  
tiis de fidei. L. authore seq. C. de eviçt.

Eviçtio tacita ist/ wann der Venditor sich zwar zur Evi-  
çion nicht obligat gemacht/ jedoch nach des Contractus  
Natur zur Gewehrschafts-Leistung verbunden ist. Tusch.  
d. l. Decius Conf. 483 n. 15.

Eviçtionem præstare, die Gewehrschaft leisten / heisset  
demjenigen dem eine Sach also gerichtlich weggenom-  
men worden/ Schadloß halten.

Evidentia facti, die Klarheit eines Dinges / so gesaget  
wird/ wenn ein Ding oder Sache Augenscheinlich und  
klar an Tage ist.

Evincere, evinciren / überwinden / überzeugen. It. ein  
Gut von einem mit Recht wiederfordern/ einziehen oder  
wegnehmen.

Evlogia, Einsammlung zum Almosen/ davon dist. 18. c.  
de evlog. handelt.

Evnuchus, ein Verschnittener.

Evocare, evociren/ ausfordern/ herausfordern. It. citi-  
ren/ ins Gericht fordern.

Evolvere, evolviren / heraus wickeln / heraus wälzen/  
herausdrehen.

Evolutio, eine heraus Wickelung.

Evomere, evomiren / ausspeyen / austossen / heraus  
göcken.

Europa, das dritte Theil der Welt/ von Spanien an bis  
in Tartarey und Asien.

Evulgare, evulgiren/ aussprengen/ ausschwätzen / unter  
die Leute bringen.

Ex abrupto, geschwind/ plötzlich/ unversehens.

Ex abundantia, zu allem Überfluß.

- Exacerbare, exacerbiren/ verbittern.
- Exacta pecunia das bezahlte Geld/ der Debitor mag es freywillig oder gezwungen bezahlet haben.
- Exactio, Steuer/ Schätzung/ Abforderung.
- Exactiones heissen in Jure Canonico die ausserordentliche Steuern und Collecten/ so denen Unterthanen ausserordentlich aufgelegt werden. tit. de Cens. exact. & procur. welche aber mässig geschehen soll/ und deswegen subsidium charitativum heisset.
- Exæquare exæquiren/ gleich oder eben machen.
- Exæquatio, die Vergleichung/ Gleichmachung.
- Ex æquo & bono, der Billigkeit nach.
- Exaggerare, exaggeriren/ groß machen/ heraus streichen/ eine Sache grösser machen/ als sie ist.
- Exaggeratio, Großmachung.
- Exagitare, exagitiren/ durchziehen/ veriren.
- Exagium, eine Art Waag/ und zu wägen. J. Cujacius in L. f. C. de ficariis & lusceptor. vin.
- Examen, eine Erforschung/ Verhörnung. It. ein Bienenschwarm.
- Examen testium, Zeugen Verhör.
- Examinare, examiniren/ erforschen/ ergründen/ erkundigen/ untersuchen/ Zeugen verhören/ oder abhören.
- Examinatio, examination, Verhörnung.
- Examinator, der einen verhöret/ examiniret.
- Exanimare, exanimiren/ den Muth nehmen/ einen sehr erschrecken.
- Ex animo, von Herzen.
- Ex animo deliberato, aus vorgedachten Gemüth und freyen Willen.
- Ex animo indeliberato, aus unbedachten Gemüth/ ohne Vorsatz.
- Exarati termini, Gränz-Steine so ausgeackert und dadurch unkenntlich gemacht worden.
- Exarmare navem, ein Schiff des Ankers/ Masts/ Steuer/ Ruder/

er/ Raders/ Seegels und Saues berauben, L. 2. §. 1. ff. ad Legem Rhodiam de jactu.

Exauetorare militem, einen Soldaten von der Compagnie jagen, L. 2. §. ignominia ff. de iis qui notant, infam.

Exarmare, exarmiren/ Wehrloß machen.

Exarmatus, Wehrloß.

Exasciare, exasciiren/ ausarbeiten/ verfertigen.

Exauit patrimonium donationibus, das Vermögen ist durch Geschenke erschöpffet worden.

Exasse, vollkömmllich/ gang. Dahero

Exasse hæres, Erbe der gangen Erbschaft: Suche weiter: As.

Excandescencia, jäh Zorn/ suche weiter: Cæca ira.

Excarnificare, excarnificiren/ ausmartern/ sehr peinigen und plagen.

Excedere, excediren/ übertretten/ über die Schur haufen/ einen Dinge zu viel thun. It. abtretten/ abweichen/ ausweichen.

Excellent

Excellenter } fürtrefflich/ stattlich.

Excellentia, die excellenz, Fürtrefflichkeit/ Hoheit.

Excellentere, excelliren/ übertreffen/ andern vorthun/ fürtrefflich seyn/ vorgehen.

Exceptio, die Exception, Ausflucht / Aus: Ein: Gegen: oder Wider: Rede/ eine Ablehnung oder Ausschließung der Klage/ ein Behelf/ Fürwand/ Schutzwehre/ Vertheidigung/ Vorschüzung. It. die Ausnehmung/ Ausdingung/ Bedingung/ Fürbehaltung. L. 2. pr. ff. de Except. & ibid. Dd. pr. Inst. de Except. & ibid. Dd. ist eine solche Wohlthat / dardurch des Klägers Intention ob sie schon in Rechten fundirt und gegründet ist/ elidiret wird. It. pr. Inst. de Except. L. 2. §. 2. ff. L. t. ibique Hoppius in Com. ad Institut. p. m. 947. Rennem. Jur. Rom. Germ. Ment. IV. disp. 16. th. 2. Bœnigk P. P. Part. 3. cap. 10.

Excep.

**Exceptio acceptilationis**, eine Vorschüfung/ daß der Klä-  
ger wider sein eigen Bekänntnus handelt/ oder daß eine  
eingebildete Zahlung durch Frag und Antwort gesche-  
hen/ vide voce Acceptilatio.

**Exceptio annalis**, ein Ausflucht/ so innerhalb Jahres-  
Frist vorgeschüzet werden kan.

**Exceptio ædes liberas habeo**. Kommt mit der Exceptione  
non Competentis actionis überein.

**Exceptio anomala**, ist eine solche Schutzwehre/ welche  
vor- in- und nach der Kriegs- Befestigung vorgeschüzet  
werden kan/ als das ist Exceptio ex epistola divi Adria-  
ni, Exceptio excommunicationis, Matrimonii, Excep-  
tio non numeratæ pecuniæ, & non numeratæ dotis.  
Rosbach. Process Tit. 43.

**Exceptio Appellationis desertæ vel non devolutæ**, eine  
Ausflucht/ welche vorgeschüzet wird/ wenn die Appella-  
tion oder Berufung an den Ober- Richter versäümet/  
oder an den Richter/ an welchen sie gehöret/ nicht ge-  
bracht worden.

**Exceptio banni**, eine Ausflucht/ welche vorgeschüzet  
wird/ wann der Kläger in die Acht erklärt ist.

**Exceptio calus insoliti**, eine Ausflucht/ daß ein ungewöhna-  
licher Fall nicht geleistet werden dürffte.

**Exceptio cautionis**, sive satisfationis, ist eine Ausrede/  
daß einer/ welcher nicht gefessen/ erst Vorstand bestellen  
müsse.

**Exceptio cedendarum actionum**, Kommt mit dem bene-  
ficio cedendarum überein.

**Exceptio cessionis bonorum**, wird genennet/ wenn einer  
seine Güter den Gläubigern übergeben/ daß er nicht ins  
Gefängnus geleet/ oder weiter belanget werden kön-  
nen/ als er zu thun vermöge/ jedoch nach Abzug/ daß er  
nicht Mangel leide.

**Exceptio Civilis**, welche aus dem Jure Civili ihren Ur-  
sprung hat.

**Exceptio collationis faciendæ**, eine Einrede/ so der Mit-  
Erbe



Erbe vorschüzet/ daß etwas in gemeine Erbschafft gebracht werden müsse.

Exceptio comparitionis personalis. ist eine Ausrede/ daß man **Personlich** sich stellen muß. Schwendendorf in Proc. Fibig. Cap. 2. §. 5. Rivinus in Except. c. 8. ist sie höchst nöthig 1.) In Ehe-Sachen. 2.) In peinlichen Sachen. 3.) Wann ein Eyd abzulegen ist. 4.) In Rauffmanns-Sachen. Ord. jud. Mercat. Lips. §. 7. 8. & 13. 5.) In Wechsel-Sachen. Rescript. Nundinal de Anno 1660. 1674. 1675. Recess. Comit. dent 28. Dec. 1675. ord. Camb. Lips. §. 6. 6.) Wann der Schuldner sich würcklich auf die personal Sistirung in der Obligat. verpflichtet oder die Wechsel Clausul eingerucket. Rivin d. l. n. 10.

Exceptio compensationis, eine Ausrede/ daß einer eine richtige Gegenforderung habe/ und also eine Forderung gegen der andern aufzuheben sey.

Exceptio competentia, sive ne quis condemnatur, nisi in quantum facere potest, eine Ausrede/ daß einer nicht höher verdammt werde/ als er im Vermögen habe/ und doch dabey keinen Mangel leide. Suche weiter Beneficium competentia. Zanger de Except. Part. 1. c. 15. Nicolai in Proc. 3. cap. 5. n. 4. seq. Carpzov. Proc. Tit. 25. art. 6. n. 16. seq.

Exceptio Confusionis, ist eine Ausflucht / welche vorgeschüzet wird/ wenn das Creditum und debicum oder die Schuld und Forderung uff eine Person kommt / wodurch die Obligation oder Verbündnis und Action oder Klage aufgehoben wird.

Exceptio contra actorem, ein Fürwand wider den Kläger/ daß derselbige in der Acht oder Bann ein Meinenziger/ verwiesener Kläger / Unmündiger / und dergleichen/ und daher unzuläßig sey.

Exceptio contra judicem, sive personam judicis, eine Wehre wider den Richter / oder die Person des Richters/ dergleichen ist die Exceptio recusationis.

Exceptio contra jurisdictionem, ist eine Ausrede/ daß ei-

ner den Gerichts-Zwang/ allwo er belanget wird/ nicht unterworfen / und dahero daselbst zu antworten nicht schuldig/ und wird diese Exceptio sonst auch fori declinatoria (worvon unten) genennet.

Exceptio contra libellum, ein Fürwand/ daß die Klage dunkel / ungeschickt / unförmlich / und nicht nach Ordnung der Rechte eingerichtet sey.

Exceptio contra mandatum Judicis, eine Einrede wider den Befehl des Richters/ daß derselbe aus einer falschen Ursach oder aus verschwiegener Wahrheit ausgewürcket sey.

Exceptio contra mandatum Procuratoris, eine Einrede/ wider die Vollmacht des Anwalts / daß solche nicht tüchtig oder Mangelhaftig sey.

Exceptio contra Procuratorem vel Mandatarium, eine Ausrede / daß der Anwalt oder Bevollmächtigte untüchtig oder sonst nicht Vollmacht und Gewalt habe/ wie sich gebühret.

Exceptio contra reum, eine Ausflucht/ welche wider den Beklagten gebraucht wird / wenn er nicht mündig / Bahnwisig / verthunlich / und dahero einen Vormund haben muß. Item/ wenn er noch in des Vatters Gewalt / und kein Erbe des Todten ist.

Exceptiones contrariae, sind solche Ausreden die einander zuwider sind.

Exceptio contumaciae, eine Ausrede / welche von dem Beklagten vorgeschüzet wird/ wenn der Kläger in angeetzten Termin nicht erscheint / und ungehorsamlich aufsen bleibet / daß er also in der Instanz loß gesprochen werde / und der Kläger ihme alle verursachte Unkosten erstatte / worzu nach Sächsischen Rechten kommet / daß der Kläger Cautionem de lite prosequenda, (worvon oben) bestellen muß.

Exceptio debiti illiquidi, sive non liquidi, ein Vorwand / daß die Schuld ungeständig / unklar / leugbar / und unbestimmlich seye.

**Exceptio declinatoria fori** C. incompetentia, vel fori incompetentis, eine Ausrede/ daß einer vor dem Gericht/ allwo er belanget wird/ zu stehen nicht schuldig; Dergleichen auch ist exceptio præventionis.

**Exceptio deductionis meliorationum, seu expensarum,** eine Ausrede/ daß erst die Besserung und Unkosten abgezogen werden müssen.

**Exceptio deficientis vel insufficientis citationis,** die Ausflucht/ wenn keine Vorladung geschehen. Rivin. de Except. dilat. c. 12. Nic. in Proc. c. 3. Oldendorp, Syllog. Except. p. 286. & 287.

**Exceptio delegationis,** eine Ausflucht/ daß einer sich anweisen lassen.

**Exceptio de non petendo,** eine Ausrede/ daß einen freywillig nachgelassen/ daß er nicht beklaget werden soll.

Suche weiter exceptio pacti conventi &c.

**Exceptio de novo reperta,** eine Ausflucht/ so von neuen entsprungen/ oder sich gefunden.

**Exceptio dilatoria,** eine zeitliche und aufzügliche Ausflucht/ oder Ausschließung der Klage/ wodurch die Klage oder Haupt, Sach nur eine Zeitlang aufgehalten und gehemmet/ nicht aber gänzlich aufgehoben wird. §. 2. Inst. de Except. it. § 10. Inst. h. t. L. 3. ff eod. e. g. wann einer in Gericht zu erscheinen nur geschreckt ist/ als wegen Mangel oder Untüchtigkeit der Vollmacht/ der Unmündigen und Kriegerischen Vormundschaffts Bestätigung/ des Syndicats, ungeschickten Klage/ wegen des Verstands/ nicht geleisteter Gewehr/ daß einer vor einem Gericht zu stehen nicht schuldig &c. davon Zanger Tr. de Except. Thoënicer. Adv. Prud. Ludovici Einleitung zum Civil. Process. Boëniks Pract. Practicata. Part. 1.

**Exceptio directa,** welche in den klaren Gesetz. Worten gegründet ist/ und eine gewisse in den Rechten beschriebene Form hat.

**Exceptio doli mali,** eine Ausrede/ daß einer betrügerlich und hinterlistig hintergangen und betrogen worden.

**Exceptio ex Epistola Divi Adriani**, ist eine Ausrede/ welche vorgesuchet wird/ wenn nur wider einen Bürgen geklaget wird/ und ihrer doch viel sind/ und kommt diese Exceptio auch mit dem beneficio divisionis überein.

**Exceptio erroris**, ein Fürwand/ daß etwas aus Irrthum geschehen/ oder versprochen sey/ und wird diese Exceptio sonsten auch in factum genennet.

**Exceptio erroris Calculi**, eine Ausrede/ wegen bescheneher Mißrechnung/ oder daß ein Irrthum in der Rechnung vorgangen sey.

**Exceptio excommunicationis**, ist eine Ausrede/ daß einer von der Gemeinde ausgeschlossen/ oder in die Acht erklärt sey.

**Exceptio excussionis sive ordinis**, kommt mit dem Beneficio excussionis, überein.

**Exceptio facti** ist eine Einrede/ durch welche geläugnet wird/ daß eine Klage statt habe/ oder durch welche dem Kläger entgegen gesetzt wird/ daß er nur eigenthätiger Weise Klage erhebe/ und kein Recht darzu habe/ und hier gehöret die Exceptio non Competentis actionis.

**Exceptio falsitatis**, eine Widerrede/ daß etwas falsches vorgangen.

**Exceptio feriarum**, eine Ausrede wegen eingefallener Feiertage/ als da sind/ Sonn- und Fest- Tage/ Hundst- Tage/ Erndte 2c.

**Exceptio generalem renunciationem non valere**, nisi specialis præcesserit, eine Ausrede/ daß keine gemeine Verzicht- oder Begebung statt habe/ es sey denn eine sonderbahre vorher gegangen/ ist aber schon bey den Benef. berühret worden.

**Exceptio generalis** aber heist/ wann man insgemein dem Vorgeben des Gegners widerspricht/ z. E. er gestehet nichts/ sey alles nicht wahr 2c.

**Exceptio gesti in alea**, eine Ausrede/ daß etwas auf dem Spiel geschehen/ und der Richter keine Klage darüber gebe.

**Exceptio guarandæ**, eine Ausrede/ daß der Kläger der

Klage Gewehr angeloben / und daß er bey derselbigem Klage bleiben / und solche nicht ändern / auch den Beklagten wider andere / welche ihn dieser Sache halben belangten sollten / vertheidigen wollte / zusagen müsse / ehe der Beklagte auf die Klage antworte.

Exceptio illegitimationis, ist eine Ausrede / wenn einer keine Vollmacht / Actorium, Tutorium, oder Curatorium hat / und sonst in Gericht nicht handeln oder stehen kan. Zanger de Except. cap. 8. n. 19. seq. Rivin. de Except. dilat. cap. 7. Nicol. Proces. P. 1. cap. 26.

Exceptio implementi, kommt mit der Exception non secuti implementi überein.

Exceptio incompetentiæ: suche oben exceptio declinatoria fori &c.

Exceptio in competentiæ, seu præscriptio fori, oder die Ausrede / so das Gericht ganz aufhebet / daß man vor dem Gericht zu stehen nicht schuldig ist. Rivin. de dilat. Except. cap. 2. Brunn. Proc. Civ. cap. 7. n. 5. seq. Schwendendorff. ad Proc. Fib. P. 1. cap. 2. Memb. 3. § 9.

Exceptio ineptæ cumulationis, eine Ausrede / welche vorgeschüzet wird / wenn in einer Klage-Schrift viel Klage-Puncten ungeschickt vermischet werden.

Exceptio inepti libelli. Suche unten : Exceptio libelli obscuri &c.

Exceptio in factum, ist eine Ausrede / welche vorgeschüzet wird / wenn etwas aus Irrthum der That oder des Rechts versprochen worden / und wird solche deswegen also genennet / weil der Beklagte bey dem Richter nur das factum oder die That erzehlet / daß nemlich die Sache sich anders verhalte / als von dem Kläger angebracht worden.

Exceptio inhabilitatis, eine Ausrede / daß einer zu einem Ding ungeschickt / und nicht zuzulassen sey. Zanger de Except. P. 2. cap. 8. n. 4. seq. Rivin. de Except. dilat. cap. 6.

Excep-

**Exceptio intercessionis**, kommt mit der Exception **Scii. Vellejani** überein.

**Exceptio inventarii** eine Ausrede/ daß einer nicht weiter belanget werden könne/ als er geerbet/ und das Inventarium ausweist.

**Exceptio inutilis**, eine unnöthige vergebliche Ausflucht.

**Exceptio Judicis suspecti sive contra Judicem**, ist ein Fürwand wider einen verdächtigen Richter/ als wenn er des Klägers Freund/ oder in der Klage mit begriffen.

**Exceptio Juris**, ist eine Ausrede/ deren sich diejenigen/ denen sie zu gut verordnet/ Schirmsweise gegen ihre Widerparth gebrauchen/ oder welchen eine Klage/ so sonst warhafftig statt hat/ aufhebet/ dergleichen unterschiedlichen Orten sind.

**Exceptio Jurisjurandi**, ist eine Ausrede/ daß Beklagter die Sache allbereit durch einen abgelegten Eyd erhalten habe.

**Exceptio justii impedimenti**, ein Fürwand / daß einer wegen richtiger Ehehaft und rechtmässiger Verhinderung nicht erscheinen könne.

**Exceptio laudationis** ist ein Vorwand / welcher vorgeschüzet wird / wenn einer eines Dings halben belanget wird/ daß der vorige Besitzer / von welchen er solches empfangen hat/ ihme die Gewehr leisten müsse. Thoenick Advocat. prudent. sect 6 n. 25. und nemmet Zanger de Except. P. 2. c. 2. n. 1. solche Exceptionem Fori declinatoriæ cognatam, welches aber also verstanden werden muß/ daß die Exception mit der Except. litis denunciationis nicht vermischet werde.

**Exceptio L. Civitas 27 ff. si cert. pet.** ist eine Ausrede/ daß das Anlehn nicht in gemeinen Nutzen gewendet worden.

**Exceptio legitimationis personarum**, ist eine Ausflucht/ welche gegeben wird/ wider die Personen/ welche keine Procuratores oder Syndici seyn können.

**Exceptio libelli obscuri, generalis & inepti** eine Widerrede/ daß die Klage dunckel/ gar zu obenhin/ unformlich/ und ungeschickt sey.

**Exceptio litis finitæ**, ein Fürwand/ daß der Streit allbereit geendiget und erörtert sey/ dergleichen ist die **Exceptio jurisjurandi, præscriptionis**.

**Exceptio litis ingressum impediens**, ist eine solche Ausflucht/ wodurch der Eingang des Streits gehindert wird: Als da ist 1.) **Exceptio rei judicatæ** 2.) **Jurisjurandi**. 3.) **Transactionis**. 4.) **Præscriptionis**. 5.) **Solutionis**. 6.) **Acceptilationis**. 7.) **Novationis**. 8.) **Delegationis**. 9.) **Non secuti implimenti**, und dergleichen. Und hierzu gehören auch etliche **Exceptiones Dilatoriz**: Als (a) **Exceptio libelli inepti**, (b) **præjudicialis**, (c) **pacti conventi temporalis**, (d) **sub & obreptionis** (e) **excussionis**, (f) **litis pendentis**, (g) **spolii**, (h) **loci non tuti**, (i) **feriarum**, (k) **satisfactionis**; It. die **Exceptiones declinatoriz** als **incompetentiæ**, **præventionis**, **recusationis Judicis &c.** deren theils oben/ theils unten gedacht.

**Exceptio litis pendentis sive litis pendentiz**, ein Fürwand/ daß die geklagte Sache vor einem andern Richter schon anhängig. Diese Exception wird zum öfftern theils ratione unterschiedener Richter/ theils ratione an einander hangenden Sachen von denen **Practicis** confundiret; Allein dieses wird wenig regardiret. 1.) Wann die Vorladung von den ersten Richter geschehen/ nicht richtig/ noch auch die Insinuation derselben/ weilen durch die Citation allein die **Litis pendenz** entsethet. **Carpzov. Proc. Tit. 9. art. 3. n. 43.** 2.) Wann die Citation circumduciret und beyde Partheyen nicht erschienen/ **Carpz. Lib. 3. Resp. 47. n. 5. seq. Zanger Part. 2. c. 13. n. 11. seq. Mynsing. Cent. 4. obs. 26.** 3.) Wann der Beklagte ungehorsam und nicht erscheinet. **Brunn. Proc. Civ. cap. 7. n. 13. Coler in Proc. Execut. P. 3. C. 5. n. 42. seq. wiewohl Carpzov. das Gegentheil behauptet.**

tet. Proc. Civ. Tit. 9. art. 3. n. 64. 4) Wann auch nur ein Information, von Richter genommen worden. Cothmann. Vol. 3. Resp. 3. n. 35. 5) Wann der Richter incompetenz oder keinen Richter abgeben will in der Sache. Mev. Part. 1. Dec. 164. & P. 2. Dec. 68. 6) Wann schon einige Beantwortung geschehen/oder auch Exceptiones opponiret worden. Mev. Part. 1. Dec. 165. 7) Wann der Beklagte zum Schieds-Richter gefordert worden. Brunn. ad L. 1. n. 1. ff. de Recept. 8) In einen Compromiss. Gastel specul. jur. cap. 26. num. 32. 9) Wann man eine Commission erhalten und von denen Commissariis die Citation geschehen / hernach der Committens, den Beklagten selbst fordern läst. Carpz. d. art. 3. n. 81. 10) Wenn einer actione personali agiret und hernach actione hypothecaria bey einen andern Richter wolte agiren. Brunn. d. l. 1. ff. n. 15. Mev. P. 4. Dec. 134. 11) in Remedio l. diffamari. C. de ingen. manum. Brunn. d. l. n. 13. Mev. P. 1. Dec. 198. 12) In provocatione L. si contendat. 28. ff. de fidej. & mandat. 13) bey Erhaltung des Arresti Rivin. de Except. Dilat. c. 4. n. 13. Mev. P. 4. Dec. 348. 14) Wider den Clericum wann er seine Besoldung fordert. Brunn. d. l. Mev. P. 4. Dec. 134. und endlichen 15) hat man bey dieser Exception zu notiren: daß / wann wir von vielen zugleich citiret worden / und man nicht weiß / welchen man zu erst angehen soll / solches dem Loose überlasse. Zanger de Except. cap. 3. n. 30. seqq. Carpz. P. 1. c. 7. D. 23.

Exceptio loci non tuti, eine Ausrede / daß einer nicht sicher an dem Ort/ allwo er hingefordert oder geladen worden/ seyn könne/ und daß ihm dahero ein sicher Geleit gegeben werden müsse.

Exceptio metus, ein Fürwand / daß etwas aus Furcht geschehen.

Exceptio minorum, eine Ausflucht / daß einer unmündig.



**Exceptiones mixtae**, sind solche Einreden / welche beydes die Sachen verziehen / und auch zugleich gar aufheben können / als da ist **exceptio ex Epistola D. Adriani**.

**Exceptio moratoria**, ist ein Ausflucht des Schuldners / welcher ohne Schuld in Abfall seiner Nahrung kommen / wenn er wider seine Gläubiger einen Anstands- oder eisernen Brief erlanget / daß sie daher bis solche Zeit verfließen / in Ruhe stehen müssen.

**Exceptio non communicati libelli**, der Vorwand / wann die Klage nicht communicirt worden. **Rivin. de Except. cap. 13.**

**Exceptio Reus conveniatur nisi in id, quod facere potest**, kommet mit der **exceptio competentiae** überein.

**Exceptio non competentis actionis**, ist eine Ausrede / daß dem Kläger keine Klage zukomme.

**Exceptio non conversam in meam & meorum, nostram & nostrorum utilitatem**, ein Fürwand / daß das Beklagte nicht in meinen und der Meinigen / unsern und der unserigen Nutzen und Bestes gewendet worden.

**Exceptio non impetratae veniae**, eine Ausrede / daß einer ohne Erlaubnuß der Obrigkeit nicht citiret / oder vorgeladen werden könne / so den Eltern / Patronis &c. zukömmt ; Und obgleich diese **Exceptio** heutiges Tages wenigen Gebrauch hat / so ist doch wieder bemeldte Personen die Citation bescheidenlich und Ehren-gelübrlich zu suchen und zu erlangen.

**Exceptio non impleti contractus**, eine Ausrede / daß der Handel auf Seiten des Klägers nicht erfüllet.

**Exceptio non numeratae dotis**, eine Ausrede wegen nicht bezahlten Heyrath-Guts oder Braut-Schages.

**Exceptio non numeratae vel acceptae pecuniae**, eine Ausrede / wegen nicht ausgezahlten oder empfangenen Geldes / welche so wohl dem Gläubiger als Schuldner gegeben wird.

**Exceptio**

**Exceptio non secuti implementi**, eine Ausrede / daß auf Seiten des Klägers etwas nicht erfüllet worden.

**Exceptio s. beneficium non solutæ pecuniæ**, ist eine Ausrede / welche innerhalb 30. Tagen vorgeschüzet wird / wann einer ein Quittung von sich gestellet / aber das Geld nicht empfangen.

**Exceptio novationis**, eine Widerrede / daß eine Verneuerung der Obligation vörgangen.

**Exceptio nullitatis**, ist eine Ausflucht / welche also genennet und vorgeschüzet / wenn das Urtheil als nicht beschuldiget wird / als welches wider die Rechte läufft. Item / wann der Richter bestochen ist / oder aus Irrthum und um einer falschen Ursach richtet.

**Exceptio opposita**, eine entgegen gesetzte / oder vorgeschüzte Ausrede.

**Exceptio ordinis**, siehe Except. s. benef. excussionis.

**Exceptio pacti conventi perpetui**, sive de non petendo in perpetuum, ist eine Ausrede / welche vorgeschüzet wird / wann ein Vergleich getroffen / daß einer in Ewigkeit nicht belanget werden soll.

**Exceptio pacti conventi temporalis**, sive de non petendo intra certum tempus, eine Ausrede / welche vorgeschüzet wird / wenn ein Vergleich getroffen / daß einer binnen einer gewissen Zeit nicht belanget werden soll.

**Exceptio prætoris**, so aus dem Prætorischen Recht seinen Ursprung hat.

**Exceptio pacti**, quo tollitur omnis obligatio consensu contracta, die Ausrede eines Vergleichs / wodurch alle Verbündniß / welche durch Einwilligung geschehen / aufgehoben wird.

**Exceptiones peremptoria**, sind zerstöhrliche Einreden / oder solche Ausflüchte und Ausreden / welche allezeit dem Kläger entgegen stehen / und die Sache / von welcher gehandelt wird / ganz und gar aufgeben / umstossen / und zerstören / als da sind. 1) Exceptio doli mali. 2) quod metus causa. 3) pacti conventi perpetui. 4) rei iudicatæ.

catæ. 5) transactionis. 6) jurisjurandi. 7) præscriptionis. 8) pretii non soluti. 9) solutionis. 10) compensationis. 11) redimendæ vexæ. 12) acceptilationis. 13) renuntiationis &c. deren theils oben theils unten gedacht.

**Exceptio perjurii**, wird genennet die Einrede / wenn einer wider gethanen Eidschwur eine Klage anstellet.

**Exceptio perpetua**, eine immertwährende Ausflucht / oder welche stäts vorgeschüget werden kan.

**Exceptio personalis** ist / welche das Recht so einer Person anhänget / betrifft / und auf keine andere Person fällt.

**Exceptio petitoria** s. petitorii, wird genennet / wann der Beklagte den Kläger abzutreiben eine Frage / so aus dem Petitorio, herrühret / und wodurch er / wenn solche bevolen wird / im petitorio gewinnet / fürbringt.

**Exceptio plus petitionis**, ist eine Ausrede / welche vorgebracht wird / wenn einer zu viel bittet / so auch geschieht / wenn der Kläger den Beklagten eine Zeit zur Bezahlung gesetzt / und er solche / ehe sie verflossen / gleichwol suchet.

**Exceptio præjudicialis**, ist eine Ausrede / daß die angestellte Klage nicht statt habe / bis erst die Haupt-Frage oder die grössere und wichtigere Sache / erörtert sey.

**Exceptio præscriptionis**, sive usucapionis, eine Ausrede / daß das Geflagte verjähret sey.

**Exceptio pretii non soluti**, sine mercis non traditæ, eine Ausrede / daß die Rauff-Summ / des geflagten Guts noch nicht bezahlet / oder die Wahr noch nicht geliefert sey.

**Exceptio preventionis**, ist eine Ausflucht / welche vorgeschüget wird / wenn einer von einem Richter wegen eines Streits / der schon von einem andern angefangen ist / citiret und gefordert wird / oder wenn der Beklagte dem Kläger sonst mit der Klage vorkommen / und er das hero daselbst zu antworten nicht schuldig. Carpz. Proc. Civ.

- Civ. Tit. 9. art. 3. Brunn. proc. civ. cap. 7. n. 12. Rivin. de Except. dilat. cap. 4. siehe Except. litis pendentis.
- Exceptio primæ instantiæ, die Ausrede der ersten Instanz. Rivin. de dilat. Except. cap. 3. Nicol. Proc. Part. 1. cap. 20.
- Exceptio quod vi metuq; factum, ein Vorwandt / daß etwas durch Gewalt und aus Furcht geschehen.
- Exceptio realis ist/ welche der Sach anhänget / und also samt der Sach auf die Bürgen kommt.
- Exceptio reculationis Judicis, eine Ausflucht / wodurch ein Richter als verdächtig / oder weil er nicht Richter seyn kan/ verworffen wird. Zanger de Except. p.2. c.4. Brunn. Proc. Civ. c. 7. n. 16. seq. Nicol. Proc. p. 1. c.22.
- Exceptio redimendæ vexæ, eine Ausflucht / daß Kläger ein gewisses vor seine An- und Zusprüche genommen.
- Exceptio rei judicatz, eine Ausrede / daß die Sache allbereit durch Urtheil und Bescheid erörtert und solche Rechts kräftig worden.
- Exceptio rei litigiosæ, eine Ausrede / daß das Beklagte in Streit begriffen / und wodurch einer aufgehalten wird/ welcher solche strittige Sachen aus einem Contract oder Handel fortstellen will.
- Exceptio rei venditæ & traditæ, eine Einrede / daß das Gut verkaufft und übergeben sey.
- Exceptio renunciationis, eine Ausrede / daß sich Kläger vorhin seiner Forderung und Rechtens verziehen und begeben habe.
- Exceptio satisfactionis, eine Ausrede / daß dem Kläger allbereit Erstattung geschehen.
- Exceptio satisfationis, siehe oben exceptio cautionis.
- Exceptio Scti Macedoniani, kommt mit dem beneficio Scti Macedoniani überein.
- Exceptio Scti Vellejani, kommt mit dem beneficio Scti Vellej. überein.
- Exceptio Simulati contractus, non sic celebrati contractus, rei non sic, sed aliter gestæ, aliter fuisse dictum, quam

quam scriptum & recitatum; Læsionis, fraudulentia, persuasionis, non satis intellectæ &c. Eine Einrede / daß es sey ein erdichteter Handel / der Handel sey nicht dergestalt / sondern anders ergangen / die Sache sey nicht also / sondern anderst fûrgelauffen / er sey verführer / und hinterlistiger Weise hierzu beredet / er habe es nicht recht verstanden / und so weiter.

Exceptio sententiæ latae, welche ipso facto, ehe des Richters Declaration oder Sentenz ergeheth / als wann constituirte wird / daß der so wider den Canonem handelt / ipso facto, oder ipso jure, soll communiciret seyn.

Exceptio sententiæ ferendæ, welche nicht ipso jure, sondern durch den Sentenz und Urtheil des Richters irrogiret wird.

Exceptio solutionis, eine Ausrede / daß die Schuld / darum geklaget werde / allbereit bezahlet.

Exceptio specialis, wird genennt / wann einer auf jeden vorgebrachten Punct des Gegentheils specialiter antwortet / und darwider excipiret.

Exceptio spoli, eine Ausrede / welche demjenigen entgegen gesetzt wird / der einen andern seines Guts entsetzet / daß er solches vor allen Dingen wieder erstatte / ehe Beklagter auf die Klage antwortet.

Exceptio Sub- & Obreptionis, ist eine Ausrede / welche entgegen gesetzt wird denen Fürstl. Rescriptis, oder Befehlen / und andern Schriften des Fürsten / welche auf inständiges Bitten und falschen Bericht des Supplicanten ergangen / und ausgelassen sind.

Exceptio temporis, eine Einrede / wenn ein Ding zu gewisser Zeit verjähret ist.

Exceptio temporis, sive termini angusti, eine Einrede / daß zu erscheinen / oder auf die Klage zu antworten / ein gar zu enger Termin oder Zeit gesetzt / und daß Beklagten daher eine weitere Zeit gegeben werden müsse. Rivin, de Except. cap. 14. Zanger. de Except. P. 2. c. 6. Schvwendendorff in Proc. Fibig. P. 1. c. 2. memb. 3.

**Exceptio tibi contra me non competit Actio**, ein Ausrede / daß dir wider mich keine Klage gebühret.

**Exceptio transactionis**, eine Einrede / daß die geklagte Sache allbereit vertragen und verglichen sey.

**Exceptio usurariae pravitatis**, wird genennet die Einrede / wenn mehr Zinß / als sich gebühret / gefordert / oder sonst Bucher getrieben wird.

**Exceptio utilis**, welche aus der Meynung und der Interpretation des Gesetzes kommet.

**Exceptor**, der etwas aufzeichnet / oder nachschreibet.

**Excerptare, excerptare** / auslesen / ausklauben / herausnehmen / herauszeichnen.

**Excessus**, der Excess, die Übertretung / über die Schurzhauung. It. die Abschneidung.

**Excipere, excipere** / ausnehmen. It. auffangen / ausnehmen / empfangen. Fernere Ausrede gebrauchen / einwenden / widersprechen. Also wird dieses Wort solcher Gestalt gebraucht: und saget Beklagter excipiendo, das ist / zu seiner Gegenrede / Fürwand und Verantwortung.

**Excipere calamo dictata**, nachschreiben / was in die Feder dictirt wird.

**Excommunicatio major**, ist / welche nicht allein von dem Mystischen Leib der Kirche / und von der geistlichen Gemeinschaft oder Participation der Sacramenten / sowohl active als passive ausschließet / sondern auch von der Gemeinschaft der Glaubigen / so wohl in geistlichen als weltlichen Sachen absondert.

**Excommunicatio minor**, ist / welche einen nur von der Participatione passiva, d. i. von der Empfangung der Sacramenten ausschließet / c. nullus 89. c. pen. de sent. excomm. c. pen. & ult. de Cler. excomm.

**Excommunicatio juris** ist / welche von einem Gesetz / Canone, Synodo, er sey General oder particular, irrogirt wird.

**Excommunicatio hominis**, welche der Richter ergehen läset / und die mit des Richters Tod expiriret.

Excomposito, wie es miteinander verglichen worden ist.

Exconsul, der so das Burgermeister-Amte niederlegt oder aufgehoben hat/ der Burgermeister gewesen ist.

Excontinenti, alsobald/ das fluchs geschicht. Pacta ex continenti contractui adjecta, sind solche Verträge/ welche alsofort zu einem Contract gesetzt werden/ und von solchen durch Disposition der Geseze ihre Kräfte und Wirkung haben. L. 7. §. 5. ff. de pact.

Excubiæ, die Wache.

Excurrere, die Maas/ Ordnung u. überschreiten. Decem libras argenti & quod excurrit. Zehen Pfund Silbers und was darüber ist.

Excipiens, der eine exception oder Ausflucht fürwendet.

Excitare, excitiren/ aufwiegeln/ aufwecken/ antreiben/ reizen.

Excitatorium, wird genennet der Obrigkeitliche Befehl/ wodurch einer erinnert wird/ etwas zu thun.

Exclamare, exclamiren/ austruffen/ ausbieten/ wie vor gedacht.

Exclamatio, Austruffung. It. das Aufgeboth derer/ die Hochzeit haben wollen/ so von der Cankel durch den Pfarrer geschicht.

Excludere, excludiren/ ausschliessen/ absondern.

Excludi tempore, verhindert werden/ daß einer nicht kan agiren oder klagen wegen der Zeit. L. si proponat. ff. de inofficios. testament.

Exclusion geben in dem Päßstl. Wahl/ Conclave heisset dieses/ wenn der zum Päßstl. Stuhl vorgeschlagene Cardinal dem Kayser/ der Cron Spanien und Frankreich/ nicht anstehet/ so protestiren die National-Cardinäle im Nahmen ihrer Principalen wider dessen Erwehlung; wodurch es geschicht/ daß von dem also ausgeschlossenen Candidaten weiter nichts gedacht wird.

Exclusive, ausgeschlossen.

Excogitare, excogitiren/ ausfinden/ ausdencken.

Excommunicare, excommuniciren / in Bann thun / verbannen / in die Acht erklären / It. von der Gemeine ausschließen.

Excommunicatio, die Acht / oder der Bann / die Ausschließung von der Gemeine.

Excommunicatus, der in die Acht erklärt / oder in Bann gethan ist.

Excruciare, excruciiren / martern / peinigen.

Excusabilis, excusabel, das wohl zu entschuldigen ist.

Excusare, excusiren / entschuldigen / verantworten / zu seiner Entschuldigung fürwenden / einwenden / vorbringen.

Excusatio, die Entschuldigung / Verantwortung. It. die Vorbringung einer Ursach / welche gemacht / daß etwas nicht geschehen ist / das præstirt oder geschehen hätte werden sollen.

Excusatio tutela, ist eine gerechte Aufführung oder Befreyung von der Vormundschaft und Curatel, welche man wegen eines Privilegii, oder aus einer andern wichtigen Ursach hat. Vultei, ad pr. Inst. de Excusar. n. 4. oder sie ist ein Recht und Macht eine Befreyung zu haben von einer Vormundschaft / welche man sonst nothwendig annehmen müste. L. 15. §. 11. L. 21. §. 1. ff. h. t.

Excusen / Entschuldigung.

Excussio, die Ausklagung It. ist ein denen Bürgern und andern so accessorie obligirt sind / von dem Kayser Justiniano concedirtes Beneficium, vermög dessen sie von der Execution des Creditoris befreyt sind / bis der principal-Schuldner von dem Richter bis auf den letzten Pfening exequirt worden ist.

Excussionis beneficium, suche : beneficium excussionis s. ordinis.

Excutere, excutiren / ausklagen / durchsuchen / ob von des Schuldners Hab und Gütern noch etwas bezahlet werden könne.

Ex duobus malis minimum est eligendum, aus zweyen Ublen ist das Kleinste zu erwählen.



Execratio, ist so viel als exequiren.

Executio. Die Hülffe ist ein gerichtlicher Handel / wodurch der Überwundene durch den Richter gezwungen wird / daß er dasjenige / was durch das Urtheil ist gesprochen worden / deme so gewonnen / leiste. t. C. de Exec. rei jud. Struv. Exercit. 44. Thel. 17. Stryk. Introd. ad Prax. for. cap. 24. Ludovici Einleitung zum Civil - Process. cap. 35. oder es ist eine Vollziehung des Urtheils / so seine Krafft Rechtens erlanget / welche geschieht / wann das andere Theil darzu erfordert / und in dessen Güther oder an seinem Leib bestraffet und vollstreckt wird. Boenigks. pr. pract. §. 1. c. 31. Ludovici Einleitung zum Civil-Process. cap. 33.

Executions-Ordnung / in Heil. Röm. Reiche ist diejenige Reichs Constitution , in welcher vorgeschrieben wird / auf was Weise die allgemeine Friedens-Störer zu ahnden und zu bestraffen. Sie ist schon vom Carolo V. entworfen / aber erst 1555. zu Augspurg recht zu Stande gebracht / und 1557. zu Regenspurg bestätigt worden.

Executive , auf die Hülffe sc. Klagen oder verfahren. Suche weiter Processus executivus.

Executor , der die Hülffe thut / ein Rächter / Berichtter.

Executores, sind solche Personen / welche principaliter darzu constituiret seyn / daß sie des Testatoris letzten Willen erfüllen.

Executores conventi sind / welche der Testator bey seinen Lebzeiten durch convention und pacificirung sich verschaffet. L. 12. §. fin. & L. 13. Mand.

Executores dativi sind / welche von der Obrigkeit verordnet werden / die Vollstreckung des letzten Willens zu erfüllen. L. 28. L. 3. de alim. leg.

Executores Legitimi sind / denen die Execution von denen Befehlen in gewissen Fällen aufgeladen ist. L. 28. & 29. C. de Episc. & Cler. d. Nov. 131. c. 11.

Execu-

Executores particulares sind / welchen nicht die völlige Vollstreckung des Testament- Machers letzten Willen committiret / sondern nur ein gewisser Theil davon auszutheilen / befehliget. sind. e. g. die Legata auszutheilen.

Executores Testamentarii sind / welche der Testator seinen letzten Willen zu exequiren verordnet. L. alio hærede. 9. de alim. leg. L. nulli 28. C. de Epif. & cler. Nov. 131. c. 11. c. Johannes 19. X. de Testam.

Executores universales sind / welchen die völlige Vollstreckung des Testament- Machers letzten Willen anvertrauet und committiret worden.

Executoriales, sind Droh- Schreiben des Richters / an dem Überwundenen Theil / darinnen er ihm die Bezahlung oder Satisfaction des Urtheils aufleget / mit angehängter Straff / wann er inner einer gewissen Zeit oder Termin nicht pariret. Text. Pr. Jud. P. 1. c. 14. n. 6.

Executionis Imperii ordinatio, die Executions Ordnung / wird genennt diejenige Reichs- Constitution, welche die Art und Weiß vorschreibet / deren man sich wider die Störher des öffentlichen Land- Friedens zu gebrauchen hat / und wie die öffentliche Sicherheit auch die Cammer- Gerichts Urtheil zu manuteniren sind.

Exemplar, kein Exemplar / Exempel / die Nachfolge / It. Exemplum, die Copen oder Abschrift. Ferner ein Bepspiel / Vorbild. Also wird gesagt / ein Exempel statuiren / daß sich andere daran zu spiegeln haben.

Exemplaris substitutio, wird diejenige Substitution genannt / dadurch ein Ascendent seinen / der Sinnen beraubten oder einen andern Mangel / westwegen sie nicht selbst testiren können / habenden Kindern / einen Erben setzt / im Fall sie in solchen Zustand sterben solten. §. 1. Inst. de vulg. & pupill. substitut. L. 9. C. de impub. & alior. substit.

**Exemplaris substitutio expressa** ist / welche mit denen ausgedruckten Worten: so mein Sohn in diesem Zustand sterben wird / so substituire ich ihm den Titium, geschicht.

**Exemplaris substitutio tacita**, welche unter der vulgari und pupillari substitutione verstanden wird. arg. L. 4. de vulg. & pupill. substit. L. 14. C. eod.

**Exemplarisch**, sc. leben / d. i. unstraffbar,

**Exemplariter** sc. bestraffen / das ist andern zum Beyspiel oder Abscheu.

**Exemplatum Instrumentum**, eine Abschrift eines Instruments.

**Exemptio**, eine Befreyung / Ausnahme. It. ist nichts anders in jure publico, als wann ein Stand des Reichs den andern aus des Reichs-Anlagen und Matricul ausziet / und ihn auf den Reichs-Tag vertritt. Recess. Impr. de Anno 1541. §. doch solten / Rec. Imper. de Anno. 1548. §. als auch durch §. seqq.

**Exemptus**, a, um. exempt. frey / ausgenommen.

**Exempta actio**, die Klage / welche nicht mehr kan angestellt werden / L. sed & si §. actio ff. ex quibus caus. majores.

**Exemptus Imperii**, der dem Reich nicht unterworfen ist.

**Exequi**, exequiren / vollstrecken / vollziehen / die gerichtliche Hülffe thun. It. des Verstorbenen letzten Willen vollführen.

**Exequiæ**, das Leichen-Begängnis.

**Exequien halten** / heisset bey den Catholischen / wenn die Seel-Mess vor den Verstorbenen gehalten zu werden / anfangen.

**Exequierer** / werden geneunt die Soldaten / welche denjenigen zugeleget werden / die der Obrigkeit Gefälle nicht entrichten / sonst Presser genannt.

**Executor eines Testaments** / ist derjenige / welcher das hilfft ins Werck richten / was in dem letzten Willen des Verstorbenen verordnet ist.

Exer-

**Exercere, exerciren / treiben / üben / versuchen.** It. die Soldaten mustern.

**Exercere argentarium, eine Wechsel-Handlung treiben / navem, ein Schiff auf der See haben.** L. 1. §. f. & L. 4. ff. de exercitor. action. cauponam, ein Wirthshaus haben. feras, Wild hegen. L. 62. §. 1. ff. de usufruct. quaestio- nem, einen torquiren.

**Exercitare, heist auch die Soldaten mustern.**

**Exercitatio, eine Übung.** it. die Musterung.

**Exercitatus, a, um, } geübt / versucht.**

**Exercitus, a, um, }**

**Exercitium, eine Übung / It. Musterung.**

**Exercitor, der ein Ding treibt / übet / und also wird auch genennt / der ein Schiff / Wirthshaus und Stall hält / und Wirthschaft und dergleichen treibet.** Es ist aber **Exercitor navis, an welchem aller Nutzen und Gewinn aus dem Schiff kommt / er mag selbst Herr des Schiffes seyn / oder es gemiethet haben / und wird insgemein der Eder oder Schiffs-Patron genant.**

**Exercitus, das Kriegs-Heer / die Armee.**

**Exhedra, ein Keller oder Gewölb / darinnen man schwagen oder Mittags schlaffen kan.** L. 5. §. interdum ff. de iis qui dejecer. vel effuder.

**Exhæredare, exhærediren / enterben / von der Erbschaft ausschliessen / und des Successions - Recht berauben.**

**Exhæredatio, die Beraubung der Erbschaft / und des Successions-Recht.**

**Exhæredatio bona mente ist / wodurch denen enterbten Kindern mehr Nutzen als Schimpff und Schand dem zugezogen wird.** L. 18. de lib. & Posth. L. 3. §. 3. de usur. L. 16. §. 2. de cur. fur. L. 67. §. 10. L. 68. de leg. 2. Linck. de exhered. bona mente facta. §. 5. e.g. Dergleichen ist / wann einer einen rasenden oder verschwenderischen Sohn hätte / und statt dessen Kind einen andern einsetzet /

dem Rasenden oder Verschwender aber seine Alimenta verordnet.

Exhæredatio mala mente, ist eine solche Ausschließung der Kinder von der Erbschaft/ welche zur Straff ungehorsamer Kinder geschieht/ damit sich andere daran spiegeln/ und denen Eltern ihre gebührende Ehr und Gehorsam erweisen.

Exhæredatio non rite facta ist / die nicht nach der Vorschrift der Gesetze geschehen. e. g. Wann die Kinder nicht mit Namen genennet/ sondern unter andern mit enterbet worden.

Exhæredatio æqua ist/ die aus billig und rechtmässigen Ursachen geschieht.

Exhæredatio iniqua ist / die aus keiner gerechten Ursach geschieht. Lauterb. Tit. de inoffic. Test. §. 11.

Exhæredatio rite facta ist / die nach denen Rechts-Gesetzen geschieht. e. g. wann die Kinder nominatim exhæredirt worden/ und die Ursach/ warum solche geschehen/ dabey ausgedruckt zu finden.

Exhæredatio liberorum, Enterbung der Kinder.

Exhæredatus, a, um, } enterbet von der Erbschaft ausgeschlossen.  
Exhæres.

Exhæredem scribere, einen enterben. L. 4. ff. unde liberi.

Exhibere, exhibiren/ausantworten/an Tag geben/ediren/ heraus geben/darbiethen/darstellen/reichen/It. erhalten/ernehren/ aufferziehen / versorgen.

Exhibere actionem, eine Action cediren / L. qui injuriæ §. qui alienis ff. de furtis.

Exhibere culpam, diligentiam, Negligentiam, das Versetzen / Fleiß/ Negligenz præstiren.

Exhibere, ernähren/ Alimenta præstiren / L. 1. ff. de offic. præf. urb.

Exhibitio, die Ausantwortung / Darstellung. It. die Nahrung/ Unterhaltung.

Exhibitio reorum, die Ausantwortung der Beklagten / oder

**Der Ubelthäter.** It. ist ein Actus, dadurch der Ubelthäter so in einem andern Gerichts-Zwang einge-zogen worden/ den Richter des Orts/wo er das Crimen begangen hat / auf vorhergehende Requisitions-Schreiben ausgeliefert wird.

**Exhibitoria interdicta,** suche Interdicta exhibitoria.

**Exhorrescere, exhorresciren /** sich entsetzen / Abscheu haben /

**Exhorrere, exhorriren /** Jerzittern.

**Exhortatio,** die Vermahnung.

**Exigere, exigiren /** fordern / einfordern / eintreiben / It. era fordern.

**Exiguitas,** die exiguität / Kleinheit / Wenigkeit.

**Exiguus, a, um,** wenig / ein Geringes.

**Exilium,** die Verweisung / Vertreibung aus dem Vaterland ins Elend.

**Exilii sententia,** ein Urthel / dadurch einen die Verweisung zuerkannt wird.

**Exilium temporarium,** die Verweisung aus dem Vaterland auf eine Zeitlang.

**Exilium perpetuum,** auf immer und ewig.

**Eximere, eximiren /** befreien / aussondern / ausnehmen / freustellen. It. benehmen.

**Eximere Saxum,** Stein aushauen oder graben. L. 6. C. de donat.

**Eximirte oder ausgezogene Stände /** seynd diejenigen Stände / welche vom Reich entweder gänzlich getrennet / und unter ein frembdes Joch gebracht / oder von einem andern Reichs-Stand / welcher sie entweder noch als Reichs-Glieder in dem Reichs-Anschlag vertritt / oder gar zu Land-Ständen gemacht hat / acquiriret und ausgezogen worden. Der solches thut / den nennet man einen eximirenden Reichs-Stand.

**Eximendæ cretæ jus,** das Recht Kreyden zu graben. L. 5. 6. ff. de servit. rustic.

- Existimare, existimiren/ achten/ dafür halten/ meinen. It. schätzen/ urtheilen.**
- Exinanire Legatis patrimonium, das Vermögen durch Legata schwächen/ L. 1. 3. C. de inoffic. donat.**
- Exinanitur feudum, das Lehn wird zu nichts. 1. Feud. 15. §. 2.**
- Existimatio, die Schätzung eines Dinges/ It. das Bedünken/ Achtung oder Ansehen/ der ehrliche Nahme.**
- Exitus, der Ausgang/ das Ende.**
- Exlex, Gesetz frey/ ohne Gesetz/ der dem Gesetz nicht unterworfen ist/ oder seyn will.**
- Exmissio, wird genennt die Gerichtliche Auswerffung aus dem Hause oder Guthe / so geschicht / wann die gerichtliche Hülffe in selbige ergangen / und dem Kläger oder Rauffer adjudiciret und zugeschlagen ist / gleichwol der Beklagte nicht heraus will.**
- Exmittere, exmittiren / auswerffen / heraus werffen/ wie vorgedacht.**
- Ex nunc sicut extunc, & extunc sicut ex nunc, eine denen Practicis gar gewöhnliche Formul / dadurch angezeigt wird / daß die äuffersten Theile der Zeit auf den Anfang und das End gezogen werden sollen.**
- Ex officio, Amtswegen/ Krafft tragenden Amts.**
- Exorbitantia, die exorbitantien/ Überschreitungen.**
- Exorbitare, exorbitiren / vom rechten Wege abkommen/ aus der Geleise fahren/ irren/ über die Schnur hauen/ überschreiten/ übertreten/ zu weit gehen.**
- Exorcismus, die Beschwehrung bey der Tauffe.**
- Exorcista, der die/ so mit bösen Geistern besessen sind/ durch Gottes Wort beschwöret daß solche ausfahren. c. 1. d. 25, can. exorcista, distinct. 23.**
- Exorcizare, durch Gottes Wort dem Teuffel austreiben.**
- Expectans, der auf etwas wartet.**
- Expectans, eine Aufwartschafft auf ein annoch unverledigtes Lehn / welche von dem Lehn-Herrn versprochen worden/**

den/wenn der Lehn Mann ohne Lebens-Folger versterben sollte. *expectans*, heist auch Anwartung und Hoffnung auf ein Ambt oder Dienst/ und die darauf warten/ heissen *expectanten*.

*Expectanten*/die auf etwas warten/als auf einen Dienst.*zc.*  
*Expectativa feudi certi*, ein benannt Geding/ Anwartung an eines benannten Manns Gut.

*Expectativa feudi incerti*, ein Irrlehn/ ein Irre und ungewiß Geding / Anwartschaft an eines unbekanntes Manns Gut.

*Expectare*, *expectiren*: warten/ aufwarten/erwarten/ sich gedulden.

*Expectatio*, die Hoffnung / das Verlangen/ die Wartung.

*Expectorare*, *expectoriren* / das Herz ausschütten / sich deutlich und aufrichtig wegen einer Sache erklären / von dem Herzen werffen.

*Expediens*, ein Mittel / dadurch man eine Sache ins Werck richten kan.

*Expedire*, *expediren* / verrichten/ zu Ende bringen/ entledigen.

*Expeditio*, die Ausrichtung/ Verrichtung.*It.* der Heerzug/ Kriegs-Rüstung.

*Expeditio Romana*, der Römer-Zug / ist der *Committat*/ welchen man dem Römischen König zu Erlangung der Päbstlichen Crönung und Salbung mitgeben muß / wann er nach Rom reisete / und nach welchem heut zu Tag der Reichs-Hülffe und Steuer insgemein ange schlagen wird.

*Expeditiones*, Verrichtungen.

*Expeditoria res*, das Heergewette / suche weiter: *Res expeditoria*.

*Expeditus*, *a*, *um*, *expedit*, hurtig/ geschwind/ der ein Ding bald verrichten kan. *It.* klar/ verrichtet.

*Expellere*, *expelliren*/ austreiben / ausstossen / abwenden/



muß nur von der Richterlichen Austreibung verstanden werden.

Expendere, expendiren / austragen / erwegen / überlegen. It. bezahlen / erlegen.

Expensare, Unkosten entrichten / ausgeben / aufwenden. L. 41. §. libertatem. ff. de fideicomis. libert.

Expensa, die Ausgabe / Kostung.

Expensæ, die expensen, die Unkosten / Kosten / Ausgaben. It. alle Unkosten / so inn- und aufferhalb Gerichte auf einen Proceß gewendet worden. Expensen-End / wird in manchen Gerichten dem gewinnenden Theile / wenn seine liquidirte Expensen nicht gar gewiß sind / auferlegt / dadurch er erhärten muß / daß er nicht weniger ausgelegt / bezahlt und erlitten habe.

Expensæ judiciales, Gerichts-Unkosten / ist das Geld / so die Partheyen denen Advocaten / Procuratorien / Notarien / Fronbotten / auch vor Abschied und Siegel / und was von einer Meilen / nach jeglicher Landes Art dem Botten gebühret / geben müssen.

Expensæ litis, die Gerichts-Kosten.

Expensæ retardati Processus, die Unkosten verzögerten Processus, oder Rechtshangenden Streits.

Expensum ferre, Schreiben / daß man das Geld / die Sach / bezahlt bekommen habe.

Experientia optima est rerum Magistra, die Erfahrung ist die beste Lehrmeisterin aller Dinge.

Experiri jus, seine Klage Gerichtlich anbringen. L. 1. ff. de in jus vocando.

Expers, der befreyet ist. L. 1. C. de secund. nupt.

Expertes, die keine Erfahrung der Sach haben. L. 1. C. de tutor & curator. illustr. personar.

Expetere, expetiren / ausbitten / begehren / wünschen.

Expiare, expiiren / ausöhnen / versöhnen / It. büßen / straffen.

Expilare, berauben / bestehlen.

Expilata hæreditatis crimen, wird begangen / wann jemand ein

ein bewegliches zur Erbschaft gehöriges Ding vor angetretener Erbschaft oder nach Antretung derselben / doch ehe die Sachen von den Erben in Besitz genommen worden / hinweg nimmt. L. 1. 2. §. 1. ff. expilat. hered. L. ult. C. eod. N. H. D. art. 165.

Expilatio, die Beraubung / Bestehlung.

Expilator, ein Räuber / ein Dieb. Schach. p. 710.

Expiscari, expisciren / ausforschen / ausfragen / nachfragen / erkundigen.

Explicare, expliciren / erklären / auslegen / loswickeln.

Explicatio, eine Erklärung.

Explorare, exploriren / erforschen / erkundigen / ausforschen. It. bedeutet es so viel als examiniren.

Explorata fidei esse, von bekannter Treu und Redlichkeit seyn. L. un. ff. de offic. præf. prætor.

Exploratio, die Ausforschung / Erforschung / Erkundigung / Kundschaft. It. die Prüfung.

Explorator, ein Kundschafter / Spion.

Explosa sententia sive opinio, eine verworffene Meinung / davon man nicht viel hält.

Explorare exploriren / zieren / ausschmücken / schön machen / glatt machen.

Exponere, exponiren / erklären / auslegen / herauslegen. Welches auch von den Kindern / so ausgeleget werden / gesagt wird.

Exponere cautionem, eine Schuld-Verschreibung ausstellen. L. 25. in f. ff. de probat.

Exponere infantem, ein Kind hinlegen / daß es sterbe / oder von jemand aufgehoben werde.

Expositi liberi, Findlinge / Findel-Kinder.

Expositio, eine Erklärung / Auslegung.

Expost facto, darnach / was darnach geschieht.

Expostulare, expostuliren / trefflich mit Worten fechten / sich überwerffen / streiten. It. über einen klagen / sehr inständig etwas bitten.

Expresse, } ausdrücklich/ verständlich.  
 Expressim, }

Expressus, a, um, deutlich/ ausgedruckt / ausdrücklich : Also wird gesagt/ mit dem expressen Reservat, das ist/ mit dem ausdrücklichen Vorbehalt / und Beding. Ferner wird dieses Wort also gebraucht/ einen expressen / das ist / einen eigenen Votten sc. abordnen.

Exprimere, exprimiren/ ausdrücklich melden/ ausdrücken/ auspressen / heraus zwingen. It. an Tag geben oder bringen.

Exprobrare, exprobriren / verweisen / fürucken / fürwerffen.

Ex professo, in sonderheit und mit Fleiß sc. tractiren / oder handeln.

Expromissor, ein Bürge / welcher eines andern Obligation oder Verbündnus auf sich nimmt / und als Selbstschuldner sich verbindet. L. 13. & 22. ff. ad SCt. Vell. Berlich. p. 2. concl. 23. per tot. Gail. 2. O. 28. conf. tamen Carpz. p. 2. c. 18. d. 2. Bachov. ad Tr. V. 2. D. 28. th. 5. lit. C. & Schneid. ad. 5. 1. Inst. de Fidejuss. n. 11.

Expromittere, expromittiren / Bürg werden / für einen andern gut sagen / versprechen. L. f. ff. ad SCt. Macedon.

Expugnare, expugniren/ bestreiten / erobern / mit Gewalt erobern.

Expugnatio, die Eroberung.

Expugnere, expugniren / austragen / ausscharren / ausstun/ austilgen / austreichen.

Exquirere, exquiriren / erforschen / ausforschen / fleißig nachfragen / suchen.

Esquisite, } fleißig/ eigentlich.  
 Exquisitum, }

Exfatiare, exfatiiren/ ersättigen / erfüllen.

Exscribere, exscribiren/ ausschreiben/ abschreiben.

Exsignare, exsigniren/ auszeichnen.

Exsolvere, exsolviren/ auflösen.

Exsolu-

- Exsolutio, die gängliche Bezahlung eines Dinges.
- Exspargere, exspargiren/ ausschütten/ aussprengen.
- Exspirare, exspiriren/ aufhören/ erlöschen/ ausblasen/ sterben.
- Exspoliare, exspoliren/ bestehlen/ berauben.
- Exsuperare, exsuperiren/ übertreffen.
- Ex tempore, Augenblicklich/ stracks/ plötzlich. It. ohne vorhergehendes Nachdenken.
- Extendere, extendiren/ ausbreiten/ ausstrecken/ erstrecken/ erlängern. It. auf etwas anders ziehen.
- Extendere legem, ein Gesetz auch auf das/ so nicht ausgedruckt ist/ erweitern.
- Extensio, die Ausspannung/ Erweiterung.
- Extenuare, extenuiren/ sich demüthigen/ verringern/ klein machen.
- Extenuatio, die Verkleinerung/ Erniedrigung/ Demuth.
- Exterminare, exterminiren/ aus dem Lande verweisen/ verjagen.
- Exteri, die Ausländischen/ Fremdlinge.
- Externe, äußerlich.
- Extinguere, extinguiren/ auswischen/ auslöschen.
- Extirpare, extirpiren/ ausrotten/ auswurzeln.
- Extollere, extolliren/ aufheben/ erheben/ sehr loben/ herausstreichen. It. stolz werden.
- Extorquere, extorquiren/ abtriegen/ abzwingen/ auspressen.
- Extorris, Vogelfrey. It. ein Verwiesener.
- Extortus, a, um, abgenöthiget/ abgedrungen.
- Extractus, der Extract oder Auszug eines Dinges/ als da sind aus den Büchern/ Briefen zc. Desgleichen wird auch gesagt Extracta, das ist Auszüge.
- Extra culpam, auffer Schuld.
- Extrahere, extrahiren/ heraus ziehen/ einen Auszug von einem Ding machen.
- Extrahere Mandata. S. C. Mandata sine Clausula an Kayserlichen Cammer: Gericht erlangen.

Extra-

Extrahere, *judicium*, ein Proceß langwürig machen. L. 10. ff. ad exhibend.

Extra judicialiter }  
Extra *judicium*. } auffer Gericht.

Extraneus heist *ratione* des Heyrathguts ein jeder auffer dem Vatter und andere in Väterlicher Linie aufsteigenden männlichen Eltern/ der die Person/so dotirt wird/ nicht in seiner Gewalt hat. It. ein Fremder/ Ausländischer. It. der nicht eines Gewalt ist.

Extraneus *hæres*, suche *hæres extraneus*.

Extraordinarie, auffer dem ordentlichen Lauff/ auffer der Ordnung.

Extraordinarius, a, um, über die Gewohnheit/ auffer der Ordnung.

Extraordinaria *actio*, die Klage/ so auffer der Ordnung gegeben wird/ dergleichen *Actiones* sind die *Interdicta*, und *Actiones utiles*. Es werden auch andere *Actiones extraordinariæ* gegeben / als wegen des *Solarii* &c.

Extraordinariæ *cognitiones*, waren solche Erkenntnis / welche die Richter auffer ihrem ordentlichen Amt auf sich nehmen.

Extraordinaria *Crimina*, sind solche Verbrechen / weswegen keine gewisse Straffen gesetzt/ sondern welches Richters Gutachten auffer der Ordnung bestraffet werden/ dergleichen sind : *Crimen abigeatus*, *sepulchri*, *violati*, *stellionatus*, *expilatæ hereditatis* &c.

Extraordinariæ *indictiones*, die extraordinar - Anlag / oder welche auffer der Ordnung angekündigtet oder gemacht werden.

Extraordinarium *remedium*, suche : *Remedium extraordinarium*.

Extra ordinem, auffer der Ordnung.

Extra periculum, auffer Gefahr.

Extravagantes. werden einige Verordnungen der Kayser genannt/ weil sie auffer denen im *Corpore juris* sich befindenden *Civil-Rechten* observirt werden/ als da ist die  
Con-

Constitution Kaiser's Lotharii Saxonis de feud. non alienand. Friderici, de pace tenenda, und de Sacram. puber. sammt noch mehr andern.

Extravagantes heissen in Jure Canonico die Constitutiones Johannis XXII. denn weil solcher wenig waren/ und kein Buch ausmachten/ wurden sie Extravagantes genennt/ die Constitutiones aber so nach Johannis XXII. Tod heraus kommen sind/ werden zum Unterschied der vorigen extravagantes Communes genennt / weil darinnen / nicht eines / sondern vieler Päbste Constitutiones und Responfa enthalten sind.

Extremitas, Extremität/ das Ende/ das äußerste und letzte Theil eines Dinges. It. das äußerste Fürnehmen.

Extremus, a, um, das Letzte/ das Aeusserste/ Hinterste.

Extricare, extriciren/ aufwicklen/ herauswicklen/ auflösen/ aufknüpfen.

Extrinssecus, aufferhalb / auswendig.

Extruere, extruiren / aufbauen/ aufrichten.

Exturbare, exturbiren/ herausstossen.

Exuberare, exuberiren / überflüssig seyn.

Exuere, exuiren/ ausziehen/ berauben/ abnehmen.

Exul

Exulans } ein Vertriebener.

Exulant }

Exulare, exuliren/ im Elend herum ziehen/ vertrieben seyn.

Exuperantia, der Ueberfluß/ die Ubertreffung,

Exuperare, exuperiren/ übertreffen.

Exuvia, die Beuthe / der Raub.

## F.

Faber, ist ein generales Wort / das nach dem beygesetzten Adjectivo, verschiedene Arbeits-Leuthe anzeigt / als Faber Lignarius, ein Zimmermann. Paul. Lib. 3. Sent. tit. 6. argentarius, ein Goldschmid. L. 49. ff. de aur. argent. legat. vascularius, der allerley Gefässe macht.

- chet. L. 31. ff. Locati. Ferrarius, Grab: Schmid. Ara-  
rius, der in Erß arbeitet.
- Faber lignarius, allerhand Zimmer- und Bauleute. L. 235.  
in fin. ff. de V. S.
- Fabrica, die Structur einer Sache bey den Canonisten / im  
Jure Civili, heist es ein Ort wo Waffen zubereitet wer-  
den.
- Fabricenses, die in solchen Kayserlichen Fabriquen / Waf-  
fen schmieden und zubereiten. L. 1. & tot. tit. C. de fa-  
bricenf. Lib. 11. Novel. 85. & L. fabricenses. C. de De-  
curionibus. Lib. 10.
- Fabriles operæ, allerley Arbeit so solche Leuthe verferti-  
gen.
- Fabula, eine Fabel / Gedichte / Märlein / alte Sachen.
- Facere damnum, Schaden von einer Sache leiden / L.  
Proculus ff. de damn. infect.
- Facere exemplum in aliquo, einen den andern zum Exem-  
pel abstraffen.
- Facere judicatum, dem Urtheil ein Genügen thun.
- Facere justitiam, sich in Gericht stellen. 2. Feud. 21. & 2.  
Feud. 24. §. 4.
- Facere litem suam, wird von den Richter gesagt / der vor-  
sätzlicher böser Weis wider das Gesetz spricht / und des-  
halben des Processus æstimation præstiren muß.
- Facere medicinam, ein Medicus seyn / L. 26. ff. de oper.  
libert.
- Facies, das Anschauen der Häuser / Gebäuen / die Be-  
schaffenheit des Vermögens / L. 32. §. item respondit. L.  
51. §. quod autem ff. de adm. tutel. L. 1. §. opere. ff.  
de Nov. oper. nunciat.
- Facti wird genennet / wann ein Ding vorbracht wird / so  
laugbar und nicht bewiesen ist.
- Factio, die Faction oder That. It. der Aufruhr / die Meu-  
terey / Kotte / Zusammenrottirung.
- Factionarii die Häbleinsführer / unter denen Aufrührern /  
die

die Vornehmsten davon / so die andern anführen / oder verhegen. L. f. C. Theod. de equis curul.

Facti quæstio, eine Sache die bloß auf der geschenehen That beruhet / da man bloß auf das Factum und was fürgegangen ist / zu sehen hat. L. 25. ff. de negoc. gest.

Factor, ein Ausrichter / ein Handels-Verwalter / der die Handlung führet / oder wegen eines andern etwas ver- richtet / als da ist / ein Buchhalter / Kadendierner 2c.

Factores, die Aufrührer / Zusammenrottirten selbst / die die Aufruhr anrichten. L. 6. §. qui propositum ff. de re milit. L. solent. ff. de custod. & exhibit. rer.

Fac totum, der alles in allen ist.

Factum, ein Geschicht / oder That.

Factum alienum, eine fremde That.

Factum notare, mit der Infamia bestraffen. L. quid ergo. §. cum autem. ff. de his qui notant. infam. ibique Bald.

Factum proprium, die eigene That.

Factura, ein Gemächte / Werck / die Kunst.

Factor-Buch / ist bey den Kauff- Leuthen / worein alle Güther / welche derjenige / so Commissiones und Facto- reyen bedienet / dem Committenten übersendet / oder von demselben empfängt / gestellet werden.

Facultas, die Krafft / Macht / welche uns in Rechten zuge- lassen / und erlaubt ist zugebrauchen / damit wir unser ei- gen Recht erhalten und conserviren. Menoch. arbitr. Jud. quæst. L. 2. Cent. 1. cal. 44. n. 10.

Facultas das Vermögen / der Reichthum. L. 1. §. si in- ter ff. de magistr. convent.

Facultatibus labi, um sein Vermögen kommen / zusammen schmelzen. L. 1. §. si magistratus. ff. eod.

Fahrens Lehen / also werden die Lehen genennet / welche die weltliche unmittelbare Stände im Römischen Reich besitzen. Siehe Zepter- Lehn.

Fahrniß / heist in den Sächsischen Rechten alle bewegliche Güter / so von einem Orte zum andern können ge- bracht werden. Vermöge gemeindter Rechte erbet der



Mann nach Absterben seines Weibs alles in beweglichen Sachen bestehende Vermögen.

Falcidia Lex ist ein Plebiscitum, darinn versehen/ daß der Erbe/ wenn er allzusehr mit Legatis, beschwehret worden/ den vierdten Theil des Vermögens behalten möge/ die übrigen  $\frac{3}{4}$ . muß er denen Legatariis restituiren; bedeutet aber auch oftmals die Quartam Trebellianam, oder denjenigen vierdten Theil/ welchen der Fideicommissarische Erb/ vermög des Secti. Trebelliani von der Erbschaft abziehet.

Falda, Krieg/ ein in Longobardischen Gesetzen befindliches/ aber bey den Deutschen Jcti wenig bekanntes Wort.

Faldosus, der da öffentlich befehdet worden ist.

Fallacia, ein Betrug/ da man mit Reden jemand hintergeht.

Fallere, falliren/ betriegen/ Banquerott spielen/ fehlen/ irren/ mißhandelen.

Fallere fidem, anderst als man sich verglichen hat/ thun/ fallere promissum, sein Versprechen nicht erfüllen.

Fallo, der die Kleider um den Lohn reiniget/ wäschet/ zurichtet. L. 2. ff. de condict. sine causa. L. 13. §. si fallo ff. Locat. & alibi.

Falsarius, ein Brief. Verfälscher/ Verfälscher/ oder der eine Falschheit begangen. Ingleichen eines andern Nahmen mißbraucht/ um Leute dadurch zu betriegen.

Falsum heist 1) alles was nicht wahr ist/ es seye dolose gethan oder gesagt/ oder nicht. Alex. Lib. 1. conf. 73. n. 5. 2) eine Verkehrung der Wahrheit so aus Betrug geschieht. Gemin, Conf. 26. n. 4. Alex. d. n. 5. 3)

was in dem Lege Cornelia de falsis als ein falsum bezeichnet ist/ und wird beschrieben/ daß es sey eine Verkehrung oder Unterdrückung der Wahrheit / so zu eines andern Betrug böshafter Weiß geschehen ist.

Falsum personale ist/ welcher mit einer Person begangen wird/ als wann ein frembdes Kind untergeschoben wird/ falsche Zeugen suborniret werden &c.

Falsum reale ist / welches bey andern Sachen begangen wird/

wird/ und ist entweder verbale, daß mit Worten oder  
Schriften begangen wird/ oder reale, da die Sache  
selbst verfälscht wird/ es sey gleich ganz oder zum Theil.  
Falsum verum ist/ welches in dem Lege Cornelia de fal-  
sis notirt und bezeichnet ist/ als welches bey Testamen-  
ten und Münzen begangen wird. L. 1. §. 2. L. 14. 15. pr.  
& §. 1. L. 30. pr. §. 8. q. 10. ff. de L. Cornel. de fall.

Quasi falsum, ist/ welches nicht in diesem Gesetz / sondern  
in andern Constitutionen notirt ist/ 1. E. wann jemand  
Rechnungen / Instrumenta &c. verfälschet hat. L. 1. §.  
4. L. 9. §. 3. ff. eod.

Falsus Procurator, wird genennt / der sich böshafter ge-  
fährlicher Weise stellet / als ob er zum Procurator con-  
stituiret wäre/ item der kein Procuratorium hat.

Falsum testamentum, ein falsches Testament ist / welches  
gar kein Testament ist/ L. 221. ff. d. V. S.

Falsus tutor ein falscher Vormund ist / der weder im Te-  
stament gegeben/ noch von dem Gesetz beruffen / noch  
von dem Prætoze verordnet worden / und sich doch der  
Administration unterzogen hat / L. 1. pr. ff. quod fals.  
tutor. L. 1. ff. de eo, qui pro tut. 2) derjenige so von der  
Obrigkeit dem gegeben wird / der schon einen Vormund  
hat. L. 221. ff. de V. S. 3) derjenige so von der Obrig-  
keit zu einem gewissen Geschäft oder in einer gewissen Pro-  
vinz gegeben worden/ und der in andern Geschäften und  
in andern Provinzen seine Authorität interponiret. L. 1.  
§. 2. ff. quod fals. tut. Goedd. ad. L. 221. d. V. S.

Fama, ist eine gemeine Meynung/ Geschrey/ so überall er-  
zehlet wird/ und aus einer Muthmassung entsethet.

Fama bona, ein gut Bericht / ein guter Nahme / ein guter  
Brief.

Fama mala, ein böses Bericht / böser Nahme/ böses Ge-  
schrey/ böser oder übler Ruff.

Fama publica, das gemeine Bericht.

Fama & vita pari passu ambulant, vel fama vitæ aqua-  
tur. Das Bericht und Leben werden gleich geschäzet.

Familia bedeutet 1) alle die Blutsfreunde / daher sagt

man ejusdem familiae esse, einerley Nahmen / Schiff und Helm führen / 2) Weib / Kinder / Knecht und Mägde / und in den Verstand heist paterfamilias der Hausvatter / 3) die Erbschaft / daher sagt man familia-emptor, die Erbschafts-Käufer. Ulpian. Inst. tit. 20. §. testament. german. actio familiae erciscundae, die Action so zur Theilung der Erbschaft angestellet wird / t. t. ff. famil. erciscundae. 4) die leibeigene Knechte / in welchem Verstand es in L. 1. ff. de vi & vi arm. genommen wird.

Familia, ist eine Anzahl Personen / welche der Macht und Gewalt eines Hausvatters / entweder von Natur / oder rechtlicher Disposition nach unterworfen seynd / zu Erlangung eines gemeinen Guts. L. 195. de V. S. Steph. in Oecon. legal. L. 1. c. 2. n. 9.

Familia erciscunda sive herciscunda, die Erbschaft / welche soll getheilet werden.

Familiare funus, eine in des Hausvatters Hause seyende Leiche. L. 2. in f. ff. de in jus vocand.

Familiaria sepulcra, Gräber so jemand für sich und sein Geschlecht aufbauet. L. 5. ff. de relig. & sumtib. funer.

Familiaria vestimenta, Kleider / so für die Bediente angeschaffet sind.

Familiares, heissen in Legibus die Bedienten / Aufwärter.

Familiaris res, eine Privat-Sach. L. 7. §. si paciscar. ff. de pactis.

Familiaris, e, familiar, wohlbekannt / gemein.

Familiaritas, die Freundschaft. L. qui jure familiaritatis, ff. de acquir. poss.

Familiariter, gemein / brüderlich / freundlich.

Famos, die Schmah-Schrift / darinnen einer an seinen ehrlichen Nahmen angegriffen wird.

Famosus, a, um, berüchtiget / berühmt / bekandt ; Item / wird famos, in gemein gesagt / wenn einer in einem bösen Ruff ist.

Famosus Libellus, ist eine Injurie, die jemand zugefüget wird / indem man ihn ein merckliches Laster / oder etwas / das

- das zu seiner Unehre gereicht / schriftlich / oder sonst auf eine sonderbare Art vorwirfft / L. 5. §. 9. L. 15. §. 2. 3. ff. de injuriis. Ordinat. Crim. Caroli V. ant. 1106
- Famulari, famuliren / dienen / einem aufwarten.
- Famulatura, die Famulatur, oder der Dienst.
- Famulus, ein Diener der einem aufwartet / aber kein Leibeigener Knecht ist.
- Falces, waren Bündel von langer und dünner Stäbe / oder Ruthen / mit einem Bäule / das oben heraus stunde / selbige wurden als insignia oder Ehrenzeichen denen Königen und Bürgermeistern an der Zahl 12. denen Dictatoribus, 24. und andern nach Höhe ihrer Würden / weniger oder mehr durch die Lictores vorgetragen.
- Fascia, Binden / damit die Weibs-Personen die Füße / Schienbeine / und Brust einwickelten, L. 27. in fin. ff. de aur. & argent. legat.
- Fastæ dies, die Tage / daran man Göttlich, und Weltlichen Dingen obliegen konnte.
- Fatalis, e. von Gott verhängt / zufällig: Sonst ist in Rechten fatale eine Zeit / Termin oder Frist / darinnen man etwas verrichten oder thun muß / als da ist / gesetzt zum Beweis / zur Leuterung zur Appellation. zur Einbringung der Inhibition Rechtlichen Gesetze 2c.
- Fatale appellationis ist die Zeit oder Frist / darinnen die Appellation oder Leuterung geschehen muß / wird von facto das ist morte also genannt. Massen von dieser Zeit gesagt wird / vivere, daß sie lebe. L. 3. C. de temp. appellat. weßwegen wann diese exspirirt oder verabsammet / quasi mori, oder als wann sie gestorben / geachtet wird / und also durch dessen Todt die Appellation ausgelöschet wird / gleichwie durch den natürlichen Todt das natürliche Leben ausgelöschet wird / deßwegen pflegt diese Zeit fatale genemmet zu werden.
- Fatale damnum, ein unvermeidlich Unglück / unversehener Zufall. L. 3. §. 1. ff. natur. caup. stabular.
- Fatale interponendæ appellationis, eine solche Zeit / in welcher die Appellation entweder in continenti (als bald)

halb) oder ex intervallo, das ist/ innerhalb 10. Tagen muß eingewendet werden. Nov. 23. c. 1. §. 5. quando appell.

Fatale introducendæ Appellationis, ist die Zeit/ von 6. Monaten/ von Zeit der eingewendten Appellation, in welcher die Appellation beym Ober- Richter anhängig gemacht werden soll. Ord. Cam. p. 2. tit. 30. pr. & §. ult. und ist zweyerley Legis & hominis. Lauterb. Disp. de variet. temp. Art. 6. §. 2. n. 4. in art. 7. §. 2. n. 10. Lauterb. Compend. d. 1.

Fatale potendi Apostolos, ist die Zeit eines Monats/ in welcher zweyen Abschieds-Brieff/ oder die Acta von Unter- Richter zu ediren begehret werden. L. 24. C. de Appell. c. 6. de Appell in lexto. Berlich. 1. Concl. 50. n. 130. Carpz. 1. C. 20. d. 7. Lauterb. Comp. de Appell. p. m. 725. und wann dieses geschieht/ so scheint als wann der Appellation renunciert wäre/ und ist selbige erloschen. c. ab eo 6. de appell. in 6. Clem. 2 ad L. 18. C. eod. Es fängt aber diese Zeit an zu lauffen nicht von dem Tag als das Urtheil producirt worden/ sondern von dem Tag der eingewendten Appellation. Gail. 1. O. 139. n. ult. Jac. Blum. d. 1. tit. 50. n. 7. Nach dem Cameral Recht bestehet solches in eines jeden Belieben/ ob er Apostolos bitten oder nicht begehren will. Und ersetzt dessen Stelle heut zu Tage die Herausgebung der Acten oder in Abschlagung derselben. Nœ Meurer. p. 3. n. 80 Ordin. Cam. p. 2. tit. 30. pr. Gail. O. 139. n. ult. Es müssen aber solche von dem Tag der eingewandten Appellation an in 30. Tagen von dem Unter- Richter begehrt werden. Wann anderst nicht die Appellation soll erloschen seyn. N. A. O. de Ao. 1615. §. ob er auch 61. ord. Cam. part. 2. tit. 31. in princ.

Fatalitas, ein unversehener Zufall. Casus fortuitus. L. 1. C. de jure emptusent.

Fataliter, nach sonderbahrer Ordnung und Vorsehung Gottes. L. 135. ff. de verb. sig.

Fatum, Gottes Schickung/ das Unglück.

**Fatuus, ein Narr.**

**Favere, gönnen / gewogen / oder günstig seyn / wohl wollen.**

**Favor, die Gunst/ geneigter Wille.**

**Favorabilis, e, favorabel, angenehm/ günstig / wohl gewogen.**

**Favorabilis Causa, eine Sache/ darinnen man sonderlich geneigt seyn / und vor andern Hülffe thun soll / als die antrifft die Unmündigen / Wittben und Waisen/ Kirchen/ Schulen/ Epitäl/ und dergleichen.**

**Favorabilis Judex, ein Richter der einen günstig ist.**

**Fax & tuba, wird gesagt von demjenigen/ der ein Ding angefangen/ ein Anstifter/ ein Rädelsführer.**

**Febricitans, ein febricitant, oder der das Fieber hat.**

**Fecialis, ein Herold/ solche waren bey den Römern Priester/ so den Krieg und Frieden ankünden mußten.**

**Feciale collegium, waren zwanzig geheiligte Personen zu Rom/ deren Praes oder Vornehmster Pater Patratus hiesse/ und ein Mann der so wohl noch seinen Vatter als auch seine eigene Kinder hatte/ seyn mußte. Ihr Verrihtung war Krieg anzukündigen/ Frieden zu schliessen/ Bündnisse aufzurichten; Nicht weniger auch die Strittigkeiten zwischen den Bundsgenossen und denen Römern zu entscheiden; Auch mit denen fremden Gesandten Handlungen zu pflegen.**

**Felonia, eine unerlaubte That/ dadurch sich der Vasall undanckbar gegen seinen Lehen-Herrn beweist / oder sich sonst des Lehen unwürdig und verlustigt machet/ ein Lehen-Fehler/ Lehen-Bermürdung.**

**Penestra, ein Fenster.**

**Fera bestia, ein wild Thier/ das Wild.**

**Ferae bestiae, sind alle Thiere/ denen eine unumschränckte Freyheit herum zu schweiffen von der Natur mitgetheilet worden.**

**Ferae majores, hohes schwarzes Wildpret.**

**Ferculum**, ein Geschirr/ Gemüß oder Breysen darin  
aufzutragen. L. uxori. ff. de aur. & arg. legato, ibique  
Bagesius.

**Feriativi dies** Fest und Festtage. L. 2. ff. de feriis.

**Feriaz**, die sarien/ die Feyer- und Fest- Tage/ bey den Ge-  
richten sind solche Tage/ an welchen keine Actus Judi-  
ciales oder andere Gerichtliche Verrichtungen vorge-  
nommen werden/ sie sind entweder Feriaz sacrae, als  
Wenchnachten/ Ostern/ Pfingsten. Oder profanae, als  
die Hunds- Tage/ Erndte- Zeit/ Messen und Jahr-  
Märkte.

**Feriaz repentinae**, s. extraordinariae, die eyndt aufgerich-  
te Feyer- Tage werden die genennet/ so ein Kayser/ Kö-  
nig/ Fürst von wegen seiner Crönung/ Sieges/ Tri-  
umphs ordnet/ und sezet/ Gloss. in verbis ob necessita-  
tes, in Clem. saepe, de V. S. & L. omnes in fia. C. de fer.  
diese Feyertag werden auch Imperiales genennet. L. a  
nullo, C. de Feriis. Lauterb. c. 1. p. m. 36.

**Feriaz rusticae** s. publicae s. necessariae, Bauern Feyertag/  
nothwendige Feyertag / sind / welche zum Nutzen der  
Menschen geordnet/ als da seynd die Zeit der Erndten  
und Weinlesens. t. ff. & C. & X. de feriis. diese sind  
zweyerley als *Urbanae*, darunter die Menschen gehören.  
L. un. C. de Nund. vid Carpz. 1. c. 30. def. 23. und *Rusti-  
cae*, Vult. de jud. 2. c. 7. n. 311. dahin gehören die Ernd-  
te und Weinlese. L. 1. pr. ff. de Feriis. Diese Feyertage  
könnte man auch billich solennes ferias nennen/ wie dann  
auch in der Cammer- Gerichts- Ordnung p. 2. tit. 33.  
darzwischen kein Unterschied gemacht wird. Lauterb. c.  
1. p. m. 36.

**Feriaz solennes** s. ordinariae, die herrlichen Feyertage  
seynd / die Gott und den Heiligen zu Ehren von der  
Christlichen Kirchen geordnet und eingesetzt seynd / als  
da seyn alle Sonntage/ Christtag/ Ostern und Pfingst-  
tag &c. L. f. pr. C. de Feriis. c. f. X. de Feriis Lauterb.  
c. 1. p. m. 37.

Ferra-

Ferrarii die man bey Eisen Fabriquen hatte. L. f. C. de excusat. artific.

Ferre, auf den Achseln tragen.

Ferro, ad ferrum damnati, die verdammt waren mit denen Fuchtern zu stroiten.

Ferruminatio die Anschmelzung ist eine Zusammenfügung der Metall einerley Art / ohne darzu kommende andere Materien. L. 27. pr. ff. de R. D.

Festa convivia, solenniter celebrirte Gastereyen. L. 4. C. de sacrif.

Feudalis, e, zum Lehn gehörig / Lehnbar.

Fendatarius, der ein Lehn empfangen hat.

Feudista, der über das Lehn-Recht geschrieben hat / oder solches lehret.

Feudale debitum, ein Lehn-Schuld. vid. debitum feudale.

Feudum, das Lehen / oder eine Wohlthat / welche einem also gegeben wird / daß zwar das Eigenthum des unbeweglichen Gutes bey dem Lehn-Herrn bleibe / der Nießbrauch aber auf den Lehnmann komme / und er dargegen dem Lehn-Herrn getreulich diene.

Feudum Advocatiæ seu protectionis, ist ein Lehn / durch welches einen die Vertheivigung einer Landschaft / Stadt / Kirchen oder Klosters anvertrauet oder befohlen wird / sonst Vogtey-Lehn / oder Schirms-Berechtigung genant.

Feudum antiquum, ein Altväterlich oder Stamm-Lehn / welches von Vor-Eltern über den vierdten Grad auf uns geerbet ist.

Feudum aperibile s. aperturæ, ist ein Lehn / durch welches ein Ding mit der Bedingung zur Lehn gegeben wird / daß der Lehn-Mann an statt der Dienste zu Kriegs- und Friedens-Zeiten / das Schloß oder Stadt den Lehn-Herrn eröffnen solle.

Feudum avlicum, ist ein Lehn / daß wegen eines gewissen Diensts bey Hofe / als des Marschalls / Truchseß / Wein-schenck /



schencs/ Cammerers zc. gegeben wird/ sonst das Hof-  
Lehn genannt.

Feudum Burgense, ist ein solch Lehn/ wodurch der Besi-  
zer desselben nicht geadelt wird / und wird sonst ge-  
nennt ein Bürger- oder Bauren- Lehn / gemein  
Lehn. It. Sess- Lehn zc.

Feudum de Camera ist ein Lehn/ welches um der Dienste  
willen/ aus dem Schatz oder Cammer des Lehn- Herrn  
einen auf sein Leben in gewissen Einkünften gegeben und  
gereicht wird/ sonst Cammer- Lehn genannt.

Feudum castaldia; ist ein Lehn/ welches den Haushalter  
oder Verwalter einer Hütten/ Hauses und dergleichen  
für seine Sorge und Mühe gegeben wird.

Feudum castrense seu de Cavena, ist ein Lehn/ welches al-  
so gegeben wird/ daß aus dem Keller/ Scheuren/ oder  
Vorrath des Lehn- Herrn einem Wein oder Getrayde/  
jährlich auf sein Leben gerichtet werde.

Feudum Censuale sive pensionarium, ist ein Lehn/ wel-  
ches dem Lehn- Mann also gereicht wird/ daß er an statt  
der Dienste jährlich einen gewissen Zinns gebe/ sonst ein  
Erb- Lehn. It. ein Zinns- Lehn genannt.

Feudum collaterale, ist ein Lehn/ welches von dem ersten  
Erwerber durch den Vergleich der Beleihung auf seine  
seitwärts Verwandte gebracht worden/ und wird son-  
sten genennet/ fraternum & extraneum.

Feudum commune, ein gesamt Lehn/ so etliche mit ein-  
ander haben.

Feudum conditionatum vel conditionale, ist ein Lehn/  
welches einem auf solche Maas gegeben wird/ daß er ei-  
nen gewissen Dienst leiste/ z. E. daß er dem Lehn- Herrn/  
der einen Krieg zu führen hat/ Pferd schicke/ vor der Sa-  
fel aufwarte/ des Lehn- Herrn Gemahlin begleite zc.  
sonst Sess- Lehn genannt. Dergleichen Lehn ist auch feu-  
dum castrense, & aulicum.

Feudum in curte, ist ein Lehn/ welches in einem Ding/ so  
zu dem Lehn- Hoff gehöret/ gemacht oder verordnet ist.

Feu-

**Feudum extra curtem**, ist ein Lehn/ das in einem Ding/ welches auffer dem Lehn- Hoff ist/ und darzu nicht gehöret/ nachgelassen wird.

**Feudum domesticum**, Stamm- Lehn/ kommt mit dem feudo ex pacto & providentia, überein.

**Feudum Ecclesiasticum**, ein geistlich Lehn/ welches entweder die Kirche einem andern gibt/ oder die selbe von einem andern empfähet/ oder auch/ so einem Geistlichen gereicht wird. Ist ein Lehn/ so in geistlichen Dingen verordnet wird/ sonst Krummstabs- Lehn/ von dem krummen Stabe der Bischöffe/ und Prelaten/ von welchem die Beleihung der geistlichen Dingen herrühret/ also genannt.

**Feudum emtum**, ist ein gekaufte Lehn/ oder welches durch darzwischen kommende Handlung des Kauffs und Verkaufss und ausgezahlten Kauff- Geld geschafft ist.

**Feudum familiare**, kommt mit dem feudo ex pacto & providentia überein/ davon unten zu sehen.

**Feudum scæmineum**, ist ein Lehn/ welches ein Weibsbild zu erst erlanget und erworben/ sonst Weiber- und Kunkel- Lehn genannt/ oder welches auch auf die Weibspersonen verfället wird.

**Feudum francum**, ist ein Lehn/ von welchem keine Dienste geleistet werden/ daher weil sie vom Lehn- Herrn erlassen sind. vulgò ein Frey Lehn. Struv. S. J. F. cap. 4 §. 9.

**Feudum fraternum**, ist ein Lehn/ worinnen ein Bruder dem andern der solches erworben / nach vermachten Vergleich nachfolget.

**Feudum gentile**, kommt mit dem feudo ex pacto & providentia überein.

**Feudum guardiæ**, ist ein Lehn/ welches einem / der ein Schloß/ Warde/ Burg/ oder andere Dinge vertheidiget/ und bewohnet/ an statt des Lohns gegeben wird.

**Feudum habitationis** ist/ wenn einem das Recht in einem Hause/ Menerhoff/ oder Schloß/ zu wohnen/ auf sein Leben nachgelassen wird.

**Feudum hæreditarium**, ist ein Lehn/ welches auf des Ver-

sterbenen letzten Besizers Erben/ sie mögen seyn wer sie wollen/ auch Auswärtige/ nach des Lehn- Manns Willen/ welcher frey davon verordnen kan/ wie in andern Erb- Fällen gebraucht wird/ sonst ein Erb- Lehn genannt/ welches getheilet wird in Feudum merè hæreditarium, in rechtes pur lauter Erb- Lehn/ welches die Beschaffenheit der Erb- Güter hat/ und secundum quid tale, vel mixtum, welches nur wegen der Art/ wie es vererbet oder verfället werden soll/ von der gemeinen Natur des Lehns abweicht.

Feudum ignobile, ist ein Lehn/ welches ohne Adel/ und deren Berechtiget gegeben wird/ sonst schlecht Lehn genant.

Feudum improprium, ist ein Lehn/ in welchem entweder eines Lehens Art und Eigenschafft nicht volkômmlich da ist/ also ist ein feudum improprium, welches in beweglichem Gute gemacht ist/ als in Gelde; Oder da zwar die Eigenschafften volkômmlich vorhanden sind/ aber sonst das Lehn von der gemeinen Natur des Lehns abweicht/ und dergleichen Lehn sind.

Feudum Francum, censuale, s. pensitorium, hæreditarium, pignoratitium, emtum foemineum, de Camera, de Cavena, soldatæ, habitationis, Guardix, Gastaldix, Advocariæ, aperibile, seu apertura &c. davon zum Theil oben gedacht / und theils unten weiter Meldung geschehen soll.

Feudum ligium, ist ein Lehn/ weßwegen der Lehn- Mann verbunden ist/ seinem Lehn- Herrn Treue zu leisten/ wider alle/ niemanden ausgeschlossen.

Feudum non ligium, ist ein Lehn / Krafft welcher zwar der Lehn- Mann verbunden ist / dem Lehn- Herrn die Treue zu leisten/ aber also/ daß jemand ausgenommen werde/ wider welchen er dem Lehn- Herrn beyzustehen nicht schuldig ist.

Feudum masculinum, ist ein Lehn/ welches ein Mannsbild zu erst erlanget oder erworben/ und welches allein auf die Manns- Person verfället wird/ sonst Manns- Lehn genant.

**Feudum maternum**, ist ein Lehn/ welches von der Mutter (oder auch Groß-Mutter und andern Weiblichen Personen in aufsteigender Linien) erlanget und erworben/ sonst Mütterliche/ Groß-Mütterliche Lehn genannt.

**Feudum mixtum**, ist ein Lehn/ welches Anfangs ein Manns- und Weibsbild zugleich erlanget/ oder deswegen investiret / und beliehen. Suche weiter/ feudum mere hæreditarium.

**Feudum nobile**, ein Adelig Lehn- oder Ritter-Gut/ durch welches einem aus der Macht und Willen des Gebenden der Adel und dessen Gerechtigkeit gegeben worden/ und wird getheilet in nobile, sive illustre, wovon unten & nobile in specie sic dictum, wodurch der Adel und anhangende Gerechtigkeit ohne die Hoheit gereicht wird.

**Feudum novum**, ist ein Lehn/ welches einer selbst zu erst erworben hat/ entweder durch neue Beleihung oder Verjährung.

**Feudum ex pacto & providentia**, ist ein Lehn/ welches einer nach dem beschriebenen Lehn-Recht auf den andern verfället/ das ist: Welches nach dem Recht des Geblüts von dem ersten Erwerber auf seine männliche Leibes-Erben gebracht wird/ und wird solches auch genennet/ feudum familiare, gentile, domesticum &c.

**Feudum paternum**, wird genennet/ welches von den Eltern bis auf den vierdten Grad / nemlich dem Vater/ Groß-Vater/ Elter-Groß-Vater/ Urahnen erworben ist/ sonst Väterlich/ Großväterlich/ Altväterlich / Uraltväterlich und Stamm-Lehn genannt.

**Feudum peculiare**, ein sonder Lehn/ so einer für sich hat.

**Feudum personale**, ein Lehn/ das nur auf die Personen gehet/ als feudum Guardie, habitationis & soldatæ.

**Feudum pignoratitium, sive adanticum**, ist ein Lehn/ welches einem mit dem Beding gegeben wird/ daß er dasselbe für das Geld/ so der Lehn-Herr empfangen/ gebrauche und genieße/ und dem Herrn und dessen Erben

ben/ wann er das Geld wider bekommt/ zu aller Zeit solches wider einlösen lasse; Sonst Pfand-Lehn genannt.

Feudum proprium, ist ein Lehn/ so eines rechten Lehn-Guts vollkommene Art und Eigenschaft hat/ wird sonst auch feudum rectum It. ein eigen Lehn genannt.

Feudum reale, das Lehn/ so gemeiniglich auf die Erben gehet.

Feudum regale, nobile, sive illustre, ist/ durch welches Beleihung die dignitas regalis, oder eine solche Würde oder Hoheit/ die sich mit der Königlichem ähnlicher/ dargereicht wird/ von dem jenigen/ der die Macht solche zu reichen hat/ sonst Regal-Lehn genannt. Es seynd aber die Regal-Lehn zweyerley/ als.

Feuda regalia Ecclesiastica, Geistliche Regal-Lehn/ als da sind die Erz-Bischoffthümer / Geistliche Churfürstenthümer/ Bischoffthümer/ und Abteyen/ sonst Scepter-Lehn genannt.

Feuda regalia secularia, Weltliche Regal-Lehn/ als da sind die weltlichen Churfürstenthümer / Erz-Herzogthümer/ Herzogthümer/ Fürstenthümer/ allerhand Graffschafften/ und Herrschafften sonst Fahnen-Lehn genant.

Feudum Rusticum, ein gering Bauern-Lehn; Suche weiter droben feudum Burgense; Und dergleichen sind auch die Chur-Mieth/ welches gegen Leistung des Lehn-Eydes einem also verliehen werden/ daß zwar hievon keine Ritter-Dienste geleistet/ aber Jährlich etwas wenig gereicht wird/ und wenn der Lehn-Mann stirbt/ von dessen Erben dem Herrn das beste Pferd oder Rind gegeben werden muß. Und werden sonst die theuren Häupter genennet. Dergleichen die von Teutlöben zu Laucha in Hörstelgau zc. haben.

Feuda Salina, die Thal-Güter haben.

Feudum Soldatæ, ist ein Lehn/ durch welches einem aus Gnaden und umsonst Jährlich ein gewisses Geld/ Wein oder andere Nahrungs-Mittel gereicht werden/ welche von keinem Theil auf die Erben kommet.

Feudum verum s. perfectum, ein wahrhaftiges und voll-

kommenes Lehn ist/ welches alle wesentliche Stücke hat/ die zu einem Lehn-Gut erfordert werden / als da sind 1.) daß es aus freyen ungezwungenen Willen geliehen seye. 2.) Daß das gestrackte rechte Eigenthum bey dem Lehn-Herrn bleibe / 3.) daß dem Lehn-Mann das nießliche Eigenthum oder Gebrauch desselben übergeben werde. 4.) Daß die Lehns-Gerechtigkeit auf unbeweglichen Gütern oder Gerechtigkeiten / die denselben vergleicht werden / bestehen. 5.) Daß solches Lehn ewiglich auf alle männliche Erben absteigender Linie gehe / und bey derselben für und für bleibe. 6.) Daß der Lehn-Mann solch Lehn mit seinem selbst eigenem Leib verdiene / 7.) daß solche Lehn frey/umsonst/aus lauter Gnad und gar nicht Gelds wegen/ durch den Lehn-Herrn geliehen werde. De his septem requisitis vid. Dom. Francisc. Curtium , in 1. p. sui tractatus feudalis sub titulo, quod sit feudum, fol. 5. col. 2. Ubi de omnibus & singulis plane & eleganter differit.

Feudum vetus, ist ein Lehn / welches durch die Succession und Nachfolge auf einen gebracht wird / sonst Stamm-Lehn oder Alt-Lehn genannt / als da ist: Feudum paternum avitum &c. davon oben gedacht.

Feudum urbanum, Bürger-Lehn.

Feudi acquisitio, die Erlangung oder Erwerbung des Lehns.

Feudi alienatio, die Veräußerung des Lehns.

Feudiamissio, die Verlierung des Lehns.

Feudi renovatio, die Verneuerung des Lehns / die Lehns-Muthung.

Feudi revocatio, die Einziehung oder Widerrufung des Lehns.

Fictio, eine Erdichtung/ ist in Jure, wann etwas vorgestellet wird/ als wann es wahr wäre/ da es doch nicht ist/ arg. L. fin. ita. ff. de opt. lib.

Fictio, die Annehmung des Falschen / statt des Wahren/ auf Einrathen der Billigkeit. arg. L. si ita ff. de oper. libertor.

Fictio

**Fictio brevis manus**, ist / wann die Tradition aus einer andern Ursach geschehen ist / nachmals aber fingirt wird / als ob sie bey gegenwärtigen Handel vorgegangen seye.

**Fictio localis**, ist / wann etwas von einem gewissen Ort gesagt wird / was einem andern Ort zu attribuiren ist. L. 18. ff. de legat. L. 3. L. 12. §. 38. ff. de instruct. vel instrument. legat.

**Fictio negativa**, ist / wann fingirt wird / als ob etwas nicht sey / das doch ist / als in §. 8. Inst. de action. L. 1. §. f. ff. de honor. possess. contr. tabul. §. 1. Inst. verb. quasi eo mortuo, quib. mod. jus patr. potestat. solvit.

**Fictio personalis** ist / wann einer gewissen Person zugeeignet wird / was einer andern zukommt. L. 1. §. 12. ff. de vi & vi armat.

**Fictio positiva** ist / wann etwas fingirt und also wahr gesagt wird / daß niemals gewesen ist / noch jetzt ist. Exempel sind in L. 4. §. f. ff. de fid. tutel. L. 1. de magistrat. conven. L. 7. 26 ff. de statu hom. §. 5. 1. de adopt. §. 4. Inst. de action. wird auch sonst fictio affirmativa oder inductiva genennet.

**Fictio realis** ist / wann einer gewissen Sach was zugeeignet wird / was einer andern Sach zugehöret / §. 45. Inst. de rer. divis.

**Fictio temporalis**, ist / was von einer gewissen Zeit gesagt wird / das zu einer andern Zeit geschicht. §. 5. Inst. quibus mod. jus patr. pot. solv. L. 18. ff. de capt. & postlim. revers.

**Fictio translativa**, ist / wann nichts neues fingirt wird / sondern das / was bey einem ist / auf das andere transferirt wird / nemlich 1.) von einer Person auf die andere in L. 2. §. 12. ff. de vi & vi armat. L. f. C. de impub. & alior. substitut. pr. Inst. quib. non est permissum, testam. facere. 2.) von einer Sach auf die andere / L. 2. C. de donat. L. 5. 1. ff. de acquir. vel. amitt. possess. L. 18. §. 3. eod. §. f. Inst. de servit. 3.) von einem Ort auf den andern / als wann der Abwesende für gegenwärtig & V. V. gehalten wird. 4.)

4.) von einer Zeit auf die andere, L. 12. §. 1. L. 16. ff. de capt. & postlim. revers. L. 10. §. 1. L. 11. §. 1. cod. L. f. C. ad Sct. Maced. L. 135. ff. de Reg. Jur. L. 131. cod.

Fide dignus, a, um, glaubwürdig.

Fideicommissaria hæreditas, ist eine Erbschaft/ die einem durch einen letzten Willen anvertrauet wird / daß er sie einem andern ausantworten soll.

Fideicommissaria libertas, die Freyheit/ so auf Bitte durch einen andern gegeben wird.

Fideicommissarius ist / deme von den Erben eine anvertraute Erbschaft ausgeantwortet worden.

Fideicommissum, ein fideicommiss, ist eine Erbschaft / welche der Erb entweder ganz oder zum Theil einem andern ausantworten in einem Testament oder andern letzten Willen gebetten wird. t. de leg. & Fideic. & ad Sct. Trebell. t. C. de Fideic. t. Inst. de Fideic. hered. Richter Dec, 61. n. 4.

Fideicommissum familiæ, ist eine Disposition, da dem Erben zu Erhaltung der Familiæ und des Geschlechts etwas mit dem Beding vermacht wird / daß es allezeit bey der Familiæ bleiben / und niemals veräußert werden solle / Germanice, Stamm-Güter.

Fideicommissum particulare s, singulare ist/ wann ein einziger Theil / welchen der geschriebene Erb einem andern liefern soll / vermacht wird. L. 33. C. de S. S Eccles. L. ult. C. de bon. quæ lib.

Fideicommissum universale, ist / wann die ganze Erbschaft gebetten wird/ einem andern zuzustellen.

Fidejubere, fidejubiren/ Bürgschaft leisten/ Bürge werden/ für einen gut seyn/ oder sagen.

Fidejussio, die Bürgschaft/ ist eine Verheißung/ wo durch einer für eines andern Schuld seinen Glauben / bey dem Glaubiger einleget / oder für einen Schuldner gut saget/ damit er desto besser versichert sey/ doch so/ daß der Principal Schuldner annoch obligat bleibet / L. 1. §. 8. de O &



A. pr. J. & L. 5. C. de fidejuss. und dieser wird ein Bürg  
genannt/L. 1. §. 8. ff. de O. & A. pr. Inst. de Fidejuss.  
Fidejussor, ein Bürge/ so vor einem andern gut saget/ und  
sich verschreibt/ wofern der Principal - Schuldner in Be-  
zahlung der Schulden säumig/ für ihme zu zahlen. r. Inst.  
ff. & C. de fidejuss. es kommen aber in denen Rechten den  
Bürgen diese Freyheiten und Ausflüchte zu statten / 1.)  
Benefic. ordinis sive excussionis 2.) Benefic. divisionis  
3.) Benefic. cedendarum actionum 4.) Benef. action.  
mandati. davon an ihren Ort zu sehen.

Fidejussores extrajudiciales, die auffer Gerichtl. Bürgen/  
werden auffer Gericht constituiret/ und ereignen sich ins-  
gemein bey Contracten / und geschiehet solche ihre Bürg-  
schaft meistens in Schrifften / vid. Coler in proc. Exec.  
p. 1. c. 10. n. 253.

Fidejussores indemnificati sind / welche mit der Condition  
und auf dem Fall/da der Creditor seine Schuld entweder  
gar nicht / oder doch nicht gang von dem Principal-  
Schuldner erhalten kan/ sich das/ was ermangelt/ zu zah-  
len sich verbunden / L. 32. de V. S. L. fin. pr. de reb. cred.  
L. 116. de V. O. L. 6. pr. de novat. L. 21. de solut. L. 45.  
§. 1. de Jur. fisc. L. 2. C. de fidej. Tut. Hering. c. 4. n. 61.  
Hopp. d. 1.

Fidejussores judiciales, die Gerichtl. welche sonst eigentl.  
fidejussio genannt wird/ist/wodurch dem Gegentheile der-  
gestalt cavirt wird/daß Er / es sey causa civilis oder cri-  
minalis in lite, durch geschickte Bürgen sicher gesetzt  
werde/L. 1. 4. de Custod. reor. L. 2. 3. 4. qui satis cog.

Fidejussor necessarius, ein nothwendiger Bürg/ wird ge-  
nennet / welcher entweder nach gesetzlicher Vorschrift  
oder Obrigkeitlichen Befehl zur Bürgschaft-Leistung an-  
gehalten wird. Welches doch nicht in einem absoluten  
Zwang bestehet / sondern in der Maaß und Absehen / wo-  
der Principal andern Schaden und Beschwerlichkeit  
vermeiden will. L. 7. §. 1. L. 8. §. 4. qui satisd. cog. Exem-  
pla

pla vid in L. 13. pr. de usufr. L. 7. de damn. infect. L. 4. C. de prec. imp. offer. Mev. p. 3. decis. 238.

**Fidejussores principales**, die des Haupt-Schuldners Obligation auf sich nehmen. L. 27 §. 2. & 4. de fidej.

**Fidejussor simplex**, gemeiner Bürg/welcher blatterdings das/was der Principal schuldig ist/auf sich nimmt/und sich dafür obligat machet.

**Fidejussor succedaneus**, der Rück-Bürge/der sich vor einen andern Bürgen verbündlich gemacht. L. 8. §. f. & L. 27. §. f. de fidejuss. Lauterb. de indemnit. fidejuss. §. 31. Comp. t. ff. de fidejuss. p. m. 632. und an welchen der Creditör, wann der Bürgen von Vermögen kommt/seinen Regress nehmen kan/L. 8. §. f. de fidej. Gail. 2. O. 27. n. 13. Hering de fidej. c. 4. n. 48. seq. Hopp. ad §. 1. Inst. de fidej.

**Fidejussor voluntarius**, freywilliger Bürg/der aus beeden Theilen freyen Willen gegeben und admittirt worden. L. 7. §. 1. L. 10. §. 1. qui satisd. cog.

**Fidelitatis juramentum**, der Lehns-End/Lehns-Pflicht/da der Vasall dem Lehns-Herrn schwöret/treu und hold zu seyn/desselben bestes zu suchen/seinen Schaden zu verhüten/auch in Rath und That nicht zu seyn/darinn wider den Lehn-Herrn gehandelt/gethan oder gerathen werden möchte/und in Summa alles zu thun und zu leisten/worzu ein getreuer Lehn-Mann seinem Lehn-Herrn verpflichtet und verbunden ist.

**Fides**, der Glaube/die Treue.

**Fides bona**, ist ein gutes Gewissen/oder rechtmässige Meynung/da ich dafür halte/die Sache gehöre mir zu/oder ist solcher eine Unwissenheit/dessen/das wir die Sache unrechtmässig besitzen.

**Fides Christiana**, der Christliche Glaub.

**Fides instrumentorum**, der Glaube oder Beweis der Schrifften.

**Fides mala**, ist nichts anderst/als die Wissenschaft/das die Sach einem andern zugehöre.

**Fidem emtori habere**, dem Käufer borgen / §. venditæ  
Inst. de R. D. L. 19. ff. de contr. emt.

**Fidiculæ**, Folterseil / so die Scharfrichter in der Tortur  
gebrauchen.

**Fiduciaria hæreditas**, ist eben so viel / als fidei commissaria  
hæreditas.

**Fiduciaria tutela**, vid. tutela fiduciaria.

**Figere**, figiren/hefften/anhefften/stecken.

**Figmentum**, ein erdicht Ding/ein Gedicht. **Purum fig-**  
**mentum**, ein pur lauter Gedicht.

**Figura**, eine Figur/Form/Gestalt.

**Filia**, eine Tochter.

**Filius**, der Sohn.

**Filius adulterinus**, ein Sohn / der in Ehebruch erzeugt  
worden ist.

**Filiusfamilias**, ein Haus Sohn/ein Hausvatters-Sohn/  
der aus rechtmässiger Ehe erzeugt / und in des Vatters  
Gewalt ist. L. ii ff. de his, qui sui sunt vel alien. jur.

**Filius illegitimus**, ein unehlicher Sohn / der ausser der  
rechtmässigen Ehe erzeugt ist.

**Filius incestuosus**, ein Sohn/der aus Blut-Schand ist er-  
zeuget worden.

**Filius legitimatus**, ein legitimirter Sohn / der durch ein  
Fürstl. Rescript, oder von einem Comite Palatino ehrlich  
gemacht worden ist.

**Filius legitimus**, ein ehrlicher Sohn / so in der Ehe erzei-  
get ist.

**Filius s. Filia naturalis**, ein unehlicher Sohn oder Tochter/  
ein Leib-Kind / so ausser der Ehe von 2. lebigen Personen  
gebohren wird.

**Finalis**, finale, das End/zum End gehörig.

**Fines**, die Grängen / sind die äusserste Theile der Dörter / so  
aneinander liegen / und zweyer Herrn Länder oder Güter  
voneinander scheiden / und also einem jeden das Seinige  
anweisen. Hieronym. de Monte, de finibus regund.

**Fines Imperii**, die Grängen-Märcken.

**Fines**

**Fines privati, Feld-Gränzen/ Fluß-Termin.**

**Fines publici, Land- und Amt-Gränzen.**

**Fines regundi, die Gränzen/ so zu unterscheiden seynd.**

**Finis, das Ende/ die End-Ursach/ der Zweck.**

**Finitimus, der Nachbar. c. per tuos X. de sentent. ex-**  
**commun.**

**Finitis feriis, nach geendigten Ferien oder Feiertagen.**

**Finium regundorum actio** ist eine Klage / welche unter be-  
nen Platz hat / die aneinander stossende Aecker haben / dazu  
daß die Gränzen richtig unterschieden und declarirt / auch  
der Schade / der jemand durch Confundirung der Grän-  
zen zugefügt worden / ersetzt werde.

**ad Firmam concedere, verpachten / um einen jährlichen ge-**  
**wissen Zins hinlassen.**

**ad Firmam contractus, heist bey den Canonisten der**  
**Mieth-Contract, c. 8. X. de decimis, Cap. f. X. ne præ-**  
**tor vices suas c. 9. X. de locat.**

**Fiscales causæ, werden heut zu Tag genennet diejenigen**  
**Sachen / so der Reichs-Fiscal, Nahmens des Reichs-**  
**Fisci an der Cammer prosequirt.**

**Fiscales extraordinariæ, die Sachen / so die Reichs-Col-**  
**lecten und dergleichen angehen.**

**Fiscales ordinariæ** sind die Sachen / so den gebrochenen  
Landes-Frieden / die Exemption und dergleichen be-  
treffen.

**Fiscalis, der Fiscal, welcher die Straffen einfordert. Item**  
wird ein peinlicher Fiscal genennet / der einen wegen ei-  
nes Lasters an statt des Fürsten oder Amts peinlich an-  
flaget / entweder gar auf den Todt / oder zu einer grossen  
Geld-Busse. Ingleichen wird derjenige also genennet /  
welcher einer Obrigkeit Interesse wahrnimmt / und das-  
selbe zu erhalten und vermehren trachtet.

**Fiscal** Berechtigtheit / ist ein Recht / vermöge dessen ein  
Regent alle Geld-Straffen / wie auch Herren und Erb-  
lose Güter und Schätze einnimmet / und sich dieselben zu-  
eignet.

**Fiscalis Cæsareus**, Kayserl. Majestät und des Heil. Reichs  
General-Fiscal.

**Fisci Advocatus**, Suche/Advocatus fisci.

**Fisci Procurator**, ist / der die Procurator-Stelle bey dem  
Fisco vertritt.

**Fiscus**, der Fürsten-Schatz/ der gemeine Seckel/das Einkommen der hohen Obrigkeit. It. Das Amt. A parte  
Fisci auf Seiten des Amts.

**Fistula**, eine Wasser-Röhre/ Canal, dadurch das Wasser  
geleitet wird. L. 47. & 49. ff. de contrah. emtion, L. 38.  
§. f. ff. de act. emt. L. 17. ff. de servit. urban. præd.

**Fixus**, a, um. Angehefft/beständig/ locus fixus, ein beständiger Ort oder Stelle.

**Flagellare**, flagelliren/geißeln/peitschen.

**Flagellare annonam**, Eheurung durch Einsperrung und  
Aufhebung der Victualien verursachen. L. 6. ff. de  
extraord. criminib.

**Flagitare**, eine Person hefftig um den Bey-schlaff sollicitiren. L. nunquam. ff. de privat. delict.

**Flagitium**, eine üble That/Schelmstück/Schande.

**Flagrans crimen**, wird genennt / wann einer auf frischer  
That ergriffen wird. L. un. C. de rapt. virgin.

**In flagranti crimine deprehensus est**, er ist auf frischer  
That ergriffen worden.

**Flamines**, waren alte Römische Priester von grossen Ansehen.

**Flos**, floris, die Blume/ Blüth. Auch wird dieses Wort  
gebraucht / wenn ein Ding vor andern wohl und in gutem  
Zustande stehet/ so man sagt von Schulen/Academien/2c.  
also/es stehet solches in guten Flor.

**Flumen**, der Fluß/Wasser-Fluß.

**Flumen perenne**, ein immerwährender Fluß oder Bach/  
ist derjenige/welcher Sommer und Winter fließet.

**Flumen torrens**, ist ein solcher Fluß / der nur in Winter  
fließet/im Sommer aber verseiget und austrucknet.

Foca-

**Focaria**, die Küchen-Magd / Küchen-Kaz. Ingleichen der Soldaten Concubinen / L. 2. C. de donat. inter. vir. & ux.

**Focarius**, der Haus-Knecht / der des Heerds oder des Feuers abwartet. L. 1. §. caupon. ff. nautæ caupon. stabul.

**Focus**, ein Feuerstätt / Heerd.

**Focus & ignis**, Feuer und Rauch / welches gehalten wird / allwo jemand wohnet.

**Fodinæ**, heißen Derter / woraus man etwas gräbet / capit. cler. 22. distinct. als argentifodinæ, cretifodinæ, &c. Silber-Kreyden-Münen.

**Fodrum**, Pferd-Futter und Mahl / Soldaten-Proviant. III. Feud. 1.

**Fœderati**, die foederirten / oder welche eine Allianz miteinander geschlossen haben.

**Fœdus**, eine Allianz, Bündnuß / ist ein öffentlicher Vertrag zwischen dem Kayser und denen Reichs-Ständen unter sich / oder mit auswärtigen Fürsten und Staaten / wegen der einander zu leistenden Hülff oder sonst einer andern Sach.

**Fœdus defensivum**, welches geschlossen wird / einander Hülff zu leisten / im Fall einer von den Paciscenten angegriffen wird.

**Fœdus æquale**, da einer so viel z. E. an Mannschafft zu contribuiren verspricht als der andere.

**Fœdus inæquale**, da der eine z. E. 50000. Mann / der andere 10000. hergibt / oder da die Conditiones sonst auf beeden Theilen einander ungleich sind.

**Fœdus offensivum**, welches geschlossen wird mit gesammter Hand den dritten anzugreifen.

**Fœdus particulare**, welches nur einigen Stand und deren Landschafft anbetrifft.

**Fœdus perpetuum**, welches auf ewig (politice scilicet) geschlossen wird.

- Fœdus temporarium**, das auf eine gewisse Zeit geschlossen wird.
- Fœdus univervale**, das mit des Kaisers und aller Stände Consens und Approbation, Nahmens des gesammten Reichs geschlossen wird.
- Fœnus**, der Eintrag/Wucher.
- Fœnus Nauticum**, so auch pecunia trajecticia oder ein über das Meer zuführendes Geld heisset/ ist ein geliehenes Geld/ so auf des Creditoris Gefahr über Meer verführet wird. L. 1. ff. L. 1. C. h. t. mit diesem Beding / daß wann die Waar/so man überführet/umkommt/dem Vorlehenden nichts wieder darff bezahlt werden / kommet sie aber sicher an den destinirten Ort / so muß alsdann das Capital mit dem bedungenen Augmento oder Zinnsen wieder gegeben werden. Vid. Stypmann. de jure marit. part. 4. c. 2 C. tit ff de naut. socii. Welche bestwegen von der Observirung der gemeinen Zinnsen so lang befreuet sind / biß die Gefahr aufhöret / alsdann treten die gemeine ordentliche Zinnsen an derselben statt. L. 1. L. 2. C. h. t.
- Fœnus terrestre**, ist eine Erwerbung / so man mit dem Gelde machet / welches der Glaubiger wegen übernommener Gefahr seines durch gefährliche und unsichere Dertter führenden Geldes bekommt. Arg. L. 5. de naut. fœn. L. 26. §. in trajectitiis C. de usur. Brun in L. 2. C. h. t. Wissenb. ad tit. ff. de naut. fœn. th. ult.
- Fœtus animalium**, die Frucht der Thiere.
- Folium**, ein Blat / it. wird gesagt in folio, das ist/in groß Papier. Stultus in folio, ein grosser Narr.
- Follis**, ein Geld-Sack / Beutel / L. 82. ff. de condit. & demonst.
- In folle reliqua offerre**, unausgemacht/unberechnet/ confus, die restirende Schuld offeriren.
- Foraneus**, ein Fremder/officialis foraneus, ein Gerichts-Bedienter.
- Forensis**, was zum Gericht gehöret / it. ein Auswärtiger.

**Forbannitas**, wurde bey denen alten Teutschen der flüchtige Missethäter und Straßenräuber genennet / der Vogelfrey erklärt / und in Bann gethan worden.

**Fracht-Briefe** / sind Briefe / welche denen Fuhrleuten oder Schiffen über die geladene Güter gegeben werden.

**Forensis iudex**, der weltliche Richter. C. si Clericus, de foro cōmpet. in 6ro.

**Foresta**, die Oerter / wo sich das Wild aufhält / oder eingeschlossen ist / Thiergärten / Gloss. in cap. dilecti X. de donat. it wo man das Jagd-Recht hat.

**Forestale jus**, die Förstl. Obrigkeiten / welche die Fürsten Kraft der Lands-Fürstlichen Obrigkeit in denen Wäldern exerciren / und bestehet in dem Wildban / und dem Forst-Recht.

**Forma**, eine Form / Gestalt / das Wesen eines Dings.

**Formalia**, die formalien / welche also genennet werden / wann die Umstände eines Dings recht bey einen Process in acht genommen / und diß und jenes geschehen muß / als da ist in Appellationibus, und Leuterungen / und Arresten / z. E. daß ordentlich appellirt worden / π. It. werden auch formalien genennet / die Worte oder Inhalt eines Dinges.

**Formalia appellationis** sind diese Dinge oder Solennitäten / dadurch die Form der Appellation bestehet / nemlich / daß von Sachen oder Urtheilen / davon es erlaubet ist / auf rechte Weise und Art / auch zu rechter Zeit appellirt / und die Appellation darauf anhängig gemacht worden seye. Dann zuvor und ehe von dem Appellations-Richter die Haupt-Sach angenommen wird / müssen die formalia appellationis justificiret / d. i. ausgeführt und richtig gemacht werden. Zu den Appellations Formalien aber gehöret erstlich / daß solche geschehe gradatim. Gail. 1. obl. 119. n. 2. das ist / von dem Unter- zu dem Hernachfolgenden oder Ober-Richter / hernachgehends wird hauptsächlich requirirt / daß zwischen dem Unter- und Ober-Richter kein Mittler seye. 2.) Der solenne Mo-



das zu appelliren / welcher zweyerley / als daß solche entweder Münd- oder Schriftlich geschehe. L. 5. §. f. de Appell. 3.) Daß die Solennia, wie sie insgemein genennet / observirt werden / welche hinten unter dem Wort Solennia appellationis zu finden.

Formalia appellationis justificare ist nichts anders / als darthun und beweisen / daß die formalien just seyen / das ist / daß sie also seyn observirt worden / gleichwie es die Rechte und die Geseze vorschreiben.

Formal, wird gesagt von Büchern / ob sie groß oder klein sind.

Formula, ein Form/ Formular, Weise/ Gestalt und Manier / wie man ein Ding darnach machen oder handeln soll.

Fornicarii, heissen in L. 17. §. fiscus de usur. diejenige Handwerker und Krämer / welche Läden von dem Fiscal- unter denen Schwibbögen gemiethet haben.

Fornicatio, die Hurerey.

Fornicatio ist ein unerlaubter Benschlaff eines ledigen Mannsbilds mit einer sich öffentlich, prostituirenden Weibs-Person.

Fornicator, der Knecht/so den Bad-Ofen und Camin heizet und versiehet / L. 27. §. 5. ff. ad L. Aquil. L. 13. & 14. ff. de instruct. legat.

Forst-Bann/bestehet in Holz-Nutzungen und in der Flöße / welche eine hohe Obrigkeit in ihrem Lande genießet / Krafft dessen dieselbe Wald-Ordnungen aufrichten/und die Unterthanen mit den Gebrauch ihrer Hölzer daran verbinden kan.

Fortuitus casus, suche/Casus fortuitus.

Forum, das gehegte Gericht.

Forum competens, ein rechtmässig / bequem / ordentlich Gerichte / vor welchem einer zu erscheinen oder zu stehen schuldig ist.

Fori declinatoria exceptio, suche oben: Exceptio fori declinatoria.

Forum

**Forum decliniren**, vom Gericht abweichen / und daselbst nicht stehen wollen.

**Forum incompetens**, ein Gericht / dessen Zwang einer nicht unterworfen / und daselbst zu erscheinen und zu stehen nicht schuldig ist.

**Foro cedere**, ein Falliment machen / banqueroute machen.

**Fortalitiij jus**, das Recht eine Vestung zu bauen / ist ein Regale, so allein dem Lands-Fürsten oder dem / der die Jura Majestatica hat / zustehet ; Im Deutschen Reich kommet es denen Ständen / Krafft der hohen Landes-Obrigkeit oder Superiorität zu / und können sie solches auch ohne des Kaisers ausdrückl. Erlaubnus zur Defension ihres Landes gebrauchen. *Limæus de Jur. Publ. Lib. 3. c. 3.*

**Fortalitiium**, eine Vestung / ist ein fortificirter und zur Abtreibung des Feindes / auch zur Sicherheit des Landes verwahrter und befestigter Ort / es sey gleich ein Schloß oder Stadt.

**Fortuna**, heist so wohl gutes als böses Glück / wann es aber allein gesehet wird / bedeutets einen unverhofften guten Ausgang einer Sache / es wird auch für das Vermögen gesezt in *L. 40. §. 1. ff. de statu liber.*

**Fortius**, noch viel mehr / desto mehr. *L. 2. in f. ff. ne quis eum L. pen. ff. si quis caut.*

**Fossatum**, das mit Wellen und Gräben umgeben / oder ein Schloß.

**Forum fori**, das weltliche Gericht.

**Fractores pacis publicæ**, Landfriedenbrecher / die den Landfrieden stöhren.

**Francea**, eine Lanze / Speiß. *L. 3. §. armis. ff. de vi & vi armata.*

**Frater consanguineus**, ein halb-Bruder / vom Vatter her Brüder / die von zwey Müttern / aber von einem Vatter erzeugt sind.

**Frater adoptivus**, ein Bruder / der durch Aufnehmung an-

**Kindes** statt von unsern Vatter / gleichsam unser Bruder worden ist.

**Fratres adscititii**, Duß: Brüder / die einander Brüderschaft bey dem Trunck oder sonsten versprochen oder geschworen.

**Frater uterinus**, ein halb-Bruder von der Mutter her / Brüder die eine Mutter aber zwey Väter haben.

**Fratricida**, der Bruder-Mörder.

**Fratricidium**, der Bruder-Mord.

**Fratrīa**, zweyer Brüder Weiber.

**Fratrueles**, Geschwistrigt-Kinder.

**Fratrueles**, einer Mutter Schwester Sohn.

**Fraudare**, fraudiren/betrügen/hintergehen.

**Fraudare hæreditate**, der Erbschaft berauben/davon ausschliessen. L. 2. ff. de his quæ in testam.

**Fraudare vectigal**, die Waaren bey dem Zoll nicht ansagen/L. 8. ff. de publican & vectigal.

**Fraudatio**, ein Betrug.

**Fraudator** heist so wohl der / welcher betrüglicher Weise etwas alienirt / als der so es betrüglicher Weise empfängt.

**Fraudem legi facere**, wann einer zwar die Wort eines Gesetzes in seinem Werth läßt / aber dessen Sinn und Meynung verdrehet und anderst ausleget.

**Fraudulentum Consilium**, ein betrüglicher Rath oder Anschlag.

**Fraudulentus usurpator**, d. i. malæ fidei possessor, der eine Sache besitzt und weiß / daß solche einem andern zustehet.

**Fraudatorium interdictum**, ist dasjenige/dadurch die per Betrug der Creditorum veräußerte Sachen revocirt werden. L. 67. pr. ff ad SCr. Trebell.

**Fräulein-Steuer / Princessin-Steuer** / bestehet in wissen Ausstattungs-Geldern / welche das Land aufbringen muß/wenn sich eine Princessin verheyrathet.

**Fraus**, der Betrug / In fraudem Creditorum, zum Betr

trug und Schaden der Gläubiger / In fraudem Legis, zu Betrug und Schaden des Gesetzes.

Fraus capitalis, heist in L. 23. § excipitur. ff de ædilit. edict ein Verbrechen / Delictum, in L. 33. ff. ex quibus caul. major. L. 1. ff de alienat. judic. mut. bedeutet es einen Schaden.

Frequentare, frequentiren / oft und vielmal an einen Ort kommen / und wird insgemein gesagt / wenn einer oder mehr an einem Ort in die Schul gehen.

Frequentia, die frequenz, die Menge / Gesellschaft / Versammlung / und wird dieses Wort gebraucht / wenn auf einer Schul oder Universität viel Schüler oder Studenten beyammen sind / also: Es ist allda eine starcke frequenz.

Fretus auxilio & gratia Dei, der sich auf Gottes Hülff und Gnade verläßt.

Fretus Conscientia, der sich auf sein gut Gewissen verläßt.

Freyherren des Heil. Röm. Reichs werden unterschiedliche auf Reichs-Tägen genennet. Bald nennet man sie nur allein Freye / als die Freyherrn von Falkenstein / bald Herren / bald edle Herren / als Graf und edler Herr zur Lippe / bald Semper-Freye / als die Grafen von Leiningen / Westerburg / die Grafen oder Grafen von Schencken von Limpurg / und die Grafen von Schaffhausen. Der meisten Meynung nach ist kein Unterscheid unter ihnen / und werden si den Reichs-Grafen gleich geachtet / wie sie denn auch auf den Grafen-Bäncken ihren Sitz haben. In Franckreich bestehet diese Würde heut zu Tage nur in dem blossen Titul; In Engelland haben sie nach den Bischöffen ihren Sitz und Stimme in dem Ober-Hause des Parlaments.

Fribusculum in L. 32. §. si divortium. ff de donat. int. vir. & uxor. heist ein geringer Streit unter Eheleuten.

**Frivola** heißen eigentlich irdene Gefäße / so für einen sehr schlechten Preis erkauft werden / und wird in L. 11. §. pen ff. de pign. action. für einen geringschätzigten Hausrath genommen.

**Frivola appellatio**, da man wider das gesprochene Urtheil und den Proceß nichts hauptsächliches / sondern nur Bagatellen einzuwenden hat / welche zu nichts dienen / als die Execution aufzuhalten / und dem Gegentheile die Sache schwer zu machen.

**Frivola exceptio**, eine vergebliche Ausflucht.

**Fructuarium**, der Fruchtgenießer.

**Fructus**, die Frucht / Nutzung.

**Fructus Civiles**, werden genennet die Früchte / so aus dem Rechte herkommen / und genossen werden / als da sind gewisse Zehend / Pächte / Zinsen &c.

**Fructus incerti**, ungewisse Einkünften oder Früchte.

**Fructus consumpti**, werden diejenige genennet / die nicht mehr bey dem Possessore gefunden werden / weil sie entweder consumirt oder veräußert sind. Dd. comm. arg. L. 25. §. 11. ff. de pet. heredit. Umm. disp. ad proc. jud. dir. 21. thes. 1. n. 8.

**Fructus extantes**, werden genennet die noch vorhanden / gegenwärtig sind / oder gefunden werden. L. 22. §. 2. ff. de pign. act L. pen. C. de R. V. Der von denen fingirt wird / daß sie noch da seyn / Fachin 1 Controv. 58. weil nemlich der Possessor aus den Consumirten oder verkauften Früchten reicher worden ist. d. 1. 25. §. 11. L. 40. §. 1. ff. de pet. hered. L. 1. C. eod. Arnold. Vinn. ad § 2. Instit. de offic. jud. und werden diese extantes unterschieden in pendentes, perceptos und futuros.

**Fructus industriales** s. artificiales sind zwar Früchte der Natur / aber doch nicht ohne des Menschen Bauung / Wart / Fleiß und Mühe / und Arbeit erbauet worden / als da sind das Getraid / Wein / Del und anders &c. v. L. 45. ff. de usur. & L. 48. ff. de A. R.

**Fructus Naturales** sind die Früchte / welche hauptsächlich durch die Krafft der Natur / nicht aber durch den Fleiß und Arbeit des Menschen herkommen / als da sind die Bäume/Obst/Milch/Haare/Wollen/Lämmer/Böcke/Kälber / Füllen / Ferkeln / und dergleichen. Heu und Brommet. L. fructus 45. ff. de usur. L. 28. eod. §. 37. Instit. de R. D. L. 78. ff. de R. V. vid. omnino Arnol. Vinnius. S. Q. L. 1. qu. 25. p. 120.

**Fructus pendentes** hangende/sind die noch an der Sache/woraus sie geschafft werden und herkommen / hangen L. ult. § 6. ff. quæ in fraud. cred. L. 61. §. 8. ff. de furt. werden auch sonst pendentes vel stantes, oder stehende Früchte genennet. L. 7. § 15. ff. solut. matrim. L. 26. §. ult. ff. de furt. Vultej. Discept. Scholast. ult. Ingleichen auch nondum percepti, noch nicht empfangene/noch nicht von dem Erdboden abgesonderte und der Erde noch anhangende Früchte geheissen. L. 12. §. 5. ff. de usur. da hero werden sie zu den unbeweglichen Gütern gerechnet / weil sie ein Theil des Guts noch sind. L. 44. ff. de R. V.

**Fructus percepti**, die percipirt und empfangene Früchte sind / so würcklich von dem Corpore separirt gefunden werden. §. 35. Instit. de rer. divis. ob sie schon noch nicht eingesamlet / oder weggetragen worden. L. 9. §. 1. ff. de donat. L. 78. ff. de R. V. L. 25. § 1. ff. de usur. L. 13. ff. quibus mod. usufr. amitti. Vultej. Jurisp. Rom. c. 64. n. 18.

**Fructus percipiendi**, werden genennet / die der Possessor durch seine Unachtsamkeit nicht percipirt hat / die aber von einen Fleissigern percipirt werden können. L. fructus 33. L. si navis 62. ff. de R. V. L. 39. §. 1. ff. de Legat. 1. §. 2. Instit. de offic. jud. Vultej. discept. Scholast. c. 20.

**Fructus futuri**, künftige Frucht sind und werden genennet/die zwar noch nicht zeitig oder hervor gekommen sind / doch aber gewiß gehoffet werden / L. 8. pr ff. de contrah. emt. L. 24. ff. de Legat. 1. L. 15. ff. de pignor. & hyp. L. 73. ff. de V. O.

**Fructus novi s. recentes**, werden genennet/welche in instehenden oder gegenwärtigen Jahr gewachsen.

**Fructus veteres**, sind/die das vorige Jahr gewachsen. L. vetus. 11. ff. de trit. vin. & ol. leg.

**Fruges**, die Frucht/oder das Einkommen.

**Frugi**, gut/häußlich/nüßlich/homo bonæ frugi, ein nützlicher Mensch.

**Frumentaria tessera**, ein Zeichen/wann man solches vorzeigte/bekam man Getrayde / L. 49. §. 2. ff. de Leg. 2.

**Frustrator**, der nicht in Gericht erscheinet. L. 31. §. item. ff. de negot. gest. oder durch allerhand Aufzüge die Execution hindert. L. 7. C. de execut. rei judic oder ein übler Bezahler/der seine Creditores lang aufhält. L. f. ff. de vi & vi armat.

**Fucum facere**, einen blauen Dunst für die Augen machen / betrügen.

**Fugiens**, der Beflagte. L. properand. C. de judic. L. f. de bon. matern.

**Fugitivarii**, waren Leute/so die flüchtigen Knechte wieder zu ihren Herrn führten. L. 18. ff. de Præscript. verbis, oder anzeigten/wo sie wären. L. 13. ff. eod.

**Fundatio**, die fundation oder Stiftung / zum Exempel/ einer Universität/Gymnasilii, Closters/Kirche etc.

**Fundi patrimoniales**, Güter / so zu des Fürsten Privat-Vermögen gehören.

**Fundi saltuenses**, werden die zur Wende destinierte Wälder genennet. Gothof. ad Rubr. C. de fundo patrim.

**Fundus**, der Grund und Boden.

**Fundus dotalis**, ein liegend Gut/ so an statt der Frauen Heyrath-Guts dem Manne gegeben und versprochen worden.

**Fundus instructus**, ein zubereiteter und zugerichteter Acker/samt allem was darzu gehöret.

**Funerare** begraben.

**Funeris impensa**, alles dasjenige/ so des Leibs wegen angewendet wird/ ehe er begraben wird/ als die Einbalsamirung/ die Grabstätt/ Sarg/ Tragerlohn.

**Funeraria actio**, die Klage/ welche wegen der hergeschossenen Leich-Unkosten angestellet wird.

**Fungi, fungiren/** ausrichten / versehen / verwalten / als ein Amt.

**Fungibiles res**, werden genennt die Dinge/ so in der Zahl/ Gewichte und Maaß bestehen/ als da ist das Geld/ Getraid/ Wein und Del.

**Fur**, ein Dieb/ der fremde Sachen wider des Herrn Willen/ Gewinns wegen contrectiret.

**Furari**, stehlen/ **Furere**, toben / unsinnig seyn/ wüthen.

**Fur inemendabilis**, ein Dieb der nicht zu bessern ist / ein verläumbder Dieb / ist / der sich nach zweymal infligirter Straffe nicht gebessert hat / Ordin. Crim. Carol. V. art. 162.

**Furia**, die Furi, oder Unsinnigkeit/ Tollheit/ der Grimm/ also wird oft gesagt / er hat es in der furi gethan.

**Furiosus**, ein Tobender/ Unsinniger / Wütender.

**Furor**, die Unsinnigkeit ist eine Tollheit / so mit einer Wuth und Raserey verknüpfet ist/ dieses ist Furor verus.

**Furor interruptus**, wann der Patient manchmal dilucida intervalla hat / und die Unsinnigkeit auf eine Zeit nachläset/ nachmals aber wieder kommt.

**Furor non patens**, der nicht alsofort in die Augen fällt.

**Furor patens**, den jedermann mit Augen erkennen kan.

**Furor perpetuus**, die immerfortwährende Tollheit / da der Patient kein Intervallum hat/ daß solche nachläset.

**Furor simulatus**, ist zweyerley / Fictus à Lege, der vom Gesetz erdichtet ist / und fictus in specie, da sich der Mensch stellet als ob er rasend wäre.

**Fürsten-Recht** / war vor Zeiten ein sonderbahres Gericht/ welches die Fürsten hielten / und welches durch den Römischen Kayser/ als Präsidem, aus lauter Fürstlichem



lichem Besizern nieder gesezet wurde / wenn die Sache ihre Ehre/ Leib oder Leben betrafft.

**Fürsten-Tag** / heisset / wann Fürstliche Personen oderhero Abgcordnete aus einen oder mehr Craysen des Römischen Reichs sich an einen bestimmten Ort zusammen begeben / um daselbst von wichtigen Angelegenheiten zu handeln. In Schlessien heisset ein Fürsten-Tag so viel als ein Land-Tag.

**Fürstliches Collegium** auf dem Reichs- Tage bestehet in drey Bäncken / auf der Rechten sitzen die geistlichen Fürsten und Prälaten/ auf der Linken die weltlichen Fürsten / Grafen und Herren/ und auf der dritten oder Quer-Band die Protestantischen Bischöffe. Das Directorium führet Oesterreich wechselsweise mit Salzburg / und die Stimmen colligiret der Erb-Marschall/ Graf von Pappenheim / welcher dieselben hernacher von den/ an dem Directorial - Tische sitzenden Actuariis niederschreiben läffet. Ein jeder Fürst hat sein Votum virile oder eigene Stimme / die ungesfürsteten Prälaten/ Grafen und Herren aber haben vota curiata, und geben die Prälaten nur zwey / die andern beyden aber 4. Stimmen.

**Furti actio**, suche oben actio furti.

**Furtiva res**, ein gestohlen Ding/ gestohlen Gut.

**Furtum**, der Diebstahl/ oder Deube / welche also genennet wird/ wenn einer des andern beweglich Gut / wider dessen Willen zu seinem Nutzen gefährlicher Weise entwendet.

**Furtum manifestum**, ein öffentlicher Diebstahl / worüber der Dieb erdappet/ ehe ers in dasjenige Ort bringet / wohin ers zu bringen sich vorgenommen §. 3. Inst. de furtis. L. 3. princ. §. 1. & 2. ff. eod.

**Furtum non manifestum** ; ist ein heimlicher Diebstahl / worinnen der Dieb nicht ergriffen oder erdappet worden ist/ ehe er solchen ins Haus oder an den bestimmten Ort gebracht. L. 8. ff. de Furt.

**Furtum simplex**, ein solcher Diebstahl der ohne Gewalt-  
sames Erbrechen geschiehet / Ord. Carol. art. 159. seq.

**Furtum non simplex**, ein solcher Diebstal / der mit Ge-  
waltsamer Erbrechung geschiehet / Ord. Carol. art. 159.  
-seq.

**Fustigare, fustigiren / auspeitschen / den Staupbeesen ge-  
ben / prüglen.**

**Fustigatio**, der Staupenschlag / Staup-Beesen.

**Futurus, a, um, zukünftig ad futuram memoriam, zu-  
künftigem Gedächtniß.**

**Futurae nuptiæ**, zukünftige Hochzeiten.

**Futura sponsalia**, zukünftige Eheverlöbndß.

## G.

**Gabella, Accis, Licenten / Imposten / Ungeld / Bier-  
steuer / Zapffengeld / Consumtions - Mittel zc.** ist ei-  
gentlich diejenige Auslag so in Städten und Dörffern  
auf Wein / Bier / Fleisch / Getraid und andere Sachen  
gelegt wird / oder es ist ein von der Obrigkeit auf die  
Consumtabilia und zum Verkauf gebrachte Sachen ge-  
legte Steuern / zu Abtragung eines prästanten oneris.

Speidel. voc. Acciß & Ungeld. Fritsch. de jure Oenopol.  
**Gabella**, der Abzug zc. ist derjenige Antheil / welcher von  
den Gütern so aus eines Fürsten Territorio in das ande-  
re geführet werden / Krafft der Lands-Fürstl. Obrigkeit  
und der Gewohnheit abgezogen wird / und hat statt / wann  
das Burger-Recht aufgekündet wird / und sich die Bur-  
ger in eine andere Herrschafft begeben / und dann / wann  
einen Fremden etwas durch Erbschafft zufället / und er  
es aus dem Land führet.

**Gabion**, ein Schanz-Korb.

**Gallia**, Franckreich.

**Gallinarium**, das Hünnerhaus / **Gallinarius**, der die Hün-  
ner wartet.

**Ganerbiu, Gan-Erben/** gemeine Erben / oder Herren/ so gemeine Festungen / Schlösser und Güter haben.

**Ganerinatus, die Gan-Erbchaft /** ist nichts anders als eine Vereinigung etlicher Familien/ die über die Succession in ihren Gütern / wie auch über andere Dinge pacificiren/ und zusammen auf einem Schloß wohnen die Gelegenheit zu diesem Bündnissen hat das sogenannte Faust-Recht in Teutschland gegeben / und haben diese Familien ein gemeinschaftliches Schloß/ welches sie von Kayserl. Majestät zur Lehn tragen / und darüber einen Burggrafen bestellen / der die gemeinschaftlichen Güter verwaltet / und von dem Kayser bestätigt wird. Die vornehmsten Gan-Erben / Schlösser / sind Friedberg und Gelnhausen in der Wetterau / Salzburg an der Saale in Francken / Greisenberg bey Franckfurt und Rotenberg ohnweit Nürnberg / so anzo aber geschleiffet ist.

**Gardian, heisset** bey den Franciscanern / Capucinern und andern Barfüßer-München der Superior des Klosters.

**Garum, ein salziger Liqueur von Fischen/** womit vor diesem andere Speisen eingemacht worden. L. 3. ff. de penu legat.

**Gazophylacium, der Ort /** wo die Scripturen verwahret werden. Das Archiv. c. I. X. de probat. ibique Glossa.

**Gefürstete Grafen/** sind diejenige / welche zwar vor ihre Person in den Fürsten-Stand erhoben/ dessen Land aber wie vor und nach eine Grafschaft geblieben / Coccejus. J. P. Prud. c. 18. §. 18. als da waren ehemals bekandt/ die Gefürsteten Grafen von Henneberg / welche aber jezo das Hauß Sachsen repräsentirt. Vitriar. Inst. Jur. Publ. L. 1. tit. 17. §. 15. & ibid. Pfeffonius, die Herzogen von Montpelgard/ Görk/ welche die Herzoge zu Württemberg repräsentiren. Horn. J. P. c. 38. §. 13.

**Gegen-Vermächtniß/ Wiederlag/ Wittum/ Donatio propter nuptias, heist** dasjenige/ was ein Bräutigam sei-

ner Braut statt des von ihr empfangenen Ehe-Geldes constituiret / daß sie selbiges nach seinem Tode auf Lebens-Zeit behalten / nach ihrem Absterben aber wieder an die rechtmäßigen Erben des Bräutigams verfallen lassen soll.

**Geleit** / ist ein Landes-Fürstl. Regale, oder wem es sonst verliehen / vermöge dessen die hohe Landes-Obrigkeit von dem Reisenden im Lande einen gewissen Zoll einfordern / auch die Verbrechen / so auf der Strasse geschehen / bestraffen kan / ohne daß der Obrigkeit / die sonst auf beyden Seiten der Strassen die Ober-Gerichte hat / einige Erkänntniß darinnen gebühret / dargegen aber verbunden ist / die Strassen in Sicherheit / und die Wege / Brücken / Dämme / Schiffarthen / Ufer zc. in gutem Stande zu erhalten.

**Gemma, Edelgesteine** / sind steinerne Körper eines sehr reinen Wesens / insgemein durchsichtig / und die wegen ihrer Seltenheit und Schönheit vor andern hoch æstimiret werden / heist auch bisweilen ein Kleinod / als in L. 28. ff. de usufruct.

**Gemmatum lectus**, ein mit Edelgesteinen geziertes Bett. L. 3. ff. de supell. legat.

**Geminare, geminiren** / verdoppeln / zwiefach machen.

**Geminatio**, Verdoppelung / Zwiefachmachung.

**Genearchica prædia**, heissen solche Güter / welche der Urheber eines Geschlechts seiner Familie hinterlassen / mit dem Beding / daß sie stäts bey der Familie bleiben und niemals veräußert werden sollen / dergleichen heut zu Tag die Fideicommiss, und Stamm-Güter sind. Nov. 21.

**Generalis lex**, ein Gesetz / das alle dazugehörige Fälle begreift.

**Generalitas**, die Generalität / oder Oberbothmäßigkeit in Kriegs-Sachen.

**Generaliter**, allgemein / insgemein.

**Generare, generiren** / Kinderzeugen.

**Generosus**, 2, um, Edel / tapffer / männlich.

Gener, der Eydam / Tochtermann.

Geniculus, wird 1. Feud. 1. §. 4. pro generatione, für eine Zeugung gesetzt; usque ad septimum gen'culum, bis auf den siebenden Grad, in absteigender Linie.

Genitalis feritas, eine angebohrne Wildigkeit.

Genium principis jurare, i. e. per genium, bey des Fürsten Leben schwören. L. 13. §. f. ff. de jurejur.

Genus, die Art / Geschlecht / der Stamm. Tr. bey denen ICTIS heist es nichts anders als was bey denen Philosophis species genennt wird / Species aber bedeutet der Philosophorum individuum, oder diese und jene Sache.

Genusurá propius, das Hembd ist näher dann der Rock.

Geographia, die Erd-Beschreibung.

Geometria, die Feldmessung / Feldmest, Kunst.

Gerada, die Gerade / heisset oder wird bey uns genennt Haus, oder Kasten, Geráthe / und ist nichts anders als Geráthe in einem Haus / welche dem Weibe / Töchter und Freunden weiblichen Geschlechts von der Mutter her / zukömmet. Es gehören aber zur Gerade 1. alle Schaafse ohne Unterscheid / wo die seyn in Schäferereyen oder auf den Forwegen stehend / die ihres Mannes gewesen / oder zur Miethe ausgestanden / mit aller Nehrung / so sich von ihres Junckern Tode an bis auf den 30. gefunden hat / nicht aber die Hämmeel und Böcke. 2. Gänse / und Enten / 3. Kasten mit aufgehobenen oder angehangenen Lieden / Laden / Truhen / und Siedeln / darinnen die Frau ihre Bezierde oder Geschmeide und darzu die Schlüssel gehabt. 4. Alles Garn / rohe oder gesotten. 5. Lein / Hanff / Körner / 6. Flachs / Hanff / gebrecht und ungebrecht. 7. alle Leinwad geschnitten und ungeschnitten. 8. Alle Betten / Psül und Küssen / 9. Teilachen / Tisch / Tücher / Zwehlen / Badelachen / Decklachen / Schleyer / Keller / Tücher / Serveten / und alles andere weisse Gezeug oder Geráthe / wie das mag genennt werden / so zur Haushaltung gebraucht und sie in ihrer Verwahrung gehabt / ob sie gleich

gleich mit ihres Junckern Nahmen und Wappen gezeichnet werde. 10. Umhänge / Vorhänge / Teppiche / Schalamen etc. 11. Alle Federn / Geschlossen / oder nicht. 12. Badbecken / 13. Leuchter / die nicht angehangen sind. 14. Ein Wasch Kessel / 15. Braupfannen / die nicht eingemauert sind / nicht statts stille stehen / und welche man zu vermietzen pfleget / samt dem Brau-Gefäß / so man um Zins nuhet. 16. Alle weibliche Kleider / sie seynd Leinen oder Seiden / und alles Tuchgewandt zu Frauen-Kleidern geschnitten. 17. Aller weiblicher Geschmuck / als Armbänder / Ketten / Ringe / Fingerlein / an Gold und Hestlein / darzu Pacificat oder Umhänge / sie seynd Guldten oder Silbern / so die Frau getragen / oder in ihrem Bewehr gehabt / alles Gold und Silber zur Frauen-Zierde gewürcket / Perlene Kränze / Corallen / und Perlen-Schnur / worunter auch die gekrümmte Goldguldten / so das Weib an einer Schnur am Halse getragen / begriffen / alle Gürtel und Borten mit Gold und Silber beschlagen. 18. Bücher / darinnen die Frau pfleget zu lesen. 19. Alle weibliche Gebäude und Gewebe / zu weiblicher Arbeit gehörend / als Kocken / Weiffen / Spinnräder / Spiegel / Bürsten / Scheeren / Wirtelrähmen / Milch-Gefäß. 20. Der Wagen oder Kutschen / darauf die Frau gefahren / item die Kutschlade. 21. Sattel / darauf die Frau geritten. 22. Decke über der Frauen Wagen und Sattel. 23. Eine Siedel / 24. ein Tisch / 25. Ein Stuhel / 26. Bancpffuel und Stulffüssen / so für das Weib und zu gemeinen Gebrauch des Hauses angeschaffet. 27. Eine Kanne / so die Frau vor sich gebraucht / die andern aber nicht. 28. Silber Trinck-Gefäß ist aus Gnaden / das ist / man giebt so viel man will.

Gerere, geriren / handeln / thun / verrichten / verwalten / welches ohne Worte geschicht.

Gerere negocia, eines Abwesenden Geschäfte ohne Mandat über sich nehmen.

Gerere pro hærede, sich aufführen / als ob man Erb wäre / da man es doch nicht ist.

Gerere pro Cive, sich für einen Bürger ausgeben.

Germania, Teutschland.

Gerichts-Zwang ist / wenn die Ungehorsamen und Missethäter durch die Gerichts-Diener mit Gewalt vor Gericht gehohlet / gepfändet / gefänglich eingesezet / und nach Beschaffenheit ihres Verbrechens entweder mit Geld / Gefängniß oder an Leib und Leben gestrafft werden.

Gerontocomium, ein Haus / wo die alten Leute erhalten werden. Nov. 7. pr.

Gesticulari, irren / gäucklen / oder allerhand wunderliche Geberden gebrauchen / sich als ein Gaukler stellen.

Gesticulator, ein Gaukler.

Gestire, begehren / verlangen. L. 1. C. de inoffic. donation.

Gestio, eine Handlung / Verrichtung.

Gestio pro hærede, die Einmischung in die Erbschaft.

Gestor negotiorum, der eines Abwesenden Geschäfte ohne Vollmacht oder Befehl abwartet.

Gestus, 2, um, die Geberde / Weise.

Gladiator, der auf dem Schauplatz in Anschauung des Volks streitet. L. un. C. de gladiator. Lib. 10.

Gladii jus, die Criminal-Jurisdiction, also sagt man / er hat das jus gladii daselbst. i. e. er hat die Ober- oder hohe Gerichte daselbst. L. 6. §. qui univers. ff. de offic. præsidis.

Gladii poena, die Straff / daß jemand mit dem Schwert soll gerichtet werden. L. 1. C. de abigeis.

ad Gladium damnatus, der condemnirt ist worden mit den Gladiatoribus auf dem Schauplatz zu streiten. L. 25. §. si quis ff. de acquir. hæred. L. 6. §. irritum. ff. de injust. rapt.

**Glans, eine Eichel /** bedeutet in Jure alle Früchte / wie das Interdictum de glande legenda bezeuget.

**Glans caduca, eine abgefallene Eichel / oder andere Frucht.**  
L. Sylva. ff. de V. S.

**Glarea, eine Erde mit Steinen vermengt.** L. supra 11. §. f. ff. de aqua & aquæ pluv. arcend.

**Gloriari, gloriiren /** sich berühmten / aufschneiden.

**Glos, des Manns Schwester.** L. 4. §. gradus. ff. de grad. & affinit.

**Glossa, die Glosß oder Auslegung eines Buchs oder Schrift.**

**Glossator, der Ausleger.**

**Glossiren ein Ding auslegen /** und darüber schreiben.

**Gnaden-Gelder /** werden genennet dasjenige / was denen Wittwen oder hinterlassenen Bedienten / als Cammer-Verichts-Assessoren / der Pfarrer theils Orthen zc. nach gereicht zu werden pflegt.

**Gnaden-Jahr / annus Gratia, ist ein Recht /** welches der Lands-Fürst denen Wittwen und andern Personen concedirt / dadurch sie die Besoldung und andere Einkünfte eines Jahrs / welche der Verstorbene genossen hätte / ebenfalls genießten / als ob der Verstorbene noch am Leben wäre.

**Gradatim, stufenweise /** von einer Stufen zu der andern.

**Gradus, eine Stufe oder Schritt von einer Person zu der nächst-folgenden /** durch die Generation causirt. It. wird gesagt / der hat einen Gradum angenommen / das ist / er ist entweder Doctor, Licentiat, Magister &c. worden / und derselbe wird eine graduirte Person genennet. Ferner sind gewisse Gradus in der Freundschaft. It. in der Tortur.

**Gradus, prohibiti, die verbottenen Grad, in welche man nicht heyrathen darff.**



**Graduum Computatio**, ist eine Nachforschung und Untersuchung/ wie weit zween Personen in der Bluts-, Freundschaft oder Schwägerschaft entsetnet sind.

**Græca Religio**, das Hendenthum. Novell. 131.

**Graf**/ bedeutete vor Alters einen Richter und Grafschaft ein Gebiet / darüber der Kaiser einen solchen Richter gesetzt hatte/ der das Justiz-Wesen in demselben verwaltete/ und gewisse Güter zu seinem Unterhalte von Kaiser zu Lehn truge ; nach der Zeit ist diese Würde erblich gemacht worden/ und die nächste nach dem Fürsten Grade. In Teutschland gibt es Gefürstete und ungefürstete Grafen / davon jene in Ansehung ihres Sitzes und Stimme auf den Reichs-Tägen den Fürsten an Würde gleich gehen/ und rechnet man darzu die Grafen von Tyrol / Mümpelgard und Henneberg. Die übrigen Reichs-Grafen haben die Landesherrl. Hoheit in ihren Grafschaften / geben zusammen auf dem Reichs-Tag 4. Vota Curiata in dem Fürsten-Collegio, und werden in 4. Bäncke eingetheilet / nemlich die Rheinische/ Wetterauische/ Fränckische und Westphälische.

**Grammatica**, die Red- und Schreib-Kunst/ die Sprachen-Kunst.

**Grammaticæ**, nach den Regeln in der Grammatic.

**Grammatici**, die die Grammatic lehren / L. si duas, §. Grammatici. ff. de excusat. tutor.

**Grammatophylacium**, der Ort/ wo die Instrumenta, und andere Monumenta publica aufgehelt werden/ das Archiv. L. moris ff. de pœnis.

**Grandiculi pueri**, Knaben die des Betrugs fähig sind. cap. 1. X. de delict. puer.

**Grandis natu**, der über 50. Jahr alt ist. L. 2. ff. de Orig. jur.

**Granii Jus**, das Krahn-Recht/ Krahen-Berechtigung ist ein Recht / vermöge dessen ein hohe Obrigkeit verordnet / zu Verhütung des Betrugs der Schiffahrenden/ und

und zum Nutzen der Zölle/ alle Wahren auszulegen/ einzupacken/ zu wiegen und zu messen/ da man dann an einem Orte mit den Waaren stille halten und anlanden muß.

Grassari, grassiren/ wüten/ starck fortsahren/ und einreisen/ so von grossen Seuchen und Kranckheiten gesagt wird. It. einem hinterlistiger Weise auf dem Weg anfallen/ und berauben/ It. unter den Schein eines andern Geschäft zu verrichten / dessen Sachen anpacken. L. 3. ff. de suspect. tutor. §. novissime Inst. eod.

Grassatores, sind diejenigen/ die des Raubs wegen denen Wanderleuten aufpassen/ und sie anfallen. l. Capitalium. §. omnia, ff. de pœnis.

Gratificari einem etwas vor einem andern zugefallen thun.

Gratiose expunctæ rationes. Rechnungen die mit beeder Theile guter Willen ohne Strittigkeit sind ausgemachet worden. L. 9. ff. admin. re. ad. civil. pertin.

Gratuitum hospitium, eine freye Herberg.

Gratuitus locus, eine freye Stelle oder Ort.

Gravamen, } eine Beschwerung / Last. Beslagung über  
Gravamina, } allerhand Mängel / Gebrechen und Bedrückungen um deren Abhelfung und Remedirung gebetten wird. In Rechts-Sachen heist derjenige gravirt/ welcher an einem Verbrechen aus gewissen Anzeigungen vor ziemlich schuldig erachtet wird; ingleichen der durch ein ungleiches Urtheil an seinem habenden Recht verkürzet zu seyn/ vermeinet/ und daher durch appelliren oder leuteriren sich zu helfen suchet.

Gravida mulier, ein schwanger Weib.

Gravis, bedeutet einen Richter / daher kommt Marggravius, Landgravius, Pfalzgravius, Burggravius, Centgravius.

Gregatim, häufig/ mit Hauffen/ Heerdenweise.

Cruciæ Jus, das Flöß-Recht / vermöge welchen man in denen Reviren oder Flüssen / Holz-Flöße / um zu verkaufen/ mag auf- und abflößen lassen.

Guaranda, ist nichts anders als die Caution, welche der Kläger durch einen Handschlag oder mit Anrührung des Gericht-Stabs dem Beklagten leistet/ daß er bey der einmal instruirten Action wie sie jetzt ist bleiben / und den Beklagten wider andere / die ihn mit eben dieser Action belangen wollen / vertreten wolle. Eckolt. ad ff. Tit. qui satisdare tenent. §. 5.

Guardia, die Wacht/ Leib-Wacht/ daher kommt feudum guardiæ, wann einem ein Lehn deswegen gegeben wird / daß er den Herrn bewache und beschütze.

Guldene Bulle/ ist ein Fundamental - Gesetz des Heil. Röm. Reichs / welches im Jahr 1356. vom Kayser Carolo IV. zu Metz und Nürnberg abgefasset worden/ und handelt dasselbe vornehmlich von der Wahl eines Kayfers und von dem Rechten der Churfürsten. Das Original liegt zu Franfurth an Mayn auf dem Römer/ welches das Rathhaus daselbst ist / und hat sie daher den Namen/ weil sie an statt des Siegels eine goldene Capsul/ so auch eine Bulle genennet wird / darinnen das Kaiserliche Siegel gedrucket / unten an derselben hänget.

Gymnasium, eine Schul/ von der man auf Universitäten ziehen kan.

Gynæcium, s. Gynecæum, der Ort wo des Kayfers Kleider gewürcket werden. L. 3. C. ad. L. Jul. repetund.

## H.

HAbena, wird pro loro für einen Riemen genommen/ damit pflegte man die unmündigen Leibeignen Knecht zu züchtigen. vid. L. 1. §. 33. ff. ad. Sct. Syllan.

Habere contractum, contrahirt haben. L. 1. C. ne uxor. pro marito. L. 10. C. si pro cert. petat. L. 21. ff. de donat. int. vir. & uxor.

Habere pro derelicto, eine Sache in der Intention wegwerffen/ daß man sie nicht mehr unter seinen Sachen haben wolle / §. qua ratione Inst. de R. D.

Habe-

**Habetur**, es wird dafür gehalten/ bedeutet daß eine Fictio vorhanden sey. L. un. pr. C. de rei uxor. action. L. Prætor. §. sine autem. ff. de novi operis nunciat.

**Habere licere**, ist eine stipulatio da versprochen wird/ daß man eine Sache soll allezeit ruhig besitzen können / und daß sich niemand finden werde / der den Besitzer verhindern oder molestire. L. II. §. f. ff. de action. emt.

**Habilis**, le, geschicklich/ bequem.

**Habilitare**, habitiren/ geschickt / bequem machen / Item wird gesagt/ wenn einer Licentiat oder Doctorand wird/ er habitire sich.

**Habitare**, stetig in einem Haus wohnen/ commorari eine Zeitlang sich wo aufhalten ;

**Habitatio**, eine Wohnung. It. das Recht in eines andern Hause zu wohnen.

**Habitationis feudum** ist / wann jemand das Recht ein Haus oder Schloß zu bewohnen/ concedirt wird/ sub lege fidelitatis.

**Habitus**, der habit, die Gestalt/ Weise/ It. die Kleidung ferner die Fertigkeit in einem Dinge. Also wird gesagt : Er hat einen Habitum in dem und dem.

**Hæreditarius**, ein Erbsaß/ der ein Gut nicht als ein Lehen/ sondern als sein eigen Gut besitzt.

**Hærerere**, hæritiren/ hangen/ in Zweifel stehen.

**Hæresis**, die Ketzerey ist ein Laster/ daß in einem halstarrigen Irthum wegen eines Glaubens, Articuls bestehet. t. t. C. de hæres. Oder es ist eine beständige Meynung die man in einer falschen Lehr/ so dem rechten Christlichen Glauben zu wider ist / heeget. c. hæresis. XXIV. qu. 3.

**Hæreticus**, ein Ketzerey/ der eines zeitlichen Nutzens oder eitler Ehr willen neue und falsche Lehren hervorbringet / oder solchen nachhänget / c. 28. XXIV. qu. 3. add. Card. Tusch. Lit. H. conclus. q. 1. & seqq. Carpzov. Pr. Crim. P. 14. def. 44.

**Hæsitare**, hæsitiren/ stammeln / anstossen/ zweiffeln.

**Hæsitatio**, die Stammelung/ Zweifelung.

**Haloperga**, ein Panzer/ q. d. das dem Hals verbirgt.  
Goldast. Constit. Imp. Vol. 1. Pag. 28. oder gepanzerter  
Soldaten.

**Hama**, ein langes grosses Instrument, daß man bey Feu-  
ersbrunsten gebrauchet/ L. 3. §. 3. ff. de offic. præf. vigil.  
L. 12. ff. defund. instr.

**Hanseaticæ Civitates**, die Hansee: Städt sind gewisse  
vornehme Städt/ welche zur Freyheit der Commerciën  
und zur Vertheidigung untereinander einen Bund auf-  
gerichtet haben. Werdenhagen de fœd. Hanseat.

**Hanseaticum fœdus**, war dasjenige Bündnuß/ welches  
vor etlichen Seculis eine grosse Menge Reichs und ande-  
re vornehme Land: Städt in und ausserhalb Deutsch-  
landes zur Beförderung der Commerciën aufgerichtet/  
und das endlich so hoch stieg/ daß es denen Fürsten und  
Königen formidable fiel.

**Harena**, derjenige Ort / wo die wilden Thiere und die  
Gladiatores miteinander stritten. L. 36. §. f. ff. de rei  
vindic. l. 1. §. ad bestias ff. de postul. l. 1. ff. de ædit. a-  
ction. L. 4. ff. de legat.

**Harenarii**, die mit denen wilden Thieren oder Gladiatori-  
bus stritten. L. 21. §. si ea, ff. de testib. L. 5. ff. ad. SCt.  
Treb.

**Harenifodinæ**, Orter/ wo man Sand ausgräbet. L. 13.  
§. inde est. ff. de usufruct.

**Harenæ fodiendæ jus**, das Recht auf eines andern Grund  
und Boden Sand auszugraben. L. 6. §. 1. ff. de servit.  
rustic.

**Harmonia**, die Zusammensetzung/ die Ueberein- oder Zu-  
sammenstimmung.

**Harundo cædua**, Rohr oder Schilff das zum abhauen  
und verbrennen tüchtig ist. L. 59. §. f. ff. de usufr. L. 7. ff.  
quod vi aut clam. L. 3. ff. arbor. furt. cæsar. Und brauch-  
ten die Egyptier das Rohr zum brennen/ wie ex L. 55.  
§. lignorum. ff. de Legat. 3. zu sehen ist.

**Harundinetum**, ein Ort/ woher man das Rohr zu Unter-  
stützung der Weinstöcke nimmt. L. 9. §. 6. ff. de usufr.

**Haſta**, ein Spieß/ it. die öffentliche Vergantung / Verkaufung. L. tempora. C. de fid. & jur. huſt. Lib. 10. ſub haſta venire, öffentlich verkauffet werden.

**Hauberticum feudum**, ein Lehn das dem Vaſallen mit dem Beding gegeben wird / daß er auf Befehl gepanzert oder in ſchirme erſcheine.

**Hauſtus**, das Recht aus des Nachbarn Brunnen Waſſer zu ſchöpfen. L. 1. ff. de ſervitut. ruſticor. prædior.

**Heliocaminus**, ein Ort/ welchen Winters Zeit die Sonne erwärmet / deſſen ſich die Alten die Sonne aufzufangen bedienten. L. arborem. ff. de ſervit. urban. præd.

**Hemiplexia**, der halbe Schlag.

**Hæres**, heißt in Jure Feudali Kinder/ männliches Geſchlechts. Si ſine hærede deceſſerit, ſo er ohne männlichen Erben verſtirbt.

**Hæres arcinus**, wird in L. 8. ff. de hæred. inſtit. derjenige Knecht genennt / der in ſeiner beeden zugleich umgekomenen Herrn Teſtament / frey und zum Erben erklæret worden iſt.

**pro hærede gerere**, ſich als ein Erb aufführen / da man es doch nicht iſt.

**Hæreditas**, die Erbschafft / iſt eine Nachfolge in allen denen Rechten / die der Verſtorbene gehabt hat. L. 24. de V. S. L. 62. de R. J.

**Hæreditatis aditio**, die Antretung der Erbschafft / durch welche der Erb denjenigen / welchen etwas verſchaffet iſt / oder deme eine Erbschafft ausgeantwortet werden ſoll / zu Reichung der Vermächtnus und Ausantwortung der Erbschafft gehalten wird / und welcher auch durch eine Klage aus dem letzten Willen belanget werden kan. L. 5. §. 2. ff. de O. & A. §. 5. J. de Obligat. quæ quali ex contr. naſc. & ibid. Dd.

**Hæreditatis communio**, die Gemeinſchafft der Erbschafft / in welcher zwey oder mehr Erben / unter denen die Erbschafft-Stücke von Natur gemein ſind / gegen einander zu Theilung derſelben und perſönliche Leiſtungen verbunden werden. L. 1. ſeqq. ff. famil. erciſc. §. 4.

Inst. d. t. & ibid. Dom. Hopp. Stryk. Andler. Huber. &c.  
Hæreditas controversa, eine strittige Erbschaft.

Hæreditas materna, die Mütterliche Erbschaft.

Hæreditas nulla est, nisi ære alieno deducto, es ist keine Erbschaft / es müssen erst die Schulden abgezogen werden / das ist / wer erben will / muß zuvor die Schulden bezahlen.

Hæreditas paterna, die väterliche Erbschaft.

Hæreditas quæ ab intestato defertur, ist eine Erbschaft / welche ohne Testament auf die nächsten Erben fällt.

Hæreditas, quæ ex testamento defertur, ist eine Erbschaft / welche aus dem Testament gegeben wird.

Hæreditas-repudiata, die Entschlagene Erbschaft.

Hæreditatis peditio, ist eine Klage / welche der Erbe wider denjenigen anstellt / welcher sich vor einen Erben ausgiebt / und die Erbschaft besizet / und daß er ihme solche mit allem Zugehör ausantworten müsse.

Hæres, der Erbe /

Hæres ab intestato, der Erbe / so ohne Testament oder letzten Willen in des verstorbenen Erbe und Recht tritt und nachfolget.

Hæres allodialis, der Land-Erbe.

Hæres ex asse, siehe oben As.

Hæres indignus, ein unwürdiger Erbe.

Hæredes extranei, sind solche Erben / die dem Recht des Testamentmachers nicht unterworfen. Manz. de Test. val. & inval. Tit. 6. Coll. Arg. Tit. de hæred. Instit. §. 2.

Hæredes instituti, die Erben / so einzusetzen sind.

Hæredes necessarij, die nothwendige Erben / dergleichen bey denen Römern die Leibeigene Knechte waren / dergleichen man aber heut zu Tag nicht mehr hat.

Hæres præcipiens, ein Erbe / dem etwas vor andern vermachet ist.

Hæres scriptus, ein eingesetzter Erbe.

Hæres substitutus, wird genennet der andere / dritte und folgende Erbe / welcher die Erbschaft bekommt / wenn der ihm vorgesezte Erbe absterbet.

Hære-

**Hæredes sui & necessarii**, seine und nothwendige Erben, als da sind die Kinder / welche zur Zeit des Testaments-Machers in des Vatters Gewalt gewesen / und nothwendig instituiret werden müssen / oder wo sie es verdienen ex hæredict werden können.

**Hæres Testamentarius**, der Testaments-Erbe / oder welcher in einem Testament zum Erben eingesetzt.

**Hæredis institutio**, die Einsetzung der Erben / ist eine von dem Testatore directis verbis oder Verordnungs-mässigen und von des Testatoris blossen Willen dependirenden Worten / geschehene Benennung des zukünftigen Erbens / über sein Vermögen.

**Hæredis Institutio captatoria**, ist eine solche Erb-Einsetzung / da man unter Hoffnung eines Gewinns / oder daß man wieder zum Erben eingesetzt werde / einem andern etwas vermachtet / v. g. Titius soll mein Erb seyn / wann er mich wieder zum Erben einsetzt / L. 70. ff. de hæred. Instit. L. 1. in fin. de his quæ pro non script. und wird auch bis vor ein captatoria Institutio gehalten / wenn der Testament-Macher schreibt / Titius soll mein Erb seyn / wann er den Sempronium zum Erben einsetzt wird. L. illæ 71. §. 1. de hæred. Inst. Manz. d. t. Tit. 6. q. 25. n. 9.

**Hæredis Institutio conditionata** ist / wann auf einem ungewissen Fall der Instituirte ein Erb werden kan. arg. L. cum ad 37. si cert. pet. Perez, ad C. tit. de cond. instit. n. 2.

**Hæredis Institutio necessaria**, eine nothwendige Erb-Einsetzung ist / worzu man den Rechten nach verbunden ist / nehmlich wo Personen vorhanden / die man nothwendig instituiren muß. e. g. Kinder und Eltern.

**Hæredis institutio voluntaria**, eine freywillige Erb-Einsetzung ist / da man solche Personen einsetzt / die man hätte übergehen können.

**Hæredis qualitas & differentia**, die Eigenschaft und Unterschied des Erben.



**Hæreditariæ actiones**, diejenigen actiones, welche aus dem mit denen Verstorbenen gepflogenen Handeln/ oder deren Delictis wider die Erben gegeben worden. Es werden auch hæreditariæ actiones die genennt/ welche zu der Erbschafft und denen Gütern des Verstorbenen gehören / L. 1. §. hæc actio ff. si quid in fraud. creditor.

**Hæreditariæ res**, werden genennt alle Ding / so dem Verstorbenen zugehöret; die Erbschaffts Sachen.

**Hæreditaria sepulchra**, Erb-Begräbnisse / die jemand für sich und seine Erben constituiret hat. L. 5. 6. ff. de religiof. & sumt. funer.

**Hæreditarius creditor**, ein Creditor, dem die Erbschafft verbunden ist.

**Hæreditarius debitor**, der der Erbschafft etwas schuldig ist.

**Hæreditarium feudum**, ein eigenthümlich Lehen-Gut / ist ein Lehn das dem Acquirenten und allen und jeden dessen Erben concedirt worden / darinnen man nicht anderst als in andern Erb-Stücken succedirt / so daß solches auf einen jeden auch frembden Erben fällt.

**Hæredium**, ein klein geringes Gütlein.

**Heers-Folge** / ist ein hohes Obrigkeitliches Recht / vermöge dessen die Unterthanen vor ihren Landes-Herren die Waffen ergreifen / und ihm / so lang er ihrer benöthiget / zu folgen schuldig seynd.

**Herr-Gewette / Heer-Geräthe** / res expeditoria, fällt nach Sachsen-Recht auf die Freunde männlichen Geschlechts von Natur her / und begreiffet des Verstorbenen bestes Pferd / gesattelt und gezäumet / Schwerd / Schild und Messer / den Harnisch und Heer-Pfuhl / nehmlich ein Bette / nächst dem besten / u. d. m.

**Herold** / eines Potentaten oder Republic, ist eine Person / welche den Krieg ankündiget / belagerte Städte auffordert / und bey Turniren / Ertheilungen der Wappen / Königlichem

niglichen Krönungen/ Beylagern und andern Solennitäten seine Verrichtung hat.

**Hertzog** / hat den Nahmen daher / weil die Herkade vor Alters vor dem Kriegs-Heer herzogten / und solches commandirten / auch diejenige Gerichts-Händel / welche die Grafen als Unterrichter nicht beylegen kunnten / entscheiden mussten. Die vier vornehmsten und älteste Herzogen in Teutschland waren Bayern / Sachsen / Schwaben und Francken. Nachgehends ist diese Dignität in Teutschland erblich worden / und heisset also heut zu Tage ein Herzog / welcher entweder ein Herzogthum vom Römischen Reich zu Lehen träget / oder von Herzoglichen Eltern geböhren ist. Dieses Prädicat gehet dem Fürstlichen Titul noch vor / und führen solches meisten theils die ältesten Fürstlichen Häuser in Teutschland / deren anisg sieben an der Zahl sind / nemlich Sachsen / Braunschweig und Mecklenburg / Holstein / Lothringen / Würtemberg und Savonen.

**Hermaphroditus**, ein Zwitter.

**Herr / Edler Herr** / ist / der vom Kayser und Reiche eine solche Herrschafft zu Lehen hat / Krafft deren er bey Reichs-Tagen erscheinen muß.

**Hiacynthus**, ein hiacynth, bedeutet so wohl eine Blumme als Edelgestein / L. annua. de annuis legat.

**Hierophylax**, ein Küster / Kirchner / Mefnier.

**Hinc inde**, hier und dar / bishero / seithero sc. ergangenen Acten oder Schrifften.

**Hircosus**, einer dem der Mund übel riecht / L. qui clavam. ff. de adit. action.

**Histerologia**, wann das / was zu erst gefragt wird / zu letzt und das was zuletzt gefragt wird / zu erst abgehandelt wird.

**Hippocomi**, die Stall-Knecht.

**Hippodromus**, eine Reit-Bahn / Renn-Platz.

**Hodie**, heist oftmahls nach diesem Gesetz / und bedeutet ein

ein neues Recht / als in L. si haeres ff. ad SCum. Trebell.  
L. 1. §. hodie ff. si cui plusquam per Leg. Falcid.

**Holoberz** s. **Holoverz vestes**, ganz seidene Kleider / L.  
4. C. de vestib. holof. Lib. 11.

**Holographum testamentum**, ein Testament/das ganz von  
des Testirers Hand geschrieben worden ist.

**Homagium**, die Erb- und Landes-Huldigung ist ein Eyd/  
dadurch der Landes-Herr seine Unterthanen zur Treu  
und Gehorsam verbindet/oder es ist ein eydliche dem Lan-  
des-Herrn gethane Versicherung / selbigen je und allweg  
treu/ pflichtig und gehorsam zu seyn.

**Homagium personale**, ist/welches die Unterthanen in An-  
sehung ihres domicilii prästiren/ und sich dadurch zu des  
Landes Herrn Unterthanen machen / Surdus. Conf. 33.  
n. 66. Coler. de process. execut. P. 2. c. 1. n. 23.

**Homagium reale** ist / welches von Personen so dem Ter-  
ritorio desselben Herrn nicht unterworffen sind/ und als  
lein wegen daselbst habenden und liegenden Gütern/ prä-  
stiret wird/ Cothmann, Resp. 4. n. 324. Vol. 4. Pauermei-  
ster de jurisdic. c. 9. n. 108.

**Homicida**, ein Todschläger.

**Homicidium**, der Todtschlag / ist ein öffentliches Verbre-  
chen/ durch welches ein Mensch betruglicher Weise ge-  
tödtet wird/ L. 1. pr. ff. ad L. Corn. de Siccar. §. 5. Inst.  
de publ. Jud. Ord. Crim. Art. 137. seq.

**Homicidium casuale**, ist ein Todtschlag so ohngefahr / ohne  
Betrug/ Nachlässigkeit und Schuld geschicht / die unge-  
gefähr. Entleibung genannt / L. 1. C. ad L. Corneli.  
de Siccar. Pomeresch. Instit. de publ. Jud. §. 5. Carpzov.  
pract. crim. p. 1. q. 27. n. 50.

**Homicidium culposum**, ist ein Todtschlag / so zwar ohne  
Betrug / doch aus purer Nachlässigkeit und Schuld be-  
gangen wird. L. 4. §. 1. ff. h. t. Ord. Crim. Art.  
146.

**Homicidium dolosum** s. **voluntarium**, ist ein Todtschlag/

so aus Betrug / Schuld und gutwillig geschieht / ein vor-  
 seßlicher Mord. L. 16. ff. ad L. Cornel. de siccar.

**Homicidium necessarium**, der betrangte oder abgenöthigte  
 Todschlag / die Noth, oder rechte Gegenwehr / welche  
 geschieht / wenn einer zu Vertheidigung seines Le-  
 bens / seinen gewalthätigen Angreiffer / wenn er sich  
 nicht selbigen entwehren / auch nicht entweichen kan / als-  
 bald darnieder machet. L. 3. ff. de Just. & Jur. Const. Car.  
 Art. 140

**Homicidii poena**, die Straffe des Todschlages.

**Homo apertæ frontis**, ein Mensch eines aufrichtigen Ge-  
 sichts.

**Homo perfrictæ frontis**, ein unverschämter Mensch.

**Homines proprii**, siehe oben Adscriptitii. Lauterb. de Be-  
 nef. Comp. §. 18. Haus: Vatter p. 76. §. 3. p. 77. §. 6.  
 oder leibeigene Leut sind die zwar eigene Güter haben /  
 aber ihren Leib nicht verrucken dürfen / unter andere  
 Herrschaft / ohne seines Herrn Willen / und Vergunst.  
 Speidel. Specul. Jur. Polit. voce Leibeigen; und kan deren  
 Stand und Condition, nicht eigentlich beschrieben / son-  
 dern muß nach eines jeden Orts Herkommen und Gewohn-  
 heit determiniret werden.

**Homologare**, bekennen / bestimmen / confirmiren.

**Homologia**, die Bestimmung.

**Homologatum laudum**, eines Schiedrichters Ausspruch /  
 den die Parthenen entweder unterschrieben / oder in zehn  
 Tagen solchen nicht widersprochen haben.

**Honestum**, wird das genennet / was von ehrlichen frommen  
 Leuthen gethan wird / manchmal wird es dem licito ent-  
 gegen gesetzt / als L. 1. ff. de Just. & jure. L. 42. ff. de Rita-  
 nuptiar. L. 144. ff. de Regul. Jur.

**Honorariæ Actiones**, honoraria judicia, honorariz obli-  
 gationes, Actiones und obligationes die der Prætor giebt  
 und sustiniret.

**Honorarii successores**, werden die bonorum possessores ge-  
 nennt. §. 1. Inst. de bon. Possess.

Honorarium Jus, das Prætorische Recht / so aus denen Edictis der Prætorum herkommt.

Honorarius tutor, ein Vormund der einem Pupillen nur Ehrenthalben von dem Testirer gegeben wird / da die Administration einem andern anvertrauet worden ist. L. 3. §. 1. ff. de administr. tutor,

Horreum, eine Scheuer / darinn das Getreid aufgehelt wird.

Horrearius, der eine solche Scheuer miethet / L. 5. si horrearius ff. de iis qui dejecer. vel effud. L. 5. ff. ad exhib.

Hospes in jure est, er verstehet nichts vom Jure.

Hospitatio militaris castrensis, ist nichts anders als die Austheilung der Quartier, in einem öffentlichen Feld-Läger.

Hospitatio &c. in specie, die Einquardirung / Einlagerung / Einlogirung / Einfurirung / ist eine denen Gütern anhangende Beswehrnus / die Soldaten in den Häusern aufzunehmen.

Hospitale, das hospital, oder Spital / Armen-Haus.

Hospitium, die Herberge / wo einer seine Stuben und dergleichen hat / das Quartier.

Hospitium gratuitum, eine freye Herberge.

Hostenditium, wird 11. Feud. 40. diejenige Hülffe genannt / so die Römische Vasallen ihren Herrn / der wider die Feinde ausziehet / leisten / wann sie nicht mit zu Feld gehen.

Hostis, heist der / der uns oder den wir den Krieg angekündet haben / die andern sind Mörder oder Räuber. L. 18. ff. de V. S. L. 24. de capt. & postlim. revers.

Humanitas, die Freundlichkeit / Höflichkeit / Leutseligkeit / die menschliche Natur / L. non tantum. ff. de appellat. die menschliche Schwachheit / Condition und Beschaffenheit / L. 38. §. f. ff. ex quibus caus. major. L. 6. 14. ff. de religios.

**Hydraulos**, ein Musicalisches Instrument, das vom Wasser getrieben wird / eine Wasser- Orgel.

**Hydraulæ**, Künstler / so solche Instrumente tractiren, L. 4. de excus. mun.

**Hydromel**, Wasser mit Hönig gemacht / Meth. L. 9. ff. de tritic. vin. &c.

**Hyperacha**, der Uberschuß des Pfands / was das Pfand mehr werth ist als die Schuld ausmachet. L. quærebatur. ff. qui potior. in pignore habent.

**Hypocaustum**, eine Stuben / ein Zimmer / wo man einheizen kan. L. 16. ff. mandat. L. 55. §. 2. ff. de legat. 3.

**Hypodia**, Fuß Schâmel / darauf man die Füß setzet. Paulus Lib. 3. sentent. Tit. 6.

**Hypotheca**, die Hypothec, die Verpfändung / das Unter- Pfand / in welchen zwar die Possess &c. der Güter dem Glaubiger nicht zugestell wird / aber dieselbe ihm gleich wol versetzet werden / daß er sich / im Fall er sonst zu seiner Bezahlung nicht kommen kan / an denselben Gütern zu erholen hab. §. 7. Inst. de Act. l. 9. §. 1. ff. de pign. act.

**Hypotheca conventionalis**, eine Verpfändung / welche mit guten Willen / der Privat- Personen constituir wird / als unter den Lebenden / durch eine Convention oder aber durch einen letzten Willen geschicht. L. 1. ff. de pign. act. L. 26. d. tit.

**Hypotheca expressa**, ist / die so durch Authorität der Obrigkeit oder durch ausdrückliche Convention der Parthen constituiret wird.

**Hypotheca generalis**, eine allgemeine Verpfändung ist / wann der Schuldner / alle und jede seine Güter / ohne Benennung der Sachen / Bewegliche und Unbewegliche / Gegenwärtige und Künfftige / Jura und Actiones &c. verpfändet.

**Hypotheca specialis** ist / wann nur ein oder das andere Stuck verpfändet wird / über welche sich das Recht der Verpfändung nicht erstrecket.

**Hypotheca legalis**, ist diejenige Verpfändung/welche allein durch das Gesetz aus rechtmässigen Ursachen ohne einige Convention constituirt wird.

**Hypotheca tacita**, eine stillschweigende Verpfändung ist die/welche zwar eine Convention der Parthenen præsupponirt / nicht zwar eine solche/ dadurch eine Hypothec constituirt wird/sondern wegen eines andern Negotii, doch so / daß das Gesetz præsumirt / es seye von der Verpfändung anderer Sachen zugleich mitgehandelt worden; Franzk. ad ff. Tit. in quib. caus. pignus vel hypoth. tacite-contrah. Hypothecaria Actio, siehe Actio hypothecaria sive quasi Serviana.

**Hypothecarii Creditores**, werden diejenige Schuld-Gläubiger genennt/welche sich auf eine Verpfändung gründen / es seye gleich solche generalis, specialis, expressa, oder tacita, oder die auf eine Verpfändung etwas geborget haben. L. 1. §. sciendum ff. de sep. bon. L. 1. C. de iis qui in prior. creditor.

**Hypothecarum prærogativa**, der Vorzug der Unterpfände.

**Hypotheciren/ verpfänden/ verpfänden.**

## I.

**Jacere**, liegen / wird von Sachen gesagt/ die keinen Herren haben/also sagt man hæreditas jacet, die Erbschaft hat noch keinen Herrn / ist noch von niemand angetreten worden. L. 5. §. Satisfactum ff. ut in possess. legat. L. 13. §. quæsitum ff. quod vi aut clam. jacent bona hæreditaria. heist eben so viel in L. 3. ff. de bon. possess. L. 1. ff. de success. edict. jacet res. man weiß den Herrn zu dieser Sache nicht. L. 43. §. 4. ff. de furt. jacere pretia prædiorum. Güter um ein Spott-Geld verkaufen.

**Jacere prostratus**, wird von dem gesagt / der dem Recht nach nicht kan zu einer Dignität erwählet werden/ als ein infamer. Clement. in plerisque §. quod si licentiatius. de elect. in Clement. Jacta

**Jacta res**, heist bisweilen eine Sache so wegen Ungewitters auf der See das Schiff zu erleichtern ausgeworffen worden. L. 21. §. 1. ff. de acquir. possess. L. pen. ff. pro derelic. L. 9. §. f. ff. de acquir. rer. dom.

**Jactus**, in Tit. ad L. Rhodiam de jactu. L. 4. §. si jactu ff. de furt. oder **Jactura**, in L. 2. & 4. ff. ad L. Rhod. de jactu, die Nothwendigkeit einige Sachen über Boort zu werffen / damit das Schiff in Ungewitter erleichtert werde. Es heist auch **jactura** ein Schaden / in cap. locupletari de Reg. jur. in 6to ein Verlust oder Verliehrung c. ex parte x. de alien. jud. mutand. caus. **jactura debiti**, der Verlust einer Schuld. L. 2. C. ne liceat. potentior.

**Jactus retis**, das Auswerffen des Netzes. **Jactum retis emere**, den Fischer etwas für seinem Zug überhaupts geben / er mag etwas fangen oder nicht / viel oder wenig bekommen.

**Janitrices**, werden zweyer Brüder Weiber bey den Lateinern genennet.

**Janthinus**, violfarb/violet. L. 70. §. f. ff. de Legat. 3.

**Janua in publico aperitur**, die Thür gehet auswendig auf die Gasse heraus auf. L. f. ff. de servit. urban. praedior.

**Ictus**, der Streiff/Schlag/Hieb/ uno ictu occidit utramque. er hat alle beede auf einen Streich getödtet. L. quod ait. §. f. ff. de adult. L. 1. ff. de iis, qui dejec.

**Idiochiva**, sind Schrifften / die jemand heimlich mit Zuziehung guter Freund eines Contracts wegen/macht. L. 11. C. qui potior. in pignor.

**Idiota**, ein Ungelehrter / Ungeschickter / ingleichen eine Privat- oder gemeine Person in L. auth. quomod. oport. Episc. §. quandoque.

**Idoneus**, ein Reicher der bezahlen kan.

**Idoneus**, a, um, geschickt / tüchtig / bequem / gnugsam. L. 2. §. idoneas ff. ad Scutum Tertullianum idoneus debitor



tor, ein Schuldner der wohl zu bezahlen hat/ fidejussor, ein Bürg der genugsam zur Bezahlung angefessen ist/ idoneum pignus, ein tüchtiges genugsames Pfand. idonea cautio, genugsame Caution.

Idonee, geschickt bequem, L. in reficiendo. ff. de damn. infect. idonee cavere, mit Pfändern/ Bürgen oder eine juratorische Caution leisten.

Jejunare, die Enthaltung einer Speise, Archidiacon. in cap. solent. X de observat. jejun.

Jejuna ratio, eine schlechte Ursach.

Jejunum consilium, ein einfältiger schlechter Rath/ ein nüchtern Urtheil.

Ignavia, eine Faulheit/ Trägheit/ Nachlässigkeit/ da einer Schaden ohne Betrug/ und Hinterlist/ durch eine geringe Unvorsichtigkeit verursacht. L. 2, §. si publican. ff. de vi bon. raptor. L. 1. in f. junct. gloss ff. de abigeis.

Ignaviter, fauler Weis/ nachlässiger Weis. L. f. C. de Episcop. & Cleric.

Igni & aqua accipere, Hochzeit halten. L. pen. ff. de donat. inter vir, & uxor.

Ignominia, eine Schmach/ Hohn/ Schimpff.

Ignominiosa militio, heist/ wann man einen Soldaten vom Regiment jaget/ als einen Schelmen. L. 2. ff. qui notant. infam.

Ignorans, ein Ignorant oder Unwissender / der nichts verstehet.

Ignorantia, die Unwissenheit/ ist eine Privation oder Beraubung der Wissenschaft/ da man weder die Sach weiß noch Cognition davon hat/ welche also zu schätzen ist/ daß weder eine allzugenaue Nachforschung und Curiosität erfordert werde/ noch eine allzugrosse Nachlässigkeit entschuldige. L. 6. ff. de Jur. & facti ignor. ist vel juris vel facti.

Ignorantia juris ist/ wann man das Recht nicht weiß/ welches

ches die Natur und das Geseze lehret/ und öffentlich be-  
kannt ist. Loënthal, in idea Juris Lib. 1. c. 10.

**Ignorantia juris universalis** ist/ wann man auch die gemei-  
nen Præcepta, der Gerechtigkeit nicht weiß/ nemlich was  
recht/ oder was unrecht ist/ und also das was alle Men-  
schen wissen können und sollen. Welche Unwissenheit  
oder Ignoranz. *honesti, utilis, vincibilis, supina, crassa*  
& *affectedata*, genennet wird. Denn wer das Recht nicht  
weiß/ weiß das nicht/ was allen Menschen/ natürlicher  
Weise angebohren ist/ und was auch tumme Thiere wis-  
sen. L. 1. §. 3 ff. de just. & jar. Eine solche Unwissenheit  
wird bey einen erwachsenen und vernünftigen Menschen  
nicht präsumiret/ entschuldiget auch nicht. cap. ignorant.  
de R. J. in sexto.

**Ignorantia juris particularis**, ist eine Unwissenheit des  
Rechts/ wann nemlich jemand ein Gesez oder aus dem  
Gesez competirendes Recht nicht weiß/ ob schon ihn das  
*factum* daraus ihm dieses Recht zukommen könnte/  
nicht unwissend. L. 9. §. 5. ff. de Ignor. Jur. & fact. L. 9.  
C. ad L. fals. d. 3. E. Wann jemand nicht weiß/ daß we-  
gen der nahen Anverwandschaft ihm die Possession de-  
ferirt werde/ ob er schon weiß/ daß sein Anverwandter  
gestorben ist. L. 1. §. 1. ff. de ignor. jur. & facti. oder  
wann einer weiß/ daß der andere ein Pupill sey/ und doch  
glaubt/ es könne ihm solcher etwas ohne des Vormunds  
Authorität verkauffen/ so kan er die von ihm erkaupte  
Sach nicht *usucapiren*. L. 2. §. 15. ff. pro emptore, weil  
man unter dem Schein der Unwissenheit/ die Geseze  
nicht *circumveniren* darff. L. 1. C. de interdict. matr.  
L. 2. ff. de in Jus vocand.

**Ignorantia facti** ist/ wann einer das nicht weiß/ was un-  
gefährer oder natürlicher Weiß sich zu getragen hat.  
L. 1. §. 4. 2. 3. ff. L. 2. de ignor. jur. & fact. ist zweyerley  
vel *facti proprii*, *vincibilis*, vel *invincibilis*.

**Ignorantia facti proprii** ist/ wann einer nicht weiß/ was er  
gethan hat/ oder was er jetzt thue/ als / wann jemand  
sagt:

sagt: Daß er nicht wisse/ wem er zum Erben eingesetzt habe/ oder daß. er seinen Nahmen nicht wisse/ welche Ignoranz vincibilis genennet wird.

Ignorantia invincibilis, ist eine solche Unwissenheit/ die man nicht wissen kan.

Ignorantia supina, eine nachlässige Unwissenheit.

Ignotus, a, um, unbekannt.

Ignoti nulla cupido, was man nicht weiß/ thut einem nicht heiß oder wehe.

Illachrymari, Thränen vergießen / weinen. L. observandum ff. de offic. præsid.

Illata, werden genennet das eingebrachte Gut des Weibes/ so sie zu den Manne bracht.

Illecebæ, Anreizungen / Schmeichlungen. L. quidam. C. de Decurion. Lib. 10.

Illesus, a, um, unverletzt.

Illatio, die Schliessung aus einem Dinge. It. das Einbringen.

Illativus, a, um, schlüssig / das eines aus dem andern folget.

Illegitimus, a, um, unehrllich / unrechtmässig.

Illegitimus filius, ein unrechtmässiger Sohn/ er mag gleich aus Ehebruch/ Blutschand oder sonst auffser der Ehe erzeugt seyn.

Illicitus, er hat ihn überredet/ und auf seine Meynung gebracht. L. 1. §. si omnes ff. de ventr. inspiciend.

Illicitus, unberührt/ gang. L. si filia. §. Papianus ait. ff. familiaritæ eriscund.

Illicite, unzulässig/ unerlaubt/ ungebührlich/ verboten.

Illicite ædificare, denen Befehlen zuwider bauen / oder bauen/ was die Befehle befehlen/ einzureißen.

Illiteratus, der nicht studirt hat/ ein Ungelehrter.

Illico, alsbald/ ehe man zu etwas anders schreitet. L. litigatoribus, C. de appellat.

**Illois manibus negotium tractare**, ein Ding mit ungewaschenen Händen angreifen/ das ist/ unbereit oder nicht genug unterrichtet/ zu einem Dinge kommen. L. 1. ff. de orig. Jur.

**Illuminare, illuminiren/ erleuchten/ mit Farben ausstreichen/ einen groß und herrlich machen.** L. 3. C. de natural. liber.

**Illustissimus, der Durchlauchtigste/ der Fürst.**

**Iluvies, Unreinigkeit/ Gestanck des Munds.** L. 12. §. ult. ff. de ædil. edict.

**Imaginari, imaginiren/ ihme etwas einbilden/ in die Gedanken fassen.**

**Imaginaria solutio**, wird sonst genennet **Acceptilatio**, davon oben zu sehen.

**Imaginaria venditio**, eine eingebildete Verkaufung / in welcher etwas Geld in Gestalt einer gewissen Kaufsumma gezahlet wird/ da doch in Wahrheit ein anders geschieht/ als da ein Kauff geschlossen wird.

**Imaginarium**, heist in Jure dasjenige/ so nicht warhafftig/ sondern nur gestellter Weiß geschieht.

**Imaginarius emtor**, ein Schein- Käuffer/ der zwar seinen Namen hergibt/ ein anderer aber darzu das Geld herschieffet.

**Imbreviatura** wird genennet des Notarii Protocoll.

**Immatriculari, immatriculiren/ einschreiben in die Matricul.** den Buche darinnen andere Bürger ꝛc. eingeschrieben werden/ seinen Nahmen einverleiben.

Ein **Notarius publicus immatriculatus** heist/ welcher bey dem Reichs Cammer- Gerichte zu Weßlar als **Notarius** examiniret/ und eingeschrieben worden/ auch hierüber beglaubten Schein aufweisen kan/ und deswegen mehr gilt als ein anderer **Notarius**.

**Immaturè, frühe zeitig/ unzeitig/ unreiff/ zur Unzeit.**

**Immatura virgo**, eine noch unmannbare Jungfer. L. 25. ff. de injuriis.

Imma-

*Immatura sylva, olea*, ein Wald Oelbaum/ der noch zum Abhauen nicht tüchtig ist. L. 18. ff. quod vi aut clam. L. 17. §. si olivam ff. ad L. Acquil. L. 48. in f. ff. de usufruct.

*Immediatè*, ohne Mittel/ unmittelbarer Weise.

*Immediata Imperii Nobilitas*, die unmittelbare freye Reichs- Ritterschafft/ der unmittelbare Reichs- Adel/ darzu gehören diejenigen/ so in Ansehung ihrer Person niemand/ als den Kaiser und Reiche unterworfen sind/ dahero sie auch freye von Adel genennet werden. Sie bestehen aus drey Classen; als der Schwäbischen/ Fränkischen und Rheinischen. Jede theilet sich wider in besondere Dörter oder Viertel. Also wird die Schwäbische in fünf Ort oder Viertel getheilet/ nemlich 1.) ins Högau/ Bodensee und Allgau. 2.) An der Donau. 3.) Am Neckar/ Schwarzwald und der Ortenau. 4.) Am Röchel oder Kochen/ und 5.) im Reichgau. Die Fränkische sondert sich ab 1.) in Odenwald. 2.) Steysgerwald. 3.) Gebürg. 4.) Altmühl. 5.) Die Buchenau. 6.) Die Kohn und Werra. Die Rheinische ist in 3. Orte abgetheilet. 1.) In Waßgau oder Gau. 2.) In Nieder Rhein- Strom/ Hundsrück und Eterswald. 3.) In die Wetterau/ Westerwald und Rheingau. Zu dieser hat sich noch die Elsäzische Reichs- Ritterschafft geschlagen/ die eben der Privilegien fähig/ deren die andern genießen.

*Immediatè status imperii*, freye/ unmittelbare Reichs- Stände/ so niemand als dem Römischen Kaiser und dem Reiche unterworfen sind / und von demselben die Lehn nehmen.

*Immemoriale tempus*, eine Zeit/ deren niemand gedencet/ oder Menschen Bedencken übersteigt. *per immemoriale tempus possidet*, er besitzt es schon eine so lange Zeit/ daß kein Mensch deren Anfang sich erinnert.

*Imminens periculum*, eine Gefahr/ so vorhanden ist.

*Imminere*, imminiren/ vorhanden seyn.

Immi-

**Imminere litibus**, wird von denen Gerichts-Dienern gesagt/ die die Parthey vor Gericht laden/ und die Urthel exequiren müssen. L. 12 C. de proxen. sac. script.

**Immiscere**, einmischen/ einmengen/ immiscere hæreditati, sich in eine Erbschaft mischen/ wird eigentlich nur von seinen und nothwendigen Erben/ suis & necessariis hæredibus gesagt/ bey Fremden heist es adire, antretten. vid. L. 7. §. restitutus ff. de minor. L. 6. §. si filius ff. de bon. liber.

**Immissio**, die Immission, Einlassung/ Einweisung.

**Immissio bonorum**, die Einsetzung oder Einweisung in die Güter/ ist ein solcher Actus, wann der Glaubiger in ein Stücke unbewegliches Gut des Schuldners/ vermittelst des andern Decreti immittiret wird/ zu dem Ende/ damit er die wahre Possession ergreiffe. Boenigk Pract. Pract. Part. 1. cap. 31. Ludovici Einleitung zum Civil-Process, cap. 35.

**Immittere**, etwas also bauen/ daß auf einem Ort auflieget/ als Holz/ Balcken 2c. L. 242. §. 1. de V. S. L. 3. ff. de precar.

**Immittendi ligni servitus**, ist eine Dienstbarkeit dadurch einer das Recht erlanget/ von seinem Haus aus auf des Nachbarn Wand so einen Balcken einzulassen/ daß solcher auf beeden Häusern ruhe. L. 2 L. 20. ff. de servit. urb. prædior.

**Immissa**, dasjenige/ was also eingelassen ist. L. 5. §. memento ff. de Nov. Op. Nun.

**Immittere cloacam**, eine Cloac machen. immittere lumen, Fenster in eine Wand brechen.

**Immobilia sc. bona**, die unbewegliche Güter / liegende Güter. Suche bona immobilia.

**Immodicè**, unmäßig/ überaus groß/ über die Masse.

**Immodica donatio** heist heut zu Tage eine Schenkung/ die sich über 500. Ducaten belauft. L. sancimus. L. dotata L. secundum C. de donat.

**Immolitus**, auf etwas gebauet oder gesetzt.

**Immunis, e, befreyet/ frey.** It. der kein Amt verwaltet.

It. die keinen Zoll bezahlen. L. 3. ff. de Cenfib.

**Immunis à reddendis rationibus, von den Rechnungen befreyet.**

**Immunitas, ist eine Befreyung und Exemption von öffentlichen Beschwerden und Auflagen. Dergleichen die Geistlichkeit genießet.**

**Immunitas universalis ist / wann eine Universitas oder ganzes Collegium eximiret wird.**

**Immunitas singularis, wann eine einige Person oder Haus oder Gut eximiret und befreyt wird.**

**Immunitas Ecclesiarum, die Kirchen, Freyheit/ bestehet nach dem Canonischen Recht vornemlich darinnen/ daß Niemand sich einer Einquartirung darinn anmassen darff/ daß in solchen wie auch auf deren Kirch-Höfen keine Märcke/ Messen/ oder andere Unruh angestellet werden/ daß daselbst kein Blut- Gericht gehalten werde/ noch jemand der Schulden oder eines delicti wegen/ in eine Kirchen geflohen ist/ heraus genommen/ und von der Obrigkeit weggeschleppt werde.**

**Impar matrimonium, eine ungleiche Ehe/ wann einer/ der über 50. Jahr ist/ eine jüngere Frau nimmt. Ulpian. Tit. 16. oder wann eine Römische Burgers Frau einem Fremden oder Knecht nimmt.**

**Impatroniren / heist / sich in eines Gunst einschleichen/ sich einen zum Patron machen.**

**Impedimentum, die Ehehafft / Hindernis / Verhinderung.**

**Impedimentum legitimum, eine rechtmässige Ehehafft/ Ehehafftliche Verhinderung/ redlich/ ehrliche Ursachen/ Ehehaffte Noth / echte Noth / als da sind Verhinderung wegen Gefängnis/ Kranckheit/ gemeiner Geschäfte/ Unsicherheit des Orts/ über grosses Regen, Wetter/ Feindseligkeit/ Pestilenz &c.**

**Impendere, impendiren / Unkosten aufwenden/ anwenden/ auslegen/ verthun/ verzehren.**

**Impen-**

**Impensa, die Ausgabe/ Unkosten.**

**Impensæ, aufgewandte Unkosten / sind diejenige Ausgaben/ die man auf eines andern Sache verwandt hat.**

**Impensæ factæ in res dotales, die Unkosten/ so in die Heyrath: Güter angewendet werden.**

**Impensæ fructuam, sind diejenige Unkosten/ welche entweder auf die bereits eingesamlete/ oder ein zusamlehende Früchte gewand. L. 36. §. fin. de hered. petit. L. 3. §. 1. de imp. in res dotal. Lauterb. d. l. n. 2.**

**Impensæ funebres, Leich- und Begräbnis: Kosten/ alle die Ausgaben so zur Versorgung des todten Cörpers aufgewendet worden/ wie auch der Werth des Orts/ wohin der Verstorbene begraben worden. It. Was für Schleyer/ Trauer: Binden / Leich: Predigt/ Trauer: Kleider der Wittib zc. insgemein erfordert wird.**

**Impensæ delicatæ, sind/ welche theils nützlich/ theils voluptuarisch seyn/ e. g. wann man an statt kleiner Fenster grosse machen läßt zc.**

**Impensæ in culturam agrorum factæ, das Urth, oder Acker: Lohn. It. was zum Saamen und Bestellung der Felder aufgewendet worden.**

**Impensæ inutiles, unnöthige Unkosten.**

**Impensæ necessariæ, die nothwendigen Unkosten/ aus deren Unterlassung eine Sache entweder verdirbt/ oder schlimmer gemacht wird. L. 79. de V. S. L. 14. de imp. in res dotal. fact. L. 1. §. 1. L. 23. §. 4. eod. ubi Exempla.**

**Impensæ rerum, sind diejenige Unkosten/ die auf die stets: würige Erhaltung/ Nutzung oder Ergözung der Sache gewandt/ und diese werden getheilet/ in necessarios, utiles und voluptuarias.**

**Impensæ voluptuariæ, s. voluptuosæ, sind/ welche weder zur Noth/ noch Nutzen/ sondern nur zur Lust/ Zierde/ und Recreation aufgewandt werden. d. L. 79. §. 2. de V. S. L. 14. §. 2. de imp. in res dot.**

**Impensæ utiles seyn/ welche zwar nicht zur Noth/ jedoch der Sache zum Nutzen u. Verbesserung/ daß nemlich sel:**



bige fruchtbarer und genussamer/ angewandt werden. d. l. 79. §. 1. de V. S. L. 6. 10. 14. §. 1. de imp. in res dot. fact. als einen neuen Weinberg anlegen/ eine Schenk in einen Haus anrichten. L. 39. ff. de pet. hered. die Acker, Ding. L. 14. §. 1. ff. de imp. in rem dot. fruchtbare Baum pflanzen. Menoch. arbitr. jud. quæst. Cas. 258. n. 52.

Imperantes, die Gebietenden/ Herrschenden.

Imperator, wird insgemein der Kayser Justinianus von denen Juristen genennet / und muß solcher verstanden werden/ wann sie sagen/ der Imperator lehret in Institutionibus, oder in Codice.

Imperator, der Römische Deutsche Kayser ist derjenige/ welcher von denen Churfürsten im Namen des sämtlichen Reichs/ dem Römischen Deutschen Staats, Cæsar zu einem Oberhaupte rechtmässig erwöhlet/ damit er selbigen nach Anleitung der Wahl, Capitulation und sonder Abbruch der Reichs, Stände ihrer Rechte/ gehührend vorstehe und regiere. Titius spec. J. Pub. L. 5. c. 1. §. 1. Horn. c. 26. §. 2. Schwend. P. spec. sect. 1. c. 2. §. 1.

Imperatoris munificentis consuetudo, Kayserliche Freygebigkeit/ milder Hand, Brauch.

Imperatrix, die Kayserin/ Herrscherin/ Regentin.

Imperialis civitas, eine Reichs, Stadt / freye Reichs, Stadt/ welche dem Kayser und Reich unmittelbar unterworfen/ und Sitz und Stimm auf dem Reichs, Tagen haben.

Imperium, bedeutet/ 1.) allen und jeden Befehl und Gebot auch eines Privat- Menschens/ also werden in L. 26. ff. de oper. libert. die Patienten so den Medicum hohlen lassen Imperantes genant. 2.) Ein Kriegs- oder Soldaten Commando, welches der Feld- Herr hat. 3.) Eine Obrigkeitliche Würde/ nebst einer gewissen Potestät oder Macht. §. 4. Inst. de adopt. L. 2. C. L. 4. ff. de arbitr. L. 1. ff. de quid in loc. public. 4.) bisweilen eine Macht

zu straffen. L. f §. 1. ff. de offic. ejus cui mand. est jurisd. welche in Criminal- Sachen merum imperium, in Civil- Sachen mixtum Imperium genennet wird. 5.) Bisweilen bedeutet es die Obrigkeit selbst.

**Imperium merum**, die Criminal, oder hohe Jurisdiction, Cent-Herrisch / Blut, Bann / peinlich Hals, Gericht / ist eine Macht und Gewalt die Verbrecher zu straffen / oder es ist eine öffentliche Macht und Gewalt über die Verbrecher zu erkennen und Recht zu sprechen.

**Imperium mixtum**, ist eine Macht und Gewalt mäßig zu straffen / und gehöret auch die Jurisdiction unter solches / als das Recht zu urtheilen und zu richten in Bürgerlichen Sachen.

**Imperfectum**, unvollkommen / nicht ausgemacht / oder verfertigt. It. Null und nichtig / ungültig. L. 9. 35. §. 1. ff. de contrah. emtion.

**Imperitus** ein unerfahrner einfältiger Mensch / der ohne Hinterlist handelt.

**Imperitia**, wird mit der Rusticität und unvermutheten Zufall oftmals verglichen. L. si quis §. doli mali ff. de jurisd.

**Impersonaliter** ohne Benennung einer Person / als zum Exempel: Man geht / man redet.

**Impertinens**, das nicht zur Sache gehöret oder dienet.

**Impertinentes articuli**, werden genennet diejenige Articuli, deren Beweis nichts zu des Klägers Intention hilft / oder welche gang und gar nichts zur Sache nutzen / oder so sie Anfangs etwas darben zu thun scheinen / doch keine Wirkung eines Beweises haben / wann sie ad Jus referirt werden.

**Impertinentia interrogatoria**, sind solche Frag-Stücke / die nicht zur Sache gehören.

**Impertinentia & non probata paria sunt**, die nicht zur Sache gehören / und die nicht erwiesen sind / sind eines wie das andere.

**Impetrabilis, c**, ein Ding / so leicht zu erlangen.

Impetrans, der Impetrant, oder so etwas erlanget/ v. g. ein Rescript, Freyheit zc.

Impetratus, a, um, erlangt/ überkommen. Sonsten wird impetrant genennet/ der etwas vor Gericht gesucht und erlanget/ und fast so viel als Kläger/ Impetrat hingegen/ wider welchen etwas gesucht und gebetten wird/ fast eben so viel als Beklagter: Wann also ein Kayserliches Fürstliches Rescript erlangt wird/ so heist der dem es ertheilet wird der Impetrant; Der ander wider welchem es ertheilet worden der Impetrat.

Impetrata venia, erlangte Erlaubnus.

Impetrata venia ætatis ist/ wann der Landes: Fürst oder Kayser einem Minderjährigen Manns: Bild so 20. oder Weibsbild so 18. Jahr alt ist/ die Erlaubnis ertheilet/ daß er ohne Curatore seine Sache verwaltet/ und seine Person durch Contrahirung und Trantigirung kräftig obligiren kan.

Impetus, die Heftigkeit/ der Anfall/ Anlauff/ Sturm.

Ex impetu malæ conscientiæ, aus Antrieb des bösen Gewissens.

Impilia, eine Art Kleidung. L. argumento ff. de auro & argent. legat.

Implere, impliren/ erfüllen/ ergängen/ Gnüge thun.

Implere intentionem, petitionem, seine Klage erweisen. L. 21. C. de Rei Vind. L. pen. §. 1. ff. de except. rei judicat. L. 19. pr. ff. de exception.

Impleta usucapio, eine Verjährung so zu Ende gebracht worden. L. 12. §. factæ ff. de captiv. L. 7. ff. de usucap.

Implorans, der Implorant, oder welcher etwas suchet/ und das Amt des Richters anruffet.

Imploratus der Implorat, wider welchen etwas angesuchet wird.

Implorare, imploriren/ flehentlich bitten/ begehren und anruffen.

Implorare, edictum, des Edicts Wohlthat begehren. L. 1. §. f. ff. ut in posses. legat.

Impo-

**Imponere, imponiren / auferlegen / befehlen.** It. einen etwas aufhängen / anhängen. **Alicui silentium perpetuum imponiren / einem ein ewiges Stillschweigen auferlegen.**

**Importata, eingebrachte Dinge / das Einbringen / als des Weibes Güter.**

**Impos, unmächtig / unsinnig / der seiner Sinne nicht mächtig.**

**Impositum nomen, ein aufgelegter Name / Spitz-Name.**

**Imposito silentio dimittiren / nach aufgelegten Stillschweigen von sich lassen / so von den Zeugen gesaget wird.**

**Impossibilis, e, unmöglich.**

**Impossibile natura, eine der Natur nach unmögliche Sache / als z. E. in der Luft schiffen / auf denen Wolcken reiten / auf den Wasser trockenen Fußes gehen.**

**Impossibile facto, das zu thun unmöglich ist / entweder weil es schon geschehen ist / oder weil es so verwirret und intricat, daß es nicht geschehen kan / z. E. in einer Stund 4. Deutsche Meilen gehen ; Ein Haus in einen Tag bauen zc.**

**Impossibile jure, das / so wegen des Gesetzes / darinnen es verboten ist / unmöglich zu thun ist / als einen Todschlag begehen / eine Jungfrau schänden / einen Diebstahl begehen zc.**

**Impossibilis res, ein unmöglich Ding.**

**Impossibilis conditio, eine unmögliche Bedingung.**

**Impossibilitas, die Unmöglichkeit.**

**Impost, eine Auflage / Schoß / Schakung / Accise / und andere Auflagen / so auf die Waaren / oder unbewegliche Güter geleyet werden.**

**Impostura, impostor, imposturen / Betrug / Betrüglichkeiten ist / da jemand falsche Münzen / für gerechte sapponiret. L. 3. §. item si quis ff. de crim. stellionat.**

**Impotens, ohnmächtig / unkräftig.**

**Impotentia, die Ohnmächtigkeit / Unvermöglichkeit.**

Impotentia generandi, die Ohnmächtigkeit / daß einer nicht Kinder zeugen kan.

Impotentia medicabilis, eine Ohnmächtigkeit zum Bey-  
schlaß / da man aber Hoffnung hat / daß man hoffen kan /  
indem auch andern solchen Patienten geholfen wor-  
den ist.

Impotentia immedicabilis, welche man nicht ohne Wun-  
derwerck oder grosse Verletzung des Leibs oder vermuth-  
licher Gefahr der Seelen wegnehmen kan / es mag gleich  
solche aus einen Defect oder Excess der Natur / oder  
sonst von einem Zufall herrühren.

Impotentia naturalis, die natürliche Ohnmächtigkeit.

Impotentia temporalis, eine Ohnmächtigkeit / die nur auf  
eine Zeitlang währet.

Imprægnare, irren / schwängern.

Imprægnatio, die Schwängerung.

Impræsentiarum, in gegenwärtigen Fall / jetzt alsfort.  
L. 1. ff. de tabul. exhibend.

Impressionem facere, einen Anfall / Anlauff thun. L. si  
per impressionem. C. de iis quæ vi vel metu.

Improbabilis, le, unbillich / ungewißlich / verwerfflich / im-  
probabilis litigator, ein böser und wider sein Gewissen  
processirender Mensch. L. 10. ff. de judic.

Improbus, der wider Treu und Glauben handelt. L. 51.  
ff. de re judicat.

Improbe, wider Treu und Glauben / wider bonam fidem  
lauffend / aus böser Intention. L. 12. ff. de transact. L. 6.  
§. sed si ff. de negot. gest

Improvisus casus, ein unversehener Fall.

Imprudens ein Unwissender. L. pen. ff. ad Sc. Vellejan.  
einer der nicht an was solches gedacht hat. L. 52. §. dam-  
na ff. pro soc

Imprudenter, unweise / unbedachtsam / unverschämt. L.  
21. ff. de negot. gest.

Imprudencia, eine Unwissenheit / Unvorsichtigkeit / Unge-  
schicklichkeit. L. 51. ff. de ædilit. edict.

Impu-

**Impubes**, eine Manns-Person/ so noch nicht 14. und ein Mägdelein so noch nicht 12. Jahr alt ist. L. ult. C. quand. tut. esse definit. §. 1. Inst. quib. mod. tut. finiat. wann aber von deren Verbrechen gebandelt wird / als wenn ein Mägdgen wegen verübter Missethat mit der ordentlichen Straffe/ welche sonst die Puberes oder Minores auszustehen haben/ beleet werden soll / wird alsdann die Pubertas protrahiret/ daß man sie auch erst im 14. Jahr pro pubere hält/ derowegen ihr unter solcher Zeit/ ob sie gleich schon das 12. Jahr erfüllet/ die sonst gewöhnliche Straffe in eine gelindere verwandelt wird/ damit die zu ihrem Faveur eher determinirte pubertät nicht zu ihrem Hass und Schaden gereiche. Carpzov. Prax. crim. qu. 143. n. 26. seq.

**Impubes infantiae proximus**, ein Unmündiger der zwischen 7. bis 11. Jahr alt ist.

**Impubes pubertati proximus**, ein Unmannbarer der zwischen 11. bis 14. Jahren alt ist.

**Impugnare**, iren/ über einen Hauffen werffen/ bestreiten/ widersechten.

**Impulsor**, ein Antreiber.

**Impulsoriales**. werden genennet die Schreiben / worinnen der Obriste den Unter Richter/ etwas zu thun antreibet.

**Imputare**. heist in Tit. ad L. Falcid. zu der Quarta Falcidia. rechnen/ daß solche dardurch erfüllet wird. L. 19. L. 91. d. 1. bisweilen heist es berechnen/ abziehen/ subtrahiren. L. 1. §. de servis quoque ff. de tut. & rat. distrah. endlich heist es auch zueignen/ zuschreiben/ zurechnen. L. 1. §. item quærimus ff. de separat. sibi imputent in idoneum fidejussorem acceperint, sie mögen sichs zurechnen/ daß sie einen Bürgen angenommen/ der nicht zu bezahlen hat.

**Inædificata**, auf das andere gebauet. L. 21. ff. de instruct. & instrum. legat.

**Inæquali linea & gradu**, wann zwey Personen von dem die Frag ist/ in gleicher Weite von dem Stamm entfernet sind.

**Inæqualis linea**, wann eine Person weiter von dem Stamm entfernet ist/ als der andere/ z. E. Titius ist 3. Grad von dem Stamm entfernet. Cajus aber 1. 2. 4. 5. Grad.

**In agone**, in letzten Zügen/ oder letzter Todtes-Noth.

**Inanis, e**, unnütz/ vergeblich.

**Inanis actio**, eine Klage/ da man wegen des Schuldners Armuth nichts bestimmen kan. L. 6. ff. de dolo. oder welche durch eine Exception elidirt wird. L. 24. ff. de liber. caus. L. 22. ff. Mandat.

**Inanis cura**, vergebliche Sorge.

**Inanis reus**, ein Beklagter/ der nicht zu bezahlen hat. Paul. lib. 2. sent. Tit. 15.

**Inanis stipulatio**, eine stipulation oder Versprechen/ so nichts tauget. L. 39. ff. de donat. int. vir. & uxor. oder die keine Wirkung hat. L. pen. ff. de condict. ob turp. causam.

**In annos singulos**, jährlich/ alle Jahr. L. ambiguitatem C. de usufruct. L. Julianus §. cum quoque ff. ex quib. caus. major.

**In antea**, ins künftige. juro quod à modo in antea ero fidelis Domino. Ich schwöre/ daß ich von jetzt an ins künftig meinen Lehn- Herrn wolte getreu seyn. II. Feud 5. & 7.

**In antecessum**, voran/ voraus.

**In assem vendere**, ganz und gar verkauffen. L. 9. ff. quib. mod. pign.

**In aures**, Ohren- Gehänge/ Ohren- Ringe. L. 25. §. 4. & L. 32. §. fin. ff. de auro argent. legat.

**In auditus, a, um**, ungehört/ nicht gehört/ dessen Defension nicht angehöret worden. L. 2. ff. ad L. Cornel. de sicariis.

**Inauguralis Disputatio**, wird genennet die Disputation, so derjenige hält/ der den Gradum eines Doctoris oder Licentii erlangen will.

**Inauguratio**, Einweihung und Anweisung in ein hohes Amt. Es wird dieses Wort insgemein von hohen Personen geistlichen Standes/ und auch von Königen beydero Erönnung/ ingleichen wenn Academien eingeweyhet werden/ gebraucher.

**Inaugurare**, iren/ einweihen/ einsegnen/ einsetzen.

**In bonis** sc. habere, an Gütern haben.

**Incameration**, ist ein bey der Apostolischen Cammer gebräuchliches Wort/ und bedeutet so viel/ als die Einverleibung eines oder des andern liegenden Gutes mit dem Päpstlichen Domanial- Gütern. Dergleichen thate Ao. 1664. der Pabst Urbanus VIII. mit dem Herzogthum Castro, als er selbiges dem Herzoge von Parma abnahm.

**Incaminiren**/ heist eigentlich / den Weeg einen bahnen / hernach auch eine Sache also einfädeln und einrichten/ daß man darmit fortkommen kan/ und das gefaste Concept nicht fehl schläget.

**Incantatio**, Zauberey/ Hexerey/ da man mit gewissen aberglaubischen Worten oder Sachen/ und Zeichen/ übernatürliche Dinge ausrichtet.

**Incapax**, der nicht fähig ist/ eine Erbschafft zu bekommen/ oder zu succediren.

**Incapillo existens puella**, eine noch unverheyrathete Jungfer. II. F. 24. §. 3.

**In capita succedere**, die Erbschafft nach Anzahl der Häupter theilen/ so viel Mund/ so viel Pfund.

**In caput alterius torqueri**, auf eines andern Gefahr gefoltert werden. L. 1. ff. de quaestione.

**Incarcerare**, iren/ ins Gefängnis stecken oder legen/ mit Gefängnis straffen.

**Incarceratio**, die Gefängnis Straffe. It. die Einlegung ins Gefängnis.



In casu necessitatis, im Nothfall.

In casu succumbentia, im Fall / wann einer die Sache verspielt oder verlieret.

Incendarius, der Brenner / Mordbrenner / der Feuer an oder einlegt / daß ein Haus / Scheuer 2c. verbrenne.

Incendium, ein Feuers-Brunst.

Incendium culposum, eine verwahrloste Feuers-Brunst / daran einer Ursach ist.

Incendium dolosum, eine mit Fleiß angerichtete Feuers-Brunst.

Incerti actio, eine Klage / darinnen man keine gewisse Summa begehret. Sonst wird auch die Actio præscriptis verbis also genennet. L. 6. 16. ff. de Præscript. verbis.

Incertum, heist in jure dasjenige / davon nicht bekannt / was / von was vor Beschaffenheit / und wie viel es sey. L. 75. ff. de Verb. obligat. oder wann etwas nicht in specie, sondern nur in genere gemeldet wird / als ein Pferd / ein Ochs / Knecht. L. hæredes 25. §. si incerto ff. fam. ercisc.

Incertum, wird bey denen Ictis oft für incertitudo, die Ungewißheit gebrauchet / als incertum conditionis, die Ungewißheit der Condition. L. 11. ff. de bon. poss. secundum tab. L. 1. C. de pactis. cautionis, die Ungewißheit der Caution. L. 16 ff. ad Scrum Trebell. successionis, die Ungewißheit der Succession, ætatis, die Ungewißheit des Alters. L. 49. ff. de fidejussor. litis, der ungewisse Ausgang des Processes. L. 20. C. mandati, und an vielen andern Orten mehr.

Incertum est, es ist ungewiß.

Incertus contractus, ein Contract, der keinen gewissen und eigenen Nahmen hat. L. 9. ff. si cert. pet.

Incestæ nuptiæ, Blutschänderische Heyrath oder Ehe / wird genennet / wenn jemand die / welche durch das Gesetz und Gewohnheit verboten sind / zum Weib nimmt. L. 39. ff. de R. N.

Ince-

**Incestum** s. **Incestus** die Blut-Schand/ Unzucht so unter nahen Freunden und Anverwandten/ so Bluts halber in ab- und aufsteigender Linie einander verwandt/ und sich nach Gött. und Weltlichen Rechten nicht zusammen heyrathen dörffen/ geschiehet. Clar. Lib. 5. Sentenz. §. incest. n. 1. Damhoud in praxi Crim. c. 94. n. 2.

**Incestus juris civilis** ist/ wann wider andere in diesen Jure verbottene Gradus unter den nahen Bluts- Freunden durch Verheyrathung peccirt wird. L. fin. de Ritu N. L. fin. §. fin. de condit. sine causa. Richter ad auth. incest. nupt. C. de incest. nupt. n. 4. welcher auch die Ehe zwischen Geschwistrichten zu den Incest. J. Gentium lehret. Vinnius ad §. 2. Inst. de nupt.

**Incestus juris gentium** ist/ welcher unter Ascendenten und Descendenten/ nemlich Eltern und Kindern geschieht.

**Incestuosi liberi** die Kinder/ so durch die Blut-Schande erzehlet sind.

**Incidenter**, mit ein/ darzwischen kommend/ ungefehr.

**Incident-Punct**/ wird genennet ein Stück/ so in einem Streit mit ein und darzwischen fällt/ so ungefehr mit einkommet.

**Incile** ein Graben/ so in den Wegen gemacht wird/ das Wasser abzuleiten/ oder in den Fluß/ das Wasser daraus zu leiten. L. 1. ff. de rivis. L. 1. §. 2. ff. ne quid in flum. publ. L. 1. §. caput. ff. de aqua quotid. & æktiv.

**Incipiens**, der Incipient, oder welcher erst in einen Ding anfähet.

**Incivilis**. e, nicht fein/ unhöflich/ ungereimt/ unbillich/ wider Recht und Gewohnheiten. L. f. §. pen. ff. quod met. caus.

**Inciviles pœnz**. unrechtmässige/ wider das Recht oder die Gewohnheit einer Stadt lauffende Straffen. L. 9. §. 10. ff. de pœnis.

**Inclusio**, die Einschliessung.

**Inclusio unius non statim est exclusio alterius**, die Einschlies-

schliessung eines Dinges / ist nicht alsbald des andern Ausschliessung.

**Incognitus, a, um, unbekandt.**

**Incognita causa, unerfandter Sachen.**

**Incognito, unbekandter Weise/ also wird gesagt sich incognito, an einem Ort aufhalten.**

**Incola, ein Einwohner/ der an einen Ort sein domicilium aber das Bürger-Recht daselbst nicht hat.**

**Incolat, ist dasjenige Recht in Böhmen/ welches die Einwohner dieses Königreichs geniessen/ und der Kayser als König in Böhmen/ auch einem Fremden/ der nicht im Lande geboren/ verleihen kan/ daß er also nachmals so viel als ein geborner Böhm gelten muß. In Polen heist es das Indigenat.**

**Incolata Urbs, die Stadt wo einer zwar nicht Bürger ist/ doch daselbst sein domicilium und Bewohnung hat.**

L. 34. ff. de muner. & honor.

**Incoloratè, ohne Ursach/ ohne Prætext, ohne Schein.**  
L. 18. ff. de minorib. ohne einigen Schein/ Rechtens.

**In-columis, e, unbeschädigt/ unverleht.**

**In columis ædes, ein wohlgebautes Haus.** L. 13. ff. de dam. infect. in columis pars, der ganze Theil: L. 2. C. de inoffic. donat.

**In commissum cadere, den Zoll von einer Sach nicht bezahlen/ Zollfällig werden.**

**Locommodare navigationem, die Schiffart schwerer machen.** L. 1. ff. de flum.

**In communi, in Gemein/ mit einander sc. besitzen/ als da sind Güter/ Häuser &c.**

**In communi forma, in gemeiner Form.**

**In concurse, ruhig/ ohne Interpellation, c illud. & c. auditis X. de præscript. c. cum venissent. X. de restit. in integrum.**

**Inconditus, absurd/ abgeschmack.** L. stichum §. aditio ff. de solat.

**In conflictu, in Streit oder Zancf.**

**Incon-**

**Incongruens**, unger reimt.

**In consensu senatus**, in sitzendem Rath oder Gericht.

**In consueta forma**, in gewöhnlicher Form.

**Inconsulto**, ohne Vorsatz / ohnbedächtlicher Weise. L. 1. ff. si tab. testam. ext. L. 1. ff. de his quæ in test. delent.

**Inconsultus**, unvorsichtig / ohne um Rath zu fragen; wird auch von dem gesagt / der nicht um Rath gefragt worden.

**Incontinenti** alsobald / ohne Zeit Verlust. L. 135. §. 2. ff. de verb. obligat. auf frischem unverwandten Fuß / bisweilen wird doch eine gewisse Zeit oder Frist darunter verstanden. Nach Sächsischen Rechten ist die Beweisung / welche in continenti geschehen soll von 6. Wochen und 3. Tagen / zu verstehen / oder welche durch unläugbare Urkunden oder aus den Acten / oder eigenen Bekännniß des Gegentheils geschieht.

**Inconveniens**, ein unger reimt Ding / so sich nicht reimet.

**Inconvenientia**, ein unger reimt Ding / so übel zusammen stimmt.

**Incorporales res**, sind solche Dinge / so nicht angerühret oder angegriffen werden können / dergleichen sind diejenigen / welche in Rechten bestehen / als die Erbschaft / der Genießbrauch / Gebrauch / und Verpflichtungen / wie und auf was Weise sie geschlossen sind.

**Incorporatio**, wird in Rubr. Cod. de bon. vacant. & incorporat, für die Confiscation gebraucht / wann eines Condemnirten Güter dem Fisco einverleibet werden. Conf. L. 7. C. de bon. damnat.

**Incrementum**, die Zunahm / Vermehrung / der Zusatz / Aufnahm / und wird generaliter für eine jede Aufnahm genommen.

**Incrementum latens**, wird die Alluvio genannt.

**In crimine turbationis violatæ pacis & excitati tumultus**, im Laster der Verunruhigung / gebrochenen Friedens und erregten Unruhe / sc. begriffen.

**Incrustare**, den Anstrich oder Ueberziehung einer Wand / von Gips / Thon / Stein / Kalch / Marmor zc. machen.

**Incubatio**, die Possessio malæ fidei, in L. ult. C. ne rei domin. vel templ.

**Inculpatus**, der einer Sache beschuldigt und angeklagt wird. L. Feud. 19. §. 1.

**Inculpatæ tutelæ moderamen**, suche : Moderamen inculpatæ tutelæ, & homicidium necessarium.

**Incultus**, a, um. ungebautet/wüste.

**Inculci agri**, ungebraute Aecker.

**Incumbere**, iren/sich auf etwas legen/obliegen/einem Dinge nachhängen.

**Incumbere pignori**, sein Pfand besitzen/erhalten. L. 55. ff. de fact. incumbere possessioni, seine Sach besitzen. L. 8 C. quomod. & quand. judic.

**Incunabula**, Holz/Wiege/der erste Anfang einer Wissenschaft ab incunabulis, von Kindesbeinen oder Kindheit an/von Jugend auf.

**Incunctabile**, das keinen Zweifel leydet. L. 21. ff. de testib.

**Incurrere poenam**, in die Straff fallen.

**Indaginis altioris exceptiones**. Solche Exceptiones, die fernern Beweissthum und mehrers Nachforschens bedürffen/und nicht so fort können abgethan werden.

**Indago**, die Jagd / da ein Wald mit Garnen umspannet wird. L. 11. §. 11. ff. de action. emt.

**Indebitè**, ohne Schuld/da man nicht schuldig ist.

**Indebitum**, das man nicht schuldig ist.

**Indebitum absolute**, wird genennet / welches aus keinem/weder natürlichen/nach Civil Recht von dem Zahler gefordert / oder von dem Accipienten empfangen werden kan. Dergleichen ist regulariter zu nennen/was ein Pupil ohne vormundschaftliche Auctorität versprochen. L. 41. de condic. indeb. Mehrere Exempel siehe in Lauterb. Compend, Lib. XII. tit. 6 de condic. indeb. p. m.

201. woraus der fluge Beamte genommen. p. IV. p. 1062.

**Indebitum civile tantum**, wird genennet / welches man zwar aus einer natürlichen Billigkeit / nicht aber vollkommen nach dem Civil-Recht schuldig ist. Dergleichen ist / was durch ein blosses Pactum ist promittirt worden. L. 5. § 2. de solut. Zoel. h. t. n. 7.

**Indebitum naturale tantum**, wird genennet / da nach strengen Civil-Recht zwar ein Schuld entsteht / aber die natürliche Billigkeit zuwider ist. L. 47. ibi, quoniam indebitam jure gentium pecuniam solvit. de solut. indeb. arg. L. 26 §. 3. L. 66. h. t. L. 29. § 5 Mandat. e. g. Dahin gehört / was aus Furcht und Gewalt versprochen / oder hernach ex nudo pacto erlassen worden. L. 32. §. 2. L. 43. de condict. indeb. L. 95. §. 4. de solut. Bach. ad Treut. V. 1. D. 22. th. 4. Lit. A. & V. 2. th. 28. th. 3. c. vin quæst fil. 47.

**Indebitum secundum quid ratione hominis**, wird genennet / da man in Ansehung einer gewissen Person nicht / in Ansehung einer andern aber schuldig ist. L. 65. §. fin. de condict. indeb. oder / welches zwar de jure zu zahlen wäre / nicht aber von dem Zahler / noch an den Accipienten.

**Indebitum secundum quid ratione juris**, wird genennet / welches man nemlich von eines gewissen Rechts wegen nicht / Kraft eines andern juris aber schuldig ist. Lauterb. Dissert. de Jur. Retent. §. 5.

**Indebitum solutum**, wenn einer etwas ausgezahlt / so er nicht schuldig gewesen.

**Indecisa res sive lis**, eine unerörterte Sach oder Streit. In defectu, in Ermangelung.

**Indemnis, ne**, unbeschädigt.

**Indemnitas**, die Indemnität / Schadloßhaltung / ist gleichsam eine Befreyung von dem Schaden.

**Indemnitatem præstiren / sive indemnitatem servare**, Schadloß halten.

Inde-

**Independenti**, werden diejenigen Cardinäle genennet / welche sich zu keiner Faction bekennen.

**Index**, der Zeiger / Blatweiser / das Register in einem Buch. **It.** ein Angeber.

**Indices Expurgatorii**, bey den Catholischen sind etliche gewisse Bücher / welche auf Befehl der General Inquisition heraus kommen / in welchen gewisse Regeln vorgeschrieben sind / was vor Bücher die Catholische Geistlichkeit den Layen zu lesen verbieten / oder was man in andern wegstreichen / und bey einer neuen Auflage gänzlich weglassen solle.

**Indicare** anklagen / **It.** anzeigen / wie viel man für eine Sache geben wolle. **L.** Julian. ff. de act. emt.

**Indicere operas**, die Frohn-Dienste ansagen. **L.** 13. §. indicium & **L.** 23. §. 1. **L.** 24. ff. de oper. libert. **indicere munus**, mit Steuer belegen. **L.** 5 ff. de jur. immunit.

**Indicium**, Wahrzeichen / Anzeigung / Argwohn / Vermuthung ist ein Beweis / so anzeigt / daß ein Verbrechen begangen sey / und Argwohn / Verdacht / Vermuthungen / Muthmassungen / Beyhülffe und dergleichen unter sich begreift. **Ord. Crim. art.** 9 & **ibid.** Stephan. Carpzov. **Prax. Crim. P.** 3. qu. 126. n. 67 **Ludovici** Einleitung zum **Peinl. Proceß** cap. 2. cap. 9. **Thoenicker** in **Advoc. Prud. in for. Crim. Laut.** 1. ff. de Quæst. p. 706.

**Indicium ad capturam**, eine Anzeige / dadurch einer zur gefänglichen Haßft gebracht werden kan.

**Indicia communia**, allgemeine Muthmass- und Anzeigungen sind / welche allen **Delictis** gemein sind. **Ord. Crim. art.** 25.

**Indicium ad torturam**, eine Anzeige / dadurch einer zur peinlichen Frage gebracht werden kan.

**Indicium certum**, eine gewisse Anzeige.

**Indicium debile**, eine schwache Anzeige.

**Indicium forte**, eine starcke Anzeige.

**Indicium incertum**, eine ungewisse Anzeige.

**Indicium indubitatum**, eine unzweiffelhafftige Anzeige.

Indi-

**Indicia necessaria**, nothwendige Anzeigungen sind/ welche das Delictum, durch einen nothwendigen ohnfehlbaren Schluß anzeigen. *J. E.* Wann eine Jungfrau schwanger worden. *L. 6. ff. de his qui sunt sui vel alieni juris.* diese werden auch gewisse Anzeigungen genennet / nicht daß man auf solche zur Tortur, sondern zur Condemnation selbst schreiten könne. *Sande decif. Frisc. Lib: 5. d 9 decif. 14. per tot. Zoel. ad ff. h. l. n. 8.*

**Indicia non necessaria s. probabilia.** anschlüssige oder wahrscheinliche Indicien oder Anzeigungen sind/ welche das Factum nicht mit nothwendigen Schluß beweisen / und werden diese getheilet in *remota, sive minora s. minus plena.*

**Indicia remota**, sind/deren keines allein/sondern mehrers miteinander das Delictum so weit beweisen / daß man zur Tortur kommen kan. *P. H. G. O. Art. 25. 27.* als da seynd 1) der vorgegangene Lebens-Lauff oder Wandel. *L. 5. §. 6. ff. de re milit. P. H. G. O. Art. 25. Brun. Proc. Crimin. c. 8. c. f. n. 2.* 2) des Inquisiti Leumuth oder allgemeinen Bericht. 3) wann einer an dem Ort / wo das Delictum begangen worden/ zur Zeit des Delicti gefunden wird. *Ord. Crim. art. 25. verl. zum andern. Vid. Zangerde quæst. c 3. n. 33.* 4) wann einer mit dergleichen lasterhaften Leuten conversiret und Gemeinschaft hat. *P. H. G. O. Art. 25. verl. zum vierdten.* Wann der Inquisit keine erhebliche Ursachen seines Conversirers einwenden kan. *Carpzov. prax. crim. p. 3. qu. 120. n. 41.* 5) die Hoffnung eines Gewinns. *P. H. G. O. Art. 25. verl. zum fünfften. Stryk in Not. ad Comp. Lauterb. Lib. 48. tit. 16. verb. spes lucri.* 6) wann der Verwundte einen anzeigt / und solches eydlich behauptet/oder darauf stirbt. *P. H. G. O. d. art. 125. verl. zum sechsten.* 7) die Flucht. *c. Art. 25. in fin.* 8) wann der Thäter auf keiner Rede oder Aussag beständig bleibt / und bald dieses bald jenes sagt. *L. 10. §. 5. de Quæst. Zahn de mendac. Lib. 1. cap. 42. n. 3. & seq. Menoch. lib. 1.*



lib. 1. 9) des Verhassten Geberden / wann er erschrocken ist / wann er antworten solle / zittert / sich in dem Angesicht entfarbet. Melon. tit. 47. n. 29. 10) wann einer auf die Frage stillschweiget / und sich nicht verantworten kan. Carpzov. p. 3. qu. 20. n. 72.

**Indicia plena**, vollständige zur Tortur genugsame Anzeigungen / redliche und genugsame Anzeigungen. P. H. G. O. Art. 19. 20. Als 1) wann der Inquisite an dem

Ort / wo die Missethat begangen worden / etwas von dem Seinigen an Kleidern / Degen / Stock zc. liegen lassen.

2) wann ein Zeug / welcher *omni exceptione major*, und aus keiner Ursach verworffen werden kan / aussaget / daß er selbst das Delictum begehen sehen. P. H. G. O. Art. 30. 3) wann einer rechtmässig für einen Gesellen der

verübten Ubelthat benennet wird. 4) wann verdächtige Personen einen gedrohet. z. E. ich will ihn durch und durch stossen zc. und die That immediate und gleich dar-

auf erfolgt. P. H. G. O. Art. 40.

**Indiciumürgens**, eine starcke Anzeige.

**Indictio Romana**, ist eine Zeit von 15. Jahren / so von den Römern den Anfang zu der Zeit genommen / als dieselbige die ganze Welt beherrschten / und allen Völkern eine gewisse Schatzung oder Zinnß auflegten. Diemeil aber der Länder sehr viel / und dazu meistens weit entlegen / also daß deswegen diese Schatzung jährlich nicht erleget werden konnte / als wurde geordnet / daß dieselbe allezeit zu End des 5. Jahrs (welche Zeit *Lustrum* genennet wurde) und zwar das erste mal an Gold / das andere mal an Silber / das dritte mal an Eisen erlegt werden sollten / welche 3. Fristen zusammen 15. Jahr in sich begreifen / und miteinander *Indictio* genennet wurden. Es wird aber diese Zahl also gefunden; Man addiret zu der Jahr-Zahl Christi 3. (weil der Herr Christus im 4ten Jahr der Indiction gebohren worden) und dividiret alsdann die zusammengesetzte Zahl mit 15, was noch

übrig

übrig bleibt / ist Indictio, so aber nichts übrig bleibt / ist die  
Indictio XV. §. E.

Annus Christi. 1721.

15)

1724	114 / ist also die Indictio
27	Anno 1721. XIV.
23	
1	

Doch ist hierbey noch zu merken / daß die Indictio nicht mit dem ersten Tag des Jahrs / sondern allezeit den 15. Septembris anfangt / wiewol solches von denen wenigsten Notariis observiret / auch dieser Irrthum von dem Judice nicht leichtlich attendiret wird. Wehner observat. Pract. voce. Könter Zins-Zahl. Bachov. ad Treutl. Vol. 2. Disp. 5. thes. 3. Lit. C. Volckm. Part. 1. c. 10. n. 18. 19.

Indictione prima, secunda, tertia, quarta, quinta, &c. in der ersten / andern / dritten / vierdten / fünfften zc. Römer-Zins-Zahl / so die Notarii in ihren Instrumenten gebrauchen.

Indictiones extraordinariae, außerordentliche Auflagen / die wegen eines unversehnen Nothfalls aufgelegt werden.

Indifferens, ein Ding so nicht unterschieden / item, so man thun oder lassen mag / so nichts zur Sache thut.

Indigenat. Jus Indigenatus, heisset / wenn ein Ausländer das Recht in einem Lande / das sein Vaterland nicht ist / bekommt / als ob er ein Eingeborner sey / dahero er auch aller Freyheiten des Landes fähig wird.

Indignus, ein Unwürdig er heist in materia testamentorum derjenige / dem man zwar dem Nachten nach etwas ver-lassen kan / allein das Verlassene wird insgemein auf den Filium, oder den Erben / oder auf eine andere Person / mit dem onere transferiret. Tot. tit. ff. de his que ut in-dign, außer,

**Indipisci**, für adipisci erlangen. L. f. C. de profess. & medic.

**per indirectum**, von weitem herum / durch einen Umschweiff.

**Indiscretio causis**, eine Bürgschaft / da keine Ursach dazu gesetzt worden / weßwegen man Bürg worden / als z. E. ich verspreche als Bürg für den Titium 100. fl. dem Sempronio zu bezahlen. L. 25. §. f. ff. de probat.

**Indissolubile vinculum**, eine unaufhörliche Verknüpfung und Band.

**Indistincte**, ohne Unterschied.

**Individuum**, das sich nicht theilen läffet.

**Indossiren/endoßiren oder indossiren/ annehmen/ einverleiben / einzeichnen** / so bey denen Wechsel-Briefen gebraucht wird / wann man seinen Rahmen hinten auf dem Wechsel-Brief schreibt / und gleichsam auf dem Ruck enzeichnet / und dardurch sich anheischig machet / denselben entweder selbst/oder durch einen andern zu bezahlen.

**Induciae**, der Unstand/ Stillstand/ die Frist/ein Quinquennell/ sind eine Wolthat/ Krafft deren denen Schuldnern/ so darum bitten / und die nicht durch ihre Schuld ins Abnehmen gerathen / aus Billigkeit von dem Landes-Fürsten/Ausschub zu der Bezahlung concedirt wird.

**Inducere**, induciren/ einführen/ etwas aufbringen/ durchstreichen eine Schrift. L. 2. ff. de his quæ in testam. delect.

**Indulgentia**, die Indulgenz, Nachlassung/ It. der Ablass bey den Papisten.

**Indulgentia**, sonderbare Fürstl. Milbigkeit / Gnade / it. die Erlassung der Straffe/ welche jemand vor seine Sünden hätte leyden sollen.

**Indulgentiæ privatæ**, sind die/so von einem jeden Seelsorger können ertheilet werden.

**Indulgentiæ publicæ**, die von niemand anderst als dem Pabst und denen übrigen Bischöffen / concedirt werden/ doch so / daß deren letztern Indulgentien sich nur auf eine gewisse

gewisse Zeit und über ihre Unterthanen erstrecken / dem Pabst aber allein die Macht zukomme / einen vollkommenen und allgemeinen Ablass zu ertheilen.

**Indultum**, heist dasjenige Rescript, darinn der geistliche Ober-Herr dem Unterthanen injungiret; daß er der Citation des Commissarii sich gehorsam erweise. Roland de Commissar. Part. 1. L. 5. cap. 4. n. 4.

**Indulto**; ist eine durch päpstliche Bullen ertheilte Begnadigung/welche einer ganzen Gemeine/oder nur einer Person geschiehet / daß sie eines und das andere durch absonderliche Freyheit wider die Verordnung der Geseze erlangen kan/zum Exempel/daß man die Macht hat/jemand zu einem geistlichem Beneficio zu denominiren / zu präsentiren / oder ihm selbiges zu conferiren / dergleichen Macht der Pabst insgemein den weltlichen Fürsten/Cardinalen / Bischöffen / und andern mehr verleihet. Ein Indulto heisset auch diejenige Pabstl. Begnadigung / vermöge welcher einer / der sonst seines Standes wegen kein geistliches Beneficium genießen kan / dessen fähig zu seyn/erkläret wird.

**Induplo**, gedoppelt/zweifach/sc. übergeben/so von Schriftten gesaget wird.

**de industria**, mit Fleiß. L. 62. §. 1. ff. de eviction.

**In ea causa est**: Es ist also mit ihm beschaffen. L. 3. ff. de injur. die Sach hat eine solche Beschaffenheit. L. de aetate §. qui tacuit ff. de interrogat. Das Recht disponiret dieses deswegen. L. 1. §. si quis ff. de verbor. obligat.

**Inepti libelli exceptio**, die Exception eines unförmlich-ungeschickten Libells ist/wann wider eine Klagschrift opponiret wird / daß solche die erforderete nothwendige Stuck nicht habe / oder nicht recht schliesse oder cumulire/was nicht zu cumuliren ist.

**Ineptus libellus**, ein unförmlich Klagschreiben/ da nemlich die Klagschrift ratione der Erzählung nicht gebührender massen eingerichtet ist.

In eventum, allen Falls.

In excessu pecciren/der Sache zuviel thun.

In expensas condemniren / in die Unkosten verdammen ; dem verlierenden Theil auferlegen/das er die vom Gegen- theil aufgewendete Process- Kosten demselben auf vor- hergehende Richterliche Moderation wieder erstatte.

In faciem, ins/oder unters Gesicht/ sc. sagen.

In faciem deunciiren / unter Augen etwas verkündi- gen.

In facili, difficili esse, leicht/schwer zu erklären seyn. L. 8. ff. de confirm. tut. L. 29. § ult ff. de lib. & post.

In factum agere, den ganzen Verlauff der Sachen erzeh- len / und darauf seine Klag anstellen / ohne das deswegen eine gewisse Formul specialiter introducirt ist.

Infamare, infamiren/schmähen/verleumden/ausschreyen/ unehrlich machen.

Infamia, die Schmach/Ehren-Verletzung/ist eine Berau- bung der guten Existimation und deren davon dependi- renden Gerechtsamen / wegen der durch böse Thaten und schlimmes Leben verletzten Erbarkeit eingeführet. L. 17. C. ex quib caus infam irrog. L. 3. pr ff. de testib. L. 31. C. de Decur. L. 8. §. f. C. de hered. L. pen. §. 1. & scq. de extraord. cognit.

Infamia juris ist die / welche aus einer schändlichen That entspringt/und durch des Rechts Authorität/ welche die- se That notirt und aufgezeichnet hat / Irrogiret wird. L. 20. ff. de his qui not. infam. L. 8. L. 20. C. ex quib caus. infam. irrogat. Daher sind ipso jure infam die Klopff- Sechter/Gauckler und Bossenspieler. L. 1. L. 2. §. 4. ff. de his qui not. infam. wird aber heut zu Tag nicht mehr observirt. Brun. ad. d l. 1. n. 2. & 5. die verstockte Ke- ker und Gottslästerer. L. 1. § 1. C. de summ. Trinit. Policen-Ordn. de Ao 1577. tit 1. § 7. der sein Ehe- Weib und Kinder zur Unzucht wissentlich gebrauchen läst. Ord. Crim. art. 122. Eckolt. t. de his qui not. infam. das Weib so in Ehebruch erwischt. L. 43. § pen. & ult. de

Rit.

Rit. Nupt. der sich zu einer Zeit mit zweyen verlobt / oder selbige gar ehelichet. L. 1. in fin. L. 13. §. 1. seq. d. t. Manz in Biblioth. aur. tit. de his qui not. infam. offenbahre Bucherer 2c. L. 20. C. ex quib. caus. infam. welche incestas nuptias oder Blutschänderische Hochzeit machen. L. 7. C. de interdict. matr. inter pupill. L. 4. C. de incest. nupt. die Meinendige / die aus Bosheit und Vorsatz dem andern zum Schaden falsch schwören. c. in f. 6. qu. 1. c. 10. X. de Jurej. O. Crim. Art. 107. diejenige / welche die Gräber und Erbschafften berauben. L. 1. de sepulch. violat. L. 12. C. ex quib. caus. infam. die wegen begangener Verläumdung und Prævarication per publicum judicium condemnirt worden. L. 1. L. 4. de his qui not. diejenige / so wegen gewisser Contracten / als da ist Mandatum, die Societät / das Depositum, und Vormundschaft-Führung directis actionibus convenirt / und wegen Betrugs condemnirt. L. 1. L. 6. §. fin. ff. d. t. L. 7. eod. Soldaten / welche als Schelmen von Regiment gejagt werden / wann nur zugleich die Ursach exprimirt wird. L. 2 §. 2. d. t. L. 13. §. 3. de re mil. mehrer dergleichen Casus siehe bey dem Manzio in Bibl. aur. tit. 8. n. 93: usque 145.

Infamia facti ist / welche aus einer schändlichen unzweifflichen That entspringt / welche aber in Rechten nicht notiret ist / und die Existimåtion bey ehrlichen Männern lædi- ret. L. 13. C. ex quib. caus. infam. L. 2. ff. de obsequ. parent. & patron. præstand. L. 20 ff. de his qui not. infam. §. E. Wann wider einen Zeugen excipirt / und selbiger vom Richter als unehrlich verworffen wird. arg. c. Testim. 54 X. de test. L. 17. C. h. t. ibique Brunn. it. wann dem Kläger eine Exceptio famosa v. g. doli von dem Beflagten opponiret wird. L. 4. §. 16. de dol. mal. & met. except. Wann der Vatter im Testament seinen Sohn eines Lasters beschuldiget / und deswegen straffet. L. 13. 17. 19. h. t. Manz. in Bibl. aur. tit. 8. n. 159. diejenigen / denen als indignis geschencfte oder vermachte Sachen

chen wieder genommen/ und dem Fisco applicirt worden.  
 Freher. de infam. L. 3 c. 22. Muller ad Struv. Exerc. 7.  
 th. 7. welche mit Huren und Prostibulis zu thun haben.  
 arg. L. 78. ff. de furt. in Contracten nicht Treu und  
 Glauben hält. arg. L. 48. Mand. ibique Brunn. Ein  
 Schuldner/der aus liederlichen Haushalten Bonis cedi-  
 ren muß. Nov. 4. c. 3. ibi cum injuria. Klug-Beamt. p.  
 11. pag. 170.

**Infamia improprie talis**, ist / die so zwar bey denen gemei-  
 nen Leuten darfür gehalten wird / solche aber in der That  
 nicht ist ; als derer so tadelhafftes Geschlechts sind / als  
 Zöllner/Müller/Bader/Bartscheerer/Pfeiffer/From-  
 peter/Leinweber/Schäffer / oder / die von denselben er-  
 zeugt/so man in ehrlichen Gilden/ Zünfften/ und Gasseln  
 zu verwerffen pflegt. Hahn ad Welenb. de his qui not.  
 infam. num. 2.

**Infamia notatus**, der Ehrloß gemacht ist.

**Infamat actio doli**, wer actione doli belangt / und darauf  
 condemnirt wird/wird unehrlich/ infam.

**Infamis**, wird insgemein der genennt / welchen ein Geseß/  
 Prætorisch-Edict oder Fürstlich-Obrigkeitsl. Decret, we-  
 gen einer schändlichen That / als einen Ehrlosen notiret  
 hat. Oder/der nicht vor ehrlich gehalten wird.

**Infans**, ein Unmündiger / Kind / dergleichen ist nun ein  
 Mensch von dem ersten Augenblick seiner Geburt an / bis  
 er das 7. Jahr zurücke gelegt hat. L. 1. §. 2. ff. de admi-  
 nistr. tut. L. 18. si infanti C. de Jure delib. dahero ei-  
 gentlich nichts verstehet/was es thut. L. 1. §. 13. ff. de O.  
 & A. §. 9. Inst. de inutil. stipular.

**Infante major**, suche Major infante.

**Infantia proximi**, sind die Knaben von 8. Jahren an/bis  
 sie 11. halb Jahr / die Mägdlein aber / bis sie 10. halb  
 Jahr alt seyn. Sichard. à Auth. Sacramenta pube: um  
 si advers. vendit.

**Infanticidium**, der Kinder-Mord.

- In favorem matrimonii, dem Heil. Ehestand zu Ehren.
- Infectum argentum, unv erarbeitetes Silber. L. 6. ff. de Rei vind. infecta lana, ungearbeitete Wolle. L. 20. ff. de Legat. 3.
- Infectum damnum, ist ein Schade/ der zwar noch nicht geschehen ist/ doch uns befürchten/ daß er uns begegnen werde. L. 2. ff. de damn. infect. L. 7. §. 1. eod.
- Inferiæ, die Todten = Opfer der Alten waren bey denen Heyden Opfer / Geschenke und Gottes = Dienste / welches sie denen höllischen Göttern für ihre Anverwandte brachten/ solche zu versöhnen.
- Inferior ætate, jünger.
- Inferior dignitate, geringer an Ehren.
- Inferior Judox, wird in Materia appellationis derjenige Richter genennet / von welchen an dem Ober = Richter appelliret worden ist.
- Inferior Magistratus, die Unter = Obrigkeit.
- Inferius testamentum, das letzte Testament.
- Inferre, inferiren/ einbringen/ als da ist / die Waar in die Kramladen bringen. It. des Weibes = Gut in des Mannes = Güter / daher illata kommen / davon oben gedacht. Ferner heist inferiren / schliessen / Schluß machen / urtheilen / pœnam inferiren/ straffen/ mortuum inferiren/ den Todten einscharren. L. divi fratres ff. de religios. & sumt. funer.
- In feudo succediren/ im Lehn folgen.
- Inficiatio, die Leugnung / Abläugnung einer schuldigen Sache.
- Inficiari, das Creditum, Depositum abläugnen. L. 2. ff. de except.
- Infidelis, heissen in Jure Canonico Tit. de convers. in fid. alle diejenigen/ so keine Christen sind/ noch dem Christlichen Glauben jemahls erkannt und angenommen haben/ als da sind/ Türcken/ Juden/ Heyden.
- Infinutum, indefinitum, das mit keinen gewissen Grängen umschrieben ist. L. 9. ff. de servit. L. 13. in f. ff. de damn. infect.



infect. L. 91. ff. de condit. & demonstr. heist auch über-  
groß/ überviel/ als in infinitym jurare, d. i. auf sehr viel  
schwören. I. 68. ff. de rei vindicat.

Inficiare dicta testium, der Zeugen Aussage ungültig ma-  
chen.

Inficiare testamentum, ein Testament umstossen/ unkräftig  
machen.

Infirma ratio, eine schwache Ursach.

Infirmum argumentum, ein unkräftiger Beweis.

Infirmæ ætatis, sind Knaben/ Mägdelein / alte Greisen.  
L. civitatibus ff. de Legat. 1.

Infixa, die angehefte/ angenagelte Sachen eines Gebäu-  
des.

In flagranti, einen ergreifen/ heist/ wenn einer in peinlichen  
Sachen/ als Dieberem/ Todtschlag/ Ehebruch/ 2c. auf  
öffentlicher That ertappet wird/ und daher alsbald in ge-  
fängliche Haft gebracht werden kan/ ungeachtet er son-  
sten eine vornehme angesehene und unbeschriebene Pers-  
son ist.

Infligere pœnam alicui, einem eine Strafe zuerkennen.

In folle offerre, ohne Vorzehlung und Berechnung ei-  
nen bezahlen wollen. L. 82. ff. de condit. & demonstr.

In forma consueta, in gewöhnlicher Form.

In forma probante, suche inprobante forma.

Informare, informiren/ unterrichten/ berichten. Informa-  
re judicem, den Richter berichten.

Informat, wird genennet ein Urthel/ so jemand vor sich/  
von einer Juristen-Facultät/ oder Schöpffenstuhl/ zu sei-  
nem Unterricht in einer zweifelhaften Sache hohlen  
läst/ ein Privat-Urtheil.

Informatio, die Information, Unterrichtung / saltem pro  
informatione judicis, nur zu Berichtigung des Richters.

In foro, in Gericht.

Infrequens, ein ungewöhnliches Ding / so nicht oft ge-  
schicht.

Infrequens casus, ein Fall/ so sich selten zuträgt.

Infulz,

**Infula**, **Inful** / Binden in Form einer Cron / oder eines Diadematis. L. f. C. de quadrienn. præscript. Haupt-Schmuck / den die Erzbischöffe / Bischöffe / und die sogenannten Abbates infulati zu tragen pflegen / sowohl bey grossen Solennitäten / wenn sie in ihren Pontifical - Habit erscheinen / als auch über ihren Stifts-Wappen. Es hat aber dieser Zierrath die Gestalt einer Mütze / mit zwey spitzig zugehenden Blättern / deren das eine die Bedeutung des Alten / das andere aber des Neuen Testaments haben soll.

**In genere**, insgemein.

**Ingeniosa inventio**, eine scharpffsinnige Erfindung / Spitzfindung.

**Ingenium**, die angebohrne Art / der Verstand. **Locorum ingenio**, nach Beschaffenheit der Orter.

**Ingenuus**, ein Freygebohrner / der alsobald / da er gebohren ward / frey / und mit keiner Knechtschafft beschwehret war.

**Ingenui proprie tales** sind diese / so von einer freyen Mutter gebohren worden.

**Ingenui secundum quid** sind die / so zwar nicht frey gebohren worden / doch das Recht der freyen Leuth gemessen / als da sind / 1) die so von den Kayser in den Stand gesetzt werden / als ob sie frey gebohren wären / so sonst natalibus restituere genennet wird. L. 2. & 3. ff. de natalib. restituend. 2) Die so aus des Kayfers Wohlthaten durch Concession der guldinen Ringe zu freyen Leuthen gemacht worden. t. t. de jur. annul. aureor. 3) Der so endlich erhärtet / daß er frey sene / oder von dem Richter dafür erklärt worden ist. L. 25. ff. de stat. hom. Bachov. ad §. 1. Inst. de ingenuis.

**Ingenuus vultus**, ein aufrichtig Gesicht.

**Ingenuus animus**, ein aufrichtig Gemüth.

**Ingrossiren** / einverleiben / wird in Cankleyen und von Notarien gebraucht / wann man eine Schrift mundirt / und

in gehörige Form bringet. Dahero derjenige / so solche Arbeit verrichtet / Ingrossator genennet wird.

Inhabilis, le, ungeschickt.

Inharere, inharrere / anfleben / anhängen: also wird gesagt einer Leuterung / Appellation, petito, &c. inharrere / das ist / selbiger anhängen / und gleichfalls leuterere &c.

Inhiatio, eine grosse Begierde nach einer Sache. L. 1. C. de pet. bon. sublat. Lib. 10.

Inhibere, inhibere / verbieten / verhindern.

Inhibitio, die Inhibition, wird genennet / ein Verboths-Brief / so der Ober-Richter / an welchen appellirt worden / an den Unterrichter ertheilet / daß er in der Sache nicht weiter verfahren dürffe.

Inhibitio arctior, welche unter der Straf des Banns nebst der Citation ad videndum se incidisse in poenam simplicis, oder ad allegandum causas, quare hæc declaratio fieri non debeat. geschiehet. Blum. Process. Camer. Tit. 54. §. 3. & seqq.

Inhibitio simplex, welche erstlich bey Straf 10. Marck Gold emaniret / so halb dem Kayserl. Fisco, halb dem Appellanten applicirt werden / und sind solche sine Clausula.

Inhibitio ulterior, welche geschiehet / wann dem ersten Verbot zuwider gehandelt wird / unter einer erhöhten Straf / welche insgemein 15. Marck Gold in sich hält.

Inhibitio litigiosa possessionis, ist / wann die Kayserliche Cammer einer oder beeden Partheyen die unmittelbar der Cammer unterworfen sind / befiehlt / daß sie sich so lang der Possession enthalten sollen / biß der Richter wegen der strittigen Possession erkannt hat. Ord. Cam. P. 1. Tit. 21, p. 1. Roding. ff. Camer. Lib. 3. Tit. 9. §. 3.

Inhibitions-Process werden genennt / welche in Sachen einer strittigen Possession unter denen Partheyen decerniret werden. Roding. Pandect. Cameral. lib. 3. Tit. 9. pr. In hoc casu, in diesem Fall.

**In honorem Principis, Judicis, Magistratus &c.** zu Ehren des Fürsten/ Richters/ Obrigkeit und dergleichen.

**Injicere, injiciren/ einwerffen/ hinein werffen/ anlegen.**

**Injicere manum,** ist eigentlich nach dem alten Recht/ wann jemand des Richters Autorität ohnerwartet/ die ihm schulbige Sach angreiffet/ oder das Seinige vindicirte.

L. sed si ff. de in jus vocando. L. pen. ff. de servis expon. heist auch so viel als heutiges Tages arrestiren.

**Injectio manus,** das Recht/ einen anzugreifen/ und fortzuführen. L. 10. §. 1. ff. de in jus vocand.

**Inimicitia,** die Feindschaft.

**Inimicitia capitalis,** die Todt-Feindschaft.

**Inimicus inimicissimus, sive capitalis,** der ärgste Todt-Feind.

**In inaequali linea & gradu,** in ungleichen Grad und Sippschaft.

**In infinitum,** ohne Aufhören.

**In integrum restituere,** in vorigen Stand setzen.

**In integrum restitutio,** ist eine Widererstattung des alten oder vorigen Rechts oder Sache/ welches zwar nach dem strengen Recht verlohren ist/ doch aber aus des Prætoris Billigkeit/ wegen einer rechtmäßigen Ursach/ und auf vorhergehende Erkenntnis wieder gegeben wird.

**In ipso termino,** in denselbigen Termin oder angesetzten Tagfarth.

**Iniqua sententia,** ein ungleiches/ unbilliges Urthel/ dadurch der Parthey/ wider welche gesprochen worden/ ihr Recht gekränkert worden ist.

**Ab initio,** von fornen an/ von Anfang/ initio; bey dem Anfang/ im Anfang.

**Injuratus, a, um,** ohne Eyd/ ungeschworen/ nicht endlich.

**Injuratus testis,** ein Zeuge/ der nicht geschworen hat.

**Injuria,** das Unrecht/ die Unehr/ Ehren-Verletzung ist ein Verbrechen/ wodurch einer eines andern Würde/ Ehre und ehrlicher Rahme/ durch Schmach und bösen Betrug

Betrug antastet. L. 1. pr. & §. 1. seq. L. 13. §. 4. L. 15. ff. de injur. §. 1. Instit. de Injur. & ib. Dd. Lauterb. Comp. p. m. 663.

Injuria atrox L. gravis, eine schwere greuliche Ehren-Verletzung / die erkannt wird aus den Umständen / 1.) was vor eine Person an Ehren ist angetastet worden. L. 7. §. 8. ff. de Injur. 2.) an welchem Ort die Ehren-Verletzung geschehen. L. 7. §. 8. ff. eod. 3.) zu welcher Zeit sie geschehen. d. l. 4.) auf was vor Weise sie geschehen. L. 5. §. 1. L. 7. §. 8. d. t. Lauterb. t. ff. p. m. 667.

Injuria realis, die thätliche Injuri, welche zu eines andern Unehr und Schändlichkeit begangen wird durch Schläge / Werke und dergleichen. d. l. 1. §. 1. ff. & §. 1. Inst. & ibid. DD.

Injuria verbalis, die wörtliche Ehren-Verletzung oder Schmach-Rede / die nemlich mit Worten begangen wird / derselben sonderliche Art ist ein Pasquill oder Schmah-Schrift / d. l. aus welcher zweyerley Klagen entstehen / ein Bürgerliche / oder Peinliche. Bürgerliche / in welcher denen / so die Schmach gelitten / nachgelassen wird / dieselbe zu schätzen. §. 7. & 10. Instit. de Injur. Peinliche / in welcher durch das Amt des Richters dem Beklagten eine ausserordentliche Straffe zugefüget wird. §. 10. Inst. d. t.

Injuriarum actiones, suche oben : Injuriarum (sc. actione convenire.)

Injuriren / Klage anstellen / oder einen wegen der Injurien belangen.

Injuriola verba, Ehren-verletzliche Worte / Schmah-Worte.

Injuriare, injuriari, injuriren / Ehren-verleglich angreifen / verletzen / mit Worten oder Wercken schmahen / Schmach anthun.

Injuste, ungerechter Weise.

Injusta uxor, eine wider die Verordn. der Gesetze zur Ehe genommene Frau. L. 13. §. 1. ff. de adult.

Inju-

Injustum matrimonium, eine wider die Gesetze contrahirte Ehe. L. 1. ff. unde vir & uxor.

Injustum testamentum, ein denen Rechten nicht conformes Testament / als darinnen die Solennia ermanglen. L. 1. ff. de injust. rupt. L. 6. ff. de fals.

In jus vocare, einen ankünden / daß er sich vor der Obrigkeit stelle / und sich auf den anzustellenden Process einlasse. Wird heut zu Tag Citatio genennet.

In loco judicii, an gewöhnlicher Gerichts-Stelle.

In loco torturæ, an dem Ort der peinlichen Frage.

In locum succediren / an einer Stelle kommen.

In mandatis haben / Vollmacht haben.

In marginem notiren / auf dem Rand zeichnen.

In margine notiret / auf dem Rande gezeichnet.

In mora esse, wird gesagt / wenn einer Ursach an der Versäumnis ist / und etwas hindert / oder selbst schuldig ist.

Innocentia, die Unschuld.

Innocentiæ deductio, Ausführung der Unschuld.

In nomine Sacrosanctæ Trinitatis Dei Patris, Filii & Spiritus Sancti, im Nahmen der Heiligen Dreyfaltigkeit / Gottes des Vatters / des Sohnes / und des Heiligen Geistes.

In nomine Domini nostri Jesu Christi, im Nahmen unsers Herrn Jesu Christi.

In nostro casu, in unserm gegenwärtigen Fall und Sach.

Innovare, innoviren / verneuren / verändern.

Innovatio, dasjenige / was Zeit währenden Processes, oder hängender Appellation zur Verachtung des Richters / und zum Nachtheil der Gegenparthey geschicht. t. t. X. in Clem. & ut lite pendente.

In obligatione est, die Sach ist obligirt.

In officiosa donatio, ist eine Verschenkung / darinnen der Vatter oder Mutter den Kindern ihr Kindes-Theil nicht verlassen.

**Inofficiosa dos,** wird genennet / wenn die Mutter zum Schaden und Nachtheil der Kinder alle ihre Güter / oder den meisten Theil derselben ihrem Manne anderer Ehe schencket / und einen Vergleich mit ihm trifft / daß er solche als ein Heyrath-Gut erwerbe / machet.

**Inofficiosum Testamentum,** wird genennet das Testament / oder letzte Wille / darinnen einer ohne Ursach unbilliger Weise übergangen / und ihm nichts verlassen wird. Dahero wird auch gesagt: *Querela inofficiosa Testamenti,* eine Klage / wegen eines unbilligen Testaments / und haben solche die Kinder wegen der Eltern Testament / item / die Eltern wegen der Kinder Testament. Ferner die Brüder / wenn uneheliche Personen eingesetzt sind / sonst aber diese letzte Personen nicht. L. 27. C. de inoffic. test.

**Inofficiosus homo,** ein Mensch / der seine ihm obliegende Pflicht nicht in acht nimmt.

**In omnem eventum,** auf allen Fall.

**In omnium ore est,** jederman singt und sagt davon.

**Inopia,** die Armuth / *inopia laboriren /* Armuth leiden.

**Inopinata,** die Dinge / so unversehens kommen.

**In optima & pleniori juris forma,** qua fieri potest, in der allerbesten und vollkommensten Form Rechts / wie nur geschehen kan oder mag.

**Inordinata,** Dinge / die sich nicht zusammen reimen / und in keiner Ordnung sind.

**In ordinem redigiren /** in Ordnung bringen.

**In originali,** suche unten / originaliter.

**In parenthesi,** in einem Zirckel / oder einem darzwischen Satz der Rede.

**In perpetuam rei memoriam,** zu ewig / währendem Gedächtnis eines Dinges. Also werden Zeugen / deren Tod man sich befürchtet / abgehöret / und bleibet deren Zeugnis verschlossen liegend / bis man dessen bedürfftig.

**In perpetuum religiren /** ewig verweisen.

**In poenam condemniren /** zur Strafe verdammen.

- In pœnam incidiren / in Straf fallen.
- In potestate Patris, in Gewalt des Vatters.
- In præsentia, in Gegenwart.
- In præsentia Notarii & Testium, in Gegenwart eines Notarii und Zeugen.
- In præsenti casu, in gegenwärtigem Fall oder Sache.
- In prima instantia, in der ersten Instanz, suche weiter instantia.
- In probabili ignorantia versiren / in einer glaubwürdigen und beweislichen Unwissenheit begriffen seyn.
- In probante forma, in geziemender rechtmässiger Form / unter Hand und Siegel / wie sich gebühret.
- In proverbium abiit, es ist zum Sprichwort worden.
- In puncto, alsbald. It. wird gesagt / auch bisweilen auf die Acten gesetzt: in puncto Adulterii, infanticidii, patricidii, Sodomix, Veneficii, &c. d. i. wegen verdächtiger Ehebruchs / Kinder-Mords / Vatter-Mords / Sodomiterey / Hererey und dergleichen.
- In quantum de jure, so weit als die Rechte zulassen und verstatton / bis Gegenthelt ein anderes ausführet.
- Inquilinus, der ein Miethling / Hausgenoss / Hausmann / Miethmann ist. L. 37. ff. de acquir. poss. L. fin. ff. de migrand.
- Inquirere, inquireren / erforschen / nachforschen / nachfragen / Kundtschaft legen / Erkundigung einziehen.
- Inquisitio, die Nachforschung / Inquisition ist eine Information des Richters über ein Delictum von Amts wegen / oder / ist eine rechtmässige Information und Unterrichtung wegen eines Delicti, welche der Richter von Amts wegen verfahren / vornimmt. Carpov. p. 3. qu. 107. n. 5. Farinac. lib. 1. tit. 1. qu. 1. n. 3. Brun. Process. crim. c. 1. n. 2. Damhoud. Prax. rer. crim. c. 8. n. 1.
- Inquisitio generalis ist / wann nemlich der Richter inquiret und nachforschet / ob das ruchtbare Delictum geschehen / wo das Gericht seinen Ursprung her hat / und



wer es muthmaßlich gethan habe. Brunn. d. tract. c. 2. n. 2. Fleck. in Bibl. lib. 6. tit. 4. n. 4.

Inquisitio specialis ist / so auf eine besondere Person gericht ist / wann nehmlich offenbahr / daß das Verbrechen begangen / auch Muthmassung - und Anzeigen vorhanden / daß diese oder jene Person / das Delictum begangen habe. L. 7. C. de accusat. Fleck. d. I. Brunn. d. I. n. 3. Manz. ad Constit. Carol. in Summ. c. 2. n. 30. & seq.

Inquisitional-Articul, suche articuli inquisitionales.

Inquisitor, der Nachforscher.

Inquisitus, a, der Inquisit, oder Inquisitin, oder über welche Nachforschung gehalten / und Erkundigung eingezogen wird.

Inquisitione datus tutor, ein Vormund / der auf vorhergegangene Erkenntnis der Sache / wie auch eingezogener Erkundigung wegen des Lebens und Vermögens von der Obrigkeit confirmiret worden. L. 2. & 7. §. f. ff. de confirm. tut.

In rem verum, was in eines Dinges oder Guts Nutzen verwendet worden.

In rerum natura, so in dieser Welt zu finden ist.

In residuo, im Ueberrest.

Inrotulare, inrotuliren / einbacken / so geschieht / wenn die Acten eines Processus, zusamt der Urthels - Frage den Partheyen nochmahls vorgelegt / so dann versiegelt / und nach dem Spruch Rechts verschicket werden sollen.

Inrotulatio actorum, die Einbackung der Acten oder Geschichte.

Inrotulations-Termin, wird genemmet der Tag / welcher zu Durchlesung und Einbackung der Acten ange setzt ist.

Insanus, der ein wenig im Verstand verrückt ist. L. ob quæ vitia ff. de ædilit. edict.

Insciens, unwissend / me insciente, mir ohnwissend. in L. si servus. 34. ff. de usucap. wird es für sciens, wissend / gesetzt / gefunden.

**Inscribere**, sich einen Anklagungs-Libell unterschreiben / dadurch man zu einer gleichen Straf als der Beklagte / wann er convincirt wird / verbunden wird. L. f. C. de injur.

**Inscriptio**, ist eine in Schrifften geschene Unterschrift oder Obligation, dadurch der Ankläger sich zu eben derselben Straf verbindet / wann er das präterdirte Delictum nicht erweisen kan / welche der Angeklagte verdient hätte / so er solches erwiesen hätte. c. i. x. de accusat. t. r. ff. de accusat. & inscript. welche inscriptio aber heut zu Tag nicht mehr gebräuchlich ist.

**Inscriptio**, der Titul / die Unterschrift.

**Inserat**, wird genennet eine Inlage oder Beilage / oder ein Post scriptum, oder Nachschrift / so in die Supplication geleyet wird.

**Insignia**, Wappen / Schild und Helm / sind gewisse von dem Kayser oder Landes-Fürsten concedirte Zeichen / dadurch eine Familie von der andern / eine Stadt von der andern / und eine Person von der andern unterschieden wird.

**Insignia gentilitia**, sind / welche einer ganzen Familie, und allen / die von der Familie sind / concedirt worden / werden auch hereditaria genennt.

**Insignia nobilia**, die einen offenen Helm haben.

**Insignia non nobilia**, die keinen offenen Helm haben.

**Insignia personalia**, die einer gewissen Person wegen ihres Amtes oder ihrer Würde concedirt werden. Besold. & Speidel. voce Wappen. Höping. de Jure Insignium.

**Insignia Imperii**, Reichs-Insignien und Kleinodien werden genennet die geschlossene Kayser-Crone / Limn. J. P. L. 2. c. 4. n. 15. seq. so von purem Golde / ohngefähr 8. Pfund schwer / und von Carolo M. herrühret / hernach Carolo M. Schwerdt und Ring / davon das erste in einer ziemlichen kostbaren Scheide verwahret wird. ibid. n. 20. dann der güldene Reichs-Scepter und Reichs-Apffel / die Knie-Stieffeln und Dalmatische Rock / so auch von Carolo M. gestiftet / und reichlich mit Perlen besetzt.

besezt. Ingleichen der Mantel und Wappen-Rock/ welche Stücke alle zu Nürnberg/ von Zeit Kaisers Sigismundi her/ verwahrlich aufgehoben werden; Die Stadt Aachen aber überlieffert Caroli M. Schwerdt/ nebst einen Behent und Evangelien-Buche.

Insinuare, insinuiren/ einlieffern/ überlieffern/ einantworten/ einschleichen/ ein Ding vor- und anbringen/ übergeben/ kund oder bekandt machen. L. 11. §. si quis ff. de Legat. 3.

Insinuatio donationis, ist nichts anders als eine Uebergbung des Instruments / darinn die Schenkung verschrieben ist bey der Obrigkeit/ welche ihre Authorität darzu accomodiret / und solches ad Acta zu legen/ befehlet.

Instita conditio, eine beygesetzte Condition oder Bedingung. L. 8. ff. de condit. & demonstr.

Instita picturæ, auf Kleider gestickte oder gewürckte Blumen/ 2c. L. 23. §. 1. ff. de aur. & argent.

In solidum, gänglich / einer vor alle / und alle vor einen sc. stehen; also verschreiben sich bisweilen die Bürgen. Ferner werden bisweilen etliche vor schuldig erkennet / daß sie in solidum, das ist / gänglich zu bezahlen schuldig/ oder vor ein Ding allein stehen müssen.

In solutum, an statt Zahlung sc. annehmen oder übergeben / in solutum dare, an Bezahlung statt geben. L. 60. ff. de solut.

In sortem computiren / zur Haupt-Summa schlagen oder rechnen. Also werden die übrige oder zu viel bezahlte Zinsen zum Capital geschlagen/ und darvon abgerechnet.

Inspectio, die Inspection, Aufsicht/ Besichtigung.

Inspectio corporis, ist ein Actus jurisdictionis, da der Richter/ samt zweyen Schöpffen/ dem Gerichts-Schreiber / auch einen oder mehr darzu beendigten Wund-Ärzten den todten Körper vor der Begräbnis mit Fleiß besichtigen / und alle seine empfangene Wunden / Schläge/

Schläge / Aufwürffe / wie solche über alle und jede befunden und ermessen worden / mit Fleiß mercken und aufzeichnen läffet.

Inspectio ocularis, die Besichtigung / Augenschein / augenscheinliche Besichtigung / Beweisung ist / ein gerichtlicher Actus, dadurch dem Richter in einer strittigen Sach durch deren Anschauen erwiesen wird / daß es sich so und nicht anderst verhalte. Scheinemann de oculari inspect. th. 4.

Inspector, der Aufseher / so die Aussicht auf etwas hat. It. dem eine Sache zu beschauen gegeben wird. L. 17. §. Papin. ff. de P. V.

Insperata, unverhoffte Dinge.

Instante, beharrlich / heftig / sehr fleissig / welche Wör-

Instantius, noch heftiger / fleissiger / 7ter gemeinige

Instantissime, am allerheftigsten / fleissigsten / lich zugleich gesetzt werden / wenn einer bey dem Unter-Richter eine Appellation übergiebet / und um Ertheilung Apostolorum reverentialium (darvon oben gedacht) bittet.

Instantia, das Anhalten. L. 32. & 33. ff. de Usur. Ad instantiam supplicantis sive partium, auf Anhalten des Bittenden / oder der Parthenen: Item wird Instantia auch ein Gleichniß oder Exempel genennet; Ferner heist in Rechten Instantia eine Instanz oder Zeit / da das Gericht verführet wird / nemlich von Zeit der Antwort auf die Klage / biß zum Urtheil / oder auch das Gericht selbst / und daher wird gesaget prima, vel secunda instantia, die erste / oder andere Instanz &c. It. die Acta primæ vel secundæ instantiæ &c.

ab instantia absolviren / loß gesprochen werden / daß man nicht für diesen Gerichts-Stand die Sach ausführen darf / ab actione absolvi, von der Klag / d. i. gang und gar loß gesprochen werden.

In statu quo, eine Sache lassen / heist / wenn dieselbe unverändert und unerörtert gelassen wird / biß dieselbe zu einer andern Zeit ausgemachet werden kan.

In stirpes, auf die Stämme/ wird gesagt/ wann eine Erbschaft nicht nach Anzahl der Erben getheilet wird/ sondern also/ daß alle diejenigen/ so von einem geböhren worden/ für eine Person gerechnet werden/ und zusammanur so viel bekommen/ als der/ von dem sie herkommen/ bekommen hätte/ wann er noch am Leben wäre. Zum Exempel/ Titius verstirbt/ und hinterläßt zwey Söhne/ und 9. Enckel/ 4. von einem verstorbenen Sohn/ und 5. von einer verstorbenen Tochter/ so wird die Erbschaft in 4. gleiche Theile getheilet/ davon jeder noch lebendes Sohn einen Theil überkommt/ dann die 4. von dem verstorbenen Sohn vorhandene Enckel/ einen/ und die 5. von der verstorbenen Tochter vorhandene Enckel auch einen Theil.

Instituz, Einsaumung der Kleider/ der Zierrath halber/ als wie man heutiges Tags die Kleider mit Gold verbramet. L. vestis. §. 1. ff. de aur. & argent. legat.

Institutor, ein Factor, ein Laden-Diener bey den Kauff-Leuthen/ ein Buchhalter ist/ dem ein Kauffmann seinen Kauffmanns-Geschäften und Handlungen vorsezet/ daß er im Nahmen des Herren seine Geschäfte/ besonders die im Gewinn stehen/ administriret und expediret. § 2. Inst. quod cum es, qui in alien. potest. L. 3. & 5. pr. §. 8. ff. L. 11. §. 6. L. 16. L. 18. ff. de instit. act. & L. 5. C. eod: add: Besold in Thesaur, pr. voc. Factor. C. I. A. Lib. 14. tit. 3. §. 3. & seq. Joh. Harprecht ad. §. 2. Inst. quod cum eo. num 19. & Struv. Exerc. ad ff. 20. Thei. 31.

Institutor generalis, ist/ dem in genere alle und jede Geschäfte zu verrichten/ vom Herrn sind anbefohlen worden.

Institutor specialis, deme nur/ vom Herrn eine gewisse Verrichtung oder Verwaltung ist anvertrauet.

Institutoria actio, siehe oben Actio Institutoria.

Instituere, ernen/ lehren/ unterrichten/ unterweisen: heredem instituere, zum Erben einsetzen/ actionem instituere/ Klage anstellen/ instituere vineas, einen Weinberg pflanzen

pflanzen/ anlegen. L. pen. ff. Locat L. i. C. de rei vindicat.

Institutio, die Lehre/ Unterrichtung/ it. die Einsetzung/ als in ein Amt/ zur Erbschaft.

Institutio canonica, ist in weitem Verstand/ eine freye Collation eines geistlichen Beneficii, oder es ist eine Aufnahme zu geistlichen Beneficien nach der Vorschreibung der heiligen Canonum, und zwar geschieht solche entweder durch eine rechtmäßige Election, Postulation und Confirmation, oder eine bloße Conferirung/ welche auf die/ von dem Patron der Kirchen oder des geistlichen Beneficii gethanene Präsentation erfolgt ist.

Institutio hæredis, die Einsetzung des Erben ist/ eine im Testament beschehene Benennung und Designation dessen/ der dem Testirer nach seinem Tode succediren soll.

Institutio hæredis libera, die freywillige Erb-Einsetzung ist/ welche dem Testirer/ so keine Eltern oder Kinder hat/ frey steht/ wann es anders nur nicht verboten ist/ sie zu instituiren. §. 6. Inst. de hæred. Instit.

Institutio hæredis necessaria ist/ wann der Testirer Eltern oder Kinder hat/ welche er nothwendig zu Erben einsetzen oder enterben muß/ wann das Testament soll gültig seyn. L. 30. ff. de liber. & posthum. hæred. instituend. auth. non licet C. de liberis præterit.

Institutiones, Unterweisungen.

Institutiones Imperiales, die Kayserl. Unterweisungen zu den Rechten.

Institutiones Juris, die Unterweisungen zu den Rechten. Institutiones Justiniani oder Justinianæ, oder des Kayseris Justiniani Unterweisung zum Recht oder Rechts-Wissenschaft sind gleichsam der Donat oder die Grammatic, der studirenden Jugend/ woraus sie den Anfang und die Fundamenta der Rechts-Wissenschaft schöpfen. §. 4. præm. Instit. und sich zu schwerern Rechts-Sachen qualificirt machen können. Sie sind zusammen ge-

schrieben im Jahr Christi 433. und in den Gerichten eingeführt worden im November bemeldten Jahrs; zuvor sind auch schon Institutiones Juris gemacht gewesen/ als des Ulpiani seine/ wie denn auch Pompejus Derr hat verfertigen lassen/ aber jene verlohren ihre Krafft da diese an Tag kamen. Es werden solche in 4. Bücher eingetheilet/ deren jedes gewisse Capitul hat/ welche Titul genennet werden/ und zwar so hat das erste Buch 26. Titul/ das andere 25. das dritte 30. und das vierdte 18. so/ daß die Institutiones zusammen 99. Titul haben; Jedweder Titul besteht aus dem Rubro und Nigro. Das Rubrum ist die Überschrift des Tituls/ die auch Rubrica heißet: Das Nigrum ist die Materie, oder das so in dem Titul enthalten ist; Und so wird auch jeder Titul in gewisse Versicul eingetheilet/ davon der erste Principium, die übrige aber Paragraphos genennet werden; Dannenhero werden die Institutiones auf folgende Art angeführet. 1.) wird das Zeichen des Paragraphi gesetzt/ also/ §. mit seinen Anfangs Buchstaben und der Zahl/ oder auch ohne Wort allein mit der Zahl; Fürs andere wird gesetzt das einige Merckzeichen der Institutionum oder Init. oder der Buchstabe I. drittens wird beygefügt die Rubric, des anzuführenden Tituls/ als wenn ich den Ort anführen wollte/ darinnen gemeldet wird: daß das Jagt-Recht einen jeden zugelassen sey/ sagte ich:

§. Feræ 12. Instit. de Rer. Divis. oder

§. 12. I. de R. D. bißweilen wird das Merckzeichen der Institutionum ganz ausgelassen/ weil kein Theil des Rechts auf solche Art angeführet wird/ und wann der §. und Rubrica gesetzt werden/ wird so gleich verstanden/ daß die Institutiones gemeinet würden/ und zwar nach eingeführter Art der Rechts-Gelehrten e. g. §. 12. de R. D. Wenn aber der erste Versicul des Tituls/ welchen man/ wie gesagt/ principium nennet/ anzuführen ist/ wird nur die Silbe prin. oder pr. gesetzt. 3. C. Pr. J. de R. D. Institutus hæres, der eingefetzte Erb/ so von dem Testirer

rer in seinem geschriebenen Testament geschrieben/ oder in den mündlichen Testament mit Worten benennet ist. L. 1. ff. de hæred instituend.

Instructi fundi Legatum, ein Legat da einem ein Gut mit allem dem/ wie es versehen/ und was daselbst ist/ daß es desto besser versehen seye/ vermacht ist/ und gehört zu solchen der Haußrath/ den der Testirer daselbst gebraucht/ Kleider/ Decken/ Betten/ Tisch/ Sessel/ Stühl/ und anderer zum Gebrauch destimirter Haußrath.

Instructus fundus, wird genennet der Grund und Boden mit aller Zugehör/ so erst drauf gewesen.

Instruere, iren/ unterrichten/ unterweisen/ instruere accusationem, sich zur Klage und Process mit Documenten/ Brief und Zeugschafften præpariren.

Instrumentum, ein Instrument, ist eigenthümlich eine Schrift/ so das vorfallende oder strittige Negotium, oder Handlung glaubhaft macht. L. 1. ff. de fide Instrum. L. 7. de fer. L. 99. §. fin. de V. S. Perez. in Codic. de fid. instrument. n. 1. Struv. Syntag. Jurisp. Exerc. 28. thes. 21. Text. Præx. Jud. Part. 1. cap. 9. n. 27. oder ein

Instrumentum ist eine brieffliche Urkund/ Document oder Schrift/ dadurch die Handlung und Willen der Menschen/ damit sie nicht in Vergessenheit gesetzt/ durch Mittel der Schrift in ewiger Gedächtnis behalten/ und als durch glaubwürdige offene Urkund befestiget werden. Maxim. Imp. in Constit. sua, von den Notariern zu Cölln. de An. 1512. verl. aber nachdem nicht allein zc.

Instrumentum authenticum, ein glaubwürdiges Instrument, oder das Original ist welchen Glauben benemessen wird/ weil es gehöriger maßen verfaßet/ und zu noch besserer Glaubwürdigkeit mit der contrahirenden Unterschrift bestättiget ist c. 2. ibiq. Dd. c. f. x. de fid. Instrum. L. 2. ff. eod. L. 3. C. de div. rescript. c. quoniam 11. verl. & omnia c. ult. x. de probat. wird auch sonst autographum. archetypus, matrix, scriptura ma-

trix



trix originalis, & tabula authentica genennet. L. 2. L. 11. ff. de edend. c. 1. c. 2. ibiq. Mynsig. n. 1. X. de fide instrum. L. coeter. ff. fam. erc. eine Haupt-Beschreibung/ Haupt-Briefe Original.

Instrumentum cognoscere, das Instrument cognosciren/ ist nichts anders/ als solches durchlesen und sehen / ob es an Siegel recht / oder die Copie mit dem Original conferiren/ ob es in allen und jeden mit selbigen übereinkommt. L. 56. pr. de V. S. ibiq. Wiesenbach ad voc. Recognitio.

Instrumentum commune, ein Urkund/so beyden Theilen -gemein ist.

Instrumenta dotalia, Heyraths-Briefe / Ehestiftungen sind/ welche von denen Verlobten aufgerichtet werden / wie es mit dem Heyrath, Gut und dem Gegen-Vermächtniß oder Leibgeding/ und der künftigen Succession halber/ gehalten werden solle.

Instrumentorum editio, ist ein actus judicialis, da der Besitzer der Urkunden gehalten ist/ die eigene oder gemeinschaftliche Instrumenta dem Gegentheile auszuantworten/ daß er sich darinnen ersehen und zu seiner Nothdurfft gebrauchen möge.

Instrumentum emtionis, Kauff-Briefe/ darinnen was / wie theuer / von wem und mit was Bedingungen erkaufft und verkaufft worden/ enthalten/ und zu mehrern Beweis schriftlich verfasst ist.

Instrumentum exemplificatum, wird genennet die Copie/ Auszug oder Abschrift eines Original-Instruments. L. 45. §. ipse ff. de Jur. Fisci. wird auch sonst ein Transumpt. genennet d. l. cetera. ff. fam. erc. Mynsig. in d. c. 1. n. 11. Exemplar d. c. 1. ibiq; Dd. Apographum oder Extract. Wiesenb. in parat. ff. de fid. instrum. n. 6.

Instrumentorum fides, siehe fides instrumentorum.

Instrumentum fundi, sive cultura, die Zurüstung oder Zubereitung derer Dinge oder Sachen/so lange bey dem Grund und Boden bleiben/ und ohne welche die Besizung

gung nicht könnte fortgesetzt oder geübet werden. L. 12. pr. L. 25. ff. de instr. vel instrum. legat.

**Instrumentum guarentigiatum, sive liquidum, & paratam executionem in se continens, klarer Brief und Siegel / oder solche Urkund / welche eine gewisse / klare und unzweifeliche Schuld in sich hält / also / daß der Richter nichts anders thun kan / als daß er den Beklagten verurtheile und exequire.**

**Instrumentum Legatum, das vermachte Werkzeug oder was im Hause oder zu dessen Erhaltung gehörig.**

**Instrumentum, sive Documentum novum, sive noviter repertum, eine neugefundene Urkund / Beweis.**

**Instrumenta nuptialia, Ehestiftungen / Heyraths: Briefe.**

**Instrumentum Pacis. Der Friedens: Schluß.**

**Instrumentum privatum, ist eine Urkund oder Schrift / die von einer Privat-Person aus Privat-Authorität in eigener Sach oder eigener geführter That gemacht worden. L. 5. 6. 7. C. de probat. L. 10. L. 9. C. de fide instrum. L. ult. C. de convent. fisci. deb. Struv. Exerc. 28. thes. 22. als da ist eine Handschrift / Brief / Erb: Buch / Erb Register / Handels: Buch / Register.**

**Instrumentorum productio, wann die Urkunden im Gericht zum Beweis vorgezeigt und produciret werden.**

**Instrumentum publicum, eine offene Schrift / Urkund / glaubwürdiger Schein / Beweis / die da aufgerichtet und in aller Zierlichkeit verfertiget worden / durch die Hand eines offenen Schreibers oder Notarii zum Zeugniß und Vergewießung des Handels / so sich zwischen den Partheyen begeben hat / L. 1. C. de Juram. propt. calum. vid. l. 5. C. de probat. L. 11. C. qui pot. in pignor. c. 2. x. de fide instrum. Struv. Exerc. 28. thes. 22. Wesenb. ad ff. d. t. n. 1. seq. Andr. Gail. obs. pract. L. 2. obs. 20. & fac. Lib. 1. obs. 36. n. 8. Sonst werden auch insgemein diejenigen Instrumenta oder Documenta, welchen von Rechts und Gewohnheits wegen völliger Glaube zugestellet wird / auch Instrumenta publica genennet. c. 1. & ibid.**

ibid. gloss. x. de fid. instrum. als da sind 1) eine jedwede Schrift/ so mit eines Kaisers / Königs/ Fürstens/ Bischoffs/ Dom-Capituls/ Universitäts/ gemeiner Stadt oder Raths- und Gerichts- Collegii, Communitäts/ oder sonst öffentlichen Siegel bedruckt ist. c. 2. X. de fide Instrum. c. 1. x. de probat. 2) welche Autoritate Juris oder à Judice publicirt ist/ als Testamenta, Urthel / Abschiede/ wann solche denen Partheyen vorgelesen worden. L. 2. C. de Test. & ibid. Dd. L. f. C. de jud. c. perpetuus x. de fide instrum. 3) Allerhand Schriften/ so in einer Cansley/ Regierung/ Cammer-Gerichte/ Raths/ Vormund-Amt/ Zwenmanns-Cammer/ Aemter/ oder sonst in Archivis publicis zu befinden / als da sind Zinnß-Register/ Consens-Bücher / u. dgl. auth. adhæc C. de fid. Instrum. L. 4. L. 5. §. 7. ff. de Jure fisc. L. 2. C. de edend. (arpzov. P. 1. C. 16. D. 25. n. 1. 4) diejenige Schrift wird auch pro Scriptura publica gehalten/ welche von demjenigen/ so sie angehet/ und von drey glaubwürdigen Zeugen unterschrieben ist. L. 17. C. de fid. instrum. L. 11. cum auth. si quis caute vult C. qui pot. in pig. hab.

Instrumentorum seu Documentorum recognitio, ist nichts anders / als eine von dem Gegentheile geschene Bekänntniß / daß die Urkunden wahr und nicht falsch seyn. L. 5. ff. famil. ercif. L. 11. §. 8. L. 15. §. 3. ff. de falsis.

Instrumentorum traditio, die Ueberreichung oder Uebergebung der Instrumenten / als da sind die Schlüssel zum Hause/ Scheuren &c.

In suam tutelam venire, mannbare werden / keinen Vormund mehr nöthig haben.

In subsidium Juris, den Rechten zur Hülffe / und Bensteuer; ist eine Formul so gebraucht wird / wann man den Richter ersuchet/ einen unter ihm Angeseffenen oder Gelegenen zur Zeugschafft vor einer andern Obrigkeit zu stellen / oder ihn selbst auf die überschickte Interrogatoria und Articulos zu examiniren.

In suis terminis passiren / in seinen Würden beruhen las-

Insula, die Insel/ so mit Wasser umgeben ist. Item das Haus/ worum man gehen kan.

Infularius, ein Hüter eines solchen Hauses. L. f. ff. de offic. præf. vigil. L. 203. ff. de Verb. signif.

In Summa, in der Summ / mit einem Wort / so gesaget wird/ wenn man alles zusammen fast.

In super habere, nichts achten/ verlassen. L. sunt personæ ff. de relig. & sumpt. fun. L. hæredem ff. de his, quæ ut indign. L. 2. C. si omiff. caus. test.

In supplementum (sc. probationis) zu Erfüllung (des Beweises) sc. schweren.

In suspenso sc. verbleiben/ unausgemacht/ ausgesetzt seyn.

Integer, a, um, ganz gar/ Homo integræ famæ, ein Mensch ehrlichen Berufs.

Integra terra, seu integrum pascuum, das Land darauf noch kein Vieh zur Weide gelassen worden. L. 30. §. 3. ff. de V. S.

Intendere, iren/ ausspannen/ sein Gemüth und Sinn auf etwas richten/ auf etwas denken/ seine Klage anstellen. L. 8. ff. de rei vindicat. L. 5. ff. si ususfr. petat. L. 139. ff. obligat.

Intentio, der Intent, Intention, die Meynung/ Fürnehmen/ Gemüth/ also wird gesagt / sein Intent auf etwas haben. It. heist Intentio eine Klage. L. 9. §. proinde ff. ad exhib. L. 66. ff. de jurisdiction.

Intentare, iren/ etwas wider einen vorhaben/ oder vornehmen. It. dräuen/ It. Klage anstellen.

Intercapedo, der Zwischen-Raum. L. 3. §. quoties ff. si cui plus.

Intercedendo, Bittweise / durch Vorbitte.

Intercedere, iren / darzwischen kommen / eintreten/ sich drein legen/ darzwischen reden/ für einen bitten/ Vorbitte thun / Vorbitte oder Collecta einlegen / Bürge werden. L. 2. ff. ad SCt. Vellej.

Interceptio, interception, der Auffang/ das Auffangen.

Interceptio utilitatis, die Verhinderung eines Nutzens.

**Intercessio**, die Intercession, Vorbitte / Einwendung / Einrede / der Widerstand / It. die Bürgschaft.

**Intercessionales**, Vorbitt-Schreiben / Vorschriften / Beförderungs-Schreiben sind / worinnen von der Obrigkeit oder Herrschaft vor einem Bürger / Unterthan u. gebetten wird / demselben um der Intercedenten wegen Beförderung / zu thun oder zu erweisen / oder aber zu Diensten zu helfen / oder eine angefallene Erbschaft abfolgen zu lassen / und was dergleichen mehr ist.

**Intercessor**, ein Bürge / ein Schiedsmaun / ein Mittler / der für einen andern eine Obligation auf sich nimmt.

**Interdicere**, iren / verbiethen / verkündigen / gebiethen / drein reden / untersagen. **Interdictum aqua & igni**, sucho aqua & igni interdictum.

**Interdicere Advocationibus**, verbiethen / daß einer als ein Advocat nicht dienen darff.

**Interdici Bonis**, wird genennet / wenn einen die Güter verbothen werden / weil er selbigen nicht vorstehen kan.

**Interdicere foro**, verbiethen / daß einer sich der Gerichts-Händel nicht anmasse.

**Interdicere Prætores de vi** ist / wenn einer das Interdictum de vi erlangt hat / denjenigen / der die Gewalt gethan hat / heissen wieder erstatten.

**Interdicere Provincia**, die Landschaft verbiethen.

**Interdict**, ist eine gewisse Kirchen-Censur, da der Pabst einen Lande oder Stadt den Gebrauch des Heil. Abendmahls untersaget.

**Interdicti**, werden genennet / die nicht in eine Stadt oder Ort kommen dörfen. tot. tit. ff. de interdict. & relegat.

**Interdictio aqua & ignis**, war bey denen alten Römern eine Art der Verweisung / da einem Römischen Bürger der Gebrauch des Wassers und des Feuers in der Stadt untersaget wurde / dem zu Folge er sich in eine andere Stadt begeben mußte / und dadurch seines Bürger-Rechts verlustiget wurde. Sie geschah mit dieser Formalien: **Aqua & igni tibi interdico**, hernach durffte kein

Bür

Bürger mit ihm umgehen / ihn in sein Haus aufnehmen / noch einen Bissen Brod oder Tropfen Wasser reichen / und dieses bey hoher Straff. An deren Stadt ist zu Zeiten der Römischen Kayser / die Deportatio aufzukommen.

**Interdictum**, ein Geboth oder Verboth des Richters / durch welches etwas zu thun gebothen / oder nicht zu thun verbotten worden / welches meistens geschieht / wenn wegen der Besizung oder deren Gerechtigkeit unter etlichen Streit vorfiel / jedoch sind etliche Interdicta, in welchen von dem Eigenthum gehandelt wird / als de itinere, actuque privato. It. sind etliche / in welchen von dem Eigenthum und Besiz gehandelt wird.

**Interdicta adipiscendæ possessionis causa**, sind Geboth / welche denen zukommen / so zuvor die Besizung nicht erlangt haben / dergleichen sind **Interdictum quorum bonorum**, **Salvianum** & **quo itinere venditor usus est**, quo minus emator utatur. **Vim fieri veto**. Von welchen weiter unten zu sehen.

**Interdicta annalia**, die Geboth oder Verboth / so innerhalb Jahr-Frist (darunter die Fest-Tage nicht mit gerechnet werden /) gebethen werden müssen.

**Interdictum de aqua quotidiana & æstiva**, ist ein Geboth / welches demjenigen gegeben wird / der das Wasser / welches er im nechsten Jahr geführet hat / ferner zu führen / verhindert wird / doch daß er mit Recht solches zu gebrauchen / vermeine / und ohne Laster oder Tadel / dasselbige Jahr es geführet habe.

**Interdictum de aqua ex Castello ducenda**, ist ein Geboth / durch welches der Richter verbeut / daß demjenigen / welchem Wasser aus dem Behältniß der öffentlichen Wasser zu führen / von dem Fürsten nachgelassen / keine Gewalt geschehen soll.

**Interdictum de arboribus cædendis**, ist ein Geboth / so zweyerley in sich hält ; Erstlich / daß die Bäume (worunter auch die Weinstöcke begriffen) so auf anderer Leu-

the Gebäuden liegen oder hängen/ weggeschafft oder abgenommen werden. Zum andern/ daß die Bäume / so auf eines andern Acker oder Feld liegen/ beschnitten werden müssen.

Interdictum de cloaca privata, ist ein Verboth/ durch welches der Richter verbiethet/ damit der Nachbar dem heimlichen Gemach keine Gewalt thue/ und die Rinnen und Ablauff so durch sein Haus gehet/ nicht verstopffe.

Interdictum de cloaca publica, ist ein Geboth/ durch welches der Richter befihlet/ daß derjenige/ welcher in einem öffentlichen Cloac etwas gemacht oder eingelassen hat/ wordurch der Gebrauch desselbigen böser oder ärger wird/ solches wieder erstatte/ und zugleich verbiethet/ daß nicht etwas geschehe oder eingelassen werde.

Interdictum de glande legenda, ist ein Geboth/ wordurch dem Herrn die Freyheit gegeben wird; die Eicheln (worunter auch alle Baum Fruchte begriffen) welche von seinem Baum auf des Nachbars Grund oder Boden fallen/ aufzulesen/ welches aber heutiges Tages nicht statt hat/ and nach Sächsischen Rechten/ dasjenige/ was in des Nachbars Grund fället/ sein bleibet.

Interdictum de itinere, actuque privato restituendo, ist ein Verboth/ welches wider denjenigen gegeben wird/ welcher einen verbiethet/ daß er sich seiner Dienstbarkeit gebrauchen möge.

Interdictum de liberis ducendis, s. deducendis, ist ein Verboth/ in welchen der Richter verbiethet / damit dem nicht Gewalt geschehe / welcher Kinder in seiner Gewalt hat/ daß er solche von denjenigen/ so sie aufhalten/ abführen möge. Welches auch dem Ehemanne wider dem Vatter des Eheweibes gegeben wird.

Interdictum de liberis exhibendis, ist ein Gebot / durch welches einer/ so Kinder in seiner Gewalt hat/ wider denjenigen klaget / welcher solche wider ihren Willen bey sich hat/ und ihm vorenthält. Welches gleichfalls auch wegen des Weibes statt hat.

**Interdictum de libero homine exhibendo**, ist ein Gebot/ welches einen jedwedern gegeben wird/ wenn ein freyer Mensch ohne rechtmässige Ursach aufgehalten wird/ daß solcher zur Erhaltung der Freyheit heraus gegeben werde.

**Interdictum de liberto exhibendo**, ist ein Gebot / welches dem Herrn gegeben wird / der einen frey gemacht hat/ wider denjenigen / der seinen Freygegebenen wider seinen Willen bey sich behält.

**Interdictum de loco publico fruendo**, sive interdictum, ne vis fiat ei, qui locum publicum conduxit, ist ein Verbot/ damit denjenigen/so öffentliche Plätze als Badstuben oder Gänge/ See und dergleichen gepachtet haben/ oder deren Gesellen nicht Gewalt geschehe/ daß sie solche gebrauchen können.

**Interdictum de loco sacro**, siehe: interdictum, nequid in loco sacro fiat.

**Interdictum de migrando**, ist ein Verboth / welches denen Einmiethlingen gegeben wird / damit ihnen / wenn sie abziehen / keine Gewalt geschehe / daß sie ihre Sachen / (so sie ins Haus mit gebracht/ und welche dem Herrn des Hauses entweder nicht zum Unterpfande stehen / oder weil der Hauszinnß bezahlet / oder aber der Herr des Hauses Ursach daran / daß er nicht bezahlet worden) mit sich abführen können.

**Interdictum de mortuo inferendo**, ist ein Verboth des Richters/ damit dem nicht Gewalt geschehe/ der einen Todten an den Ort / allwo er das Recht hat / zu begraben/ einscharren will/ als wenn er auf dem Wege gehindert wird/entweder ein Grab zu bauen/ oder Stein zum bauen durch einen Grund und Boden zu führen.

**Interdictum de novi operis nunciatione**, ist ein Gebot / welches demjenigen gegeben wird / welchen verboten wird zu bauen/ nachdem er Bürgschafft bestellet.

**Interdictum de precario**, ist ein Geboth / wodurch der

Rf

Richt



Richter befihlet / daß dasjenige / was einer Bittweise von einem andern hat / demselben wieder erstatte.

Interdictum de remissionibus, ist ein Geboth / welches alsdenn statt hat / wenn einer kein Recht gehabt / ein neu Werck zu verkündigen.

Interdictum de ripa munienda, nevis fiat reficienti, muniendi ripam flaminis, ist ein Geboth / welches demjenigen gegeben wird / welcher in einem öffentlichen Fluß oder Ufer desselben ein Werck / dadurch seinem Ufer oder Acker (welcher nebst dem Ufer liegt) zu verwahren gemacht / daß ihm keine Gewalt geschehe. Doch daß dadurch die Schiffarth nicht verderbet werde / und er auf Ermessen eines ehrlichen Mannes Bürgschaft wegen befürchtenden Schadens auf 10. Jahr bestelle / oder bey ihm stehe / daß Bürgschaft nicht bestellet werde.

Interdictum de rivis, ist ein Verboth / damit demjenigen / welcher eben in demselben Jahr oder vorigen Sommer nicht mit Gewalt / heimlich / oder Bittweise / von dem Widerpart Wasser / auch ohne Dienstbarkeit / geleitet hat / er habe gleich das recht Wasser zu leiten oder nicht / keine Gewalt geschehe / daß er das Wasser führen / den Bach / Höle und Wasser / Schuß bessern und reinigen könne / nur daß er das Wasser nicht anders führe und leite / als er sich dessen zuvor gebraucht hat / und wegen befürchteten Schadens Bürgschaft bestelle.

Interdictum de sepulchro ædificando, ist ein Verboth des Richters / daß demjenigen / der in seinem Ort ein Grab bauet / keine Gewalt geschehe / er mache gleich ein neu Werck / oder bessere das Alte aus.

Interdictum de superficiis sive superficiebus, ist ein Verboth / damit dem nicht Gewalt geschehe / der ein Gebäude über eines andern Grund oder Boden hat / daß er seines Rechtens genießen könne / es sey denn / daß ers heimlich bittweise vom Widerpart besitze.

Interdictum de Tabulis exhibentis, ist ein Geboth / welches denen gegeben wird / welchen etwas in einem Testament

ment oder Codicill zugeschrieben oder vermacht ist/wider denjenigen/ welcher das Testament hat / oder bößlicher Weise wegbracht/ daß er solches ausantworte/oder was dem Kläger daran gelegen/ erstatte.

Interdictum de via publica & itinere publico , ne vis fiat viam rusticam reficiendi, ist ein Verboth und allen gemein / damit dem nicht Gewalt geschehe / welcher den öffentlichen Fahrweg oder Fußsteig in vorigen Stand bringen und bauen will/ doch daß solche nicht ärger werden.

Interdictum de vi & vi armata, ist ein Geboth/welches dem gegeben wird / welcher durch Gewalt aus dem Besiß eines unbeweglichen Dinges geworffen oder dessen entsetzet worden / wider denjenigen/ welcher ihn herausgeworffen/ daß ihm der Besiß mit allem Zugehör / samt Schäden und Unkosten wieder erstattet / doch daß deshalb binnen Jahres-Frist Klage angestellet werde / dann wann nach solcher Zeit erst geklaget wird / so geschieht die Verdammung nur auf dasjenige/was der/welcher den andern aus den Besiß geworffen hat/bekommen.

Interdictum de uxore ducenda à marito, ist ein Geboth/welches dem Ehemann gegeben wird / wider denjenigen/ der mit Betrug ohne seinem Willen sein Weib bey sich hat/ ob gleich das Weib darein willige. Suche weiter : Interdictum de liberis exhibendis & ducendis.

Interdicta duplicia , sind solche Gebote / in welchen beyder streitenden Partheyen einerley Beschaffenheit ist / und ein jedweder sowohl Beklagten als Klägers Stelle vertritt/ als da ist das Interdictum retinendæ possessionis, utriusque, uti possidetis, imgleichen dem Interdicto, welches unter denen am Wasser gelegenen de aqua gegeben wird. L. 1. §. 26. de quotidian. & æstiv. Darinn beede Theile vorgeben / sie seyen in der Possession, doch vertritt des Klägers Stelle der zu erst für Gericht kommen ist.

Interdictum Ecclesiasticum, ist eine Kirchen-Straffe / dadurch nicht allein denen Geistlichen und Kirchendi-

nern verboten wird / daß sie keinen Gottes-Dienst halten (dann solches ist eine bloße Suspension) sondern auch andern gewiessen Personen oder Orthen verboten wird / daß für ihnen und daselbst kein Gottes-Dienst gehalten werde.

Interdictum Ecclesiasticum generale locale, wann ein Reich / Land / Stadt oder Dorff damit beleget wird.

Interdictum Ecclesiasticum generale personale ist / wann eine gewisse Gemein / Societät / mit einem solchen Interdicto beleget wird.

Interdictum Ecclesiasticum speciale personale ist / wann eine einige oder etliche wenige Personen / damit gestrafft werden.

Interdictum Ecclesiasticum speciale locale, wann eine einige oder etliche particular- Kirchen in solche Straf versallen. cap. 17. X de V. S. Covarruv. in cap. alma p. 2. §. I. 10.

Interdicta exhibitoria, sind solche Gebothe / in welchem der Richter befiehet / daß etwas ausgeantwortet werde / dergleichen sind / das Interdictum de libero homine exhibendo, de liberto exhibendo, & de liberis exhibendis, davon schon oben gedacht.

Interdicta mixta sind / darinnen der Prætor verbietet / dem Possessori Gewalt anzuthun / und die verlohrene Possession er zu restituiren zwinget. L. 3. §. 2. ff. ne vis fiat ei, qui in Possess. L. 1. §. 1. ff. de interdict. als dergleichen sind das Interdictum: ne vis fiat ei, qui in possessionem missus est, hält den in Zaum / der einen andern nicht in die Possession gelassen hat; und auch den / von welchem jemand / will aus der Possession gestossen werden. L. 1. §. 3. ff. ne vis fiat. ei.

Interdictum ne iter, actumque ut eo frui possit, rescienti vis fiat, ist ein Verboth / damit denjenigen nicht Gewalt geschehe / welcher den Fuß-Steig / oder Viehtrieb / damit er desselben genießen könne / bauet.

Inter-

**Interdictum ne quid fiat quò aliter flumen fluat atque uti priore ætate fluxit.** Ist ein Verboth / damit nicht in öffentlichen Strom oder dessen Ufer etwas geschehe / oder darein gelassen werde / und also das Wasser anderst fliesse / als es den vorigen Sommer geflossen.

**Interdictum ne quid fiat, quo deterior sit navigatio,** ist ein Verboth / damit nicht etwas in öffentlichen Fluß oder dessen Ufer geschehe oder eingelassen werde / wodurch der Orthen / wo die Schiffe stehen / oder die Schifffahrt verringert wird.

**Interdictum ne quid in loco publico facias,** ist ein Verboth / damit nicht etwas an einem öffentlichen Ort gethan oder darein gelassen / wodurch demselben Schaden zugefüget werde / ausser was im Rechten nachgegeben.

**Interdictum ne quid in loco sacro,** ist ein Verboth / dadurch verbothen wird / an einen heiligen Ort etwas zu thun / das eine Unförmigkeit oder Schaden bringet / und wenn es geschehen / daß es wieder ersetzt werde.

**Interdictum ne quid in via itinere ve publico fiat,** ist ein Verboth / damit nicht etwas auf öffentlicher Strassen oder Wege geschehe / dadurch selbige ärger werden.

**Interdictum ne quis flumine publico navigare, vel eo uti prohibeatur,** ist ein Verboth / damit einer nicht gehindert werde / im öffentlichen Fluß zu schiffen / oder sich dessen zu gebrauchen.

**Interdictum, ne vis fiat ei, qui in possessionem missus erit,** ist ein Verboth / durch welches der belanget wird / welcher durch bösen Betrug machet / daß einer auf Nachlassung der Obrigkeit nicht in Besiß der Güter sey / damit er dasjenige / so viel ihm daran gelegen ist / daß er die Besißung habe / erstatte.

**Interdictum, ne vis fiat ei, qui in via publica it agit,** ist ein Verboth / daß einem nicht Gewalt geschehe / der auf öffentlicher Strassen gehet oder treibet.

Interdictum ne vis fiat ei, qui locum publicum conduxit, siehe oben: Interdictum de loco publico.

Interdictum ne vis fiat ei, qui sine vitio praesidet, ist ein Gebot / damit dem nicht Gewalt geschehe / der ein Ding ohne Tadel besizet.

Interdictum ne vis fiat ei, quo minus fontem vel lacum, vel piscinam reficiat, ist ein Verbot / daß einem nicht Gewalt geschehe / der einen Brunn / See oder Fischhälter aufbauet / daß er das Wasser bey sich behalte / und sich desselben gebrauchte / doch daß ers nicht anderst gebrauchte / als ers selbige Jahr gebrauchet hat / und wegen besüchtenden Schadens Bürgschafft bestellet.

Interdictum ne vis fiat, quo minus aqua ita utatur, ist ein Verbot / damit keine Gewalt geschehe / daß einer das Brunn-Wasser / also wie er kan / gebrauchten möge.

Interdictum ne vis fiat reficiendi munienti ripam fluminis; Suche. Interdictum de ripa munienda.

Interdictum, ne vis fiat viam rusticam reficienti. Suche: Interdictum de via publica est.

Interdicta noxalia, sind solche Gebote / welche um der Knechte oder Diener Verbrechen willen gegeben werden.

Interdicta perpetua, sind solche Gebote / welche auch nach Verfließung eines Jahrs statt haben.

Interdicta personalia, sind diese / so aus einem jure ad rem, nemlich aus einem Obligation, so aus einem facto oder delicto herkommt / entspringt.

Interdicta privata, sind / so gegeben werden entweder de universitate bonorum, als das Interdictum quorum bonorum, ne vis fiat ei, qui in possessionem missus est, und de tabulis exhibendis, oder de rebus singularibus, als das Interdictum ex novi operis nunciatione, de non prohibendo aedificantem coeptum aedificium continuare post satisfactionem, quod Legatorum, uti possidetis, ut rubi, de superficiebus, de vi & vi armata, de glande legenda, de migrando.

Inter.

**Interdicta prohibitoria**, sind Verbothe / wodurch der Richter verbeut / daß ein Ding geschehe / als daß niemand Gewalt thun soll / dergleichen sind das Interdictum ne vis fiat ei, qui sine vitio possidet, de mortuo inferendo, ne quid in loco sacro, & ne quid fiat, quo deterior sit navigatio, davon oben gedacht.

**Interdicta publica**, sind / so handeln von rebus publicis divini juris, als von sacris, religiosis und dergleichen / oder de rebus publicis juris humani, als ne quid in loco publico fiat, de loco publico fruendo, de via publica, de fluminibus, ne quid in flumine publico fiat, ut in flumine publico navigare liceat.

**Interdictum quod legatorum**, ist ein Gebot / durch welches der Erbe nach angetretener Erbschaft wider den Legatarium oder dem etwas vermacht ist / handelt / daß er die Besizung des vermachten Dinges / welches er nicht mit seinen Willen / sondern eigenthätiger Weise an sich gebracht / wieder erstatte.

**Interdictum quod vi aut clam**, ist ein Geboth / dadurch der Richter befihlet / daß dasjenige / was mit Gewalt oder heimlich geschehen / wieder erstattet werd. L. 1. ff. quod vi aut clam.

**Interdictum quorum bonorum**, ist ein Geboth / welches gegeben wird dem Besizer der Güter / oder dem Erben / wider denjenigen / welcher an statt des Erben oder Besizers besizet / daß er dasjenige / was er von solchen Gütern besizet / erstatte.

**Interdicta realia**, sind / so aus einem jure in re komme / nund wider die Possessores competiren. Hahn ad ff. tit. de Interd. n. 3.

**Interdictum recuperandæ possessionis**, ist ein Geboth / dadurch man den Besiz eines Hauses oder Gebäudes / woraus einer durch Gewalt entsezet worden / wieder erlangt / und an sich bringet / und wird sonst genennt unde vi, durch welches derjenige / welcher einen aus dem Besiz geworffen / gehalten wird / solchen ihm wieder zu erstatten /

ob gleich derselbe von dem / welcher ihn mit Gewalt aus-  
geworffen / heimlich oder Bittweise besize. Nach der  
Kaysersl. Verordnungen aber / wer seine Güter mit Ge-  
walt einnimmt / der wird seines Eigenthums dadurch ver-  
lustig und beraubet ; So er aber frembde Güter also ein-  
nehme / muß er dieselbe Güter zugleich wieder einräumen  
und zustellen / und darneben den Werth derselben dem-  
jenigen bezahlen / welcher Gewalt erlitten.

*Interdicta restitutoria*, sind solche Gebote / durch welche  
der Richter befihlet / daß einem etwas wieder gegeben  
und erstattet werde / als dem Besizer der Güter der Be-  
sitz derer / welche einer an statt des Erbens oder des Be-  
sizers aus solcher Erbschaft besizet / oder wenn er gebeut /  
daß denjenigen / welcher mit Gewalt aus dem Besiz ge-  
worffen / solcher wieder erstattet werde. Und ist solches  
*interdictum unde vi*, darvon siehe weiter *interdictum re-  
cuperandæ possessionis* ; ferner ist auch ein *interdictum  
restitutorium*, *interdictum quorum bonorum*, welches  
doch *improprie restitutorium* genennet wird / weil da-  
rinn der Actor die Possession zu *acquiriren* suche / welche  
er zuvor nicht gehabt hat.

*Interdicta retinendæ possessionis*, sind solche Gebote / da-  
durch wir den Besiz behalten / und heissen sonst *uti pos-  
sidentis & utrobi*, davon unten gedacht.

*Interdictum Salvianum*, ist ein Gebot / welches dem Herrn  
des Grund und Bodens gegeben wird / wider den Mieth-  
oder Zinnsman / daß er die Besizung der Dinge /  
welche darein gebracht / und wegen des Mieth- Zin-  
ses verpfändet worden / erlange und überkomme.

*Interdicta simplicia*, sind / wo man siehet / wer Kläger oder  
Beflägter ist / dergleichen sind alle *Restitutoria* und *Exhi-  
bitoria*, wie auch etliche *prohibitoria*. §. 7. *inst. de interd.*  
L. 2. ff. eod.

*Interdictum unde vi*, siehe oben *interdictum recuperandæ  
possessionis*.

**Interdictum ut contra fluxum priorem factum restituatur,** ist ein Gebot / wenn etwas in einem öffentlichen Fluß oder dessen Ufer geschehen / gemacht / oder hinein gethan worden / und um deswillen das Wasser anderst als vorigen Sommer fließet / daß derjenige / so solches gethan / wieder erstatte.

**Interdictum ut factum opus restituatur, sive tollatur,** ist ein Gebot / daß dasjenige / was auf öffentlicher Strassen oder Wege geschehen / und darauf gethan / worden / dadurch solche Strasse oder Weg ärger wird / wieder erstattet werde.

**Interdictum ut opus quo deterior sit navigatio, restituatur,** ist ein Gebot / durch welches der Richter befiehlt / wieder zu erstatten / was einer in einem öffentlichen Fluß oder Ufer gethan / oder hinein gelassen / wodurch die Schifffahrt verringert wird / ob er gleich solches nicht selbst gethan oder eingelassen.

**Interdictum uti possidetis,** ist ein Gebot / durch welches der Richter verbietet / daß demjenigen / der ein unbeweglich Gut besizet / nicht Gewalt geschehe / daß er solch Gut nicht ferner also besize / und ihn in den Besiz vertheidiget / es sey denn / daß er solch Gut durch Gewalt heimlich oder Bittweise vom Gegentheil besize.

**Interdictum utrubi,** ist ein Gebot / daß dem nicht Gewalt geschehe / der ein beweglich Ding besizet.

**Interesse,** daran gelegen seyn / In Rechten heisset es des erlittenen Schadens und entzogenen Nutzens / *Gewinnnes civile*, und rechtmäßige Accession oder billige Estimation. L. 2. §. f. ff. de eo quod certo loc. Oder / es ist nichts anders / als ein rechtmäßiger Nutzen / dessen wir entbehren müssen / und den wir hätten haben können / da uns der Schaden nicht wäre zugefüget oder der Gewinn intercipirt worden. Brun. ad L. unic. C. de sentent. quæ pro eo quod interest.

**Interesse affectionis & utilitatis simul ist / welches nebst der**



Affection, und den gemeinen Werth / auch noch einen Nutzen begreift / als wenn einen sonderlichen Künstler ein Schade ist zugefüget worden / Menoch. d. l. cas. 122. oder wenn man wegen der Restitution eines Corporis Juris agiret / darinn der Author viel Anmerkungen gemacht hat. Bey solchen wird die Aestimation verdoppelt / nicht zwar in Ansehung der Affection, sondern des gemeinen Werths / oder des interesse. L. un. C. de sent. quæ pro eo &c. Bronckhorst ad L. 24. ff. de R. J.

Interesse certum, ein gewisses interesse wird genennet / wann ich e.g. einen Acker vor 40. Gulden gekauft habe / der ist 100. Gulden werth ist / habe zwar längst das Geld dafür bezahlt / aber die Sach noch nicht überkommen; deshalb agire ad interesse, und wird dieses gemässigt / daß mir das Pretium restituirt / und über das noch einmal so viel erstattet wird. Brun. ad L. un. C. de sentent. quæ pro eo, quod interest.

Interesse commune, ist dasjenige / worinnen dasselbe nach gemeiner Aestimation geschätzt wird / so daß der Kläger nur so viel erlangt / als insgemein der daraus entstehende Schaden und cessirende Gewinn geschätzt wird / Schneidew. ad §. ult. Inst. n. 18. de Verb. obligat.

Interesse conventum, wann eine gewisse Summa statt des interesse verheissen wird; dieses nennen sonst die Jura insgemein poenam vid. §. ult. J. de V. O. und wird dem interesse entgegen gesetzt. L. 38. §. 1. ff. eod. Mascard. de Probat. Concl. q. 9. 31.

Interesse incertum, ein ungewisses interesse ist / wann man wegen seines facti oder wegen der Possession agiret / welche um ein gewisses nicht können geschätzt werden / oder wegen eines Verbrechens oder Contracts, der in faciendo bestehet / als e. g. Gesellschaft / Mandatum, Vormundschaft &c. ist / so von den Partheyen nicht ist estimirt worden.

Interesse singulare ist, welches nur in einer sonderlichen Affection

tion bestehet / und der Sache nicht anhänget / sondern aufer der Sache ist / auf welches insgemein keine Reflexion gemacht wird / weil es vermög des gemeinen Valors nicht kan bewiesen werden / sondern es dependiret solches von des Richters arbitrio nach Beschaffenheit der Sach und der Person selbst / welches durch Conjecturen kan erwiesen werden. Menoch. arbitr. jud. Quæst. Casu 120. Lib. 2.

Interessenten / werden genennet / welche zu einer Sache gehören.

Interest Reipublicæ, ne quis re sua male utatur, es ist dem gemeinen Wesen daran gelegen / daß einer seine Sache nicht übel anwende und gebrauche.

Interim, unterdessen / auf eine Zeitlang: also wird gesagt: ad interim, das ist / auf eine Zeitlang / auf eine Weile / mittlerweile.

Interim, ist ein Buch / welches Kayser Carl der V. nach Zertrennung des Schmalckaltischen Bundes aufsetzen ließ / und nach demselben die Religion eingerichtet werden sollte / bis man sich auf einem general-Concilio völlig vergleichen würde; Jedoch es stunde dem Pabst nicht an / auch nahmen es die wenigsten Protestirenden an / weil ihnen nichts weiters nachgelassen wurde / als nur der Articul vom heiligen Abendmahl / und von der Priester-Ehe / darüber Magdeburg zerstöret wurde / und Costniz unter Oesterreichische Botmäßigkeit kam.

Interleverit, i. e. deleverit, ausgelöschet. L. 11. §. 1. ff. de servo corrupt. interlevisse rationes, die Rechnungen auslöschen. L. 67. ff. de Legat. 1.

Interimisticum Decretum, ist ein Decretum interlocutorium des Richters / welches Zeit hängenden Haupt-Processus, oder während einer Verhinderung / jemand zu Guten in einem Handel / der keinen Aufschub leidet / aus einer rechtmässigen Ursach ertheilet wird / bis entweder die Sache entscheiden oder die Hindernus weggeschaffet worden. Ein Interims-Mittel / Interims-Bescheid.

Son-

Sonsten bedeutet es auch 1.) das Religions- Decret Caroli V. das Interim genennt. Sleidan. de statu Religion 2.) das Interim der Spanier / welches dem Besizer währenden Processus ertheilet wird / damit er nicht in der Possession turbiret werde. 3.) alle und jede Bescheid des Richters / so indessen / bis die Haupt-Sach entschieden wird / ertheilt worden ist.

• Interlocutoria sententia, ein Interlocut, ein Bey-Urtheil / das nicht wegen der Haupt-Sach / sondern wegen eines Neben-Punct gegeben wird.

Interlocutoria mixta, welches zugleich etwas von der Haupt-Sach definiret / und wird daher gesagt / daß solche die Krafft eines Definitiv-Urtheils habe; als z. E. wann der Richter ausspricht / daß jemand solle torquirt werden.

Interlocutoria simplex, ist ein Urtheil / welches über einen beyfälligen Punct von dem Richter gefällt wird / da die Haupt-Sach noch hängt / als wegen des Puncti cautionis, Admission der Zeugen und andern dergleichen mehr.

In termino, in Termin.

In termino appellationis, leutationis, in Appellation oder Läuterungs-Termin.

In terminis mere executivis. versiren / wird gesagt / wenn die Sache bloß auf der Vollstreckung des Urtheils oder Hülffe beruhet.

In terminis possessorii verbleiben / sich nicht auf das Petitorium einlassen / sondern allein bey dem Possessorio verbleiben.

Internecida, einer der ei falsches Testament macht / und einen Menschen umbringt.

Internecium testamentum, ein falsches Testament / dessen wegen der Herr umgebracht worden / damit man aus solchen die Erbschafft acquiriren. L. qui vel internecini C. Theodol. de accusat.

Internuntius, Unterhändler / ein Bothe so darzwischen kömmt.

**k**ömmt. Der Stadthalter des Päpstlichen Abgesandten / so in Abwesenheit und an statt des Päpstl. Nuntii an einem auswärtigen Ort oder Hofe die Päpstliche Geschäfte besorget / wo kein gecröntes Haupt ist / als die Päpstlichen Ministri in der Schweiz / zu Eöln und Brüssel / werden Internunciü genennet. Zu Wien / Paris / Madritt / Venedig und andern Höfen / welche die Jura gecrönter Häupter haben / heissen sie Nuncii, haben aber beyde einerley Facultät. Es bedeutet auch dieser Titul einen Abgeschickten des Römischen Kayfers an den Türckischen Hof / wenn er ihn das Prædicat eines Ambassadeurs nicht geben will / zumahl wenn sie eine Zeitlang daselbst verbleiben sollen / obgleich bereits ein ordentlicher Resident daselbst ist.

**I**nternundinum, eine Zeit von 10. Tagen.

**I**nterpellatio, in der Materie von der Usucapirung ist nichts anders / als wann dem Possessor zwar der Besitz nicht genommen / noch er daran gehindert / sondern nur das Recht des Besitzes in Zweifel gezogen wird.

**I**nterpellatio judicialis, eine gerichtliche Interpellation, welche von dem Richter und im Gericht geschieht.

**I**nterpellatio extra judicialis, welche auffer Gericht / durch eine Privat-Denuntiation, Protestation, &c. geschieht.

**I**nterpellatio, aber heist sonsten eine gerichtliche Belangung oder Erinnerung und Mahnung / so vermittelst adhibirter Zeugen geschieht / daß der Debitor die Schuld abtrage / oder der Creditor solche annehme.

**I**nterpellatio expressa, ist / welche durch eine Ermahnung und Denuntiation geschieht / daß einer die verfallene Schuld abtrage / und zwar mit Zeugen oder durch sonst einen Boten / und ist solche zweyerley

**I**nterpellatio expressa judicialis, die im Gericht vor dem Richter geschieht.

**I**nterpellatio expressa extra judicialis, die auffer Gericht durch eine privat-Denuntiation geschieht.

**I**nterpellatio tacita ist / welche durch den Vorfall des Tages /

ges/ daran man bezahlen soll/ geschicht/ indem alsdann der Tag statt des Creditoris interpelliret. L. 12. C. de contrah. & committ. stipulat.

Interpolare vestem, Kleider wenden/ zurichten/ als ob sie neu wären. L. præcipiunt. ff. de ædilit. edict.

Interponens, der Interponent, so sich darzwischen oder drem legt/ und ein Ding vergleichen will.

Interponere, interponiren/ sich darzwischen oder darem legen/ drem schlagen oder setzen/ so geschicht/ wenn einer eine Sache vergleichen will/ it. Einwenden als eine Feuterung.

Interpres, ein Ausleger/ Dolmetscher. Quilibet verborum suorum optimus interpres, ein jedweder ist der beste Ausleger seiner Worte.

Interpretatio, die Auslegung/ Erklärung einer obscuren Sache.

Interpretatio juris, die Auslegung und Erklärung des Rechts nicht allein nach seinen wörtl. Inhalt/ sondern auch nach deren Absetzung und eigentl. Verstand und Meynung.

Interpretatio juris authentica, die eigenhändige und rechte Auslegung und Erklärung des Rechts ist/ so allein dem Gesetz-Geber zukommt. e. g. Wann die Meynung des Gesetz Göttes zweifelhaft und dunckel/ zweydeutig und von verwirrten Verstand/ it. wann das Gesetz offenbahrlich zu scharff/ it. wann die Gesetz einander zu wider. L. 9. f. C. de LL.

Interpretatio juris doctrinalis, die Lehr-Auslegung/ welche die Juristen/ Consulanten und Rechts-Erfahrne aus des Gesetzes Meynung und glaubwürdigen dessen Verstand heraus ziehen/ welches geschicht/ entweder durch dessen Declaration und Eröffnung des rechten Inhalts und Verstands des Gesetzes/ welche Interpretatio dæhero declarativa genennet wird. Oder durch Extension des von einem Casu redenden Gesetzes/ auf einen andern/ wo einerley Ursach obwaltet/ und heisset Extensio-

va oder wird die Generalität des Gesetzes eingezogen/ und an einem gewissen Fall verbunden/ und wird daher ro restitutiva genennet L. ult. in f. C. L. Struv. Ex. 2. thef. 47.

Interpretatio benigna, eine gütige Auslegung/ da nicht alles nach dem subtilen und strengen Rechts-Regeln verfahren wird.

Interpretatio Consuetudinaria seu usualis, ist die/ so von dem Gebrauch und Observanz der Gesetze hergenommen wird.

Interregnum, wird diejenige Zeit genennet/ da ein König gestorben/ oder vom Thron gebracht worden/ und immittelst noch kein Nachfolger vorhanden ist/ welcher den Thron wiederum eingenommen hat. In Pohlen und Ungarn haben die Primates Regni zur Zeit eines Interregni die größte Authorität/ was die Berufung der Stände betrifft/ aber die erledigten Aemter und Regalia können sie nicht vergeben.

Interrogare, fragen/ von jemand was zu wissen verlangen/ daß man die Wahrheit erfahre.

Interrogare litibus, einen aus rechtlicher Authorität fragen/ ob er eine That begangen habe oder nicht.

Interrogatio, die Frage

Interrogatoria, die Fragstücke sind die Fragen/ so der Gegentheil entweder gegen die Personen der Zeugen/ oder gegen die Umstände der Sache aus denen Articulis des Beweis oder Gegenbeweis Führers richtet/ und dem Richter in Schrifften überreicht. Nicol. Procesf. L. 1. c. 60. §. 1. Ludovici Einleitung zum Civil-Procesf. cap. 15. und werden gesetzt mit der Particula: Ob.

Interrogatoria captiosa, verfängliche Fragstücke. Interrogatoria criminosa seu injuriosa, Ehren verletzliche Fragstücke/ wodurch die Parthen angegriffen wird.

Interrogatoria generalia, sind gemeine Fragstücke/ so nicht zur Haupt-Sache gehören/ sondern nur die Zeugen von ihren oder ihrer Mit-Zeugen Zustande/ Leben und Wandel gefragt werden.

Interrogatoria specialia, besondere Fragstücke/ so zur Haupt-Sach gehören/ und auf die Articul gerichtet werden.

Interrogatoria superflua, überflüssige Fragstücke.

Interrumpere, iren/ zerreißen/ zerrütten/ verhindern/ interrumpere præscriptionem, die Verjährung unterbrechen.

Interruptio, der Unterbruch/ die Zerreißung/ Verhinderung.

Interruptio civilis, Bürgerliche Verhinderung wird genennet/ wann durch des Rechts Auctorität die Usucapirung verhindert wird/ obschon das/ was zur Substanz, der Præscription gehört/ nicht mangelt/ als so durch die Litis Contestation oder sonst ein Factum solche verhindert wird.

Interruptio naturalis, die natürliche Verhinderung der Præscription geschicht/ wann diejenigen Dinge/ so zu der Substanz der Usucapirung gehören/ extinguiet werden/ als so es am Titel der Possession, dem bona fide &c. mangelt.

Inter spem & metum, zwischen Hoffnung und Furcht sc. leben.

Interstitium, der Anstand/ Raum/ die Ruhe/ Unterlassung.

Intervallum, eine Frist/ Zeit/ Lücke/ der Raum und Unterscheid zwischen etwas.

Interveniens, Intervenient der darzwischen kömmt/ und die Streit-Sache mit fort führet.

Intervenire, eine frembde Obligation auf sich nehmen. L. 6. L. 8. L. 82. §. 3. ff. ad SCtum Vellej. L. 1. pr. L. 27. §. f. ff. de Fide jussorib. 2.) für einen andern in Gericht erscheinen. L. 11. § agere ff. de injur. L. 10. in f. de in jus voc. sich in einem Proecess. der zwischen andern entstanden/ seines Interesse wegen einmischen. L. 4. §. 4. L. 5. ff. de appellat.

Interventio, die Intervention im Gericht ist eine aus freyē

Wil

Willen geschehene Einmischung und Theil-Nehmung an einen Proceß von den/welchem daran gelegen ist/ daß er entweder eine Parthey defendire/ oder alle beyde excludire/ oder es ist nichts anders/ als wann jemand den erhobenen Proceß entweder aus freyen Willen/ oder auf des Gegentheils Begehren assistiret/ damit er entweder die eine Parthey gang von Proceß wegtreibe/ oder damit er der andern Parthey seines Interesse halben beystehe.

Interventores, diejenigen Verwalter/ so böser Weise die Fiscal-Gelder durchbringen/ L. 8. C. de jur. fisc.

Interusurium, der Gebrauch der mittleren Zeit/ der Zwischen-Zinnß.

Intestabilis, le, der zu einen Gezeugniß untüchtig/ der kein Testament machen kan.

Intestatus, heist nicht nur derjenige so kein Testament gemacht hat/ sondern auch der/ so zwar eines gemacht/ das aber nicht gültig ist/ oder daraus kein Erbe succediret ist.

Intestatus necessarius ist/ der wider seinen Willen keinen testamentlichen Erben verlassen hat.

Intestinum bellum, siehe Bellum civile sive intestinum.

Inthronisiren/ einen mit gewöhnlichen Solennitäten auf den Thron setzen/ und solche Einsetzung heist eine Inthronisation.

Intimare, iren/ anmelden/ ansetzen/ ankünden/ kund thun/ it. heist es anschlagen/ als ein Patent. L. 2. C. de judicis.

Intimus, a, um, das innerste. it. wird Intimus genennt ein geheimbder/ vertrauter/ guter Freund.

Intolerabilia servitia, unerträgliche Dienstbarkeiten und Frohn-Dienste. §. sedet major. Inst. de iis qui sunt sui vel alien. jur.

Intra decendium, innerhalb zehen Tagen.

Intra decennium, innerhalb zehen Tagen.

Intra octiduum, innerhalb acht Tagen sc. sich zum Eyde angeben.



Intraden/ die Einkünften/ Gefälle.

Intradæ jus, das Eintritts-Recht ist ein der Superiorität anhangendes Recht/ Krafft dessen die Unterthanen ihren Landes-Herrn/ mit möglichen Solennitäten und in Waffen unterthänig empfangen/ und ihn nebst Offerirung der Stadt-Schlüsseln entgegen gehen müssen.

Fritsch. Discours de Jure Intrad. Speidel voc. Eintritt.  
Intribuere, contribuiren/ mit beytragen L. 9. §. 1. ff. de tribut. action.

Intributio, die Beytragung/ Conferirung/ L. 6. §. f. ff. de muner. & hon. L. ager. ff. de V. S.

Intricare, iren/ verwickeln/ verwirren.

Intricat, verwickelt/ verwirrt/ schwer/ und confus, und in deren Beurtheilung und Abhandlung man behutsam gehen muß.

laticare peculium, wird von Knechten gesagt/ wann sie ihr peculium oppignoriren/ L. 1. §. 4. ff. de serv. corrupt.

Introducere, iren/ einführen/ einleiten/ aufbringen/ als die Appellation.

Intrusus, ein in ein Amt Eingeschobener/ oder die so nicht durch eine Canonische Wahl/ sondern durch Gewalt/ Ehren-Nemter oder geistliche Beneficia occupiren. c. eum venissent. X. de in integr. restitut.

Invadere, iren/ anfallen/ hindern.

Ir vadere negotia, anderer Leute Geschäfte und Sachen ohne Mandat zu führen oder zu beschicken sich freywillig anbieten/ L. 5. ff. de obligat. & action.

Invadiare pecuniam, Geld schuldig werden/ weil man es einem anvertraut hat/ oder weil man darzu condemniret worden ist. II. Feud. 27. §. 4.

Invalidus, a, um, ungültig/ schwach.

Invalidum Testamentum, ein ungültiges Testament.

Invasio, ein gewaltiger An- Ein- oder Überfall.

Invasor, der Anfäller/ oder so da einfället.

Invecta & illata, wird alles dasjenige genennt/ was von

den

den Beständnern in das gemiethete Haus hineingebracht worden ist. L. 4. ff. de pact. L. 2. 3. 4. & 7. ff. in quib. caus. pign. vel hypothec.

Inventarium, ein schriftliches Verzeichnis oder ordentliche Beschreibung/ in welchen die Dinge/ so in der Erbschaft sich befinden/ sie seyen an beweg- oder unbeweglichen Gütern/ aussenstehenden und gegen Schulden/ beschrieben und verzeichnet werden. L. f. §. i. 3. 4. 11. C. de Jur. delib. it. ein Register/ Inventarii beneficium, siehe oben/ Beneficium Inventarii.

Inventur, wird genennt die Aufzeichnung der Güter und anderer Sachen.

Inventio, die Findung oder eine Überkommung solcher Sachen/ die von Natur/ von der Zeit/ oder durch eines andern That nullius seyn/ e. g. die Edelgesteine L. 13. §. 17. de aur. & arg. legat. Perlen und was am Ufer des Meeres/ §. 18. Instit. & L. 3. ff. de R. D. L. 1. §. 1. de acq. vel amitt. possess. der Schatz/ wann einer eine Sache mit Fleiß von sich wirfft/ und der andere überkommets/ §. pen. Instit. de R. D.

Investitura, die Belehnung/ Beleihung ist eine Ceremonie, vermöge welcher man in den Besitz einer Würde oder eines Lehens setzet. Wenn solche von den Lehmann binnen Jahres-Frist nicht gesucht wird/ so ist das Lehn an dem Lehen-Herrn verfallen. Investiren/ einweyhen/einen in ein öffentlich Amt einsetzen.

Investitura abusiva, ist ein Actus, dadurch der Lehen-Herr durch ein darzu gebrauchtes Signum oder Zeichen vor etlichen Zeugen das Recht zu einem Lehn/ dem der ihn die Fidelität/ verheißt gleichsam cediret/ und ihn zu einem Vasallen annimmt. 11. Feud. 10. pr.

Investitura propria seu vera, ist ein Actus, dadurch der Herr/ dem/ der ihn die Fidelität verspricht/ mit rechtmäßigen darzu gebrauchten Solennitäten/ das Recht eines Lehens durch die Tradition constituiret/ oder es ist eine würdliche Einführung in das ledige Lehen 11. F. 2.

**Investitura simultanea**, ist nach denen gemeinen Lehens Rechten 1) wann etliche zugleich also investiret werden/ daß sie das Lehen alsbald miteinander haben und genießsen. 11. Feud. 12. 17. 1. F. 1. §. 2. verb. communiter acceperant. 2) wann ein Agnatus auch in feudo novo Krafft eines Pacti, so der Belehnung beygerücket worden/ succedit/ 1. F. 1 § 2. 8. in fin. oder sonst jemand mit einem Lehn/ das ein anderer besitzet/ unter einer Condition investirt wird. 11. Feud. 26. & 35. 1 Feud. 3. oder endlich 3) wann mit dessen/ der das Lehn innen hat Consens, ein anderer zugleich investirt/ und in die Possession gesetzt wird. 1. F. 3. vers. nisi ille, Berlich P. 2. Conclus. 53. n. 24. usque ad 61. Struv. Syntag. Jur. feud. cap. 9. aph. 14.

**Investitura simultanea**, nach dem Sächsischen Recht/ ist ein Actus, dadurch der Lehn-Herr mit Consens des Vasallen und Besizers/ jemand der ihm die Fidelität praktiret/ solenniter zu einem Vasallen annimmt/ und ihm das Recht ertheilet/ daß er in dem Lehn succidiren soll.

**Investituræ renovatio**, ist eine solenniter geschene Confirmation eines rechtmässig erworbenen Lehns/ so wegen des veränderten Herrn oder Vasallens geschicht.

**Investire**, investiren/ belehnen/ einem ein Lehn verleihen/ **It.** heist es einweisen/ einsetzen zum Exempel in ein Amt.

**Inveterata consuetudo**, eine uralte/ verjährete Gewonheit.

**In vim Appellationis**, an statt und in Krafft einer Appellation sc. übergeben.

**In vim Leuterationis**, an statt und in Krafft einer Leuterung sc. übergeben.

**In vim Ober-Leuterationis**, an statt und in Krafft einer Ober-Leuterung sc. übergeben.

**In vim Probationis**, an statt Beweises sc. übergeben.

**In viridi observantia** in stetiger Übung und Gebrauch.

**Invitum**, was man aus Unwissenheit oder Gewalt thut.

Invi-

**Invitum per ignorantiam**, wird genennet / was aus Unwissenheit geschieht / und das man hernach bereuet. *Hornius Disp. Ethic. 3. thes. 15. & seq.*

**Invitus**, der etwas widerspricht / der nicht eingewilliget zu haben erwiesen wird. *L. 8. § 1. ff. de Procur.*

**Inundatio**, der Ueberlauff / oder die Uberschwemmung des Wassers ist / wann der Fluß durch vielen Regen oder Schnee dergestalt aufgeschwillet / daß er sich über die benachbarte Ländereyen ergießet / seinen Alveum aber deswegen nicht ändert. *L. 1. § 5. & 9. de flum.*

**Invocatio**, die Anrufung / Bitte.

**Invocatio brachii secularis**, wird genennet / wenn der geistliche Richter das Schwerdt der weltlichen Obrigkeit anruffet / daß es desselben Urtheil vollstrecke. *L. Episcopale C. de Episc. audient. c. 1. X. de inoff. ordin. Bart. in L. un. ff. si quis dicenti jus non obtemperav.*

**Invocatio Nominis sive Numinis Divini**, die Anrufung göttlichen Namens.

**Invocatio Sanctorum**, die Anrufung der Heiligen / so bey den Päpstlichen geschieht.

**Joculator**, der gerne scherzet / ein Boffenreisser / ein Spieler. *c. cum decorem X. de vita & honest. cleric.*

**Jocus**, der Scherz / Schimpff. *Per jocum*, im Scherz. *Joci causa sive gratia*, scherzweise.

**Ipsa facto**, ohne Urtheil / eigenthätiger Weise.

**Ipsa jure**, durch das Recht selbst / oder von sich selbst so bestehen / oder dahin fallen.

**Irenarcha**, ein Friedens-Richter / der zur Erhaltung gemeiner Zucht und Verbesserung der Sitten / absonderlich aber / daß die Reisenden sicher waren / bestellet war. *L. Divus. Hadrianus ff. de cust. & exhibit. reor. vid. L. 1. C. Theodos. de Irenarch.*

**Irregularitas** ist im Jure Canonico eine Straffe der Geistlichen / in welche sie entweder ipsa facto oder per sententiam verfallen / Krafft deren sie ihres geistlichen Amtes und Standes entsetzt werden / daß sie keine geistliche

Function mehr verrichten / oder Canonici seyn können.

Irreparabilis, Ie. das nicht wieder zu machen ist/irreparabile damnum, ein unwiederbringlicher Schaden.

Irritare, anzeigen/ erklären/ daß man etwas nicht wolle für gültig erkennen. L. 1. C. de feriis.

Irritus, 2, um, unkräftig.

Irricum testamentum, ein unkräftiges Testament/ein Testament/ das zwar rechtmässig gemacht/ aber hernach ungültig und ohnkräftig ist gemacht worden. §. 3. Inst. quib. mod. test. infirm.

Irrogare, irrogiren/ zufügen/ auflegen/ anthun/ infamiam irrogiren/ Schande zufügen/ irrogare poenam, straffen. L. pen. in f. ff. de calumn.

Ita, ja / also. Ita me Deus adjuvet, so wahr mir Gott helffe.

Item, gleichfalls / ferner. Sonsten wird gemeiniglich bey den Bauren gesagt / wenn einem ein oder unterschiedliche Stücke bey dem Lehn-Herrn absonderlichen angeschrieben sind / und er davon Zinnsen geben muß / der hat 1, 2. oder 3. Item.

Iter, die Reise; In Rechten heisset es eine Gerechtigkeit/ durch eines andern Gut zu gehen oder zu reuten / sonsten ein Fußsteig / Fußpsad genennet. L. 1. pr. ff. de Servit præd. rust. L. 1. §. pen. ff. de itin. actuque privat. pr. Inst. de Servit. L. 12. de Servit. rust. prædior.

Jubilæum, Jubel-Jahr/ ist ein vollkommener Ablass/ welchen der Pabst den Catholischen ertheilet. Pabst Bonifacius VIII. hat zu erst dieses Jubel-Jahr angeordnet / und wurde dasselbe Anfangs alle 100. Jahr / hernach alle 50. so dann alle 30. endlich aber alle 25. Jahr celebriret/ welches letztere man noch anigo beobachtet. Es wird selbiges das heilige Jahr genennet / und fängt den Christ-Abend an / zu welcher Zeit es auch nach verflorstem Jahre wiederum aufhöret. An ist gedachtem Abend

bend wird die Heil. Pforte zu Rom eröffnet / und seynd der selben viere/ nemlich zu St. Peter / welche durch den Pabst/ und zu St. Joanne Lateranensi, S. Maria maggio-re, und S. Paulo extra muros, welche letztere drey durch 3. Cardinäle eröffnet werden. Dergleichen Jubiläum läst der Pabst durch eine Bulla ankündigen / und selbige den Oster-Tag vorher publiciren / auch werden / wenn das Heil. Jahr vorbey/an den Weh-Nacht Abend / die Heil. Pforten wiederum zugeschlossen. Vor Alters kam zu dieser Zeit eine ungehliche Menge Volcks von allen Europäischen Nationen in Rom zusammen / allein heutiges Tages wird es ausser den Italiänern nicht mehr so starck besucht / weil die Pabste andern Völkern das Privilegium gegeben/das sie eben wie zu Rom/ den Ablass zu Hause erhalten können. Die Pabste setzen auch noch andere Jubilæa wegen eines und des andern Zustandes und Beschaffenheit an/welche etliche Tage währen / und nichts anders als Buß-Tage seynd. Dergleichen verorduet insonderheit ein jeder Pabst bald nach seiner Erhöhung auf dem Pabstl. Stuhl/die Universtitäten pflegen alle 100. Jahre an dem Tage ihrer Stiftung Jubilæa zu halten/dabey nebst andern Solennitäten auch in allen Facultäten Promotiones geschehen. Die Lutheraner haben gleichfalls 1617. zum Gedächtnuß der 1517. angefangenen Reformation, und 1630. zum Andencken der 1530. übergebenen Augspurgischen Confession dergleichen Jubilæa angestellet.

Judex, der Richter/der urtheilet und richtet. Oder der/welcher die strittige Sache erkennet / und durch sein Urtheil entscheidet. L. 1. & passim ff. de Jud. & Lauterb. d. t. p. 96.

Judex ad quem sc. appellari potest, ein Richter / an welchem man nemlich von einem Unter-Richter appelliren kan/der Ober-Richter.

Judex à quo, sc. appellari potest, ein Richter/ von welchem  
 § 1 4 man

man nemlich appelliren kan/ der Unter-Richter / Richter der ersten Instanz.

**Judex Camerae**, der Cammer-Richter / welcher die Sache nach der vorgeschriebenen Cammer-Gerichts-Ordnung dirigiret / und die darinnen vorkommende Begebenheiten / als der Vornehmste dieses Gerichts entscheidet. O. C. p. 1. tit. 7. §. fin. & tit. 9. in princ.

**Judex competens**, ein ordentlicher/ unverwerfflicher Richter / oder der Richter/ so die Gerichtsbarkeit in derjenigen hat/ welche für ihn gebracht wird / und unter dessen Jurisdiction der Beklagte stehet.

**Judex compromissarius**, ein willführlicher Richter / oder den die Partheyen erwehlet/ und sich vergleichen / dessen Weisung zu folgen.

**Judex delegatus**, ist ein nachgesetzter Richter/welcher von dem ordentlichen Richter zu einem Dinge oder Sache bestellt ist/als da sind die/so von dem Kayser/Pabst/Churfürsten / Fürsten und andern an ihrer statt zu sprechen / Befehl haben / und zu richten gesetzt seyn. Ein Commissarius.

**Judex incompetens**, ein unordentlicher / verwerfflicher Richter / der entweder die Jurisdiction in der angebrachten Sache nicht hat/oder dessen Jurisdiction der Beklagte nicht unterworfen ist.

**Judex inferior**, der Erb- oder Unter-Richter/dem die Erb- oder Niedergerichtbarkeit zustehet / heisset auch manchmal der Richter erster Instanz, von dem man appelliret hat.

**Judex limitaneus**, ist ein Richter/der die Bothmässigkeit hat / biß auf eine gewisse Summe Gelds / zum Exempel biß auf 200. fl.

**Judex ordinarius**, der ordentliche Richter / welcher eine freye eigene Jurisdiction und Gerichtszwang hat / als die hohe Obrigkeit/ Kayser / Pabst / Könige / Erzbischöffe/ Churfürsten/Fürsten &c. c. cum nobis x. de elect.

**Judices ordinationis** sind / welche von denen Fürsten des Reichs und andern denen gleich geachten / als Prälaten / und andern Reichs Ständen und Personen / so dem Reich immediate (unmittelbar) unterworffen / zwischen dem Kayser und Reichs Ständen / durch einen öffentlichen Vergleich sind erwehlet worden. Sonsten **Austragas**, besser aber **judices ordinationis** genannt. **Roding Pand. Cam. Lib 1 tit. 4. cap. 1.**

**Judicis officium**, das richterliche Amt / ist ein Recht / dasjenige zu thun / was einem Richter als Richter zu thun gebühret. **Bartol. ad L 1. ff. de Jurisdiction n. 10.**

**Judicis officium mercenarium** ist / welches der angestellten Klag ihrer Natur genau nachfolget / und über solche nicht zuspricht. **L. 25 §. 8. ff. de ædilit. edict.** deme wird entgegen gesetzt.

**Judicis officium nobile**, ist dasjenige / so keiner gewissen Action dienet / sondern für sich selbst bestehet / und Kraft der Billigkeit exerciret wird / entweder aus eigenen Antrieb / und da es niemand begehret / allein wegen des gemeinen Nutzens / oder aber auf eines andern Imploration.

**Judex Pedaneus**, ein committirter Richter / die strittige Sache bloß zu untersuchen / und ein Urtheil darinn zu fällen / wie von dem ordentlichen Richter ihm vorgeschrieben ist. Solcher **Judex pedaneus** war bey dem Römern gar wohl bekannt / heut zu Tage aber nicht mehr.

**Judex sub delegatus**, des Nachgesetzten nachgesetzter Richter ist / wann ein Oberer und ordentlicher Richter seinen untergesetzten Richter / (das ist / dem Delegato) Gewalt gibt / einen andern Richter an seine statt zu untersetzen und zu subdelegiren.

**Judicare, judiciren / richten / urtheilen / Urtheil fällen / Recht sprechen.**

**Judicatum**, ist ein Urtheil oder Bescheid.

**Judicatum solvi cautio**, siehe oben **Cautio judicatum solvi.**



Judicialiter, gerichtlich.

Judicio sisti cautio, suche oben cautio judicio sisti.

Judicis officium imploriren / das Amt des Richters anrufen.

Judicium, hat mancherley Verstand bey denen Juristen / 1) bedeutet es die Unterscheidung / oder diejenige Facultät der Seelen / dadurch die Sachen und negotia voneinander unterschieden werden. 2) die Meynung und Credulität / als wann die Zeugen de suo judicio deponiren. 3) das allgemeine jüngste Gericht / doch wird da insgemein novissimum oder extremum dazu gesetzt. 4) des Menschen letzten Willen. L. 1. C. de SS. Eccles. L. 4. ff. de confirmat. tutor. 5) die Jurisdiction. L. 2. §. f. ff. de Judic. 6) das arbitrium boni viri sec. Abbat. in cap. cum autem X. de jur. patronat. 7) die Autorität, canon, nulla distinct. 62. 8) für eine Deliberation und Examination, c. 1. in f. dist. 9. 9) ein Condemnation c. timorem. de consecrat. distinct. 2. 10) ein Urtheil 11) die Proceß-Ordnung. c. sicut sine judicio 1. qu. 1. 12) eine Klage / L. 1. ff. com. divid. §. 4. Inst. de offic. jud. L. 24. §. 1. ff. fam. ercisc. 13) eine Gerichts-Instanz. L. properandum §. 1 C. de judic. 14) den Ort / woselbst das Gericht gehalten wird qualiter & quando x. de judic. Ludov. Gillauf. in arbit. judiciar. in prælud.

Judicium appellationis, das Appellation-Gericht.

Judicium Aulicum, der Kayserl. Reichs-Hof-Rath / das Kayserl. Hof-Gericht ist ein von dem Kayser bestelltes Collegium, welches in seinen Rathen und Befehl unter den Ständen / und ihren Unterthanen Recht ertheilet. Es hat seinen Anfang zu Zeiten Caroli V. oder wie andere wollen / unter Kayser Maximil. I. Ao. 1512. genommen; und exerciret mit dem Reichs-Cammer-Gericht concurrentem jurisdictionem, so daß eine Sache / die vor einem dieser zweyen höchsten Gerichten anhängig ist / von dem andern nicht kan abgefordert werden; Es wird alleine vom Kayser besetzt / daher es geringer als das Reichs-

Reichs-Cammer-Gericht zu achten / als welches vom Kayser und Reiche dependiret. Die Personen / woraus der Kayserl. Reichs-Hof-Rath bestehet / werden in den Rath und die Cansley eingetheilet. Zu jenen gehören der Präsident und die Assessores, welche alle der Kayser alleine bestellet / dem sie auch alleine mit Pflichten verwandt. Die Anzahl der Assessorum ist ungewiß / doch sollen sein gleicher Anzahl aus Catholischen und Protestirenden bestehen / wiewol dieser allezeit eine geringere Anzahl ist. Aber wenn eine Sache eines protestirenden Standes abgehandelt wird / wird eine gleiche Anzahl der Catholischen und Protestirenden deputirt. Im übrigen werden sie in die Herren oder Ritter / und in die gelehrte Banck eingetheilet / zur Cansley gehöret der Reichs-Vice-Cansler / der im Reichs-Hof-Rath zugleich Vice-Præses ist; Ferner die Secretarii, Protonotarii, Protocolistæ, deren Bestellung dem Churfürsten zu Maynz als Erb-Cansler zukommt; Wiewol sich der Churfürst hierinnen dem Willen des Kayfers meist zu accommodiren pfleget. Alle Sachen / die zum Cammer-Gericht können gebracht werden / mögen auch vorm Reichs-Hof-Rath gelangen; Doch gehören allein vor diesen die Strittigkeiten über die Regal- oder Fürsten-Lehn / wenn aber die Sache zwischen dem Kayser und einem Stand zu ventiliren ist / so wird solches denen Reichs-Ständen übergeben. 2) Die Zoll-Sachen / wiewol solches noch strittig. 3) Die Strittigkeiten des Vorgangs oder Præcedenz. 4) die Italiänischen Sachen. 5) die Reservata des Kayfers: Einige wollen es in Kurzen fassen und sagen: Es gehören sonderlich vorm Kayserl. Reichs-Hofrath die Sachen / so vitam, famam, Privilegia & feuda Statuum angingen; Allein die ersten zwey seyn auch disputirlich / und wollen einige Publicisten solche weder vors Cammer-Gericht / noch dem Reichs-Hofrath gehörig erkennen / dahin sie auch die geistlichen und Ehe-Sachen rechnen. Es hat aber der Reichs-Hof-Rath eine eigene Proceß-Ordnung /

nung / welche anzeiget / daß die Sachen nicht so weitläufftig / als in der Cammer / sondern summarisch sollen tractiret werden; Aber es bezeuget die Erfahrung / daß man oft allda der Rationi Status darinnen mehr als der Procels-Ordnung nachkomme; Dannenhero offtmals ein Urtheil / so im Reichs-Hof Rath soll gefällt werden / im Kayserl. Geheimden Rath erwogen wird / ob es nützlich oder nicht / welches zwar von Boeclero als etwas sehr Klug in Not. Imp. L. 13. c. 4. aber von andern widersprochen / und in den Capitul. Leopold. Art. 42. untersaget wird. Ist also der Reichs-Hof-Rath und der Kayserl. Geheimde Rath voneinander unterschieden / massen in diesem nur die Staats-Sachen des Kayfers / nicht aber des Reichs tractiret werden. Von denen Urtheiln des Reichs-Hof-Raths hat man kein ander Remedium , als Supplicationem ad Cæsarem. Wer die Execution der Urtheile verrichten solle / ist eine Frage / so aber nach dem Justr. Pac. art. 16. §. 2. und Reichs-Abschied de Anno 1654. § 86. 160 162. denen Circuln zuzuschreiben: Solches Judicium befindet sich ordentlich am Kayserl. Hofe / es wäre denn / daß solcher aufferhalb Teutschland wäre / als wohin die Stände zu folgen nicht schuldig.

Judicium Camerale, das Reichs-Cammer-Gericht zu Weßlar ist ein vom Kayser und Reich dependirendes Gericht / und Ao. 1693 in solcher Reichs-Stadt gewesen / da es zuvor von 1527. zu Speyer gestanden / biß es im Jahr 1689. durch die Frankosen alldar weggetrieben worden. Als vor Zeiten das Kayserl. Gericht sich an dem Kayserl. Hof befunden / und mit demselben von einem Orte zum andern / nach damaliger Art der Kayserl. Oeconomie zoge / war solches denen Parthenen sehr schwer ; Daher Kayser Maximilianus I. auf ein Mittel gedachte / daß die Sachen bequemer abgethan werden möchten / und hat daher das Reichs-Cammer-Gerichte 1495. angeordnet / von welchem keine Appellation gültig seyn sollte / sondern es hat allda das Beneficium restitutionis.

tutionis in integrum, revisionis Actorum, und Syndicatus statt; Dahin gehören alle bürgerliche Sachen / denn die Criminal-Consistorial und Policeny-Sachen sind ausgenommen / und hat es mit dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath concurrentem Jurisdictionem, ist auch mit einem Richter und vier Präzidenten / so Grafen und Herren Standes / und halb Catholisch / halb aber der Evangelischen Religion zugethan seyn sollen / ingleichen 50. Assessorum, davon 26. Catholische und 24. Evangelische bestellet / derer Anzahl aber kaum die Helffte ist / welche nach des H. Röm. Reichs Satzungen / auch der Stände Provincial-Gesetzen / Gewonheiten und Statuten / auch gemeinen geschriebenen Rechten richten und verschaiten soll.

**Judicium chori**, wird das geistliche Gericht genennet.

**Judicium civile**, das bürgerliche Gericht wird genennet / worinnen diejenige Klagen gehandelt und verabschiedet werden / so um Güter / Geld / Schulden und dergleichen geschehen.

**Judicium criminale**, das peinliche Gericht ist / wann man um Ubelthat und Laster klaget / auch daß solche mit Leibs-Straff oder mit andern rechtmässigen Peinen von dem Richter mögen gestraffet werden. L. ult. ff. de privat. delict.

**Judicium Ecclesiasticum**, das Gericht / welches vor dem geistlichen Richter gehalten wird.

**Judicium extraordinarium**, heist im andern Verstand ein Proceß, darinnen summarisch verfahren wird / darinnen man de simplici & plano procedirt / im 3) der Proceß, darinnen man sich eines aufferordentlichen Remedii bedienet / als der Anrufung des nobile judicis officii.

**Judicium extremum**, das jüngste Gericht / der jüngste Tag.

**Judicium feudale**, das Mann- oder Lehn-Gericht in Lehens-Sachen.

**Judicium fori**, das weltliche Gericht.

**Judicium generale** ist / darinnen man zwar viel Sachen / die aber nicht zusammen hängen / noch einigen Nahmen haben / begehrt werden / als in der Actione pro socio, tutela &c.

**Judicium mixtum**, ist ein solches Gericht / welches aus dem Judicio personali und reali vermischt ist / und erlangen wir darinnen unsere Sache theils durch das Jus in re, theils durch das Jus ad Rem.

**Judicium ordinarium** heist 1) das ordentliche Gericht / für welchem der Beklagte muß belanget werden / 2) ein Proceß, darinnen die Sache ordentlicher Weise ventiliret wird / 3) der Proceß, darinn man sich eines ordentlichen Mittels / nemlich aus einem Contractu oder quasi bedienet.

**Judicium parium**, das Mann-Gericht in Lehens-Sachen.

**Judicium personale**, ist ein Gericht / welches aus dem Jure in rem (darvon unten gedacht) allein angestellet wird / wider die Person / so einem aus einen Thun desselben verbunden ist.

**Judicium petitorium**, ist dasjenige Gericht / darinnen man von dem Dominio oder einem andern Jure in Re handelt / oder / darinn die Frag von der Sach Eigenthum ist.

**Judicium poli**, Gottes Gericht.

**Judicium possessorium**, das alleine wegen der Sachen Besitz und deren Berechtigkeith angestellet wird / ohne acht auf das Eigenthum zu haben; Dieses ist entweder

**Judicium possessorium ordinarium**, darinnen man nach Ordnung der Rechte procedirt / und bloß wegen des Besitzes der Partheyen streitet / auch ein völliger Beweis erfordert wird.

**Judicium possessorium, Summarium extraordinarium, momentaneum, summarissimum**, wird genennet / darinn man ohne weitläufftigen Proceß schnell procedirt / und allein auf die Wahrheit der Sachen siehet.

**Judicium privatum**, ist ein Gericht / worinnen die bürgerlichen Sachen getrieben werden.

**Judicia publica**, werden genennet die Klagen / welche aus den Gesetzen der öffentlichen Klagen herkommen / und einem jedwedem unterm Volek gegeben werden / sonst die öffentliche Peinlich- und Halsgerichte genant / und solche sind zweyerley / als

**Judicia publica capitalia**, die Leib und Leben betreffen / als da ist der Tod / Landes-Verweisung / Verschickung in Metall / Verdammung in die Insul / 2c. und 2)

**Judicia publica non capitalia**, die nicht Leib und Leben antreffen / sondern wodurch einer nebst einer Geld-Straffe nur Ehrenlos wird.

**Judicium reale**, ist ein Gericht / in welchen wir durch eine Klage / so aus dem Jure in re (davon oben gedacht) herkommt / unsere Sache erlangen / von welchen sie besessen wird / und solche ist zweyerley / als **Judicium petitorium** und **Judicium possessorium**.

**Judicium Rothwilanum** s. **Rothwilenie**, das Rothwiesische Gericht / ist eine Versammlung des Richters und der Besizer / die im Nahmen und aus Befehl des Kayfers über gewisse Landschafften Teutschlandes / als über den Oesterreichischen / Fränckischen / Schwäbisch- und Rheinischen Kayser / wiewol nicht gänglich / Recht sprechen. Man vermeynt / es sey solches vom Kayser **Conrado III.** 1146. angeordnet worden. Daben hat der Graf von Sulz das Erb-Hof-Richter Amt zu Lehr / und der Rath daselbst sind Besizer oder Schöpffen. Es verrichtet aber daselbst die Gerichtbarkeit über alle Personen und Sachen bürgerliche und peinliche / wiewol dessen Authorität nach Aufrichtung des Kayserl. Cammer-Gerichts mercklich abgenommen / und vor kein höchstes Gericht mehr zu achten / indem von dessen Bescheiden an das Cammer-Gericht oder Kayserl. Reichs-Hof-Rath appellirt werden kan. R. J. de Anno 1570. und nach dem **Ordinat. Rothw.** p. 3. tit. 13. Dahero viel hohe und

rie:

niedere Stands-Personen (denn die Churfürsten sind ohne hin exempt) ja wohl particulare Reichs vom Adel vor und nach Einführung des Kayserl. Cammer-Gerichts sich darwider privilegiren lassen/welche denn auch solches Orts/ausser was Ehehafften (oder privilegirte Fälle) betrifft / weder Recht geben noch nehmen. Vid. Wehn. in obierv. Pract. voc. Ehehafften. Dieses Gerichts Abschaffung haben die Evangelische Stände bey dem Osnabrügischen Friedens-Convent sehr urgiret / weil aber die Sache von grosser Wichtigkeit / ist solche auf künftige Comitia verschoben worden. Justr. Pac. Osnabr. Art. V. §. visitatio. 55. vid. Speidel. Rothweil Hof-Gericht Fritsch. p. 2. var. exerc. jur. publ. 6. Burg. Not. Imp. p. 2 disc. 20.

Judicium seculare, das weltliche Gericht/welches von dem weltlichen Richter gehalten wird.

Judicium speciale, ist / darinn man wegen einer einigen Sach klaget/als in actione emti, venditi, mandati, commodati, &c.

Judicium spirituale, das wegen einer geistlichen oder einer geistlich-anhängigen Sache exercirt wird. Gilhauf. arb. jud. in prælud.

Judicia suprema S. R. Imp. Germ. sind/ und werden genennet diese 4. Erstlich das Rothweilische Gericht 2.) die Austräge 3.) das Reichs Cammer-Gericht zu Weßlar und 4.) der Kayserl. Reichs Hof-Kath.

Judicium temporale, das wegen einer weltlichen Sach gehalten wird c. venerabilis x. de accusat.

Judicium universale, wann viel Sachen unter einen Namen begehret werden/ als die Erbschaft/ peculium, das Heyrathgut.

Jugerum, ein Morgen-Ackers/ so viel ein Bauer des Tags mit einen paar Ochsen pflügen kan.

Jumentum, das Last-Bieh/ zu solchen aber werden die Ochsen nicht gezehlet. L. 6. §. 5. ff. de Legat. 3. L. 81. §. 3. cod.

**Juramentum, ein Eyd/ Eydſchwur/ Pflicht/ Bethuerung** ist eine Gottsfürchtige und rechtmässige Bekräftigung eines Dinges/ darben man Gott zum Zeugen anruffet. Struv. Exercit. 17. thes. 8. Lauterb. t. ff. de Jure jur. p. m. 172. Stryk. de Cautel. jur. p. 1. n. 24.

**Juramentum academicum, der Studenten Eyd.**

**Juramentum actoris, der Eyd des Klägers.**

**Juramentum adsertorium, ist ein Eyd/ in welchen einer schwöhet etwas beständiges anzuzeigen,**

**Juramentum Advocati, der Advocaten oder Rechtlichen Beystandes Eyd.**

**Juramentum Appellationis, der Appellations Eyd/ welcher an vielen Orten gebräuchlich/ also/ daß einen die Appellation nicht ehe verstattet wird/ er habe denn solchen Eyd abgelegt/ das ist/ er habe geschworen/ daß er nicht muthwilliger Weiß appellire.**

**Juramentum articulorum dandorum, suche unten: Juramentum dandorum.**

**Juramentum assertorium, suche oben: Juramentum adsertorium.**

**Juramentum Calumniae, der Eyd vor Gefährde ist/ wor durch die streitende Partheyen oder deren Gewaltbezeugen/ daß sie dafür halten/ daß sie eine gute Sache haben/ und den Streit auf guten Glauben und ohne Betrug fortführen wollen. L. 233. pr. de V. S. L. 2. C. de jurejur. propter calumn. dand Nov. 49. & t. x. de jur. Calum. Cammer. Gerichts-Ordnung. Part. 1. Cap. 73. Lauterb. t. ff. de jurej. p. m. 189. welcher Eyd zweyerley entweder generale oder speciale.**

**Juramentum Calumniae generale, der allgemeine Eyd vor Gefährde ist/ welcher von beyden streitenden Partheyen/ über die ganze Sach geleistet wird. Nov. 49. L. 44. § 4. famil. herosc. auth. hoc. Sacrament. C. de jur. propter calum. Oder von denen Litigirenden/ (streitenden) Partheyen ertheilte Versicherung/ daß man den Streit mit guten Bedacht und Ernst angefan-**



gen/ und also auch bona fide verfolgen wolle. Umm. disp. ad Process. 12. 0. 7. Struv. Exer 17 0. 71.

**Juramentum Calumniae speciale**, der sonderbare Eyd vor Gefahrde/ der auch sonst Juramentum Malitiae oder der Eyd der Bosheit genennet wird/ wird gemeinlich gefordert / wenn in der Sachen entweder der streitende Theil oder dessen Advocat gefährlichen Verschleiff der Sachen gebrauchen/ und wird solcher Eyd in jedwedem Theil des Gerichts/ so wohl vor als nach der Kriegs-Befestigung gefordert. L. 37. ff. de jurej. Churfürstl. Sächs. Gerichts-Ordnung tit. 33. Struv. Exerc. 17. th 7 Lauterb. t. ff. de jurejur. p. m. 176.

**Juramentum cautionis juratoriae**, ist ein Eyd / welchen nach Kayserl. Rechten beyde streitende Partheyen leisten müssen/ daß sie nemlich die Sache ausführen/ und was einem zuerkannt werden möchte/ bey Verpfändung seiner Haab und Güter erstatten wollen; Also müssen nach Sächsischen Rechten die Kläger/ so in einem Gericht oder Herrschafft nicht gefessen sind / und keine Bürgschafft aufbringen können / Eydlige Caution leisten.

**Juramentum Clericorum & Sacerdotum**, der Eyd der Geistlichen und Priester.

**Juramentum confirmatorium**, ist ein Eyd/ wordurch ein ehrlicher Handel / der zuvor abgehandelt / bekräftiget wird. L. 1. C. si advers. vendit, L. 41. C. de transact. cap. 28. X. de jurejur. c. 2. de pact, in sexto. Lauterb. t. ff. de jurej. p. m. 176. 349.

**Juramentum credulitatis** ist/ wann einer schwöret/ daß er glaube/ oder nicht glaube/ daß sich ein Ding also verhalte / welches meistens den Erben auferleget wird/ wann den Verstorbenen der Eyd zugemuthet worden/ und er vor dessen Abschwörung gestorben. L. 11. §. 2. ff. de Act. rer. amort. Constit. Elect. sax. 24. p. 1. ibiq. Dn. Carpzov. def. 2. & C. 12. def. 41.

**Juramentum Curatoris ad Litem**, ist ein Eyd eines Kriegerischen Vormundes/ daß er alles dasjenige/ was denen/ welchen er zum Curatorem gesetzt/ zu Nutz gereichen möge/ bestes Verstandes gebrauchen/ sich darben der Wahrheit befließigen/ und dasjenige/ was schänd- und unnützlich/ unterlassen wolle.

**Juramentum dandorum**, ist ein Eyd des Klägers oder Beweisführers / durch welchen er bekräftiget/ daß er seine Articul oder Punkten/ und was er sonst übergeben/ für wahr halte/ und daß er solches zu beweisen/ und darzuthun getraue/ und glaube / welches am Kayserlichen Cammer-Gericht statt hat. c. 2. de Testib. in sexto Ord. Cam. P. 1. t. 69 70. P. 3. tit. 13. §. L. seq. tit. 14. pr. & seq. Recess. Imp. de Ao. 1654. § 41. Läterb. Comp. de Juram. Credul. p. 2. thes. 29. 30. Läterb. t. ff. de jurej. p. m. 176.

**Juramentum de judicio sisti**, ist ein Eyd/ daß sich einer im Gericht stellen wolle/ und wird sonst genennet *Cautio juratoria*. davon oben.

**Juramentum diffessionis**, ist ein Eyd / welcher statt hat/ wenn einer ein Document producirt oder vorleget/ daß alsdenn der Gegentheil/ wenn er dasselbe nicht recognosciren und vor das seinige achten will/ Eydlich erhärten muß/ daß er die Hand und Siegel nicht kenne oder davon wisse. Carpzov. tit. 12. Art. 5. n. 26. Läterb. de Juram. Credul. p. 11. §. 33. it. t. ff. de jurejur. p. m. 177. in fin.

**Juramentum diminutionis**, siehe unten : **Juramentum inorationis**.

**Juramentum dolo, vi, aut metu extortum**, ist ein Eyd/ welcher durch Betrug/ Gewalt oder Furcht abgepreßet oder erzwungen ist. Läterb. ff. de jurej. p. m. 175.

**Juramentum editionis**, ist ein Eyd/ vermittelst dessen einer die Briffschafften heraus geben oder schwören muß/ daß er solche nicht habe / oder gefährlicher Weise von Abhänden kommen lassen.

**Juramentum Electorum**, der Churfürsten Eyd / welche nach Inhalt der güldenen Bull sie oder ihre Abgesandten auf den Reichs-Tägen ablegen müssen.

**Juramentum errore præscriptum**, ein Eyd / so aus Irthum geschehen.

**Juramentum Expensarum**, ist ein Eyd / welcher bisweilen von einem Part wegen der Unkosten abgeleget wird / daß er nicht weniger ausgegeben / als von ihm specificiret und aufgezeichnet worden. Ord. Cam. p. 1. tit. 66. 67. Lauterb. Disp. de Expens. Victor. thes. 35. It. t. ff. de jurejur. p. m. 176. Jedoch wird solcher Eyd nicht eher zugelassen / es seyen denn ihm solche Unkosten zuerkennet.

**Juramentum fidelitatis**, die Lehns-Pflicht / der Lehns Eyd / welchen die Vasallen oder Lehnsleute ablegen müssen / daß sie ihren Lehn-Herrn / treu / hold und gewärtig seyn sollen. Speidel in spec. voc. treu zu seyn / Schrader de feudis p. 6 c. 6. Lauterb. t. ff. de jurej. p. 175. vid Ritterh. & Maul. tr. de Homag. Autor. de jur. Princip. Conclus. 73. & seq Friesch p. 1. exerc. var. jur publ 2.

**Juramentum Imperatorum**, der Kayser Eyd / welchen sie auf egliche Puncten ablegen.

**Juramentum Impuberum**, der Eyd / der Minderjährigen oder Unmannbaren.

**Juramentum in litem**, ist ein Eyd / durch welchen der Kläger wegen darzwischen kommenden Betrugs oder Fahrlässigkeit des Gegentheils / welcher etwas nicht wider gibt / oder ausantwortet / was er doch widerzugeben oder ausantworten schuldig ist / auf Erkänntnis des Richters seine Sache / welche er suchet / schähet / oder / daß es so viel werth sey / bezeuget. L. 1. L. 2. L. 4. pr. ff. de in lit. jur. Lauterb. t. ff. de in lit. jur. p. m. 190. Solcher Eyd ist zweyerley 1.) affectionis 2.) veritatis.

**Juramentum in litem affectionis**, ist ein solcher Eyd / durch welchen wegen Betrug des Gegentheils / welcher sich weigert / oder machet / daß er ein Ding nicht ausant-

wor-

worten könne / den Kläger zugelassen wird / das Ding / darüber im Gericht gestritten wird / über dessen Werth nach Affection zu schätzen. d. l. 1. L. 2 L. 8. ff. d. t. Lauterb. c. l. p. m. 191.

**Juramentum in litem veritatis**, ist ein solcher Eyd / durch welchen ein Ding / welches durch Fahrlässigkeit des Inhabers verdorben / oder gering gemacht worden / wie viel es wahrhaftig werth ist / oder so viel ihm daran gelegen / daß solch Ding nicht erstattet werde / geschähet wird. L. 5. §. f. ff. de in lit. jur. L. 179. ff. de V. S. Struv. Exerc. 17. thes. 59 Lauterb. d. t. p. m. 194.

**Juramentum irritum**, ein nichtiger Eyd / so wider das natürliche Recht ist / dem gemeinen Besten und Wesen zu widerstreben / und zu eines andern Nachtheil ge-  
reicht.

**Juramentum Judæorum**, der Juden Eyd / welchen dieselbe / wenn sie zwischen Christen und ihnen / oder sonsten Zeugnis geben sollen / schwören müssen.

**Juramentum judiciale** ist ein Eyd / welchen ein streitender Theil den andern auf darzu kommende Guttheißung des Richters / vermittelt eines darzwischen kommenden Urtheils oder Bescheids / zumuthet / und ihme die Klage oder was anders in sein Gewissen schiebet / oder in sein Christlich Gewissen / Wissenschaft und Wohlbewust stellet. L. 12. pr. & 1. C. de R. C. Carpz. tit. 11. art. 1. n. 71. vid. Carpzov. tit. 11 art. 2. n. 2. Lauterb. d. t. p. m. 182.

**Juramenta legalia**, sind solche Eyd / so nach Verordnung der Rechte von dem Richter auferlegt werden / als da ist das juramentum manifestationis, minorationis, diffussionis, editionis, purgatorium & suppletorium.

**Juramentum litis decisorium**, der entschiedliche Eyd / wodurch der Streit entschieden wird / welchen Eyd eine Parthey der andern zumuthet. L. 3. pr. L. 28. §. ult. ff. de jurejur. L. 11. L. 12. C. de R. C. dieser Eyd ist zweyerley / denn er geschiehet entweder Voluntarie (mit

Willen / e. g. wenn aus Einwilligung durch Art eines Vergleichs dergleichen von einem Theil dem andern aufser Gericht zugemuthet / oder auch wider zurück geschoben wird. L. 17. pr. L. 28. §. 10. L. 39. ff. de jurejur. oder er ist judicialiter) gerichtlich / welchen ein Theil den andern im Gerichte / auf darzu kommende Gutheissung des Richters zumuthet. L. 12. §. 1. C. de jurej. Lauterb. t. ff. de jurej. p. m 180

Juramentum malitiæ, siehe Juramentum calumniæ.

Juramentum manifestationis, ist ein Eyd / welches ein Theil dem andern zumuthet / daß er ein Ding / als zum Exempel / die Erbschafts-Stücke offenbahren müsse.

Juramentum mechanicorum Tribunorum, ist ein Eyd der Handwercks Ober-Meister / welchen sie ablegen müssen / wenn sie dem Handwerck oder Zunft jährlich als Alteste vorgesezet werden.

Juramentum militum, der Soldaten Eyd / welchen die Obriste / Hauptleute / Rittmeister und andere gemeine Kriegs-Leute ablegen müssen.

Juramentum minorationis s. diminutionis s. minutionis, der Minder- oder Verringerungs-Eyd ist / welcher fürnemlich um zugefügter gewaltsamer Schaden willen eingeführet ist / und durch welchen der Beklagte das Gut / so mit Gewalt abgenommen / und von Kläger geschäket wird / verringern oder das Geld davor auszahlen muß. Sächs. Land-Recht. L. 3. art. 47. & 51. Churfürstl. Sächs. Process und Gerichts-Ordnung tit. 31. §. die weil aber Carpzov. Lib 3. Resp. 56. & in tract. de process. tit. 12. art. 4. n. 11. Lauterb. t. ff. de jurej. p. 176.

Juramentum necessarium, der nothwendige Eyd ist / welchen der Richter nach vorgegangener Erkänntnis der Sachen / wenn es auch gleich ein Theil nicht bittet / den Kläger oder Beklagten zumuthet. L. 31. ff. de jurej. L. 3 C. de R. Cred & jurej. Lauterb. de Relat. jurisjur. pr. §. 47. 48. Lauterb. t. ff. de jurej. p. m. 185. Und weil der

Man

Mangel auf zweyerley Weise geschicht / entweder nur semiplene oder halb vöellig / durch einen tauglichen Zeugen / oder nicht einmahl semiplene oder halbvöellig / als wird dieser Eyd getheilet in suppletorium & purgatorium. davon unten.

**Juramentum Notariorum**, der Notarien - Eyd / welchen sie bey Annehmung ihres Amts ablegen müssen.

**Juramentum officii**, der Amts - Eyd / welchen die Amtleute / Schöffer / und andere Gerichts - Personen ablegen müssen.

**Juramentum paupertatis sive pauperum**, oder Armen Eyd / welcher statt hat / wenn einer wegen Armuth keinen Advocaten bestellen / oder sonst den Proceß fortführen kan / daß ihne sodema Amts wegen einer zugeordnet oder sonst geholfen werden muß.

**Juramentum peritorum in arte**, ist ein Eyd / welchen diejenige ablegen müssen / so in einer Kunst oder Handwerck erfahren und dieselbe gelernet / daß sie in solcher Sachen (wie oftmals in peinlichen Fällen von den Wund - Ärzten / Barbierern / und Badern geschehen muß /) so viel sie gute Wissenschaft haben / aussagen / und solches um keiner Ursach willen unterlassen wollen.

**Juramentum principale**, der Haupt - Eyd.

**Juramentum Procuratoris**, der Eyd des Anwalts oder Sachwalters.

**Juramentum promissorium**, ist ein Eyd / da einer schwöret / und verheisset etwas zu halten. c. 9. x. de jurejur. c. 9. x. de Arbitr. Lauterb. t. ff. de jurej. p. m. 176. e. g. wie in Handlungen der Minderjährigen / Weiber und dergleichen Personen geschehen kan.

**Juramentum promotionis s. Doctorum**, ist ein Eyd / welchen diejenige ablegen / so in einer Facultät Dd. werden.

**Juramentum purgatorium s. purgationis**, der Reinigungs - Eyd / welchen der Richter auf Erkänntnis der Sachen demjenigen ausleget / wider welchen etliche Vermuthungen streiten / daß er sich dardurch von solchen be-

frene/ und die zweiffelhafftige Sache entschieden werde. L. 31. ff. de jurej. & c. f. X. de jurejur. Constit. Elect. Saxon. 22. p. 1. Lauterb. d. t. p. m. 185. und hat solcher statt in etlichen Peinlichen / Ehe- und Bürgerlichen Sachen.

Juramentum perhorescentiæ, ist das Eyd/wordurch man bekräftiget/ daß man sich vor seinen Suspecten oder allzumächtigen immediaten Richter fürchte / er werde ihm die Justiz nicht mittheilen.

Juramentum quod superiori à subditis præstatur, vulgò Homagium, der Huldigungs- Eyd/ vid. ulterius vocè: Homagium.

Juramentum quod in quibusdam Rebus publicis à Superiori statibus præstatur vulgò der Capitulations Eyd.

Juramentum quod inter protectorem & clientes præstatur, die Schirms-Pflicht.

Juramentum quod inter pacem & foedera pangentes datur, der Friedens- Eyd/ Bundes- Eyd.

Juramentum quod ratione officii publici deponitur, die Dienst-Pflicht.

Juramentum rei, der Eyd des Beklagten.

Juramentum Religionis, der Religions Eyd/ welcher an vielen Orten/ sonderlich von den Geistlichen als Kirchen- und Schul-Dienern abgeleget werden muß.

Juramentum respondentorum, ist ein Eyd/ wodurch der Beklagte nicht nur auf die Articul oder Punkten des Klägers zu antworten/ sondern auch seine Articul, wodurch er die Klage aufzuheben oder sich zu vertheidigen suchet/ Eydlich zu bekräftigen gehalten wird. c. 2. de Testib. in 6. Ord. Cam. P. 1. tit. 71. 72. 73. Recess. Imp. de Anno. 1654. §. 41. Carpzov. P. 1. C. 10. d. 4.

Juramentum Stipendiati, der Stipendiaten oder Studenten Eyd/ welchen die Churfürstl. Sächs. und andere Stipendiaten in einen sonderbaren Revers leisten müssen.

Juramentum subjectionis, der Erb- und Land-Huldigungs- Eyd/ dardurch die Unterthanen ihren Landes-Herrn

Herrn schwören/ ihm unterthänig/ getreu/ hold und gehorsam zu seyn/ und was ein getreuer Landsasse und Unterthan seinen rechten Erb- Herrn und Landes- Fürsten zu thun schuldig/ leisten.

Juramentum super rebus illicitis vel injustis, ein Eyd über unzulässige oder ungerechte Sachen.

Juramentum suppletorium vel suppletivum oder necessarium, der Erfüllungs- Eyd/ welchen der Richter demjenigen auferleget/ welcher halb bewiesen hat / daß dadurch der Beweis vollkommen/ und die zweifelhaftige Sache entschieden werde. L. 31. ff. de jurejur. c. f. x. cod. tit. Const. Elect. Sax. 28. p. 1. Lauterb. t. de jurej. p. m. 185.

Juramentum temerarium, ist ein vergeblicher Eyd / so entweder unbedachtsamer Weise / oder über ein unzulässig Ding geleistet wird.

Juramentum Testium, der Zeugen Eyd/ welchen die Personen/ so von Klägern oder Beklagten zu Zeugen angegeben werden/ vor der Aussage leisten müssen.

Juramentum tutorum vel curatorum, der Vormünder Eyd/ welcher der Unmündigen und andere Vormünder ablegen müssen/ daß sie nemlich ihrer Unmündigen und Pfliegbefohlenen Sachen wohl vorstehen/ ihren Nutzen befördern/ und allen Schaden abwenden wollen.

Juramentum veritatis, ist ein Eyd/ dadurch einer schwören muß/ die Wahrheit unverwirret und unverwickelt zu bekennen und zu sagen.

Juramentum Universitatis, ist ein Eyd/ einer Gemeinde/ den selbigen wegen 3. oder 4. Aeltesten/ so am besten Wissenschaft von der Sache haben/ ablegen müssen.

Juramentum voluntarium, ist ein Eyd/ welcher aus einem Vergleich durch eine Art einer Handlung von einem Theil dem andern auffer Gericht zugemuthet und wider zurück geschoben wird.

Juramentum Urphedæ. per Urphed / oder ein solcher Eyd/ welchen diejenige schwören und ablegen müssen/ so



wegen eines beschuldigten Lasters gefänglich eingezogen gewesen/ und wieder loß gelassen/ oder verwiesen worden/ daß sie sich nicht rächen oder in das Land kommen wollen.

Jurare, schwöhren/ Eydlich betheuren oder erhärten.

Jurato, Eydlich scilicet specificiren oder verzeichnen/ ediren oder heraus geben/ Eydlich erhärten/ mit einem Eyde bestärcken oder betheuren.

Juratus, a, um, der beendigt ist und geschwohren hat / Eydlich.

Jurata specificatio, eine Eydliche Verzeichnis/ so gemacht werden muß/ wenn einer eine Erbschaft ohne inventario antritt/ und mehr Mit-Erben da sind &c.

Juratus testis, ein Eydhaftiger oder Beendigter Zeuge/ der den Zeugen Eyd geschwohren/ injuratus, der solchen nicht geschwohren hat.

Jure, mit Recht.

Jure hereditario, durch Erbgangs-Recht.

Juris. oder Jure consultus Juris peritus, ein vornehmer Jurist. ein Rechtserfahrener/ Rechtsgelehrter.

Jurisdictio, die Botmäßigkeit oder Macht und Gewalt die Sachen zu entscheiden/ sie seyen entweder Bürgerlich oder peinlich. Sr. heist es die Obrigkeit/ Botmäßigkeit/ Herrschaft/ Gebieth/ die Gerichte.

Jurisdictio alta, das Ober-Gericht.

Jurisdictio bassa, eine Gewalt über Geld, Sachen/ durch Geld-Sachen aber werden alle Civil-Händel/ Forderungen und Klagen/ welche nicht das Publicum Interesse, sondern allein der eignen Unterthanen Nutzen und Schaden betreffen/ (und kleinere Verbrechen) durch die kleinere Verbrechen werden verstanden/ trockene Stöß/ Beulen/ Haar rauffen und andere Schläge/ woraus keine Verwundung erfolgt. Carpzov. in proc. tit. 2. art. 1. n. 85. Recht zu sprechen/ und solche mäßiglich abzustraffen. Sie wird auch inferior oder simplex genennet.

**Jurisdiction circumscripta**, das Zaun- oder Pfal-Gericht/ ist in der Marckt Brandenburg dasjenige/ welches in gewisse Grängen eingeschlossen / und lediglich auf gewisse Personen und Güter sich erstrecket/ ausser diesen Grängen aber nicht exerciret und geübet werden mag.

**Jurisdiction civilis**, das Bürgerliche Gericht.

**Jurisdiction communis**, *simultanea* s. *socialis*, die Gemeinschaftliche oder zwey oder drey Herrische Jurisdiction ist/ welche (*cumulative*) vielen zugleich zukommt / jedoch als einzeln (*universis*) und daher insgesamt und (*complexive*) so daß einer ohne den andern nichts ausmachen kan/ sondern alle beysamm seyn müssen/ wie in denen Collegiis, da insgemein die meisten Stimmen den Schluß machen/ sich ereignet. L. 36. L. 37. de re jud. L. 38. C. de appellat. L. 8. C. ubi caus. Fisc.

**Jurisdiction concurrens**, die mit zukommende Jurisdiction ist/ da ihrer viel/ oder doch mehr als einer die Jurisdiction (*cumulative*) besitzen und zwar nicht als alle/ sondern als einzeln und *singuli* so daß ein jeder in *solidum* cognosciren kan. Steph. de offic. jud. L. 1. c. 26. n. 3.

**Jurisdiction contentiosa** ist/ welche nur über die *subjectos*, sie seyen solche nun entweder in Ansehung ihrer Wohnung/ oder wegen aufgerichteten Contracts, oder wegen begangenen Verbrechens / oder wegen Situation der Sache/ wovon der Streit ist/ statt hat.

**Jurisdiction Criminalis**, ist eine öffentliche Gewalt über die Laster und Verbrechen Recht zu sprechen/ und die Uebel und Missethäter zu straffen. Oder wie Ulpianus es beschreibet / eine *potestas gladii*, oder Macht mit dem Schwerdt die Verbrecher abzustraffen/ da dann durch das Schwerdt nicht eben *materialiter* das Henckers Schwerdt / sondern eine jede Bestrafung verstanden wird. L. 70. de R. J. L. 6. pr. de offic. Pro consul. §. 6. Instit. de Publ. Judic. Suth. de jurisd. n. 393. Vinnius 1. de jurisd. cap. 1. n. 5. verständig. de mixto & mero Imperio

perio §. 12. und diese Criminalis Jurisdictio wird auch merum imperium genennt.

Jurisdictio delegata, demandata s. mandata, ist die Botmässigkeit/ welche einen von einem andern/ der sonst die Ober-Botmässigkeit hat/ aufgetragen/ und anbefohlen wird/ und er solche treibet.

Jurisdictio Ecclesiastica, die geistliche Botmässigkeit.

Jurisdictio Extraordinaria, eine aufferordentliche Jurisdiction ist/ da aus besonderer Vergünstigung der Rechte einen eine Macht zu richten zukommt/ wie dergleichen vor diesem die Vormundschafft: Bestellung/ die Cognition und Macht: Ertheilung/ bey Alienation der Pupillen - Güter/ und anders mehr gewesen. L. 6. §. 2. de Tut. L. 1. de reb. eor. qui sub. Tit.

Jurisdictio Forestalis s. Foresti, das Forst-Recht/ Förstliche Obrigkeit/ Wäldliche Botmässigkeit.

Jurisdictio immediatorum & liberorum Nobilium, die Herrschafft und Botmässigkeit der unmittelbaren freyen von Adel/ der Reichs besreyeten Ritterschafft.

Jurisdictio inferior, die Erb- und Nieder-Gericht.

Jurisdictio legalis & necessaria, ist eine Botmässigkeit/ welche nicht so wohl durch Einwilligung/ als durch das Gesetz/ welches es also verordnet/ geschieht/ als zum Exempel/ wenn einer wider mich in Gericht klaget/ muß er eben den Richter wider sich zu lassen/ und in solchen hat die Reconvencion oder Widerklage ihren Grund und Fundament.

Jurisdictio mandata, siehe oben Jurisd. delegata, demandata &c.

Jurisdictio ordinaria ist/ welche Jure Magistratus proprio und aus eigener anhand nicht aber anderweit verliehen oder concedirten Gewalt zukommt.

Jurisdictio principalis sive propria ist/ welche alle Churfürsten/ Fürsten und andere Stände des Reichs. It. die Besizer des Kayserl. Cammer-Gerichts exerciren/ und werden Judices ordinarii genannt/ weil sie ihre Ju-

isdiction von Kayser und denen Ständen des Reichs haben. Gail. 1. obs. 31. & obs. 41. n. 5. Gilh. in arb. Jud. c. 1. p. 1. §. 6. n. 2. & 4. Steph. de offic. Jud. Lib. 1. c. 7. n. 55. seq.

**Jurisdiction prorogata**, wird genennt / wann zwey Partheyen sich einer fremden Jurisdiction freywillig unterwerffen / und ihre Sachen bey derselbigen ausmachen. L. 18. de jurisd. Sie ist aber vel expressa vel tacita.

**Jurisdiction prorogata expressa** ist / wann man nemlich durch einen ausdrücklichen Vergleich eins worden / die Sache vor einen gewissen Richter auszumachen / ob schon der eine oder beede Theile vor demselben zu stehen nicht gehalten wären.

**Jurisdiction prorogata tacita** ist / wann einer an einen Gericht beklaget wird / dem er nicht unterwürffig / und er läffet sich ohne einige Exception mit dem Kläger in Schriften ein / und befestiget dem Krieg Rechtens / massen er so dann Jurisdictionem tacite prorogirt hat. L. 4. C. de jurisd. arg. L. 30. de jurisd. L. 52. pr. eod. Struv. Exercit. 4. d. 69.

**Jurisdiction prorogata ex autoritate Legis** ist / welche sich bey der gegen Belangung ereignet / da derjenige / welcher mich bey meinen Richter conveniret oder beklaget / auch vor demselben meine Reconventions - Klage annehmen / und sich mit mir einlassen muß. L. 14. & auth. seq. C. de sent. & interl. L. 11. §. 1. de jurisd. Lauterb. ad t. ff. de jurisd. n. 79. seq.

**Jurisdiction secularis**, die Botmäßigkeit in weltlichen Sachen.

**Jurisdiction solitaria**, die einseitige oder allein zukommige Jurisdiction, welche eine gewisse Person ohne Zuziehung eines andern exerciren kan. t. t. de offic. proconf.

**Jurisdiction spontanea**, ist eine Botmäßigkeit / welche geschieht entweder durch ausdrückliche Einwilligung oder durch Stillschweigen / indem einer sich auf die Klage einläffet und antwortet / es sey denn / daß er geirret habe.

Juris-

**Jurisdicatio superior**, die Ober- Gerichte/ Ober- Botmäßigkeit/ Hals- Gerichte/ Weinliche Gerichte.

**Jurisdicatio territorialis**, die hohe Landes Obrigkeit/ Landes Fürstliche Obrigkeit/ Landes Hoheit und Herrlichkeit/ Ober- Botmäßigkeit/ ist die höchste Macht und Gewalt nach dem Kayser / welche denen Ständen des Reichs zukommt/ in geist- und weltlichen Sachen / binnen ihren Gebiet/ nach Belieben zu richten und zu disponiren/ wo nicht durch ein öffentlich Gesetz/ oder durch eine Convention mit dem Unterthanen derselben Ziel und Maaß vorgeschrieben wird. J. P. art. 8. §. 1. Rhct. in J. P. Lib. 2. tit. 1. §. 10.

**Jurisdicatio voluntaria**, ist eine Botmäßigkeit/ welche einer auf beyder Partheyen einzige Einwilligung über sie hat und gebrauchet.

**Jura Apocrypha**, werden von denen Rechtsgelehrten genennet die Rechte / so unsern Corpore Juris nach dem Novellis Kayser Justiniani sind einverleibet worden / als da sind die Verordnungen des Kayser Tiberii II. und Leonis, die Stücke der XII. Tafeln/ die Titul aus dem Corpore Ulpiani Caji institutionibus &c. und ist zu mercken/ daß sie die Kraft eines Gesetzes im Römischen Reiche nicht haben; Noch zur Entscheidung / wohl aber zur Erläuterung und Erleuchtung können angeführet werden.

**Jurista** wird derjenige genennet/ der Rationem und Philosophiam LL. versteht.

**Juris utriusque Candidatus**, beyder Rechten Gewürdigter/ oder der geschickt ist/ daß er den Gradum Doctoris in jure annehmen könne/ oder sich darzu angeben.

**Juris Practicus**, wird genennet / der den Leuthen in Rechts- Sachen dienet/ ein Advocat.

**Juris Prudentia**, eine Weisheit des Rechts/ oder eine Erkänntniß der Göttlichen und Menschlichen Dinge / und eine Wissenschaft/ was recht oder unrecht ist.

**Juris manifesti**, offenbahren Rechtsens.

**Juristen - Facultät auf Universitäten /** ist ein Collegium, so aus Doctoribus Juris bestehet / welche den Fragenden in Rechts Sachen ihre Responsa ertheilet / und über die ihnen zugesicherte Acta in Civilibus und Criminal-Sachen das Urtheil sprechen.

**Jus, das Recht / die Gerechtigkeit.**

**Jus accrescendi, das Anwachsungs-Recht /** eine Berechtigung / da die leere Portion, (Theil) des Vermächtniß dem andern / welcher derselben beygefüget worden / und seine Portion agnosciret hat / zuwächst / um dadurch sowohl die Unzertheiligkeit der Erbschaft / als des Testatoris Willen zu conserviren. L. 83. §. 1. de acquir. vel omitt. hered. L. 1. §. t. ff. de usufr. acresc.

**Jus ad Rem, ist das Recht auf eine gewisse Sache /** wodurch aber dieselbe noch nicht devincirt ist / sondern erst durch Personal-Actiones klar gemacht werden muß ; **Oder** es ist ein solches Recht auf die Sache / Krafft dessen ein anderer uns verbunden ist / etwas zu geben / zu thun oder zu prästiren. **Oder :** ist ein solches Recht / da ich wider die Person / so mir ex contractu vel ex delicto verbunden ist / Klage erheben kan / wenn ich aber die Sache bey ihm nicht finde / muß ich die schwere Interesse Klage anstellen / weil ich den Tertium nicht belangen kan.

**Jus advocatiæ, die Schutz-Gerechtigkeit über den Röm. Stuhl ist /** daß der Kayser die Christliche Religion im ganzen Reiche / auch in dessen Pertinenzien und Conqueten / nemlich in Italien und in der Stadt Rom wider die Ungläubigen handhaben wolle. Schuz Possit. J. P. Lib. 2. tit. 2. Posit. 19. pag. 385. seq. Carpzov. ad L. Rheg. c. 2. Sect. 10.

**Jus aggratiandi, das Begnadigungs-Recht oder das Recht einen Gnade angebenhen zu lassen /** und die Todes-Straffe / so ferne solche nicht in Göttlichen oder natürlichen Befehlen befohlen / zu schencken / welches diejenigen gebrauchen können / so in einem gemeinen Regiment die höchste Gewalt haben ; warum solches geschehen kan / siehe

siehe Class. de Jur aggrat. c. 14. Carpzov. qu. Crim. 149. per tot.

- Jus alluvionis**, das Zuwachs- oder Auflösungs-Recht.
- Jus anchoragii**, exituræ s. Portulantiaæ wird genennet/ das Recht in eines andern Ufer oder Hasen Anker zu werfen/ welches sonst ohne des Fürsten oder Herrn des Hafens nicht erlaubt ist.
- Jus angariarum & perangariarum**, sind nichts anders als gewisse Frohn-Dienste/ da die Unterthanen bey entstehenden Nothfall dem Churfürsten Krafft zukommender Territorial Jurisdiction, mit Wagen/ Anspan/ Schiff und Anspan/ Schiff und Hand-Arbeit frohnen e. g. Proviant/ Munition, Gewehr &c. zu Wagen oder zu Schiff fortbringen müssen. vid. L. fin. C. de fabricens. L. 10. C. de navib. non excus. L. 11. C. de SS. Eccles.
- Jus apperturæ**, die Deyffnung/ das Deyffnungs-Recht/ so die Lehen-Herrn zuweilen in ihrer Lehn-Heute Schloßern und Städtelein haben/ daß man ihnen Nacht und Tag ein Thor öffnen/ und sie mit ihren Gefolg einlassen muß. Item/ wenn einem Herrn eine Stadt oder Schloß bey Tag oder Nacht muß geöffnet werden/ welches entweder aus Landes-Fürstl. Hoheit/ oder weil sie Bants-Berwandte/ oder aus einer Servitut, oder weil sie Schuß-Berwandte seyn. Wehn. & Befold. in observat. pr. verb. Deyffnung. Rittersn. de homag. n. 182.
- Jus arenæ fodiendæ**, das Recht Sand-Gruben auf eines andern Grund und Boden zu machen.
- Jus armandiæ**, das Recht die Unterthanen in Waffen üben zu lassen/ eine Land-Miliz einzurichten/ selbige in Regimenten und Compagnien einzutheilen/ mit tüchtigen Gewehr und Mondour, versehen. Myler. de stat. Imp. c. 75.
- Jus asyli**, das Recht Frey-Stadt aufzurichten/ ist eine vollkommene Macht und Befügniß/ einen sichern Aufenthalt zu constituiren/ wohin diejenige fliehen können/ die nicht aus List und Vorsatz/ sondern aus Schwachheit sündi-

sündigen / damit sie vor Schmach und unverdienten Schanden gesichert seyn möchten. Rhet. in Inst. J. P. Lib. 2. tit. 8. §. 1. vid. etiam Georg Rittersh. & Myler ab. Ehrenbach de Jure Asyli.

Jus aureorum annulorum, das Recht güldene Ringe zu tragen.

Jus belli, das Kriegs-Recht / oder das Recht Krieg zu führen.

Jus calcis coquendæ, das Recht einen Kalch-Ofen gleichfalls auf eines andern Boden aufzurichten / und darinn zu des Prædii Nutzen Kalch zu brennen.

Jus Canonicum seu Pontificium ( wie es genennet wird in Capit. quod Clerici §. X. de foro competent. das aus Päbstl. Befehl zusammen geschrieben worden ist / dahero es auch das Päbstl. Recht heisset / und weilen es gewisse Canones oder Regeln vorschreibet / nach welchen das Leben muß angestellet werden / wird es das Canonische genennet: solches ist seiner zugetrauten Heilig und Billigkeit halber / und sonderlich weilen die Päbste damahl viel zu sprechen hatten / in der meisten Occidentalischen Christenheit / und also auch in Teutschland / eingeführet worden / da es auch Authorität und Krafft zwar aller Orten / doch nicht in allen Stücken / gehabt. Nach der Reformation ist es zwar bey den Protestirenden / weil man daran gewohnt / und damit nicht das gemeine Band und die rechtliche Communication der Protestirenden und Päbstlichen Länder zerreißen werde / in unterschiedlichen Puncten / als in Ehe-Sachen und andern / behalten worden / doch aber weil des Pabsts Ansehen bey den Protestirenden erloschen / hat solches Canonische Recht keine andere Krafft / ohne in so weit es durch Gewohnheit ist angenommen worden. In welchen Rechts-Materien es aber fürnemlich sey angenommen worden / und vor dem Bürgerlichen Rechte in acht genommen werde / weißet Struvius Syntagm. Jur. Civ. Exercit. 2. Theß. 39.



Es wird aber das Jus Canonicum eingetheilet in Decretum, Decretales, und Institutiones.

Jus Civile, das bürgerliche Recht ist / welches der Regent oder höchste Haupt des Ortes zu des gemeinen Wesens / Hehl und Nutzen verordnet und promulgiret / damit die Unterthanen ihre Actiones darnach richten und anstellen. §. 1. Inst. de J. N. G. & C. wird getheilet in scriptum & non scriptum.

Jus civile scriptum, das geschriebene Bürgerliche Recht / welches von der hohen Obrigkeit ausdrücklich vorgeschrieben oder geordnet ist. §. 3. Inst. de I. N. G. & Civ.

Jus non scriptum, das ungeschriebene Recht ist / die Gewohnheit / der Gebrauch / Altherkommen.

Jus Civile, das Kayserl. Röm. Civil- oder Bürgerliche Recht / welches in dem Corpore Juris Civili enthalten / welchen man noch Kayser Caroli V. peinlichen Halsgerichts - Ordnung beifügen muß. Solches nun hat die Authorität und Krafft eines allgemeinen Gesetzes im Römischen Reiche nicht von Lothario II. Röm. Kayser erhalten / der zwar das Jus Civile Romanum wieder herfür gebracht / und auf den Italiänischen Universitäten zu lehren befohlen / sondern durch Kayser Maxim. I. in der Cammer-Ordnung de An. 1465. §. 20. ingleichen in der Cammer-Ordnung de An. 1500. §. ordnen / setzen / 2c. Und bestehet das Corpus Juris Civilis insgemein aus vier Theilen / erstlich aus den Institutionibus, welche Kayser Justinianus im Jahr 529. durch die drey Rechts-Gelehrten; Tribonianum, Theophilum und Dorotheum verfertigen lassen / und im bemeldtem Jahr zum vollgültigem Gebrauch eingeführet und promulgiret hat; Sie werden in vier Bücher eingetheilet / derer jedes seine Abtheilung hat / welche Titul heißen / und zwar hat das erste Buch 26. Titul / das andere 25. das dritte 30. und endlich das vierdte 18. Titul / daß also die Institutiones insgesamt 99. Titul begreifen. Jeder Titul bestehet aus feinem Rubro und Nigro, das Rubrum

ist die Überschrift des Tituls/ so auch Rubrica genennet wird; das Nigrum ist die Materia des Tituls: jedweder Titul wird in gewisse Absätze oder Versicul eingetheilet/ davon der erste Principium, das übrige aber Paragraphi heissen; die übrigen 3. Theile des Corporis Juris Civilis sind Digesta oder Pandectæ, welche aus 50. Büchern und 420. Tituln bestehn; Ferner der Codex, welcher in 12. Büchern getheilet ist/ und die Novellæ, derer 168. seynd.

**Jus civitatis, das Stadt-Recht.**

**Jus Codicillorum, das Recht der Codicill, nach welchen einer eine Erbschaft verlassen kan/ wenn das Testament nicht gültig/ oder keines/ sondern nur ein Codicill gemacht ist/ suche weiter hiervon: Clausula codicillaris.**

**Jus Colonarium s. perpetuæ Coloniae** ist nichts anders als die Macht haben die Prædia stetswährend und ohne bestimmte Zeit zu bauen/ das ist/ zu besorgen/ um die Früchte/ Nutzungen zu empfangen/ und auf die Erben zu bringen. arg. L. 10. C. Locati L. 1. C. de offic. com. sacr. L. f. C. de Locat. præd. civ.

**Jus commercii, das Recht/ daß einer Handlung und Gewerb treiben darff.**

**Jus commune, das allgemeine Recht.**

**Jura communia, des Reichs gemeine Rechte/ darzu gehören 1) das gemeine beschriebene Kayserliche Recht/ als Reichs-Abschiede/ gemeine Reichs-Rechte/ das Justinianische Recht 2c. 2) das Päpstliche Recht/ Geistliche Recht 3) allgemeine durchgehende Gewohnheiten/ allgemeine Gebräuche/ oder altes Herkommen.**

**Jus commune Saxonieum, das gemeine Sächsische Recht.**

**Jus compascui vel compascendi, die Koppelweide/ oder das Recht/ daß ein Nachbar oder Gemeinde auf dieses und der oder die ander auf des andern Nachbarn oder gemeinde Beyde/ Hut oder Triffut hüten darff.**

**Jus conducendi**, das Leib-Geleithe oder die Sicherheit der Strassen zu erhalten/damit die Reisenden und Briefe ungehindert hin- und wieder kommen können.

**Jus conducendi cumulative**, die sämtliche Geleits-Geerechtigkeit ist/wobei ein Fürst oder Stand des Reichs nicht allein das Geleit/ sondern mit Zuziehung eines andern exerciret. Donell ad A. B. p. 1. Disp. 2. §. 8. Wehn. voc. Geleit.

**Jus conducendi particulare** ist/ welches/ wann grosse Herrn durch ein Land reissen/ exerciret wird/ und in der Aurea Bulla Art. 1. allen Ständen anbefohlen ist/ daß sie nemlich die Churfürsten oder ihre Gesandten/ wann sie nach der Kaiserl. Wahl reisen/ begleiten.

**Jus conducendi personale** ist/ welches geschicht durch Adjungirung gewisser Geleits-Führer/ Reissigen oder Einspenniger.

**Jus conducendi salvus conductus**, die Geleits-Geerechtigkeit/ die Geleit-Obrigkeit und Herzlichkeit/das sichere Geleit/ ist alles das/ was die hohe Landes-Obrigkeit zu sicher und bequemer Geleitung/ Forthelff- und Erhaltung der in Land- Reisenden/ sonderlich aber der Handelsleuthe verordnen/ und schaffen muß/ es geschehe nun mit Beschützung der Strassen vor Raubern und Plackereyen/ oder mit Erhaltung der Strassen selbst/ der Brücken/ der Dämme/ der Schiffarthen/ der Anlandungen an Ufer und Porte/ daß man darauf mitfahren und wandeln/ oder mit Schiffen und Flößen fortkommen kan. Seckendorff. p. 3. c. 3. regali. 3. n. 1.

**Jus conducendi scriptum** ist/ welche durch Ertheilung eines Patents geschiehet.

**Jus conducendi universale** ist/ welches einen jeden vor Unsicherheit und Schaden bewahret und beschützet.

**Jus congrui** das Gespülde/ oder Recht/ daß ein Nachbar einen Fremden/ der das an ihm liegende Gut gekauft/ abtreten kan.

**Jus consuetudinarium**, das gebräuchliche Recht / so durch Gewohnheit und Gebräuche eingeführet ist.

**Jus delegandi statum Imperii**, ist ein solches Recht / vermög welchen die Fürsten und Stände des Röm. Reichs berechtiget seyn / nebst denen Kayserl. und Churfürstl. Gesandte und Deputirte zu schicken / wann mit einem auswärtigen Potentaten ein Friede soll geschlossen werden.

**Jus deliberandi**, ist eine Berechtigung / welche denen Erben gegeben wird / binnen gewisser Zeit über das Vermögen der Erbschafft zu inquiriren / und sich berathschlagen / ob sie selbige fahren oder andern überlassen will. L. 5. pr. L. 8. ff. L. 22. §. 2. C. de Jur. delib. ist aber heut zu Tag wenig mehr im Gebrauch.

**Jus de non appellando**, ist ein Recht / dadurch etliche Reichs-Stände durch Kayserliche Privilegia oder altes Herkommen befreyet sind / daß von ihren Urtheilen und Aussprüchen niemand an das Cammer-Gerichte oder den Reichs-Hofrath / entweder bis auf eine gewisse Summa oder gar nicht appelliren kan. Dergleichen Recht haben vermöge der guldenen Bulla die Churfürsten des Reichs.

**Jus detractiois, retortiois vel gabellarum**, das Abzugs-Recht / Nachsteuer / Abschoss / ist eine dem Territorial-Herren ( oder wer sonst dessen befugt ist ) Krafft hergebrachter Gewohnheit / zukommende Macht und Gewalt / von dem Vermögen / welches durch Erbfall von Frembden acquirirt / oder von dem gewesenen Unterthanen aus dem Land geführet wird / einem gewissen Antheil zur Vergeltung des bißhergenossenen Schutzes und erlannter Steuer-Befreyung abzufordern. Crusc. de Jure retract. c. 2. n. 1. Muller de stat. Imp. c. 63. n. 2. tit. C. quando quarta pars. L. un. C. non lic. hab. metr. R. A. de An. 1594. §. und soviel. Bruckm. Conf. 48. Wehn. & Befold. th. pr. verb. Nachsteuer. Berlich. 3. Conclus. 11. & 52.

**Jus dispensandi**, das Nachlassungs- oder Begnadigungs-Recht / eine Gewalt / einen von dem Gehorsam / den er denen gemeinen Rechten nach zu prästiren schuldig ist / zu befreien. L. 43. pr. de vulgar. & pupillar. §. E. in Ehe-Sachen / it. das Recht die Straffen zu erlassen oder zu verringern.

**Jus Divinum**, das göttliche Recht / oder Moral-Gesetz / so Gott Anfangs dem jüdischen Volcke / so wol in dem Decalogo (zehen Geboten) als sonst in den Büchern Moses gegeben hat / und wegen seiner Moralität / Heiligkeit und Nothwendigkeit / fürnemlich auch wegen des Gesetz-Gebers Majestät / und weilien auch alle Völcker / so wol zur Zeit alten Testaments / zur jüdischen / als zur Zeit des neuen / zur Christlichen Kirchen sind beruffen worden / Juden / Christen und Heyden / und insgesamt alle Menschen verbindet / obwol die Unchristen und alten Heyden entweder wegen Halsstarrigkeit / oder muthwilliger Unwissenheit / weder der Lehre / noch dem Gesetzen Gottes vor diesem nicht beygepflichtet haben / auch noch nicht beypflichten.

**Jus Domini sive Emphytevtæ**, das Recht des Erb-Zinns-Herrn.

**Jus Dotium**, die Gerechtigkeit wegen des Heyrath-Gutes.

**Jus Emphytevticum, vectigale, meliorationum, emponematum & perpetuarium**, das Erbzinns-Recht.

**Jus Emporii**, bestehet darinn / daß einem Fremden zwar erlaubt / in eine Stadt / die dieses Recht hat / seine Waaren einzuführen / niederzulegen und zu verkauffen / doch darff solches an niemand als an Einheimische geschehen / und müssen die Fremden die Waaren / die sie zu erhandeln gesonnen / alleine von denen Einheimischen nehmen. Coccej. J. Prud. c. 17. §. 19.

**Jus Episcopale**, das Bischöfliche Recht / eine Macht und Gewalt / welche einen rechtmässig-confirmirt, investirt, consecrirt und ordinirten Bischoff Krafft seines Amtes über die Personen und Sachen / die ihm unterworfen /

zukommt. Hayen. de J. Episc. Tit. 2. §. 1. Brunn. de J. Eccl. Lib. 1. c. 6. membr. 12. n. 1.

**Jus excutiendi frumentum in arena aliena**, oder das Recht / sein Getraid in eines andern Stadel auszudreschen.

**Jus feciale**, heist so viel als das Herolds- oder Gesandten-Recht.

**Jus feudale oder feudorum**, das Lehn-Recht/welches das fürnehmste unter den allgemeinen nicht geschriebenen Rechten oder Gewonheiten ist / davon Struv. Syntag J. Civ. Exerc. 2. thes. 40 zu lesen. Es wird dieses dem Corp. Jur. Civ. angefüget / und deswegen unter die Gewonheiten gerechnet / weil es von einem ungewissen Autore ohne hohen Obrigkeitlichen Befehl zusammen getragen worden. Es wird solches Recht sonst auch die Lehns-Gewonheiten genennet / wie man also saget ; Die Longobardischen Lehn-Gewonheiten ; Insgemein wird es in zwey Bücher getheilet / derer jedes in seine Titul / und die Titul in §. §. gesondert werden / und wird auf folgende Art angeführet. 2. F. 26. §. naturales; da die erste Zahl 2. bedeutet das Buch der Feudorum, der beigefügte F. ist ein Merckzeichen der Feudorum, die andere Zahl 26. bedeutet den Titul. Ich habe gesagt / daß insgemein die Lehn-Gewonheiten in zwey Bücher eingetheilet werden/denn anders macht es der Franköf. Rechtsgelehrte Jac. Cujacius, der aus dem andern Buche Feudorum wieder 3. Bücher machet / daher kommts / daß in unserm Corpore Juris Civ. stracks nach dem andern Buche Feud. das fünffte stehet.

**Jus figuræ habendæ**, das Recht auf eines andern fundo Laimen zu graben / zu seines Stadels Nutzen.

**Jus Fisci**, das Recht des Amts oder der Cammer.

**Jus fodiendi arenam, cretam, argillam, margam, limum &c.** die Gerechtigkeit / Sand / Kreiden / Leimen / Thon / Mergel &c. zu graben.

**Jus gabellarum**, siehe oben: **Jus detrachionis.**

**Jus gentium**, das Völkler-Recht ist / welches die sittbarsten Völkler gleichsam durch einen heimlichen Vertrag / wegen unumgänglicher Nothwendigkeit / auch allgemeiner Erhaltung und Nutzen eingeführet / und untereinander im Brauch haben. §. 2. Inst. del. N. G. & C. Text. Synops. I. G. in præfat. §. E. Kauffmannschafften von einem Königreich ins ander zu treiben / Kriege zu führen / Gesandtschafften / Bündnisse zu schliessen 2c.

**Jus gentium primævum**, das alte oder erste Völkler-Recht / ist das angebohrne natürliche Recht / welches den Menschen die Natur ins Herz gepflanzet / und sich also von sich selbst mercken läßt.

**Jus gentium secundævum**, das neue Völkler-Recht ist / dessen sich die sittbarsten Völkler durch eine vermuthliche Zusammenstimmung eingeführet haben.

**Jus gerarii** (welches auch einige *Jus stipulæ minus plenum* nennen. Schwed. Part. spec. sect. 1. c. 20. §. 11.) ist ein Recht / vermöge dessen die Kauffleute verbunden / zu Vermeidung alles Betruges / ihre Waaren besichtigen / zehlen / messen und wägen zu lassen. Schwed. l. c.

**Jus gestandi**, ist ein Recht / Krafft dessen mein Nachbar leyden muß / daß ich mein / in meinem Acker gebautes Getraid an Garben über seinem Grund tragen / und so dann an einem bequemen Ort zum Aufladen / zusammen legen darff. Manz. de servit. tit. 3. n. 324. & seq. usque ad fin.

**Jus gladii**, das Recht oder Gewalt des Schwerdts / oder die hohe peinliche Gerichte.

**Jus grutiæ**, das Flöß-Recht.

**Jus hæreditarium** s. *successionis*, das Erbgangs-Recht / Erb-Recht / Erb-Gerechtigkeit / oder das Recht einen zu erben.

**Jus homagii**, das Recht die Erbhuldigung / Landhuldigung / eine eybliche dem Landes-Herren gethane Versicherung / selbem je und alle Wege treu / pflichtig und gehorsam zu seyn. Muler de stat. Imp. c. 38. §. 2.

**Jus honorarium** sive Prætorium, das Prætorische Recht/welches die Obrigkeit oder der Richter gegeben.

**Jus humanum**, das menschliche Recht oder Gesetz ist/welches von den Menschen aus erheischender Nothwendigkeit und Nutzbarkeit eingeführet worden. Lauterb. Comp. p. m. 6.

**Jus imaginum** oder Imaginis, war ein Recht bey denen alten Römern/dessen sich nur die Edelleute/deren Vorfahren nemlich *Ediles*, *Curiales*, *Prætores*, *Censores* oder *Consules* gewesen / bedienen / und ihre / nebst ihrer Vorfahren Bildnisse öffentlich in ihren Häusern aussetzen / oder auch bey Leichen und andern Gelegenheiten sich vortragen lassen durfften.

**Jus indagandi**, das Recht die Strassen bereiten zu lassen.

**Jus in re**, das dingliche Recht oder Gerechtigkeit / ist ein Recht/so jemand an einer Sache/Gut/ selbst/ ohne Absehen auf eine gewisse Person hat / und Krafft dessen man wider einen jedwedern / bey dem man die Sache findet / Klage anstellen kan / wann man gleich mit ihm sonst niemals einiges *Commercium* gehabt hat. Arg. L. 25. pr. de O. & A. §. 1. Inst. de Act. Hahn. dissert. de jur. rer. concl. 13. n. 7. Rhet. dissert. X. ad J §. 4. und solches Recht ist fünfferley / 1) *Dominium* 2) *Servitus* 3) *Pignus* 4) *Jus hæreditarium* 5) *Possessio*, davon zum Theil oben gedacht / zum Theil unten Meldung geschehen wird.

**Jusjurandum**, der Eydschwour/Eyd.

**Jus Justinianicum**, des Kayfers Justiniani Gesetz und Recht.

**Jus lapides eximendi vel cædendi**, das Steinbruchs-Recht / aus eines andern Fundo zum Bauen / nicht aber zum Verkaufen/Stein zu brechen.

**Jus lignandi**, das Holz-Recht / Holzschlag/Krafft dessen ich aus meines Nachbarn Holz oder Wald nach geschlossener Convention entweder nur zur Noth / oder auch einen Dienst daraus zu machen/Holz hauen darff.



Jus meliorationum, suche oben: Jus Emphyteuticum.

Jus municipale s. municipii sive civitatis, das Bürger- oder Stadt-Recht. Weichbild/Willführ.

Jus naturæ, das Gesetz der Natur.

Jus naturale ist 1) wenn es materialiter oder in allgemeinen Verstand genommen wird / alles dasjenige / was billich ist. Arg. L. pen. de J. & J, im wesentlichen Verstande aber wird es vor einen Befehl genommen. Dieses ist nun wieder dreyerley: Im weitesten Verstand / wie es die Stoici vorzeiten und auch der Kayser Justinianus in L. 1. tit. 2. pr. Inst. genommen / da er es beschreibet / daß es sey / welches die Natur alle Thiere gelehret hat; In weiten Verstand begreift es in sich das Völkler-Recht / im engen Verstand ist es ein solches / welches alleine dem Menschen wegen dessen Vernunft-Übung beywohnet / und also ist eine Kunst / das Billige und Unbillige zu erkennen / Recht und Unrecht zu unterscheiden. Grotius Lib. 1. de l. B. & P. c. 1. n. 10. beschreibet es schön mit diesen verteutschen Worten: Das natürliche Recht / ist ein Geheiß der gesunden Vernunft / welches lehret / wie sich ein Mensch gegen Gott / den Nächsten / und sich selbst verhalten solle.

Jus naturale primarium, das erste natürliche Recht bestehet in denen ersten mit uns Menschen erschaffenen / und von Gott unmittelbahr denen Menschen eingepflanzten Grund-Lehren.

Jus naturale secundarium, sind die Vernunftschlüsse / welche unmittelbahr aus denen ermeldten ersten Grund-Lehren ( primis principiis ) hergeföhret worden.

Jus novum, das neue Recht.

Jus novissimum, das allerneulichste Recht.

Jus offerendi, der Widerkauff / Widerlösung.

Jus oneris ferendi, das Lastzapffen / oder Tragrecht.

Jus optionis, die Rühr / Chur-Gerechtigkeit / das Rühr-Recht / oder das Recht / etwas zu erköhren / oder zu erw

wehlen / so an ehlichen Orthen dem jüngsten Sohn in des Vatters Gütern gebühret.

**Jus paratri**, das Baar-Recht / Krafft dessen solche Personen / welche wegen eines Todtschlags verdächtig sind / über die Baar des Ermordeten geführt / und wann sie darben ihres Verdachts und ihrer Missethat erinnert worden / ihre Finger auf den Nabel / und auf die Wunden des Entlebten legen / zugleich aber auch gewisse Worte nachsprechen müssen / um zu versuchen / ob man / so die berührte Wunden schäumt / bebet / oder blüet / nicht den rechten Thäter / mittelst solcher wunderbaren Anzeigung / offenbar machen könne. Vid. Levin. Lemnius de occult. mirac. natur. L. 2. c. & Martin. Del Rio Lib. 1. disquisit. Magic. c. 3 p. 31. ist aber zur Tortur und peinlichen Frag unzulänglich. Vid. Farrin. Lib. 1. tit. 5. qu. 52. n. 154. & 155. Hippolit. de Marf. in Prax. Crim. §. diligentes n. 181. vers. & memini Carpzov. Prax. Crim. p. 3. qu. 122. Stryk tr. de Jur. sensuum c. 3. de Tactu n. 3.

**Jus particularia**, Ländische Ordnungen / Landes-Ordnungen / Gewonheiten der Fürstenthümen / Herrschaften und Gerichte / Statuten / Stadt-Recht / Land-Recht / Stadt-Satzungen 2c.

**Jus pascendi**, die Trift-Berechtigkeit / Hut und Weide / oder das Recht / unser Viehe in eines andern Grund und Boden zu weiden.

**Jus patriæ potestatis**, das Recht der vätterlichen Gewalt.

**Jus patronatus**, das Pfarr-Lehn / die Herrschaft über die Kirchen / oder das Recht und Macht einen zu einer ledigen Stelle vorzustellen / vorzuschlagen / und einzusetzen. Item **civile**, heist das Recht der Herren über diejenigen / welche sie frey gemacht haben. Ferner in weltlichen Sachen das Schutz- und Schirm-Recht.

**Jus pecora ad aquam appellandi**, die Vieh-Tränck / seine zukommende Berechtigkeit / sein Vieh zu des Nachbarn Was-

**Wasser zu treiben/selbiges daselbst zu träncken/und zu erfrischen.** L. 1. §. 4. & 5. ff. de Servit. rust. præd.

**Jus pedamenta & ligna ex fundo vicini sumendi ad prædium dominandis,** das Recht Wein-Pfäle und Hopffen-Stangen auf des Nachbars Grund und Boden zu hauen/und zu des Herren Gut zu gebrauchen.

**Jus pensionis orolunticæ,** das Last-Geld.

**Jus perpetuarium,** siehe oben: Jus Emphytevticum.

**Jus personale,** das Recht/so auf die Personen gehet/oder einer wider die Person hat.

**Jus Personarum,** das Recht der Personen.

**Jus Pontificum,** siehe: Jus Canonicum.

**Jus possessionis,** das Recht der Possession oder das aus der Possession entspringet/ist eine Macht und Gewalt die Sach zu behalten/im Gemüth und Meynung solche zu haben/und den davon bekommenden Nutzungen zu genießen. L. 44. ff. de acquir. & amit. possess. Struv. Exerc. 42. thes. 4.

**Jus postliminii,** das Wiederkunfts-Recht/oder ein solches Recht/durch welches einer/der gefangen oder abwesend gewesen/und wieder kommt/ein verlohren Ding wieder erlanget/und in vorigen Stand gesetzt wird.

**Jus Prælationis,** das Vorzugs-Recht oder der Vorgang für andern Glaubigern.

**Jus præsentandi sive præsentationis,** das Recht einen vorzustellen oder vorzuschlagen/zum Exempel zu einer Pfarr.

**Jus prætorium,** siehe oben: Jus honorarium.

**Jus primariorum precum,** ist ein Reservatum; vermöge dessen der Kayser zu der ersten nach der Kayserlichen Wahl vacant gewordenen Stelle in einem jeden geistlichen Stifte des Heil. Röm. Reichs einen Canonicum denominiret/oder Papiß-Briefe ertheilet. Dieses Recht hat auch der König in Preussen in seinen Ländern/und seine Gemahlin exerciret es in den Frauen-Elbfern.

**Jus privatum**, das Privat-Recht / so auf eines jeden Nutzen und Frommen angesehen ist / als da sind / bürgerliche Contracten und Handel / Injurien und Schmah-Sachen / und also alle und jede personalia, welche gewisse Personen und nahmhafte Special-Sachen betreffen.

**Jus protectionis**, die Schutz- und Schirms-Gerechtigkeit.

**Jus protimiseos**, seu retractus, das Rück- oder Näher-Kauff- / Zug-Recht / Nähergeltung / Vorzug / Abtrieb / Einstands-Gerechtigkeit wird genemmet / wenn der Verkaffer sich dem Vorzug vor allen Käuffern bey vorfallender Wiederverkauffung vorbehält. L. 75. ff. de C. E. V. & L. 14. de C. E. V.

**Jus provinciale**, das Land-Recht.

**Jus publicum**, des Heil. Röm. Reichs allgemeine Staats- oder Regiments-Recht ist / welches von solchen Dingen rechtlich urtheilet / die zum Staat des gemeinen Wesens gehören / und aus den Fundamental-Gesetzen des Röm. Teutschen Reichs / nemlich der guldenen Bulle, Kayserl. und Königlichen Capitulationen / dem Osnabrückischen Friedens-Schlusse / denen Reichs-Constitutionen und Abschieden / dem Passauischen Vertrag / Religions- wie auch dem Profan- oder Land-Frieden müssen hergenommen werden.

**Jus publicum universale** ist nichts anders als eine Anweisung / was die Pflicht der höhern und untern Obrigkeit / wie auch der Unterthanen erfordert / ingleichen wie man sich in Kriegs- und Friedens-Zeiten zu verhalten / und dann was in einer Republic vor recht und billich passiren könne. Huberus de Jur. Civit. L. 1. c. 1. §. 10. Schilt. Inst. I. P. T. II. lib. 1. tit. 2. §. 2.

**Jus quaesitum**, ein gesuchtes und erlangtes Recht.

**Jus reale**, das Recht / so einer auf einem Gute hat.

**Jus reale affirmativum** ist / welches machet / daß einer was leyden muß.

**Jus reale negativum**, ist/ da einer etwas unterlassen muß / oder nicht thun darff. v. g. daß einer nicht höher bauet / nicht mahlet / kein Brod bäcket / nicht bauet / 2c. Henric. Gebhard. de rer. usucap. c. 2. n. 18. Schneidew. ad §. f. Instit. de servit. n. 6. Es wird auch sonst ein Jus prohibitivum genennet. Ferrer. in addit. ad Guid. Pap. qu. 298. auch bannale, daher die Zwang-Mühlen oder Molendina bannalia ihre Benennung haben. Es wird auch Servitus negativa geheissen / wenn der Nachbar wider die natürliche Freyheit gezwungen wird etwas zu unterlassen. Hahn ad Wesenb. de servit. n. 4. Brunn. ad L. 15. ff. de servit. n. 5. & 8. Schneid. ad L. D. Kosneri Disp. de præscript. Jur. Negat.

**Jus relugendi**, das Recht / etwas wieder einzulösen.

**Jus repræsentationis**, das Darstellungs- oder ein solches Recht / da einer des andern Person vorstellt / vertritt / und sich dessen Rechts gebrauchet / als da sind die Kinder / so an des Vatters / und der Erbe / so an des Verstorbenen Stelle tritt.

**Jus rerum**, das Recht der Sachen oder Güter.

**Jus resortus**, das Zug-Recht ist / Krafft welchen denen Untertanen zugelassen ist / ihren immediaten Herren zu übergehen / und durch Prorogirung der Jurisdiction so fort den höchsten Richter anzutretten / und bey ihm die Klagen anzubringen ; Wiewol auch das Wort Zug-Recht auf den vorigen Modum , da man seines gleichen zum Richter erwehlet / applicirt werden kan. Vid. Wehner voc. Zug-Recht. Muller de stat. Imp. c. 42. n. 12.

**Jus retentionis**, ist ein Recht oder Exception, vermög dessen wir die Sache / die wir besitzen / so lang behalten / bis uns wegen unserer Schuld / oder wegen unsers Rechts Satisfaction geschehen. L. un. C. etiam ob Chyrogroph. pec. l. si non inducto §. L. fin. c. in quib. caus. pign. fac. Dergleichen Recht kommt den Weibern und andern Personen wegen ihrer Forderung zu.

**Jus retortionis**, siehe oben: **Jus detractionis**.

**Jus retractus**, siehe oben: **Jus protimiseos**.

**Jus retractus territorialis**, die Marcklösung ist / Krafft dessen nichts aus der Marckung einer Stadt / Districts oder Dorffs an einen Fremden und Ausherrischen / ja zuweilen auch nicht an einen andern Amts-Unterthanen / ob sie schon beederseits einen Ober-Herrn haben / verkauffet / wo es aber geschehe / das Verkauffte von einem jeden des Inwohnern retrahiret werden kan. Rennem. in jurispr. Rom. Germ. p. 2. p. 461.

**Jus Sacrorum**, das Recht in geistlichen Sachen / welches vornemlich mit dem Gottes-Dienst / mit denen hierzu bestimmten Personen und benöthigten Sachen beschäfftiget ist.

**Jus Saxonicum**, das Sächsische Recht / wird heut zu Tage in das commune, (gemeine) und (Electorale) Churfürstliche abgetheilet.

**Jus Saxonicum commune**, ist / welches bestehet aus dem Land-Rechte / Weichbilde / Sachsen-Spiegel und Lehn-Recht.

**Jus Saxonicum Electorale** ist / welches bestehet in denen Constitutionibus oder Satzungen Churfürsts Augusti; Ferner in der Proceß-Ordnung Churfürstens Johann Georg I. in denen Decisionibus Johann Georg II. und andern neuen Verordnungen / die in dem Wercke / welches das **Jus Saxonicum** genennet wird / begriffen sind. Dieses Sächsische Recht ist in vielen andern Ländern des Reichs angenommen worden / nicht zwar aus Befehl und Verordnung des Churfürstens von Sachsen / sondern aus Gewonheit und Willführ.

**Jus scriptum**, das beschriebene Recht.

**Jus sequela**, die Herren-Folge und Reife / das Ausgeboth / nach welchem die Unterthanen verpflichtet / wann ihr Herr einen Krieg anfängt / ihm auf dessen Aufgeboth Folge zu leisten / und jeder in eigener Person erscheinen / und ihm mit Waffen beystehen und zu folgen.

**Jus Stapulæ**, die **Staffel-Gerechtigkeit** / freye **Niederlage** ist / **Krafft** dessen etliche **Orter** / so damit begabet / die fremde **Waaren** anhalten / und die **Kauffleute** dahin vermögen können / daß sie dieselbige auf dem öffentlichen **Markt** um billigen **Preis** verkauffen müssen / welche **Orter** aber diese **Gerechtigkeit** haben / davon bestehet **Gabr. Schweder** *Introd. ad l. P. part. 1. spec. sect. 1. c. 20. §. 15. it. wie selbige zu interpretiren. Limnæ. de l. P. L. 2. c. 9. §. 130. Sixt. de Regal. Lib. 2. cap. 5. Bernh. Mulz in Tr. de Re præf. Maj. Imp. p. 2. cap. 10. §. 2. add. Wehn. Besold & Speidel. voc. Staffel-Gerechtigkeit / freye Niederlage.*

**Jus strictum seu summum**, das **genaue** oder **scharffe** **Recht** / das **höchste** **Recht**.

**Jus sublimè territorii**, die **Landesfürstliche** **Obrigkeit**.

**Jus succedendi sive successionis**. das **Recht** / daß man einem **nachfolgen** / und ihn **erben** kan / sonst das **Erb-Recht** genannt / siehe weiter: **Jus hæreditarium**.

**Jus superficièi**. ist ein **Recht** in dem **Über-Gebäude** eines andern **Grund** und **Boden** also **verordnet** / daß ich solches gegen einem gewissen **Zinnß** / als ein **Herr** desselbigen **gebrauchen** / von dem **Über-Gebäude** **verschaffen** und es **veräußern** könne. Oder / **Krafft** dessen man *jure quasi vel utilis domini* auf eines andern **Boden** oder **Haus** ein **Recht** hat solches zu **geniessen** / und zu **vindiciren**. **Lauterb. ad ff. Tit. de superfic. §. 4. Struv. Exerc. 45. thes. 126.**

**Jus Superioritatis**, die **Ober-Herrschaft** / **Ober-Bothmäßigkeit** 2c. **Ober-Gerechtigkeit**.

**Jus Talionis**, das **Wiedervergeltungs-Recht**.

**Jus temonis immittendi**, das **Zeirel-Recht** / wann der **Nachbar** **leiden** muß / daß meine **Wagen-Zeirel** aus dem **Stadel** / worinn es **stehet** / in dessen **Grund** **heraus** **reicht**.

**Jus tugurii habendi**, oder das **Recht** / den **Pfirch-Karn** auf eines andern **Grund** zu **stellen**.

**Jus venationis**, das Jagd-Recht/ Jagds-Berechtigung/  
Wildbahn/Wildfuhr/Wildbahns-oder Wildfuhr-Be-  
rechtigung/Forst-Recht/Forstliche Obrigkeit.

**Jus vicinitatis**, das Nachbar-Recht.

**Jus uvæ in alieno exprimendæ**, das Kälter-Recht/ Krafft  
dessen ich die Macht hab/in eines andern Weinkälter mei-  
ne Trauben auszupressen.

**Jus Wildfangiatus**, das Wildfangs-Recht ist ein beson-  
ders dem Churfürsten von der Pfalz zustehendes Recht /  
nach welchem er alle dieselbigen / welche sich in denenjeni-  
gen Oertern seiner Lande / darinnen solch Recht üblich /  
sachhaft niederlassen/zuleibeignen machen kan.

**Jussus**, ein Geheiß/ Befehl. **Jussu Principis**, auf Befehl  
des Fürsten. **Jussu supplicantis**, auf Befehl des Bittenden.

**Juste**, recht/rechtmässiger Weise/billich.

**Justificatio**, die Rechtfertigung / Verurtheilung. It. in  
Appellations-Sachen die ordentliche Ausführung derselben.

**Justificiren** / verurtheilen / zum Tode verdammen / hinrich-  
ten/verbrennen ; Dahero wird gesagt/die justificirte He-  
ren/das ist/ die verbrannte oder hingerichtete Herren : **Justem** /  
heißt es rechtfertigen ; gleichfalls wird von Appella-  
tionibus gesagt / daß sie justificiret in acht genommen /  
und solche ordentlich ausgeführet worden.

**Justitia**, die Justiz/Gerechtigkeit. It. wird die Justiz ge-  
nennet das Gericht/ der Galgen/2c. **Justitiæ administ-  
rationem denegiren**/einem das Recht versagen.

**Justitia commutativa**, die gleich durchgehende oder Hand-  
lungs- und vergleichende Gerechtigkeit ist / welche eine  
Gleichheit hält in Handlung / Gewerben der Menschen  
und Straffen der Verbrecher / also daß einer so viel als  
der andere bekommt/ nemlich eine gleiche Proportion, so  
man sonst *Arithmetica* nennet.

**Justitia distributiva**, die Austheilungs-Gerechtigkeit ist /  
welche unter den Bürgern einer Stadt/ oder Stände ei-

ner



ner Republic diejenigen Sachen austheilt / so ihnen als Gliedern eines Körpers gemein seyn / damit ein jedweder bekomme / was seinem Zustande und Gütern in Betrachtung der Steuern / Ablagen / Tributs ; oder seinen Qualitäten und Meriten in Ansehen der Ehren-Ämter zukommt / und wird also darinnen die geometrische Proportion gebraucht / da man die Ausmessung nicht einerley / sondern verschiedener Art thut.

*Justitia particularis*, ist/welche nur betrachtet die Billigkeit und Unbilligkeit in Absehen auf dem Nächsten. Oder ist ein beständiger und immerwährender Wille / einen jeden zu geben/was ihm von Rechts wegen gebühret und zustehet / und solche ist zweyerley / *commutativa & distributiva*.

*Justitia universalis*, ein Begriff aller Moral-Zugenden / und hat ihre Absicht auf Gott / dem Nächsten / und uns selbst. Oder ist ein Gehorsam gegen alle/so wol göttliche als menschliche/natürliche und bürgerliche Gesetze.

*Justitiarius*, ein Richter oder andere Gerichts-Person.

*Justitium*, der Stillstand in Gerichten/die Zeit/da kein Gericht gehalten wird.

## K.

**K**alendæ, der erste Tag eines Monats. *tertiaz, quartaz* Kalendæ, in drey oder 4. Monaten. L. 19. §. si ita ff. de hered. instituend.

*Kalendarium*, das Buch/ darinnen die auf Zinns ausgeleihene Gelder aufgezeichnet waren.

*Kalendario præpositus servus*, der Knecht so zu Ausleihung und Einforderung des ausgeliehenen Gelds verordnet war. L. pen. ff. de Reb. Credit.

*Kalendario destinata pecuniæ*, Geld/das zum Ausleihen destiniret ist. L. 62. ff. de Legat. 3.

**Kammer**/also nennet man diejenigen Collegia an Fürstl. Höfen / darinnen die Verrichtungen / so das Hof- und Haus

**Haus-Wesen/** in gleichen die Gefälle und Einkünfte eines Fürsten betreffen / von den Cammer-Räthen / Secretarien und andern Bedienten expediret werden / welches Nahme ohne Zweifel daher entstanden / weil vor diesem die Könige von ihren Einkommen in ihren eigenen Zimmern und Cammern berathschlaget.

**Kammer-Gericht zu Wezlar** / vormals zu Speyer / ist das oberste und letzte Gerichte am Heil. Röm. Reich / welches vormals zu Speyer war / und von Kayser Maximiliano I. und den Reichs-Ständen 1495. gestiftet worden. Siehe *Judicium Camerale*.

**Kayser** / ist ein Reichs-Fürst / welcher von den Churfürsten rechtmässig erwehlet worden / daß er dem Heil. Röm. Reich vorstehen soll / und gehet er allen Königen und Fürsten vor ; wie ihn denn auch die Reichs-Stände vor ihren Lehen-Herren erkennen.

**Kirche** / Metropolitan - Kirche ist diejenige / wo sich ein Erzbischoff befindet / eine Cathedral oder Bischöfliche aber / wo ein Bischoff ist; eine Collegiat - Kirche / darinnen die Canonici den Gottes-Dienst verrichten / und eine Parochial- oder Pfarr-Kirche / welche einen Pfarrer oder Sacerdotem secularem hat.

**Koppel-Jagd** / ist / wenn einer / nebst dem Eigenthums-Herrn / oder mit einem andern auf fremden Grund und Boden zu jagen / berechtigt ist.

## L

**L Abarum** oder **Laborum**, eine grosse Fahne oder Standarte. Rubr. C. de præpos. labar. Lib. 12.

**Labi facultibus**, an Vermögen abnehmen / es mag gleich durch ohngefähre Zufälle / oder durch Verschwendung geschehen. L. 2. §. si ord. ff. de admin. rerum ad civit. pertinent. L. 6. §. 1. ff. de administ. tut.

**Laborare**, laboriren / arbeiten / bearbeiten / sich bemühen / in Sorgen seyn. L. 1. §. idem Pompon. ff. de dolo malo.

**Lacertus**, eine Art Fische. L. qui penum ff. de pen. legat.

**Lacus**, eine See / welcher ein ewiges aber darben ständiges Wasser führet. L. un. §. 4. ff. ut in flum. publ. navig. lic.

**Lacoarii**, die so die Gräben und Bronnen ausgraben. L. 1. C. de excusat. artif.

**Ladere**, iren / schmähen / verletzen / beschädigen / schädlich seyn / it. Unrecht thun / vervortheilen / betrügen / lãdirt / verführt.

**Læsiõ**, læsion, die Verletzung / Verführung.

**Læsiõ enormissima**, heist diejenige Læsiõ, die sich weit über die Helfft erstreckt; als wann der Käufer für eine Sache / die 50. fl. werth ist / 125. fl. oder noch mehr gibt / oder der Verkäufer für eine Sache / so 150. fl. werth ist / nur etwann 50. fl. bekommt.

**Læsiõ ultra dimidium**, live *enormis*, ist / wann der Käufer für eine Sache / die 50. fl. werth ist / 101. fl. gibt / oder der Verkäufer für eine Sach / die 100. Gulden werth ist / nur 49. fl. empfängt. L. 2 C. de Resc. vendit.

**Laicus**, eine Laye / gemeiner Mann / werden bey denen Catholischen alle genennet / die keine Clerici oder Geistliche sind.

**Land Erben** / sind diejenigen / so nur in die Allodial- oder Erb-Güter succediren / hingegen von der Succession in die Lehn-Güter ausgeschlossen seyn.

**Lapides finales**, Gränz- oder Marck-Steine / sind gewisse Steine / welche zu Bemerkung der Grängen und Unterscheidung der Marcken auf vorhergehende Citation dererjenigen / so daran gelegen ist / gesetzt werden.

**Land-Friede** / siehe *Pax publica*.

**Landgravius**, ein Landgraf war ehedessen derjenige / dem eine im Land gelegene Provinz / oder doch ein guter Theil von selber anvertrauet / daß er darinnen das Recht sprechen sollte. *Limnæ. l. P. Lib. 4 c. 2. §. 12. n. 21.* Heute zu Tag aber ist ein Landgraf derjenige / welcher von dem

Rap-

Kayser von wegen des Reichs / mit einem Fürstenthum / unter dem Titul als Landgrafen/belichen. Sweder. Introd. I. P. c. 7. §. 17 Als da sind 1) der Landgraf in Thüringen/so iko des Haus Sachsen vorstellet/der 2) Landgraf zu Hessen / so noch blühen/ 3) der Landgraf zu Elßaß / so an das Haus Oesterreich kommen / iko aber Franckreich usuriret/und den 4) die Landgrafen von Lichtenberg/ so nachhero Bayern gehabt / iko aber von selbigen wieder abkommen/und dem Fürstlichen Hause Lamberg gegeben worden. Doch sind deren noch welche/als die Landgrafen von Sausenberg/ Baar/ Kledgau/ und Stuhlingen/ doch diese sind in kein Fürstenstand erhoben/ gehört auch der erste an Baaden / und die andern an das Haus Fürstenberg. Linnae. l. c.

**Landfassen** / werden diejenigen genennet/ der dem Reich nicht unmittelbar zugethan ist / sondern einem Reichs-Stand/Pflicht und Gehorsam zu leisten schuldig ist.

**Landstände** / sind gewisse Vornehme aus dem Adel/und Abgeordnete aus den Städten eines Fürstenthums oder Landes/welche zu gewissen Zeiten zusammen kommen/ die Landes-Fürstl. Propositiones anhören/darüber deliberiren / und hierauf wegen der Contribution eine gewisse Repartition oder Eintheilung machen / an theils Orten gehören auch die Prälaten zu den Landständen/an andern Orten aber ist der Adel gar davon abgekomen.

**Landträge** / sind nichts anders/als öffentliche Zusammenkünfte des Fürsten und Landes-Herrn/ mit denen Land- Ständen/um von wichtigen des Landes und Staats Be- stes betreffenden Sachen zu rathschlagen.

**Lanificæ mulieres**, Weiber/so die Wolle zubereiten. L. 12. §. sed an. ff. de fund. instruct.

**Lanipendia mulier**, ein Weib / so die Wolle zur Bereitung hergibt/ und Sorg für das ganze Werk trägt. L. sed si vir ff. de donat. inter vir. & uxor.

**Lanx**, eine breite flache Schüssel zur Speiß.

**Lapis**, eine Meile. Centum lapides, 100. Meilen.

- Lapidarii**, die Steinbrecher / so die Stein aushauen.  
L. 5. §. si interdum ff. commod. L. f. ff. de jur. immunit.
- Lapidicina**, oder Lapidicina, Steinbrüche / wo man die Steine ausnimmt. L. 9. §. 2. L. 13. §. 5. ff. de usufr. L. 32. ff. de jur. dotium.
- Laquei poena**, die Strafe des Stranges oder Galgens.  
Largiri, genug seyn / sufficient seyn. L. 11. si filio ff. ad L. Falcidiam. L. 14. §. post annum ff. quod metus causa.
- per lasciviam**, aus Muthwillen / Unbändigkeit / Frechheit.
- Lata culpa**, siehe oben: culpa lata.
- Lata fuga**, ist eine Art eines Exilii. in L. Exilium ff. de interd. & relegat.
- Latebra**, ein Aufenthalt / Unterschleiff / Schlupf, Winkel. ex latere conjunctus, von der Seiten Linie her verwandt.
- Lateralia viatoria**, waren gewisse Capseln / die man denen Pferden an die Sättel hieng / und darinn das nöthige auf der Reise aufhebt. L. 102. ff. de Legat. & fideicom.
- Latinæ feriæ**, diejenige Feiertage / so von 47. Lateinischen Städten celebrirt wurden / welche mit dem Römischen Volck jährlich auf dem Albanischen Berg zusammen kamen / und dem Jovi Latiali einen Stier schlachteten.  
L. 2. §. 17. ff. de orig. jur.
- Latitare**, sich vor seinen Creditoribus verbergen / sich nicht vor ihnen sehen lassen. L. 8. ff. quibus ex caus. in posses.
- Latomia**, Steinbrüche / Steinbruben / es ward auch ein Gefängnis zu Rom also genennt. L. 9. ff. de quib. caus. maj. fact. L. 1. ff. de aleator.
- Latro**, ein Straßenrauber / ein Mörder / welcher den Leuten aus den Häusern oder auf öffentlichen Straßen ihre

re Sachen stiehlt / und nicht einmal darmit zu frieden / sondern über das noch die Leuthe mit Vorsatz umbringet. Latrocinium, ein Strassenraub / Mord auf der Strassen / ein Menschen-Mord / so des Raubs und Gewinns wegen begangen worden ist. Ordin. Crim. Caroli V. art. 139.

Laudare, ein altes Rechts-Wort heist citiren / für Gericht fordern / und mit Nahmen benennen / laudare testem, einen zum Zeugen benennen / laudare auctorem, im Gericht anzeigen / von wem man den Titul seines Besizes habe.

Laudemium, die Lehnwahr / Lehn, Geld / Hand, Lohn ist ein Theil des Pretii oder Werths des verkauften Zinns, Lehns / welchen der neue Erb-Zinnsmann dem Domino directo vor die Investitur und Einsetzung in die Possession gezahlt / und dadurch er dem Domino directo obligirt gemacht / und ein Dominium erkennet wird. L. 3. vers. ne avaritia C. de J. Emphytevs.

Laudemium certum, ist / ein Gewiesses / welches die hohe Landwehr oder grosses Handlohn genannt wird / und in simplio 10. oder 5. pro. 100. in duplo aber 20. pro 100. austrägt.

Laudemium civile, ist welches wegen der Alienation der Erb, Zinns, Güter dem Domino directo bezahlt wird.

Laudemium consuetudinarium, welches von andern Gütern / als Lehen, Zinns, und dergleichen Gütern bezahlt wird. Franzk. de Laudem. cap. 3.

Laudemium conventionale ist / welches nach der Convention an den Orthen / wo sonst selbiges nicht gebräuchlich ist / bezahlt wird / ist zulässig. Vultej. de feud. Lib. 1. c. 7. n. 83. seq. Franzk. de Laudem. C. 23. n. 13. seq. Stryk. de Caut. Contr. sect. 2. c. 9. §. 41.

Laudemium legale, bestehet in den 50. sten Theil des bedungenen Rauff-Schillings / davon in L. ult. C. de Jure emphytevl.

**Laudemium parvum**, kleines Handlohn/ welches in feudibus civilibus 16. oder Schilling genannt/ wird und pflegt zu weilen verdoppelt zu werden/ und wird ein Bestätigungs-Geld genennet. Wehn. voc. Handlohn/ Frantz. de Laud. verb. Handlohn.

**Laudum**, das Urtheil der Schieds-Richter / welches auszusprechen sie durch der Partheyen Einwilligung sind erwählet worden.

**Laudum definitivum**, ist das wegen der Haupt-Ursach gesprochen worden.

**Laudum homologatum**, dasjenige Urtheil der Schieds-Richter / welchen die Partheyen entweder unterschreiben/ oder denselben nicht in 10. Tagen contradiciret oder widersprochen haben. L. 4. §. f. C. de recept. arbit. Tusch. lit. L. Concluf. 25.

**Laudum interlocutorium**, das wegen eines Neben-Puncts gesprochen worden.

**Laxamentum**, wird genennet der Aufschub von zweyen Monathen so denen Vormündern zur Auslehnung der Pupillen-Gelder gegeben wird. L. 7. §. ufura ff. de admin. tutor.

**Lectarii**, die so die Bette machten. L. 1. C. de excusat. artif.

**Lectica**, eine Sänffte / war zu der Römer-Zeit ein gemachtes Bett/ darinnen die Reichen von denen Knechten getragen wurden/ die deswegen Lecticarii genñet werden. L. 8. §. f. ff. de legat. 1. L. 65. ff. de Legat. 2.

**Lectio**, die Lektion/ welche einer vor hat/ die Lesung.

**Lector**, ein Leser/ unter der Catholischen Geistlichkeit/ sind die andere Gattung von den ordinibus minoribus, denen bey ihrer Beyhe das Buch/ woraus sie lesen sollen mit diesen Worten überreicht wird: Nimm es / und sey ein Erzähler des Wortes Gottes / damit wo du getreulich und fleißig dein Amt verwaltest / du ein Theil mit denen empfangest/ die das Wort Gottes von Anfang wohl verwaltet haben.

Lectoria

**Lectoria** *Judicii Cameralis*, die Leserey des Cammer-Gerichts/ ist ein Conclav oder Zimmer / worinnen die Gerichts-Acta aufgehoben und verwahret werden. vid. Jacob Blum. Proc. Cam. tit. 11.

**Legalis**, le, zum Gesetz gehörig.

**Legalis persona**, eine Person/ die zu einem Thun oder Amt tüchtig und geschickt ist.

**Legalis terminus**, ein Termin auf sechs Wochen und 3. Tage.

**Legalitas**, die Legalität oder Geschicklichkeit. *Cætera Legalitati & dexteritati Domini Judicis s. Commissariorum committuntur.* Das Ubrige wird der Geschicklichkeit des Herrn Richters oder der Commissarien anheim gestellt.

**Legare**, iren / absenden / Bottschaft aussenden / verschicken. It. bescheiden / verschaffen / vermachen / verlassen.

**Legatarius**, ria, dem oder der etwas im Testament ver-schafft oder vermachtet ist.

**Legatio**, die Legation/ Gesandtschaft/Bottschaft/Abord-nung.

**Legatum**, ein Vermächtnus / oder ein Geschenk/ so von dem Verstorbenen verlassen / und von dem Erben/denen so es vermacht worden/zu entrichten ist. §.1. Inst. de Legat. & ibid. Hopp. Stryk. Huber.

**Legatum ad pias causas**, ein e Vermächtnus zu milden Sa-chen. Suche weiter oben: ad pias causas.

**Legatorum ademptio sive translatio**, die Entziehung oder Verwendung der Vermächtnus ist / wann das/ was je-mand legirt worden / solchem durch demselben Testirer wieder genommen wird.

**Legatorum ademptio expressa**, ist / wann der Testirer mit ausdrücklichen Worte das Legatum wiederrufft und entziehet / oder das Testament ausstreichet / oder ein an-ders Testament machet.



**Legatorum ademptio tacita, ist / wann dem Testirer ohne dringende Noth die vermachte Sach nachgehends alieniret / oder die vermachte Schuld eincaffiret.**

**Legatum alimentorum, ist ein solches Legat, wodurch nicht nur die Kost / sondern auch die Kleider / Wohnung / Aufzuehung / Bette / Holz zum Einhigen / Hausgeräth und Medicamenta, wo man sich die Kranckheit nicht muthwillig zugezogen / vermacht wird. Lauterb. de Aliment. Leg. 2. & 3.**

**Legatum annuum, das Vermächtnus so alle Jahr gereicht werden muß. e. g. Mein Erb soll Titius seyn / er soll aber Sempronio jedes Jahr 100. Thaler zu bezahlen schuldig seyn. L. 2. L. 3. §. 6. L. 4. ff. de ann. Legat.**

**Legatum auri, argenti, mundi, ornamentorum, unguentorum, vestium, vel vestimentorum & statuarum, ein Vermächtnus / Goldes / Silbers / Weiber / Geschmucks / Zierrath / Salben oder Balsam / Kleider und Säulen / nebst deren Zugehör.**

**Legata caduca, die Legata und Vermächtnisse so deficiren. L. un. C. de cad. tollend. als erstlich / so einen Verstorbenen etwas vermacht worden / den der Testirer vermeint er lebe noch. Oder wann der Legatarius vor dem Testirer verstorben ist. 2.) Wann die vermachte Sach nicht zu finden ist. 3.) Wann grosse Feindschafft zwischen dem Testirer und dem Legatario entstehen 4.) wann der Legatarius das Vermächtnus nicht mag. 5.) wann die Condition, unter welcher es verlassen worden / nicht erfüllet wird.**

**Legatum ciborum ist / wodurch einem nur die blosser Kost vermachtet wird. Lauterb. de Alim. leg. §. 2. & 3.**

**Legata sive praelegata dos, vermachtes Heurath-Gut / das es vor allen andern dem Weibe gegeben werde.**

**Legatum fructuum annorum, ein Vermächtnus der jährlichen Früchte.**

Legata

**Legata liberationis**, vermachte Entledigung: als da geschicht/wenn der Glaubiger dem Schuldner die Schuld vermachtet oder erläßt / oder ihre Obligation und Wechsel-Briefe zuruck giebet. L. 3. §. 1. & 2. de liber. Legat. L. 59. de Legat. 3.

**Legatum liberationis ad certum tempus**, wird genennet / wann ein Testamentmacher zwar seinen Schuldnern nicht die Schuld erläßt / doch so viel an ihm thut / daß er solche entweder erst nach 2. 3. oder 4. Jahren bezahlen soll / wordurch er auch die Zinnsen zu entrichten / Nachlassung in der Zeit hat. §. 13. Inst. de Legat. L. 8. §. 1. L. 20. pr. L. 28. §. 8. de liber. leg. Barry de Success. lib. 9. tit. 13. n. 1.

**Legatum instructi**, ist und wird genennet / wann einem ein Hof mit aller seiner Zugehörung / wie er ist eingerichtet und bestellet ist / vermachtet wird. L. 12. §. 26. 27. 28. 31. 32. de instruct. legat. L. 29. quando dies legat. ced. Carpzov. 13. c. 13. def. 22.

**Legatum instrumenti** ist / wann einem der Hof mit dem Hof-Gewehr / oder was zum Feldbau nöthig / vermachtet wird. Carpzov. p. 1. c. 13. def. 12. Hahn. ad Wesenb. de impell. instr. leg. Schilter. Exercit. 39. §. 38. Lauterb. h. t. §. 3.

**Legatum inutile**, ein unnützes Legat ist / 1.) in Ansehung der legirenden Person / als so ein Knecht etwas vermachtet. 2.) der legirenden Sachen / so eine geheiligte / öffentliche Sache legiret wird. 3.) Wegen der Person welcher legirt wird / 4.) wann so wohl der legirende als Legatarius untüchtig sind. 5.) so einem seine eigene Sach legiret wird. 6.) Wann es deportirten und dergleichen Leuten verlassen worden.

**Legatum menstruum**, des Monaths Vermächtnis ist / welches auf jedes Monat eingerichtet. L. 2. L. 3. pr. de ann. Legat. L. 12. §. 6. quod dies Legat. L. 7. §. 6. C. de præsc. 30. vel 40. ann.

**Legatum optionis** s. optio vel electio legata, ein Vermächtnis/ worinnen einem die Rühr aus den Erbschafts- Stücken etwas zu erwählen vermacht wird.

**Legatum peculium**, ein vermachtes Eigenthums- Gut/ welches denen Knechten vermacht wird.

**Legata pecunia parata non videntur legata nomina**, unter vermachter Baarschaft oder baar Geld / sind die aussen- stehende Schulden nicht mit begriffen.

**Legata penus**, vermachter Vorrath an Speiß und Trancf/ und was darzu gehöret.

**Legatum rei alienæ**, ein Vermächtnis eines frembden Dinges.

**Legatum rei futuræ**, ein Vermächtnus eines zukünftigen Dinges.

**Legatum servitus**, vermachte Gerechtigkeit oder Dienstbarkeit in einem Grund und Boden.

**Legatum suppellectilis**, der vermachte Hausrath/ ist nichts anders/ als ein/ einem Haus- Herrn zum gemeinen täglichen Gebrauch vermachter und legirter benöthigt- und gebräuchlicher Hausrath; was darunter verstanden werde/ weißet. L. 3. & seq. de suppell. Dieth. in Thesaur. contin. voce, Hausrath.

**Legatum translatio** ist / wann das Legat von einer Person auf die andere gebracht wird/ oder daß solches eine andere Person prästiren muß / oder eine Sach für die andere legiret wird / oder endlich einem Legato puro eine Condition bengerücket wird.

**Legatum triticum, vinum & oleum**, vermachter Weizen/ Wein/ und Del.

**Legatus usus, ususfructus, reditus, habitatio & operæ**, vermachter Gebrauch/ Nießbrauch/ Einkünften/ Wohnung und Arbeit oder Dienst.

**Legatus**, ein Abgesandter / Gesandter / Abgeordneter / Bothschafter / Vorweiser ist / der publico nomine, abgeorduet wird.

Legat-

**Legatus**, ein Gesandter / Ambassadeur ist eigentlich / welcher mit einem Charactere repräsentatio, daß er nemlich die Person und Eminenz seines hohen Herrn Principals vorstellet / abgesandt / und mit mehreren Pomp erscheinet und aufgenommen wird.

**Legati à Latere**, werden die Cardinäle genannt / weil sie gleichsam dem Pabst von der Seiten genommen und abgeschickt werden / welche auch diß noch besonders haben / daß ihnen der Pabst bey dem Abschied ein Creuz zustellet / welches sie ihm bey der Rückkunfft wieder bringen / in zwischen aber und so bald sie 20. welscher Meilen von Rom weg seyn / frey vor sich tragen lassen / worauf an allen Orthen die Geistlichkeit ihnen entgegen gehen muß. Sie geben keinem / auch in ihrem eigenen Gemach die rechte Hand / auffer gecrönten Häuptern zc.

**Legatus natus**, ein Pabstlicher Abgesandter / Bevollmächtigter / welche / weil sie von der Zeit an / da sie der Kirche vorgesezet / und zum Amt befördert werden / zugleich den Nahmen und die Würde eines Pabstl. Abgesandten überkommen / und nicht erst gesendet werden dörfen. Dergleichen war vor Zeiten in Teutschland der Erzbischoff zu Magdeburg ; Heut zu Tag aber / der Erzbischoff zu Salzburg. Müller de Princip. Germ. Legation. c. 1. §. 5. seq. Strauch. dissert. Ex. 7. §. 4. Ziegl. de Jur. Maj. L. 1. c. 32. n. 4. wie er von Legaten à Latere unterschieden / siehe Becmann. Not. dignit. dist. 15. c. 1. §. 6.

**Leges administrationis**, sind und werden genennet im Jure Publico, die Reichs Abschiede / die Peinliche Halsgerichts Ordnung Caroli V. der Passauische Vergleich / die Constitutiones von dem Religions- und Profan Frieden.

**Leges divinae**, sind von Gott gemachte Verordnungen / welche disponiren was im geistlich- und weltlichen Sachen geschehen soll ; und werden sie eingetheilt in ceremoniales, forenses & morales.

**Leges divinæ ceremoniales**, sind von Gott durch Moysen gemachte Verordnungen / wie es mit denen Kirchen-Gebräuchen und dem Gottes-Dienst bey denen Juden soll gehalten werden.

**Leges divinæ forenses**, sind Verordnungen / so dem Ebräis-chen Volk von Gott gegeben worden / wie es mit denen Processen und gerichtlichen-Händeln zur Entscheidung der strittigen Händeln und Erhaltung der Gerechtigkeit soll gehalten werden.

**Leges divinæ morales**, sind diejenigen Göttlichen Lehren / welchen den Menschen bey der ersten Erschaffung eingepflanzt / und nachgehends auf dem Berg Sinai durch Moysen wiederhohlet worden / welche zeigen / so wohl was man thun als was man lassen soll / und so wohl einen innerlichen als auch äusserlichen Gehorsam erfordern / mit angehängter Versprechung des ewigen Lebens für die Gehorsamen / und des ewigen Todts für die Ungehorsamen.

**Leges fundamentales**, werden genennet die güldene Bull und Kaiserliche Capitulation.

**Legis interpretatio**, ist nichts anders als eine geschickte Accomodirung des geschriebenen Rechts auf die täglich vorkommende Fälle. Franc. Mantica de tacit. & ambig. convent. Tom. 1. Libr. 2. tit. 16.

**Leges particulares** s. provinciales, Land- und Stadts-Recht sind diejenige Gesetze / welche im Römischen Reich / die Churfürsten / Fürsten / wie nicht minder andere Stände des Reichs ihren Unterthanen / vermöge Landes-Fürstlicher und hoher Landes-Obrigkeit und Herrlichkeit / vorschreiben. Stryk in usu Paratitl. tit. de LL.

S. 5.

**Leges speciales**, sind im Jure Publico, die Privilegia oder diejenige Rechte / so wider die gemeine Rechts-Regeln aus sonderbaren Ursachen einem oder dem andern gegeben werden / wie das Privilegium de non appellando, dahin auch die Confraternitates gehören.

**Leges**

**Leges universales**, allgemeine Gesetze des Römischen Reichs / welches von Kaiserl. Majestät mit der Churfürsten / Fürsten und anderer Stände des Reichs / Rath und Zuthun aufgerichtet / und alle incorporirte Stände des Reichs verbinden / ob sie schon unter des Kaisers Namen allein promulgirt werden. Cap. Ferdin. III. §. 40. Ferd. IV. §. 38. & Leopold. §. 38. Carpzov. de Leg. Reg. Germ. c. 3. sect. 1.

**Legislator**, der Gesetzgeber / der Gesetze ausführender Herrschaft und habender Macht gibt.

**Legista** ist / der zwar wohl das geschriebene Gesetz weiß in seinem Worten / aber dessen Philosophie und Rationem nicht versteht.

**Legitimus**, a, um, rechtmässig / ordentlich.

**Legitima**, das Kindes Theil / Pflichttheil / Rechttheil / der Theil aus der Erbschaft / ist eine von dem Gesetzen bestimmte / denen Eltern und Kindern / auch in gewissen Fällen denen Geschwistrigten zukommende Portion, aus des verstorbenen Gütern / welche man ihnen titulo institutionis verlassen muß. L. 6. §. 30. & auth. C. de in off. testam. und ist dessen Theil / wenn 4. oder weniger Kinder vorhanden / der dritte / wenn aber der Kinder 5. oder mehr sind / der halbe Theil des Erbes.

**Legitima acquisitio**, rechtmässige Erlangung oder Erwerbung.

**Legitima agnatorum tutela**, die Vormundschaft / so den Freunden vom Vater her / oder den Stamm- oder Bluts- Freunden zukommt.

**Legitima causa**, eine rechtmässige Ursach.

**Legitima defensio**, eine rechtmässige Vertheidigung.

**Legitima parentum tutela**, die rechtmässige Vormundschaft / so den Eltern zukommt / ob gleich die Kinder aus der väterlichen Gewalt losgegeben.

**Legitima patronorum tutela**, eine rechtmässige Vormundschaft / welche dem Herrn / der einem frey gemacht hat / und dessen Kindern zukommt.

**Legitima portio**, ein gebührender Theil.

**Legitima possessio**, ein rechtmässiger Besitz.

**Legitimare**, legitimiren/ sich zu einer Sache geschickt machen/ sich genugsam mit Vollmachten/ Gewalt/ Tutorien und Curatorien versehen. Item heist es ehrlich machen/ die Kinder so ausser Ehe erzeiget / oder von unehrlichen Eltern gebohren sind.

**Legitimatio**, wird gesagt/ wenn ein Anwalt/ Vollmachten/ Curatorien oder Tutoria beybringt.

**Legitimatio**, die Ehrlichmachung der Kinder / ist eine Handlung/ wodurch natürliche oder ausser der Ehe erzeigte Kinder mit ihrem Willen ehrlich / und den andern durch zugelassene Ehe gebohrnen Kinder / gleich gemacht werden/ das ist / die Recht und Freyheiten der ehelich erzeigten Kinder/ als da seynd/ die Jura suitatis und Successionis, überkommen. Ludvvell. disp. 2. Thes. 7. Lauterb. Dissert. de Legit. per subseq. Matr. Thes. 6. und diese geschieht auf dreyerley Art die folgen.

**Legitimatio per oblationem curiæ**, war bey den Römern eine solche Ehrlichmachung / daß wenn Eltern/ die ausser Ehe erzeigte Söhne zum Dienst des Collegii Decurionum (die bey den Römern in Municipal-Städten die gemeine Sachen schlichten musten / aber wegen der Verrihtung/ welche sehr beschwerlich niemand sich ihn übergeben wollen) gegeben / oder deren unehrlichen Tochter denen Decurionibus verehlichten/ selbige Kinder die Jura ehrlich erzeigter Kinder überkommen. L. 3. 4. & 9. C. de nat. lib. Nov. 89. c. 2. seq. Struv. d. l. thes. 16. Lauterb. d. dissert. Thes. 29. Ist aber heut zu Tag aufgehoben.

**Legitimatio per Rescriptum Principis**, ist/ wann der Kayser/ deme das Jus als ein Reservatum zukommt / oder ein anderer / als ein Comes Palatinus aus einer mitgetheilten Macht und Authorität/ auf geschenehenen Ausspruch des Vatters oder der Kinder/ doch daß es der Vattere im Testament verlanget / durch ein Diploma natürliche Kinder vor ehrlich spricht. Nov. 74. c. 2. Nov. 89. c. 3. Lauterb. d. dissert. Thes. 31.

**Legitimatio per subsequens matrimonium** ist/ wann diejenige ledige Manns- Person / dieselbige Weibs- Person / welche er geschwängert hat / sich ehelich beylegen und antrauen lässet ; Oder wann natürlich erzeugte Kinder mit ihren Willen durch gefolgte Ehe / mit ihrer Mutter ehelich / und dem Liberis legitimis gleich gemachet werden. Nov. 89. præf. & c. 7. Vinnius ad §. ff. Inst. de Nupt. n. 2. Lauterb. d. diff. thes. 9. und dieses ist die beste.

**Legitimè, rechtmässiger Weise / ordentlich / wie sich gebühret.**

**Legitimi hæredes, die rechten Erben und Anverwandten / als Kinder / Blutsfreunde und Patroni.**

**Legitimi sc. liberi, die ehrlichen Kinder / eheliche Kinder.**

**Legitimi tutores, die rechtmässige Vormünder / so als nächste Blutsfreunde / Stamm- Freunde / oder Freunde vom Vatter her / die Vormundschaft haben / wenn keine in Testament gegeben sind.**

**Legitimum impedimentum, suche Impedimentum legitimum.**

**Legitimum intervallum, eine gebührende und im Recht verordnete Zeit.**

**Legum autoritas, das Ansehen des Gesetzes.**

**Legumen, Hülsen- Früchte / alle Früchte / so ohne Aehren in Hülsenachsen / als Erbsen / Linsen / Leim / Hopffen / Bohnen. Goed. ad L. 77. n. 3 ff. de V. S.**

**Lehn / Feudum, ist ein Land oder Gut / welches ein Vasall oder Lehnsman von seinen Lehn- Herrn besizet / mit der Bedingung / daß er ihm den Eyd der Treue leisten / und zu Krieger- oder Friedens- Zeiten gewisse Dienste thun soll.**

**Lehns- Brieff / ist ein wegen erlangter Investitur verfertigtes Instrument, welches ehemals gewisse Zeugen unterschreiben musten / jehund aber ist es gültig genug / wenn nur das grosse Siegel der Ober- Landes Herrschaft daran hängt.**



**Lehns-Pflicht** / ist ein **Eyd** / den ein **Vasall** seinem **Lehns-Herrn** vor der **Belehnung** leistet.

**Lehn-Waar** / **Auflage** / **Laudemium**, ist ein gewisses **Geld** / so der **Landes-Fürstlichen Cansley** zu bezahlen / wenn man eine neue **Belehnung** nimmt / entweder nach dem **Tode** des **Lehn-Herrns** oder des **Vasallen**.

**Leibeigne**. Siehe *homines proprii*.

**Lehenträger** / wird derjenige **genannt** / der **statt** einer **Stadt** oder **Gemeinde** / welcher ein **Lehen** verliehen worden ist / dasselbe **empfängt** / und **Nahmens** der **Stadt** oder **Gemeinde** den **Lehns-Eyd** schwöhret / bey dessen **Absterben** auch die **Investitur** muß **renoviret** werden. *Struv. Syntag. Jur. feud. cap. 8. aph. 6.* bisweilen wird auch unter vielen **Vasallen** mit des **Lehen-Herrn** einem davon **aufgetragen** / daß er **Nahmens** aller die **Lehen** empfangen / und alsdann ist die **Renovation** der **Investitur** auch nur bey dessen **Absterben** nöthig. Ein solcher heist gleichfalls ein **Lehenträger**. *Mynsing. Cent. 4. obs. 9. Modest. Pistor. Qu. 133. Struv. d. l. cap. 10. aph. 3. n. 2.*

**Leib-Geding** }

**Leib-Zucht** } suche *dotalitium*.

**Leib-Geleite** / ist / wenn **hohe Standes-Personen** an dem **Gränzen** eines **Landes** / dardurch sie **reisen** / von den **Geleits-Bedienten** / oder **absonderlich** von den **Abgeschickten** der **Herrschaft** **freundlich empfangen** / mit **Unterhalt** auf des **Landes-Herrn** **Kosten** **versehen** / und **bis** wieder an die **Gränzen** **begleitet** werden / **deswegen** an **etlichen** **Orten** **besondere** **Verträge** **aufgerichtet** sind.

**Leib-Renten** / seynd die **Einkünfte** / so darinnen **bestehen** / daß ein **Eigenthums-Herr** sein **Capital** oder **Güter** / **ein** **andern** also **verschreibet** / daß ihm solches **Capital** oder **Güter** nach dem **Tode** des **Eigenthums-Herrn** **heimfallen** sollen; **Doch** mit der **Bedingung** / daß **jener** diesem auf seine **Lebens-Zeit** **jährlich** **gewisse** und **insgemein** **sehr** **hohe** **Interessen** **auszahlen** muß.

- Lenitudo**, eine Nachlässigkeit/ Faulheit. L. un. C. de mend. valid.
- Leno**, ein Huren-Wirth. **Lena**, eine Huren-Wirthin/ die die Mägde zur Hurerey halten.
- Lenocinium**, das Kuplen/ Kuplerey ist/ so einer sein eigen Weib um Geld prostituiret/ oder so es im Ehebruch ergreiff/ und sich doch von ihr nicht scheidet.
- Lenocinium facere**, sein Weib/ Kinder oder Mägde zur Hurerey halten/ daß man den Gewinn davon habe.
- Lente**, gemächlich/ langsam.
- Lethalis**, e. tödtlich.
- Lethale vulnus**, eine Wund/ die den Tod nothwendig bringet/ an welcher noch niemand/ oder doch gar selten curiret worden ist.
- Levamen, Levamentum**, eine Hülff. L. quoties ff. si fam. furt. feciss. dicat. eine Wohlthat und Entschuldigung. L. 1. C. qui morbo se excus. Lib. 10.
- Levare**, iren/ erleichtern/ erheben/ überheben/ benehmen.
- Levidense manus**, ein geringes nicht viel werthes Geschenck.
- Levir**, des Manns-Bruder. L. non facile ff. de grad.
- Levis castigatio**, eine mässige Züchtigung als ein paar Ohrseigen zc. L. sed & se. §. f. ff. ad L. Aquil.
- Levis culpa**, suche oben/ Culpa levis.
- Leuteratio** ist ein an etlichen Orten eingeführtes aufferordentliches Mittel/ das Urtheil des Richters Wehno. blierv. pract. voc. Leuterung von seiner Krafft aufzuhalten/ von denen Sachsen darzu eingeführet/ daß das gesprochene Urtheil erkläret werde/ von welchen ein Theil sich beschweret zu seyn vermeynet. Const. Elect. Sax. 19. p. 1. & Ord. lud. Elect. Sax. tit. 35. Carpzov. in Proc. Tit. 17. art. 1. n. 11. seq. Ludovici Einleitung zum Civil-Process, cap. 28.
- Ober-Leuteratio**, die Oberleuterung ist eine Erklärung der geschenehen Erklärung/ oder eine Revision der Revision. Coler de Proc. execut. Part. 1. c. 2. n. 24.

Lex, das Gesetz/ wird in dem Jure Romano auf viererley Art gebraucht. 1.) In ganz gemeinen oder general Verstande/ daß es jedwedes gerechtes Gesetz bedeutet/ dahero in L. 1. ff. de Leg. steht: *Hæc sunt legis ergo juris.* 2.) Wird Lex vor das Jus privatum genommen/ es sey solches geschrieben oder ungeschrieben/ und also wird es dem Juri publico entgegen gesetzt. 3.) Wird es nur vor das geschriebene Gesetz gebraucht/ und also den Gewohnheiten oder dem ungeschriebenen Recht contradistinguiret. 4.) Wird es in ganzen sonderbahren Verstande/ wie auch in obbemeldten §. 4. Inst. genommen/ daß es nemlich ein von dem Volk gegebenes Gesetz bedeutet/ und andern Arten des Römischen Bürgerlichen Rechts/ als Plebiscito entgegen gesetzt. *Ea lege*, mit dem Beding.

Lex Aquilia, das Gesetz wegen zugefügten Schaden.

Legis Aquiliæ actio, siehe oben: *Actio legis Aquiliæ.*

Lex commissoria s. pactum Commissorium, ist ein Gesetz oder Vergleich dieses Inhalts: Daß wenn der Käufer das Kauff-Geld binnen gesetzter Zeit nicht erlegt/ alsdenn das Gut als nicht gekauft seyn soll/ und der Verkäufer mit dem Kauff zurück treten oder weichen mag. L. 2. & seq. ff. de Leg. Commiss. L. 38. ff. de Minor. Item/ wenn einer zur bestimmten Zeit ein versetztes Pfand nicht einlöst/ derjenige/ so darauf geliehen/ solches behalten möge/ und es verstanden seyn solle/ welches aber in Rechten verboten.

Lex contra Nomenclatores, ein Gesetz wider die/ so den Leuten Namen aufhängen.

Lex Cornelia de falsis, das Gesetz wider die/ so mit falschen Sachen umgehen.

Lex Cornelia de sicariis & veneficis, das Gesetz von den Meuchelmördern/ Todtschlägern/ und der Hexerey.

Lex falcidia, ist das Gesetz/ welches dem Erben/ der mit Legatis allzusehr beschwehrt/ die Freyheit gibt/ den vierd-

ten

- ten Theil des Vermögens weg/ und als seine ihm gebührende Erbschaft zu nehmen. L. 74. L. 91. ad L. Falcid.
- Lex flavia de plagiariis, ein Gesetz wider diejenige/ so unsere Kinder/ oder die uns unterworfen sind/ entführen/ stehlen/ oder dahin verleiten/ daß sie von uns fliehen.
- Lex Julia de adulteriis, das Gesetz wider den Ehebruch oder Ehebrecher.
- Lex Julia de ambitu, ist ein Gesetz wider die/ so Ehre und Aemter um Geld kauffen.
- Lex Julia de annona, ein Gesetz wider die/ so im Fruchtkauffe Theurung machen.
- Lex Julia de mutuo usu ein Gesetz/ vom Gegen-Nutz.
- Lex Julia de residuis, ist ein Gesetz wider diejenigen/ welche öffentlich Geld/ so ihnen anvertrauet worden/ nicht darzu angewendet haben/ worzu sie es anwenden sollen/ und welche das Geld/ so aus der öffentlichen Rechnung bey denselben übrig blieben/ nicht ausgeantwortet und erstattet.
- Lex Julia de vi publica & privata, ein Gesetz wider die/ so Gewalt entweder mit Waffen oder ohne Waffen thun.
- Lex Julia Majestatis, ein Gesetz wider die/ so die höchste Obrigkeit/ als da ist der Kayser/ oder gemeine Regiment/ verlegt/ und wider selbige was gethan haben.
- Lex Julia peculatus & de Sacrilegiis, ein Gesetz wider diejenige/ so Gemeinde Geld/ oder heilige Sachen gestohlen haben/ welcher Diebstahl sonst der Kirchen-Kraub genennet wird.
- Lex Julia repetundarum, ein Gesetz wider diejenigen/ so Geld empfangen haben/ daß sie ein Urtheil sprechen sollen/ welches sie doch umsonst thun müssen/ oder daß sie wider ihr Amt thun sollen/ Geld oder Beschenck genommen.
- Lex moralis, das Sitten-Gesetz/ die zehen Gebot.
- Lex municipalis, das Stadt-Recht/ in Sachsen Weichbild.

Lex naturæ, das Gesetz der Natur.

Lex Pompea de Parricidiis, ein Gesetz wider die Vatter- oder Kinder-Mörder.

Lex Popia Popæja, war bey den Römern ein solch Gesetz/ darinnen verboten / daß kein Mann von 60. und kein Weib von 50. Jahren (als zum Kinder zeugen untüchtig) mehr zum Ehestand gelassen worden/ welches aber der Kayser Justinianus wieder abgethan, in L. 27. C. de nupt. add. Henr. Arnisæ. de matr. c. 2. sect. 4. Tiraquell de LL. connub. L. 6. Gerhard. Loc. de conjug. §. 397. Cypræ. de spons. c. 9. §. 8. & Carpzov. Lib. 2. def. 13.

Lex Regia, dessen in §. 6 Inst. de Jur. N. G. & Civ. & L. 1. ff. de Constit. pec. Meldung geschieht/ ist dasjenige Gesetz/ wordurch das ganze Römische Volk denen Kaysern alle Potestät übertragen/ so daß die Kayser auch daher die Gewalt gehabt/ Gesetze zu geben. Dieser Lex wird auch sonst genennet 1.) Lex Augusti L. 14. de manumiss. 2.) Privilegium Augustum. l. un. 14. C. de cad. toll. 3.) bey Tacito wird es betitult Lex Majestatis 4.) Lex Imperii, L. 3. C. de Testam. von denen LL. Regiis oder denseligen Gesetzen/ welche die 7. ersten Römischen Könige gegeben haben/ ist keiner mehr/ als nur der einige L. 2 ff. de mort. inferendo, noch übrig.

Lex Voconia, ist ein Gesetz/ vermög welchen die Weibsbilder den vierdten Theil der Erbschaft/ Paulus L. 4. sentent. 8. §. foeminæ, nach den Sächsischen Rechten aber ein Manns- oder gleiche Portion erhalten.

Libellaria, wird bisweilen vor die allodial-Güter gebraucht II. Feud. 26. §. 3. und dem Lehn entgegen gesetzt.

Libellaria bona, sind solche Güter/ welche insgemein um ein gewisses precium von dem Herrn also jemand concediret werden/ daß er eine gewisse Pension jährlich davon bezahle/ und hernach zu bestimmter Zeit/ wann auch der Besizer nicht geändert wird/ entweder um eine gewisse

wisse determinirte oder willführliche Summ den Contract oder das habende Recht erneure.

**Libellarius contractus**, der Contract der über solche Güter abgefasset/ und dardurch sie constituiret werden.

**Libellio**, ein Notarius, öffener Schreiber.

**Libelliren/ Klagen**: Daher wird gesagt: Die libellirte/ das ist/ die geklagte Schuld. Item libellirter/ das ist/ geklagter massen.

**Libells Weise**, wann etwas in folio am Kayserlichen Hof ausgefertigt/ und zu End das Kayserliche Insiegel darauf gedruckt wird. Patents, Weise hingegen ist/ wann etwas auf einen ausgebreiteten Bogen geschrieben und auf der andern Seiten aufgedruckt wird.

**Libellum emendare, corrigere**, die Klage, Schrift verbessern/ den Fehler oder die obscurität eines Klage-Libells corrigiren.

**Libellum mutare**, die Klage, Schrift ändern/ die alte Klage verlassen und eine neue anstellen.

**Libellus**, ein Libell, Klage, Schrift im Gericht/ ist ein kurzer Begrieff/ oder ausdrückliche und klare Meynung und Begehrung des Klägers an dem Beklagten. c. f. x. de Libell. oblat. L. edita C. de edendo c. forus §. in omni x. de V. S. L. si procurator ff. de Procurat.

**Libellus absolutus seu summarius**, ein Summarisches Klage-Libell, wann der Casus oder das factum Summarisch in einem Context erzehlet wird.

**Libellus appellatorius**, ein Appellations-Zettel.

**Libellus arrestatorius**, die Kummer-Klage.

**Libellus articulatus seu positionalis**, wann jede Umstände der Sache in gewisse Articulos oder Positiones verfaßt werden.

**Libellus ineptus**, ein unnützes untaugliches Libell oder Klage-Schrift heist erstlich/ wann die gebührliche Form/ deren vornehmstes Stück das petitum oder die Conclusion ist/ nicht observirt wird. 2.) Wann aus der Erzehlung

- ling erscheint / daß der klagende Theil keine Action habe.
- Libellus famosus, ein famos - Libell, Schmäh - Karten / Schmähe - Schrift / eine gewisse geschriebene Unbild / durch welche / mit Auslassung des Urhebers Namens / ein gewisses und famos es Laster einen vorgeworffen / und unter das Volck ausgesprenget wird. Schüz ad Comp. Lauterb tit. de Injur. in fin.
- Libellus repudii sive divortii, ein Scheide - Brieff.
- Libellus supplex, ein Supplication, ein unterthänig Bitt - Schreiben.
- Liber, a, um, ledig / frey. Subst. ein Buch.
- Liber, ein Kind / nach dem Jure Civili werden darunter so wohl Männliches als Weibliches Geschlechts Kinder verstanden / weil das natürliche Recht alle gleich erkennet. L. 56. de V. S. Nov. 118. c. 1. L. 4. C. de lib. præ. nach den Lehn - Recht aber nur die Manns - Kinder I. F. 8. II. & 10
- Libera potestas substituendi &c. die freye Gewalt einen andern an seine Stelle zu schaffen. Suche weiter: Cum Clausula libera.
- Liber catastro seu æstimii, Steuer - Schoos - und Erb - Zinnß - Register.
- Liber rationum, Einnahm und Ausgab - Register.
- Libri censuales, Erb - Bücher / Erb - Register / Zinnß - Bücher.
- Libri collegiorum, Zünfft - Bücher.
- Libri mercatorum, Handels - Bücher / Kauffmanns - Bücher.
- Libri Parochorum, Tauff - Bücher.
- Libri Tutorum, Vormundschafts - Bücher.
- Liberalis, le, liberal, freygebig / Liberalis facies, ein erbar Gesicht.
- Liberalis causa, eine Action, welche wegen der Libertät oder Freyheit angestellet wird. Tot. tit. ff. & Cod. de liberali causa.

Libe-

- Liberare pignus**, ein Pfand lösen. L. 57. ff. de Legat. 1.
- Liberare prædium**, die auf einen Gut habende Servitut nachlassen. L. 1. ff. de usufr. pet.
- Liberatio**, die Befreyung/ begreift alle diejenige Arten/ dardurch die Obligation aufgehabet wird.
- Liberi adoptivi**, sind Kinder/ die der natürlich Vatter mit Obrigkeitlicher Authorität einen andern überlassen hat/ welcher Adoptant entweder ein Extraneus ist/ oder der Mütterliche Groß-Vatter. §. 1. & 2. Inst. de adopt.
- Liberi adulterini**, sind solche Kinder/ die aus einen Ehebruch erzeugt worden.
- Liberi arrogati**, seyn solche Kinder/ welche als Leute sui juris, mit Herrschaftlicher Authorität in eines andern Familien sich begeben.
- Liberi ex damnato coitu nati**, die aus einen verdammlischen Benschlaff gebohren worden/. als da sind 1) Liberi incestuosi. 2) nefarii 3) adulterini.
- Liberi exposititii**, Findel = Kinder/ Findlinge/ die da entweder von einigen den Schimpff zu entgehen/ oder auch öftters von denen Eltern oder auf deren Verordnung/ von einen andern Nahrungs halber hinweg/ und vor das Findel-Haus gelegt worden.
- Liberi incestuosi**, sind diejenige Kinder/ die aus einem Benschlaff herkommen/ derer Eltern mit denen Kindern/ oder des Geschwisters mit einander erzeugt worden.
- Liberi legitimi**, ehrlich gemachte Kinder/ die entweder durch erfolgte Ehe oder Kaiserlich Rescript ehrlich gemacht worden.
- Liberi legitimi tantum**, seu Adoptivi, an Kindes statt auf- und angenommene Kinder/ oder Thur- und Wahl-Kinder/ die nicht nach der Natur von denen annehmenden Eltern gezeuget/ sondern nur allein durch die Authorität des Gesetzes zu Kindern gemachet worden/ wovon in tit. Inst & ff. de Adoption.
- Liberi naturales & legitimi simul**, ehliche Kinder/ werden genennet/ welche nach der Natur/ als einem durch



die Befehle approbirten Benschaffe eines Manns mit seinem Eheweibe gezeuget werden. Oder die aus einem reinen und keuschen Ehe, Bette/ wie es also ausgesprochen wird/ herkommen.

**Liberi naturales tantum,** außereheliche Kinder/ welche nur allein die Natur/ nicht aber zugleich der Ehestand gezeuget hat. c. liberi XXXII. qu. 4. dahin nun zwar in dem allgemeinen Verstand / der außerehelichen / oder nur natürlichen Kinder / alle diejenigen so verbottener Weise/ außers dem Ehestand geböhren worden/ dergleichen Orten also genennet werden sollen / gehören ; Eigentlich aber sind es allhier nur diese / welche eine Concubine, die einer statt eines Ehe, Weibes gehabt/ welches bey denen Römern eine erlaubte Sache war/ zur Welt geböhren hatte ; Nov. 89 c. 12. §. 4. L. 144. de V. S. Wiewohl nach denen Göttlichen/ Päpstlichen und heutigen weltlichen Rechten der Concubinatus, daraus verbotten ist. Heute sind dahin die Huren, Kinder derer Vatter gewiß seyn/ zu referiren.

**Liberi nefarii,** aus verbottener unzulässiger Ehe erzeugte Kinder/ davon die Natur selbst abhorriret. §. 1. Inst. de nupt. L. f. de R. Nupt. auth. ex complexu. C. de incest. nupt. Mollens. de divis. Jur. Cent. 1. div. 10. 25. n. 10. 39. c. 8. Wann der Vatter die Tochter imprägniret hätte.

**Liberi spirituales,** geistliche Kinder/ sind nichts anders als Tauff, Bather/ die man aus der Tauff gehoben. L. 26. C. de Nupt. vid. tit. X. de cognat. spir. Gonzalez ad Decretal. c. 8. in Comment. n. 8. & 11.

**Liberi suppositii,** unterschobene Kinder/ welche entweder von der Frauen allein oder mit Wissen des Manns geschieht. L. 19. §. 1. L. 30. §. 1. C. ad L. Corn. de Fall. L. 1. de agn. libr.

**Liberi vulgo quæsi,** Huren, Kinder / Bastart / (quasi böser Art) sind/ welche von einem Prostibulo, die mit jedem/ der ihr nur vorgekommen/ zugehalten/ aufgerausset

- set worden/ die keinen gewissen Vatter nennen oder anzeigen können. §. pen. Inst. de Nupt. L. 23. de statu hom. Mollenbec. de divis. Jur. Cent. 1. div. 10. 25. n. 36.
- Libertas.** die Freyheit ist eine natürliche Macht und Gewalt dasjenige zu thun/ was beliebig und gefällig ist/ es seye dann solches durch Gewalt oder Recht verboten. L. Libertas 4. ff. de statu hom. §. 1. Inst. de Jur. Person.
- Libertas.** heist auch der Stand derjenigen/ welche frey gebohren worden. L. 40. ff. de liber. caus.
- Libertinus.** ein Frengemachter / waren bey den Römern diejenige/ deren Vatter Liberti gewesen/ und also in vielen vor jenen den Vorzug hatten.
- Libertus.** war bey den Römern derjenige/ so ein Knecht gewesen/ von seinem Herrn aber frey gelassen worden.
- Libitinarii.** die die Todten versorgen und hinaus tragen.
- Libra.** ein Pfund/ wird in 12. Unzen getheilet/ und wird 1. Theil uncia, 2. Theil sextans, 3. Theil quadrans, 4. Theil triens, 5. Theil quincunx, 6. Theil semis, 7. Theil septunx, 8. Theil bes, 9. Theil dodrans, 10. Theil dextrans, 11. Theil deunx, 12. Theil as. genannt.
- Libra argenti.** macht 5. Solidos oder Ducaten. L. un. C. de argent. prec. quod thes. infer. Lib. 10. **Libra auri.** macht 72. Ducaten. L. quotiescunque C. de susceptor. præpos. & arth Lib. 10.
- Libratores.** die das Wasser mit der Wasser, Waage abwägen/ und zeigen/ ob es sich an einem Ort leiten lasse oder nicht/ welches die Franzosen nivelles, nennen. L. 1. C. de excusat. artif.
- Licentia.** die Lizenz / die Freyheit / Nachlassung / Erlaubnis.
- Licentiat.** ein Licentiat, welcher in einer Facultät sich examiniren lassen/ und die Lizenz oder Freyheit/ Doctor zu werden/ hat.
- Licentiren/** befreyen/ des Dienstes erlassen.
- Licitans.** der etwas darauf beuth.

Licitari, iren/ feilschen/ darauf biethen/ auf ein Ding et was setzen/ auctioniren

Licitatio, die Feilschung ist ein solcher Actus, da einer entweder mündlich oder schriftlich eine gewisse Summa auf die angeschlagene und feil gebottene Sache setzt/ und zugleich bittet/ daß es von neuen feil gebotten werde. Bönig<sup>l</sup>. Pract. Part. 1. cap. 31. Brunn. Proc. Civ. cap. 29. n. 32. Ludovici Einleitung zum Civil Process. cap. 35. §. 13.

Licitor, der etwas feilschet/ oder eine Summa darauf setzt.

Licito modò, auf zugelassene Art und Weise.

Ligium feudum, suche: Feudum.

Lictor, ein öffentlicher Knecht/ so denjenigen/ welche mit Ruthen gestrichen/ Hand- und Füsse band.

Lictor, der Häscher/ Gerichts- oder Land-Knecht. Bey denen Römern waren die Lictores Rath's-Diener/ ansehnliche Leute/ so denen Obrigkeitlichen Personen die Falces und andere Insignia vortrugen/ das Volk aus den Weeg schaffeten/ die Ubelthäter banden/ und die Execution so mit der Ruthen und Beile geschah verrichteten/ die andere Execution mit dem Strang und Creuze verrichteten die Carnifices.

Ligna cocta, Holz/ das aller Feuchtigkeit beraubet ist/ daß es nimmer rauchen kan. L. 55. §. 4. de Legat. 3.

Lignum, Hölzerne Schreib-Tafeln. L. 19. ff. de bon. possess. contra tab.

Lignandi Jus, suche: Jus lignandi.

Limen, die Schwelle/ à limine Judicii, von Gericht sc. abweisen.

Limenarchæ, die zu Beschützung der See-Hafen erwählt worden sind. L. 3. ff. de serv. fugitiv.

Limitare, iren/ unterscheiden/ Maßsteine setzen/ mäßigen/ lindern/ nachlassen.

Limitatio, die Unterscheidung/ Mäßigung/ Nachlassung.

**Limitanei fundi, Güter** / so denen Gränz-Soldaten affig-  
nirt waren.

**Limitati agri, die Aecker** / so denen Feinden abgenommen/  
unter die Bürger und Soldaten ausgetheilet / und mit  
ihren eigenen Gränzen versehen waren. L. 16. ff. de ac-  
quir. rer. dom. L. 1. §. si insula ff. de flumin.

**Limites, die Gränzen / Marckte / Mahlstene / limites**  
mandati transgrediren / aus der Vollmacht schreiten /  
und den Befehl überschreiten. Extra limites vagiren /  
über die Schnur hauen.

**Limitrophi fundi, Güter** / davon die Gränz-Soldaten er-  
halten wurden. Lubr. C. de fund. limitroph. Lib. 11.

**Linea, die Linie / eine Schnur.** L. 27. §. 19. ff. ad L.  
Aquiliam.

**Linea, die Lini** ist nichts anders / als eine gewisse ordentli-  
che Anzahl der Verwandten / woraus die Stamm-Vät-  
ter erkannt werden / oder ein Weeg / wordurch gewiesen  
wird / wie weit einer den andern verwandt ist. Oder eine  
Verzeichnüs einiger von einem gewissen Stamm-Vat-  
ter herrührender Personen / welche die Gradus in sich  
hält / und die Verwandtschaft unterscheidet. L. 1. pr. ff.  
de grad. & affin.

**Linea collateralis s. transversalis, begreift in sich diejeni-**  
gen / welche uns seitwärts verwandt / die aber so wenig  
von uns herkommen / als wir von ihnen / unter dessen  
aber doch mit uns einerley Ursprung und Geblüthe ha-  
ben / als da ist Bruder / Schwester / Vatters Bruder /  
Vatters Schwester / Mutter Bruder und Schwester /  
und die von ihnen gebohren werden oder folgen. Und  
diese ist *æqualis* gleiche oder *inæqualis*.

**Linea collateralis æqualis, die gleiche Seiten oder Ne-**  
ben-Lini / oder in welcher Linie solche Personen zu finden  
seyn / welche einander gleich sind / als der Bruder und  
Schwester / Geschwister Kinder / ander Geschwister  
Kinder.

**Linea collateralis inæqualis, die ungleiche Seiten oder**  
Neben-

**Neben-Linie** ist/ wann die Personen in ungleichen Grad von gemeinen Stamm gegen einander stehen z. E. Ich und meines Bruders Sohn/ Enckel zc. oder ich und meines Vatters Bruder/ oder ich und meiner Groß-Mutter Schwester.

**Linea collateralis obliqua**, ist welche begreift die/ so uns von der Seiten her verwandt sind/ von denen weder wir/ noch sie von uns herkommen/ und doch von einen gemeinen Stamm herkommen/ als zweyer Brüder-Kinder/ die Brüder selbst/ des Vatters Bruder oder Schwester/ und die übrigen Seiten-Freund.

**Linea margaritarum**, eine Perlen-Schnur. L. 52. §. 18. ff. de furt.

**Linea recta**, die gerade Linie ist/ in welcher man von der einen Person/ bis zu der andern/ davon die Frage ist/ gerade entweder auf- oder nieder steigen muß.

**Linea recta ascendens** s. superior, begreift dieselbigen Personen von denen wir herkommen/ als da sind der Vatter/ der Groß-Vatter/ der Groß-Groß-Vatter/ die Mutter/ Groß-Mutter/ Ur-Groß-Mutter.

**Linea recta descendens** seu inferior, hat diejenigen welche von uns entsprossen seyn/ als der Sohn/ Tochter/ der Encklein/

**Linea sanguinis**, ist eine Keyhe der Personen/ so von einem Stamm herkommen/ welche ihre Stufen hat/ die mit Zahlen unterschieden werden.

**Lineamenta**, die Gestalt im Angesicht/ die Striche.

**Linificia**, Webereyen/ darinnen das Leinen Zeug verfertigt wurde. L. 16. C. Theod. de murileg.

**Lintarii** und **Linteones**, Leinen-Weber. L. 8. C. Theodos. de murileg. & L. 5. ff. de instit. act. L. 16. C. de murileg.

**Liquamen** eine gesalkene Brühe von einem Fische. L. 1. C. quæ res exportari non deb.

**Liquere**, bekannt/ klar und deutlich seyn.

**Liquida**, die Dinge so fließen/ wie Honig.

Liqui-

- Liquidatio, die Liquidation oder die Verzeichnus.
- Liquidiren/ beweisen/ anzeigen/ darthun. Item klar oder richtig machen.
- Liquidè vel liquidò constat, es ist offenbar und am Tag.
- Liquidus, a, um, heist im Rechten/ geständig/ klar/ unlaugbar/ bewiesen.
- Liquidum, was gewiß ist/ dessen Species und Quantität/ worzu man verbunden ist/ dem Namen nach/ oder durch eine Demonstration, so statt des Namens ist/ auch wie viel dessen sey/ bekannt ist.
- Liquidum debitum, eine liquide Schuld/ da die Contractanten/ die Quantität der Schuld/ und die Causa derselben klar und bekannt sind/ oder flugs können erwiesen werden.
- Liquido jurare, wegen einer deutlichen Sache schwöhren.  
L. 18. ff. de jurejurand.
- Lis, der Streit/ der Hader/ Zanck/ Rechts-Sach/ strittige Sache.
- Lis contestata, suche contestatalis.
- Lis litem serit, ein Streit gibt den andern/ ein Wort gibt das ander.
- Lis pendens, | eine Rechtshängige Sache/ die noch für  
Lis sub Judice, | den Richter hanget/ oder in der Klage ist.
- Lite cadere, die Sach verlihren/ Sachfällig werden.
- Lite pendente, wenn der Streit noch anhängig ist.
- Litem denunciiren/ den Streit ankündigen. Litem moveren/ Streit erwecken/ erheben.
- Litem suam facere, einen fremden Streit also über sich nehmen/ daß es scheineth / als ob man seinen eigenen Streit defendiret.
- Litigiosa res, wird genennet diejenige Sach/ über deren dominio oder quasi von zweyen oder mehrern gestritten wird/ es mag solche Sach beweglich/ unbeweglich/ oder sich selbst bewegend seyn / körperlich oder uncörperlich.  
L. 3. C. de litigios.

**Litis æstimatio**, heist die Schätzung der Sache/ worüber man processiret hat. *Litis æstimationem solvere*, so viel bezahlen/ als die gestrittene Sach werth ist.

**Litis contestatio**, die Kriegsbesfestigung/ oder die Antwort auf die Klage einer strittigen Sache oder eines Haupt- Geschäfts / vor dem ordentlichen Richter. *L. un. C. de Lit. Contestat. C. un. X. eod.* und geschicht entweder affirmativè, mit Ja/ oder negativè, mit Nein. *Cammer- Gerichts- Ordnung. Part. III. tit. 13. §.* Und nach dem 2c.

**Litis contestatio generalis**, die allgemeine Krieg-Rechtens Besfestigung ist / wann auf alle Puncten des Klage-Libells eine allgemeine Antwort gegeben wird. *z. E. Wann ich die erzehlten Dinge/ wie sie erzehlt werden/ laugne.*

**Litis contestatio generalis eventualis** ist / wann der Beklagte auf den Fall den Krieg-Rechtens also besfestiget / wann die *Exceptiones, litis ingressum impedièntes*, so opponirt werden/ von dem Richter rejicirt würden/ daß alsdann der L's für contestirt soll gehalten werden.

**Litis contestatio generalis expressa** ist / wann solche mit denen deutlichen Worten in Gemüth und Meynung litem zu contestiren/ exprimiret wird.

**Litis contestatio generalis pura**, wann der Beklagte simpliciter sagt: *Ich negire das Erzehlte/ wie es erzehlet worden/ und bitte mich von der Klage loß zu sprechen.*

**Litis Contestatio generalis tacita**, welche ohne besagte Wort durch eine bloße Negation geschicht.

**Litis contestatio specialis**, eine sonderbahre Krieg-Rechtens Besfestigung wird genennet/ wann auf jedwedes Stück der Klage besonders geantwortet wird. *c. cum causam 6. X. de jur. calum. c. cum ad sedem 15. X. de Restitut. spoliat. Struv. Exercit. 8. thes. 70. seq.*

**Litis Consors**, siehe *Consors litis*.

**Litis denunciants**, der *Litis denunciant*, oder der dem andern den Streit ankündiget.

**Litis**

**Litis denuntiatio**, Ankündigung des Streits oder Krieg-Rechtens/ ist ein rechtlich Mittel/ dadurch der/ so einer Sach wegen beklagt worden/ demjenigen/ von dem er die Sach bekommen hat/ angezeigt/ daß ihm deswegen Streit erregt worden/ damit er ihm in Gericht beystehen/ und die Defension der Sach über sich nehme. L. 49. ff. de judic. L. 53. L. 55. §. 4. ff. de Eviction. L. 1. C. ubi in rem actio. L. 8. C. de Eviction.

**Litis denunciatus**, der **Litis denunciatus**, oder dem der Streit angekündigt wird.

**Litis pendentz**, wird genennet/ wenn der Streit noch vor Gericht anhängig ist.

**Litis pendentiz sive litis pendentis exceptio**, suche oben: **Exceptio litis pendentis**.

**Litis reassumptio**, Litem reassumiren/ suche unten: **Re-assumptio litis**, reassumiren.

**Littera**, die Brief/ Send-Schreiben.

**Littera amatoria**, Liebs-Briefe. Lauterb. Disput. de Epist. thes. 7.

**Littera Campii**, Wechsel-Brief.

**Littera commendatitia seu recommendatoriales**, Vor-schriften/ Beförderungs-Schreiben.

**Littera credentiales**, das Credenz-Schreiben/ das Schreiben/ welches die hohe Obrigkeit vor seine Unterthanen/ und sonstn ertheilet/ und vor sie gut saget. Nicol. de Passer. de privat. script. L. 3. qv. 5. n. 1. it. die Vollmacht und Befehl/ welche einen Abgesandten mitgegeben wird. Besold. Thesaur. pract. voc. Credenz-Brief/ mit Bitt und Ersuchen/ dem Abgesandten oder Verordneten völligen Glauben in seinen Vor- und Anbringen/ als wenn der Principal selbst zugegen/ zuzustellen. und müssen diese Briefe gleich zuerst vor allen übergeben werden. Schœnborn. Pol. Lib. 3. c. 29. Joh. à Chokier tract. de Legat. c. 36.

**Littera diffidationis**, Absag/ Fehd- und Feind-Brief/ sind nichts anders/ als wann einer einen absagt/ oder ihm



ihme Feindschaft zuschreibet/ und ihm mit Raub/ Brand/ Mord zu beschädigen betrauet/ und besedet. vid. Dom. Boer in Tract. de diffidat. cap. 1. welche Briefe ehedessen in Teutschland ganz gemein waren. Hier. Bignon. in notis ad formul. Marculf. f. 569. c. 18. heut zu Tag aber der Schreiber dessen/ und ders angibt/ gleiche Straffe zu gewarten. R. A. zu Regenspurg Anno. 1594. §. dergleichen/ und dieweil an etlichen Orten.

Litteræ dimissoriae, suche dimissoriae.

Litteræ moratoriae, Anstands-Briefe/ oder Schutz-Anstands-Brief/ enserne Brief/ sind gewisse Concessionen, Krafft deren durch Unglück verdorbene/ oder auffer Zahlungsmitteln gerathene Schuldner/ Freyheit gegeben wird/ daß sie binnen gewisser Zeit von ihren Glaubigern nicht können mit Effect belanget/ vielweniger exquiret werden können. Refor. Polit. August. 1545. tit. Von verdorbnen Rauffleuthen. Mev. de Levam. Inop. deb. n. 92. seq.

Litteræ mutui compassus, Compass oder Bitt-Briefe werden genennet die Schreiben/ dadurch ein Richter den andern ersuchet/ Zeugen zu verhören/ und ihme derselben Aussage verschlossen zuzuschicken. Es werden auch sonst die Briefe genennet subsidiales, requisitoriales, imploratoria & remissoria. Roding. Pand. Cam. Lib. 5. tit. 16. §. i. remissoriales, requisitoriales, invocatoria, Hülf-Briefe. Jac. Blum. Proc. Cam. tit. 73. §. 18.

Litteræ informatoriae, Bericht-Schreiben/ werden genennet/ welches die Obrigkeit an die Cammer sendet/ Jac. Blum. Proc. Cam. tit. 35. §. 8.

Litteræ testimoniales, Zeugniß-Schreiben.

Litteratus, ein Gelehrter/ der studirt hat.

Litigare, litigiren/ haddern/ zanken/ streiten.

Lithus, das Ufer/ so weit des Meers Wellen schlagen oder reichen. L. 96. ff. de V. s.

Litura, ein Durchschnitt/ oder das ausgelöschet ist.

**Locare**, ciren /austhun/ verpachten/ vermiiethen/ verdingen/ it. an einen Ort setzen/ stellen/ ordnen/ z. E. die Gläubiger in eine gewisse Ordnung 2c.

**Locare domum**, das Haus vermiiethen/ um Zinß wegzuleihen/ **Locare opus**, das Werk verdingen. **Locare operum**, behülfflich seyn mit Arbeit.

**Locarium**, der Haus-Zinß/ Pacht-Geld.

**Locatio conductio**, die Vermiieth- oder Verpachtung/ Heurung/ Verdingung oder Dingung/ ist ein Handel/ so gleichfalls in blossen Consens der Contrahenten bestehet/ wodurch der Gebrauch eines Dinges/ oder die Arbeit einer Person um einen gewissen Zinß oder Lohn vermiiethet oder verdinget wird. L. 10. L. 22. §. 1. 2. ff. locat. conduct. pr. Inst. de locat. & conduct. & ibid. Hopp. Amdler Huberus in posit. ad Instit. Ludovici ad 1. ff. locat conduct.

**Locati conducti actio**, siehe oben Actio locati, &c.

**Locatio irregularis**, die /so solche Terminos überschreitet.

**Locatio operum**, da eines seine Arbeit oder Dienst dem andern vermiiethet wird/ und ist zwoerley operarum in specie, da die operæ oder Dienst-Berrichtungen interminirt vermiiethet werden/ und operis, da derjenige so seine Arbeit vermiiethet/ auch zugleich etwas gewisses zu machen/ z. E. ein Haus zu bauen/ bestehet.

**Locatio regularis**, diejenige Vermiiethung/ so inner dem benannten Terminis der Vermiiethung bleibet.

**Locatio rerum** ist/ wann jemand eine Sache zum Gebrauch für einen gewissen Lohn überlassen wird.

**Locata bona**, Laß-Güter/ die jemand auf eine gewisse Zeit gemiiethet/ doch daß er eine gewisse Pension darfür bezahle. Berlich. Part. II. Concl. 48.

**Locator**, der Vermiiether/ Verdingler.

**Locatum**, das vermiiethete Ding.

**Locupletare**, iren/ bereichern/ reichmachen.

**Locuples**, reich/ vermögend wird der genennet/ der gnugsam

sam begütert ist/ daß er die Sach/ so der Kläger restituirt haben will/ erstatten kan. L. 234. §. 1. ff. de Verb. Signif.

**Locupletes**, welche in einem Land starck beerbt oder mit ansehnlichen Pfandschaften überflüssig begütert sind.

**Locupletior factus**, reicher ist worden/ nicht allein der/ so eine Sach bey sich hat/ sondern auch der solche zu seinen Vermögen angewendet/ oder zu dessen Nutzen solche verkehret worden/ ob sie schon dolo malo wieder umkommen ist. L. 18. ff. quod met. caul. L. 47. ff. de solut.

**Loculi**, Geldsack/ Beutel. L. 53. in f. ff. de Legat. 3. L. 23. §. 1. ff. de pec. leg.

**Locus**, der Orth/ die Stelle/ wird so wohl von Land- als Städtischen Gütern gebraucht. L. 60. §. 2. ff. de Verb. signif. Qui succedit in locum, succedit in Jus. Wer an eines Stelle kömmt/ der bekömmt auch dessen Recht.

**Locus contractus** oder solutionis heist in Rechten derjenige Ort/ wo einer mit dem andern einen Contract geschlossen/ oder die Zahlung zu thun versprochen hat/ da er dem vor desselben Ortes Obrigkeit/ ob er schon sonst frembde und unter dieselbe nicht gehörig ist/ in dieser Sache stehen und Recht leyden muß.

**Locus Delicti**, heist im Rechten der Art/ wo ein Verbrechen begangen/ und der Thäter darüber ergriffen und angeklaget wird.

**Locus gratuitus**, siehe oben: gratuitus locus.

**Locus iudicii**, die Gerichts-Stelle.

**Locus non tutus**, ein unsicherer Ort. Loci non tuti exceptio, siehe oben: Exceptio loci non tuti.

**Locus thesauri publici**, die Schatz-Kammer/ der Pfennings-Thurn.

**Locus communis**, ein gemeiner Orth.

**Loci communes**, ist ein Buch/ in gewisse Titul eingetheilet/ darinn

darinnen man allerhand zusammen trägt oder schreibet.

**Loco** { recognitionis,  
recipisse, } an statt eines Scheines sc. ertheilet/ welches man einen Boten/ daß er das Schreiben zurecht überreicht hat/ giebet.

**Loco Sigilli**, an statt des Siegels/ so auf solche massen (L.S.) unter eine Abschrift gesetzt wird.

**Loca publica**, öffentliche Dertter/ als da sind die Land-Strassen/ 2c.

**Locus religiosus**, ist der Ort/ wo die Todten pflegen hinbegraben zu werden/ der Kirchhof. Lauterb. Comp. 1. ff. de Relig. p. 162.

**Logica**, die Disputir-Kunst.

**Logographi**, diejenigen/ so die Steuer und andere Rechnung führen. L. 1. §. 1. ff. de muner. & honor.

**Longus**, a, um, lang

**Longi Temporis possessio**, die Besizung von langer Zeit hero.

**Longi temporis præscriptio**, die lang verjährete Zeit.

**Longissimum tempus**, eine Zeit von 30. oder 40. Jahren.

**Logographi**, diejenigen so die Steuer und andere Rechnung führen. L. 1. §. 1. ff. de muner. & honor.

**Longum silentium**, ein 5. Jähriges Stillschweigen. L. non tenetur §. præscripta ff. ne de statu defunct.

**Longum tempus**, heist bey Anwesenden 10. Jahr/ bey Abwesenden 20. Jahr. L. 2. §. cum stichum. L. 4. ff. pro socio. L. 76. in f. ff. de contrah. emt. L. 3. & 11. in f. ff. de divers. temp. præscript. Im Lehn-Recht bedeutet es 30. Jahr. Vultej. de Feudis. cap. 9. n. 5.

**Luce merianâ clarius**, heller als die Mittags-Sonne.

**Lucrari**, lucriren/ gewinnen/ Gewinnst haben oder bekommen.

**Lucrosus**, a, um, das Gewinn trägt. L. 9. §. 2. ff. de auctor. aut.

**Lucrum**, der Gewinn wird genennt dasjenige/ so nach abgezogenen Unkosten und Schaden übrig ist. L. 30. ff. pro socio.

**Lucrum cessans**, der Gewinn so einem entgeht/ e. g. wann einem Kauffmann sein in die Handlung gehöriges Geld nicht zu bestimmter Zeit gezahlet wird/ und also das Lucrum oder Gewinn/ welchen er von dem umgesetzten Geld hätte erhalten können/ wegen des Schuldners Verzug cessiret. per text. in L. fin. §. si quis in fin. C. de Codicill. Reces. Deput. de Anno 1600. §. 152.

**Lucrum adventitium**, wann etwas unserm Vermögen zufällt/ ohne unsere Arbeit und Beschwerniß.

**Lucrativa causa**, wird genennt/ wann der Empfänger nichts dessentwegen von dem seinen misset/ oder ihm nichts dafür abgeht. L. 82. §. fundus. ff. de Legat 1.

**Lucrativa possessio**, eine Besizung/ die man umsonst/ und da es einem nichts gekostet hat/ überkommen hat.

**Ludus**, ein Spiel ist ein zur Ergößlichkeit angesehener Actus oder Handlung/ da man wegen des Siegs spielt/ und daß dem Siegenden Theil das zukomme/ was deswegen ist aufgesetzt worden.

**Ludus artis**, darinnen man sich allein durch die Kunst/ der Tugend und Tapfferkeit wegen/ exerciret.

**Ludus fortunæ** ist/ darinnen das Glück herrschet.

**Ludus mixtus**, darinnen so wohl von dem Glück als der Kunst der Sieg dependiret.

**Ludificatio**, ein freventlicher Aufzug oder Dilation. L. cum te C. de Pactis inter emtor. & venditor.

**Luere**, eine Sache lösen/ durch das bezahlte Geld befreien. §. 6. Inst. de Legat. Luere poenas, gestrafft werden. Straffe leyden. Att. 1. fin. ff. de bon. dam.

**Luitio**, die Einlösung/ Befreyung. L. 1. §. si filius ff. de suis & legit.

**Lugubria**, Trauer-Kleider und andere Trauer-Zeichen. L. 8.

- L. 8. ff. de iis, qui notant. infam. L. 15. C. ex. quib. caus. infam. irrog. L. 15. §. generaliter ff. de injur.
- Lumen, des Himmels-Licht.** Lumina immittere, Fenster in eine Wand machen. L. 13. ff. de usus. & usu legat. L. pen. ff. de servit. urban. prædior.
- Lumen Mundi, ein Licht der Welt/** also wird genennet ein fürtrefflicher Mann.
- Luminum servitus, ist ein Recht/** da mein Nachbar schuldig ist/ meine Fenster/ wodurch ich Licht suche/ aufzunehmen.
- Lupanarium, ein Huren-Haus.** L. 27. ff. de hæredit. petit.
- Luscitio, die Blödigkeit der Augen oder des Gesichts.** L. 10. §. penult. ff. de ædilit. edict.
- Lusor, ein Spieler.** Ist. Betrüger.
- Losoriè agere, betrügerisch /** mit einen zum Nachtheil des andern / zusammen spielen. L. 50. §. 1. ff. de Legat. I.
- Lustratio, Musterung/ Heerschau.**
- Lustrum, eine Zeit von 5. Jahren.**
- Luxuria, verschwenderische Ausgab/** it. der Muthwill/ Insolentz. L. 1. in f. ff. de ædil. edict.
- Luxuriosus, der verschwenderischer Weise Geld verthut,**
- Lychni, sind Leuchter/** so an die Wände fest gemacht sind/ ein Gueridon.

## M.

**M**acedo, war derjenige Geiz-Hals/ der zu erst angefangen denen noch unter Väterlicher Gewalt stehenden Söhnen Geld zu leihen/ mit derer Condition, daß sie es mit dem größten Wucher nach ihres Vatters Todt bezahlen mußten : Damit nicht aber dieses zur Gewohnheit wurde / ist deswegen das Macedonianische Senatus consultum gegeben worden / dieses Inhalts /

- daß wer den filiis familias Geld leihen würde / ohne Vorwissen der Eltern / sie die Glaubige solches Geld verlohren haben sollten / und nicht fordern dürfen. vid. L. 1. ad S. C. Maced. Es hat aber dieses S. C. in 11. Fällen keine Gültigkeit / wie zu lesen in gloss. in §. illud, proprie Instit quod cum eo qui in alien. potest. & Suetonius cap. 11. in D. Vespasiano Spieg.
- Macellarius**, derjenige / der nicht nur Fleisch und allerley Eß- Waaren / sondern auch Brod und Getrand verkauffet. Woher dieses Wort derivirt wird zeigt Festus & Varro lib. 4. de lingua Latina.
- Macellararii**, die / so das Vieh schlachten und das Fleisch verkauffen. Clem. 1. de vita & honest. cler. Joan. Bello. Etym. ad de Turneb. advers. lib. 8. cap. 71.
- Macerare**, maceriren / mager machen. Item sich quälen / martern / elendiglich durchbringen / sich abmatten.
- Maceratio**, die Abmattung.
- Maceries**, eine Leimwand / oder eine schlechte Wand / von Mauersteinen / oder andern Backsteinen gemacht.
- Maceriam ducere**, eine solche Wand aufbauen. L. 17. ff. commun. prædior.
- Machiavellismus**, eine gottlose / eigenmüßige Staatskunst / da ein Fürst mehr auf seinen eignen Nutzen / als auf die allgemeine Wohlfarth siehet / hat seinen Namen / von Nicolao Machiavello, einen Florentiner / der in seinen Buch de principe solche schädliche Lehrsätze denen Fürsten gegeben.
- Machina**, eine Machine, Werkzeug / damit man etwas sonderliches ausrichten kan / womit man grosse Lasten aufheben oder wegschaffen kan.
- Machina frumentaria**, eine Mahl- Mühl. L. quælitum. § 2 ff de fund. instr.
- Machinarius asinus**, ein Esel der in der Mühl das Getrand mahlen mußte. bey denen Alten. L. 60. §. 3. ff. de legat. 3. L. 12. §. 7. ff. de fund. instr.

Machi-

**Machinaris faber**, ein Künstler / der solche Maschinen  
verfertigt. L. 31. ff. ad leg. Aquil.

**Machinatio**, List / Betrug / Falschheit im Schweigen / und  
eine Spitzfindigkeit im Reden. Rebhan. Hodogeta Jur.  
Chart. IV. aph. 3r.

**Macul**, eine Mackel / Flecken im Kleid / eine Infamia,  
Schandfleck.

**Magenschafft** / wird in Sächsischen Rechten die  
Blut-Verwandschafft derjenigen genennet / die von  
einerley Stamm-Eltern herkommen / und wiederum  
in Spiel-Magen oder Cognatos und Schwerdes  
Magen oder Agnatos eingetheilet werden. Das  
Wort Magen heist in der alten Nieder Sächsischen  
Sprache so viel / als ein Freund und Verwandter.

**Magus**, die Weisen. It. die Zauberer / Schwarz-Künst-  
ler. L. 7. C. de Malefic. & Mathemat. ist derjenige / der  
weder einen Bund mit dem Satan eingehet (da dif-  
feriren sie von den Hexen) noch einen Schaden zufügen  
(in diesem Stuck sind sie von den Hexen-Meistern un-  
terschieden) sondern mit teufflischer Kunst / (darinn diffe-  
riren sie von den klugen Weibern) sich unterstehen zu  
wahr sagen / aus einem Chrystall / Spiegel / Glas / die  
Teuffel um die gestohlene Sache fragen / und andern  
die sie um Rath fragen / antworten. Sie werden auch  
Arioli und Incantatores genennet / und verdienen mit  
den Sagis und Hexen-Meistern poenam capitale[m] oder  
die Todtes-Straff. L. 5. C. de Maleficis & Mathemat.  
Carpz. Prax. Crim. P. 1. Quæst. 49. tot. & Quæst. 50.  
n. 37. 48. It. Part. 4. C. 2. def. 7.

**Magia**, die Zauberey / schwarze Kunst.

**Magia naturalis**, natürliche Zauberey / da man sonder-  
bahre verwunderns-würdige Dinge durch natürliche  
Mittel ausrichtet / und davon die alten Magi genennt  
wurden; Welches Wort in guten Verstand nichts an-  
derst bedeutet / als einen Excellentem Philosophum,  
offtermahls aber wird Magia im bösen Verstand für eine



**Zauberey und Teuffels-Beschwörung genommen/ als in**  
in L. cætera. §. 1. ff. famil. ercisc.

**Magis, Magidis, ein Gefäß/ darinnen man den Teig knetet.**  
L. 36. ff. de conduct. indebit.

**Magis est, es ist besser oder gemeiner angenommen/ quasi**  
receptius, est.

**Magister, ein Meister/ Lehrer. Item/ welchen etliche Gü-**  
ter und Sachen anbefohlen werden.

**Magister auctionum, war vor Zeiten der/ so des Schuld-**  
ners Güter / welche sollten verkaufft werden/ also vor-  
stunde / daß er dem/ der am meisten dafür bote / sol-  
che zusprach.

**Magister navis, dem die ganze Sorg für das Schiff an-**  
vertrauet ist. L. 1. §. 3. ff. L. cui præcipua. 57. ff. de V. S.  
de exercit. action.

**Magister Societatis, das Haupt von einer Societät/ wird**  
derjenige genennt/ der einer Societät so præsidirte/ daß  
er die Gesellschaften zusammen ruffen / ihnen das zur  
Gesellschaft gehörige vortragen / und alle Schrifften  
und Rechnungen der Gesellschaft besorgen muß. L. 14.  
ff. de pactis. L. 57. ff. de V. S.

**Magister Philosophie, ein Meister der Welt-Weisheit**  
oder Philosophie.

**Magisterium, wird genennet der Actus oder Handlung/**  
wenn Magistri gemacht werden.

**Magistrare, magistriren/ wird gesagt/ wenn einer Magi-**  
ster wird. It. Meistern.

**Magistratus, eine Obrigkeit/ nach dem Römischen Recht**  
ist eine öffentliche Person/ so der Jurisdiction vorstehet.  
Sucholt de juridict. aph. 204. Oder es wird derjenige  
ge Obrigkeit genennt/ der öffentlich ist constituirt wor-  
den/ das Recht in Civil- und privat- Sachen zu sprechen.  
L. 1. ff. de Officio ei, cui mund. L. 6. §. 1. ff. de tutel.  
L. pen. ff. de just. & jur.

**Magistratus superior sive major, die hohe Obrigkeit.**

Magi-

**Magistratus inferior sive minor, die Unter-Obrigkeit.**

**Magnus, a, um. Magna negligentia, grosser Unfleiß.**

**Magna mora, bedeutet eine Zeit von 6. Monat. L. ult. C. de custod. reor.**

**Magnanimitas, Magnanimität/ Großmüthigkeit.**

**Magnanimus, a, um, großmüthig.**

**Magnales, die vornehmen Herrn.**

**Magnifacere, hoch &stimiren/ sehr über etwas halten. L. 1.**

**§ f. ff. quod vi aut clam L. observare. §. ingressus. ff. de officio Proconsul.**

**Magnificè, herrlich/ prächtig.**

**Magnificentia, Magnificenz, Hoheit/ Herrlichkeit/ Großachtbarkeit.**

**Magnificentissimus, wird ein Fürst/ Graf/ oder anderer vornehmer Herr genennet/ wenn er auf einer Academia Rector ist.**

**Magnificus, a, um, herrlich/ prächtig; Gleichfalls wird der Rector auf Universitäten und andere vornehme Leute Magnificus genennet.**

**Magnitudo, die Grösse.**

**Magnus, a, um, groß.**

**Majestas, Majestät/ ein Titul/ welcher nur Kayser und Königen gegeben wird/ wiewohl solcher von dem Kayserlichen Hof vor diesem keinen König gegeben wurde/ sondern es mussten solche nur mit dem Titul Dignitas Regia sich begnügen lassen; Aber heut zu Tag wird solcher allen Königen von dem Kayserlichen Hoff gegeben/ wie aus denen Actis publicis zu sehen ist.**

**Majestatis læsæ crimen, das Laster der beleidigten Majestät ist ein Crimen publicum, welches wider der Republicque, oder desjenigen/ der solche regieret/ Sicherheit/ Macht/ oder Dignität begangen wird. L. 1. §. 1. & L. ult. ff. ad L. Juliam Majestat. wird getheilt in Crimen perduellionis, welches ein Verbrechen ist/ da aus feindlichen Gemüth etwas wider den Statum der**

der Republicque oder derselben Oberhaupt unternommen werden / daß solche geschwächt / oder unterdrückt werde : Und simplex crimen Majestatis , welches begangen wird entweder durch eine That / so zu des Fürstens oder der Republicque Schmach gereichet / oder durch Worte und böse Wünsche. Struv. Exerc. 49. th. 17. & seq.

Majestatis læsæ crimen Ecclesiasticum, seu crimen læsæ Majestatis divinæ ist / wann die Göttliche Majestät beleidiget wird.

Major, heist grösser. Jt. der ein vollkommenen Alter hat. Jt. heist ein Major ein Obrister Wachtmeister.

Major, wird auch der genennet / der noch nicht 70. Jahr alt ist / sondern erst in das siebenzigste Jahr gehet. L. 3. ff. de Jur. immunit. Gleichwie hergegen derjenige Minor heisset / der noch nicht 20. Jahr erreichet / sondern nur den ersten Tag davon. L. 1. ff. de manumiss.

Major causa, wird eine peinliche Sache / minor causa aber eine Bürgerliche genennet. Imper. auth. ut omnes obed, jud. provinc §. si igiturambo.

Major Ecclesia, wurde ehedessen die Stadt Constantinopel / und die unter diß sammtliche Patriarchat gehörige Kirchen genennet / wie viel deren aber gewesen / siehe in L. non plures. C. de S. S. Eccles. Mit diesem Titul kommt auch überein. Auth. quoniam, ut ait, x. de vita & honest. Cler. & c. constituit cum gloss. 1. x. de Rescript. Anchor.

Majorennitas, die Mündigkeit.

Major pars concludit, oder Majora vota concludunt. der größte Hauffe schliesset / oder hält das Urtheil.

Majores, die Vorfahren.

Majores, alte Leute / die über das 70. Jahr hinaus sind / ut in L. majores ff. de Jure immun.

Majores, die ihres vollkommenen Alters sind / volljährig / überjährig / die ihre 25. Jahr vollkommentlich überreicht.

reicht. ut in tit. ff. ex quibus causis major in integrum restit.

**Majoratus**, das Vorzugs-Recht / so der Aelteste des Geschlechts hat. Item ein Fideicommiss in des Testierers Gütern / so auf solche Art verlassen worden / daß sie immerfort ohnverhindert bey dessen Familie bleiben / und allezeit auf den Aeltesten davon fallen sollen. Oder das Jus Majoratus ist / wann bisweilen unter denen / so einerley Familie sind / ausgemacht wird / daß allezeit die Aeltesten den Vorzug haben sollen. Bes-sius de pact. famil. cap. 8.

**Majoratus Conditionatus**, wird genennt / wann verbis enunciativis befohlen wird / daß die Güter bey der Familie bleiben sollen / und also das Verbot der Alienation nur auf gewisse Personen und Fälle restringiret ist.

**Majoratus expressus**, ist / wann der Testierer mit ausdrücklichen verordneten Worten / auch mit beigefügter Ursach seinen Willen erkläret hat / was für Personen zum Majorat sollen gelassen werden / oder nicht / dann auch welchen Personen die Alienation soll erlaubt seyn oder nicht.

**Majoratus personalis** ist / wann die Worte und Disposition des / der das Fideicommiss verläßt / auf gewisse und insonderheit benannte Personen restringiret ist / über welche es nicht gehet.

**Majoratus realis** ist / wann ohne gewisse Benennung der Personen denen Gütern selbst eine solche Condition adjiciret wird / daß sie stets bey der Familie bleiben sollten.

**Majoratus simplex & absolutus** ist / wann der Stifter des Majorats principaliter und mit verordneten Worten / so die Ursach der Prohibition enthalten befiehet / daß seine Güter bey der Familie bleiben sollen / und also als eine End-Ursach / die Worte so eine immerfort währende Zeit bedeuten / exprimirt.

Majo-

**Majoratus tacitus**, ist / wann zwar des Testierers ausdrückliche Worte mangeln / aber desselben Sinn und Meynung aus der Substitutione fideicommissaria tacita, oder andern Ursachen und Muthmassungen erscheint.

**Major causa**, eine Criminal-Sache.

**Major pars**, der grössere Theil / wann die meisten einer Meynung sind.

**Majorennis**, heist einer / der sein Männlich Alter erreicht / nach gemeinen Rechten das 25. nach Sächsischen aber das 21. zurück geleyet hat / und also nicht mehr unter Vormündern ist / sondern über sein Vermögen selbst disponiren kan. In Teutschland werden ebenfalls zur Majorennität der Fürsten / wie auch bey privat Personen volle 21. Jahr nach Sächsischen / und 25. nach gemeinen Rechten erfordert / ausser daß die Churfürsten vermöge der güldenen Bulle / wie auch einige andere Fürsten / als die von Braunschweig / Hessen / Anhalt 2c. in 18. Jahr Majorennis werden / und zur Regierung kommen. Im Franckreich wird der König in 14. in Spanien in 20ten / und in Schweden in 18. Jahr Majorennis. In Pohlen und Moscau wird die Majorennität in 18. Jahr erlanget.

**Majoritas**, ist nach dem Canonischen Recht ein Vorzug / da eine Person würdiger ist als die andern / oder es ist eine Fürtrefflichkeit einer Person / vor der andern.

**Majama**, eine Art eines Spiels. L. 1. C. de Majama. Lib. 11.

**Majus**, der May.

**Majusculus**, a, um, grösser.

**Majusculis literis**, mit grössern Buchstaben.

**Mala mansio**, eine Art einer Tortur. Vulpin. L. 7. ff. de posit.

**Mala fides**, das böse Gewissen / das einem überzeiget / man wisse

wiſſe wohl daß die Sache jemand anderſt zugehören/ welche man tradirt oder überkommt.

Mal condent, nicht wohl zu Frieden und Vergnügt.

Male, übel / böſlich.

Maledicentia, die Schmachrede.

Maledicere, malediciren/ ſchmähen/ ſtuchen.

Maledictio

Maledictum] die Verfluchung/ Schmachrede.

Maledictus, a, um, verflucht.

Malefacere, mißhandeln / zum Verdruß thun / ſübel handeln.

Maleficium, eine Ubelthat/ Mißhandlung/ Schade. L. 1. in pr. ff. si fam. furt. feciff.

Maleficium, heißt in ſpecie Zauberey / Seegenſprecheren / wann jemand vermittelſt verbottenen Künſten/ und Hülf des Satans denen Menſchen und ihren Gütern ſchadet/ ſie verblendet/ und Wunderwerck zu thun ſich unterſtehet/ oder denen Leuten künſtliche Dinge ſaget. L. 4. 5. 6. C. de malefic. & mathematic. und iſt zweyerley. 1.) Wann man ein ausdrücklichen pactum mit dem Teuffel gemacht hat / dadurch man Gott verläugnet / und ſich dem Teuffel ergeben hat. 2.)

Wann ein ſtilſchweigendes heimliches pactum dazu kommt / und jemand ohne ausdrücklichen pactum des Teuffels Hülf ſich bedienet / und dieſes geſchicht auf dreyerley Art. 1.) Wann jemand mit dem Teuffel ſelbſt Gemeinſchaft hat / und durch Exercirung der Teuffels: Künſte ſchadet. 2.) Wann jemand durch ſolche Künſte Schaden thut. 3.) Wann einer ſich abergläubischer Mittel bedienet. Carpz. Prax. Crim. P. 1. qu. 49. & ſeq.

Malefiz: Sachen / werden alle Criminal: Sachen genennt/ ſie mögen eine Leibs: Straff nach ſich ziehen oder nicht. Blum. Proc. Camer. Tit. 32. n. 43.

Maleficus, a, um, ſchädlich/ ein Mißhändler/ oder Ubertret:

treter/ böser Mensch. Zauberer t. t. C. de Malefic. & Mathematic. der Menschen und Viehe mit Teufflischer Kunst Schaden zufüget.

Malevolus, a, um, abgünstig.

Maligne, bößlich.

Malignitas, die Malignität/ Argheit/ Bosheit/ Heftigkeit/ so auch von Kranckheiten gesaget wird.

Malitia, die Bosheit.

Malitiæ Juramentum, suche oben: Juramentum Calumniæ.

Malitiosè, bößlich/ betrüglich. Malitiosè deseriren/ bößlich verlassen/ welches geschicht/ wann der Mann das Weib/ oder das Weib dem Mann bößlich und vorseylich verlässet/ davon zeucht/ und sie ihn/ oder er sie sitzen läst. Daherò wird genennet Malitiosa desertio, eine bößliche Verlassung des Ehegatten.

Maliciosus, a, um, betrüglich/ verkehrt/ böß/ bößhaft.

Malum, ein Apffel. Ist. das Unglück.

Malum malo proximum, es bietet immer ein Unglück dem andern die Hand.

Malus, a, um, böse.

Malus der Mastbaum in Schiff. L. 242 ff. de V. S.

Mala fides, ein böser Glaube/ wann nemlich einer ein fremd Gut wissentlich besitzt.

Malæ fidei possessor ist/ der ein Ding unrechtmässiger Weise besitzt/ so geschicht/ wenn einer sich eines Dinges anmasset/ da er doch weiß/ daß es einem andern zugehöret.

Malo nodo malus cuneus quærendus est. auf einen harten Ast gehöret ein starcker Keil/ das ist/ wie einer ist/ so muß man ihn tractiren.

Mambargos, heist bey denen Feudisten ein Advocatus oder Versorger/ eines Geschäfts.

Mammosus, a, um, wohl gebrüstet.

Manceps, der einen Zoll/ Zehenden/ oder dergleichen Lehen erkaufft/ Pächter/ Admodiator,

**Mancipare**, **mancipiren** / **zueignen** / **übergeben** / **zu eigen geben**.

**Mancipatio**, **Zueignung**.

**Mancipes**, die **Zöllner**. **It.** so etwas **gepacht haben**.

**Mancipes salinarum**, die **Beständner der Salz- Röthen**.

**L. 11. C. de vectigal.**

**Mancipium**, ein **Leibeigner**. **It.** das **Eigenthum**.

**Mancus**, **a**, **um**, **leer** / **gestümmelt**.

**Mancus**, der **keine Hand hat**. **Item** der aus **Schwachheit der rechten Hand sich der Linken gebraucht**. **L. qui clavum. §. pen. & L. Item o filius & L. quæritur §. si quis digitis ff. de ædilit. edict.**

**Mandare**, **mandiren** / **befehlen** / **gebieten** / **wir pflegen auch demjenigen zu befehlen** / **deme wir etwas für uns in Gericht auszuführen / auftragen / und ihm es getreulich und bona fide anbefehlen**.

**Mandatarius**, ein **Gevollmächtigter** / **so von einem Vollmacht hat** / **ein Befehlhaber** / **Anwalt**.

**Mandati fines excedere**, aus einem **ausdrücklichen starcken / gemessenen Befehl schreiten**.

**Mandator**, der **einen andern was befiehlt oder aufträgt**. **Oder befiehlt einem zu leihen**.

**Mandatum**, ein **Befehl**. **It.** eine **Vollmacht** / **und Gewalt** / **ist ein Handel** / **so in der Contrahenten Einwilligung bestehet** / **durch welchen einem ein Geschäfte aufgetragen wird** / **und derselbe umsonst zu verrichten auf sich nimmt**. **L. 1. pr. L. 2. §. 4. ff. Mandati vel contr. pr. Inst. de Mandat. & ibid. Dn. Hopp. It.** ein **Päpstliches Recht** / **ein solcher Befehl** / **welcher die geistliche Kirchen- Zucht angehet**.

**Mandatum de exequendo**, **ist ein Befehl** / **des Ober- Richters an dem Unter- Richter oder den Executorem**, **daß solcher unter öffentlicher Authorität das Urtheil zur Erfüllung bringe**. **Text. Prax. jud. p. 1.**

**C. 14, B. 11.**

**\*\* Q q**

**Man-**



**Mandatum de non offendendo** sind / dadurch die Kayserliche Cammer dem Beklagten der einem andern öffentliche Gewalt zu thun drohet / sine clausula bey Straff des Banns oder der Privation befiehet / daß er von seinem gewaltthätigen Vorhaben abstehe / und vielmehr vor Gericht als mit Gewalt und de facto sein Recht suche. Ord. Cam. P. 2. tit. 9. §. Und ob sich Gail. L. 1. de Voce publ. cap. 3. n. 3.

**Mandatum expressum**, eine ausdrückliche Vollmacht / welche durch ausdrücklichen Consens so wohl unter Gegenwärtigen als Abwesenden geschieht.

**Mandatum extrajudiciale**, darinnen einem auffer Gericht Sachen zu expediren befohlen werden. It. die Vollmacht / welche nicht vor Gericht ist abgefertiget worden.

**Mandatum generale**, eine allgemeine Vollmacht / darinnen viel Sachen zu expediren insgemein aufgetragen werden.

**Mandatum judiciale**, eine Vollmacht / darinnen jemand Gerichts-Händel anbefohlen werden. It. die Gerichtlich ist ausgefertiget worden.

**Mandatum speciale**, eine sonderliche special Vollmacht / darinn jemand eine gewisse benannte Sach zu expediren aufgetragen wird.

**Mandatum tacitum**, eine stillschweigende Vollmacht ist / wann ich zum Exempel leid / daß jemand für mich Bürg wird / oder es wird solche præsumirt aus der Personen Anverwandtschaft / Verfall der Zeit / Uebergebung der Instrumenten, der Schlüssel &c.

**Mandatum sine clausula** ist / welches denen Partheyen wider die es gerichtet ist / alsofort die Partition und Execution unter einer gewissen Straffe anbefiehet.

**Mandatum cum clausula** ist / welchen die Clausula justificatoria angehänget ist / das ist / daß der Beklagte dem Mandat gehorsame / oder an dem angefügten Termin erscheine / und seine Ursachen anführe / warum er dem

Man-

Mandato nicht pariren dürffe. Ord. Cam. P. 2. Tit. 13. pr. Gail. L. 2. Obs. 19. Frider. de Mandat. c. 20. n. 1.

Mandata executorialia, darinnen der Richter das Urtheil exequiret.

Mandata compulsarialia, darinnen der Richter etwas befiehlt.

Mandata mixta, darinnen der Richter theils etwas befiehlt/ theils etwas verbietet.

Mandata prohibitiva, seu inhibitoria, darinnen der Richter etwas verbietet.

Mandata avocatoria sind Befehle/ dadurch die Cammer sine Clausula bey Straff des Banns und der Verlierung aller Privilegien befiehlt/ denen so die Waffen ergreifen und Unruhe im Reich anrichten/ daß sie die geworbenen Soldaten abdancken sollen/ und verbietet denen Soldaten auf solche Weise/ bey Straff des Banns nicht zu dienen/ sondern aus einander zu gehen. Ord. Cam. P. 2. r. 9. §. wo aber der oder die.

Mandata arotiora sind/ welche wann die simplicia in ulteriora nicht respectirt werden/ regulariter bey Straff des Banns decernirt werden.

Mandata demolitoria sind die/ darinnen die Kayserliche Cammer/ dem der ein neu Werck oder novi operis nunciatio ohngeachtet aufführet/ sine Clausula solches nieder zu reissen anbefiehlt.

Mandata generalia, gemeint Abforderung/ dadurch alle Kriegende und Hülffleistende bey Straff des Banns avocirt werden.

Mandata simplicia, werden genennt/ welche zum ersten mahl/ und zwar insgemein bey Straff 10. Marck ledigen Golds emaniren.

Mandata specialia, werden wider gewisse Personen/ und gemeinlich wider die/ so Soldaten werden/ gerichtet. Roding. Pand. Camer. L. 3. r. 8. §. 6. & seq.

Mandata ulteriora, werden genennet die/ so alsdann ergehen/

hen / wann denen simplicibus nicht Gehorsam geleistet worden bey erhöheter Straff / und zwar gemeinlich bey 15. Marck ledigen Golds.

Mandatum obreptitium, ein Mandat / das auf falsche Erzählung der Sachen / darinn etwas falsches und unwahres hinzu gesetzt worden / erhalten wird.

Mandatum subreptitium, ein Mandat / so auf falsche Erzählung der Sachen / darinnen das Wahre verschwiegen worden / erhalten wird.

Mandatus, a, um, befohlen / Mandata Jurisdictionis, suche Jurisdictionis demandata.

Manicæ ferreæ, Handschrauben / Fessel. L. 1. C. de custodia reor.

Manifestare, manifestiren / offenbaren / kund thun / zu erkennen geben.

Manifestationis Juramentum, suche Juramentum manifestationis.

Manifeste, ein Manifest. oder ein Aufgebot zum Kriege / eine Schrift / worinnen ein Potentat offenbahret / daß er einen Krieg anfangen will / damit man wissen möge / warum er wider den andern Krieg führen wolle. Ist. eine Schutz-Schrift.

Manifestò )  
Manifestè ) öffentlich am Tage.

Manifeste constat, heist was aus glaubwürdigen Muthmassungen zu schliessen oder bekannt ist. L. 1. C. de test. ubi Jason. Speig.

Manifestum crimen, nennet Bartolus dasjenige Verbrechen / worüber einer ist erwischt worden. in l. si fur. ff. de furt. vide eundem in L. hæredes palam. de testib.

Manifestus fur, ein offenbahrer Dieb / der über den Diebstahl / ehe er damit in sein Gewahrsam kommt / betretten und erdappet worden. L. 3. L. 4. & L. 5. cum seq. ff. de furt. Gajus Lib. 2. Inst. tit. ult.

Manifestus, a, um, manifest, öffentlich.

Mani-

**Manifesta juris ratio**, eine offenbahre Rechts Ursache.

**Manifesta imputatio**, wird genennt/ wenn des andern seine Intention kan bewiesen werden/ e. g. er hat gebetten/ er hat was spendirt/ er hat in Entstehung der Sache sein Wohlgefallen erwiesen/ und hat es gelobet/ dahero man zum wenigsten den Willen/ wo nicht die That/ erkennen muß.

**Manifestum**, offenbahr/ wird in Rechten gesagt/ wann eine gemeine oder beschriebene Kundschaft eines Dings aus ungezweiffelter Wissenschaft und wahren Hören entsprungen/ doch nicht aus so vielen/ daß es erkännlich werde. Vide gloss. c. Constitutionum, de V. S. Lib. 6.

**Manifestarium pignus**, ein Pfand das öffentlich und deutlich verpfändet ist.

**Mann- Recht/ Mann- Gericht/** in den Schlesiſchen Fürstenthümern Breslau/ Schweidniß/ Jauer/ Oels und Glogau sind ansehnliche Gerichts- Collegia, in welchen der Königl. Hofmeister entweder Persönlich oder durch einen Substituten præsidiret / und sich drey von Adel/ und 2. Raths-Männer aus der Stadt/ als Benstaßer befinden/ welchen der Mann-Rechts Secretarius assistiret und alles protocolliret/ auch den End der vorgedachten Zeugen vorlieset/ wann zuvor den geschworne Advocat das Recht ordentlich angedungen. An dieses Judicium ordinarium giengen vor Zeiten alle Appellationes, in Bürgerlichen Sachen/ und wurde kein ander devolutivisch Remedium an Ihro Kayserl. Majestät auffer der Supplication verstattet. Heut zu Tage aber halten sich die Landsassen meistens vor das Königliche Ober-Amt/ von welchen sie nach Wien oder Prag appelliren können. Die Assessores dieses Gerichts werden Königl. Mannen genemet. Zu Schweidniß hat es der König Georg Podiebrath 1459. gestiftet/ und præsidiret darinnen der Königl. Hofmeister/ welches Amt bey der

Gräflich Schafgottischen Familie Kynastischer Linie erblich ist.

Manfer, ein von einer gemeinen Huren erzeugtes Kind.

Mansiones, die Quartier/ worein sich die Soldaten bey Kriegszeiten begaben.

Mansio, eine Wohnung/ Herberge.

Manfuetè, sanftmüthig.

Manfuetudo, die Sanftmüthigkeit.

Manfuetus, a. um. sanftmüthig. Item zahm.

Manuale, ein Manual, Hand-Büchlein/ ein Verzeichnis/ Hand-Verzeichnis.

Manubia, der Raub/ Beut im Krieg/ manubias facere, plündern. L. eos. C. de modo mulcton.

Manuscriptum, ein geschriebenes Buch.

Manumissio, die Freylassung/ Freygebung der Knechtschaft.

Manumissio inter amicos, wurde diejenige Freygebung/ von der Knechtschaft genennet/ so da geschahe/ wann der Knecht in Gegenwart derer irgend zu einem Paquet eingeladenen guten Freunden des Herrn manumittirt wurde.

Manumissio per Epistolam, wurde genennet/ wenn der Herr in einem Brieffe/ den der Herz selbst/ benebst noch 5. Zeugen unterschrieben/ den Knecht seiner Knechtschaft verliesse. §. 1. Inst. de Libert. & l. un. §. 1. C. de lat. lib. toll.

Manumissio per ultimam voluntatem, war diejenige Freygebung von der Knechtschaft/ so da geschahe/ in einen solennen Testament/ und auch andern letzten Willen/ da der Knecht zum Testaments Erben eingesetzt/ oder ihm sonst die Freyheit vermachtet wurde.

Manumissio vindicta, wurde genennet diejenige Freylassung der Knechtschaft/ welche mit diesen wunderlichen Ceremonien verrichtet wurde; es mußte nemlich ein gewisser Gerichts-Diener oder Raths-Knecht/ auf

auf Obrigkeitlichen Geheiß/ denjenigen/ welcher manumittirt werden sollte/ mit einer Ruthe auf das Haupt schlagen/ und daher diese Worte darzu sprechen: Hunc hominem liberum esse volo, dieser bisherige Knecht soll nunmehr ein freyer Mensch seyn. Welche Art von einem gewissen Knecht/ der den Nahmen Vindicus geführet/ und zu erst auf sothane Weise manumittirt worden/ ihre Benennung bekommen.

Manumittere, losgeben/ von der Knechtschafft frey lassen.

Manus, die Hand/ manu mea, mit meiner Hand/ manu propria, mit meiner eigenen Hand. It. eine Handschrift/ Obligation, so mit eigener Hand unterschrieben ist. L. 15. ff. de probat.

Manus brevis, wann etwas directe ohne Umschweiff geschieht L. 43. §. 1. ff. de Jure dot.

Manus longa, heist bey denen Jctis, wann etwas durch einen Umschweiff geschieht. L. 1. §. pen. ff. de acquir. posl. L. 6. ff. de solut.

Manus militaris, ein Hauffe Soldaten. L. 68. ff. de R. V.

Manus mortua, oder todte Hand/ wurde dasjenige Recht genennet/ daß so vor diesen ein Leibeigener Mann gestorben/ und nichts nach seinem Tode zum Haupt-Recht hinterlassen/ wurde ihm die rechte Hand abgehauen/ und solche dem Herrn geliefert; von welchem Haupt-Recht und in welchen Orten es noch heut zu Tag üblich/ besiehe weitläufftig Besold. Speidel. & Wehn. Hac. voce, insonderheit aber Schotel de antig. in Germ. Jur. cap. 2. per tot. &c.

Manibus pedibusque, mit Händen und Füßen sc. darwider streiten und arbeiten.

Manu tenere, schützen/ beschützen/ vertheidigen/ zum Ex. bey der Possession oder Besitz.

Manu committere, verbrechen/ delinquiren. L. 3. ff. de offic. praesid.

- Manupræcium**, der Werck- Lohn/ Meister-Lohn. L. 30. §. 3. ff. locat.
- Marchia** seu **Marcha**, heist bey denen Barbarischen Scribenten eine Gränz.
- Mareschall**, heist vor Zeiten ein Stall-Meister.
- Margarita**, eine Perle/ L. 19. §. pen. & L. 25. §. pen. ff. de auro argent. mund. legato.
- Margaritæ exticata**, reine auserlesene Perlen. L. si servus. ff. ad L. Aquil.
- Marggraf**/ ist in Römischen Reich eine Fürstliche Würde/ welche von dem Kaiser Henrico Aucupe ihren Ursprung hat/ aber nachgehends erblich gemacht worden/ da es zuvor nur ein Amt einer gewissen Person gewesen/ und so viel geheissen hat/ als ein Marck- oder Gränz-Richter. Heut zu Tage giebt es im Römischen Reich 5. Marggraffschafften/ nemlich Brandenburg/ Meissen/ Nahren/ Lausitz und Baaden/ ingleichen führet die Niederländische Provinz Antwerpen diesen Titul. In Frankreich und Italien giebt es eine große Menge Marquisen oder Marggrafen/ die aber manchemahl kaum unsern reichen Edelleuthen beykommen.
- Marginalia**, was auf dem Rand stehet.
- Margo**, der Rand. In margine, auf dem Rand.
- Maritus**, der Ehemann.
- Marmor**, ein Stück ungearbeiteter Marmor. L. quantum §. illud ff. de legat. 3.
- Marmoratum**, das mit Marmor überzogen ist.
- Marmorarii**, die so den Marmor in Stücken schneiden können. L. 1. C. de excusat. artific.
- Marmoreæ lapidicinæ**, Marmor-Brüche. L. 7. §. si vir. D. solut. matrim.
- Marmoreum**, das ganz von Marmor ist.
- Martyreum**, ein denen Märtyrern geheiligter Tempel/ L. generaliter 13. C. de SS. Eccles. & L. 15. eod.

**Mascopey/** ist so viel als eine Handels-Gesellschaft/ welche Kaufleute unter einander aufgerichtet haben/ kommt vom holländischen Wort **Maad** oder **Maet** ein Gezell oder Cammerad her/ und **scop** ist das teutsche Wort **schaft**/ also eine Gezell- oder Cammeradschaft.

**Massa**, die **Materie**/ woraus etwas gemacht wird.

**Massa hæreditatis**, die ganze Erbschaft.

**Mater**, die Mutter.

**Mater Ecclesiæ**, oder **matrix**, wird die Haupt-Kirche genennet/ & **cum venerabilis x. de verb. signif.**

**Mater familias**, die Haus-Mutter

**Materia**, die **Materie**/ daraus man etwas macht.

**Materialia**, die **materialien**/ die Haupt-Sach/ oder die Dinge/ so die Sache selbst betrifft. **It.** daraus etwas gemacht wird.

**Materialia appellationis** seynd **merita causæ**, das ist/ die Haupt-Sachen selbst/ darum gestritten/ und nach bewiesenen **Formalibus** erörtert wird.

**Matertera**, der Mutter Schwester.

**Mathematicus**, der die mathesin versteht/ Stern-Gucker. **it.** **Mathematici** heissen auch in **Tit. C. de malefic. & mathem.** Zauberer/ Herenmeister/ Seegensprecher.

**Mathesis**, die Rechen-Mess- und Stern-Kunst/ die **Mathematic.**

**Matricula**, das **matricul-Buch**/ oder ein Buch/ darein die Sachen zu künftigen Gedächtniß geschrieben werden; ein Verzeichnis-Register/ Beschreibung.

**Matricula Imperii**, **Reichs-Matricul**, eine Verzeichnis der zu der Reichs-Anlage contribuierenden Stände/ so wie man bey dessen Verfertigung selbige vor Reichs-Stände gehalten/ ohne daß dadurch ihre Reichs-Immedietät sollte bewiesen oder entschieden seyn. **Bœcl. IV. Imp. L. 3. c. 4. Schütz Pos. I. P. Pos. 8. tit. 5. L. 1.**

**Matricula Imperii generalis**, ist/ darinnen beständig ver-



zeichnet/ was jeder Reichs-Stand zu einem Römer-Monate bezutragen.

Matricula Imperii specialis ist/ darinnen nur die Abgaben zu einem oder mehr Römer-Monaten in sich halten.

Matricula Wormatiæ ist/ welche auf den 1521. zu Worms angestellten Reichs-Tage verfertigt worden.

Matricula Sigismundi ist diejenige/ welche gedachter Kaiser An. 1431. auf dem Reichs-Tage zu Nürnberg verfertigen lassen/ welche auch an angeführten Ort zu befinden. Goldast. de Reg. Bohem. L. 2. c. 17.

Matrices aquarum, Wasser-Röhren/ dadurch das Wasser laufft. L. eos. C. de aqueduct. Libr. 12.

Matricida, der Mutter-Mörder.

Matricidium, der Mutter-Mord.

Matrimonium, die Ehe/ Gemahlschafft. Item/ die Mütterliche Erbschafft.

Matrimonium ad Morganaticum, ist eine solche Ehe/ da sich grosse Herrn/ Könige/ Fürsten/ eine unstandmäßige Person zur lincken Hand trauen lassen.

Matrimonium consummatum, eine vollzogene Ehe ist/ wo der eheliche Beyschlaff bey denen Ehegatten geschehen.

Matrimonium justum, eine rechte Geseß-mäßige Ehe/ welche denen Gesezen/ Canonibus und Christlichen Kirch- und Consistorial-Ordnung gemäß.

Matrimonium inchoatum, eine angefangene Ehe wird diejenige genennet/ wann annoch der bloffe Consens der Ehe da ist/ nach Christlichen Gebrauch aber/ wann die Priesterliche Einsegnung zwar geschehen/ die Beschreibung des Ehebetts aber noch nicht erfolgt.

Matrimonium injustum, eine unrechtmäßige/ und denen göttlich- und natürlichen Rechten zuwider lauffende Ehe/ e. g. wann Personen von auf- und absteigender Linie einander ehelichen/ als Vatter und Tochter zc.

Matri-

**Matrimonium præsumtum**, eine eingebildete præsumirte Ehe ist/ die nur aus gewissen Muthmassungen/ und aus der Einwilligung in die Ehe/ stillschweigend geschlossen wird. e. g. Wann einer etliche Jahr mit einem Weibsbild umgehet/ so entsteht daraus eine præsumtio matrimonii, wird aber nicht vertragen/ sondern die Personen müssen beweisen/ daß sie Eheleute sind. Nov. 74. c. 5. Nov. 117. c. 2.

**Matrimonium verum**, eine wahrhaftige Ehe/ ist eine nach denen Gesezen und Christlichen Ordnungen eingegangene Ehe/ und kan in solcher Beschaffenheit durch gültigen Beweis dargethan werden.

**Matrona**, die Matron/ ehrliche Frau.

**Matruelis**, ein Vetter von der Mutter her/ der Mutter Bruders Kind.

**Maturare**, iren/ eilen/ befördern/ beschleunigen.

**Maximus**, a, um, der grösseste. **Maxima ex parte**, fürnehmlich/ meistentheils.

**Mechanicus**, ein Künstler/ durch dessen Wissenschaft und Angeben allerhand künstliche Instrumenta verfertigt werden. L. 2. C. de excus. artif.

**Media Juris prudentia**, scheint nichts anders zu seyn/ als dasjenige Recht/ welches nach denen Legibus XII. Tabularum, und vor denen Kayserlichen Constitutionen heraus kommen ist. §. & hæc quidem Inst. de leg. agn. success.

**Mediante Inventario**, vermittelst eines Inventariü oder Verzeichnüs sc. die Erbschaft annehmen.

**Mediante Juramento**, vermittelst Eydcs.

**Medianus**, pro medio, der Mittlere. L. si vero ff. de his qui defecer, medianum cœnaculum, das mittlere Theil des Speiß-Saals.

**Mediastinus**, der Haus-Knecht/ der zu jedermanns Befehlen

len stehen muß. L. 15. §. 31. ff. de injur. L. 1. §. 4. ff. naut. caupon. stabular.

Medium, ein Mittel.

Medium tempus, wird vom Kayser Justiano die Zeit genannt/ die zwischen der Litis Contestation, und dem Urtheil verlauffen ist/ §. ad exhibend. J. de offic. judic. und in L. si libertinus ff. de collus. deteg. heist es/ die Zeit/ so zwischen dem Anfang und dem End eines Actus verlossen ist.

Melancholia, die schwarze Gall/ oder das schwarze Geblüt. It. Schwermuth/ Traurigkeit/ ist eine Art der Raserey ohne Fieber/ mit einer Furcht und immerwährendem Verdruß ohne Ursach begleitet/ weil die Imagination eines solchen Menschens von übermäßiger schwarzer Galle angefüllet und verrücket ist.

Melancholicus, der immer traurig ist/ und im Traum gehet/ oder ist eine solche Person/ welche noch einiger massen ihren Verstand/ wiewol nicht allerdings voll kommen haben. vid. L. 1. §. f. & L. 2. ff. de Ædil.

Melinum, eine Art weisser Farb. L. 7. 8. §. 5. ff. de Legat. 3.

Meliorare, melioriren/ bessern/ bauen/ verbessern. L. 13. §. 5. ff. de usufruct.

Melioratio, die Besserung.

Meliorations-Kosten/ die Besserungs Kosten/ sind nichts anders als die Impensen/ so man auf eine fremde Sach gewendet.

Melius, besser.

Melius est prævenire, quam præveniri, es ist besser/ daß einer vorkomme/ als daß ihm vorgekommen werde/ oder daß einer ihm vorkomme.

Membrum, ein Zimmer/ ein Theil des Hauses oder Gebäues. L. si ita fuerit. §. item quæri ff. de manumiss. testam.

**Memorare**, ergehen/ betrachten/ melden. *Jt.* auswendig lernen.

**Memoria**, das Gedächtnis / *Memoria hominis est labilis*, das Gedächtnis des Menschen ist vergessen und hinfällig/ das ist/ ein Mensch vergißt leicht etwas.

**Memoriam retractare**, den Stand des Verstorbenen untersuchen. *L. 2. ff. ne de statu defunct.*

**Mendacium**, eine Lügen.

**Mendacius validus**, starke Bettler / Landstreicher / Gartbrüder. *Rubr. Tit. C. de mendicant. validis. Lib. 11.*

**Mendicitas incerta**, wann man nicht gewiß / ob jemand so dürfftig / daß er des Bettlens nöthig hat. *L. un. C. mendic. valid.*

**Mensa**, ein Tisch/ Tafel/ deren sich die Wechsler gebrauchen / Wechsel, Tisch. *L. pater filius. §. mensæ ff. de legat. 2.*

**Mensarii**, Geld-Wechsler.

**Mensis**, der Monat. *Anno, mense, die & hora ut supra*, im Jahr/ Monat/ Tag und Stunde/ wie oben stehet/ so die *Notarii* in ihren Instrumenten setzen.

**Mensis civilis**, ist eine gewisse Anzahl Tage/ welche eine jede Stadt nach dem Herkommen observiret / und ist in *Jure* 30. Tag ein Monat. *vid. L. 12. ff. de statu homin.*

**Mensis naturalis**, ist entweder *solaris*, welcher so viel Tag begreiffet/ als die Sonn sie in einem Zeichen des Thierfrayses aufhält/ oder *lunaris*, von einem Neumond zum andern.

**Mensor**, ein Maßser/ der etwas abmisset/ ein Feldmesser. *L. t. t. si mensor. fall. mod. dixer. Getraid-Messer. in L. 10. ff. de jur. immunit.*

**Mensor decempedator**, der es mit einer Schnur oder Stangen verrichtet.

**Menfor machinarius**, ein Feldmesser / der solches durch Instrumenta verrichtet.

**Mensura**, ein Maaß / dessen Nahmen bey denen Alten folgende gefunden werden. **Digitus**, ein Zoll / deren vier machen / **palmum**, eine Hand breit / 16. einen Schuh; **pes**, ein Schuh / oder 16. Zoll Finger breit. **Lemis seu dimidius pes**, Epithama, eine Spannen lang / **Cubitus**, anderthalb Schuh: **gressus**, dritthalb Schuh / **passus**, fünff Schuh; **Ulna**, sechs Schuh / eine Klafter: **pertica**, zehen Schuh. **Diethrum**, 100. Schuh / **jugerum**, eine Acker Läng / was ein Mann mit zweyen Ochsen des Tags ackern kan. **Zweyhundert und vierzig Schuh lang**, und 120. breit. **Stadium**, 125. Schritt / oder 625. Schuh. **Diaulus**, dritthalb hundert passus. **Milliarium**, 1000. passus, oder 8. stadia, oder eine welsche Meil. **Dolicus**, zwölff stadia, anderthalb welsche Meilen: **Leuca**, 1500. passus, **parasonga**, 30. stadia, 3. welsche Meilen / etwas weniger als eine teutsche Meile. **Schoenus**, acht halb welsche Meilen / 60. stadia. **Stathmus**, acht und zwanzig welsche Meilen / eine Post-Reise / davon Meldung geschicht in *Novell. ut omn. prov. mag. obt. Conf. 68.*

**Menses Papales**, so auch **Apostolici** genennt werden / seynd vorbehaltene Monate / da die ordentliche Wahl aufhöret / das ist / wann im Monat **Januario**, **Martio**, **Majo**, **Julio**, **September**, **November**, ein **Canonicus** stirbt / das **Capitul** nicht wehlen kan / sondern der **Pabst** so dann **Macht** hat / einen andern **Bischoff** oder **Capitularen** zu verordnen. *Coccej. I. P. c. 18. §. 11. Linck. ad Concord. c. 2. num. 36. Oldenb. ad Instr. Pacis. p. 2. D. 9. §. 8.*

**Mente captus**, ein simple Person / so weder mit Verstand und Vernunft gänzlich begabet / noch auch desselben gang und gar beraubt sind. *Heig. 2. q. 38. n. 26. & seq. in specie vero. n. 30.*

Mer-

**Mercator**, ein Kauffmann ist/ nicht der etwas kauft oder verkauft / sondern der/ welcher bewegliche Sachen/ ein Gewinn davon zu haben/ einkauft/ daß er sie wiederum distrahire/ wegführe/ feil habe/ und verkauffe. l. un. C. de nund. Goedd. ad L. 66. num. 6. ff. de V. S.

**Merces**, das Pacht-Geld / wird fast allezeit genennet daßjenige Geld / so man aus der Verpachtung der Land-Güter überkommt/ was man aber aus Städtischen Gütern bekommt/ wird pensio genennt. vid. L. 27. & 29. ff. de hæred. petit. L. 2. §. 1. ff. locat.

**Merere**, meriren / verdienen / verschulden/ Stipendia, um Lohn dienen. L. 16. §. f. ff. de castr. pecul.

**Meretricius**, a, um. Hürisch.

**Meretricio more**, hürisch sc. gelebet.

**Merita causæ**, die Haupt-Sache/ das Recht/ darüber gestritten wird. Jac. Blum. Proc. Cam. Tit. 29. n. 131.

**Meritas dedit pœnas**, er hat verdiente Straffe erlitten.

**Meritorium stabulum**, ein Stall / z. den man um den Lohn hinleihet.

**Meritoria cœnacula, balnea**, Eß-Säle/ Bäder/ die man um den Lohn hinläßt.

**Merx**, die Waar/ wird nur von beweglichen Dingen gesagt.

**Merx peculiaris**, wird diejenige Sach genennet / damit der Herr seinen Knecht handeln läßt/ ob er schon nichts in peculio hat. Merx dominica aber ist / womit er im Nahmen seines Herrn handelt.

**Messen**/ seynd solenne und privilegirte Jahr-Märkte/ welche ihr Recht entweder vom Kaiser / oder vermöge einer undencklichen Gewohnheit erlanget haben. Die vornehmste Mess-Freyheit bestehet darinnen / daß alle diejenigen / welche die Messe besuchen / einer völligen Sicherheit genießten / und kein Schuldner bis in die Zahl-Woche/ weder an seiner Person/ noch an seinen Gütern/

- Gütern/** wosfern er sich nicht selbst dieser Freyheit schriftlich begeben/ verarrestiret werden kan.
- Messis,** die Erndte/ tempore messis, zur Erndte-Zeit. L. fructus §. item si messis ff. solut. matrim.
- Meta,** das untere Theil der Mahl-Mühl. L. 18. §. 3. ff. de instruct. vel instr. leg.
- Metallum,** eine Art Straffen/ ad metallum damnatum, der condemnirt worden ist / in denen Erz-Gruben zu arbeiten.
- Metallici,** die zu solcher Arbeit des Erz-Grabens condemnirt sind. L. 10. §. 2. & L. 36. ff. de pœnis.
- Metatores,** die Quartiermeister.
- Metatorum pis,** das Einquartirungs-Recht/ ist ein Fürstl. Regale, Krafft welches die Unterthanen gehalten sind / denen Soldaten Quartier zu geben und zu verschaffen. Walther de metotis. Tabor simili tractatu Cons. Tit. ff. de metat. & epidemet. L. ult. in f. ff. de muner. & honor. L. 6. C. de Professor. & medic.
- Metaxa,** rohe/unbereitete/ ungespinnene Seyde. L. ult. ff. de public. L. 10. C. de murileg.
- Metaxarii,** die mit solcher ungespinnener rohen Seyden handeln. L. ult. C. de pignor.
- Meticulosus,** der sich leicht vergeblich ohne Ursach fürchtet. L. nec timor. §. 1. ff. de eo quod med. caus.
- Metretes,** ein Gefäß/ das Lateinisch Cados genennet wird. L. 35. ff. de contrah. emt.
- Metrocomica,** das Haupt der Dörffer/ das vornehmste Dorff. L. 8. C. de exact. tribut.
- Methodice,** fein kurz begriffen/ ordentlich.
- Methodus,** die Art zu lehren/ oder zu thun/ eine kurze richtige Weise.
- Metus,** die Furcht/ ist ein Erzittern des Gemüths/ wegen einer vorhandenen oder künftigen Gefahr. L. 1. ff. quod met. causa. L. 5. cod.

**Metus probabilis**, wird genennet diejenige Furcht/ so auch einen herzhafften Menschen begegnen kan.

**Metus minus probabilis** ist fünfferley. 1.) *minarum*, wann man sich für blossen Drohungen fürchtet. 2.) *facti*, wann Schaden an der Gesundheit oder am Leib zu befürchten ist. 3.) *potentia*, welche der Oberherr seinen Unterthanen einjaget. 4.) *reverentia*, als wann von dem Weib/ Kindern/ u. etwas aus Ehrerbietungs- Furcht geschieht. 5.) *perfidia*, wann man von jemand anders bewogen wird / dessen Untreu man fürchtet. Hahn ad Wesenb. Tit. quod met. caus. n. 11.

**Metropolis**, die Haupt-Stadt/ die vornehmste Stadt einer Provinz.

**Metropolitani Episcopi**, Bischöffe/ die in solchen Haupt-Städten waren/ Erzbischöffe.

**Migrare**, wandern/ ausziehen/ wird eigentlich von denen Pachtleuten eines Hauses gesaget / wann sie nach vollbrachter Mieth- Zeit mit dem / was sie hinein gebracht/ fortziehen. L. Rubr. ff. de migrando.

**Migratio**, die Wanderung/ das Ausziehen der Zinsleute in einen Hauß.

**Milde Sachen** / *pa causa*, darunter wird verstanden / was auf Kirchen/ Schulen/ Hospitäler/ Lazareth/ Waisen-Häusser / ingleichen auf studirende / arme Weibes-Personen zu ihrer Ausstattung/ auf Rankion der Gefangenen/ Ausbesserung der Wege und Brücken/ u. d. m. gewendet wird.

**Miles**, der Kriegs-Mann/ Soldat/ ein Vasall. III. Feud. I. §. 2.

**Militaris, re**, militärisch / nach kriegerischer Arth/ *militari manu*, durch Kriegs-Gewalt/ mit gewapneter Hand.

**Militare delictum**, ein Verbrechen / das jemand als ein Soldat begehet. L. 6. ff. de injust. rupto &c.

**Militares viae**, Heerstrassen/ gemeine öffentliche Landstrassen. L. ult. ff. de loc. & itiner. publ.



**Milites limitanei**, die Soldaten / so an den Gränzen liegen.

**Milites otiosi, & vagabundi**, Hünereßer / Hünereänger / Herren-loße Knechte.

**Milites Prætoriani**, sind Soldaten / die der Fürst bey sich hat / als bey den Türcken sind die Janitscharen zc. oder welche in ihren Häußern gelassen werden. Es sind auch diese / welche zwar nicht kriegen / doch ihre Waffen allezeit fertig haben müssen / wann es der Fürst haben will.

**Milites stationarii & præsidarii**, die Kriegs-Knechte / so auf Herrn Besatzungen und Festungen liegen.

**Militia armata**, bedeutet die Soldaten / civilis aber diejenigen / so in des Kaisers oder Lands-Fürsten Diensten stehen / und deswegen Gold von ihm empfangen.

**Miliarense**, eine Art Geld / so denen Soldaten pflegte ausgetheilt zu werden. L. f. C. de palat. sacr. largition. & Nov. 105.

**Miliarium**, ein Gefäß / Wasser darinnen warm zu machen. L. cum de lanionis. §. item cacabos. ff. de instr. vel instr. legat. L. 19. §. 5. ff. de aur. argent. mund. leg.

**Milliarium**, ein Weg von 1000. Passibus oder Schritten.

**Minæ facti**, Droh-Worte / so jemand wider einen aus Privat-Rach ohne Schrift oder anderes factum mit blossen Worten ausstößet.

**Minæ juris** werden genennet / wann jemand dem andern mit den Richter oder dem Gericht drohet. v. g. ich will dich brav vor dem Richter hernehmen / ich will dir den Richter über den Hals schicken.

**Miniculator**, der die grossen Versal-Buchstaben in einem Buch oder Schrift machet / und solche mit Meng oder Zinnober auszieret. L. ut jurisjurandi ff. de oper. libert.

**Minima causa**, wird genennt / die nicht über 2. Gold-Gülden antrifft. L. 1. ff. de dolo.

**Minister principis**, ein Fürstlicher Bedienter / sind insgemein alle / die dem Fürsten aufwarten / oder dessen negotia

gocia expediren / doch wird es insgemein von hohen Bedienten verstanden.

Minister verbi divini, ein Pfarrer / Kirchendiener.

Ministeriales, diejenigen Knechte / so dem Herrn aufwarten / und ihn bedienen.

Minor, minorennis, ein Minderjähriger / minderjährig / der das vollkommene Alter der 25. Jahr noch nicht erreicht. Nach Sachsen, Recht der das 21. Jahr noch nicht erfüllet, L. 3. §. 1. ff. de Minor. Carpz. p. 2. e. 11. def. 9. Lauterb. t. ff. de Minor. p. m. 81. Der Minorum oder Minderjährigen sind zweyerley Arten / nemlich entweder primæ oder secundæ ætatis. L. 30. C. de Episc. audient.

Minor primæ ætatis wird genennt derjenige / der fast noch unmündig ist. Nov. 155. pr. e. g. als ein Kind.

Minor secundæ ætatis ist derjenige / der wohl mannbar / aber noch nicht das 25. Jahr erreicht hat / und dieser wird in specie Minderjährig betitult. L. 8. §. 1. C. de bonis quæ lib. Nov. 155. in pr.

Minores Magistratus, Obrigkeit / so kein Imperium noch Potestât haben. L. nec magistratib. ff. de injur.

Minuere, verändern. Inst. de Cap. deminut. verringern. L. in quantitate §. ult. ff. ad L. Falcid.

Miscere, vermischen / vermengen / wird von solchen Sachen gesagt / die / wann sie vermischt worden / ihre Gestalt und Wesen behalten.

Miserabiles personæ heissen nicht nur allein Wittwen und Waisen / sondern auch andere alte verlebte Greissen / lang Kranck. liegende / und in genere alle die / so wegen widrigen Glücks einer natürlichen Commiseration bedürffen. Gail. L. 1. obs. 1. n. 40. Gefangene. id. Lib. 1. obs. 78. n. 3.

Fremde / Blinden / Rauffleute / die Kirche / an Leib zerstimmelte / Bauern / Städte / ein erst getauffter Jud / Huren / Studenten / werden auch in Ansehung des Privilegii fori denen miserabilibus personis beygezehlt.

Menoch. arbitr. jud. quæst. 2. Cent. 1. cas. 66, Treutel.  
1. disp. 3. th. 10.

**Missio ex primo decreto**, welches die Pragmatici, fiduciariam possessionem, Recredentiam, Interim &c. nennen / ist nichts als ein Gerichts-Befehl / Krafft dessen wegen des Rei erwiesenen Contumacia, der Kläger in die Possession seiner Güter gesetzt wird / selbige so lang Pfandsweise ihnen zu haben / bis der Beklagte sich zur Verantwortung stellet. L. si bona §. L. in possessionem §. C. de bon. aut. jud. poss. L. ad cognitionem quibus ex caus. in poss. catur. L. non est mirum. de pignor. act.

**Missio ex decreto secundo**, ist / wann nach verlaufenen Jahr der Actor einkommen / und sich pro vero Domino zu erklären bittet / worauf der Richter den hartnäckigen Beklagten wiederum drey mahl / oder nur ein mahl peremptorie citiren / wenn er aber ferner darinn beharret / und nicht erscheinet / dannaoh sich nicht einlassen / und keine Caution præstiren will / oder obscur und zweiffelhaft antwortet. L. de ætate §. nihil de Interrog. Lauter. ad tit. de reb. aut. jud. §. 3. Gail. 1. obs. 8. n. 1. & 2. Lauterb. d. 1. §. 2. auch den Actori vor Kosten und Schäden keine Satisfaction thut / nicht nur die Possession, sondern auch das plenum dominium dem Immisso zueignet. L. 15. §. 16. de damno infect. Lauterb. ad. d. tit. §. 25. & ad tit. de reb. auth. Jud. poss. §. 1.

**Missilia**, Geld / Speisen und andere Sachen / welche unter das Volck bey Krönungen und Salbungen der Kayser und Könige geworffen werden.

**Mitbelehnsschafft** / oder gesamte Hand / ist eine Handlung / dadurch entweder ganz Frembden / oder denen Seitwärts Verwandten / auch in aufsteigender Linie sich befindenden Agnaten / die Erbfolge in den Lehn-Gütern ertheilet / und der Nahme der Mitbelehnten gegeben wird.

**Mittelbare Reichs-Glieder** werden diejenigen genennet / welche in eines oder des andern Reichs-Standes

Landes

Landen wohnen; wie denn die in Schlesien / Böhmen und Oesterreich befindlichen Fürsten und Grafen Landes, Fürsten und Landes-Grafen / die Edelleute aber Landfassen genennet werden.

Mitigare, iren / lindern / mildern.

Mitigatio, eine Linderung.

Mixtum wird in Legibus bey denen Actionen gebraucht / und heist actio mixta, wo man die Sach und praestationes personales zugleich fordert / oder die die Sach und Straff zugleich enthalten.

Mobilis, le, beweglich.

Mobilia, sc. bona, die Mobilien / bewegliche / fahrende. Daab und Güter / das Fahrnuß. Darunter auch die sich selbst bewegende Dinge zu rechnen sind. L. 1. ff. de Rei vindicat. L. 3. §. Nerva ff. de acquir. possess.

Moderamen inculpatæ tutelæ, ist eine rechtmäßige / und von aller Schuld befreyte Defension, wann jemand die zugefügte Gewalt also abzutreiben gezwungen wird / daß er die Gefahr / das Seinige zu verlieren / oder selbst Schaden zu nehmen / nicht entfliehen kan.

Moderare, iren / lindern / mäßigen / zwingen.

Moderata castigatio, eine mäßige / von der Grausamkeit entfernte Züchtigung / so dem Hauß-Vatter zugelassen ist. L. respiciendum. §. furtu ff. de poen.

Moderatè, mäßiglich.

Moderatio, eine Mäßigung / Linderung.

Moderator, ein Anordner / Vorsteher. Quilibet rerum suarum moderator & arbiter, ein jeder mag mit seinen Sachen thun was er will.

Modica causa, eine Sach / so der Mühe nicht werth ist / noch die Gerichts-Kosten austräget. c. anteriorem. §. illud. 2. qu. 6. c. 10. de vit. & honest. clericor.

Modica coercitio, eine mäßige Bestrafung / als wann jemand bey den Römern geprügellet wurde. L. f. ff. de offic. jus cui mand. est jurisdic.

**Modicum tempus**, eine geringe Zeit / bedeutet manchmahl  
 10. Tag. L. promissor. ff. de constit. pecun. bißweilen  
 30. Tag. L. 1. §. hoc interdicto. ff. de itiner. actuque  
 privat. bißweilen 4. Monath. L. si debitori ff. de judic.  
 bißweilen 3. oder 5. Tag. L. & si plures ff. si quis cautio-  
 nem. bißweilen 5. Jahr. L. 1. ff. de separat. &c.

**Modulus**, eine Maasß / damit die Bauleute die Sachen ab-  
 messen. L. 8. §. pen. ff. de oper. novi nunciat.

**Modus**, die Weise / Art / Masse.

**Modus acquirendi**, die Urth / etwas zu erlangen / oder zu  
 überkommen.

**Modus appellandi**, von einem Bescheid oder End-Urtheil /  
 ist zweyerley / welche geschieht mündlich / die andere /  
 welche in Schriften vorgestellet wird. L. 5. §. fin. de ap-  
 pellant. ibique Goth.

**Modus appellandi in scriptis** ist / und wird genennet / wann  
 der beschwehrtete Theil seine Appellation entweder selbst /  
 oder sein Mandatarius schriftlich vorbringt / und kan dies-  
 ses geschehen entweder in continenti, das ist / stehendes  
 Fußes / oder ex intervallo, das ist / in 10. Tagen. Und  
 ist zu mercken / daß in Schriften nicht nur allein vor  
 dem Notario und Zeugen / sondern auch vor andern er-  
 barn Personen appellirt werden kan. Gylm. voc. Ap-  
 pellant, judicialis, in fin. Ingleichen auch vor dem Rich-  
 ter ad quem, oder Ober-Richter. Mynsing. 2. obl. 2.  
 Gylm. de voc. in Jac. Blum. d. tr. tit. 48. n. 18.

**Modus appellandi viva voce** ist / und wird gesagt / daß  
 appellirt worden sey / wann jemand inter acta, das ist / im  
 Gericht / alsbald / das ist / ehe der Richter aus dem  
 Gericht gehet / sagt: Appello, oder ich appellire. L. 2.  
 L. 15. §. ult. de appellat. L. 14. C. eod. und dieses durch  
 den Gerichts-Schreiber zu den Acta bringen läßt. Ordin.  
 der Notarien An. 1577. §. In der Appellation, antequam,  
 verli. Und also Myns. 3. O. 15. n. 5. doch ist das Wort  
 Appello selbst nicht nöthig / sondern ist genug / wann ei-  
 ner diese gleichgültigen Worte gebrauchet / alb. Pro-

VOCO

voco gravatus submitto me protectioni superioris &c.

Gail. O. 2. n. 4.

Modus contribuendi, die Weise und Maaß/ etwas zu erlangen.

Mohatra, ein aus dem Spanischen entlehntes Wort/ bedeutet eine Art von wunderlichen Contracten/ wenn einer dem andern/ der nöthig Geld braucht/ an statt dessen gewisse Waaren um hohen Preiß angiebet/ welche dieser nachgehends/ bißweilen dem Darleiher selbst um ein geringes/ und manchmal kaum um die Helffte wieder verkauffet/ damit er nur das verlangte Geld zuwege bringen könne.

Molendinum, eine Mühle.

Mola bannalis, die Zwangs-Mühle.

Molendinum navale, die Schiff-Mühle.

Molendinum pneumaticum, die Wind-Mühle.

Moles, Gebäu/ so in das Meer oder in einem Fluß gemacht werden. L. 1. ff. de impen. in reb. dotal. L. 52. §. ante. ff. de actionib. emt. vend.

Molestare, iren / beschwehren/ beschwehrlich seyn/ bemühen/ Verdruß thun.

Moliri, sich einer Sach unterfangen/ etwas machen wollen.

Monachus, ein Mönch/ ein Kloster-Bruder/ ist ein Mensch/ der ein einsames Leben nach einer heiligen Regul führet/ daß er dem Gehorsam Gottes/ und dem Nachdenken geistlicher Sachen desto besser obliegen möge. Es werden mit diesen Nahmen alle Religiosen / wie auch die Canonici regulares genennet.

Monacheron, ein Mönchs-Kloster. L. 13. C. de SS. Eccles.

Monarcha, ein Herr/ der für sich allein regieret und herrschet.

Monarchia, die Ein-Herrschaft/ Herrschaft oder Regierung einer Person/ über welche kein Mensch herrschet

Moneta adulterina sive falsa, falsche Münz.

**Moneta proba**, gute unterschlagene gänge und gebe Münze.

**Monetandi jus**, Münz-Recht/ ist ein von dem Kayser mit Genehmigung der Chur-Fürsten erhaltenes Recht/ Münz prägen zu lassen/ und zu diesem Ende Münz-Städte zu halten.

**Monimentum**, } ein Gedencfzeichen/ Gedencfmahl.  
**Monumentum**, }

**Monitio**, eine Erinnerung/ Warnung.

**Monitor**, ein Erinnerer.

**Monitoriales**, **Monitoria**, sind Briefe/ dadurch der Richter nicht so sowohl etwas befiehet/ als vielmehr erinnert/ daß der Beklagte das/ was er schuldig ist/ bezahle oder præstire.

**Monitum**, eine Erinnerung/ Warnung.

**Monomachia**, ein Duell, wann zwey miteinander um Leib und Leben kämpffen. **C. monomachiam**, 2. qu. 4. c. 1. x. de purgat. Canon,

**Monopolium**, wird die Freyheit genennet/ wenn einer oder etliche wenige allein mit einer sichern Waare in einen Lande handeln dörfen.

**Monstrare**, iren/ weisen/ zeigen.

**Monstrosus partus**, eine Mißgeburt. **vid. L. quares. ff. de V. Sig. L. 3. C. de posth. hæred.**

**Monstrum**, ein Ding wider die Natur/ ein Wunder Ding.

**Mons pietatis**, ist bey denen Italiänern eine stets wählende Summa gemeinen Geldes/ welches zum Gebrauch der Dürfftigen verordnet/ und ehrlichen Männern solches zu verleihen anbefohlen ist. **c. 3. de Relig. domib. Lib. 7.**

**Montes pietatis**, sind nichts anders/ als die gemeine Wechsel-Bänck/ oder Anlehen-Ämter/ oder Leyh-Häuser/ wohin gleichsam diejenigen/ welche Geld bedörfen/ gleichsam als zu einem Berg ihre Zuflucht haben/ und von denen umbilligen Wucherern nicht unterdrückt werden mögen.

mögen. It. werden Montes pietatis genennt / wo eine Schatz-Kammer / zu dem Ansehen angestellet wird / daß gemeine Stadt oder andere darzu destinierte Gelder / so wohl denen Burgern und Untertanen / als auch Fremden / welche kostbare Meublen und Haus-Geräth verpfänden / Geld darauf geliehen wird / und davor die Legitime oder auch minores usuræ jährlich bezahlet werden. Faust. Consil. pro arar. 771.

Monstranz, also nennet man das Gefäß / in welchen bey den Catholischen die Hostie verwahret / gezeigt und herum getragen wird.

Mora, der Verzug. Periculum in mora, wird gesagt / wenn ein Ding sehr nothwendig ist / und keinen Verzug leidet / und man etwas sucht und haben will.

Mora Creditoris, ist eine ungerechte Aufziehung des Creditoris in Annehmung der Bezahlung.

Mora debitoris, des Schuldners Verzug / ist eine unrechtmässige Aufziehung der abzustatten habenden Bezahlung / welche / wann sie länger währet / dem Gläubiger Schaden bringet / dem Schuldner aber / als der nicht ohne Culpa ist / nichts nutzen soll / damit er nicht Gelegenheit nehme / die Treu und Glauben zu brechen / noch der Creditor aus seinem Delicto und Vermessenheit einigen Schaden leide. C. 25. x. de R. J. in 6to ibique Brunn. & Dd. ist aber zweyerley ex persona und ex re, L. 32. ff. de usur.

Mora ex persona wird genennet / so aus einem facto, das ist / durch Interpellation eines Menschen / die an gelegenen Ort und Zeit geschehen / entspringet / und ist eine aufergerichtliche Interpellation genug / den Schuldner in mora zu constituiren per text. L. 30. ff. h. t. L. 23. ff. de verb. oblig. ja es ist nur eine einige genug / weil der so einer Sach vergewissert worden / nicht mehr derselben vergewissert werden darff. c. cum qui certus. de Reg. Jur. in 6to. welcher Sentenz auch in der Praxi recipirt ist.

Mr s

Mora



**Mora ex re** ist, welche allein durch die Zeit der späten Bezahlung ipso jure ohne des Menschen Interpellation oder Ermahnung contrahirt wird. L. 26. §. 1. de fideicommissis libertat. also ist mora ex re, e. g. wann ein gewisser Tag zur Bezahlung bestimmt / solcher aber verflossen / und die Bezahlung nicht præstirt worden. L. 12. C. in quibus caus. in integr. restit. und wird so wohl bey dem Rauff als bey allen andern Contractibus 6. f. begangen / auch bey denen / so einen Verzug erfordern / das ist eine Interpellation, damit einer in mora constituirte werde / ferner bey den Legatis und fideicommissis; ratione der Zinnsen &c.

**Moræ purgatio**, ist der vorgegangene Aufzug / der von dem Creditore oder dem Debitore begangen wird / Entschuldigung / da noch res integra ist / so daß dadurch der Verzug gänzlich aufgehoben wird.

**Morales leges**, sind solche Gesetze / welche Gott von allen Menschen / sie sind was Nation, Stand / Wesens / will gehalten haben / und also alle verbindet / davon gehandelt wird in denen 10. Geboten. Vid. Exod. 10. & Deut. c. 17.

**Moratoria cautio**, eine Caution, so deswegen gestellt wird / daß der andere etwas aufschiebe oder erwarte.

**Moratoria præscriptio** ist / wann die Partheyen von dem Richter Aufschub begehret und erlanget haben. Teste Ariano in Lib. 1. C. Theod. tit. 2.

**Moratorium indultum**. Anstands-Brief / Quinquenell, so der Debitor verlanget / daß er von seinen Creditoren innerhalb einer gewissen Zeit nicht kan gemahnet / noch zur Bezahlung angestrenget werden.

**Morbus soniticus**, eine Kranckheit / welche den Menschen hindert / daß er seinen Sachen nicht fürstehen kan / eine schädliche Kranckheit.

**Mores**, die Sitten / Gewonheit / ein stillschweigender Consens des Volcks / der durch lange Gewonheit eingewur-

gelt

gelt ist. Ulpian, in Epitom. Titul. de Legibus & moribus.

Mores boni, eine gute Gewonheit. Mores werden auch die Laster und schändliche Actiones der Eheleut genemmt / Daher *judicium de moribus actio de moribus*. L. un. C. quando crim. actio. L. f. C. de incest. nupt. L. 5. ff. de pact. dotalib.

Morgengaba ist nichts anders / als ein gewisses Geschencf des Manns / welches er seiner Frauen / nach der ersten ehelichen Hochzeit. Nacht gibt / oder schuldig wird / und bestehet entweder in Geld oder Geschmeid / und gehört solches Geschencf der Frau / damit nach Belieben zu thun / was sie will.

Mori, sterben; *Mori immatura morte & adhuc primogenitæ ætatis flore*, eines frühzeitigen Todes und in der besten Blüthe des Alters sterben.

Mors civilis, der bürgerliche Tod / wird genemmt / welcher den Menschen der Libertät und civilen Gesellschaft oder Genießung bürgerlichen Rechts und Wolthaten beraubet. L. 4. de interd. & reg. L. 103. de V. S. wohin vor diesen die *deportation in insulam, condemnatio in metallum & aquæ & ignis interdictio* gehört hat. L. 24. §. 1. de pœn. L. 2. de publ. jud. heut zu Tag aber die Schickung auf die Galeen und ewige Lands. Verweisung.

Mors, der Tod / *mors omnia solvit*, der Tod bezahlet alles / hebt alles auf.

Morte beata nil beatius,

Wer seeliglich von hinnen fährt,  
dem kan nichts bessers seyn beschert.

Mortalis, le, tödlich / *mortale vulnus*, eine tödtliche Wunde.

Mortalitas, die Sterblichkeit / der Tod.

Morticinium, todes Uaf. L. pen. ff. de via publ.

Mortifere, tödlich.

**Mortiferum vulnus**, eine tödliche Wunde / darauf der Tod folget.

**Mortificare, iren/töden/** It. die Obligation, wann sie verlohren ist/ungültig machen.

**Mortificatio**, die Tödtung. It. die Schrift / wodurch die verlohrene Obligation ungültig gemacht wird.

**Mos**, die Gewonheit/Sitte oder Weise.

**Motu proprio**, aus selbst eigener Bewegung/ist eine Clausul, welche denen Rescriptis &c. angehänget wird / und die da würcket / daß der Gegentheil nicht darwider gehöret wird.

**Movere controversiam**, einem verklagen / oder dem Kläger widersprechen. L. non solum, §. si status ff. de procurat.

**Mucor**, der Schimmel/ der Ruhn auf den Wein. L. 4. §. pen. ff. de peric. & commod. rei venditæ & trad.

**Mulcta**, eine Straffe um Geld.

**Mulcta pœnitentiæ**, der Reukauff.

**Mulctare**, iren/straffen.

**Mulier**, ein Weib. it. eine jede Weibs-Person / sie sepmanbar oder nicht.

**Mulieria pati**, sich statt eines Weibs in re venerea brauchen lassen. L. 1. ff. de postuland.

**Mulio**, ein Eseltreiber.

**Mulsum**, ein Getranck aus Wein und Honig. L. si quis ff. de trib. & vino legat.

**Mundare**, mund:ren / auskleiden / reinigen. It. eine Schrift sauber abschreiben.

**Mundirung**/die Kleidung/Pferd/Pistolen &c.

**Mundus**, der Weiber-Geschmuck / alles was die Weiber zu ihrer Zierd gebrauchen. L. 25. §. 4. ff. de aur. arg. legat.

**Mundum**, ein ins reine geschriebener Contract. L. 16. C. de fide instrum.

**Munc-**

Munerare, munerari, muneriren / beschenden / verehren.

Municeps, der in einer Municipal Stadt frey geboren worden ist.

Municipale Jus, siehe Jus municipale.

Municipium, wird zu unsern Zeiten eine Land Stadt genennet / die einem Fürsten oder andern Reichs Stande unterworfen ist / und zugehöret.

Munus, ist ein offen Amt einer Privat Person / davon auf alle und jedewiederum ein Nutzen redundiret oder fließet / L. 239. § 3. de V. S. it. ein öffentliche Beschwerde / welche ein Unterthan / nach Vorschrift des Gesetzes oder der Gewonheit / oder auch auf Befehl des Obern / übernehmen muß. L. 214 de V. S.

Munimentum, alles / was einen instruiret und zur probation taugt. cap. eum qui de probat. Archidiac. in cap. quamvis de election. in 6to.

Museum, eine Studier Stube.

Musica, die Music. Singe. Kunst / Seiten. Spiel.

Musicus, der die Music verstehet / ein Sänger.

Mutatio, die Veränderung.

Mutatis mutandis, auf die und die andere Parthey zu richten / so geschicht / wenn man Citationes machet / und an Klägern und Beklagten zugleich gerichtet werden sollen.

Mutuum, das Anlehen / ist nichts anders / dann ein dinglicher Handel / durch welchen ein Ding / so in Gewicht / Zahl oder Maaß bestehet / als Wein / Del / Frucht / oder gezahlt Geld / Erz / Silber / einen solcher Gestalt übergeben wird / daß er solches in dergleichen Werth / Art und Güte / und darzu in solchem Gewicht / Maaß und Zahl / als der Entlehner das empfangen hat / wieder bezahle und hergebe. L. 2. pr. & §. 1. ff. de Reb. credit. pr. Inst. quibus mod. re contrah. obligat. & ibid. Dn. Hopp. L. 5. junct. L. 7. de eo qui cert. loc. Lauterb. t. ff. de rebus credit. Ludovici in Doct. ff. d. t.

Mutuus pro mutuo usus sive pignoris sive alternis rei, der Gegen-Nuß entweder eines Pfandes oder andern Dinges.

Mysterium, das Geheimniß.

Mysterium Divinum, ein Göttliches Geheimniß.

## N.

**N**ach-Zeil/ ist/ wann Diebe/ Strassen-Räuber/ Ziegen-ner/ Nordbrenner und dergleichen/ durch öffentlichen Glocken-Schlag verfolgt werden / da jeder Nachbar solche Nach-Zagd auch von einem Amte und Gerichte in das andere mit zu richten/verbunden ist.

Nancisci, überkommen/erlangen.

Nardostachys, Spicanard. L. f. §. species ff. de publ.

Nardum, ein zur menschlichen Gesundheit dienliches Oel.

L. 21. §. 1. ff. de auro argent. mund. legat.

Narrare, erzehlen/sagen.

Narrata, die erzehlte Dinge/wird bisweilen in so weitläuff- tigen Verstand genommen / daß es auch das medium concludendi, und also alles dasjenige/was zwischen dem Eingang und der Conclusion gesetzt wird/begreiffet/ und also wirds genommen in der Formul: Auf fürgebrachte Narrata abgeschlagen/it. wann der Supplicans saget: Er wolle Narrata supplicationis loco libelli repetiren. Jac. Blum. Proc. Camer. Tit 64. n. 48.

Nata Insula, eine jehlings entstandene Insel. §. insula. Inst. de rer. divis.

Natalis, der Geburts-Tag. Natalem celebriren / Ge- burts-Tag halten.

Natalibus restituere, einen Freygelassenen in den Stand setzen / als ob er frey gebohren worden wäre / wodurch sie eine vollkommene Ingenuität überkommen / und das Jus Patronatus extinguit wurde.

Natalium restitutio ist ein actus, da mit Consens des Pa- troni durch Kayserliche Gnade denen Freygelassenen die

voll

vollkommene natürliche Freyheit wieder gegeben wird / so daß dafür gehalten wird / sie seyen niemals keine Knechte gewesen.

Nati, Kinder und Enckel/it. die so aus Mutterleib geschnitten worden.

Natio, die Nation, Landes Art / ein gewisses Volk oder Land.

Nativitas, Nativität / die Geburt. Sonsten wird gesagt einem die Nativität stellen / das ist / einem aus dem Gestirn sagen / oder weissagen / was ihm begegnet oder begegnen werde.

Natura, die Natur.

Naturales liberi, natürliche Kinder heissen erstlich alle Kinder / so auffer dem Ehestand erzeuget worden / *sec. gloss. in cap. venerabilem x. qui filii sint legitimi.* 2) die so von einer Concubin erzeuget worden. *c. liberi is. caus. 32. qu. 2.* 3) diejenigen / so aus einer rechtmässigen Ehe erzeuget worden / in so fern sie denen adoptivis oder an Kindes statt aufgenommen entgegen gesetzt werden.

Naturalia wird gesagt / wenn einer von Natur geschickt zu einem Ding ist / der hat gute Naturalia.

Naturalia contractus sind diejenigen Dinge / welche in denen Contracten nach rechtlicher Disposition regulariter enthalten sind / ob sie gleich nicht exprimirt worden / durch Convention aber der Parthenen verändert / oder gar aufgehelt werden können / *Struv. Jurispr. Rom. Germ. forens. Lib. III. Tit. 2. §. 5.*

Naturalis Justitia, die Billigkeit / *L. scire oportet. §. sufficit. ff. de excusat. tutor.*

Naturaliter, auf natürliche Weise. *L. §. consuluit ff. de petit hæred. körperlich / würcklich. L. §. 3. ff. de acquir. rer. dom. durchein natürlich factum. L. §. ff. de usucap.*

Naturaliter possidere, natürlich / körperlicher Weise besitzen / und den Nutzen einer Sach percipiren.

Natürlich Recht / *Jus Naturæ*, ist dasjenige Gesetz / welches Gott allen Menschen ins Herz und Gewissen geschrieben

geschrieben hat / und welches dannenhero unveränderlich ist.

**Naufragium facere**, Schiffbruch leyden.

**Navicella**, ein Rahn/Rache/ L. 17. §. 1. ff. de instr. vel instrum. legat.

**Navicularii**, Schiffherrn / die eigene oder Lehn-Schiffe haben/und den Nutzen davon percipiren; **navicularium exerciren**/eine solche Profession treiben/ Tit. C. de navicular. Lib. 11.

**Navigare**, navigiren/schiffen.

**Navigatio**, die Schiffung/Schiffarth.

**Navis**, ein Schiff.

**Navis Ecclesiae**, das Kirchen-Schiff/ derjenige Theil der Kirchen/so von dem Chor separirt ist.

**Naulum**, der Lohn / den man dem Schiffsherrn für das Schiff bezahlt / daß man darauf geführt worden. L. 6. ff. qui potior in pignor. L. 39. ff. de legat. & fideicom. 1.

**Naupegi**, die Schiffszimmerleute / welche die Schiffe bauen. L. 1. ff. de jur. immunit.

**Nausea**, der Eckel; **ad nauseam usque**, zum Überfluß / sc. angeführt.

**Nauta** oder **Navita**, der der Schiffart wegen auf dem Schiff ist / in Tit. ff. nautæ, Caupon, stabular. aber heist es denjenigen / der den Nutzen und das Einkommen von dem Schiff hat.

**Nautica pecunia**, ist ein solches Geld / welches der Creditor einem Rauffmann der über Meer schiffet/ gibt/ daß er solches an einen gewissen Ort bringen / und indessen aller Gefahr der Hin- und Her-Reise auf sich nehme / wesswegen solcher auch sehr hohe Zinse nehmen kan / so **foenus nauticum** & **usura maritima** genennt wird. vid. L. 1. & t. t. ff. de nautico foenor.

**Navigium**, heist so wohl die Schiffart als das Schiff.

Ne actum agamus, damit wir nicht ein verricht Ding wieder anfahren.

Necare, tödten/umbringen/einen nicht ernähren. L. necare ff. de agnosc. & alend. liber.

Necare in Necem, zum Nachtheil / Schaden / Betrug. L. 1. §. si fidejusserit. ff. si quid in fraudem patron. L. 11. §. versum. ff. de in rem verso.

Necessariæ personæ heissen in L. 1. & 2. ff. In jus vocat. ut eant. &c. Eltern/Kinder/die Frau/die Schwur/des Patronus in L. Imperator Anton. D. de pact. & §. sui. Inst. de hæred. differ. die Bluts, Freunde und Unverwandten.

Necessarii, die einem mit Blutsfreundschaft oder mit Schwägerschaft zugethan sind. L. congruit. ff. de offic. præsid. L. 1. §. ult. ff. de eo qui pro tutor.

Necessarius hæres, ein zum Erben eingesetzter leibeigner Knecht / der Erb werden mußte / er wollte oder wollte nicht.

Necessitas, die Nothwendigkeit.

Necessitas gravis & urgens, eine unvermeidliche unumgängliche hochdringende Noth.

Necessitas non habet legem, Noth hat kein Gesetz. Durum est telum necessitas. muß ist ein böß Kraut. Necessitate mentiri, eine Nothlügen thun.

Necessitudo, die Freundschaft. L. f. ff. de justit. & jure. L. si tutor. ff. de susp. tutor. die Nothwendigkeit in L. non omnes. ff. de re militar.

Necessitudo consanguinitatis, die Bluts, Freundschaft.

Nec obstat } es hindert nicht / deme nicht entgegen steht/

Nec officit } zuwider ist.

Nectere artibus moras, die Bezahlung listiglich aufschieben / L. un. C. de suffrag.

Nefariæ nuptiæ, suche: Nuptiæ nefariæ.

Negare, negiren/läugnen/verläugnen/nicht gestehen/verneinen/nein sagen.



**Negando**, mit Lügen. *Negando narrata prout narratur, ideoque petita fieri non debere, läugnende die erzählte Dinge / wie sie erzählt werden / daß daher seiner Bitte nicht willfahret werden könne.*

**Negat**, er läugnet.

**Negatoria actio**, ist eine actio realis, welche jemand wegen seiner Sache / die in Ansehung des Gegentheils frey ist / compeirt/wider den/der sich einer Servitut oder Rechts anmasset / dazu/daß der Richter erkenne und ausspreche / solche Sache sey frey / und diene weder des andern Gut noch Person/und zugleich den Beklagten verdamme/ daß er von dessen Gebrauch abstehe / auch Caution leiste / er wolle ihn ins künfftig nicht mehr molestiren / und endlich die verursachte Unkosten restituiren / und die Früchte und Interesse prästiren. §. 2. Inst. de action. L. 2. ff. si servit. vindicer.

**Negatio**, die Läuungung.

**Negative** sc. litem contestiren/suche oben: *Litem negative contestiren.*

**Negatur & pernegatur**, es wird geläugnet / und nichts gestanden.

**Neglecta**, neglecten-Gelder/werden genennet/was denen *Assessoribus* der Kayserlichen Cammer wegen des durch ihre Abwesenheit versäumten *Officii* abgezogen wird / solche sind zweyerley: *Mortuorum* und *viventium*. *Mortui assessores* heissen hier nicht allein die so würcklich gestorben sind / sondern auch die so ihr *officium* aufgehoben oder von solchen *removiret* worden sind: *Viventes* heissen die so noch im *Officio* sind / aber solches negligiren; Diese werden wieder in zwey Classen getheilet / nemlich in *absentes*, die auffer der Stadt Worms (olim Steyer) verreiset sind: und in *præsentes*, die zwar an dem Ort des Cammer-Gerichts sich aufhalten/aber das Cammer-Gericht ohne einige oder doch ohne genugsame Ursach nicht frequentiren. *Blum. Proc. Camer. Tit. 7. n. 124. seqq.*

Negli.

Negligens, einer der in seinen eigenen Sachen nicht fleißig  
ger ist. § f. Inst. pro socio.

Negligentia simplex, eine bloße Nachlässigkeit/wird auch  
sonst levissima culpa genennt. Negligentia magna, ist  
manchmal culpa levis, bisweilen lata. L. 226. ff. de  
V.S.

Negligere, negligiren / nachlässig seyn / nicht achten / ver-  
säumen.

Negotiant, ein Handelsmann.

Negotiari, negotiiren / Gewerbe oder Rauffmannschafft  
treiben/Handthieren/Geschäfte treiben.

Negotiatio, Geschäfttreibung/ Handthierung/ Gewerbe/  
Handels-Berrichtungen bey den Rauffleuten.

Negotiorum gestio, ist ein quasi contract, da jemand ohne  
des andern Befehl dessen Geschäfte nützlich verwalten /  
und sich dadurch zur Rechnung / den andern aber zur Re-  
stitution dessen/so er ausgeleget hat / verbindet. L. 2. L.  
10. §. 1. ff. de negoc. gest. L. 1. L. 15. L. 13. C. eod. L. 5.  
ff. de O. & A.

Negotiosus, a, um, negotiös, der viel zu thun hat/und ge-  
schäftig ist.

Negotiorum gestor, der eines andern Geschäfte treibet  
oder verwaltet.

Negotium, ein Geschäft / Gewerb / Handthierung. L.  
item eorum. §. 1. ff. quod cujusque univers. ein Pro-  
cess. L. error facti, C. de jur. & facti ignorantia, ein  
Contract und Obligation. Ist. eine Vexation, Schefe-  
rey. L. 1. ff. de calumniator.

Neophytus, ein Neugetauffter/ c. neophytus. distinc. 58.  
& alibi.

Nepos, heist des Bruders Sohn in 1. Feud. §. §. 1. & 1.  
Feud. 13. in f.

Nepos ex filia, der Tochter Sohn.

Nepos ex filio, des Sohns Sohn.

Nepos ex fratre, des Bruders Sohn.

Nepos ex sorore, der Schwester Sohn.

Neptis, des Kindes Tochter.

Nequaquam, mit nichten/durchaus nicht.

Neque in genere, neque in specie, weder in gemein oder insonderheit.

Nequitia, die Schalkheit.

Nervus, die Spann-Adel / It. das vornehmste in einem Dinge. Ferner die Stärke.

Neutralitas, die Neutralität / wird von den Publicisten vorgegeben / daß sie sey ein gewisser Vertrag / da von zweyen kriegenden Parthenen / dem dritten / sich gegen beyder gleichgefällig zu erweisen/zugestanden wird.

Nexum facere, verpfänden / L. pen. C. si alien. res pignor.

Nexa pignori res, eine Sache so verpfändet ist / L. 1. §. si quis ff. ne vis fiat ei. L. 22. §. 1. ff. de jur. fisc. L. 7. C. de distract. pign.

Nihil valere, keine Bürcfung haben / L. f. in f. ff. de manum. test.

Nihil ominus, auf keine Weise/L. qui fundus. ff. pro emt. L. properandum §. f. ff. de jud. L. Alexandrinis. C. de decurionib. bisweilen heist es auch / dessen ohngeachtet.

Nobile judicis officium, das adeliche mild, richterliche Amt / wird von denen Dd. geheissen / dasjenige so keiner action dienet/sondern für sich bestehet/oder welches exerciret wird/wo keine action statt hat.

Nobilis, ein Edelmann / einer von Adel ist derjenige / der durch Tapfferkeit / Tugend und Verdienst einen Vorzug vor andern erlanget / oder durch dergleichen Qualitäten sich würdig gemacht / daß er edler sey als andere. Zschackwiz. Einleitung zum teutschen Staats-Recht. Lib. 3. cap. 17 §. 3.

Nobilis immediatus, unmittelbarer Reichs-Adelicher/der in Ansehung seiner Person niemanden als den Kayser und

und Reiche unterworffen / Schwed. Part. spec. sect. 2.  
c. 18. §. 2.

**Nobiles mediati**, Landsassen / sind die so andern Reichs-  
Ständen unmittelbar / den Kayser und Reich aber mit-  
telbar unterworffen sind.

**Nobilissimum judicis officium de innocenti absolvendo implorans**, das Adelige mild-richterliche Amt um Los-  
gehlung oder Entledigung des Unschuldigen anrufen.

**Nobilissimum Judicis officium de juris atque Justitiae administratione humillime implorirend**; Das Adelige mild-richterliche Amt um Verwaltung des Rechts und Gerechtigkeit demüthigst anrufende / wird in supplicen öftters gebraucht.

**Nobilissimum Judicis officium humilliter implorans super omnibus ac singulis sibi Jus & justitiam administrari**, das adeliche mild-richterliche Amt demüthigst ansehende / daß ihme über alles und jedes Recht und Gerechtigkeit widerfahre.

**Nolens volens**, er muß / will er gleich nicht / man will oder will nicht.

**Nomen**, der Nahme.

**Nomen actionis**, der Nahme der Klage.

**Nomen Imperatoris**, der Nahme des Kayfers oder Ober-  
Fürsten / so die Notarii in ihren Instrumenten setzen.

**Nomen bonum**, ein Schuld die man einfordern kan / da der Schuldner zu bezahlen hat.

**Nomen dissolvere**, Schulden bezahlen.

**Nomen exigere**, einfordern.

**Nomen incertum**, eine Schuld / da nicht dabey stehet / wo sie herrühret. L. 1. ff. ad Scum Macedon.

**Nomen facere**, contrahere. Geld ausleihen / andere obligiren. L. 17. ff. de administrat. tutor. L. 39. ff. de neg. gest. L. 9. ff. de pactis.

**Nomen legare**, eine Schuld die man einfordern kan / verschaffen. L. 46. ff. 6. eum qui ff. de leg. 1.

Nomina, die Schulden.

Nomina activa, aussenstehende Schulden.

Nomina debitorum, die Nahmen der Schuldner / oder aussenstehende Schuldner.

Nomina passiva, die Schulden / so einer zu bezahlen schuldig.

Nomina testium cum Directorio, die Nahmen der Zeugen und Verzeichnüß / über welche Articul die Zeugen abgehöret werden sollen; Suche weiter Directorium.

Nominare, iren/nennen/benennen/benahmen.

Nominatio, die Benahmung / Benennung / Erwehlung / - ist eine solche Handlung / wordurch man jemand zu einem Amt / Verrichtung oder geistlichen Beneficio ernennet. Insonderheit aber wird durch die Nomination das Recht der Präsentation zu einem geistlichen Amt oder Beneficio verstanden.

Nominatio auctoris, die Benennung dessen / von dem man eine Sache hat / und Nahmens dessen man solche besitzt / hat alsdann statt / wann einer actione reali oder in rem scripta belanget wird / der doch solche Sach in eines andern Nahmen besitzt / welcher also begehren kan / daß die Klage wider den wahren Possessor angestellt / und er davon absolviret werde.

Nominatio filii, die Nennung eines Sohns / so eine Art der Legitimation gewesen / soll denselben legitimirt haben / welchen der Vatter entweder in einen öffentlichen Document, oder in einer eigenhändig aufgesetzten / und von dreyen Zeugen unterschriebenen Privat-Schrift oder in einen Testament oder coram actis seinen Sohn genennet. Nov. 117. c. 2.

Nominationis jus, das Kirchen Lehen-Recht. Jus Patronatus, das Recht eine tüchtige Person zu einem geistlichen vacanten beneficio zu präsentiren oder zu benennen.

Non quidem in forma solennis Libelli, sed simplicis facti (s. quærelæ) narrationis (& talis qualis petitionis,) nicht  
 } war

zwar in Form eines zierlichen Libells, sondern schlechter  
Erzählung der Geschichte/ (oder Bitte/ auf was Weis  
solche geschehen kan.)

Non se adstringens ad probationem ulteriorem, quam  
de Jure tenetur, er will sich zu keinem weitem Beweis  
verbündlich gemacht haben/ als wozu er von Rechts we-  
gen gehalten und schuldig ist.

Non sequitur, es folget nicht.

Norma, die Richtschnur/ Form.

Normales libri, die Normal-Bücher/ darauf die Pfarr-  
Herrn so ordiniret worden / angeloben müssen / daß sie  
über der darinn enthaltenen Lehr steiff und fest halten  
wollen.

Nos, wir. Nos poma natamus, wir Aepffel schwimmen.

Nosocomium, ein Kranken-Haus/ Lazareth/ Siechen-  
Haus/ Pest-Haus. L. 16. & 18. C. de SS. Eccles.

Noster, a, um, unser.

Nostrates, die Unserigen.

Nota, eine Unehre/ Schimpff/ Spott/ L. 1. §. 1. ff. de his  
qui notant infam. eine Narbe. L. 1. §. f. ff. de serv. fu-  
git. Brandmahl so dann die Knechte gezeichnet wurden.  
L. 2. ff. de serv. fugit. Anmerkungen zu alten Büchern.  
L. 2. C. de vet. jur. enucl. L. 10. ff. de castr. pecul. Ab-  
breviaturen in einer Schrift. L. 3. ff. ex quib. caus.  
major. L. 9. §. 1. ff. de hæred. instituend. L. 41. ff. de mi-  
litar. testam.

Notabene, mercke wohl/ so also NB. geschrieben wird.

Notæ elisivæ sive notabilia elisiva, sive Filci, werden ge-  
nennt die Antwort des Advocati Filci auf des Inquisiti  
Defension. Schrift.

Notandum, das zu mercken ist.

Notare, iren/ zeichnen/ aufzeichnen/ mercken/ registriren/  
mit Worten straffen. L. metum §. f. ff. quod met. caus.  
unehrlich machen / Tot. tit. ff. de his qui notant, in-  
fam.

**Notarius publicus Cæsareus**, ein Kaysertlicher öffentlicher Schreiber/ist eine offene Person/welche von Kaysers selbst oder einem Comite Palatino , oder der die Erlaubnuß hat // Notarios zu machen/creirt und darzu verordnet ist/ daß er das / was gehandelt / treulich zu schreiben / aufzuzeichnen / zu notiren / und in gewöhnliche Form zu bringen / Instrumenta darüber aufzurichten / zu concipiren / zu stellen und zu verfassen / von den Partheyen vertrauet und anbefohlen wird. Roland in tract. sub. Rub. Quid sit Notarius, & nude dicatur. Chil. König. cap. 92. n. 4. Joh. Emeric. à Rosbach. in pract. Civil. tit. 62. n. 28. Spec. Not. Phil. Meisters lib. 1. qu. 2. Sattler q. 3.

**Menschliche Handlungen auf vorhergehende Requisition oder Begehrung/rechtmässig in Schriften bringen soll/ dadurch solche Handlungen unwidersprechlich bewiesen werden.**

**Notarius criminalis**. ist ein gerichtlicher Bedienter/ der in Peinlichen Sachen und Inquisitionen der Inquisiten Antwort fleißig aufzeichnet und protocolliret/ die Acten registriren und in Ordnung halten muß.

**Notatu dignum**, denckwürdig.

**Notatus infamia**, der ehrenlos gemacht ist.

**Nothus**, ein Hurenkind.

**Notificare**, irren / vermelden/ zu wissen thun/ bekant machen.

**Notitia**, die Wissenschaft.

**Notio** heist in genere eine Macht und Gewalt / die Sachen zu erkennen / und zu beurtheilen / und begreift in seinem weitläufftigen Verstand nicht allein eine bloße Erkänntnuß/ sondern auch die Jurisdiction: L. 99. pr. ff. de V. S.

**Notorium**, kundig/wird in Rechten genennt/wann gegenwärtige oder kurz vergangene Dinge / die leichtlich durch Zeugen / so solchen Dingen beygewohnt und gesehen / können bewiesen werden.

Notorium crimen, ein offenbahr Verbrechen.

Notorium facti, offenbahre That/ ist ein solch Ding/ das viel Leute/ durch viel Leute verstehe/ wann zehen/ oder mehr / so dabey gewesen seyn/ und ein Ubelthat oder Mißhandlung/ angesehen haben/ denn 10. die machen ein Volck/ das ist populum, plebem, live turbam. C. venio 10. q. 3. gesehen haben/ öffentlich begehen/ (öffentlich begangen/ wird verstanden/ wenn etwas auf der Gassen in Kirchen/ Rath-Häusern/ auf den Märkten/ oder sonst an öffentlichen Orten geschehen und gethan worden.) Daß also mit keinem Schein oder Grund verläugnet/ noch sonst mit keinem Mantel bedecket/ verhelet/ oder verborgen werden kan noch mag. L. sed si pupillus ff. de Inst. act. L. palam. ff. de Ritu nupt.

Notorium juris ist/ weßwegen einer in Rechten verdammet ist/ oder in Gericht selbst/ daß er daran schuldig bekant hat/ c. evidentia x. de accus. L. ingenuum ff. de statu hom. doch muß er in seiner Bekänntnus freywillig verharren/ denn sonst wäre solch Bekänntnus in Rechten nicht notorisch zu achten. L. 1. ff. de quaest.

Notorium præsumtionis, ist eine hefftige/ starcke/ helle und klare Vermuthung des Rechtsens. Dann der Richter kommt zu Erkänntnus und Wissenschaft der Thaten / durch starcke und kräftige Muthmassunge / wann die Anzeige/ Handel und Wandel/ Sitten/ Leben und Wesen eines Menschen/ dergestalt und also gethan und beschaffen seyn/ daß die Gerechtigkeit nicht unbillich einen Argwohn/ Verdacht/ oder Vermuthungen/ gegen denselben Menschen daraus fasset. e. g. Wenn einer mit eines andern Weib täglich umgienge/ bey ihr wäre/ und Haus hielte/ daraus nehmen die Rechte eine starcke Vermuthung/ und haltens für gewiß/ daß der mit des andern Weibe im Ehebruch lebe. It. Wenn Mann und Weib ein Kind ihren Sohn nemen/ ist die Vermuthung des Rechtsens / daß solcher Sohn ihrer beyder Kind sey.



c. per tuas X. de probat & c. transmissæ X. qui filii sint legitim. L. quia semper. ff. de in jus vocand.

**Nova investitura**, wann einem das erworbene Lehen / durch die Investitur übergeben wird. II. Feud. 32.

**Novalis**, ein Brach / Acker / der brach gelegen ist / eigentlich aber heisset es ein Neubruch / der das erstemahl Früchte trägt.

**Novatio**. die Verneuerung / ist eine Verwandlung der vorigen in eine neue Bürgerliche Verbündnus. L. 1. pr. ff. de novat. Lauterb. Struv. Ludovici ad t. t. ff. de novatio. Lauterb. Comp. p. m. 637. oder ist ein Actus, wodurch die alte Obligation aboliret / und die vorige Schuld in eine andere neue Obligation transfundiret wird. § 3. Inst. quib. mod. toll. oblig. Zanger de Except. p. 2. c. 5. n. 9. und diese ist entweder eine Novatio in specie, oder eine Delegatio, davon siehe an seinem Ort.

**Novatio in specie**; eine Verneuerung insonderheit ist / wann eben die Person in der letzten Obligation als Schuldner bleibet / aber ein neu Ding / nemlich eine Bedingung / oder ein Bürge darzu gesetzt / und also in Gemüthe zu erneuern / zu der andern Obligation geschritten wird. L. 8. §. 1. seq. L. 14. ff. de Novat. L. f. C. e. d. §. 3. Inst.

**Novatio in specie necessaria** wird genennt / wann der debitor nolens volens zu derselben per judicium compellirt wird. L. 83. §. 1. de V. O. Struv. Exerc. 47. thes. § 1. geschicht durch Befestigung des Kriegs-Rechtens / dann hierbey scheinen die Parthenen gleichsam von neuen zu consentiren / und zu contrahiren. L. 3 §. 11. de pecul.

**Novatio in specie voluntaria**. ist eine Verwechslung und translation des ersten Debiti in eine andere civile oder natürliche Obligation, so daß aus einer vorhergehenden Ursach dergestalt eine neue Verbindlichkeit constituiret wird / dadurch die erstere völlig aufgehoben ist. Zosf. de Nov. & Deleg. Struv. Exerc. 47. th. § 4.

**Novellæ** oder neue Constitutiones werden diejenigen genannt/ die nach Verfertigung und Promulgirung des Codicis von dem Kayser Justiniano seynd sanciret und verordnet worden/ in welchen nicht nur ein und andere Casus davon in denen vorhergehenden LL. nichts zu finden/ decidirt/ sondern auch öftters die vorigen Gesetze abrogirt und aufgehoben werden. Sie sind nach dem Lauff der Jahre gesammelt/ und in ein Werck zusammen gebracht worden/ da Kayser Justinianus schon todt war/ und sind dem Corpori Juris als der letzte wesentliche Theil einverleibet worden; Diese Novellen sind grösten Theils Griechisch an Tag gekommen; Bald aber nach Justiniani Zeit/ sind sie von einem alten Rechtsgelehrten also ins Latein übersezet worden/ daß sie den Griechischen Text von Wort zu Wort ausdrücketen. Es sind ihrer 168. und pflegen auf gemeine Art angeführet zu werden/ durch N. oder Nov. mit bengefügter Zahl und Capitul/ und dessen Zahl zum Exempel. Nov. 115. Cap. 3. sie werden auch von den alten Rechtsgelehrten Authentica genennet/ zum Unterschied des Epitomes Novellarum; Welche einer/ Namens Julianus, am Tag gegeben/ und werden in IX. Bücher eingetheilt/ die man Collationes genennet hat/ jedweder Collation haben sie eigene Titul zugeeignet/ und haben sie pflegen auf folgende Art anzuführen. Auth. de exhib. & introduct. reis §. optimum Collat. §. aber die neuen Rechtsgelehrten haben diese Art anzuführen verworffen/ und die vorgesagte gemeine Art behalten.

**Novelletum**, ein mit neuen Reben angelegter Weinberg. L. 6. ff. de imp. in res dotal. fact.

**Noverca**, die Stieffmutter.

**Novi operis denunciatio**, die Ansagung oder Verkündigung eines neuen Wercks oder Gebäudes.

**Novi operis Nunciatio**, die Verkündigung eines neuen Baues oder eines neuerlichen Gebäues / ist nichts anders/ als eine solenne Ankündigung und rechtmässiger Verkündigung

Verbot/ welcher denen Bauenden verstehe/ dem Herrn sowohl als Bauleuthen/ geschicht/ daß sie von dem Bau abstehen/ oder einhalten sollen/ bis die Sache rechtlich ausgemacht / und darüber genugsame Caution gestellet worden. P. Frid. Mund. de Mand. L. 2. C. 30. §. 1. Struv. Exerc. 39. thes 2.

Novi operis Nunciatio privata, ist/ welche entweder mit Worten oder der Hand geschicht/ da der Nunciant 2. oder 3. Steine aus solchen neuen Gebäu oder von einem andern Ort nimmt/ und über das Gebäude zur Befräftigung geschעהner Nunciatio wirfft/ welches entweder der Interessent selbst/ oder ein anderer thut/ und wird insgemein ein Notarius mit 2. Zeugen darzu gebraucht/ und die Ursach/ warum man diesen neuen Bau nicht laiden könne/ dabey exprimiret/ der Notarius aber ersuchet/ hierüber ein oder mehr Instrumenta zu verfertigen.

Novi operis Nunciatio publica, die Verkündigung eines neuen Baues/ die Gerichtlich und durch Obrigkeitliche Authorität geschicht/ wann nemlich sie auf Ansuchen desjenigen/ der sich durch den neuen Bau lædirt hält/ das bauen inhibirt/ bis er sein Recht beigebracht/ oder mit seinem Gegentheil sich deswegen verglichen hat.

Novi operis Nunciatio verbis nudis facta ist/ wann nur mit blossen Worten die Aufkündigung des Baues geschicht/ und der eine Theil ohne eines Steinwurffs zum Bau tritt/ und entweder die Bauleuthe oder andere Anwesende also anredet; Ich kündige euch hiemit den Bau auf/ oder ich verbiete oder warne euch/ daß ihr darinnen nicht weiters fortfahret/ und so selbst/ als durch anderen nichts neuerliches beginnet; Wobey er auch die Ursachen/ weil er etwann Herr des Orts ist/ oder eine Servitut daselbst hat/ oder einen Schaden durch den Bau leidet/ zu exprimiren/ absonderlich wo der Bau-Herr wissen wollte/ warum er ihn im bauen einen Einspruch thue.

Novissime, neulichst/ zum letzten/ neulichsten.

Novissimus dies, der Jüngste Tag.

Novum,

**Novum feudum**, welches einem zum erstenmahl verliehen wird/ und nicht von dessen Eltern herkommt.

**Nox**, die Nacht.

**Noxa**, dasjenige/ so Schaden gethan hat/ als da ist der Knecht. It. der Schade/ ferner das Verbrechen.

**Noxæ dare**, das Thier/ so etwas gethan hat/ zur Straff übergeben.

**Noxalis actio**, siehe Actio noxalis.

**Noxia**, die Missethat/ als da ist der Diebstahl/ der Schade/ Strassen- Raub und Schmach/ so durch Leibeigene Knecht begangen worden ist.

**Noxius**, a, um, schädlich.

**Nubere**, heyrathen/ freyen/ wird nur von Weibs-Personen gebraucht.

**Nudò**, bloß.

**Nudare**, entblößen.

**Nuda proprietas**, das bloße Eigenthum/ da ein anderer den Usufructum besitzt. L. 29. ff. de usufr. L. 8. ff. de usufr. legat. L. 34. ff. de R. V.

**Nuda possessio**, die bloße Besizung ohne das Eigenthum L. 66. ff. de evict. L. 21. §. 1. ff. quod met. caus.

**Nuda pacta**, die keine andere Causam haben/ als die Convention L. 7. ff. de pactis. L. 5. C. de contrah. stipul.

**Nuda ratio**, eine Rechnung/ dabey nicht stehet/ wofür man etwas schuldig worden. L. 49. ff. de pecul. L. 26. ff. de donat.

**Nudi chirographarii**, die Gläubiger / so bloße Handschriften und kein Unterpand haben. Sonst personal-Gläubiger genannt.

**Nudus usus**, der bloße Gebrauch ohne dem Usufructu. L. 1. ff. de usu & habitat.

**Nugæ**, unnütz Geschwäß/ Gewäsch.

**Nullitas**, die Nullität/ Ungiltigkeit/ Kraftlosigkeit.

**Nullitas insanabilis**, wird genennet/ wann solche in der ersten Instanz begangen worden/ und in der andern Instanz nicht

nicht kan für gültig erkannt werden/ das ist/ welcher auf keine Weise oder durch kein Recht von dem Richter Amts halber oder durch die von dem Procuratore fürgeschützten Exceptiones kan geholffen werden. Ord. Cam. P. 3. Tit. 34. §. 1. verl. Es wäre dann Sach.

Nullitas sanabilis, welcher noch auf eine solche Weise kan geholffen werden.

Nullitas ex processu oriens, wann die Nullität daher kommt/ weil der Process nicht nach der in Legibus fürgeschriebenen Maasß geführet worden/ und also Null und nichtig ist. Blum. Proc. Camer. Tit. 6. §. 1. & seq.

Nullitas ex sententia oriens, eine Nullität/ da zwar der Process richtig ist geführet/ aber das Urtheil denen Rechten zuwider gefällt worden.

Nullitäten/ Nichtigkeiten/ Verstossungen im Process.

Nullus, a, um, keiner. Nulla calamitas sola, es ist kein Unglück allein.

Nullius momenti, nichts werth.

Nullius res, werden genennt 1.) die Sachen so keines sind/ und auch keines werden noch seyn können/ als geheiligte Sachen 2c. 2.) die Sachen so zwar in der That keines sind/ aber wohl jemand's werden können/ als die wilden Thiere. §. 12. lost. de R. D. eine verlassene Sach. L. 5. §. 1. ff. pro derelict. ein Schaß. L. 31. §. 1. ff. de acquir. rer. domin.

Numellæ, das Hals- Eisen/ oder Pranger.

Numerus, eine Zahl. Numerus incompletus, eine unvollkommene Zahl.

Numeri, die Muster- Rollen / worauf die Soldaten aufgeschrieben sind. L. 42. ff. de testam. milit.

Nunciare, nunciiren/ sagen/ ansagen/ verkündigen.

Nunciatio, Verkündigung.

Nuntii apostolici sind von Pabst abgeordnete Gesandten/ Botschaffter/ haben nicht so viele Authorität/ wie die Legati à Latere, es werde dann ihren Mandaten die Clausula, cum potestate Legati à Latere zugesetzt.

Nun-

**Nuncupare**, nennen/ nahmen/ als den Erben &c.

**Nuncupatio**, die Nennung.

**Nundinae** sind gewisse berühmte Märkte/ die zu gewissen bestimmten Zeiten von einer grossen Menge Kauffleuten an einen solchen Ort/ deme es durch lange Gewohnheit oder Freyheit des Landes/ Fürsten zukommt / frequen- tirt/ und gehalten werden. L. 1. ff. de nundia. L. un. C. eod.

**Nundinae solennes**, die öffentliche Messen.

**Nundinae minus solennes**, die Jahr-Märkte.

**Nuptiae**, die Hochzeit/ die Ehe/ der Ehestand/ ist eine Ver- einigung oder Zusammensetzung eines Manns und einer Weibs-Person/ so für und für unabgetheilt beyeinander leben. §. 1. Inst. de P. P. L. 1. ff. de ritu nupt. vid. L. 7. d. 1. oder eine rechtmässige und heilige Vereinigung ei- nes Manns und Weibs/ in einem Fleisch durch gebüh- rende Einwilligung deren/ denen es vornemlich angehet/ zur Kinder- Zucht und Fortpflanzung des Menschlichen Geschlechts / und zur Hülffe untereinander von Gott geordnet und eingesetzt. Germ. Philop. p. 11. tit. 12. §. 1. p. m. 212.

**Nuptiae clandestinae**, heimliche Ehe/ die nicht vor dem An- gesicht der Christlichen Gemein/ noch mit üblichen geist- lichen Einsegnungen vollbracht wird. c. 30. X. de spons. vid. d. c. 30. can. 8. c. 30. qu. 5. verl. sed objicitur. c. fin. 28. qu. 1. Schurph. Cent. 1. Conf. 1. n. 4. c. quod no- bis de clandest. spons. Struv. Exerc. 29. th. 26.

**Nuptiae incestae**, verbottene Ehe/ unter nahen Bluts- Freunden und Schwägern.

**Nuptiae illegitimae**, nicht rechtmässige / ungültige Ehen sind/ welche wider die Gebote des Bürgerlichen und Ca- nonischen Rechts eingegangen worden/ als wann es an dem Consensu mangelt / oder an rechtmässigen Alter. L. 2. L. 4. ff. de Ritu. Nuptiar.

**Nuptiae legitimae**, rechtmässige Ehen sind/ so nach denen Gesetzen und Canonibus, die der Ehe wegen gegeben wor-

worden/ contrahiret werden. Hahn ad Wesenb. §. de rit. Nup. n. 2.

Nuptiæ nefariæ s. nefandæ. sind/ die nicht würdig sind/ Ehe genennt zu werden e. g. wann unter Stieff- Eltern und Stieff-Kindern unter Schwieger- Eltern und Schwieger-Kindern/ eine Ehe contrahirt wird.

Nuptiæ prohibitiæ. verbottene Hochzeiten.

Nuptiæ publicæ. die öffentliche Ehe ist/ welche in der Kirchen oder vor dem Angesicht der Christlichen Gemeine durch übliche geistliche Einsegnung vollbracht wird. c. aliter. c. 30. qu. §. c. 3. x. de clandest. despons. Lauterb. de Societ. honor. Conj. cap. 3. §. 4.

Nuptiæ secundæ. die andere Ehe.

Nurus. des Sohns Frau/ die Schnur. L. 4. §. affines. ff. de grad. & affin. manchmal heist auch nurus des Sohns Braut. L. 6. & 8. d. t. L. 12. §. 1. ff. de ritu nuptiar.

Nutritia. der Säug- Amme Lohn. L. 1. §. 14. ff. de extraordin. cognition.

## O.

**O**beratus, a, um. verarmet/ viel schuldig seyn.

Ob causam dare. wegen einer geschenehen oder vorhergegangenen Ursach etwas geben.

Obcæcare fossas. Gräben bedecken/ und oben zuschliessen.

Ob defectum. um eines Mangels willen.

Obdormire. einschlummern/ einschlafen/ nicht aber sterben/ in welchen letzten Verstand es bey denen Autoribus Ecclesiasticis gebraucht wird.

Obedientia minoris erga majorem. der Gehorsam eines geringern Clerici gegen einem Höhern/ bestehet in Sitzen und Gebung der Stimm/ in Bezeugung der Ehr/ sonderlich aber darinn/ daß der geringere des höhern Befehl folgen/ es wäre dann/ daß solcher etwas/ das nicht seines Amts/ oder über seine Gewalt ist/ befehlen wollte.

**Ober**

**Ober-Acht** / ist eine harte Straffe im Sächsischen Rechten / dardurch die flüchtigen und peinlichen Verbrecher / nachdeme sie vorhero / durch einen Ankläger / oder durch den Fiscal angeklaget / und in dreyer Herren Lande öffentlich citiret / aber wegen ihres ungehorsamlichen Aussehbleibens in die Unter-Acht erkläret worden / nach Verfließung eines Jahres wiederum etlich mahl citiret / in Fall ihres fernern Ungehorsams aber vor infam, und in die Ober-Acht erkläret / an Leib / Ehr und Gut durchs ganze Land gemein gemacht / ihrer Güter beraubet / und von jedermann der sie ertappet / dem Richter zur Leib- und Lebens-Straff können übergeben werden. Diese Acht und Ober-Acht erstrecket sich allein über diejenige Landschaft / darinnen sie gesprochen worden / und ist nicht jedermann erlaubet / sich an des Aechters Leib und Leben zu vergreifen / sondern nur denselben dem Richter zu gebührender Straffe zu überlieffern / welches erstere aber wohl wider die Reichs-Aechter vergönnet ist / als welche Acht durchs ganze Teutsche Reich seine Krafft und Würckung hat.

**Oberleuteratio**, die Ober-Leuterung / ist ein / an gewissen Gerichten recipirtes Remedium wider das gefällte Urtheil / dessen man sich bedient / wann die erste Sentenz in der Leuterations-Instant ist confirmirt / oder auch zu solcher etwas gesetzt worden / und wird alsdann die Ober-Leuterung von dem der die Leuterung angestellet hat instituiret / der dann seine gravamina anführet / und hernach eben als bey der Leuterung procedirt wird. Carpz. Process. Tit. 17. art. 1.

**Oberleuteriren** / Ober-Leuterung einwenden.

**Obex**, alle Hindernüssen einer Sach oder That. L. adulterio accusare. C. de adult.

**Objectio**, ein Einwurff / Fürwurff / Einrede / Hinderung.

**Objectum**, der Gegenstand / womit man umgeheth.

**Objicere**, iren / einwerffen / entgegen werffen oder setzen / fürwerffen / entgegen seyn / hindern.

**Obire**,



**Obire munus**, ein Amt verwalten / diem, sterben. L. 1. ff. de Condit. insert. hæreditatem, einer Erbschaft Possession acquiriren.

**Obitus**, der Hintritt / der Todt.

**Objurgare**, iren / mit Worten straffen / schelten.

**Objurgatio**, eine auf eine böse That geschene Castigation und Ausfilzung.

**Oblatio juramenti**, oder Anerbiethung zum Eyd / bestehet vornemlich darinnen / daß man einen Termin ad jurandum ausbringe / und den Gegentheil darzu citiren lasse.

Boenigk Pract. Part. 1. c. 24.

**Oblatus Curiaë**, wurde derjenige genannt / der von einer Concubina gebohren / aber durch die Oblationem Curiaë, (oder durch eine Offerirung zu einen Decurione) legitimirt worden ist.

**Oblatum furtum** ist / wann eine gestohlene Sach von jemand anders dir gegeben / und bey dir gefunden worden ; Dann alsdann wird dir / wider den / der dir solche gegeben hat / die Actio furti gegeben / welche oblatio furti genennt wird. §. conceptum. Instit. de obligat. quæ ex delict.

**Oblationes**, Opferungen / opffern / wird alles dasjenige genennt / was die Glaubigen von ihren eigenen und erlaubten Sachen auf dem Altar Gott und der Kirchen für ihre Sünden darreichen.

**Obligatio**, eine Verbindung oder Verknüpfung / Verpflichtung / Gerichtlich Band / wordurch wir gezwungen sind / etwas zu leisten oder zu bezahlen. L. 3. ff. de ob. & Act. pr. Inst. de Obligat.

**Obligatio alternativa**, derer werden in Jure 6. Species gefunden / als 1.) alternativa rerum, wann ich sage / ich geb dir den Stichum oder den Pamphilum 2.) alternativa personarum ; Als wann ich melde / es ist mir oder dem Titio von dir 10. ff. versprochen worden 3.) alternativa temporis ist / wann ich sage / nach einem oder nach zwey Jahren / will ich dir 100. ff. geben 4.) alternativa locorum : Wann ich sage / gibst du mir 100. ff. zu Leipzig oder

zu Nürnberg 5.) alternativa rerum & locorum simul ist: Wann ich sage/ du sollst mir den Codicem zu Franckfurth oder den Ciceronem zu Straßburg geben 6.) alternativa personarum & locorum simul ist/ wann ich sage/ daß du mir gebest den Codicem zu Leipzig/ oder Scyphum dem Titio zu Nürnberg. Schneidew. ad §. 33. vers. Plus autem. n. 10 & seq. Inst. de Action.

Obligatio civilis, ist eine solche Verbindung/ welche/ so sie jemand nicht halten will/ man ihn deßfalls Gerichtlich belangen kan.

Obligatio Consensualis, quæ Consensu contrahitur, die Verpflichtung so durch Einwilligung geschieht/ dergleichen ist 1.) Emptio venditio 2.) Locatio, Conductio 3.) Societas & 4.) Mandatum, deren unten Meldung geschehen soll.

Obligatio ex contractu, eine Verbindung so aus einem Contract oder Handlung herrühret. L. I. pr. ff. de O & A. & §. 2. Inst. d. t. Dn. Hopp. in Comm, und solche ist viererley als 1.)

Obligatio realis, sive quæ re contrahitur, eine Dingliche Verpflichtung/ oder welche an den Gütern gemacht wird/ dergleichen ist a) Mutuum, b) indebitum, c) commodatum, d) depositum und e) pignus, davon zu Theil unten Meldung geschehen soll. 2.)

Obligatio verbalis, sive quæ verbis contrahitur, sonst Verborum Obligatio genannt/ die Verpflichtung/ so mit Worten geschieht/ welche sonst auch genennet wird Stipulatio, davon unten gedacht werden soll. 3.)

Obligatio litteralis sive quæ litteris contrahitur, die Verpflichtung so in blossen Schriften oder Briefen geschieht/ wird sonst genennet Chirographus, 4.)

Obligatio Consensualis, wovon oben.

Obligatio ex quasi Contractu, ist eine Verbindung/ welche aus dem Handel herfließet/ welche sich einem Contract oder Handlung vergleichet. L. 13. §. f. commod. Vultej, ad pr. Inst. de oblig. quæ ex quasi delicto, der-

gleichen ist 1.) *Negotiorum gestio*, 2.) *tutelæ administratio*, 3.) *rerum Communio*, 4.) *Communio hæreditatis seu familiæ eriscundæ*, 5.) *aditio hæreditatis* 6.) *solutio indebiti*, davon an ihren Ort kan gesehen werden. tot. tit. J. de oblig. quæ quasi ex contract.

*Obligatio quæ ex delicto nascitur*, die Verbindung/ so aus Malefiz Ubelthaten oder Verbrechen erwächst/ dergleichen ist 1.) *furtum*, 2.) *rapina*, 3.) *damnum* & 4.) *injuria*, davon ein jegliches an seinen Ort zu sehen.

*Obligatio, quæ ex quasi delicto nascitur*, die Verbindung/ welche sich Malefizten oder Ubelthaten und Verbrechen vergleicht und ähnlicher/ und als aus Verbrechen erwächst/ doch aber nicht aus Betrug/ sondern aus Unwissenheit oder Nachlässigkeit/ oder durch ein fremd Thun/ und also nur aus der Folge begangen wird.

1.) Wann der Richter ihm den Krieg dadurch zu eigen machet/ daß er aus Ungeschicklichkeit ein unbillich und ungerecht Urtheil spricht. pr. Inst. de oblig. quæ ex quasi delict. t. f. ff. de extraord. cognit. L. 5. §. 4. ff. de O. & A. 2.) Wenn aus eines Hause/ es sey entweder sein eigen/ oder gemiethet/ oder worinnen er umsonst wohnet/ etwas geworffen/ oder gegossen worden/ daß es jemanden Schaden thut. L. 1. pr. § 1. & seq. ff. de his qui effud. vel dej. Dn. Struv. Ex. 14. thes. 28. §. 1. & 2. Inst. d. t. 3.) Wann einer an einer gangbaren Strassen was ausgesetzet/ oder ausgehencket/ so denen Leuten Schaden verursachen könnte. Dn. Hopp. ad §. 1. Inst. de oblig. quæ quasi ex delict. nasc. 4.) Wann ein Schade in einen Schiff/ Wirths- Hause oder Herberge nicht von dem/ der dergleichen regieret/ sondern von andern/ deren Arbeit er gebrauchet/ geschehen ist. t. t. ff. Naut. Gaup. Stabul. ut recept. rest. L. 1. §. 6. ff. furti adverb. Naut. . f. J. d. t. Struv. Ex. 8. th. 106. seq. Ex. 48. thes. 33. seq.

*Obligatio inanis*, eine unkräftige Obligation, die durch eine Exception kan submoviret werden. L. 95. §. 1. ff. de solut.

Obligatio mixta, ist ein dem natürlichen und Civil-Rechten gemäſſes Band/ wodurch man etwas zu thun oder zu leisten/ verbunden wird/ dergleichen Obl. entspringet aus den Contr. Emptionis Vendit. Locat. cond. societatis. negot. gestor.

Obligatio mixta Civilis ist/ welche entweder durch expresse Gesetze constituiret. v. g. die Obligatio Verborum. literar. &c. oder von dem Jure Civili comprobiret worden/ v. g. die Obligationes, welche aus denen Contractibus J. Gentium fließen. §. 2. & 3. J. de Jur. N. G. & C.

Obligatio mixta prætoria ist/ welche der Prætor (eine bey den Römern so genannte Obrigkeitliche Person) nach Maas seiner competirenden Jurisdiction eingeführet hat. §. 1. ff. de obligat. ibiq. Vinn.

Obligatio naturalis, die natürliche Verbindung/ ist ein aus dem natürlichen Recht fließendes Band/ wodurch man ohne Assistenz und Ansehen des Civil-Rechts/ bloß aus einer natürlichen Billigkeit etwas zu præstiren verbunden ist. L. 14. de O. & A. L. 95. §. 4. de solut.

Obligatio naturalis plena ist/ wodurch man nach vorhergehender Bewilligung etwas zu præstiren verbunden wird/ so/ daß auch nach dem natürlichen Recht zu dessen Exaction eine Berechtigung/ jedoch ohne Beystand des Civil-Rechts/ vorhanden ist. L. 10. in fin. de V. S. L. 7. §. 4. de pact.

Obligatio naturalis plena approbata ist/ der entweder aus Noth/ oder gemeinen Nutzens wegen/ das Jus Civile gewisse Wirkungen zueignet/ als daß sie eine Exception generiret. L. 7 §. 4. de pactis. die Conditionem indebiti verhindert. L. 13. L. 26. §. 12. de condit. indeb. Die Compensation statt lässet. L. 6. de Comp. die Novation zuläßet. L. 1. §. 1. de novat.

Obligatio naturalis plena reprobata, verworffene ist/ wo alle genannte Effectus von dem Jure Civili abgesprochen werden/ so daß weder eine Actio, noch Exceptio, noch

ein anders Rechts-Mittel Platz findet. e. g. Also kan ein Pupill vor seine Person zu nichts obligiret werden/ wie auch eine Frau in Bürgschafft. L. 2. L. 16. §. 1. ad Sctum Vellej.

Obligatio naturalis minus plena, eine unvollkommene natürliche Obligation ist/ da jemand ohne expressen Consens aus einem erbarn Werck etwas zu præstiren verbindlich wird/ doch daß der andere kein Recht hat/ etwas wider seinen Willen von ihm zu erfordern. Daher wird die Erfüllung dieser Obligation eines jeden Discretion überlassen/ und kan niemand gezwungen werden/ derselben zu satisfaciren. e. g. hieher gehöret die Obligation der Vergeltung/ daß man denjenigen/ der uns Gutes gethan/ aus Danckbarkeit dergleichen thue. L. 25. §. 11. de hæred. petit.

Obligatus, a, um, obligat. verbunden.

Oblique. weit herum/ die Quer/ auf der Seiten/ krumm.

Obliterare, obliteriren/ die Buchstaben auslöschten.

Obnoxius, a, um, schädlich.

Obnoxius rationi reddendæ, schuldig Rechnung zu thun.

Obrepere, obrepiren/ einschleichen/ hinein schleichen.

Obreptio, die Einschleichung. Per sub & obreptionem & per falsa narrata, durch Verschweigung der Wahrheit/ und durch falschen Bericht oder Erzählung sc. ausgewürckt/ so von etlichen Rescriptis gesagt wird.

Obreptitium rescriptum, ein Rescript, das man erlanget hat/ indem man etwas falsches zur Erzählung der Sach gethan/ oder geseget hat.

Obruere, obruiren/ bedecken/ bescharren/ vergraben.

Obry um. rein geläutert Gold.

Obryzati solidi, Ducaten/ so aus den besten Gold gemacht sind. L. ult. C. de vetr. numism. potest. L. 2. C. ut nem. liceat in cœmt.

Obryzati solidi. idem in L. 1. C. de oblat. vol.

Obscurare, obscuriren/ verduncckeln/ verfinstern.

- Obscurare luminibus**, die Fenster durch ein angeführtes Gebäu verfinstern. L. si is. qui. 30. ff. de usufr.
- Obscuratio**, Verdunkelung/ Verfinsternung.
- Obscurè**, verdunckelt/ verfinstert.
- Obscuri viri**, schlechte geringe Leute.
- Obscuro loco nata**, ein schlechtes Mägdelein. L. Concubina ff. de Concubin.
- Obscurus Articulus**, ein dunckler/ undeutlicher und unverständlicher Articul.
- Obses**, ein Geißel/ derjenige so eines Gewalt zur Versicherung übergeben wird/ daß der Bund/ Friede oder Stillstand solle gehalten werden/ mit dem Beding/ daß wann der/ so dieselbe Geißel gegeben/ von dem Versprechen abstehet/ der andere den sie gegeben worden/ Macht habe/ wider ihr Leib und Leben zu verfahren. Schilt. diff. de statu & jur. obsid.
- Obsequium**, die Willfahung/ Gehorsam/ Ehrerbietigkeit.
- Obsequium à liberto præstandum patrono**, Gehorsam und Ehrerbietung/ so ein Frengelassener seinem Herrn/ der einen frey gemacht hat/ schuldig ist.
- Obsequium amicos, veritas odium parit**, nachgeben oder heucheln machet Freunde/ aber die Wahrheit bringet Haß und Neid zuwegen.
- Observantia**, die Observanz, Ehrerbietung. Item das Herkommen/ wird genennet die unbeschriebene Geseze/ Teutschlandes/ welche durch einen Gebrauch von undencklichen Zeiten eingeführet/ und gleichsam heimlich verglichener Weise zwischen dem Kaiser und Ständen/ oder bißweilen auch nur zwischen diesen alleine beliebt worden/ und durch die verschiedene das Reich oder dessen Glieder betreffende Angelegenheit/ entweder entschieden/ oder die Art/ wie solches zu thun/ darinneterminitet wird. Titius spec. Jur. Pub. Lib. 1. c. 8. §. 2. Horn. Jur. Publ. c. 12. §. 2. werden auch altes Herbringen/

gen/ allgemeine Gebräuche/ allgemeine durchgehende Gewohnheiten genennet.

Observatio } die Beobachtung/ Wahrnehmung.  
Observatus }

Observare, observiren/ in acht nehmen/ fleißig aufmercken/ wahrnehmen/ acht haben.

Obsidiani lapilli, schwarze Steine/ so man in Äthiopien findet. L. 19 § 17. ff de aur. arg. mund. leg.

Obsignatio, die Versiegelung des Gelds. L. 9. C. de solut. L. 7. C. de pact. int. emt. & Vendit.

Obsignatus, a, um, versiegelt.

Obsignare, obsigniren/ unterschreiben/ besiegeln/ versiegeln.

Obsole, obsolesciren/ veralten/ in Abgang kommen.

Obsonatores fervi, Knechte so zu Einlauffung des Zuges müßes bestellt sind. L. 65. ff de Legat. & fideicom. 3.

Obstagium, ist eine Verpflichtung/ Vergleich oder Bürgschaft/ wenn der Schuldner auf gesetzte Zeit nicht bezahlet/ daß er oder sein Bürge an einem gewissen Ort/ Gefängnis oder Wirths-Haus mit einem Reuter und etlichen Pferden sich verfügen/ daselbst ordentliche Mahlzeit halten/ und davon nicht ehe abweichen wolle/ es sey denn die Schuld bezahlet. Und wird dieses sonst genennet ein Einlager/ Einritt/ Leistung/ Leistungsmachung/ so aber jeto verboten. Tabor. de obstagio c. 5. §. 2. & c. 8. §. 15.

Obstare, entgegen stehen/ das Obstat halten/ zuwider seyn.

Obstringere. obstringiren/ verbinden/ schuldig machen/ verpfänden. L. pater. C. de crim. Kellion

Obstructiones, werden genennet/ wenn einer verstopffet ist/ und keinen Stuhlgang hat/ und daher Kranckheit empfindet.

Obstruere lumina, die Fenster verbauen.

Obterrere Jus, das Recht violiren. L. nullus. C. de Judicis & Coelic.

Obtestatio, eine hefftige Bitte/ Bezeugung.

Obti.

**Obtinere, obtiniren / bekommen / erhalten / erlangen / gewinnen / den Sieg erhalten / als da ist im Rechts-Sachen.**

**Obtrectare, iren / schmähen / übel nachreden.**

**Obtrectatio, eine Schmachrede / übele Nachrede.**

**Obtrectator, ein Verleumder.**

**Obtrudere, iren / einem wider seinem Willen etwas aufhengen / geben / an den Hals werffen.**

**Obtusum ingenium, ein ungeschickter Kopff.**

**Obvenire, begegnen.**

**Obventio, der Nuß oder das jährliche Einkommen / es rühre her wo es wolle.**

**Occasio, die Gelegenheit / die bequeme Zeit etwas zu verrichten.**

**Occasio facit furem, Gelegenheit macht Dieb.**

**Occidens, der Untergang.**

**Occidentalis, le, gegen Niedergang.**

**Occidere, tödten / niederfallen / sterben / Gelegenheit zu eines Tod geben.**

**Occisio, das Todschlagen / der Todschlag.**

**Occisor, der einen gewaltsamer Weise umbringet. L. 1. ff. ad SCtum Silan. l. 3. ff. ad Leg. Aquil.**

**Occipere magistratum, eine Obrigkeitl. Stelle antretten.**

**Occultator, der einen Menschen heimlich verbirgt. L. 1. un. C. de his qui se def. Lib. 10.**

**Occultè, heimlich / verborgen / das man nicht erweisen kan. c. Christian. 35. qu. 2.**

**Ocularis inspectio, ist ein gerichtlicher actus, dadurch dem Richter bey einer zweiffelhaften und strittigen Sache durch deren Anschauen erwiesen wird, die Sache verhalte sich so und nicht anderst / Scheinem. de ocular. inspect. §. 4.**

**Oculis rem subicere, eine Sache in Augenschein nehmen. L. si corruptione ff. fin. regund.**

**Occultatio, die Verhelung.**



Occumbere, iren/ sterben.

Occupans, der etwas einnimmt.

Occupare, iren/ heist einnehmen/ erlangen/ erwerben/ als ein Gut/ Wild: Thier. It. mit Geschäften beladen/ behelligen.

Occupatio, ein Geschäft/ Verrichtung/ Unmüßigkeit. It. Die Einnehmung.

Occupatus, a, um, occupat. mit Geschäften beladen/ unmüßig.

Octiduum, acht Tage. Intra octiduum, innerhalb acht Tagen.

October, der Weinmonat.

Oculus, ein Auge/ Oculi plus vident, quam oculus, zwey Augen sehen mehr als eines.

Odiosus, a, um, verhaßt/ verdrüßlich.

Odium, ein Widerwill/ odium privatum ein heimlicher Haß.

Odres, Gewürge. L. idio. ff. de in rem verso.

Oeconomia, die Haushaltung.

Oeconomus, ein Gewalthaber/ Befehlhaber der Kirchen: Güter/ ist einer dem befohlen und Gewalt gegeben wird/ die Kirchen: Güter in: und ausserhalb Rechtens zu versehen/ und zu vertreten. L. jubemus. 14. C. de sacros. Eccles. L. 33. §. 4. C. de Episc. & cler.

Oenomelli, sehr süß gemachter Wein/ L. 9. ff. de trit. Vin. & oleo leg.

Oeffnungs: Recht/ Jus aperturæ, ist ein Landsfürstliches Recht/ vermöge dessen die Unterthanen oder auch andere verbunden sind/ denselben in die Städte und Bestungen mit seinem Kriegs: Volcke einzulassen/ und den Durch: March zu verstaten.

Oenopolium, eine Weinschencke.

Offendere, offendiren/ beleidigen/ erzürnen/ verletzen/ anstoßen.

Offen-

- Offensa, } die Beledigung / Verletzung / der Anstoß.  
 Offensio, }
- Offendere in legem, wider ein Gesetz handeln / L. 40. ff. de judic. L. 3. ff. ad Scutum Macedon.
- Offensus, a, um, der Beledigte / der verletzt / belediget oder erzürnet ist.
- Offerre, offeriren / anbieten / darbieten / zustellen / überantworten / bringen.
- Offerendi jus, ist eine dem Schuldner und andern Personen zukommende Macht / wider die / denen eine Sache verpfändet / oder verkauft worden ist / daß sie nach offerirter Schuld und bezahlten Geld / dieselben Sachen restituiren müssen. Andr. Crusius de jure offerend.
- Offerre se liti, einen Proceß freywillig über sich nehmen / der einem nichts angehet / L. 49. ff. de petit. hæred.
- Offertorium, ist ein gewisser Actus mitten in der Catholischen Messe / kurz nach dem Glauben / wann der Messpriester das Opffer wehhet / und der Diaconus demselben den Teller mit dem Brod darreichet.
- Offertorium, das Opffer am Geld / so auf dem Altar zu gewissen Zeiten geleyet wird.
- Official, ist der Vicarius eines Bischoffs / in weltlichen Gerichte über Ehe-Sachen / Schwängerung / Ehebruch / und dergleichen / da hingegen der Saffraganeus ein Vicarius des Bischoffs in Geistl. und Kirchen-Sachen ist.
- Officiales, } Bedienten / Gerichts-Diener. L. 1. §. 19.  
 Officianten, } ff. de quæst.
- Officium, heisset in besonderen Verstande bey den Catholischen der Gottes-Dienst / welcher in öffentlicher Versammlung geschiehet.
- Officium, das Amt / der Dienst. Ex officio, Amts wegen.
- Officium boni patris familias, das Amt eines guten Hausvatters.
- Officium Judicis imploriren / das Amt des Richters anrufen.

ruffen. Suche weiter / Nobilissimum Judicis officium &c.

Officium publicum, ein öffentlich Amt.

Oheim / unsere liebe Oheim / also nennet der Kayser die weltl. Churfürsten / gleichwie der König in Franckreich alle Fürsten Cousins nennet / wenn sie gleich nicht vom Königl. Geblüth seynd.

Olim, vor dessen. It. wird gesagt zu Olims-Zeiten / das ist / vor Alters / vor dessen.

Olitor, ein Kräuter / Gärtner. L. si urbana ff. de V. S.

Olivetum, ein Garten / worinnen viele Delbäum wachsen. L. 58. ff. de contr. emt.

Olus, allerley Kräuter / die man zur Speise gebraucht. pr. Inst. de usu & habitat.

Omen, ein Zeichen / Anzeigung / so entweder gut oder böse / daher wird gesagt / das ist ein böß oder gut omen.

Omissa actio, eine Action so man verlassen / und nicht angestellt hat. L. si eum ff. si quis caution.

Omissa Cautio, hindangesezte Versicherung.

Omittere hereditatem legatum, eine Erbschaft / Legat nicht annehmen / L. 7. 59. ff. de acquir. vel omitt. hered. L. 33. ff. de nullitat. testam.

Omittere in testamento, einem im Testament übergehen.

Omne nimium vertitur in vitium. Suche oben: nimis, nimium.

Omni meliori modo, via, Jure &c. In der besten Form / Maß / Gestalt / Wege / Recht &c. Welche Clausul in Klagen / Testamenten und Contracten gebrauchet wird.

Onera, die Beschwehrungen / Auflagen / jährliche Gefälle und dergleichen sc. tragen.

One-

**Onera feudalia**, die Beschwerden / so auf dem Lehn haften / die Lehn-Schulden.

**Onera realia**, die Beschwerden / so auf den Güthern haften / als Steuer / Geschoß / Erbzins und dergleichen.

**Onerare**, oneriren / beschweren / aufbürden / beladen / belästigen / Bürde aufladen.

**Oneris ferendi servitus**, die Bürde oder Last-Tragung der Gebäud / ist eine solche Dienstbarkeit / da eine Säule oder Wand des Nachbars / die Last unsers Gebäudes zu tragen / schuldig ist.

**Onerosa causa**, da der Acquirent etwas weniger darfür hat / oder dafür er etwas geben oder thun hat müssen / als bey Käuffen / Vermiethungen / tauschen zc.

**Onerosus**, a, um, schwer / mühsam.

**Onus**, die Last / Bürde / Beschwerde / L. 18. §. 2. ff. de V. S. It. Die Schiffs-Ladung / L. 6. ff. ad Leg. Rhod. de jact. L. 31. & L. pen. §. pen. ff. locat.

**Onus mixtum**, welches denen Personen / in Ansehung der Sachen imponirt wird. Cardinal Tusch. lit. O. concl. 118. seqq.

**Onus personale**, das denen Personen aufgelegt wird / ohne Achtung auf eine Sache zu haben.

**Onus probandi**, die Last oder Beschwerde des Beweises.

**Onus tutelæ sive curæ**, die Last oder Beschwerde der Vormundschaft und Kriegerischen Vormundschaft.

**Onyx arabisicus**, ein Arabischer Onyx L. 26. §. 7. ff. de publican. ein schwarzer Stein mit einer weissen Gürtel oder Ring umgeben.

**Ope & consilio**, mit Hülf und Rath sc. beystehen.

**Opera**, die Arbeit / Mühe / Data opera mit Fleiß.

**Operas edere**, exhibere, seine schuldige Dienste verrichten / tot. tit. ff. de oper. libert. L. 54. §. f. ff. de verbor. obligat.

**Operæ pretium**, der Mühe werth.

**Operæ rusticorum, Bauren = Dienste / Frohn = Dienste / Rohwold / Scharwerck.**

**Operæ rusticorum consueta, Land = übliche oder Land = gebräuchliche Frohn = Dienst sind / welche nach einer gewissen Provinz oder Orts = Gewonheit zu leisten / hergebracht.**

**Operæ rusticorum determinata, gemässene Frohn = Dienste seyn / welche entweder auf eine gewisse Zeit oder Ort restringiret seynd. e. g. daß der Bauer einmahl im Monat oder 20. mahl im Jahr frohnen soll / es geschehe nur mit der Anspann / oder Hand = Arbeit. L. 24. pr. de oper. libert. Gail. 2. obs. 62. n. 12. Carp. 6. Resp. 54. n. 5.**

**Operæ fabriles, waren bey den Römern solche Dienste / welche in einer Kunst oder Handwerck bestunden / und theils zur Ergößlichkeit dieneten / als da waren Musican = ten / Seiltänzer / Gaukler / Hoff = Narren / kurzweilige Käthe. L. 7. §. 5. ff. de oper. libert. Theils aber zur Nutzbarkeit und Commodität des Herrn dienen kuntent; als z. E. Zimmerleuthe / Schneider / Bau = Meister / Mahler und dergleichen. Zasius. L. 1. singul. Respons. c. 3. n. 7.**

**Operæ rusticorum inconsueta, sind solche Bauren = und Frohn = Dienste / welche wider das alte Herkommen und Gewonheit begehrt werden / und daher nicht zu præstiren seynd / wann nicht zwischen dem Herrn und den Unterthanen deswegen etwas specialiter abgeredet / und bedungen / oder an denselben Ort eingeführet worden. Fritsch. de jure pagor. c. 8. n. 5.**

**Operæ rusticorum in determinata, die ungemessene / ungesetzte Frohndienste / am Tag / Zahl / in operibus, sind diese / welche von des Herrn Willen dependiren / und so oft als man sie verlanget / præstiret werden müssen. Gail. 2. O. 62. n. 12. Coler. de proc. p. 1. c. 9. n. 68. Carpz. 1. R. 54. n. 6. Sixt. de Reg. L. 2. c. 13. n. 4.**

**Operæ Libertorum, Dienst der Frengelassenen.**

**Operæ Servorum, Knecht Dienste.**

Ophitæ, eine Art Reher/ die eine Schlange anbaden/ L. 8. & pen. C. de hæred.

Opinio, heist in denen ultimis Libr. Cod. das Steuer-Register/ das Steuer-Buch. L. ult. C. de prædiis & omn. navicular. L. f. C. de collat. fund. fiscal. It. Die Meynung/ der Bahn/ das was ungewiß ist. Mundus regitur opinionibus, die Welt wird durch Meynungen regieret.

Opinatores, werden genennt die Soldaten/ so in die Provinzen zu Einforderung und Eintreibung des Proviants geschickt worden. L. 7. C. de exact. tribut. L. 10. L. 11. L. 14. C. de erugat. milit. annon.

Opinio communis, die gemeine Meynung ist/ welche allein von lang verschiedenen Dingen/ welche über Menschen Gedancken sind / herrühret.

Opinio falsa, eine falsche Meynung.

Oportet, man muß einer Sache einerley Meynung haben / und eben statuiren.

Oportet est mala herba, Muß ist ein böß Kraut.

Oppidum, eine Stadt. L. 239. §. 9. ff. de. V. S.

Oppignorare, iren/ versehen/ verpfänden.

Opistographum, ein Stück Pappier/ das auf beeden Seiten beschrieben ist/ oder das auf einer Seiten wieder ausgelöschet ist.

Opiter, ein Enckel / der nach seines Vatters Tod bey seines Groß-Vatters Leben gebohren worden.

Opitulatio, Hülf/ Beystand / wird eigentlich in zweiffelhaften und bösen Sachen gesagt. L. 1. pr. ff. de minorib.

Opponens, der Opponent, der sich einem entgegensetzet.

Opponere, iren/ entgegen halten/ entgegen setzen/ wannnehmlich einer seine Gegen- Nothdurfft wider des andern Vorbringen einwendet / oder sich gegen einem aufflehnet / sich demselben wiedersetzet / und wider spricht.

Oppo-

- **Opponiren generalia Juris & facti**, alle gemeine Dinge des Rechts und des Thuns entgegen setzen / eine in Exceptions-Schriften gebräuchliche Formula.
- Opportune**, gelegen.
- Opportunitas**, die Gelegenheit.
- Opportunus**, a, um, gelegen / süglich.
- Oppositio**, ein Gegensatz / Widerstand.
- Oppressio**, die Unterdrückung / wird nur von beweglichen Dingen gebraucht / bey unbeweglichen heist es Invasio.
- Oppressus**, a, um, unterdrückt.
- Opprimere**, iren / unterdrücken.
- Opprobare**, iren / fürwerffen.
- Opprobratio** } eine Schmach: Rede / Fürwurff.  
**Opprobrium** }
- Oppugnare**, iren / stürmen / mit Gewalt etwas erzwingen.
- Optandus**, a, um, zu wünschen.
- Optare**, wünschen / erwehlen / auswahlen / L. 3. §. Item si ff. ad exhibend.
- Optato**, nach Wunsch.
- Optimates**, die Bornehmsten.
- Optimè**, am besten.
- Optimus**, a, um, der Beste.
- Optimus maximus fundus**, ein Feld-Gut / das mit keiner Pfandschafft / servitut, oder Steuer beschwehret ist / L. 169. ff. de verbor. signif.
- Optio**, die Wahl / die Rühr / wenn man einem was heinstellet. It. heist in L. ult. ff. de jur. immunit. ein Adjunctus, dessen der sein Ambt aus Kranckheit 2c. nicht verrichten kan.
- Optio fabricæ**, d. l. ult. der so der Kayserlichen Waffen-Fabrique vorgesezt ist.
- Optio legata**, suche: Legatum optionis.
- Optiones**, heissen auch diejenigen / so denen Soldaten den Proviant austheilen / L. 9. c. de jur. fisc. L. 9. C. de exact. tribut. L. 3. C. de apoch. publ.

**Opulenta hæreditas**, eine reiche einträgliche Erbschaft / dabey man keinen Streit unterworfen ist. **Locuples hæreditas**, eine reiche einträgliche Erbschaft / dabey man aber Streit unterworfen ist. *Glossa in l. si quis mihi. ff. de acquir. hæred.*

**Opulenter**, reichlich.

**Opulentia**, Reichthum.

**Opulentus**, a, um, reich / wer reich sey und soll genennt werden / kan so eigentlich nicht beschrieben werden / doch aber in genere dieses gesaget / daß der reich zu nennen / der von seinen Gütern mehr Einkommens hat / als er zu seiner und seiner Familiaz sustentation vonnöthen hat.

**Opus**, ein Werk / Arbeit.

**Opus externum**, ein auswendig Werk / als die Schöpfung / Erlösung / Wider-Geburt.

**Opus Imperfectum** s. incompletum, ein unvollkommen Werk.

**Opus internum**, ein inwendig Werk.

**Opus perfectum** s. completum, ein vollkommen Werk.

**Opus probari, approbari**, heist / wann die geschwornen Werk- oder Bauleute sehen und erkennen / daß das Werk oder der Bau recht und gut gemacht sey.

**ad opus damnari, in opus tradi**, zum Bau u. c. condemnirt werden. *L. 6. ff. de extraord. crim. L. 1. §. 1. & L. f. ff. de effract.*

**Oraculum**, der bloße Kaiserliche Befehl / ohne Rescript, oder Mandat. *L. 10. C. de SS. Eccles. L. ult. C. de div. rescript.*

**Oratio**, ein Gebet / die Rede / in jure heist es diejenige Anrede / da der Kayser den Senat mündlich / oder schriftlich um etwas consuliret. *L. 3. C. de Legib. & constit.*

**Orator**, ein Redner / ein Abgesandter.

**Oratoriè**, nach rethorischer Art / nach Redner Art.

**Orbus**, der zwar verehlicht ist / aber keine Kinder hat.



Orbis Romanus, das Römische Gebieth. L. in orbe ff. de statu homin.

Orcinus libertus, ein Freygelassener / der aus dem Testament directo seine Freyheit bekommen / und niemahls einem Patron im Leben gehabt hat. L. 4. ff. de bon. libert. L. 4. §. 7. ff. de fideicomm. libert.

Ordinare, iren / ordnen. It. einen zum Pfarr machen / zum Pfarr-Amt bestättigen / einsetzen.

Ordinarie, gemeinlich / insgemein.

Ordinarius, a, um, ordentlich / gemein / gewöhnlich. It. eigen.

Ordinarius Judex, suche: Judex ordinarius.

Ordinata, geordnete Dinge.

Ordinatio, die Einsetzung des Pfarrers / ist eine Anweisung des Predig-Amts an eine gewisse Person / oder daß ein Mensch durch eine gewisse Bezeigung vor einem solchen / der Macht habe zu lehren und zu predigen / auch die Sacramenta auszutheilen / erkläret werde. Seckendorff. Fürsten-Staat. P. 2. cap. 13. §. 2.

Ordinatio Cameralis, die Cammer-Gerichts-Ordnung / ist eine Reichs-Constitution die specialiter von denen Cammer-Gerichts-Personen derselben Jurisdiction und dem Process allda handelt / und promulgiret ist.

Ordines provinciales, Land-Stände / werden diejenigen Unterthanen eines Landes, Herrn geheissen / welche das Recht haben auf Land-Tägen zu erscheinen / und werden eingetheilt in Geistliche und Weltliche / unter jene gehören die Bischöffe / die keine Reichs-Stände sind, Aebte / Committer-Herrn und dergleichen / so mit einem Wort / Prälaten genennt werden / zu welchen auch die Academien referirt werden. Unter diese aber die Fürsten (dergleichen auch auffer Böhmen sich nicht finden wird) Grafen / Baronen / und Städte.

Ordinarium, ordentlich / was recht und nach gerichtl. Ordnung / oder nach denen gemeinen Rechten geschicht. L. 33. §. publice ff. de procurat.

Ordina-

Ordinarium iudicium, ein Proceß, darinnen ordentlich  
wie es von denen Alten instituirt worden / verfahren  
wird.

Ordinare litem, einen Proceß anstellen. L. 24. 25. §. 1. ff.  
de lib. caus. L. 8. ff. de inoff. testam. L. 26. ff. de testam.  
tutel.

Ordinare testamentum, ein Testament machen / L. 30. ff.  
de liber. & posth.

Ordinare suprema sua. Idem L. 25. ff. de liber & post-  
hum. L. 39. ff. de pignor. action. L. 36. §. miles. ff. de  
milit. testam.

Ordinare Codicillos. Codicill machen. L. 3. C. de co-  
dicill.

Ordo, die Ordnung.

Ordo provinciarum, Lands-Stand.

Oretenus, mündlich / von Mund aus in die Feder.

Organicus, ein Organist / der die Orgel schlägt,

Organum, ein Werkzeug.

Oriens, das da entstehet. It. der Aufgang der Sonnen.  
Also wird gesagt / in Orient / das ist / in dem Lande gegen  
Aufgang der Sonnen.

Originale, Original wird genennt das wahre unterschrie-  
bene oder auch besiegelte Exemplar eines Brieffes / die  
Haupt-Schrift.

Originaliter, in originali, das gesagt wird / wenn man das  
wahre Exemplar ausantwortet oder vorlegt.

Originarii, werden genannt / welche von den Adscriptitiis  
gebohren / und in deren Rechte eintreten mußten / hatten  
ihren Nahmen davon / daß sie von dem Adscriptitiis her-  
stammten / L. 11. & L. 13. C. de Agricol. L. 21. L. 32.  
C. eod. Perez. in Cod. de Agricolis & Censitis n. 33.

Origo, der Anfang / Ursprung.

Origo Juris, der Ursprung des Rechts oder Gesetzes.

Oriri, entspringen / entstehen.

Ornamentum, } der Ornat oder Zierath / die Zierde /  
Ornatus, } Schmuck.

**Ornamenta**, werden alle diejenigen Sachen genennt / welche zu einer andern Sach aus keiner andern Ursach angeschafft werden / als daß solche dadurch desto mehr geachtet werde. L. 25. §. 10. 11. ff. de aur. argent. mund. ornam. leg.

**Ornare**, iren / zieren / schmücken.

**Orphanus**, ein Waise / der keinen Vatter hat.

**Orphanotrophus**, ist einer der von armer Waisen wegen im Recht Gewalt trägt; aber nach geistlichen Rechten lieget nicht viel daran / an den besondern Nahmen / dann es mag ein jeder der einen genugsamen Gewalt hat / von anderer wegen im Recht zu handeln haben. L. orpha. 1. quæst. 3. c. salvat. C. de Episc. & cler. &c. cum. causam x. de jur. calum.

**Orphanotrophium**, ein Waisen-Haus / Findel-Haus / ein Ort / wo die Eltern-lose Kinder auferzogen werden. L. 16. & 18. C. de SS. Eccles.

**Orthodoxus**, ein Rechtglaubiger / der der rechten Christlichen Lehr beystimmet. vid. L. privilegia L. jubemus nulli in pr. L. decernimus. C. de SS. Eccles.

**Ortus**, der Ursprung.

**Os**, oris, der Mund.

**Os**, osis, das Bein.

**Ossaria**, eine Kiste / darinnen die Todten-Bein aufgehelt werden / L. 2. ff. de sepulcr. violat.

**Osculari**, iren / küssen.

**Osculum**, der Kuß / Osculum Judæ, Judas-Kuß / falscher Kuß.

**Ostendere**, iren / weisen / zeigen.

**Ostentatio**, das Prahlen / wenn man sich groß macht / oder sehen lassen will.

**Ostentare**, iren / prangen / rühmen / zeigen.

**Ostentum**, was in der Natur etwas Böses bedeutet / ein Wunder-Zeichen.

**Ostracismus**, eine Art der Landes-Verweisung / bey denen Atheniensern / da das Volk kleine Scherben oder Stein / in einem Topffwarff / und dadurch jemand relegirte.

**Otiosus**, a, um, müßig.

**Otiosa pecunia**, müßiges Geld wird von denen Juristen genannt / welches in den Kassen liegt / und weder auf Zins ausgeliehen / noch an Güter angelegt ist. L. 13. §. 1. ff. de usur.

**Otium**, der Müßiggang / Muße. **Otia dant vitia**, Müßiggang ist aller Laster Anfang.

**Oval**, länglich / rund.

**Ovasis**, ein wüster verlassenet Ort in Africa oder Egypten / dahin man manche Ubelthäter zu relegiren pflegte. L. 7. §. est quoddam. ff. de interd. & relegat.

**Oves ferrez**, eiserne Schaffe / so dergestalt bey Verpachtung der Güter mitgegeben werden / daß sie bey dem Abtritt in gleicher Zahl wieder gelieffert werden müssen / sie mögen sterben oder nicht.

## P.

**PAbula**, das Futter vor das Vieh.

**Pabst** / ist das Oberhaupt der Catholischen Kirche / welcher ihre Päbstl. Heiligkeit / wie auch der heilige Vater titulirt wird / dessen Residenz ist vor etlichen 100. Jahr her beständig zu Rom gewesen / und wird er in der Catholischen Kirche als oberster Bischoff der Kirche und Christi Stadthalter auf Erden consideriret. Dessen Authorität aber verwerffen die Protestantischen Religions-Verwandten und die Griechische Kirche.

**pacificare**, pacificiren / befriedigen.

**Pacificatio**, die Versöhnung/ Vertrag/ Friedensmachung/ Vereinigung.

**Pacificatio monasteriensis**: der Münsterische Friedens-Schluß ist ein Vertrag/ so der Kaiser Ferdinand III. mit Ludovico XIV. König in Frankreich und seinen Adhärenten auf Einwilligung der Stände Anno 1648. zu Münster aufgerichtet/ so da handelt von dem Friede im Reiche mit der Cron Frankreich zu erhalten/ auch andern Geschäften/ so zu des Reichs Zustand gehören.

**Pacis publicæ fractæ pacis crimen**, der Land-Friedbruch ist ein Verbrechen/ da ein Fürst oder privat-Person wider die Constitutiones des Land-Friedens sich vergreift/ indem er mit gewaltsamer gewaffneter Hand und mit vielen versammelten Leuthen eines andern Haus oder Güter aus bösen Vorsatz/ ihn zu beleidigen anfällt.

**Pactum**, ein Vertrag/ Handlung/ Vereinigung/ ein Beding ist zweyer oder mehrer Personen (Contrahenten) Einwilligung etwas zu erstatten/ und zu leisten/ zu nehmen oder zu geben. L. 1. §. 2. ff. de Pactis. L. 3. ff. de Pollicit. §. E. Wenn einer einen Theil von seinem Hause verkauft/ und ihm vorbehält/ daß ausser demselben verkauften Theil kein Fenster mehr gegen ihm gemacht werden solle. Wann nun der Käufer einmahl solches verwilliget hat/ ist er solches zu halten schuldig und verbunden. Oder das Pactum ist eine Convention oder Bedingung zweyer oder mehr Personen auf eine gewisse allerseits beliebte Einhelligkeit/ was zu thun oder zu verrichten/ wodurch man aber civiliter, oder nach der Vorschrift des Civil-Rechts/ nicht efficaciter, nemlich daß man daraus einem andern dem Pacto nach zukommen belangen könne/ obligirt ist. Struv. Exercit. 6. §. 7.

**Pactum acquisitivum**, ist ein Vergleich/ wegen der handelnden Personen/ entweder eines oder andern allein oder bender Erbschaft/ daß sie ihm oder andern erworben werden. Dergleichen sind 1) Pacta conjugum seu

inter

inter Conjuges de futura successione 2) Pacta unionis Prolium. 3) Pactum confraternitatis de mutua successione 4) Pactum Ganerbinatus.

**Pactum Antichreseos**, ist ein Vergleich/welcher einem Contract beygesetzt wird/ daß nemlich der Glaubiger das Unterpfand an statt der Zinsen so lang gebrauchen möge/ bis ihm das geliehene Geld erstattet wird. L. 11. §. 1. ff. de pignor. und ist entweder expressum. L. 17. C. de usur. L. 1. §. 3. de pignor. oder tatum. L. 8. in quibus caus. pign.

**Pactum commissorium**, wird genennet/ wann der Glaubiger und Schuldner also mit einander sich vereinigen/ daß wann er zu bestimmter Zeit das ver setzte Pfand nicht einlöset/ der Glaubiger solches behalten möge/ und es verstanden seyn soll. Mœstert de Lege commissor. qv. 2. n. 1. welches Pactum aber im Rechten verboten ist. L. fia. C. de pact. c. significante. 7. X. de pignor.

**Pactum confraternitatis de mutua successione**, die Erbverbrüderung/ oder ein solcher Vergleich/ so mit Einwilligung des Käyfers gemacht wird. Capit. Leopold. Art. VII. Myler de Princip. & Stat. Imp. c. 25. unter Fürsten und hohen Standes Personen/ also/ daß wenn in einem Geschlecht keine männliche Erben da wären/ daß alsdenn die übrig gebliebene männliche Erben in dem andern Geschlecht in den Gütern und abgestorbenen Fürstenthum nachfolgeten und solche erbeten. vid. Gail. 2. O. 127. Joh. Caspar. Guttich de confratern. Nicol. Betsch de statut. pact. & consult. illustr. pl. Limnæ. de J. P. Lib. 4. c. 8. und werden diese in universalia und particularia eingetheilet.

**Pactum confraternitatis particulare** ist/ welches nur wegen einiger Güter concipiret ist/ dergleichen vor Zeiten zwischen den Herzogen zu Sachsen und denen Fürsten zu Henneberg gewesen/ Krafft dessen die Herzoge zu Sachsen zwar in der Graffschafft Henneberg/ diese aber nur in den Coburgischen District succediren sollten.

**Pactum confraternitatis universale**, ist eine solche Erb-Verbrüderung/worinnen der Fürsten und anderer hohen Personen alle/ so wohl allodial- als Lehen-Güter begriffen/ dergleichen zwischen den Hauff Sachsen und den Land-Grafen zu Hessen ist.

**Pacta Conjugum seu inter Conjuges de futura successione**, die Vergleich oder Handlung der Ehe-Leute/ wegen zukünftiger Nachfolge in der Erbschaft.

**Pactum de retrovendendo**, seu **Pactum retrovendendi**, der Widerkauff/ oder ein solcher Vergleich/ worinnen den Verkäuffer zugelassen ist/ daß er das Eigenthum/ so er auf den Käufer gebracht/ gegen wieder Erstattung des Kauff-Schillings in einer gewiesnen darzubestimmten Zeit/ oder wann er will/ wieder einlösen möge. L. 2. C. de Pactis inter Empt. & Vendit. Dn. Hopp. ad §. 4. Inst. de Empt. & vendit.

**Pactum de quota litis**, ist ein Vergleich zwischen den Advocaten und den streitenden Parthenen. zum Exempel/ daß der Advocat den dritten Theil/ oder die Helfft von der Schuld haben soll/ welches aber verboten.

**Pactum de re communi non dividenda**, ist ein Vergleich/ daß ein Gemein-Gut nicht soll vertheilet werden; welcher Vergleich aber nichtig ist.

**Pacta dotalia**, Vergleich des Heyrath-Guts/ Heyraths-Brief/ Ehe-Pacten/ sind die wegen Restitution und Acquisition, (Erlangung) des Heyrath-Guts und der Gegenlag aufgerichtet werden. L. 1. ff. de pact. dotalib. Esbach ad Carpzov. Part. 11. Const. 43. def. 1. wovon getheilet in simplicia und mixta.

**Pacta dotalia mixta** sind ein solches vermischtes Pactum, welches die Verheißung des Heyrath-Guts und der Gegenlag enthält/ es handeln auch die Ehegatten darinn untereinander von der künftigen successione, und ist als ein letzter Will concipirt.

**Pacta dotalia simplicia** sind/ welche nehmlich das Heyrath-Gut/ die Gegenlag/ und wie es damit auf einen

**Todes-Fall** soll gehalten werden/ determiniren/ oder andere Güter den überbleibenden Ehegatten assigniren/ wann sie nur durch Worte eines Contracts, einer Donation unter Lebendigen geschehen/ und die Zeit der Bezahlung nur auf den Todes-Fall aufgeschoben wird.

**Pactum expressum**, eine ausgedruckte Convention ist/ welche geschieht durch ausgedruckten Consens oder Einwilligung/ es geschehe nun mündlich oder schriftlich oder durch ein Kopff-Bincken. L. 93. §. 1. de acquir. vel omitt. hered. L. 65. §. 3. ad Sctum Trebell. L. 52. §. fin. de Obligat. & Action.

**Pactum Ganerbinatus**, ist ein Vertrag/ der zwischen Adelsichen und hohen Familien unter gewissen Bedingungen eingegangen/ und von dem Ober-Haupt confirmiret worden/ so/ daß sie sich wider Gewalt und feindliche Anfall beschützen/ und wenn eine Familie ausgehet/ die aus einer andern überbleibende succediren sollen. Ord. Cam. Part. II. Tit. 13. Wurmser. Exerc. VIII. qv. 9.

**Pacta in continenti adjecta**, Vergleich so einem Contract alsobald/ ehe die Partheyen zu etwas anders schreiten/ hinzugesetzt und für einen Theil des Contracts gehalten werden.

**Pacta legitima sive licita**, zulässliche Vergleich oder Verträge.

**Pacta illegitima sive illicita**, unzulässliche Vergleich oder Verträge.

**Pacta liberatoria** sind/ welche von der Verbindlichkeit befreien/ und die Obligation aufheben.

**Pactum nudum** ist eine Convention, welche weder einen gewissen Rahmen/ noch Ursach hat/ das ist/ welches keine gewisse Form in Logibus vorgeschrieben hat/ noch dem andern Theil etwas zu geben/ oder zu thun verbindet/ z. Ex. Wann mir jemand verspricht 1000. R. zu leyhen/ und ich acceptire es/ so ist es/ so lang das Geld nicht würcklich ausgezahlt wird/ ein nudum Pactum.



L. 27. C. locat. L. 15. C. fam. ercif. L. 7. pr. & §. 4. de pact.

Pacta obligatoria, sind die/ die Paciscenten etwas zu leisten verbinden.

Pactum odiosum, ein verhafter Vergleich.

Pactum personale; ist/ welches auf der Paciscenten Personen gezogen wird/ und deren Erben nicht angehet. L. 7. §. 8. de Pact. L. 17. §. 3. L. 21. pr. L. 25. §. 1. eod. dergleichen seynd die Nuzniessung/ die Personal-Privilegia, die Personal-Dienstbarkeiten.

Pacta Privata, sind/ wo von Privat-Sachen und Privat-Nutzen tractirt wird.

Pacta publica sind/ welche auf den gemeinen Nutzen sehen/ und von rebus publicis handeln/ davon Exempla zu finden in L. 5. de factis ibique Brun. wohin auch die sponiones, Wetten gehören/ 2c.

Pactum reale, ist/ welches nicht nur auf die Paciscirende Personen restringiret wird/ sondern kommt auch auf derer Erben/ ob deren schon nicht gedacht worden. L. 40. pr. & §. fin. de pact. und deren singul. success. zu statten. L. 16. L. 17. §. h. t.

Pactum successorium, ist ein Vergleich/ wegen Nachfolgung eines Lebenden Erbschaft/ und solch Pactum wird getheilet in acquisitivum, dispositivum, conservativum & renunciativum.

Pactum successorium, acquisitorium seu acquisitivum, ist ein Vergleich wegen Erlangung der Erbschaft/ der Paciscenten selbst/ oder eines andern allein/ oder aller beeder zugleich/ für sich oder für andere; dahin gehören 1) die Verträge der Eheleute wegen der künftigen Succession ausser dem Fall der testamentlichen Institution, so nach dem Jure Civili gültig. Berlich. Dec. 91. 92. wovon zu sehen Compend. Lauterb. Lib. 24. tit. 4. Mev. ad I. Lub. P. 2. tit. 1. n. 92. Gail. L. 2. Obs. 117. n. 6. 2) die Unio prolium 3) Pactum Gærbinatus 4) Pactum confraternitatis.

**Pactum successorium conservativum**, ist eine solche Convention, dadurch das Hindernis der nach gemeinen Recht gebührenden Erbschaft removirt/ und also das Successions-Recht in vorigen Standt und Vigor erhalten wird. Struv. Exerc. 38. thes. 49. Oder Pacta conservativa, werden genennet/wodurch die von Rechts wegen gebührende/ aber durch ein Delictum oder wegen der rechtlichen Strenge verwürckte succession aufrecht erhalten wird/ so/ daß solche ad statum juris communis reducirt/ und die Hinderniß removirt wird. Hartmann. Pistor. Part. IV. pract. quaest. 4. n. 10. & seq. e. g. Wann jemand wegen eines Delicti von der Erbschaft ausgeschlossen würde (doch so/ daß er de Jure nicht der succession unfähig sey/ als dem das Verlöbne nicht kan erhalten werden/ obgleich der wollte/ welchen man succediren soll/) so kan durch ein Pactum die Injuria nachgelassen werden/ nachdem die Hinderniß des Delicti nachgelassen worden ist. Natta in cap. quamvis n. 106. X. de pactis in 6to.

**Pactum successorium dispositivum**, ist eine Convention, darinnen man sich wegen der Abtheilung eines dritten lebenden Erbschaft vergleicht/ oder darinn man sonst gewisse Vorsehung thut/ im Fall solche einer von dem Paciscenten bekommt.

**Pactum successorium renunciativum**, ist eine Convention, vermög welcher jemand seinen Sinn und Meynung einen andern die künftige succession zu überlassen/ zu guten des andern erkläret. Struv. Exercit. 38. thes. 51. ist entweder simplex oder juratum, favorabile oder odiosum.

**Pactum successorium renunciativum favorabile**, ist/ welches einen andern zu gefallen und guten/ eingegangen wird; dergleichen heut zu Tag aller Orten bey Aussteuerung vornehmer Standes-Personen Töchter aufgerichtet werden/ vermög welcher sie/ nach empfangenen Heyrath-Gut zu der Manns-Personen Nutzen der väterlichen

chen Erbschafft renunciiren/ Kellenbenz de Renuntiat. success. qv. 1. n. 4.

**Pactum successorium renunciativum juratum** ist/ welches von dem/ der der künftigen succession renunciirt/ mit einem Eyd bestättiget wird/ dergleichen Renunciation zu seyn pfleget/ da vornehmer Standtes Personen Töchter/ der väterlichen succession durch einen Eyd/ so weder aus Furcht noch aus Hinterlist præstirt wird/ renunciiren. cap. quamvis de Pactis in 6to Mev. ad Jus Lubec. Part. 2. Tit. 1. n. 62. & 63.

**Pactum successorium renunciativum odiosum** ist/ wann jemand aus Haß gegen den andern/ auf welchen sonst/ durch den Renuncianten ein Recht/ oder sonst etwas durch succession oder auf andere Weiß käme/ damit nehmlich solches Recht oder anderes nicht auf ihn kommen möge/ dem ihm zustehenden Recht oder Sache renunciiret. Dergleichen Renunciation der Erbschafft so von dem Vatter oder der Mutter geschehen/ ist auch denen Kindern præjudicirlich. Nicol. Vigelius Meth. jur. contro. L. 4. cap. 6. except. gen. 4. wann also dem feudo hæreditario von dem Vatter renunciirt worden/ præjudiciret auch solches dem Sohn. Alex. Cons. 13. n. 9. & 11.

**Pactum tacitum**, eine stillschweigende Convention ist/ welche in jure durch ein vorgefallenes Factum, oder aus einer andern Ursach vorgegangen zu seyn/ præsumiret oder fingiret wird. L. 1. L. 4. ff. de pactis. Carpzov. p. 2. C. 33. def. 14. n. 7. e. g. Wenn ein Creditor seinem Debitori den in Händen habenden Schuldschein restituiret/ massen so dann die Schuld entweder erlassen/ oder daß solche nicht könne gefordert werden/ pacificirt zu seyn geglaubt wird. L. 2. §. 1. L. 44. §. 5. L. 84. §. 7. de Legat. 1. L. 59. de Leg. 3. Struv. Exercit. 6. 0. 34.

**Pactum vestitum** ist/ welches über die bloße Convention von aussen noch eine Kraft efficaciter zu obligiren übermet/

**Pommet/ so/ daß** daraus das Jus Civile eine Action concedirt. L. 15. de præsc. Verb. Lauterb. ad ff. Tit. de Pact. n. 31.

**Pactum vulgare**, ist ein Vergleich/ welchen unter sich machen der Schwäher-Vatter und Endam/ wenn die Tochter ohne Kinder mit Todt abgienge/ daß alsdenn dem Schwäher-Vatter das von ihm gegebene Heyrath-Gut wieder zu kommen solle. It. wird

**Pactum vulgare** genemmet ein Vergleich / wenn binnen einer gewissen Zeit das Geld nicht gezahlet wird / daß man alsdann die verpfändete oder versetzte Güter oder Stück verkauffen dürffe.

**Pactus**, a, um. beschloffen.

**Paganus**, einer der kein Soldat ist/ bey denen Scriptoribus Ecclesiasticis heist es einen Heyden / der die Erkänntniß Christi nicht hat / und also wird es genommen in der Rubrica, de Paganis.

**Pagenses**, die in einem Gau oder Amt beyfammen wohnen. II. Feud. 68. §. 2.

**Pagus**. ist nichts anders als ein gewisser Strich Landes / das von einem Richter oder Comite gouverniret wurde/ und entweder ( wie einige meynen ) zwey bis 3000. Männer begrieff / oder so weit gieng / als ein Fluß oder Bach sich erstreckte/ und also wohl 20000. Mann begrieff. In denen gemeinen Lexicis wird Pagus gar abgeschmackt ein Dorff vertiret / welches lateinisch Vicus heist / und von Pago toto coelo differiret. Die Schweizer nennen es Canton, könnte auch ein Amt gegeben werden.

**Palæstra**, die Fecht-Schul / der Ort / wo solche gehalten wird / als auch das Exercitium selbst. Servus de palæstra ein Knecht/der sich daselbst exerciret. L. sed & ff. de usufruct.

**Palaris sylva**, ein Wald / daraus man Pfäle nimmt zur Verjäumung der Gärten und Weinberge. L. 9. ff. de usufruct.

**Palam**, öffentlich / offenbar / vor Zeugen/oder an einen öffentlichen Ort.

**Palea**, dieses Wort wird manchen Capitulis der Decretorum Gratiani als ein Titulus vorgefetzt / nicht aber von Gratiano zu erst inserirt worden / daher sie auch meistens in denen alten besten Editionen ausgelassen sind.

**Pali**, Pfäle / spizige Hölzer / so man zur Verzäunung der Gärten und Weinberg 2c. gebrauchet.

**Palinodia**, der Widerruff / ist ein gerichtlicher Actus, (Handlung) da derjenige / der eine: injuriret hat / solches widerrufft. und bekennet / daß er solches mit Unrecht gesagt / und also dem Læderten einiger massen seinen ehrlichen Nahmen / den er verleget / wieder gibt.

**Pallatium**, der Pallast / Fürstliches Haus.

**Palliare**, eine böse That bemänteln / verdecken. cap. nisi x. de usu pallii.

**Pallium**, heist in Jure Canonico eine gewisse Zierrath / so von dem Corpore Petri genommen ist / und die plenitudinem officii pontificalis conferirt. Oder es ist ein klein weiß wöltenes Mäntelgen / mit vier Purpurfarbenen Creuzgen / welches die Erg. Bischöffe im Teutschland von dem Pabst für 30000. Thaler lösen müssen / und ehe sie solches bekommen / nichts / welches ordinis ist (zum Exempel / einen Synodum convociren / das Chrisma machen / die Ordines conferiren) verrichten können. Oder ist ein Schmuck / welchen die Pabste / Patriarchen / Primateen und Metropolitane an sich haben. Sie tragen das selbige zum Zeichen ihrer geistlichen Gerichtbarkeit. Es ist ein weißes Band drey oder vier Finger breit / mit schwarzen Creuzlein erfüllet / welches über die Pontifical. Kleider um die Schultern herum gehänget wird. An demselben befinden sich noch über dieses 2. Bänder oder lange Striche / deren der eine vorne / der andere aber hinten herum hänget / nebst kleinen bleernen Blechen / welche an dem Ende rund / und mit schwarzer Seite / nebst vier rothen Creuzen bedeckt seynd. Die Materie

teria des Pallii ist eine weiße Wolle von 2. Lämmern/welche die Nonnen von S. Agnes zu Rom jährlich an ihrem Feste/am 21. Januarii opffern / wenn man das Agnus Dei in der Messe singet / und welche die Sub-Diaconi Apostolici füttern / und ihnen zu rechter Zeit die Wolle abnehmen lassen. Ehe und bevor ein Erzbischoff oder Bischoff/in dessen Diöces solches eingeführet worden ist / das Pallium empfangen hat / kan er niemand die geistliche Orden conferiren. Vormals waren sie verbunden / selbiges zu Rom persönlich einzuholen. Nach der Zeit aber ist es den Päbstlichen Nuntius überschicket worden / oder man hat gewisse Personen nach Rom geschicket / um dasselbe mit dieser Formul / instantior, instantius, instantissime am Päbstlichen Hofe zu erbitten / die Unkosten belaufen sich fast auf 30000. Thaler / ehe ein solches Pallium an Ort und Stelle gebracht wird.

Palmarium, eine Gabe/Verehrung/Gewinst/Geschencf / so man denen Advocaten nach erhaltenen Sieg gibt. L. 1. §. 5. ff. de extraord. cognit.

Palmus, eine Art eines Maas / und ist zweyerley / palmus major, begreiff 12. Finger breit / palmus minor, so 4. Finger oder Zoll breit ist.

Pandectæ, der alten Römer Geseß / sonst auch Digesta genannt / darvon oben zu sehen.

Panthera, der Vogelfang / was ein Vogler fängt / L. 11. §. 11. ff. de action. emt. vend.

Pannarii, Tücher. Käuffer / Tuch. Krämer.

Pannicularia bona, diejenigen Güter / die einer an- und bey sich hat / da er in das Gefängniß gelegt / oder zum Gericht geführet wird. L. 6. ff. de bonis damnator.

Pannies-Brief / Jus primariarum precum, ist ein Reservatum, vermöge dessen der Kayser zu der ersten nach der Kayserlichen Wahl vacant gewordenen Stelle in einem jeden geistlichen Stifte des Heil. Röm. Reichs einen Canonicum denominiert / oder Pannies-Briefe ertheilet. Dieses Recht hat auch der König in Preussen in sei-

nen Ländern / und seine Gemahlin exerciret es in den Frauen-Clöstern.

**Pantomimus**, der alle Personen auf dem Theatro nachäffet und vorstelllet. L. 27. ff. de oper. libert.

**Papinianistæ**, wurden genennet / die schon zwey Jahr Jura studiret haben / und nun das dritte continuiren.

**Par**, gleich oder gerade / billig. L. serv. C. de rei vindicat.

**Paria facere**, seine Rechnung machen / daß das Credit und das Debit miteinander übereinkommt / den Bilanz ziehen. L. 42. §. 5. ff. de stat. Liber. L. 5. §. 10. ff. de jur. immun.

**Parachlamys**, ein gewisses Kleid der Kinder und Soldaten. L. vestis ff. de auro & argent. mund. legat.

**Paradoxum**, ein unerhört Ding / eine unglaubliche Meinung.

**Paragaudæ**, waren güldene oder seidene mit Gold gezierte Binden / so in die Kleider gewürckel wurden. L. 2. C. de vest. holober.

**Paragium** ist ein Titulus, da der jüngste Bruder einen Theil des Lehns besizet / daß er den ältern Bruder / der den größten Theil davon besizet / deswegen weder die Lehns-Pflicht / noch die Erb-Huldigung leisten darff. Springsfeld de Apänag. cap. 12. n. 1. seqq.

**Parallelum**, gleich weit von einander stehend oder hangend / eine Gleichniß / Vergleichung.

**Parangariæ**, sind real-Beschwerden / die in Hergebung des Zug-Viehs / und der Reit-Pferde / und zwar auf außserordentlichen Weegen / bestehen.

**Paraphernalia bona**, sind solche Güter / so den Weibern über ihre Mitgift gegeben werden / zu ihrem Schmuck und Gezierde dienstlich und gebräuchlich. Besold. thesaur. pract. voc. Gerada.

**Paraphrasis**, die Erklärung eines Dinges.

**Parapsides**, ein Essig-Gefäß / darein die Speisen getunckel wurden. L. 19. §. 3. ff. de aur. argent.

Para-

- Paratus**, a, um, bereit / gerüstet / fertig / willig / solvere, der baar Geld zur Bezahlung offeriret. L. prætor. §. si quis ff. de N. O. N.
- Parens**, der Vatter oder Mutter.
- Parentes**, die Eltern / Parentum Consensus, die Einstimmung oder Einwilligung der Eltern.
- Pares Curia**, werden diejenige genennet / so von eben demselben Herrn Lehen haben und besitzen. 1. Feud. II. 18. 26. wo sie auch Pares de domo genennet werden.
- Paret**, für apparat, es scheint / ist klar. L. 179. ff. de verb. signif. L. 5. ff. de rei vindicat.
- Paria delicta mutua compensatione tolluntur**, gleiche Verbrechen werden gegeneinander pari passu zugleich pariratione auf gleiche Weise aufgehoben.
- Pariare**, die Rechnung so machen / daß die Ausgaben und Einnahm gleich heraus kommen / oder daß die Rechnung in Ansehung der Einnahme und Ausnahme accurat sey. L. 4. §. 5. ff. de manumis.
- Pariatio**, die Scriptur, darauf eine solche Rechnung gemacht ist. L. ult. §. 3. ff. de condict. indeb.
- Pariator**, der seine Rechnung verfertiget hat / daß die Einnahm der Ausgab gleich gewesen. L. 81. ff. de condit. & demonstrat. deme wird entgegen gesetzt / Reliquator, der noch etwas schuldig bleibt.
- Parientiam accommodare**, Folge leisten / gehorsamen. L. 1. C. qui pro sua jurisd. jud. dar. possunt.
- Paries cæcus**, eine Wand / darinnen keine Fenster sind. L. eos qui ff. de verb. signif.
- Paries communis**, eine gemeine Wand / die die Nachbarn miteinander gebauet haben.
- Paries ventrem facit**, die Wand hat einen Bauch / bieget sich. L. 18. ff. si servit vind. L. 14. in f. eod.
- Parlament**, wird genennet die Versammlung / das vornehmste aus dem Volck / als in Engelland. Als wird auch der Rath zu Paris genant. It. wird gesagt / ein Parla-



Parlament einrichten / das ist / poltern / einen Lärm machen.

Parochia, eine Pfarr / Pfarrung / Kirchspiel.

Parochialis Ecclesia, die Pfarr Kirche ist die / so ein gewisses Volk hat / welches mit seinen Gränzen von andern unterschieden ist / mit der Macht zu lösen und zu binden / und Sacramenta zu administriren ; wird auch sonst Ecclesia curata genennet.

Parochianus, ein Eingepfarter / Pfarrkind.

Parochus, ein Pfarrer.

Paroecia, eine Nachbarschaft / Gemein / oder eine Zusammenkunft der Nachbarn / die alle bey einer Kirche wohnen / und die Sacramenta daselbst empfangen.

Paroecia, ein Einwohner eines Orts. L. pupillus ff. de V. S.

Paroxysmus, die böse Zeit in einer Kranckheit.

Parricida, der Vatter-Mörder / der / so die Eltern umbringt. Nach dem Lege Pompeja wird auch der also genennet / welcher einen Bruder / Schwester / Geschwister-Kind / Vatters-Bruder / und andere Bluts-Freund / Ehegatten / Schwäher-Vatter / Tochter-Mann / Sohns-Frau / Stieff-Eltern / Patronen / umbringen. L. 1. ff. ad L. Pomp. de Parricid.

Parricidium, der Eltern oder Kinder-Mord ist ein Todtschlag / so an den nächsten Freunden begangen wird. L. 1. von den Kindern an den Eltern / oder von Eltern an den Kindern u. d. g. L. 1. & passim ff. de Leg. Pompej. de Parricid. t. t. Cod. de his, qui parent. vel liber. occid. §. 6. Inst. de Publ. Jud. Ord. Crim. Art. 131. ibique Stephan. Constit. Elect. Sax. 3. p. 4.

Pars, ein Theil / Stück.

Pars actorum, ein Theil oder Stück der Acten oder der Geschichte.

Pars divisa seu pro diviso, ist in körperlichen Dingen ein natürlich abgesonderter Theil / der nach der Separation kein Theil mehr / sondern ein für sich bestehendes Ding ist.

L. 6.

L. 6. §. 1. ff. Commun. praedior. L. 25. §. 1. ff. de V. S.

**Pars indivisa seu pro indiviso**, ein Theil/der nicht würcklich von dem ganzen abgefondert ist / sondern welchen man nur in Sinn als einen Theil ansiehet.

**Pars intellecta**, ein solcher Theil/den man mit den äufferlichen Sinnen nicht begreifen kan / sondern sich nur im Sinn vorstellen muß / als wann ein Knecht oder Ochszweyen zugehöret.

**Pars major**, der grössere Theil heüß/welcher die mehresten Stimmen z. E. bey der Election ausmachet.

**Pars mulieris**, des Weibes Theil.

**Pars minus principalis**, ist derjenige Theil / welcher so beschaffen / daß wann gleich solche angenommen / doch die Haupt-Sache bestehen kan.

**Pars naturalis**, ein solches Antheil / das in Gewicht / Zahl und Maas bestehet / und in die äufferlichen Sinne fällt / so/daß solches kan gesehen und geführt werden.

**Pars principalis**, wird der Theil genennet / welcher so beschaffen / daß wenn solcher weggethan wird / das ganze nicht mehr bestehen kan.

**Pars sanior**, der klügere Theil/welcher die meiste Auctorität und Eifer vor sich hat.

**Pars vitilis**, ein gleicher Theil / da einer so viel Theil an etwas/v. g. einer Erbschaft/ als der andere hat.

**Partem facere**, wird gesagt / wann eine Person bey Abtheilung der Theile mitgerechnet wird: L. 8. §. quoniam ff. de inoffic. test. L. 17. eod; L. 34. §. si conjunctim. §. 85. §. si Titio ff. de Legat. 1.

**Partiaria pecora**, solch Vieh / dessen Junge nach gewissen Antheilen unter dem Herrn und den Hirten vertheilt werden. L. 8. C. de pact.

**Partiarius colonus**, ein halb-Bauer/der seinen Herrn eine gewisse Anzahl der Früchte statt des Goldes lieffern muß.

**Particula**, ein Particul oder Stück/ein Theilgen.

Particular - oder Deputations - Täg sind / da von denen Ständen einige ausgesondert / und zu schleiniger Deliberir - und Ausmachung vorfallender Sachen convocirt werden / und pflegen solche in ordentlichen und gewissen Personen zu bestehen.

Particularis, re, absonderlich.

Particular - Solation, die Bezahlung auf Fristen oder Termine, da man einen eine Schuld nicht auf einmal, sondern nach und nach etwas bezahlet.

Partus sequitur ventrem, die Kinder folgen in Ansehung ihres Standes der Condition ihrer Mutter nach. L. partum C. de rei vindicat. L. placuit. C. de lib. caus. c. dilectus X. de serv. non ordinand. ibique glossa.

Parvuli, heissen in L. 1. Cod. de fugit. colon. & L. C. de fund. patrim. Lib. XI. die / so noch nicht XXV. alt sind.

Pascendi Jus, die Triff - Berechtigkeit / Hut und Weide / ist ein Recht / sein Vieh auf eines andern Triffen zu weiden. L. 15. §. 1. ff. de servit. L. 2. ff. de S. V. P.

Pascua, die Weide.

Pascua sylva, ein Wald / der darzu bestimmet ist / daß er mit dem Vieh betrieben werde. L. 30 §. fin. ff. de V. S.

Pasquillans, der Pasquillant / oder welcher Schmah - Brief machet.

Pasquillus, ein Pasquill / oder Schmah - Schrift / Schmah - Karten.

Passim, hin und wieder / hin und her.

Passio, das Leyden / ein Affect.

Passiones, die Anfechtungen / Affecten.

Passum vinum, an der Sonnen gedörre Weintrauben / Rosinen.

Passus, der Schritt / in hoc passu. in diesem Fall.

Pastinare, einen Acker umgraben. L. semper ff. quod vi aut clam.

Pastor, ein Hirt oder Pfarrer.

**Patente**, ein Patent wird genennet eine offene Schrift / oder so in offener Form angeschlagen wird / damit sie jederman lesen kan. In forma patenti, offen/nicht zusammen gelegt.

**Pater**, der Vatter / ist eigentlich derjenige / den eine zugelassene und rechtmässige Ehe darzu legitimiret. L. 5. ff. de In jus voc. §. 12. de Nupt. L. 6 ff. de his, qui sui vel alien.

**Pater**, ist auch ein Ehren-Wort / so den Priestern und Mönchen in der Catholischen Kirchen gegeben wird / und so man von vielen Patribus redet oder schreibet / so pfleget man PP. das ist / Patres zu setzen.

**Paterfamilias**, ein Haus-Vatter ist / der keiner andern Potestat und Gewalt unterworffen / die Herrschafft in seinem Haus hat / ob er schon noch mit keinen Kindern versehen. L. 195. §. 3. de V. S. Lauterb. tit. de his, qui sui §. 1. Posthum. Pacian. Corvini L. 1. n. 45.

**Paterna bona**, väterliche Güter.

**Paterna hereditas**, väterliche Erbschafft.

**Patiens**, geduldig.

**Patientia**, die Gedult / bedeutet in jure auch offtermals einen stillschweigenden Consensum. L. 6. §. si passus ff. Mandat.

**Patrare**, iren/begehen / It. ausrichten/vollenden.

**Patratu**s, begangen/verrichtet.

**Patria**, das Vatterland.

**Patria communissima**, wurde vor Zeiten die Stadt Rom genannt; Heut zu Tag halten einige (wiewol vergeblich) darfür / daß solches der Ort sey / wo der Kayser Hof hält.

**Patria communis**, das allgemeine Vatterland / dadurch wird das Röm. Reich verstanden.

**Patria originis**, der Ort / wo einer gebohren worden ist.

**Patria potestas**, die väterliche Gewalt / ist das Recht / so der Vatter oder Groß-Vatter / in den Personen ihrer

Kinder / so aus rechtmässiger Ehe erzeugt worden / hat.

L. si potestatis ff. de V. S.

Patriarcha, ein Patriarch wurde in denen vier ersten Seculis nach Christi Geburt genennet derjenige / welchen man heut zu Tag Metropolitaneum oder einen Erz-Bischoff nennet / und waren derer 4. Der Römische / Constantinopolitanische / Alexandrinische und Hierosolymitanische.

Patricida ein Vatter-Mörder.

Patricidium, der Vatter-Mord.

Patricius, war bey den Römern derjenige / dessen Vatter und Vorfahren Rathsherrin gewesen / oder sich sonst durch andere Thaten von dem Volck unterschieden hat / und sich berühmt gemacht. In denen Constitutionibus Imperatorum heist es ein Kayserl. Rath. L. f. C. de Consul. §. sed filiusfam, Inst. quib. mod. jus patr. potest. solvit. . Heut zu Tag heisset es ein Juncker / Geschlechter / so aus einem vornehmen Geschlecht gebohren / sie prärendiren auch den andern von Adel gleich gehalten zu werden / weil die meisten derselben ihren alten Adel genugsam erweisen können / auch selbigem von Kayser erhalten haben.

Patrimonium heist 1) alles Vermögen / Reichthum und Güter / die jemand hat. L. 1. §. item solent. ff. de offic. praefecti urb. L. quantum ff. quod metus causa. L. 3. §. f. d. L. si ex. §. 1. ff. de minor. 2) bisweilen alles dasjenige / womit Handel und Wandel kangetrieben werden. §. 1. J. de R. D. 3) bisweilen heist es nur dasjenige / was wir von den Eltern oder Vor-Eltern bekommen haben / und in diesem Verstand wird es von den Doctoribus denen bonis acquisitiis oder selbst erworbenen Gütern opponiret. Gzdd. ad L. 5. n. 23 ff. de V. S.

Patrimoniales coloni, die Pachtleute / so die Felder und Güter bauen / so zu des Kayfers oder eines Landes Fürsten Patrimonial-Güter gehören. L. 7. C. ubi caus. fisc.

**Patrimoniales fundi, solche Felder.** Rubr. C. de fund. patrimon.

**Patrimonium Principis privatum** ist / welches der Fürst / wie ein anderer Privatus besitzet / von welchem er frey disponiren kan / als was er durch Kauff / Schenkungen / Confiscationen privatim. ihme acquiriret hat. L. 1. & 2. ff. de Jure Fisci. L. 3. C. de Bonis vacant. Ingleichen was er durch den Zuwachs von dem Gelde / so er aus den Böllen eingenommen / von Privat. Personen ihm zuwege gebracht / oder auch durch eigenen Fleiß im rechtmässigen Kriege erworben. L. 3. C. de quadrienn præscript. Und wird sonst auch *privata principis substantia* d. L. 3. auch *bona in formam patrimonii redacta*. L. 39. §. ult. ff. de Legat. 1. wie ebenfalls *Res dominicæ*. L. 9. C. de Jure fisci. L. pen. & ult. C. de fund. rei patrim. Joh. à Sande. d. prohib. rer. alien. c. 6. §. 3.

**Patrimonium principis privatum quasi proprium** ist / wo von der Fürst nur den Nutzen hat / das Eigenthum aber dem Reiche oder Lande zustehet / und kan also solcher nicht frey / oder wie er will / disponiren / daher werden sie von dem Ulpiano in L. 2. §. 4 ff. *ne quid in loco publ. quasi propria & privata*, genennet. Dahin gehören die Fürstliche Aemter und Regalien. cap. un. quæ sint Regal 2. F. 56. Struv. Syntag. J. Civ. Exercit. 1. 5. thes. 78. & Synt. Feud. cap. 6. aph. 6 Joh. à Sande d. Tr. §. 5. in fin. Brunn. ad L. 1. C. de offic. rer. privat. Myler de Principib. 24. stat. Imper. p. 1. cap. 33. n. 2. & 6. Chopin. de Doiman Gall. Lib. 1. tit. 2.

**Patrini, die Tauspather / Taus Dothen /** sind diejenige / welche andere bey der H. Taus vertreten / und als Zeugen zu solchem hochwürdigen Werck. adhibiret werden.

**Patrisiren / dem Vatter nacharten / nachschlagen.**

**Patrocinari, iren /** in Sachen behülfflich seyn / dienen / beschützen / helfen / vertheidigen / eines Advocat seyn.

**Patrocinium**, die Beschirmung/ Hülffe/der Schutz/Vertheidigung / Ist. der Rechtliche Beystand / so von einem Advocaten in einer Sache geschieht.

**Patronatus Jus**, ist in Jure Canonico ein Recht dem Bischoff zu einem ledigen geistlichen Amt/oder andern geistlichen Beneficio zu präsentiren / daß er solchen instituire / welches dem Patron oder Kirchen-Lehen-Herrn aus gewissen Ursachen zukommt.

**Patronatus Jus Ecclesiasticum** ist / welches der Kirche zukommt / es habe gleich jemand die Kirche aus Kirchen-Gütern fundirt / oder es habe solches aus weltlichen Gütern seinen Anfang genommen / und ist auf die Kirche transferirt/oder einer geistlichen Dignität oder Beneficio anhängig gemacht worden.

**Patronatus Jus Laicum** ist / welches einem Laico oder Clerico wegen der fundation oder Dotation aus weltlichen Gütern/zukommt.

**Patronatus Jus mixtum** ist / welches theils jemand wegen Kirchen / theils wegen eigener Güter competiret. c. no-bis 25. X. de jur. patronat. c. quicumque XVI. qu. 7. c. un de jur. Patron. in 6to.

**Patronatus Jus** (in sensu juris civilis) ist ein Recht / das ein Patron auf denen Personen und Gütern der Freygelassenen hat.

**Patronus**, ein Patron/ein Beschirmer/Schirm-Herr/vornehmer Förderer und Gutthäter. Item / ein Herr der einen Knecht frey läset. Ist.

**Patronus**, ein Pfarr-Lehen-Herr wird derjenige genannt/der die Macht hat einer ledigen Kirche / so von ihm oder seinen Vor-Eltern fundirt oder dotirt worden / jemand zum Pfarrherrn vorzuschlagen und vorzustellen / den man hernach darzu verordnen und instituiren muß. c. filiis 31. caul. 16. qu. 7.

**Patronus Causa**, wird der Advocat, der in einer Sache dienet/genennet.

**Patronus Fisci, der Fiscal, oder der über das gemeine Gut bestellet ist.**

**Patruelis, der Vetter/vom Vatter her.**

**Patruus, des Vatters Bruder.**

**Pauliana actio, suche oben: Actio pauliana.**

**Pauper, arm/unvermögend / wird von Bartolo der genennet/ der nicht 50. solidos in Vermögen hat/ad L. accusare ff. de accusat. add. Gail. 1. obs. 142. n. 8. & Cujac. 17. O. 30. in fin andere geben vor/ daß der arm zu nennen / der nicht hundert Gulden in Vermögen hat. Arg. §. 3. Instit. de success. libert. In der Cammer- Gerichts- Ordnung heist derjenige arm / der nichts an liegender oder fahrender Haab oder Schulden vermögend ist. Eigentlich wird der arm genennet / der nach Beschaffenheit der Sachen/davon gehandelt wird/nicht genugsam angefaßten ist. Carpzov. Jur. for. p. 3. c. 13. d 31. n. 6. und kommt also auf des Richters arbitrium (Willkühr) an/ wer arm oder nicht arm zu nennen sey.**

**Pauperies, ein Schade / so von einem unvernünftigen Thiere geschieht.**

**Pax, der Friede.**

**Pax profana s. publica Osnabrugensis, der Osnabrüggische Reichs-Frieden ist ein Vergleich von dem Kayser Ferdinando III. und denen Ständen des Reichs mit der Christinen der Schweden Königin Ao. 1648. zu Osnabrück in Westphalen errichtet/ worinnen der Friede in Teutschland wieder hergestellt / die Religions-Angelegenheit befestiget/ viele / so wol des Reichs als dessen Glieder insonderheit angehende Zwistigkeiten entschieden / wie nicht weniger auch andere zu der teutschen Reichs-Verfassung gehörige Dinge in zuverlässige Maasse gebracht worden.**

**Pax publica & profana, der hochverpönte Land-Friede ist ein Vergleich des Röm. Kayfers / und den Ständen des Reichs / dadurch alle vorige mutuelle Feindseligkeit im Reiche verboten / und eine gewisse Manier vorgeschrie-**



geschrieben wird / wornach die Stände die unter ihnen entstandene Strittigkeiten abhandeln sollen / auch wider die / so solchen Vergleich und Einwilligung zuwider leben / eine Straffe gesetzt wird. Jacob Blum. process. Cam. tit. 26. §. 8. Titii spec. J. P. c. 4 r. §. 1. Limn. J. P. Lib. R. c. 13. §. 60. Es hat diese Constitution ihren Ursprung von dem Kayser Maxim. I. de Ao. 1495. der sie gegeben / bestätiget und hernach weiter erkläret. Dem sind gefolget die andern Kayser / die sie hin und wieder vermehret / de qua re Recessus Imperii passim. Die Occasion den Land / Frieden anzuordnen / waren dazumal die innerlichen Invasiones, die das Röm. und benachbarte Christliche Reich angefallen / und ihre Macht geschwächet.

Die vornehmsten Articuli dieses Friedens sind folgende. 1) Daß alle Befehdungen in dem Röm. Reich sollten aufgehoben seyn. Land / Frieden 1548. art. 1. 2) Soll keiner / wes Standes oder Würden er auch sey / durch einen einigen Vorwand den andern bekriegen / berauben / fangen / belagern / oder einen Bund wider ihn machen. Land / Friede *praf.* §. 1. 3) Soll keiner den andern aus seinen Possess., Regalien / Jurisdiction und andern seinen Gütern und Rechten mit gewaffneter Hand und gewaltthätiger Weise berauben / d. art. vert. Daß auch keiner / welches hernach in dem Instrument. Pac. art. 22. § voruntamen, bestätigt ist. 4) Soll niemand eines andern Unterthanen abspenstig machen / oder wider das Herkommen in seinen Schutz nehmen. d. §. II vert noch seine Unterthanen. 5) Soll ein jeder fremde Unterthanen durch sein Gebieth frey durchreisen und ziehen lassen / noch zugeben / daß ihnen Gewalt geschehe / oder sie sonst beschweret werden §. vers., sondern soll. Soll 6) keiner einem / der sich an einem Ort / wie er soll / aufhält / Speiß und Franck / Handel und Wandel / Zinnß und Einkünfte vorenthalten. Recess. Imp. de Ao. 1555. §. Setzen demnach 14. 7) Sollen die Stände die herum vagirende Räuber auffuchen und verfolgen / und

und zu dem Ende wenn es nöthig/der benachbarten Hülff  
 fe sich gebrauchen. Land-Friede 1548. art. von Zer-  
 renlosen 24. 8) Soll niemand des andern seine Unter-  
 thanen / die wegen eines Verbrechens die Flucht genom-  
 men / oder ihre Herzen bedrauen / bewirthen oder hegen.  
 d. Const. art. Friede-Brecher. 9) Soll niemand den  
 Friede-Brechern entweder vor sich / oder durch andere  
 mit Rath und That behülfflich seyn. d. Const. präfat. §.  
 ult. & art 8. Rec. Imp. de Ao. 1555. §. 14. oder aufneh-  
 men. d. Constit. art. Aufhebung. 27. 10) Soll ein jed-  
 weder die Friede-Brecher und Beleidiger verfolgen /  
 dem Beleidigten aber eytigst Hülffe / ob er gleich nicht  
 darum erjucht worden/leisten. d. C. art. 6. pr. II) Wenn  
 die Friede-Brecher und ihre Helffers-Helffer in die  
 Reichs-Nacht erkläret seyn / so soll solche so fort vollstrectet  
 werden. d. art. §. fin. 12) Denen Beleidigten soll wi-  
 der die Friede-Brecher / ihre Adherenten und Hehler  
 die Defensio und Nachteil auch in eines andern Gebieth  
 allerdings vergönnet seyn / nach Art / wie in dem Reichs-  
 Abschiede de Ao. 1559. §. und niemol 21. seq. vorge-  
 schrieben worden. 13) Es soll keiner eines in die Nacht er-  
 klärten oder Frieden-Brechers Güter / diesen zum Be-  
 sten und sie zu schützen / zu sich nehmen. d. Const. art. 21.  
 So sollen auch die Gan-Erben bey ihren Gütern nicht  
 lassen. d. C. art. wider der Gan-Erben Schlösser.  
 20. Diejenige/so wider diese Articul des öffentlichen und  
 gemeinen Friedens einiger Massen handlen oder zu hand-  
 len sich unterstehen / von denen wird gesaget / daß sie den  
 Land-Frieden gebrochen. Daß aber dieser Land-Friede  
 gebrochen sey / müssen 3. Requisita angeführet und erwie-  
 sen werden: 1) Daß eine öffentliche Gewalt. 2) Mit  
 gewöhrter Hand. 3) Aus bösem Vorsatz und freventlich  
 geschehen. Präfat. §. II. tit. 3. O. C. p. II. tit. 17. Die  
 Anschuldigung aber des Friedensbruchs kommt zu 1) dem  
 Beleidigten und seinen Erben. 2) Einem jeden de po-  
 pulo. 3) Dem Kaiser. Bisra wider die Friede-Brecher /

sie mögen beschaffen seyn / wie sie wollen. vid. Andr. Gail. Tract. de Pac. Publ. Gylm. Tom. I. Symphor. Klock. in Vol. Cam. Lib. 1. tit. 6. & lib. 3. tit. 42. Blum. Process. Cam. tit. 29. Sinold. de S. R. R. Vol. 2. D. 4.

Pax religiosa, der Religions-Friede ist / welcher An. 1555. auf dem Reichs-Tage zu Augspurg zwischen dem Kayser und denen Ständen / mit allerseitiger Genehmhaltung / zu dem Ende errichtet worden / daß / vermöge desselben / hinführo so wohl die Catholische als Protestantischer Religion im Römischen Reiche ungehindert gedultet / von denen letztern die eingezogenen Geistlichen Güter ruhig besessen / und des Römischen Pabsts / und seiner von ihm dependirenden Clerisy Jurisdiction von nun an völlig suspendiret seyn solle. Tit. Specul. J. P. Lib. 2. c. 5. §. 1. Horn. J. P. c. 9. §. 2. dessen Species ist der Passauische Vertrag / der Anno 1552. den Religions-Frieden vorangangen. Dieses Religions-Frieden vornehmste Capita, so durch den Osnabrüggischen und Münsterischen Frieden. Schluß Art. V. erklärt und vermehret / seynd diese 1.) daß unter diesen Frieden nur begriffen seyn sollten der Catholischen Religion und Augspurgischen Confession zugethane / hierzu seynd nach dem Art. VII. Instrum. Pac. die Reformirte gekommen. 2.) Daß der Streit wegen der Religion nicht anders als durch Christliche und freundliche Art solle bengeleget werden; Const. Aug. de Anno 1555. §. 15. Transact. Passov. §. 42. 3.) Der Kayser und die Catholischen Reichs-Stände solten die Augspurgischen Confessions - Verwandten / oder die Evangelische / heut zu Tag / auch die Reformirte. d. Instrum. Pac. art. 7. und diese jene wegen Unterschied der Religion nicht mit Kriege überziehen / und auf keinerley Weise zur Religion zwingen / sondern das freye Religions-Exercitium ihnen lassen / und zwar bey Straffe des Profan-Friedens. d. Recess. §. 15. Transact. Passav. §. 13. & 42. 4.) Die Catholische und Protestantische Stände sollen gegen einander mit dem Rechte / so ihnen

ihnen nach den Reichs-Satzungen zukommt/ zufriedn. d. C. §. 16. & 13. und eine Gleichheit unter sie sey n. I. P. art. 5. d. I. 5.) Die geistliche Fundationes, die Klöster und andere Kirchen-Güter/ so von etlichen Ständen und Dero Vorfahren zu Nutz der Kirchen/ Schulen/ Stipendien/ und andere Dinge angewendet/ die weder andern Reichs-Ständen gehöret/ noch zu der Zeit des Passauischen Vergleichs / oder hernach von den Geistlichen besessen sind/ sollen bey dem Gebrauch/ darzu sie gewiedmet/ gelassen werden. d. C. §. 19. Letztlich aber ist nach vielen Berathschlagungen und Disputiren bey dem Ögnabrüggischen und Münsterischen Frieden beliebt/ daß man bloß auf die Possels von 1. Januarii 1624. bey Restitution in geistlichen Sachen/ und was daher in Politicis geändert worden/ zu sehen habe. Instrum. Pac. Art. V. §. 2. & 24. 6.) Daß denen Geistlichen/ in was vor einem Stande sie auch leben/ ihre Zinsen/ Einkünfte/ Decem und alle andere Rechte / ungekränket bleiben / mit Vorbehalt der ordentlichen Obrigkeit ihrer Jurisdiction und Rechte/ die ihnen heut zu Tage von den 1. Jan. 1624. zugekommen/ und sollten von diesen Gütern die Kirchen und Schul-Dienste unterhalten werden/ 2c. Constit. §. 20. 21. 7.) Wenn ein Zweifel bey diesen ausgemachten Unterhalt vorfiel/ soll derselbe durch Schieds-Leute binnen 6. Monat abgethan werden. d. C. §. 22. 8.) Wenn einer/ der zum Erz-Bischoff oder Prälat erwählet oder postuliret worden/ die Religion in Zukunft ändern würde/ soll er seines Rechts/ doch ungekränket seiner Ehre und Existimation verlustig seyn. d. C. §. Und demnach 18. welches auch heut zu Tage bey den Bischöffen und Prälaten der Augspurgischen Confession also gehalten wird. Instrum. Pac. art. 5. §. si igitur 15. 9.) Soll das Jus Diocesenum, und die Jurisdictio Ecclesiastica wider die Stände der Augspurgischen Confession und die Reformirten J. P. Art. 5. §. 47. und deren Unterthanen aufhören. d. C. §.

Und

Und demnach 10.) Soll denen Unterthanen / die wegen der Religion wegziehen / und sich anderstwo niederlassen wollen / solches frey stehen. d. C. 1555. §. und demnach 24. welches auch nach dem Instr. Pac. art. 5. §. quod si ve-  
 ra. 35. alsdann statt findet / wenn ihnen auferleget wor-  
 den / wegzuziehen / da sie ihre Güter behalten / und durch andere verwalten lassen können. 11.) Daß kein Stand den andern / und seine Unterthanen zu seiner Religion zwinget / oder wider den Magistrat beschütze. d. C. §. Es soll auch 23. Instrum. Pac. d. art. §. 29. 12.) Der un- mittelbare Reichs-Adel / und nach dem Instrumento Pac. d. art. §. 29. die Communen und Reichs-Dörffer / sollen mit ihren Unterthanen und Gütern in der Sache / so die Religion betrifft / eben das Recht als die Reichs- Stände haben / und darinn durch keinen Prætext gehin- dert werden. d. C. §. und in solchen 26. 13.) In denen Reichs-Städten / da beyder Religions- Übung heut zu Tage An. 1624. 1. Jan. im Schwange gewesen / soll es also ferner bleiben / und deren Bürger und Einwohner mit einander friedlich leben. d. C. §. nachdem aber 27. I. P. d. Art. §. 28. 14.) Diesen Religions-Frieden sollen keine Reichs-Sagungen nachtheilig seyn / und keine Er- klärung oder Abschaffung wider ihn statt finden. d. C. §. und soll alles 28. wenn darüber Zweifel vorfällt / soll deswegen aufm Reichs-Tage freundlich tractiret wer- den. I. P. art. 5. §. 55. 15.) Dieser Friede soll bis zur freundlichen Vereinigung der Religionen ungefränctet erhalten werden / und allezeit wahren. d. C. §. und nach- dem 25. nach dem Instrumento Pacis Art. V. §. 1. & 14. Wenn die Vergleichung der Religion nicht folget / nichts destoweniger stetswährend seyn. Instr. Pac. art. 5. §. 1. & 14. Was zu diesen Religions Frieden durch den Os- nabruggischen Friedens-Schluß noch gekommen / das ist in dessen art. 5. & 7. enthalten / und können weiter geles- sen werden. P. Syring. Dissert. de Pac. Relig. Sæv. Cran. de Pace Relig. Limnæ. de J. Pub. Lib. 1. c. 21. Sinold.

de S. R. R. V. z. d. 4. Burgold. Not. Imp. Germ. ad Art. V.  
Instr. Pac. Blum. de Process. Cameral. tit. 28. Schüz Ma-  
nual. Pacif.

**Peccatum, die Sünde/ Fehler,**

**Peccatum in Spiritum Sanctum, die Sünde wider den  
heiligen Geist.**

**Peccatum actuale, die wirkliche Sünd.**

**Peccatum originale, die Erb-Sünde.**

**Pecoris ad aquam appallus, die Vieh-Träncke/ ist ein  
Recht/ das Vieh meines Guts zu eines andern Bron-  
nen zu treiben / und daselbst zu träncken. L. 4. L. 5. ff.  
de servit. rust. prædior.**

**Pecten, eine Art Fische. L. un. pr. C. de monop.**

**Peculator, ein Dieb des gemeinen Gelds.**

**Peculatus crimen ist/ da jemand das gemeine Geld/ oder  
den Gottes-Kasten bestiehlt/ dessen Aufsicht solche nicht  
anvertrauet sind. L. 1. 4. 9. §. Labeo. ff. ad L. Juliam  
peculatus. Suche auch Lex Julia peculatus.**

**Peculiaris, e, sonderlich/ peculiare, ein eigen Ding/ abson-  
derlich Ding / peculiaris questio, eine sonderliche Fra-  
ge/ peculiaris ratio, eine sonderliche Ursach.**

**Peculiaris debitor, ein Schuldner/ der in das Peculium  
etwas bezahlen muß. L. 26. ff. de condict. indeb.**

**Peculiaris merx, ein Waar/ so zum Peculio gehört. L. 1.  
ff. de tributor. act.**

**Peculiaris servus, ein Knecht / der zum Peculio gehört.  
L. 3. §. miles ff. de suis & legit.**

**Peculiariter, aus einer zum Peculio gehörigen Ursach. L. 1.  
ff. de except. rei vend.**

**Peculiatu servus, ein Knecht / der ein Peculium ( oder  
Eigengut ) hat. L. 18. §. fan. ff. de adil. edict.**

**Peculiotenus, wegen des Peculii, oder so weit das Eigen-  
gut zureichet.**

**Peculium, ein eigen Gut/ ein erworben Gut/ ein besonders  
abgesondertes Gut des Sohnes oder Tochter / welches  
von**

von des Vatters Vermögen unterschieden ist. L. 4. pr. L. 5. §. 2. & 3. L. 8. D. de Pec. Advent. irreg. thes. 2. Struv. Exercit. 20. thes. 60. ibique Muller. Item / das ganze Vermögen. L. 16. ff. ad Scutum Trebell. es heist auch manchmal der Noth-Pfenning. L. 79. §. 1. ff. de Legat. 3.

Peculium adventitium, ist ein auswärtiges eigen Gut / welches nemlich auffer Beytrag des Vatters herkommt / als zum Exempel / von der Mutter-Freunden / oder sonst durch Glück und frembde Verehrungen / und wird auch sonst regulare genennet. §. 1. Instit. per quas person. cuique acquir. L. 11. seq. de usufr. L. 1. & 2. C. de bon. mat. L. 1. & 4. 6. C. de bon. quæ lib. L. 7. ibid. Nov. 117. c. 1. & 2. und hat der Vater davon den Nießbrauch / und der Sohn die Proprietät oder Eigenthum / auch wann er gleich nicht in des Vatters Brod ist. Carpzov. p. 2. c. 10. def. 7. Lauterb. Disput. de usufructu paterno §. 22.

Peculium adventitium irregulare ist / darinnen der Vater den Usumfructum oder Nießbrauch nicht hat / sondern dem Sohn oder Tochter solches eigen ist / selbst zu nutzen und gebrauchen. L. pen. & ult. C. de bon. quæ lib. Nov. 117. c. 1. Lauterb. disp. de peculio Irreg. per tot. und dieses geschieht zum Exempel. Wenn der Testator dem Sohn mit der Condition oder Verbot etwas vermachet / daß der Vater den Nießbrauch nicht haben soll. cit. Nov. 117. c. 1. und ist nichts daran gelegen / ob der Testator solches ausdrücklich oder nicht / gesetzt habe / wann nur der Wille / wie ers vom Sohn wolle genossen haben / daraus abzunehmen ist. Molin. tract. de J. & J. Disp. 230. n. 6. Mehrere Fall darinnen den Vater der Ususfructus benommen ist / kan gesehen werden. Lauterb. Disp. cit. de Pec. Irreg. Germ. Philop. p. 2. tit. 19. §. 28. Text. I. P. tit. 14. n. 83.

Peculium castrense seu militare, ist ein solches Gut / das der Sohn im Krieg sich erwürbet. L. 11. 12. ff. de castrens.

strenf. pecul. L. 1. Cod. eod. in pr. Inst. quib. non est permissum, fac. test. und hat darinnen der Sohn das völlige Eigenthum. L. 6. pr. C. de bon. quæ lib. L. p. §. 2. C. de Usufr. pr. Instit. quib. non est permiss. fac. testam.

**Peculium Clericorum**, Eigenthum der Geistlichen.

**Peculium Legatum**, siehe Legatum peculium.

**Peculium profectitium**, ist ein solches Gut / das der Sohn aus des Vatters ihm anvertrauten Gut erlangt hat / oder was ihm in Ansehen des Vatters ist vererbt worden. §. 1. Instr. per quas person. cuique acquirit. L. 7. pr. de donat. L. 46. de Pecul. Lauterb. Tract. Synopt. tit. de Peculio §. 5. n. 2. und ist der Vater Herr und Besitzer vollständig dieses Guts. L. 7. 9. de acquit. vel omitt. hered. L. 49. §. 1. eod. L. 6. C. de bonis quæ liber. Lauterb. Disp. de Pecul. advent. irregul. §. 31.

**Peculium quasi castrense**, ist ein eigen sich erworbenes Gut / welches aus dem Krieg der Sohn entweder in einem öffentlichen Amt / durch seine Geschicklichkeit und Wissenschaft / oder sonst durch eine Kunst sich zuwenden gebracht hat. §. 1. L. ult. C. de inoff. test. ein solch selbst eigen erworben Gut haben die Geistlichen / Studiosi, Magistri, Doctores und Professores, Advocati &c. bill. Comp. Schütz tit. de peculio L. 5. p. m. 255. darat hat der Vater kein Recht. L. 8. C. de Advoc. L. 1. L. 6. pr. §. 3. C. de bon. quæ libr.

**Pecunia** heißt 1.) alles dasjenige / was jemand in Verwahrung hat. L. 5. pr. ff. de V. S. L. 178. pr. L. 222. ff. eod. cap. totum 1. qu. 3. 2.) diejenige Sachen / so gemessen / gewogen / und gezeilt werden. L. 30. pr. de Legat. ff. L. 2. ff. de reb. credit. L. 1. §. ult. ff. Mandat. L. 1. §. 9. ff. de pos. 3.) baar Geld. L. 88. ff. de V. S. L. 5. §. 2. ff. de præscript. verb.

**Pecunia deposita**, hinterlegt Geld / das jemand aufzuheben gegeben wird / daß man solches wieder haben könnte / wann es gefällig ist.

**Pecunia hereditaria** ist dasjenige Geld / was ein Erb dem andern



- andern aus dem Väterlichen oder andern angestorbenen unbeweglichen Gütern zu seiner Abfindung jährlich auf gewisse Termine giebt und erlegt.

Pecunia numerata, baar oder gezahlt Geld. Non numerata Exceptionem, suche oben Exceptio non numerata pecuniae.

Pecunia pro optione, das Rühr-Geld.

Pecunia pupillaris, unmündiger Kinder-Geld.

Pecunia reprobata, verschlagene Münze.

Pecuniaria poena, suche poena pecuniaria.

Pecuniariter agere, ein bürgerliche Privat-Klag anstellen deren Straf in Geld bestehet. L. ult. ff. de privat. delict.

Pecus, Vieh/ wird von allen vierfüßigen Thieren verstanden/ welche Heerdweise können ausgetrieben oder ge-weidet werden/ als da seyn/ Ochsen/ Pferde/ Esel/ Schaafe/ Geiße/ &c. L. 2. §. 2. ad L. Acquil.

Pedagium, Weg-Strassen-Zoll/ der von Reissenden an gewissen von dem Lands-Fürsten constituirten Orten bezahlt wird.

Pedamentum, der Pfahl/ daran die Weinstöck gebunden sind. L. 10. ff. de usufruct.

Pedaneus Judex, siehe oben Judex pedaneus.

Pedellen/ sind gewisse Bedienten bey den Universitäten/ Cammern/ und andern hohen Gerichten/ welche die ausgefertigte Bescheide bestellen/ die Partheyen citiren/ auch allanfalls in Verwahrung bringen/ nechst dem aber dem Rectori Magnifico nachtreten und aufwarten müssen.

Pedes, die Füße/ per pedes, zu Fuße.

Pedestre iter, Reise zu Land/ es mag zu Ross oder Fuß/ oder in einer Chaise seyn. L. 1. §. 9. ff. de flumin.

Pegmata, Zierrathen/ darauf die Statuen &c. stunden. Ulpian. in L. quaesit. §. 14. de instrum. vel instruct. leg.

Pellex, ein Rebs-Weib/ mit der ein Verehlichter Gemein-schaft hat.

Pendens, hangend/ lis pendens, ein Recht-hängiger Streit/

- Streit**, pendente lite, bey amnoch wählenden **Streit** / im hangenden Rechte.
- Pendere**, achten / schätzen / bezahlen. pendere poenas, Straf geben.
- Pene occultum**, das bey nahe verborgen ist / das durch wenige Menschen bewiesen werden mag / wenn durch zween oder drey zc. L. cives C. de Appellat.
- Pensare**, erwegen. It. bedeutet es so viel als compensare, worvon oben
- Pensata pecunia**, compensirtes Geld. L. in exceptionibus ff. de probation.
- Pensio**, Pension, die Bezahlung / Reicheung der Zinsen / der Haus-Zins.
- Pensiones promobiles**; die Rükscher-Zinsen / welche im Anfang von den Zinsß-Leuthen also versprochen werden / daß / wenn die Bezahlung der Zinsen auf gesetzten Tag nicht bezahlt werden / daß alsdenn solche doppelt bezahlt werden müssen.
- Pensionarius**, der die Zinsen reicher / der Zahlmeister.
- Pensioniren** / verzinsßen / Zinsß geben / Zinsen darvon reichen.
- Pensitatio**, heist nicht dasjenige / was man nur einmahl bezahlen muß / sondern das / was man alle Jahr schuldis ist zu geben.
- Pensitationes publicæ**, jährliche Steuern und Tribut / pensitationes ædium, Haus-Zinße.
- Pensum**, das / was einer täglich verrichten muß. cap. denique dist. 4. pensum absolvere, das Vorgegebene zu Ende bringen.
- Penula**, ein Regen-Keiß Kleid / (hodie, ein Sur rout.)
- Penus**, der Borrath an Essen und Getrånck / so man für das künftige anschafft.
- Penus legata**, suche oben / Legata penus.
- Per accidens**, ungesehr / zufälliger Weise.
- Peractis peragendis**, nachdem vollendet ist / was geschehen sollen.

peracutè, sehr subtil/ spitzfindig.

Peræquatores, waren diejenigen/ so die Güter besahen/ die Steuer darauf legten/ und die/ so zu hoch angelegt waren/ erhöheten. Tot. Tit. C. de Cens. & censit. peræquator.

Perambages, weitläufftig herum/ durch Umschweiffe.

Per capita, nach den Häuptern i. 2. 3. 4. 5. 2c. Monath præcis, darunter wird in der Handlung Wechselzahlung verstanden.

Perceptio fructuum, die Genießung der Früchte.

Percepti & percipiendi fructus, suche oben/ fructus percepti.

Percurrere, percurriren/ sehr laufen/ durchlaufen. Also wird gesagt/ die Acta percurriren/ das ist/ durchgehen/ durchlaufen/ und durchsehen.

Percussor, ein Mörder/ Schläger/ der darzu gemiethet ist. L. si quis percussor. C. de Sicar. & L. si percussor. ff. de Silan.

Perdere, verlieren/ verderben/ zu nichte machen/ feudum perdere, eines Lehns sich verlustiget machen.

per directum, gleich zu.

perductus, a, um, durchgeföhret/ vollbracht. It. ausgestrichen/ ausgelöscht. L. i. ff. de his, quæ in testam. delent.

Perduellio sive crimen perduellionis, suche oben/ crimen perduellionis.

Perduellis, ein abgesagter Feind/ ein Vechter/ der die hohe Obrigkeit beleidiget.

Peregrinator, der Wandersmann.

Peregrinus, a, um, frembd/ ein Frembder/ der kein Römischer Bürger ist. L. i. C. de hæred. instituend.

Peremptoriè, endlich/ für das letzte mahl/ einmahl vor alle mahl. Suche weiter: Citatio peremptoria und Exceptiones peremptorias.

Peremptorium Edictum, die Citatio, oder der letzte Anschlag.

**Peremptorius Terminus**, ein Termin/ so so viel Zeit als andere 3. Termin in sich begreift.

**per exceptionem**, durch eine Hintertreibung/ Fürwand/ Ausrede/ 2c.

**per Exempla**, durch Exempel.

**per expressum**, ausdrücklich, sc. vorbehalten/ bedingen/ 2c.

**Perfectus**, 2, um, vollkommen/ vollbracht.

**Perfecta aetas**, da einer 25. Jahr alt/ oder Majoren ist.

**Perfunctorie agere**, ohne sonderbahre Acht oder Fleiß et was thun.

**Perfuga**, ein Abtrünniger/ ein Landläuffer.

**Perfusorie**, dunkel/ undeutlich/ versteckt. L. 5. §. 1. ff. quod vi aut clam.

**Periculum**, 1.) der Entwurff einer Sache / Gallis ébauche. 2.) die Probierung einer Sach/ dahero sagt man

**periculum facere**, etwas probieren. 3.) allen und jeden

Schaden. L. 4. ff. de peric. & comm. rei vend. 4.) ei

nen ungefähren Zufall oder Schaden. L. 4. ff. Naut.

caup. stapul. L. 1. & t. t. de peric. & comm. rei vend.

**Periculum in mora**, ein gefährlicher Verzug/ heist/ wenn die Sache keinen Aufschub leidet/ sondern unverzüglich

geschehen muß / wo man nicht dabey in Gefahr und

Schaden kommen will.

**Periculum rei venditæ**, die Gefahr des verkaufften Dinges.

**Periisse**, wird von einem Ding gesagt/ es mag zerbrochen/ zerrissen/ oder geraubt worden seyn. L. 9. ff. de V. S.

**Per indirectum**, durch Umschweiff / weit herum / nicht gleich zu.

**Periodus**, ein Umgang.

**Periphrasis**, eine Beschreibung.

**Perjurium**, der Meineid/ eine betrügliche und gefährliche wissentliche Verlaugnung der Wahrheit / einen andern

zu betrügen/ mit Bekräftigung des Lügens durch einen

End-Schwur. Decianus tract. crim. lib. 6. cap. 7. n. 1.

**Perjurii poena**, die Straffe das Meyneids.

Perlustrare, iren / besichtigen / betrachten / durchwandern / durchsehen / zum Exempel die Acten.

Permutatio, der Tausch / Wechsel / Veränderung / ist ein unbenannter Handel / (innominatus contractus) wo durch einer sein eigen Gut einem andern giebt / daß derselbe ihm dargegen etwas anders / so auch sein eigen ist / gebe. L. 1, pr. & §. 1. ff. de Contrah. emt. §. 2. Instit. de Emt. & Vendit. L. 1, pr. & §. 2. ff. de rer. permut. L. 5. C. eod. Lauterb. Ludov. Struv. *ibid.*

Pero, ein Bauren-Schuh. L. 31 ff. Locat.

Per omnes passus & instantias, durch alle Gänge und Instanzen sc. durchgeführt.

Perperam, widerrechtlich / mit Unrecht. L. 22. §. cum autem ff. rem ratam habere, unvorsichtig / irrig. L. 26. §. 1. ff. de pact. dotal.

Perpetrare, iren / begehen / vollbringen / wird insgemein in bösen Verstand genommen. L. f. §. si quis ff. de bon. eor. qui mort. sibi consciv

Perpetuus, a, um, immerwährend.

Perpetua causa, heist bey Servituten / wann eine Sache jederzeit bequem ist / zum Gebrauch der Dienstbarkeit. L. 1. §. hoc interdicit. ff. de fonte.

Ad perpetuam rei memoriam, suche oben: Voc. A.

Perpetuae actiones, suche actiones perpetuae.

Perpetua Exceptio, suche oben: Exceptio perpetua.

Perpetui usus causa posita in aedibus, dasjenige / was so in ein Haus gerichtet / daß es nicht nur ein Zeitlang daven bleiben / sondern immerfort daselbst seyn solle. L. 17. §. Labeo. ff. de action. emt.

Perpetuare obligationem, wird gesagt / wann eine Obligation, die sonst durch den Verlauff der Zeit oder durch einen Zufall zu nicht wurde / stets während gemacht wird. L. 91 §. nunc. ff. de Verb. obligat. L. 9. §. si is. ff. de Jurejur.

Perpetuum, heist manchmal die Lebens-Zeit. L. 8. §. live igitur ff. de transaction. manchmal 100. Jahr. Bartol

in L. si usufruct: ff. de usufr. legat. manchmal 10. Jahr.  
L. nam imp. ff. de Legat.

Perpetuus lacus, eine Pflüze/ der/ so immerfort Wasser  
hat. L. 23. §. 1. ff. de servit. rustic. præd. L. 1. §. lacus, ff.  
ut in flum public.

Perpetuus morbus, eine Krankheit die einen an Verri-  
chtung seiner Sachen hindert/ und zu deren Curirung keine  
Hoffnung ist. L. 22. §. si maritus ff. solut. matrim. L. pen.  
ff. de vacat. mun.

perquam absurdum, sehr abgeschmackt.

per quas personas nobis acquiritur, durch welche Perso-  
nen uns etwas erworben wird.

perquisite, genau gesucht.

perquisitor, ein Nachforscher.

perrard, gar selten.

perrarus, a, um, sehr seltsam/ gar rar.

per rationes dubitandi & decidendi, durch zweifelhafti-  
ge und entschiedliche Gründe/ da man die Argumenta  
anföhret/ so der Gegentheil vor sich hat/ und dann dieje-  
nigen so zur Entscheidung der Sach dienen/ sammt der  
ersten Refutation.

Persecutio, im weitläufftigen Verstand begreift alle  
Actiones L. 51. ff. de O. & A. pr. Inst. de action. so wohl  
reales. v. g. pignoris persecutionem. L. 27. ff. de pig-  
nor. als personales. L. 28. ff. de pign §. 17. Inst. d. r.  
L. 33. ff. de O. & A. §. 18. Inst. de actio, in seinem ei-  
gentlichen Verstand / da es von der Action separirt  
wird/ bedeutet es eine ausserordentliche Action. L. 34.  
ff. de V. S. da der Prætor selbst die Sach erkannte/ ohne  
Solennität einer Formul, auch ohne gegebenen Judice  
pedaneo.

Persona heist in L. 17. §. 9. ff. de action, emt. eine Statue  
so auf einer Fontaine Wasser speyet. It. eine Person.

Persona conjuncta, eine anverwandte Person.

Personæ Camerales, werden auf dreyerley Art genennet.

1.) In weitläufftigen Verstand / da nemlich auch die

streitenden Partheyen und deren Anwalde und Beschiede darunter verstanden werden/ wann nemlich diese ihres Herrn Streit-Sache halben in Camera sich aufhalten/ und alle Freyheiten genieffen. vid Ord. Cam. p. 1, tit. 49 pr. circa fin. sie sind der Jurisdiction des Cammer-Gerichts unterworfen. 2.) In engen Verstand/ welche denen streitenden Partheyen und Solicitatorn entgegen stehen/ und aus geschwohrnen Personen auch ungeschwohrnen/ als da sind der geschwohrnen Personen Weiber/ Kinder/ Schreiber/ Jungen/ Knechte/ Mägde &c. Junge Practicanten d. t. 49, 3.) In aller engsten Verstand/ diejenige Personen allein/ so den Gericht dienen/ und darzu dem Gericht mit einem Eyd verpflichtet sind/ der Richter/ die Præsides, Besizer/ Advocaten/ Procuratores &c. Jac. Blum, proc. Cam. tit. 22.

Personæ fictæ, s. mysticæ, fingirte Personen/ werden in Rechten genennet/ die ganze Gemeinden/ Städte/ Flecken/ Collegia &c. L. 22. de fid. ejus.

Persona mystica, ist in Rechten eine solche Person/ die in vielen Köpfen dennoch eine Person repræsentiret/ als da ist eine Stadt/ ein Collegium, oder Zunft/ eine Kirche. Klock. 1. c. 11. n. 2. 19 &c.

Personale pactum, ein pactum, das nur auf eine gewisse Person gerichtet ist. L. 7. §. pactorum ff. de pactis.

Personales Constitutiones, solche Verordnungen die einer gewissen Person/ oder Sach zu gut gemacht sind. L. 1. ff. de Constit. Princip.

Personalia beneficia, solche Beneficia, so gewissen Personen mitgetheilt sind/ und mit diesen extinguiret werden/ auch nicht auf die Erben kommen. L. 13. ff. solut. matrim.

Personarum Jus, ist eine Macht oder Facultas, so dem Menschen nach Beschaffenheit seines Standes und Condition zugeeignet ist. arg. Tit. Inst. de jur. personar.

Personatus, werden die Einkünfte genennet/ welche denen Priestern oder Seelsorgern von denen Lebenden und andern Pfärrlichen Feldern oder Nuzungen entzogen

gen werden. It. bedeutet es auch ein Versöhnlich Amt / welches in denen Pfarr - Kirchen die Geistlichen führen / mit Lehren / Seelen wenden der Pfarr - Kinder / die auch ihnen die Sacramenta / die zur Seeligkeit nöthig sind / auspenden. Doffel L. 3 erot. jur. Can. Tit. 5.

**Pertinentia**, hierzu gehören nicht allein diejenigen Stücke / so in der Possession, sondern auch die so in Jure und Jurisdiction bestehen. Bald. L. 1. Cons. 420. und werden darunter verstanden diejenigen Stücke / so einer Sache / davon man handelt / affigirt sind / ingleichen die / so zu der Sach eigentlichen Gebrauch destinirt sind / obschon sie nicht affigirt worden / sondern auch was durch die statuta, Gewohnheiten / Gesetzen oder der gemeinen Rechts Art nach deputirt und destinirt ist / daß es dem andern accedire. vid. Card. Thusch. Lit. P. Concl. 323.

**Pertinere**, zugehören / wird gesagt. 1.) von Sachen deren Herren wir sind. L. 181. ff. de V. S. 2.) die wir mit Recht besitzen / obschon wir nicht darüber Herrn sind / als Erb - Zinns Güter / Lehen - Güter 2c. 3.) von Sachen das zu wir ein Recht haben. d. i. die uns obligirt / und die wir durch eine Action fordern können.

**Perturbator**, ein Verwirrer / Zerstörer.

**Per viam actionis**, durch eine Klage / sc. vorbringen.

**Per viam Appellationis**, durch die Berufung an den höhern Richter.

**Per viam exceptionis**, an statt einer Ausrede oder Ausflucht.

**Per viam applicationis**, durch eine Bittschrift sc. vor- oder anbringen.

**Per vulgata**, durch gemeine Rechte / nach Anweisung der gemeinen Rechte / wie die gemeinen und bekannten Rechte lehren.

**Pessimus**, a. um, das allerärgste. **Res pessimi exempli**, ein Ding / das ein böß Exempel gibt.

**Pestibilis seu pestilis fundus**, ein Acker oder Wiese der

By s. ...



vergiftete Kräuter trägt. L. pen. C. de ædil. act. L. 48. ff. de ædil. edict. L. pen. ff. de reb. cor. qui sub tut.

Petens sibi Jus & justitiam administrare, bittend/ daß ihm Recht und Gerechtigkeit widerfahren möchte/ suche weiter oben. Nobilissimum Judicis officium.

Petere, heißt insgemein in Jure bey dem Richter um etwas bitten/ seine Klage bey solchen fürtragen/ petere veniam, um Erlaubnis bitten.

Petitio, die Bitte/ eine real Action. L. 178. §. actionis ff. de V. S.

Petitio hereditatis, suche oben: Hæreditatis petitio.

Petitio principii, wird genennet / wenn einer ein Ding durch eben dasjenige/ wovon der Streit ist/ oder durch ein Ding / das gleichmäßige Bedeutung hat / beweisen will.

Petitor, ein Bitter. Ist. der Kläger.

Petitorium, suche oben. Judicium petitorium.

Petitum, die Bitte. Eines Petito deferiren/ suche oben deferiren.

Pfalzgravius, ein Pfalzgraff / war ehedessen derjenige / welchen der Kayser einer ganzen Provinz vorgesetzt hatte/ daß er in dessen Nahmen Recht sprechen/ und die darinn vorfallenden Geschäfte verrichten sollte ; Man zehlte deren 4. als den in Bayern/ Sachsen/ Schwaben und Francken oder am Rheinstrom/ von denen heut zu Tag nur noch der letzte übrig ist.

Phalburger. Pfsalburger der in einer Stadt/ worinnen er nicht gebohren/ zum Nachtheil seines Herrns/ zum Bürger entweder beständig/ oder auch nur auf eine Zeit angenommen worden. Schuz. Pos. J. P. Lib. 1. tit. 11. Pos. 8. Shilt. J. P. Tit. 1. Lib. 1. tit. 6. §. 4. Oder diejenige Bürger einer Stadt/ welche keine eigene Häuser haben/ und doch das Bürger-Recht genieffen.

Philantropia, die Leutseeligkeit.

Philanthropon, der Lohn/ den man aus Freygebigkeit den

nen

- nen Unterkäuflern gibt, Senfal Gebühr. L. 2. ff. de proxenet.
- Philauria**, die Eigenlieb/ Labüncel/ welcher also genennet wird/ wenn einer sich viel einbildet.
- Philologus**, einer der die Schriften oder Sprachen versteht/ und dieselbige liebet.
- Philosophia**, die Welt-Weisheit.
- Philosophari**, philosophiren/ sich auf die Welt Weisheit legen/ oder die Welt-Weisheit studiren und lernen.
- Philosophus**, der die Welt Weisheit studiret/ ein Liebhaber der Welt-Weisheit.
- Philtron**, der Liebes-Becher/ Liebes-Trunck.
- Phlegmaticus**, a, um, Wässerrichter Natur.
- Phreneticus**, a, um, unsinnig.
- Phriscus**, a, ein Schwindsichtiger Mensch.
- Phtisis**, die Schwindsucht.
- Physica**, die Wissenschaft von natürlichen Dingen.
- Physicus**, ein Naturkundiger/ oder der die Physicam studiret.
- Physiognomia**, die Kunst/ aus dem Angesicht zu weissagen.
- Physiologia**, die Natur-Kunst.
- Physiologus**, der die Natur-Kunst versteht.

**Pia causa**, eine geistliche oder milde Sache heist alles das/ was zur Fundation und zur Sultentation, der Kirchen/ Schulen / Spitäler / Clöster / Armen- und Waisen-Häuser zc. oder auch elenden Personen ( miserabilibus personis ) als Wittwen/ Waisen zc. verlassen wird. Dd. in L. 1. C. de SS. Ecclesiis, zu welchen auch referret wird die Rescction eines Hauses. L. si quis §. fin. C. de donat und das Heyrathgut. L. 15. §. si qua mulier ff. de condict. caus. dat. caus. non secut. Es wird auch *pium* genennet alles dasjenige / was zur Erlösung der Seele aus dem Fegfeuer / oder sonst eines Lebendigen verlassen wird. vid. Bald. in authent. simplicit. n. 2. C. ad L. Falcid, Ayrer Process. P. 1. c. 5. Obl. 6. n. 12.

In einem Compendio sind causæ piæ alle die/ so zur Predigung und Lehr des Worts Gottes in der Kirchen/ zur Aufnahme der studien in Schulen/ und zur Erhaltung der Armen angewendet werden. ad pias causas, siehe oben. voc. A. ad pios usus destinirt/ zu milden Sachen oder geistlichen Gebrauch verordnet.

Piæ memoriæ. Gottseeliger Gedächtnis.

Piæ, fromm/ Gottsfürchtig/ demüthig gegen die Oberrn/ und gnädig gegen die Unterrn.

Pietas. heist insgemein die Hochachtung und Observanz der Unterrn gegen die Oberrn/ und die Clemenz, Gürtig, und Leutseeligkeit der Oberrn gegen die Unterrn. L. pen. ff. de oper. libert. L. imperialis pr. & §. 1. C. de Nupt. L. eleganter. §. idem Labeo ff. de dolo malo, L. si hominem pr. ff. Deposit.

Pignorari, pignoriren/ verpfänden/ versetzen/ zum Pfand nehmen.

Pignoratio, die Pfändung oder Einschließung der Thiere/ ist eine durch ganz Teutschland angenommene Gewohnheit/ Krafft welcher die Thier/ so auf eines andern Feld oder Wiesen unzulässlicher Weise weyden/ und dadurch dem Herrn desselben Schaden zufügen/ so lang gepfändet und eingesperrt werden/ biß sie von dem Eigenthümer geloset und der Schade ersetzt werde.

Pignorationes, die Pfändungen sind nichts anders als Turbationes und Hinderungen/ die einer dem andern zur Unterdrückung desselben Possession- und zu Erlangung eines neuen Rechts/ durch Weg- und Gefangennehmung der Personen oder Sachen inferirt/ und ist also causa pignorationis nichts anders/ als wann ein unmittelbarer Reichs- Stand klaget/ daß er oder seine Unterthanen von einen andern unmittelbaren aus einiger Ursach (die Verbrechen Maleficia ausgenommen/) gepfändet oder gefangen worden sey/ weil der andere dardurch ein neues Recht zu erlangen suchet. Gail. Obs.

§. 2. 1. & 2.

Fig.

**Pignoraticus creditor**, der Creditor, dem ein Pfand gegeben worden/ daß er darauf geliehen oder geborget hat. L. 2. ff. de damno infecto.

**Pignoraticus fundus**, ein verpfändetes Gut. L. 26. ff. de solut.

**Pignorator**, der das Pfand nimmt.

**Pignorum captio**, die Pfändung ist und wird genennet/ wann nemlich des Schuldners seine eigene Sachen/ sie mögen beweglich seyn oder sich selbst bewegen/ durch die Gerichts-Diener weggenommen/ ins Gericht gebracht und deponiret werden/ also / daß man dabey die Ordnung nach dem L. 15. §. 2. ff. de re jud. wohl observire/ nemlich/ daß man 1.) die Mobilia, 2.) die Moventia, 3.) die Nomina, hernach 4.) die Immobilia, und leßlich 5.) daß die Executio geschehe/ in die Actiones. doch müssen des Schuldners seine Sachen/ so er zum täglichen Unterhalt gebrauchen muß/ nicht genommen werden. Stryk. Introd. ad Prax. forens. cap. 24. §. 2. Boenigk Pract. Part. 1. cap. 31. und kan der Richter von dieser Vorsehung des Rechts nicht abgehen.

**Pignus** das Pfand/ ist ein dinglicher Handel/ durch welches der Schuldner zu Versicherung des Anlehens ein beweglich Ding den Glaubiger übergibt/ daß er nach bezahlter Schuld eben dasselbe wider erstatte. L. 1. §. 14. ff. de pact. L. 1. ff. de pignor. act. §. 4. Instit. quib. mod. re contrah. obligat. L. 1. §. 6. ff. de O. & A. L. 30. ff. de nox. action. L. 19. pr. ff. de damno infect. L. 18. §. 2. de pignor. act. L. 12 C. de distr. pignor. Lauterb. ad tit. de pignor. act. §. 1.

**Pignus conventionale**, wird entweder durch einen Contractum pignoraticum, oder eine bloße Verabredung/ welche das Jus prætorium, da sonst ex nudo pacto keine Actio competiret/ eingeführet hat/ constituiret. L. 17. §. 2. de pactis. Lauterb. h. t. §. 40.

**Pignus contumaciæ causa** ist ein Pfand/ welches deswegen genommen wird/ weil der Beklagte nicht in Gericht erschei-

erscheinet und sich verantwortet. L. 1. §. post. editum ff. de ventre inspic. oder wann die Vormünder und Curatores nicht cäviren wollen. §. pen. Inst. de Satisfac. tut. oder so die/ welche in bonorum possessionem damni infecti nomine geschickt worden/ nicht admittiret werden. L. 4. §. 1. ff. de damn. infect.

**Pignus legale** ist/ welches durch Gesezliche oder eine Statutarische und Provincial-Ordination constituirt worden.

**Pignus prætorium seu judiciaire**, welche auf Befehl oder aus Authorität der Obrigkeit wider diejenige/ welche der Sentenz nicht pariren wollen/ durch die Immission in den Besiß einer Sache/ oder Occupirung des Pfandes exerciret wird / nach der vorgeschriebenen Form. in L. 15. §. 2. 3. de re jud. L. 26. pr. de pignor. act. L. 2. C. L. 20. ff. qui pot. in pign. L. 3. C. de Jud.

**Pignus privatum**, welches auch **voluntarium** genennet wird/ ist/ welches unter Privat-Personen/ aus eigenem freyen Willen und Authorität constituirer wird / und zwar entweder durch wirkliche Tradition des Pfandes/ oder durch eine blosser Convention. §. fin. Inst. quib. mod. re contr. obligat. Bach. de pignor. Lib. 1. c. 3. pr.

**Pignus publicum**, wird genennet/ welches publica Authority und potestate constituirer worden/ entweder vor Gericht / oder in einem öffentlichen Ort / welches auch von einigen ein **Pignus necessarium** genennet wird. Pachov. de pign. L. 1. c. 3. num. 1. Mev. p. 7. Dec. 179.

**Pignus rei judicatæ causa**, ist ein Pfand das zur Execution des Urtheils einen Privato zwar zu guten/ doch durch öffentliche Authority und Amtes wegen genommen und verkauft wird. L. 3. ff. de reb. eor. qui sub. tutel. L. 1. & passim. C. si in caus. jud. L. 9. ff. de minorib. L. 40. ff. de jud.

**Pignus tacitum seu legale**, (davon ein besonderer Titel in ff.) ein stillschweigend Unterpfand ist nichts anders/ als ein von denen Römischen Gesezen selbst zur Sicherheit eines

eines Anlebens constituirtes Jus in re, oder dingliches Recht. L. 1. Com. de Leg. 3. E. ein solch stillschweigendes Pfand hat die Frau in des Mannes/ die Unmündigen in ihres Vormundes Güter/ daß sie sich aufereigneten Fall daraus erhohlen können.

Pignus testamentarium ist / welches durch einen letzten Willen constituiret wird. L. 26. pr. de pign. act. L. 1. vers. cum enim C. Com. leg. L. 12. de alim. leg.

Pilz, Pfeiler/ Strecke. L. 30. §. f. ff. de acquir. rer. dom.

Pinguius, in weitläufftigern Verstand / vollkommener. L. 14. §. 1. ff. de except. rei jud.

Piper, Pfeffer/ album, longum, nigrum, weisser/ langer / schwarzer. vid. L. 5. ff. de penu leg. L. ult. ff. de publican.

Piscina, der Fischhälter / Teich / Weiher. L. 1. pr. ff. de fonte.

Pityocampe, kleine in Fichten-Bäumen wachsende giftige Würme. L. 3 §. 1. ff. ad Leg. Cornel. de Sicariis.

Placitum, ein Wohlgefallen / Vergleich. It. ein Bescheid/ Urthel/ Principum placita, der Fürsten beliebige Meynung/ Decret oder wissentliche Erkenntnis.

Placitum divisionis, Vergleich über eine Theilung. L. 40. ff. de Pactis L. 15. C. famil. hercisc. placitum permutationis, Vergleich wegen eines Tausches. L. 3. & 4. ff. de permut.

Placuit Senatui, ein alter in Jure Romano sehr gebräuchliche Formul, heist/ es hat der Römische Rath solches beschlossen. L. 21. §. item placere ff. de petition. Es heist auch manchmahl/ daß etwas durch der Rechtsgelehrten Authorität recipirt worden seye. L. 4. ff. de pact. L. 4. ff. de Jure Codicillor.

Plaga, eine Wunde/ eine Verletzung.

Plagz, Garne/ Neze 2c. L. quælitum ff. de fund. instruct.

Plagiarius, ein Menschen-Dieb wird der genennet/ der einen freyen Menschen stihlt/ oder einen fremden Knecht wissentlich verkauft/ oder sonst alieniret/ oder gebun-

den

den hält/ oder verbirget/ oder ihm rath/ daß er von seinen Herrn wegstiehe. L. Tot. Tit. ff. & Cod. ad L. Fabiam de Plagiar.

Plagiarius, wird auch unter den Gelehrten derjenige geheißen/ der eines andern Bücher ausschreibet/ und vor seine eigene Arbeit ausgiebet/ anbey aber den rechten Authorem, woraus er seine Nachrichten oder Künste gezogen/ nicht nennet. Und diese Gewohnheit heist Plagium Literarium.

Plagium, der Menschen Diebstahl ist ein Laster/ welches begangen wird durch betrüglische Unterdrückung/ Verenthaltung/ Verschenkung/ Verhehlung und Verkaufung eines freyen Menschen/ oder fremden Knechts. t. c. ff. & C. ad L. Fab. de Plag. §. 10. Inst. h. t. & ibid. Dn. Hopp.

Planus, a, um, gleich. De simplici & plano, schlecht hin.

Plana via, ebener/ gleicher Weeg. L. 2. §. deterioorem ff. ne quid in loco publ.

Planaria cognitio, eine Erkenntnis der Sachen/ so nicht für den Richterstuhl geschicht/ sondern schlechter Dinge wo man dazu kommt/ angestellet wird. L. 4. C. de dilat.

de Plano cognoscere, nicht für dem Richterstuhl/ sondern unter Weeg/ in vorbegehen etc. über eine Sache erkennen. L. 1. ff. de constit. princip. L. 9 §. 5. ff. de offic. proconf. L. 6. ff. de accusationib.

de Plano opus facere, eine Sache ohne Machine machen oder verfertigen. L. 5. §. plane ff. commodat.

Plantarium, ein Pflanz-Garte.

Plausibilis, le, angenehm/ rühmlich.

Plausibilis ratio, eine stättliche Ursach.

Plebanus Paroecus, ein bestellter Priester in einer Stadt oder Pfarr-Kirche/ bey dem Catholischen. Plebanatus, heist seine Stelle und Würde. Plebes, aber ist die Kirche selbst.

Plebejus, a, um, gemein/ gemeiner Mann.

**Plebiscitum**, ein Land-Geding / Beschluß / Urtheil /  
Sunst-Gesetz / eine Satzung des gemeinen Volcks / all-  
gemeine Volcks-Gesetze / welche der Pöbel auf Befrag-  
gen / seiner sonderbahren Obrigkeit sich gefallen lassen.

**Plebs**, das gemeine Volck / der Pöbel / das Volck ohne die  
Patricios und Senatores, nach dem Römischen Recht zu  
rechnen.

**Plena pubertas**, i. e. 18. Jahr, §. 5. Inst. de adoption, L.  
40. §. 1. ff. de adoption.

**Plenaria fides**, völliger Glaube.

**Plenarie**, restituiren / völlig ausgeantwortet oder ersehen  
und erstatet.

**Plenipotentiarius**, der vollkommene Macht und Gewalt  
hat / alles anzuhören und zu schliessen.

**Plena jure**, bedeutet 1.) die Proprietät / Possession und  
Usufructum 2.) vollkommen ohne Verminder- und  
Verringering, Fusch, Lit. D. Conclus. 229. & seq.

**Pleuius**, weitläufftiger / besser / nützlicher. L. 1. §. hzc actio  
ff. si quis testam. lib. 1. 2. §. pervenisse ff. de hæred. vend.  
L. 4. ff. de fund. dotal.

**Plenum**, heist 1.) das / von welchen nichts kan genommen/  
nichts dazu gesetzt werden 2.) was gültig und kräftig  
ist 3.) begreift es alles nothwendige und nützliche.

**Plenum dominium**, das vollkommene Eigenthum oder Pro-  
prietät / darbey aber der Usufructus nicht ist. L. 2. ff. quib.  
mod. usufruct. L. 36. ff. de Usufr. bisweilen heist es das  
volle Eigenthum / davon der Usufructus nicht separirt ist.  
L. 26. ff. de Usufr. legat.

**Plenus fundus**, ein Gut / davon der Usufructus nicht sepa-  
rirt ist. L. 26. ff. de Usufruct. legat.

**Plumarii**, Künstler / so aus Vogel-Federn Kleider machen /  
deren sich die Pflten zum Pracht bedienten / und scheint /  
daß in L. 1. C. de excus. artif. an statt Plumbaru Plumarii  
zu lesen sey.

**Plumbare**, mit Bley zusammen löten. d. L. 27. ff. de A. R.  
D. replumbare, solche mit Bley gelöte Sachen wiederum



von einander schmelzen. L. 32. §. 1. ff. de aur. arg. munda.  
legat.

Plumbarii, Künstler / so etwas aus Blei verfertigen. L. An.  
ff. de jur. immunit.

Plumbatae, eine Art Peitschen / die mit Blei gemacht war /  
und damit diejenigen gepeitscht wurden / so gewisset Raster  
willen verdammt worden; daher kommen plumbatarum  
verbera, Streiche / so mit solchen Peitschen gegeben  
wurden. L. 2. C. de exactorib; tribut; lib. 10.

Plumbatura, Zusammen-Stung einiger Dinge vermittelst  
des Bleies. L. 23. §. 4. ff. de rei vind. L. 27. ff. de acquir.  
rer. dom.

Plus, mehr / bedeutet erstlich eine größe Quantität oder  
Zahl 2.) ein besseres Recht.

Plus petere, wird gesagt 1.) wann man eine größere  
Summ oder Quantität / als sich gebühret / fordert 2.)  
wann man vor der Zeit / oder ehe die Condition erfüllet  
ist / etwas fordert. 3.) wann man etwas an einem andern  
Ort fordert / als man sich bestwegen verglichen hat. 4.)  
wann man eine Sach in specie fordert / die der andere nur  
in genere, oder alternatim schuldig ist. vid. §. 33. Instit; ad  
d. tot; tit. X. de plus petitionib.

Pluviale, ist ein großer Rock oder Ceremonien-Habit / wel-  
chen die Bischöffe / Priester und andere geistliche Perso-  
nen bey gewissen Functionen tragen. Das Pluviale  
gehet um die ganze Person herum / und wird vorne mit  
zwey Hacken zusammen gemacht. Es wird auch das  
jenige Messgewand Pluviale genennet / welches die Ca-  
tholischen Priester an hohen Fest-Tagen vor dem Altare  
zugebrauchen pflegen.

Poculentum, alles / was sich trincken laßt. L. plebiscitum.  
ff. de offic. praesid.

Poculum, ein Trinck-Geschirr. L. Seja ff. de aur. arg. legat.  
Potulum amatorum, Liebes-Trandl.

**Podium**, ein auffer einem Gebäu. hinaus gemachter Ort / daraus man sehen kan / so Avas aufferhalb geschicht. L. quæsitum §. canales ff. de fund. instruct.

**Pœna**, die Strafe / eine Bestrafung / Rache oder Rächung des Lasters oder Verbrochens. L. 131. ff. de V. S. ist zweyerley *ve/ capitalis* *ve/ non capitalis*.

**Pœnæ alteratio**, die Veränderung einer Strafe in eine andere / ist eine aus einer wichtigen Ursach aus Gnaden von dem Landes-Herrn gechehene Veränderung der Straff in eine andere Art der Strafe. *z. E. der Landes-Verweisung / in eine Geld-Strafe. 2c.*

**Pœna capitalis**, die Leib- und Lebens-Strafe / welche den natürlichen Tod zufüget. L. 1. pr. & §. 1. L. 6. §. 2. L. 7. L. 28. pr. ff. de pœnis. L. 103. ff. de V. S. §. E. die Enthauptung / Aufknüpfung / die Zerstückung mit dem Rad. Const. Carol. Art. 130. 131. 159. 191. Lauterb. t. ff. de pœn. p. 714.

**Pœna civilis**, bürgerliche Straffe ist / wann mitalich der beleidigte Theil für seine satisfaction eine gewisse Summa Geldes bekommt.

**Pœna contractibus adjecta**, die Straffe / so den Handlungen angehänget ist.

**Pœna conventionalis**, wird diejenige Straffe genennet / worzu sich die Parthenen / die mit einander etwas zu thun / oder zu handlen verbindlich machen / in so fern sie von der Sache abspringen. Lauterb. de Pœna Convent. die Straffe wird auch von den Erb. Erben begöhret. L. 47. de A. E. V. §. f. Inst. de V. O. Lauterb. t. ff. de pœnis. p. 713.

**Pœna criminalis**, ist / welche entweder am Geld oder Leibes-Straffe bestehet / als wenn nemlich das Geld dem Fisco zugeeignet / oder der Reus an seinem Leib mit verbieneter Straff belegt wird.

**Pœnæ extraordinariae**, werden die Straffen genennet / so des Richters Gut-Düncken und Ermässigung überlassen werden / und nach Beschaffenheit der Umstände manch-

mal schwehret / manchmal geringer sind. L. 11. L. 13. L. 14. L. 16. ff. de poen. L. 7. & tot. tit. ff. de extraord. cognit. Const. Crim. Art. 112. & 113.

Pœna legitima, wird genennet diejenige Straff / welche jemand ohne Convention, bloß deswegen / weil er etwas verbrochen hat / irrogirt und aufgelegt wird. Jul. Clar. L. 7. sent. §. ult. qu. 1. Goedd. ad L. 103. n. 20. ff. de V. S.

Pœna non capitalis, eine Straff die nicht auf Leib und Leben gehet / sondern dar durch einer sein Leben / Freiheit und Stadt Recht behält / und sonst gestraffet wird. L. 28. §. 1. seq. ff. de poenis Saruv. Exercit. 49. thes. 104. Carpzov. Prax. Crim. qu. 128. & seq. zum Exempel / die Auspeitschung / oder Stauben Schläge. Const. Carol. Art. 196. 198. die auf eine Zeit oder ewige Landes Verweisung / Ohr / Zungen / Hand Abschneidung. Const. Car. Art. 107. 108. 159. Carpzov. qu. 129. n. 34. Das Wippen. Carpzov. qu. 129. n. 39. ect. auf die Galeren Schmiedung.

Pœna ordinaria, werden die Strafen genennet / so in denen Gesetzen ausdrücklich beschrieben / und denen Verbrechen dictirt sind. L. 14. ff. de poen. L. 8. §. ult. C. ad L. Jul. de vi publ.

Pœna pecuniaria, die Geld Strafe.

Pœna præclusi sive præclusionis, wird genennet die Straff / worbey einer zu Einbringung der Sätze und dergleichen citirt wird / daß er nicht weiter darmit gehöret / sondern von der Sach ausgeschlossen werden solle.

Pœna temerè litigantium, die Straff derer die muthwillig und vergeblich hadern / rechten und Streit führen.

Pœna testamentaria, ist diejenige Straff / welche im Testament hinzu gesetzt wird / damit der Erb eine Sache desto eher thue oder lasse / oder die zum Behülff des Legatarii und des ihn vermachten Legats hinzugethan worden.

Pœnalis, pœnal, straffbar.

**Pœnales actiones**, die peinliche Klagen/darvon oben: voc. actiones quæ non ad hæredes transeunt.

**Pœnitentia**, heist in Jure Civili nichts anders als eine Handlung des Willens/ dadurch man verlanget/ daß das/ was man selbst geredet oder gethan hat/ nicht geschehen wäre/ oder wieder aufgehoben würde. arg. L. 3. §. 2. L. 5. pr. §. 2. ff. de condict. caul. dat. caul. non fecut. L. 25. §. pen. ff. de acquir. vel omittend. hæredit. L. 4. ff. de ædilit. edict. &c.

**Pœnitentiale**, ist bey den Catholischen dasjenige Kirchen-Buch / worinnen alle Regeln und Gebothe enthalten / die bey ihrer Busse / Reichte und Ablass in Obacht zu nehmen.

**Polinctar**, der die Todten - Körper bey den Römern salbete. L. 5. §. 1. ff. de instit. action.

**Polio**, einer der die Wassen poliret. L. quibusdam ff. de jur. immunitat.

**Politia**, ist ein gemein Regiment / worinnen viele oder das gemeine Volck die höchste Gewalt hat / und auf den gemeinen Nutzen stehet.

**Politica**, ist eine Weisheit/eine Stadt oder gemein Regiment von Anfang zu bestellen / und das Bestellte recht zu verwalten. Item wird auch politica genennet die Staats-Weisheit/oder das Buch / darinnen solche begriffen.

**Politica ordinatio Imperii**, des Heil. Röm. Reichs Policy - Ordnung / ist eine Rechts - Constitution, so mit allgemeinen Consens des Kayfers und der Stände zur Wohlfahrt, des Heil. Röm. Reichs gemacht worden / und von guten Sitten und andern Handeln / wie auch von denen Commerciën und Vormundschaften handelt / die Vornehmsten sind Anno 1530. 1548. und 1577. promulgiret worden.

**Politicus**, der das gemeine Regiment wohl bestellen / und das Bestellte wohl verwalten kan. Item wird ein Politicus

rius gekennet / der sich in alle Leuthe und Händel schicken kan / vulgò ein Welt-Mann / Hof-Mann / Staats-Mann.

Politor, derjenige so einen Acker säubert und anbauet. L. 52. §. venit, ff. pro socio.

Pollicitatio, ist ein freywilliges von dem offerenten allein erfonnenes / oder dem gemeinen Wesen / oder einer andern Gemeinde geschenees Versprechen. L. 3. pr. de pollicit.

Pollire vestimenta, die Kleider bey dem Tuchbereiter wieder zurichten lassen / daß sie für neu passiren sollen. L. 9. §. pen. L. 13. §. si fulto ff. locat. L. 12. L. 48. §. si ego. L. 52. §. si servus. L. 82. ff. de furt.

Polygamia simultanea, die viel Weiberey / oder Ehelichung vieler Weiber auf einmal.

Polygamia succedanea s. successiva, die nach und nach Weiber-Nehmung / wann nemlich die vorige verstorben, L. 6. C. de sec. Nupt.

Polygamus, der viel Weiber hat / es mag solches zu gleicher Zeit oder eine nach der andern seyn.

Polypus, ein klein Stücklein weiß oder röthliches Fleisch in der Nase / so am Nasen-Bein hänget / und manchmal auf die Lippen fällt / manchmal aber in das Loch / wodurch man durch die Nase Odem schöpffet / wächset.

Polypus, einer der mit diesem Mangel behafftet ist. L. 12. ff. de ædilit. edict.

Pomoerium, der Zwinger / ein an die Mauer gebauter Ort. L. 5. ff. de servis export.

Pompa, der Pomp / Pracht / die Herrlichkeit.

Pomum, ein Apffel / darunter werden alle Früchten / so an Bäumen wachsen und zum Essen tüchtig sind / verstanden. L. 205. ff. de V. S.

Pondus, das Gewicht / It. die Schwehre / das Schrot und Gewicht am Gelde.

Pontifex Romanus, der Römische Pabst.

Pontificium jus, siehe Jus Canonicum.

- Pontificius**, ein Pöbstler / Catholischer.
- Pontons**, Flößen / deren man sich zur Übersehung über einen Fluß bedienet. L. f. ff. de servitut. rustic. praedior.
- Populitari**, pro populari, verheeren / verderben / ruiniren. L. 21. in f. ff. de appellat.
- Popularis**, gemein / It. ein Landsmann.
- Popularis actio**, siehe oben Actio popularis.
- Popularis plebeus**, ein Lene / gemeiner Mann.
- Porca**, sind Wasser-Furchen / dadurch das Wasser abguleitet wird / daß es denen Früchten nicht schaden möge. L. 24. ff. de aqua & aqua pluv.
- Porcinarii urbis Romanae**, die / so die Stadt Rom mit Schweinen versehen. L. 1. C. de hvar. & susceptor lib. II.
- Porna**, eine gewisse Art ärgerliche Schau-Splele.
- Porcina**, eine Art Knoblauch oder Knoblauch. L. de funct. §. fempronia ff. de Usufruct. (vielleicht Kahlottes.)
- Portio**, ein Theil / Antheil.
- Portio statutaria**, ist ein Theil der Güter / so der überlebende Ehegatte / nach Inhalt der statuten, oder aus Gemeinheit / aus des Verstorbenen Gütern bekommt / als da ist der dritte oder 4te Theil.
- Partio virilis**, ein Gleichheit / getührend / oder Pflicht-Theil vulgò, ein Kindes-Theil.
- Portus**, ein Seehafen / ist ein beschlossener Ort / wo die Waaren ein und ausgeladen werden.
- Porticus**, ein bedeckter Gang / Hallen / darunter man sitzen kan. Porticationes, wann viel solche Gänge neben einander sind. L. funeris 36. §. 1. ff. de religios.
- Portorium**, ist der Zoll / den man in einem Hasen / so man anlandet / geben muß ; it. derjenige Zoll / den man gibt / wann man über Brücken reiset oder Waaren führet / Brücken-Zoll. L. 60. §. vehiculum ff. locat. L. 203. ff. de V. S. L. 3. C. de vectigal.
- Positio**, die Stellung / Setzung / ein Satz.
- Positiones**, die Articul, Satz-Stücke.

Positiones captiosæ, werden genennet diejenige Articul, welche den Antwortenden in eine Weilläuffigkeit setzen / daß er bejahe oder verneine / gleich die ihme vorgetragene Frage / er wider sich selbst rede. Nicol. Calvar. pr. §. positio. 16. Concluf. 3. n. 17. oder es ist die Positio captiosa also beschaffen / daß sich einer / erklage gleich ja oder nein / selbst präjudicire / als e. g. ist seze / daß du ein Usurarius sehest: sagt er nun ja / so entdeckt er seine eigene Schand; sagt er nein / und ist doch / so ist er meynendig. Mascard. d. 1. n. 36.

Posito, sed non (nullatenus) concessio. Gesezt / aber durchaus nicht gestanden noch nachgegeben.

Posito, sed in præjudicium veritatis minimè concessio, gesezt / aber der offenbahren Wahrheit zu wider / in geringsten nichts eingerömet.

Possessio, der Besitz ist nichts anders als eine Aufbehaltung einer Sache / mit dem Gemüth und Vorsatz / als sich zu stehend / zu besizen. L. 3. §. 3. L. 9. 20. L. 3. §. 3. L. 41. L. 46. de acquir. possess. Brun. ad L. 1. ff. de acquir. & amit. poss. Ludvvell. ad Instit. Disput. 6. thes. 4. lit. D.

Possessio civilis ist / wann einer die Sach detiniret in Gemüth für sich zu haben / und in Meinung / daß er Herr sey. e. g. welche von den Detentore geschicht / welcher glaubet er seye Herr / und er detinire die Sach aus einer Ursach und Cauſa, dadurch man das Dominum zu erwerben pfleget. L. 13. §. 1. ff. de publ. act. Cujac. in Parat. ff. de acquir. & amitend. possess.

Possessio civilis ist / *ratione Modi* ein solcher Besitz / wann man in Gemüth und Gedancken besizet / oder die Possession behält. L. 3. §. 13. L. 1. §. 1. de acquir. poss. L. 10. C. eod. L. 1. §. 24. de vi & vi armat. *ratione forme* possidendi, ist die civilis possessio, da man eine Sache mit dem Gemüth und der Meynung behält / daß man Herr darzu sey. L. 13. §. 1. ff. de publ. in rem. act. L. 22. §. 1. de noxal. action.

**Possessio continua**, eine stets währende Besizung wird genennet nicht nur die/so immer fort bey einem geblieben ist/ sondern auch die / so von einem auf den andern rechtsmäßig gekommen ist.

**Possessio hereditatis, ab intestato**, die Besizung der Güter ohne Testament oder letzten Willen.

**Possessio injusta**, eine ungerichte Besizung / welche auf keinen rechtmässigen Titel sich gründen kan. L. 3. §. 5. de acquir. possess. L. 2. & 3. uti possid. Eckold. ad tit. de acquir. possess. §. 2. sondern vi, clam, oder precario geschieht.

**Possessio iusta**, eine gerechte Besizung ist / welche auf einen rechtmässigen Titel sich gründet.

**Possessio litigiosa** ist / wann zwey oder mehr aus rechtmässigen Ursachen fürgeben / sie besizzen eine und eben dieselbe Sache / und also zweiffelhaft ist / welchen unter ihnen die Besizung zukomme. Blum. Proc. Cam. Tit. 31. §. 1.

**Possessio naturalis**, ist ratione modi possidendi, wann man mit dem Leib eine Possession ergreiffet / und derselben insistiret / welches auch eine corporalis Possessio genennet wird. L. 3. §. 13. L. 1. §. 1. de acquir. poss. L. 10. C. cod. L. 1. §. 24. ubi vi & vi arm. ratione forme possidendi, ist die natürliche Besizung / wann man zwar eine Sache in den Gedanken und Vorssatz / selbige zu haben / besizet / jedoch ohne Einbildung eines darauf habenden Dominii L. 13. §. 1. de public. in rem. action.

**Possessio turbationis**, Beeinträchtigung der Possession, ist eine Handlung / da der Besizer / durch eines andern Besizung / oder Versehen verhindert wird / seine Sache ruhig zu besizzen und zu gebrauchen / Ludov. Posthius de Mandat. Manutent. obs. 41. n. 4. §. Struv. Exercit. 42. thes. 27.

**Possessio vacua**, eine ledige leere Possession ist entweder simpliciter talis, wann niemand anders in der s. E. verkauften Sache einen rechtmässigen Titel einer Possession, oder eines Rechts hat / das ist / wann niemand die Sache



obligirt ist. v. g. verpfändet/ oder secundum quid tatio  
wenn zwar keiner die wahrhaftige Besizung einer Sache  
hat/ aber doch wohl das Recht solche zu deniren / und in  
gewissen Fällen zu distrahiren / v. g. die Creditores wegen  
geschehener Verpfändung.

Possessionem adipisci, einer Sache Besiz erlangen / den  
man zuvor niemals gehabt hat. L. 2. §. adipiscendæ ff. de  
interdict. §. adipiscendæ Instit. eod.

Possessionem recuperare, eine Possession, so man schon ge  
habt/ hernach aber verlohren hat / wieder erlangen. §.  
recuperandæ Instit. de Interdict.

Possessionem retinere, eine solche erlangte Possession, die  
man noch hat / erhalten und beschützen. Menoch. de  
retinend. poss. in prælud. n. 3.

Possessionis Jus, das Recht der Possession, oder das dar  
aus entspringet / ist eine Macht eine Sache zu behal  
ten/in Gemüth und Meynung solche für sich zu haben/und  
der daraus entspringenden Nuzungen zu genieffen.

Possessor, ein Besizer/ Inhaber/ It. der Beklagte.

Possessor bonæ fidei, siehe oben/ bonæ fidei possessor.

Possessor malæ fidei, siehe oben; malæ fidei possessor.

Possessoria hereditatis petitio, Anspruch um Besiz einer  
Erbshaft.

Possessorium Remedium, da einer wegen der Possession  
einer Sach Klag anstellet / ist dreyerley/nemlich.

Possessorium remedium adipiscendæ possessionis, wann  
jemand sucht/ eine Possession zu erlangen/ die er noch nie  
mals gehabt hat.

Possessorium remedium recuperandæ possessionis, da  
man sucht die gehabte aber verlohrene Possession wieder  
zu bekommen.

Possessorium retinendæ possessionis, da man sucht die ein  
mahl erlangte und noch habende Possession zu erhalten  
und zu beschützen.

Possibilis, le, möglich.

Possidere possidiren/ inne halten/ besizen.

pro derelicto possidiren ist / wann man eine von einem non Domino warhafftig verlassene Sache / nicht anders / als hätte sie deren warhaffter Herr verlassen / possidiret. L. 4. L. 7. pro Derelict.

pro dote possidiren / wird gesagt / wenn einer unwissend ein frembd Ding oder Gut zum Heyrath Gut empfangen. L. 1. §. 2 & 3. pro dot.

pro donato possidiren heist / wann einer à non Domino, etwas Verehrungs Weise warhafftig überkommen / nicht aber Einbildungs Weise. L. 1. pro don. L. 27. de usuc. L. 2. pro Emtore.

Pro Emtore possidiren oder besizen / ist / da der Besizer der Sachen vorgibt selbige erkauft zu haben. L. 2. pr. L. 11. pro Emtore. L. 3. pro leg.

pro herede possidiren / ist f.) von demjenigen gesagt / der sich pro herede oder Possessore angibt / da er keinen iustum titulum hat / und dennoch die Erbschaft oder Possession occupiret / daher wann er darüber gefragt wird / nichts anders antworten kan / als er besize / weil er besize. L. qui interrogat. 12. de petit. hered. 2.) von dem / welcher entweder à Lege oder Pratore zur Erbschaft oder Possessionem bonorum vociret worden / oder ex iusto errore sich vor vocirt hält / und eine in der Erbschafts Massa gefundene Sache / als eigenthümlich beszet. 3.) der in der That ein Erbe ist / oder aus einer gerechten Ursach dergleichen zu seyn sich einbildet. L. 3. pro Emtor. L. 11. de hered. pet. L. 3. §. 1. de usucap.

Pro legato possidiren ist / derjenige / dem eine frembde Sache legirt worden / und sie hernach beszet. L. 1. L. 3. pro legato.

Pro possessore possidiren / wird gesagt von den Räuber / welcher gefragt / warum er ein Ding besize? und derselbe antwortet / weil ichs besize / und keine andere Ursach seines Besizes sagen kan.

Pro soluto possidiren / ist nichts anders / als wann man eine frembde (dann wann es res propria wäre / so würde das Dominium so gleich transferiret / und wäre die usucapio nöthig)

nöthig) empfähet / in der Meinung / daß man mir schuldig seye / und lieget nichts daran / ob man dasjenige / was man bezahlt bekommen / schuldig gewesen / oder etwas anders pro debito bezahlt worden / wann nicht nur du gemeinet hast / daß du mir das Bezahle schuldig sehest / sondern / daß ich auch solches geglaubet. L. 36. §. 1. de Usucap. L. 33. §. 1. ver. idemque juris. eod.

Pro suo possidiron / wird von allen Besizungen gesagt / welche einer aus rechtmässiger Ursach empfangen hat.

Post effluxum sive elapsum Terminum, nach verfloßsenem Termin, Tag oder Zeit.

Posteriores, alle / die so weiter als die Ur-ur-Enckel sind in absteigender Linie. L. f. §. parentes ff. de gradib.

Posthuma, die nach des Vatters Testament oder Tode gebohren wird.

Posthumus ist / der erst nach des Vatters Tod auf die Welt kommet / und sich unter die Hæredes suos zehlen kan.

Posthumus civiliter talis, ist / welcher entweder nach dem Testament naturaliter oder civiliter gebohren ist / d. i. adoptirt oder arrogirt oder legitimirt wird. L. 8. L. 13. §. 1. & 12. de injust. rupt. & irr. fact. L. 15. eod. §. 1. Inst. quib. mod. test. inf.

Postliminium, ist das Recht / wann eine verlohrene und von dem Feind bekommene Sache recuperirt / und dadurch in dem vorigen Stand und Wesen gesezet wird.

Postulant, der um etwas anhält / sich um etwas angibt.

Postulare, iren / fordern / klagen / vpr Gericht seyn oder eines andern Begehren vorbringen und auslegen.

Postulatio, die Klage / Anforderung.

Postulatio, wird in dem Jure canonico ein solcher Actus genennet / da derjenige / der sonst nicht zu einem Bischoffthum hätte gelangen können / durch einhelliges Verlangen des Capituls darzu erfordert und begehrt wird. Host. de Postul. n. 1, c. 4. §. coeteri & t. t. de postulat.

Pote-

**Potestas, die Macht/ Gewalt/ potestas dominica, der Herren Gewalt über die Knechte. Potestas patria, siehe oben: Patria potestas: Patria potestatis jus, siehe oben: Jus Patriae potestatis.**

**Potestas judiciaria Ecclesiastica inseparabilis, ist und bestehet darinnen/ daß der Princeps auf der geistlichen Alex. Irvin. de Jure Regnic. 6. 7. 8. seq. ihre Actiones und Leben Obacht zu geben/ selbiges zu untersuchen/ zu verbessern und nach befinden zu bestraffen hat. Ziegler de Episc. Lib. 3. c. 30. Rom. 13. Tit. 3. Matth. 17. Actor. 24.**

**Potior creditor, ein Glaubiger/ der ein besser Recht hat/ als der andere. L. 4. ff. qui pot. in ping. hab.**

**Præ, für/ das Prä haben/ das ist den Vorzug/ Herrschaft.**

**Præbenda, eine Præbend, bedeutet mannmahl generaliter alle geistliche Beneficia, und wird für den Titul des Beneficii, selbst genommen. vid Tit. de præbend. & dignit. eigentlich aber ist es eine Canonische Portion, so von denen gemeinen Gütern und Einkünften der Kirche genommen/ und einem jeden nach seinen Antheil gereicht wird.**

**Præbenda, sind die geistlichen Freyheden/ und Einkünften/ so den Kirchen-Dienern oder andern geistlichen Personen in einer Cathedral- oder Collegial-Kirche gegeben werden/ daß sie sich darvon erhalten.**

**Præbere, præbiren/ reichen/ dargeben/ Ursach geben. præcavere, viren/ abwenden/ verhüten/ vorkommen.**

**Præcedentia jus, das Fürgangs/ Fürzugs/ oder Vorstz Recht/ ist ein Recht/ den vornehmsten Ort vor andern zu occupiren. Crusius de jur. præcedent. & solition prærog.**

**Præcedere, præcediren/ fürgehen/ übertreffen/ den Vortzug haben.**

**Præcellens, fürtrefflich.**

**Præcentores, die Vorstzer/ die in einer Ecclesia collegiata im Chor anfangen/ c. cum olim. x. de Consuetud.**

**Præceptio**, der **Voraus**/ da einem etwas vermacht wird/  
 das er es zum Voraus haben/ und alsdann erst mit den  
 andern theilen soll. L. 2 ff. de fund. instruct.

**per præceptionem dare**, einem etwas verschaffen/ das  
 man es zum Voraus nehmen/ und solches nicht in  
 seine Erb-Portion mit eingerchnet werden soll. L. 48.  
 ff. de jur. filic. L. 25 §. ult. C. fund. ercisc. L. 20. ff.  
 de instrum. vel instrum. leg.

**præceptive**, Verboths weise.  
**Præceptor**, ein Lehrer, Deo, Parentibus & Præceptoribus  
 non potest reddi æquivalens, siehe oben æquiva-  
 lens.

**Præceptoris est**/ die Kinder informiren/ oder lehren.  
**Præceptum**, ein Geboth/ Befehl/ ein Verboth.

**Præceptum de non alienando**, ein Gebot/ daß einer ein  
 Ding nicht veräußern oder verkaufen dürffe.

**Præceptum de non solvendo**, ein Gebot/ daß einer das  
 Geld nicht ausgeben soll.

**Præceptur**, wird genennet die Gelogtheit/ die Kinder zu  
 informiren.

**Præciperere**, iren/ zuvor hinweg nehmen/ abbeissen/ vor  
 dem Maul hinweg nehmen.

**præcipere**, iren/ gebathen/ ir/ zuvor hinweg nehmen. L.  
 1 §. 1. ff. famil. erciscund.

**præcipitantes**, geschwindt gehing.  
**Præcipitancia**, præcipitancia, die Ubereitung/ Stürzung/  
 Unbedachtsamkeit.

**Præcipitare**, iren/ herabstürzen/ sich in einem Ding über-  
 eilen/ etwas zu geschwinde verfahren.

**Præcipua**, die vorgehrißten Dinge. It/ der Voraus/ wes-  
 den diejenigen Sachen genennet/ welche denen Erben  
 so vermacht sind/ daß sie solche megrehmen sollen/ ehe  
 sie mit denen andern Erben in die Theilung einstehen.  
 L. 90. ff. ad L. Falcid. L. 35. §. 1. C. ult. ff. de Legat.  
 2. L. 27. §. si præcepta ff. ad Scf. Trebellian.

**præcise**, kurz/ rund/ gar eigentlich/ richtiglich/ ohne Fehl.  
 præ-

- praeculus, a, um, verschlossen/ versperrt.  
 praeco, der Ausruffer. It. der Herold.  
 praecogitata, zuvor bedachte Dinge.  
 praecogitare, praecogitiren/ zuvor bedenden/ aussinnen.  
 praecognoscere, iten/ zuvor wissen.  
 praecipere, praecipiren/ zuvor einnehmen/ einbilben.  
 praefator, ein Vorbote/ Vorläuffer.  
 Praeda, der Raub/ die Beute/ so man im Krieg macht.  
 L. antepen. ff. de culp. & poffim.  
 Prae-occasionem praebere, Gelegenheit zu Anfallung  
 oder Occupirung einer Sache geben. L. i. pr. ff. de  
 ventr. nomin. in possess.  
 Praedator, ein Räuber.  
 Praedecessor, der Vorfahre/ der voll jemand einen Anse  
 oder andere Verrihtung vorgestanden/ und dessen Suc  
 cessor er ist.  
 Praedes, die Bürgen/ diejenigen so für einen andern gut  
 sprechen.  
 praedicatus, a, iam, beühmt.  
 praedicatum, das von einem Menschen/ Thiere oder Din  
 ge gesagt wird. Also wird auch der Titel oder Amt  
 das praedicat genantet.  
 praedium cui debetur servitus, oder dominans, ein Guth/  
 dem ein anders dienen muß.  
 praedium militare, ein Lehn.  
 praedium patrimoniale, ein Stamm-Guth.  
 praedium praetorium, ein Grund/ so der Obrigkeit gehöret.  
 Praedium rusticorum, ein Bauren oder Feld-Guth/ ob  
 da ist der Acker und die Gebäude/ so zum Ackerbau/ zu  
 Verwahrung der Frucht und zur Viehzucht gehören/  
 der Meyerhoff genant.  
 praediorum rusticorum servitutes, siehe unten: servitutes  
 rusticorum praediorum.  
 praedium serviens, ein Guth/ das einem andern dienet.  
 praedium sua sponte fructiferum, ein Grund/ der für sich  
 selbst Frucht trägt.

praedium suburbanum, ein Gut in der Vorstadt.  
 praedium urbanum, ein Stadt-Gebäude/ als da ist ein  
 Haus/ worinnen man wohnen/ Gewerbe treiben und Zin-  
 sen aufnehmen kan/ und ist nichts daran gelegen/ ob ein  
 solch Gut in der Stadt/ im Dorffe/ oder auf dem Fel-  
 de gebauet ist.

praediorum urbanorum servitutes, Suche unten: servi-  
 tutes urbanorum praediorum.

prædo, ein Räuber/ Strassen-Räuber.  
 Prædones, heißen 1) diejenigen/ so ein Gut Anfangs be-  
 na fide, besitzen/ nachgehends aber durch die Erfahrung/  
 daß es einen andern sey/ in mala fide constituirte wor-  
 den. L. 25. §. 7. ff. de hæred. petit. 2) diejenigen/ so  
 eine rechtmäßige Ursach zu besitzen haben/ indem sie wis-  
 sen/ daß die Sach ihnen zugehöret/ allein sie haben die  
 Possession wider des Possessoris Willen/ und durch des-  
 sen Dejection erlangt. L. si ex stipulatione ff. de acquir.  
 possess. 3) eigentlich aber heißen diejenigen prædones, die  
 wissen/ daß die Sach nicht ihnen zustehen/ und sie keine  
 rechtmäßige Ursach solche zu besitzen/ haben/ aber doch  
 durch gewaltsame Dejection des Besizers die Posses-  
 sion an sich gezogen haben. L. sed & si. §. quod autem  
 ff. de petit. hered.

præminenz, der Vorzug so Ehrenhaben geschicht.

præfatio, die præfation oder Vorrede.

præfectura, die Bedden/ das Amt.

præfectus, ein Amtmann/ Verwalter/ Voigt.

Præfectiani, wurden diejenigen genennt/ so dem Præfecto  
 prætorio, aufwarten/ und bey Gericht bedient waren/  
 Gerichts-Boten. 2c. L. 2. & 3. C. de apparit. præf.  
 prætor. l. 8. C. de offic. rect. prævinc.

Præfectus Aërii, Kriegs-Zahl-Meister/ so über die  
 Kriegs-Cassa die Aufsicht hatten/ ihre Bedienung 2. Jahr  
 fuhreten/ und noch Lictores zu ihrer Aufswartung hatten.

Præfectus Augustalis, war derjenige/ dem der Römische  
 Kay-

Käyser das höchste Regiment in Egypten aufgetragen hatte. L. 1. ff. de offic. præf. augustal.

Præfectus cancellariæ, Cansley-Verwalther / siehe Administrator Cameralis.

Præfecti civitatum Imperialium, Reichs-Boigte/ Reichs-Schultheisen/ Reichs Amt-Männer/ waren insgemein Grafen oder Bischöffe/ durch welche die Römische Käyser zu alten Zeiten die Jurisdiction in Reichs-Ständten exercirten/ diese hatten ihre Substituten oder Vicarium, der Schultheiß genennet wurde/ der denen Grafen oder Bischöffen unterthan war/ ihr Amt bestunde hauptsächlich darinn / daß sie in Criminal-Sachen richteten/ in Civil-Sachen mit sprachen/ an statt des Römischen Käyfers da waren/ und die Republique regierten/ die Delinquenten straffen/ 2c. vid. Aulor. Discurs, von den Reichs-Boigteyen/ Besold. voc. Reichs-Boigtey.

Præfectus prætorio war derjenige Prætor, so da in dem Urtheil sprechen dem Käyser repræsentirte/ oder der an statt des Käyfers Recht sprach/ und von dem nicht funkte appellirt werden/ L. un. §. 1. ff. de offic. præf. prætor. L. un. C. de sentent. præf. prætor. Doch konte man wider dessen ungerechtes Urtheil das Remedium supplicationis anstellen. L. 5. C. de præb. Imper. offend.

Præfectus ratiociniorum, ein Rent-Meister/ oder Anhörer der Rechnung.

Præfectus rei frumentariæ, Korn-Herrn/ waren bey den Römern diese/ welche die Nothdurfft des gemeinen Wesens in Kauff- und Verkaufung des Getraidts haben beobachten müssen/ von welchen gelesen werden kan. L. 1. & 2. ibique Dd. C. de conditis in publicis horreis. Lazius de Republ. Rom. Lib. 2. c. fin. sie werden auch sonst Comites Commerciorum it. Præfectos annonæ genennet.

Præfectus vigillum, der Stadt-Hauptmann/ so das Commando über die Stadt Wacht führet/ und Sorge trug/



daß das Feuer wohl in acht genommen/ oder bey Entstehung desselben solchem bald möglichst gesteuert würde/ über dieß auch die Nordbrenner/ Diebe und Räuber richtet.

Præfectus urbanus, war bey denen Römern/ der denen Burgern das Recht sprach/ auch über die andern Insignia, so er mit denen Consulibus gemein hatte/ zum Zeichen seiner Gewalt noch ein Schwert und Spieß führet.

Præfectus urbis, der Stadthalter/ eine Obrigkeitliche Person/ so nach dem Kaiser die Jurisdiction und Oberaufsicht über die ganze Stadt und 100. Meilen um dieselbige hat/ und die Straf-fällige daraus verbannen kunte.

præferre, iren/ vortragen/ vorziehen/ höher achten.

præfigere, iren/ fornen anhefften. It. bestimmen/ ansetzen/ anberaumen/ zum Exempel einen Termin.

præfinire, iren/ bestimmen/ verschreiben/ z. E. einen Tag.

præfixum, verschlossen/ vermacht. L. 6. ff. de servit. urban. prædior.

præfixus Terminus, ein bestimmter oder angelegter Termin oder Tag/ eine Tags-farth.

Prægnans, schwanger/ schwer/ wichtig. prægnantes causæ sive rationes, wichtige Ursachen.

Prægnans indicium, ein wichtiges Indicium oder Anzeigung.

Prægnantes clausulæ, werden bey denen Juristen folgende genennet. ex plenitudine, motu proprio, ex certa scientia; deren Krafft darinnen besteht/ daß niemand darwider gehöret wird.

Prægnatio, die Schwängerung/ die Zeit da ein Weib schwanger wird.

Prægniren/ schwängern.

Præ invidia, für Neid.

Præ ira, für Zorn.

Præjudicatio, das Nachtheil/ Item. das erste Urtheil.

Præjudicia sind nichts anders/ als einige vormals in gleichen

chen Fällen erörterte und verurtheilte Sachen/ davon siehe Reichs-Abschied de Anno 1654. §. so viel aber 2c.

Præjudicialis, le, schädlich/ nachtheilig.

Præjudicialis actio, suche oben: Actio præjudicialis.

Præjudicialis exceptio, suche oben: exceptio præjudicialis.

Præjudicare, ciren/ zu frühzeitig urtheilen/ einen Schaden/ hindern/ den Weg verschließen oder verhauen/ zum Nachtheil gereichen oder thun.

Præjudicirlich/ schädlich/ nachtheilig.

Præjudicium, Schaden/ Nachtheil. Ferner bedeutet es eine solche Quæstion, die in concursu mit andern/ zu erst muß ausgemacht und decidirt werden. Manz. ad §. 13. Instit. & action.

Præjudicium allegare, dem Richter zeigen/ daß dieser oder jener Fall vor diesen schon gerichtlich also decidirt worden sey/ und daß deswegen auch dieser Fall/ der dem andern in allen gleich/ also müsse entschieden werden. Blum. Proc. Cam. Tit. 2. n. 24.

Prælatio, der Vorzug.

Prælationis jus, heist bey Pfanden/ oder in Concursu Creditorum dasjenige Recht/ dadurch einer/ der eine jüngere Verpfändung hat/ dem andern/ der eine ältere Pfandschafft hat/ vorgezogen wird. z. E. das Weib ratione des Heyrath-Guts; ingleichen der so zu Erkauffung oder Erbauung eines Hauses Geld hergeliehen 2c.

Prælatus, Abt/ geistlicher Herr/ wird derjenige genennet der über ein Kloster/ und dessen Zubehör gesetzt ist/ verschiedene geringere Geistliche unter sich hat/ vom Kayser und Reiche aber in Fürsten-Standt erhoben. Die Anzahl derselben ist/ der Abt von Fulda/ Rempten/ Murbach/ Lüden/ Weissenburg/ Stablo/ Corvey. Hieher werden auch der Probst von Eiwangen/ Bertholsgaden und Priyen/ und den der Herr Meister des Johanner-Ordens referiret.

**Prælatum** dies heißt in L. 28. ff. ad L. Cornel. de falsis, wenn der Debitor zum Nachtheil der andern Creditorum hypothecariorum in die Schuld-Verschreibung ein früheres Datum setzt v. g. wann er setzt/ er habe das Geld/ das er 1720. bekommt/ schon 1712. bekommen/ und deswegen sein Haab und Güter verpfändet.

**Prælegatum**, der Voraus/ oder ein vermacht Stück Geldes oder andere Ding/ das einen andern zuvor heraus gegeben werden muß/ ehe er mit denen andern Erben in gleiche Theilung eintritt.

**Prælegare**, iren/ zum Voraus vermachen im Testament.

**Prælegare dotem**, das Heurath-Gut der Frauen zum Voraus vermachen/ wird gesagt/ wann der Mann der Frauen das Heurath-Gut pure und ohne Condition oder Zusage der Zeit wieder vermachtet/ zu dem Ende/ daß sie solches alsobald nach angetretener Erbschaft exigiren könne.

**Prælegationes i. e.** die Prælegata, der Voraus. L. 1. verum. ff. de dot. præleg. L. 31. §. matri ff. de adimend. legat. L. 93. ff. de Legat. 3.

**Prælum**, die Press/ die Spindel/ oder der Balcke/ damit der Wein oder das Oel ausgepresset wird. L. 19. §. illud. ff. locat. L. 28. ff. de fund. instruct.

**Præ manu habere**, zur Hand/ bey der Hand/ parat, fertig haben. L. 27. ff. de pignorat. action.

**Præmaturè**, zu frühzeitig/ unzeitig/ zu schnelle.

**Præmissus, a**, um, das vorher gehet.

**Præmissio titulo**, bedeutet/ daß der Titul vorgesezt werden soll/ und wird bedeut durch (P. T.)

**Præmissis curialibus sive præmissis præmittendis**, so also gesezet wird p. p. und bedeutet/ daß man die Titul/ oder was sonst hervor gesezet werden soll/ vorher seze.

**Præmium**, der Lohn/ die Gabe/ das Geschenk.

**Prænomen**, der Vornahme; bey denen Römern waren vier species der Nahmen: prænomen, nomen, cognomen, agnomen, als Publius, Cornelius, Scipio,

Afri-

**Africanus** : Das Pronomen ist welches den Nahmen vorgesetzt wird / als Publius ; das Nomen zeigt den Ursprung an/ aus welcher Familie man herkomme/ als Cornelius, das Cognomen wird dem Nomini bengefügt/ als Scipio, und das Agnomen, wird wegen einer besondern Ursach dazu gesetzt/ als Africanus.

**Præparatoriæ actiones** werden diejenigen genennet/ so andern grössern oder wichtigern gleichsam den Weeg bereiten/ als da ist die Actio ad exhibendum &c.

**Præpositus**, war bey denen Römischen Urmeen eine gewisse Officers Charge, etwann ein Obrister oder Brigadier.

**Præpositus Ecclesiasticus**, wird sonst Oeconomus genennet/ ist derjenige/ so die Kirchen-Einkünffte administrirt/ und nach dem Bischoff der Gemein vorstehet. Daher kommt Præpositura, das Amt eines solchen Præpositi.

**Præposteræ stipulationes**, werden genennet diejenigen stipulationes, welche eine obligation constituiren vor dem Ausgang der Condition. 1. E. wann du morgen ausgehest/ willst du mir heut 3. R. zu geben versprechen. L. præposteræ 25. C. de testament. §. 2. Instit. de inutilib. stipul.

**Prærogare**, iren/ zuvor begehren/ den Vorzug fordern. Item/ vor dem verfloffenen Termin bezahlen. L. 27. C. de locat. & conduct.

**Præscita**, eine Weissagung/ zuvor gewusste Dinge.

**Præscribere**, iren/ vorschreiben/ gebieten/ in Rechten heist es verjähren / so gesagt wird / wenn einer ein Gut über Rechts verwehrte Zeit innen gehabt und besessen.

**Præscriptio**, die Verjähmung/ Recht-verjäherte Zeit/ siehe usucapio.

**Præscriptio actionum**, die Verjähmung der Klagen.

**Præscriptio adulterii**, die Verjähmung des Ehebruchs: so nach Kayserlichen und andern Rechten in 5. Jahren geschicht. L. 28. C. de Adult. Treutl. V. 2. D. 32. th. 2.

lit. I. K. & ibi Bach. v. Carpzov. 2 qu. 59. n. 20 & q. 62. n. 68. Tabor. racem. crim. 1. n. 73. de Castro. Conf. 94. n. 10.

**Præscriptio annalis**, eine Verjährung / so in einem Jahr geschieht / in Sächsischen Rechten wird ein Jahr / sechs Wochen und drey Tage erfordert / dadurch die bewegliche Dinge verjähret werden.

**Præscriptio annuarum reddituum**, die Verjährung der jährlichen Einkünften.

**Præscriptio biennalis**, eine Verjährung von 2. Jahren.

**Præscriptio centenaria**, die Verjährung von 100. Jahren.

**Præscriptio conventionalis** ist / welche ihr Wesen von der Zeit / darüber sich zwey handlende Theile verglichen. Stryk. dissert. de præscript. convention c 2. n. 1.

**Præscriptio criminum**, Verjährung der Missethaten und Laster.

**Præscriptio fori**, ist eine Ausflucht / so ein Gericht ganz aufgehbet / und man dafür zu stehen nicht schuldig / und kommt mit der Exceptione fori declinatoria überein.

**Præscriptio immemorialis**, ist eine Verjährung / so durch Verfließung einer Zeit / der man nicht gedencken kan / erfüllt wird. Oder / sie ist eine Erlangung solcher Possession durch einen rechtmässigen Gebrauch / so über Menschen Gedenden continuiret worden. L. 23. cum Auth. seq. Cod. de SS. Eccles. c. 26. §. præterea de V. S. c. 1. de præscript in 6to.

**Præscriptio Injuriarum**, die Verjährung der Schmähe Wort und Injurien.

**Præscriptio legalis** ist / welche aus der von denen Röm. Gesetzen bestimmten Zeit ihr Wesen nimmt.

**Præscriptio longi temporis**, eine Zeit von 10. oder 20. Jahren.

**Præscriptio longissimi temporis**, eine Zeit von 30. oder 40. Jahren.

**Præscriptio momentanea** ist / wann jemand nur einen Augenblick eine Sache besessen hat / die er von den non Domino bona fide gekauft / und nachgehends die Possession verlohren hat.

**Præscriptio moratoria**, eine Verjährung oder Ausflucht / daß einer die Klage auf eine Zeitlang nicht anstellen könne.

**Præscriptio positiva**, wird genennet / wodurch einem ein Recht entzogen / und dem andern zugelegt wird.

**Præscriptio privativa**, wird genennet / wann kein Recht auf den Präscribenten gebracht / jedoch des Herrn oder Creditoris aufgehoben wird. Gonzalez, Cqmm. ad Decret. tit. de usucap. c. 4. n. 5, Schmier. Tr. de præscript. c. 2. Sect. 1. §. 2. p. 9.

**Præscriptio quadriennalis**, eine Zeit von 4. Jahren.

**Præscriptio rerum**. ist eine Erwerbung des Dominii, so entspringet aus dem facto und der Possession des Usucapirenden. L. 25 ff. de Usucapion. und ist nichts anders / als die Usucapirung Brunnem. in L. 1. C. si quis ignor. rem minor. esse.

**Præscriptio temporis sc. temporalis**, ist eine Exception so aus dem Verlauff der durch das Gesetz definirten Zeit competiret / dardurch die Actiones præscribiret werden.

**Præscriptio tricennalis**, eine Zeit von 30. Jahren ist in Sächsischen Rechten 31. Jahr / 6. Wochen und drey Tage / dadurch die unbewegliche und un Leibliche Dinge verjähret werden / als da sind die Jura, Actiones und Servitudes, und solche Præscriptiones gehen so wohl unter den An- als Abwesenden an. Die geistliche Güter aber / als da sind der Academien. Spitaln und der Kirchen / werden nur in 40. Jahren verjähret.

**Præscriptio triennalis**, eine Zeit von 3. Jahren.

**Præscriptis verbis actio**, siehe oben: Actio præscriptis verbis.

**Præsens**, gegenwärtig / wird in verschiedenen Verstand genommen. 1) heist der gegenwärtig / der mit dem Leib und

dem Gemüth dabey ist / und verstehet / was gehandelt wird. L. 209 ff. de V. Signif. L. 27. §. 1. ff. de recept. arbitr. §. E. die Zeugen bey einem Testament müssen gegenwärtig seyn. i. e. sie müssen den Testierer sehen / hören und verstehen / was da vorgehet / 2) in Ansehung der Præscription, wird der gegenwärtig genennt / der sein Domicilium an dem Ort / wo die Sach ist / hat / oder der in derselbigen Provinz, District oder Amt wohnet / ob er schon der Person nach abwesend ist. Bald. L. 1. Conf. 488. n. 4. Alexand. L. 6. Conf. 220. in pr. Castrenf. L. 1. Conf. 10. per tot. 3) dazu / daß eine Confession, Liberation &c. einen Gegenwärtigen helffe / ist genug / daß er an einen nahen Ort sey / wo er die Confession, Liberation &c. hören kan. Alexand. Lib. 7. Conf. 177. in pr. 4) Letzlich heist auch derjenige gegenwärtig / der sich in einem Garten / in der Stadt oder in der Vorstadt aufhält. L. 5. L. 6. ff. de Procurat.

Presens obligatio, eine obligation, darinn weder eine Condition, noch eine Tag-Zeit / wann solche observirt werden solle / stehet. L. 9. ff. si cert. petat.

Presentes tanquam absentes produciren / so wohl Gegenwärtige als Abwesende vorstellen / so von Zeugen gesagt wird.

Presenti in casu, in gegenwärtiger Sach.

Presentia legata, solche Vermächtnisse / denen weder eine Condition, noch auch eine gewisse Zeit / wann sie sollen entrichtet werden / beygesetzt ist. L. 12. 30. & 50. ff. de legat. 1. L. 88. ff. de condit. & demonstrat.

Præsentare, iren / zustellen / darreichen / darstellen. It. wird gesagt / einen Brief præsentiren / oder das Præsentatum darauf setzen / das ist / Jahr / Tag / oder auch bißweilen die Stunde auf den Brief setzen / wenn er übergeben worden. Ferner wird gesaget einen præsentiren / das ist / vorschlagen / vorstellen zu einem Dienst oder Amt / welches von dem Kirchen-Patronen dem Bischoff / oder dem / der an dessen statt ist / geschicht.

Præ.

**Präsentatum**, heist bey den Juristen diejenige Zeit / da eine Klage / Memorial oder andere Schrift in den Gerichten eingegeben worden. Dahero pflegt der Actuarius einig das Wort Präsentatum, nebst Benennung des Tages / auch wohl bisweilen der Stunde / oben darauf zu schreiben.

**Präsentans**, derjenige / der den Wechsel-Brief zur Auszahlung producirt. Oder an dem die Remessa geschicht / und an andern Ort die Bezahlung des Wechsels geschehen muß / also genannt / von seinem Amt und Verrichtung / weil er den Wechsel-Brief präsentiren muß / daß er acceptirt werde.

**Präsentatio**. die Präsentation, Nomination, ist eine rechtmäßige dem Bischoff von dem Kirchen-Patron geschehene Darstellung einer Person / die in ein lediges Amt oder beneficium soll instituiret werden. Und wird in denen Evangelischen Kirchen die Nomination, Vocation, Präsentation, Ordination und Institution, unterschieden. Erstlich geschicht die Nomination, darauf folgt die Vocation, dann die Präsentation, ferner nach vorhergegangenen Examine die Ordination, und alsdann erst folgt die Institution oder Installation, vid. Fiackelth. tr. de jur. Patronat. Cap. 2. n. 12. seqq.

**Präsentation** Schreiben wird genennet / wordurch einer was übergiebet / als einen Satz und dergleichen: oder worinnen einer zu einem Amt oder Dienst benahmet und vorgeschlagen wird.

**Präsentz-Gelder** / werden in hohen Stiftern diejenigen Gelder genennet / die ein Dom-Herz empfänget / wenn er seine Wohnung entweder würcklich bey dem Stifft hat / oder dem Capituls-Convent in Person beywohnet.

**Præses**, ein Land-Boigt. Ist. der einen in einer Disputation vertheidiget / und auf der obern Catheder stehet.

**Præsidens**, das Haupt / der Vorsteher.

**Præsides Camerae**. sind vornehme Personen / welche in den Consenatibus die Stelle des Richters vertreten. In

den



den Consenatibus an statt des Richters præsidiren / ist nichts anders / als in des Richters Abwesenheit / dessen Stelle vertreten. Jac Blum. Proc. Cam. tit. 6. n. 1. denn wenn der Richter nicht zugegen / oder sonst aus billigen Ursachen nicht zugegen seyn kan/so trägt er einen aus den Assessoribus illustribus, das Richterliche Amt auf (die hernach Præsides genennet werden) sollten deren keine vorhanden / wird einer von denen Electoriis genommen/welche Vice Præsides alsdenn betittult werden. Jac. Blum. d. t. 5. n. 8.

Præsides Provinciarum. Landvögte/Landes-Hauptleute/Gouverneurs, Vice Roys, Stadthalter/waren bey denen Römern die / so zur Regierung der Provinzien bestellt waren / und denen in denselben Provinzen die Jurisdiction samt der Macht den Tribut von den Volk einzu fordern zukam/sie hatten auch das merum Imperium.

Præsidi: J is, das Besatzungs-Recht/ das Recht/Städte/ Bestungen und andere Plätze mit einer Guarnison zu besetzen / ist ein denen Regalibus zugezehltes Recht / da ein Herz eine Guarnison in eine Stadt / Schloß oder Bestung/es seye gleich sein / oder eines andern / Krafft der Landesfürstlichen Obrigkeit oder eines Vertrags / oder eines andern Rechts/zur Defension seines Landes/zur Beschützung legen darff und kan. Fritsch. Discurs de Jure præsidii.

Præsidium. der Schuß/Jt. die Besatzung. Sub præsidio, unter dem Schuß. Pro præsidio, für dem Schuß oder Vertheidigung sc. oder so viel geben.

Præstanda præstiren / leisten oder thun/was zu leisten oder zuthun ist.

Præstatio. die Leistung/Darreichung/Zahlung. Præstationes publicæ, die Gefälle.

Præstatio homagii. die Erb-Huldigung ist ein Actus, da die Unterthanen ihren Erb- oder Landes-Herrn mittelst eines Ends schwören und versprechen/ treu/ hold und gewärtig zu seyn.

**Præstatio usurarum**, die Reichung der Zinsen.

**Præstare**, iren / leisten / vergnügen / den Ausgang eines Dings über sich nehmen. L. item L. beo. ff. famil. er. c. 10.

**Præstare casum**, zu Gutthuung des durch einen ungesehren Zufall verursachten Schadens verbunden seyn.

**Præstare culpam levem**, gehalten seyn / daß was durch levem culpam für Schade geschicht / zu ersetzen.

**Præstare dolum**, den Schaden / der böshafftiger Weise zugefügt wird / gut thun.

**Præstituere**, fürs schreiben / bestimmen. L. 1. §. f. ff. de jur. deliberand.

**Præsumere**, heist in Jure Canonico meistens sich etwas eigenthätlich wider das Recht unterstehen. c. decernimus. X. de judiciis Alex. L. b. 4. Conf. 133. n. 9.

**Præsumere**, dafür halten und muthmassen / ehe man von der Wahrheit und gründlichen Beschaffenheit der Sachen genugsame Nachricht hat. L. vulgo. ff. de in litem jurand.

**Præsumtio**, Anzeigung / Muthmassung ist ein Beweissthum eines zweifelhaften Negotii aus probablen argumentum und Conjecturen / die Sach beglaubt zu machen. Mollenbec. Cent. 2. Divis. 35. lit. a. add. Bachov. ad Welenb. de probat. & præsumt. und ist entweder vel hominis vel juris.

**Præsumtio contraria sive in contrarium**, die gegentheilige Vermuthung / daß die Sache sich nicht so verhalte.

**Præsumtio de jure** ist / wann das Gesetz nicht nur etwas schliesset / sondern auch zugleich deswegen etwas anordnet; und diese läset keinen Beweis in contrarium oder Gegen-Beweis zu / weil sich darinnen das Recht gründet / als in einer erkundigten Sache / dergleichen die Præsumtio der Ehe ist / welche aus dem Benschlaff des Bräutigams und der Braut entspringet. c. 30. X. de sponsal. der begangenen Blutschand. L. 34. C. ad L. Jul. de adult. und diese nennen die Doctores Præsumptionem necessa-

riam

riam und violentam. Molenbec. cit. loc. Decif 36. addit. 1. & L. a. in fin.

**Præsumptio facti**, die Vermuthung einer begangenen That.

**Præsumtio hominis** ist/die zwar in keinem Gesetz ausdrücklich zu finden/doch aber geacht/und der gesunden Vernunft gemäß ist. Menoch. L. 1. de præsumt. cap. 49. oder sie ist vielmehr judicis, des Richters/wann dieser ex officio etwas schliesset/dessen Erkenntnis und Arbitrio es auch überlassen wird/wegen der Personen und Veränderung etwas zu muthmassen/welches täglich vorfällt. L. 5. §. 6. de re militari, doch schliesset des Richters Præsumtion niemals den Gegen-Beweis aus/doch aber so lang vor wahr gehalten wird/biß der Gegentheil das Widerspiel zeigt. Vid. L. 2. de pact. L. 14. L. 9. L. 8. de probat. L. 18. de adiment. Leg.

**Præsumtio juris**, ist eine Verordnung des Gesetzes/welches aus einem gewissen Zeichen oder Judicio etwas præsumiret. Exempel davon werden gefunden in L. 6. ff. de his qui sunt sui vel alien. jur. it. in cap. 20. X. h. t. Dergleichen ist die Præsumtio der Bezahlung/welche aus einem durchstrichenen Schuld-Schein entspringet. L. 24. ff. de probat. ibique Gothofred.

**Præsumtio juris accessoria**, die zufällige oder dem Rechten anhängige Vermuthung ist/welche dem Richter bewegen kan/zu urtheilen/ut in cap. ad id quod X. de sponsal. & c. juvenis 11. quæst. 1. si qui clerico & in Auth. ut lic. Matri & Aviz. L. etsi §. pen. & c. 15. qui fidem X. de Sponsal.

**Præsumtio juris & de natura juris**, die Vermuthung des Rechten/und von der Natur der Rechten hergenommen.

**Præsumtio magna**, eine grosse oder starcke Vermuthung.

**Præsumtio minor**, eine geringere Vermuthung.

**Præsumtio naturæ**, die Vermuthung/so von der Natur hergenommen werden kan.

**Præsumptio probabilis & verisimilis**, eine beweissliche und der Wahrheit ähnliche Vermuthung ist / welche entstehet aus vielen Ursachen und argwöhnischen Verdacht oder Leumuth / c. si quis X. de purgat.

**Præsumptio temeraria**, eine freventliche Vermuthung ist / so da entstehet von bösen Menschen und aus leichtfertigen Ursachen. c. 2. X. de re jud. als e. g. Wann einer einen jungen Gesellen einmal bey einer Jungfer oder Frauen findet / und alsbald das Böseste auf sie gedencet und vermuthet ( da doch die zweiffelhafftigen Dinge allezeit zum Besten ausgelegt werden sollen ) und diese Vermuthung ist nicht würdig / daß sich der Richter deßhalben bemühen / oder Urtheil darüber sprechen sollte.

**Præsumptio violenta**, eine kräftige und gewaltige Vermuthung ist / die auch eine Vermuthung der Rechten genennet wird / wann das Recht gewiß dafür hält / daß die Sache also sey. e. g. als so einer eines Handschrift hätte / die ausgetilget wäre / so wird vermuthet / daß der Schuldner die Schuld darinn begriffen / bezahlt habe / und davon erlediget sey. L. si chirographum ff. de probat. c. postquam X. de præsumt.

**Prætendere**, iren / fürstrecken / It. fordern. z. E. eine Schuld oder Recht auf etwas.

**Prætensio**, die Prætension, eine Forderung / Ansprach.

**Præterire**, iren / vorübergehen / aussenlassen / übergehen.

**Silentio præterire**, mit Stillschweigen übergehen. **Sicco pede præteriren** / mit trockenem Fusse übergehen / und nicht berühren.

**Præterire libros**, die Kinder im Testament weder zum Erben einsetzen / noch sie / wie sichs gebühret / enterben. §. 2. Instit. de hæredib

**Præteritio**, die Übergehung der Kinder oder Eltern ist / wann selbige im Testament weder als Erben instituiret noch enterbet sind / ob schon ihnen etwas als ein Legat oder Fideicommiss vermacht worden.

**Præteritus**, a, um, übergangen / vergangen.

**Præteriti liberi**, sind die Kinder/ so im väterlichen Testament weder zu Erben eingesetzt oder enterbet / sondern gänzlich übergegangen sind.

**Prætermitttere**, iren/aussen lassen/unterlassen.

**Prætermitttere causam testamenti**, nicht aus dem Testament/sondern ab intestato succediren wollen/ damit man denen Fideicommissariis und Legatariis ihre Vermächtnisse nicht præstiren darff.

**Prætexta**, eine Art Kleidung / damit die edlen Römischen Bürgere gekleidet waren. §. injuria Instit. de injur. vid. L. 3. §. ibique Gloss. ff. de liber. exhibend.

**Prætextatus**, der ein solch Kleid anhat. L. fin. ff. de senat. ibique Budæus.

**Prætextus**, der Prætext, Schein / der Vorwand / Fürscheidung. Sub prætextu Juris, unterm Schein Rechts.

**Prætor**, der Richter / Schultheiß / der bey den Römern hauptsächlich denen Justicien - Sachen vorstunde.

**Prætores**, waren eine Art der Obrigkeit in der alten Röm. Republic, so wohl in dem popularischen Staat / als auch hernach in dem Monarchischen / welche ein Jahr lang ihr Amt führten/und dieser ihr Amt bestunde darinnen/ daß sie das Röm. Bürgerliche Recht entweder supplirten oder corrigirten / und hatten sothane Edicta Prætorum eine geringere Gewalt als die LL selber / denn sie kunnten das einmal eingenommene und gesetzte Recht nicht abschaffen. L. 12. §. 4. ff. de publ. in rem action. L. 12. §. 1. ff. de bon. poss. sondern nur helfen / daß die in dem Jure Civili vorkommenden Calus zu einer leichtern Endschafft kamen. Ihr Amt dauerte nicht länger als ein Jahr.

**Prætor peregrinus**, war / so denen Fremden das Recht sprach.

**Prætor urbanus**, war bey denen Römern/der denen Bürgern das Recht sprach / auch über die andern Inlignia, so er mit denen Consulibus gemein hatte zum Zeichen seiner Gewalt/noch ein Schwerdt und Spieß führte.

**Prætorix stipulationes**, werden nicht allein diejenigen genennet/ welche von des Prætoris blossen officio herrühren/ sondern auch die / so der Prætor in seinem Edict zu interponiren befiehl. L. 9. ff. de verb. obligat.

**Prætorium**, ein Richtthaus / oder ein Gebäu / welches der Herz / so in der Stadt wohnet / so gebauet / daß er von seines Mäyers Wohnung unterschieden sey. L. 198. ff. de V. S.

**Prætorium Imperii vel Regum**, das Kayserliche Cammer-Gericht.

**Prætorium Jus**, wird dasjenige Recht genennet / welches von denen Prætoribus eingeführet worden / entweder dem Civil Recht zu helffen/oder solches zu suppliren oder zu corrigiren/und zwar alles um der gemeinen Wolfahrt willen.

**Prætorium Pignus**, ein Prætorisches Pfand/ wird durch den Richter constituirte / wann er den Creditorem wegen des Debitoris Ungehorsam / oder zur Erhaltung der Sachen zc. in dessen Güter sezet.

**Prætorium subdiale**, das Hof-Gericht.

**Prætorius tutor**, derjenige Vormund / welcher von dem Prætoze dem Pupillen gegeben wurde / wann solcher mit seinem Vormund einen Rechts-Streit anheben wollte.

**Prævalere**, iren/ fürgehen/ mehr gelten/ mehr statt finden/ überlegen seyn.

**Prævaricari**. auf beyden Achseln tragen / die wahrhafte Lafter verbergen / Klägern und Beklagten in einer Sach zugleich dienen.

**Prævaricatio**, ist eine heimliche Collusion des Anklägers und dessen gerichtlichen Anwalts mit dem Angeflagten / so darauf angesehen / daß dieser absolviret werde. / oder wann jener diesem seine Sach verrätherischer Weise kund machet. L. 1. ff. de prævaricat.

**Prævaricator**, der auf beyden Achseln trägt / und mit dem Angeflagten colludiret / und nur obenhin den Beklagten anflaget / indem er seine eigene Beweissthümer dissimuliret /

ret/und des Angeklagten falsche Entschuldigungen admittiret. L. 212. ff. de V. S. L. 1. & 6. ff. ad Sctum Turpillian. L. 1. § 1. L. 3. pr. ff. de prævaricat. L. 5. C. de colul. deteg.

Præventionis exceptio. ist eine Exception. so dem Beklagten zukommt / der wegen einer und eben derselben Sache mehr Richter hat/ die die Jurisdiction über ihn exerciren können/ dazu/ daß wann er von dem einen schon rechtmäßig ist vorgesfordert worden/ er die übrigen durch diese Exception vermeyden könne. Arg. L. 7. ff. de re jud. cap. proposuisti 9. x. de for. competent. Clement. Cum lit. 2 ut lite pend nih. innov. Gail. L. 1. obs. 29. n. 9.

Præventio, die Klage/ Vorklage. It. wird die Prævention genennet / wenn ein Streit schon vor einem andern Gericht anhängig.

Præventio jurisdictionis, ist / wann mehr als ein Richter die Jurisdiction über eine Sache oder Person haben / einer aber darvon zu erst angegangen worden / und er darüber zu erkennen angefangen hat. Arg. L. fin. §. 7. C. de re milit. Zanger de except. P. 2. cap. 3. n. 8. & 12. Oder es ist eine rechtmäßige Præoccupirung des Gerichts wegen einer Sache/ die in Rechten nicht verboten ist / so von dem geschehen / der die Jurisdiction mit andern gemein hat/zu dem End / daß die Strittigkeiten desto eher abgethan werden.

Pragmatica sanctio, wird genennet dasjenige Rescript des Fürsten/so nicht wegen der Affairen eines Corporis, Collegii oder Commun auf vorhergehende Berathschlangung ergangen ist. Oder Pragmaticæ Sanctiones sind Edicta oder Rescripta generalia von wichtigen Sachen/ welche zur Erhaltung der allgemeinen Wolfarth/so wohl in Kirchen- als Policeny-Sachen gehören / und von den höchsten Raths-Collegiis aufgesetzt werden/hieher gehöret die güldene Bulla Kayfers Caroli IV. der Passauische Vertrag 1552. und der darauf 1555. zu Augspurg geschlossene Religions-Friede / der Münsterische Friedens-

Schluß

Schluß Kayfers Ferdinandi III. und eines jeglichen Röm. Königs Wahl-Capitulation, welche samtllich die Krafft einer Sanctionis Pragmaticæ im Röm. Reiche haben.

**Precaria** oder **Precariae**, ist eine Art eines Ususfructus, welcher demjenigen überlassen wird/der sein Vermögen oder etwas davon einer Kirche geschencket / daß er davon oder auch von andern Bonis der Kirche ausbitte / die Nutznießung habe / welche Bitte von 5. Jahren zu fünf Jahren zu erneuren. c. 4. qu. 2. cap. 72. XII. Tab. T. T. de precar. L. 14. § 5. C. de SS. Eccles. Nov. 7. c. 4. Nov. 120. c. 2.

**Præcaria verba**, werden in der Materie von Testamenten genennet die Worte des Testierers / dadurch er seinen Erben etwas zu thun / bittet/und dadurch ein Fideicommiss induciret wird. z. E. ich bitte meinen Erben / daß er dem Titio mein Wohnhaus gebe.

**Precario**, bittweise/aus Bitte.

**Precario possidiren** / bittweise / auf vorhergehende Bitte und Permission des Domini eine Sache besitzen/ oder nach geendigter solcher Zeit es besitzen / da es der Dominus leydet oder zugibt. L. 2. § f. & L. seq. ff. de precar.

**Precarium**, ist ein Gebrauch eines Dinges/so wir bittweise erlangen / oder ein ausgebetten Gut auf eine Zeit lang zu genießen.

**Precium**, heist eigentlich der Kauff-Schilling. L. 1. ff. de rer. permut. §. pretium Instit. de emt. & vendit. wird doch auch manchmal genommen für das Mieth-Geld. L. 28. §. 1. ff. Locat.

**Præcarum primarium jus**, ist ein besonders unter die Reservata des Röm. Kayfers gehöriges Recht / Macht und Gewalt/vermöge welches Kayserliche Majestät als Obrister Schutz-Herr und Advocatus der Kirchen berechtiget ist / die nach dero angetretenen Kayserlichen Regierung durch das ganze Reich erledigte Geistliche Präbenden und Kirchen-Aemter/Capitul/ Clöster/ es sey mittel-oder



unmittelbar / dem Reich unterworfen / ein männliches oder weibliches an tüchtige und wolverdiente Personen / so darum ansuchen in allen und jeden Monaten / auch in den Mensibus Papalibus zu vergeben. Das Fundament dieses Rechts wird aus den alten Gewonheiten hergeleitet / und vor ein Stück des Juris Majestatici angegeben / vermöge dessen ein Röm. Kaiser auch in Ecclesiasticis nach dem Exempel aller suffrainen Häupter zu disponiren befugt ist. Allein einige Canonisten führen in dieser Sache gar einen andern Scylum , und wollen diese hohe Gewalt bloß dem Röm. Pabst zueignen / und solches Jus primariarum precum zum präcario machen / vorgebende / daß es ohne specialen Consens des Röm. Stuhls / welcher es auf gewisse Maas / Zeit und Personen einschräncket / nicht exercirt werden könne.

**Presbyter** , ein gewisser Geistlicher bey den Catholischen / welcher Messe lesen / Kinder tauffen / Benediction und Ablass ertheilen / gefährlich-Krancken die letzte Delung / und wenn es der Bischoff insonderheit verstattet / auch die Firmung geben / und Jungfrauen zu Nonnen machen darff.

**Priester** / ist bey den Catholischen ein solcher Geistlicher / welcher die Macht hat / das Amt der Messe zu halten / und andere Functiones des Priesterlichen Amts zu verrichten.

**Priester-Weyhe** / wird in der Catholischen Kirche vor ein Sacrament gehalten / welches den Seelen ein unauslöschliches Merckmahl eindrucke. Solche geschiehet erstlich per primam tonsuram , oder das erste Scheeren / welches nur ein Zugang zur Priester-Weyhe : Wie denn der / so ein Priester werden will / und ehe die vollkommene Weyhe angehet / sich zuvor zu einem Ostiario oder Pförtner / denn zu einem Lectore oder Leser / weiter zu einem Exorcisten oder Teuffels-Banner / hierauf zu einem Acolutho oder Kerzen oder Wasserträger / ferner zu einem Sub-Diacono oder Unter-Diener / und denn zu einem

Dia-

Diacono oder Ober-Diener muß machen lassen; Wiewol man/ so es dem Bischoff gefället / alle diese ordines minores in wenig Stunden durchgehen kan. Hierauf folgte die Priester-Weihe durch Gebet / Hand- und Mantel-Auflegen/ Salbung und Darreichung des Kelches. Solche Weihe wird so hoch gehalten / daß keine weltliche Obrigkeit einen geweyheten Priester zur Leibes- Straffe ziehen kan/ bevor er durch den Bischoff degradiret / abgesetzt und wieder entweyhet worden.

Primæ preces. Päpste-Briefe/ sind ein Recht/ Krafft dessen der Kayser Macht hat / einem seiner merittirten Diener / in einem Kloster oder Stifft/ einen für allemal Lebens Unterhalt aus Küchen und Keller durch Vorschrift / auf sein Lebenlang zuwege zu bringen: Welches auch in denen/ den Evangelischen vigore des Frieden-Schlusses zukommenden Stifftern und Clöstern / doch so ferne die Kayser ein solches hergebracht/ und ein und andern Orts ausgeübet/ statt hat.

Primævus, a. um. der Älteste/ Erstgebohrne.

Primarius, a. um. das oberste/ fürnehmste. Assessor primarius, der oberste Beysitzer. Pastor primarius, der oberste Pfarrherr.

Primas, der Oberste / oder das Haupt unter den Bischöffen/ bedeutet eigentlich einen Patriarchen. c. 1. & 2. dist. 99. bisweilen einen Erz-Bischoff. c. lane x. de for. comp. heut zu Tag bedeut es nichts anders / als den obersten Geistlichen einer sämtlichen Nation / deme die andern / und auch die Erz-Bischöffe unterworffen seyn müssen. vid. ord. des Reg. zu Augspurg. de Ao 1500.

Primatus, das Primat/ oder Stelle des Hauptes unter den Bischöffen.

Primatus Papæ, ist der Character der Päpstlichen Würde / vermöge dessen die Röm. Päbste die Superiorität über alle Bischöffe der Welt prærendiren / und von allen Kirchen verlangen / daß sie unter dem Gebot der Römischen / gleich als Töchter unter ihrer Mutter stehen sollen.

Es wird ihm aber von andern Religions-Verwandten nicht zugestanden.

**Primicerius**, wird in Jure Canonico der Cantor genennet. t. t. de offic. primicer. sonst wird in Jure Civili Primicerius genennt derjenige / der in einem Collegio &c. die oberste Stelle hat / und den Gesang und die Horas Canonicas zu dirigiren hat. Also wird gefunden Primicerius Notariorum, sæpius in Novellis, auch Primicerius fabricæ. L. 2. C. de fabricens. Lib. 11. domesticorum, protectorum, equitum L. 2. L. ult. C. de domest. & protectorib. und viel andere mehr.

**Primipilus**, war erstlich der vornehmste Hauptmann / der wohl das Römische Feld-Zeichen den Adler / als auch 400. Soldaten commandirte. Nachgehends ist Primipilus oder Primipilum gebraucht worden für die Administration des Proviantes für die Soldaten / welche denen obersten Hauptleuten anbefohlen war / daß sie solche ihren Soldaten præstirten. L. 3 L. 7. & 8. C. de cohort. princip. und mußte dessen Vorsteher vor allen andern Schulden / wann es auch das Heyrath-Gut wäre / so privilegirt es auch sonst ist / vor diese Gewehr schaffst haften. L. pen. C. de primipil. ibique Brunnem. in L. 4. C. in quib. caus. pign. tacit.

**Primitiæ**, sind die ersten Früchte der Bäume und der Aecker / oder das Opfer der ersten Früchte / welche man Gott als dem Geber alles Guten / oder dessen Kirchen zum Gebrauch der Kirchen-Diener schuldig ist. c. 1. x. de decimis.

**Primitivus**, a, um, das erste / anfänglich. Primitiva Ecclesia, die erste Kirche.

**Primogenitura**, das Recht der Erst-Geburt ist ein Recht der Succession, welches dem Erstgebohrnen in den Gütern des Verstorbenen zukommt.

**Primogenitura juris & naturæ** oder vera ist diejenige Geburt / welche zu erst die Mutter gebrochen hat. c. 5. Joseph X. de V. s. Anchar, Cons. 82. col. ult. verl. id autem

tem Joann le Cirier de primogenit. L. 1. qu. 4. n. 11.  
10. 11.

**Primogenitura Juris tantum seu ficta**, bedeutet eine Qualität/welche dem zukommt/der in des Erstgebohrnen statt succediret / und in Ansehung seiner folgenden Brüder der Erstgebohrne genennet wird/ob er es schon/ wann man es natürlicher Weise betrachtet / der Erstgebohrne wahrhaftig nicht ist. Joann. de Cirier. d. l. Lib. 1. qu. 5. add. c. fin. §. item opponitur caus. 22. qu. 2.

**Primogenitus**, der Erstgebohrne/und wird also genennet nicht derjenige / auf welchem andere Brüder kommen / sondern welcher zu allererst gebohren worden. c. Joseph. x. de verb. signif. und also heist auch der der Erstgebohrne / der keinen Bruder nach ihn hat. d. c. Joseph. x. de V. S.

**Primores**, die Vornehmsten in einer Republicque. L. Legatum ff. de usufr. legat.

**Primus**, a, um, das erste.

**Prima fronte**, Anfangs/ im Anfang/obenhin/welches gesagt wird / wenn man ein Ding nicht recht ansiehet und betrachtet.

**Prima instantia**, suche oben: Instantia.

**Primæ instantiæ**, die Austräge.

**Prima sedes**, der Vorsitz.

**Prima vice**, zum erstenmal.

**Primus fundator**, der erste oder oberste Stifter.

**Princeps**, bedeutet allezeit in unserm Corpore Juris den Römischen Kayser.

**Princeps**, ein Fürst / der entweder mit der Fürstlichen Hoheit / oder einem Fürstenthum nach der im Reiche hergebrachten Art belehnet ist / vermöge deren sie zwar den Range nach denen Churfürsten nachgeheth / jedoch in einen weit höhern Grade des Vorzugs / als die Grafen und Baronen / sich befindet. Bœcler. Not. Imper. L. 7. c. 1. p. m. 204. Casp. Heint. Horn. J. P. c. 36. §. 1. werden eingetheilet in Principes Imperii & Principes.

**Princeps delicti**, der Rädleinsführer / Angeber einer bösen That. L. 10. ff. de servo corrupto.

**Princeps Ecclesiasticus**, ein Geistlicher Fürst / der vom Kayser und Reiche aus einem geringern in Fürsten-Stand erhoben / vom Pabste mit einem geist- und vom Kayser mit einem weltlichen Lehen versehen / und darnebst Siz und Stimme auf Reichs-Tägen hat. Horn. J. P. c. 37 §. 1.

**Principes Imperii**, werden genennt diejenigen / so von Kayserlicher Majestät unmittelbar mit einem Reichs-Lehen versehen / und Krafft dessen Siz und Stimme auf den Reichs-Tägen haben. Schwed. Introd. in J. P. c. 7.

§ 1.

**Princeps Imperii secularis**, ein weltlicher Reichs-Fürst / welcher von dem Kayser und Reiche mit einem weltlichen Reichs-Lehen versehen / und dieserhalben Siz und Stimme auf Reichs-Tägen führet.

**Princeps simpliciter talis**, sind die nur bloß den Fürsten-Titul / oder ein Stück Landes zu selben bekommen / doch weder Siz noch Stimme auf den Reichs-Tägen haben.

**Principal** ist derjenige / der seine Sache durch einen Abgeordneten oder Commissarium, auf seinen Nahmen und Befehl tractiren läffet.

**Principales Civitatum vel Curiarum**, die vornehmsten Decuriones, bey denen die größte Authorität war.

**Principales Constitutiones**, Kayserliche Constitutiones, die man statt eines Gesetzes observiren muß. L. 2. §. ita in civitate ff. de Origine Juris.

**Principale testamentum**, das Haupt-Testament / also wird des Vatters Testament genennt / darinnen auch dem Pupillen jemand nachgeordnet worden / welches tabulae minus principales genennt wird. L. 2. ff. de vulg. & pupill. substitut. L. 16. §. qui principale ff. de his quæ ut indignis.

**Principalis actio**, wird auch sonst actio directa genennt. L. 17. §. 7. ff. comm. divid. v. actio directa.

**Principalis causa**, die Haupt-Sache/die vornehmste Sache.

**Principal-Commissarius**, also wird der oberste Kayserl. Commissarius auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg genennet.

**Principalis debitor**, der Haupt-Schuldner / für welchen ein anderer Bürgschaft geleistet hat. L. 66. ff. de fidejussorib.

**Principalis obligatio**, die Haupt-Obligation zum Unterschied der fidejussorischen obligation, die zu der principal-Action kommt. L. 3. ff. de separat.

**Principatus**, Fürstenthum/begreift in weitläufftigen Verstand auch die Churfürstenthümer. Aur. Bull. Carol. IV. c. 7. §. 2. & 3. cap. 2. §. 1. c. 20. cap. 25. pr. ja auch das Königreich Böhmen. d. cap. 21. §. 1. Im engern Verstand begreift es auch die Landgraffschaften/ Marggraffschaften/ Herzogthümer 2c. Im eigentlichen Verstand aber bedeutet es diejenigen Landschaften / so specialiter mit dem Nahmen Fürstenthum versehen sind / als das Fürstenthum Anhalt/Kügen/2c. Limnæus ad Capit. Carol. V. art. 24. Vocab. Fürstenthum n. 1.

**Principum Jus**, das Fürsten-Recht wird genennet das sonderliche Privilegium, so denen Teutschen Fürsten von Alters her zustehet / daß die Sachen / so die Fürsten selbst/ ihre Güter / Ehre oder Leben betrifft / der Kayser ohne Zuziehung des Raths / und Beystimmung der Reichs-Fürsten/als Parium Curia, nicht erkennen könne. Conring de Judic. German. Hyppolit. à Lapid. de Rat. stat. P. 1. c. 10. sect. 2. n. 2.

**Prior**, ist der oberste Ordens-Mann in einem Kloster oder Convent, über welches er die Direction hat.

**Priora repetiren**/das vorhergehende widerholen.

**Prioritas**, die Priorität oder der Vorgang / Vorzug / Erstigkeit. De prioritate disputiren / um den Vorzug streiten/wird gesagt / wann sich ein Concursus Creditorum

ereignet/ und die Creditores suchen vor andern Credito-  
ribus collocirt oder bezahlt zu werden.

Privatim, absonderlich/ in geheim/ vor mich.

Privata judicia, welche zum Hauß- Wesen eines jeden ge-  
hören und durch Richter und Schieds-Leuthe expedirt  
werden/ heißen sonst judicia civilia, pecuniaria. L. & in  
privatis C. de judic. L. de fide C. de falsis.

Privata delicta, werden diejenige Verbrechen genennet/  
darinnen vornemlich die Læſion einer Privat-Person at-  
tendiret wird/ und also der deswegen Klag anstellt/ dem  
daran gelegen ist/ damit der so wegen des begangenen  
Delicti obligirt ist/ condemnirt werde/ den verursachten  
Schaden zu ersetzen oder eine Geld- Straff deswegen er-  
legen.

Privatus Contractus, ein Contract der nicht der gemeinen  
Wohlfahrt wegen aufgerichtet ist. L. omnes C. de agri-  
col. & censit. Lib. II.

Privatio honorum & Imperii, ist eine Bestrafung / dar-  
durch einer von Römischen Reich also ausgeschlossen  
wird / daß er von niemand in Schutz / Schirm und  
Freundschaft darff aufgenommen / von allen aber an  
Gütern/ die im Reich liegen/ beleidiget werden. Wie  
weit solche Privation von Bann differire/ siehe, Jac. Blum.  
Process. Camer. tit. 29. n. 78. & seq.

Privatio, die Beraubung.

Privatissime, in höchster Geheim.

Privatus, ein gemeiner Mann/ der in keinem Amt ist / eine  
Privat-Person/ die keine Jurisdiction hat. L. 3. ff. de  
offic. præsid.

Privatæ res, Sachen die jedweden zugehören. L. 1. ff. de  
rer. divis.

Privat-Sache/ seine eigene Sache.

Privat-Schrift wird genennet / welche von keinen Perso-  
nis publicis, als Notarien / sondern gemeinen Schrei-  
bern gemacht oder aufgerichtet worden sind. Nicol. de Pas-  
ser. à Janua Icti Patavin. d. script. privat. l. I. qu. 1. n. 3.

- e.g. ein Register oder Schuldbuch/ welches ein jeder vor sich gemacht. Nic. de Pass. d. l. qu. 2. n. 5.
- Privata autoritate, für sich selbst/ eigenthätig.
- Privatum Jus, so zu aller Wohlsarth constituirt ist. L. 1. §. ult. ff. de just. & jur.
- Privigna, die Stief-Tochter.
- Privignus, der Stief-Sohn.
- Privilegiatus, a, um, privilegirt und befreyet.
- Privilegiata ædes, Freyhäuser.
- Privilegium, eine Freyheit/ Gnade/ Begnadigung/ ein besonders Recht / welches dem gemeinen Rechts-Inhalt zu wider/ aus bewegenden Ursachen geordnet und eingeführet.
- Privilegium absolutum, ist eine solche Begnadigung/ die ohne Meldung eines andern gegeben worden.
- Privilegium conventionale, ist eine solche Freyheit / welche durch Pacten / Bedingungen und Verträge einem concedirt wird / allwo die Privilegirte gleichsam das Privilegium an sich handeln.
- Privilegium de non appellando, ist eine Wohlthat/ welche der Kayser ohne das Gesetz der Cammer-Ordnung/ denen Reichs-Ständen verliehen / daß nicht von ihrem Ausspruch und Urtheil an dem Kayser kan appelliret werden. R. A. Anno 1654. §. Drittens III.
- Privilegium de non appellando illimitatum ist / welches die Appellation, es mag auch die Summa noch so groß seyn / nicht zuläßt.
- Privilegium de non appellando limitatum, ist / welches zwar von denen Ständen des Reichs zu appelliren verbeut/ aber wann eine gewisse Summa / welche der Kayser gesetzet/ vorhanden / selbige zugelassen wird.
- Privilegium favorabile, war bey denen Römern eine solche Freyheit/ die einem allezeit zur Gunst zuerkannt worden. B. E. das Beneficium Macedonianum, Vellejanum &c. vid. §. 6. Inst. de J. N. G. & C.



**Privilegium seu beneficium fori**, ist eine Freyheit / daß ein  
ner nicht vor einem andern Gericht zu stehen schuldig /  
sondern / daß er vor seinen ordentlichen Richter belanget  
werden muß.

**Privilegium gratiosum**, ist eine solche Freyheit / welche ein  
Fürst oder hohe Obrigkeit aus blosser Begnadigung / oh-  
ne daß sie hierzu verbunden gewesen / einer Person ange-  
deyen lassen.

**Privilegia Impuberum**, die Freyheiten der Unmündigen.

**Privilegium Militum**, die Freyheiten der Soldaten und  
Kriegsleuthe.

**Privilegium mixtum**, ist eine solche Freyheit / welche theils  
in Ansehung der Person / theils auch dessen Güter oder  
Vermögen concedirt wird. Frantz ad ff. tit. de const.  
Princip. n. 43.

**Privilegium odiosum**, ist eine solche Freyheit / die zu Haß  
eingeführet ist. Z. E. die Wucherer bekommen nichts  
vor ihr Geld / die denen unter väterlichen Gewalt stehen-  
den Geld leihen ohne Wissen und Willen des Vaters  
2c. §. 6. Inst. de J. N. G. & Civil.

**Privilegium perpetuum**. Ist eine solche Begnadigung /  
welche stäts währig ohne Ansehung der Zeit und Person  
concedirt wird.

**Privilegium personale**, ist eine solche Freyheit / welche ein  
ner Person / um eines sonderlichen Verdienstes oder Be-  
dingung und Ursach willen zugeeignet und vergünstiget  
worden / auch wiederum mit derselben extinguiert / und  
seine Endschafft erreicht / und nicht auf die Erben ge-  
bracht wird. Z. E. Wann einem Geistlichen / so lang  
ers Leben hätte / von dem Fürsten aus sonderbahrer zu ihm  
tragenden Liebe / ohne daß es zu seinem Einkommen gehö-  
rig / jährlich etliche Futter Holz / 2c. gebe / so wäre es ein  
solch Privilegium, könnten es aber weder seine Erben  
noch nachkommender Pastor fordern.

**Privilegium reale**, eine würcliche Freyheit ist / so aus ge-  
wiffer Ursache / einem gewissen Ort / Sachen / also zu-

geeig-

geeignet wird/ daß sie eine Person/ dem solche zugehört/  
aus sonderlichem Recht gebrauchen kan/ und kommt die-  
se Freyheit mit dem Gut oder Sachen auf die Erben. L.  
68. L. 96. ff. de R. J.

**Privilegium referens**, ist eine solche Freyheit / welche nach  
Art und Weise eines andern conferirt wird / daher Pri-  
vilegia ad instar genennt werden.

**Privilegium relatum**, ist eine solche Freyheit / nach welcher  
einen andern seine Freyheit ist concedirt worden.

**Privilegium remuneratorium**, ein Vergeltungs- Privile-  
gium, ist eine solche Freyheit / da wegen geleisteter guter  
Dienste ein Fürst bewogen wird / seinem Diener oder ei-  
nem andern mit einer Befreyung oder Privilegio zu be-  
gnaden.

**Privilegium temporale** ist eine solche Freyheit / welche auf  
eine gewisse Zeit / Person oder Condition gegeben wird.

**Privilegiarius**, einer dem etwas nachgelassen / oder der be-  
freyet ist.

**Privilegiren / Freyheit ertheilen / befreyen.**

**Privilegirt / befreyet.**

**Prius**, der erste. **Negatus prius**, das vorhergehende wird  
gelaugnet. **Atqui prius est verum : Ergo & posterius**,  
Nun ist das Vorhergehende wahr ; darum auch das  
Nachfolgende.

**Pro**, für. **Pro arrha**, auf die Hand geben oder nehmen.

**Proavus**, des Groß- Vatters oder der Groß- Mutter  
Vatter.

**Proba**, die Prob / Versuch.

**Probabilis**, le, probabel, beweislich / gläublich / der Wahr-  
heit gemäß.

**Probabilis error**, ein Irrthum / da man Ursach gehabt hat /  
das zu glauben / worinnen man geirret hat.

**Probabiliter**, gläublich / der Wahrheit ähnlich.

**Probabilius**, glaublicher.

**Probare**, probiren / für gut achten / loben / schätzen / Item.  
beweisen / bewähren / darthun.

**Probare, probiren oder beweisen /** heist im Juristischen Verstand nichts anders / als dem Richter die gestrittene und von ihm zu entscheidende Sach beglaubt machen. Hahn. de probat. & præsumt. n. 2.

**Probatio, der Beweis /** die Behauptung eines Dinges / ist ein gerichtlicher Handel / durch welchen dem Richter ein Ding / worvon in dem Gericht Streit ist / glaubhaft gemacht wird. Perez in Cod. de probat. n. 2. Lauterb. t. ff. de probat. p. m. 422. Stryk. Prax. for. cap. 17. §. 12. Textor. Prax. Jud. p. 1. c. 9. n. 2. ist entweder plena oder minus plena. Mascard. de probat. Q. 4. n. 11. in Proxm. Oder ist ein gerichtl. Handel / da derjenige dieses / was ihm der Gegentheil entweder negiret oder in Zweifel ziehet / den Richter wohl zu informiren / und den Gegner zu widerlegen um die Wahrheit am Tag zu bringen / über sich nimmet. Lauterb. Comp. Jur. tit. ff. de Prob. & præsumt. Ludovici Doctr. ff. eod. tit. Boenigk. Pract. Pract. Part. 1. cap. 19.

**Probatio artificialis, ist ein Beweis /** der auf Conjecturen oder Muthmassungen beruhet / da der Richter aus verschiedenen Beweis-Gründen und Indiciis, der Sachen wegen instruiert wird / oder welcher des Artificii ratiocinationis in Erforschung der Wahrheit vonnöthen hat. Exempel davon sind in L. 2. C. de testib. & L. 19. C. de rei judicat.

**Probatio inartificialis, wird genennet /** so durch Instrumenten oder Depositiones der Zeugen / durch Briefe / evidentiam facti, Confession, und Juramenta geschicht. Mascard de probat. Q. 4. n. 16. Text. Prax. Jud. Part. 1. c. 9. n. 26.

**Probatio major semiplena, mehr als halb ist bewiesen /** wann einer zwey Zeugen producirt / derer einen nichts kan opponirt werden / der andere aber infam ist / alsdann ist mehr als halb / aber nicht ganz bewiesen worden.

**Probatio minor semiplena, weniger als ein halber Beweis ist /**

ist / wann einer durch einen Zeugen der nicht integræ fama oder ohnverleumbden Gerichts ist / probirt hat.

Probatio naturalis, ist / welche durch Beweis-Gründe aus der Natur genommen / schliesset. e. g. es ist Milch bey dem Frauenzimmer / ergo, hat sie ein Kind gehabt.

Probationis deductio, Probation-Schrift / wird diejenige Schrift genennt / darinnen derjenige / so Zeugen oder Documenta producirt hat / zeigt / daß das was er angeführet hat / durch die Zeugen oder Documenta sey erwiesen worden. Jacob Blum. Process. Camer. Tit. 73. n. 105.

Probatio per aquam frigidam Sagarum, die Wasser-Prob der Hexen / so an etlichen Orten gebräuchlich.

Probatio per communem opinionem, der Beweis durch gemeinen Wahn und Meynung. Spec. de probat. vers. ult.

Probatio per confessionem propriam adversarii, der Beweis durch eigenes Bekänntniß des Gegentheils L. si sine ff. de interrog. act.

Probatio per delationem Juramenti, der Beweis durch Heimschiebung eines Eydcs.

Probatio per Documenta, Beweis durch Urkunden und Briefe.

Probatio per evidentiam facti, Beweis durch Klarheit eines Dinges / wenn es Sonnen-klar am Tage / und nicht zu verneinen ist / als so einer in einem Laster erfunden und ergriffen wird. c. evidentia 2. q. 1. de Manifest. X. de Accusat. & c. ad nostra de Jurejur.

Probatio per famam, der Beweis durch ein gemein Gericht / Geschrey und Ruf. c. veniens §. quid per novale X. de exhæret. excomm. Spec. de not. crim. §. per famam.

Probatio per inspectionem oculorum, der Beweis durch Augenschein.

Probatio per Judicia indubitata, Beweis durch unzweiffliche Anzeigung und Merckzeichen. L. indicia, in f. Cod. de Rei Vindicat.

- Probatio per juramenti delationem, der Beweis durch den aufgetragenen Eyd / geschicht / wann einer Parthey von dem Richter der Eyd auferleget wird / als so bisweilen einer nur halb vollkommene Beweisung hat / legt ihm der Richter den Eyd auf seine Beweisung / dardurch zu bekräftigen / nach Gelegenheit der Personen / und Gestalt der Sachen. ut in L. 1. & 2. ff. de jurejur. & L. manifeste. cod. c. sui X. eod.

Probatio per libros antiquos, per scripturas antiquas in lapidibus vel columnis sculptas, die Beweisung durch alte Bücher / alte Schriften / so in den Steinen und Säulen gehauen seyn / auch durch ein Zinnßbuch / ut in L. census ff. de probat. c. cum causam X. de probat. Auth. ad hoc. C. de fide instrum.

Probatio per Litteras sigillatas, Beweis durch besiegelte Briefe.

Probatio per monumenta, Beweis durch alte Gemälde / und andere alte Anzeigen und Wahrzeichen.

Probatio per possessionem antiquam, Beweis durch geruhigem Besiz eines Guts oder andern Dinges über Rechts verwehrete Zeit.

Probatio per præsumtionem, Beweis durch rechtliche Vermuthungen / geschicht / wann z. E. einer in Geheim bey einer Weibs Person in einem Bette allein gefunden wird / und sind etwan ohne das beyde verdächtige Personen / so wird vermuthet / sie haben unkeusche Werke mit einander getrieben &c. c. afferte X. de præsumtion.

Probatio per publicarum personarum denunciationem, der Beweis durch offenbahre glaubwürdige Personen / so ihrer viel seynd / dem einen wird in richtigen Sachen nicht geglaubt / es wäre dann / daß es sonst durch andere glaubwürdigere Berichtungen offenbar gemacht wurde. vid. Spec. de probat. §. 1. verl. hoc autem suas.

Probatio plena, ein vollkommener Beweis ist / welcher dem Richter einen vollkommenen Glauben machet / also / daß von der Sache / welche in Streit gezogen / nach solchem

chem ein Urthel gesprochen werden kan / als durch ein recognoscirtes Instrument, durch Zeugen / wider welche nichts kan eingewendet werden. L. 13. ff. de testib. L. 15. C. de fid. instrum. it. wann die That klar vor Augen liegt / durch Gerichtliche Confession, durch ungezweiffelte Indicia. L. ult. C. de probat. & Praes. Perez in C. de Probat. n. 4. Lauterb. Compend. t. ff. de Probat. p. m. 422. Ludovici tit. eod.

**Probatio probata**, ein Beweis so mit Schriften und Documenten geführet wird.

**Probatio semiplena** s. minus plena, ein halb-völlige oder nicht völlige Beweisung ist / dardurch den Richter zwar einiger Glaube gemacht wird / aber nicht ein solcher / daß er dardurch zu einem End-Urthel bewegt werden könne. Z. E. so ein einziger Zeuge / deme nicht opponirt werden kan / vorhanden. L. 9. §. 1. C. de Testib. & ibid. Brunn. n. 6. eine Privat-Schrift und die Vergleichung der Schriften. Martini ad rubr. Ord. Jud. Sax. tit. 20. n. 10. seq.

**Probatio summaria**, ein Summarischer Beweis / so nicht ordentlich geführet wird.

**Probatoria**, wird dasjenige Gezeugnuß genennet / daß derjenige / so zu einem Amt oder Collegio soll aufgenommen werden / tüchtig und geschickt darzu seye. L. 3. C. de agen. in rebus. L. 17. C. de re militar. L. 2. C. de cohortal. L. 6. 9. & 10. C. de divers. offic. & apparitor.

**Probatoriales articuli**, siehe oben Articuli probatoriales.

**Probi nummi**, gut gangbar Geld. L. 24. ff. de constitut. pecun. L. 40. ff. si cert. Pet. denen werden opponiret / reprobi nummi, verschlagen / böses Geld.

**Problema**, eine Frage.

**Probrum**, eine Schande / Schandflecke / dardurch der gute Name gefräncket wird.

**Probrum civiliter tale**, ein Schandfleck / so nur in einer oder der andern Stadt dafür gehalten wird / als wenn einer wegen übel administrirter Vormundschaft condemniret wird.

Pro-

**Probrum natura tale**, eine Schand / so natürlicher Weise von allen Völkern dafür gehalten wird / als der Diebstal / Ehebruch. 2c.

**Procedere, procediren** / fortgehen / verfahren / handeln / fürnehmen / beginnen.

**Procedit**, es hat statt / ist gültig. L. 7. §. 3. ff. ad L. Acquil.

**Procedente tempore**, hernach / mit der Zeit. L. 2. ff. de origin. jur.

**Procedur**, das Thun / Verhalten / Verfahren.

**Pro Cento**, von jedem hundert / 1. E. fünff pro cento, von 100. scil. Zinns geben.

**Proceres**, die vornehme Herren.

**Proceres provinciales**, die Landstände.

**Procession**, der Creuz- oder Umgang bey den Papisten.

**It.** wird Procession genennet / wenn man ordentlich nacheinander gehet / zum Exempel / bey Hochzeiten / Kindtauffen / Begräbnüssen.

**Processus**, ein Proceß ist ein Art und Weise / der bey Gerichten in strittigen angebrachten Händeln / observiret wird / und entweder nach dem geschriebenen Recht / oder nach der üblichen Observanz und Gewohnheit tractirt wird / daß die Sachen erkennet / und durch Urtheil abgethan werden mögen; oder es ist eine gewisse Weise / welche bey Sachen / so für Bericht angebracht worden / von dem Richter und denen Partheyen zu Vermeydung der Confussion muß observiret werden. L. 9. L. 13. C. de Judic. c. 1. de sentent. & re jud. in 6to Struv. Exercit. 9. th. 64.

**Process machen** / zum Tod verurtheilen.

**Processus accusatorius** ist / wann der Ankläger vor Gericht tritt / und gleich dem Beklagten in bürgerlichen Sachen / einem andern eines Lasters criminaliter anklaget / und den Proceß ordentlich fortführet / Zeugen produciret / und in der Sachen submittiret oder schliesset / mit Bitt / selben mit verdienter Straff öffentlich abzu straffen. Manzius in Summa ad Carolinas c. 2. n. 2.

Pro-

**Processus banni, der Achts-Process.**

**Processus Cameralis, der Cammer- Gerichts- Process /**  
**der Process des Cammer- Gerichts / die Practic sc. des**  
**Cammer- Gerichts ist eine rechtmässige Ordnung / die in**  
**Cammer- Gericht sich ereignete nöthige viele strittige**  
**Handlungen zu Ende zu bringen. Jac. Blum. Process.**  
**Cam. tit. 1. n. 10. seq.**

**Processus Cameralis generalis, ist / welcher allen in der**  
**Cammer vorkommenden Handlungen gemein ist.**

**Processus Cameralis specialis, ist / welcher nur in denen**  
**verschiedenen pfleget observirt zu werden.**

**Processus executivus, der Streit so auf Brief und Siegel**  
**bestehet / oder welcher auf der Execution oder Hülffe**  
**beruhet.**

**Processus extraordinarius, ein unordentlicher / Summa-**  
**rischer Process / in welcher schlechtthin verfahren wird /**  
**ohne die Process- Ordnung zu observiren. Clement. 2.**  
**de V. S. Cammer- Gerichts- Ordnung. Part. III. tit. 2.**  
**4. 13. 14. 15. &c.**

**Processus finitus, ein zu Ende gebrachter Streit / oder ein**  
**Process / der seine Endschafft genommen.**

**Processus inquisitorius ist / wann ein Obrigkeit ex officio**  
**auf ein Verbrechen / und dessen Thäter inquiriret.**

**Processus ordinarius, ein ordentlicher Process / in welchem**  
**die Sache nach der Ordnung geführet wird. c. ult. X de**  
**judic.**

**Processus Summarius, ein Summarischer Process / so nicht**  
**ordentlich verführet wird.**

**Procinctus, us, die Bereitschafft oder Rüstung zum**  
**Streit / siehe weiter : in procinctu. In Bereitschafft**  
**seyn.**

**Procinctum testamentum, wird vom Kayser Justiniano in**  
**§. 1. Inst. de testam. dasjenige Testament genennet / wel-**  
**ches die Soldaten machten / da sie ist in Schlacht- Ord-**  
**nung gestellt / und der Streit angehen sollte.**



In procinctu versari, die in Kriegs-Expeditionen begriffen sind. L. un. ff. de bon. poss. ex testam. milit.

Proclama, wird diejenige Citation genennet/ die der Cammer-Gerichts-Pedell, wider die streitende Parthey/ welche in ersten und folgenden Terminis ungehorsamer Weise ausbleibet/ durch ausrufen exequiret. Roding. Pandect. Camer. lib. 3. Tit. 5.

Proclamare, iren/ ausschreyen / ausrufen / ausbiethen auf der Cangel.

Proclamare in vel ad libertatem, sich von der Knechtschafft befreyen/ und auf seine Freyheit beruffen. tot. tit. quib. ad libertat. proclam. non liceat. L. 7. §. proinde cum sequent. ff. de liber. caus. L. 40. §. libertatem ff. de fideicommissar. libert.

Proclamatio, das Ausrufen/ das Auf-Gebot neu-angehender Eheleuthe von der Cangel / welches geschieht / so wohl an demjenigen Ort / wo sie bishero gewohnet/ als auch wo die Hochzeit celebriret und gehalten wird / dar-durch ein jeder der etwas darwider einzuwenden hat / vorgeladen/ oder im Fall Aussehenbleibens/ ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird. c. 3. X. de clandest. desponsat. & c. fin. X. qui matr. accusari poss. Carpzov. L. 2. def. 137. Berlich. dec. 76. Schilt. Instit. J. Can. Lib. 2. Tit. XI. §. 5. Gerh. tom. VII. §. 46. Carpzov. c. 1. def. 140. Ingleichen die Ausruffung einer feilbaren Waare in der Auction, die nach der dritten Proclamation demjenigen eigentlich zugesprochen wird / der das letzte und meiste Geld darvor gebothen.

Proclamator, ein Ausruffer.

Proconsul, wurden zu Rom diejenigen genennt / die das Jahr vorhero Bürgermeister gewesen waren/ und dann die Stadthalter der auswärtigen Provinzen. Heutiges Tages sind es die Raths-Personen / so in den Collegiis Senatoriis gemeiniglich unmittelbar nach den Bürgermeistern folgen / und in deren Abwesenheit ihrer Function verwalten.

**Procurator, ein Sachwalter/ Anwalt/ Bevollmächtigter/** heist erstlich in weitläufftigen Verstand ein jeder der eines andern Geschäfte versieht. arg. L. 3. §. 13. ff. de tut. & rat. distrah. 2) derjenige / so eines andern Geschäfte tractiret / auf Befehl des Herrn/ und zwar abermahls in weitläufftigen Verstand / da es so wohl denjenigen begreift/ der von dem Kläger / als der von dem Beklagten constituiret wird. L. 8. ff. de procurat. oder in eigentlichen Verstand/ da es einen Anwalt des Klägers allein bedeutet / und dem Defensori des Beklagten opponirt wird. L. 9. §. 6. L. 31. §. 1. ff. de jurejur.

**Procurator extrajudicialis, ein auffer Gerichtlicher Sachwalter/** wird genennet der constituirt wird eines andern Geschäfte auffer Gericht zu administriren / wird auch sonst Procurator bonorum genennt.

**Procurator falsus, ein falscher Anwalt/** der weder sich auf ein warharhaftes noch præsumirtes Mandat gründen kan/ oder der zwar ein Mandatum hat / welches aber nicht sufficient ist.

**Procurator generalis, sive omnium bonorum seu actionum, derjenige Anwalt/** deme alle und jede Güter oder Actiones im Gericht zu verwalten anbefohlen worden / und wird subdividirt *in simplicem*, der schlechweg alle Güter oder Actiones zu verwalten hat / und *cum libera*, welche grössere Gewalt hat jener in Pacifcirung / Transfigurung / Eides Deferirung und Alienirung der Güter. vid. cap. 4. de procurat. in 6to.

**Procurator in rem alienam, derjenige Sachwalter/** der etner frembden Sach/ zu desselben / der ihr constituirt hat/ Nutzen præficirt wird.

**Procurator in rem suam, derjenige Anwalt /** der zwar eine frembde Sach zu expediren hat / aber nicht zu des andern / der ihm solche zu expediren constituirt hat / Nutzen/ sondern vielmehr zu seinem eigenen Nutzen und Commodo.

**Procurator judicialis**, gerichtlicher Anwalt ist derjenige/ der Krafft einer von dem Kläger oder dem Beklagten empfangenen Vollmacht/ dessen Recht gerichtlich persequiret oder defendiret. L. 1. L. 71. L. 72. ff. de procurat. L. 2. C. eod.

**Procurator principalis**, der von dem Domino der Sach oder Action selbst zu Expedirung derselben constituirt wird.

**Procurator quasi**, der sich auf eine präsumirte Vollmacht oder Mandat des Herrn gründet / oder von dem präsumirt wird / daß ihm der Herr der Sache dieselbe zu expediren anbefohlen habe.

**Procurator specialis**, derjenige Sachwalter / so nur zu Expedirung eines einigen Actus, Geschäfts/ oder Action gegeben worden ist.

**Procurator substitutus**, der Anwalt/ so von demjenigen Anwalt/ dem der Dominus die Sach zu expediren constituirt hat/ ist statt seiner gestellet worden.

**Procurator verus**, ein Procurator der sich auf ein wahrhaftes Mandatum oder Vollmacht gründet.

**Procuratorium**, die Vollmacht eines gerichtl. Anwalts/ darinnen ihm die Expedirung einer gerichtl. Sach aufgetragen/ und von ihm angenommen wird.

**Procuratorium generale**, general, oder gemeiner Gewalt / gemeine Vollmacht/ wird genennet / welche zur gangen Sach die in Judicio zu tractiren ist / gegeben wird.

**Procuratorium speciale**, eine speciale Vollmacht ist / wann jemand Gewalt ertheilt wird / nur einen oder etliche Actus im Gericht zu expediren.

prodere, verrathen.

Prodigalitas, Verschwendung/ Verthunlichkeit.

prodige, verschwenderischer Weise/ verthunlich.

prodigere, iren / durchbringen / verschwenden / verthun / verzeihen.

pro dignitate tractiren / nach Würden halten oder aufwarten.

prodigus, a, um, verschwenderisch / verthunlich.

Prodigus, ein Verschwender.

Prodigus Ethicè seu moraliter talis, der alles verschwendet und verthut / und dadurch das Seinige / durch/sich aber und die Seinigen ins Verderben bringt / oder der kein Maß noch End der Ausgaben weiß / sondern seine Güter liederlich verschwendet / und durchjagt. L. 1. ff. de curator furios.

Prodigus juridicè talis, wann nicht allein aus vielen vorhergehenden Thaten erscheint / daß jemand der Verschwendung ergeben / sondern er auch nach reifflich erwogter Sache für einen Verschwender von der Obrigkeit erkläret. L. 1. L. 6. ff. de curat. furios. und ihm die Administration seiner Güter verboten. L. 10. ff. d. t. und ein Curator solche zu verwalten constituiret worden. L. 6. ff. d. t.

Prodiga, plur. neutr. Eß- und Speiß-Waren. L. 5. C. de fid. & jur. haft. fiscal. lib. 10.

Prodigia, Wunderzeichen / so etwas zuvor verkündigen.

Prodire, an Tag kommen / herfür gehen.

Proditio, Verrätheren.

Proditor, ein Verräther. Meuchelmörder / welcher sich als ein Freund stellet / und sich anderst äußerlich stellet / als er im Herzen beschaffen / und also ohnversehen seinen Nächsten proditoric ums Leben bringet. covarr. 2. Resolut. c. 20. n. 7. Giarb. Consil. 60. n. 1. oder welcher hinterlistig seinen Feind umbringet / der sich vor ihm hätte vorsehen sollen. Guazz. reor. defens. 1. c. 38. n. 40. Guttier. lib. 1. pract. qu. 2. n. 3. Guirb. d. l. n. 4.

pro dote possidiren

pro donato possidiren

prodromus, der Vorläuffer.

} suche oben: possidere.

producens der producent, oder welcher Zeugen vorstellet und Beweis führet. It, Der etwas vorweist.

producere, produciren / verlängern / herfürbringen / vorlegen / vorstellen / zum Exempel / die Zeugen oder die Urkunden.

Producere obligationem, machen daß eine Obligation länger wäret. L. 91. §. 3. ff. de verbor. obligat.

Productus, der Product, oder wider den Beweis geführt wird. It, werden producta genennet die Schrifften / so auf geführten Beweis gemacht werden / daher wird gesagt: products-Weise verfahren / das ist / wenn die Sache burch Schrifften eingegeben werden.

productio, die production, oder Verlängerung. It, die Vorstellung sc. der Zeugen oder Vorlegung der Documenten.

production-und respectivè salvation-Schrift / wird genennet die Schrift / so der Beweis-Führer nach verführten Beweis übergiebet / und seinen Beweis darinnen vertheidiget.

pro Emtore possidiren / suche oben possidere.

pro eruenda veritate, zu Ergründung der Wahrheit.

[disputiren]

pro & contra sc. { ponderiren } hin und her legen / auf beyden [ ventiliren ] Seiten erwegen / betrachten und streiten.

profanatio, Entheiligung / Entweihung.

profanare, iren / entheiligen / entweihen / zu weltlichen Dingen gebrauchen.

Profanus, weltlich / ungeweyht / unheilig / heist eben so viel als 1.) seculare, 2.) einen bösen Menschen / 3.) wann eine geheiligte oder geweyhte Sache zu weltlichen Gebrauch verwendet worden / welches mit einem andern Nahmen secularesatio genennt wird.

Profari, weissagen / fünfftige Dinge verkündigen. L. 1. §. 6. ff. adilit. edict.

**Profectitium peculium, Suche oben / peculium profectitium.**

**profectus, das Zunehmen.**

**proferre, riren/ hersfür ziehen/ hersfür bringen.**

**Proferre diem, den Termin verlängern.**

**Professio, heist in Jure Canon. die Bekänntnuß / daß man in dem Mönchs-Stand/nachdem man die Noviciat-Jahre vorher ausgestanden / verbleiben / und die drey vota monastica, nemlich der Armuth/des Gehorsams/und der Keuschheit/ observiren wolle.**

**Professio expressa, wann einer nahmentlich und durch solenne Profession sich zu einer approbirten Religion oder der Kloster-Leben bekennet / in Beyseyn des Abts / oder Superioris und anderer Brüder desselben Klosters.**

**Professio tacita, wann man zwar nicht mit Worten/ wohl aber durch ein anderes Judicium seine Meinung erkläret/ daß man das Kloster-Leben angenommen habe / als wann einer die denen Novitiis und Professis gemeine Kleidung/ Jahr und Tag / oder die Kleider der Professorum drey Tage lang träget / c. 8. & 22. x. de Regularib.**

**Professor, ein öffentlicher Lehrer / auf einem Gymnasio oder der Academia.**

Professor,	{	Theologia	} ein Lehrer der heiligen		
		Juris		} Schrift / des Rechts /	
		Medicinæ			} der Arzney / Kunst. Der
		Philosophiæ			

**Weisheit.**

**proficere, iren/ zunehmen/ gewinnen.**

**proficisci, reisen/ herkommen.**

**profit, der Gewinn oder Nuß / den man an einem Dinge hat oder haben kan/ der Wucher/ Zinsß.**

**profiteri, profitiren/ bekennen. It. lehren.**

**Profiteri merces, die Waaren bey dem Zoll ansagen / um solche zu verzollen. L. ult. §. dicas & §. si quis ff. de publican. L. 3. C. de vectigal. & commisf.**

Profiteri natales, wird gesagt / wann die Eltern den Tag bey dem Praefecto ærarii anzeigen / daran ihnen ein Kind gebohren worden. L. 16. ff. de probatione L. 29. §. 1. ff. eod. Könnte heut zu Tage gegeben werden / ins Tauff-Buch einschreiben lassen.

profligare, iren / vertreiben / fortreiben / zu Ende bringen / eintreiben / §. E. die Zinsen.

profligare tributa, Steuer einfordern / L. judices. C. de annon. & tribut.

profluere profluiren / daher fließen.

proforma, zum Schein.

pro fugere, iren / hinweg fliehen.

profugium, das Überlauffen zu dem Feind. L. omnes. §. qui captus ff. de re militar. It. eine Zuflucht. Schutz.

profugus, a, um, flüchtig. Subst. ein Landstreicher.

profundere, iren / vergiessen / It. verthun.

profundus, a, um, Tieff.

progeneratio, das Gebähren.

progenerare, iren / Zeugen.

progenerare, iren / gebähren.

Progenies, heist eigentlich die Descendenten / so weiter als die Enckel sind / in proprie aber bedeutet es auch die Kinder und Enckel / Tusch. lit. P. Concl. 31.

prognosticon, die Weissagung / oder Anzeigung zukünftiger Dinge.

pro gradu disputiren / wird gesagt / wenn einer deswegen disputiret / daß er einen Gradum oder Ehrenstand erlangen will / als da geschicht / wenn einer Doctor oder Licentiat werden will.

Programma, ein Anschlag / was öffentlich angeschlagen wird / daß es jedermann lesen könne / als die Edicta prætorum, Fürstliche Rescripta &c. L. 3. C. de. LL.

progredi, progrediren / herfür gehen.

progression, } der Progels, Fortgang / Wachsthum oder  
progressus, } Zurechnung.

prohi-

prohibere, iren/verbieten/verhindern.

prohibitio, Vorboth.

prohibitoria interdicta, solche Interdicta, darinn der Prætor etwas zu thun verbietet. L. 1. 2. ff. de interdict. §. prohibitoria. Inst. de interdict.

prohibitus, a, um, verbotten.

projectare, entwerffen / it. ihm etwas in Sinn oder vornehmen.

Projectum, ein Gebäu / welches so über mein Haus hinaus gebauet ist / daß es nirgend aufruhet / dadurch ich desto besser herum schauen kan; wird auch sonst Mœniana ein Ercker/ Chor/ Auslicht genennt.

Projiciendi servitus, die Dienstbarkeit / dadurch ich das Recht habe einen Ercker oder Chor an mein Haus zu machen. L. 1. 2. ff. de Servit. urban. præd. L. penult. ff. si mens. fals. mod. L. 80. ff. de contrah. emtion.

Pro Licentia disputiren / wird gesagt / wenn einer ein Doctor oder Licentiat werden / und die Freyheit desselben erlangen will.

Prolitæ, die das fünffte Jahr sich der Rechte beflissen.

prolixè ,  
prolixus a, um, } weitläufftig.

Prolixitas, die Prolixität/ oder Weitläufftigkeit.

Pro loco, disputiren/ wird gesagt/ wenn ein Professor/ Doctor oder Magister deswegen Disputation hält / daß er in ein gewisse Facultät/ als ein Assessor derselben/ eingenommen werden möge.

Prologus, der die Vorrede thut. Die Vorrede.

Prolongatio, die prolongation oder Verlängerung.

Prolongare, iren / verlängern / weiter hinaus setzen / aufschieben/ §. E. einen Termin.

pro lubitu, nach Gefallen.

Promatertera, der Groß-Groß-Mutter Schwester. L. 1. ff. de grad. & affin.

Pro majori cautela, zu mehrer Versicherung.

Promerere, promeriren/ verdienen.



pro mercibus exportatis seu importatis, für aus- oder eingeführte Waare sc. Zoll erlegen.

Promercium, was zum Verkauf ausgeleget wird. L. 4.

§. 1. ff. de pen. legat. L. 41. §. 4. ff. de legat.

Promercates res, Sachen so man deswegen kauft / damit solche theurer verkauft werden mögen. L. quod si ff. de impens. in res dotal.

Promeritum, ein Verdienst / Wolthat.

Promille, fürs tausend.

Prominere, prominiren / hervor gehen / hervor ragen.

Promiscuus, a, um, } ohne Unterschied / gemein.

Promiscuè, }

Promissio, eine Versprechung / Verheißung / Zusage.

Promissio deserta, eine Zusage deren kein Genügen geschehen ist. L. sed et si quis §. quæsitum. ff. si quis cautionib.

promissum omne promissum cadit in debitum, alle Verheißung und Zusagung wird zu einer Schuld.

promissio facta sub dignitatis splendore, die Verheißung so bey Fürstl. Gräfl. Adelichen Ehren / Trau und Glauben geschehen.

promissor, der etwas verheißet oder zusaget.

promittere, promittiren / verheissen / zusagen / versprechen / geloben.

Promotion, die Beförderung.

promotoriales sc. literæ, Beförderung-Schreiben.

Promotio furtiva heist 1.) wann einer ohne Ordination und Consens des Bischoffs / oder ohne Examine unter die / welche sollen ordinirt werden / kommt. 2.) wann der / so zu denen geringeren Orden ist admittirt worden / gleich an eben selben Tag das Subdiaconat bekommt. 3.) wann einer wider Verbot des Superioris sich eindringet / daß er Zwen ordines suscipirt zu einer Zeit. 4.) wann jemand per saltum promovirt wird.

Promotus per saltum heist derjenige / welcher einen niedrigeren Orden unterlassen / und zu einem höhern aus seiner Nachlässigkeit

**Nachlässigkeit steigt/ als wann der/ so nicht Diaconus ist/ zum Priester geweyhet wird/ vid. tot. tit. C. de cleric. per saltum promot.**

**Promotoriales literæ, Promotorial-Schreiben/ sind Briefe/ darinnen der Cammer-Richter dem Unter-Richter der die Justiz denegirt oder aufziehet/ und keinen höhern Richter hat/ als dem Cammer-Richter/ befiehet/ daß er den Supplicanten Recht und Gerechtigkeit mittheilen/ und darzu einen gewissen Termin præfigirt. Mynsig. 3. obf. 57. Gail. II. obf. 28. n. 7. Blum. Pöcess. Camer. Tit. 37. n. 21.**

**Promovere, promoviren/ befördern/ fortrücken It. wird gesagt/ in Doctorem promoviren/ d. i. die Doctor-Würde oder dem Gradum Doctoris annehmen/ ferner wird gesagt einem etwas promoviren/ d. i. entweiden.**

**promptuarium, diejenige Speiß-Kammer/ darinnen man die Schwaren/ so zum täglichen Gebrauch gehören/ aufhält. L. nam quod ff. de pen. legat.**

**promulgatæ Leges, eröffnete Gesetz.**

**promulgatio, Eröffnung/ Fürbringung.**

**promulgare, iren/ eröffnen/ öffentlich ankündigen/ die Gesetz oder Urtheil aussprechen.**

**Promutuum, zum Voraus gezahltes Geld. L. 15. §. item ff. Locat.**

**pronepos, des Enckels Sohn/ der Nach-Enckel.**

**proneptis, des Enckels Tochter/ die Nach-Enckelin.**

**Pronubus annulus, der Frau-Ring/ den der Bräutigam der Braut giebt.**

**Pronunciare, durch Urtheil aussprechen. L. 59. §. 1. L. 60. ff. de re judicat. L. 37. ff. de aur. arg. mund. legat.**

**pronunciatus hæres, filius, &c. einer der durch Urtheil für den Erben/ Sohn/ &c. erkannt worden ist.**

**pronunciatio, die pronunciation, oder Ausrede.**

**pronunciatum, ein Ausspruch. Ita Facultate Juridica ad requisitionem N. N. fuit pronunciatum. Also ist von**

**der**

der Juristen Facultät auf Ersuchen N. N. ausgesprochen worden.

Pronurus, des Sohns: Sohns: Frau. L. non facile s. nomina vero. ff. de grad. & affin.

Propatruus, des Ur: Anherrn Bruder. L. 1. §. 1. ff. de gradib.

proper, Güter / die Eigenthums: Güter.

prophanare, iren/entheiligen;

prophanus, a, um, suche profanus.

Propingui, die Unverwandten / Blutsfreunde.

Propinguitas, die Bluts: Freundschaft / Unverwandtschaft. L. 1. C. de Imp. lucr. descript. L. 2. C. quando & quib. part.

Propola, ein Fürkäufer / der eine Sach andern wegkauft / daß er solche hernach um theures Geld wieder verkauft.

proponere, iren / fürsetzen / einen Vortrag thun / vortragen / fürnehmen / fürbringen / fürgeben / quaestionem proponiren / einen casum sc. einen Fall oder Frage. fürbringen.

proportio, eine Gleichheit / Vergleichung / gebührliche Maß.

proportio Arithmetica, wird genennt / nach welcher in allem Gleichheit gehalten wird.

proportio Geometrica, nach welcher nach eines und des andern Verdienst / Gleichheit gehalten wird / und gewisse Umstände dabey erwogen werden.

proportionabiliter, proportionirlich / fein gleich / wohl eingetheilt.

propositio, der Vortrag / das Anbringen / Vorbringen.

Propositio Cæsarea, wird in Jure P. genennt / ein vom Kayser oder dessen Bevollmächtigten an sämtl. Reichs: Stände beschehener Vortrag dererjenigen Sachen / worüber bey einem allgemeinen Reichs: Tagegerathschlaget /

get/ und die auf selben abgehandelt werden sollen. Hagen.  
de Comit. c. 2. Grund Beste. P. 2. p. m. 54.

**Propositum**, der Fürsag/ das Fürnehmen/der Zweck.

**pro praesidio disputiren** / wird gesaget/ wenn einer bestwe-  
gen disputiret/ daß er künfftig praesidiren darff.

**pro praecio**, zum Kauff, Gelde / oder an statt Kauff, Gel-  
des.

**propricida**, der sich selbst tödtet / es geschehe gleich aus  
Furcht künfftiger Straff/ oder aus Melancholey/ higiger  
Kranckheit 2c.

**proprietaryus**, der Eigenthums, Herr / der den usumfru-  
ctum nicht / sondern nur das bloffe Eigenthum hat. L.  
& eleganter. §. si servum. ff. de dolo.

**Proprietas**, heist eigentlich das bloffe Eigenthum / davon  
ein anderer den usumfructum hat. Ein Allodial-Stuck  
oder Gut. L. 13. ff. de acquir. rer. domin. ingleichen das  
dominium directum, L. f. ff. de superficieb. dahingegen  
dominium das Eigenthum nebst dem usufructu be-  
greiff.

**Proprius**, a, um, eigen. **Propria** autoritate absque causa  
cognitione, aus eigener Gewalt/ eigenthätig/ohne fürge-  
hendes Erkänntnuß der Sachen. **Propria** laus sordet,  
eigen Lob stinckt gern. **Propriam** turpitudinem allegiren.  
Seine eigene Schande oder Laster anführen. **Proprio**  
modu sive ausu, eigenthätig/ für sich.

**proprium**, das Eigenthum / It. was einem zukommt / und  
was von einem gesagt wird.

**proprium in quarto modo**, ist / das einem allein und  
keinem andern zukommt / und von ihm allein gesagt  
wird.

**propter affectionem naturalem**, um der natürlichen Zuneis-  
gung willen.

**propter carentiam Advocati**, wegen Mangel des Advoca-  
ten oder Rechtl. Beystands.

**propter conscientiae securitatem**, um Versicherung des  
Gewissens willen.

propter vim majorem, um mehrer Macht und Gewalt willen.

propulsator injuriarum. Der unrechter Gewalt wehret.

propulsare, iren/ ausstossen/ wegstreiben/ fortstossen.

pro rato, zu seinem Theil.

pro rato & grato, für kräftig und genehm sc. halten.

pro recognito sive recognitis, vor erkennet / oder als ob es recognosciret wäre sc. zu achten oder zu halten

pro redimenda vexa, nur zu Aufhebung des Streits sc. et was geben.

pro renata, nach Gelegenheit / nach Beschaffenheit der Sachen.

Proreta, der das vordere Theil des Schiffs regieret. L. 11. §. 2. ff. de public.

Prorogare, vor verfllossenem Termin bezahlen. L. 53. ff. de pactis. Baar bezahlen. L. 4. ff. de manumiss.

pensionem prorogare, den Haus: Zins zuvor aus bezahlen. L. 16. §. 6. ff. Locat.

Prorogatio, heist bey denen Juristen eine Veränderung des Gerichts/ wird sonst auch prorogatio Jurisdictionis genennt/ und geschicht/ wann durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Consens der litigirenden Partheyen die Jurisdiction auf die extendiret wird / denen sie sonst regulariter nicht unterworffen sind.

Prorogatio termini, ist nichts anders / als des kauffenden aber noch nicht verfallenen Termins Verlängerung.

proscribere, iren/ anschlagen/ feilbiethen/ It. in die Acht erklähren oder thun.

proscriptio, die Acht/ Bannisirung.

proscriptus, a, um, feil gebothen/ in die Acht erklähret.

prosecutio, die prosecution, die Ausführung / Verfolgung / Vollführung zum Exempel / der Leutenung/ &c.

pro se & hæredibus feudalibus ex corpore legitime descendentibus, für sich und seine ehrlich gebohrne Leibss Lehns-Erben.

prosequi, iren/ nachfolgen/ nachkommen/ It. ausführen/ vollführen/ zum Exempel die Leuterung/ Appellation.

prosit, es sey dir gesund/ oder bekomme dir wohl.

pro soluto prosidiren/ suche oben prosidire.

prosperare, iren/ segnen/ Glück und Heil geben/ zunehmen. It. wird gesagt an einem Ding etwas prosperiren. d. i. Gewinnst haben.

prosperitas, die prosperität/ das Glück/ ein guter glücklicher Zustand/ Gesundheit und Wohlstand.

pro statu & qualitate causæ, nach Gelegenheit/ Beschaffenheit/ und Zustand der Sachen.

Prostituta vicem tenere, sich öffentlich prostituiren/ allen um den Lohn zu Willen seyn/ eine öffentliche Hur abgeben. L. palam. ff. de ritu nuptiar.

pro substrata materia, so viel gegenwärtige Sache betrifft.

prostibula  
prostibulum] eine Hure/ gemeine Hure/ Dorff/ oder Land-Hure.

pro suo possidiren/ suche oben / possidere.

Πρώτα. nennet Justinianus den ersten Theil der Pandecten von Anfang bis zum Tit. de Judiciis.

Protectio, die Beschüzung/der Schüz.

Protectionis jus, Schüz und Schirm-Gerechtigkeit / ist ein Recht seine Schüz-Verwandte wider andere Macht und Gewalt zu beschützen/ welches durch das Recht oder eine Convention constituiret worden ist. oder es ist ein durch Recht/ Convention, oder auf andere Art erlangte Macht/ diejenigen/so man in seinen Schüz genommen hat/und ihre Güter wider anderer Gewalt und Unrecht zu beschützen/wofür von denen Schüz-und Schirm-Pflichtigen insgemein ein jährlich honorarium erlegt wird. Conf. Breckel. de jur. protection.

Protector, ein Beschirmer/Schüz-Herr.

protectorium, ein Schutz-Brief/ welchen Nahmen insgemein die Kayserlichen Schirm-Briefe führen.

protegere, iren/ bedecken/ beschützen/ vertheidigen.

protelare, iren/ verziehen/ verlängern/ aufziehen/ z. Ex. den Streit oder Proceß. L. properand. §. sin autem. C. de judiciis.

Protest, ist ein Instrument, welches derjenige/ welcher einen Wechsel empfangen soll/ welcher aber nicht respectirt und angenommen wird / vor zwey Zeugen und dem Notario aufrichten läßt/ in welchen er alle den Schaden/ so er so wohl wegen der Haupt-Summ als Zinnsen/ aus den unbezahlten Wechsel erlitten/ vor denjenigen/ so ihm den Wechsel-Brief gegeben/ suchen wolle/ doch muß solches innerhalb bestimmter Zeit geschehen.

protestantes, die protestanten/ die Evangelische Stände/ die Augspurgische Confessions-Verwandte/ unter welchen auch die Reformirten begriffen sind.

Protestari, iren/ öffentlich bezeugen/ oder bedingen eine Rache anzunehmen oder nicht/ wider ein Ding streben und denselben widersprechen. Protestire de mea diligentia, bezeuge hiermit/ daß ich an meinen Fleiß nichts ermangeln lassen will. Contra interrogatoria superflua, impertinentia, captiosa & injuriosa protestiren/ wider die Fragstücke so überflüssig/ zur Sache nicht gehören/ verfanglich und Ehren- verkleinerlich sind/ öffentlich bezeugen/ daß solche nicht angenommen werden möchten. de quo solenniter protestatur, weßwegen feyerlich bedinget wird. protestando de sua debita & præstita diligentia, wegen seines schuldigen und angewendeten Fleißes öffentlich bezeugen. De nullitate processus, Examinis testium protestiren/ zc. suche oben. de nullit. proces. &c. protestiren.

Protestatio, ist eine Erklärung des Gemüths über unser eigens-factum, welche rechtmäßig geschehen und zur Erhaltung unseres Rechts angesehen ist. Martin. Negrin. tr. de protestation,

**Protestatio de Expensis**, eine Bezeugung wegen der Unkosten/ daß solche zuerkennen begehret werden/ denn sonst ist es der Richter zu than nicht schuldig.

**Protimiseos jus**, suche oben: Jus protimiseos.

**protocolliren**/ beschreiben/ aufzeichnen/ aufschreiben/ nachschreiben.

**Protocollista**, der alles aufzeichnet und protocollirt/ wie zu Speyer die Advocaten haben/ und also werden auch die Notarii genennet.

**Protocollum**, das Protocoll, Haupt- oder Verzeichniß-Buch/ worinn man aufschreibet/ was vorgehet/ dergleichen die Richter und Notarii haben.

**Protonotarii Iudicii Cameralis**, werden genennet diejenigen Personen/ so in der Kayserlichen Cammer-Gerichts-Canzley/ hauptsächlich mit Concipirung der Prozesse, Aufzeichnung der Procuratorum, Recessen bey der Audienz, und endlich mit Annotirung der votorum der Assessorum bey dem Rath und dessen Urtheilen/ beschäftigt sind. Blum. Procesf. Cameral. Tit. 13. n. 1. & seqq.

**protrahere, iren**/ aufziehen/ verschleiffen/ verschieben/ verzögern.

**Pro tribunali**, das ist für sitzenden Gericht/ pro tribunali cognoscere, für sitzenden Gericht und observirter Gerichts-Ordnung eine Sache erkennen. vid. L. 1. §. abolitio. ff. ad Sct. Turpillian.

**pro tuendo suo jure**, zu Vertheidigung seines Rechts.

**Protutores**, sind/ welche bona fide die Vormundschaft administriren/ entweder weil sie sich vor Vormünder halten/ oder statt des absterbenden Vormunds/ die Vormundschaft verwalten. Manz. Tract. de Tut. Tit. 1. n. ult.

**Proventus**, das Einkommen/ die Einkunfft/ der Ausgang.

**Proverbium**, ein Sprüchwort.

**Provincia**, die Landschaften.

**Provinciales**, heissen nicht nur die/ so aus einer Provinz



entsprungen sind/sondern die in einer Provinz ihre Wohnung haben. L. 190. ff. de. V. S.

Provinciales legati, Abgeordnete/ so von denen Provinzen gesendet werden. L. 35. in f. de jurejur.

Provincien/ die Landschaften.

Provinciale judicium Svevicum, das freye Kaiserliche Land-Gericht in Schwaben.

P. Provincialis, ist unter den Catholischen geistlichen Ordens-Leuthen; derjenige Superior, der über die Klöster eines ganzen Reiches/ Herzogthums oder Provinz die Inspection führet/ und hat jedweder Orden seine Provinciales.

Provisio, die Fürsorge/ Fürsorgung/ die Pfründe/ der Unterhalt. also wird gesagt/ einem eine Provision machen/ das ist/ ihn versorgen/ den Unterhalt verschaffen. It. Der Vorrath. Ferner der Factorn Besoldung/ bedingter Nutz.

Provisor, der Versorger / Verserher in der Apotheken. provisus, a, um, vorgesehen. Tela provisiva minus nocent, das Geschloß/ so man erst sehen läßt/ schadet nicht.

Provocatio, die Ausforderung. It. die Berufung vom Unter- an den Ober-Richter. vulgò, eine Appellation. provocans }  
provocator } der Provocant, oder welcher einen ausfordert.

Provocatus, der ausgefordert ist.

Provocatus verbis contumeliosis & injuriosis, der mit schmählichen und Ehren-verletzlichen Worten ausgefordert ist.

Provocare, sich von dem Unter- auf den Ober-Richter beruffen/ appelliren/ heist auch manchmahl vor Gericht fordern. L. 13. & 14. ff. de in jus vocando.

Proxonetæ, Unterhändler/ Sensalen/ sind solche Personen/ so bey Schliessung der Handel ihre Dienste anwenden.

Proxonetæ privati, die sich sonst/ ohne von der Obrigkeit da

dazu bestellt zu seyn/ zu solchen Sachen gebrauchen lassen.

Proxonetæ publici, die durch die Obrigkeit öffentlich zu solchem Amt bestellet/ und mit einem Eyd obligiret werden/ deren an manchen Handels-Orten abermal zweyerley sind/ Wechsel-Sensalen, die mit denen Wechseln und Wechsel-Briefen beschäftigt sind / und Güter-Sensalen/ die mit Barattirung und Verkaufung anderer Güter umgehen.

Proxenetikum, Belohnung eines Unterhändlers.

Proxenetria, die Kupplerin/ so in Ehesachen auf beyden Seiten gehet.

Proximè, am nächsten.

Proximitas, die Blut-Freundschaft / nahe Anverwandtschaft/ so eigentlich von dem Weibe herkömmt.

Proximus, a, um, der nächste. Proximus Agnatus, der nächste Anverwandte vom Vater her. Proximus ego met mihi, ich bin mir am nächsten. Das Hemd ist mir näher/ als der Rock. Ich bin mir selbst der Nächste.

Proximi, nahe Anverwandte. L. divus. ff. de offic. præsid. L. quamvis. C. de adulter. L. 1. C. de mulier. quæ prop. serv.

Prudens, weise.

prudenter, weißlich.

prudentia, die Weißheit.

Pubertas, die Mannbarkeit/ fänget sich bey denen Mannsbildern nach vollendeten 14. bey dem Weiblichen Geschlecht aber nach dem 12. Jahr an.

Pubertas minus plena, ist das Alter bey dem Mannsbolck von 14. Jahr an/ biß zum 18. / bey dem Weibsbolck aber vom 12. biß zum 14. Jahr. L. 14. §. 1. ff. de aliment. legat. Fuchs. in paraphrasi ad §. 4. Inst. de Adopt.

Pubertas plena, ist das Alter bey dem Männlichen von

18. Jahr an/ bey dem Weiblichen von 14. Jahre an.  
dd. ll.

Pubertati proximus, ist ein Knab von eilffthalben bis zum  
14. Jahr hin/ hingegen ein Mägdlein von zehenthalben  
bis auf zwölff Jahr hin.

Pubes, mündig/ erwachsen/ Mannbar/ wird ein Knab ge-  
nennet der völlige 14. Jahr erreicht/ und ein Mägd-  
lein/ die das 12. Jahr zuruck geleet/ und zwar beede  
bis ans 25. Jahr.

Publicanus, ein Zöllner / der von dem Römischen Volck  
Zölle oder andere Einkünfften Pacht weiß bestunde.  
publicatio, eine Eröffnung. sc. des Zeugnis / Urtheils/  
Bescheids/ Testaments, &c.

publicatio bonorum, die Einziehung der Güther.  
publicatum, eröffnet.

publicè, öffentlich.

publicare, publiciren/ öffentlich austruffen/ eröffnen. It.  
bona publiciren/ die Güther einziehen/ und in gemei-  
nen Kasten bringen.

publicist, wird genennt / der sich auf das jus publicum  
leget/ oder dasselbe dociret/ oder davon schreibet.

Publicus, a, um, öffentlich/ gemein. publica, werden ge-  
nennet die Staats-Sachen/ Publicum judicium, suche  
oben/ Judicium publicum.

Publica persona, eine Person/ so in einem Amt ist/ und al-  
so wird auch der Notarius genennet.

Publicum jus germanicum, das Teutsche Staats-Recht/  
ist eine geschickte Ränntnis und Wissenschaft derjenigen  
Geseze und Rechte/ durch welche der Staats-Cörper  
des Römischen Teuschen Reichs bestehet/ ingleichen wie  
selbige so wohl in der Moralite als Justiz gegründet.

Pudor, wird an vielen Orten für die Existimation, Wür-  
de/ Reputation, &c. genommen/ als in L. 20. ff. de his  
qui notant. infam. L. 25. ff. de procuratorib. L. 1. §.  
It. aut. per &c. & seqq. §§. & L. 15. §. generaliter ff. de  
injuris.

**Puella**, ein Mägdelein. It. ein Weib das noch in ihres Vatters Gewalt ist/ vid. L. 41. §. testamento ff. de legat. 3. wo ein Weib/das schon zwey Männer gehabt hat/ und den dritten freyen will/ puella, genennet wird.

**Pueritia**, die Kindheit/ it. heist manchemahl einer der noch nicht 17. Jahr ist. L. 1. ff. de postuland.

**Pulmentarium**, Gemüse/ Zugesüßte/ dick als Brey gekocht. L. quæsitum. §. Trebatius, ff. de fund. instruct.

**Pulsare**, einen schlagen/ doch daß es ihn eben nicht schmerzet. L. 5. §. 1. ff. de injur. & famos. libell.

**Pulsari**, gerichtlich belanget werden. L. 11. §. 10. ff. de interrogat. injur. faciend.

**Punctuation**, wird genennet der kurze Entwurff eines Vergleichs/ welcher in unterschiedlichen Puncten bestehet.

**Punctiren/ Puncten** unter etwas machen/ welches bedeutet/ daß es nicht gelten/ wenn es aber ausgestrichen und punctiret ist/ bedeut/ daß es wieder stehen soll.

**Punctus & Punctum**, der Punct. In puncto, als bald. punire, straffen.

**Pupillares tabulæ**, ein Testament/ das der Vatter für seinen unmündigen Sohn gemacht hat/ L. 34. §. si conjunctim. ff. de legat. 1. L. 8. §. sed nec impuberis. ff. de inoffic. testament. L. 2. §. interd. L. 10. §. si ex L. 20. L. 38. in f. ff. de vulgar. Substitution.

**Pupillus**, ein Waise/ ein Minderjähriger/ der nemlich als ein Knab 14 oder ein Mägdelein das 12. Jahr noch nicht erfüllt. pr. Inst. quibus mod. tutel. finit. und aus der Gewalt des Vatters kommen ist/ entweder durch dessen Absterben oder durch Freygebung.

**Pupillen/ die Unmündigen.**

**purè**, ausdrücklich/ ohne Beding/ reine.

**Pura obligatio**, eine obligation, dabey keine Verpfändung vorgegangen/ noch jemand Bürge worden ist. L. 7. ff. de solution.

**Pura stipulatio**, eine stipulation, zu der weder ein Tag noch eine Condition gesetzt worden ist.

**Purgare moram**, den Verzug bey noch nicht geänderter Sache also gut machen/ daß alle desselben Straffe vermieden wird. L. 8. 14. L. ff. de novat.

**Purgatio canonica**, ist eine Erweisung oder Demonstration seiner Unschuld/ wegen eines vorgeworffenen Verbrechens/ so nach denen vorgeschriebenen Canonis geschieht/ und da der Angeklagte auf das H. Evangelium schwöret/ daß er das objicirte Verbrechen nicht begangen habe/ und darzu gewisse Compurgatores adhiberet/ die da schwöhren/ sie glauben/ daß er habe wahr geschwöhren.

**Purgatio vulgaris**, ist/ die geschehen ist/ durch sonderliche Kämpffe/ als durch kalt Wasser/ durch heiß Eisen/ 2c. ist aber heut zu Tag in der Christenheit verboten/ weil es sehr betrüglich. Tit. x. de purg. vulg. per tot.

**Purus locus**, ein Ort/ darauf noch nichts gebauet worden. L. ult. ff. de pignorat. act. it. ein Ort/ darein kein Todter begraben ist/ und wird in solchem Verstand loco religioso opponirt. L. 2. §. Prator. ff. de religios. L. 2. L. 6. L. 9. C. eod. L. 1. §. hoc autem ff. de mortuo.

**Pusulatum, vel pustulatum argentum**, rein / pures noch unverarbeitetes Silber. L. 31. ff. Locati. fein Silber.

**Puteal**, ein Bronnen Deckel.

**Puteus**, ein Bronnen / Puteos operire, einen Bronnen graben. L. Fluminum. §. f. ff. de damno infecto.

## Q.

**Quadrans**, der vierdte Theil einer ganzen Erbschaft / das ist/ drey Unzen/ wann die ganze Erbschaft in 12. Unzen nach der Römer Gebrauch eingetheilet wird.

**Quadrantal**, ein Gefäß oder Eymmer / so einen Quadrans-Schuh hält. L. vinaria. ff. de V. S.

**Quadriennium**, vier Jahr.

Qua-

**Quadruga**, ein Wagen/der von 4. Pferden gezogen wird/ ein Zug Pferde/ aus 4. Stücken bestehend. L. scire debemus ff. de verb. oblig. der Fuhrmann so 4. Pferd. oder einen solchen Wagen regieret. L. peculium, §. quadruga. ff. de Legat. 2.

**Quadrigarii**, die so solche Wagen machen oder regieren.

**Quadruplicatio**, Quadruplic ist / durch welche der Beklagte des Klägers Triplic übern Hauffen wirfft. §. 3. Inst. de Repl. Dom. Hopp. pr. Inst. de Repl. ord. Cam. L. 3. tit. 28. §. Wo aber. Const. Elect. P. 1. Const. 18. Struv. Ex. 46. thes. 15.

**Quadrupes**, ein vierfüßig Thier.

**Quadruplare**, quadrupliren/ ein Ding vierfältig machen.

**Quadruplatur pretium**, der Werth der Sache wird vierfach gefordert. L. 2. §. in hoc actione ff. vi bonor. raptorum.

**Quadruplum**, viermahl so viel/ das vierfältig.

**Quarere**, suchen/ fragen/ erkundigen / peinlich befragen. Nodum in scripto quarere, suche oben: Nodus.

**Quarela non numerata pecuniae**, die Quarel, nicht bezahlten Gelds/ ist ein solches Mittel / da einer der zuvor bekamt/ Geld bekommen zu haben/ sich beklaget/ daß er solches nicht erhalten; Und wird diese Klage meistens per modum exceptionis angebracht / wie auch per modum actionis. Brunn. ad L. 14. §. fin. de non num. pec. & ad L. 7. eod. Lauterb. ad ff. de reb. cred. §. 17. seq.

**Quarela nullitatis**, Nullitäts; Kräfte/ ist eine Rechts Wohlthat/ da einer eine Sentenz, die einen scheinbaren Mangel hat / aus dem Punct der Nullität impugniert/ mit Bitte/ daß die Sentenz cassiret/ annulliret und aufgehoben werden möchte/ Boenigks pract. practicat. P. 1. c. 30. Ludovici Einleitung zum Civil-Process. cap. 32.

**Quasita hæreditas**, eine Erbschaft/ so man entweder durch Kraft eines Testaments / oder ab intestato, entweder Civili oder prætorio jure erlangt und erworben hat. L. 9. C. de petit. hæred. L. 14. C. de testam. milit. L. 14. C. de fideicommiss.

**Quæstuarja mancipia**, Leibeigene Mägde / so man zur Un-  
zucht für jedet mann hält / L. 4. §. 2. ff. de his qui notant.  
infam.

**Quæstuarjus**, einer der Gewinns halber sich in Schau-  
spielen exercirt. L. athletas. §. 1. & L. 2. in f. ff. de his  
qui notant. infam.

**Quæstio**, eine Frage. It. die Tortur, Peinliche Frag oder  
der Folterung. Rubr. ff. de quæstion.

**Quæstio facti**, ist / wann man nach den Umständen der  
Sache fraget / ob sich ein Ding also verhalte oder nicht.

**Quæstio Juris**, eine Rechts-Frage ist / wenn man nach Un-  
tersuchung der Umstände fraget / was in einem Fall recht  
sey oder nicht.

**Quæstionem proponiren** / eine Frage fürbringen.

**Quæstionem moviren** /

**Quæstor**, ein Schösser / Rentmeister.

**Quæstus**, der Gewinn / Nutz / den man durch seine Mühe  
oder Arbeit erwirbt. It. die Nahrung / das Gewerbe.

**Quæstus causa**, Gewinns halben.

**Qualificiren** / qualificirt machen / geschickt machen.

**Qualitas predii**, die Güte oder Größe des Guts. L. si quid.  
ff. de V. S.

**Qualiter**, auf was Weise es wolle.

**Qualiter se habere**, mit gewissen Qualitäten afficirt seyn.

L. 76. ff. de V. S. L. 12. ff. quemadm. servit. amittant.

**Qualus**, eine Art Kiste / worinn der Kalch geführet wur-  
de. L. sed etsi. §. 1. ff. de usufr.

**Quantitas**, die Quantität / Größe / Menge / die Gewisheit  
oder Werth eines Dinges / alle Sachen / so gemässen /  
gewogen oder gezehlet werden. L. 29. ff. de Solution.

**Quantum**, wie viel / ein gewisse Summ / also wird oft in  
den Urtheilen erkannt / daß gewisse Calculatores zu ver-  
ordnen / die ein gewis quantum, das ist / eine gewisse  
Summ heraus bringen möchten.

**Quart**, ein Viertel bey den Kauffleuten.

**Quarta agnatorum**, war der vierdte Theil der Erbschaft eines ohne Testament Verstorbenen/ welche die Agnaten/ wann keine Söhne vorhanden waren/ denen Enckeln von der Tochter wegnahmen. L. 4. C. Theodos. de legitim. hæredib.

**Quarta arrogatorum**, vid. quarta Divi Pii.

**Quarta Curia**, ist der vierdte Theil derjenigen Erbschaft/ welche der/so nicht unter die Zahl der Decurionum gehörte/ und einem Curiali succedirte/ denen Decurionibus von dem ganzen Patrimonio überlassen mußte. vid. L. 1. 2. C. quando & quibus quarta pars. Lib. 10.

**Quarta Divi Pii seu omnium bonorum**, ist nur derjenige vierte Theil/ welcher dem arrogirten Sohn/der unrechtmässiger Weise emancipiret oder enterbet worden/ aus der sämtlichen Verlassenschaft des Verstorbenen Arrogatorien gegeben werden mußte; Einige verstehen durch diese Quartam nicht den vierdten Theil des ganzen Vermögens/ sondern nur quartam portionis legitimæ s. ab intestato debitæ, damit die arrogirte Kinder nicht besser wären/als die ehelich gezeugten; Allein es ist wider den klaren Text. in §. 3. Inst. de adopt. & L. fin. ff. si quid in fraud. Creditor. Fuschius in paraphrasi. Inst. ad. d. §. 3.

**Quarta Episcoporum**, ist von dem Kayser Justiniano eingesetzt worden/ doch nicht mit einer gewissen Beständigkeit/ dann in Novell. 6. statuirte er/ daß so jemand von denen Curialibus oder Cohortalibus zum Bischoff erwählt wird/ er den vierdten Theil seiner Güter der Curia überlassen solle. Aber in Novell. 123. statuirte er/ daß er nur den vierdten Theil seiner Güter behalten/ die übrigen 3. Theil aber der Curia zugeeignet werden sollen.

**Quarta Falcidia** ist/ welche einem Erben in dem Fall zustehet/ wann die Erbschaft mit Legaten gänzlich ausgeschöpffet/ und eben so viel legiret worden/ als verlassen ist/ weil sonst der Erbe gar nichts bekäme. vid. Tit. Inst. de Leg. Falcid.



**Quarta fideicommissarii**, wann der Erb ist gebetten worden nach des Testierers Tod den vierdten Theil der Erbschafft zu restituiren.

**Quarta filix majestatis damnati**, ist von dem Kayser Arcadio und Honorio constituirt worden / dann da zuvor die Güter dessen / der wegen des Lasters der verletzten Majestät ist verdammet worden / seinen Kindern zugehörten / haben sie statuirt / daß die Söhne gar nichts / die Töchter aber nur den vierdten Theil von der Mutter Gütern / sie mochte mit oder ohne Testament verschieden seyn / bekommen sollten. L. eorum. ff. ad L. Juliam Majestat. L. 5. C. eod.

**Quarta Legitima**, der natürliche Pflicht-Theil ist / welcher denen Kindern / aus deren Eltern Verlassenschaft / und denen Eltern aus deren Kinder Vermögen / nach erfolgten Todesfall / als eine Schuld der Natur zukommt. L. 7. ff. de bon. damnat.

**Quarta liberorum**, ist der vierdte Theil der Erbschafft / welchen der Vatter denen Kindern nothwendig verlassen und sie darinn zu Erben instituiren / oder aber sie exhærediren muß. Ist heut zu Tag nach Anzahl der Kinder der halbe oder dritte Theil der Erbschafft.

**Quarta Monachi**, ist von Justiniano in Novella. 5. cap. 5. eingeführet und constituiret worden / daß wann jemand / der Kinder hat / sich in ein Kloster begeben will / er seinen Kindern so viel von seinen Gütern assigniren soll / als der vierdte Theil ausmachet / wann er ab intestato sterbete; das übrige sollte dem Kloster zukommen / darein er sich begäbe.

**Quarta Trebellianica**, ist der 4te Theil der anvertrauten Erbschafft / welche der hæres fiduciarius, damit er nicht ganz leer ausgehe / alsdenn abziehet / und zurück behält / wenn er die Erbschafft dem heredi fideicommissario ausantworten muß. t. t. Inst. de Fideicommiss. hæred.

**Quartal**, wird genennet eine gewisse Zeit / auf welche die Besoldungen ausgezahlet werden / und sind solcher gemeinig-

meiniglich des Jahrs 4. Item / eine Viertel, Jahrs  
Besoldung.

Quartaliter, auf die Quartal oder Fristen.

Quartana, das viertägige Fieber.

Quarum rerum non datur Actio, welche Sachen zu kei-  
ner Rechtfertigung kommen mögen / und in welchen kei-  
ne Klage statt hat.

Quartiers - Freyheit frembder Gesandten / bestehet son-  
derlich darinnen / daß nicht nur ihre Personen und Be-  
dienten in dem Quartier / welches sie bezogen haben /  
nach dem allgemeinen Gesandten Rechte und Gewohn-  
heit / von aller Jurisdiction der Obrigkeit des Orts be-  
freyet sind ; sondern es haben auch frembde Personen /  
so gar auch Capital - Delinquenten / wenn sie in das  
Quartier eines Gesandten ihre Zuflucht nehmen / der-  
gleichen Immunität zugenießen.

Quasi, gleich als / It. fast schier. Ist ein Wort / so theils  
eine Gleichheit mit etwas / theils auch anzeigt / daß das  
Wort / zu dem es gesetzt wird / im uneigentlichen Ver-  
stand genommen werde.

Quasi Contractus, ist nichts anders / dann ein stillschwei-  
gender Vergleich / durch welchen / nach Vermuthung  
der Rechte / unter denen Unwissenden / ja nicht wollen-  
den gehandelt wird. pr. Inst. de oblig. quæ quasi ex  
Contractu nasc. L. 1. ff. de Neg. gest. Dergleichen sind  
Negotiorum gestio, Tutelæ administratio, rerum com-  
munio, Communio hæreditatis, Hæreditatis aditio, So-  
lutio indebiti.

Quasi delictum, oder Verbrechen / so sich einem Laster in  
etwas vergleicht / und gleichsam aus einem Verbrechen  
herkommt / ist / zwar nicht dieses / welches aus Betrug  
geschicht / sondern aus Unwissenheit oder Nachlässigkeit /  
oder durch ein frembdes Thun / und also nur aus der  
Folge begangen wird. vid. t. t. Inst. de oblig. ex quasi  
delict. Manzius ad Rubr. Inst. d. t. welche dann sind. 1)  
wann der Richter ihme den Streit durch ein falsches  
Urthoil

Urtheil sprechen zu eigen macht. rubr. & l. f. ff. de extraord. cognit. et si jud. tit. suam. pr. Inst. de oblig. quæ quasi ex delicto. Comp. Lauterb. p. m. 744. 2) Wann aus eines Hause / es sey entweder sein eigen / oder gemietht / oden worinnen er umsonst wohnt / etwas geworfen oder gegossen worden / daß es jemanden Schaden thut. L. i. pr. §. 1. & seq. ff. de his qui effud. vel dej. Dn. Struv. Exerc. 14. thes. 28. §. 1. & 2. Inst. d. t. Lauterb. Comp. p. 146. 3) Wann einer an einer gangbaren Strassen was ausgesetzt oder ausgehencket / so denen Leuthen Schaden verursachen könnte Dn. Hopp. ad §. 1. Inst. de oblig. quæ quasi ex delicto nasc. 4) Wann ein Schade in einem Schiff / Wirthshaus oder Herberge nicht von dem / der dergleichen regieret / sondern von andern / deren Arbeit er gebrauchet / geschehen ist. t. t. ff. Naut. Comp. stabul. ut recepta rest. L. i. §. 6. ff. furti. advers. Naut. §. f. Inst. d. t. Struv. Exerc. 8. th. 106. seq. Ex. 28. thes. 33. seq. Lauterb. Comp. p. 94.

Quasi Dominium ist / wann einem ein Ding übergeben ist / von einem / der nicht Herz ist / doch mit rechtmässigem Titul.

Quasi Dominus ist / welcher durch langen Gebrauch und Besitz Herz werden kan.

Quasi plagium ist / wann einer eines andern Arbeit ausschreibet / und den Autorem , wer solches gemacht / nicht anzeiget / sondern vor das Seinige ausgiebet. Speckhan. q. i. c. 8. n. 16. Lauterb. Comp. p. m. 704.

Quasi ususfructus, siehe unten: ususfructus quasi.

Quatenus facere possit, ist ein Formul, die da anzeiget / daß man einem so viel lassen muß / als er nach seinem Stand zu Erhaltung sein und seiner Familie vonnöthen hat. L. maritum ff. soluto matrimonio. L. in condemnat. ff. de Reg. Jur. & alibi sepissime.

Quatenus ad hæreditatem pervenit, so viel die Erbschaft dadurch vermöglicher worden ist. L. in hæredem. ff. de dolo.

**Querela, eine Klage.**

**Querela inofficiosè dotis** ist / wann die Kinder / deren Mutter ihrem andern Mann entweder alle ihre Güter oder den größten Theil davon zum Heyrath-Gut gegeben hat/ begehren/ daß ihnen das Gehörige davon præstirt werde. L. 1. C. de inoff. dot.

**Querela inofficiosa donationis** ist/ da begehrt wird/ daß was der Pflicht zu wider weggeschencket worden / möge revociret werden. L. 1. & passim. C. de inoffic. donation.

**Qui alicujus juri subest**, der einem andern unterworfen und frembden Gewalts ist.

**Quibus alienare licet vel non**, wer ein Gut veräußern und verhandeln könne oder nicht.

**Quibus modis testamenta infirmentur**, auf was Weise die aufgerichtete letzte Willen unkräftig werden.

**Quibus non competat bonorum successio**, welchen die Nachfolge oder Erbschaft in den Gütern nicht gebühre.

**Qui cito dat, bis dat**, wer etwas bald giebt/ giebt es zweyfach.

**Quicquid sit**, es sey/ wie ihm wolle / was ist daran gelegen/ was ist ihm denn nun mehr?

**Quid ad te**, was gehets dich an.

**Quid consilii?** Was Raths/ was thut man?

**Quid ergo?** Was soll es dann seyn?

**Quid faciendum**, was thut man / was fängt man an?

**Quid indè?** Was will man denn hieraus erzwingen?

**Quid pro quo**, ichtwas vor etwas / so gesaget wird/ wenn man ein geringes für alles giebt.

**Quid si concederem totum?** Wie / wann ich das ganze Ding nachgebe?

**Quid tum?** Was ist's denn mehr?

**Qui non potest dissimulare**, non potest imperare, wer nicht kan überhören/ nachgeben/ und sich verstellen/ der kan auch nicht regieren.

**Quiescere**, ciren/ ruhen/ sich zur Ruhe begeben / zu frieden seyn/ still sitzen.

Quietè,

Quietè, still / geruhiglich.

Quietantia, eine Quittung / ist eine solche Bekänntnuß / worinnen einer gestehet / daß ihm dasjenige / was er bey einem andern / oder mehreren Rechts wegen zu fordern gehabt / entweder eines Theils / oder aber ganz und gar entrichtet / und er dessen vergnüget worden. L. in emphytevticariis C. de jure emphytevt. L. fin. §. Titius ff. de condit. indeb.

Qui jure suo utitur, nemini facit injuriam, wer sich seines Rechts gebraucht / thut niemanden unrecht.

Quilibet, ein jedweder / ein jeder. Quilibet rerum suarum moderator. Suche oben: Moderator.

Quilibet verborum suorum optimus interpres, suche: Interpres.

Quincunx. 5. Unzen / 5. Zwölfftheil.

Quindena, der Abschöß / Abzug-Geld.

Qui non habet in ære, luat in corpore, wer nicht hat mit Geld und Gut zu bezahlen / muß mit dem Leibe dafür haften und büßen. L. 7. §. 2. de jurid.

Quinquennial, die Anstands-Brief / eiserne Brief / sind solche Briefe / vermittelt welchen denen Schuldner / so durch Unglücks-Fälle um das Ihrige gekommen / entweder durch den Kayser oder die Stände des Reichs in ihren Gebieten / eine gewisse Zeit / gemeiniglich aber 5. Jahr (darvon auch diese Brief Quinquennellen genennet werden) nachgesehen wird / binnen welcher sie von ihrer Glaubigern nicht angefochten werden können. vid. L. 2. C. de prec. Imp. off. & Ref. Polit. de An. 1548. & 1577. tit. von verdorbenen Rauffleuthen & R. J. de An. 1654. §. diesen unsern bisher. 175. Hering. de fidej. c. 5. n. 102. Wilhelm Anton. de Freudenberg. Tr. de moral. Rescript. & Lauterb. de benef. Rescript. mor.

Quinquennium, fünff Jahr.

Quinta essentia, das fünffte Wesen. Ist. ein Extract oder der Saft und Krafft eines Dinges.

Qui sub tutela est, der unter der Vormünder Gewalt ist.  
 Qui sui Juris est, der seines Rechtens / seines Gewalts /  
 sein eigen Herz / und sein mächtig ist.

Quit, ledig und los.

Quittiren / los geben / los zehlen / wegen bezahlter Schulb.  
 It. wird gesagt / einen Ort quittiren / das ist / denselben  
 verlassen.

Quoad thorum & mensam sc. separiret / vom Tisch und  
 Bett geschieden / gesondert oder abgetheilet.

Quocunq̄ue modo, auf was Art und Weise es wolle.

Quod acceptatur, welches vor bekandt angenommen wird.

Quod bene notandum, welches wohl zu mercken ist.

Quod differtur non aufertur, lang geborgt / ist nicht ge-  
 schenckt.

Quod notandum, welches zu mercken ist.

Quod optimè notandum, welches wohl zu mercken ist.

Quod primæ vel secundæ rationis loco notandum, wel-  
 ches an statt der ersten oder andern Ursach zu mercken.

Quod sola affirmatione affirmatur, solâ negatione refel-  
 litur, was durch blosser Bejahung und Vorgeben beja-  
 het wird / wird durch blosser Leugnung widerleget.

Quo Jure, mit was vor Recht.

Quomodo? Wie?

Quomodo naturales fiant legitimi, wie unehrlliche Kin-  
 der ehrlich werden.

Quota, ein Theil / Antheil.

Quot capita tot sensus, viel Köpff / viel Sinn.

Quotidiè, täglich.

Quodlibet, ein Buch / darinnen man allerley schreibet.  
 Suche weiter: Adversaria.

## R.

**R**abies, die Hundswuth / wird auch von rasenden Men-  
 schen gesagt / wann sie gleich denen Hunden wüthen. L.  
 2.C. qui testam. fac. poss.

Rabula, ein Zungendrescher.

Rabularii, die im Gericht statt der Procuratorum dienen/ und die Leute ums Geld durch Ränck und Ungeschicklichkeit bringen. L. morio. ff. de pœnis.

Radere, radiren / ausscharren / ausfragen / schaben. Barbam den Bart scheeren. L. Mela. ff. ad. L. Aquiliam.

Radicitus, von Grund aus / mit Wurzel und allem L. fusti §. 1. ff. arbor. furt. cæsar.

Radiis virorum coruscant mulieres, die Weiber participiren von der Ehr ihrer Männer.

Rapina, der Raub / der Strassen Raub ist eine gewaltthätige Entziehung eines beweglichen Guts / so durch bösen Betrug öffentlich geschieht. L. 1. seq. ff. de vi. bon. rapt. pr. §. 1. & seq. Inst. eod. & ibid. Hopp. Huber. &c. ord. Crimin. art. 125. seq. ibid. Ludovici in Not.

Rapinam facere, wird von einigen in L. 88. ff. matre. 16. ff. de Legat. 2. erklärt / durch Rauben / mit Gewalt etwas nehmen / besser aber wird es verstanden von Räubensäen / oder einen Ort zu dergleichen Saat zurichten. vid. Pulvæus. in Lib. de rerum alienatione.

Raptor, ein Räuber / ein Jungfern Räuber L. raptores C. de rapt. virgin.

Raptus, der Raub. It. die gewaltthätige Schwächung oder Entführung eines Weibsbildes. Ferner wird gesagt / der hat einen Raptum, d. i. einen Schwarm / ist nicht wohl Flug.

Rarum, wird beschrieben / daß es sey alles dasjenige / was sich selten zuträget / dieses heist rarum im gemeinen Verstand / und ist zweyerley / in se tale, welches jederzeit und auf alle Weise verdienet für rar gehalten zu werden / und darüber sich billig alle Menschen verwundern / und solches genau betrachten müssen ; und dann rarum certo respectu & tempore ; In diesen Verstand kan das / was heut rar und seltsam ist / morgen gemein seyn. v. gr. frische Blumen im Winter sind rar certo respectu, in

Anse

Ansehung der Zeit des Sommers sind sie nicht rar / sondern gemein 2c.

Rarum contingens, ein Ding das selten geschieht.

Rasura, ist ein Actus, dadurch die Buchstaben einer Schrift ausgekrasset werden / so daß sie nicht ferner können gelesen werden. Stryk. de rasura. cap. 1. n. 8.

Ratification, die Genehmhaltung / Bestätigung.

Ratihabere, ist nichts anders / als dasjenige vor gültig und genehm halten / was in unsern Nahmen von einem Procuratore, der keine Vollmacht hatte / gehandelt worden. L. 12. ff. rem rat. hab.

Ratihabitio ist eine ex intervallo geschene Guttheißung einer geschenehen Sache / oder eine Guttheißung desjenigen / was mit dem gehandelt worden / der als unser Procurator etwas verrichtet hat. L. f. C. ad. SCt. Macedon.

Ratis, ein klein Schifflein / Kahn / Floß. L. 1. §. magistrum ff. de Exercitor. act.

Ratiarius, der ein solch Schifflein hat / und den Nutzen davon ziehet. L. qui ratiario ff. de pign. action.

Ratio, die Ration, Vernunft. It. die Ursach. Ferner / die Rechnung. In jure heist es 1) Das Register / Rechnungsbuch. L. 6. §. 3. ff. de edend. L. 47. §. 1. ff. de pact. darinnen nemlich beschrieben ist / was eingenommen und ausgegeben worden. 2) bedeutet es auch die Ursach / und in diesem Verstand sagt man / daß sich dieses oder jenes aus dieser Ursach also verhalte.

Ratio status, die Staats Raison, ist nichts anders / als eine fleißige Erforschung und Bedienung der Mittel / durch welche das Böse abgewendet / das Gute und dem Staat nützlich hingegen erhalten und befördert wird.

Rationales, heissen die Procuratores Caesaris, welche in diejenigen Provinzien geschickt wurden / wo keine Proconfules waren / daß sie daselbst den Zoll / und die Steuereinnahmen. vid. L. ult. C. de advoc. fisci. L. f. c. si ad. verf. fiscum.



**Ratiocinari, ratiociniren / betrachten / die Vernunft zu Rathe ziehen / it. rechnen.**

**Ratiocinium, die Rechnung.**

**Rationes, die Ursachen / It. das Rechnungsbuch / darinnen beschrieben ist / was eingenommen wird / und was man ausgiebet.**

**Rationes edere, die gemachte Rechnung zu besehen / zu lesen / und nachzurechnen geben / oder das Rechnungsbuch hergeben. L. 1. §. 2. L. 6. §. 7. L. 10. §. 2. ff. de edend. L. 56. pr. ff. de V.S.**

**Rationes dispungere, die Rechnungen examiniren / und die Einnahm samt der Ausgab untersuchen.**

**Rationes dubitandi, zweifelhaftige Ursachen / oder warum man zweiffelt.**

**Rationes expunctæ, Rechnungen die ausgemacht und ausgethan sind.**

**Rationes pro & contra, die Ursachen / die vor und wider etwas angeführet werden können.**

**Rationes reddere, Rechnung ablegen / und das übrige hinaus geben / oder das / was nach gegeneinander Haltung der Einnahm und Ausgab übrig bleibt / hergeben. L. 69. §. 4. ff. de eviction. L. 32. ff. de condit. & demonstr. L. 8. §. 5. ff. de liber. leg.**

**Rationes subscribere, eine Rechnung für Recht erkennen / und solche unterschreiben. L. 82. ff. de condit. & demonstr. L. 13. ff. de divers. & tempor. præscript.**

**Ratio implicita, eine Rechnung / da die Einnahm und Ausgab noch nicht specificirt ist. L. emtor prædii. §. 1. ff. de pactis.**

**Rationibus inferre, referre, vel ad rationes referre, in Rechnung bringen was eingenommen und ausgegeben worden. L. qui sine usuris. ff. negoc. gest.**

**Ratione conscientiæ, Gewissens halben.**

**Ratione finis principalis, wegen der hauptsächlichsten Endursach.**

**Ratione fundi, wegen des Grund und Bodens.**

**Ratione**

Ratione officii, Amts haben.

Ratum & gradum, stät/ fest und angenehm.

Rauca, ein Wurm/ der die Wurzel anfrist. L. 13. §. 1.  
ff. Locati.

Reale Jus, suche oben: Jus reale.

Reale vitium opponere, fürschießen / die Sache sey so beschaffen / daß sie nicht könnte alienirt oder tradirt werden.

Realia, die Realien/ welche wegen eines Dings concediret werden/ und die Person nicht betrachten. It. wird gesagt/ er hat hübsche Realien in seiner Predigt oder Reder/ das ist/ denckwürdige/ hübsche Sachen/ nicht nur blosser Worte.

Realia onera, solche Beschwehnrüssen/ die einer Sach inhaziren/ ohne den Besizer derselben zu regardiren.

Realia vitia, sind diejenigen/ so denen Sachen selbst und deren Besiz anhängen/ und verhindern/ daß die Sach selbst von niemand kan usucapirt werden/ als gestohlene/ mit Gewalt heimlich oder Bittweis besessene Sachen.  
L. vitium. C. de acquir. possess.

Realiter, würcklich in der Person/ in der That.

Reassumiren/ den Proceß litem. Streit/ oder Handlung des Verstorbenen wider erneuern / gut heissen und bekräftigen.

Reassumptio litis, die Erneuerung und Bekräftigung des verstorbenen Streits oder Handels/ so von dessen Erben/ auf die die Vollmacht nicht gerichtet ist/ geschehen muß.

Reatus, der Stand und die Condition dem Angeklagten/ oder ein garstiger / zerrissener elender Habit / dadurch man suchet Mitleyden zu erlangen.

Rebillator, der Rebell/ oder Auführer.

Rebellare, iren/ auführisch seyn/ Friede brechen/ sich widersehen.

**Rebus sic stantibus**, bey so bewandten oder beschaffenen Sachen oder Dingen.

**Recambium** ist/ so einer dem andern mit Wechsel-Brieff. v. g. 100. in debito verhafft/ und Schuldner durch Insolvenz in der Zahlung saumhafft/ traktirt/ Glaubiger an seinen Correspondenten in loco tertio auf Schuldner bemelde 100. mit Präliminair Avisirung debitoris Zustandes und Gelegenheit: Da nun der Brieff ankommt/ schickt solcher/ dem die Tratta geschickt/ mit Protest an Remittenten zurück/ nebenst gewissen Designirung des Corso des Orts/ da der Recambio gehalten / und solches bloß zu dem Zweck/ damit das Cambial-Interesse. so sich vielmahl jährlich auf 18. 20. und 30. pro Cento belauft/ vermehrt/ außs Capital geschlagen/ und ob moram debitoris interesse, von Interesse per formam anatocismi genommen und erhoben werden möge.

**Recantare**, widerrufen.

**Recantatio**, der Widerruf/ ist ein Gerichtlicher Actus, da derjenige so andere mit Verbal-Injurien angegriffen hat/ seine Worte widerrufen/ und zurück nehmen muß.

**Recantatoria actio**, ist eine durch die Gewohnheit eingeführte Action, da derjenige der injurirt worden ist/ flagget/ daß der Injuriant seine Schmäh-Worte gerichtlich widerrufen und zurück nehmen solle.

**Recapitulatio**, die Wiederholung.

**Recapituliren** / wiederholen.

**Recedere**, recediren/ abweichen/ abstehen/ zurück gehen.

**Recipisse**, wird genennt ein Schein / daß ein Brieff zu recht bracht worden/ Loco recognitionis sive recipisse, an statt eines Scheins scil. ertheilet.

**Receptator**, der die Verbrecher aufnimmt/ verbirget/ der Heler. L. 1. ff. de recept.

**Receptaculum**, ein Ort/ wohin sich böse Leute verbergen.  
L. congruit ff. de offic. præsid.

**Receptitia bona**, suche: Bona receptitia.

**Receptitia dos**, ein solches Heyrathgut/ welches der/ so es her-

hergibt/nach dissolvirter Ehe wider bekommt. L. 31. §. 2. ff. de Mortis caus. donation.

**Receptum**, ist so viel als **Compromissum**.

**Receptum Jus**, ein Recht/ das von denen meisten Rechtsgelehrten angenommen und approbirt worden ist. L. non debet. ff. de dolo malo, L. in minorum C. in quib. causi restitut. in integr. non est necessar.

**Recepti**, heissen die willführliche Schleds-Richter. L. 1. & passim. ff. de receptis, L. 12. C. de judic.

**Recessiren**/ wird genennet/ wann die **Schriften** oder **Producta** im Gericht vermittelst einer vorhergehenden mündlichen Anred des Procuratoris nicht nur allein exhibire oder übergeben werden/ sondern auch/ wann vermittelst eines solchen mündlichen Proloquii darwider exceptirt und andere Dinge verrichtet werden; Welches Proloquium insgemein **Recess**, mündliche Handlung/ mündliche Fürtrag/ Vorbringen genennet wird / ein solches Proloquium aber halten/ heist **Recess halten**/ **Recessiren**. Blum. Process. Cameral. Tit. 63. n. 60.

**Recessus**, ein **Recess**. Vergleich.

**Recessus Imperii**, **Reichs**-Abschied.

**Recht** ist zweyerley/ entweder ein geschriebenes Recht/ welches der Ober-Herr deutlich promulgiret oder ein ungeschriebenes Recht/ das ist eine von langen Zeiten hergebrachte Gewohnheit/ weil man muthmasset/ als hätte der Ober-Herr/ welcher diese Gewohnheit gesehen/ und stille darzu geschwiegen/ seinen Willen darein gegeben.

**Recipe**, oder das **Reeope**, eine vbrgeschriebene Arznei.

**Reciperare**, suche **Recuperare**.

**Recipere**, iren/ annehmen/ aufnehmen/ wieder empfangen/ wieder nehmen. **Recipere Appellationem**, **Leuterationem** sive **Ober-Leutenationem**, die **Appellation**, **Leuterung** oder **Ober-Leuterung** annehmen.

**Reciprocatio**, die **Widerkehrung**/ **Wettmachung**.

**Reciproce**, **Wechselsweise**/ gegen einander in die **Wett**.

**Reciprocare**, ciren/ widerkehren / hinter sich gehen / gegen einander etwas thun.

**Recidive**, wird genennt / wenn einer wider in die Krankheit fällt.

**Recisus**, kurz. Concis L. 2. ff. de termin. mot.

**Recitatio**, die Hersagung / Erzählung.

**Recitator**, der etwas erzehlet / hersaget oder liest.

**Recitare Testamentum**, ein öffentlich vorgezeigtes und eröffnetes Testament in Beyseyn der Zeugen vorlesen.

L. 1. C. quemadm. testam. aperiant. L. 41. ff. si cert. perat. L. 11. §. 1. de Legat. 2.

**Recogitare**, iren / zurück dencken / sich wieder bedencken / besinnen.

**Recognitio**. die Recognition, das Erkänntnis / Widerkennung. It. ein Schein / Bekänntnis.

**Recognitio Instrumentorum**, ist ein Gerichtlicher Actus, da der so das Instrument von sich gestellet hat / oder der sonst darauf beklaget wird / erkennet / daß solches wahr und nicht falsch seye.

**Recognoscere**, recognosciren / erkennen / besehen / wider erkennen / zum Exempel / ob es sein / oder eines andern Hand und Siegel sey. It. einen Ort besichtigen; Ferner den Feind ic.

**Recognoscere feudum**, jemand für seinen Lehn-Herrn agnosciren / und bekennen / daß man solches Lehen von ihm habe / auch ihm deswegen treu und gehorsam seyn. II. Feud. 17. II. Feud. 34. §. 3.

**Recognoscere Instrumenta**, ist nichts anders / als bekennen / daß solche Instrumenta wahr und nicht falsch seyen. L. 5. ff. famil. ercisc. L. 1. §. 8. L. 15. §. 3. ff. de fals.

**Recommendation**, eine Verschreibung / Anbefehlang / Vorschrift / darinnen man jemand einem andern zu baldiger Hülff und Beförderung seines Begehrens bester massen empfiehlt.

**Recommendatiæ seu recommendatoriales Literæ**.  
Suche oben; Literæ recommendatiæ.

Recon-

**Reconciliator**, ein Versöhner.

**Reconciliatus**, a. um, versöhnet.

**Reconciliare**, iren/ einigmachen/ vergleichen/ versöhnen/ vertragen.

**Reconveniens**, der Reconvenient, Nach- oder Widerkläger.

**Reconvenire**, iren/ wider belangen/ wider beklagen.

**Reconventio** ist ein Actus judicialis, da der Beklagte den Kläger für eben demselben Richter verklaget oder belanget. L. si idem. §. sed & ff. de jurisdiction.

**Reconventus** der Reconvent oder Wider-Beklagte.

**Recriminare**, recriminiren/ auf die geschene retorsion wieder antworten/ und schmähen/ gegen schelten.

**Recta**, richtig/ gleich zu.

**Rectè**, recht/ wohl/ wird von der Justiz einer Sach gebraucht/ wie ritè von denen Solennitäten einer Sach/ heist auch Flug/ weißlich.

**Rector**, ein Regierer/ der Oberste Lehrer in Schulen. It. heist in Jure eigentlich derjenige/ der als ein Praefectus, oder Comes oder Proconsul oder Legatus einer Provinz vorstunde.

**Rectum feudum**, ein durch rechtmässige Investitur erworbenes Lehen. II. Feud. 2. §. 2. & II. Feud. 3. §. 1.

**Rectum iudicium**. das ist directum oder principale iudicium. L. 18. ff. commodat.

**Recuperare**, recuperiren/ wieder erlangen/ überkommen.

**Recuperatores**, wurden diejenige genant/ denen der Praetor die Jurisdiction über privat-Sachen übergeben hatte. Theophil. §. eadem. Inst. quib. ex caus. liceat.

**Rekursus**, der Recurs oder Widerkehrung/ die Zuflucht.

**Rekursus ad Caesaream Majestatem & Comitiam**, hierüber ist im Römischen Reiche verschiedene mahl die Frage entstanden/ ob von den beyden höchsten Reichs-Gerichten/ nemlich dem Reichs Hof- Rath zu Wien/ und dem Cammer-Gerichte zu Weßlar in Justiz-Sachen annoch über die Remedia Supplicationis & Revisionis an Jhro

Kaiserliche Majestät selbst/ oder an die Reichs- Versammlung zu Regensburg könne provocirt und dadurch der Reichs- Gerichte Jurisdiction und Cognition unterbrochen werden. Nach dem Reichs- Gesetzen ist solcher Recurs nicht erlaubt/ auffer in diesen 2. Fällen 1.) wenn in causis Ecclesiasticis & Politicis inter status utriusque Religionis unter den Urtheilern eine Gleichheit der Stimmen entstehet/ und 2.) wenn über dem Verstande der Reichs- Gesetze ein wahrhaftiger Zweifel entstehet. In allen andern Rechts- Fällen sollen die beyden Reichs- Gerichten lediglich decidiren/ und auf dem Reichs- Tage nichts als Staats- Sachen tractiret werden/ wie denn nur nach 1715. Kayserl. Maj. durch ein scharffes Commissions- Decret dergleichen Recursum ad Comitiam in Justiz Sachen nachdrücklich improbirt/ und sich in Feine Rechts- Sachen auf dem Reichs- Tage zu meliren gebotten.

Recusare, recusiren/ abschlagen/ verwerffen/ als einen Richter/ oder die Erbschaft. It. nicht annehmen/ sich weigern.

Recusatio, die Abschlagung/ Verweigerung.

Recusatio curæ ac tutelæ, die Verweigerung/ daß man die Vormundschaft über sich nehmen wolle.

Recusatio iudicis. ist eine Vermeidung der Jurisdiction, oder Gerichts- Cammer/ aus vorgebrachter Ursach eines rechtmässigen Argwohns. c. quod suspecti, c. suspicionis. x. de offic. deleg. tot. tit. x. de recusationibus.

Reddere, widergeben/ heist auch bloß geben. L. 44. ff. de V. S.

Reddere debitum Conjugale, die eheliche Pflicht abstaten.

Reddere debitum, die Schuld bezahlen.

Reddere rationem, Rechnung thun.

Redde rationem villicationis seu dispensationis tuæ, thue Rechnung von deinem Haushalten.

**Redacta pecunia**, heist nicht nur eingebrachtes Geld/ sondern auch das/ so man einbringen kan/ ob es schon noch auffen stehet. L. item. veniunt ff. de petit. hæred.

**Redacta pecunia ex frugibus venditis**, Geld so aus denen verkaufften Früchten erlöst worden. L. 58. §. 1. ff. de usufruct.

**Redemptio**, die Erlösung.

**Redemptor**, ein Erlöser.

**Redemptor Actionum** ist/ welcher ein Klag-Recht bono & licito titulo an sich bringet. t. ff. A. C. de hered. vel act. vend.

**Redemptor litis alienæ** ist/ welcher einen allbereit eine in Proceß hangende Sache/ entweder um ein gewiß Geld/ oder aber um die Helffte oder Drittel seiner Mühehaltung abhandelt. L. per divers. C. mandati, ist aber verbotten. L. 15. C. de procurat.

**Redemptor vectigalis**, der einen Zoll für ein gewisses pretium bestanden hat. L. 8. §. non alios. ff. de vacat. mun.

**Redhibere**, redhibiren/ das Gefauffte dem Käufer gegen Erlegung des Kauff-Geldes wider geben. L. ei. ff. de ædil. edict.

**Redhibitio**, die Wiedergebung eines gefaufften und mangelhaftigen Dinges gegen Erlegung des Kauff-Geldes.

**Redhibitoria actio**. Suche oben: Actio redhibitoria.

**Redhostimentum**, die Wieder-Vergeltung/ Redhostimenti loco, an statt der Wieder-Vergeltung.

**Redigere**, redigiren/ zwingen/ zusammen bringen/ durch seinen Fleiß zuwege bringen. L. 2. ff. qui potior. in pign.

**Redimere**, hat vielerley Bedeutungen/ 1.) heist es erkauffen/ daher lites redimere, fremde Proceß und Anforderung um geringes Geld erkauffen/ daß man hernach viel damit profitiren möge. vectigalia redimere, redimitor vectigallum, der einen Zoll an sich kaufft. L. Cæsar, pr. ff. de publican. 2.) Wieder kauffen/ die verkauffte Sache um eben den Preis wieder kauffen/ davon das pactum redimendi benennt wird. vid. infr. redimendi pactum.



3.) Etwas für ein gewisses pretium zu verfertigen/ übernehmen/ daß man alles auf seine Kosten verfertige. L. redemptores ff. de Rei vindicat L. 12. §. f. ff. de usu & habitat. L. 5. ff. de instit. 4.) Bestehen/ als delatorem redimere, den Angeber bestechen. L. 29. ff. de jur. fisc. redimere sententiam, den Richter mit Geld bestechen/ daß er ein favorables Urtheil spreche. L. 34. ff. de jur. fisc. 5.) Sich vergleichen/ daß man von dem künftigen Nutzen des Processus participiren wolle. L. 7. ff. mandat. L. 20. C. eod. L. 1. §. si autem ff. de extraordin. cognit.

**Redimendi pactum**, l. pactum de redimendo, ist ein Vergleich/ da der Käufer dem Verkäufer verspricht/ daß er ihm die verkaufte Sach/ wann er das pretium restituir/ wieder inner und nach einer gewissen Zeit verkaufen wolle.

**Redemptura** für Redemptio oder die Niethung öffentlicher Sachen. L. 5. ff. de inductor. action.

**Redintegrare matrimonium**, nach dem die Ehe getrennet war/ solche wieder ergängen/ und machen/ daß die Eheleut wieder einander beywohnen. L. 23. & f. ff. rerum amotar. L. 64. ff. de jur. dotium, L. 19. ff. solut. matrim.

**Reditus**, das Einkommen/ die Zinsen/ Renth und Gült. St. die Wiederkunft.

**Reditus annui**, Jährliche Renthen/ Zinsß und Gülten/ Pächte/ Gefälle und Einkommen/ ist ein Recht/ welches dem Glaubiger rechtmässig zukommt/ entweder aus den Sachen/ oder wegen einer Personal Obligation, alljährlichen/ oder zu gewisser Zeit eine gewisse Portion oder Zinsß von seinen Schuldner zu empfangen. Casper. Roderic. tr. de ann. redit. Henn. Canis. de usur. & Censibus.

**Reditus annui** sind ein Jus in re, da man durch vorgegangenen Kauff und erfolgten Tradition aus einem fremden Gut/ jedes Jahrs eine gewisse Liefferung zu exigiren

ren hat. Und ist hier an stat der Waar oder was man kauft/ das Recht jedes Jahr/ etwas exigiren zu dürfen/ an statt des Kauf- Schillings aber ist das gezahlte Geld/ welches der Emtor nicht repetiren kan / sondern muß warten/ daß der Verkaufer diese Renthen durch Resti- rung des Pretii wieder reluire. R. J. de An. 1577. Tit. von Bucherlichen Contr. §. und nachdem/ worinn auch versehen/ daß vom 100. mehr nicht denn 5. pro annuo reditu bezahlt werden sollen. Tab. de alt. Tanto. p. 3. art. 4. n. 2. seq. art. 6. n. 5. art. 9. §. 1. seq.

**Reditus ordinarii**, ordentliche Einkünfften sind die allezeit ohne Interruption oder Aussetzung müssen erlegt werden/ als da sind Beeth/ Zoll/ Wein- und Bier- Umgeld/ als welcher für das Getränck bezahlt wird. Bruckmann. Conf. 27. n. 43. Vol. 1.

**Reditus extraordinarii**, ausserordentliche Einkünfften sind/ die nicht allezeit / sondern bey erheischender Noth- durfft der Republic bezahlet werden/ als die Auflagen zur Fräulein Steuern/ welche heut zu Tag aber fast zu ordentlichen worden.

**Reditus immutabiles**, unveränderliche sind / die weder wachsen noch abnehmen / weder vermehren noch ver- ringern.

**Reditus incerti**, mutabiles & casuales sind/ welche nach Beschaffenheit der Zeit/ bald mehr/ bald weniger ertra- gen/ als da sind/ die Geld- Straffen / die Vieh- Zucht/ der Zehenden &c.

**Reditus perpetuus**, wird genennet/ die zu keiner Zeit kön- nen abgelöset werden.

**Reditus personalis**, wird genennet/ wann nur einer ver- kauft 5. R. für 100, das ist/ ich gebe ihm 100. R. ohne Pfand/ und er gibt mir jährlichen dafür 5. R. Manz. de prælud. bell. civ. part. 3. Ingleichen die Kopff- Steu- ren/ Geld- Straffen &c.

**Reditus reales** sind/ so denen Sachen auferlegt oder Oc- calio-

calione derer Sachen prästirt werden/ als da sind die Steuer/ Zoll/ Accis und andere dergleichen Imposten. Reditus temporales, sind/ die nur eine gewisse Zeit müssen bezahlet werden.

Reditus pecuniaz, die Zinsen/ Geld-Zinnsen.

Redivivus, a, um, wider lebendig oder erneuert.

Reducere, reduciren/ wieder bringen/ zurück führen/ zurück bringen/ in den alten Stand und Form bringen. L. 3. ff. de itin. actuque privato. Item wird dieses gesagt/ wenn man das leichte Geld zu schweren Geld rechnet. Ferner ein- oder zusammen ziehen/ bey den Soldaten.

Reductio ad arbitrium boni viri, eine Sach zu des Richters willkührlicher Entscheidung stellen. L. 18. Judic. solvi. Hahn ad Wesenb. ff. Tit. de recept. qui arbitr.

Reductio monetæ, die Rechnung des leichten Gelds zu schweren Gelde.

Re & corpore arrestiret/ an Haab / Gut und Leib verstimmert.

Refectio, die Aufbauung/ Aufrichtung.

Refectio Instrumenti, eine Verneuerung oder Verfertigung eines Instruments.

Referendarius } der Referent, oder welcher etwas erzeh-  
Reverens } let/ vorträgt/ dergleichen in Fürstlichen  
Regierungen und Schöpffen-Stühlen seyn. It. heisset auch derjenige Referent, welcher aus dem Gerichtlichen eingegebenen Acten etwas vorträgt.

Referre, referiren/ wieder bringen/ erzehlen/ eine Sache vortragen/ anbringen/ Relation thun. It. wird gesagt/ es referiret/ das ist/ es beziehet sich auf ein andern. Ferner wird gesagt/ den Eyd referiren/ das ist/ zurück schieben/ wieder ins Gewissen schieben.

Referre crimen, dem Ankläger ein Laster oder Verbrechen vorwerffen. L. 5. ff. de publ. jud.

Referre Jusjurandum, dem/ der einen den Eyd deferirt hat/ selbst zu schwören anbieten. L. 28. ff. de jurejur.

**Refecta pecunia**, Geld/ das man für eine Sach bekommen hat. L. 1. §. si frater ff. de Collat. bonor. L. 3. §. f. ff. de usur.

**Refectus Einfünffte/ Einkommen**. L. 7. §. 10. ff. ad Sc. Trebellian.

**Refectorium**, ist dasjenige Zimmer in den Klöstern/ wo die Ordens Brüder beyammen speisen.

**Refigere**. das angemachte wieder loß machen / herunter reissen. L. si vitem ff. quod vi aut clam. L. inter ff. de Verb. Sign. L. qui tabulam. ff. ad Leg. Juliam peculat.

**Reformare**, in bessern Stand setzen/ zurechte machen/ verbessern/ und erneuern. It. Meistern/ Hofmeistern. Ferner / die Leute zu anderer Religion zwingen.

**Reformare pactum**, einen Vertrag wieder aufheben. L. inter positas. C. de transaction. in eine bessere Form bringen. L. jurisgentium ff. de pactis.

**Reformirte** werden genennet die sonst so genannte Calvinisten.

**Reformandi Jus**, ist ein Landes Fürstliches Recht/ vermöge dessen der Landes Herr befehlen kan/ daß in seinen Lande nur eine Religion in Kirchen/ Schulen und Häusern gelehret und geübet werde.

**Refugæ**, die so zu einer Arbeit oder in die Bergwerck condemniret worden/ und davon geflohen sind. L. 8. §. inter eos ff. de pœnis.

**Refugia**, das innere Theil des Hauses. L. 13. §. sed si ff. de usufruct.

**Refundere**, iren/ erstatten/ wieder erstatten/ abführen/ abstaten/ zum Exempel/ die Unkosten.

**Refusio expensarum**, die Abführung und Erstattung der Unkosten.

**Refutare**, iren/ widerlegen/ sich vertheidigen. It. sich begeben/ verwerffen.

**Refutare feudum**, ein Lehn resigniren/ und solches entweder dem Lehen-Herrn/ oder dem nechsten Agnaten überlassen. II. Feud. 9. §. 1. & II. Feud. 38.

Refu-

Refutare judicem, einen Richter ausschlagen/ nicht für solchen stehen wollen.

Refutatio, die Wiederlegung.

Refutatio feudi, die Aufsagung oder Aufkündigung des Lehns/ ist nichts anders als eine Cession, dadurch der Vasall sein Lehen gänzlich dem Lehen, Herrn oder einem andern der in dem Lehen succedit überläßt. II. Feud. 38. Struv. Syntag. jur. feud. c. 12. aph. 14.

Regalia, die Regalien/ oder Reichs-Hoheiten/ und Rechte der Majestät/ deren sich die Privat-Personen bey grosser Straffe nicht anmassen dürfen/ sondern die dem Landes-Fürsten allein zukommen. Und diese sind zweyerley/ als:

Regalia majora, sind die Gerechtigkeiten und Gewalt/ welche die Regierung und Zustand des gemeinen Wesens selbst betreffen: Darzu gehöret 1.) die Macht/ Gesetze zu machen/ und Freyheiten zu ertheilen. 2.) Die Sorge der Religion und heiligen Dinge. 3.) Die höchste Gewalt von Geistlichen und Weltlichen Sachen zu urtheilen und zu richten. 4.) Das Recht zu Kriegen/ Friede zu machen/ und Verbindnus zu machen. 5.) Die Münz-Gerechtigkeit. 6.) Die Straffen/ welche auch auf den Todt gehen/ (und in Gottes Wort nicht geordnet/) zu erlassen. 7.) Gymnasia einzusetzen. 8.) Jahr- und Vieh-Märckte anzusetzen/ und

Regalia minora, sind die Nutzungen/ welche aus gemeinen Gütern oder sonsten wegen des Reichs oder Gebiets von dem Kayser oder Fürsten genossen werden. Darzu gehören 1.) die Gerechtigkeit Tribut anzukündigen und aufzulegen. 2.) Die Gerechtigkeit/ da die Nutzungen aus dem Meer und öffentlichen Flüssen zu nehmen/ und hieher gehöret auch die Floß-Gerechtigkeit. 3.) Das Geleit und die geleitliche Obrigkeit/ auf freyer Land-Strassen. 4.) Die Zoll-Gerechtigkeit. 5.) Die Gerechtigkeit/ da die Pferde zu der Post und sonst wenn es die Noth erfordert/ zum fahren und tragen/ wo

es hingehet/ gereicht werden müssen/ und wird dieses sonst genennet: Jus angariarum & parangariarum. 6.)

Das Recht des Metalls/ Erz/ Saltz und andere Mineralien. 7.)

Das Recht/ die Schätze/ so entweder an einem öffentlichen Ort durch angewendeten Fleiß/ oder

durch Zauberey in einem eigenen Ort gefunden worden/ zu nehmen. 8.)

Das Jagt- und Forst- Recht/ das Recht zu fischen/ das Recht Vögel zu fangen/ die Vogel- Weide. 9.)

Das Recht/ Güter so keinen Herrn haben. It. die Güter derer/ so wegen etlicher Verbrechen verfallen. It. welche etlichen als Unwürdigen entzogen werden/ weg zu nehmen. 10.)

Das Recht Häuser und Palatia in Städten zu haben.

Regalia immanentia sind/ die alleine eines Reichs/ Stands seine Lande angehen.

Regalia particularia sind/ welche Fürsten und Ständen in ihren Territoriis zukommen/ und von ihnen exercirt werden/ worunter auch die Jura Territorialia gehören.

Regalia universalia s. Imperialia sind/ welche dem Kayser durchs ganze Römische Reich zukommen/ worunter auch die Reservata oder Kayserliche Hoheit begriffen.

Regalia transeuntia sind/ die zugleich auf die Ausländer sich mit erstrecken/ oder deren die Reichs- Stände sich auch gegen die Ausländer bedienen können.

Regale, ein Königliches Geschenk.

Regens, der Regent/ der regieret/ herrschet.

Regere, regieren/ herrschen.

Regesta, Register/ Archiv.

Regarendarii, die solchem Archiv vorgesezet sind.

Regio, die Landschaft/ der Umfang.

Regi fines, wird gesagt/ wann zwischen zweyen anstossenden Land- Gütern die Grängen aufgerichtet und entschieden werden. t. t. ff. & C. de fin. regund.

Regimentum, das Regiment/ die Verwaltung, L. un. ff. de offic. præf. prætor.

**Regimentum Imperii Germanici, des Reichs, Regiment/**  
wann ein Raths-Collegium, deme insonderheit die Re-  
gierung und Sorge des ganzen Teutschen Reichs anbe-  
fohlen war/ und das darauf sehen musste/ daß solches auf  
keinerley Weis gemindert oder geärgert wurde. vid.  
Ordnungen des Regiments de An. 1500. & 1521.

**Registranda, das Aufgezeichnete/ das Protocoll, ein Ver-**  
zeichniß.

**Registrator, der ein Ding aufzeichnet.**

**Registratura, ist ein Ort/ allwo die privat Acta und der**  
Partheyen Sachen/ die sonst zwischen denen Unterthanen  
vendilirt/ aufgehoben werden; In einigen Cantz-  
leyen wird diß Wort mit dem Wort Archiv con-  
fundirt.

**Registriren/ aufzeichnen/ jedes an seinen Ort einschreiben.**

**Registrum, ein Register / oder Verzeichniß / worinnen**  
Ausgab und Einnahm befindlich. It. das Haupt-Buch  
eines Schreibers.

**Regnum, das Reich.**

**Regressus, der Regress, das Widerkehren. It. wird ge-**  
sagt/ seinen Regress an einem suchen/ d. i. sich an einem  
erholen/ seinen Zuspruch an einem nehmen.

**Regula, eine Regel/ Richtschnur. It ein Gesetz/ Ord-**  
nung. Regula Juris, eine Rechts-Regel. Regula, heist  
in L. 19. §. 1. ff. Locat. eine von Binszen oder Weiden ge-  
machte Kiste/ darein man die Oliven thut/ wann sie aus-  
gepreßet werden.

**Regulares, heissen in Jure Canonico diejenigen / so sich**  
dem Gelübd der Armut / des Gehorsams / und der  
Keuschheit unterworffen/ und dem Imperio eines Prä-  
laten unter einer gewissen und approbirten Lebens-  
Regul untergeben haben. vid. Tit. de Regularib. & transle-  
unt. ad religion. Dazu gehören nun Mönche/ Nonnen/  
Canonici-regulares, und die übrigen Religiösen. Cap. 6.  
in f. x. de statu monachor.

**Regularis, re, richtig/** nach der Richtschur gemacht/nach der Ordnung und Kunst ic. gebauet.

**Regulariter, richtig/** gemeiniglich.

**Reichs:Abschiede/ Recessus Imperii,** sind gewisse Constitutiones und Decreta, so vom Römischen Kayser und allen 3. Reichs:Collegiis abgefasset/ beliebt/ unterschrieben und besiegelt worden. Sie gehen besondere neue Casus an / davon in der güldenen Bulle nichts enthalten / und es werden allezeit zwey gleichlautende Exemplaria, eines in die Reichs:Erz:Canzley zu Maynz / das andere in die Reichs: Hof:Canzley zu Wezlar bengelegt. Wenn sie bey Endigung eines Reichs:Tages publicirt worden/ bekommen sie die Krafft eines allgemeinen Fundamental-Gesetzes/ und werden von den streitigen Partheyen zu Abthung ihrer obhandenen Rechts: Prozesse allegirét und angenommen.

**Reichs:Anlage / Reichs:Anschlag /** sind Collecten und Steuern / so zu Bekriegung des Türcken / als des Erb-Feindes der Christenheit / von beweglichen und unbeweglichen Gütern / auch nach Beschaffenheit der Nothdurfft von den Köpfen der Herren und Frauen / Knechte und Mägde eingefordert/ und dabey die weltlichen Lehns: Güter der Geistlichkeit selbst nicht verschonet werden.

**Reichs:Dörffer/** sind Suffelsheim/ Gedran und Steingamb/ ingleichen etliche andere in Francken an den Anspachischen Grenzen die freyen Leute zu Meglos und auf der Leutkircher Heyde in Schwaben / welche keinen andern Reichs:Stand/ sondern dem Kayser und dem Reiche unmittelbar unterworffen sind / die Unter- und Ober:Gerichte / ihren Reichs:Dorff:Schulzen / und das freye Exercitium religionis haben / auch von allen oneribus, auffer wann sie in Kriegs:Zeiten nebst der Reichs:Ritterschafft etwas contribuiren müssen/befreyet sind.

**Reichs:Freyherr/** ist derjenige/welcher vom Kayser mit einer Herrschafft belehuet worden ist / und welcher Sitz und Stimme auf den Reichs:Tägen hat ; Sie sitzen mit



den Reichs-Grafen auf den 4. Grafen-Bäncken / und werden nebst denenselben vor Reichs-Stände angesehen. Einige unter denenselben werden Semperey-Freye genennet / als die zu Limpurg / andere Edle Herren / und einige auch bloß Edle. Sie empfangen die Lehn nicht immediate von dem Kayser / sondern von dem Reichs-Hof-Rathe.

Reichs-Fürst / in besonderm Verstande / ist im Heil. Rö-mischen Reiche ein Fürst / welcher Sitz und Stimme auf den Reichs-Tägen hat / und werden die Reichs-Fürsten in Geistliche und Weltliche eingetheilet. Sie empfangen ihr Lehn immediate von dem Kayser.

Reichs-Fundamental-Gesetze / bestehen 1) in den Reichs-Abschieden / welche vom gangen Reiche / oder in dessen Nahmen abgefasset und unterschrieben worden; 2) in der guldenen Bulle; 3) in der Kayserl. Capitulation. welche der Kayser beschwören muß; in den allgemeinen Land-Frieden von Anno 1495. 5) in dem Religions-Frieden 1555. zu Augspurg geschlossen; 6) im Münsterischen und Osnabrüggischen Frieden oder Instrumento Pacis, welches 1648. aufgerichtet worden; 7) in denen Abschieden der Deputations-Tägen / und in den Cammer-Gerichts Visitationen Abschieden.

Reichs-Glied / unter diesem und einem Reichs-Stande ist ein Unterschied / indem die Italiänischen Fürsten von Mantua und Modena, ingleichen die freye unmittelbare Reichs-Ritterschafft / zwar Reichs-Glieder seynd / aber keine Reichs-Stände / weil sie weder Sitz noch Stimme auf den Reichs-Tägen haben.

Reichs-Graf / ist eigentlich derjenige / welcher mit einer unmittelbaren Reichs-Graffschafft / oder mit einem Reichs-Affter-Lehn belehnet ist / und Sitz und Stimme auf den Reichs-Tägen hat. Sie werden in die Schwäbische / Beterauische / Fränckische und Westphälische Banck getheilet. Sie empfangen ihre Lehn nicht immediate vom Kayser / sondern in dem Reichs-Hof-Rathe.

the. Sonsten führen auch den Titul Reichs-Grafen diejenige/ welche zwar den Gräßlichen Character, aber keine unmittelbare Reichs-Güter/ auch nicht Sig und Stimm auf Reichs-Tägen/ sondern nur ihre Güter und Herrschafft unter einen Stande in Römischen Reiche/ als unter Fürsten/ Churfürsten zc. als Lehn-Vasallen, haben.

Reichs-Gutachten / wird genennet aller 3. Collegiorum auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg Meynung über ein Kayserliches Commissions-Decret. Wenn aber der Kayser solches ratificiret hat / so wird es ein Reichs-Schluß genennet.

Reichs-Hof-Rath zu Wien/ Aulicum Judicium Aula Caesarea, ist eines der höchsten Gerichte im heiligen Römischen Reich / und bestehet aus einem Präsidenten nebst den Reichs-Hof-Räthen / welche im Nahmen des Kayser in Reichs-Sachen in prima oder secunda instantia das Recht sprechen.

Reichs-*Insignia*, oder Kleinodien sind / welche bey der Erönung eines Römischen Kayser gebraucht / und bey den Städten Aachen und Nürnberg verwahret werden. Diese beyden Städte lieffern selbige auf gehörige Notification und ausgestellten Revers, daß sie richtig restituiret werden sollen/ zu der Kayserlichen Erönung aus / und gehören dazu 1) Caroli M. Crone von purem Golde / 14. Pfund schwer / fast eine halbe Elle hoch / oben zugespitzt / und darauf ein Creuz auch mit Edelgesteinen und Perlen (jedoch ohne Diamant) gezieret / inwendig aber mit rothen Sammet gefüttert. 2) Caroli M. Ring. 3) dessen Schwerdt in einer vergoldeten und mit Perlen versehenen silbernen Scheide. 4) der güldene Reichs-Scepter. 5) der güldene Reichs-Äpfel / oben mit einem güldenen Creuze. 6) Caroli M. Rock mit Perlen besetzt. 7) ein Mantel und Wappen-Rock. 8) die Rnye-Stieffeln zc. welche zusammen die Stadt Nürnberg verwahret. 9) ein mit Edelgesteinen besetztes Schächtelein/ worinn dem Vorgeben nach die Erde / darauf des Heil. Stephani Blut

Blut geflossen/aufgehoben wird. 10) Caroli M. Säbel. 11) dessen nach alter Manier gefertigtes Behencke. 12) das heilige Evangelien-Buch mit gülden Buchstaben geschrieben; welche 4. Stücke die Stadt Aachen in Verwahrung hat.

**Reichs-Lehn** / sind feuda ligia, deren Lehens-Leute dem Kayser und dem Reiche aufs genaueste verbunden seyn. Es ist viel disputirens unter den Publicisten/ ob die durch den Todtes-Fall offen gewordene Reichs-Lehn dem Reich lediglich anheim gefallen verbleiben / oder vom Kayser an andere vergeben werden sollen. Denn was de facto geschieht / ist nicht eben de jure, und einige Stifter / zum Exempel / Chur-Erier / haben ein Kayserliches Privilegium, daß alle in solchen Stifft eröffnete Reichs-Lehen selbigen zufallen sollen.

**Reichs-Matricul**, ist ein Verzeichnuß/welches im Nahmen des Kayser und der Stände des Reichs abgefasst worden / und darinnen nicht allein alle Nahmen der Stände des Reichs enthalten / sondern auch wie viel jeder zum Nutzen des allgemeinen Wesens / nach dem Anschlage der Römer-Monate contribuiren soll. Die Reichs-Register / so man vor Kayser Sigismundi Zeiten und nach denselben gehabt / sind sehr mangelhaft und falsch/ diejenige Matricul aber/so Kayser Carl der V. Anno 1521 auf dem Reichs-Tage zu Worms genauer eingerichtet / und einen gewissen Fuß der Reichs-Anlagen darinnen gesetzt worden. Man hat zwar bey vielen Reichs-Conventen von der Verbesserung gerathschlaget/es ist aber bis dato dieses schwere Werck theils wegen der vielen Moderationen, so fast ganze Krense erhalten/ theils auch wegen der Exemtionen / noch nicht gehoben worden.

**Reichs-Pannier**/oder Fahne/ist das vornehmste Zeichen des Römischen Reiches / und bestehet in den zweyköpffigten Reichs-Adler / welcher zu Kriegs-Zeiten in den Fahnen und Estandarten geführt wird. Als dem Haus

Hannover Ao. 1692. dieneundte Chur-Stelle conferiret wurde / und demselben gleichfalls ein gewisses Erz-Amt sollte beygeleget werden / so reflectirte man sonderlich auf die Reichs-Fahne / daß ihm solches als Erz-Pannier sollte übergeben werden. Chur-Sachsen wollte sich zwar opponiren / allein es wurde dargethan / daß dieses demselben nicht præjudicirte / indem Chur-Braunschweig solche hohe Würde als ein Hof-Amt führen / und bey Crömungen und andern Solennitäten dem Kayser die Reichs-Fahne vortragen wolle / da hingegen Chur-Sachsen das Recht / dieselbe wann er zu Felde gehet / vorzutragen / ungefränckt verbleiben solle. Es ist aber diese Reichs-Fahne von der Reichs Sturm-Fahne wohl zu unterscheiden / als welche das Herzogliche Haus Würtemberg führet / und nur einen einfachen Adler hat / auch sich allmählich gegen das Ende zuspizet / da hingegen das allgemeine Reichs-Pannier eine viereckigte Figur haben solle.

Reichs-Pfenning-Meister / seynd gewisse Personen / welche zu Einnehmung der Reichs-Anlagen / und Römer-Monate bestellet seynd.

Reichs-Post-Amt / ist eine hohe Charge im Römischen Reiche / welche der Fürst von Thurn und Taxis unter dem Titul eines General-Erb-Postmeisters des Heil. Römischen Reichs besizet / von dem alle Kayserliche Postmeister dependiren / und erstrecket sich solches über die Kayserliche Erb-Lande / über das Churfürstenthum Maynz / ingleichen der Reichs-Städte und anderer geringen Reichs-Stände Territoria, die mächtigern Reichs-Stände aber / als Chur-Sachsen / Chur-Brandenburg / Lüneburg / Hessen und andere / haben ihre besondere General- und Ober- und Landes-Postmeister. Der Erb-Landes-Postmeister in den Kayserl. Erb-Landen ist der Graf von Paar.

Reichs-Ritterschafft / wird in die Rheinische / Schwäbische und Fränckische eingetheilet / die Rheinische bestet

het aus 3. Landschafts-Orten / welche seynd / 1) Sarn und Wasgau / 2) Wetterau / Westerwald / Rhingau / 3) Nieder-Rheinstrom / Hundsrück / Eberswald. Die Schwäbische theilet sich in 5. Quartiere oder Viertel / als 1) Högau / Bodensee / und Allgöw / 2) an der Donau / 3) am Kocher oder Gochen / 4) am Schwarzwald oder Neckar / 5) Kreichgöw; Die Fränckische hat einen Ober-Hauptmann / und jedes Viertel 2. Unter-Hauptleute. Sie bestehet aus 6. Orten / welche seynd 1) Oden- oder Otten-Wald / 2) Steigerwald / 3) Gebürg / 4) Altmühl / 5) Buchen oder Baunach / und 6) an der Rhein oder Wehten. Sie empfangen ihre Lehn von dem Reichs-Hof-Rath / und nicht immediate von dem Kayser.

Reichs-Sassen / sind unmittelbar dem Römischen Reich unterworffen / auch der Landes-Fürstlichen und hohen Obrigkeitlichen Gerechtsamen fähige Bürger / doch aber keine Reichs-Stände. Sie werden unterschieden von den mittelbaren Bürgern des Reiches / welche sind diejenigen Fürsten / Grafen / Herrn / Adel und Städte / so ihre Güter unter andern Churfürsten und Reichs-Ständen haben / und vor derselben Hof- und Land-Gerichten stehen müssen.

Reichs-Stadt / ist diejenige / welche Sitz und Stimme auf den Reichs-Tägen hat / und dem Kayser und Reich unmittelbar unterworffen ist ; Sie werden zusammen in 2. Bäncke / nemlich in die Rheinische und Schwäbische eingetheilet / geben 2. vota curiata auf den Reichs-Tage / und das Directorium führet diejenige Stadt / darinn der Reichs-Tag gehalten wird.

Reichs-Stand des Heil. Römischen Reichs / ist eine Person oder Gemeinde / welche Sitz und Stimme auf den Reichs-Tägen hat / und welche unmittelbar unter dem Kayser und dem Reiche stehet. Es sind aber die Reichs-Stände entweder Churfürsten / Erz-Bischöffe / Bi

Bischöffe/ gefürstete Aebte/ weltliche Fürsten/ Prälaten/  
Aebtrissinnen/ Grafen/ Freyherrn oder Städte.

Reichs-Tag im Römischen Reich/ ist eine Versamm-  
lung des Kayser und der Stände des Reichs / welche  
zum Nutzen des Reiches angestellet wird/ und ist der jekzi-  
ge nun seit 1662. beständig zu Regenspurg gehalten wor-  
den. Ehe der Kayser einen Reichs-Tag ausschreibet /  
muß er zuvor die Einwilligung eines jeden Churfürsten  
insonderheit einholen/ und alsdenn läßt er an jeden Reichs-  
Stand ein Convocations- Schreiben ergehen / Krafft  
dessen sie zum angestellten Reichs- Tage beruffen/ und auf  
demselben zu erscheinen/ ermahnet werden. Wo und an  
welchem Ort aber der Reichs-Tag anzustellen seye / dazu  
wird der Churfürsten Einwilligung gleichfalls erfordert.  
Es theilen sich aber die Stände auf den Reichs-Tagen in  
3. Classen oder Collegia , nemlich in das Churfürstliche/  
Fürstliche/ welches aus Fürsten / Prälaten / Grafen und  
Herren bestehet/ und in das Collegium der Städte. Im  
Churfürstlichen Collegio führet das Directorium Chur-  
Manns/ im Fürstlichen Oesterreich und Salzburg wech-  
selweise / und im Städtischen diejenige Stadt / wo der  
Reichs-Tag gehalten wird. Auf diesen Reichs- Tage  
werden alle das Reich und dessen Stände betreffende  
Angelegenheiten in Berathschlagung gezogen und deci-  
dirt/ und ist bißhero sonderlich über die Aufrichtung einer  
beständigen Wahl- Capitulation , wie auch von der In-  
troduction der neuen Fürsten deliberiret worden / wo-  
rinn es aber annoch zu keinem Schluß gekommen. Der  
Kayserliche Principal- Commissarius bey dieser hohen  
Versammlung ist voriko der Cardinal Christian August  
von Sachsen- Zeitz.

Reichs- Vicarien/ sind diejenige hohe Häupter / welche  
vermöge der güldenen Bulle / und zwar/ Chur- Pfalz/ in  
den Landen des Rheins / Schwaben / und Fränckischen  
Rechtens/ Chur- Sachsen hingegen / in den Landen des  
Sächsischen Rechtens/ und an Enden / die in solch Vica-

riat gehören / das Heil. Römische Reich statt eines Kayfers auf erfolgtes Absterben administriren / und dessen Wolfarth und Ruhestand / bis ein neues Ober-Haupt erwehlet worden / beobachten / und alle hohe Kayserliche Regalia ohne Reichs-Güter zu veräußern oder zu verpfänden / und Reichs-Lehn zu verleihen / exerciren. Doch sind auch andere Fälle / wann nemlich ein Römischer Kayser oder König noch minderjährig / oder auch ausser dem Reich eine geraume Zeit abwesend wäre / oder einer die Kayserl. Regierung resigniret / in gleichen wann er abgesetzt würde / da dann ebenfalls diese Reichsverweser ihr hohes Amt exerciren. Oder die Reichs-Vicarii seynd diejenige Reichs-Fürsten / die vermög der Grund-Gesetze / wenn entweder der teutsche Reichs-Thron verlediget / oder der Kayser abwesend ist / das Reich der ihnen zugeheilten Masse nach so lange behörig verwalten. Schilter Jur. P. Lib. 1. tit. 18. §. 1. Titius spec. J. P. L. 5. c. 9. §. 2. sind Pfalz und Sachsen.

Reichs-Vögte / waren vor Alters Kayserliche Advocati, und Praefecti Imperiales, Reichs-Schultheisse / oder Reichs-Amtmänner / so im Nahmen Kayserlicher Majestät in den Reichs-Städten die Justiz oder doch den Blut-Bann administriret und verweset. Wie dann die Clöster ebenfalls ihre eigene Advocatos, Vögte / und Rasten-Vögte gehabt / so dero Gerichten vorgestanden.

Rei Communio ist / so sich einem Handel vergleicht / und gleichsam aus einem Handel herkommt / und hat solche statt unter denen / die in Gemeinschaft etlicher Sachen nicht willigen / sondern ungefehr ohne Gesellschaft darzukommen / als da geschicht unter denen / welchen etwas im Testament vermacht oder geschenckt ist / dahero ihnen unter einander actio communi dividundo, darvon oben gedacht / gegeben wird.

Rejectio, eine Verwerffung.

Rejicere, iren / verwerffen / zum Exempel eine Leuterung  
oder

ober Appellation. It. umwerffen / als den Weeg auf eines andern Ufer.

Rejicere calcem, ausschlagen. L. f. ff. si quadrupes. pauper. feciff.

Rei credendi, sind etliche Personen / die einem andern einerley Sache / und aus einerley Ursache / und zwar jeder in solidum, obligat wird.

Rei debendi, seynd verschiedene Personen / welche alle einem einigen einerley Sache aus einerley Ursache / und zwar eine jede in solidum verbindlich seyn. Pr. Inst. de duob. reis stip. & prom. L. 2. L. 9. pr. & §. 1 L 3 §. 1 ff. eod. Vinn add. pr. n. 1. & 2. Hopp. ad idem pr.

Rei persecutoria Actiones. Suche oben : Actiones persecutoria.

Rei promittendi sind / wann ihrer etliche zugleich einem stipulirten / einerley Sache / aus einerley Ursache / und zwar ein jeder in solidum, alle aber eine so gleich versprechen. Pr. Inst. L. 2. L. 3. §. 1. L 9. pr. de duob. reis const.

Reiterare, iren / wiederholen / erneuern.

Reiteratio, die Wiederholung / Erneuerung.

Rei vindicatio, ist eine Klage wider einen / so sein Gut innen hat / daß er solches ihm ausantworten müsse. It. eine Wiederforderung oder Rettung eines Dinges.

Relata refero, was ich gehört habe / sage ich.

Relatè, Erzählungsweise.

Relatio, die Relation, eine Erzählung / der Bericht. It. die Beziehung auf etwas anders.

Relationes, heissen in Rubr. Cod. de Relation. wann der Richter bey Entscheidung eines Streits zweiffelt / was er thun soll / und deswegen dem Principi den Handel referirt / und um Bericht bittet / was hierinnen zu sprechen sey. Vid. L. 1. 2. C. d. tit.

Relatio juramenti oder Zurückschiebung des Eydes ist / wann man dasjenige Eyd / so einem zugeschoben worden /

§ ff 5

wie



wieder zurücke schiebet. C. M. G. O. tit. 6. §. 5. Boeningk  
Pract. Pract. Part. I cap. 24.

Relatio actorum ist nichts anders / als eine Erzählung des  
facti, so in denen Actis deducirt worden / und eine Appli-  
cation des Rechts zu demselben facto. Blum, Process.  
Camer. Tit. 75. n. 15

Relator, der erzehlet oder etwas anbringt.

Relativum, das sich auf ein anders zeucht / als der Vatter  
auf den Sohn / der Herz auf den Knecht / &c.

Relaxare, iren / abthun / auflösen / aufhören / erlassen / eröff-  
nen / nachlassen / loß machen / aufheben / zum Exempel / den  
Arrest.

Relaxatio, die Erquickung / Loßgebung / Aufhebung / zum  
Exempel / des Arrests oder Verbots.

Relaxationis causa ad effectum agendi, wird genemmt /  
wann der Kläger vorbringt / er sey einer Civil- Sache  
wegen von der Obrigkeit ins Gefängnuß geleyet / und  
daraus nicht eher erlassen worden / biß die geschworne Ur-  
phed geleistet / daß er solches weder thätlicher Weise noch  
mit Recht rächen oder anthen wolle / und deswegen bit-  
tet / er möchte von solchem End absolviret werden. Or-  
din. Cam. P. 2. Tit. 24. Mynsing. 3. observ. 99. Gail. 1.  
obs. 1. n. 23. & observ. 22. cum seqq.

Relegare, iren / 1) abschaffen / verweisen / des Landes ver-  
weisen. Privatum sive publicè relegiret / heimlich oder  
öffentlich verwiesen. In perpetuum relegiret / ewig ver-  
wiesen. Ad biennium relegirt / auf zwey Jahr verwie-  
sen / daß er sich des Orts zwischen der Zeit enthalten muß /  
2) wieder vermachen / als zum Exempel / der Mann dem  
Weibe das Heyrath-Gut. L. 2. in f. ff. de dote præle-  
gat.

Relegatio, die Verweisung / Landes-Verweisung / 2) die  
Wiedererschaffung. §. E. des Heyrath-Guts. L. 95.  
ff de Legat. 3.

Relevium, ist dasjenige Geld / so der neue Vasall dem  
Herz gleichsam zum Einstand gibt / oder es ist eine gewisse  
Sum.

**Summa Gelds** / so nach der Sachen Werth angeschlagen wird / welche der Vasall dem Herrn für die Investitur in gewissen Fällen muß bezahlen. Struv. Syntag. Jur. feud. cap. 10. aph. 12.

**Relicta**, eine Wittib/Hinterlassene.

**Relictum**, was einem im Testament vermacht oder verschafft worden.

**Religio**, die Religion, der Gottes-Dienst/der Glaube.

**Religions-Edict**, wurde dasjenige harte Decret genennet / so Kayser Ferdinandus II den 6. Martii Ao. 1629. zu Wien publicirte / Krafft dessen im ganzen H. Röm. Reiche alle Stifter / Præbenden und Güter / so die Protestanten an sich gebracht / ohne einzige Exception wiederum reformiret / und der Catholischen Geistlichkeit eingeräumt werden sollten. Über welches Verfahren bald darauf der Schwedische Einbruch in Teutschland geschah / und der bis 1648. währende Krieg entstande.

**Religions-Friede** / wurde 1555. unter Carolo V. zu Augspurg geschlossen / vermöge dessen die Augspurgischen Confessions-Verwandten die völlige Religions-Freyheit in Teutschland genießen / in dem Besiz der eingezogenen Kirchen-Güter ruhig gelassen / und die Jurisdiction des Pabsts über die Augspurgische Confessions-Verwandten völlig aufgehoben seyn sollen.

**Religiöse**, Gottseeliglich.

**Religiosus**. a, um, fromm / gottseelig / gewissenhaftig / gottsfürchtig. It. ein Ordensmann.

**Religiosæ domus**, sind Clöster / Kirchen / Hospitäler / &c. t. t. X. de religiof. domib.

**Religiosi**. heissen 1) die / so religiöse in ihren Häusern leben / ob sie schon nicht profels gethan. 2) die so eine Religion ergriffen / und Profels gethan haben. Can. non dicatis 12. qu. 1.

**Religiosus locus**, ein Ort / da man einen hinbegräbet.

**Relinquere**, verlassen / wird meistens bey letzten Willen gebraucht.

Relin-

**Relinquere per præceptionem**, einem etwas zum Vor-  
aus vermachen. L. rem pig. ff. famil. erciscund.

**Reliqua**, das/was in einer Rechnung nach summirter und  
calculirter Ausgab und Einnahm übrig bleibt. L. 32. L.  
80. L. 110. ff. de condition. & demonstrat.

**Reliqua colonorum**, was die Beständner der Land-Gü-  
ter noch am Pacht-Geld schuldig verblieben sind. L. 79.  
§. pet. L. 97. L. 101. in f. ff. de Legat. 3. L. 32. ff. de usufr.  
legat.

**Reliquiæ**, was übrig blieben ist.

**Reliquationes** in L. 44. §. 1. ff. de administr. tutor. L. 52.  
ff. de manumis. test. heist eben das/was reliqua.

**Reliquari**, etwas nach gehaltenener Rechnung des Em-  
pfangs und der Ausgab schuldig verbleiben. L. Rescri-  
pto ff. de munerib. & honor. L. si filia ff. famil. ercisc.  
L. 24. ff. ad municip.

**Reliquator**, einer / der nach gehaltenem Conto etwas  
schuldig verbleibet. L. 102. §. velerius. ff. de solution. L.  
9. §. Reliquatores. ff. de publican.

**Reliquiæ**, die Aschen der Verstorbenen. L. 42. L. 44. in f.  
ff. de religios.

**Relocare**, ein auf den gesetzten Tag nicht fertigtes  
Werk einem andern zu machen geben. L. item quarit-  
tur. §. si in lege ff. locat.

**Relutio**, die Einlösung.

**Relutionis annus**, das Jahr/da man ein Ding wieder ein-  
lösen kan.

**Relutio pignoris**, die Wiedereinlösung des Unterpfan-  
des.

**Remanet venditio**, der Verkauf unterbleibt. L. 23. §. f.  
ff. de ædilit. edict.

**Remedium**, ein Mittel / Hülffe / wird gebraucht 1) von  
Kranckheiten / 2) von allen andern Sachen / so wir mit  
unserer Sorg und Müh expediren. L. 1. ff. de jure-  
jur.

**Remedium imponere**, ein Hülfss-Mittel verschaffen / gebrauchen. Pr. Inst. quib. alien. licet.

**Remedium Appellationis**, das Mittel oder die Freyheit / daß einer binnen zehn Tagen vom Unter- an den Ober-Richter sich beruffen und appelliren kan.

**Remedium ex C. redintegrandi** 3. q. 1. ist ein Mittel / welches allen gegeben ist / so eines unbeweglichen oder beweglichen Dinges mit Gewalt entsetzet sind / oder welchen sonst / auf was Art es wolle / ohne rechtmässige Ursach ein Ding weggenommen / oder gestohlen worden ist / wider alle Besitzer desselbigen Dinges / ob ers gleich nicht selbst gestohlen / oder vom Diebstahl Wissenschaft habe / daß das Ding erstattet und ersetzt werde. Welches Mittel auch statt hat in Ehe-Sachen / daß sein Ehegemahl ausgeantwortet werde.

**Remedium ex L. diffamari** 5. C. de ingen. manum. ist ein Mittel / durch welches der Richter angeruffen wird / daß er dem Schmähenden oder dem / der ein Recht vor-schützet / einen gewissen Tag bestimme / daß er vor dem Gericht dessen / welchen er geschmähet hat / oder wider welchen er etwas vorzunehmen und zu fordern gedencket / erscheine / und seine Beschuldigung beweise / und so ers nicht thut / daß ihm ewig ein Stillschweigen auferlegt werde.

**Remedium ex L. fin. C. de Edict. Div. Adriani. toll.** ist ein Mittel / durch welches der Erbe / so in einem Testament beschrieben ist / das Testament / so nicht ausgefraket / ausgelöschet oder sonst keinen äusserlichen Mangel hat / vorleget / und um die Einweisung in die Güter bittet / und durch welches er von dem Richter / so die Sache kürzlich erkennet / in den Besiß aller Güter / welche bey dem Todte des verstorbenen Testamentmachers gewesen / eingesetzt wird.

**Remedium, ex L. si contendat, 28. ff. de fidejussor.** suche oben / Actionem ex hac Lege.

**Remedium extraordinarium**, ein aufferordentl. Hülfss-Mittel wird genannt 1) in Ansehung des Processes / oder der

der Art zu procediren/ als wann die actio facti so civilis ist/ criminaliter instituirt wird/ so sagt man/ daß solches extraordinarie geschehe. L. f. ff. de furt. L. f. ff. de injur. L. f. ff. de privat. delict. 2) in Ansehung der Solennität/ also waren vor diesem alle judicia ordinaria, weil sie von dem judice pedaneo expedirt wurden; heut zu Tag sind sie extraordinaria, weil sie vor der ordentlichen Obrigkeit expedirt werden. §. f. Inst. de interdict. 3) in Ansehung ihres Ursprungs werden alle Sachen ordinariæ genennt / so ihren Ursprung aus dem Civil-Recht haben. arg. §. 3. Instit. de action. extraordinariæ aber die so nicht aus dem Civil, sondern Prætorischen Recht ihren Ursprung herleiten/ als die Restitutio in integrum. L. 35. ff. de O. & A. L. 16. ff. de minor. L. 14. §. 2. ff. quod met. caus.

**Remedium Leuterationis sive Ober-Leuterationis**, ein Mittel der Leuterung oder Ober-Leuterung / durch welches man wider ein Urtheil oder Bescheid binnen zehn Tagen etwas einwenden kan.

**Remedium nullitatis**, ist ein Mittel/ wenn einer etwan in einem Dinge betrogen worden / oder sonst im Proceß oder Streit verstoßen ist / daß dasjenige / wodurch einer betrogen ist/ nichts gelte / oder das Urtheil / so wider den ordentlichen Proceß oder Recht ergangen / an sich selbst nichtig sene.

**Remissio**, die Verzeihung/ oder Nachlassung/ der Erlaß. It. heist es in Rubr. de remissionib. eine Abschaffung der novi operis nunciation, so von dem Prætoze geschiehet; dann wann solche nicht mit Recht geschehen ist / läst sie der Prætor ipso jure nach. L. 1. ff. d. t. It. heist auch manchesmal ein Nachlaß an dem Pacht-Geld. Vid. L. 16. & 17. ff. Locat. ingleichen heist es manchmal Ablas/ als in tit. de pœnitent. & remission.

**Remissio sive transmissio delinquentium ad locum delicti**. die Überlieferung/ Ausantwortung oder Übergebung der Verbrecher an den Ort / wo sie gesündigt haben / so

geschicht/ wenn die Verbrecher davon gelauffen/ und in einem andern Gericht erdappet werden.

Remissio injuriarum, die Vergessung oder Erlassung der Schmach: Reden/ oder Schmach.

Remissio Juris, die Abweichung oder Erlassung des Rechts.

Remissivè, das auf etwas anders weist.

Remissoriales, werden genennet der Remiss - Zettel oder die Schreiben/ darinnen die Sach wieder an den Richter voriger Instanz oder an einem andern zur Execution, gerichtlichen Hülffe oder weitem Verfahren/ verwiesen wird.

Remittere, iren/ widerschicken / zurück schicken / zurück senden/ wieder überliefern/ verweisen/ weisen. It. nachlassen/ erlassen/ ferner : Geld auf Wechsel geben bey den Rauffleuten.

Remittere Jusjurandum, einen Eyd denjenigen nachlassen/ der bereit ist solchen zu schwören/ und mit dessen Willen zu frieden seyn. L. 6. ff. de jurejur.

Remittens, der Herr des Wechsels/ welcher am ersten das Geld zahlet / und anderswo wiederum auszuführen verlangt.

Remove judicem, vor einem Richter nicht stehen wollen/ solchen refusiren.

Remotum à Jure, in denen Rechten unbekannt.

Remuneratoria donatio ist eine Schenkung/ welche dem geschicht/ der sich wohl um uns verdient gemacht hat.

Renuere, iren/ abschlagen/ nicht wollen.

Renunciatio, eine Begebung / Verzicht. It. eine Anmeldung/ Verkündigung.

Renunciare nuptiis, das Ehe: Gelübde aufheben. L. 17. §. ult. ff. de reb. auctor. jud. L. 1. C. de sponsalib.

Renunciavit mentor motum, der Messer hat angezeigt/ wie viel es hielt. L. 1. pr. & L. 6. §. 1. L. 8. ff. si mentor. fals. mod.

**Renunciatio hereditatis** die Verzicht / Begebung der Erbschaft ist / Krafft deren so wohl der gegenwärtig, als zukünftigen Erbschaft renunciirt wird / welches nicht nur von Manns, sondern auch von Weibs, Personen geschehen kan. H. Pistor p. 4. qu. 6. n. 5. Gall. de Renunc. c. 1. Ren. 47. n. 16.

**Renunciatio hereditatis absoluta** s. perpetua ist / da absolut und auf ewig der Erbschaft abgesagt wird.

**Renunciatio hereditatis conditionalis** ist / wann sich jemand der ihm zukommenden Erbschaft mit gewisser Condition begibt. e. g. Wann ich keine Kinder zeuge / zeuge ich aber Kinder / so soll die gethane Verzicht auf die Erbschaft ungültig seyn. Fab. in Cod. Lib. 2. Tit. 3. def. 13. & 15. Mev. p. 1. dec. 71. n. 3.

**Renunciatio hereditatis generalis** ist / wann man ohne specificirte expression nur allen Rechten / welche man vorjeto hat / oder verhoffen darff / oder generaliter denen Gütern sich begibt. Conf. Marp. V. 1. Conf. 17. n. 88. seq.

**Renunciatio hereditatis specialis** ist / wann der Succession oder Erbschaft / und andern davon dependirenden Rechten ins besondere und mit Namen renunciirt wird.

**Renunciatio hereditatis pura** ist / wann sich jemand der ihm zustehenden Erbschaft ohne einige Bedingung / restriction oder Limitation begibt.

**Renunciatio hereditatis temporalis & respectiva** ist / wann die Erbschaft nur auf eine gewisse Zeit oder in favorem gewisser Personen renunciirt wird. v. g. des Männlichen Standes.

**Renunciatio hereditatis voluntaria** ist / welche freywillig geschiehet / ohne Zureden und Begehren.

**Renunciatio successionis**, ist eine Verzeihung der künftigen Succession, so von denen nach Standes-Gebühr dotirten Töchtern in favorem der Familie, vermittelst eines Endes geschiehet. Andr. Dalner. tr. de var. renunciat. Kellenbenz de renunciat. success.

Renun-

- Renunciativa Pacta. Suche oben; Pacta renunciativa.
- Renunciare, iren/ begeben/ verzeihen/ abschlagen. Item verkündigen/ aufkündigen.
- Reo negante Actori incumbit probatio, wenn der Beklagte etwas leugnet/ muß es der Kläger erweisen.
- Reparabilis, le, das wieder zu machen ist und wiederbracht werden kan.
- Reparabile damnum, ein Schade/ so bezahlt werden kan.
- Reparatio appellationis, wird genennt/ wann nach Berufung der rechtmässigen Zeit das Recht die Appellation zu vollführen/ restituirt wird.
- Reparatio, eine Erneuerung/ Erstattung.
- Reparator, ein Erstatte/ Erneuerer.
- Reparare, iren/ erneuern/ bessern/ wieder erlangen/ was man verlohren hat. L. f. C. de pact. pign.
- Reparare merce, wann man Waaren von einem Ort weggeführt hat/ wiederum andere an der Stelle schaffen. L. 122. §. Callimachus ff. de Verb. Obligat. L. 16. ff. de in rem verso. L. 48. ff. de pactis.
- Repedare zurück kehren. L. si quis C. de cohortalib.
- Repellere convitium convitio. Schänd- Worte mit Schänd- Worten abtreiben. L. quæ omnia. ff. de procurat.
- Repentinæ feriæ, ausserordentliche Fest- Tage/ so nach Beschaffenheit der Sachen verkündet werden.
- Repertorium, ein Inventarium, Register. L. tutor. ff. de administr. & peric. tutor.
- Repetere, wiederholen/ wieder fordern/ was einem an seinen Gütern fehlet/ und welches/ wann wir es nicht bekommen uns Schaden bringt. Eichel. ad tit. ff. de Regul. Jur. cap. 2. p. m. 100.
- Repeti in quæstionem, noch einmahl auf die Folter gesetzt werden. L. 18. §. 1. ff. de quæst.
- Repetitio hactenus actorum, Wiederholung voriger Geschichte.



Repetitur ususfructus, wird gesagt/ wann der auf einige Weise verlorhne Ususfructus dem Usufructuario wieder vermacht wird. L. 2. §. si non ff. quib. mod. utufr. amitt. L. 3. pr. eod.

Repetita dies wird genennt/ wann man den vergangenen Tag falscher Weise für den gegenwärtigen nennt. §. E. wann in einem am 20. May 1720. geschriebenen Instrument gesetzt wird/ daß es den 10. August. 1718. verfertigt worden. L. 3. ff. de fid. instrum. L. 9. §. 5 ff ad exhibend.

Repetundæ, ungetreuliche Amts- Verwaltung. Suche weiter oben. Lex Julia repetundarum.

Repetundarum Crimen, begeheth derjenige/ so in einem Obrigkeitlichen Amt stehet/ und etwas annimmt/ daß er desto eher etwas in seinem Amt thun oder nicht thue. L. 1. 3. 4. 6. 7. ult. ff. h. t.

Repignorare, iren/ das Pfand einlösen. L. 5. § rem. ff. commodati.

Replicare, iren/ gegen antworten/ auf des Beflagten Exception. Schrift wieder antworten/ wieder einwenden.

Replicatio, Replic oder Gegenantwortung auf des Beflagten Exception, wodurch Kläger des Beflagten Exception ablehnet/ damit solche unkräftig gemacht wird. L. 2. §. 1. & 2. ff. de Except. pr. J. de Replic.

Replumbare, das was mit Bley zusammen gelötet ist/ von einander schmelzen. L. cum aurum ff. de aur. argent. legato.

Reponere, einen objiciren/ repliciren/ wieder fürwerffen.

Reponere, wieder bauen. L. omnino ff. de impens. in reb. dotal. fact.

Repräsentatio, die Vorstellung/ Vertretung sc. einer Person. It. ist im Recht der Succession, vermög deren die Kinder so in Grad weiter entferneth sind/ mit denen

nech

nechsten in des Groß-Vatters Erbschaft einstehen/ und ihres Vatters Person repräsentiren.

Repräsentations Jus. Suche oben. Jus repräsentationis.

Repräsentare, vor der bestimmten Zeit bezahlen. L. 8.

§. 3. ff. de transaction. It. abbilden/ dar- oder vorstellen.

It. eines Stelle oder Person vertreten. L. 1. §. 1. ff. si i<sup>2</sup> qui testam.

Repräsentare, Krafft einer rechtlichen Verordnung dessen Gegenwart vorstellen/ der in der That nicht gegenwärtig ist/ also repräsentiren die Bruders Kinder ihren Vater/ wann sie mit dessen Brüdern succediren.

Reprehensio, die Scheltung/ Straffung.

Repressalia, die Wehde/ Rechtliche Hemmung/ Aufhaltung/ Kummer ausländischer Güter und Personen: Als da einer für den andern/ und eines Gut für des andern Gut gefangen und verhaftet wird.

Repräffalix, sind außerordentliche Mittel/ welches so dann erlaubt/ wenn der Gegentheil keine Justiz verstaten wollen/ oder von ihm sonst kein Recht zu erhalten gewesen. Vitriarius Illustr. L. 3. c. 3. § 7.

Repräffalix mixtæ sind/ so gegen die Person und Güter zugleich gebraucht werden.

Repräffalix personales, die gegen die Person.

Repräffalix reales, so gegen die Güter.

Reprobatio, der Gegen-Beweis/ ist ein Beweis/ dadurch das Gegentheil den Grund des Beweises umzustossen/ oder seine zerstöhrliche Ausflüchte zu beweisen/ und also die Meinung des Klägers zu nichte zu machen/ sich unterstehet. Carpz. in proc. tit. 13. art. 2. n. 1. 2. Ludovici Einleitung zum Civil-Process. cap. 18.

Reprobatoriales Articuli, Suche Articuli reprobatoriales.

Reprobatus, a, um, verworffen.

Reprobare, verwerffen/ nicht gut heißen. L. 1. ff. de negoc. gest. testes, die Zeugen verwerffen/ ihr Zeugnis nicht gelten lassen. c. præsentium. de testib. in 6to.

**Reprobi nummi**, falsch oder verschlagens/ verruffenes/ verbottenes Geld. L. eleganter. §. qui reprobos, ff. de pignor. action.

**Reproducens**, der Reproducent oder Gegen-Beweis-Führer/ welcher den Gegen-Beweis führet.

**Reproducere**, iren/ wieder vorstellen/ im Gegen-Beweis die Documenta vorlegen/ oder die Gegen-Zeugen vorstellen.

**Repromissio**, eine Gegen-Verheißung/ Gegen-Satz/ Gegen-Versprechung.

**Repromittere**, iren/ Gegen-Versprechung thun/ hergegen verheissen.

**Repudiare**, iren/ abschlagen/ begeben/ ein uns zufallenes Recht verwerffen. L. 1. §. decretalis ff. de Success. edict. hæreditatem, eines fremden zugefallene Erbschaft nicht annehmen. §. 6. Inst. de hæred. qual. & differ.

**Repudiatio**, wird die Entschlagung der Erbschaft genannt/ welche geschicht ab herede extraneo (oder solchen Erben/ die dem Recht des Testierers nicht unterworfen) der doch zum Erben eingesetzt worden/ aber nicht Erbe seyn will. §. 6. Inst. & L. 4. 5. C. de heredit. petit. qual. & differ.

**Repudium**; eine Ehescheidung/ Scheide-Brieff.

**Repugnantia**, die Widerwärtigkeit/ der Streit.

**Repulsa**, ein repuls; Abschlagung/ Abweisung/ abschlägliche Antwort.

**Reputationes**, heissen in Rubr. C. de reputationibus, die Compensationes, welche dem Käufer wider den in integrum restituirten minorem competiren/ daß gleichwie diesem das Gut mit denen Früchten/ also jenem das Geld mit den Zinnsen muß restituirt werden.

**Requisitio**, die Requisition, oder Erforderung/ Ersuchung/ zum Exempel eines Notarii oder Zeugen. Daher wird das Requisition-Schreiben genennet/ ein Brieff/ darinnen der Notarius ersuchet wird etwas zu thun.

Requi-

**Requisitus**, a, um, erfordert. Ad hæc omnia debitô & legitimo modo sive legitime requisitus, zu diesem allem schuldiger und gebührlicher Weise ersuchet und gebeten/ so die Notarii unter ihre Instrumenta und Namen setzen.

**Requisitum**, ein nothwendig Säck/ so erfordert wird.

**Rerum Communio**, die Gemeinschaft der Güter/ in welcher zwey oder mehr/ unter denen etliche Güter ohne Einwilligung ohngefahr gemein sind/ zu Theilung derselben und persöhnliche Leistungen/ gegen einander verbunden werden. L. 1. leg. ff. Com. div, §. 3. J. de Act. quæ quali ex Contr. nasc.

**Rerum divisio**, die Theilung oder Unterscheid der Sachen.

**Rerum dominium quomodo acquirendum**, wie das Eigenthum der Dinge zu erlangen.

**Rerum permutatio** ist ein Contractus. da das Dominium oder ein anders Jus in re auf einem andern so transferirt wird/ daß derselbe hingegen wiederum ein anders oder gleiches Jus in re auf den Gebenden transferiret/ L. 1. pr. ff. L. 3. C. de rerum permut.

**Res**, bedeutet 1.) alles was unserm Vermögen gehöret/ begreiffet also alle Contracte, Sachen und Rechte. L. 5. §. 23. ff. de V. S. 2.) Was sonst mit dem Namen der Güter genennt wird/ daher Actiones in rem ihren Namen haben. 3.) Einen Process. L. 8. ff. de restit. in integr. L. 27. §. penult ff. rat. rem haber. 4.) Den Nutzen und Zunahm eines Dings daher Actio de in rem verso ihren Nahmen hat. Item ein Ding/ eine Sache/ Handel/ Zustand/ und Gelegenheit/ die Güter.

**Res aliena**, ein fremd Ding/ fremd Gut.

**Res Communes** sind die Dinge/ so jedermann gemein sind/ und von Natur zu aller Menschen Nutzen verordnet/ und in keines Menschen Herrschaft noch Gewalt ist/ als da ist/ die Luft/ das fließende Wasser/ und das Ufer am Meer.

**Res Corporales**, leibliche Sachen / welche ihrer Natur nach berührt / und befhlet / ob sie schon nicht öfters in der That können angegriffen werden / oder welche directe in der Menschlichen Sinnen fallen. e. g. das Geld. §. 2. Inst. de Reb. corp. & in L. 13. §. ult. de reb. hered. L. 24. depositi. Ein Kleid L. 15. §. etsi vest. ff. de usufr. Stern am Himmel arg. L. si quis postli. ff. de lib. & post. hered. Voet. ad p. J. de reb. corp. & inc.

**Res dotalis** ist eine Sache / die dotis nomine. oder zur Mit-Gift d. i. zu Tragung der Last des Ehestandes dem Manne gegeben werden. L. 7. pr. ff. de Jur. dot.

**Res expeditoria**, das Heergewett / worunter dasjenige / was zur Kriegs-Ausrüstung eines einkigen Menschens / und zwar eines Vasallen nöthig / begriffen wird / welches in Ansehung der Lehen-Dienste der Kayser Henricus Auceps in Sachsen eingeführet hat. Sall. Heig. p. 1. q. 8. n. 28.

**Res extra patrimonium** wird genennt / alles was in keines Privati Gütern befindlich / wie die Res Communes Publicæ, und Universales, auch die nicht occupirt seyn. L. 1. pr. de R. D. §. 7. & 10. J. eod. Voet. ad pr. Inst. d. r.

**Res Fisci**, Fiscal-Güter sind / welche einem Fürsten zur Erhaltung seiner Fürstlichen Dignität concedirt werden / und gehört so wohl der Nießbrauch / als die Eigenthum und Herrschafft darüber dem Fürsten.

**Res immobiles**, unbewegliche Güter seyn / welche ohne deren Corruption und Zernichtung bewegt / oder von einem Ort zum andern nicht bewegt werden können / daher an einem Ort zum stets würigen Gebrauch collocirt werden.

**Res immobiles factio hominis**, unbewegliche Güter durch Menschliche Hand. e. g. durch Bauung. L. 7. §. 10. de R. D. L. 10. quod vi aut clam. L. 6. ad exhibend. die Windmühlen. Hering de molend. q. 8. n. 49.

**Res immobiles fictione Juris**, sind bewegliche Sachen / welche zu einem stets würigen Gebrauch an einem Ort collo-

collocirt und aufgehoben/ auch auf Bedürfffen gebraucht werden. L. 60. L. 242. §. fin. de V. S. L. 17. §. de act. E. V. e. g das Gebett/ Gewand/ Küssen/ Pfühle/ Leilach/ und anders nöthiges Haus Geräth/ zu einem öffentlichen Wirths- Haus/ worzu sie zum beharrlichen Gebrauch geordnet sind/ Begräbnus und Kirchen, Stühle zur Kirche. Berlich. p. 3. c. 30. n. 23. Heig. p. 2. q. 16. n. 15. seq.

Res immobiles natura, unbewegliche Güter von Natur/ als da sind/ die Bäume in den Wäldern/ das Gras auf der Wiesen/ und andere auf dem Felde anmoch stehende oder auf den Bäumen hangende Früchten. L. 7. §. 5. quod vi aut clam. L. 44. ff. de Rer. div. L. 13. §. 10. de act. E. V.

Res in patrimonio, sind/ was in eines Haus, Vatters Gütern re vera und in der That sich befindet.

Res judicata ist/ welche ein End der Strittigkeit durch den Ausspruch des Richters empfängt entweder durch Berdammung oder Loßsprechung. L. 1. ff. de Re jud. Rubr. & passim. C. eod. c. 13. X de sent. & Re jud. Lauterb. t. ff. de Re judic. p. m 578.

Res meræ facultatis sind Sachen/ die von des Menschen freien und ungezwungenen Willen herfließen/ und aus einer natürlichen und dem Völkler = Recht gemässenen Art allen gemein seyn/ und dahero aus dessen Exercir- und Unterlassung einem andern kein Recht zugeeignet wird/ oder dem der es thut oder unterläßt præjudiciret wird/ e. g. dergleichen Actus seyn/ auf der öffentlichen Land- Strassen gehen/ in öffentlichen Bad- Stuben baden/ auf den Seinigen bauen/ gute Freunde beherbergen/ in einer Mühl mahlen zu lassen u. L. 2. de via publ. L. 2. §. 9. si quidem in loc. publ. L. 24. de S. U. P. L. 8. 9. C. de Serv. L. 8. §. 5. verb. in suo si Serv. vind. L. 13. §. 2. C. de ædil prio. Gail, 2. obs. 49. n. 17. Brunn. ad L. 1. de aqua pluv. arc.

**Res mobiles**, bewegliche Güter/ Fahrnis/ fahrende Haas und Stücke/ die sich entweder selbst bewegen/ oder von andern selbst bewegt werden mögen.

**Res nullius**, waren bey denen Römern solche Sachen/ die in keines Menschen/ sondern in der Götter Eigenthümlichen Gewalt waren.

**Res nullius Casu** wird eigentlich eine liegende Erbschaft gennet/ darzu sich kein Erb findet. L. 1. ff. de R. D.

**Res nullius facti**, sind die Sachen/ die man vor verlohren oder pro delicto hält.

**Res nullius naturales** sind solche Dinge/ davon Niemand den Genuß noch Eigenthum hat. 2.) dergleichen sind auch die wilde Thiere nach Römischen Recht/ so lang sie nicht occupirt werden. §. 12. Inst. de R. D.

**Res nullius tempore** wird eigentlich ein Schatz gehalten/ so lang er von Niemanden gefunden wird. §. 39. Inst. de R. D.

**Res publicæ**, öffentliche gemeine Güter sind deren Eigenthum dem Fürsten/ die Nutzungen aber jedweden in der Republic zustehen/ als Hafens/ Brücken/ Land, Straßen/ Flüsse und dergleichen.

**Res publicæ in specie**, welche einem gewissen Volk oder Republic zustehen/ jedoch daß deren Gebrauch allen Unterthanen des Staats gemein sey. §. 2. J. de R. D. L. 5. ff. eod. L. 14. de A. R. D.

**Res religiosæ**, sind die Orter und Zugehörungen verstorbener Körper/ bey denen ihre Freunde gewisse Götterdienste pflegen/ und denen so genannten Manibus erwiesen.

**Res sacræ**, heilige Sachen/ als da sind Kirchen: Sachen/ und was zum Gottes: Dienst destinirt ist/ Kirchen/ deren Einkünften Güter und Renten/ Zehenden und was zur Kirchen: Dienern sustentation gehöret. Müller ad Struv. ex 3. §. 70.

**Res singulorum**, Privat. Güter sind/ welche unter einzelner Personen Beherrschung sind/ oder es sind solche Güter/ die

die wir in unserm Dominio vel quasi haben / oder uns / nach Krafft einer Verbindlichkeit zu præstiren ist. Vin. ad pr. J. de R. D. in fin.

**Res soli**, sind Dinge / so in Grund / Stücken bestehen / als Aecker / Wiesen / Land-Güter / Erß / und Stein / Berg-Wercke / und alle woraus jährliche Früchte können gezogen werden / wann nur solche nicht aus perpetuirlich / oder wenigstens nicht aus unbeweglichen Sachen gezogen werden / sondern in beständigen Einkünfften bestehen.

**Res summaria**, Summarische Sachen sind vornemlich / geistliche / Ehe-Sachen / Strittigkeiten / zwischen Bauern / Rauffleute / Sachen / die auf klaren Brieff / Siegel oder Hülffe bestehen / die Sachen / wo wegen der Possession gehandelt wird / oder Wittwen / Unmündig / und anderer armseeligen Personen Sachen / Cammer-Gerichts-Ordnung. P. 3. tit. 3. Carpz in Process tit. 1. art. 1. n. 46. & seq. Zanger de Except P. 1. c. 2. Strykii introd. ad Prax. forens c. 1. §. 13. Ludovici Civil-Process. cap. 7. §. 10. Boenings Practica Practicat Part 1. c. 32.

**Res universitatis**, sind die Dinge / die nur einen Theil des Volcks zugehören / nemlich einer gewissen Universität. Manz. ad pr. J. de R. D. n. 3.

**Resarcire**, iren / erstatten / wiederum ersetzen / zum Exempel den Schaden.

**Rescindenda venditio**, ein Rauff der wider aufzuheben ist.

**Rescissio**, die Aufhebung / Umstossung / Zerreißung. sc. des Contracts oder Handels.

**Rescissoria actio** ist in L. 28. §. exemplo & §. f ff. ex quib. caus. major. L. 18. C. de postlimin. revers. diejenige Action, welche nach aufgehobter Usucapion gegeben wird. Aber in L. 16. C. ad Sct. Vellejun. heist actio rescissoria diejenige action, welche nach aufgehobter Obligation einer Weibs / Person wider den ersten Debitor restituiret wird.

**Rescribere**, wird gesagt / wann der Kayser auf die Suppliquen antwortet ; Doch wird es manchmahl auch gebraucht /



braucht/ wann Icti auf die vorgebrachten Fragen geant-  
wortet haben. L. 73. ff. de contrah. emtion. L. 44. ff. de  
re judic.

Rescripta sind dreyerley 1.) contra Jus commune, als  
wann jemand von einem Gesetz oder statuto eximirt  
wird/ s. E. daß ein gewisses Collegium für niemand an-  
ders als einem gewissen Richter stehen dürffe; Diese  
werden sonst Privilegia, Freyheiten oder Dispensa-  
tiones genennet. 2.) præter Jus commune, als wann  
der Pabst in einem Rescript einem Prælaten befiehlt/ daß  
er dem Sempronium mit einem geistlichen Beneficio ver-  
sehe; Diese heissen sonst rescripta gratiæ. 3.) secundum  
Jus commune, als wann der Pabst in einer durch die  
Appellation an ihn erwachsenen Sach/ durch ein Re-  
script dem Supplicanten einen Richter gibt; Diese wer-  
den sonst rescripta justitiæ oder ad lites genennet.

Rescriptum, ein Rescript, Befehl/ Ausschreiben/ oder ein  
auf der Partheyen bitten/ oder auch des Beamten und  
Unter-Obrigkeit Relation und Bescheids Erhöhung er-  
gangene Ausspruch.

Rescriptum Principis, ein Fürstlicher Befehl/ oder Aus-  
schreiben.

Rescriptum per Sub- & Obreptionem wird dasjenige Re-  
script genannt/ welches durch Unterdrückung der War-  
heit und angehängter Erdichtung erlanget worden/ wel-  
che aber in Rechten keine Krafft haben. L. 7. C. de di-  
vers. Rescript. c. 2. X. de Rescript. Trentac. Lib. 1. res.  
7. de Rescript.

Reservare, reserviren/ bedingen/ vorbehalten.

Reservat } der Vorbehalt/ Beding/ mit dem Expres-  
Reservation } sen reservat, mit dem ausdrücklichen Be-  
ding.

Reservata Principis, diejenige Dinge/ so sich ein Fürst  
vorbehält.

Reservatio beneficiorum, non deducta deducam, & non  
probata probabo, die Vorbehaltung der Freyheiten/  
was

was nicht ausgeführet/ daß ich es ausführen/ und was nicht bewiesen/ ich beweisen wolle.

Reservatio correctionis libelli, additionis &c. die Vorbehaltung / die Klage zu ändern / zu mehrern / zu mindern 2c.

Reservata Imperatoris, Kaiserliche allein zustehende Rechte/Reservaten oder Hoheit sind/ die von Niemanden herrührende oder zu verleihende Gesetze/ die einem Teutschen Kaiser alleine zustehen/ und deren er sich nach der in denen Reichs Grund- Gesetzen vorhandenen Norm bedient. Titius sp. J. P. L. 6. c. 2. §. 20. vitriar. Illust. § 4. Welche sie aber seyn/ darüber sind die Publicisten nicht einig/ indem einige sie gar zu weit erstrecken/ als Reinking. de R. S. & Eccles. Stamler de Reservat. Imperat. Schüz. Pos. J. P. Posit. 25. Lib. 2. tit. 2. andere zu eng einschliessen. Hyppol. à Lapide de Rat status. per tot. doch referiren einige dahin. 1.) Könige/ Herzoge/ Fürsten und Grafen zu machen. 2.) Die gemachte Ritter/ Edelleute/ Comites Palatinos, Doctores Magistros und Notarien zu creiren. 3.) Geschlechts- Wappen zu verstaten. 4.) Scepter und Fahnen- Lehen zu verleihen / über Geist und Weltliche Fürstenthümer/ Graf- und Herrschafften/ wie auch 5.) über dergleichen und 6.) über den Præcedenz- Streit der Reichs- Stände zu erkennen. 7.) Die hohe Jurisdiction. 8.) Die Anstellung der Universal Reichs- Rågen. 9.) Verstattung der Freheiten de non appellando. 10.) Das Recht Posten durch das ganze Reich anzustellen/ und hat Kaiser Carl der V. dem Geschlecht de Taxis, so sich zu Prüssel aufgehalten/ als ein Reichs- Lehen unterm Titul des heiligen Reichs Erb- Postmeister- Amts/ mit dem Grafen Stand conferiret. 11.) Das Stapel- Recht mitzutheilen/ welches darinn bestehet/ daß an einen Ort/ da exempli gratia Getrayde/ Wein/ Tuch oder andere Waaren durchgeföhret werden/ man dieselbe solchen Orts ausladen/ und gewisse Tåge/ denen Inwohnern zum besten/ öffentlich feil haben muß

muß. 12.) Das Recht zu begnadigen und ehrlich zu machen/ wiewohl diese beyde Rechte auch die Reichs-Stände Krafft der hohen Landes Obrigkeit in ihren Landen exerciren. 13.) Die Nacht Städte anzurichten. 14.) Freye Jahr-Märkte oder Messen und Academien anzurichten. 15.) Moratoria und Anstand-Brieffe zu geben. 16.) *Salvam guardiam* oder *salvum conductum plenum & absolutum* zu verstaten. 17.) Festungen anzulegen. 18.) Denen Fürsten *veniam ætatis* zu verstaten. 19.) Das *Jus primarium precum*. 20.) Das *Jus alylorum* und andere mehr. Hiervon können gelesen werden *Arnif. d. jurib. Majest. Befold. tract. Sixtin. Bocer. Carp-zov. & alii Tr. de Regalib. Reinking. de Regib. Sec. I. I. class. 3. c. 13. Megfilch. de potest. & jurid. Dieter. de summa summi Imperat. potestat. Limm. de Jur. publ. l. 1. c. 9. Stamler de Reservat. Imper. D. Röferer. part. post cap. I. sect. 1*

*Reservatis reservandis*, mit Vorbehalt dessen/ was vorzubehalten ist.

*Resident*, ein Gesandter/ so sich an einem Ort und seines Herrn principalen Interesse observiret/ aufhält.

*Reservatum Ecclesiasticum*, der geistliche Vorbehalt/ dessen Inhalt dahin gieng/ daß wosern ein geistlicher Catholischer Reichs-Stand zu denen Protestanten übertreten/ ihme zwar solches an seinen Ehren unschädlich/ er aber gleichwohl aller geistlichen Ehren: Stellen/ Dignität und Würde gänzlich solle verlustiget seyn: Nachgehends ist im Westphälischen Frieden es dahin extendiret worden/ daß wann einer von der Protestantischen Religion ad *Castra Pontificiorum* transiliren würde/ er seiner gehaltenen geistlichen Würde und Beneficien ebenfalls verlustigt seyn solle.

*Residuum*, was übrig ist/ übrig bleiben.

*Residere in Ecclesia*, bey einer Kirche Dienst leisten/ und für solche Sorg tragen. *C. conquerente x. de Clericis non resident.*

de Residiis crimen, ist ein Verbrechen/ da derjenige/ der gemeines Geld zu verwalten hat/ solches behält/ oder nicht in Rechnung bringet. L. 2 L. 4. § 3. 4. 5. ad L. Jul. peculat L. 44. § 1 ff de administrat. tutor.

Residuæ pecuniæ, heissen die Gelder/ die derjenige/ so öffentlich Geld zu verwalten hat/ zurück behält/ da doch solches zum gemeinen Nutzen sollte ausgegeben oder aber in die Schatz- Kammer gebracht werden. L. 22. ff. ad L. Jul. peculat.

Resignare, resigniren/ die Siegel weg thun/ das Siegel erbrechen. §. sed & last. de milit. test. L. 6. ff. quemad. test. oper. L. 23. ff. qui testam. fac. possunt. auffündigen/ auffheben/ abhandeln. Resignare officium, das Amt oder Dienst aufgeben/ auffündigen.

Resignatio, Auflassung/ Abthnung.

Resignatio Imperii, die Abdankung/ in Jur. Publ. ist diejenige Handlung/ da ein Kaiser aus freyen Stücken des Reichs sich begiebet/ und selbiges denen überläßt/ von welchen er es empfangen/ sich darnebenst von seinen gehalten Rechten völlig loß saget. Schweder. P. Spec. c. 32. §. 1

Resignatio Judicialis, die Gerichtliche Auflassung/ z. E. des Lehns.

Resignatio sortis, Aufsfündung des Capitals.

Resilire, iren/ abweichen/ absteuen/ abtreten/ zum Exempel/ vom Kauff oder andern Contracten.

Respondens, der Respondent, oder Antwortende in einer Disputation.

Respondere, iren/ antworten/ Antwort geben. Respondetur negando, es wird mit nicht gestehen geantwortet.

Responsum, eine Antwort. Ist. ein Urtheil mit zweiffelhaftigen und schlüsslichen Ursachen.

Responsum inforatorium, ein Informat- Urtheil/ so man einholenlässet/ von einer Universität oder sonst einen gelehrten Juristen.

Responsum prudentum, eine Rechts-Meynung der Juristen/welche sie auf Befragen von sich geben.

Res publica die Republic, das gemeine Wesen/die freye Staats-Gemeinde.

Res publicæ, sind solche Dinge/ so was den Gebrauch betrifft/ allen unter einem gewissen Volck offen stehen/ was aber das Eigenthum anbelanget/ werden sie demjenigen Volck zugeeignet/ dem die öffentliche Güter zugehören/ dergleichen sind die Flüsse/ die Anfuhrten oder Hafn zum fischen. It. der Gebrauch der Ufer an Flüssen und Meer.

Restituere, iren/widergeben/ ausantworten/ ersetzen. It. wird gesagt: Der ist wieder restituirt/das ist/ er ist wieder in vorigen Stand oder Gesundheit gesetzt worden. In integrum restituiren/ in vorigen Stand setzen.

Restitutio, die Ausantwortung/ Erstattung/ Ersetzung.

Restitutio depositi, die Ausantwortung des hinterlegten Gutes.

Restitutio in integrum, die Wiedereinsetzung in vorigen Stand/ wenn einer wegen Minderjährigkeit/ Abwesenheit/ Krieg oder anderer Zufälle sein Recht nicht prosequiren können/ und also dardurch zu kurz kommen und violirt worden.

Restitutio natalium, wird genennet/ wenn ein Knecht frey gemacht und in solchen Stand gesetzt wird/ als wenn er niemahls ein Knecht gewesen.

Restitutio naturalium, ist ein Actus Civilis, dadurch die Kinder/ so ausser der Ehe erzeugt worden/ von dem der solches Macht hat zu thun/ ehrlich gemacht werden.

Restitutio spoliatorum, die Wiedererstattung/ so denen Beraubten geschicht.

Restitutoria actio, heist diejenige Action, welche wider den alten Schuldner restituiret wird/ indem das Weib welches die Obligation für ihn über sich genommen hat/ derselben entnommen wird. l. 8. §. Marcellus. & §. si mulieri ff. ad Sc. Vellejan.

Resti-

**Restitutorium**, der Proceß so wegen der Restitution geführt wird / und die Erkenntnuß des Pratoris, so wegen solcher Ertheilung gehalten wird. L. 7. ff. quod fals. tutor. L. 39. ff. de eviction.

**Restitutoria interdicta**, sind diejenige Interdicta, darinnen der Prator befiehet etwas zu restituiren. L. 1. & 2. ff. de interdict.

**Resuscitare**, iren / auferwecken / erwecken / erregen / erneuren.

**Retare flumina**, die Flüsse reinigen.

**Retardaten** werden genennet die rückständigen Zinsen und Gefälle / so man auf die vergangene Jahre schuldig geblieben ist.

**Retardatio**, der Verzug / die Hinderung.

**Retentio**, die Retention, oder Innenbehaltung.

**Retiarius**, der so das Netz auswirfft. L. si iustum. ff. ad L. Rhodiam de jactu.

**Reticula**, ist ein Haupt = Zierde der Weiber / worein sie das Haar fassen / daß es nicht herunter hänge / eine in Form eines Netzes gestrickte Haar = Haube. L. 25. §. ornamentorum ff. de auro argent. legat.

**Retentio**, ist nichts anders als ein Exceptio, da wir die Sache / die wir besitzen / so lang behalten / bis uns satisfaction geschehen / L. un. C. etiam ob Chirogr. pecun. L. 5. & ult. C. in quib. caus. pign. Coler. de process. exec. part. 1. c. 2. n. 214. & seq. & n. 256. & 263.

**Retentionis Jus**, das Recht / daß ich etwas darff innen behalten. Suche weiter: Jus retentionis.

**Retinere**, heist vielerley 1.) einen etwas dolo malo vorenthalten. L. 1. §. 1. L. 3. ff. de liber. homin. exhibend. 2.) eine Hindernuß verursachen / daß die Sache oder Person nicht von seiner Stelle bewegt werde. 3.) wann ein Schiff wegen Contrebande - Waaren / oder wegen nicht bezahlten Zolls retinirt wird. L. pen. §. 1. ff. Locat. 3.) nicht zerreißen / also wird gesagt / daß der so unsinnig wird nach vollzogener Ehe / solche retinire / i. e. nicht zerreiße.

L. 8. pr. ff. de his qui sui sunt. 4.) zurück halten / oder im Zaum halten. vid. §. 8. Inst. ad Leg. Aquil. L. 8. §. 1. ff. eod. L. 52. §. 2. ff. eod. 5.) compensiren und immer fort eine Sache behalten. L. 4. L. 20. ff. de compens. L. 30. ff. de act. emt. L. 13. vers. Julianus ibique Gothofred. ff. de negot. gest. 6.) abziehen. vid. L. 15. §. 1. L. 23. ff. ad L. Falcid. L. pen. vers. sancimus C. eod. 7.) erhalten und nicht verlieren. L. 52. ff. de usufruct. L. 1. §. 11. de aqua & aqua pluv. L. 25. §. 1. L. 32. pr. §. 1. L. 44. pr. ff. de acquir. poss. §. 5. Inst. de interdict. 8.) ins gemein aber und eigentlich heist es eine rechtmässige erlangte Sache auf eine Zeitlang zurück halten / biß man Satisfaction bekommen hat. L. 26. §. 4. in f. ff. de condict. in deb. L. 15. §. 1. L. 59. in f. ff. de furtis.

Retorquere, iren / zurück treiben / die ausgestossene Injurien oder Schmähwort einem wieder in den Bussen schieben / wieder schelten / zurück schieben.

Retorsio, die Ehrenrettung / Zurück schiebung / Anheimschiebung der wider uns ausgestossenen Schmähungen und Schimpff-Worte / die Wiederscheltung / welche entweder geschiehet mit Worten oder Schrifften / daß man den Schmäher die Schmäh-Worte / so bald man die in Erfahrung gebracht / wieder in seinem Bussen schiebet. Matth. v. 12. can. 3. causa. 32. qu. 6. totus tit. ff. quod quisque juris in alium statuerit à Marsiliis conf. 60. n. 13. Carpz. Jurisp. for. p. 4. const. 12. def. 8. n. 13. qui autem. it. p. 4. const. 46. def. 11. Mynsing. cent. 5. obs. 17. Gail. 11. obs. 100. Berl. p. 5. concl. 64. n. 9. Text. Synops. J. Gent. c. 5. n. 21. Mevius. p. 7. dec. 87. n. 5. it. ad Jus Lubecens. lib. 8. tit. 4. art. 10. n. 7. Henr. Nebel Kräh. Dec. 18. Harp. ad §. 12. Inst. de injur. n. 195. porro cum retorsio &c. n. 66. Struv. Synt. J. Civ. Ex. 48. th. 62. n. 63. Volckm. Infor. Notar. p. 2. c. 83. Comp. Lauterb. p. m. 670.

Retorsionis Jus, das Wiedervergeltungs-Recht.

Retra-

**Retractare**, das was man ausgelassen hat/wiederholen/ ändern/verneuern und wieder tractiren. L. 1. §. 1. ff. ne de statu defunct. L. 31. in f. ff. de jurejur. L. 10. §. 1. ff. ad SCt. Turpill. bisweilen heist es auch das/was von jemand gehandelt worden ist / nicht für gültig erkennen. L. f. C. de bon. qua. liber.

**Retractatio**, die Enderung Widersprechung/zurück Handlung dessen was zuvor geschlossen worden.

**Retractatus**, der Wiederkauff / die Zurück-Handlung. Suche weiter oben: Jus protimiseos, seu retractus.

**Retractatus censualis**, die Zins- Lösung/ so in Württembergischen bekandt ist / wann die Stücke eines Erb- Zins- Gutes / die durch Kauff oder Tausch abgerissen worden/ zur Ergänzung des Lehes und Zinses retrahirt/ und wieder zusammen gebracht werden/ ist aber meistens von Rusticis prædiis zu verstehen. Fritsch, Tract. de Jur. congrui. c. 2. n. 2.

**Retractatus conventionalis**, ist eine Gerechtigkeit / welche aus der Convention entspringet / darinn versprochen worden/ daß wann die Sache verkaufft wird/ solche einer gewissen Person vor andern/ um eben das Geld so andere dafür geben wollen / verkauffet werden solle. L. 75. ff. de contrah. emt. add. L. 122. §. 3. ff. d. V. S.

**Retractus gentilitius s. Linearis**, ist dasjenige Einstands- oder Näher- geltungs- Recht/ welches die nächste Bluts- Verwandte untereinander aufrichten / daß keiner von denen Verwandten sein Gut an Fremde/ sondern an die nächste Bluts- Freunde verkauffen soll / und zwar deswegen/ daß die Stamm- Güter bey der Familie bleiben/ und hierdurch erhalten werden sollen. vid. 5. F. 13. seq. L. 14. C. d. C. E. V. L. 38. ff. de R. V. L. 22. verf. nec vero C. de ad min. tut. Andr. Tiraquell. de retract. lin. & Disp. Inaug. Joh. Jac. Hammanni Ratisbön. Anno 1650. Jenæ sub præf. Christ. Phil. Richter habit. Addit. Addit. Consist. Elect. Sax. 31. p. 2. ubique Carpz. wird auch sonst



noch genennet / Näher-Kauff / Abreib / Einstand. Be-  
rechtigkeit / Lösung / Vor-Geld / Kauff-Recht. 2c.

Retractus legalis, ist eine Berechtigkeit so aus einem beson-  
dern Recht gewissen Personen ertheilt ist / und zwar we-  
gen der Consanguinität / oder wegen der Gemein-  
schaft / oder Nachbarschaft / oder darauf geliehenen  
Gelds / oder wegen des Dominii directi, krafft dessen  
solche den Näher-Kauff vor andern haben. Struv. Ex-  
ercit. 23. th. 41. & 52.

Retractus territorialis, die Marklösung wird genant /  
wann aus einem Statuto oder Orts Gewonheit / denen  
Bürgern oder Inwohnern zukommt / daß wann von ei-  
nem andern Bürger oder Einwohner einer Stadt oder  
Dorff / ein in derselben Bäumen oder Bezirk liegendes  
Gut an einem Ausländischen verkauft / daß sie selbiges zu-  
ruck fordern können. Sutorius de jur. retract. cap. 1.  
thes. 71.

Retractus vicinitatis, das Beispielde ist / da der Possessor ei-  
nes Prædii dem Theil der vor diesem einem andern ver-  
kauft worden / zu dem Ende retrahiret / daß dieser An-  
theil wieder zu den Haupt-Gut komme / und mit demsel-  
ben unirt werde. Ist einiger Orthen so wohl in Thü-  
ringen als Schwaben bekant.

Retrahere, heist in L. 9. §. 3. ff. de administr. rer. ad ci-  
vitat. pertinent, die veräußerten prædia, wieder erlan-  
gen.

Retribuere, iren / wieder geben.

Retrò, ergangene Acta, die zuvor ergangene Acta und  
Geschichte.

Retrovendendi pactum. Suche oben: Pactum de re-  
trovendendo.

Retrovendere, retrovendiren / wiederrufflich / verkauf-  
fen.

Retrovenditionis f. de retrovendendo pactum, bestehet da-  
rinn / daß dem Verkäufer Macht gelassen wird / die Sach /  
dessen dominium er auf den Käufer transferirt hat / nach  
restituir-

restituirten pretio wieder an sich zu kaufen. L. 12. de R. V. L. 2. C. de pact. int. emtor. C. ad nostrum 5. x. de emt. vendit. es wird aber solches auf zweyerley Weise concipiret / entweder daß der Verkäufer solche Sach wieder kaufen möge / wann er wolle ; oder es wird eine gewisse Zeit / inner welcher oder nach welcher er sie wieder lösen möge / dazu gesetzt. E. auf zehn Jahr lang wieder käufflichen / oder binnen 10. Jahren. Carpzov. J. Prud. forens. P. 2. const. 1. def. 8. & 9. id Respons. Elector. 27. Struv. Exercit. 23. th. 43.

Revelatio, die Entdeckung.

Revelatio Divina, die Göttliche Entdeckung oder Offenbarung.

Revelare, iren / entdecken / offenbahren.

Revellere, iren / austreiben / ausrotten.

Reverà, in der Wahrheit / warlich.

Reverendus, a, um, der zu ehren ist. Ehrwürdig. Plurimum oder Admodum reverendus, wohl = oder Hoch-Ehrwürdig / wie die Pfarrer und Superintendenten genennet werden.

Reverendissimus, der Hochwürdigste / also werden die Bischöffe genennet.

Reverentiales Apostoli, Suche oben : Apostoli reverentiales.

Reversale, der Revers, ein Gegenschein oder ein Brieff / welchen einer von sich geben muß / daß / was er gethan / einen andern nicht zu Schaden gereichen / oder daß er etwas thun oder nicht thun wolle / daß man von einem nichts anders / als alles Liebs und Guts wisse.

Revidiren / übersehen / überlesen / von neuen in den Acten ersehen.

Revisio, die Übersetzung ist das letzte Rechts Mittel / da einer / der kein ander Rechts Mittel mehr übrig hat / innerhalb zehn Tagen bittet / daß die Acten aufs neue möchten durchgesehen / und die Sentenz auf diese oder jene Weise und Art verbessert werden. Boeningh's practicata

P. 1. c. 30. Ludovici Einleitung zum Civil-Process, cap. 30. dergleichen bey dem Cammer- Gerichte zu Weklar gebräuchlich / wann die Sache nicht unter 2000. Thaler beträgt / und darum angesuchet wird,

Revocabilis, le, revocabel, wiederrufflich / das man wiederruffen kan.

Revocare, revociren / wiederruffen aufhören / und nichts seyn lassen.

Revocare domum, bitten / daß man von dem Gerichts- Stand absolvirt und nach Haus verwiesen werden möge. L. 2. §. Legatis ff. de judiciis. L. 28. §. si cum ff. quib. ex caus. major. c. f. x. de foro competent.

Revocatio, der Wiederruff ist / wenn Beklagter seinen leichtfertigen freventlichen Vorsatz und Bosheit bekennet / daß er wider Ehr / Wahrheit und Gewissen gehandelt / solches erdichtet und gelogen habe / auch derowegen sein lügenhaftes Maul mit diesem Handstreich gezüchtiger haben wolle.

Revocatio testamenti, die Wiederruffung des Testaments / ist ein solche Handlung / da jemand sich erkläret / er wolle nicht mehr das / was er gewollt habe / daß nach seinem Tod gelte,

Revocatio testamenti partialis ist / dadurch nur ein Theil des Testaments oder letzten Willens revocirt wird.

Revocatio testamenti totalis ist / da einer seinen letzten Willen ganz und gar widerspricht.

Revocatoria sind Diplomata, da der Kayser oder sonst ein Landes- Fürst einen Abwesenden zu sich berufft. L. f. C. de dignitat. L. 3. C. de silentiar.

Reus, a, um, schuldig / beklagt.

Reus, bedeutet insgemein den Debitorem, vid. L. 22. §. quod. si ff. de fidejuss. & alias saepe.

Reus constitutus, der sich obligirt hat zu etwas L. 14. §. Labeo ff. quod met. caus. rei ejusdem pecuniae, die ein und eben dasselbe Geld versprochen haben. L. 22. §. cum tu ff. de fidejussor. L. 84. §. qui Cajum ff. de legat. 1.

bisweilen bedeutet es auch expromissorem, einen der eines andern Obligation auf sich genommen/ es sene durch Novation oder Delegation geschehen. L. 1. ff. ad Sc. Vellej. L. 1. §. exceptionem. ff. quar. rer. act. non datur, L. 104. & 112. ff. de verb. obligat.

Reus Constituta pecuniae, der schuldig ist ein genannt Geld zu erlegen.

Reus laesae Majestatis & perduellionis, der wegen Schenkung und Verlegung der Majestät und höchster Obrigkeit und deren Sicherheit beklaget und beschuldiget wird.

Reus promittendo, der einen andern etwas verspricht.

Reus stipulando, der etwas vor einem andern stipulirt/ daß solcher es ihm gebe odet thue.

Rex, der König. Rex Romanus; der Römische König/ wird bey denen Teutschen in J. P. derjenige genennt / welcher bey Lebenszeiten eines Römischen Kaisers/ von denen Churfürsten im Namen des gangen Reichs / entweder mit oder ohne Bewilligung des Kaisers zu seinem ungezweifelten Nachfolger erwehlet wird. Titius Spec. J. P. lib. 5. c. 8. §. 2. Schvved. Part. spec. c. 3. §. 2. und dieses heist bey denen Publicisten die ausserordentliche Wahl.

Rhapsodias prolixas coacervare, Herckerling und Haberstroh / Käse und Kraut untereinander mengen / alles durch einander werffen.

Rhedā, eine leichte Chaise. L. cum in plures ff. Locati.

Rhetor, ein Redner.

Rhetorica, die Rede-Kunst/ die Kunst wohl zu reden.

Rhetoricè, nach der Redner Art/ künstlich nach der Rede-Kunst.

Rhodiæ Leges sind von den See-Commerciën in der Insul Rhodus gegebene Gesetze.

Rhombus, das Spinn-Rad oder eine Geometrische figur, Ad rhombum. Suche oben lit. A.

H h 3

Ridica.

Ridica, ein kurzer Weinpfahl. L. 11. §. 3. ff. quod vi aut clam.

Ridicula, lächerliche Dinge / Possen.

Ridicule, Lächerlich.

Ridiculum, ein Possen / lächerlich Ding / das Auslachens würdig ist. §. si quis in aliena Inst. de Res. divis.

Ripa, das Ufer am Fluß / worinn der Fluß ordentlicher Weise laufft.

Ripaticum, das Fahr-Geld / ist ein gewisser Zoll / welcher von denjenigen / welcher von einem Gestad zum andern überfähret / gegeben werden muß.

Ripam munire, das Wasser mit Dämmen fassen / daß es nicht aus- und auf die Felder laufft. L. 1. §. sunt autem ff. ne quid in flum. publ. L. un. ff. de ripa muniend.

Riscus, eine Kiste oder Coffre, worinnen Kleider oder weiß Zeug aufbehalten wird. L. 25. ff. de aur. argent. mund. legat.

Risus, das Lachen. Per risum multum debes cognoscere stultum, an vielen Lachen solt du einen Narren erkennen.

Rite, ordentlich / gebührlicher Weise.

Ritus, die Gewonheit / Weise.

Ritus nuptiarum, Heyraths, oder Hochzeit-Gebräun-ge.

Rivus, heist so wohl ein Bach der natürlich vor sich laufft / als auch der so mit Händen gemacht ist / daß das Wasser darinn lauffe. L. 1. §. 1. ff. de rivis. L. 2. ff. de extraord. cog. L. 12. 16. ff. quemadmod. servit. amitt.

Rivales, die von einem Bach Wasser holen. L. 1. §. si inter. L. 3. §. pen. ff. de aqua quotidian.

Robbaria, die Veräubung / der Strassen-Raub.

Robusta ætas, wann einer 25. Jahr alt ist.

Römer-Monat / ist eine Reichs-Anlage in Teutschland / nach welcher dasjenige / was jeder Reichs-Stand auf

aufbedürffenden Fall contribuiren muß/gerechnet wird/  
und beträgt/ was die gesammten Crense vor einen Rö-  
mer-Monat erlegen müssen 2681. Mann zu Pferd/ und  
12795. zu Fuß / oder an Gelde 83964. Kanfer-Gül-  
den.

Römer-Zinnß-Zahl / Indictio, ist eine Zeit von 15.  
Jahren/ so Kanfer Constantinus M. eingeführet. Man  
fänget sie von September an / weil vormahls zu Rom um  
diese Zeit/ wegen eingeernteter Früchte/die Zinnßen und  
und Herrn Gefälle entrichtet werden müssen. Und wird  
diese Zahl noch heut zu Tage von den Notarien in ihren  
Instrumenten beobachtet.

Römischer König / wird nach Inhalt der güldenener  
Bulle derjenige genennet / welcher nach dem Tode oder  
Resignation, wie auch allen Falls nach der Dethronisa-  
tion eines Römischen Kaisers von den Churfürsten erwäh-  
let / und hernach zum Kaiser gekrönet wird. Sonst  
wird auch derjenige Reichs-Fürst ein Römischer König  
genennet / welcher bey Lebzeiten des Kaisers / und da der-  
selbe den Thron amoch besitzet / entweder mit / oder ohne  
dessen Consens, von den Churfürsten erwählet wird /  
daß er in des Kaisers Abwesenheit oder Kranckheit ein-  
stets-während der Reichs-Vicarius sey / und nach Abster-  
ben des Kaisers ohne fernere Wahl und Erönung zur  
Kaiserlichen Würde erhaben werden soll.

Rota, das Rad / Rotæ pena, die Straffe des Rads.

Rotæ aquariæ, vel aquilegæ, Wasser-Räder / dadurch das  
Wasser in die Höhe gehet und die Wiesen gewässert  
werden vid. L. I. C. commun. prædior. L. 20. §. ult. ff.  
de contrah. emtion.

Rubrica, die Rubric, der Titul.

Rude, hart / rauch.

Rudera, werden genennet die Merckmahl / so von einem  
Dinge noch da seyn.

Rudis, e, grob/ unverständlich/ unwissend / bäurisch.

Rudes parietes, Wände/ so noch nicht mit etwas überzogen sind. L. 44. ff. de usufr.

Rudes gemmæ, Edelgestein / so noch nicht polirt / oder gefasset sind. L. 25. §. f. ff. de aur. argent. mund. legat.

Rudis materia, eine noch nicht gemachte oder zu etwas verarbeitete Materia. L. 9. §. infecti. ff. de aur. arg. mund. legat.

Ruina, der Ruin/ Verwüstung/ Untergang.

Rüge/ Gerüchte / sind gewisse Gerichts-Tage / so wohl in Francken/ als auch in Westphalen und an andern Orten / auf welchen alles vorkömmt/ was die kleine Rügen und Verbrechen angehet/ da dann die schuldig befundene mit Geld/ Gefängnus oder sonst noch Befinden von den Rüge-Richtern oder Schöffen gestraffet werden. Es sind auch dergleichen Rüge Gerichte im Churfürstenthum Sachsen gebräuchlich / sonderlich in Erzgebürgischen Crantz/ in den Aemtern Wolckenstein/ Schwarzenberg/ Grünhayn/ wie auch in vielen adelichen Gerichten. In Nürnberg ist auch ein dergleichen Rüge-Gerichte / welches mit 5. Rathsh-Herren bestellet ist / und daher das Fünffer Gerichte oder die Rug genennet wird.

Rügen / ist ein alt teutsches Wort und bedeut so viel/ als angeben/ anklagen.

Rumor, ein Geschrey / das gemeine Gericht. Rumor sine capite, ein Gericht oder Geschwäß ohne Anfang / das man nicht weiß/ wo es herkommt. It. ein fliegende Rede/ ist eine sonderliche Sage und Aussprenkung / aus einem ungewissen Augeben / allein aus einer Vermuthung oder Argwohn entsprungen. c. super eo. qui cogn. consanguin. ux. suæ.

Ruptum, was auf einige Weise corrumpirt oder verderbet worden ist. §. 8. Inst. ad Leg. Aquil. L. 27. §. 9. ff. eod.

Ruptum Testamentum, ein nichtig Testament/ so über einen Hauffen geworffen.

Rus,

Rus, bedeutet alle auffer der Stadt liegende Dörter /  
Meyerhöf und Felder. Rubr. C. sicar. relict. civ. rus.  
ha.

Rusticani waren / welche zwar auf dem Lande wohnten /  
doch aber niemand zu dienen schuldig waren / und  
von ihren Neckern / so ihnen eigenthümlich zu stunden / eine  
jährliche Steuer und Korn-Gefälle zum gemeinen  
Schag bezahleten. Und damit sie solchen jederzeit ab-  
führen können / ist eine harte Strafe gegen diejenigen ver-  
ordnet / so sie zu einigen Diensten nöthigen würden. Leg.  
1. & 2. Cod. ne Rusticani ad ullum obseq. Perezius in  
Cod. Agricol. & Censitis n. 1.

## S.

Sabathinæ Relationes, werden an dem Kayserlichen  
Cammer-Gericht genennt diejenigen / so am Sonna-  
abend im Rath gehalten werden / darinnen man die Inter-  
locat-Urtheil referiret. Reichs-Abschied / de An. 1654.  
S. und nachdem 144.

Sabbathum, des HErrn Tag / der siebende Tag in der Wo-  
che / bey denen Christen der Sonntag / bey denen Juden  
der Sonnabend / dessen geschicht Meldung in L. 12. C.  
de Judæis.

Saccarius, ein Sackträger / der die Waaren in Säcken  
hin und her trägt / und sich damit nähret. L. qui fun-  
dum s. venit. ff. de contrah. emtion.

Saccularii, werden in L. Saccularii ff. de extraord. crimin.  
beschrieben / daß es seyen solche Leute die durch verbottes-  
ne Künste denen Leuten das Geld aus denen Säcken  
heraus bringen / es geschehe solches gleich durch Zaube-  
rey oder andere verbottene subtile Künste.

Sacculariorum Crimen, ist ein Verbrechen / dadurch de-  
nen Leuten durch verbottene Künste das Geld aus dem  
Beutel gebracht wird.



Saccum, Sacculum, ein Beutel/ Tasche/ Geld-Sack/ da-  
rein man Geld thut. L. 105. ff. de solution.

Sacer, cra, crum, heilig.

Sacerdos, ein Priester.

Sacerdotes Justitiæ, Priester der Gerechtigkeit.

Sacerdotium, das Priesterthum. L. 37. §. Sacerdotio,  
ff. de pactis.

Sacra Coena s. synaxis, das Heil. Abendmahl.

Sacra certamina, heissen diejenigen Schau-Spiel/ so de-  
nen Göttern zu Ehren angestellet wurden. L. 4. ff. de  
his qui notant infam.

Sacræ res, suche oben. res sacræ.

Sacræ s. sacratissimæ constitutiones, Kaysersliche Verord-  
nungen. L. 5. §. si tutor. ff. de administr. tutor. L. 5. ff.  
de manumission. L. 27. ff. de re judicata. & alibi sa-  
pillime.

Sacra loca, sind Orter/ so öffentlich dedicirt worden sind.  
L. 6. §. 2. ff. de rer. divis. bey denen Römisch Catho-  
lischen wird gleichfalls erfordert/ daß der Ort consecri-  
ret seye; bey denen Evangelischen aber ist's genug/ daß  
v. g. die Kirche mit Erlaubniß des Consistorii, oder des-  
sen so die Jura Episcopalia exercirten/ erbaueten/ und et-  
wann hernach bey der Einweihung/ so mit Beten und  
Singen geschicht/ die Sacramenten darinn administrirt  
werden. Stryck. in Not. ad Brunnem. Jus Ecclesiast.  
L. 2. c. 2. §. 3.

Sacramentales, wurden diejenigen genennt / die zwar bey  
der Sach/ davon man handelt/ keine Zeugen gewesen/ doch  
aber aus Vertrauen gegen desjenigen / deme die Sach  
angiehung gutem und ehrlichen Gemüth mit denselben dem  
Eyd ablegten II. Feud. 33.

Sacramentum, das Sacrament, 3. E. der H. Tauffe/ und  
Abendmahls. 2c. Item/ ein Eyd/ Endschwur. Eigentlich  
der Eyd der Schwur/ den die Soldaten ablegen / wann  
sie zum Regiment kommen / oder wann sie zur Compag-  
nie schwören. L. 2. §. miles ff. de his qui notant infam. L.  
ult. ff. de re milit.

Sacra-

**Sacrarium**, ist der Ort / wo heilige Sachen hingethan werden. v. g. Das Sacrament-Häuflein. Es bedeutet auch des Kayfers geheimen Rath / oder anders geheimes Zimmer. L. ult. §. legat. ff. de muner. & honor. L. 8. de Legat. & decret. legat. Cod. Theodos.

**Sacra scriptura**, die Heilige Schrift.

**Sacratissimæ Leges**, Kayserl. Gesetze. L. 9. C. de LL. & Constitut.

**Sacri affectus**, ein Kayserlich Rescript. L. Sacri ff. de divers. Rescript.

**Sacrilegium**, ein Kirchen-Kraub / Kirchen-Diebstahl / ist ein Verbrechen / da heilige oder religiöse Sachen gestohlen werden. L. 4. pr. & §. 1. L. 9. §. 1. §. 11. §. 1. ff. ad Leg. Jul. peculat. & de sacrileg. nach dem Canonischen und heutigen Recht ist der Kirchen-Kraub dreyerley Art. 1) wann eine consecrirte oder geheiligte Sach aus einem geheiligten Ort gestohlen wird. 2) Wann eine profan Sach aus einem heiligen Ort gestohlen wird. 3) Wann eine geheiligte Sach aus einem profan Ort gestohlen wird. vid. can. si quis contumax 20. §. sacrilegium. caus. 17. qu. 4. add. Constitut. Criminal. Caroli. V. art. 171.

**Sacrilegium luxuriosum**, ist ein unzulässlicher Beyschlag / welcher von einer Person begangen wird / welche ein Gelübde gethan / auffer dem Ehestande zu leben.

**Sacrilegus**, ein Kirchen-Kraub / Kirchen-Dieb / der geheiligte öffentliche Orter bestiehlt. L. 6. & 9. ff. ad Leg. Juliam. peculat.

**Sacrista**, dem die Kirchen-Schätze / als die Heil. Gefässe / Messgewandte / Kirchen-Zierrathen / Altar-Kerzen / u. d. mehr anvertrauet sind / und der solche bewahren muß ; solcher wird zu Nürnberg Kirchner genennt. vid. tot. tit. x. de offic. Sacristæ. L. 81. C. de SS. Eccles.

**Sacristey** / ist ein besonderer Ort in der Kirchen / wo sich die Priester und Geistlichen insgemein vor dem Gottesdienst

- dienst aufhalten/ und wo man das Kirchen-Veräthe und andere zum Altar gehörige Dinge im Verschluß hat.
- Sævire, iren/ grausam seyn/ wüthen / sehr hart mit einem verfahren. §. sed hoc tempore Inst. de iis qui sunt sui vel alieni jur.
- Sævitia, die Grausamkeit / Tyrannen / allzuharte Züchtigung.
- Saga, eine Hexe/ Zauberin. It. eine Pferddecken. L. 12. ff. C. de curs. public.
- Sagarius, der solche Pferd-Decken verkaufft / L. procuratoris ff. de tributor. action. L. cum duobus §. quidam. ff. pro socio.
- Sagmina, Eisenkraut/ das die Römischen Gesandten als ein Zeichen / der Inviolabilität trugen.
- Salamandra, ein Salamander/ eine Art Eideren/ das im Feuer nicht verbrennen soll. L. 3. §. alio. ff. ad Leg. Cornel. de Sicar. wird unter die giftige Dinge gezehlt.
- Salariren/ besolden.
- Salarium, die Besoldung/ ist dasjenige / was einem jährlichen zu seiner Nahrung und Fortbringung bezahlt wird. L. ult. ff. de in rem vers. L. 8. §. fin. ff. de transact. L. ult. in f. ff. de obligat. & action.
- Salariarius, derjenige/ so eine jährliche Besoldung hat. L. 10. §. 8. ff. mandati.
- Salgania, werden eigentlich diejenigen Kräuter genennt/ so eingesalzen und zum Gebrauch aufgehelt werden/ als Rohl/ Mangold &c. tit. Cod. de Salgano Hospit. non præstand. lib. 12.
- Salientes die Bilder auf denen Fontainen so Wasser spritzen. L. 15. ff. de action. emt. werden sonst Silani oder Tullii genennt.
- Salictum, ein mit Weiden besetzter Ort. L. quæsitum ff. de fund. instruct.
- Salinæ, die Salz-Quellen/ Salz-Rothen/ Salz-Gruben. L. 1. ff. quod cujus univ.
- Salinarum vectigal. Der Salz-Zoll. L. 1. ff. quod cujus univ. L. 59. §. 1. ff. de hered. instit. Sali-

- Salinarum Jus**, die **Salzwercks** = **Berechtigkeit** / **Krafft** welcher der **Landes** = **Herz** seinen **Zehenden** / oder andere **Gefälle** / von denen genießet / so **Salzwercke** besitzen.
- Saltus**, ein **Ort** / wo man das **Vieh** weiden kan / der zur **Vieh** = **Weid** verordnet ist. L. pen. §. 1. ff. si servit. vindic. L. 8. ff. de instrum. vel instr. leg. L. 52. ff. de action. emt.
- Saltus æstivus**, dessen man sich zwar **bisweilen** des **Winters** / **gemeiniglich** aber des **Sommers** zugebrauchen pflegt. L. 1. §. æstiva. ff. de aqua quotid.
- Saltus hibernus**, dessen man sich nur des **Winters** / **selten** aber des **Sommers** bedient.
- Saltuarius**, der **Hüter** eines solchen zur **Vieh** = **Weid** destinirten **Orts**. L. 12. §. saltuarium. ff. de instr. vel instr. leg.
- Saltuenses fundi principis**, **Orter** welche zur **Vieh** = **Weid** von denen **Kaisern** gepflegt verpachtet zu werden / und zu derselben **Patrimonio** gehörten / vid. Rubr. C. de fund. patrim. & salt.
- Salvare**, **iren** / **selig** machen / **befreyen** / **loß** machen. **Jt.** davon bringen / **retten**.
- Salvus**, a, um, **gesund**. In salvo, in **Sicherheit**.
- Salva autoritate &c.** **Suche** unten : **Salvo honore &c.**
- Salva Conscientia**, mit **guten Gewissen** / oder **ohne Verletzung** des **Gewissens**.
- Salva reverentia** } mit **Ehren** zu melden / mit **Züchten** / **Uhr** =  
**Salva venia** } **laub** oder **Laub** zu reden.
- Salvator**, der **Heyland**.
- Salvianum Interdictum**, **suche** oben : **Interdictum salvia-**  
**num**.
- Salvis exceptionibus**, **recognosciren** / **agnosciren** / mit **Vorbehalt** der **Ausflüchte** oder **Einwendung** erkennen / **ansehen**.
- Salvis ulterioribus**, mit **Vorbehalt** dessen / was **ferner** angeführt werden könnte.
- Salvo aliorum rectius sentientium iudicio**, **derer Gut-**  
**achten**

achten / so besser urtheilen und meynen / unbeschadet.

Salvo calculo & Jure addendi futuras expensas & damna, jedoch mit Vorbehalt / so in der Rechnung verstoffen / und des Rechts / dielln Kosten und Schäden hinzu zu thun.

Salvo errore calculi & salvis ulterioribus, mit Vorbehalt / so etwan in der Rechnung verstoffen oder geirret / und was etwan weiters auflaffen möchte / man solches wieder ändern dörffe.

Salvô honore, mit Ehren zu melden / der Ehren unbeschadet.

Salvô honore, respectu atque autoritate Domini Judicis, jedoch Richterlicher Autorität / Ehr und Ansehen / in alle wege ungeschmähkert.

Salvo honore & respectu Dominorum concipientium, die Ehre und das Ansehen derer / die das Urtheil aufgesetzt / ungeschmähkert.

Salvo honore Senatus, der Ehren des Rathes unbeschadet.

Salvo jure addendi, augendi, corrigendi, minuendi, renunciandi, vel quicquid aliàs Actori consultum videbitur, mit Vorbehalt etwas hinzu zu setzen / zu vermehren / zu ändern oder zu verbessern / zu verringern oder vermindern / sich zu begeben / oder gar fallen zu lassen / oder was sonst dem Kläger rathsam und dienlich scheinen möchte.

Salvo Jure quocunque, mit Vorbehalt alles Rechten / es mag Nahmen haben / wie es wolle.

Salvo semper summo respectu, jedoch das höchste Ansehen allezeit ungeschmähkert.

Salutaris, e, heilsam.

Salutaria, nützliche und heilsame Dinge.

Salutatio Ecclesiastica, heisset / wann der Priester vor dem Altar saget : Dominus vobiscum, der H. Erz sey mit euch. Pax vobis. Friede sey mit euch; und hernach der Küster oder das Chor darauf antwortet : Et cum Spiritu tuo, und mit deinem Geist.

Sal-

**Salvus conductus**, ein frey sicher Geleit / ein Geleits-Brief / Schuß- und Schirm-Brief / ist ein rechtliches Mittel / welches aus Obrigkeit und Richterlicher Gewalt dem citirten zu Abwendung einer befährlichen Gefahr / Gefängnuß oder andern Schimpffs / mitgetheilet wird.

**Salvus conductus generalis**, das gemeine sichere Geleit ist / wann dem Beklagten ohne vorher geleistete Caution und Bürgschaft von dem Richter Versicherung gegeben wird / jedesmahl vor den Gerichten sicher zu- und abzugehen. Zanger. de Except. p. 2. c. 5. n. 22. Mod. Pift. V. C. 49. n. 52. Carpz. Prax. crim. qu. 112. n. 6. Dœpler. in Theatr. Poen. p. 1. q. 10. n. 80.

**Salvus conductus specialis**, das freye / volle / sichere Geleit zu Recht und vor unrechter Gewalt / wird genennt / wann der Richter unter seiner Hand und dem Gerichts-Siegel / dem Beklagten / wann derselbe zuvor Bürgschaft auf eine gewisse Summa Gelds ausgestellt / schriftlich dahin ertheilet / daß er in den Gerichts-Ort bey und unter den Seinigen sich aufhalten / seine Freunde und Verwandten zu Rath zu ziehen / und seine Defension vollführen könne / bis etwas Peinliches wider ihn erkandt wird / doch daß er sich inzwischen gleitlich bezeuge / dann wann er währendem Geleit neue Handel anfängt / würde ihn jenes keinen Nutzen bringen. Carpz. d. 1. n. 20. & 54. Dœpl. ibid. n. 80.

**Sancire, iren / anordnen / gebiethen / verordnen / Sancire Leges, Gesetz machen.**

**Sanctificare, iren / heiligen.**

**Sanctificatio, die Heiligung.**

**Sanctio**, heist eigentlich derjenige Theil eines Gesetzes / darinnen die Straff wider die so darwider handeln / enthalten und constituiret ist. §. 8. Inst. de rer. divis. L. 41. ff. de poenis.

**Sanctio pragmatica**, ist / wann dem gemeinen Wesen / welches in einer Haupt-Sache Noth leidet / durch ein Rescript.

- Rescript, ohne ihre bittliche Vorstellung / zu Hülf gekommen wird. L. f. §. f. C. de divers. rescr.
- Sanctimoniales, Nonnen / Kloster-Frauen / Gott-geheilte Jungfrauen. Rubr. ff. de rapt. virgin.
- Sanctitas, die Heiligkeit.
- Sanctitas ipsa, die Heiligkeit selbst.
- Sanctus, a, um, heilig.
- Sanguinolentus infans, ein neugebohren Kind. L. 2. C. de patrib. qui filios suos.
- Sanus, a, um, gesund. Sanæ mentis, bey rechtem Verstand.
- Sapa, Most / so auf den dritten Theil eingekochet ist. L. quæsitum. ff. de fund. instr. legat.
- Sapiens, weise / Flug.
- Sapientes, heissen in Jure die Rechtsgelehrten II. Feud. 25.
- Sapientia heist in L. 2. §. posthunc. ff. de orig. jur. die Philosophia, sapientia juris, die Rechtsgelehrtheit. L. 1. §. proinde. ff. de extraordin. cognit.
- Sapientiat. einem Gelehrten ist gut predigen.
- Sarcire noxam, den Schaden ersetzen. L. 1. §. cum arietes. ff. si quadrupes pauper. feciss. dicat. L. 14. ff. de incend. ruin.
- Sarcinator, der die Kleider sticket : Sarcinatrix. foemin. idem. L. 25. §. ult. ff. locat. L. 1. §. 1. ff. de tributor. L. 5. ff. nautæ caupon.
- Sarcophagus, heist eigentlich ein Grab / daß aus einem gewissen Stein / so aus Troade gebracht wurde / und welcher der Menschen Leiber gar geschwind verzehret / gemacht war / wird insgemein für alle und jede Todten-Sarg gebraucht. vid. L. 37. ff. de religios. & sumt. funer. L. 18. §. ult. ff. de aliment. legat. L. 6. ff. de sepulcr. violat.
- Sardonyx, ein aus Sardinien kommender edler Stein. L. 6. ff. de bonis damnat.

Sarmenta, abgeschchnittene Reiser. L. ligni, ff. de Legat. 3.  
 Satis accipere, Caution annehmen/ wird von dem Credito-  
 tore gesagt/ dem Caution gestellet wird. L. 8. ff. de  
 usufr. ear. rer. L. 17. ff. de testam. tutel. L. 7. ff. de in-  
 cend. ruin.

Satis accipere legati, fideicommissi. (sc. nomine) wegen  
 eines Legats oder Fideicommisses Caution bekommen/  
 ertangen. L. 38. in f. ff. de condict. indebit. L. ult. C. ut  
 in possess. legat.

Satis agere, sich bemühen / sich Mühe geben/ sorgen. L.  
 10. ff. de condit. & demonstrat.

Satisdatio, ist eine Caution so mit Bürgen geleistet wird.  
 L. 1. ff. qui satisd. cogunt. L. 4. §. 8. ff. de fidejuss. L. 1.  
 ff. de collation. L. 7. ff. de prætor. stipulat.

Satisdatio conventionalis, da sich jemand aus freyem  
 Willen mit dem andern verglichen hat / ihme Bürgen zu  
 stellen.

Satisdatio judicatum solvi, ist / wann jemand vermittelst  
 gegebener Bürgen verspricht / daß das/ so durch Urtheil  
 und Recht ausgesprochen wird/ soll bezahlet werden. pr.  
 Inst. de Satisdation.

Satisdatio legalis, da von denen Gesetzen verordnet wird /  
 daß man auch ohne Convention muß Caution leisten /  
 und zwar geschieht solches so wohl von denen Civil - Ge-  
 setzen / als dem Prætorischen Edicten.

Satisdatio rem ratam haberi, ist / wann der Procurator  
 verspricht/ daß dessen Principal, das/ was er handelt/ gut  
 heißen werde. pr. Inst. de Satisdat. L. 1. & passim. ff.  
 rem. ratam haberi.

Satisdatio tutorum ac Curatorum, die Bürgschaft und  
 Versicherung der Vormünder.

Satisdare, Bürgschaft bestellen/ Bürgen setzen/ versichern.

Satis exigere, Satisdation fordern/ L. 103. ff. de condit. &  
 demonstr. L. 9. §. ult. L. 53. ff. de administr. tutor. L. 1.  
 §. usq; adeo. ff. de tutel. & ration. distr.

Satisfacere, gnug thun/ einen vergnügen/ zu frieden stellen.  
 L. 1. ff. qui satisd. cogunt. Google Jii Satis-



Satisfactio, satisfaction, die Gnugthuung/Befriedigung/  
heißt auch eine Zufriedenstellung durch Pfand oder durch  
Bürgen / L. 52. ff. de solut. L. 19. ff. de contrah. emt.  
It. wird gesagt/ einem Satisfaction thun/ einen befriedi-  
gen/ etwas thun/ was einer begehret.

Satis offerre, sich er bieten / man wolle wegen der Schuld  
Bürgen stellen. L. 1. §. f. ff. de requir. vel absent. L. 5.  
ff. de suspect. tut. L. 6. C. de test. man.

Satispetere, desiderare, verlangen daß Caution geleistet  
werde. L. 14. ff. de administr. tut. L. ult. §. 1. ff. quor.  
legat. L. 8. ff. de prætor. stipul. L. 1. §. non exigimus.  
L. 3. §. 1. ut in possess. legat.

Satis postulare, satisfaction fordern. L. 21. ff. rem ratam  
haber.

Saturare, iren / ersättigen / satt machen.

Satyrice, mit Scheltworten.

Scabinatus, der Schöppenstein.

Scabini, die Schöppen/ Gerichts-Schöppen.

Scabro; einer der die Zähne und Zahnfleisch voll Unreinig-  
keit hat. L. 12. §. f. ff. de ædilit. edict.

Scæva, einer der die lincke Hand so braucht/ wie andere die  
Rechte.

Scævitus morum, verkehrte böse Sitten. L. 17. C. Theod.  
de pœn.

Scævum dogma, eine irrige falsche/ verkehrte Lehre. L.  
hi qui scævi. Cod. Theod. de his qui super religion. con-  
tend.

Scandalarii, diejenigen/ so die Dächer mit Spindeln bedec-  
ken. L. ult. ff. de jur. immunit.

Scandalum, eine Ergerniß.

Scandalum acceptum, ein selbst gemachtes Ergerniß.

Scandalum datum, ein gegeben Ergerniß.

Scaphium, ein Nachtgeschirz/ Gemachstul. in L. Quintus  
Mutius ff. de aur. argent. legat.

Scelus, ein Laster/ Schelmstück.

Schaz

**Schatzmeister /** des Heil. Röm. Reichs Erb: Schatzmeister / ist eines von des Reichs-Erb-Ämtern / welches der Churfürst in Pfalz besiget / und erst in Westphälischen Frieden 1651. ausgemachet worden / nachdem man das Erb: Eruchessen- Amt auf das Haus Bayern transferirt hatte. Es bestehet dessen Amt darinnen / daß er bey grossen Reichs: Solennitäten dem Kayser die Reichs: Krone vorträget / auch die güldene und silberne Münze unter das Volck auswirfft. Sein Erb: Schatzmeister ist der Graf von Sinkingendorff / der solches Amt in dessen Abwesenheit verrichtet / was für Strittigkeit deswegen seit 1710. gegeben / ist aus dem Actis publicis beandt.

**Schedia,** eine Art Schiffe / so nur mit Balcken zusammen gefügt ist. L. 1. §. 4. ff. de exercitor. action.

**Schedula,** ein Zettlein / Brieflein.

**Schedula Appellationis seu Leutationis,** ein Zettel / darinnen enthalten / daß einer wider ein Bescheid oder Urtheil / Appellation oder Leuterung eingewendet.

**Schisma,** eine Spaltung / Trennung / ist ein Verbrechen / da jemand der Kirchen abtritt / sich von denen Gesetzen los macht / und solche gleichsam dadurch theilet. d. t. extr. de Schismat.

**Schismaticus,** ist derjenige / so zwar keiner verkehrten Lehr folget / sich aber doch von der Gemeinschaft der Kirchen absondert / und von ihr abfället.

**Scena,** das vordere Theil des Schauplazes.

**Scenici,** die auf Schauplätzen öffentlich Gewinns Willen agiren. Comœdianten / Gaukler &c. L. 2. §. f. ff. de qui notant. infamiz.

**Scholæ,** heissen in Codice, Collegia oder Ordnungen derer Bedienten / oder derjenigen / so ein Amt / das zu des Kayfers Diensten ist / versehen / und sind solcher Ordnungen II. gewesen.

**Scholarcha,** ein Scholarch / Schulherr.

Scholares, waren Soldaten / so unter dem Commando des Magistri officiorum stunden / und in einer vor gedachten 11. Ordnungen waren / tit. C. de privileg. Scholar. Scholastici, heissen in L. 2. de lucro Advocat. die Advocaten.

Scholasticus, ein Schüler. Item / werden die Scholastici genennet / so von Theologischen und Philosophischen Fragen subtil disputirt.

Schriftmässige Edelleute / werden diejenige genennet / so bey erforderter Darthung ihrer 16. Ahnen mit tauglichem Beweis aufzukommen vermögen. Vor diesem hat man bey Turnier- Spielen / und in den hohen Stiftern sehr hierauf gesehen.

Schutzherrschafft ist / wenn ein Staat / der zwar souverain ist / gleichwohl aber / weil er sich der Macht eines grössern Nachbarn nicht gewachsen zu seyn getrauet / sich in eines mächtigen Potentaten Schutz begiebt.

Schriftsassen, die Cankley oder Schriftsassen. Item werden genennet diejenigen Landstände / so ihre eigene Unterthanen und Güter haben / auch den Fürsten allein ohne Mittel unterworffen sind.

Schulteti, die Schulken.

Sciens, wissend.

Scienter, wissendlich.

Scientia, eine Kunst / Wissenschaft. A die scientiæ, von Zeit der Wissenschaft.

Scomma, ein Stichelwort.

Scammata, die Stichelwörter.

Scopelismus, ist eine Art eines extraordinairn Verbrechens / so in Arabien vor diesem bräuchlich gewesen / L. 16. §. 9. ff. de pœn. da ein Feind in seines Feindes Feld Stein setzte oder legte / zum Anzeigen / daß derjenige / so solchen Acker bauen würde / durch Hinterlist deren / so diese Steine gelegt oder gesetzt haben / eines bösen Todes sterben würde. L. 9. ff. de extraordin. crim.

Scopus, ein Ziel / der Grund der Sachen,

Scor-

**Scortari, Hurerey treiben.**

**Scortatio, Hurerey /** wird eigentlich genennt / wann jemand sich mit gemeinen Huren fleischlich vermischet / die in Hurhäusern oder sonst öffentlich sich um Geld prostituiren. L. 39. ff. de furtis. L. 43. ff. de ritu nuptiar.

**Scortum, eine Hure / eine gemeine Meze /** die jedermann für Geld zu Willen ist.

**Scriba, sribent, ein Schreiber.**

**Scribere, schriftlich bekennen /** daß man eines Debitor sey. L. f. pr. ff. de dot. except. einem im Testament etwas vermachen. L. 70. ff. de acquir. hered.

**Scrinia, werden die Repositoria und Cammer genennt /** darinn die Acta, so zu den Rechts-Händeln gehören / verwahret werden / L. 19. C. de testam. davon werden vielerley Arten erzehlt. in L. f. C. de decurion, und in L. 1. C. de prox. sac. scrin.

**Scriniarii, die über solche Acta gesetzt sind /** it. der Archivarius. L. ult. C. de castrens. pecul. Lib. 12. L. 8. & 10. C. de numer. lib. 12.

**Scrinium pectoris, ist eine bey den Catholischen bekante** Redens-Art / die sie von dem Pabst gebrauchen / wenn sie sagen / daß er etwas im Sinn habe / welches er aufschiebe / bis es ihm gelegen bedüncket / solches kund zu thun oder ins Werck zu setzen.

**Scriptæ rationes, unterschriebene und unterzeichnete** Rechnungen. L. 41. §. f. ff. de fideicommiss. libert. L. si ita stipulatus. §. Chrylogonus. ff. de V. O.

**Scriptum, eine Schrift.**

**Scriptura Sacra, die Heil. Schrift.**

**Scrupulus, der 24. Theil einer Unze. ein Scrupel. L. 1. & 5. C. de metall. Lib. 11.**

**Scrutinium, heist in Rubr. X. de scrutinio in ordin. faciend. ein geheimes Examen und Erforschung /** ob einer tüchtig sey / daß er erwählet werde. Bisweilen wird es auch genommen für die Untersuchung der Stimmen bey einer

einer Wahl / also heist per scrutinium electus, der durch die mehresten Stimmen erwählet worden.

Secare, mit einer Säge entzwey schneiden. L. 5. ff. arbor. furt. Cæsar.

Secessus, ein angenehmer Land-Ort / wohin man sich begiebt zu ergötzen. L. 21. §. 9. ff. de recept. qui arbitr.

Secretarius, ein geheimer Schreiber / derjenige Bediente bey dem Fürstl. Regierungen / welche die Schlüsse des Canzlers und der Råthe in gebührender Form und gewöhnlichen Canzley-Stylo zu Papier bringen / das Protocoll führen / und auch bisweilen mündliche Vorträge thun. Wo ein besonders Geheimts-Raths-Collegium ist / da findet man auch heimliche Secretarien und Canzlisten / wo aber solche Sachen zugleich mit zur Regierung geschlagen sind / da ist ein gewisser Cammer- oder geheimer Secretarius zu den Staats-Sachen bestellet.

Secretarium, der Ort / wo die Sachen bey den Richtern angebracht und darüber erkannt wird. L. ult. C. ubi senat. vel clariff.

Secreto, heimlich.

Secretus, a, um, Secret, heimlich. Secreta, heimliche Dinge / Geheimnuß. It. wird Secret genennet ein Siegel / ingleichen ein heimlich Gemach.

Secret-Buch / ist bey den Rauffleuten nichts anders als ein Inventarium, und wird von dem Principal darein geschrieben / was er an baarem Gelde / Schulden / Waaren / Zinnsen / Häusern / Gärten und dergleichen vermöge.

Secta, eine Secte / Anhang / die eine gewisse Lehre vertheidiget / eine Kotte.

Secta meorum temporum, die Beschaffenheit unserer Zeiten. L. §. ult. Inst. de legat.

Seculares sacerdotes, seynd in der Catholischen Kirche solche Geistliche / welche sich mit keinem Kloster-Gelübde verbündlich gemacht haben / und in keinen gewissen Orden leben.

ularis, e, weltlich. It. subst. ein Lay / Weltmann.

Secularisatio bonorum Ecclesiasticorum, Einziehung geistlicher Güter/ Verwendung geistl. Güter zu weltlichen Geschäften. Secularisirung der Stifter / ist nichts anders als eine Anwendung der geistlichen Güter zu einem weltlichen Gebrauch.

Seculum, eine Zeit von hundert Jahren.

Secundi fructus, reichliche/ überflüssige Früchte. L. 63. in f. ff. ad Leg. Falcid.

Secunda vice, zum andernmahl.

Secundæ nuptiæ, die andere Ehe/ oder vielmehr eine jede Ehe so auf die erste Ehe folget/ es seye die andere/ dritte oder vierdte. Azo. in Summ. C. de secund. nuptiis. ibiq; Barthol.

Secundæ tabulæ, ein Testament/ das der Vatter Nahmens des Pupillen macht/ oder darinnen die substitutio pupillaris verordnet ist. L. 2. §. interdum. L. 12. ff. de vulg. substit. L. f. ff. ad Sct. Trebell. L. pen. ff. Testam. quemadm. aperiant.

Secundum gradum prærogativam, nach rechter Cippzahl.

Secundum vulgata, nach bekandten Rechten.

Secundus hæres, der nachgesetzte / substituirte Erb. L. 8. ff. de liber. & posth. L. 25. ff. de testament.

Secundo-cerius, der andere in einem Collegio, in L. 7. C. de palat. sacr. largition. Lib. 12. Rubr. de primicer. & secundoc. L. ult. C. de domest. & protectorib.

Securus, a, um, sicher / ohne Sorg. L. plurimum. ff. de juris & fact. ignor.

Securitas, Sicherheit/ Ruhe / wann das gemeine Wesen weder äusserlich noch innerlichen Krieg zu befürchten hat. L. 1. ff. ad L. Jul. Majest.

Sedes belli, der Ort oder Aufenthalt des Kriegs, Volck/ wann sie müßig sind. §. illis Inst. de milit. testam. L. f. C. de restit. milit. L. f. C. quib. non obst. long. tempor. præscript.

Sedet, es gefällt/ düncket gut. L. 7. §. f. ff. qui satisd. cogunt.

**Sede vacante**, heisset bey den Catholischen / wenn der Päpstliche oder Bischöfliche Stuhl seines Ober- Hauptes durch den Tod beraubet worden / in welcher Vacante oder Erledigung in dessen die Cardinäle oder das Dom- Capitul alle Jurisdiction bis nach vollbrachter Wahl eines neuen Papstes oder Bischoffs / verwalten.

**Seditio**, eine Aufruhr / Empörung / ist ein Verbrechen; dadurch die gemeine Ruh oder der gemeine Friede gestört wird. L. 1. & 2. C. de seditiosis.

**Seditiosi**, Aufrührische / die da vorhaben / Neuigkeiten / Aenderungen oder Verräthereyen in einer Republicque anzustifften / und einen Tumult unter dem Volck anrichten. Baldus Lib. 1. Conf. 59. Ayren. Proc. Histor. P. 2. c. 6. obs. 1. n. 1.

**Sellæ curales**, waren diejenige Stühle / worauf die alten Prätores und Consules saßen / wann sie Recht sprachen; sie wurden aber Curales genennt / weil die Prätores und Consules wegen des weiten Weegs in das Gericht auf einen Wagen fuhren.

**Semen immittiren** / den Saamen einlassen / beybringen.  
**Semestre**, ein halb Jahr.

**Semestria Divi Marci** werden in Legibus öftters allegirt / als in L. 46. ff. de pact. L. f. ff. de servis export. L. 12. ff. de acquir. hæred. und heissen vielleicht dasjenige / was in denen halb-jährigen Consiliis, constituirt und rescribirt worden ist. Es wurden aber Semestria consilia principum die genennt / darinn sie mit etlichen auf ein halb Jahr darzu beruffenen Senatoribus deliberirten / was man bey dem Senatu referiren sollte.

**Seminarium**, eine Pflanz- Schule / darinnen junge Bäume und Weinstöcke gezogen werden / daß man sie hernach anderwärts hinsetze. L. 9. §. 1. ff. de usufr.

**Semiplena probatio**, halb-völlige Beweisung.

**Semiplene**, halb-völlig.

**Semis**, halb. Item / ein Theil der Erbschaft / so 6. Unzen in sich hält.

Semi-

- Semissales usuræ. Zinse 6. von 100. des Jahrs. Modestinus in L. 10. ff. de pollicitat.
- Semissarius hæres, ein Erbe/ der die Helffte bekommt. L. 116. §. 1. ff. de legat. & fideicom. 3.
- Semita, ein Fußsteig / Weg. L. 52. §. 1. ff. ad Leg. Aquil.
- Semuncia, eine halbe Unze / der 24. Theil einer Sache. L. 21. §. 2. ff. de annuis legat.
- Senator, ein Rathsherr.
- Senatus, der Rath.
- Senatus Consultum, war ein Recht / das von dem Römischen Rath ist constituiret worden. §. Senatus consult. Inst. J. N. G. et. C.
- Senatus Consultum Apronianum, ist ein Rathsherr Gebot/ daß allen Städten / welche unter der Gewalt des Römischen Volcks sind/ eine anvertraute Erbschaft ausgeantwortet werden solle und könne. vid. L. 51. §. 4. ff. de fideicom. libertat.
- Senatus Consultum Carbonianum, ist ein Rathschluß/ wann ein Zwiespalt entsteht/ ob einer unter die Kinder gehöre/ und derselbe unmündig sey / daß nach Erkenntniß der Sachen die Besizung der Güter ebenfalls gegeben werde / als ob dieser Sachen wegen kein Streit wäre/ und die Erörterung bis zu seiner Mündigkeit aufgeschoben werde.
- Senatus Consultum Macedonianum, ist ein Rathsherr Gebot/ damit demjenigen/ welcher einem Sohne Geld geliehen/ auch nach des Vatters Tode keine Klage gegeben werde. Suche weiter Beneficium Scti Macedoniani.
- Senatus Consultum Orphitianum, ist ein Rathschluß / welches den Sohn oder Tochter / ob sie gleich in des Vatters Gewalt sind/ zu den Gütern der Mutter/ welche ohne Testament stirbt/ vor den Anverwandten vom Vatter und Mutter her beruffet.
- Senatus Consultum Pegasianum, ist ein Rathsherr Gebot / daß einer der gebetten wird eine Erbschaft auszuantworten / den vierten Theil darvon nehmen und behalten könne.



Scitum Tertullianum, ist ein Kathss. Gebott/ daß die Mutter zu der Kinder Erbschafft gelassen werde.

Scitum Trebellianum, ist ein Kathsschluß/ daß die Klagen von den Erben auf diejenige/ denen die Erbschafft ausgeantwortet worden/ gebracht werden möchten.

Scitum Vellejanum de mulierum intercessionibus, ist ein Kathsschluß/ daß wider die Weiber/ so sich vor andere verschrieben/ keine Klage gegeben werde.

Senes, Alte/ können eigentlich nicht den Jahren nach determiniret werden/ sondern es kommt meistens auf das Gutdüncken des Richters an/ wann er einen vor einem Alten achten wolle. Menoch. A. J. Q. qu. 59. In dem Kayserlichen Cammer-Gericht wird schon ein 50. jähriger vor einen alten Mann gehalten. Gail. lib. 1. obl. 92. n. 7. Jedoch kommt es auch disfalls offt auf die Sache oder Verrichtung an/ als nach deren Beschaffenheit einer zuweilen eher / zuweilen aber auch langsamer pro sene geachtet wird. Also ist einer zu denen Expeditionen, welche zugleich die Kräfte des Leibs und des Gemüths erfordern/ schon im 55ten Jahre zu alt. arg. L. fin. C. qui ætat. vel profan. se excus. & Brunn. ad eand. Hingegen aber wenn einer nicht so wohl mit dem Leibe als nur allein mit dem Gemüthe zu arbeiten hat/ kan er sich Alters wegen eher nicht als biß er das 70te Jahr hingelegert von der Vormundschaft excusiren. arg. §. 13. J. de excus. tut. & curat. So ist auch einer zu Ablegung eines Zeugnisses im 70ten Jahre. L. 8. junct. gl. ff. de testib. zu Zeugung deren Kinder / im 60ten Jahre L. 1. ibiq; Gl. in verb. Sexaginta ff. de Adopt. eine Frau aber disfalls im 50. Jahre L. 12. C. de legit. hæred. allbereit zu alt : Wiewohl es auch nicht an Exempeln fehlet/ daß Männer die schon über 60. Jahr gewesen/ und manchmal wohl gar noch zu paaren haben Kind-Taufe gegeben / woraus aber doch keine Regul zu machen/ ausser etwan zuweilen diese : quod pater sit quem nuptiæ demonstrant.

**Sensus, der Sinn.** Item/ die Empfindlichkeit/ der Verstand / die Meinung / die Vernunft. in L. 1. §. 1. ff. si quadrupes paup. L. 22. §. si maritus. ff. solut. matrim. L. 32. §. 2. ff. de acquir. possess.

**Sensum est, man hat statuirte / es hat gefallen.** L. 8. ff. de acceptil.

**Sententia ab effectu rei judicatae suspendiret / das Urtheil von seiner Rechts-Kraft aufgehalten.**

**Sententia, heisset bey den Advocaten derjenige Spruch / der aus den Schöpffenstühlen oder andern Gerichten über eine Streit-Sache verschiedener Partheyen ergeheth.**

**Sententia confirmatoria, das Urtheil / wodurch das vorige bestätigt wird.**

**Sententia correctoria, wodurch das vorige geändert wird.**

**Sententia declaratoria, wodurch das vorige erklärt wird.**

**Sententiam dicere, dare, ferre, pronunciare, urtheilen / ein Urtheil sprechen.**

**Sententiam exilii passus, der ins Elend verwiesen.**

**Sententia falsa, eine falsche Meinung oder ein solch Urtheil / welches durch falsches und unwahrhaftiges Anbringen ertheilet wird.**

**Sententiae quae sine appellatione rescinduntur, Urtheil / welche ohne Berufung aufgehoben / und zu nichte gemacht werden.**

**Separabilis, le, das leicht abzusondern.**

**Separabilia, die leicht abzusondern seyn.**

**Separare, iren / absondern / scheiden / von einander thun / unterscheiden.**

**Separatio, heist in den Rechten eine durch des Pratoris Auctorität geschene Absonderung der Erb-Güter / von demjenigen so des Erben sind.**

**Separatio à thoro & mensa, die Absonderung von Tisch und Bett / so um gewisser Ursach willen bey den Eheleuten geschicht.**

Separationis beneficium, ist eine Wohlthat des Prætoris, dadurch auf Anhalten der Erbschafts-Creditorum, und nach erkannter Sachen die Güter des Verstorbenen / von den Gütern des Erben abgesondert werden / zu dem Ende / daß jenem aus denselben Erb-Gütern zu erst Satisfaction gegeben werde.

Seposita, beygelegte Dinge.

September, der Herbstmonat.

Septemviri, wurden die Churfürsten des Heil. Römischen Reichs genennt / da nemlich deren sieben waren / müssen heut zu Tag Novemviri heissen / in eben dem Verstand heist.

Septemvirale Collegium, das Churfürsten Collegium.

Septemviratus, das Churfürsten-Amt oder Würde.

Septimo, zum siebenden.

Septum, ein Schrancke / geflochtener Zaun.

Septunx, sieben Unzen / sieben Zwölftheil einer Sach.

L. 50. §. 2. ff. de hæred. instit.

Sepulchrum, das Grab / wo eines Menschen Körper und Gebein hinbegraben werden. L. 1. ff. de religios. & sumt. funer.

Sepulchra familiaria, Geschlechts-Begräbnisse / so allein für die Agnaten / die gleiche Schild und Helm führen / gehören.

Sepulchra familiaria & hæreditaria simul, die Begräbnisse / so wohl für die / so gleiche Schild und Helm führen / als für die andere Erben constituirt werden. vid. Mevius P. 9. Decif. 142.

Sepulchra hæreditaria, Erb-Begräbnisse / welche für alle Erben / sie mögen eben den Nahmen führen oder nicht / gehören.

Sepultura Asinina sive canina, eine Esels- oder Hunds-Begräbnis ist / wann grosse und überführte Missethäter unter den Galgen oder an ander dergleichen Orter eingescharrt werden. Carpzov. L. 2. def. 375. n. 1. & def. 344. n. it. L. 2. def. 371. it. L. 2. def. 180. add. Finckelthul

ckelthuf. de Jure sepult. conclus. 2. Lauterb. Comp. Jur. de religios. p. 163.

**Sepultura honesta**, eine ehrliche Begräbniß ist / welche durch hergebrachte Solennitäten und Gebräuchen an einem ehrlichen Ort verrichtet wird.

**Sepultura inhonesta**, eine unehrliche Begräbniß ist / welche ohne gewöhnliche Solennitäten und Ceremonien verrichtet / und der todte Körper entweder ausser dem Kirchhof oder in demselben / aber in einem entlegenen Ort / oder ohne Gesang und Klang begraben wird.

**Sepultura**, die sepultur oder Begräbniß. Hauptvatter. p. 89. §. 5. Lauterb. p. 162. seq.

**Sequela**, die Herrn Folge und Reise / ist ein Recht / vermög dessen die Unterthanen / wann der Landes-Herr im Krieg begriffen / schuldig sind / bey demselben auf vorhergehenden Befehl zu erscheinen / ihm mit Waffen beyzustehen / und ihm nachzufolgen / oder *sequela militaris* ist ein Regale, Krafft dessen der Landes-Herr seine Unterthanen bey erheischender Noth ausbiethen kan / welche auch auf dessen Befehl mit Waffen erscheinen / und ihm nachfolgen müssen.

**Sequela inferior**, die Nieder-Folge. Vid. Fritsch. tract. de jure iustrat. & sequelæ.

**Sequela particularis**, wann sie nur verbunden sind / auf eine gewisse Zeit oder an einem gewissen Ort zu erscheinen / und zu folgen.

**Sequela superior**, die hohe und Landes-Folge.

**Sequela universalis** ist / da die Unterthanen insgemein und allesamt dem Herrn nachfolgen müssen.

**Sequens**, folgend / das folgende.

**Sequester**, ein Schiedsmann / Schiedsrichter / welcher ein Gut / weßwegen man streitet / bestellet / einnimmt / und Rechnung darüber thut.

**Sequestraria actio**, siehe oben : *Actio depositi sequestraria*.

Sequestratio, die Sequestration, ist eine Hinterlegung eines strittigen Guts / mit dem Beding / daß es bey einem dritten Manne so lange verwahret und aufbehalten werde / bis die Sache entschieden / da es dann dem Überwinder zu restituiren ist. L. 5. §. 1. & 2. L. 6. ff. deposit.

Sequestratio necessaria s. judicialis oder prætoria, ist eine solche Hinterlegung / welche von Richter aus rechtmässigen Ursachen / anerkennt wird / ob gleich kein Theil solche begehret oder darum bittet. c. 1. X. de sequest. poss. & fruct. L. 7. §. f. qui satisd. cog. welche Sequestration sonst verboten. r. t. C. de proh. seq. Men. P. S. D. 247. it. Part. 5. Dec. 233. n. 3.

Sequestratio voluntaria s. conventionalis, die freywillige / und untereinander beliebte Hinterlegung ist / da die streitende Partheyen sich unter sich verglichen / die strittige Sache inzwischen einem andern zur Verwahr- und Administration anzuvertrauen / und dieses Sequestrum ist zugelassen / und so lang die Sache bey dem Sequester ist / so kan weder der Actor noch Reus sagen / daß er selbige possidire / und kan allezeit so wohl vor als währenden Gericht geschehen. L. 6. L. 17. depositi.

Sequester, iren / bis zu Austrag der Sachen hinterlegen / oder einen Schiedsmann ein Ding eingeben.

Sequestrum, die Inhabung eines Gutes.

Sequi, folgen / nachfolgen.

Sequior, geringer / schlechter / schlimmer. L. cum hi 8. §. 11. ff. de transactionib.

Sequitur, es folget. Non sequitur, es folget nicht.

Serenissimus, durchläuchtigst. It. der Fürst.

Seria, ein ablanges thönerners Gefäß / wird unter die Wein-Gefässe gezehlet. In L. 15. §. proprietatis ff. de usuf.

Serica vestimenta, Kleider / so aus einer gewissen Materie gemacht waren / welche die Völcker / so Seres genannt wurden / von denen Bäumen sammleten / und welche insgemein

gemein aber unrecht/ Seiden genennt wird. L. ult. §. species ff. de publican. L. 15. ff. de aur. arg. mund. leg.

**Series**, eine Ordnung.

**Series negotii**, die Erzählung des ganzen Handels.

**Series rerum gestarum**, der Inhalt der geschenehen Handel/so vom Notario aufgezeichnet werden müssen.

**Serraculum**, das Steuer-Ruder. L. 29. §. 1. ff. ad Leg. Aquil.

**Serviana Actio**, suche oben; Actio serviana.

**Serviette**, eine Handquelle/Zellertüchlein.

**Servilis**, le, }  
**Serviliter**, } servilisch/ knechtisch.

**Servire**, iren/dienen/aufwarten/helffen.

**Servitium**, ein Dienst.

**Servitia**, allerhand Dienstbarkeiten.

**Servitia determinata**, sind solche/welche zu gewissen Zeiten/ und auf gewisse Tage ordentlich müssen verrichtet werden.

**Servitia indeterminata**, welche nicht auf gewisse Zeit/nach in gewisser Anzahl angesetzt / sondern nach des Herrn Gutbefinden und Belieben / oder auch nach des Landes Gewonheit angesetzt/ und so oft müssen geleistet werden/ als es die Noth erfordert. Gail. 2. obi. 62. n. 12. Richter. Decis. 98. n. 8. Hahn ad Tit. ff. de oper. libert.

**Servitia consueta**, gewöhnliche Dienste / die nach hergebrachter Gewonheit entweder des ganzen Landes oder eines gewissen Dorffs geleistet werden müssen.

**Servitia inconsueta**, ungewöhnliche Dienste/ welche wider die Gewonheit und das alte Herkommen gefordert werden.

**Servitus**, die Servitut oder Dienstbarkeit/ die Leib-Eigenschaft. It. eine Berechtigtheit / dadurch etwas entzogen wird der Freyheit / die ein Herr an seinem Gut hat / und wird einer fremden Person / oder einem andern Gut verliehen und dienstbar gemacht. Bartol. in L. 1. ff. de serv. oder es ist ein Recht / welches wir auf eines andern Sachen

chen constituirr / oder auf andere Weise von uns acquirirt worden / Krafft dessen der Herr dieser Sache zu meinen Nutzen etwas leyden muß / oder doch darinn etwas nicht thun darff. L. 13. § 1. de dam. inf.

**Servitus altius tollendi**, ist eine solche Gerechtigkeit / daß einer sein Hauß auch mit Schaden des Nachbars zu seiner Nutzbarkeit höher bauen kan. **Vel altius non tollendi**, ist eine solche Gerechtigkeit / da einer sein Gebäude nicht höher bauen darff / wenn es der Nachbar nicht haben will.

**Servitus Cloacæ**, ist ein Recht / ein heimlich Gemach in eines andern Hauß / Hof / Acker / Grund und Boden zu machen / der den Unflat durch zu führen. L. 7. ff. de servit.

**Servitus canalium ferendorum**, die Dienstbarkeit / daß einer darinnen leyden muß.

**Servitus fluminis**, ist zweyerley; vel 1) **avertendi**, eine solche Dienstbarkeit / da mein Nachbar schuldig ist / das Wasser / so sich gesamlet / und durch eine Rinne wie ein Fluß mit Gewalt herab fleust / von meinen Gebäude aufzunehmen. L. 20. §. 5. ff. de servit. præd. urban. 2) **non avertendi**, da ein Nachbar das gesammlete Wasser / so von seinem Hause kommt / von meinem Grund und Boden / um des Nutzens willen / den es darvon hat / nicht abwenden darff. §. 1. Inst. de serv. præd.

**Servitus fumi**, das Rauch-Recht / ist eine solche Gerechtigkeit / daß einer den Rauch durch ein Loch oder Fenster in eines andern Zimmer lassen kan / ohne daß sich derjenige darüber beklagen kan. L. 8. §. 5. si serv. vindicet.

**Servitus luminum**, ist ein Recht / da mein Nachbar schuldig ist / meine Fenster / wordurch ich Liecht suche / aufzunehmen. L. 4. L. 16. ff. de servit. præd. urb.

**Servitutes mixtæ**, die vermischte Dienstbarkeiten sind / die nicht bloß oder ganz persönlich / die nemlich ein Person der andern schuldig / auch nicht ganz sächlich / also daß ein Gut dem andern zu leisten schuldig / sondern die von denen bey-

den/

den / von den sächlichen und persönlichen Dienstbarkeiten Theil hat. Dergleichen sind Usus, Ususfructus und Habitatio.

**Servitus ne luminibus**, das Licht-Recht / oder daß man einem das Licht oder die Fenster verbauen darff. L. 4. §. 1. & 2. ff. de Servit. Præd. Urban.

**Servitus prospectus** s. **prospiciendi**, ist eine Gerechtigkeit / daß einer aus seinem Haus in eines andern Hof oder Garten sehen darff.

**Servitus personalis**, eine persönliche Dienstbarkeit / die eine Person der andern zu leisten schuldig / davon besiehe Tit. ff. de statu hom. & Instit. de Jur. personar. dadurch einer einem andern / wider die natürliche Freyheit unterworffen ist. L. 4. §. 1. ff. de Stat. hom. §. 2. Inst. de Jur. Person. diese Dienstbarkeit wird aber heut zu Tag eine Leib-Eigenschaft genennet / davon besiehe weitläufftig Balthasar. Kelol. Præd. p. 1. Tit. 4. per tot. it. prolixissime Lib. Bar. Schmidti Comment. ad Jus Bavaric. Tom. 2. Tit. 4. Art. 1. seq. fol. 256. seq. & fol. 264. seq.

**Servitus projiciendi seu protegendi**, ist eine Gerechtigkeit / da etwas Gebautes über ein fremdes Haus oder Hof also hinaus geführt wird / daß es niemals auf dem Gebäude des Nachbars ruhe; Dergleichen sind die Aecker / Ausgebäude / Furdächer / Wetterdächer &c. L. 2. L. 20. pr. & L. 25. ff. de servit. urb. præd. L. 86. §. 1. de C. E. V. L. 242. §. 1. ff. de V. S. L. 29. §. 1. ad L. Acquil.

**Servitus ne prospectui officietur**, ist eine Gerechtigkeit / daß ein anderer nichts vornehmnen darff / dadurch mein Prospect oder das Aussehen verhindert und unangenehm gemacht wird. L. 15 ff. de servit. præd. urb.

**Servitus realis sive prædialis**, ist eine solche Dienstbarkeit / die ein Gut beim andern zu leisten schuldig / dergleichen sind die Servitutes urbanorum & rusticorum prædiorum. L. 34. ff. de servit. rust. præd. diese sächliche Dienstbarkeit erstreckt sich nur auf die Stadt und auch auf die Feld-Gründ



Grund und Güter / also / daß dieselbe denen beyden mag zugeleget werden. Vid. Tit. ff. de serv. urb. præd. & tot. tit. comm. præd. cum simil.

Servitutes rusticorum prædiorum, die Dienstbarkeiten und Gerechtigkeiten/welche einem Acker/Grund und Boden anhangen. L. urb. 191. de V. S. Dergleichen sind 1) Iter. 2) Actus, 3) Via. 4) Aquæ ductus. 5) Aquæ hæustus. 6) Appulsus pecoris ad aquam. 7) Jus pascendi, calcis coquendæ, arenæ fodiendæ, pedamenta summendi, Lapides cædendi, lignandi &c. Darvon suche oben.

Servitutes urbanorum prædiorum affirmantes, sind solche Städtische Dienstbarkeiten / wo der Nachbar etwas leyden und dulden muß.

Servitutes urbanorum prædiorum negantes, sind solche Städtische Dienstbarkeiten / wodurch den Nachbarn etwas zu thun verboten / oder etwas wider seines Hauses natürliche Freyheit zu unterlassen gezwungen wird. Manz. ad Inst. de servit. §. 1. n. 3. & 4.

Servitutes urbanorum prædiorum, sind Dienstbarkeiten/welche den Stadt-Gebäuden (siehe oben prædia urbana) anhangen. Guth. dissert. ad l. S. n. 24. ibique.

Servitus oneris ferendi, die Bürd oder Lasttragung der Gebäude / oder eine solche Gerechtigkeit / daß eine Säule oder Wand des Nachbars / die Last unsers Gebäudes zu tragen schuldig. L. 33. ff. de Servit. Prædior. urban. L. 6. §. 2. si serv. vindic.

Servitus stillicidii, das Dachtrauf-Recht / welches ist 1) avertendi, ein solches Recht / da einer von seinen Dach das Regen-Wasser auf des Nachbars Dach oder Hof und Tenne abwenden und ableiten kan. §. 1. Inst. de serv. vid L. 20. §. 2. 5. & 6. ff. de servit. præd. urban. 2) non avertendi welches eine solche Dienstbarkeit ist/daß derjenige/dessen Dach-Trauf in meinen Hof fällt/dieselbe nicht kan von seinem Hauß abwenden/ also/ daß sie nicht in mei-

ne Cisternen oder Garten falle. L. 2. ff. de servit. præd. urban.

ervus, ein Knecht/Hausvater. p 76. §. 3.

ervus corruptus, ein Knecht/ so verführet und abspenstig gemacht ist. Actionem servi corrupti. Suche oben Lit. A.

ervus fugitivus, ein flüchtiger/verlauffener Knecht.

ervus fundus, ein Gut / darauf ein anderes Gut eine Dienstbarkeit hat. L. 20. §. 1. ff. de acquir. rer. domin.

escuncia, anderthalb Unzen. L. filium ff de legat. præstand.

essio, die Session, oder der Sitz/Stand / §. E. in der Reichs-Versammlung.

estertius; eine gewisse Münz bey denen Römern/ so mit H S. bezeichnet wurde; Sestertium aber in genere neutro, bedeutet 1000 Sestertios.

exagena, ein Schock.

exagena antiqua, ein alt Schock von 20. gr.

exagena nova, ein neu Schock von 60. gr.

extans, 3wo Unzen.

extarium, eine Art von Maas. L. 13. ff. de instruct. vel instr. leg.

extò, zum sechsten.

exus, das Geschlecht.

ca, ein Dolch/ein kurzer gebogener Säbel.

icarii, Mörder/Meuchelmörder/ werden alle diejenigen genennt/die einen andern umbringen/ es geschehe mit was für einem Instrument es immer wolle. Welemb. ad ff. tit. ad L. Cornel. de Sicar. n. 3.

icarius, ein Meuchelmörder.

icilicus, der vierdte Theil einer Unze. L. 21. §. 2. ff. de fund. instruct.

icco pede transgrediren/ præteriren/ mit Stillschweigen übergehen/nicht verantworten.

**Sigillaria**, ein Dorff bey Rom/da man vor Alters die Siegel/Bücher/und anderes dergleichen verkaufft. L. pen. § paterfam. ff. de legat. 3.

**Sigillum**, das Siegel/Insiegel/Petschier/Petschafft. It. eine kleine Statua. L. quælitum ff. de fund. instruct.

**Signa**, heissen der Soldaten Fahnen oder Standarten. L. 2. §. initium. ff. de orig. Jur. L. pen. ff. ex quib. caul. major. L. 3. §. ult. ff. de testib.

**Signata cista**, eine mit der Zeugen Siegel versiegelte Kiste. L. 1. §. si cista ff. de Lege commissor.

**Signatæ tabulæ testamenti**, ein Testament/das sieben Zeugen versiegelt haben. L. ult. ff. de secund. tabul.

**Signatores**, die Zeugen / so zu einem Testament / Ehestiftung &c. adhibiret werden/ und die mit ihren Petschafften das Instrument siegeln. L. 22. ff. de testib. L. 3. §. hoc interdict. ff. de tabul. exhibend. L. 32. in f. ff. de fur. tis.

**Signatum**, aufgezeichnet/bezeichnet/gegeben/besiegelt.

**Signatura**, eine Signatur, Gemerck/Zeichen.

**Signum**, sigillum, signaculum, ein Zeichen/ein Ring/ dar: auf ein Zeichen/Buchstaben/Bild oder andere Characteres eingegraben sind. L. 22. §. signum ff. qui test. facere poss. L. 11. ff. de injust. rapt. irrit. testam.

**Significare**, wissend machen/ zu wissen thun. L. 65. §. 3. ff. ad Sc. Trebellian.

**Signinus rivus**, ein in einen steinernen Canal lauffender Bach. L. 1. §. ult. ff. de rivis.

**Silani. silvani**, die Bilder/so auf denen Fontainen stehen und Wasser ausspeyen. L. 17. §. 9. ff. de action. emt.

**Silentiarii**, waren gewisse bestellte Leute/ die am Kayserlichen Hof bey dem Audienz - Zimmern aufwarten / und durch ihr Zusprechen alles Gerausch und Tumult verhindern. Rubr. C. de silentiar. Lib. 12.

**Silentium**, das Stillschweigen ; **Silentium imponere** / das Stillschweigen auferlegen. **Silentium perpetuum imponere** / ein ewiges Stillschweigen auferlegen. **Altum silen.**

silentium, wird gesaget/wenn ein Ding ganz still ist / und man nichts davon sagt.

Siligo, eine Art des besten Getreydes. L. 30. ff. de negoe. gelt.

Siliginarius, der über dasselbe Getreyd gesetzt ist / und solches austheilet. L. 52. §. 5. ff. de furt.

Simonia, die Simonie, ist ein beflissener Wille/etwas Geistliches / oder was dem Geistlichen anhängig ist / zu kauffen und zu verkauffen. Tot. tit. de simon.

Simonia confidentialis seu confidentiæ ist / wann jemand ein Beneficium &c. conferirt wird / unter der gewissen Hoffnung/dasß der so damit versehen wird/ solches einmal resigniren oder cediren werde/ entweder dem Conferenten/oder dessen Nepoti, oder einem andern.

Simonia conventionalis ist / wann über das innerliche Vorhaben zur Convention geschritten wird / etwas Weltliches für etwas Geistliches zu geben / doch daß der Effect auf einer Seiten nicht erfolget ist.

Simonia juris Divini, wird begangen bey ganz geistlichen Sachen / insonderheit bey denen / dardurch der Löse- und Bind-Schlüssel conferirt wird.

Simonia juris humani seu Ecclesiastici, hat aus dem positiv-Recht ihren Ursprung/und wird begangen bey einer Sach / die ihrer Natur nach zwar kan verkaufft werden/ solches zu thun aber von dem jure Ecclesiastico positivo verbotten ist/ als bey Verkaufung der Beneficien &c.

Simonia mentalis, welche allein im innerlichen Sinn und Vorhaben bestehet / es mag gleich die Sach tradirt werden oder nicht / ohne einiges pactum oder Convention.

Simonia realls ist / wann über die Convention, daß man etwas geben wolle / auch die Tradition der Sache dazu gekommen/ und zwar von beeden Theilen/ dem Gebenden und dem Nehmenden. z. E. wann ich dir Geld gegeben habe / und du mir hinwiederum eine Prazbende gegeben hast

- Simplam promittere**, s. de simpla cavere, den einfachen Werth der Sach/ wegen der Eviction versprechen. L. 5. §. ult. L. 56. & 60. ff. de eviction. L. 17. ff. de institor. act.
- Simplaria vendiciones**, Verkäuffe/ dabey der bloffe einfache Werth wegen der Eviction versprochen wird. L. 6. tamen. §. ult. ff. de ædilit. edict.
- Simplex**, einfach/ schlecht und einfältig/ ohne Ceremonien Solennitäten / ein Mensch/ der nicht verschlagen/sondern ehrlich und aufrichtig ist.
- Simplex substitutio**, ein Auffersehung eines Erbens/ so nur auf einen Fall concipirt ist. L. 1. ff. de vulg. & pupill. substitut.
- Simplicia interdicta**, darinn der eine Kläger / der andere Beklagte ist. §. tertia divisio. Inst. de interd.
- Simplicitas**, wird der Listigkeit/ Verschlagenheit opponirt/ wird auch rusticitas, eine tumme Bäurische Weise genannt. L. 2. ff. si quis in jus vocat. non ier. junct. L. contumacia ff. de rei judic.
- Simplicitas legum**, die Equität oder Billigkeit der Gesetze. §. sed quia Inst. de fidejcomm.
- Simpliciores**, einfältige/ unerfahrene Leute. L. 14. §. 4. ff. de religios.
- Simplum**, einfach.
- Simulatus**, d. i. un, erdichtet/falsch.
- Simulatus Contractus**, heist eigentlich ein solcher Contract, wann wir etwas thun/ und eine rechtmässige Ursache vorwenden / da wir doch stillschweigend etwas Unerlaubtes thun. z. E. wann ein Wucherer dafür will gehalten werden / als ob er das / was er als ein Pfand bekommen gefaufft hätte. L. 3. C. plus valere quod agit, quam quod lituit.
- Simultanea investitura**, die gesammte Hand/ Mitbelehnung schafft / ist nach denen gemeynen Lehn-Rechten dreyerley Art / dann es wird 1) jemand entweder so mitbelehnt daß er alsobald das Lehn habe / und solches genieße. II

Feud. 1. 2. 18. I. Feud. 1. §. 2. verb. communiter acceperunt. 2) oder so/dasß der Agnatus in einem neuen Lehn/wegen des zur Investitur gesetzten Vertrags / succedere. I. Feud. 1. §. 2. 8. in fin 14. §. duo fratres. in f. 20 d. II. Feud. 12. oder es wird ein anderer mit dem Lehn/das jemand schon besitzt / unter einer gewissen Condition belehnt. II. Feud. 26 35. I. Feud. 3. 3) oder es wird endlich einer mit einem Lehn / das ein anderer besitzt / mit dessen Consens nicht allein belehnt / sondern auch zugleich in die Possession gesetzt. I. Feud. 3. vers. nisi illi. Aber nach Sächsischen Rechten ist die Mitbelehnung ein actus. dadurch der Lehnherr mit Consens des Vasallen, der das Lehn besitzt/ einem andern / der ihm das Lehn-Jurament schwört/ solenniter zum Vasallen annimmt/ und ihm dadurch das Recht ertheilt / in solchen Lehn zu succediren.

Simultaneè investiren/ mitbelehnen.

Simultaneè investitus, ein Mitbelehnter (nach Sächsischen Recht) ist / der so mit des Vasallen und Lehns-Besitzers Consens, von dem Lehns-Herrn solenniter ist zum Vasallen angenommen / und ihm das Recht in solchem Lehn zu succediren ist mitgetheilt worden.

Sinceriren/vergewissern/versichern.

Sine die & consule, ohne Jahr / Tag und Namen/so gesagt wird / wenn keine Zeit oder Unterschrift in einem Brieffe gesetzt wird.

Singillatim, absonderlich.

Singularis, re, singular, allein/einig / singularis casus, ein absonderlicher Fall. It. wird gesagt/der ist gar singular, oder ein singular-Kopff / das ist / ein eigensinniger Mensch.

Singularia quædam, das/was wider die gemeinen Rechts-Regula ist. L. 15. ff. de reb. credit.

Singulare jus, ein sonderbar Recht/das wider die gemeine Raison zum Nutzen und Wohlfahrt der Republique durch

Authoritāt der Gesetzgebenden ist eingeführet worden.

L. 16. ff. de LL.

Singularia, sonderliche Dinge.

Singuli, ein jeder insonderheit.

Sinister, a, um, linck.

Sinistra interpretatio, eine falsche / unrechte Auslegung.

Sinistrè interpretiren / falsch ausdeuten / unrecht auslegen.

Siphones, Canäle / Röhren oder Tubi, die man bey Feuers-Brunsten zum Löschen braucht / indem man dadurch das Wasser in die Höhe sprizet / Wasser-Künste an manchen Orten genannt.

Sistere reum, den Beklagten stellen. L. si eum ff. si quis caution. wird von dem Bürgen gesagt / der den Beklagten für Gericht stellen muß.

Sitones, der zu Einkaufung des Getreyns bestellet war. L. ult. ff. de muner. & honor.

Situla, ein Bronnen-Eimer. L. qui fund. § f. ff. de contrah. emptio.

Smaragdus, ein Schmaragd / ein grüner edler Stein. L. 21. ff. de aur. & arg. leg. L. fin. § species. ff. de publican.

Smirna, Myrrhen, L. fin. § species. ff. de Publican.

Soboles, Kinder oder Descendenten, L. 1. ff. solut. matrim.

Socer, der Schwöher / Schwiegervatter.

Sociare, sociiren / zusammen gesellen / Gesellschaft machen.

Socidæ contractus, ist ein Contractus innominatus, so zwischen dem Herrn und dem Hirten wegen des Viehs aufgerichtet wird / so / daß für die Sorge und Weyde / die Zucht auf gewisse Masse unter ihnen getheilet / der Schade aber von dem Hirten allein getragen werde / und dieser schuldig sene / nach geendigter solcher Gesellschaft eben so viel

viel Stuck Vieh als er bekommen / dem Herrn wieder zuruck zu geben / die deswegen eiserne Rühre / Schaafse 2c. genennt werden.

**Societas leonina**, ist eine solche Gesellschaft / darinnen einer den Gewinn / der andere aber den Schaden allein tragen muß. Ist aber in Rechten verboten. L. 29. §. 2. ff. pro socio.

**Societas bonorum simpliciter**, begreiffet nur denjenigen Gewinn / den man durch seinen Fleiß und Müß in der Handlung erwirbt / nicht aber die Erbschafften / Legaten. Schenkungen 2c. Felic. cap. 13. n. 1.

**Societas particularis seu specialis**, ist entweder wegen einer einigen Sach / oder wegen einer gewissen Handlung aufgerichtet / und wird nur dasjenige darinnen communiciret / was aus solcher Handlung / westwegen die Societat contrahirt worden ist / herkommt / nicht aber was man sonst acquirirt / und nicht Rahmens der Gesellschaft. L. 52. §. 5. & 6. L. 67. §. 1. ff. L. 4. C. pro socio.

**Societas universalis omnium bonorum**, begreiffet alle und jede Güter der Gesellschaffter / sie seyen gegenwärtig oder zukünftig / sie mögen unter einem Titul oder auf eine ehrliche Weise erworben seyn / wie sie wollen. Mantic. de tac. & ambig. convent. L. 6. tit. 15. Felic. de societate. cap. 12. n. 2.

**Socius**, ein Gesell / Compan.

**Sodales**, die in einem Collegio beyammen sind. Colleg. L. ult. ff. de colleg. & corpor.

**Sodomia**, die Sodomiteren / eine unmenschliche Unzucht / §. 4. Inst. de publ. Jud. & ibid. Da. Hopp. L. 31. C. ord. L. Jul. de Adult. Ord. Crim. Art. 110.

**Solarium**, ein freyer Ort unter dem Himmel / zu oberst auf denen Häusern / der gemacht war / daß man daselbst der Sonnen Wärme genießten konnte. L. 17. ff. de servit. urban. prædior. Ist. der Grund- und Boden- Zinß / welcher erfordert wird / oder erfordert werden kan / wann jemand an Orten und Plätzen / so einer Gemeinde zu di-



rem freyen und allgemeinen Gebrauch gehörig / mit dero  
 Verwilligung bauet / L. 1. C. de div. præd. urb. add. Ni-  
 col. L. 1. §. de Jur. univers. p. 3. c. 1. n. 2. Carpz. p. 3. c.  
 131. def. 10. num. ult. in præjud. & Struv. de ædif. priv.  
 thes. 24.

Soldatæ feudum, ist / wann einem gewisse Gelder oder an-  
 dere Consumtabilia auf sein Lebenlang / sub lege fidelita-  
 tis concedirt werden. II. Feud. 10.

Soleane, heist das / was jährlich rechtmässig / ordentlich / und  
 zu gewissen Zeiten geschieht / als solennia munera, ge-  
 wöhnliche Nemter. L. 12. §. pen. ff. de administr. tut. so-  
 lennia onera patrimoniorum, ordentliche Auflagen. L.  
 2. ff. de veteran. solennes pensitationes, gewöhnliche  
 Steuern.

Solennia, die Herrlichkeiten.

Solennia appellationis sind 1) die Leistung des Eides /  
 welches abgeschworen / daß die Appellation nicht verwe-  
 gener Weise geschehe. 2) nach etlicher Orten Gewöhn-  
 heit / Statuten und Privilegien die Caution, die Appella-  
 tion fortzusetzen / und so das Urtheil widrig / dem Gericht  
 Folge zu leisten / 3) die Ablegung einer gewissen Sum-  
 men Geldes. 4) zur Appellations-Form gehöret auch  
 das. Fatale appellationis.

Solennia judiciorum, was auf Verordnung gewisser Ge-  
 setze bey Gericht observirt wird. L. 7. ff. de in integr.  
 restitut.

Solennia tempora, ordentlich gesetzte Zeit. L. ult. C. de  
 excusat. veter.

Solenni reverentia, mit gebührender Ehrerbietung.

Solennis testium numerus, sieben Zeugen bey Testamen-  
 ten. L. 21. ff. qui testam. fac. poss.

Solennitas, die Solennität / die Herrlichkeit / Zierlichkeit  
 ten.

Solennitas adoptionis, die gewöhnliche in Rechten vorge-  
 schriebene Art zu adoptiren. L. 25. in l. ff. de adoption.  
 L. 13. §. in C. de probat. L. 5. C. de suis & legitim.

Solen-

**Solenniter cavere**, auf gewöhnliche Weise, Caution setzen. L. 28 ff. de administr. tut. L. 46. ff. de procurator.

**Solida proprietas**, das Eigenthum/davon der ususfructus nicht abgetrennt ist. L. 26, in f. pr. ff. de usufr. legi L. 35. ff. de bon. liber.

**Solidus**, eine Münze bey den Römern/ so ungefehr eines Ducatens werth gehabt.

**Solide**, gänzlich.

**Solicitare**, iren/anhalten/treiben.

**Solicitor**, der antreibt / ein Anwalder. It. der einen fremden Knecht antreibt / etwas Böses zu thun. L. 11. §. quamvis. L. 14. §. aestimatio ff. de servo corrupto.

**Solicite**, bekümmert/mit Sorgen.

**Solicitatio**, Anhaltung.

**Solicitor**, ein Anhalter.

**Solicitudo**, Sorge/Bekümmernuß.

**Solicitus**, a. um, bekümmert.

**Solidare** iren/befestigen.

**Solidus**, a. um, gänzlich/ solidum, das ganze.

**Solidus**, ein Gulden. It. 16. S. oder ein Schilling.

**Solitus** a. um, gewöhnlich/gebräuchlich.

**Solstitium**, wird genennet / wenn der Tag am kürzesten oder am längsten ist/die Sonnenwende.

**Solvendo aut non solvendo esse**, zu bezahlen/oder nicht zu bezahlen haben. Also wird gesagt/ der ist solvendo oder nicht solvendo, d. i. er hat zu bezahlen / und nicht zu bezahlen.

**Solvere**, iren/ bezahlen/ auflösen/erledigen/thun/was man versprochen hat. L. 167. ff. de verb. signif.

**Solvere unionem**, heist in L. 6. ff. de aur. argent. mund. legat. eine Perle von dem Faden auflösen.

**Solum**, der Grund und Boden/ wird derjenige Platz genennt/ darauf ein Gebäu stehet / oder gesetzt wird. L. 21. ff. de pign. act; L. 2. C. de R. V.

**Solutio**, die Auflösung/ Gnugthuung und Befreyung/ Bezahlung der Schuld. L. 14. ff. de solut. welches ist eine Leistung dessen / was einer schuldig ist. L. 47. ff. de O. & A. L. 49. ff. de solut. pr. Inst. quibus mod. toll. obl. & ibid. Dn. Hopp. Stryck, Andler, Huber &c. Lauterb. Struv. Ludovici & Wesenb. ad t. ff. de solut. comp. Lauterb. p. m. 639.

**Solutio indebiti**, die Bezahlung dessen/so einer nicht schuldig ist. e. g. Ich hätte einem Geld bezahlt/in Meinung/ als wenn ich ihm schuldig wäre / finde aber hernach / daß ich mich geirret / und weder aus dem natürlichen noch Bürgerlichen Recht ihm etwas zu bezahlen / verpflichtet gewesen/dahero fordere ich solches Geld wiederum durch die **Condictio indebiti**. L. 5. §. 3. ff. de O. & A. §. 6. Inst. d. t & ibid. Dd. Comp. Lauterb. p. m. 199.

**In solutum datio** ist ein **Beneficium**, Krafft dessen denen Schuldnern/ so durch Unfall verarmet sind / und die noch Güter übrig haben / zu welchen sich kein Käufer finden will/erlaubt ist/solche denen Creditoren an Bezahlungs statt abzutreten, Manz. Patroc. debitor. Decis. 1. qu. 9.

**Solutus**, a, um, bezahlt/aufgelöst/solutus legibus, der von Gesetzen befreyet und denselben nicht unterworfen ist.

**In solutum cediren/ tradiren/ an statt Zahlung abtreten/ übergehen.**

**Sonticus morbus**, eine Krankheit / welche einen hindert/ seine Geschäfte zu verrichten.

**Sophisma**, eine flüchtige/listige/betrüglische Rede. L. 177. de V. S L. 65. de R. J.

**Sophista**, ein Sophist, oder der die Rede weiß zu verfehren.

**Sophisterey, Betrügerey.**

**Sopire, iren/ einschläffern.** Lites sopiren/ den Streit aufheben/endenigen/entscheiden.

**Sordide**, durch Geld bestochen. In L. 3. §. nunc videamus ff. de suspect. tutorib.

**Sordes, die Bestechung mit Geld.** L. 3. §. 1. L. 9 §. f. ff. de recept. qui arbitr. recep. L. 3. C. de arbitr. L. 15. ff. de judic. L. 26. §. per magistratum. ff. ex quib. caus. major. per sordes, mit Geld bestochen. L. 1. §. 1. ff. de magistr. conveniend. L. 8. §. ult. ff. Mandat.

**Soror, die Schwester.**

**Sororius, der Schwester Mann.** It. des Bruders oder der Schwester Sohn.

**Sors, ein Theil/ das Los.** Ferner das Capital, die Hauptsumme. vid. tit. ff. de usur. L. pen. ff. ad L. Falcid. L. 58. §. ante ff. ad S. Trebell. In sortem computiren. Suche oben Lit. J. Per sortem oder sorte rem redimiren/ durchs Los eine Sache entscheiden. Item werden Sorten die Gattungen genennt.

**Sortiarii, die Seegensprecher.**

**Sortes, waren Antworten/ so der Satan denen geben ließ/ die ihn um etwas gewisses fragten.** L. can. 29. qu. 1. & tot. tit. x. de sortileg.

**Sortilegium, die Wahrsägeren/** ist ein Verbrechen/ da man das Verborgene durch den Ausgang einer andern gewissen Sach zu erforschen sucht; Als wann man zu Erforschung eines Diebs ein Astrolabium, Dieb. Schlüssel zc. braucht. L. can. un. XXVI. qu. 1. & 2. de sortileg.

**Sortilegus, sortilega, ein Wahrsager/ Wahrsagerin/** die das Verborgene durch Aberglaubische Mittel erfahren wollen/ und andern es anzeigen.

**Sortiri, etwas durchs Los überkommen filium einen Sohn bekommen.** L. 3. ff. si emancipatus. ff. de bonor. possess. contra tabul.

**Spado, heist insgemein ein jeder / der durch Krankheit oder von Natur/ oder sonst durch einen Zufall untüchtig ist Kinder zu zeugen/ und begreift die Castratos, Thli-bias und Thlasias.** L. 128. ff. de V. S. juncta L. 39. §. 1. ff. de jur. dot. In specie aber werden Spadones genennt/ die wegen eines zeitlichen Zufalls oder Kälte der gebäh-

ren-

renden Glieder Kinder zu zeugen untüchtig sind/ ob schon sie an ihren Gliedern unversehr erscheinen; L. 6. in f. L. 3. pr. ff. de liber. & posthum. L. 6. §. f. ff. de ædilit. edict. L. Spadones ff. de V. S.

Sparda, ein Amt/ Dienst.

Spathæ, grosse lange Schwerdter.

Spatium, eine weite Zeit/ der Aufenthalt/ Raum/ wird so wohl von der Zeit als dem Ort gebraucht. L. sicut. §. idem Papin. ff. quib. mod. usufr. amitt. c. f. x. de nov. oper. nuntiat.

Spatium deliberandi, eine Zeitlang sich zu berathschlagen.

Spatium viginti dierum, ein Aufzug auf 20. Tage.

Specialis, le, sonderlich.

Specialia, sonderliche Dinge.

Special Mandat, ein absonderlicher Befehl und Vollmacht.

Species, ist bey denen Juristen nicht anders/ als was bey denen Dialecticis Individuum substantiæ heist/ oder ein gewisses determinirtes Corpus, vid L. 30. & L. 41. §. 1. ff. de legat. 1.

Species facti, der Inhalt eines Geschichts/ der Verlauf der Sachen.

Specificatio, ist/ wann jemand eine Art oder Gestalt in seinen eigenen Namen aus einer fremden Materie conficiret oder macht. L. 7. §. 7. ff. de A. R. D. § 25. Inst. eod. und geschicht solches auf zweyerley Weise/ entweder aus einer fremden Materie allein/ die sich reduciren oder in den vorigen Stand bringen läst/ oder nicht/ oder aber theils aus einer fremden/ theils aus seiner eigenen Materie bestehet. d. §. 25. Inst. de R. D.

Specificatio jurata, eine Eydliche Verzeichniss.

Specificiren/ ein Ding klärlich anzeigen/ aufzeichnen/ verzeichnen und darthun.

Speciosæ personæ, werden genennet/ die sonst clarissimæ personæ genennet werden/ ingleichen die/ so die

Hew

- Heyrathen der Senatorum** gebrauchten. L. 100. ff. de V. S.
- spectare**, für **expectare**, erwarten. L. 6. ff. quod falso tutor. gest. L. 29. in f. ff. pro socio L. 83. §. 5. sacram. verk. adeo. ff. de Verbor. Obligat.
- speculari**, speculariren/ einer **Sach** nachdenken/ nachsinnen/ auskundschaften/ fleißig betrachten/ auf etwas denken.
- specularia**, wurde genennt dasjenige/ wordurch das Licht bey denen Alten in die Zimmer fiel/ wie heut zu Tag durch die Glas- Fenster/ diese wurden aus dem Lapide speculari, einen uns heut zu Tag unbekanntem Stein/ gemacht/ welcher durchsichtig war als Glas/ und sich gar leicht in sehr dünne Theil schneiden oder spalten ließ. L. 12. §. 12. ff. de instr. vel instrum. leg. L. 15. §. 4. ff. de usufr.
- specularii**, die/ so solche Fenster aus erstgedachten Stein machten. L. ult. ff. de jur. imun.
- pes reconciliationis**, eine Hoffnung zur Versöhnung.
- phalma Typographicum**, ein Druckfehler.
- phæristorium**, ein runder Ort/ in denen Bädern/ so zum Ballspiel destiniret war. L. 16. ff. Mandat.
- picula illecta**, die Aehren so liegen bleiben bey der Erndte/ und von denen Bauern bey gelegener Zeit aufgelesen werden. L. 30. ff. de V. S.
- spiritualis**, le, geistlich.
- spiritualia**, geistliche Dinge.
- spiritus familiaris**, ein Geist/ welchen mancher deshalben anzunehmen pfeget/ daß er in einem Dinge fertig seyn/ oder Glück haben möge.
- spolia**, werden die Ritterliche Insignia, als Schild/ Helm/ Degen/ Handschuhe und Sporn genennt / welche bey Ablicher Beerdigung/ Ritterlichen Gebrauch nach/ an den Kirchen- Wänden befestigt werden.
- spoliare**, spoliiren/ ausziehen/ berauben/ plündern/ einen mit

mit Gewalt oder heimlich aus dem Besitz einer körperlichen oder uncörperlichen Sache setzen.

Spoliatio, die Beraubung/ Rauberey.

Spoliator, ein Dieb/ Entseker/ Rauber.

Spoliatus, a, um, geraubt/ beraubt.

Spoliatus, der mit Gewalt oder heimlicher Weise aus der Possession einer uncörperlichen oder körperlichen Sache gesetzt ist worden. v.g. aus der Possession eines geistlichen Beneficii, einer Gerechtsamen oder Jurisdiction, &c. conf. tot. tit. x. de restitut. spoliator.

Spoliatus ante omnia est restituendus, dem Beraubten ist vor allen Dingen zu erstatten und zu ersetzen/ was ihm abgenommen worden.

Spolium, der Raub/ wird alles dasjenige genennet/ das aus jemand entseket / oder das ihn abgenommen worden ist.

Spolii actio, siehe oben; Actio spolii: Spolii Exceptio. Suche oben Exceptio spolii.

Spondere, spondiren/ verheiffen/ zusagen/ Bürge werden.

Sponde noxa præsto est, Bürgen soll man würgen.

Spongiæ, Schwamen/ womit die Säulen des Tafelwerck abgewischt wurde. L. quælitum §. canales ff. de instruct. & instrum. leg.

Sponsa, die Braut.

Sponsalia, die Eheverlöbnuß/ Verheiffutig zukünftiger Hochzeiten/ Eheversprechung.

Sponsalia clandestina, heimliche Eheversprechung/ Eheverlöbnuß/ die Winkel-Ehe/ wird eigentlich diese genennet/ welche von denen der Väterlichen Gewalt amnoch unterworfenen Personen/ ohne Verwilligung und Einstimmung der Eltern heimlich geschlossen werden. 2.)

Wird auch diß eine Winkel-Ehe genant/ wann Personen die keine Eltern haben und ihrer selbst mächtig sind/ ohne Zuziehung auß wenigste/ zweyer Zeugen eine Eheversprechung geschlossen haben. c. 3. x. de clandest. spons. Carpz. 2. Def. 32. §8. def. 34. 32. 33. 3.) Referti

ret man darunter/ die nicht mit Consens der Groß-Eltern eingegangen worden sind/ nach der Eltern Todt/ weil auch diese unter den Wort Eltern verstanden werden/ pr. Inst. de grad. Cognat. l. 5 l. 201. ff. de V. S. Man zehlet auch 4.) diese darzu welche nicht mit Einwilligung der Vormündern geschehen. l. 6 ff. it. l. 4. C. de spons. von denen Curatoribus. L. 20. ff. de R. N. L. 8. C. de Nupt von den Befreunden. Beyst. p. 1. c. 21. Gerh. loc. de Coniug. §. 94. Carpzov. L. 2. def. 46. Refor. Nor. Tit. 28. L. 9. §. Es soll auch item Kath's Verlaß de An. 1535. d. 3. Jun. & de An. 1572. die 8. Octob. in Addit. sub Rubr. Verbot der Winkel-Ehe/ die ohne Verwilligung der Eltern und Vormünder geschlossen werden. Stat. Noerdling. p. 3. Tit. 2. §. ult.

Sponsalia conditionata, bedingte Ehe, Versprechungen sind/ wann eine Zeit oder honette Condition beygeruñctet wird/ als e. g. wann ich aus der Fremd komme/ item wann du mir 100. Thaler Heyrathgut gibst 2c.

Sponsalia de futuro, sind eine Versprechung künftiger Verlobung/ und werden also mit Worten der künftigen Zeit concipiret/ als ich will/ oder werde dich nehmen. Oder sind eheliche Verheissungen/ so gegen einander geschehen/ wegen Leistung der Ehelichen Einwilligung und deren Vollziehung. C. pen. x. de spons.

Sponsalia de presenti, ist die Eheliche Einwilligung selbst/ (wann nemlich ohne Bedingung und schlecht hin die Ehe versprochen wird) mit Verheissung/ solche nach der Kirchen-Ordnung zu vollziehen. C. pen. de spons R. B. p. 11. tit. XI. §. 3. p. 178. vel. sind eine Verheissung der gegenwärtigen Obligationis sponsalitiæ, dadurch sich der Bräutigam der Braut/ und die Braut dem Bräutigam gegenwärtig verspricht/ als ich nehme dich.

Sponsalia posteriora, die andere Ehe-Verlöbniß.

Sponsalia priora, sind solche Verlöbniße/ die pur/ d. i. ohne Condition contrahirt werden.

Sponsalia publica, öffentliche Ehe-Verlöbniße/ d. i. solche Verlöbniße/ welche denen darzu gehörigen Solen-



nitäten nach/ richtig vollzogen worden/ e. g. mit Bewilligung der Eltern/ oder wann diese fehlen/ mit Zuziehung zweyer Zeugen. It. diejenigen Ehe-Verlöbnuſſe/ ſo vor Zeugen/ und mit Zuziehung derer / die dazu vonnöthen ſind/ öffentlich aufgerichtet werden/ arg. c. aliter. 30. qu. 5. conſanguineor. 3. qu. 4. c. 2. de cland. ſponſ. Kitzel de Synopſi matrim. Cypræus de jur. Conub. P. 1. cap. 10. §. 1. n. 2. vid Jac. Beyſt. de ſponſal.

Sponſalia pura, die unbedingte Ehe-Verſprechung iſt/ wann man ohne einige Condition ſich mit einem verlobt. e. g. Ich verſpreche dir hiemit die Ehe/ du ſollt mein ſeyn. Sponſalitia largitas, ſeu largitas ſponſalitia, oder Braut-Geſchenck ſind/ welche in Anſehung der künfftigen Hochzeit von dem Bräutigam der Braut geſchehen/ und wann ſolche nicht erfolget/ auch des beſchenckten Schuld verlöſchet. L. 15. C. de donat. ante nupt. und wieder auf dem Geber und deſſen Erben zuruck fallen. L. 16. C. de donat. ante Nupt.

Sponſalitia Largitas oder Morgengaba, iſt in Sachſen-Recht eine ſolche Art Güter/ welche einem Adelichen Weib aus des verſtorbenen Manns Vermögen/ Krafft der Sächſiſchen Rechte gehören/ wohin alles Weibliche Vieh/ welches geweidet wird/ worunter auch unbesatzte Mutter-Pferde/ ſo auf die Weide geführt werden/ gehören/ wie auch alles Gezügne und Zimmer-Holz/ die bey des Mannes Lebens-Zeit ungericht und unverbraucht ſeyn/ bleiben. Myler in Gamol. c. 17. § 4. Carpz. p. 3. c. 33. d. 20. & ſeq. It. das Lieb-Geld/ oder ein Geſchenck/ welches der Bräutigam der Braut des andern Hochzeit-Tages zu geben pflegt.

Sponſalitia largitas ſimplex iſt/ die aus Lieb/ und wegen der Lieb geſchicht/ aber nicht unter der ausgedruckten Condition, wann die Hochzeit erfolget/ und daher ſo kan dieſe auf Abſterben des wahren oder vermeinten Bräutigams nicht wieder revociret werden. L. 10. 11. C. de donat. inter vir & uxor. es mag ein Haß darzu kommen ſeyn oder nicht. Mantic. de rac. & ambig. convent. L.

20. Tit. 1. n. 6. es geschehe dann solches ex causa ingrati-  
tudinis, oder wegen Undanckbarkeit. L. 18. &  
12. C. eod

Sponsare, heyrathen/ sich eine Frau nehmen. L. 38. ff. de  
ritu nuptiar.

sponsio, die Verheissung/ Bürgschafft/ Zusage. It. die  
Wettung/ ein Contract, da ihrer zwey über die War-  
heit oder dem Ausgang einer zugelassenen Sache strei-  
tend/ unter einander etwas geloben/ und demjenigen zu-  
eignen/ auf dessen Behauptung die Sache ausgefallen.  
e. g. ich wette mit dir 100. Thaler daß über ein Jahr  
Friede wird. Christin. V. 2. dec. 198. n. 1.

sponsor, ist/ welcher ungebetten aus freyen Willen/ vor  
einem andern verspricht und gut sagt. Hat wider den  
selbst Schuldner mandati Actionem, wann er in seinem  
Namen etwas bezahlet/ und differirt von dem fidejusso-  
re darinnen/ weil dieser auf eines andern Bitten pflegt  
gut zu sprechen.

sportæ, Körbe aus Weiden geflochten. L. 3. ff. de penu  
legat.

sponsus, der Bräutigam.

spontaneum, ist alles/ was einer vor sich ungezwungen  
thut.

spontaneus, a, um, freywillig. Spontanea Confessio, güt-  
liches Bekänntnis.

sponde, sua sponde, gerne/ willig/freywillig/ ungezwungen.

sportulæ, die Gerichts-Kosten/ Gerichts-Sportuln/ sind  
die Besoldungen der Gerichts-Personen/ so von denen  
Partheyen bezahlt werden. Welenb. in Paratic. C. de  
sportul.

Spurcare, unrein/ garstig machen. L. 1. §. 1. ff. de extra-  
ord. crimin.

Spurius wird derjenige genennt/ so zwar eine gewisse  
Mutter aber keinen gewissen Vatter hat.

Stabularius, ein Birthe/ der Pferde herberget.

Stabulum, ein Stall/ darein man Vieh stellet/ L. 13. in f.

ff. de

ff de usur. bedeutet auch manchmahl eine Herberg der Menschen. L. 1. in f. ff. furti ad verli. naut.

**Stadt-Recht** ertheilen/ ist ein Kayserliches Reservatum, und kan keinem Orte in Teutschland dieses Recht gegeben werden/ es sey denn ein Reichs-Stand solches zu thun bemächtigt / oder es geschehe mit Kayserlicher Majestät ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung.

**Stadt-Tage**/ seynd die Versammlungen der Deputirten von den Reichs-Ständten/ welche alle Jahre/ oder so oft es vor nöthig erachten/ gehalten werden/ darauf sie wegen ihrer Wohlfart und gemeinen Bestens deliberiren/ und einen Schluß fassen/ die ausschreibende Reichs-Städte sind Nürnberg/ Franckfurt/ Ulm und Straßburg/ welches letztere aber nun in Französischen Händen ist.

**Stamm-Güter.** Suche Bona avita.

Stante pede appelliren/ suche/ appelliren.

**Stagnum**, ein Pful oder Pfüß/ ist ein stehendes Wasser/ so sich gemeiniglich den Winter über sammlet. L. un. §. 4. ff. ut in flum. publ. navig. lic. add. C. J. A. lib. 43 tit. 14. §. 1. it. Hahn, ad Wesenb. Lib. 43. tit. 12. n. 3.

**Stallus in choro c. dilectus** x. de præbend. ist derjenige Ort/ wo die Canonici, so recipirt sind/ sitzen.

**Stapulæ Jus**, die Stapel-Berechtigkeit/ Stapel oder Staffel-Recht/ frey Niederlag/ heist so viel/ daß eine mit solchen Recht verliehene Stadt die fremden Kauffleute/ ihre Waaren daselbst zu verkauffen/ zwingen kan.

**Strathmus**, ein Weeg von 28. Welscher Meilen/ eine Post-Reise. Novell. 68.

**Statio**. der Stand oder Ort/ wo einer sein Amt zu verrichten/ oder wo die Leute zusammen zu kommen pflegen. It. der Anfuhr/ allwo die Schiffe sicher seyn. Ferner die Stelle.

**Statist**, wird genennt/ welcher den Staat wohl versteht.

**Stativa**, heissen solche Orte/ an welchen diejenigen/ so sich

Der

der öffentlichen Post bey denen Römern Bedienten/ frische Pferde zu nehmen/ und zu speisen pfliegen. Rubr. Cod. de tractor. & statio.

Statores, sind eigentlich Gefängnis- Hüter/ oder Hüter der Häuser/ heissen auch die Diener der Præsidum oder Pro-Consulum, L. 10. ff. quib. excaus. major.

Statuarii, die Bildhauer/ Bildschnitzer/ so die Statuen machen. L. 1. C. de excus. artif.

Situere, iren/ gebieten/ setzen/ ihm vorsetzen/ dafür halten. St. ordnen.

Statura die Statur/ die Leibes-Länge.

Status, das Alter von 25. Jahren. L. 77. §. Curatoris ff. de Legat. 2 L. pen. C. quando dies legator.

ad Statuam confugere, zu des Kaisers Statua fliehen/ und daselbst eine Freystadt suchen. L. 2. ff. de his qui sunt sui L. 1. pr. ff. de offic. præf. urb. L. 17. §. apud. L. ab eo nem. ff. de ædilit. edict. alibique sæpissime.

Status causæ, die Beschaffenheit der Sachen/ worinnen solche bestehet.

Status controversiæ, der Grund des Streits/ der streitige Handel.

Status hominum, ist eine Politische oder Bürgerliche Beschaffenheit der Menschen/ welche machet/ daß einer sich dieses oder jenes Rechts in der Bürgerlichen Gesellschaft bediene. Struv. synt. Jur. Civ. Exerc. 3. th. 6.

Status imperii, der Reichs- Stand. Oder ist derjenige/ welcher dem Reich unmittelbar verwandt/ mit der Landes Fürstlichen Obrigkeit versehen/ und Krafft derselben/ auf denen Reichs- Tågen entweder von sich/ oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen befugt/ auch allda Sitz und Stimme zu führen berechtiget ist. Brun. Jurisp. diss. 7. §. 2. Coccej. Jur. publ. c. 19. §. 1. Tit. spec. J. Pub. L. 3 C. 1. §. 26.

Statu liber, derjenige/ der unter einer im Testament gesetzten Condition frey seyn soll.

Status personarum, der Zustand der Personen.

**Status Provincialis.** Land: Stände/ sind diejenigen Prälaten/ Grafen/ Herrn und Städte/ so einem Landes: Fürsten unmittelbar unterworfen sind/ und das Recht und Macht haben/ auf Land: Tügen zu erscheinen Ludolph. Hago de statu region German. c. 4 n. 12. Fritsch. Manual. jur. publ p. 134.

**Status publicus.** der gemeine Zustand.

**Statuta.** sind solche Recht/ welche von einer Municipal oder Land: Stadt/ oder sonst von einem andern geringen Collegio constituirt worden sind. c. 1. 2. de Constit. in 6to. c. 2. §. cæterum. §. statutum de V. S. in 6to. Auth. causa. C. de SS Eccles.

**Statuta civitatum** die Statuten/ Gewohnheiten/ Stadt: Recht.

**Statuta opificum.** sind Rechte der Handwerker/ welche sie sich machen können/ in sofern solche zu ihrer Kunst und Profession gehören: Doch wird heut zu Tag insgemein des Ober: Herrn Consens dazu erfordert.

**Statutum,** eine Gewohnheit/ ein Beschluß/ das Stadt: Recht.

**Stelæ.** steinerne Pfeiler/ oder Säulen/ darauf die Bündnussen gezeichnet waren/ daran auch die Menschen pflegten præscribirt zu werden. L. sicuti. ff. si servitus vindicet.

**Sterculinium** s. sterquilinium, eine Miste / ein Ort wo man den Mist hinzuschütten pflegt. L. 17. §. 1. ff. si servit. vindic. L. fundi ff. de action. emt.

**Sterilis,** le, unfruchtbar.

**Sterilis pecunia,** Geld so keine Zinnse trägt. L. 7. ff. de usur.

**Sterilitas,** der Mistwachs/ Unfruchtbarkeit.

**Steuer/** unter diesem Wort wird alle Contribution verstanden/ die von Unterthanen eingefordert wird/ es mag gleich auf die Personen ein Kopff: Geld gesetzt/ oder die Beschwerung auf die Güter gelegt werden.

**Steuer-Anschläge/ Catastra,** sind Register der Obrigkeit / darinnen die liegende Gründe und Güter der Unterthanen verzeichnet / und auf ein gewisses angeschlagen sind / da denn von jedem Schock, Thaler oder Gilden ein gewisses gegeben wird.

**Steuer-Reversalien/** sind diejenige Brieffe/ welche ein Landes-Herz seinen Unterthanen aushändiget/ daß dasjenige/ was sie extraordinaires zu geben bewilliget/ ihnen an ihren Freyheiten unnachtheilig seyn/ und zu keiner ordentlichen Auflage gedehen solle.

**Stigma, infamiae nota, ein Brandmahl/ Schandmahl.**  
St. ein Mahl/ wie die Hexen zu haben pflegen.

**Stigmata,** waren Zeichen/ welche denen Verbrechern eingebrannt wurden/ damit man daraus sehen konnte/ daß sie des Verbrechens schuldig waren. Petrus Gregor. Tholosan. Syntagm. jur. Lib. 31. c. 34. und wurde solches für keine Straffe gehalten/ als wann der Verbrecher deswegen gezeichnet wurde/ damit jedermann von dessen Verbrechen Wissenschaft haben möchte. Carpz. Pr. Crim. qu. 129. n. 10.

**stigmaticus, infamia notatus,** der mit einem Brandmahl gezeichnet ist/ ein Ehrenloser Mensch.

**stillicidia excipere, recipere, suscipere,** seines Nachbarn Dach-Trauffe auf seinen Hoff richten lassen. L. 17. §. ult. ff. de servit. urban. prædior. L. 20. in f. cod. L. 9. §. 1. ff. si servit. vindic.

**stillicidia immittere,** seine Dach-Trauffe auf eines andern Hoffrecht richten. L. 1. §. item sciendum ff. de aqua & aqua pluv. L. 28. in f. ff. de servit. urban. prædior. L. 16. ff. si servitus vendic.

**stillicidia projicere, idem** L. 20. ff. de servit. urban. prædior.

**stimulare, iren/ anreizen/ antreiben.**

**stimulus, ein Stachel. St. die Anreizung.**

**stipendiatus, ein Stipendiat, der einen Sold oder Gnaden-Geld von einem hat.**

Stipendia merere, im Krieg dienen. L. 18 ff. de re judicat.

Stipendiaria prædia, solche Land- Güter/ die Tribut und Steuer geben mußten. §. 35. Inst. de rer. divis.

Stipendiarii populi, diejenigen Völker/ so denen Römern den Tribut gaben/ womit das Kriegs- Volk bezahlt wurde.

Stipendium, ein Sold/ Gnaden- Geld. L. 27. ff. de V. S.

Stipes, der Stamm/ wird genennet der erste der Familie und Urheber des Geschlechts/ welcher bey der Familie das Haupt und Ursprung ist/ wie bey dem Baum der Stamm.

Stips, heist bey denen Alten das Geld. L. 1. ff. de collegiis & corpor.

Stipulari, iren/ begehren/ fordern/ fragen ob einer etwas thun wolle/ sich verheissen lassen.

Stipulata manu, durch Hand- Gelöbnuß.

Stipulatio, die Verheissung/ ist ein Handel/ da durch Frage und Antwort einer dem andern etwas zu geben oder zu thun verspricht. L. 1. §. 1. ff. de V. O. §. f. Inst. de Obl. L. 1. §. 1. 7. ff. de O. & A. wird auch sonst die Handfeste oder Handfestung genennet. Conf, pr. Inst. de V. O. & ibid. Hopp. in Comment auch Verborum obligatio.

Stipulationes Communes, sind solche Verheissungen/ welche so wohl aus des Prætoris oder Richters Botmäßigkeit und Gerichts- Zwang/ als aus dem Amt des Richters herkommen/ als daß die Sache oder das Gut des Unmündigen sicher seyn und nicht schaden leiden soll/ und daß der Herr ein Ding genehm halten wollte. §. 4. Inst. de V. oblig L. 5. pr. ff. eod. t. vid. Struv. ad tit. de Prætoriiis stipulat. L. 1. §. 3. ff. de prætor. stipulat. L. 10. §. 2. si quis caut. Jud. list.

Stipulationes Conventionales, s. voluntariæ, sind solche Verheissungen/ welche aus den Willen und Gefallen der Partheyen herkommen. §. 3. Inst. de divis. stipulat. L. 52. ff. de V. Obligar.

**Stipulatio dividua** ist/ welche eine Sache oder factum begreiff/ die von Natur oder de Jure eine division oder Præstationem partium leydet / dergleichen seyn die res fungibiles die der Zahl/ Maas und Gewicht nach von Natur und würcklich getheilet werden können. L. 2. l. 9. §. 1. L. 29. de solut. dahin gehöret auch eine Erbschafft ususfructus. L. 9. §. 12. de hæred. Inst. L. 5. de usufr. L. 1. §. 9. ad Leg. Falc.

**Stipulationes judiciales**, sind solche Verheissungen/ welche von dem blossen Amt des Richters allein herkommen/ L. 5. pr. de Verb. Oblig. §. 1. Inst. d. c. als da sind von Betrug und von flüchtigen Knecht.

**Stipulatio individua** ist/ welche eine solche Sache oder Factum begreiffet/ die von Natur oder auch de Jure keine Division oder Præstirung einiger Theile admittiret/ dergleichen sich bey denen rebus an den Servitutibus realibus und personalibus, bloß den Uinumfructum ausgenommen/ ereignet. L. 2. §. 1. L. 77. de V. O L. 17. de servit L. 19. de usu & habitat.

**Stipulationes Prætorizæ** s. **Ædilitizæ**, sind solche Verheissungen/ die von blossen Gerichts-Zwang und Botmässigkeit des Prætoris allein herfliessen. §. 2. Inst. de divil. stipul. L. 5. pr. ff de V. O als da geschehen zu Verhütung künfftigen Schadens/ wegen der im Testament verschaffter und vermachter Güter/ oder daß man/ wenn man eine falsche Waare oder franck Vieh verkaufft hat/ doppelte Bezahlung thun wolle.

**Stipulatio non pura**, ist/ wann eine gewisse Zeit / Tag/ Condition. oder Ort der stipulation bengefügt wird.

**Stipulatio pura** ist/ da einem etwas lauter- und ausdrücklich ohne einige Bedingnus versprochen wird. v. g. versprichtst du mir 100. ff. zu leihen. ja ich verspreche es. L. 41 § 1. L. 56 §. 4. de V. O. L. 14. de R. J.

**Stipulationes servorum**, Versprechungen der Knechte.

**Stipulator**, der da fragt/ ob man verheissen will.

**Stirps**, der Stamm.



Stola, ein langer Weiber-Rock der bis auf die Fersen reicht. L. vestis. ff. de auro argent. mund. legat. doch haben es auch die Männer getragen. Heisset auch eine lange und breite Binde/ mit drey Creuzen gezieret/ welche vom Halse auf beyden Seiten bis auf die Füße herunter hängt. Die Catholischen Priester tragen sie über einen Chor<sup>en</sup> Hemde / und binden sie Creuz / weise über den Bauch/ wenn sie Messe lesen.

Stolæ Taxa, ist ein Verzeichniß oder Verordnung aller derer jenigen Accidentien/ welche den Kirchen/ Pfarrern und Küstern von Aufbieten / Trauungen / Kind-Tauffen und Leich-Begängnissen/entweder aus Landes Obrigkeitlichen Befehl / oder aus lang hergebrachter Gewohnheit müssen gereicht werden.

Stramentum, alles das/ was dem Menschen unterbreitet wird. L. 234. ff. de V S. daher stragula vestis L. 12. §. sed si fundus ff. de instr. vel instr. leg. L. 3. ff. de supell. legat. stratorix vestes Paul. Lib. 3. sentent. Tit. 6. und stragula vestimenta. L. 23. §. vestimenta ff. de aur. argent. legat. Kleider die man dem Menschen unterbreitet/ wann er liegt/ oder zu Tisch sitzt. (accumbit.)

Strata, ein gepflasterter Weeg. L. 1. §. pen. ff. de via publ. L. 4. C. de privil. dom. August L. 11. nachmals sind alle Weege strata genennt worden/ und rühret vielleicht das Deutsche Wort Strassen von solchem her.

Stratores, waren die so die Pferd bey dem Zaum halten/ und den Befehlshabern helfen mussten/ wann sie auf die Pferde stiegen/ sie mussten auch die Pferd probiren/ so von denen Provincialibus geschickt wurden. Tit. Cod. de stratorib Lib. 12.

Strictè, eigentlich/ genau/ richtig.

Strictissime, am allergeauesten.

Strictus, a, um, genau.

Strictum Jus, das genaue/ strenge Recht wird in zweyerley Verstand genommen / 1.) im eigentlichen Verstand / wann die geschriebene Geseze allzu scharff/ und ohne Mässi-

Mäßigung / entweder auf gleiche Fälle gezogen werden / bey welchen sie doch in Ansehung der Umstände eine Ungleichheit befindet / oder in dem Fall davon sie reden / ein allzu harter Verstand extorquiret wird. 2.) in uneigentlichen Verstand / wann dem Gesetz Gewalt geschicht / d. i. wann man zwar des Gesetzes Wort in seinen Würden läset / aber dessen Verstand Gewalt angethan und solcher auf ungeräimte Dinge gezogen / oder Sophistischer Weise eludirt wird.

Striga, eine Hexe / Zauberin.

Structile, alles was gebauet und mit Händen gemacht wird / als structile opus, ein gebautes Werck. L. 241. ff. de V. S. structiles Canales, gemachte Wasser-Röhren. Vitruv. Lib. 9. c. 7.

Structiles Columnæ, Säulen / so nicht aus einem Stein / sondern von Quaterstücken oder Backsteinen gemacht sind. L. 8. ff. si servit. vind.

Structilis lapis, ein unförmlicher nicht zugehauer Stein / damit man bauet L. 6. § 4 ff. si servit. vind.

Structum, erdacht / eronnen. L. 3. § unde illud, ff de minor.

Studiose, mit Fleiß / aus Vorsatz. L. 1. ff. de abigeis.

Studiosi Juris, heissen vielfältig in Legibus Rechtsgelehrte. vid. L. 1. ff. de offic assessor. L. 9. § 1. ff. de poen. L. 4. ff. de extraordinar. cognition.

Stuprator, ein Hurer / oder der eine schwächt.

Stuprare, iren / Hurerey treiben / schwächen.

Stuprum, die Schwächung / oder Hurerey / ist ein unzulässiger Benschlaff mit einer Jungfrau oder Wittib. L. 6. § 1. ff. l. 22. L. 29. C. ad L. Jul. de adult. § 4. Inst. de publ. Jud.

Stuprum violentum, die gewaltsame Schwächung oder Hurerey / die Nothzucht. O. Crim. Art. 119.

Stylisiren / eine Schrift nach ihrer Art verfertigen / oder aufsetzen.

Stylus, der Griffel. It. eine Art zu schreiben.

**Stylus Curia**, wird beschrieben/ daß es sey eine Gerichtliche Gewohnheit/ welche determiniret die Ordnung und Weise zu procediren/ so man im Gericht observiren muß. Stryk, de stylo Curia, c. 1. n. 43.

**Styli novi, vel veteris**, des neuen oder alten Calenders.

**Stylus Communis**, die gemeine Art zu schreiben.

**Stypeteria**, Allaun. L. 3. §. 6. ff. de reb. eor. qui sub tutel.

**Sua ipsius culpa**, aus eigener Verursachung/ durch seine eigene Schuld.

**Svasio**, die Svalion oder Beredung/ der Rath.

**Svasor**, der einen beredet.

**Svasoria**, gebrauchen/ wird gesaget/ wenn man einen ein Ding überreden will.

**Subadjuvæ**. Sous - Adjutant, L. .5. & ult. C. de agentib. in. reb. Libr. 12.

**Subarratio**. die Gebung des Ehepfandes/ entweder eines Rings/ oder eines andern Dings. c. si quis uxorem. 17. qu. 7. & c. f. x. de sponsal. impuber.

**Sub conditione**. mit Bedingung.

**Subcurator**, des Curatoris Adjutant, oder Helfer/ der aber geringere Potestæt hat. L. 30. ff. de negoc. gest.

**Subdelegare**, iren/ einen wieder an seine Stelle ordnen.

**Subdelegatus**. der von dem delegato bestellet ist.

**Sub Diaconus**, ein Unter-Caplan/ ist einer von den Ordinibus majoribus, unter den Päpstlichen Geistlichen/ dem wird bey seiner Weihe ein lediger Kelch/ samt der darauf liegenden ledigen Schüssel/ unter diesen Worten gereicht: Siehe was für ein Dienst dir übergeben wird/ darum ermahne ich dich/ daß du dich also erzeigest/ damit du Gott gefallen mögest. Darauf bekommt er ein Krüglein mit Wein und Wasser/ samt einem Handtuche/ wie auch das Epistel-Buch.

**Subditum testamentum**, ein untergeschobenes Testament/ wann das rechte verheelet/ und ein anders heimlich dafür hingelegt worden ist. L. 2. ff. de falsis.

Sub-

**Subditus**, ein Unterthan/ ist eigentlich derjenige/ welcher unter eines andern Jurisdiction sein Domicilium und beständige Wohnung hat. L. 20. ad Mun. L. 5. C. de in-coll. Lib. X. L. 7. C. eod. Coler de process. exec. p. 2. c. 1. n. 23. Gail, 2, ob. 35. & de pign. ob. 15, n. 7. Bes. 6. C. 299. n. 8.

**Subdole**

**Subdolos**, a, um, } mit Betrug/ betrüglich/ hinterlistig.

**Sub & Obreptitiè**, mit Ungrund/ durch falschen Bericht scil. ausgewürcket. Suche weiter. Obreptio.

**Subfeudare**, iren/ belehnen/ als einen Aßter, Lehn-Mann.

**Subfeudatio**, die Aßter, Belehnung/ ist ein Actus, dadurch der Vasall das Lehn entweder ganz oder zum Theil zu einem Lehn rechtmässig concediret. II. Feud. 53. §. 2. verf. illud.

**Subfeudum**, ein Aßter, Lehn/ ist dasjenige Lehn/ welches einem andern von dem Vasallen ist concedirt worden.

**Sub hasta**, öffentlich sc. angeschlagen/ feil gebotten.

**Subhastare**, iren/ öffentlich anschlagen/ feilbieten/ oder zu verkauffen/ ausrufen/ verganten.

**Subhastatio**, die Feilbietung/ die öffentliche Gerichtliche Verkauffung/ oder Vergantung/ ist eine Verkauffung/ so rechtmässig und ordentlich geschieht/ dadurch demjenigen/ der das meiste für eine Sache bietet/ solche endlich zugeschlagen oder addicirt wird. Mathæus de action. Posthius de subhastatione Carpz. Process. Tit. 25. art.

4. und diese ist entweder generalis oder specialis.

**Subhastatio generalis** ist/ wann noch niemand auf das feil gebottene Gut oder Sache etwas licitirt oder geboten hat.

**Subhastatio necessaria** ist die/ welche durch Obrigkeitliche Authorität geschieht.

**Subhastatio specialis**, wird diese Feilbietung genennet/ wann ein gewisser darauf gebotten/ wiewohl man nicht nöthig hat dessen Namen zu melden/ wann nur aufs neue zur Licitation die Unkostenourniret werden. Boeningk

Pract.

Pract. Pract. Part. 1. cap. 31. Carpzov. Proc. Tit. 25. art. 4. Stryk. Introd. ad Prax. for. Cap. 24. §. 2. Ludovici Einleitung zum Civil - Process. cap. 35. §. 13. Brunn. Proc. Civil. cap. 29. n. 32.

Subhastatio voluntaria, wann jemand aus freyen Willen seine Sach öffentlich feil bietet / und dem Meistbietenden giebet.

Subjectio, die Unterwerffung.

Subjectum, eine Person oder Ding/davon man redet/die Grundlage.

Subjectus, a, um, subject, unterworffen / unterthänig. subjectus patriæ potestati, der vätterlichen Gewalt unterworffen ist.

Subjicere, iren/ unterwerffen/ unterthänig machen / untergeben.

Subjicere partum, ein fremdes Kind unterschieben. L. 1. §. sed & ff. de venter. inspic. L. 1. §. ult. L. 3. §. si mater, ff. de Carbon. edict.

Subjicere testamentum, ein falsch Testament / statt des rechten unterstecken. L. 2. ff. ad L. Cornel de fals.

Subjici bestiis, denen wilden Thieren vorgeworffen werden. L. ult. C. ad L. Fabiam. de plagiar. L. 3. §. pen. ff. ad L. Cornel. de ficar.

Subjici fustibus, mit Schlägen abgestrafft werden. L. 28. §. & ut generaliter. ff. de pœnis.

Subjici pœnis, gestrafft werden. L. 1. ff. ad Sctum Turpillian.

Subjici quæstioni, auf die Folter gelegt werden. L. 11. C. de quæstionib.

Subjici usuris, Zinse bezahlen müssen. L. 38. ff. de negot. gest. L. 54. ff. de administrat. tutor.

Subitò, jehling/ ohne Vorsatz. L. si is qui, §. quod si ff. de acquir. hæred.

Sublimissimi judices, sind die Præfecti Prætorio, Quæstores und Magistri officiorum. L. 37. §. pen. L. pen. C. de appellat.

Submittere, submittiren / niederlassen / schliessen / unterwerffen sc. zu einem Urtheil oder Bescheid. It. sich demüthigen / zu etwas bequemen.

Sub N. 1. 2. & 3. &c. unter der Zahl 1. 2. 3. und so weiter / so in Schriften gesetzt wird.

Sub - Officiarii, oder die Erb-Beamten der weltlichen Churfürsten in Römischen Reich / sind diejenigen / welche anstatt derselben bey der Kayserl. Crönung die Erz-Aemter verwalten. Also ist des Königs in Böhmen Sub-Officiarius nach Absterben der Grafen und semper-Freyen von Limpurg / der Graf Michael von Althan ; des Churfürstens von Bayern / der Graf von Walburg; des Churfürstens von Sachsen der Graf von Pappenheim / der Churfürstens von Brandenburg / der Fürst von Hohen-Zollern / und des Churfürstens von der Pfalz / der Graf von Singendorff.

Subnotatio, die Unterschrift / L. un. C. de emendat. Justin.

Subornare testes, falsche Zeugen aufbringen.

Sub poena confessi, convicti, præclusi, sive præclusionis, unter der Straff / daß einer vor befand und überwunden gehalten / und nicht weiter gehöret werden solle. Suche weiter: poena præclusi &c.

Sub prætextu Juris, unter dem Schein oder Vorwand des Rechts.

Sub-Prior, ist in den Catholischen Clöstern der Nächste nach dem P. Prior.

Subreperere, iren / heimlich einschleichen.

Subreptio, die heimliche Einschleichung / oder Wegnehmung. Suche weiter Obreptio.

Subscribere, subscribiren / unterschreiben / eine Meinung gut heissen.

Subscribere rationibus. L. 40. §. servum. ff. de statialib. subscribere rationes. L. 82. ff. de condition. & demonstrat. L. 12. ff. de liber. legat. Die Rechnung unterschreiben und also selbige approbiren.

Subscriptio, die Subscription oder Unterschrift.

Subservire, subserviren / einem dienen der einem andern dienet.

Subsidere, wird von dem Theil des Bodens gesagt / der niderfinckt / oder einsiget. L. 14. §. 1. ff. de aqu. & aqu. pluv.

Subsidiari, zu Hülffe kommen.

Subsidium, die Hülffe / Beyhülffe / It. eine Auflage / Steuer / die Hutzelder. Dahero werden auch Subsidiën-Gelder genennet / welche zu Unterhaltung der Soldaten gegeben werden. In subsidium juris, zu Hülffe des Rechts.

In subsidium citiren: Suche citatio subsidiaria.

Subsignare, subsigniren / unterschreiben / unterzeichnen.

Subsignatio, die Unterschreibung / Unterzeichnung.

Subsistere, subsistiren / bestehen. It. sich aufhalten / aushalten. It. zweiffeln. L. 33. ff. de procurator. L. pen. §. conductores ff. de jur. immun. L. 32. ff. de reb. cred.

Substantia, die Substanz / die Selbstständigkeit / das selbstständige eines Dinges. It. Das Vermögen / der Reichthum. L. § 1. ff. de pet. hæred. L. 3. §. usuras ff. de contr. tut. & util. act. L. 4. C. qui bon. cedere poss.

Substituere, substituiren / nach ordnen / untersetzen / an eines andern Stelle setzen / oder verschaffen / als da geschieht in Testamenten / da einer / wann der andere verstirbet / an dessen Stelle zum Erben eingesetzt wird. It. Wenn einer einen andern zum Aßter = Anwalt bestellet zc.

Substitutio, die Aßter = Anwaltschaft / die Aßter = Erbsetzung / ist anders nichts / dann die zewente oder dritte Erbsetzung / an das Erste oder andere ingesetzten und abgegangenen Erbes statt / L. 2. §. 6. ff. de vulgar. & pupilar. substit. l. 43. §. 2. v. 28. de H. J. Lauterb. Comp. p. m. 494. e. g. Wann ich sage: Hannß soll mein Erbe seyn / wann aber er nicht will / oder meinen Tod nicht erlebt / so soll Titius mein Erb seyn. Und dieses geschieht auf

auf zweyerley Weg 1.) *directe*, das ist ohne Mittel-Person / als wenn ich sage / Hannß soll mein Erb seyn / oder da es nicht seyn kan / soll Peter mein Erb seyn / L. 7. L. 15. h. l. L. 5. L. 7. de substit. 2.) *oblique*, das ist / durch eine Mittel-Person; Als wann ich einem aus guten Vertrauen zu meinem Erben setze / mit dem Anhang / daß er das Erb nicht behalten / sondern einen anderen zustellen solle / wird also auch *fidei commissaria* genennt. Die *directa* ist fünfferley. 1.) *Vulgaris*. 2.) *Pupillaris*. 3.) *Exemplaris*. 4.) *Breviloqua* und 5.) *Compendiosa*.

*Substitutio Breviloquia*, oder *Reciproca*, ist und geschicht mit diesen oder dergleichen Worten. Ich setze Titium und Sempronium zu meinen Erben / und untersetze je einen dem andern zum *Affter-Erben*.

*Substitutio Compendiosa*, s. *militaris*, s. *privilegiata* ist / wann mit kurzem Worten viel *substitutiones* verstanden werden / weil darinn viel und ein lange Zeit begriffen wird / und gebraucht man gemeiniglich darzu diese Worte (zu welcher Zeit) e. g. Als ich setze meinen Sohn Leonhard zu meinem Erben / und zu welcher Zeit er mit Tod abgehets / so solle Carl der Erbe seyn. Lauterb. Comp. p. m. 497.

*Substitutio Exemplaris* seu quasi *pupillaris*, ist eine solche *Affter-Erb-Einsetzung* / wann die Eltern / es sey Vatter oder Mutter / ihren Kindern männlichen oder Weiblichen Geschlechts / welche nicht wohl klug seyn / und ihren Verstand nicht haben / (welches auch den Mannbaren geschicht) oder wegen anderer Kranckheit zu testiren nicht vermögend oder tauglich seyend / *Affter-Erben* setzen. §. 1. Inst. de pup. subst. L. 9. C. de imp. & al. substit. e. g. Als ich setze Hannßen meinen *brethafften* Sohn / zum Erben meiner *Verlassenschaft* ein / wann aber Hannß in solchen Mangel Todes verfähret / soll Heinrich Erb seyn. Es müssen aber die Eltern in diesem Fall entweder des *Prethafften* Kinder / oder da keine Kinder vorhanden



den sind / seine Brüder substituiren ; und wann diese auch nicht vorhanden / alsdenn mögen sie Personen substituiren / die ihnen gefällig. Diese Substitut. verlöscht / wann der Sohn wieder gesund wird / oder Kinder bekommt. Lauterb. Comp. p. m. 496.

Substitutio pupillaris, ist eine Auffer-Erb-Einsetzung der Unmündigen / oder eine Verordnung / durch welche ein Vatter in seinem Testament / seinen Kind / das in sein des Vatters Gewalt und noch unmündig ist / ein andern zum Auffer-Erben setzet. pr. Inst. de pupill. substit. L. I. §. I. eod. e. g. Wann ich sag : da mein Sohn Titius, den ich hiermit zu meinen Erben einsetze / ehe er sein 14. Jahr erreichend / Tod verbleichen sollte : So setze ich Cajum zu einen Auffer-Erben / und erlöscht diese substit. pupillar. Wann der eingesetzte Erb sein Jahr erreicht. Lauterb. Comp. p. m. 495.

Substitutio Vulgaris, die gemeine Auffer-Erbsetzung ist / wenn ein Mann der zu testiren Macht hat / mit schlechten gemeinen Worten / an statt des abgehenden ersten eingesetzten Erbens / eine andere Erbsfähige Person auffer-erblich einsetzet. e. g. Wann ich sage / Hannß soll mein Erb seyn / oder wann Hannß nicht Erb seyn will / so soll Peter mein Erb seyn. Oder : Welcher unter Hannß und Peter mich erlebt / soll mein Erb seyn. Stirbt nun hernach dieser einer vor mir / so ist der andere mein Erb. Überleben sie mich aber beyde / so sind sie beyde mein Erben. Diese Vulgaris substitutio, erlöscht / wann der recht eingesetzte Erb die Erbschaft adiret und annimmt. Lauterb. Comp. p. m. 494.

Subterfugia, Ausflüchte / Verschleiff.

Subtilitas Juris, die Spitzfindigkeit der Rechte / ist zweyerley, entweder gereicht solche zu eines andern Läsion, und ist allerdings verworffen / wird sonst der Simplicitati Juris entgegen gesetzt ; oder solche Rechts Spitzfindigkeit geht dahin / wie die Gerechtigkeit einer Sache nach denen Umständen genau soll erforschet werden / und ist allerdings

- Dings nöthig.** Daher wird *judiciaria subtilitas* recommendirt in L. si fuerit. §. sin autem ff. de reb. dubiis. Es wird auch *subtilitas* der *benignitati* entgegen gesetzt / in L. 20. ff. de reb. cred. in eben dem Verstand / als das *Jus summum* der *æquitati*.
- Subvasallus, ein After-Lehn-Mann / After-Vasall /** der von einem andern Vasallen ein Lehn recognoscirt.
- Succedaneus periculi alieni, wird** derjenige genennt / der eines andern *periculum* tragen und auf sich nehmen muß. L. 3. §. f. ff. de administr. tut.
- Succedaneus solutionis, der** für einem andern Bezahlung leisten muß. L. 3. C. de fund. rei privatae.
- Succedere, succediren /** in eines andern Fußstapffen treten / an eines Statt kommen / oder denselben folgen / als z. E. in Lehn / it. erben.
- Successio, die Nachfolgung oder Nachkunfft /** in einem Amt oder Lehen. It. die Erbnehmung oder Nachfolge in der Erbschafft.
- Successio ab intestato, die Nachfolge oder Erbnehmung** ohn Testament / oder letzten Willen.
- Successio ex Testamento, die Nachfolge aus einem Testa-**ment oder letzten Willen.
- Successio legitima ist /** welche von dem Gesetz ohne des Verstorbenen Disposition deferirt wird / oder sie ist eine Erwerbung der Erbschafft in den Fällen / da kein letzter Wille vorhanden ist. Vultej. Jurisp. Rom. L. 1. c. 74.
- Successio legitima in capita ist /** wenn so viel gleiche Erbschaffts-Portiones gemacht werden / als succedirende Personen sind. L. 2. §. 2. ff. de legit. & suis hered.
- Successio legitima in stirpes, ist /** wann nach Zahl der Stämme die Erbtheil gemacht werden / so daß ein jeder Stamm seinen Antheil wegnimmt / ohne Achtgebung auf die Vielheit oder Wenigkeit der Personen / sondern allein auf den Stamm zu sehen / davon eine jede Person herkommt.

Successivè, nach und nach unter der Hand.

Successor, ein Nachfolger in einem Amt.

Successor particularis, der einen nur in einer gewissen particularen Sache succedirt/ als der Käufer dem Verkäufer/ der Legatarius dem Testirer.

Successor universalis, einer der in des andern völliges Recht und Gerechtigkeit so wol active als passive succediret/ als da seynd die Erben.

Successores allodiales, die Land-Erben.

Successores feudales, die Lehens-Folger.

Successus, der success oder Ausgang/ Fortgang.

Succincte, gang kurz/ mit wenigen Worten.

Sucula, eine Machinæ, damit man etwas kan ziehen/ heben zc. L. sed addes. §. illud nobis ff. Locat.

Succumbere, iren/ unten liegen / den Streit verlieren/ einbüßen.

Succurrere, iren/ zu Hülffe kommen/ Beystand leisten/ entsetzen.

Sudor aquæ, Wasser, Tropffen/ die durch die Hitz oder sonst aus der Erden getrieben werden. L. 1. §. caput. ff. de aqua. quotid.

Suffectus Consul, ein Burgermeister/ der an des Verstorbenen Stelle ist gesetzt worden / L. 2. §. Labeo ff. de orig. jur.

Sufficere, gnug seyn / einer Sach gewachsen seyn / etwas verrichten können / L. 13. ff. de tutel. L. pen. §. f. ff. de tutel.

Sufficienter, klar und deutlich. c. presentium de testib. L. in 6. c. in nostris x. de concession. præbendor.

Suffocatio, die Erstickung/ Ersäuffung.

Suffocare, ersticken/ ersäuffen.

Suffraganeus, oder Weyh-Bischoff / wird auch sonst Vicarius Episcopi in spiritualibus genennet. Man hat aber die suffraganeos der Erzbischoffe wohl zu unterscheiden. Denn ein jeder Erz-Bischoff hat eine gewisse Anzahl Bischöffe/ die unter seiner Inspection stehen / und unter

ter denselben ist allzeit einer des Erzbischoffs suffraganeus oder Vicarius in spiritualibus, in Abwesenheit oder bey Absterben desselben / auch zuweilen in temporalibus, jedoch nur in Sachen / so das ganze Erzbischoffs Stifft betreffen. Außer diesen hat auch ein jeder Bischoff seinen besondern suffraganeum in seinem Stifft, der jedoch nichts anders / als in spiritualibus zu thun hat / welche er an statt des Bischoffs verwaltet.

Suffragare, iren / beystimmen / seine Stimme von sich geben.

Suffragium, ist / wann einer einen Hofbedienten etwas verspricht oder gibt / daß er ihm seine Sachen beym Fürsten oder grossen Herrn recommendire, oder für ihn intercession einlege / um desto besser und schleuniger sein Begehren und Suchen zu erhalten. L. un. C. de suffrag. Tabor. Tract. de suffrag. Struvii Jurisprud. Roman. Germ. For. l. 3. Tit. 17. aph. 9.

Suffulcire, suffulciren / unterstützen.

Suggestere, suggestiren / an die Hand geben / beitragen / darreichen / fürstrecken.

Suggillare, suggilliren / anstechen / schelten / verspotten / verleumbden. L. 15. §. 17. ff. de injuriis. L. 8. §. 10. ff. de injus vocand.

Suggrundæ, heissen die hervorragende Theile des Dachs / zu Ableitung des Regen Falls.

Sui juris, niemand unterworfen / seines Rechtens / sein selbst.

Sulphuraria, eine Schwefelgrube. L. 8. §. incalcariam ff. de poenis L. 13. §. in de ff. de usur. L. 52. §. si sulphuraria ff. de furtis.

Sulphurata, Schwefelholzlein / Holz so mit Schwefel überzogen ist. L. 55. §. f. ff. de Leg. 3. L. 167. ff. de V. S.

Summa, die ganze Summ / der Inhalt.

Summa condemnationis, in wie viel jemand condemnirt worden ist. L. 5. §. pen. ff. uti possidet.

- Summa Legis, der Inhalt eines Gesetzes.
- Summa pignoris, so viel als das Pfand werth ist. L. 87. ff. de furtis.
- Summa Reipublicæ, des Staats Wohlfahrt. L. 1. §. 10. ff. de exercitor. action.
- Summa summarum, die Summa aller Summen / alles in allem.
- Summaricè, ohne Weitläufftigkeit / ohne Zierlichkeit des rechten Process.
- Summarius, a, um. Kurz / ohne Weitläufftigkeit.
- Summates, die Obersten oder Vornehmsten. L. quinque C. de Decur. lib. 10.
- Summatim, in der Summ. It. füglich.
- Summittere, summittiren. Suche submittere.
- Summittere pecora, Vieh an der Mutter saugen lassen / damit man solches aufziehen / oder an statt der abgegangenen Stuck substituiren. L. 69. L. 70. ff. de usufr. L. 59. §. hæreditatem ff. ad Sc. Trebell.
- Summus, a, um. Der Höchste Fürnehmste.
- Summum Jus, das höchste Recht.
- Summum supplicium, der Tod. L. 38. §. qui abortionis ff. de pœnis, L. pen. ff. de condict. caul. dat. L. fin. ff. de sepulchro violat.
- Summa divisio, die erste / fürnehmste und oberste Theilung.
- Sumtus, die Aufwendung / Unkosten.
- Sumtus criminales, die peinliche Kosten. Das Hencker Geld.
- Sumtus funeris, die Leich-Kosten.
- Sumtus litis, die Process, oder Rechts-Kosten.
- Sumtus metatorum, die Einquartirungs-Kosten.
- Sumtus studiorum, die Studier-Kosten.
- Sumtus ponere, Kosten anwenden.
- Sumtus refundiren / die Unkosten erstatten.
- Sumtus tolerare. Kosten leiden.

**Supellex**, der Hausrath/ ist alles dasjenige / das der Hausvatter braucht und weder zu gemachten verarbeiteten Silber noch zu den Kleidern gezehlet wird. L. 1. ff. de supell. legat.

**Suppellex legata**, vermachter Hausrath.

**Suppellectuarii servi**, die Knechte so den Hausrath versehen und versorgen müssen.

**Superabilis**, le, superabel, leicht zu überwinden.

**Superabundare**, Überfluß haben.

**Superactio**, überflüssige Anforderung.

**Superamenta**, was bey Zubereitung einer Materie überbleibt oder abgethet. L. 55. §. 2. ff. de Legat. & fideicom. 3.

**Superdici**, durch den Herold öffentlich ausgeruffen werden. L. 13. in f. ff. de jurejurand.

**Supererogatio**, überflüssige Ausgabe.

**Superesse rebus suis**, seinen Sachen fürstehen und selbige abwarten können. L. 1. §. ult. ff. de procurat. L. 60. in f. ff. de re judic. L. 12. ff. de tutor. & curat. dat. L. pen. ff. de vacat. muner.

**Superexactores**, heissen diejenigen Steuer-Einnehmer/ so mehr in denen Provinzien einforderten / als sie sollten. L. 1. C. de super exact. lib. 10.

**Superexcurrere**, über etwas hinaus ragen / zu weit reichen / L. 1. ff. de arbor. cedend.

**Superficies**, bedeutet eigentlich alles das / was einer in eines andern Grund und Boden gebauet / gepflanget / gesäet / oder auf andere Weise imponirt hat.

**Superficere**, übrig seyn / überflüssig seyn / Aqua superficiens, überflüssiges Wasser. L. 1. §. 10. ff. de aqua & aqua pluvia.

**Superficiaria prædia**, sind solche Prædia, welche man auf einem gemietheten Boden oder Grund für eine jährliche gewisse Pension hat. L. 10. ff. fam. ercisc. L. 49. ff. de verb. signif. L. 16. in f. ff. de pignorat. action.

Superficii jus, ist ein Recht/ welches auf einem fremden Grund oder Boden constituiret ist/ mit dem Beding/ daß der superficiarius eine gewisse jährliche Pension præstire/ und als Herr über solche superficiem, derselben geniessen/ veräußern und nach seinem Belieben damit schalten und walten könne. L. 7. pr. L. 1. §. 7. ff. de superficie. L. 32. ff. de contrah. emtion. L. 16. §. f. ff. de pignor. action.

Superfluus, a, um, überflüssig/ superflua non nocent, überflüssige Dinge schaden nicht.

Superfluum, überflüssig alles dasjenige/ wgs nicht nothwendig zu einer Sach gehöret/ oder welches sicher und ohne Schaden wegbleiben kan. L. 28. pr. C. de testament. L. 32. §. 6. ff. de auro argent. mundo legat.

Superficiarius, wird genennt derjenige/ welcher auf eines andern Grund und Boden bauet/ den er zwar von dem Herrn desselben mit dem Beding gemiethet hat/ daß er daselbst baue/ doch daß er dagegen einen jährlichen Zins gebe/ und wird sonst derselbe auch ein Erbzinß-Mann genennet.

Super his omnibus ac singulis denuò in optima juris forma protestando, petens sibi jus & justitiam omni meliori juris via administrari, über dieses alles und jedes wiederum in bester Form Rechtens darwider streitende/ mit Bitte/ daß ihme auf die beste Weise Rechtens Recht und Gerechtigkeit widerfahren möge.

Super his omnibus ac singulis jus & justitiam sibi administrari petentes, über dieses alles und jedes bittende/ daß ihnen Recht und Gerechtigkeit widerfahren möge.

Superindicare, noch mehr ansagen. Item, extraordinäre Steuern ankünden.

Superillustres, heissen in L. 1. ff. de offic. ejus cui mand. est jurisd. die Senatores, Consules und Dictatores.

Superindictum, eine extraordinäre Steuer oder Auflage/ das was über die ordentliche Auslag angekündet wird. L. 1. C. de indiction. Lib. 10. L. 1. C. de superindictione

ne

ne L. 3. C. de excusat. mun. wird auch superindictio genennt, in L. 1. C. de privileg. dom. August.

Superinfeudatio, eine Expectanz, Antwortung/ ein Gnaden-Lehen. It. ein Bedinge.

Superintendens, der Superintend oder Ober-Pfarrer/ ein Ober-Auffseher.

Superintendura, das Amt/ die Inspection und Wohnung desselben.

Superior, der Oberste/ ist der Nahme/ den der vornehmste Catholische Geistliche bey einer Armee fuhret.

Superiores, die Oberen.

Superior cognatio, die Vormundschaft in aufsteigender Linie.

Superioritas territorialis, die Landes-Fürstl. Hoheit/ eine den Ständen/ vermöge der Reichs-Grund-Gesetze zustehende Gewalt/ nach der sie ihre Lande so wohl in Geist- als Weltlichen Dingen beherrschen/ solches auch weder denen Reichs-Gesetzen zuwiderlauffe/ noch ihnen dieses vom Kaiser und gesamtten Reich verwehret werden könne/ Sp. J. P. L. 3. c. 4. §. 4. Rhet. J. P. Lib. 2. tit. 1. §. 10. vitr. L. 3. tit. 15. §. 5. Hert. de super. territ. §. 3.

Superioritas territorialis minus plena, ist/ vermöge deren ein Stande nur welche Stücke davon mitgetheilet seyn.

Schilter. Introd. I. P. Tom. 1. Lib. 1. tit. 24. §. 3. P. 239.

Superioritas territorialis plena, ist/ die alle ihre incumbirende Rechte hat.

Superlicitatio, ist ein Actus, da einer über das bereits gebottene Geld noch mehr darauf biethet/ mit Bitte/ daß es nochmahlen feil gebothen und angeschlagen werde.

Supernumerarii, die über die ordentliche Zahl sind.

Super quibus omnibus ac singulis peto mihi jus & justitiam administrari, über solches alles und jedes das Richterliche Amt um Verhülff Rechtens und Gerechtigkeit anrufsende.

Super scandere, super scandiren/ übersteigen.



**Superfedere, superfediren / von einem Dinge absteheu / still sitzen / aufhören / beruhen.**

**Superstes, noch übrig / bey Leben.**

**Superstes Coniux, der überlebende Ehegatte.**

**Superstitio, die Superstition, der Aberglaube.**

**Superstitiosè, abergläubisch.**

**Supinè, nachlässig.**

**Supinus, a, um, faul / träg. L. 15. §. 1. ff. de contrah. emt.**

**Supina ignorantia, eine muthwillige Unwissenheit. supina negligentia, eine muthwillige Versäumnis.**

**Supplementum, die Erfüllung / Ergänzung.**

**Supplere, iren / das was mangelt oder fehlet / ergänzen / erfüllen.**

**Supplicans, der Supplicant, der etwas bittet.**

**Supplicatio, ist eine Anrufung des Ober-Richters wider das ergangene Urtheil / gegen welches sonst das ordentliche Mittel der Appellation nicht statt hat. L. 5. C. de precib. Imper. offer. L. un. C. de sentent. præfect. prætor.**

**Supplicationis Remedium, heist im Reichs-Hofrathe / wenn eine Parthey / die sich durch ein Urtheil gravirt befindet / ein supplicque an Kaiserliche Majestät abgehen lästet / und unterthänigst bittet / daß die Acta einigen Hof-Räthen von beyden Religionen / die bey Concipirung der ersten Sentenz nicht interessiret / möge übergeben / und ein ander Urtheil gefället werden.**

**Supplicare, ciren / bitten / flehen / demüthig oder unterthänig bitten oder anrufen.**

**Suppliciter, demüthig / unterthänig / flehentlich.**

**Supplicium capitale sive ultimum, die Todes-Straffe. L. 21. ff. de poen.**

**Supponere, iren / unterstecken / untersetzen / unterlegen / vor ein Ding ein anders hinlegen / auswechseln / fälschen.**

**Supponere hypothecam, etwas verpfänden / Rubr. ff. de reb. eorum qui sub tutela vel cura sunt, sine decreto non alienandis aut supponendis.**

Sup-

**Supponere testamentum**, ein falsches Testament unter-  
schieben/ vor ein wahres Testament hinlegen.

**Supposita persona**, eine untergeschobene/ für eine andere  
gestellte Person/ L. aufertur, ff. de jur. fisc.

**Suppositio**, die Auswechselung/ Unterlegung.

**Suppositus jurisdictioni alicujus**, eines Jurisdiction un-  
terworfen. L. 1. ff. si quis in jus vocat. non ier.

**Suppositus partus**, ein untergeschobenes unechtes Kind/ L.  
cum suppositi C. ad L. Cornel. de falsis.

**Suppositivus**, a, um, was an eines andern statt geleyt  
wird.

**Suppressio**, die Unterdrückung.

**Suppressus**, a, um, untergedrückt.

**Suprema** (plurale neutrum) der letzte Wille. L. 23. §.  
1. ff. de liber. & posthum. L. 3. §. ult. ff. de muner.

& honorib. L. un. ff. de bon. possess. ex testam. milit.

**Suprema sua ordinare**, sein Testament machen. L. 39. ff.

de pignorat. action.

**Supremæ tabulæ testamenti**, ein Testament/ nach welchem  
keines mehr gemacht worden. L. 1. §. 1. L. pen. §. pla-

ne. ff. de secund. tabul.

**Suppressæ tabulæ testamenti**, ein Testament/ das gestief-

sentlich zu anderer Gefährd/ verheulet wird. L. 19. in

1. ff. quemadm. testam. aperiant. L. 33. ff. de judiciis.

L. 3. §. si quis ff. de tab. exhibend.

**Suppressio nomine**, wird gesagt/ wenn einer seinen Nah-

men nicht meldet.

**Supprimere testamentum**, ein Testament das jemand hat/  
und hergeben kan/ wissentlich und gestiffen zur Gefährde  
der Erben/ Legatariorum oder Fideicommissorum, hin-

terhalten und unterdrücken.

**Surda testimonia**, stumme Zeugen werden die genennt/  
so in Schriften obgelegt werden.

**Surdus**, a, um, taub/ gar nicht hörend.

**Surrogatum sapit naturam surrogati**, das was an eines an-

dern

- dern Stelle substituirt worden/ nimmt die Natur des  
 jenigen an/ an dessen Stelle es substituirt worden ist.
- Susceptor**, ein Aufnehmer. It. ein Pathe.
- Suscipere**, annehmen/ auf sich nehmen.
- Suscipere cognitionem**, die Erkenntnis vor sich nehmen/  
 über eine Sache erkennen. L. 8. & 9. ff. de offic.  
 praesid.
- Suscipere iudicium**, wird von dem Richter gesagt/ der das  
 von dem Praetore deferirte Richterliche Amt übernimmt.  
 L. 13. ff. de vacat. muner.
- Suscitare**, auferwecken.
- [scrimen ] die Anklage eines Verdächtigen. L.
- Suspecti** [postulatio] 1. §. 1. ff. de suspect. tutor. L. 3. §. si  
 [accusatio] quis ff. eod. L. 1. §. suspecti ff. ad Sc.
- Turpillian. L. 5. §. gestisse ff. de administr. tut.
- Suspectio**, die Suspection, der Argwohn / Muthmaß-  
 sung.
- Suspectus**, a, um, suspect, argwöhnisch/verdächtig.
- Suspecta persona**, eine verdächtige Person.
- Suspectum** [facere ] einen als verdächtig anklagen o:  
 [postulare] der angeben. L. 1. §. consequens.  
 L. 3. L. 7. ff. de suspect. tutor. L. 6. ff. rem ratam. hab.  
 L. 39. in f. ff. de procurat. L. ult. ff. qui pet. tutor.
- Suspectum iudicium**, ein verdächtig Gericht.
- Suspectus iudex**, ein verdächtiger Richter.
- Suspectus locus**, ein verdächtiger Ort.
- Suspectus tutor**, ein Vormund/ der die Vormundschaft  
 nicht getreulich versiehet / ob er schon zu bezahlen hat. §.  
 suspectum Inst. de suspect. tutor.
- Suspendere**, iren / hengen/ aufhengen/ It. aufschieben/  
 hinaus setzen / ferner vom Heil. Abendmahl oder Amt  
 suspendiren/d. i. auf eine Zeitlang abhalten.
- Suspendiosus**, ein Aufgehengter. L. 11. §. 3. ff. de his qui  
 notant. infam.
- Suspendium**] das Aufhengen. It. die Aufschiebung.
- Suspensio** ] Ferner die Absetzung von einem Amt.

**Suspensio** ist nach dem Canonischen Recht ein Verbot/daß man sich eines Rechts auf eine Zeitlang nicht gebrauchen darff/und geschicht solches entweder iplo jure, wann solche suspension von den Canonibus selbst dictirt ist / oder mediante sententia, wann der Richter solche zu Straff erkennet. c. veritatis X. de dolo & contumac.

**Suspensiv - Mittel / Remedia suspensiva**, heissen bey den Juristen die Leuterungen und Appellationes, dardurch ein Urtheil verhindert wird / daß es nicht seine Krafft Rechts erreicht.

**Suspensum**, wird alles dasjenige genennt / was auffer dem Hauff / und daß wann es siele / denen Vorbeygehenden Schaden thun könnte. t. t. ff. de his qui dejecer. vel effuder.

**Suspicio**, eine suspicion oder Argwohn/der Verdacht.

**Suspiciöse** } suspitiös, argwöhnisch / verdäch-  
**Suspiciosus a, um,** } tig.

**Sustentatio**, ein Aufenthalt / Verzug. It. die Unterhaltung.

**Sustinere actiones**, eine Klag aufschieben. L. 35. ff. de jur. fisc. L. 1. §. 3. ff. si famil. furt. feciss.

**Sustinere cognitiones**, die Erkenntnuß aufschieben/ reserviren/rejiciren. L. 36. ff. de judiciis.

**Sustinere pœnam**, die Straff aufschieben. L. si quis 6. §. 7. ff. de injust. rapt. irrit. testam. sonst heist es die Straff leyden. vid. L. 1. ff. de pœn.

**Sufurrus magicus**, Zauberisches Murmeln / oder stilles Hersagen unbekannter Zauber-Wörter.

**Suus, a, um**, sein / der sein eigen Herr ist. Sua sponte, für sich selbst. Sui juris, seines Rechts / seiner eigenen Gewalt.

**Suitas**, ist ein Recht / Krafft dessen alles dasjenige Recht / so bey dem verstorbenen Vatter gewesen ist / auf die nächste noch nicht emancipirten Descendenten unmittelbar continuiert wird. Struv. Syntag. Jur. Civil. Exercit. 34. th. 13.

Suum, sein/ involviret das Dominium, und nur diejenigen Sachen / so von uns können vindicirt werden. L. 27. §. argento. L. 34. ff. de aur. arg. mund.  
 Suus hæres, der nächste Erbe.

Sycophanta, ein Betrüger.

Sylva, ein Wald / heist auch bisweilen ein grüner Lustgarten. L. si quando §. 1. ff. si servit. vindic.

Sylva cædua, ein Wald / den man deswegen hat / daß man solchen umhauen / oder welcher / wann er umgehauen worden / wieder aus den Wurzeln hervor wächst. L. sylva cædua ff. de V. S.

Symbolum, ein Gedend- oder Wahrzeichen / ein Gedend- Spruch. Symbolum dare, seinen Hesseu oder Antheil darzu geben.

Symphonia, ein Chor Musicanten. L. 15. §. 1. ff. de usufr.

Symphoniaci, Musicanten / Sânger / und Instrumentisten. L. 22. ff. ad Leg. Aquil.

Symptomata, allerhand ereignete Zufälle / so in Krankheiten mit zuschlagen / und dieselbe gefährlich machen.

Synagoga, ein Versammlung der Juden / eine Juden- Schul. L. 3. C. de Judæis.

Synallagma, bedeutet ein von beeden Theilen zu præstiren des factum, Obligation oder Permutation. L. 1. §. 1. ff. de rer. permut. L. 19. ff. de V. S.

Syncope, die Ohnmacht.

Syndicatus sc. Instrumentum, das Syndicat oder Vollmacht von einer Gemeinde / darinnen jemand aufgetragen wird / einer Gemein ihre Affairen gerichtlich oder aufergerichtlich zu versehen. It. wird Syndicatus genennet eine Klage wider den Richter wegen des Betrugs / daß er entweder durch Bitte oder durch Geld sich verführen lassen / und aus Gunst oder Haß ein unrechtmässig Urtheil gesprochen.

**Syndicus**, ein Sachwalter/ einer Stadt-Gemeinde oder Collegii. der im Nahmen und auf Befehl derselben ihre Sachen verwaltet / oder für solche im Gericht agirt. L. 1. §. 2. ff. quod cujusque universitat. nomin.

**Syndici**, werden genennt die Bevollmächtigte von der Gemeinde oder Handwerck.

**Syndici generales Clericorum**, sind Geistliche Bedienten / so über die Strittigkeiten wegen geistlicher Beneficien und Inraden zu sprechen haben.

**Syndici Provinciales**, Landes-Bestellte/sind gewisse wolverdiente Männer/ so der Adel in den Fürstenthümern erwehlet / daß sie bey den Zusammenkünfften den Vortrag thun/die gemachte Schlüsse expediren/die Gelder administriren / und die Angelegenheiten des Adels zur Execution bringen lassen.

**yngrapha,**  
**yngraphum,** } eine Handschrift/Verschreibung.  
**yngraphus,** }

**ynoditæ**, der Mönchen Gefährten. L. 6. C. de episcop. audient.

**ynodus**, eine Versammlung/Zusammenkunfft.

**ynonymia**, eine gleichgeltende Bedeutung.

**ynonymum**, ein Wort/das gleiche Bedeutung hat.

**ynoptis**, eine kurze Beschreibung der Güter / ein Inventarium. L. magis puto. §. in primis. ff. de reb. cor.

**yrarchia**, eine Art Priesterthums in Syria. L. 1. C. de nat. libell L. un. C. de officio comit. oriental. L. 103. de Decurion. in Cod. Theodos.

**yrtes**, waren gewisse Decken/ damit die Häuser verwahrt wurden / daß man aus andern nicht darein sehen konnte.

## T.

**Tabe consumi**, ausdorren/von der Dörrsucht ausgezehret werden / von Sorg und Kummernuß elend werden und sterben. L. 1. C. de custod. reor.

**Tabellarium**, eine Registratur/ Cansley / Brief-Kammer.

**Tabellarium Principis**, das Fürstliche Archiv.

**Taberna cauponaria**, ein Wirthshaus/ negociatoria, ein Handels-Gewölb / Handels-Laden. L. 43. ff. de Rit. nupt. L. 2. ff. de institutor.

**Taberna instructa**, eine mit nothwendigen Waaren und Menschen versehene Taberne.

**Tabula**, heist diejenige Schreib-Tafel / darauf die Alten statt des Papiers schrieben / und das nothwendige darein notirten.

**Tabulae nuptiales**, Ehe-Pacten/ Heyraths-Briefe. L. 21. L. 31. ff. de donat. L. 9. ff. de nuptiis.

**Tabulae testamenti**, heist das Testament/ es mag auf Holz/ Papier oder Pergament geschrieben seyn. L. 1. ff. de bonor. possess. secund. tabul.

**Tabulae dotales**, das Instrument, das wegen des Heyraths-Guts/ und wie es damit soll gehalten werden/ aufgerichtet wird. L. 12. ff. de dote prælegat.

**Tabulae venditionis**, Kauff-Brief. L. 2. C. si mancip. ita venier.

**Tabulae accepti & expensi**, das Haupt-Buch bey denen Kauffleuten/ oder eines jeden fleissigen Hausvatters wol-eingerichtetes Rechen-Buch / darinnen accurat notiret ist/ was er einnimmt und ausgiebt.

**Tabularium**, ein Ort/ da die Acta publica verwahret werden/ ein Archiv.

**Tabularius**, ein Notarius, öffentlicher Schreiber/ it. heist tabularius in L. 1. §. ludi. ff. de extraordin. cognit. einen Rechenmeister / der für sich die Rechen-Kunst wol versteht / oder solche andere lehret. Add. L. ult. ff. si mentor fall. mod. dixer.

**Tabulatum**, das Tabulat/ Boden/ Estrig.

**Tacens**, der da stillschweiget.

**Tacere**, schweigen / stillschweigen. *Quitacet consentire vide.*

viderur, mit Stillschweigen gibt man sich schuldig; aber doch nicht allezeit.

Tachydromi, öffentliche Post-Pferde/nach der alten Römer Art zu verstehen. L. 8. C. de curs. publ.

Tacite, mit Stillschweigen / stillschweigend / *s. E.* etwas tacite oder stillschweigend einräumen / übergehen / gestehen.

Taciturnitas, die Verschwiegenheit. L. 2. §. pen. ff. ad municipal.

Tacitus, a, um, stillschweigend / heimlich / verschwiegen.

Tacita hypotheca, suche: Hypotheca tacita.

Tacitum fideicommissum, ein stillschweigendes Fideicommiss, wird genennt 1) / wann einer stillschweigend gebeten worden / einem andern / der sonst nichts bekommen kan / etwas zu restituiren. L. 1. §. pr. & §. 1. L. ult. ff. de his quæ ut indign. L. 13. ff. ad Leg. Falcid L. 3. C. eod. 2) wann der Testierer zwar öffentlich etwas zu restituiren bittet / aber die Person / welcher es soll restituirt werden / nicht so fort benennet. L. 123. §. ult. ff. de Legat. 1.

Tacitus consensus, eine stillschweigende Einwilligung / welche also genennt wird / wann jemand ein Ding zwar wol weiß / aber dazu stillschweiget / und nicht darwider protestiret.

Tactus, die Berührung / das Fühlen.

Tædium, ein Eckel / Verdruß / Ueberdruß.

Talio, die Wiedergeltung / Wiedervergeltung / gleiche Straff / da einer das leyden muß / was er andern gethan hat.

Talionis jus, war in den alten Römischen Rechten eine Bestrafung der Calumnianten / vermöge derer dieselben eben mit der Straffe belegt wurden / welche dasjenige Laster verdiente / so sie andern fälschlich Schuld gaben. Heut zu Tage ist an dessen Stelle eine willkührliche Straffe eingeführet / und hat solches Recht in peinlichen Sachen gar nicht statt / jedoch kan eine Stadt gegen die andere /



andere/wo unterschiedliche Rechte eingeführt seyn / sich gar wohl des Juristalionis oder rechtmässiger Repressalien in civilibus gebrauchen.

Tangere, berühren.

Tardare, iren/ aufhalten/aufziehen/verhindern. Solutionem tardare, einen mit der Bezahlung lang aufhalten.

Tarde, }  
Tardus, a. um, } langsam.

Tarda nomina, Schulden/ damit man aufgezoget wird. Budæus.

Taxare, iren/moderiren/schätzen/mässigen/ums Geld anschlagen / z. E. die Waaren/ Unkosten/ Schaden; St. schelten/vernichten/versprechen/tadeln.

Taxatio, der Tax / die Schätzung / der Preis/ die Mässigung ist / wann die Sache / worein man immittiret worden / von verständigen und geschwornen Männern angeschlagen wird/zu dem Ende/das es so wohl für baar Geld/ als auch auf Termine verkauffet werden kan. Es ist hierbey zu mercken/das zu der Taxation erfordert werde. a) das der Richter zugegen sey / b) das die Interessenten darzu citiret worden / c) verständige und der Sachen kundige / auch d) mit einem Eyde vinculirte Männer adhibiret werden / und das e) auf eine jede Sache der Tax gemacht werde. Boenigk. Pract. Pract. Part. 1. c. 31. Stryk, Introd. ad Praxin. for. c. 24. §. 2. St. die Schätzung/Tadelung.

Taxatio judicialis, die gerichtliche Schätzung / wann der Richter z. E. die Proceß-Kosten taxiret oder schätzt.

Tecte, heimlicher verdeckter Weise.

Tectores, sind diejenigen / so die Wände bey denen Alten mit Gips oder Weiß überzogen haben/wie etwan heut zu Tag die / so die Stucatur-Arbeit verfertigen, L. 27. in ff. ad L. Aquil.

**Tectorium**, war eine Überziehung der Wände / Säulen /  
 2c. mit Kalch oder Gips / oder Kalch und Sand / oder  
 Kalch und Marmor. L. 3. §. 4. ff. de in rem vers.

**Tegere**, iren / verdecken / verheelen / vertheidigen / beschüt-  
 zen.

**Tegulae**, Dachziegeln. L. nam et si ff. quod vi aut clam.  
 L. granaria. §. tegulae. ff. de action. emt.

**Telonium**, das Zollhaus / wo man den Zoll entrichtet / der  
 Zoll selbst. II Feud. 56.

**Telum**, ein Pfeil / insgemein aber alles / das mit der Hand  
 geworffen wird / oder womit man in der Ferne streitet.  
 L. 1. §. occisorum. ff. de Senatus cons. silan. oder es be-  
 deutet alle und jede Instrumenta, damit man jemand um  
 das Leben bringen / oder sonst beschädigen kan. L. pen.  
 ff. ad Leg. Juliam de vi publ.

**Emerarius litigator**, einer der weder das / was ihm oblie-  
 get / beweiset / noch auch rechtmässige Ursachen seines  
 Streitens anführet.

**Emerere**, vergeblich / freventlich / verwegen.

**Emerere litigantes**, die freventlicher Weise Prozesse füh-  
 ren.

**Emerere litigare**, iren / ohne rechtmässige Ursach / oder dem  
 andern nur zur Schur processiren. L. 29. §. 1. ff. de li-  
 ber. caus. L. 79 ff. de judiciis.

**Emeritas**, die Verwegenheit / der Frevel.

**Emeriter**, freventlich / verwegen.

**emperamentum**, die Leibes-Beschaffenheit oder Con-  
 stitution, Item die Mässigung. v. g. Baldi sententia  
 cum hoc temperamento vera est, wann man des Baldi  
 Meinung auf diese Weise und mit der Mässigung verste-  
 het / so ist sie wahr.

**emperare**, iren / vermischen / vermengen / v. g. aquam vi-  
 no temperare, Wein unter das Wasser schütten. Item  
 sich enthalten / und wird alsdann mit dem Dativo gesetzt.  
 L. 1. §. quod autem. ff. de offic. praefect. urb. ibi: tempe-

rant his, quæ sunt prohibito, sie sollen sich von dem enthalten/was verboten ist.

Temperanter, } mäßig/mäßiglich/vermischt.  
 Temperare, }

Temperantia, die Mäßigkeit.

Temperatus, a, um, mäßig/gemischt. §. E. vinum aqua temperatum, Wein der mit Wasser gemischt ist.

Tempestatas, die Witterung/das Wetter/es sey gut oder böß/ it. das Ungewitter.

Tempestate impeditus, der wegen bösen Wetters nicht kommen kan.

Templarii, die Tempel-Herrn/ein gewisser Orden/so ausgerottet worden.

Temporales actiones, suche: Actiones temporales.

Temporales exceptiones, suche: Exceptiones temporales.

Temporarius tutor, ein Vormund / der auf eine gewisse und bestimmte Zeit gegeben wird. L. 2. ff. de tutor. & curat. dat.

Tempus, die Zeit.

Tempus destinationis, die Zeit der Destination, und ist solche zweyerley / als tempus à quo, oder die Zeit / von welcher man anfangen muß zu zehlen / und tempus ad quod, die Zeit/biß zu welcher man rechnen muß.

Tempus continuum, heist die Zeit / so immerfort lauffet und darunter so wol die Fest als Werk-Tage / die Tage der Abwesenheit und der Anwesenheit gezehlet und begriffen werden. L. 8. ff. de iis qui notant. infam. L. 31. ff. de adult.

Tempus contractus, die Zeit des getroffenen oder geschlossenen Contracts oder Vergleichs.

Tempus modicum, ist in Jure eine kurze Zeit / so manchmal von 3. bißweilen von 5. 10. 30. Tagen / bißweilen 2. 3. 10. Monaten/bißweilen auch von 5. Jahren ist.

Tempus motæ litis die Zeit des angefangenen und erhobenen Streits oder Processes.

**Tempus immemoriale**, ist eine solche Zeit / deren Anfang nicht zu ergründen ist / wann z. E. niemand vorhanden ist / welcher von dem Facto, davon gehandelt wird / etwas geschehen zu seyn weiß oder gedencet / oder auch von einem andern davon gehöret hat. L. 2. §. 8. ff. de aqua & aqua pluv. arcend. Reinking. de regim. societ. civil. & Eccl. Class. §. c. 2. n. 41.

**Tempus perpetuum** wird in Jure genennt eine Zeit von 30. und 31. Jahren. Per Tit. Inst. de perpet. & tempor. act. junct. L. 3. C. de præscript. 30. vel 40. annor. & §. 3. Instit. de locat. & conduction.

**Tempus solutionis**, die Zeit / wann die Zahlung geschehen soll / der Zahl-Termin.

**Tempus transactionis**, die Zeit des Vergleichs oder des Vertrags.

**Tempus utile**, ist diejenige Zeit / worunter die Fest-Tage nicht gerechnet werden / und in welcher der Kläger entweder vor sich oder durch einen Anwalt die Sache führen kan. Item / wo darauf gesehen wird / ob einer den Richter haben / und für solchen hat kommen können.

**Temulenter**, in trunckener / toller und voller Weise.

**Temulentia**, die Trunckeneit / Vollheit. L. un. C. si quis Imperat. maledix.

**Tenacitas**, Kargheit / Silzigkeit.

**Tenaciter**, karg / silzig.

**Tenax**, karg / tenax sui juris. der so genau über sein Recht hält / daß er sich das geringste nicht will davon nehmen lassen.

**Tendere**, iren / spannen / auf etwas zielen.

**Tendit**, es gereicht. Cap. statutum. de Rescript. in 6to.

**Tenere**. halten / 2) im Besitz einer Sache seyn / aber solche nicht für sich besitzen. L. 9. in f. ff. de Rei vindicat. 3) den Proceß gewinnen / obsiegen. L. 1. C. ad Leg. Cornel. de falsis. L. 12. C. de inoffic. testament.

**Teneri**, gehalten / schuldig / verbunden seyn.

Teneri de vulnerato, wegen einer Verwundung schuldig oder gehalten seyn/ de occiso, wegen eines Mords. L. illud quæsitum. in f. ff. ad L. Aquiliam.

Tener, a, um, zart/ à teneris, von Jugend auf.

Tenere, riter, zärtlich.

Tenor, der Inhalt oder Laut eines Briefs/ Instruments und dergleichen. 2) die Form / Art und Weise einer Sach. 3) ein Vertrag so der gemeinen Natur den Lehen zuwider in dem Contract beygesetzt worden ist. II. Feud. I. S. 3.

Tentamen,	} eine Prob / Versuch/ oder Theologic
Tentamentum,	
Tentatio,	

Tentamen facere, etwas probieren.

Tentationes, Anfechtungen/ Theologic.

Tentare, iren / versuchen / examiniren/ auf die Prob stellen.

Tenuis, gering / schlecht / von schlechten niedrigen Herkommen / arme Leute. L. illicitas, §. ne tenuis. ff. de offic. præsid

Tenuis intellectus, ein schlechter Verstand. L. f. ff. de jure dotium.

Tenuta, die bloße Innenhabung eines Dings / ist ein von denen Doctoribus erfundenes Wort / und bedeutet / daß einer nur in dem blossen Besiz / nicht aber zum Possessore oder Besizer gemacht worden seye; dessen gedencet Bartol. in L. Fulcin, §. si quis. ff. quib. ex caus. in possess. eat. und Alexander Conf. 47. Vol. 2.

Tepidarium, ein Bad. L. 19 ff. de servitut. urban. prædior.

Tergiversari, iren / Ausflüchte suchen / sich weigern / von der Beschuldigung gänzlich abstehen. L. 1. ff. ad Sc. Turpillian.

Tergiversatio, eine Ausflucht / Weigerung.

Tergiversator, der da Ausflüchte suchet / oder sich weigert.

Ter-

Terminales arbores. Gränk: Bäume/oder Säulen/Hege Säulen.

Terminales lapides, Gränk: Steine.

Terminare, iren/ endigen/ zum Ende bringen/ beschliessen. It. mit Gränk: Steinen bemarcken/besteinen.

Terminata. sind bengelegte/verglichene/oder durch langwüriges Stillschweigen verjährte entschiedene Sachen.

Terminatio, eine Endung.

Terminatus. die Marckscheidung.

Terminus, der Termin / Tagfahrt / oder die Zeit / zu welcher einer im Gericht erscheinen/ etwas zahlen/ oder sonst etwas thun soll. 2) die Gränk: Steine / Marckung / Mahl: Stein / Marck: Stein. 3) ein Wort. Ante terminum, vor dem Termin. In termino, in oder bey dem Termin. Terminum præfigiren / einem einen gewissen Tag bestimmen.

Terminus à quo, eine Zeit oder Ort / von welcher man etwas an rechnen muß / ꝛ. E. von Ostern an / von Anno 1720 an.

Terminus ad quem, eine Zeit oder Ort / bis zu welcher man etwas rechnen muß / ꝛ. E. bis auf Pfingsten / bis Anno 1730.

Terminus angustus, ein enger Termin oder Zeit: Frist.

Termini angusti exceptio, suche: Exceptio termini angusti.

Terminus anticipatus, heist nichts anders / als wann die Partheyen vor Erscheinung des Termini præjudicialis etwas verrichten. Ordin. Camer. P. 3. cap. 46.

Terminus admissus, heist/ wann der Richter in dem Fall/ da der eine Theil den Termin nicht zulassen will / und deswegen submitirt hat / den gedachten Termin durch ein Interlocut entweder gang zulasset / oder ihn in etwas einschräncket / mit diesen Worten: Ist die gebettene Zeit/ oder sind solche Wochen zugelassen und angesetzt. Meine Beschreibung. Cam. Spirens. 3. Mart. 1651. § 3.

**Terminus juris**, sind 30. Tage / binnen welcher Zeit der Appellant bey dem Unter-Richter die Apostel- oder Abschieds-Briefe suchen muß.

**Terminus litis**, ein Entscheid-Urtheil / oder das Ende einer Instanz.

**Terminus motus**, ein verrückter Gränz- oder Mark-Stein.

**Terminorum motio**, ein Delictum, da die Gränz-Steine verrücket / verändert / weggeschafft / oder die Gränz-Bäume zc. abgehauen werden.

**Terminus peremptorius**, ein Termin / so so viel Zeit oder Tag / als 3. andere Termin in sich begreiffet.

**Terminus præfixus**, wann der Richter eine gewisse Zeit Amts wegen durch Urtheil ansetzet oder præfigiret.

**Terminus probatorius**, derjenige Termin / welcher zu Vollführung des Beweises angesetzt und verordnet ist.

**Terminus procedendi**, ist eine gewisse Zeit / darinnen man verfahren oder einen gerichtlichen Handel expediren muß. Roding. Pandect. Camer. Lib. 3. Tit. 22.

**Terminus procedendi Legis**, ist derjenige Termin / der von denen Proceß-Ordnungen und Reichs-Constitutionen ist verordnet worden zu Expedirung eines Actus. Roding. d. l. Tit. 23.

**Terminus procedendi arbitrarius**, ist derjenige Termin / der nach Gutdüncken von dem Richter oder denen Parthenen zu Expedirung eines gewissen Handels constituiret wird. Roding. d. l. Tit. 24.

**Termini Præfecturarum**, Amts-Gränzen oder Markungen.

**Termini præjudiciales**, nachtheilige Termine / daraus jemand ein Nachtheil entstehet / wann sie nicht observiret werden.

**Termini venationum, & juris lignandi**, Jagd-Gränzen / Jagd- und Forst-Markungen oder Steine.

**Terminus Saxonicus**, eine Sächsische Frist / eine Zeit von 6. Wochen und 3. Tagen.

**Termini circumductio**, ist der ergangenen Citation Aus- tilgung oder Auslöschung / wann nemlich in dem Ter- mino Citationi, so wol der Kläger als der Beklagte aus- bleiben / so wird der Termin circumducirt / oder die Würckung der Citation aufgehoben/ so daß der Kläger/ wann er den Proceß wieder anfangen will / aufs neue Citation erlangen muß. Ordin. Cameral. Part. 3. Tit. 12. §. fin. Roding Pand. Cameral. Lib. 3. Tit. 52. in pr.

**Termini substantiales**, werden genennt die wesentlichen Stücke/ so zur Vollführung gerichtlicher Händel noth- wendig sind / als da sind Citation, Fürbringung der Klag / oder Uebergebung des Libells, Befestigung des Kriegs/Beschluß der Sachen/ und das End- Urtheil.

**Termini accidentales** sind / welche nicht nothwendig zu Vollführung gerichtl. Händel erfordert werden / als da sind Exceptiones, Gegenrede / Duplique, Triplique, Quadruple &c.

**Terra integra**, ein Land / darauf der Herz noch nie kein Vieh zur Wende gelassen hat. L. Sylva caëdua ff. de Verb. signif.

**Terrere**, iren/ furchtsam machen / schröcken/ Schrecken einjagen. It. dem Inquisiten oder Angeklagten / den Scharpfrichter mit seinen zur Tortur oder peinlichen Frage gehörigen Instrumenten oder Werkzeugen vor- stellen.

**Territio**, die Territion, Schröckung/ furchtsam Machung oder die Fürstellung des Scharpfrichters mit seinen peinlichen Instrumenten.

**Territio nude verbalis** ist / wann der Richter dem Inqui- siten drohet/ er wolle ihm peinlich darüber befragen.

**Territio realis**, ist und geschieht / wann der Scharpfrich- ter dem Inquisiten mit seinen zur Tortur gehörigen In- strumenten fürgestellet wird / und solches geschieht ent- weder sine apprehensione, da ihm nur die Instrumenten



vorgezeigt werden/ oder cum apprehensione, da der Inquisit zugleich entblößet und auf die Tortur gebracht wird/ jedoch daß er weiters nicht torquiret werde/ weil solches sonst schon primus gradus torturæ, der erste Grad der Tortur wäre.

Territorialis superioritas, die Landesfürstl. Hoheit/ ist ein denen Ständen vermöge der Reichs-Grund-Gesetze zustehender Gewalt/ nach der sie ihre Länder sowol in geistlichen als weltlichen Dingen beherrschen / solches auch weder denen Reichs-Gesetzen zu widerlauffen/ noch ihnen solches von dem Kayser und dem gesamten Reich vermehret werden könne.

Territorium, wann es in sensu Juris Civilis genommen wird/ so heist es ein zusammen gehöriges und inner den Gränzen einer Stadt gelegenes Land. L. 339. §. 8. ff. de V. S. wann man aber in einer Materia Juris publici versiret/ so bedeutet es eine Landschaft/ welche dem/ so ein unmittelbarer Reichs-Stand ist/ und den Kayser deswegen als Lehenshern erkennet / aus Kayserl. Concession, oder sonst auf andere Weise zustehet. Paumeister de Jurisdiction. Lib. 2. part. 1. c. 7. n. 8. & seqq. German. eine Landschaft / Herrschaft / Gebiet.

In Territorio esse, heist in eines Territorio zwar liegen / aber dessen Superiorität nicht unterworfen seyn / noch dessen Unterthan seyn.

De territorio esse, von eines andern Territorio dependiren/ oder dessen Unterthan seyn.

Terror, ein Schrecken/ Furcht/ Terror Panicus, ein sehr grosser Schrecken.

Tertius, 2, um, der dritte.

Tertiocerus, der dritte in einem Collegio, L. 1. C. de præpos. agend. in reb. Lib. 12. L. 7. C. de palat. sacr. largition. Lib. 11.

Tertium non datur, das dritte ist nicht / oder befindet sich nicht; dieses wird gesagt / wann nur zwey Dinge sind/ und das dritte nicht gefunden wird.

Tessa-

**Tessares caidecaditæ**, eine gewisse Art Rezer / so unter andern vorgaben / man müsse die Ostern mit denen Juden Luna decima quarta feyren. L. 5. C. de hæretic.

**Tessera**, heist eigentlich ein Feld Zeugen der Soldaten.

**Tessera frumentaria**, war ein Zeichen / welches diejenigen bey denen Römern vorzeigen mußten / welchen eine gewisse Portion Getraids von denen Kaisern gereicht wurde. L. 52. §. 1. ff. de judic. L. 49. ff. de Legat. & fideic.

**Testabilis**, der tüchtig ist / ein Zeugnuß zu geben. It. der ein Testament machen kan.

**Testamentaria tutela**, sihe tutela testamentaria.

**Testamentum**, der letzte Wille / ein Testament / ist eine rechtmäßige beständige Meinung und Ordnung dessen / wie es einer nach seinem Tode mit seiner Verlassenschaft gehalten haben will. L. 1. ff. qui testam. fac. poss. Lauterb. ad h. t.

**Testamentum ad pias causas**, ein Testament / darinnen Kirchen / Schulen / Hospitäler zc. zu Erben eingesetzt worden / ein letzter Wille zu milden Sachen.

**Testamentum apud Acta**, wird genennet ein letzter Wille / welchen einer vor der Obrigkeit / entweder mündlich vorbringeret / oder in Schrifften selbst überreichet / oder wann er es wegen einer Kranckheit oder Leibs Schwachheit nicht thun kan / daß er etliche von der Obrigkeit abzuordnen bittet / die seinen letzten Willen aufnehmen möchten.

**Testamentum cæci**, eines blinden Testament / darinnen über die 7. ordentliche Zeugen noch einer erfordert wird.

**Testamentum conjugis**, der letzte Wille eines Ehegatten.

**Testamentum destitutum** ist / welches anfänglich jure aufgesetzt ist / hernach aber die Erbschaft von denen Erben nicht will angetreten werden / und also deserirt wird. L. 1. ff. de injust. rapt. iri. L. 9. §. 2. in f. ff. de liber. & posthum.

**Testamentum Holographum**, ein Testament/ daß der Testirer selbst mit eigener Hand geschrieben und unterschrieben hat.

**Testamentum injustum**, ist und heist dasjenige Testament/ welches von dem gemacht worden / der kein Testament wegen ermanglender Tüchtigkeit machen kan / oder ein Testament / so nicht nach denen vorgeschriebenen Rechts-Solennitäten mit Einsetzung des Erbens gemacht ist/ L. 4. ff. qui testam. fac. possunt.

**Testamentum inofficiosum**, wird genennet dasjenige Testament/ und letzter Wille/ welches wider die väterliche Liebe und natürliche Neigung errichtet / und darinnen einer ohne Ursach unbillicher Weise übergangen und ihm nichts verlassen worden.

**Testamentum liberorum inter parentes**, der letzte Wille der Kinder unter denen Eltern und Ascendenten.

**Testamentum militare seu militis**, ist eine von einem im Feld begriffenen Soldaten/ letzte Willens Meynung über sein Vermögen / die er ohne einige Solennitäten rechtmässig erkläret und declariret. §. 1. Inst. de testament. milit. L. 20. L. 24. ff. eod. L. 6. L. 15. C. eod. L. 12. ff. de testib.

**Testamentum militare scriptum**, ist eines im Feld begriffenen Soldatens schriftlich abgefastes Testament / welches geschicht in gewissen Fällen auch ohne Zeugen/ kan auch in Ermangelung Papiers und Dinte auf des Soldatens Schild oder Helm / mit Blut oder womit man sonst schreiben kan/ ja so gar in dem Sand/ wo man nur leserliche Buchstaben darein graben kan / geschrieben werden.

**Testamentum militare non scriptum, seu nuncupativum** geschicht in Beyseyn / wenigstens zweyer Zeugen/ ob sie schon nicht eben dazu sind requirirt worden. L. 20. L. 24. ff. de testam. milit. L. 6. L. 15. C. eod. §. 1. Inst. eod. L. 12. ff. de testib.

**Testamentum minus solenne**, ist ein solches Testament / wobey die sonst von dem Civil-Recht vorgeschriebene Solennitäten nicht alle seyn dürfen.

**Testamentum nuncupativum seu non scriptum** ist / da der Testirer seinen letzten Willen ohne Schrift vor 7. Zeugen eröffnet / und declariret / es mag gleich solcher nachgehends in Schriften gebracht werden oder nicht / doch daß auf den ersten Fall die Zeugen solches unterschreiben und besiegeln. Recess. Imper. Colon. de Anno 1512. Tit. von Testamenten. §. es sollen.

**Testamentum paganum**, ist ein Testament oder letzter Wille / so zu Haus auffer dem Krieg gemacht wird / und ist entweder scriptum oder nuncupativum, de quibus suis locis.

**Testamentum parentum inter liberos**, das Testament der Eltern unter denen Kindern / ist eine von denen Eltern ohne Solennität verfertigte letzte Willens Erklärung / wie es nach ihrem Tod unter ihren Kindern soll gehalten werden. L. filii. 16. & L. fin. C. familiae hercisc. Novell. 107.

**Testamentum Principi oblatum**, ist ein privilegirter letzter Wille / welchen der Testirer ohne einige Solennitäten dem Fürsten bittlich überreicht / daß solcher durch dessen Authorität und völligen Glauben selbigen bey seiner Krafft erhalten wolle.

**Testamentum perfectum**, ein vollkommenes zierliches Testament / vid. testamentum solenne.

**Testamentum minus perfectum**, vid. testamentum minus solenne.

**Testamentum privatum**, ist / wann ein letzter Wille Privat-Ohren anvertrauet wird / welches doch / und daß das Testament eben denen Zeugen vorgelesen werde / propter votum captandæ mortis, nicht allezeit fürträglich / sondern es ist gnug / wann der Testirer seinen letzten Willen denen Zeugen verschlossen vorleget / und in der Zeugen Gegenwart declarirt / daß dieses sein letzter Wille sey. L. 21. C. de testib.

Testamentum privilegiatum, ein Testament/worinn nicht solche Solennitäten und Zierlichkeiten/ als in einem andern Testament erfordert werden/dergleichen ist das Testamentum militis, rusticum, parentum inter liberos, ad pias causas, tempore pestis conditum &c.

Testamentum publicum, ist ein Testament / welches Auctoritate publica oder testimonio publico bekräftiget ist/ welches geschieht/ wann der letzte Wille dem Fürsten oder Haupt des Staats übergeben zum Archiv zu nehmen/ und bis nach des Testirers Tod daseibst verwahrtlich aufzubehalten/ gebetten wird; It. welches bey die Gerichts-Acta niedergelegt und aufbehalten wird. L. 21. C. de Testam. Rec. Imper. Colon. de Anno 1512. Tit. von Testamenten. §. nun die Form. Carpz. P. 3. const. 3. def. 2.

Testamentum publicum oblatum ist / wann das Testament fide und auctoritate publica, bekräftiget / ist/wann nemlich der letzte Wille dem Landes - Fürsten in einer Supplique offerirt wird/ daß er in dessen Archiv gelegend und bis auf des Testirers Tod daseibst aufbehalten werde/ und dieses geschieht durch eine bloße Scriptur. L. 19. C. de testam. Perez. in h. t. C. n. 31.

Testamentum publicum insertum ist/ welches bey denen Acten eines Gerichts insinuirt worden / und werden alsdann weder Zeugen noch andere Solennitäten dazu erfordert. arg. L. 31. C. de donat. wol aber die Gegenwart des Testirers. Richter Vol. 2. Conf. 297. n. 23.

Testamentum reciprocum, ein Gegenvermächtnuß ist/ wann Eheleute ein Testament mit einander aufrichten/ und sich untereinander zum Erben einsetzen. Carpz. Jurisprud. forens. P. 3. const. 12. def. 11. & seq. Richter. Decif. 22. Nicol. Boër. Decif. 355. Petr. Peck. de testam. Conjug. Lib. 1. c. 19.

Testamentum ruptum, wird genennt ein solches Testament/ daß zwar Anfangs gültig/vollkommen und zu Recht beständig gewesen / aber nachmals infirmirt worden ist.

Testa-

**Testamentum rusticum**, ist eine letzte Willens-Erklärung eines Bauers die er nach Erlaubnuß der Kayserl. Constitutionen über das/ was er nach seinem Tod will observirt haben/ in Beysein 5. Zeugen/ wann deren nicht mehr zu bekommen/ gehalten haben will. L. ult. C. de testament.

**Testamentum scriptum**, ist ein ordentlicher letzter Will/ in welchem der Nahme des Erben entweder von dem Testirer/ wann er schreiben kan / oder so ers nicht kan/ von einem andern geschrieben wird/ und welches von denen hierzu absonderlich erbetteten Zeugen / unterschrieben/ besiegelt / und auf einmal in aller Zeugen Beyseyn vollzogen worden.

**Testamentum solenne**, ist ein solches Testament / wobey der ordentliche Weg Rechtens und die vorgeschriebene Form und Solennitäten observirt worden sind.

**Testamentum surdi**, das Testament eines Tauben.

**Testamenti apertura**, die Testaments-Eröffnung/ ist entweder nuda oder solennis, jene geschieht bey denē Autoritate publica gemachten / oder von dem Notario in ein Instrument gebrachten Testamenten/ als welche durch die bloße Aufrichtung publica worden/ und keiner solennen Publication vonnöthen haben. Perez. in C. testam. quemadm. aperiant. num. f. Struv. Syntagm. Jur. Civil. Exercit. 34. th. 42. & 43. Solennis aber ist/ wann die verschlossene Testamente/ auf vorgehende Citation von der gebührenden Obrigkeit aller derer / so Interesse daran haben/ wie auch der Erben und der Zeugen ( damit nemlich solche ihre Hand und Siegel recognosciren ) eröffnet werden/ L. 4. L. 7. ff. testament. quemadmod. aperiant. inspic. & describant.

**Testamentarius** der Testaments-Schreiber. L. 9. ff. de hæred. instituend.

**Testari**, iren/ bezeugen/ bestättigen/ Zeugnuß geben. It. seinen letzten Willen verfertigen/ ein Testament machen.

**Testatio**, die Bezeugung.

Testa-

Testato conventus, der in Beyseyn der Zeugen ist belanget worden. L. f. ff. pro derelicto. L. 5. §. ult. ff. de administr. tutel.

Testato decedere, wird gesagt / wann einer vor seinem Tod ein Testament gemacht hat ; mit Hinterlassung eines Testaments sterben / Intestato decedere, sterben ohne ein Testament zu hinterlassen. L. 45. §. 1. ff. de jure filii.

Testato aliquid facere, in Beyseyn der Zeugen etwas thun.

Testato novum opus denunciare, in Beyseyn der Zeugen verbieten / daß man mit dem angefangenen neuerlichen Bau innen halten solle. Add. L. 1. §. licet. ff. de pericul. & commod.

Testator, der einen letzten Willen oder Testament macht / oder gemacht hat.

Testatrix, eine Weibs-Person / so ein Testament macht / oder gemacht hat.

Testatus, a, um, bezeuget. It. heist es nach verfertigtem Testament. S. E. testatus mortuus est, nachdem er ein Testament gemacht hat / ist er verstorben.

Testificari, öffentlich bezeugen.

Testificatio, das Zeugnuß.

Testimoniales, sind Briefe / so der P. Superior einen aus seinem Kloster verschickten Geistlichen auf den Weeg gibt / um ihn zu legitimiren / daß er auf seinem Befehl die Reise angetreten / und ein würcklicher Professus oder Priester seines vorgegebenen Ordens und Klosters sey.

Testimoniales, sc. literæ } ein Zeugnuß / Beweis.

Testimonium ad perpetuam rei memoriam, ein Zeugnuß zu ewigwährendem Gedächtnuß. Vid. ad perpetuam rei memoriam.

Testimonium de auditu, ein Zeugnuß vom Hörensagen / oder da man es nur von andern hat erzeihen hören.

**Testimonium minoris**, das Zeugnuß / so ein Minderjäh-  
riger / der noch nicht 25. Jahr alt ist / ableger.

**Testimonium mulieris**, eines Weibs Gezeugnuß.

**Testimonium nativitatis suæ petit**, er bittet nun ein Ge-  
zeugnuß / daß er von ehrlichen Eltern geböhren seye.

**Testimonium publicum**, ein öffentliches Zeugnuß.

**Testis**, ein Zeuge / ist eine Person / so zur Beweisung oder  
Beglaubung einer Civil- oder Criminal-Sache / von  
dem Richter rechtmässiger Weise beruffen und befraget  
wird. Struv. Exerc. 28. th. 35.

**Testis cavillans**, ein betrüglicher / verkehrter Zeug / der  
bald so / bald anderst redet / oder der sich selbst wider-  
spricht / Sichard. ad L. 12. C. de testib. n. 23. und deswe-  
gen billig verworffen wird. Matthæus de judic. Disput.  
9. th. 47. als ein falscher Zeug. Crusius de Indic. P. 2. c.  
36. n. 10.

**Testis de auditu**, ein Zeug / der nicht selbst bey der That ge-  
wesen ist / sondern es nur vom Hörensagen und aus an-  
derer Erzählung weiß.

**Testis extrajudicialis**, ein Zeug so bey auffer gerichtlichen  
Sachen adhibiret wird / als bey Testamenten / Codicil-  
len, Instrumenten &c.

**Testis falsus**, wird genennt ein Zeug der eine Lüge vorbrin-  
get / welchem dann auch deswegen in andern Stücken  
nicht geglaubet wird. Bartol. in L. 27. ff. de falsis, und  
ist über das des Falsi schuldig. L. 16. ff. L. 13. C. de te-  
stib.

**Testis fraudulentus**, ein betrüglicher Zeug ist der / so die  
Warheit verschweigt / oder der Sach ein Färblein  
anstreicht / oder seine Red auf Schrauben stel-  
let / oder mit Fleiß eine böse Ursach darzu setzet. 3.  
Exemp. Es kan seyn / daß Titius als Zeug in der Causa  
principali die Warheit saget / daß nemlich Lucius den  
Cajum verwundet habe / und kan doch in Erzählung der  
Ursache Betrug adhibiren / als wann er auf Befragen /  
woher er es wisse / saget: Weil ich es gehört habe / &c.



Diese mit Betrug dazu gesetzte Ursach macht also / daß auch das wahr Ausgesagte nichts beweiset. Richard. ad L. 12. C. de testib. n. 23.

Testis habilis, ein tüchtiger / unverwerflicher Zeuge / eine glaubwürdige Person / so nach der Sachen Wahrheit Zeugniß giebet / dergleichen in dubio alle sind / die zu der Zeugschafft admittirt werden. L. 1. §. 1. ff. de testib. L. 4. eod.

Testis idoneus, vid. testis habilis.

Testis inhabilis, ein inhabiler, untüchtiger Zeug / der nicht Zeugniß geben kan oder darff / entweder wegen der Person / 3. E. Unmündige. L. 3. §. 5. ff. de testam. Unsinige / Rasende / L. 40. ff. de R. J. Leibeigene. L. 8. L. 11. C. de testib. Ketzer / L. 24. C. de hæretic. Struv. Exerc. 27. th. 38. Lauterbach de testib. oder 2) wegen der Sache / 3. E. wegen allzugrosser Freundschaft / L. 9. ff. de testib. oder Todt-Feindschafft. L. 1. §. 24. ff. de quæstion. des Nutzens oder Gewinns. L. 3. §. 5. ff. de testib. L. 17. C. eod. it. der Verkäufer in der Sache des Käuffers ; der einem etwas abtritt in Sachen des / deme es abgetreten wird / 2c. der Advocat oder Anwald in der Sache worinn er dienet / und welche er führet. L. f. ff. de testib. L. 4. §. 2. ff. de Appellat. der Unterhändler. Novell. 90. cap. 8. Hausgenossen. L. 24. ff. de testib. Unterthanen. Carpzov. P. 1. const. 16. def. 64. &c.

Testis injuratus, ein Zeug / der den Zeugen-End nicht geschworen hat.

Testis judicialis, ein Zeug der nach der Kriegs-Befestigung im Gericht producirt und vermittelst eines Ends examinirt wird.

Testis juratus, ein Zeug der vor dem Examine den gewöhnlichen Zeugen-End abgelegt hat.

Testis oculatus, ein Zeug der bey der Sach selbst gewesen solche auch mit angesehen und vernommen hat.

**Testis** omni exceptione major, ein Zeug wider den man nichts aufbringen kan/ das ihn verwerfflich machete/ oder dessen Aussag den Glauben benehmete. L. optimam. C. de contrah. & committend. stipulat.

**Testis singularis**, heist derjenige Zeug/ der zwar von einem und eben demselben factio Zeugniß giebt/ aber wegen der Umstände desselben Facti variret. Carpzov. P. I. Const. 16. def. 40. n. 4.

**Testium singularitas obstativa**, ist/ wann ein oder der andere Zeug etwas sonderliches deponiret/ da die übrigen übereinstimmenden Zeugen solchem gerad widersprechen.

**Testium singularitas diversificativa**, ist/ wann die Zeugen von verschiedenen Actibus so zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten geschehen sind/ deponiren.

**Testium singularitas cumulativa seu adminiculativa**, ist/ wann zwar die Zeugen von verschiedenen Actibus oder Factis Zeugniß ablegen/ so aber alle auf eines hinaus gehen und abzielen.

**Testes absentes tanquam præsentis produciren**/ die Zeugen so abwesend sind fürstellen/ als ob sie gegenwärtig wären.

**Testium denominatio**, die Benennung/ Benahmung/ Angebung der Zeugen.

**Testium depositio**, der Zeugen gethanene Aussage.

**Testium examinatio**, die Befragung der Zeugen von dem Richter/ Zeugen-Verhör.

**Testium habitas aut inhabilitas**, die Geschicklich- oder Ungeschicklichkeit der Zeugen.

**Testium productio**, die Fürstellung der Zeugen

**Textus**, der Text oder was man erkläret.

**Theatrum**, ein Schauplaz. L. 7. ff. de rer. divis. L. 3. ff. de oper. publ.

**Theologia**, die Wissenschaft Göttlicher Dinge und der H. Göttlichen Schrift.

**Theologus**, ein Gelehrter der H. Göttl. Schrift. It. einer der sich auf die Theologie leget.

**Theoreticus**, der etwas betrachtet. It. der bloß bey der Betrachtung einer Sach verbleibet/ und solche nicht ad effectum bringet.

**Theoria**, die Betrachtung eines Dings.

**Theriaca**, Theriac ein Mittel wider den Gift. L. 12. §. 21. ff. de instruct. vel instr. legat.

**Thesaurus**, ein Schatz ist eine Verbergung eines Geldes/ dessen niemand sich erinnert und das deswegen keinen Herren hat. L. 31. §. 1. ff. de A. R. D. L. 63. ff. cod. L. un. C. de thesaur. L. 44. pr. ff. de Aquir. possess.

**Thesaurorum præpositi**, Schatz-Meister/ so über die Kaiserlichen Schätze gesetzt waren. L. pen. C. de murileg. L. f. C. ut dignit. ord.

**Thesis**, ein Satz/ oder Regel.

**Thlybia**, werden genennt/ welchen entweder die Säug-Mutter oder rechte Mutter die Testiculos zerdrückthat. L. 15. ff. ad L. Cornel. de sicariis, sie werden auch Thlybia genennet.

**Thynnus**, ein Meer-Fisch/ daher kommt/ Thynnaria piscatio, eine solche Fischeren. L. 7. ff. commun. prædior.

**Tibiale**, Harnisch an den Schienbeinen. L. qui comectus ff. de re militar.

**Tignarius faber**, alle und jede Bauleute. L. ferri ff. de Verbor. signifi.

**Tignum**, ein Balcke/ Item. alle und jede Bau-Materialien/ alles dasjenige/ was zum bauen gehöret. Tot. lit. ff. de tigno juncto. L. 26. ibique Gæddeus ff. de V. S. junct. §. 29. Instit. de R. D.

**Tilia**, eine Linde/ aus deren innersten Rinden eine gar dünne Haut genommen wird/ darauf die Alten statt des Pappiers schrieben. L. 52. ff. de legat. 2.

**Timere**, fürchten.

**Timide**, furchtsamlich.

Timidus, a, um, furchtsam.

Timor, die Furcht.

Titubare, iren/ übel gehen können/ übel zu Fuß seyn/ nicht wissen zu was man sich entschliessen soll.

Titubatio, die Wankelung.

Titubans mens, wann man zweiffelt und nicht weiß was man für einen Entschluß fassen soll. L. f. C. de conduct. indebit.

Titulus, der Titul/ oder die Überschrift. 2) der Beweis/ 3) ein ehrlicher Schein oder gute Ankunfft/ 4) in Ansehung der Possession ist Titulus der Titul eine rechtmäßige/ und der natürlichen Billigkeit gemässe Ursache der Besizung.

Titulus onerosus, ist/ wann man eine Sach deswegen besizt/ weil man gleichfalls etwas dafür gegeben oder gethan hat.

Titulus lucrativus, aber ist/ wann wir eine Sach besizen und nichts dafür gegeben oder gethan haben.

Titulus coloratus, ein Schein-Titul nennen die Doctores, wann der Adversarius vollkommen gewußt/ daß das Recht nicht ihn angehet/ doch aber Actus exerciret/ dadurch die Possession nur einen Schein bekommt. Peregr. de fideicom. art. 52. n. 134. Stryk. dissert. de necessit. edendi titul. suæ possess. cap. 3. n. 23.

Titulus injustus, ist/ wann der Besizer die Sach aus so einer Ursach an sich gebracht hat/ welche zu Uberkennung des Dominiü oder Eigenthums nicht zulänglich ist. e. g. wann die Sache gestohlen oder gewaltsamer Weise dem Herrn genommen worden.

Titulus nullus, ist/ welcher wider die Leges und Formam statutorum laufft. L. quemadmodum. 7. C. de agricol. & censit. Faber in C. Lib. 8. Tit. 17. def. 4. n. 2.

Tituli, waren nach dem Canonischen Recht erstlich gewisse denen Clericis zugeeignete und angewiesene Sitzer/ da sie ihr Amt exercirten/ nachmahls sind die Güter die zu ihrem Unterhalt gehörten/ damit angezeigt worden/

da:

daher wann gesagt wird *Clericum sine titulo non esse ordinandum*, heisset solches nichts anders / als daß kein Clericus solle ordiniret werden/ es seyen ihm dann gewisse Einkünfften oder Güter angewiesen/ von welchen er seynen nöthigen Unterhalt haben möge.

*Titulo donationis remuneratoria*, unter dem Schein oder Titul einer wieder vergeltlichen Verehrung.

*Titulo honorabili instituiren*/ heist einen zum Erben in seinem Testament einsetzen/ nicht aber nur etwas als einem Legatario oder sonst *Titulo particuli* verlassen.

*Titulus falsus*, ein falscher Schein Titul.

*Titulus justus sive verus*, ein rechtmäßiger Titul oder Schein/ der von denen Gesetzen gebilliget wird.

*Titulus præsumptus*, ein Schein oder Titul/ so nur auf Muthmassungen sich gründet.

*Titulus putativus*, wird genennet/ wann einer meinet er habe ein Ding mit Recht/ ist aber von jemand anders in diesen Irrthum gebracht worden/ oder hat ein Ding nicht gewußt

*Toga*, war eine Art Kleider bey den Römern/ deren sich nur die Römischen Burger bedienen durfften/ und welche keinen Fremden zu tragen erlaubt war.

*Togati*, heißen in denen *Constitutionibus Imperatorum* die Advocaten und *Patroni causarum*. vid. L. II. §. *procul dubio*. C. de *judic*. L. ult. C. de *sportul*. L. 5. C. de *metat. & opidem*.

*Tolerabilis*, le, leidlich/ erträglich.

*Tolerantia*, die Gedult.

*Tolerare*, iren/ ertragen/ erdulden/ leiden.

*Tollere*, aufheben/ erhöhen/ wegnehmen/ abschaffen.

*Tollisse*, *pro sustulisse*, in L. 13. §. 4. ff. de *acceptil*. aufheben.

*Tomus*, ein Theil/ zum Exempel von einem aus mehr Theilen bestehenden Buch oder grossen Werck.

- Topiarium opus**, allerhand artige von Kräutern/ Bäumen und Blumen gezogene Figuren in denen Gärten.
- Topiarii servi**, diejenigen Knechte/ welche die Figuren der Blumen-Beete machten/ und aus denen Kräutern und Bäumen allerhand Figuren der Thiere/ Vögel/ 2c. zu ziehen wußten. L. 60. §. f. ff. de legat. 3. L. 12. §. idem respondit. & L. 17. in f. ff. de instr. vel instr. legat.
- Tormenta**, die Tortur/ Pein/ Marter/ Folterung/ peinliche Frag. vid. tortura.
- Tornamenta**, heissen im Jure Canonico diejenigen Messen oder Feyertage/ da die Soldaten auf vorhergehende Herausforderung zusammen kamen/ und zu Bezeugung ihrer Tapferkeit/ verwegen zu streiten pflegten.
- Torneamenta**, Ritter-Spiele/ Thurnier/ sind ein vom Kaiser Henrico Aucupe angestelltes Exercitium, darinnen der Teutsche Adel in Kriegs-Übungen exerciret/ und zum Krieg desto tüchtiger gemacht wurde.
- Torquere**, iren/ drehen/ umdrehen/ biegen/ it. martern/ peinigen/ foltern/ peinlich fragen. tot. tit. ff. & C. de quæstion.
- Torquere jus**, das Recht verkehren oder verdrehen/ dem Recht einen andern Verstand andichten.
- Torrents**, ein Regenbach/ der vom Regen-Wasser entstehet/ und sonst vertrocknet. L. 1. ff. de flumin.
- Tortor**, der Peiniger/ Folterer/ Hencker.
- Tortura**, die Tortur/ Marter/ Folter/ scharffe Frag/ ist/ welche wegen eines begangenen Lasters/ durch Marterung des menschlichen Leibes zu Herausbringung der Wahrheit des Verbrechens oder der Sache/ von dem Richter rechtmässiger Weise angestellt wird. L. 1. & seq. ff. de Quæstion. Carpzov. Prax. Crim. P. 3. qu. 117. n. 16. & 17. Ludovici Einleitung zum Peinl. Proceß. cap. 9. Giurba Decis. crimin. Conf. 23. n. 7. & Conf. 98. n. 6.
- Torturæ primus gradus**, der erste Grad der Tortur ist/ wann dem Inquisiten die Daumstöcke oder Spanischen Stiefeln angelegt werden.

- Torturæ secundus gradus**, der andere Grad der Tortur ist/ wann der Inquisit auf die Folter gespannt und aufgezogen wird.
- Torturæ tertius gradus**, der dritte Grad der Tortur/ ist/ wann der auf der Folter aufgezogene Inquisit von dem Scharffrichter geschüttelt wird.
- Torus**, das Ehebett.
- Torum alterius violare**, eines andern Ehebett beslecken/ mit dessen Frau Ehebruch treiben / ihn zum Hahnen machen.
- Totaliter**, gänzlich
- Totus**, a, um, ganz völlig.
- Trabea**, ein Kleid der alten Könige/ und nachgehends der Römischen Burgermeister. L. 1. C. de publ. latic. L. 1. C. de Consul. Lib. 12.
- Trabes**, sind zwey Balcken/ so zu Aufrichtung eines Gebäues sind zusamm gefüget worden. L. quod si neque. ff. de pericul & commod. rei vendit.
- Tractans**, der Ausgeber des Wechsel- Brieffs/ oder der Geld auf Wechsel nimmt/ und anderwärts die Bezahlung verspricht. Gail. de Credit. c. 2. tit. 7. n. 21.
- Tractare**, iren/ handeln/ ꝛ. E. wegen einer Sach mit einander tractiren/ oder handeln. It. wird gesagt einen wol oder übel tractiren. i. e. mit einem so umgehen.
- Tractatio** | die Tractaten, Handlung. Res in meris ter-  
**Tractatus** | minis tractatum permansit, es ist bey denen blossen Tractaten geblieben/ und nicht zum Schluß gekommen. It. heist es ein Buch oder Tractat.
- Tractus**, der Verzug. Tractu temporis mit der Zeit.
- Tradere**, iren/ übergeben/ zueignen/ auflassen/ ꝛ. E. die Lehen. Im Jure Feudali heist es bißweilen verrathen. vid. II. Feud. 37. verbo, tradendo hominem, von dem Italiänischen Wort tradire.
- Traditio**, die Uebergebung/ Zustellung/ Zueignung/ wird in Jure der Actus genennt/ dadurch eine Sache aus ei-

ner rechtmässigen Ursach von dem Domino auf den Accipientem transferirt wird. L. 55. ff. de Obligat. & action. Oder es ist eine Gebung der Possession. L. 9. §. 3. ff. de R. D. oder eine Prästation der Possession. Gothofred. in L. 6. ff. de divers. tempor. præscription.

**Traditio ficta, seu analogica, eine erdichtete Tradition ist/ wenn eigentlich die Sach nicht übergeben/ sondern fingiret wird / als wann sie würcklich wäre übergeben worden/ und hat solche drey Species, als 1.) Traditionem longæ manus, 2.) Traditionem brevis manus, 3.) und Traditionem symbolicam.**

**Traditio longæ manus ist und wird genennet/ wann ich einem die schuldige Sach zeige und frey stelle/ dieselbe nach seinem Belieben zu sich zu nehmen/ §. E. wann ich jemand einen benachbarten Acker / dazu ich wegen Wassers Gefahr oder andern Ursach nicht kommen kan/ in der Ferne zeige / und daß ich ihm solchen hiermit tradirt haben wolle/ mich erkläre. L. 18. §. 2. ff. de acquir. possess. oder wann ich einem das schuldige Geld auf den Tisch zehle/ und er verlangeret solches aus Höfflichkeit nicht zu zehlen/ noch zu sich zu nehmen. L. 79. ff. de solut.**

**Traditio brevis manus ist/ wann zwey traditiones reciproçæ zu Ersparung unnöthigen Umschweiffs unterlassen und gegen einander aufgehoben werden/ §. E. wann ich einem ein Buch geliehen/ und er kaufte mir solches ab/ da ers noch bey sich hatte/ und solches gleich behält. Oder wann ich einem ein Haus verkauffe/ aber mir solches noch eine Zeitlang zu bewohnen ausbitte/ oder ihm wieder abmiethet.**

**Traditio symbolica ist/ wann man einem nicht die schuldige Sache selbst/ sondern etwas/ das dieselbe repræsentiret oder bedeutet/ übergeben/ in dem Vorsatz / daß die Sache selbst vor tradirt gehalten werden solle / §. E. wann ich einem die alten Rauff-Brieffe und Urkunden über ein ihm verkaufftes Haus ausantworte. L. 1. C. de donat. oder wann ich eine Bibliothec überhaufft verkauffe**



und dem Käufer den Schlüssel zur Kammer/ darinn sie  
stehet/ zustelle. L. 74. ff. de contrah. emt. §. 44. Inst. de  
R. D. Conf. cap. 2. X. de consuetud. Huber. Prælect.  
ad Inst. de R. D. num 42.

Traditio vera. eine eigentliche Tradition, wird genennet/  
wann man einem bewegliche Güter in die Hände liefert/  
und bey unbeweglichen ihn in die Possess der verledigten  
Sache führet. L. 1. pr. L. 3. §. 1. ff. de acquir. poss.  
L. 5. L. 18. §. 2. L. 34. ff. de acquir. vel amitt. poss. L.  
2. C. cod.

Traditio ad manus. die Übergabe des Schuldners an den  
Glaubigers Hand und Halfter.

Traditiones, Menschen-Sagungen.

Traducere, iren/ einen verleumden / austragen / durch  
hecheln.

Traductio, Verleumdung/ Austragung.

Traductor, ein Verleumder.

Tragoedia ein Trauer-Spiel.

Trahere, ziehen/ schleppen/ einen wider seinen Willen wor  
hin führen. L. 1. ibique Bartol. C. de agricol. & censit.  
add. c. 1. de foro competent. in 6to.

Trajectitia pecunia, ist ein geborgtes Geld/ welches auf  
des Creditoris Gefahr über Meer geführt wird / mit  
dem Beding/ daß wann das/ was über das Meer zu füh  
ren ist/ umkommt/ man dem Creditori nichts bezahlen  
dürffe/ so es aber sicher an den bestimmten Ort kommt/  
alsdann muß sowohl die Haupt-Summ als die Zinnse  
bezahlet werden/ welche so lang von der Observation der  
gemeinen Zinnse frey sind/ als die Gefahr währet/ her  
nach aber dürffen nur die gemeinen Zinnse præstiret wer  
den. L. 1. & 2. C. de naut. foenor.

Trajicere pecuniam, Geld über Meer führen. L. 39. ff. de  
administ. tutor.

Trajicere vectores, die Wanderleute über den Fluß se  
hen. L. 5. ff. naut. caup. stabul.

**Tram/Recht/** *ius tigni immittendi*, ist eine Servitut im Rechten/ vermög der ein Nachbar leiden muß/ daß der andere einen Balcken in seine Wand leget/ darauf dessen Haus ruhet.

**Tranquille**

**Tranquillus, a, um.** } still / ruhig.

**Transacta finitaque.** was durch eine Transaction ausgemacht und geendet worden ist. L. 1. §. ult. ff. ad SCtum.

**Tertyllian.** L. 230. ff. de V. S.

**Transactio,** ein Vergleich/ Vertrag/ ist eine Aufhebung und Endigung einer zweifelhaften oder streitigen Sache/ wodurch einer dem andern etwas gibt/ behält oder verheißt. L. 1. ff. de transact. L. 7. L. 17. L. 33. L. 38. C. eod. c. f. extra de transaction. c. 1. X. de inutilib. stipulat.

**Transactio publica** ist/ welche dem gemeinen Wesen zum Besten vorgenommen wird/ von Fürsten und andern Souverainen Personen / dergleichen sind der Passauische Vertrag de Anno 1551. und der Pragische de Anno 1635.

**Transactio privata,** welche über privat Sachen und zum Privat-Nutzen eingegangen werden.

**Transactio simplex** ist/ welche mit einem blossen pacto geschieht/ daß z. E. der angefangene Proceß nicht continuirt werden solle. L. 2. ff. L. 15. L. 17. C. de transact. oder vermittelst eines Contractus innominati, z. E. wann etwas gegeben oder gethan wird/ daß man dargegen von dem Proceß abstehe. Lauterbach. Dissert. de poena convent. §. 8.

**Transactio mixta** ist/ wann noch eine Stipulation dazu kommt.

**Transactio universalis** ist/ wann alle unter denen Transigirenden bisher verstritte Controversien, wann sie schon anderer Arten sind/ decidirt werden/ z. E. ich erlasse alle Actiones, Mandati, Depositum, Societatis, und was ich sonst wider dich anzustellen hätte.

• **Trans-**

**Transactio generalis** ist/ da zwar auch diverse Sachen/ die aber doch einerley Gattung sind/ remittiret werden/ z. E. wann der aus der Minderjährigkeit getretene Pupill wider seinen Vormund verschiedene Klagen formiren könnte/ daß er die Vormundschaft nicht wohl administrirt/ das Vermögen in seinen Nutzen verwendet/ oder durch sein Versehen einen Schaden verursacht habe/ und diese Anspruch alle/ und was er sonst mehr klagen könnte/ fahren läffet.

**Transactio specialis**, wird genennt/ wann eine einige speciale, dubiöse Sach remittirt wird.

**Transactio jurata** ist/ wann solche mit einem End bekräftiget worden/ daß man solches stet und fest halten wolle.

**Transactio injurata**, wobey kein End ist adhibiret worden.

**Transactio judicialis** ist / welche vor Gericht geschicht/ oder doch Gerichts halben confirmirt wird.

**Transactio extrajudicialis** ist/ welche bloß von denen streitigen Partheyen ohne Gerichtliche Authorität errichtet wird.

**Transcendere**, übersteigen / hinüber steigen. Hoc hominum memoriam transcendit, das ist über Menschen Gedencfen hinaus.

**Transcribere**, abschreiben/ überschreiben/ berichten.

**Transducere**, ciren/ überhin führen.

**Transferre**, iren/ versetzen/ verwenden/ auf einen andern bringen. Item in andere Sprach versetzen / hinüber bringen.

**Transformare**, iren / verändern / in ein andere Gestalt bringen.

**Transformatio**, die Veränderung der Gestalt.

**Transfuga**, ein Abtrünniger / Überlaufer / Überspringer / Selbstflüchtiger / der zu dem Feind überlauft. L. 19 §. 3. ff. de captiv. & postlim.

**Transfugere**, über gehen / sich zum Feind begeben.

**Transgredere** iren / überschreiten / hinüber gehen.

- Transgredi legem, wider ein Gesetz sündigen / solches überschreiten.
- Transgressio, die Überschreitung; Übertretung.
- Transigere, iren/ sich über etwas Strittiges vergleichen/ solches in der Güte vertragen/ einen strittigen Handel gütlich beylegen.
- Transilire, übergehen/ darüber springen/ überschreiten.
- Transire, fürüber gehen/ fortschreiten.
- Transitus, die Überfurt/ Fürübergang.
- Transjungere jumenta, die Zug-Thiere/ als Pferd/ Ochsen ꝛc. von der rechten Seite auf die Lincke & vice versa, spannen. L. 38. §. 5. ff. de ædilit. edict.
- Translatio, die Versetzung/ Übersetzung/ Veränderung/ Verbringung auf einen andern.
- Translatio Episcoporum, Veränderung oder Fortsetzung der Bischöffe / geschieht / wann ein Bischoff von einer Kirche zur andern/ aus Päpstlicher Authorität/ und auf befundene Nothwendigkeit der Kirche/ oder auch wegen derselben Augenscheinlichen Nutzen transferirt oder versetzt wird.
- Translator, der etwas auf einen andern bringet / oder verwendet.
- Translegere, durchlesen.
- Transmissibilis actio, eine Action so auf die Erben kommet/ oder welche auch die Erben anstellen können.
- Transmittere, iren/ übersenden.
- Transmittere hæreditatem in aliquem, ein Erbschaft auf jemand verfallen.
- Transmovere, iren/ verrücken.
- Transmutare, iren/ verändern/ verwechseln in eine andre Form und Gestalt bringen.
- Transplantare, iren/ fortpflanzen/ versetzen/ eine Pflanze ꝛc. von einem Feld in ein anders setzen.
- Transponere, iren/ übersetzen/ versetzen.
- Transportare, iren/ hinüber bringen/ tragen oder führen.
- It. überweisen/ anweisen an eine Schuld.

- Transportatio, die Überführung von einem Ort zum andern.
- Transvehere, iren/ überfahren.
- Transversales, die jemand von der Seite her verwandt sind/ Seiten Freunde. inst. de grad, cognat.
- Transversarium, etwas widerwärtiges. L. 27. ff. Locat.
- Transumere. iren/ auf die andere Seite mitnehmen/ abschreiben/ umschreiben.
- Trapetum, eine Art Mühlen/ worauf das Baum-Öl ausgepresst wird. L. 19. § iiiud. ff Locat.
- Trapezophora, ein Cretenß: Tisch. L. 3. ff. de supelled. legat.
- Trectans. der Ausgeber des Wechsel-Brieffs/ oder der Geld auf Wechsel nimmt/ und anderswo die Bezahlung verspricht/ wird auch sonst Tractans, Tractans, Camlor genennt.
- Tremissis, der dritte Theil eines Aurei oder Ducatens. L. 3. C. de militar. vest.
- Trepidanter } erschrocken/ zitternd/ furchtsam.  
Trepide }
- Trepidare, zittern/ furchtsam oder erschrocken seyn.
- Trepidatio, das Zittern/ die Furcht.
- Trepidus, a, um, erschrocken/ zitterend.
- Tressis, drey Aurei oder Ducaten. Cujac. Observat Lib. 7. Cap. 33.
- Treuga, der Stillstand/ eine Cessirung der Waffen auf eine Zeitlang.
- Triangulus, ein Dreyangel/ dreywincklichte Figur.
- Tribuere, iren/ verwilligen / zueignen / zugeben/ Steuern geben.
- Tribulare, iren/ ängstigen/ quälen/ veriren.
- Tribulatio, die Mängstigung/ Widerwärtigkeit.
- Tribuli, Fuß-Angeln/ Französische Chaulles trappes, die wann sie auf die Erde geworffen werden / allezeit eine Spitze über sich kehren.

- Tribum einere, sich in ein Zunft einkauffen. L. 35. ff. de Legat 3.
- Tribunal der Richterstuhl / ein erhöhter Ort / wo die Obrigkeit das Recht ertheilte. L. pen. ff. de iustit & jur.
- Tribunus, der Zunftmeister. Ist. eine gewisse Art Obrigkeit bey denen Römern.
- Tribuni ararii, waren diejenigen denen das Geld eingehändiget wurde / daß sie solches denen Soldaten austheilten / heut zu Tag Kriegs-Cassirer genannt.
- Tribunus Celerum, der Oberste über die Leib-Guarde zu Pferd bey denen alten Römischen Königen.
- Tribuni militum, wurden je drey und drey erwählet / hatten so grosse Gewalt als die Consules; Es wurden auch die Kriegs-Obersten / oder die über 1000. Mann zu befehlen hatten / also genannt.
- Tribuni plebis, war eine Art Obrigkeit aus dem gemeinen Volck / welche solches wider der Patriciorum Macht und Unterdrückung beschützen mußten.
- Tribus, die Zunft.
- Tributarius, der Schätzung oder Steuer gibt.
- Tributoria prædia, Steuerbare Güter / von denen Steuerer muß entrichtet werden.
- Tributum, der Tribut / Zinnß / die Aufschlag / Schätzung / Steuer. Tribut præstiren / Land-Steuer / Schos / Aufschlag zc. entrichten.
- Tricennalis præscriptio, eine Verjährung so in 30. Jahren expediret wird.
- Tricennium, eine Zeit von 30. Jahren.
- Triclinium, ein mit dreyen Betten bey denen Alten versehener Speiß-Saal. L. foramen. ff. de servitut. urban. prædior.
- Triduum, drey Tag.
- Triennium, drey Jahr.
- Triens, der dritte Theil eines Dings / 4. Unzen. L. servum. §. f. ff. de hæred. instituend.
- Trientes usuræ, Zinnse 4. von 100.

Trierarchus, ein Befehlshaber/ Capitain über eine Galeere. L. ejus ff. ad Scutum Trebellian.

Trifariam, in drey Theil. L. 1. §. f. ff. de muner. & honor.

Trifinium, ein Ort/ wo dreyerley Grängen zusammen stossen.

Triga, ein Zug Pferd von 3. Stucken. L. Aediles ajunt. ff. de ædilit. edict.

Trigemi, drey auf einmal gebohrne Geschwistrigte/ Dreylinge. L. 7. ff. de reb. dub. L. 3. ff. si pars hæreditat. petat.

Trinepos, des Abnepotis Sohn/ der Nach:Ur:Enckel.

Triplica } die Triplique, diejenige Schrift/ dadurch  
 Triplicatio } der Kläger des Beklagten Duplique unkräftig zu machen suchet. L. 2. §. 3. ff. de Exception §. 2. Inst. de Replicat. ibique Hopp.

Triplicare, iren / dreyfach machen. It. eine Triplique eingeben.

Triplum, dreyfächtig.

Triremis, eine Galeere/ ad triremes damnatus, auf die Galeeren verdammt.

Tristitia, die Traurigkeit.

Tritavus, des Atavi Vatter/ der Ober:Ur:Elter:Vatter. L. 3. L. f. §. 6. ff. de grad.

Triumphare, iren/ frolocken/ siegen.

Triumphator, ein Triumphirer/ Obsieger.

Triumphus, ein Triumph/ der Sieg/ das Frolocken.

Trochlea, ein Instrument mit einer oder mehr runden beweglichen Scheiben (Flaschen bey denen Mechanicis genannt) so man zu Aufhebung oder Niederlassung schwerer Lasten gebraucht. L. sed addes. ff. Locat.

Trophima, Nahrung. Alimenta, L. 26. §. 2. ff. de positi.

Troxima, eine zeitige zum Essen taugliche Weintraube. L. qui fundum. ff. de Verb. Signif.

Trudere, stossen/ fort stossen/ austossen.

Trulla, eine Art Trinct: Geschirr. L. 13. ff. de instr. vel instrum. legat.

Tubus

- Tubus**, ein Canal/ Rohr. L. 1. ff. de cloacis.
- Tubulus**, idem L. quidam Hiberus. ff. de servitut. urbanor. prædior.
- Tueri** se, sich ernähren/ erhalten/ sein Leben fortbringen. L. pen. & ult. ff. de in rem verio. L. 1. §. sed nonnullos. ff. de tut. & ration distrahend
- Tugurium**, eine Hütte/ alle Gebäu der Bauren/ darinnen sie etwas hüten. L. 80. ff. de Verbor. Signif.
- Tullii** werden genennt diejenigen Bilder/ so auf Fontainen stehen und Wasser spritzen.
- Tumultuare**. iren/ Aufruhr anrichten/ empören/ schwärmen/ Lermen machen.
- Tumultuarie**, in der Eyl/ oben hin/ ohne sonderbahren Fleiß.
- Tumultuosus**, a, um, aufrührisch/ empörisch.
- Tumultus**, die Aufruhr/ Empörung/ Auslauff/ Lermen. L. 1. § 1. ff. Depoliti.
- Tunica**, ein kurzes Unter Kleid. L. 1. ff. de contrah. emtion.
- Turba**, ein Schwarm/ Lerm/ Unordnung/ so von mehr als zweyen angerichtet wird.
- Turbare** iren/ verhindern/ verwirren/ irre machen/ ansechten/ verunruhigen.
- Turbare rationem**. die Rechnung so verwirren/ daß man nicht weiß daraus zu kommen. L. 1. in f. ff. de servo corrupt
- Turbare signa**, heist in L. 22 § si signa, ff qui testam. facer. post der Zeugen Petschaft so verdorben/ daß man solche nicht mehr erkennen kan.
- Turbatio**, eine Verhinderung/ Verunruhigung.
- Turbatio jurisdictionis** s. violatio jurisdictionis, ist ein Actus da der Dominus jurisdictionis oder der Gerichts Herr/ von einem andern aus Vorsatz oder Schuld/ in dem Exercitio seiner Obrigkeitlichen Gewalt in seinem Territorio gehindert/ oder sich gar in demselben die Jurisdiction auszuüben unternommen/ oder ihme doch sonst



eine Ungemächlichkeit und Schade zugezogen wird.  
Knipschild de Nobil. L. 3. c. 3. n. 610.

Turbator, der jemand hindert/ beunruhiget/ oder sonst ab-  
serhand Meuterey anrichtet.

Turbatores seu fractores pacis, | Friedenbrecher / Frie-  
denstörher.

Turnus, wird in Jure Canonico genennt/ wenn ein Bi-  
schoff mit seinem Dom- Capitul sich dergestalt vergli-  
chen/ daß ein Theil ums andere die Beneficia Ecclesiasti-  
ca, deren Provision ihnen sonst beyden zugleich zugestan-  
den/ alternativè per turnos, zu vergeben haben soll.

Turpis, e, | schändlich/ unehrlich/ wider gute Geseze und  
Turpiter | Sitten lauffend.

Turpes personæ, unehrliche Personen/ als Huren- Wir-  
the/ Huren/ die so eine beschworne Transaction rescin-  
diren/ Notarii so unerlaubte Instrumenta aufrichten  
2c. L. 3. ff. si quis à parante. L. 72. §. pen. ff. de solution.  
L. 27. C. de inofficios, testament. L. 7. L. 63. §. si sub  
conditione. & §. si vero ff. ad SCt. Trebellian. sonst heist  
auch turpe insgemein was unehrlich ist/ oder unehrlich  
macht. 1. E. Actio turpis, judicium turpe, eine solche  
Actio, die wann man convincirt wird/ den convincir-  
ten unehrlich machet.

Turpes conditiones, heissen solche Conditiones, welche  
unehrlich sind/ und wider die guten Sitten lauffen. L. 63.  
§. si sub conditione. ff. ad SCt. Trebellian. L. 112. §. pen.  
ff. de Legat. 1.

Turpis arbiter, ein mit Geld bestochener Schiedsmann.  
L. sed & si servum. §. sunt & alii. ff. de arbitr.

Tutela, heist 1.) die Beschüzung/ Vertheidigung 2.) die  
Vormundschaft eines Unmündigen/ und ist eine Macht  
und Gewalt über einen freyen Menschen den zu beschü-  
zen/ der sich Alters halben nicht selbst beschützen kan/  
von dem Civil- Recht gegeben und zugelassen. L. 1. ff.  
de tutel.

**Tutela dativa** ist diejenige Vormundschaft die von der Obrigkeit verordnet wird/ wann im Testament kein Vormund benennt/ und keine Blutsfreunde vorhanden sind. Ludwel. Disp. 3. ad Instit. th. 5. Struv. Exercit. 31. th.

28. Werndlæ Patrocini pupillor. L. 1. c. 2. §. 3.

**Tutela fiduciaria**, ist die Vormundschaft so diesen Namen sola fide & fiducia erhalten/ und wird nach Absterben des Vatters verwaltet 1.) von denen Brüdern über das unmündige Geschwistrigt/ so der Vater emancipiret hatte/ welche sonst fiduciaria tutela fraterna hieß/ oder 2.) von dem Vater/ über diejenigen Kinder/ so der Großvater in patria potestate gehabt/ solche aber loß gegeben/ und diese hieß fiduciaria tutela paterna, oder 3.) von des Vatters Bruder/ über die von seinem verstorbenen Bruder emancipirte unmündige Kinder/ welche dann fiduciaria patrua genennt wurde. Tot. Tit. Inst. de fiduciar. tutel. Dergleichen Personen aber nunmehr/ da der Unterschied inter suos & emancipatos gänzlich abgeschafft und ein gleichmäßiges Successionsrecht auch wegen derer Emancipirten stabiliret. Nov. 118. cap. 3. eben die Tutores legitimi sind.

**Tutela legitima**, die rechtmäßige Vormundschaft ist/ so denen Bluts- und Stamm-Freunden oder denen nächsten Anverwandten vom Vater her (post jus Novellarum, auch denen Anverwandten von der Mutter her) gegeben wird/ alsdann/ wann kein Vormund in Testament gegeben oder verordnet ist. L. 5. ff de legic. tut.

**Tutela legitima directa** ist/ welche unmittelbar aus denen Worten des Gesetzes herkommet/ und ist entweder ordinaria oder extraordinaria.

**Tutela legitima extraordinaria** ist/ wann die Mutter und Großmutter/ wann jene anders majorenis ist/ und sie die Tutel über sich nehmen wollen zur Vormünderin ihrer Kinder von denen Gesetzen verordnet worden/ wie solches nicht nur allein in Jure Civili, L. 1. & 2. C. quando mulier tut. offic. fungat. sondern auch nach dem Le-

hen, Recht / vid Stryk, Exam. Jur. feudal. c. 7. qu. 16. und Sächsischen Land-Recht Lib. 1. art. 11. in fin. ubi Gloss. Joh. Philipp. Lib. 1. Ecclog 82. n. 3. in fin. seine gewisse Weege hat: Obgleich wegen des Juris feudalis verschiedene / als Adrian Bejer. in Not. ad Symp. Schulz Lib. 1. Tit. 15. in f. Carpzov. Jurispr. forens. Part. 2. Constit. 11. def. 11. n. 14. & seq. Volckmann in arte Notariatus P. 4. c. 31. n. 22 auch andere disputiren/die aber weder Leges, noch sufficiente Raison allegiren.

Tutela legitima directa ordinaria ist / welche nur allein denen Manns-Personen deferiret wird / und zwar de jure veteri. & Legum XII Tabularum, bloß denen Agnatis oder Schwertmagen / wie sie nach Sachsen-Recht heissen / d. i. denenjenigen Anverwandten / so von der väterlichen Linie her befreundet sind. pr. & §. 1. Inst. de legit. agnat. tutel. De Jure Civili noviori aber und also noch heutiges Tages / auch denen Spiel-Magen / i. e. denen andern von mütterlicher Seite herrührenden Verwandten. Novell. 118. c. 5. vid. d § 1. in f. Inst. d. 1. Weil Jure Novellarum der Unterscheid inter agnatos & cognatos abgeschaffet worden. Nach Sächsischen Recht aber werden noch die Agnaten denen Cognaten vorgezogen / und diese letztere nicht ehè admittirt / als wann jene nicht mehr vorhanden sind. Vid. Philippi Lib. 1. Ecclog. 81. n. 3. und zwar so kommen nur die nächste Anverwandten darzu / wann gleich deren verschiedene in einem Grad stehen. § f. Inst. de capitis dominat. Nach Sachsen-Recht aber gehört diese Tutel nur allein dem Seniori. Land-Recht. Lib. 1. art. 23. und nach dem Lehens-Recht nur dem nächsten Vasallen oder Lehens-Mann/welcher der nächste oder erste zur Lehens-Folge ist. Stryck. d. cap. 7. qu. 19. Diese wird auch sonst tutela legitima agnatorum genennt.

Tutela legitima obliqua ist / welche nicht aus denen Worten des Gesetzes / sondern nur aus desselben Absichten und richtiger

richtiger Folge herrühret / und war bey den Römern diejenige/welche der Patron oder seine Kinder/ über den unmündigen Freygelassenen hatte. Vid. Tit. Inst. de legit. Patronor. tutel. Diese wird auch sonst genennt legitima patronorum tutela.

Tutela legitima parentum , die rechtmässige Vormundschaft der Eltern über ihre unmündige/und von der Kinderschaft losgegebene Kinder.

Tutela testamentaria ist/ wann der Vatter seinen unmündigen Kindern/so nicht in andere Gewalt fallen/im Testament einen Vormund setzet und verordnet. §. 3. Inst. de tut. es mögen gleich die Kinder schon gebohren/ oder noch nicht gebohren/ zum Erben eingesetzt / oder rechtmässig enterbt seyn. L. 10. §. 2. L. 4. ff de test. tutel.

Tutela testamentaria absoluta ist/ die vor sich gültig war/ wann der Vatter seinen unmündigen Kindern/ auch denen die erst nach seinem Todt gebohren/ oder auch gar enterbet worden/ wann sie nur nicht nach Absterben des Testierers in eines andern Potestatem patriam versielen / Krafft der väterlichen Gewalt einen Vormund im Testament setzte. §. 3. & 4 Inst. de tutel.

Tutela testamentaria confirmata ist/wann der Vormund zuvor von der Obrigkeit confirmirt und bestättiget werden muß / und zwar / wenn er von einem Vatter / der den Sohn nicht mehr in väterlicher Gewalt hatte/oder dessen Testament doch nicht richtig war. §. f. Inst. de tutel. oder von der Mutter / oder gar von einem Fremden im Testament gegeben wurde. Vid. t. t. ff. & C. de confirm. tutel. vel curator. Heut zu Tag wird diese Differenz inter tutelam testamentariam absolutam & confirmatam nicht mehr observirt / indem alle Tutores müssen confirmirt werden.

Tutelæ administratio , die Verwaltung der Vormundschaft / wodurch ein bestättigter Vormund verbunden wird / die Person und Güter des Pupillen getreulich in Acht zu nehmen. L. 5. §. 1. ff. de O & A. §. 2. Inst. de oblig.

lig. quæ ex quasi Contract. nasc. Ludwell, ad Instit. Disp. 14. th. 6.

**Tutelam reddere**, Rechenschaft wegen der Vormundschaft thun / die Vormundschafts-Rechnung ablegen. L. 2. §. ei quoque. ff. de Judic. L. 21. ff. de tutel. & ration. distrahend.

**Tutelam restituere**, heist gleichfalls Vormundschafts-Rechnung ablegen. L. 7. §. f. L. 28. in f. ff. de administr. tutel. L. 1. §. ult. ff. de usuris. L. 21. in f. ff. de annuis legat. in eben diesem Verstand heist tutelam exigere, reposcere, die Vormundschafts-Rechnung abfordern / begehren / daß der Vormund Rechnung wegen der geführten Vormundschaft ablege. L. 13. ff. de tutel. & ration. distrah. L. 30. ff. de administrat. tutor.

**Tutelarisa causa**, eine Sache / so der Vormund Nahmens des Pupillen anfängt. L. 4. ff. de in litem jurand.

**In suam tutelam venire**, die Pubertät erlangen / mündig werden. L. 7. §. 1. ff. de administr. tutor. L. 39. ff. de vulgar. & pupillar. substitut.

**Tutor**, der Vormund ist derjenige / der über einen Pupillen Macht und Gewalt hat / und der dazu verordnet ist / da er dessen Person und Güter beschütze.

**Tutor dativus**, heist 1) der Vormund / so vom Vatter im Testament verordnet worden ist. 2) insgemein aber derjenige / welchen die Obrigkeit in Ermangelung des testamentarii und legitimi gibt.

**Tutor honorarius**, ein Ehren-Vormund oder Ober-Vormund wird derjenige genennt / der nicht so wol die Vormundschaft selbst administriret / als vielmehr der Vormünder Handlungen observiret / und damit sie als Ehrenwürdige Personen von dem Pupillen destomehr respectirt und gefürchtet werden. Colleg. Argentor. tit. de tutel. n. 6. Eckolt. ad ff. eod. tit. n. 4. Montan. de tutel. cap. 7. n. 12. Lauterbach. de tutor. honorar. §. 20. & 28.

**Tutor legitimus**, vid. tutela legitima.

**Tutor**

**Tutor notitiæ causæ** ist / welcher zur Nachricht gegeben wird / damit er andere von der Beschaffenheit des Pupillen oder ihres Vermögens instruiren möge. L. 14. §. 1. & 6. ff. de solution. Brunnem. ad L. 32. §. 1. ff. de testam. tut.

**Tutor suspectus** . ein verdächtiger Vormund ist / der so die Vormundschaft oder Curatel nicht getreulich verwaltet / ob er schon solvendo ist. §. 5. Inst. de suspect. tutor. L. 5. C. cod.

**Tutoris autoritas** , die Vormundschaftliche Autorität / ist nichts anders / als eine ausdrückliche Befräftigung desjenigen Geschäfts / welches zwischen dem Pupillen und einem andern in Gegenwart des Vormunds abgehandelt wird.

**Tutoris confirmatio** , die Bestätigung des Vormunds / ist ein actus judicialis, dadurch der im Testament nicht gehöriger massen gegebene Vormund durch die Obrigkeit confirmiret wird / welche Confirmation heut zu Tag bey allen Vormundern nöthig ist.

**Tutoris datio** , die Gebung des Vormunds ist / wann von der Obrigkeit ein Vormund gegeben wird / weil kein Testamentarius oder legitimus vorhanden.

**Tutoris excusatio** , die Entschuldigung von der Vormundschaft / ist eine Anrufung des Richterlichen Amtes / dadurch jemand aus einer rechtmässigen Ursach bittet / daß er von der Vormundschaft möge befreyet bleiben.

**Tutoris remotio** , die Abschaffung eines Vormundes.

**Tutoris satisfactio** , die Bürgschaft oder Versicherung eines Vormunds / daß er des Pupillen Güter getreulich vorstehen wolle.

**Tutorium** , ist das von der Obrigkeit dem Vormund ertheilte schriftliche Zeugnuß / daß er zum Vormund constituirt und bestättiget worden sene.

**Tutus** , a, um, sicher / Tutius, sicherer.

**Tutus locus** , ein Ort / wo man sicher agiren kan. L. plerique ff. de in jus vocand.

Tuus, a, um, dein.

Tympanum, ein Rad/darinnen man gehen/und grosse Lasten damit aufheben kan / ein Kranich. L. 19. §. 1. ff. Locat.

Tympana, orum, Perlen/ so auf einer Seiten rund/auf der andern aber flach sind. L. 32. §. f. ff. de auro, argenti, mund. legat.

Tyrannis, die Tyrannen/ Bütteren/ Grausamkeit/ein gemein Regiment / darinnen einer allein regieret / und nur auf seinen Nutzen siehet.

Tyrannus, ein Tyrann/ Bütterich/it. der in einem gemeinen Wesen allein regieret/und nur auf seinen eigenen Nutzen siehet.

Tyro, ein Anfänger/ junger Kriegsmann/ Lehrling. Vid. Tiro.

Tyrones, heissen 1) die Jünglinge / so 18. Jahr alt sind / 2) diejenigen / so zwar noch nicht in die Compagnien bey denen Römern vertheilt / aber doch sonst schon erwählt waren / daß sie im Krieg dienen mußten / auf gemeiner Stadt-Kosten reiseten / und unter dem campi doctore, oder einem Officier gemustert wurden. L. 43. 42. ff. de testam. milit. L. 4. in f. ff. de re militar. 3) alle und jede Lehr-Jungen/oder die so in einer Sach unterrichtet werden.

## V.

VAcans, ledig/leer.

Vacans domus, ein Haus / das von niemand bewohnt wird. L. pen. §. 1. ff. de usu & habitation.

Vacantes aræ, Plätze/ so einer Stadt weder Nutzen noch Zierde geben. L. 41. C. de operib. public.

Vacans pecunia, Geld / das man nicht auf Zinnse ausleiht. Hæc pecunia pupillo vacat. Der Pupill muß den Scha

- Schaden tragen/ daß dieses Geld müßig da lieget. L. 12. §. f. ff. de administr. tutor.
- Vacantia bona, Güter / so weder einen Erben noch einen Besizer haben. L. 2. in f. ff. ad Senatus cons. Tertullian. L. 38 ff de jure fisci. Erblose Herrenlose Güter.
- Vacantes, heißen in L. 2. C. ut dignit. ord. servet. Lib. XII. diejenigen/so entweder jetzt kein öffentliches Amt haben / oder noch keines gehabt haben. Item die leeren Plätze bey denen Soldaten.
- Vacanz wird genennt / wann ein Amt oder Dienst oder Stelle offen stehet oder leer wird. Item die Feyertage bey denen Gerichten.
- Vacare, ledig seyn / offen stehen / z. E. es ist eine Stelle / Amt &c. vacirend / vacant, ledig.
- Vacat, es ist leer / ledig.
- Vacatio, die Ruhe / Muße / eine Vacanz, es heißet auch die Entschuldigung von Bürgerlichen muneribus. L. 5. §. f. in f. ff. de munerib. & honorib.
- Vacatio munerum, die Ledigstellung der Aemter.
- Vacæ ferreæ, eiserne Ruhe / so auf denen Gütern haften / und bey Abtretung derselben in gleicher Anzahl und Güte wieder müssen gelieffert werden / sie mögen inzwischen und Zeit währenden Nachts gestorben seyn oder nicht.
- Vacillare, hin und wieder wancken / wanckelmüthig seyn / nicht auf einer Red bleiben.
- Vacillans testis, ein Zeug / der nicht auf einer Rede bleibt / sondern bald dieses bald jenes vorbringt.
- Vacillatio, der Actus selbst / das hin und her Wancken / das wanckelmüthig seyn im Reden oder Thun.
- Vacuare, ausleeren / ledig machen.
- Vacuus, leer / ledig.
- Vacuæ tabulæ, Schreib-Tafeln / worauf nichts geschriben stehet. L. 1. ff. de injust. rapt.
- Vacua pecunia, seyrendes in der Cassa liegendes Geld / so keinen Zinß trägt. L. 28. ff. Depositi. L. 24. ff. de præscr. verbis. L. 12. in f. ff. de administr. tutor.



Tuus, a, um, dein.

Tympanum, ein Rad/darinnen man gehen/und grosse Lasten damit aufheben kan / ein Kranich. L. 19. §. 1. ff. Locat.

Tympana, orum, Perlen/ so auf einer Seiten rund/auf der andern aber flach sind. L. 32. §. f. ff. de auro, argenti, mund. legat.

Tyrannis, die Tyrannen/ Wütheren/ Grausamkeit/ein gemein Regiment / darinnen einer allein regieret / und nur auf seinen Nutzen siehet.

Tyrannus, ein Tyrann/Wütherich/it. der in einem gemeinen Wesen allein regieret/und nur auf seinen eigenen Nutzen siehet.

Tyro, ein Anfänger/ junger Kriegermann/ Lehrling. Vid. Tiro.

Tyrones, heissen 1) die Jünglinge / so 18. Jahr alt sind / 2) diejenigen / so zwar noch nicht in die Compagnien bey denen Römern vertheilt / aber doch sonst schon erwählt waren / daß sie im Krieg dienen mußten / auf gemeiner Stadt-Kosten reiseten / und unter dem campi doctore, oder einem Officier gemustert wurden. L. 43. 42. ff. de testam. milit. L. 4. in f. ff. de re militar. 3) alle und jede Lehr-Jungen/oder die so in einer Sach unterrichtet werden.

## V.

VAcans, ledig/leer.

Vacans domus, ein Hauß / das von niemand bewohnt wird. L. pen. §. 1. ff. de usu & habitation.

Vacantes aræ, Plätze/ so einer Stadt weder Nutzen noch Zierde geben. L. 41. C. de operib. public.

Vacans pecunia, Geld / das man nicht auf Zinnse ausleihet. Hæc pecunia pupillo vacat. Der Pupill muß den Scha

- Schaden tragen/ daß dieses Geld müßig da lieget. L. 12. §. f. ff. de administr. tutor.
- Vacantia bona, Güter / so weder einen Erben noch einen Besizer haben. L. 2. in f. ff. ad Senatus cons. Tertullian. L. 38 ff de jure fisci. Erblose Herrenlose Güter.
- Vacantes, heißen in L. 2. C. ut dignit. ord. servet. Lib. XII. diejenigen/so entweder jetzt kein öffentliches Amt haben / oder noch keines gehabt haben. Item die leeren Plätze bey denen Soldaten.
- Vacanz wird genennt / wann ein Amt oder Dienst oder Stelle offen stehet oder leer wird. Item die Fevertage bey denen Gerichten.
- Vacare, ledig seyn / offen stehen / z. E. es ist eine Stelle / Amt &c. vacirend / vacant, ledig.
- Vacat, es ist leer / ledig.
- Vacatio, die Ruhe / Muße / eine Vacanz, es heisset auch die Entschuldigung von Bürgerlichen muneribus. L. 5. §. f. in f. ff. de munerib. & honorib.
- Vacatio munerum, die Ledigstellung der Aemter.
- Vacæ ferreæ, eiserne Ruhe / so auf denen Gütern haften / und bey Abtretung derselben in gleicher Anzahl und Güte wieder müssen gelieffert werden / sie mögen inzwischen und Zeit währenden Pachts gestorben seyn oder nicht.
- Vacillare, hin und wieder wanken / wankelmüthig seyn / nicht auf einer Red bleiben.
- Vacillans testis, ein Zeug / der nicht auf einer Rede bleibt / sondern bald dieses bald jenes vorbringt.
- Vacillatio, der Actus selbst / das hin und her Wanken / das wankelmüthig seyn im Reden oder Thun.
- Vacuare, ausleeren / ledig machen.
- Vacuus, leer / ledig.
- Vacuæ tabulæ, Schreib-Tafeln / worauf nichts geschriben stehet. L. 1. ff. de injust. rapt.
- Vacua pecunia, seyrendes in der Cassa liegendes Geld / so keinen Zinnß trägt. L. 28. ff. Depositi. L. 24. ff. de præscr. verbis. L. 12. in f. ff. de administr. tutor.

**Vacuus fundus**, ein Gut / das von niemand besessen wird / das keinen Besitzer hat. L. 33. ff. Locat.

**Vadimonium**, die Bürgschaft.

**Vagabundus**, a, um, umschweiffig / Substant, ein Herumstreicher / Landläuffer / der in der Welt von einem Ort zum andern herumsfähret / und weder ein gewisses Domicilium noch eine Wohnung hat. Tusch. Lit. V. Concl. 10.

**Vagabundi**, Hünerefänger / Gart-Brüder / Landsknechte / Herrenlose Knechte / Landstreiner.

**Vagant**, einer der überall herum schweiffet / und im Land umher zieht.

**Vagare**, iren / herum schweiffen / herum laufen.

**Vagare extra oleas**, von seiner vorhabenden Materie auf andere Dinge fallen.

**Vale**, Lebe wol / Gott befohlen / Adieu ; wird bey Lateinischen Briefen / insgemein bey dem Beschluß / zu letzt gesetzt.

**Valere**, gesund / starck seyn / it. gelten / gültig seyn.

**Valetudinarium**, ein Krancken-Haus / Siechen-Haus / worein man die Krancke thut / solche zu curiren / ein Krancken-Spital.

**Valetudinarius**, einer der an einer grossen Kranckheit darnieder lieget / und nicht ohne sonderer Gefahr ausgehen kan. L. quæsitum ff de re judicat.

**Valetudinarii medici**, Aerzte / so einem Krancken-Haus vorgesezet sind / daß sie die Krancken curiren sollen.

**Valetudo**, die Gesundheit oder Kranckheit / doch wird gemeiniglich *adversa valetudo* gesetzt / wann es eine Kranckheit bedeuten soll. L. 14. ff de ædilit. edict.

**Valor**, der Werth eines Dinges / oder was ein Ding werth ist / und wie man es anwenden kan / die Würdigung / Estimation, oder Valuation der Münz-Sorten.

**Valor monetæ externus**, der äußerliche Werth oder Würdigung eines Gelds / wie hoch es nemlich von dem  
Land

Landes-Fürsten gesetzt ist / oder angenommen werden muß.

**Valor monetæ internus**, das Gehalt und Gewicht / Schrot und Korn / wie viel nemlich eine Münz dem Gewicht und der Materie nach werth ist.

**Valvasini** werden II. Feud. 10. §. 1. & I. Feud. 15. die geringere oder schlechtesten **valvasores** genennt.

**Valvasores majores**, sind diejenige / so von dem Kayser oder König ohne hohe Würde ( *dignitate regali* ) mit einem Volck oder einem Theil des Volcks / oder mit einem Schloß oder Stadt zc. sind belehnet worden. II. Feud. 10. junct. I. Feud. 1. pr. in f. 14. in pr. & §. 1.

**Valvasores minores**, werden diejenigen genennt / welche von einem Herzog oder Grafen mit einem Gut sind belehnet worden. Struv. de feudis cap. 5. aph. 12. in f.

**Vanescere**, zu nichte werden.

**Vanitas**, Eitelkeit / Nichtigkeit.

**Vanus**, nichtig / eitel / vergeblich / nichts werth.

**Vana actio**, eine Klage / da man nichts dadurch erlangen kan.

**Varians**, veränderlich / unbeständig.

**Varians testis**, ein Zeug / der nicht auf einer Rede bleibt.

**Variare**, iren / verändern / nicht auf einer Rede bleiben / hin und her wandern.

**Variatio**, die Veränderung / it. wann man nicht auf einer Rede bleibt.

**Varie**, mancherley / unterschiedlich.

**Varietas**, die Mannigfaltigkeit / Vielfältigkeit / Veränderung.

**Varius**, einer der bey einer Sache allerley Betrug treibet / it. der bald so / bald anderst redet.

**Varus**, der einwärts kaum gebogene Beine hat. **Varius**, der auswärts kaum gebogene Beine hat. L. 10. ff. de a. d. l. i. c. edict.

**Vas**, **vadis**, ein Bürg.

Vas,

Vas, vasis. ein Gefäß/darein man etwas fasset.

Vasarium, der Haußrath von allerley Gefäßen.

Vascularius, einer der solche Gefäße machet. L. 20. ff. ult. de præscr. verbis L. pen. ff. de aur. argent. L. ult. ff. de oblig. & action.

Vasallagium, die Lehns-Pflicht / ist ein Eyd / dadurch der Vasall sich dem Lehn-Herrn bey der Investitur verbindet / treu / hold und gewärtig zu seyn. Vid. Scruvii Syntagm. jur. feud Cap. 8. aph 6. num. 5.

Vasallus, ein Lehn-Mann/Dienstmann/der von einem andern eine Sach zur Lehen trägt.

Vasallus minor, subvasallus, der Apter-Lehn Mann-Lehn Schultheiß.

Vastare, iren/verwüsten/zerstören.

Vastator, ein Verwüster/Zerstörer.

Vates, ein Wahrsager/it. ein Poëre:

Vaticinari, iren / weiffagen / prophezeihen / das Künfftige vorher sagen.

Vaticinatio ] eine Prophezehung/eine Weiffagung.  
Vaticinium ]

Vberare, iren/fruchtbar seyn.

Vbertas, die Fruchtbarkeit.

Vestigal. der Accis. das Ungeld/Steuer/Zinnß/Zoll/ und dergleichen/ist 1) insgemein alles dasjenige/so dem Fisco oder der Republicque muß contribuïret werden / es mag Nahmen haben wie es will/2) insonderheit aber bedeutet es dasjenige / was als ein Zoll muß præstiret werden / für die aus- und eingehende Waaren.

Vestigal portorium, wird derjenige Zoll genennt / so für Ein- und Ausföhrung der Waaren bezahlt wird. L. 3. C. de vestigal.

Vestigal pedagogium, ist derjenige Zoll/ welcher von denen Durchreisenden bezahlt wird. C. quanquam X de Censib, in 6to.

Vesti-

**Vectigalis**, Zinnßbar/Steuerbar.

**Vectigalis ager**, ein Erbzinnß-Gut / welches jemand auf ewig vermiethet wird / oder also / daß so lang für solches der Erbzinnß ( vectigal, canon ) præstiret wird / so lang sollte es weder ihm noch seinen Nachfolgern genommen werden.

**Vectigalis actio**, die Klag/so wegen eines solchen Erbzinnß-Guts angestellet wird. L. 15. §. si de. ff. de damno infect. L. 66. ff. de eviction.

**Vectores**, die so auf einem Schiffe als Passagiers fahren. L. 1. §. f. L. 3. §. 5 ff. nautæ, caupon. stabular. L. 1. ff. furt. advers. naut. L. 2. pr. & §§. seqq. ff. ad Legem Rhodiam de jactu.

**Vectura**, die Fuhr/ es geschehe solche mit Ochsen/Pferden/Cameelen oder Schiffen. L. 26. ff. de petit. hered. L. 62. ff. de rei vindic. L. 15. §. item. ff. Locati. L. ult. ff. ad L. Rhodiam.

**Vegetari**, erquicket werden/ L. 1. C. de custod. reorum.

**Vehemens**, hefftig.

**Vehemens præsumtio**, eine starcke Vermuthung/ eine gewaltige Muthmassung.

**Vehementer**, hefftiglich.

**Vehementia**, die Hefftigkeit/Gewalt.

**Vehicula**, eine kleine Chaise. L. un. C. de honor. vehic.

Lib. II.

**Vela**, Fühänge/ welche der Kält oder des Schattens wegen sind gebraucht worden. L. 17. §. quæ tabulæ, ff. de action. emt. L. 41. §. item hoc ff. de Legat. 1. L. 12. §. si domus, ff. de instr. vel instrum. legat.

**Velamentum** heist in L. 52. §. si in coëunda ff. Pro socio eine Ersetzung/ Erfüllung/ in L. velamento. C. de postuland. aber heist es einen Prætext, Decke / Mäntelchen/ Vorwand/Schein/dadurch etwas geschiehet.

**Velare**, verbergen / verheelen / verdecken / unterdrücken.

Vena, eine Ader / Item wird gesagt / eine gute venam poeticam haben / das ist / glücklich in der Poesie seyn / einen guten Poeten abgeben.

Venæ aquarum, die Wasser-Adern / die unterirdischen Gänge des Wassers. L. 21. ff. de aqua & aqua pluv. &c.

Venæ fontis. Die Adern eines Bronnens. L. 34. §. in f. ff. de servitut. rustic.

Venæ metallorum, Erz-Adern / Erz-Gänge. L. 13. §. unde est ff. de usufr.

Venæ ferri, Eisen-Adern. L. 1. C. de fabricens.

Venalis, feil / was zu verkauffen ist.

Venalis sententia, ein Urtheil das der Richter wegen des empfangenen Gelds gesprochen hat.

Venalia familia, Knechte die man verkauffen will. L. 31. §. f. ff. de donation inter vir & uxor.

Venaliariam exercere vitam, einen Slaven-Verkauffer abgeben. L. 63. §. f. ff. de Legat. 3.

Venaliarii mangoner, Knecht und Slaven verkauffen / oder Händler. L. 207. §. de verb. signif. L. 1. §. 1. ff. de tributor. action.

Venalitium, der Zoll / den man für öffentlich zum Verkauf ausgestellte Sachen bezahlen muß. L. 4. C. de prox. sacr. scrip.

Venaliter, Kauffweiß / zum Kauff.

Venatio, die Jagd / ist eine Art die wilden Thiere durch deren Verfolgung zu occupiren.

Venatio major, oder superior, die hohe Jagd / da man das grobe / hohe / grosse / schwarze und rothe Wildpret iagen darff / als da sind Hirsche / wilde Schwein / Bären / Trappen / Auerhahnen / Hasel-Hüner / Birck-Hüner / Schwänen &c.

Venatio minor, die Nieder-Jagd / Nider-Wild-Bahn / klein Weidwerck / zu welchen gehören / die Dachsen / Hasen / wilde Kagen / Feld-Hühner / Schnepffen / Enten / und andere dergleichen Wasser-Vögel / wilde Tauben /

Kram

**Krammets, Vögel/ Lerchen** 2c. doch muß man sich hierinnen überall nach eines jeden Landes Herkommen richten/ was zu der hohen oder niedern Wild- Bahn gerechnet wird.

**Venationes**, wurden diejenigen Spiel bey denen Römern genennt / darinnen die wilden Thiere mit grosser Gefahr von denen so solche bestritten/ erlegt wurden / L. 1. §. bestias ff. de postuland. L. 122. ff. de legat. 1.

**Venatorius ludus**, eine Art erstbeschriebener Straff/ L. aut damnum, §. f. ff. de pœnis.

**venator**, ein Jäger.

**vendere**, verkauften/ wird auch für kauffen gesetzt / in L. 7. §. qui bona. ff. pro emto.

**vendibilis**, das leicht zu verkauften ist / das jederman gern hat.

**vendibili, vino non opus est hedera**, wo man guten Wein feil hat/ darff man kein Zeichen ausstecken.

**vendicare**, ciren / zueignen/ ihme selbst zumessen / für eigen ansprechen / oder eine Sach in Anspruch nehmen.

**vendicatio**, die Zueignung/ in Anspruch nehmen.

**venditare**, feil haben/ ein Ding für etwas ausgeben/ sich einer Sach berühmen.

**venditatio**, das Feilbieten it. das Prahlen.

**venditio**, die Verkaufung ist ein Contract, da eine gewisse Sach für ein gewisses bestimmtes pretium gegeben wird. pr. Inst. de emt. vendit.

**venditio in allem**, die Versekung oder Verpfändung einer Sach um so viel als solche werth ist. L. Titius ff. quib. mod. pign. vethypoth.

**venditio perfecta**, eine vollkommene Verkaufung wird genennt/ wann die Tradition erfolgt ist. §. venditæ. Inst. de Rer. divis.

**venditio imaginaria**, eine eingebildete Schein- Verkaufung ist / wannich z. E. jemand meinen Garten für 2000. Gulden verkauffe / und doch nichts dafür nehmeoder empfangt.



**Venditor, der Verkäufer.**

**Venditrix, die Verkäuferin.**

**Venefica, eine Hexe/ Zauberin/ it. die einen Menschen mit Giff umbringt.**

**Veneficium, 1.) Hererey/ Zaubererey / ist ein abscheuliches und erschrockliches Laster/ vermittelst dessen jemand Gott/ den Tauff-Bund/ und Gottesdienst mit aller formalität abschworet/ sich dem Teufel ergibt/ ihn für seinen Herrn und Helfer erkennt &c. Fleck in Biblioth. L. 4. tit. 36. n.**

**1. 2.) Vergiftung/ ist es ein öffentliches Laster / dadurch jemand einen Menschen mit Giff oder auch sonst mit zauberischen Künsten tödtet. L. 1. §. 1. L. 3. pr. §. 1. & §. 2. L. 13. ibique Gothofred. L. 1. junct. L. 6. C. de Malefic. & Mathemat. §. 5. Inst. de publ. judic. ibique Hopp.**

**Veneficus, ein Hexen-Meister/ oder Vergiffter.**

**Venenarii, Giff-Bereiter/ Giff-Verkäufer. L. 29. ff. venenarii. ff. de pœnis.**

**Venenum, ist ein Wort so in guten und bösen Verstand kan gebraucht werden / und heisset so wohl Giff als Arzney/ daher man dazu setzen muß bonum oder malum, damit man wissen möge/ ob es Giff oder Arzney bedeute. vid. L. 236. ff. de Verb. Sign.**

**Venerabilis, das Ehrenwerth ist.**

**Venerabile oratorium, ein Bet-Haus.**

**Venerabiles domus, Kirchen/ Hospitale / Waisen und andere Armen-Häuser. L. 18. & 19. C. de SS. Ecclesiis. L. 33. & 37. C. de Episcop. & Cleric.**

**Venerandus, a, um, dem man Ehr erzeigen soll oder muß.**

**Venerari, iren/ Ehren/ Ehr erweisen/ seyn. It. wird gesagt/ einen veneriren/ das ist/ nicht erzürnen/ in allem nachgeben/ Recht lassen.**

**Veneration, die Ehrerbietung/ Ehrerweisung.**

**Venia, die Erlaubnus/ Gnade/ Verlaub.**

**Veniam petere, Erlaubnuß bitten.**

Veniam impetiren / Erlaubnuß / Urlaub / Gnade erlangen.

Venia ætatis, das Nachsehen des Alters ist / wann einem Minderjährigen auf dessen Ansuchen die Jahr so erfüllt werden / daß er die beweglichen Güter distrahiren / seine Geschäfte selbst administriren / und seine Person durch Contrahirung und Transfigurung kräftig obligiren / ja auch sich für andere zum Bürgen stellen kan. Brunem. ad L. 3. C. de his qui veniam ætat. impetrav. Bey Fürstlichen Personen wird es vor ein Reservatum des Kaisers geachtet / geringere Personen aber / können im Heil. Römischen Reiche von der Landes Obrigkeit die veniam ætatis, gegen ein gewisses Geld erkauffen.

Venio, Venire, kommen.

Venio, Venire, verkauft werden.

Venter heist bey denen Juristen vielfältig ein schwangeres Weib. L. 1. §. 1. ff. de ventr. in poss. mittend.

Ventrem ferre, schwanger seyn. L. intestato ff. de suis & legitim.

Ventrem in possessionem hæreditatis mittere. Ein schwangeres Weib in dem Besitz einer Erbschaft setzen.

Ventrem paries facit, die Wand hat einen Bauch / ist einwärts oder auswärts gebogen. L. 17. ff. si servit. vindic.

Ventilare, eine Sach hin und wieder treiben / vor Gericht schweben streiten. L. 6. C. pro socio.

Ventilatio, wird genennt / wann ein Ding hin und her gelegt wird / der Streit für Gericht.

Ventosus dies, ein windiger Tag. L. qui occidit. §. pen. ff. ad L. Aquiliam.

Venundatio, die Verkaufung.

Venus, die Göttin der Liebe / it. die Liebe selbst / daher wird gesagt venerereus, venerisch / verliebt.

Verbalis injuria, ein Schimpff der einem mit Worten angethan wird.

Verbaliter, mit Worten.

Verbera, Schläge/ Streiche/ so einen schmerzen.

Verberare, schlagen/ daß es schmerzet. L. Lex Cornelia §. 1. ff. de injuriis.

Verbose , } mit vielen Worten / weitläufft.

Verbosus, a, um, } tig.

Verbositas, die unnöthige Weitläufftigkeit in Worten.

Verbum, ein Wort. Bona verba quæso, Es es wird ja nicht so böß gemeint seyn/ der Herr verirt sich.

Verbi causa, verbi gratia, zum Exempel / zum Beyspiel.

Verba præscripta, Fürgeschriebene Worte.

Verba relativa, widerholte Worte/ so ein anderer gesagt/ oder solche Wort/ so sich auf etwas anders beziehen.

Verborum obligatio sive stipulatio, die mündliche Verpflichtung / siehe oben: obligatio ex contractu, und stipulatio.

Vere, wahrhaftiglich.

Veredarius, ein Postillion/ Courier.

Veredi, öffentliche Post-Pferde. L. 4. & L. 8. C. de curia publ.

Vereri, befürchten / besorgen / it. zweifeln / L. 2. ff. de damn. infect.

Verjährung / Præscriptio, heist in Rechten / wenn einer durch langen Gebrauch und ruhigen Besitz eines fremden Gutes ein Eigenthum daran erlanget / solches von Anfang / ohne Einrede desjenigen / von dem es gekommen bona fide an sich gebracht / und wenn es beweglich Jahr und Tag / oder das es unbeweglich 31. Jahr 6. Wochen / und 3. Tage geruhlich besessen hat. Nach dem Jure Civili verhält es sich mit der Zeit anders.

Verificare, iren/ beweisen/ darthun/ bescheinen.

Verisimilis, le, } der Wahrheit ähnlich.

Verisimiliter,

Veritas, die Wahrheit.

Verna, ein Slav oder leibeigener Knecht / der in unserm Haus von einer Magd gebohren worden / L. Servus. §. ff.

f. ff. de Legat. 3. L. cum super vernis. C. de rei vindicat.

Verna heist auch in. L. 15. ff. de auro argent. mund. legat. einen Frengelassenen.

Vernacula lingua, die Mutter-Sprach bey denen Teutschen/ die Deutsche/ bey denen Franzosen/ die Französische Sprach.

Verfari, umgehen/ in einem Ding oder Werck begriffen seyn.

Verfari male in tutela, übel bey der Vormundschaft hauffen oder übel damit umgehen. L. 3. §. 1. ff. de offic. praefect. urb.

Verficulus, versus, ein Vers/ Absatz.

Verficolor, bunt/ gefärbt/ alles dasjenige was gefärbt worden/ es mag Purpurfarb/ Scharlach oder anderer Farb seyn; was aber natürlicher Weise schwarz oder weiß ist/ gehört nicht darunter. L. 70. §. verficoloribus. L. 78. §. coccum. ff. de legat. 3.

Verficoloria vestis, ein bunt gefärbtes Kleid. L. 32. §.

Titia, ff. de auro, argento, mundo legato.

Versio, die Version, die Umkehrung/ Wendung/ It. die Übersetzung eines Buchs oder einer Schrift in eine andere Sprache.

Versio in utilitatem Civitatis, die Anwendung eines Gelds zum gemeinen Nutzen einer Stadt.

Versum in rem alicujus, zu eines Nutzen und Frommen angewendet/ L. 2. ff. quod cum eo qui L. 21. ff. de dolo.

L. 3. §. contractum ff. quib. ex caus. in possess. eat. L. 1. §. item si quid. ff. de separat.

Verfuram facere, Geld aufnehmen/ borgen.

Verfute,

Verfutus, a, um, } geschwind/ listiger Weise.

Vertere, iren/ wenden/ umwenden in eine andere Sprach versehen. Vertatur, man muß umwenden/ Verte, vende um.

Verbaliter, mit Worten.

Verbera, Schläge/ Streiche/ so einen schmerken.

Verberare, schlagen/ daß es schmerket. L. Lex Cornelia §. 1. ff. de injuriis.

Verbose , } mit vielen Worten / weitläuff:

Verbosus, a, um, } tig.

Verbositas, die unnöthige Weitläufftigkeit in Worten.

Verbum, ein Wort. Bona verba quæso, Ey es wird ja nicht so böß gemeint seyn/ der Herr verirt sich.

Verbi causa, verbi gratia, zum Exempel / zum Beyspiel.

Verba præscripta, Fürgeschriebene Worte.

Verba relativa, widerholte Worte/ so ein anderer gesagt/ oder solche Wort/so sich auf etwas anders beziehen.

Verborum obligatio sive stipulatio, die mündliche Verpflichtung / siehe oben: obligatio ex contractu, und stipulatio.

Vere, wahrhaftiglich.

Veredarius, ein Postillion/Courrier.

Veredi, öffentliche Post-Pferde. L. 4. & L. 8. C. de cur. publ.

Vereri, befürchten / besorgen / it. zweifeln / L. 2. ff. de damn. infect.

Verjährung / Præscriptio, heist in Rechten / wenn einer durch langen Gebrauch und ruhigen Besitz eines fremden Gutes ein Eigenthum daran erlanget / solches von Anfang / ohne Einrede desjenigen / von dem es gekommen bona fide an sich gebracht / und wenn es beweglich Jahr und Tag / oder das es unbeweglich 31. Jahr 6. Wochen / und 3. Tage geruhlich besessen hat. Nach dem Jure Civili verhält es sich mit der Zeit anders.

Verificare, iren/ beweisen/ darthun/ bescheinen.

Verisimilis, le, } der Wahrheit ähnlich.

Verisimiliter,

Veritas, die Wahrheit.

Verna, ein Slav oder leibeigener Knecht / der in unserm Haus von einer Magd gebohren worden / L. Servus. §. ff.

f. ff. de Legat. 3. L. cum super vernis. C. de rei vindicat.

Verna heist auch in. L. 15. ff. de auro argent. mund. legat. einen Frengelassenen.

Vernacula lingua, die Mutter-Sprach bey denen Teutschen / die Deutsche / bey denen Franzosen / die Französische Sprach.

Verfari, umgehen / in einem Ding oder Werck begriffen seyn.

Verfari male in tutela, übel bey der Vormundschaft hausen oder übel damit umgehen. L. 3. §. 1. ff. de offic. praefect. urb.

Verficulus, versus, ein Vers / Absatz.

Verficolor, bunt / gefärbt / alles dasjenige was gefärbt worden / es mag Purpurfarb / Scharlach oder anderer Farb seyn ; was aber natürlicher Weise schwarz oder weiß ist / gehört nicht darunter. L. 70. §. verficoloribus. L. 78. §. coccum. ff. de legat. 3.

Verficoloria vestis, ein bunt / gefärbtes Kleid. L. 32. §. Titia, ff. de auro, argento, mundo legato.

Versio, die Version, die Umkehrung / Wendung / It. die Übersetzung eines Buchs oder einer Schrift in eine andere Sprache.

Versio in utilitatem Civitatis, die Anwendung eines Gelds zum gemeinen Nutzen einer Stadt.

Verfum in rem alicujus, zu eines Nutzen und Frommen angewendet / L. 2. ff. quod cum eo qui L. 21. ff. de dolo. L. 3. §. contractum ff. quib. ex caus. in possess. eat. L. 1. §. item si quid. ff. de separat.

Verfuram facere, Geld aufnehmen / borgen.

.Verfute,

Verfutus, a, um, } geschwind / listiger Weise.

Vertere, iren / wenden / umwenden in eine andere Sprach versehen. Vertatur, man muß umwenden / Verte, wende um.

Verus, war/ warhafftig/recht und billig. L. omnes ff. de in integr. restitut. L. si fidejussor. in f. ff. de Legat. 3.

Vesper, der Abend.

Vespertinus a, um, zur Abends Zeit / Circa horam. 6. vespertinam, ungesehr Abends um 6, Uhr.

Vespertilio, eine Fledermaus / it. ein Mensch der bey Tag wenig / Abends aber recht siehet. L. si ita ff. de evition. L. qui decem ff. de solut. juxta lectionem Budæi.

Vestiarii, die mit Kleidern handeln / oder solche verfertigen L. 45. ff. de oper. libertor. L. 7. C. de excusat. muner. Lib. 10.

Vestiarium, die Kleidung / so eine Person brauchet nach Beschaffenheit seines Standes. L. 21. ff. de cibar. & aliment. L. 83. ff. de condition. & demonstrat. L. 3. §. quamvis ff. si cui plus quam per L. Falcid. In denen letztern Büchern des Codicis Justiniani, bedeutet es den Ort wo des Kaisers Kleider aufgehelt worden sind.

Vestigare, iren/ nachforschen/ nachspüren.

Vestigium, die Nachspur/ die Fußstapffe.

Vestimentum, }

Vestis, } das Kleid/ die Kleidung.

Vestitus, }

Vestite, Kleiden.

Vestitus, a, um, bekleidet.

Vetare, verbieten/ gebieten/ daß etwas nicht geschehe.

Veterana mancipia, alte Knechte so schon länger als ein Jahr in der Stadt Rom in der Dienstbarkeit gewesen sind. L. interdum. §. quoties. ff. de public. & vectigal.

Veterani, hießen bey denen Römern diejenigen Soldaten so 20. Jahr gedienet hatten / und deswegen ehrlicher Weise ihrer Dienste erlassen worden sind.

Veterinarii, Ross oder Vieh: Aerzte. L. ult. ff. de jure immunitat.

Veteres, die Alten.

Vetus, alt.

Vetus jus, heist in denen Civil-Rechten manchmal die Leges XII. Tabularum, L. 1. ff. de petit. hæreditat. 2. §. 1. ff. de noxalib. action. manchmal heisset es das Recht/ so vor einem neu-gegebenen Gesetz ist in Gebrauch gewesen/ Conf. L. 2. §. si mater. ff. ad SCt. Tertullian. L. 2. C. eod. L. 32. §. si divortium ff. de donat. inter. & uxor. L. 8. §. sed si curator. ff. de rebus eor. qui sub tutel.

Vetustas, das Alter / Alterthum.

Vexa, heist bey denen Juristen/ wann man jemand für Gericht mit einem Proceß zum Verdruß herum ziehet.

Pro redimenta vexa, aliquid dare, dem Gegentheil etwas geben/ damit nur der zur Schur angestellte Proceß aufgehoben/ und man nicht weiter damit aufgehoben oder in grössere Unkosten gesetzt werde.

Vexare, iren/ peinigern / plagen / unruhig machen / tritken/ scherern/ Kurzweil treiben.

Vexatio, das Bekümmernuß / das Vexiren / scherern / tritken/ Kurzweil.

Via, ein Weg/ Fahrweg/ Strassen; oder ein Recht durch eines andern Grund und Boden zu gehen / zu wandeln/ spazieren/ treten/ und alles was zur Nutzbarkeit unsers Guts gehöret/ zu fahren/ führen/ ziehen und zu leiten.

Viam quam semel elegisti, ambula, wie du deine Sach einmal angefangen hast/ magst du sie auch hinaus führen.

Via publica, Consularis, militaris, Regia, eine hohe gemeine Kayserl. Land- oder Heer-Strassen.

Via privata, ein Holz- oder Feld-Weg.

Via vicinalis, ein Dorff-Weeg / der zu einem Dorff oder Flecken führet.

Viaticum, heisset 1.) die Reis-Kosten/ L. 1. §. si pupillis. ff. de tutel. & rationib. distrah. L. 52. §. si vis. ff. pro socio. 2.) die nöthigen Ausgaben/ so man wegen einer Reise machet. L. 7. ff. ad SCtum Trebellian. 3.) alles Geld / so



man destiniret hat zu etwas gewieses anzuwenden. l. 17. ff. si certum perat, 3.) insgemein eine Zehrung/ Zehr-Pfennig/ Reise-Pfennig/ Ritter-Zehrung.

Viatores, die geschwohrne Fron- oder Gerichts-Boten.

Vicanalia, alles dasjenige was einer Dorff, Gemeinde zu gehöret.

Vicanus, der auf einem Dorff geböhren worden/ oder seine Profession daselbst treibet.

Vicarius, ein Verweser/ der eines andern Stelle vertritt/ ein Stadthalter. In der Rubrica & Tit. Cod. de officio vicarii, bedeutet es einen vornehmen ansehnlichen Mann / der den Praefectum Praetorio vertratte/ und der aus Kaisers. Befehl in einem District einer Landschaft geschicket worden / die viele Provinzien hatte. Conf. L. 4. l. C. de annon. & tribut. L. 1. C. de proxim. sac. scri. L. 1. C. ut omnes judic. In dem Jure Canonico heist Vicarius dersjenige/ dem die Jurisdiction ist anbefohlen worden/ und der solche an eines andern Statt vertritt / es sey gleich die strittige oder freywillige Jurisdiction Tot. tit. de officio Vicarii.

Vicarii Imperii, die Reichs-Vicarii, sind diejenigen Reichs-Fürsten / so vermöge der Reichs-Grund-Gesetze / wann entweder der Teutsche Reichs-Ehron verlediget / oder der Kaiser abwesend ist / das Reich / der ihnen zugetheilten maffe nach / so lang behörig verwalten.

Vice, an statt. Eines vices oder Stelle vertreten.

Vice-Cancellarius, der des Cancellers Stelle vertritt / wann derselbenicht vorhanden ist.

Vice-Comes, wird in Tit. de officio vicarii dersjenige genennt / deme ein weltlicher Herr die Jurisdiction in mehreren Schlössern aufträget / daß er sie daselbst in seinem Nahmen verwalte.

Vice-dominus, heist bey denen Canonisten der Oeconomus, oder Haus-Vogt / der aus der Anzahl der Clericorum, das Bistum verwalter.

- Vice-dominatus, wird in cap. quia x. de jure Patronat.  
Das Kirchen Lehen-Recht genennet.
- Vicesima, das zwanzigste Theil.
- Vice versa, im Gegentheil/ den Fall umgewendet.
- Vicinia, die Nachbarschaft. In vicinia, in der Nähe/  
Nachbarschaft.
- Vicini, Nachbarn werden genennt die/ welcher Güter durch  
eine gemeine Mauer oder Wand unterschieden sind/ L. 4.  
§. ult. ff. finium regund. deren Feld: Güter aber sonst an-  
einander stossen/ werden confines genennt.
- Vicini Circulorum Præfecti, die nächst gefessene Crantz  
Obristen / welchen von der Kayserl. Cammer aufgetra-  
gen wird / wann sonst wegen des Beklagten Macht/ die  
gerichtliche Hülffe nicht geschehen kan/ daß sie solche  
Hülffe zugleich wider den Beklagten verrichten.
- Vicinum, heist auch manchmal/ das was einer andern Sach  
gleich kommt/ und mit demselben eine grosse Verwandt-  
schaft hat; also wird öfters gesagt: emtioni vicina est  
permutatio, i. e. der Tausch hat in vielen Stücken eine  
grosse Gleichheit mit dem Rauff. L. f. ff. de rerum per-  
mutat.
- Victima, ein jedes Thier so denen Göttern zum Opffer ge-  
schlachtet wurde.
- Victimarii, diejenigen Personen so anschafften/ was zu denen  
Opffern nöthig war.
- Victor, der Überwinder / it. dem eine Sach durch Urtheil  
zugespochen wird.
- Victoria, der Sieg/ die Victorie, der Obsieg.
- Victorisiren/ den Sieg erhalten/ obsiegen.
- Victualia, die Victualien / werden genennt allerhand essen-  
de Waaren / die man zum gemeinem Leben nöthig hat /  
der Proviant.
- Victus, die Nahrung / als Essen / Trincken/ Kleidung/ und  
dergleichen. L. 43. 44. 45. ff. de Verbor. Signif.
- Victus, a, um, der Ubertwundene/ ubertwunden.

Vicus, ein Dorff / L. 2. ff. de vocation. muner. L. 30. ff. ad Municip. L. 198. ff. de Verbor. Singnis.

Videtur, es scheint / ist ein bey den Juristen sehr gebräuchliches Wort / welches regulariter eine Fiction anzeigt. Matth. ad L. 15. ff. de Reg. Jur. n. 16. und importirt also eine Improperität. Tusch. Lit. D. Concluf. 394. Doch deutet es auch oftmahls die Wahrheit an / wann es in denen Rechten pronunciret wird. L. quid tamen §. arbiter ff. de arbiter. Zabarell. Conf. 60.

Vidimiren wird genennet / wann eine Abschrift eines Briefes oder andern Documente gegen das Original gehalten / und gegen einander verlesen wird / und der Notarius oder der Richter die Abschrift unterschreibt und besiegelt.

Vidimus, ist die Abschrift selbst / so von dem Richter oder dem Notario gegen das Original gehalten / selbige verlesen / von ihm unterschrieben / besiegelt / und mit seinem Gerichts-Siegel / oder Notariats-Signet bekräftiget ist.

Vidua, eine Wittib / Wittwe / Wittfrau / eine ihren Ehemann überlebende Frau ; auch ist diejenige für eine Wittwe zu halten deren Ehemann in des Reichs. Acht gethan / oder ad triremes auf die Galeeren / zur ewigen Dienstbarkeit condemnirt worden / Felin. in cap. significantibus n. 8. de offic. delegat. so gehdret auch anhero der Text. in. c. 2. §. sed. neque istud. de translat. Episcop. allwo gesagt wird / daß auch die Kirch als eine Wittib zu achten / welche inutilem Episcopum, einem untüchtigen Vorsteher hat zum Bischoff. Glossa ibid. in verbor. inutilem It. Jason in L. fin. num. 3. ff. de offic. ejus cui mand. est jurisdic. allwo er sagt / daß auch diese eine rechte Wittib zu nennen seye / die maritum inutilem einen untüchtigen Ehemann habe / davon die Gloss. in L. fin. in verb. orbitates. C. ad L. Fabiam de plagiar. Covarruv. d. l. Alciat. in L. malum §. viduam. Gail. L. 1. Obl. 1. n. 42. & seq.

Viduitas, der Wittwenstand.

Viduus, ein Wittwer / Wittmann / dem seine Ehefrau gestorben ist.

**Vier Grafen des Reichs/** dessen Titul führen noch heut zu Tage die Grafen von Schwarzburg/ und rühret noch von der alten Eintheilung des Reichs in Quaterniones, her/nach welcher die Grafen von Schwarzburg/ nebst Cleve/Zilie und Savoyen die vier Grafen des Reichs genant wurden.

**Vigere, grünen/kräftig/ gültig** noch im Brauch.

**Vigil, ein Wächter.** Vigiles publici, Nacht- und Schaar-Wächter.

**Vigilans, wachtsam/ fleissig.** Vigilantibus jura scripta sunt, das Recht ist für die geschrieben/ so fleissige Sorg für ihre Sachen tragen.

**Vigilantia, die Wachtsamkeit.**

**Vigilare, wachen/ auf ein Ding Achtung/ habē** sorgfältig seyn.

**Vigilax, gar sorgfältig/ wachsam.** L. 18. ff. de ædilit edict.

**Vigor, die Kraft.** Lex hæc in suo vigore perstat, dieses Gesetz ist noch in Traxi gültig.

**Vilis, e, gering/ schlecht.** Vilis persona, eine schlechte gemeine Person.

**Villa, ein Forweeg/ Meyerhoff.**

**Villicus, der Meyer** der Rechnung über den Meyer-Hof thun muß. und solchen verwaltet. L. 8. ff. de instr. vel instum. legat. L. filio. ff. de adimend. legat.

**Vincere, überwinden/ obsiegen.**

**Vinculum, ein Band/ conjugale, das eheliche Band.**

**Vinculiren/ verbinden/ verknipffen.**

**Vindex, der Rächer.**

**Vindicare, ciren sich zueignen/ enfern/ rächen straffen/ etwas als sein Eigenthum** Kraft des habenden dominii aussprechē.

**Vindicatio, wird** entweder im gemeinen oder aber in Juristischen Verstand genommen. Im ersten Verstand wird es von einer jedweden Persecution einer Sache genommen/ und bedeutet eine Zueignung/ Befreyung/ Defension, Bestrafung &c. L. 32. ff. de liberal. causa. Im andern Verstand wird es entweder generaliter genommen und bedeutet alle und jede actiones in rem, oder specialiter.

und also wird dadurch nur die Actio in rem so aus dem Dominio entspringet angezeigt. tot. Tit. ff. de rei vindicat.

Vindicta, war bey denen Römern eine gewisse Kuthe/ die der Gerichts- Knecht/ dem Knecht/ der da sollte frey gelassen werden/ auf das Haupt legte/ und ihn mit Pronuncirung gewisser solennen Worte / in die Freyheit vindicirte; daher wurde manumissus vindicta genemmt/ derjenige/ so auf solche Weise seiner Dienstbarkeit erlassen worden ist.

Vindicta, die Rache.

Vindicta privata ist / wann wir das uns/ unsern Gütern oder Rechten zugefügte Unrecht selbst rächen / oder abtreiben. arg. L. 3. ff. de just. & jur. tot. Tit. C. quando liceat unicuique L. 1. C. unde vi L. 5. C. de jure filii.

Vindicta publica, ist / wann das uns / unsern Gütern oder Rechten zugefügte Unrecht gerichtlichen geanthet und gerochen wird.

Vinariarius, ein Weinsäuffer / Trunckenbold. L. 4. §. 1. ff. de ædilit. edict. L. 25. §. 3. ff. eod.

Vinea, ein Weinberg/ ein mit Weinstöcken besetzter Ort.

Violare, iren/ verlegen/ beleidigen/ Gewalt anthun/ eine Jungfrau schmählen.

Violare legem, ein Gesetz übertretten. L. 1. C. de pet. bonor. sublat. Lib. 12.

Violare torum alicujus, einen zum Hahnren machen.

Violatio, die gewaltsame Verletzung/ die Übertretung.

Violator, der Schaden zufügt/ der Übertretter.

Violenter, mit Gewalt.

Violentia, die Gewaltsamkeit/ der Nothzwang.

Violentus possessor, der den alten Besitzer ausgetrieben / und sich in die Possession gesetzt hat. L. 1. §. vi possidere. de vi & vi armata.

Violentum stuprum, eine Nothzucht/ Nothzwang/ wann jemand eine Weibs- Person mit Gewalt beschläfft / so daß der Beyschlaß so viel an ihm ist / vollkommen und

consummirt seye. Ordin. Criminal. Caroli V. art. 19.

**Vir, ein Mann / Vir bonus, heist in Jure Civili oftmals der Richter / ad arbitrium boni viri, nach Ermessen des Richters.**

**Vires, die Kräfte / das Vermögen.**

**Vires rei judicatae erlangen i. e. die Kraft Rechts erlangen / wird von denen Urtheilen gesagt / von welchen innerhalb 10. Tagen nicht appellirt oder leuterirt wird.**

**Virginitas, die Jungfrauschaft.**

**Virgo, eine Jungfrau / wird eigentlich eine solche Weibsperson genennt / die noch von keinem Mannsbild ist beschaffen worden.**

**Virgula mercurialis, Wünschel-Ruthe / womit man die Erzte in denen Bergwercken zc. auffuchet.**

**Viridarium seu Viridaria, Oerter / so mit grünen Gras / Kräutern und Gesträuß Lusts wegen besetzt sind. L. 26. ff. de instrum. leg.**

**Viridarii servi, Knechte so auf solche Lust-Oerter bestellt waren / und Acht darauf geben mussten.**

**Virilis, männlich / pro virili, nach Vermögen.**

**Virilis portio, suche oben : portio virilis.**

**Virilitas, die Mannschafft / die Testiculi, L. 5. in f. ff. ad L. Corneliam de Sicar.**

**Viriliter, tapffer / männlich.**

**Viriolæ, Armbänder / Bracelets für das Frauenzimmer. L. quod tamen ff. de contrah. emt. L. 25. §. ornamenta. ff. de aur. argent. mund. legat.**

**Viripotens virgo, eine mannbare / zeitige / zum heyrathen tüchtige Jungfer / die über 12. Jahr alt ist. L. 13. ff. de Verbor. Signif. L. 101. ff. de condition. & demonstration.**

**Virtus, die Tugend / Tapfferkeit / Kraft.**

**Vis, die Kräfte / das Vermögen / die Gewalt.**

**Vis armata, die Gewalt / so mit Waffen und Gewehr geschieht.**

**Vis privata, heimliche Gewalt / welche ohne Waffen geschieht.**

**Vis publica**, öffentliche Gewalt/ die durch Waffen / und Vereinigung mehrerer Personen geschieht.

**Vis expulsiva**, ist / wann einer aus seiner rechtmässigen Possession oder Besizung mit Gewalt vertrieben wird.

**Vis compulsiva**, wann jemand mit Gewalt angehalten wird/ etwas zu thun oder herzugeben.

**Vis turbativa**, wann zwey oder mehr eines Dinges Besizer und Eigenthums, Herrn seyn wollen.

**Vis ablativa**, hat nur bey beweglichen Sachen statt / und ist/ wann jemand das Seinige mit Gewalt weggenommen wird.

**Vis inquietativa**, wird begangen / wann jemand weder Besizer ist noch Besizer des Guts zu werden begehrt/ gleichwol aber den Besizer verhindert / daß er seiner Possession nicht ruhig geniessen kan.

**Visitare**, iren/ besuchen / heimsuchen / besehen.

**Visitatio**, die Besichtigung/ Heimsuchung/ Besehung.

**Visitatio Camerae**, Cammer, Gerichts, Visitationes, Visitationes - Tag sind nichts anderst als eine Zusammenkunft/ da die Kayserl. Commissarii und Reichs-Deputirte/ die bey der Cammer sich ereignende Gebrechen/ es mögen gleich selbige die Personen derselben / oder die Justiz angehen / nach denen Reichs, Gesetzen untersuchen.

**Visitatio Camerae ordinaria**, die ordentliche gewöhnliche Cammer, Gerichts, Visitation, ist / wann sie von denen Ständen/ welche bereits vor vielen Jahren dazu denominiret sind/ verrichtet wird.

**Visitatio Camerae extraordinaria**, die aufferordentliche Cammer, Visitation, ist/ wann nach der Sachen Noth, durfft andere Stände zu solcher genommen werden / welche sonst diese Ordnung nicht trifft.

**Visitatio Ecclesiastica**, geistliche oder Kirchen, Visitation, ist eine Durchgehung und Untersuchung der Kirchen, und Schulen/ durch gewisse dazu verordnete Personen/

daß man erfahre/ was daselbst vorgehe/ und das Böse und Ermangelnde verbessere oder ersetze,

*Visitatio Ecclesiastica generalis*, ist/ welche von der Obrigkeit Krafft der Landesherzlichen Hoheit in allen Kirchen und Schulen des gansen Landes angestellt wird / eine General-Haupt-und Land. Visitation.

*Visitatio Ecclesiastica specialis*, ist / wann die Kirchen-Vorsteher oder Superintendenten die Kirchen an einem gewissen Ort oder in einem gewissen District visitiren.

*Visitatio Ecclesiastica ordinaria*, ist/ welche zu gewissen bestimmten Zeiten/ z. E. alle 3. Jahr 2c. verrichtet wird.

*Visitatio Ecclesiastica extraordinaria*, welche auffer der bestimmten und sonst gewöhnlichen Zeit aus gewissen Ursachen zugeschehen pflegt. Conf. Fritsch. tr. de iure visitandi Ecclesias.

*Visitator*, ein Besichtigter / der eine Kirche oder Schul besichtigt.

*Vista*, ist ein bey den Wechsel-Sachen vorkommender Terminus, und heisset à vista so viel/ als Nachsicht/ nach Ansehung des Wechsel-Briefs.

*Vitiare*, iren/ ärger machen / verderben/ zu Fall bringen/ nichtig machen/ ungültig machen.

*Vitiose*

*Vitiosus*, a, um } Laster - Mangelhaft / Schadhafft.

*Vitiosa possessio*, heist der Besitz einer Sach / so nicht kan usucapiret werden. Z. E. einer gestohlenen oder mit Gewalt besessenen Sache/ oder wann der Possessor solchen Besitz heimlich mit Gewalt oder Bittweise bekommen hat. L. II. C. de acquirend. possess. L. 13. §. 1. ff. eod. L. 24. ff. de usucap.

*Vitiosum initium possessionis*, wird genennt / wann jemand wissentlich eine frembbe Possession ergreiffet. L. 15. §. pen. ff. de usucap.

*Vitium*, ein Gebrechen/ Laster / Versehen / Schuld. L. 23. inf. ff. de negoc. gest. L. 95. §. pen. ff. de solution.



**Vitium facit paries**, die Wand will einfallen. L. 30. ff. Locat. L. 32. de damn. infect.

**Vitium naturæ**, ein Mangel oder Fehler den jemand von Natur hat/ als daß einer nicht wol höret/ keine Füße hat &c.

**Vitis**, ein Stock von Wein-Reben gemacht/ womit die Römischen Officiers ihre Soldaten züchtigten. L. 13. §. 3. ff. de re militari.

**Vitreamina**, gläserne zur Zierrath angeschaffte Gefäße. L. 18. §. 8. ff. de instr. vel instr. legat.

**Vitricus**, der Stief-Vatter. L. 4. §. 4. ff. de gradib.

**Vituperare**, iren/ schelten/ ausschänden.

**Vituperatio**, die Scheltung.

**Virarium**, ein Thier-Garten/ darinn die wilden Thiere umzäunet und aufbehalten werden. L. 62. §. 1. ff. de usufr. L. 3. §. item feras. ff. de acquirend. possess.

**Viva voce**, mit heller/ lebendiger Stimme.

**Vix**, kaum/ bedeutet zwey ganz widerwärtige Dinge/ dann manchmal affirmiret es/ als in L. vix certis. ff. de judiciis. Bisweilen heist es/ auf keine Weise/ als in L. tutor. pr. L. fin. in pr. ff. ad Senatusc. Vellejan. Bisweilen heist es auch selten. L. alienationis. ff. de Verbor. signif.

**Vlcisci**, rächen/ injuriam, das angethane Unrecht rächen.

**Vlterior familiaritas**, eine allzugrosse Vertraulichkeit und Familiarität. L. observandum. ff. de offic. præsid.

**Vlterior innocentix deductio**, ferner weite Ausführung der Unschuld.

**Vltimo**, zum letzten.

**Vltimus**; der letzte/ auf welchen keiner mehr folgt.

**Vltima voluntas**, der letzte Wille/ es sey gleich solcher mündlich oder schriftlich/ als ein Codicill, oder Testament verfaßet.

**Vltimum supplicium**, die Todes-Straffe. L. 21. ff. de pœnis.

Vltio, die Rache/ Straffe.

Vltor, der Rächer.

Ultra dimidium læsus, über die Helffte lædiret.

Ultra dimidium læsus venditor, ein Verkäufer der über die Helffte geschneidet oder betrogen worden. *J. Er.* wann er für eine Sach so 100. fl. werth ist/ nicht 50. fl. bekommen hat.

Ultra modum, über die Weise/allzusehr.

Ultra vires hæreditatis seu patrimonii, über das Vermögen der Erbschaft oder des Vermögens.

Ultramontani Juris-consulti, heissen bey denen Italiänischen Juristen die Deutschen und Französische Rechtsgelehrten Citromontani aber die Italiänischen Rechtsgelehrten *Struv. S. J. C. Exerc. 6. th. 39.*

Ultrix, eine Rächerin.

Ultro, freywillig/ confiteri, freywillig bekennen.

Ultroque, hin und wieder / untereinander / auf beeden Seiten.

Ultro offeriren/ freywillig anbieten.

Ultroneus, a, um, freywillig/ gutwillig.

Ultronea confessio, ein freywilliges/ gültliches Bekantnuß.

Ultronea solutio, freywillige Bezahlung.

Vnà, zugleich.

Vnanimis, einhellig/ einmüthig. Vnanimis hæc est ICtorum sententia. Alle Rechtsgelehrten sind dieser Meynung.

Vnanimiter, einhelliglich/ einmüthiglich.

Vncia, eine Unze/ oder der zwölffte Theil einer Erbschaft oder eines andern Dinges.

Vnciaræ usuræ, wann jährlich 1. fl. Zinß von 12. fl. Capital entrichtet wird. *L. 47. §. præfect. ff. de administr. tutor.*

Vncarius hæres, ein Erb der den zwölfften Theil der Erbschaft bekommt. *L. 34. §. inde ff. de Legat. 1*

Vnctio

Vnctio sacra, die Salbung/ ist bey denen Canonisten ein äußerliches Zeichen/ der innerlich-eingeflößeten Gnade/ dadurch das Herz und Gemüth zu rechtmässiger Vollbringung des Amtes und Dienstes nach eines jeden Beruf tüchtig gemacht wird.

Vnde, woher.

Vndecimo, zum eilfften.

Vnguenta, alles womit man sich salbet / es geschehe gleich Bollust oder Gesundheit wegen. L. 21. §. 1. L. 25. in ff. de aur. argent. mund. legat.

Vnice, einig/ sonderlich.

Vnicus, a, um, einig / ein einiger.

Vnigenitus, ein einiger Sohn.

Vnio, die Vereinigung.

Vnio, eine Perle. L. 6. & 19. §. pen. ff. de aur. & argent. legat.

Vnio prolium, die Einkindschafft / ist ein durch die Gewohnheit eingeführter Actus, dadurch auf Erkenntnuß der Obrigkeit / und mit dazu kommenden Consens deren/ denen daran gelegen ist/ der Vatter oder die Mutter / so zur andern Ehe schreiten will / mit dem neuen Ehegatten sich vereiniget / daß sie ihre aus der vorigen Ehe erzeugten Kinder/ mit denen Kindern so sie alle beide aus dieser Ehe künfftig erzeugen würden / vereinigen wollten / so daß sie in Ansehung der Succession alle so sollten gehalten werden / als ob sie von beedersseits jetzigen Eheleuthen wären erzeugt worden. Gail. L. 2. obi. 125. Rickius de Vnionem prolium cap. 1. n. 8.

Vnitas, die Einigkeit / Gleichheit.

Vniversalis, le, allgemein.

Vniversalis actio, ist eine solche action, dadurch wir ein juris corpus prosequiren/ daß aus vielen Stücken bestehet/ und so wol eine Vermehrung als Verringerung leidet/ als da ist eine Erbschafft/ das peculium, das Heyrathgut/ die Jurisdiction &c.

Vniversal - Land: Täg sind/worzu alle Landschafft's - Glieder oder ordines provinciales convocirt und beruffen werden.

Vniverse, sämtlich ingemein.

Vniversitas, ist ein aus vielen Individuis bestehendes Corpus, so mit einem einigen Nahmen benennt wird / als eine Erbschafft/ eine Heerde zc. It. eine Vniversität / Academie, Gemeinde.

Vniversitas personarum, ist ein Körper oder Gesellschaft so aus verschiedenen Personen bestehet/und vereiniget ist/ die sich gemeiner Rechte/ gemeiner Sachen und gemeiner Personen zum gemeinschafftlichen Gebrauch bedienen. L. 1. §. 1. ff. quod cujusque univers. nom. und werden solche civiliter für eine einige Person gehalten. L. 22. ff. de Fideicom. l. 2. ff. quod cujusque universit. nom. oder es ist eine Comunität oder Gemeinde/so nichts anders als eine Anzahl verschiedener vereinigter Personen / so zum gemeinen Nutzen sich gemeinschafftlicher Geseke bedienen. L. 1. §. 1. ff. quod cujusqu. univers. Struv. S. J. C. Exerc. 7. th. 41. Lauterb. Tit. quod cujusque univers. nom. §. 2.

Vniversitas rerum, ist ein aus vielen Individuis bestehendes Corpus, so mit einem Nahmen belegt / und von denen Rechten dafür erkennet werden / und ist entweder juris, das von denen Rechten ohne eines Menschen facto dafür gehalten wird/ als eine Erbschafft / das Heyrathsgut/ L. item. §. non solum. ff. de hæredit. petition. oder facti, das von einem Menschlichen facto dependiret / als eine Heerd Vieh. L. 1. §. 3. ff. de Rei vindicat.

Vniversitatis res, sind diejenige Dinge/ so einer Gemein/ Collegio, Zunft/ Dorfschafft zc. zugehören/ und zu gemeinem Gebrauch derselbē dienen. §. 6. Inst. de rer. divis.

Vniversus, a, um, gang/ allgemein.

Vnus, a, um, einer/ uno animo, einmüthiglich.

Vno contextu, auf einmal ohne Nachlassung / das nichts darzwischen kömmt / so in Testamenten geschehen muß. L. hæredes palam. ff. de testament. §. sed cum Inst. eod.

Vnum & idem, eines wie das andere / eben eins.

Vocabulum, ein Wort / ein Name.

Vocalis, le, Stimmbar.

Vocare, ciren/ruffen/beruffen / zu einem Dienst oder Amt.

Vocare in jus, ins Gericht fordern / citiren. L. 2. ff. si quis in jus vocant.

Vocatio, ein Beruff / zu einem Amt oder Dienst.

Vocations-Schreiben / sind Briefe / darinnen einer zu einem öffentlichen Amt oder Dienst beruffen wird.

Vociferatio, eine überlaute Stimm / dadurch man sowohl seinen Schmerzen als auch seinen Verdruß anzeigt. L. 4. §. f. ff. de re militar.

Volans, fliegend / sub sigillo volante, mit nicht geschlossenem Petschaft.

Volubilis lingua, wird gesagt / wann einer wol reden kan.

Volubilitas linguæ, die Geschwindigkeit im Reden / Hurtigkeit mit dem Maul.

Volumen, ein Buch / Bund Acten &c.

Voluntarie

Voluntario] mit Willen / freywillig / gern.

Voluntarius, a, um, willig / freywillig / gern.

Voluntaria confessio, freywillige Bekänntnuß.

Voluntaria jurisdictio, diejenige Jurisdiction, welche über solche exercirt wird / die damit zu frieden sind / und solches gern gestatten. L. 2. ff. de offic. procons. & legat.

Voluntaria solutio, eine freywillige Bezahlung.

Voluntas, der Wille / die Meynung.

Voluntas signi & beneplaciti, wird genennt / wann einer was zum Schein thut / aber was anders damit will.

Voluntas ultima, der letzte Wille / es mag ein Testament / Codicill, Ubergabung auf dem Todesfall &c. seyn.

Voluptas, die Wollust. Ad voluptatem zur Plaisir, Lust / Wollust.

Voluptuariæ impensæ, werden diejenigen Ausgaben genennt / so eine Sach nur zieren / die Früchte nicht vermehren / und die ohne Nutzen und auffer Noth / allein zur Wollust dienen / als Lust-Gärten / springende Wasser / Mahleroyen / &c.

**Vomitus, das Brechen / Speyen.** Per vomitum, durch Brechen.

**Votum, ein Gelübd / ist eine reiflich gethane / rechtmässige Verheissung gegen Gott / etwas zu thun / oder zu lassen.**

**Votum solenne, ein solennes Gelübd / ist / welches öffentlich und solenniter geschicht / da eine äusserliche Solennität dazu adhibiret wird / dadurch das Gelübd zur Execution gebracht wird / als bey der Annehmung eines Ordens &c.**

**Votum simplex ist / welches ohne äusserliche Solennität / bloß in dem Gemüth und Sinn geschiehet. c. unde voc. cap. 9. c. 23. X. de regular. c. 3. 4. 5. qui cler. vel vovent.**

**Votum personale, ein persönlich Gelübd / ist / welches die Person allein anbetrifft / als das Gelübd eine Wallfarth zu thun.**

**Votum reale, ein reales Gelübd / dadurch eine äusserliche Sach versprochen wird. Z. E. ein Gestifte in eine Kirch zu thun.**

**Votum mixtum, ist / welches beydes begreiffet / und so wol die Person anbetrifft / als auch etwas äusserliches verheisset. Z. Ex. wann jemand gelobet nach Rom zu wallfahrten / und daselbst etwas in der Peters Kirche zu opfern.**

**Votum, welches sonst die Lateiner suffragium, nennen / ist nichts anders als eine Stimme / dadurch man seinen Willen erkläret / was und wie man in der proponirten Sach sprechen oder verfahren soll.**

**Vorum, heist auch eine Stimme auf dem Reichs = Tag oder sonst in einer gemeinen Versammlung / daher sagt man die Vota colligiren / d. i. nachforschen / was eines jeden Meynung wegen des Vortrags sene / it. votum und Sessionem auf dem Reichs = Tügen haben / i. e. Sitz und Stimm auf solchen haben.**

**Vota majora concludunt, was die meisten beschliessen und wollen / das muß gelten.**

**Votum castitatis, paupertatis & obedientiæ, das Gelübd der Keuschheit / der Armut und des Gehorsams.**

Vovere, iren/ geloben/ Gelübde thun.

Vox, die Stimme/ ein Wort.

Vpilio, ein Schaafz-Hirt. L. 60. in f. ff. de Legat. 3. vulgo, opilio.

Vrbane, höflich / manierlich.

Vrbanitas, die Höflichkeit.

Vrbaniciani vel urbanici milites, die Stadt: Guarnison, die Soldaten so in der Stadt in Guarnison liegen. L. 35. §. 1. ff. ex quib. caus. major.

Vrbanus, a, um, höflich aus der Stadt.

Vrbs, die Stadt heisset in Corpore Juris insgemein die Stadt Rom/ §. 2. Inst. de J. N. G. & Civ. L. 147. ff. de Verb. Signif. Vrbs regia aber heist in Constitutionibus Codicis, die Stadt Constantinopolis, L. ult. C. de assessor. L. 12. C. de judiciis. L. 14. §. sane. C. de Sacros. Eccles. L. 25. C. de nuptiis. L. 25. C. de testam. L. 5. C. de his qui ad Eccles. confug. & passim alibi.

Vrgens necessitas, die höchst-dringende Noth.

Vrgens æs alienum, dringende Passiv-Schulden/ die die Creditores mit Gewalt haben wollen.

Vrgere, iren/ treiben/ antreiben / bringen / ein Ding starck anführen/ seinen Beweis fortführen.

Vrinam facere, das Wasser lassen. L. quaritur. 14. §. 4. ff. de ædilit. edict.

Vrinatores, Wassertäucher / die sich unter das Wasser begeben / und die in das Meer versunkene Waaren/ heraus fischen. L. 2. §. 1. ff. ad Leg. Rhodiam de jact.

Vrpheda, die Urphed/ ist eine Art einer Caution, da der aus dem Gefängnuß Entlassene schwöret/ daß er das/ was ihm daselbst widerfahren ist / nicht rächen / auch wann er condemniret wird / dem Urtheil gehorsamen wolle.

Vsburger, ein Ußbürger / der anderwärts das Bürger-Recht erlanget/ in dieser oder jener Stadt aber solches ebenfalls genommen / dergleichen ehemals zu Straßburg gewesen seyn sollen. Schilter J. J. P. P. 2. Tit. 19. p. m. 298. Besold. Thes. pract. voc. Phalburger, Ußburger,

Vsitate,

Vsitate,  
Vsitus, a, um, } gebräuchlich.

Vso ist ein bey Wechsel-Briefen gebräuchlicher Terminus, und begreift eine gewisse Zeit so dem Acceptanten zu Bezahlung des Wechsel-Briefs dardurch gelassen wird / welche Zeit nach Beschaffenheit der Orte länger oder kürzer ist. Alhier (zu Nürnberg) bedeutet es 15. Tag / und wird der Tag daran die Acceptation geschehen ist / nicht mitgerechnet. vid Nürnbergische Wechsel-Ordnung. §. vors ander.

Vso, ist die Helffte des ganzen Vso, oder 8. Tag 17. Vso, 23. Tag / doppio so, aber dreysßig Tag. d. Ordin. Cambial. Noric. §. vors ander.

Vsucapere, iren / durch lange Besizung und Gebrauch etwas überkommen.

Vsucapio, der Brauch-Nahme / Gewähr / Besizung / durch lange Zeit und Verjährung / ist eine Adjection, oder Erwerbung des Dominii, über eine Sache / welche man durch deren ruhigen auf eine gewisse / in den Römischen Gesetzen bestimmte und continuirte Zeit possedirt hat. L. 3. ff. de Vsucap.

Vsuræ, Bucher / Zinß / Interesse vom Capital, das man hinleihet / sind nichts anders als ein gewisses Geld / womit der Genuß des Capitals / welches dem Debitori vorgeschossen worden / von dem Creditore gleichsam æstimiret wird / und dahero von jenem diesem im gleichmäßigen Geld / oder einer andern Sach ejusdem generis præstiret werden muß. Perez. C. Tit. de-usur. §. 4. truv. Exerc. 27. th. 42. ibique Müller. Carpz. Lib. 4. Resp. 50. n. 4.

Vsuræ compensatoriæ, sind / welche wegen des Genusses von eines andern Geld / und des daraus ziehenden Nutzens / dessen der Darlenher entbehren muß / præstiret werden. L. 60. pr. ff. pro socio. L. 58. §. 6. ff. ad Scrum Trebell. L. 4. C. de posit.

Vsuræ lucratoriæ, sind / wo man bloß auf den Gewinn flehet / und dahero entweder das quantum der Zinssen /



ultra modum extendiret / oder solche von armen Leuten die solche zu zahlen incapable sind / fordert / welche daher auch ein Wucher und in Canonibus, mordaces oder mordentes usuræ, beißende Zinse genennt werden. Conf. Exod. 22. 25. Levit. 25. Ezech. 18. 13. Recess. Imp. de An. 1567. §. neben berathschlagen. Mindanus de Mandat. Lib. 2. cap. 72. n. 20. seqq. L. 10. §. 33. ff. Mandat. Heig. P. 2. qu. 1. n. 77.

Vsuræ punitoriæ, straffende Zinse sind / so nicht wegen eines Gewinns / sondern weil der Debitor mit der Zahlung nicht eingehalten / mithin gleichsam zur Straffe / welche die Gesetze selbst / oder von Gerichts wegen imponirt wird / exigiret. L. 17. §. si pupillo. ff. de usur. L. 40. ff. de reb. credit. Recess. Deputat. de An. 1600. §. So viel nun.

Vsuræ trientales, waren bey denen Römern diejenigen Zinse / welche jedes Monat den 3ooten Theil vom Capital austragen / und also jährlich 4. pro Cento machten / und in 300. Monathen oder 25. Jahren den Capital gleich kamen. Colleg. Argentor. de Vsur. & Fruct. n. 17.

Vsuræ quincunces, waren diejenige Zinse / da jährlich von 100. 5. Interesse gegeben ward / und also die Zinse das Capital in 20. Jahren æquirten.

Vsuræ semisses, sind Zinse / so bey einem jeden Monat dem 2ooten Theil des Capitals gleich kommen / und jedes Jahr 6. pro Cento austragen / auch in 16. Jahren 8. Monathen dem Capital gleich kommen; es wird ihrer gedacht. L. 17. & L. 13. ff. de usur.

Vsuræ centesimæ sind / welche in jedem Monat den 100. Theil des Capitals / mithin jährlichen 12. pro Cento austragen / und in 8. Jahren 4. Monaten den Capital gleich sind.

Vsuræ unciales sind / wann jährlich von 100. fl. nur einer Zinß gegeben wird / welcher Zinß erst in 100. Jahren das Capital ausgleicht. Petr. Gregor. Tholos. Tr. de usur. Lib. 2. Cap. 6. n. 17.

Vsuræ sextantes, sind / wann jährlich 2. pro Cento gegeben

ber werden / welche Zinse in 50. Jahren den Capital gleich kommen.

Vsuræ quadrantes, sind / wann jährlich 3. pro Cento gegeben werden / und in 30. Jahren 4. Monaten das Capital begreifen.

Vsuræ septunces, sind / wann 7. von 100. gereicht werden / und in 14. Jahren beynah so hoch als das Capital anlauffen.

Vsuræ besses, sind / wann jährlich 8. pro Cento gegeben / und also in 12. Jahren / 6. Monathen / so viel das Capital ausmachet / Zinse præstirt werden.

Vsuræ dodrantes, sind / wann man 9. pro Cento zahlen muß / wodurch in 11. Jahren und 1. Monat die Zinse so viel als das Capital austragen.

Vsuræ dextantes, sind / wann jährlichen 10. pro Cento gegeben werden / wodurch in 10. Jahren die Zinse dem Capital gleich kommen.

Vsuræ decunces, sind / wann 11. pro Cento gegeben werden / wodurch das Capital in 9. Jahren und 1. Monat absolvirt wird. vid. Petr. Gregor. Tholosan. d. tr. de usur. Lib. 2. cap. 6. & Lauterbach. ad Tit. ff. de usur. allwo er ein Schema weist.

Vsuræ ultra alterum tantum, werden genennet / wann die nach und nach abgetragene Zinse das Capital übersteigen. **Z. E.** Ich habe ein Capital von 300. fl. von jemand aufgenommen mit 5. zu verzinnsen / und ich habe die Zinse über 20. Jahr entrichtet / so übersteigen die Zinse das Capital, und dieses wird hernach alterum tantum genennet. Novell. 121. cap. 1. L. 10. de usuris ibique Brunnem.

Vsuræ illegitimæ, unrechtmässige Zinse / so wider die Gesetze sind.

Vsuræ illicitæ, verbottene Zinse / als so man 8. pro Cento fordert.

Vsuræ licitæ, zulässliche Zinse / heut zu Tag 5. pro Cento.

Vsuræ prohibitæ, verbottene Zinse.

Vsuræ usurarum, Zinse von Zinsen / Juden, Bucher / sonst Anotocismus genant / und sind nichts anders als

als eine jährliche Erneuerung und Renovation der Zinse/ da nemlich die Zinse eines jeden Jahrs wiederum zum Capital geschlagen werden/ und der Debitor davon Zinse bezahlen muß. Tholosan. de usur. Lib. 2. c. 3. n. 13.

Vsuraria pecunia, Geld so auf Zinse ausgeliehen worden. L. 11. ff. de compensation.

Vsurarius, ein Bucherer / der übermäßigen Zins vor einem Schuldner nimmt.

Vsurarius debitor, ein Schuldner / der Interesse von seiner Schuld bezahlen muß. L. 7. ff. de usur.

Vsurpare, iren/ gebrauchen/ vorenthalten/ innenbehalten.

Vsurpatio, ist eine Unterbrechung oder Interruption der Vsucupirung/ oder eine Interpellation, daß die Unterbrechung geschehe. L. 2. ff. de usurpation. & usucap. ibique Gothofred.

Vsurpatio civilis, ist / welche geschicht durch einen actum civilem, oder juridicum, zum Exempel/ durch die Kriegs Befestigung. L. 26. C. de Rei vindic. dadurch des Usucupirenden Recht in Zweifel gezogen wird / welches auch auffer gerichtlichen durch die Denunciation und Contradiction geschehen kan. L. 20. §. 11. L. 25. §. 7. ff. de petit. hered.

Vsurpatio naturalis, ist und wird genennet/ wann sie durch ein natürliches factum, verrichtet wird / nemlich durch die Dejection aus der Possession, oder wann eine Sache weggenommen wird. L. 5. ff. de Vsurpation. & Vsucap. ingleichen durch den Mangel des Tituls ex post facto, oder aus Mangel der Possession oder des bonz fidei. Brunnem. add. L. 5.

Vsurpator, der einem seine Sache vorenthält.

Vsuarius, der den schlechten Nutzen (nicht den Nießbrauch) einer Sache / deren Eigenthum einem andern zustehet/ genießet oder hat.

Vsus, der Gebrauch/ schlechte Gebrauch / ist eine Gerechtigkeit eines andern Gut / nach Nothdurfft zugebrauchen / unverletzt und ohne Verringerung derselben Substanz und Wesens. L. 1. cum Gloss. in verb. vendi. ff.

de usufr. doch daß solches Recht nicht verkaufft noch vermiethet/oder umsonst überlassen werde. §. 1. Inst. de Usu & habitat. & L. plenum. L. 14. §. se usufr. ff. eod.

Vsus verus der warhafftige Gebrauch ist/welcher bestehet in eines andern Sache/die nicht consumiret werden kan. arg. §. 2. Inst. de usufr.

Vsus quasi, seu improprius, ist/welcher in Sachen so durch den Gebrauch consumiret werden / bestehet 3. Ex. in Geld/ Verraid/ Wein 2c. und gegen geleisteter caution zur täglichen Nothdurfft einem andern concedirt wird. arg. §. 2. Inst. de usufr. L. 7. ff. de usufr. ear. rer. quæ usu consum. Schneidevv. ad Inst. Tit. de usu & habitat.

Vsus regularis ist/ welcher nur zum täglichen Gebrauch und Nutzen constituirt ist / und keinem andern concedirt werden kan. L. 7. l. 12. L. 19. l. 21. ff. de usu & habitat.

Vsus irregularis ist / welcher dergestalt vermachtet ist / daß er an einen andern kan transferiret werden. L. 14. L. 17. ff. de usu & habitat.

Vsus plenus, ist/wann der völlige Gebrauch percipirt und constituirt wird. pr. & §. 1. Inst. de usufr.

Vsus minus plenus, ist / da nur ein Theil von eines andern Sachen/entweder per Conventionem, oder per Testamentum verordnet/ und zum Gebrauch überlassen wird. Brunnemann. ad L. 19. ff. de usu & habitat.

V usufructuarius, der den Nießbrauch hat / oder deme das Recht zukommet eines andern Sach ohnbeschadet deren Substanz zu gebrauchen/ zugenieffen / und damit nach seinem Belieben zu schalten und zu walten.

V usufructus, der Nießbrauch/ Nus-Nießung / Frucht-Nießung / wird im weitläuffrigen Verstand auch so weit von denen Dominis und quasi-dominis gesagt / daß sie das Ihrige usufruiren/ und wird alsdann von denen Doctoribus, usufructus causalis genennt / im eigentlichen Verstand ist es eine Gerechtigkeit eines andern Gut jedoch unbeschadet/ dessen Substanz und Wesen zugebrauchen und zugenieffen/ es kan auch derjenige der den Nießbrauch hat seine Gerechtigkeit und Recht die Früchte zu

percipiren/ einem andern verkauffen / vermiethen/ oder gar umsonst überlassen ; und dieses wird sonst von denen Dd. usufructus formalis genennet.

Vs usufructus legatus. der durch Testament oder Codicill jemand vermächte Nießbrauch.

Vs usufructus verus. ist ein solcher Nießbrauch/ da das Ding/ dessen man genießet / in seinem Wesen unverleßt bleibet/ und durch den Nießbrauch nicht consumiret wird.

Vs usufructus quasi. ist ein solcher Nießbrauch/ da man nach geleisteter Caution oder Bürgschafft das zum Nießbrauch verordnete Ding also gebrauchen kan / daß es abgenüßt und gar consumirt werde / jedoch daß hernach/ wann der Nießbrauch aufhöret / solches mit so viel Geld/ so viel es werth gewesen / bezahlet werde. §. 2. Inst. de usufr. L. §. §. 1 & 2. L. 76. ff. de usufruct. ear. rer. quæ usu consumunt.

Vtensilia bona, die Gerade. Suche oben unter dem Wort: Gerada.

V:er, ein Weinschlauch / eine zusammengenähete Haut/ darinn man Wein und Del truge. L. 3. ff. de tritic. vino, oleo legat.

Vti, gebrauchen.

Vti frui, den Nießbrauch haben.

Vtilis, le, nützlich.

Vtile tempus. wird diejenige Zeit genennet/ die einem nicht lauffet/ wann Feyertag einfallen / oder wann man nicht zu den Richter wegen dessen Abwesenheit 2c. kommen kan/ und ist zweyerley Art/ entweder utile continuo, das erst beschrieben worden/ oder nur ratione initii, das einem Anfangs nicht fortlauffet / wann er es nicht weiß / nachmals aber stets fortlauffet / es mögen Ferien einfallen oder nicht.

Vtiles actiones, werden diejenigen Actiones genennet/ so aus Erklärung und Billigkeit des Gesetzes ihren Ursprung haben / und die wegen der Gleichheit der Ursachen gegeben werden. L. §. C de hæredit. vendit.

Vtilis annus, suche oben: Annus utilis.

- V**tilia acceptiren / das nützliche oder verträgliche vor be-  
kannt annehmen.
- V**tilitas die Nutzbarkeit/Nutzung.
- V**tiliter, nützlich / utiliter acceptiren/ vor bekannt anneh-  
men/sich nützlich zueignen/zu Nuß machen.
- V**va, eine Weintraube/L. ult. ff. de tritic. vin. oleo legat.  
uvæ crudæ, unzeitige Weintrauben, L. si servus ser-  
vum. §. si clivam. ff. ad L. Aquiliam.
- V**va, heist auch das Zäpflein am Schlund. L. 14. §. idem  
ait. ff. de ædilit. edict.
- V**ulgaris, e. gemein.
- V**ulgariter, gemeiniglich.
- V**ulgaris actio, eine gemeine/gebräuchliche/in denen Gese-  
ßen gegebene Action. L. 1. ff. de Præscr. verb. L. 46. in  
f. ff. de hæred. instituend.
- V**ulgaris persona, eine geringe schlechte Person. L. legiti-  
mos. ff. de legitim. tutor.
- V**ulgaris substitutio, siehe: Substitutio vulgaris.
- V**ulgaris uxor, eine gemeine / schlechte Standes-Frau /  
die doch Hausmutter ist. L. 13. §. 1. ff. ad L. Jul. de adul-  
ter.
- V**ulgata jura, die bekannte Rechte. Suche oben: Secun-  
dum vulgata.
- V**ulgo, gemeiniglich.
- V**ulgo quæsitus, ein Huren-Kind.
- V**ulgus, der gemeine Pöbel/gemeine Mann.
- V**ulneratio, die Verwundung.
- V**ulnerare, verwunden.
- V**ulnerum inspectio, die Beschauung und Erforschung  
der Wunden/ob solche tödlich/gefährlich/oder nicht.
- V**ulnus, eine Wunde.
- V**ulnus lethale, eine solche Wunde / daran niemand oder  
doch gar selten genesen / und mit dem Leben davon kom-  
men ist.
- V**ulnus non lethale, eine Wunde/die an und für sich selbst  
nicht tödlich ist / ob schon der Verwundete / wann andere  
Zufälle dazu kommen/daran sterben kan.

Vulva, die Gebähr-Mutter / der Uterus. L. 14. pr. ff de ædilit. edict.

Vxor. das Ehe-Weib / so mit einem Mann rechtmässig getrauet ist.

Vxor iusta, ein Ehe-Weib / das mit einem Mann nach denen Gesezen getrauet ist. L. 31. ff. de ritu nuptiar.

Vxor iniusta, ein Ehe-Weib / welche wider das Verbot der Geseze mit jemand in eine Ehe getretten.

## W.

Wahl-Tag / wird die Versammlung der Churfürsten im Röm. Reiche generunt / wenn sie an einem Ort zusammentommen / um einen Kayser oder Römischen König zu erwählen.

Weichbildum, Wibilde, das Weichbild / das Gebiet einer Stadt / das Stadt-Recht.

Wergeldus, das Wehrgeld / Sühngeld / Manngeld / oder eine Straff von 24. alten Schocken oder 20. Thalern / welche der Angeklagte wegen eines Todschlages an einer Manns-Person / (dann wegen einer Weibs-Person wird nur ein halbes Wehrgeld gegeben) so er nicht vorsätzlich / betrüglich und muthwillig begangen / denen nächsten Anverwandten vom Vatter her / als da sind Söhne / Väter / Brüder / Vettern / die des Entleibten Tod rächen / geben muß.

Wette / ist in Sachsen eine Straffe / so man dem Richter bezahlen muß. Gl. German. ad art. 35. Lib. 2. Land-Recht. n. 4. vers. dann mit dem Tod wettet man zugleich dem Richter / und büffet dem Kläger. Ruding Oberv. Cent. 5. Obl 59. de verbo. wetten.

Widen- und Kirchen-Güter / sind gewisse liegende Gründe / so Kirchen / Clöstern / und andern geistlichen Corporibus zur sustentation der Geistlichkeit / oder zur Verbesserung geistlicher Wohnungen verehret oder vermacht werden.

Wild-

**Wildbahn/** Förstliche Obrigkeit/ist ein hohes Recht/welches dem Landes-Fürsten oder demjenigen zukommt / welchem es dieser verlichen / vermöge dessen er in Jagd-Sachen allerhand Verordnungen/ Gebote und Verbote aufrichten / und die Verbrecher darwider bestraffen kan / damit der rechte Gebrauch der Jagden erhalten / und die hohe Wild-Fuhr und Jagdbarkeit des Fürstens behauptet werde.

**Wildfangs-Recht/** ist ein Recht/ welches der Churfürst von der Pfalz in den meisten Provinzen am Rhein besitzt / und Krafft dessen er die unehliche Gebohrne und die Fremden/welche freywillig an einen solchen Ort kommen/ da man die Ankömmlinge nach Verfließung einer gewissen Zeit der eingeführten Gewonheit nach / vor Leibeigene hält/in die Zahl der Leibeigenen aufnehmen kan. Wenn derowegen ein Fremder oder Ankommender in den benachbarten Gebieten der Pfalz/ auch andern angränzenden Orten / wo der Churfürst das Wildfangs-Recht hat / sich Jahr und Tag häußlich nieder läßt / und keinen nachfolgenden Herren hat/ so kömmt der Büttel oder des Cent-Grafen Knecht/und spricht zu demselben: Ich nehme euch im Nahmen meines gnädigsten Churfürstens zum Wildfang / und begehre von euch den Fabe-Gülden. Alsdenn verspricht der Wildfang die Treue entweder mit gegebenem Handschlag oder endlich. An allen diesen Orten/ wo der Churfürst dieses Recht exerciret/ hält er seine Amtleute / Ausfauthe genannt/welche die Jurisdiction über diese Leute verwalten. Der meiste Genuß von diesem Rechte bestehet in dem Zwang-und Frohndiensten/ wie auch in dem Haupt-Falle / welcher bey Absterben des Mannes / in dem besten Stück Viehe / und bey der Frauen Todte in dem besten Kleide bestehet. Wenn aber einer gar keine Erben hinterläßt / so fällt die ganze Verlassenschafft dem Churfürsten anheim. Wenn aber ein solcher Wildfang oder Leibeigener eine Freygebohrne zur Ehe nimmt / so werden die Kinder nicht leibeigen



gen / und solche werden Ungenossene genennt / weil der Churfürst den Genuß nicht von denselben hat.

## X.

**X**enium, das Geschenk so die / welche in denen Römischen Provinzien wohnten / ihren Gouverneurs verehrten / L. 6. ff. de offic. procons. L. un. ne damna provinc. inflig. in Cod. Theodol. sonst heissen Xenia eigentlich diejenigen Geschenke / so man denen Gästen zu geben pflegte / und die sonst Lautia von denen Römern genennt wurden.

**Xenodochium**, ein Gasthof für die Fremden / ein Hospital.

**Xylocinnamomum**, eine Art schlechte Zimmetrinden / so mancher Orten Canel genennt wird. L. ult. §. species ff. de publican & vectigal.

**Xystici**, die so sich in denen Xystis exercirten. L. 4. ff. de iis qui notant. infam.

**Xystus**, war bey denen Römern ein bedeckter Ort / allwo sich die Fechter des Winters exercirten.

## Z.

**Z**ea, eine Art Getreid / Spelt / Dinkelkorn / L. triticum ff. de verbor. obligat.

**Zehend** / siehe Decima.

**Zelotypia**, die Eifersucht.

**Zelus**, der Eifer / Mißgunst. It. die Liebe des Manns gegen das Weib / die Eifersucht.

**Zent-Gerichte / Blut-Bann / oder freisliche Obrigkeit** / ist ein sonderbares Befugniß in Teutschland / daß derjenige / so solches hat / gewisse Haupt-Verbrechen / deren meistentheils 4. sind / als Mord / Diebstahl / Brand und Nothzucht / (so die 4. hohen Rügen genannt werden) in einem gewissen Bezirck Landes / ungeacht er sonst keine oder wenige Unterthanen darinnen hat / bestraffen mag / und die Zentbaren Unterthanen jährlich auf gewisse hohe Zent-Gerichts-Tage beruffen kan / daß sie alsdenn anzeigen

gen müssen / was bey ihnen Straffbares vorgegangen. Man bestellt zu einem solchen Gericht einen Zent-Graven oder Voigt/2. oder mehr Schöpffen/1. Rüter und Büttel. Das Wort Zent kommt von dem alten teutschen her / welche das Land in Pagos oder Comitatus und Gravias eingetheilet/und diese wieder in Centenas, über welche ein gewisser Zent-Grave oder Zent-Richter gesetzt war / der die geringen Strittigkeiten schlichtet / die wichtigen aber an die Graven gelangen lassen muste.

**Zeppter-Lehn** / also werden noch heut zu Tage die Lehne und Länderen der geistlichen Reichs-Fürsten in Teutschland genennet / weil selbige vor diesem vermittelst eines Zeppters von dem Römischen Kayser die Lehn empfiengen. Hingegen nennet man die weltlichen Fürstenthümer **Fahn-Lehn**/weil selbige vor diesem mittelst einer Fahne vom Kayser den Fürsten in Lehn gegeben wurden. Solche Ceremonien aber hat seit Caroli V. Zeiten aufgehört / und werden heut zu Tage so wohl die geistlichen als weltlichen Fürsten mit Küßung des Degen-Knopffs/welchen der Kayser in der Hand hat / und Ablegung einerley Endes / investiret.

**Zetter-Geschrey** / ist eine gar besondere Circumstanz bey Hegung der peinlichen Hals-Gerichte. Einige deriviren es vom Lateinischen Wort citiren / weil hierdurch ein Ubelthäter/gleich als zur Verantwortung citiret werde. Und es ist auch nach dem Sachsen-Recht / das Gerüßte oder Zetter-Geschrey der Klage Anfang / und wer das Gerüßte schreyt / der muß es verführen mit Recht. Weil aber dergleichen Blutschreyer / entweder in Abwesenheit des Beklagten / oder wegen Ermangelung einer handhafften That / oder wegen noch nicht genug bewiesener/und vom Richter decidirter Anklage/mit ihren Zetter-Geschrey der Sachen öffters zu viel gethan / so ist solche Proclamation nach der Zeit abgekommen/und biß auf die letzte Session des Blut-Gerichts verschoben worden. Hierbey sind zweyerley Umstände ; 1) ist die That von der Beschaffenheit / daß jemand das

Leben darüber verwirckt / der Thäter aber nicht gegenwärtig / so wird er zu 3. unterschiedenen malen / immer 14. Tagenach einander vor Gericht mit Zetter & Geschrey eingeladen / und bey ferneren obstinaten Ausbleiben/in die Nord-Acht oder Blut-Bann gethan / d. i. Vogelfrey erkläret. 2) Ist aber der Thäter zugegen / und der Richter mit Hegung des Hoch-Noth-Weinlichen Hals-Gerichts beschäfftiget / so bittet der Weinliche Ankläger erstlich um Erlaubnuß, daß er für Gericht kommen möge, mit ausgezogener geschliffener Wehre und mit Zetter-Geschrey zweyer und eines / wie recht. Nach erhaltener Erlaubnuß nimmt der Land-oder Stadt-Knecht, eine unter dem Schöpffen-Tisch liegende bloße Wehr herfür, trägt sie dem peinlichen Ankläger von und zu dem Gerichte vor. Indem nun dieser hierauf fort gehet, um den Beklagten, den man aus dem Gefängniß schon in die Nähe herbey gebracht, vor Gericht zu holen, so ruffet unterdessen der Zetter oder Blutschreyer dreymal: Zetter über N. N daß er N. N entleibet. Hierauf gehet der Land-oder Stadt-Knecht vor dem Kläger her, und leget die bloße Wehre, wenn das dritte Zetter-Geschrey aus ist, wieder an seinem Ort. Darauf vollführet der peinliche Ankläger seine Anklage, stellet den armen Sünder vor Gericht dar, welcher, wenn er die Ubelthat nochmals gütlich gestanden, das Todes-Urtheil aus des Richters Mund anhört, und bey Vorlesung des letzten Wortes alsobald den Stab brechen siehet. Alsdenn wendet der Scharff-Richter den armen Sünder von dem Gerichte, und führet ihn nach der Feinstädte, Rabenstein oder Galgen: Doch verzeucht er so lang, bis das Hals-Gerichte mit gewöhnlichen Ceremonien vollends aufgehoben, Tisch und Bäncke umgestossen, und die, so den armen Sünder das Geleit zum Richt-Platz geben sollen, zum Fortgehen fertig worden seyn.

Zingiber, Ingwer, eine Art Gewürz. L. ult. §. species. ff. de publican. & vectig.

Zoll / heisset dasjenige Geld, was so wohl von fremden als einheimischen Waaren, die ein- und ausgeführt werden, nach dem Obrigkeitlichen Regiment bezahlet wird.

Zona, eine Gürtel, G. Id. Beutel, den man um den Leib legen kan. L. 6. ff. de bon. damnator

Zonum solvere, die Braut das erste mal beschlafen, das Eränzlein abnehmen.

Zythum, ein Getranck aus Gerste und Wasser, Bier. L. 9. pr. ff. de tritic. vin. & oleo legat.

FINIS.







